J. can. II. 188^x Schlegel, gotte,

<36636649190017
<36636649190017
Bayer. Staatsbibliothek

Anleitung
zum
proteſtantiſchen Kirchenrechte
im Königreich Sachſen.

Ein Handbuch
für Geſchäftsmänner, inſonderheit für Pfarrer
und die es werden wollen

von

Gottlieb Schlegeln,

der Philoſophie Doctoren, Pfarrern sen. in Burgwerben, und älteſtem Prediger in der Diöces Weiſſenfels.

Auf Koſten des Verfaſſers
und in Commiſſion bey G. J. Göſchen in Leipzig. 1812.

AD LECTOREM.

Si noſti quid rectius iſtis,

Imperti nobis, ſi non his utere mecum.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verzeichniß der Herren Pränumeranten.

A.

Herr M. Andreä, Paſtor in Grosheringen Exempl. 1
" " Ackermann, Oberpfarrer in Auerbach " 2
" Paſtor Alberti in Syrau " 1
" " G. F. Anton in Gollme " 1

B.

" " J. C. H. Baumann in Herrnſömmern " 1
" " Bauer in Poppendorf " 1
" " Bahrdt in Lüptitz " 1
" Candidat Bachmann in Irfersgrün " 1
" Paſtor M. Barthold in Teuditz " 1
" " Beck in Rothenkirchen " 1
" " M. Beyer in Oberſchönau " 1
" " J. C. Beyer in Neuenheiligen " 1
" " M. Beuchel in Ragöſen " 1
" Gerichtsdirector Becker " 1
" Paſtor J. G. Bernhard in Löbnitz " 1
" Superintendent v. Brauſe in Freyberg " 3
" " M. Bretſchneider in Annaberg " 1
" " Biſchof in Frauenpriesnitz " 1
" " M. Bonitz in Langenſalza " 3
" Paſtor A. W. Börner in Iffersheiligen " 1
" Advocat J. W. Böttger in Langenſalza " 1

*

Herr Buchhändler Fr. Bruder in Leipzig	Exempl.	1
= Paſtor Budenſieg in Ganglofſömmern	=	1
= = Burckhardt in Großcorbetha	=	1
= = Bürger in Seelitz	=	1
= = M. Johann Caſpar Buzer, Herzoglich Sachſen=Meiningſcher Conſiſtorial=Aſſeſſor und Superintendent in Meiningen	=	1

C.

= Superintendent M. Camenz in Seyda	=	1
= Paſtor Canzler in Jüterbogk	=	1
= Superintendent M. Caſpari in Wolkenburg	=	1
= Actuar. Caſpari in Hartenſtein	=	1
= Diacon. M. Creutz in Frauenſtein	=	1
= Paſtor M. G. J. Cyprian in Zimmern	=	1

D.

= = Subſtitut. Dähnert in Borau	=	1
= = Dorn in Pauſa	=	1
= = M. Drechsler in Waldkirchen	=	1

E.

= Cantor Eichler in Elſterwerda	=	1
= Paſtor Ehrenberg in Tautenburg	=	1

F.

= Proto=Diacon. Facilides in Mittweyda	=	1
= Paſtor Facius in Niederzwönitz	=	1
= = Ficker in Dorfſchellenberg	=	1
= = M. Fiedler in Großſchirma	=	1

Herr Schullehrer Fiſcher in Großmilkau Exempl. 1
" Diacon. J. F. Fleck in Colditz " 1
" Paſtor M. Fleck in Dahlen und Adjunctus der Oſchatzer Ephorie " 1
" Superint. M. C. C. Frenkel in Colditz " 1
" M. Fritzſche in Freyberg " 1
" Superint. M. Fritzſche in Doberlugk " 1
" Amtsactuarius Fröbus in Frauenpriesnitz " 1
" Archidiacon. M. Frotſcher in Weyda " 1
" Stadtrichter Füllkruß in Grimma " 1

G.

" M. F. C. Gelpke in Radefeld " 1
" Paſtor Georgi in Albertsdorf " 1
" " Germann in Ziegelheim " 1
" " J. T. Gersdorf in Ahlsdorf " 1
" Diacon. Geuder in Frankenberg " 1
" Buchhändler Gödſche in Meiſſen " 1
" Superint. M. Goldammer in Hayn " 1
" Paſtor M. J. G. Gräfe in Paupitzſch " 1
" Gerichtsdirector Gröſſel in Auerbach " 1
" Paſtor M. Grimm in Ganzig " 1
" " J. C. Grimm in Kleinwellsbach " 1
" Diacon. L. W. Guehl in Langenſalza " 1

H.

" Paſtor M. J. G. Hartmann in Zeuda, Lobben und Pflughof " 1
" Diacon. Häniſch in Elſterwerda " 1
" Paſtor M. Hartwig in Großhartmannsdorf " 1
" " Hecht in Dothen " 1

Herr Paſtor Höcker in Euthra	Exempl.	1
• • J. G. Heege in Großbuch	•	1
• • Henne in Helbigsdorf	•	1
• Archidiacon. M. Hentſch in Grimma	•	1
• Paſtor Heinrich in Lichtenau	•	1
• • Heinrich in Mühlau	•	1
• • M. J. G. Hildebrand in Schönbach	•	1
• • J. T. Hilſe in Großbarda	•	1
• • M. Herrmann in Cämmerswalda	•	1
• • M. J. A. Hoffmann in Cammerforſt	•	1
• • M. J. G. Hoffmann in Cölln	•	1
• • M. Hoffmann in Oehna	•	1
• • Hübſchmann in Altengottern	•	1

J.

• Diacon. ſen. J. E. Junack in Sköhlen und Paſtor in Schorgula mit Hähnichen	•	1

K.

• • M. Kaden in Weiſſenborn	•	1
• • M. Kell in Pappendorf	•	1
• • M. Kelle in Kleinwaltersdorf	•	1
• Diacon. M. Kindermann in Zſchopau	•	1
• Paſtor Klinckhardt in Ebersgrim	•	1
• • Klotz in Stollberg	•	1
• Superint. M. Klotzſch in Belzig	•	1
• Paſtor Knauth in Tottleben	•	1
• Diacon. Koblenz in Saatheyn	•	1
• • Könitzer in Pauſa	•	1
• Adjunctus Krafft in Niedertrebra	•	1
• Paſtor Krauſe in Taltitz	•	1

Herr Paſtor Krezſchmar in Thalheim	Exempl.	1
= = Kühn in Blankenburg	=	1

L.

Herr Paſtor Langer in Claußnitz	=	1
= Archidiacon. A. G. Lange in Meiningen	=	1
= Juſtizamtmann Laurich in Frauenpriesnitz	=	1
= Paſtor M. Leopold in Auerswalde	=	1
= Superint. M. Liebel in Leisnig	=	1
= Paſtor Subſtit. M. C. A. Lobeck in Calbitz	=	1
= Studioſ. Lohdius in Leipzig	=	1
= Paſtor M. Loß in Lippersdorf	=	1
= = Ludewig in Oberkanitz	=	1

M.

= = M. C. G. Martini in Knobelsdorf	=	1
= = M. Merkel in Flöha	=	1
= = M. Meiner in Lichtenberg	=	1
= Oberkämmerer Moritz in Langenſalza	=	1
= Paſtor Müller in Altengottern	=	1
= Rector Müller in Zeitz	=	1
= Paſtor M. C. A. Müller in Kirchhayn	=	1
= = J. G. Mulert in Klepzig	=	1

N.

= M. J. F. D. Neuhof in Großliſſa	=	1
= Schloß= und Landarbeitshausprediger Aug. Ehregott Neumann in Colditz	=	1
= Paſtor Friedrich Wilhelm Neumann in Börln bey Wurzen	=	1
= = George Fried. Neumann in Großbothen	=	2
= = Nippoldt in Allerſtädt	=	1

O.

Herr Diacon. M. Oesfeld in Waldenburg . Exempl. 1
" Paſtor und Präpoſitus Ortlepp in Stöhlen . 1

P.

" Archidiacon. M. C. A. Peſtel in Querfurth . 1
" Paſtor C. S. Pollmächer in Wiedemar . 1
Die Kirche zu Prauſitz . 1

R.

Herr Paſtor M. Rehkopf in Globig . 1
" " Reichel in Roſſau . 1
" " Reidmeiſter in Hennigsleben . 1
" " M. Reinhold in Oberwaldbehrungen vor der Roehr . 1
" Diacon. Riedel in Weyda . 1
" " S. D. Roller in Döbernitz . 1
" Paſtor M. Roſe in Naſſau . 1

S.

" " J. G. Sachs in Herpf bey Meiningen . 1
" Superint. Sattow in Oelßnitz . 1
" Paſtor Schaufuß in Reichartswerben . 1
" " M. Schenke in Klippendorf . 1
" " M. E. S. Schernack in Spören . 1
" Superint. C. G. Schmidt in Weiſſenfels . 1
" Archidiacon. Schmidt in Waldenburg . 1
" Paſtor M. Schmidt in Limbach . 1
" Buchhändler Schnuphaſe in Altenburg . 2
" Diacon. F. A. Schoch in Dahlen . 1
" Paſtor Schöna in Weinböhla . 1
" Doctor Schott, Prof. d. Theol. in Wittenberg . 1

Herr Diacon. Schreckenbach in Chemnitz Exempl. 1
- M. C. G. Schreckenberger, Past. subst. in Cletzen. - 1
- Paſtor M. J. G. Schuberth in Uichteritz - 1
- Archidiac. Subſtit. Schuſter in Herzberg - 1
- Paſtor Schützinger in Rhodau - 1
- - M. Schwarzenbach in Großpötſchau - 1
- Paſtor J. C. Seuf in Elſterwerda und Adjunct der Ephorie Hayn - 1
- Superint. M. Seyffarth in Herzberg - 1
- Archidiacon. Sillig in Frankenberg - 1
- Paſtor Sperling in Skortleben - 1
- Amtsactuar. Suchsland in Langenſalze - 1
- Superint. M. F. H. Starke in Delitzſch - 1
- Paſtor Stein in Thamsbrück - 1
- - M. Steinhäuſer in Geilsdorf - 1
- Diacon. M. Steinhäuſer in Plauen - 1
- Superint. M. Steinert in Oſchatz - 1
- Paſtor J. C. G. Steyer in Dobra - 1
- - M. Strauß in Plohn - 1

T.

- - Thamerus in Leubnitz - 1
- - Theerfelder in Pfuhlsdorf - 1
- Superint. D. Tiſcher in Plauen - 1
- Paſtor Töpelmann in Saathayn - 1
- - M. Tuchendorf in Rothewiſch - 1

Die Trautmannſche Leſebibliothek in Lauban - 1
Herr Paſtor M. Tzſchorn in Mügeln - 1

U.

- Superint. M. Unger in Chemnitz - 3

Zwey Ungenannte in der Delitzſcher Ephorie - 2

Eine ungenannte Prieſterwittwe Exempl. 1

V.

Herr J. L. Vierling, Herzogl. Sachſen-Meiningſcher Conſiſtorialrath und Hofprediger , 1

, Paſtor M. Viebig in Freyberg an der Kirche St. Jacobi , 1

, , M. C. H. Vollmar in Wolkenburg , 1

W.

, Diacon. Wagner in Auerbach , 1

, Gerichtsactuar Wagner in Frohburg , 1

, Paſtor M. G. H. Wahn in Gebeſee , 1

, , C. G. Weber in Schönſtädt , 1

, , Weichart in Burkersdorf , 1

, , Weinhold in Gleisberg , 1

, , Weiske in Erlbach , 1

, , J. C. Wendler in Luppa , 1

, Inſpector M. Wigand in Waldheim nebſt den Herren Predigern dieſer Inſpection , 11

, Paſtor M. C. F. Weiſe in Tennſtädt , 1

, , Wimmer in Krummhennersdorf , 1

, Cammerpräſident aus dem Winkel, auf Neukersdorf , 1

, Gerichtsdirector Wirſich in Auerbach , 1

, Paſtor Wirth in Oberneuſchönberg , 1

, Cantor Wohlfarth in Frohburg , 1

, Paſtor Subſtit. Wolf in Frankenberg , 1

, , M. Würker in Langendorf , 1

Z.

, Superint. M. v. Zobel in Borna nebſt den Herren Predigern dieſer Inſpection , 32

Ein-

Einleitung.

Wenn eine jede mit einander verbundene Geſellſchaft berechtiget iſt, mit Vorwiſſen und Genehmigung der Landesobrigkeit gewiſſe Einrichtungen zu machen, welche zur Erhaltung und Beförderung ihres Endzwecks und gemeinſchaftlichen Beſten abzielen; ſo muß man dieſes Recht auch einer in einem Lande aufgenommenen Kirche, d. i. einer jeden Gemeinde zugeſtehen, die ſich nach den Grundſätzen ihrer Religion zum Dienſte Gottes vereiniget hat. Dieſes ihr zukommende Collegialrecht pfleget man das Jus circa Sacra, und die Ausübung deſſelben die **Kirchengewalt**, Poteſtatem eccleſiaſticam zu nennen. Es iſt hier, wie es ſich von ſelbſt verſtehet, blos von den Sacris externis die Rede, die ſich auf die äußerliche Ausübung der Religion und des Gottesdienſtes beziehen. Denn was die Sacra interna anlanget, welche den innern Gottesdienſt reſpiciren, ſo kann darinnen Niemand dem andern etwas vorſchreiben, was er glauben oder thun ſoll. Wer hierinnen andern Geſetze vorſchreiben wollte, der würde ſich eine Herrſchaft über die Gewiſſen anmaaßen, die keinem Zwange unterworfen ſind; die Sacra externa hin-

gegen ſind allerdings menſchlichen Anordnungen unterworfen, und können auf mancherley Weiſe beſtimmt werden. Dahin gehören ſowohl die äußerlichen Handlungen des Cultus, als auch die Art und Weiſe, wie derſelbe verrichtet werden ſoll, die Liturgie. Die Kirchengewalt beſtehet alſo in der Ausübung des Rechts, dasjenige anzuordnen, was zur Erreichung und Beförderung des Endzwecks dienet, zu dem ſich die Kirche vereiniget hat, die hierzu dienlichen Mittel zu wählen, und die Hinderniſſe, die jenen Zweck ſtören oder vernichten würden, aus dem Wege zu räumen. Dahin gehöret nun das Recht, die äußerliche Form des Gottesdienſtes in Anſehung der Zeit, des Orts, und der zu verrichtenden Handlungen vorzuſchreiben; das Recht, Lehrer in Kirchen und Schulen anzuſtellen, ihnen die Verrichtung der liturgiſchen Handlungen, oder auch die Aufſicht über die Gemeinde an dieſem oder jenem Orte, oder in einem gewiſſen Bezirke anzuvertrauen; wegen der Verwaltung der Kirchengüter Vorſehung zu thun; das Recht, Zuſammenkünfte anzuſtellen, und ſogenannte Synoden zu halten, ſich auf denſelben über das gemeinſchaftliche Beſte zu berathſchlagen, gewiſſe Glaubensregeln feſtzuſetzen, Kirchenordnungen zu machen, und gegen diejenigen eine gewiſſe Zucht auszuüben, welche ſich nach jenen nicht richten, und in dieſe ſich nicht fügen wollen. Jede Kirche hat das Recht und die Freyheit, dieſe Gewalt, bey ihren Zuſammenkünften entweder ſelbſt auszuüben, oder welches der Klugheit gemäß iſt, und auch das gemeine Beſte erfordert, die Führung des Kirchenregiments, einer oder mehrern Perſonen aus ihrem Mittel, ich meyne, dem

Landesfürſten, inſoferne er ein Mitglied der Kirche iſt, oder gewiſſen Collegien, unter mehr oder weniger Einſchränkungen aufzutragen. Das ſind die Grundſätze, von denen die Proteſtanten ausgegangen ſind, nach welchen ſie das Jus circa Sacra, das Recht einer zum Dienſte Gottes vereinigten Geſellſchaft in Kirchenſachen beſtimmen, und wodurch ſie ſich von den Lehrern der römiſchkatholiſchen Kirche unterſcheiden, welche dieſes Recht mit Ausſchließung aller übrigen Mitglieder der Kirche, einzig und allein der Cleriſey, den Biſchöffen und den Päbſten zueignen.

Von dieſem Collegiatrechte, das jeder vereinigten Geſellſchaft, und mithin auch jeder Kirche zuſtehet, muß man das Majeſtätsrecht des Landesherrn in Kirchenſachen, das Jus summum circa Sacra ſorgfältig unterſcheiden. Es iſt daſſelbe das Recht, vermöge der höchſten Gewalt im bürgerlichen Regiment diejenigen Dinge zu beſtimmen und anzuordnen, welche in der Kirche eine Beziehung auf die äußerliche Wohlfarth des Staats haben, welches Recht dem Landesherrn, als Landesherrn, zukömmt, und drey Stücke in ſich begreift: 1) das Recht, die Ausübung der Religion im Staate zu beſtimmen, das Jus reformandi exercitium religionis, den Unterthanen entweder einen öffentlichen, oder einen Privatgottesdienſt, oder eine bloße Hausandacht, mit mehr oder weniger Einſchränkungen zu verſtatten; von ihren Lehren und Verfaſſungen Einſicht zu nehmen, ihre Statuten entweder zu beſtätigen, oder ihnen die Beſtätigung derſelben zu verſagen, die ihnen zugeſtandene Freyheiten zu vermehren, oder wegen ihres Mißbrauchs einzuſchränken, oder ganz

aufzuheben: aber keineswegen erſtrecket ſich dieſes Recht auf die Religion, zu der ſich die Unterthanen bekennen, worinnen kein Landesherr etwas anordnen kann. 2) Das Recht, dafür zu ſorgen, und zu verhindern, daß dem Staate durch die Kirche, und durch die Ausübung der Kirchengewalt kein Nachtheil möge zugefüget werden; Inspectio secularis in ecclesiam. Dieſe Art von Aufſicht darf man nicht mit derjenigen verwechſeln, welche der Kirche vermöge der ihr zuſtehenden Collegialrechte, über ihre Mitglieder, über die Verwaltung der Kirchenämter und Kirchengüter zukömmt. 3) Die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, Advocatia ecclesiae: das Recht, die Hinderniſſe, welche ſie in ihrem Gottesdienſte ſtören können, zu entfernen, die Kirchengewalt, inſoferne ſie des weltlichen Arms bedarf, in der Ausübung ihrer Rechte zu ſchützen, und ſie gegen Gewalt und Unrecht, und gegen Eingriffe in ihre Gerechtſame zu vertheidigen. Dieſe Majeſtätsrechte kommen zwar einem jeden Landesherrn zu, er mag ſich zu einer Religion oder Confeſſion bekennen, zu welcher er will: aber ſie werden zum Theil, inſonderheit in Anſehung des Juris reformandi exercitium religionis in manchen Staaten durch gewiſſe Fundamentalgeſetze, oder durch pacta conventa, durch die mit ihren Unterthanen eingegangenen Verträge mehr oder weniger eingeſchränket. Ganz anders verhält es ſich mit den Collegialrechten der Kirche. Dieſe ſtehen keinem Landesherrn, als Landesherrn, zu, und können ihm nicht anders als mit Genehmigung der Kirche zugeeignet und aufgetragen werden. In dieſem Fall wird zwar die Kirchenge-

walt mit dem weltlichen Regiment verbunden, ſie iſt aber in eben die Grenzen, die ſie urſprünglich von der Kirche hatte, eingeſchränket, und darf nicht anders als nach der Abſicht ausgeübet werden, welche die Kirche bey ihrer Vereinigung zu einer gottesdienſtlichen Geſellſchaft hatte. Wenn aber die Führung des Kirchenregiments nicht dem Landesherrn, ſondern einem gewiſſen Collegio aufgetragen wird; ſo bleibt die Kirchengewalt von dem weltlichen Regiment getrennet. Indeſſen erfordert es die Klugheit und das gemeine Beſte der Geſellſchaft, die Ausübung der Kirchengewalt dem Landesherrn zu überlaſſen, inſoferne derſelbe nicht einer andern Religion, oder einer Confeſſion zugethan iſt, welche andere Glaubensgenoſſen nicht duldet, und nach ihren Grundſätzen nicht dulden kann.

Als die Apoſtel die erſten chriſtlichen Gemeinden gründeten, ſchrieben ſie ihnen keine beſondere Kirchenordnung vor. Laſſet in der Gemeine alles erbar und ordentlich zugehen! Dieß war die allgemeine Vorſchrift, die ſie ihnen gaben: die nähere Beſtimmung der gottesdienſtlichen Gebräuche und Ceremonien, der Kirchenämter, die Anſtalten wegen Verſorgung der Armen u. ſ. w. überließen ſie dem Gutbefinden einer jeden Gemeinde, mit Einſtimmung der ſämmtlichen Mitglieder ſolche Einrichtungen zu treffen, die ſie zur Erhaltung und Beförderung des gemeinen Beſten für dienlich erachteten. Doch hatten die Lehrer und Vorſteher derſelben, die Biſchöffe und Aelteſten, die Episcopi und Presbyteri, inſonderheit bey Beſetzung der Kirchenämter, immer einen

bedeutenden Einfluß. Keine Gemeinde war derſelben untergeordnet, nur durch das Band Eines Glaubens waren ſie mit einander vereiniget. Um dieſe Einigkeit im Glauben und in der Lehre deſto mehr zu erhalten und zu befeſtigen, vereinigten ſich nach und nach die einzelnen Kirchengemeinden in Synoden oder Provinzialverſammlungen, auf denen die Angelegenheiten der Kirchen von den abgeordneten Biſchöffen und Vorſtehern der Gemeinden verhandelt, und allerhand Decrete und Canones unter der Bedrohung abgefaſſet wurden, diejenigen, welche ihnen nicht nachkommen würden, für keine Mitglieder der Ecclesiae catholicae zu erkennen. Auf die Weiſe wurde nun die Ausübung der Collegialrechte, welche bisher jede Kirchengemeinde mit einer völligen Unabhängigkeit von einander ausgeübet hatten, nach und nach den Provinzialſynoden überlaſſen, auf denen die Abgeordneten nach dem Range der Städte vor den übrigen gewiſſe Vorzüge hatten: und ſo kam ein großer Theil der Kirchengewalt in die Hände der Biſchöffe und Metropolitanen. Der Kayſer Conſtantin der Große, und ſeine Nachfolger in der Regierung überließen den Biſchöffen und Synoden die Ausübung der Kirchengewalt, und begnügten ſich mit der Oberaufſicht und Advocatie der Kirchen, und mit der Gerichtsbarkeit in ſolchen Dingen, welche auf die innere Verfaſſung der Kirchen keine weſentliche Beziehung hatten. Mit der Ausbreitung der chriſtlichen Religion erhielt die Vereinigung der Kirchen in dem römiſchen Reiche, die nach der Form des bürgerlichen Regiments eingerichtet wurde, einen größern Umfang. Dieß gab zu den

Verſammlungen aller Kirchen in dem römiſchen Reiche, zu den Conciliis oecumenicis, und zugleich zu neuen Ehrenſtellen in der Kirche Anlaß, dadurch ſich die Primaten, die man Patriarchen nennte, als die erſten unter den Metropolitanen mehrerer Provinzen, von den übrigen zu unterſcheiden ſuchten, deren Anſehen und Gerechtſame ſich nur auf eine einzelne Provinz erſtreckte. Unter dieſen Patriarchen, die anfangs ein gleiches Anſehen hatten, räumte man endlich dem Römiſchen nach langen Streitigkeiten, die er wegen des Ranges mit dem zu Conſtantinopel geführet hatte, die erſte Stelle ein. Aber mit dieſem den Primaten in Rom zugeſtandenen Vorzuge maaßten ſich dieſelben eine Superiorität über alle chriſtliche Kirchen an, und behaupteten, daß ſie als Töchter, der römiſchen, als der allgemeinen Mutterkirche, unterworfen wären. So kamen die Kirchen, die in den erſten Zeiten von einander ganz unabhängig waren, durch die Conföderationsverbindung endlich unter die Herrſchaft der römiſchen Päbſte und der ihnen untergeordneten Biſchöffe, und es wurde ihnen mit gänzlicher Ausſchließung der Gemeindemitglieder nicht nur alle Kirchengewalt, ſondern auch die Erkenntniß in Glaubensſachen, und endlich auch mit ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Genehmigung der weltlichen Regenten die Gerichtsbarkeit in Kirchenſachen zugeeignet. Man ging aber noch weiter. Nachdem die ehemalige Kirchenverfaſſung in eine förmliche Hierarchie übergegangen war, ſuchte ſich die abendländiſche Kirche auch von der weltlichen Macht unabhängig zu machen, und ſich ihrer Aufſicht gänzlich zu entziehen. Die Päbſte gingen in ihren Anmaaßungen

ſo weit, daß ſie behaupteten: die weltliche Macht ſey der geiſtlichen völlig unterworfen. Doch wurde ihnen in dieſen Behauptungen nicht ſelten widerſprochen, und ihren Anmaaßungen durch die mit den weltlichen Regenten errichteten Concordata einige Grenzen geſetzt. In welchen Verfall durch dieſe Hierarchie die chriſtliche Kirche gerathen ſey, das beweiſen unter andern die Gravamina, welche dem Kayſer Maximilian im Jahr 1518. auf dem Reichstage zu Augſpurg von den deutſchen Fürſten und Ständen übergeben wurden, die man aber bereits vor dem Schluß des Lateraniſchen Concilii im Jahr 1516. entworfen hatte. Nun betrafen zwar dieſe Beſchwerden der deutſchen Nation, nicht die in der Religion und bey dem Gottesdienſte eingeriſſenen Mißbräuche, ſondern hauptſächlich weltliche Sachen. Aber man ſiehet doch hieraus, wie ungeiſtlich die Verfaſſung des römiſchen Hofes, und des damaligen Kirchenregiments geweſen ſey, und wie ſehr durch die Stimmung und laute Aeußerung der deutſchen Fürſten und Stände auf dem gedachten Reichstage eine Reformation der Kirche ſey vorbereitet und erleichtert worden.

Hierzu gab nun D. Martin Luther im Jahr 1517. durch ſeinen muthigen Widerſpruch gegen den Mißbrauch des Ablaſſes die nächſte Veranlaſſung. Er hatte dabey keinesweges die Abſicht, ſich von der römiſchkatholiſchen Kirche zu trennen. Nachdem er aber mit ſeinen Freunden und Anhängern von dem damaligen Pabſt Leo X. in Bann gethan war, und von der Gemeinſchaft mit der Ecclesia catholica ausgeſchloſſen worden, blieb ihnen keine andere Auskunft

übrig, als nach dem Vorgange der erſten Chriſten, welche die Juden von ihrer gottesdienſtlichen Gemeinſchaft ausgeſchloſſen hatten, aus den Mitgliedern, die ſich zu der reinen evangeliſchen Lehre bekannten, eine beſondere von der katholiſchen unterſchiedene Kirchengemeinde zu errichten. Die deutſchen Fürſten und Stände erklärten ſich zwar anfangs nicht öffentlich für dieſe Lehre: aber vermöge des ihnen als Reichsſtänden zuſtehenden Reformationsrechts, welches ſie bereits in ältern Zeiten bey gewiſſen Vorfällen ausgeübet hatten, verſtatteten ſie ihren Unterthanen die freye Uebung der Religion, nach den Grundſätzen der berühmten Confeſſion, die hernach dem Kayſer Carl V. auf dem Reichstage zu Augſpurg im Jahr 1530. übergeben wurde. Ob man nun gleich das Anſehen des Pabſtes in Glaubens- und Kirchenſachen verworfen hatte, ſo machte man doch im Anfange der Reformation die geiſtliche Gerichtsbarkeit den Biſchöffen keinesweges ſtreitig: man begnügte ſich blos, den Mißbrauch derſelben zu rügen, und ſie an die Pflichten ihres Amts zu erinnern. Da aber dieſe Erinnerungen nichts fruchteten, und die Biſchöffe den Fortgang der Reformation auf alle Weiſe zu hindern ſuchten; ſo machten die Landesherren von den ihnen in Kirchenſachen zuſtehenden Majeſtätsrechten Gebrauch. Man befolgte hierbey die im Art. 28. der A. C. und deren Apologie, wie auch in den Schmalcaldiſchen Artikeln angenommenen Grundſätze von der biſchöfflichen Gewalt und Jurisdiction. Damit ſtimmet auch die Formel: vera et salutaris Reformatio, seu Gubernatio Ecclesiae Christi, überein,

welche die Wittenbergiſchen Theologen im Jahr 1545. auf Befehl des Churfürſten von Sachſen, Johann Friedrich, verfertiget hatten, und die hernach von den übrigen evangeliſchen Fürſten und Ständen genehmiget wurde. Sie beſtehet in fünf Stücken: 1) in der wahren und reinen Lehre, die Gott ſeiner Kirche geoffenbaret, übergeben, und zu lehren befohlen hat; 2) in dem rechten Gebrauch der Sacramente; 3) in der Erhaltnng des evangeliſchen Ministerii oder Lehramts, und gebührendem Gehorſam gegen daſſelbe, wie es Gott haben will, und wie ſolch Ministerium von ihm ſelbſt durch ſeine Kraft und Gegenwart bewahret wird; 4) in einer löblichen und chriſtlichen Disciplin oder Zucht durch die Jurisdictionem ecclesiasticam, und 5) in Erhaltung der Studien, nöthigen Wiſſenſchaften und Schulen, worzu auch leiblicher Schutz und Einkünfte erfordert werden.

Nach dieſen Grundſätzen hatte man bereits im Jahr 1525. die erſte Kirchenviſitation vorgenommen, und auf Churfürſtlichen Befehl die zu Wittenberg gemachte Ordnung, wie es bey dem öffentlichen Gottesdienſte gehalten werden ſollte, nun auch im Lande mit der Erklärung eingeführet: daß alles noch weiter und vollſtändiger durch eigene dazu verordnete Visitatores ſollte vorgeſchrieben und eingerichtet werden: — ſo wurden damals die Churfürſtlichen Delegati genennet, welche den Auftrag hatten, die im geiſtlichen und weltlichen Regimente eingeriſſenen Mißbräuche zu unterſuchen und abzuſtellen. — Die von D. Martin Luther und Philipp Melanchthon abgefaßte Viſitationsordnung erſchien im J. 1528.

unter dem Titel in Druck: Unterricht der Viſitatoren an die Pfarrer im Churfürſtenthum Sachſen, und beſtund aus 18 Artikeln. Sie dienete hernach im Jahr 1539. denen vom Herzog Heinrich zur Viſitation der Kirchen in Thüringen und Meiſſen verordneten Commiſſarien nebſt dem auf deſſen Befehl gedruckten Agendenbuche, zur Regel und Richtſchnur, wie der Gottesdienſt in den evangeliſchen Kirchen A. C. eingerichtet werden ſollte. Dieſe Viſitationsordnung iſt nun die erſte Kirchenordnung, welche von den proteſtantiſchen Fürſten und Ständen, — ſo wurden die evangeliſchen Reichsſtände von ihrer im Jahe 1529. gegen die Vollſtreckung des auf dem Reichstage zu Speier gemachten Schluſſes eingewendeten Proteſtation genennet, — mit mehr oder weniger Veränderungen angenommen, und bey Abfaſſungen der Kirchenordnungen für ihre Lande zum Grunde geleget worden.

Zu Anfange der Reformation hatte man die Erkenntniß in Kirchen und Eheſachen den Pfarrern und Superintendenten überlaſſen. Man wurde aber gar bald gewahr, daß nicht alle Pfarrer ſo viel Kenntniſſe, Einſichten und Wiſſenſchaften hatten, als zur Beurtheilung und Entſcheidung der vorkommenden Fälle erfordert wurde. Man hielt es daher zum Beſten der Kirchen für nützlich und nöthig, an bequemen Orten geiſtliche Gerichte oder Consistoria zu beſtellen, und dieſe zu autoriſiren, in Eheſachen auf eine chriſtliche Weiſe zu erkennen, die Aufſicht über die Pfarrer, ihre Lehre und ihren Wandel zu führen, und die Kirchendiſciplin mit Beyſtand der

weltlichen Obrigkeit zu exerciren. Das erſte Conſistorium wurde mit Gutheißen D. Luthers vom Churfürſten Johann Friedrich im Jahr 1539. zu Wittenberg, und das andere in Leipzig vom Herzoge Moritz den 22. Sept. 1543. errichtet, nachdem deſſen Erinnerungen bey den Biſchöffen zu Meiſſen und Merſeburg, ihr Amt in den ihrer Jurisdiction unterworfenen Diöceſen auf eine chriſtliche Weiſe zu verrichten, umſonſt und vergeblich geweſen waren. Nach dem Tode des letzten katholiſchen Biſchoffs in Merſeburg, Siegmund von Lindenau, übergaben die Domherren dieſes Bisthum im Jahr 1544. dem Herzog Auguſt, dem Bruder des Herzogs Moritz, mit keinem weitern Vorbehalt, als daß ſie ihre alte Weiſe und Ceremonien in der Cathedralkirche beybehalten dürften. Der Herzog Auguſt, der noch ein junger Herr von 18 Jahren war, durfte ſich zu keinem Gelübde, auch nicht zum ledigen und geiſtlichen Stande verbindlich machen: er behielt ſich nur die weltliche Regierung mit den Stiftseinkünften vor, das Kirchenregiment hingegen überließ er dem frommen Fürſten, George von Anhalt, mit dem Titel eines Administratoris in spiritualibus, und trug ihm zugleich die Inſpection über die ihm im Leipziger und Thüringiſchen Creyße unterworfenen Kirchen auf.

Als hierauf von dem Kayſer Carl V. nach geendigtem Kriege mit den Schmalcaldiſchen Bundesgenoſſen dem Churfürſten Moritz von Sachſen angeſonnen wurde, das Augſpurgiſche Interim anzunehmen, und nach demſelben die bisherige Säch-

ſiſche Kirchenordnung einzurichten, entſchuldigte ſich der Churfürſt, daß er in einer ſo wichtigen Sache ohne Zuziehung ſeiner Theologen und Landſtände nichts unternehmen könnte, und dieſelbe mit ihnen vorher ernſtlich überlegen müßte. Es wurden daher mehrere Convente angeſtellet, und auf denſelben beſchloſſen:

die reine Lehre müſſe ohnverſehrt erhalten, und ihr nichts benommen werden: nur was Mitteldinge oder Adiaphora und Ceremonien betreffe, ſey dabey zu erwägen, wie viel man um Friedens und Einigkeit willen, und die gemeine Gefahr abzuwenden, ohne Gewiſſensverletzung nach der habenden chriſtlichen Freyheit verwilligen und nachgeben könne.

Nach dieſen Grundſätzen wurde nun das ſo genannte Leipziger Interim abgefaſſet, und die Annahme deſſelben anbefohlen. Aber dadurch wurden die Rechte der evangeliſchen Kirche nicht wenig beeinträchtiget. Denn in dem Artikel von den Kirchendienern wurden ſie alle

den Biſchöffen zum Gehorſam unterworfen; ſie ſollten auch von ihnen ordiniret, und, die unrechte Lehre treiben würden, geſtraft werden, mit Beraubung ihres Amts, und endlich mit dem Bann; die Firmelung der Biſchöffe, wenn ſie es beföhlen, wurde gleichfalls angenommen, ſo auch die Oelung der Kranken; die Ceremonien der Meſſe wurden nach dem Augſpurgiſchen Interim eingerichtet; und ferner auch die Bilder, die Horae canonicae in Stiftern, Städten und Kirchen, wo ſie vorhin üblich geweſen, die Geſänge zum Gedächtniß der Verſtorbenen, die Feyertage, die Enthaltung vom

Fleiſcheſſen, und die prieſterliche Kleidung beybehalten.

Die hieraus entſtandenen Irrungen und Beſchwerden konnten nicht eher abgeſtellet werden, als bis in dem vorläufig errichteten Paſſauiſchen Vertrage, und hernach im Jahr 1555. zwiſchen dem katholiſchen und evangeliſchen Reichstheile geſchloſſenen Religionsfrieden, die geiſtliche Jurisdiction der Biſchöffe wider der A. C. Religion, Glauben, Beſtellung der Miniſterien, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien, bis zur Vergleichung der Religion ſuspendiret wurde.

Seit der Zeit wurde nun von den proteſtantiſchen Fürſten und unmittelbaren Reichsſtänden, mit Beyſtimmung und Genehmigung ihrer Landſtände, mit welchen ſie bey angeſtellten Landesverſammlungen in Religions- und Kirchenſachen Rückſprache nahmen, das Episcopalſyſtem eingeführet, und den Landesherren, die ſich zur A. C. bekannten, die Führung des Kirchenregiments, und die Ausübung der Collegialrechte aufgetragen. Man pfleget dieſelben Jura Episcopalia zu nennen, weil dieſelben bisher von den Episcopis waren ausgeübet worden. Sie wurden nun nicht blos als Landesherren, ſondern auch als Summi Episcopi angeſehen, und übten nicht nur die Jura majestatica circa sacra aus, ſondern auch die Jura Episcopalia. Nur waren ſie in Anſehung des Juris reformandi durch die Reichsgeſetze, und durch die mit ihren Landſtänden eingegangenen Verträge eingeſchränket: inſonderheit mußten ſie nach dem Instrumento pacis Osnabrigensis in Religionsſachen und deren Annexis alles

in demjenigen Zuſtande laſſen, in dem ſie ſich in anno decretorio den 1. Januar 1624. befunden hatten. Man hat indeſſen in den vorigen Zeiten die Jura majestatica und die Jura episcopalia circa Sacra nicht immer von einander genau unterſchieden. In den neuern Zeiten hingegen hat man wahr genommen, daß ſich die Ausübung dieſer beyden Rechte, wenn der Landesherr von einer andern Confeſſion iſt, in Einer Perſon nicht vereinigen läßt. Hierzu hat die in unſerm Lande vorgegangene Religionsveränderung der Regenten nicht wenig beygetragen. So lange ſich dieſelben mit ihren Unterthanen zu der A. C. bekannten, konnte man ihnen die Führung des Kirchenregiments ohne Bedenken überlaſſen. So bald ſie aber aufhörten, Mitglieder unſerer evangeliſchen Kirche zu ſeyn, und ſich zu einer andern Confeſſion wendeten, konnten ſie nicht mehr die Jura episcopalia über ihre der A. C. zugethane Unterthanen in eigener Perſon ausüben. Sie haben ſich daher blos die, jedem Landesherrn, er mag ſich zu einer Religion oder Confeſſion bekennen zu welcher er will, zuſtehende Jura majestatica circa Sacra vorbehalten, und die Führung des Kirchenregiments in höchſter Inſtanz, und die Ausübung der Episcopalrechte, unter der Aufſicht ihres evangeliſchen geheimen Raths-Collegii einem von ihnen angeordneten Kirchenrathe überlaſſen, wobey ſie ſich zugleich in ihrem und ihrer Successorum in der Regierung Nahmen, bey ihren königlichen und landesfürſtlichen hohen Worten, Treu und Glauben, erkläret und verſprochen haben:

daß ſie den bisherigen Statum der Religion A. C. ſamt aller dahin gehörigen Kirchen, Gottesdienſt,

Ceremonien, Gebräuchen, Univerſitäten, Land- und andern Schulen, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, Piis Cauſſis, Gerechtigkeiten, Freyheiten, als ſolche alle wohl hergebracht, inne gehabt, genutzet und gebrauchet worden, auch vor jetzo gebrauchet und genutzet werden, in ſeinem ganzen Begriffe, ruhig laſſen, auch dieſem weder ſelbſt einigen Abbruch zumuthen, noch zugeben würden, daß ſolches von Jemanden anders geſchehe.

Dieſe ſo bündige Religionsverſicherung iſt auch von dem jetzigen glorreichen Regenten der Sächſiſchen Lande, nach dem Beyſpiel ſeiner Durchlauchtigſten Vorfahren bald nach dem Antritt ſeiner Regierung aus eigener landesväterlicher Bewegung am 17. Jun. 1769. mit der ausdrücklichen Erklärung wiederholet worden:

daß die von ihm ertheilte Aſſecuration zur feſten Richtſchnur in ſeinen Erb- und incorporirten Landen gelten ſollte.

Es iſt auch der bisherige Status religionis A. C. in unſern Landen weder durch den zu Presburg, noch durch den zu Poſen geſchloſſenen Frieden, noch durch den Beytritt des Königs zum Rheiniſchen Bunde abgeändert worden. Durch den Presburger Frieden wurde zwar die Verfaſſung des alten deutſchen Reichsverbandes aufgelöſet, und das bisherige Verhältniß der deutſchen Fürſten und Stände gegen Kayſer und Reich, die bisherige Lehnsverbindung und alle Art von Abhängigkeit abgehoben: aber es ſind dadurch die mit ihren Vaſallen und Unterthanen eingegangenen Verträge und Pacta conventa keinesweges annulliret worden. Und in dem fünften Artikel des am 4. December 1806. zu

Poſen

Poſen geſchloſſenen Friedens wurde blos ſtipuliret:

daß in dem ganzen Umfange des Königreichs Sachſen die Katholiken ihre kirchlichen Gebräuche in eben der Ausdehnung ausüben könnten, als die Lutheraner, und daß die Unterthanen von beiden Religionen ohne Ausnahme die nämlichen bürgerlichen und politiſchen Rechte genießen ſollten.

In Anſehung der reformirten Glaubensgenoſſen, denen bisher an einigen Orten nur ein Exercitium religionis privatum verſtattet wurde, hatte man zwar in dieſem Artikel nichts ſtipuliret. Es war indeſſen zu erwarten, daß dieſem Religionstheil, der bisher auf dem Reichstage zu Regensburg mit den Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten das Corpus Evangelicorum ausmachte, ebenfalls, wie den römiſchkatholiſchen Glaubensgenoſſen, die freye öffentliche Uebung des Gottesdienſtes, und die nämlichen bürgerlichen und politiſchen Rechte würde zugeſtanden werden. Dieſe Erwartung iſt auch in Erfüllung gegangen. Es haben nämlich J. M. der König in dem Mandate vom 18. März 1811. ausdrücklich erkläret und anbefohlen:

daß auf Anſuchen der zum Landtage verſammleten treuen Stände den reformirten Religionsverwandten nunmehro freye und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienſtes, auch eben die bürgerlichen und politiſchen Rechte zugeſtanden werden ſollen, welche den römiſchkatholiſchen Glaubensgenoſſen durch das Mandat vom 16. Febr. 1807. bey deſſen Innhalt es übrigens allenthalben verbleibet, eingeräumet wor-

den ſind, und welche die Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten ſchon vorher unverrückt genoſſen haben.
Nun ſtehet es ihnen zwar frey, alle Actus ministeriales durch Geiſtliche von ihrer Confeſſion verrichten zu laſſen. So lange ſie aber an einem Orte, oder in einer Stadt noch keine Gemeinde mit Parochialrechten conſtatiren, dürfen ſie dergleichen Actus in keiner den Lutheranern zuſtehenden Kirche, ſondern müſſen ſie in einem Privathauſe verrichten, und in dergleichen Fällen den Pfarrern und Dienern der Kirche die an jedem Orte hergebrachten Stolgebühren entrichten.

Hierdurch iſt nun freylich dasjenige, was man in dem Instrumento pacis Osnabrugensi Art. V. §. 2. in Anſehung des Anni decretorii feſtgeſetzet hatte, modificiret worden: aber es ſind die Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten durch die den römiſchkatholiſchen Glaubensgenoſſen in den hieſigen Landen zugeſtandene öffentliche Religionsübung in ihren Rechten keinesweges beeinträchtiget worden. Um alle diesfalſige Beſorgniſſe zu entfernen, haben J. K. M. zu deſto mehrerer Beruhigung ihrer getreuen Unterthanen A. C. in dem Mandat vom 16. Febr. 1807. ausdrücklich erkläret:

daß ſie bey ihren Kirchen, Gottesdienſt, Cerimonien, Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichtsanſtalten, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, auch piis causis, ferner ungeſtört gelaſſen, und ohne Abbruch geſchützet und gehandhabet werden ſollen.

Hieraus offenbaret ſich zugleich, daß durch den Beytritt unſers Königs zu dem Rheiniſchen Fürſtenbunde

in der Kirchenverfaſſung der hieſigen Lande nichts verändert worden iſt. Bisher waren die deutſchen Fürſten und Stände in ihren Territorialrechten durch die Reichsgeſetze und durch ihr Verhältniß gegen Kayſer und Reich einigermaaßen eingeſchränket: nach der erfolgten Auflöſung des bisherigen Reichsverbandes ſind ſie nunmehr zwar Souverains, und von keiner fremden, auswärtigen Macht abhängig, aber keinesweges unumſchränkte Beherrſcher in ihren Staaten. Es ſind vielmehr ihre Souverainitätsrechte in der Bundesacte ſelbſt, in Anſehung der mediatiſirten Stände z. E. eingeſchränket, ſie können daher den hergebrachten geſetzmäßigen Religionszuſtand in ihren Ländern nicht eigenmächtig und willkührlich verändern. In der Bundesacte iſt nur überhaupt ſo viel feſtgeſetzet worden, daß beyde Theile, die Proteſtanten ſowohl als die Katholiken einer freyen Religionsübung genießen ſollen. In Anſehung des Kirchenregiments hingegen, wovon hier die Rede iſt, konnte wegen Verſchiedenheit der Grundſätze, ſo die Bekenner beyder Confeſſionen hegen, und wegen der vorhandenen Verträge zwiſchen den Landesherren und ihren Unterthanen, ohne Beeinträchtigung des einen oder des andern Theils etwas füglich nicht beſtimmt werden, und, wo dergleichen Pacta conventa oder Religionsaſſecurationen nicht vorhanden ſind, mußte jedem Landesherrn und Souverain überlaſſen werden, vermöge der ihm in Kirchenſachen zuſtehenden Majeſtätsrechte Vorſehung zu thun. Die Landesconſtitution bleibt immer die Grundlage, nach welcher bey erfolgter Gleichſtellung beyder Religionstheile der äußere Religionszuſtand

modificiret werden muß. Unter dieſen Umſtänden muß der katholiſche Souverain ſein eigenes religiöſes Intereſſe ganz bey Seite ſetzen. Weit davon entfernet, die religiöſe und diſciplinariſche Verfaſſung ſeiner proteſtantiſchen Unterthanen in weſentlichen Dingen zu verändern, iſt ſeine landesväterliche Sorgfalt dahin gerichtet, in Gemäsheit der eingegangenen Verbindungen eine ſolche Einrichtung zu treffen, bey welcher die proteſtantiſche Religions- und Kirchenverfaſſung mit der möglich geringſten Veränderung des bisherigen Status religionis ungekränkt beſtehen kann. Nach dieſen humanen Grundſätzen iſt nun auch ſeit dem Poſener Frieden, und dem Beytritt unſers Königes zu dem Rheiniſchen Fürſtenbunde der Religionszuſtand in den königlichen ſächſiſchen Landen modificiret worden.

Kraft des von dem Landesherrn erhaltenen Auftrags dirigiret das geheime evangeliſche Rathscollegium oder geheime Conſilium die Kirchenverfaſſung im ganzen Königreiche Sachſen. Unmittelbar unter demſelben ſtehen die beyden Siftsconſiſtorien zu Merſeburg und Naumburg-Zeitz, und in der Niederlauſitz das Consistorium zu Lübben: zugleich iſt es die höchſte Appellationsinſtanz in den für den Kirchenrath gehörigen Sachen, ingleichen für die Consistoria zu Merſeburg und Zeitz, in den nach dem Regulativ vom 3. May 1741. beſtimmten Fällen, und für das Oberamt in Budiſſen, welches die geiſtliche Gerichtsbarkeit in höherer Inſtanz exerciret.

Nach der Verfaſſung der hieſigen Lande werden die Jura Episcopalia unter der Aufſicht des geheimen Consilii von dem Kirchenrathe verwaltet und

ausgeübet. Für den Kirchenrath gehören 1) die Remotion der Pfarrer und Schuldiener; 2) die Erbauung und Einweihung neuer Kirchen, wie auch die Auspfarrung und Vereinigung der Kirchen; 3) die Ausübung des Patronatrechts in Anſehung der landesherrlichen Pfarrlehen, und bey entſtandenen Streitigkeiten zwiſchen den Kirchenpatronen, und währender Sequeſtration ihrer Güter; 4) die Aufſicht über die Consistoria und die beyden Univerſitäten, ingleichen über die drey Landſchulen Meiſſen, Grimma und Pforta; 5) die Anordnung der Collecten; 6) die Diſpenſationen in Gradibus et Temporibus prohibitis, wegen Erlaß des Aufgebots, der Haustaufen, und Haustrauungen, der Trauerzeit u. ſ. w.; 7) die Ertheilung der Privilegien über die gedruckten Bücher, und ihre Cenſur: doch wird nach dem ergangenen Reſcript vom 16. Sept. 1807.

die Cenſur der in den hieſigen Landen zum Druck zu bringenden römiſchkatholiſchen, liturgiſchen, und zum Unterricht in dem römiſchkatholiſchen Glaubensbekenntniß beſtimmten, nicht minder theologiſchen, polemiſchen, ingleichen die Geſchichte der römiſchkatholiſchen Kirche betreffende Schriften, welche von katholiſchen Verfaſſern herrühren, durch den jedesmaligen Vicarium apostolicum, oder durch diejenigen Geiſtlichen verrichtet, welche von ihm Auftrag erhalten; wobey ſich die Cenſoren nach dem am 6. May 1782. bekannt gemachten Cenſurregulativ, in ſo weit ſolches nach den neueſten Ereigniſſen noch Anwendung findet, zu richten haben; und wenn in Abſicht der katholiſchen Cenſur

zwiſchen den Schriftſtellern und Cenſoren, oder auch zwiſchen den Cenſurbehörden unter ſich Streitigkeiten und Irrungen entſtehen, dieſelben zur Cognition des geheimen Conſilii gebracht, und von demſelben nach Vorſchrift des nur erwähnten Cenſurregulativs entſchieden werden.

Doch muß der Kirchenrath in verſchiedenen wichtigen Dingen zum geheimen Conſilio Bericht erſtatten, und deſſen Genehmigung erwarten: z. E. bey Ernennung der Conſiſtorialaſſeſſoren, der Superintendenten, der Profeſſoren auf den beyden Univerſitäten, bey Anordnung beſonderer Buß- Bet- und außerordentlichen Feſttage, bey Abfaſſung neuer und beſonderer Kirchengebete, u. ſ. w.

Die geiſtliche Gerichtsbarkeit wird in den hieſigen Landen von den Conſiſtorien im Nahmen des Landesherrn ausgeübet, und es darf kein Vaſall dieſes Recht exerciren, wenn er daſſelbe nicht ausdrücklich oder ſtillſchweigend von demſelben erlanget hat. Die Conſiſtoria werden mit Theologen und Rechtsgelehrten beſetzet. Jene ſcheinen zwar entbehrlich zu ſeyn, weil es bey der Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit vornämlich auf gründliche Rechtskenntniſſe ankömmt: ſie werden aber billig dazu gezogen, weil die Pfarrer und Kirchendiener von den Conſiſtorien examiniret werden, und zum öftern auch Gewiſſensſachen und die Puritát in der Lehre betreffende Dinge vorkommen. Das Directorium führt allemal ein Politicus, der Präſident oder Director, und in deſſen Abweſenheit der vorſitzende Rath oder Aſſeſſor. Nach der Conſiſtorialordnung gehören für die Conſiſtoria

1) alle Eheſachen, wie ſie den Nahmen haben, welche von den Superintendenten und jedes Orts Obrigkeit nicht können verrichtet oder verglichen werden: doch ſind nach dem Reſcript vom 14. Sept. 1807.

die katholiſchen Unterthanen, in ſo weit ſie Beklagtens Stelle vertreten, der Cognition proteſtantiſcher Conſiſtorien entnommen, und iſt nunmehr die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dergleichen Fällen dem in Dresden befindlichen Vicario apostolico überlaſſen worden.

Privative hat das Ober-Consistorium nach dem Reſcript vom 7. März 1749. die Cognition in allen bey dem Militärſtande vorkommenden Eheſachen.

2) Alle ärgerliche Sünden und Laſter an Lehrern und Zuhörern, wider die erſte und andere Tafel der Gebote Gottes, ſo viel die Gradus admonitionum und nicht die weltliche Strafe betrifft: 3) alle Sachen, die Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener, Vocation, Amt, Dienſt, Leben und Wandel, Translocation, Dimiſſion, Suſpenſion, Handlung und Verbrechung belangend: 4) alle Sachen, ſo der Kirchen, Schulen, Hoſpitäler, und gemeiner Caſten, Güter, Lehen, Einkommen, Nutzung, Gebäude und Beſſerung, darzu der Kirchendiener Beſoldung betreffen: 5) derer Küſter und anderer Meuterey, oder unordentliche und ungebührliche Sachen wider die Pfarrer und Kirchendiener: 6) in Summa, was in dem Kirchenregiment gute Ordnung und Verbeſſerung erfordert. Die den Conſiſtorien verliehene Gewalt erſtrecket ſich überhaupt auf alle Kirchenſachen, inſoferne der Landesherr davon nicht eine Ausnahme gemacht, und dieſel-

ben der Cognition des Kirchenraths und des geheimen Consilii unterworfen, oder vorbehalten hat.

Mit dem Kirchenrathe iſt das Ober-Consistorium inſoferne vereiniget, als beyde Collegia aus eben denſelben Mitgliedern beſtehen. Indeſſen iſt zwiſchen beyden Collegien in Anſehung der Grenzen ihrer Gewalt ein ſehr bedeutender Unterſchied. Der Kirchenrath exerciret im Nahmen des Landesherrn die Jura Episcopalia, das Ober-Consistorium hingegen nur die geiſtliche Gerichtsbarkeit, und hat in dieſer Hinſicht als ehemaliges Meißniſches Consistorium vor den übrigen Conſiſtorien keinen Vorzug. Es ſind daher bey dieſem mit einander verbundenen Collegio drey Expeditionen: die Secretariatsexpedition, welche die Kirchenſachen; die Protonotariatsexpedition, welche die Conſiſtorialſachen; und die Caſſenexpedition, welche die dem Collegio anvertrauten Caſſen und milden Fonds reſpiciret. Unter dem mit dem Kirchenrathe verbundenen

I. Ober-Consistorio in Dresden, als ehemaligem Meißniſchen Consistorio, ſtehen die Superintenduren: 1) Dresden, 2) Annaberg, 3) Biſchofswerda, 4) Chemnitz, 5) Colditz, 6) Dobrilugk, 7) Freyberg, 8) Großenhayn, 9) Leisnig, 10) Meiſſen, 11) Oſchatz, 12) Pirna, 13) Waldheim: ingleichen unmittelbar, und ohne zu einer beſondern Ephorie zu gehören, die Pfarrer zu Netzſchkau und Weſenſtein; das Kirchſpiel zu St. Afra in Meiſſen, und die Pauliner Kirche in Leipzig. Die übrigen Consistoria ſind:

II. das Ober-Consistorium in Leipzig, und unter demſelben ſtehen die Superintenduren: 1) Leipzig,

2) Borna, 3) Delitzſch, 4) Eckartsberga, 5) Eilenburg, 6) Frauenprießnitz, 7) Freyburg, 8) Grimma, 9) Heldrungen, 10) Langenſalza, 11) Neuſtadt an der Orla, 12) Oelsnitz, 13) Pegau, 14) Penig, 15) Plauen, 16) Querfurth, 17) Rochlitz, 18) Sangerhauſen, 19) Weiſſenfels, 20) Weiſſenſee, 21) Weyda und 22) Zwickau. Die im Jahr 1655. errichtete Inſpection zu Pforta, unter welcher die Kirchen und Schulen der ſchriftmäßigen Parochien in den Aemtern Eckartsberga, Freyburg und Weiſſenfels ſtanden, wurde im Jahr 1748. wieder aufgehoben, und die Parochien wurden in ihre ehemaligen Diöceſen überwieſen. Und von der ehemaligen Inſpection Eisleben in der Grafſchaft Mannsfeld ſtehen nur noch folgende Parochien unter dem Leipziger Consistorio: Artern, Bornſtädt, Catharinenrieth mit der Filialkirche Nicolausrieth, Gehoven, Ritteburg, Schönefeld und Voigtſtädt: die übrigen ſind im Jahr 1808. unter die Königl. Weſtphäliſche Landeshoheit gekommen.

III. Das Consistorium zu Wittenberg, unter dieſem ſtehen die Inſpectionen: 1) Wittenberg, 2) Baruth, 3) Belzig, 4) Bitterfeld, 5) Dahme, 6) Gräfenhaynichen, 7) Herzberg, 8) Jeſſen, 9) Jüterbogk, 10) Liebenwerda, 11) Seyda und 12) Zahne, ingleichen die Probſteyen: 13) Kemberg, 14) Schlieben und 15) Clöden. Die beyden Inſpectionen Barby und Gommern kamen im Jahr 1808. unter die Königl. Weſtphäliſche Landeshoheit.

IV. Das Stifts-Consistorium zu Wurzen.

V. Das Consistorium zu Schleuſingen, welches von der Oberaufſicht daſelbſt mit Zuziehung des

Superintendenten und Ephori des Königlichen und Herzoglichen Sächſiſchen gemeinſchaftlichen Gymnasii in der Eigenſchaft eines Conſiſtorialaſſeſſors repräſentiret wird.

VI. Die Consistoria zu Stollberg und Rosla, die aber keinen Präſidenten oder Director, ſondern nur Räthe und Aſſeſſoren haben.

VII. Das gemeinſchaftliche Unter-Consistorium zu Heringen und Kelbra.

VIII. Das Consistorium zu Glauchau, welches aber nur in dem Schönburgiſchen fünf Receßherrſchaften die geiſtliche Gerichtsbarkeit ausübet: unter dieſen ſtehen die Superintendenten und Inſpectionen: 1) Glauchau, 2) Lößnitz und 3) Waldenburg mit Lichtenſtein.

IX. Die beyden Landesuniverſitäten Leipzig und Wittenberg.

Ueberdies giebt es auch geiſtliche Untergerichte, welche den Conſiſtorien in den ihnen angewieſenen Bezirken untergeordnet ſind, und einige Conſiſtorialrechte durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Geſtattung des Landesherrn erlanget haben, dergleichen die in Sonnewalda und in Frohendorf ſind.

In der Oberlauſitz exiſtiret kein allgemeines Provinzial-Consistorium, ſondern die Aemter: Budiſſen und Görlitz exerciren in den beyden Landcreyßen und die drey Sechsſtädte: Budiſſen, Görlitz und Zittau, nebſt einigen Standesherrſchaften und Rittergutsbeſitzern in ihren Bezirken die geiſtliche Gerichtsbarkeit aus: ſie ſind aber alle dem Oberamte zu Budiſſen untergeordnet, wel-

ches die geiſtliche Gerichtsbarkeit in höherer Inſtanz ausübet. Die einzige Standesherrſchaft Muska hat ein beſonderes Consistorium zu Muska, welches die Gerichtsbarkeit über die Kirchen und Schuldiener exerciret, alle kirchliche Angelegenheiten beſorget, die Prediger in der Herrſchaft examiniret und ordiniret: es ſtehet aber daſſelbe ebenfalls unter dem Oberamte in Budiſſen.

In der Niederlauſitz iſt das Consistorium zu Lübben das höchſte geiſtliche Gerichte, an welches die Pfarrer ihre Berichte und Anfragen unmittelbar richten und von demſelben beſchieden werden. Außer demſelben ſind noch beſondere Consistoria in Sorau und Forſta, welche eben ſo, wie jenes, in Appellations- und Supplicationsfällen unter dem geheimen Consilio ſtehen. In Appellationen hingegen, welche gegen die Verordnungen und Beſcheide des Ober-Consistorii, als Meißniſchen Consistorii, und der Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Schleuſingen, Stollberg, Rosla, Glauchau, und des Unter-Consistorii zu Heringen und Kelbra eingewendet werden, iſt die Landesregierung die höchſte Appellationsinſtanz.

Einen zwar eingeſchränkten, aber doch immer ſehr bedeutenden Antheil an dem Kirchenregimente haben auch die Superintendenten, die man vor Errichtung der Conſiſtorien bey den erſten Kirchenviſitationen in den hieſigen Landen anzuſtellen für nöthig fand. Denn ihnen iſt die Aufſicht über die Kirchen und Schulen, über die geiſtlichen Perſonen, über die Kirchengüter, jedoch mit Concurrenz der Kirchenpatronen,

mit einem Worte über die Dinge, welche von den Lehrern des canoniſchen Rechts ad Ordinem et L. Dioecesanam gerechnet werden, in den ihnen angewieſenen Diöceſen aufgetragen: ſie ſind aber in Sachen, die eine gerichtliche Erkenntniß erfordern, den ihnen vorgeſetzten Conſiſtorien unterworfen. In Eheſachen können ſie blos pro matrimonio vel consumando vel continuando handeln, zwiſchen ſtreitenden Partheyen, inſonderheit zwiſchen den Kirchendienern und Parochianen Verhör anſtellen, und der Güte beſtens pflegen, ehe die Sachen zur Entſcheidung des Consistorii gelangen. In Städten, wo Consistoria ſind, verrichten ſie die Ordination. Es können daher keine andere als ordinirte Perſonen, als Superintendenten, angeſtellet werden. Das iſt die Urſache, warum die Stelle eines Superintendenten mit einem Pfarramte verbunden wird.

Was endlich die Pfarrer anlanget, ſo haben ſie die Macht, das Evangelium zu predigen, Sünde zu vergeben, und die Sacramente zu reichen. Es wird ihnen zwar in den Schmalcaldiſchen Artikeln: von der biſchöfflichen Gewalt, das Recht zugeeignet: die, ſo in öffentlichen Laſtern hingen, zu bannen, und die ſich beſſern wollen, zu entbinden und zu abſolviren. Aber wegen des Mißbrauchs, den die Pfarrer von dem Banne machten, iſt dieſes Recht durch die Geſetze beſchränket und den Conſiſtorien zugeeignet worden. Ihr Wirkungscreyß erſtrecket ſich blos auf die ihnen angewieſene Parochie, und es darf kein Pfarrer in einer fremden Parochie, ohne Genehmigung des in derſelben angeſtellten Pfarrers, einige Actus mini-

ſteriales verrichten, aber auch kein Parochianer in einer fremden Parochie Sacra genießen, oder ſich einen andern Beichtvater wählen, wenn er nicht dazu eine beſondere Erlaubniß erhält, die ihm aber vom Conſiſtorio nicht leicht verſaget wird.

Daß das Kirchenregiment nach gewiſſen Vorſchriften und Geſetzen geführet werden müſſe, in welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder mit Beziehung auf die Ausübung der Religion, und auf Kirchenſachen beſtimmt werden, bedarf keines Beweiſes. Inſoferne ſich dieſelben auf die proteſtantiſchen Kirchengemeinde beziehen, enthalten dieſe Geſetze das proteſtantiſche Kirchenrecht. Dieſes wird entweder durch die Natur der Dinge, welche die Religion und die Kirche reſpiciren, oder durch den Willen derjenigen beſtimmt, welche die Kirchengewalt oder das Jus circa Sacra ausüben. In dieſer Hinſicht iſt daſſelbe entweder ein natürliches oder ein poſitives Recht. In Anſehung des Objects iſt das Kirchenrecht entweder ein öffentliches, in welchem die Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen den Obern ſowohl in der Kirche als im Staate, und zwiſchen den Mitgliedern der Kirche; oder ein Privatrecht, nach welchem die Rechte der Mitglieder der Kirche unter ſich ſelbſt beſtimmt werden. Die Quellen, aus welchen das allgemeine proteſtantiſche Kirchenrecht hergeleitet wird, ſind die in der heil. Schrift enthaltenen göttlichen Geſetze, inſoferne ſich dieſelben nicht auf die jüdiſche Polizeyverfaſſung, oder auf beſondere Zeiten und Verhältniſſe gewiſſer Perſonen beziehen. Die deutſchen Reichsgeſetze ſind zwar als Reichsgeſetze gegen-

wärtig von keiner Verbindlichkeit, aber als Landesgeſetze werden ſie noch immer ihre Kraft behalten, wenn ſie gleich von den ſouveränen Fürſten in manchen Stücken modificiret, entweder erweitert oder eingeſchränket werden ſollten.

Unter die allgemeinen Kirchengeſetze gehören auch die im Jure canonico enthaltenen Vorſchriften. Das canoniſche Recht beſtehet aus zwey Haupttheilen, aus dem Decrete und aus den Decretalbriefen oder ſchriftlichen Entſcheidungen der Päbſte über die ihnen vorgelegten Rechtsfragen. Das Decret hat im zwölften Jahrhunderte ein gewiſſer Benedictiner Mönch, Gratian, aus den ſogenannten Canonibus apostolicis, den Beſchlüſſen der Kirchenverſammlungen, den Ausſprüchen der Kirchenväter, den Briefen und Conſtitutionen der Päbſte, und aus verſchiedenen Verordnungen der Pandecten, des Codicis und der Novellen, blos zu ſeinem Privatgebrauche bey den academiſchen Vorleſungen, die er in Bologna hielt, zuſammengetragen; ſie haben daher niemals eine eigentliche geſetzliche Kraft erhalten, ob man gleich den erſten Theil dieſes Decrets in das Corpus juris canonici aufgenommen hat. Es beſtehet aus drey Theilen. Der erſte enthält Distinctiones CI. und jede Diſtinction gewiſſe Canones. Der andere wird in Causas XXXVI. und jede Causa oder Species facti in Quaestiones, und jede Quaestio in gewiſſe Canones eingetheilt: bey der Causa XXXIII. iſt ein Tractat de Poenitentia eingeſchaltet, welcher eben ſowohl Distinctiones als Canones enthält. Der dritte Theil hat die Ueberſchrift: de Consecratione,

und enthält Distinctiones V. und jede gewiſſe Canones. Bey manchen Canonibus z. E. C. 2. Distinct. LVI. und C. 2. Distinct. XXXII. wie auch bey C. 7. Distinct. XXVII. ſtehet der Nahme Palea. Man hält ihn für einen Schüler Gratians, und dieſe Canones haben eben das Anſehen wie die übrigen. Den andern Haupttheil des canoniſchen Rechts machen die Decretalbriefe aus. Sie beſtehen aus den Antworten und Beſcheiden der Päbſte, die man geſammlet hat, und enthalten 1) die Decretalbriefe Gregor IX. in fünf Büchern: die Ordnung der Materien zeiget der Vers:

Judex, Judicium, Clerus, Sponſalia, Crimen.

2) Das ſechste Buch der Decretalbriefe vom Pabſt Bonifacius VIII. welches ganz nach der Abtheilung der Gregorianiſchen Sammlung eingerichtet iſt, und die Verordnungen Bonifacii und ſeiner Vorgänger, nebſt den Schlüſſen der beyden zu Lion im Jahr 1245. und 1274. gehaltenen Kirchenverſammlungen enthält. 3) Die Clementinen, vom Pabſt Clemens V. Außer den eigenen Verordnungen dieſes Pabſts enthält dieſe Sammlung die Schlüſſe der zu Vienne im Jahr 1311. gehaltenen Kirchenverſammlung. Mit den Clementinen ſchließt ſich der zweyte Theil des Corporis juris canonici, inſoferne daſſelbe eine geſetzliche Kraft hat. Hierzu kommen noch 4) die Constitutiones vom Pabſt Johannes XXII., welche Extravagantes genennet werden, und die Verordnungen verſchiedener Päbſte enthalten, die unter dem Nahmen Extravagantes communes angeführt werden.

Es hatten die Päbſte in Gewohnheit, die Sammlung ihrer Decretalen auf die Academien, inſonderheit auf die in vorigen Zeiten berühmte Univerſität Bologna zu ſchicken, um darüber Vorleſungen zu halten, und es gelang ihnen, durch dieſen Kunſtgriff das canoniſche Recht durch die Juriſten, welche auf dieſer Academie ſtudiret hatten, nach und nach in die Gerichtshöfe einzuführen. Doch iſt dieſes Recht, ſelbſt in der katholiſchen Kirche, theils durch die Concordata der deutſchen Nation, theils durch die Decrete der Tridentiniſchen Synode eingeſchränket worden, und es wird auch, wenn in unſern Tagen ein Concordat zwiſchen dem päbſtlichen Hofe und den Fürſten des Rheiniſchen Bundes in Anſehung ihrer katholiſchen Unterthanen zu Stande kommen ſollte, wahrſcheinlicher Weiſe noch mehrere Einſchränkungen erhalten.

Gegen dieſes Jus canonicum war unſer Luther ſo eingenommen, daß er es in ſeinem Eifer im Jahr 1522. in Wittenberg öffentlich verbrannte, und es aus den Gerichtshöfen ganz verbannt wiſſen wollte. Es haben ſich aber die Proteſtanten an die Geringſchätzung, die er bey aller Gelegenheit dagegen äußerte, nicht gekehret, ſondern vielmehr daſſelbe in Kirchenſachen beybehalten, inſoferne es nicht mit ihrer Confeſſion und mit der Verfaſſung ihrer Kirchen ſtreitet. Man darf ſich hierüber nicht wundern. Sie waren, wie dieſes bereits oben bemerket worden, bey dem Anfange der Reformation weit davon entfernet, den Biſchöffen die geiſtliche Gerichtsbarkeit ſtreitig zu machen: ſie erklärten vielmehr bey mehr denn einer Gelegenheit, ihnen dieſelbe einzuräumen, wenn ſie nur die in der Kirche eingeriſſene

Miß-

Mißbräuche abſtellen, und den Fortgang des Evangelii nicht hindern wollten. Wie hätten ſie bey dieſen Geſinnungen und Erklärungen das canoniſche Recht in ſeinem ganzen Umfange verwerfen können? Man begnügte ſich daher, die darinnen enthaltenen Vorſchriften auf ſolche Dinge einzuſchränken, die mit der Gewiſſensfreyheit und mit der Verfaſſung ihrer Kirchen beſtehen konnten. Da nun das canoniſche Recht nebſt dem römiſchen auch in den hieſigen Landen durch den Gerichtsbrauch eingeführet iſt; ſo iſt es, wenn beyde mit einander übereinſtimmen, einerley, ob man ſich auf dieſes oder jenes berufet: ſie ſuppliren einander, wenn das Eine etwas verordnet, wovon das Andere ſchweiget: wenn hingegen Beyde einander in ihren Verordnungen widerſprechen; ſo wird das canoniſche Recht nicht nur in Kirchenſachen, ſondern auch in andern Materien, welche durch das Jus canonicum eine nähere Beſtimmung erhalten haben, in Sachen der Verjährung und in dem Proceß, dem römiſchen in der Anwendung vorgezogen. Es gehöret daher das canoniſche Recht allerdings unter die Quellen des proteſtantiſchen Kirchenrechts.

Aber die vornehmſten und eigentlichen Quellen deſſelben ſind, die beſondern Geſetze und Kirchenordnungen, in den evangeliſchen deutſchen Staaten, welche Joh. Jacob Moſer, in dem Corpore juris Evangelicorum eccleſiaſtici geſammlet, und im Jahr 1737. in zwey Quartbänden herausgegeben hat. Uns intereſſiret vornämlich das Jus eccleſiaſticum Saxonicum, weil die ſpeciellen Verordnungen den allgemeinen, und die einheimiſchen Rechte den

fremden vorgehen: auch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die neuern Geſetze die ältern entweder erläutern, oder ganz aufheben. Da die ſpeciellen Verordnungen im Buche ſelbſt bey jeder Materie angeführet werden, ſo begnüge ich mich nur die allgemeinen, in den hieſigen Landen geltende Kirchen- und Landesgeſetze nahmhaft zu machen. Dahin gehöret nun zuförderſt

Churfürſt Auguſti zu Sachſen, Ordnungen, wie es in Sr. Churfürſtlichen Gnaden Landen bey denen Kirchen mit der Lehre und Ceremonien, desgleichen in Deroſelben beyden Univerſitäten, Conſiſtorien, Fürſten- und Particular-Schulen, Viſitationen, Synodis, und was ſolchen mehr anlanget, gehalten werden ſolle d. d. Annaburg den 1. Jan. 1580. Sie beſtehen aus zwey Theilen.

Der erſte enthält:

die Generalartikel und gemeinen Bericht, wie es in Unſern Kirchen mit denen Pfarrherrn, Kirchendienern, Schulmeiſtern, Dorfküſtern, denen Eingepfarrten, und ſonſt allenthalben, vermöge Herzogen Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen, ausgegangenen Kirchen- Policey- und andern Ordnungen, auf etlicher verordneten politiſchen Räthe und Theologen beſchehene Viſitation gehalten werden ſoll; und

der andere:

die Kirchenordnung von der Lehre und Bekenntniß des Glaubens, ſo bey Univerſitäten, Kirchen, Fürſten- und Particular-Schulen, mit Fleis getrieben, und durch Consistoria befördert und gehandhabet werden ſollen; die Kirchenagenda,

vom Beruf, Annehmung, Examine, Ordination, Confirmation, Inveſtitur, den Immunitäten und Freyheiten der Kirchendiener; von Eheſachen; von Schulen insgemein; Ordnung der Particularſchulen; Ordnung der drey Fürſtenſchulen, zu Meiſſen, Pforta und Grimma; von deutſchen Schulen.

Es gehören darunter:

die chriſtlichen Viſitationsartikel, wie dieſelbigen in Theses und Antitheses kürzlich verfaſſet, und in der anno 1592. verrichteten Viſitation der Kirchen und Schulen dieſer Lande und Fürſtenthum der Chur Sachſen, zu unterſchreiben vorgeleget worden.

Des Churfürſten Chriſtian II. Herzogen zu Sachſen ꝛc. Reſolution und Erledigung der Gebrechen, welche in dem anno 1609. in Torgau gehaltenen Landtage, von der Landſchaft des Chur- und Fürſtenthums Sachſen, in Conſiſtorial- Juſtiz- und Rentſachen übergeben, und nach geſchehener Reviſion, und darauf erfolgten Approbation der Landſchaft, auf Befehl und Anordnung des Churfürſten, Johann George, Herzogs zu Sachſen ꝛc. im offenen Druck männiglich zur Nachrichtung verfertiget worden. Publiciret den 23. April 1612.

Des Churfürſten Johann George I. Herzogs zu Sachſen ꝛc.

Synodaliſches Generaldecret auf die ergangene General- und Localviſitation des ganzen Churfürſtenthums, geſtellet, und zu männigliches ietziger

und künftiger Nachrichtung in Druck verfertiget: den 6. Aug. 1624.

Des Churfürſten Johann George I. Herzogs zu Sachſen ꝛc.
Eheordnung, wie dieſe in Ihro Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit geſammten Landen, zweymal jährlich abgeleſen und gehalten werden ſoll: publiciret den 10. Auguſt 1624.

Die vom Churfürſten Johann George I. anno 1612. publicirte, und vom Churfürſten Johann George II. im Jahr 1661. erneuerte
Policeyordnung, und in derſelben tit. I. II. III. XIII. bis XIX.

Die Erledigung derer im Jahre 1653. und 1657. gehaltenen Landeszuſammenkünften von der Landſchaft des Churfürſtenthums Sachſen in Kirchen- Conſiſtorial- Juſtiz- Policey- Renth- Cammer- und andern Sachen übergebenen Gebrechen, auch zweifelhafter Rechtsfälle. Publiciret den 22 Junii 1661.

Das vom Churfürſten Johann George II.
revidirte Synodaliſche Generaldecret vom 15. Sept. 1673.

Die Landesherrlichen von Zeit zu Zeit ertheilten
Reſolutionen und Abſchiede bey gehaltenen Ausſchuß- und Landtagen auf die von den Landſtänden angebrachten, aller- und unterthänigſten Erinnerungen in Conſiſtorial- Juſtiz- und andern Sachen.

Die anno 1661. publicirten Deciſiones Electorales, und darunter Decis. VIII. XLVIII. und LXXXI.

Die Deciſiones vom Jahr 1746. und zwar Decis. XXIX. bis XXXIX.

Die von Zeit zu Zeit ergangenen
Mandate, Generalverordnungen, Erläuterungen, Regulative, Reſolutionen und Reſcripte, welche man nebſt der erneuerten Schulordnung in Corpore juris eccleſiaſtici Saxonici findet, wovon die neue Ausgabe in der Hofbuchhandlung zu Dresden anno 1773. und die Fortſetzung im Jahr 1784 herausgekommen iſt.

Mit Uebergehung vieler einzelnen Verordnungen will ich nur diejenigen anführen, welche in dieſe Sammlung nicht aufgenommen worden, oder in den neuern Zeiten erſchienen ſind.

Inſtruction des Herzogs zu Sachſen, Friedrich Wilhelm, Vormundes und Adminiſtrators der Chur Sachſen, zu einer jährlichen Localviſitation der Kirchen- und Schulen in den hieſigen Landen, vom 12. Febr. 1592.

Mandat des Churfürſten Johann George III. die Einführung des von dem Dresdner Stadtminiſterio erläuterten kleinen Catechiſmi Lutheri betr. vom 11. Febr. 1688.

Reſcript vom 7. Aug. 1709. die Jura Epiſcopalia über die unter einer fremden Landeshoheit ſtehenden Filialkirchen betr.

Reſcript vom 18. Aug. 1722. die Berechnung des Gnadenhalben Jahrs von der Zeit des verſtorbenen Pfarrers betr.

Reſcript vom 26. Decemb. 1728. die den Conſiſtorien zuſtehende Erörterung und Beſtrafung der in der Kirche geſchehenen Verbrechen, und Turbationem Sacrorum betr.

Mandat vom 24. Sept. 1734. wegen noch fernerer Beybehaltung der Hypothecarum tacitarum bis auf weitere Verordnung.

Reſcript vom 7. März 1749. die dem Ober-Conſiſtorio privative zuſtehende Cognition in Eheſachen der Militärperſonen betr.

Mandat vom 9. März 1750. wegen Abſtellung und Einſchränkung der Trauer.

Proviſoriſche Verordnung vom 5. May 1753. die Verlöſung der Kirchenſtühle betr.

Reſcript vom 19. Oct. 1769. wegen des Aufgebots und Trauung der Soldaten.

Mandat vom 18. Oct. 1773. die Einführung und genaue Beobachtung der erneuerten Schulordnung betr.

Reſcript vom 19. May 1775. wegen des Aufgebots ausgefallener Perſonen.

Erläuterung dieſes Reſcripts v. 7. Nov. 1787.

Allgemeine Vormundſchaftsordnung vom 12. Octob. 1782.

Reſcript vom 26. Nov. 1784. wegen Befreyung der Collectengelder, der jährlich einzuſendenden Tabellen und aller c. o. zu erſtattenden Berichte vom Poſtporto.

Regulativ vom Jahr 1785. wornach die Jura stolae von Militärperſonen, deren Eheweibern, Kindern und Dienſtboten zu entrichten.

Resolutiones über verſchiedene zweifelhafte Rechtsfragen in Consistorialibus vom 27. Jan. 1785.

Reſcript vom 18. Febr. 1786. wegen der Legitimation der neuen ins Amt gekommenen Percipienten, denen aus den Aemtern, Cammergütern oder Vorwerken gewiſſe Arten von Beſoldung gereichet werden.

Regulativ vom Jahr 1787. die Grenzen der geiſtlichen und weltlichen Jurisdiction betreffend.

Reſcript vom 29 Dec. 1788. die Incumbenz der Pfarrer, und jährliche Einſendung der Conduitenliſten betr.

Erläuterung dieſes Reſcripts in Anſehung der Conduitenliſten vom 15. Jan. 1794.

Reſcript vom 16. Dec. 1791. darnach ſich die Studioſi theol. zu richten haben, die ſich nach geendigtem Triennio academico vom Ober-Conſiſtorio Oſtern und Michaelis wollen examiniren laſſen.

Mandat vom 11. Febr. 1792. die Behandlung der Leichen, und bey ihrem Begräbniß zu beobachtende Vorſicht betr.

Mandat vom 27. Febr. 1793. wegen Qualificirung junger Leute zu künftigen Dienſten.

Reſcript vom 10. April 1793. wegen Einführung des N. Dresdner Geſangbuchs.

Erläuterung dieſes Reſcripts vom 10. April 1798.

Reſcript vom 16. März 1796. die Schriften wider die Grundwahrheiten des Chriſtenthums betr.

Regulativ vom 18. Febr. 1799. wegen der Ko-

ſten bey Anſtellung und Verſetzung der Kirchen- und Schuldiener.

Regulativ vom 18. Febr. 1799. darnach die Kirchenbücher einzurichten.

Generale vom 12. Jul. 1799. die zur Winterszeit nachgelaſſene Taufe in eingeheizten Sacriſteyen oder Schulſtuben, und im Hauſe betr.

Reſcript vom 7. Jul. 1800. die Gerichtsbarkeit der Conſiſtorien über das Famulitium Clericorum betr.

Reſcript vom 5. Nov. 1800. wegen Aufbewahrung der vom Oberhofprediger D. Reinhardt am Reformationsfeſte gehaltenen Predigt pro Inventario bey jeder Kirche.

Generale vom 13. Febr. 1801. die, bey Beerdigung der an anſteckenden Krankheiten verſtorbenen Perſonen zu beobachtenden Maasregeln betr.

Reſcript vom 2. März 1801. nach welchem die an anſteckenden Krankheiten verſtorbenen Perſonen, in aller Frühe und Stille, unter der jeden Orts üblichen Begleitung der Geiſtlichen und Schuldiener zu beerdigen ſind.

Erläuterungsreſcript vom 15. Jun. 1801.

Reſcript vom 17. Aug. 1801. die verbotene Aufhängung der Kränze in den Kirchen von an anſteckenden Krankheiten verſtorbenen Perſonen betr.

Reſcript vom 17. Aug. 1801. die bey verlangter ſtiller Beerdigung von Militärperſonen zu entrichtenden Diſpenſationsgebühren betr.
Generale vom 14. Dec. 1801. die Verjährung der auf Aufkündigung geſtellten Schuldforderungen betr.
Proviſoriſches Reſcript vom 27. Octob. 1802. die Entrichtung des Schulgeldes betr.
Reſcript vom 7. Jan. 1803. die in der erläuterten Proceßordnung anbefohlne Vorleſung der in Ehe- und andern Partheyſachen abgefaßten Regiſtraturen betr.
Reſcript vom 9. Febr. 1803. wegen der Gültigkeit der von den Eheweibern und mündigen Töchtern geiſtlicher Perſonen vor den weltlichen Gerichten geſchloſſenen Geradekäufe, wenn ihnen zu dieſer Handlung von denſelben ein beſonderer Vormund beſtellet worden.
Generalverordnung vom 14. Febr. 1803. die Admiſſion der Catechumenen ad Sacra betr.
Generale vom 4. März 1804. das Anhalten der Kinder zur Schule, und die Bezahlung des Schulgeldes betr.
Reſcript vom 13. Aug. 1804. die Einrichtung der Paſtoralzeugniſſe zum Behuf einer Ehe mit des verſtorbenen Bruders Wittwe betr.
Generale vom 1. Sept. 1804. die Abſtellung des überſchrittenen geſetzlichen Schrei-

bemaaßes, und deſſen Beſtimmung gegen Erhöhung der Copialgebühren betr.

Reſcript vom 8. Oct. 1804. die von den Geiſtlichen oder Schullehrern zu errichten gemeinten Privatunterrichts- und Erziehungsanſtalten betr.

Reſcript vom 3. Nov. 1804. wegen Einſchränkung des Aufwands bey Abnahme der Kirchenrechnungen.

Reſcript vom 17. Dec. 1804. wegen Anſchaffung des zur Heizung der Schulſtuben erforderlichen Holzes, und unentgeltliche Anfahrung deſſelben von den Eingepfarrten.

Reſcript vom 17. Jun. 1805. wegen Verbeſſerung des Dienſteinkommens, der weniger als 80 Thaler betragenden Schullehrerſtellen, und Angabe des Dienſteinkommens ſämmtlicher Geiſtlichen nach dem beygefügten Schemate.

Reſcript vom 9. Decemb. 1805. die Admiſſion der Kinder zum erſtmaligen Genuß des heil. Abendmahls vor Ablauf des vierzehnten Jahres betr.

Reſcript vom 17. Sept. 1806. wegen Abänderung einiger Stellen im allgemeinen Kirchengebete und in der Litaney.

Generale vom 24. Nov. 1806. wegen Verminderung der Vergütung aus der Mobiliar-Brandcaſſe von 25 bis auf 12½ pro Cent.

Mandat vom 29. Dec. 1806. die Anordnung J. K. M. wegen des nach angenommener königl. Würde zu gebrauchenden Titels und Siegels betr.

Mandat vom 16. Febr. 1807. wegen Gleichſtellung der römiſchkatholiſchen Glaubensgenoſſen in der Ausübung ihres Gottesdienſtes mit den A. C. Verwandten.

Mandat vom 9. Jan. 1808. die Aufhebung des Wechſelverfahrens gegen die römiſch-katholiſchen Geiſtlichen, auch Kirchen- und Schuldiener betr.

Reſcript vom 13. Jan. 1808. das Studium der Geſchichte auf Univerſitäten betr.

Regulativ vom 15. Jan. 1808. wegen des Aufgebots und der Trauung.

Mandat vom 27. Febr. 1808. wegen Annahme der Kinderlehrer, und ihres Dienſteinkommens.

Ausſchreiben vom 29. Febr. 1808. wegen des zur Peräquationscaſſe zu leiſtenden Beytrags.

Generale vom 29. Octob. 1808. den Unterricht der Kinder in den Schulen nach Vollendung des vierzehnten Jahres bis zu ihrer Confirmation betr.

Generale vom 26. März 1810. die Abnahme und Einrichtung der Kirchenrechnungen betr.

Generale vom 16. Febr. 1811. die Erledigung zweifelhafter Rechtsfragen in Abſchoßfällen betr.

Mandat vom 18. März 1811. die den reformirten Glaubensgenoſſen zugeſtandene freye und öffentl. Ausübung ihres Gottesdienſtes betr.

Reſcript vom 5. Jul. 1811. das Begräbniß der römiſchkatholiſchen und reformirten Glaubensgenoſſen betr.

Generale vom 24. Jul. 1811. die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn- Feſt- und Bußtagsfeyer betr.

Unter die Quellen des in den hieſigen Landen geltenden Kirchenrechts, gehöret auch das Herkommen, ich meyne

die zu Recht beſtändigen Obſervanzen bey jeder Kirche, und die Matrikeln, inſoferne Jene nicht mit der Landes- und Kirchenverfaſſung ſtreiten, und Dieſe von den Conſiſtorien confirmiret ſind.

Die Conſiſtorialverordnungen und Beſcheide haben zwar keine eigentliche geſetzliche Kraft: denn es können Läuterungen und Appellationen dagegen eingewendet werden. Aber ſie haben doch immer ein ſehr günſtiges Vorurtheil vor ſich, und werden daher nur ſelten von der höhern Inſtanz, ich meyne vom Appellationsgerichte reformiret. Man kann ſich daher bey vorkommenden Fällen allerdings darauf beziehen.

Ziehet man nun die Geſchichte zu Rathe; ſo ſiehet man, wie ſich das Kirchenrecht in den hieſigen Landen nach und nach gebildet hat. Es muß einem jeden Unbefangenen einleuchten, daß die Kirchengeſetze zwar im Nahmen und auf Befehl der Landesherren

ſind publiciret, aber nicht anders als mit Zuziehung und Rath der Landſtände, als Repräſentanten der Nation und ſämmtlicher Mitglieder der Kirche abgefaſſet, und wenn dieſe in einem oder dem andern Puncte ſich beſchweret gefunden, ihre Gravamina auf den Ausſchuß- und Landtagen erlediget worden. Dieſes, jeder Kirche, und mithin auch den augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten zuſtehende Recht haben auch des jetzt glorreich regierenden Königs Majeſtät bey dem Antritt ihrer Regierung, und in dem oben angeführten Mandate vom 16. Febr. 1807. garantiret.

Da die katholiſchen Unterthanen nunmehr mit den Lutheranern gleicher bürgerlichen und politiſchen Rechte genießen; ſo findet freylich dasjenige keine Anwendung mehr, was ſeit dem Jahre 1661. bey Verendung der in weltlichen Gerichten und Functionen anzuſtellender Diener, in Abſicht der Confeſſion, zu der ſie ſich zu bekennen hatten, beobachtet, und den Pflichtnoteln eingeſchaltet wurde. So haben auch Ihro des Königs Majeſtät, vermöge der den römiſchkatholiſchen Glaubensgenoſſen in dem 5ten Artikel des Poſener Friedens zugeſtandenen Parität geſchehen laſſen, daß das Jus patronatus über die evangeliſchen Kirchen und Schulen, und die damit verbundene Gerechtſame von den katholiſchen Ritterguthsbeſitzern, inſoferne es denſelben zuſtehet, ausgeübet werden möge: ſie haben aber zugleich in den diesfalls erlaſſenen Reſcripten vom 3. Jun. und 16. Sept. 1807. ausdrücklich feſtgeſtellet:

daß ſie bey Verluſt des Exercitii des Juris patronatus für ihre Perſon, das Patronatrecht nicht

anders als nach Maasgabe der Generalartikel und der ſonſtigen kirchlichen Verfaſſung hieſiger Lande, auch übrigens in Abſicht des Patronatrechts denen in dem proteſtantiſchen Kirchenrechte angenommenen Grundſätzen gemäß, ausüben, und was dieſem entgegen, oder dem Kirchen- und Schulweſen, bey denen ihnen verliehenen Gütern Nachtheil bringen könnte, unterlaſſen ſollen.

Es ſind auch in dem angeführten Reſcripte die Superintendenten, als Coinspectores der Kirchen und Schulen, dahin angewieſen worden:

daß ſie bey wahrgenommenen Eingriffen oder Benachtheilungen des Kirchen- und Schulweſens von Seiten der Kirchenpatronen, wo das Patronatrecht von katholiſchen Inhabern, oder in ihrem Nahmen und Auftrag ausgeübet wird, davon ſofort pflichtmäßige Anzeige zu dem ihnen vorgeſetzten Consistorio, der weitern Remedur halber thun ſollen.

Dies alles iſt auch von den reformirten Confeſſionsverwandten zu verſtehen, inſoferne ihnen in Anſehung ihrer künftig zu erwerbenden Güter das Patronatrecht zuſtehet.

Bey dieſer, auf die Generalartikel und die Grundſätze des proteſtantiſchen Kirchenrechts, eingeſchränkten Ausübung des Patronis catholici zugeſtandenen Patronatrechts, iſt für den Statum religionis in den hieſigen Landen einiger Nachtheil um ſo viel weniger zu befürchten, da das Patronatrecht über die evangeliſchen Kirchen- und Schulen von Patronis catholicis in der Ober- und Niederlauſitz, und in den alten Erblanden von den nun aufgehobenen Stiftern St. Severi

et B. Mariae virginis in Erfurt über die Kirche zu Groſſen-Munnra in der Diöces Weiſſenſee bisher exerciret worden, ohne daß dadurch ihrem Religionszuſtande einiger Abbruch geſchehen iſt. Man hat freylich in dem Instrumento pacis Osnabrugensis die Ausübung des Patronatrechts als ein Annexum religionis in Anſehung des Anni decretorii angeſehen. Nachdem aber das bisherige Reichsverband und das Verhältniß zwiſchen Kayſer und Reich in dem Presburger Frieden aufgelöſet worden; ſo findet dasjenige keine weitere Anwendung, was man bisher vermöge des Osnabrüger Friedens in Anſehung des Patronatrechts und des Anni decretorii beobachtet hatte, und beobachten mußte. Ich mußte mich über dieſen Punct etwas umſtändlicher herauslaſſen, weil es nicht an Leuten fehlet, welche aus der den römiſchkatholiſchen Glaubensgenoſſen zugeſtandenen Parität für den Statum religionis A. C. in den hieſigen Landen viel nachtheiliges wittern.

Die Quellen, aus denen ich bey dieſer Anweiſung zum proteſtantiſchen Kirchenrechte im Königreiche Sachſen geſchöpfet, habe ich bereits oben angeführt. Auch habe ich dabey Johann Benedict Karpzovs claſſiſches Werk, ich meyne, ſeine Jurisprudentiam Consistorialem cum Additamentis Andr. Beyeri, und die Arbeiten meiner Vorgänger, eines Wernhers, eines Deylings, eines Küſtners, der beyden Hommel, des noch lebenden Oberhofgerichtsraths Kees, des Superintendenten Starke, und noch einiger anderer benutzet, aber auch manches beygebracht, was man in den Schriften dieſer um das proteſtantiſche Kir-

chenrecht ſehr verdienten Männer nicht findet. Hier iſt eine kurze Ueberſicht von dem Innhalt meines Handbuchs, das ich für Geſchäftsmänner, inſonderheit für Pfarrer und die es werden wollen, beſtimmt habe, welchem ich, wenn mir Gott bis nach geendigtem Druck das Leben friſten ſollte, zur Bequemlichkeit des Nachſchlagens noch ein ziemlich vollſtändiges Regiſter beyfügen werde. Ich habe daſſelbe in ſechs Abſchnitte, und jeden Abſchnitt in gewiſſe Capitel getheilet.

I. Abſchnitt.

Von geiſtlichen Perſonen.

Cap. I. Von deren Benennung und Verſchiedenheit. §. 1 bis 4.
- II. Von den zu ihrem Amte erforderlichen Eigenſchaften. §. 5 — 8.
- III. Von ihrer Anſtellung zum Amte. §. 9 — 30.
- IV. Von ihrem Leben und Wandel. §. 31 — 34.
- V. Von ihren Immunitäten und Freyheiten. §. 35 — 58.
- VI. Von der Beſtrafung ihrer Ungebührniſſe und Verbrechungen. §. 59 — 63.
- VII. Von ihrem Abgange vom Amte. §. 64 — 72.

II. Abſchnitt.

Von der Liturgie.

Cap. I. Von gottesdienſtlichen Zeiten. §. 73 — 77.
- II. Von den Geſängen und Kirchengebeten. §. 78 — 82.
- III. Von den Predigten und Catechiſationen. §. 83 — 85.
- IV. Von der Taufe und Confirmation. §. 86 — 98.
- V. Von der Beichte und Abſolution. §. 99 — 104.
- VI. Vom heiligen Abendmahl. §. 105 — 111.
- VII. Von Collecten und Allmoſen. §. 112 — 116.

III. Ab-

III. Abſchnitt.

Von Kirchenſachen.

Cap. I. Von Kirchen und Kirchenſtühlen. §. 117—128.
- II. Vom Kirchen- und Pfarrinventario. §. 129—133.
- III. Von Pfarrgebäuden und Pfarräckern. §. 134—141.
- IV. Von der Pfarrbeſoldung, Zehnden und andern Emolumenten. §. 142—152.
- V. Von der Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung der geiſtlichen Güther. §. 153—171.
- VI. Von Führung der Pfarramtsgeſchäfte und vom Verfahren in geiſtlichen Sachen. §. 172—181.

IV. Abſchnitt.

Von Eheſachen.

Cap. I. Von Ehehinderniſſen und Eheverboten. §. 182-202.
- II. Von Eheverſprechungen. §. 203—210.
- III. Von Trennung der Eheſponſalien. §. 211—216.
- IV. Von Feyerlichkeiten bey Vollziehung der Ehe:
  1) Vom Aufgebot. §. 217—228.
  2) Von der Copulation und Hochzeit. §. 229—238.
- V. Von der Eheſcheidung:
  1) Von Annulirung der Ehe. §. 239.
  2) Von Aufhebung der Ehe. §. 240—244.
  3) Von der Scheidung vom Tiſch und Bette. §. 245.

Anhang: Von bloßen Schwängerungsſachen. §. 246.

V. Abſchnitt.

Von Begräbniſſen.

Cap. I. Von dem Ort und der Zeit des Begräbniſſes. §. 247-255.
- II. Von den verſchiedenen Arten des Begräbniſſes:
  1) Von ehrlichen Begräbniſſen:
    a) Von öffentlichen mit hergebrachten Ceremonien. §. 256. 257.

b) Von ſtillen Beerdigungen. § 258—263.

2) Von unehrlichen Begräbniſſen. §. 264.

VI. Abſchnitt.

Von Schulſachen.

Cap. I. Von der Zubereitung tüchtiger Schullehrer. §. 265. 266.
- II. Von der Anſtellung zu ihrem Amte. 267—271.
- III. Von ihren Immunitäten und Einkünften. §. 272-274.
- IV. Vom Schulgehen und Schulgelde. §. 275—281.
- V. Von der Organiſation der Schulen. §. 282. 283.
- VI. Von der Schuldiſciplin. §. 284—286.
- VII. Von beſondern Schulgeſetzen. §. 287. 288.
- VIII. Vom erbaulichen Wandel der Schullehrer. §. 289.
- IX. Von der Aufſicht über die Schulen und anzuſtellenden Schulviſitationen. §. 290.
- X. Von Schulpredigten und öffentlichen Schulprüfungen. §. 291.
- XI. Vom Beyſtand der weltlichen Obrigkeit. §. 292.
- XII. Von der Vorbereitung der Schulkinder zur erſten Communion. §. 293.

Dieſer letzte Abſchnitt iſt unter allen am dürftigſten ausgefallen. Ich wollte dasjenige hier nicht wiederholen, was ich davon anderweit geſchrieben hatte. Es durften aber die Schulſachen nicht gänzlich übergangen werden, weil dieſelben und zwar mit Recht zu den Kirchenſachen gerechnet werden. Litterariſche Nachweiſungen wird man in dieſem Handbuche vergeblich ſuchen: ich würde ſie auch nur ſehr unvollſtändig haben liefern können. Deſto ſorgfältiger bin ich geweſen, die Geſetze und ergangenen Verordnungen, auf die ich mich bezogen habe, nicht blos nach ihrem Inhalte, ſondern wörtlich anzuführen, um ihren Sinn nicht zu verfehlen.

Dadurch iſt dieſes Handbuch freylich um einige Bogen ſtärker geworden. Aber ich habe dem Leſer das oft mit vieler Mühe und Zeitverluſt verbundene Aufſuchen und Nachſchlagen erſparen wollen. Man wird mir vielleicht den Vorwurf machen, daß ich mich zuweilen auf Geſetze beziehe, welche bey veränderten Zeiten und Umſtänden in unſern Tagen ihre Anwendung und dadurch ihre Kraft verloren haben. Man hüte ſich aber, ſolche Geſetze für antiquiret zu halten. Denn ſo lange ſie nicht durch neuere Verordnungen ſind erläutert oder ganz aufgehoben worden, behalten ſie immer ihre Gültigkeit: es wird auch darnach von den Conſiſtorien und Dicaſterien geſprochen, wenn ſie gleich mit den im Laufe der Zeiten veränderten Maximen und Gewohnheiten im Widerſpruche ſtehen, und ihre jetzige Anwendung zweifelhaft ſeyn ſollte. Als ich dieſes Handbuch vor einigen Jahren ausgearbeitet hatte, glaubte ich darinnen nichts hauptſächliches übergangen zu haben. Ich habe indeſſen bey der vorgenommenen Reviſion meines Manuſcripts vieles nachzutragen, auch manches, wegen der in unſern Tagen vorgegangenen Erläuterungen in Kirchenſachen, zu ändern für nöthig gefunden, weil ich gerne etwas vollſtändiges liefern wollte. Es iſt mir bey dieſer Reviſion keinesweges die Bemerkung entgangen, daß ich von der Kirchenzucht nur ſehr wenig geſagt hatte. Ich war daher Willens, dem zweyten Abſchnitte noch ein beſonders Capitel von der durch die Kirchenpolicey zu handhabenden Kirchenzucht beyzufügen. Ich hatte auch damit bereits den Anfang gemacht, als mir noch zu rechter Zeit das aus dem Kirchenrathe am 17. Sept. 1810. erlaſſene Reſcript in die Hände kam, woraus man ſiehet, daß man höchſten Orts entſchloſſen ſey, ein ganz neues die allgemeine Kirchenpolicey betreffendes Geſetz zu publiciren.

Wir haben — heißt es — zu bemerken gehabt, wie mangelhaft es größtentheils um die kirchliche Policey

beſchaffen ſey, und wie ungeſcheut die diesfalls beſtehenden Vorſchriften aus den Augen geſetzet werden. Obwohl einige derſelben durch die veränderten Zeitumſtände einen Theil ihrer ehemaligen Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit verloren haben mögen; ſo kann doch durch angemeſſene Modificationen hierunter nachgeholfen und manchen ärgerlichen Mißbräuchen geſteuert werden. Es iſt Uns daher beygegangen, ob es dienlich ſeyn möchte, jene wenig beachteten Vorſchriften zuſammen zu tragen, die veralteten und ihrem ganzen Umfange nach vielleicht nicht mehr anwendbare, auf eine dem jetzigen Stande der Cultur angemeſſene Weiſe einzurichten, was gänzlich unbrauchbar geworden iſt, völlig abzuſchaffen, und ſolchemnach ein ganz neues, die allgemeine Kirchenpolicey betreffendes, Geſetz ins Land ergehen zu laſſen. Da dieſes angekündigte Kirchenpoliceygeſetz künftig die Regel und Richtſchnur iſt, darnach man ſich wird zu richten haben; ſo würde ich eine ſehr vergebliche Arbeit unternommen haben, wenn ich von der zu beobachtenden Kirchendiſciplin in einem beſondern Capitel hätte handeln wollen. Aber davon abgeſehen kann es nicht fehlen, daß ich bey der großen Menge der Sachen nicht manches ſollte überſehen haben, welches man, ſo wie die Wiederholungen, die an einigen Orten vorkommen möchten, einem achtzigjährigen Greiſe verzeihen wird. Bey allen dieſen Mängeln und Unvollkommenheiten hoffe ich doch immer für Geſchäftsmänner, inſonderheit für Pfarrer und für die ſo es werden wollen, ein nicht ganz unbrauchbares Handbuch geſchrieben zu haben.

Erſter

Erſter Abſchnitt.

Von geiſtlichen Perſonen.

Cap. I.

Von ihrer Benennung und Eintheilung.

§. 1.

Die Perſonen, von denen hier die Rede iſt, ſind eigentlich Diener der Kirchen. Man nennet ſie Geiſtliche und unterſcheidet ſie durch dieſen Nahmen von Weltlichen, d. i. von ſolchen Perſonen, die nicht im Dienſte der Kirchen ſtehen. Im engern Verſtande heiſſen diejenigen Perſonen Geiſtliche, welche nicht nur bey einer Gemeinde als Lehrer angeſtellet ſind, ſondern auch vermöge ihres Amts, bey derſelben die Sacramente und Seelſorge verwalten, welche privative und mit Ausſchließung anderer geiſtlicher Perſonen, gewiſſe ihnen aufgetragene Geſchäfte verrichten. Bey den Römiſchkatholiſchen werden vorzüglich diejenigen, die nach einer gewiſſen Regel in Klöſtern leben, Geiſtliche genennet. Die andern heiſſen Weltprieſter oder Weltgeiſtliche.

§. 2.

Der Unterſchied, den man zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Perſonen macht, iſt zwar ſehr alt; aber man hat denſelben blos zur Verkleinerung des weltlichen Standes erſonnen, um den geiſtlichen Stand über jenen zu erheben. In der heiligen Schrift hat dieſer Unterſchied keinen

Grund. Kinder dieſer Welt, heißen in derſelben, irdiſch oder fleiſchlich geſinnte Menſchen, die ſich bey ihrer verkehrten Denkungsart, in den Sitten und Gewohnheiten den damaligen Juden und Heiden gleich ſtellten und nach ihrer Weiſe lebten; Geiſtliche hingegen, die mit vorzüglichen Gaben ausgeſtattet waren, und es in der chriſtlichen Vollkommenheit weit gebracht hatten. Nach der bibliſchen Bedeutung ſind alle ächte Chriſten in der That Geiſtliche, oder ſollten es doch wenigſtens ſeyn. Dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit dem Unterſchiede zwiſchen Klerikern und Laien (inter Clericos et Laicos). Denn nach dem bibliſchen Sprachgebrauche gehören alle Chriſten, nicht blos die Lehrer zu dem Erbtheil, welches ſich der Herr zu ſeinem Eigenthum erwählet hat; ſie ſind — wie der Apoſtel ſagt — das auserwählte Geſchlecht, das königliche Prieſterthum, das heilige Volk, das Volk des Eigenthums, daß ſie ſollen verkündigen die Tugend des, der ſie berufen hat von der Finſterniß zu ſeinem wunderbaren Licht. Erſt ſeit dem dritten Jahrhunderte hat man angefangen zwiſchen Klerikern und Laien einen Unterſchied zu machen, und mittelſt dieſes Unterſchiedes die Vorzüge des geiſtlichen Standes über den weltlichen zu erheben und die Herrſchaft der römiſchen Kleriſey zu befeſtigen. Man hats erfunden — ſchreibt unſer theurer Luther — daß Pabſt, Biſchöffe, Prieſter, Kloſtervolk, wird der geiſtliche Stand genennt, Fürſten, Herren, Hands werks- und Ackerleute, der weltliche Stand, welches gar ein fein Commentum und Gleißen iſt. Doch ſoll nur Niemand darob ſchüchtern werden, und das aus dem Grund, denn alle Chriſten ſind wahrhaft geiſtlichen Standes, und iſt unter ihnen kein Unterſcheid, denn des Amts halber allein. So ungegründet nun der Unterſchied inter Clericos et Laicos

an ſich iſt; ſo bringt es doch die Gewohnheit mit ſich, daß man diejenigen, die ein Amt in der Kirche bekleiden, Clericos nennt; ein Nahme, der ſelbſt in mehrern Landesgeſetzen z. E. in der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1612. tit. von Conſiſtorialſachen Nr. 2. vorkömmt, und an deſſen Stelle der Nahme eines Lehrers nicht füglich ſubſtituiret werden kann, weil bey uns nicht Alle, die zum geiſtlichen Stande gerechnet werden, Lehrer ſind. Man wird ſich daher nicht daran ſtoßen, wenn wir hierinnen der hergebrachten Gewohnheit folgen, und den Unterſchied inter Clericos et Laicos beybehalten.

§. 3.

Die Clerici ſind entweder ordinirt, d. i. als Lehrer bey einer Gemeinde angeſtellt, oder ſie ſind nicht ordinirt. Jene ſtehen entweder auf einer höhern oder niedern Stufe. Auf einer höhern Stufe ſtehen diejenigen, welchen die Aufſicht über andere Geiſtliche aufgetragen iſt, damit dieſe ihr Amt gehörig verwalten. In manchen Ländern werden ſie Biſchöffe genennt; bey uns heißen ſie Superintendenten, Pröpſte, Inſpectoren u. ſ. w. Die ordinirten Geiſtlichen auf der niedern Stufe beſchäftigen ſich mit dem Lehramte und mit der Verwaltung der Sacramente, nach Anweiſung der heiligen Schrift und der ſymboliſchen Bücher; ſie werden Pastores, Archidiaconi, Diaconi, Pfarrer, oder auch Prieſter genennt. An die letztere Benennung ſollte man ſich nicht ſtoßen, weil auch die Rechtsgelehrten Prieſter der Gerechtigkeit genennet werden. Bey uns ſind die Superintendenten zugleich Pastores, und haben in ſo ferne einerley Geſchäfte mit den ordinirten Geiſtlichen, die unter ihnen ſtehen.

§. 4.

Die nicht ordinirten Geiſtlichen ſind ebenfalls von einer höhern oder niedrigern Ordnung. Zu jener werden bey uns die Domherren und Canonici in den Stiftern, ingleichen

die Ritter vom Deutſchen- und Johanniterorden gerechnet; zu dieſer gehören die Schullehrer, die Cantores, die Organiſten und Küſter in den Städten und auf dem Lande. Es wollen zwar Einige dieſelben nicht zu den Geiſtlichen rechnen, ſie werden aber in mehrern Landesherrlichen Reſcripten den Perſonen geiſtlichen Standes beygeſellet. Die Kirchväter hingegen, die Cymbelträger, die Balgentreter, die Thürmer, die Stadtpfeifer, welche bey der Kirchenmuſik aſſiſtiren, die Kinderlehrer auf dem Lande, die Schulgeld-Einnehmer, die Bettelvögte, welche die Hunde aus der Kirche jagen ſollen, und die Todtengräber gehören nicht zum geiſtlichen Stande, und ſind blos, wenn ſie in ihrem Dienſte etwas verſehen, der Erkenntniß der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, in allen übrigen Dingen hingegen der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Das Regulativ die Grenzen der geiſtlichen und weltlichen Jurisdiction betreffend, vom Jahre 1787. §. 3. giebt darüber klare Maaße. Es heißt in demſelben:

> die ordentlich beſtellten Todtengräber haben in Anſehung ihres Amts das Forum des Consistorii anzuerkennen, bleiben aber in allen andern Fällen der weltlichen Obrigkeit unterworfen: bey Leuten, die nur zuweilen Todtengräberdienſte thun, haben die Consistoria blos über die Dienſtverrichtungen zu cognosciren,

ſo verbleibet auch nach §. 18.

> die Cognition über Kirchen- und Gottesäckervorſteher, alles dasjenige, was von deren Administration herrühret, bey den Consistoriis; wogegen ſo viel die Aufſicht auf die pias caussas und insbeſondere auf die Armenanſtalten anlangt, auf die Fundation und das Herkommen zu ſehen iſt,

und §. 2.

> die Hoſpitalverwalter und Hoſpitalväter, wenn ſie in Anſehung ihres Amts in Anſpruch genommen oder in Unterſuchung gezogen werden, ingleichen die Hoſpitalleute, in denen zur Diſziplin nnd Verfaſſung gehörigen

Fällen, ſind den Consistoriis, außerdem aber der weltlichen Obrigkeit untergeben: es wäre denn ein Hoſpital ſelbſt mit der Gerichtsbarkeit verſehen, oder die Civilobrigkeit ſolche über die Hoſpitäler ihres Orts nach der Einrichtung allein auszuüben befugt,

ingleichen ſind nach dem Generale das Anhalten der Kinder zur Schule und die Bezahlung des Schulgeldes betreffend, vom 4. März 1804. nach §. 15.

die Schulgeldereinnehmer in Abſicht auf die damit verbundenen Verrichtungen, der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Was inſonderheit die Kinderlehrer anlangt, ſo ſind dieſelben nach der im Jahr 1766. den verſammelten Landſtänden ertheilten Reſolution, und nach dem Generale vom 22. Jul. 1772.

bey ihrer Anſtellung von den Superintendenten zwar zu examiniren, keinesweges aber von den Consistoriis zu confirmiren und der weltlichen Gerichtsbarkeit des Orts zu entziehen.

Cap. II.

Von denen zu ihrem Amte erforderlichen Eigenſchaften.

§. 5.

Zu einem geiſtlichen Amte werden, wie zu jedem andern, gewiſſe Eigenſchaften, auch Leibes- und Seelenkräfte erfordert. Wer ein geiſtliches Amt ſucht, der muß geſund ſeyn und kein ſehr auffallendes Leibesgebrechen an ſich haben. Im A. T. konnte nach 3. B. Moſ. XXI. 17. ff. keiner von den Nachkommen Aarons das Amt eines Prieſters verrichten und opfern:

wenn er einen Fehler an ſich hatte, wenn er blind, lahm,

mit einer ſeltſamen Naſen, mit ungewöhnlichem Glied, oder der an einem Fuß oder Hand gebrechlich, oder höckerich war, oder ein Fell auf dem Auge hatte, oder ſcheel oder grindig oder ſchäbig oder der gebrochen war.

Er durfte zwar von den geopferten Brodten eſſen, aber zum Altar durfte er ſich nicht nahen, und bis zu dem Vorhange, der das Heilige von dem Allerheiligſten trennte, nicht kommen. So werden noch jetzt in der katholiſchem Kirche mit Leibesgebrechen behaftete Perſonen, nach dem Jure canonico nicht unter die Geiſtlichen aufgenommen. Im Dekrete Dist. XXXVI. C. 1. heißt es ausdrücklich:

Illiteratos aut aliqua parte corporis vitiatos, vel imminutos nullus praesumat ad Clericatus ordinem promovere: quia litteris carens, sacris non potest esse aptus officiis; et vitiosum nihil Deo prorsus offerri, legalia praecepta sanxerunt.

Bey uns hingegen wird es mit den Leibesgebrechen nicht ſo genau genommen, wenn ſie nur nicht Jemanden zum Gelächter machen und zu Spöttereyen Anlaß geben, oder an den Verrichtungen der Amtsgeſchäfte hindern. So werden z. E. diejenigen, die nur eine Hand, oder an der rechten Hand einen ſolchen Mangel haben, daß ſie weder taufen, noch das Abendmahl ausſpenden können, nicht leicht, wenn ſich hingegen an der linken ein Gebrechen findet, das man verbergen kann, zum Pfarr- und Predigtamte zugelaſſen. So wird auch Niemand, weil er lahm iſt, oder nur Ein Auge hat, deswegen zurück gewieſen. Praestat — ſagt Gerhardus in ſeinen Locis — ministrum alterutro carere oculo quam ecclesiam idoneo ministro. Auch eine ſchwache Stimme iſt nicht immer eine Urſache Jemanden von einer Predigerſtelle abzuweiſen, obgleich eine gute und deutliche Ausſprache unter die Erforderniſſe eines Predigers gerechnet wird. Ein hierher gehöriges Reſcript findet man in

Andr. Beyeri Additamentis ad Carpzovii Jur. Prud. Conſiſtor. libr. 1. Definit. XXVII. S. 20.

§. 6.

Zur Führung eines geiſtlichen Amts werden auch gewiſſe Geiſteskräfte und Gaben erfordert, die uns entweder angeboren, oder durch Fleiß und Uebung erlangt und ausgebildet werden. Man darf hierbey nicht auf einen unmittelbaren göttlichen Beyſtand rechnen. In der Kirchenordnung des Churfürſten Auguſti von den Schulen insgemein S. 178. heißt es:

die hierzu erforderlichen Gaben, werden nicht wunderbarerweiſe gegeben, wie es am heil. Pfingſttage geſchehen iſt, da aus den unverſtändigen Jüngern Chriſti in einem Augenblicke gelehrte Männer promovirt, die alle Sprachen, Erkenntniß unter der Sonnen, wie auch den rechten eigentlichen Verſtand heiliger prophetiſchen Schrift erlanget, ſondern es müſſen durch ordentliche von Gott gegebne Mittel derer Schulen, etliche viel Jahre, erſt die Ingenia mit großer Mühe und Arbeit abgerichtet und erzogen werden, welche der Allmächtige vor andern mit Zuneigung und Geſchicklichkeit begabet hat, daß mit der Zeit aus ihnen weiſe und verſtändige Männer gezogen werden mögen, welche alsdenn der Kirche Gottes und dem gemeinen Weſen nützlich dienen.

Es ſollten daher Aeltern ihre Kinder nicht dem Studiren oder dem geiſtlichen Stande widmen, ohne dabey die Neigung und Fähigkeit derſelben zu Rathe zu ziehen. Da ſie nicht immer im Stande ſind hierüber ein ſicheres Urtheil zu fällen, und ſich in ihr Urtheil gemeiniglich eine gewiſſe Vorliebe zu ihren Kindern miſchet, ſo ſind ſie in dem Generali vom 24. Jun. 1769. angewieſen:

ihre Kinder den Studiis eher nicht zu widmen, bevor an ihnen durch der Sache verſtändige Perſonen und, bey denen zum Genuſſe der zum Studiren auf Schulen und Univerſitäten ausgeſetzten, Landesherrlichen

Benefizien ſich Hofnung machenden, durch die von dem Churfürſtl. Consistorio und übrigen Consistoriis, zu dergleichen Prüfung beſonders angewieſenen Superintendenten, Pfarrer und Schullehrer, eine ſattſame Fähigkeit wahrgenommen worden: immaaßen anderergeſtalt und bey Ermangelung des, nach geſchehener Prüfung, auszuſtellenden gewiſſenhaften Zeugniſſes, ſelbige wenigſtens auf keine Beyhülfe obgedachter Landesherrlicher Beneficiorum ſich Rechnung zu machen haben.

Wer mit der Zeit zu einem geiſtlichen Amte in den hieſigen Landen befördert ſeyn will, der muß die erſten beyden Jahre auf einer von den beyden Landesakademien, in Leipzig oder Wittenberg ſtudiren. Es iſt dieſes in dem Edikt vom 11. Februar 1726. und vom 12. April gedachten Jahres ausdrücklich anbefohlen:

Wir haben — heißt es — verſchiedener triftiger Urſachen wegen, der Nothwendigkeit befunden, durch beygefügtes Mandat aller Unſerer Vaſallen und Unterthanen-Söhne, welche ſie Studirenshalber auf Univerſitäten ſchicken, und in Unſern Landen dermaleinſt Beförderung erlangen wollen, dahin, daß ſie zwey Jahr bey Antritt der akademiſchen Studien, auf einer, oder beyden Unſerer Univerſitäten, Leipzig oder Wittenberg, ſtudiren, keineswegs aber, ohne Unſere gnädigſte Erlaubniß, vor geſetzter Zeit auf ausländiſche Univerſitäten ſich begeben ſollen, anzuweiſen.

Wer daher entweder auf gar keiner, oder die erſten beyden Jahre auf keiner inländiſchen Univerſität ſtudiret hat, der muß, wenn er in den hieſigen Landen befördert ſeyn will, die hierzu erforderliche Landesherrliche Diſpenſation, bey E. Hochpreisl. Geh. Consilio ſuchen, die zuweilen pure, manchmal aber mit der Clauſel, noch zwey Jahr auf einer inländiſchen Univerſität zu ſtudiren, ertheilet wird. Doch erſtrecket ſich dieſe Diſpoſition nach dem erlaſſenen Reſcripte vom 25. Januar 1734. blos auf Landeskinder.

Wir wollen es — heißt es — bey der an ſich deutlichen

Diſpoſition des Generalis unter dem 11. Febr. 1726. bewenden laſſen, und ſolche nicht weiter als auf Unſere hieſigen Landeskinder erſtrecken.

Mithin ſtehet es den Vaſallen und Stadträthen frey, in ſo ferne ſie zum Patronatrecht berechtiget ſind, auch Ausländer, die auf keiner inländiſchen Univerſität ſtudiret haben, zu befördern.

§. 7.

Wer um eine Landesherrliche Stelle anſuchen will, der muß ſich vorher vom Ober-Conſiſtorio examiniren laſſen, außerdem, wenn er nicht examinirt iſt, wird ſein Supplicat beygelegt. Ein ſolcher vom Ober-Conſiſtorio examinirter Studioſus theologiae heißt ein Candidat, und hat, wenn er im Examen beſtanden, die Anwartſchaft auf ein geiſtliches Amt erlangt. Dergleichen Examina werden jährlich zweymal nach Oſtern und nach Michaelis während der Leipziger Meſſe gehalten. Wer zu den Oſter-Examinibus admittirt zu werden begehrt, der hat ſich nach der Ober-Conſiſtorial-Verordnung vom 16. Dec. 1791. vor Ausgang des Monats Januar, und, wenn er zu den Michaelis-Examinibus zu gelangen wünſchet, zu Ende des Monats Julii jeden Jahres bey dem Hochpreißl. Kirchenrath und Ober-Conſiſtorio durch Supplices zu melden, worauf er nach Befinden auf einen gewiſſen Tag zum Examen beſchieden wird. Dem Memorial, welches von dem Orte ſeines Aufenthalts, von welchem er nach Dresden zu reiſen gedenket, zu datiren, übrigens aber ad Sereniſſimum zu richten, und in einem beſonderen, an die Canzley des Kirchenraths zu überſchreibenden Couvert franco einzuſenden iſt, hat Supplicant

1) zu Beſcheinigung des academiſchen Triennii, das bey dem Abgang von der Univerſität, vom Concilio academico erhaltene teſtimonium morum und einige teſtimonia diligentiae, beſonders vom erſten und letzten Semeſtri, immaaßen die Inſcription zu dieſer

Art von Beſcheinigung keinesweges für hinlänglich angenommen wird; und

2) ſein in lateiniſcher Sprache abgefaßtes Curriculum vitae beyzufügen, worinnen theils die Umſtände, warum er jetzt examiniret ſeyn wolle, theils ſein Vorhaben, ob und in welcher Abſicht er nach erfolgtem Examine wieder auf die Univerſität zurückkehren, oder ſich nach Dresden oder anderwärts hinwenden wolle? mit Beyfügung der ihm möglichen Beſcheinigung auszudrücken ſind.

In dieſem Examine mit den Studiosis theologiae wird auch auf ihre Kenntniß in der Kirchengeſchichte geſehen. In dem Reſcripte vom 13. Jan. 1808. das Studium der Geſchichte auf Univerſitäten betreffend, heißt es:

Um der Vernachläſſigung des Studiums der Geſchichte auf Univerſitäten zu begegnen, ſind nicht nur die Docenten zu Haltung fleißiger Vorleſungen über hiſtoriſche Wiſſenſchaften, und zwar inſonderheit die ordentlichen Profeſſores der Theologie zu Vorleſungen über die Kirchengeſchichte, und der ordentliche Profeſſor der Geſchichte zu Vorleſungen über die allgemeine und Sächſiſche Geſchichte zu ermuntern, ſondern auch vorzüglich die Studirenden durch im Nahmen der Univerſität zu erlaſſende Anſchläge auf den Nutzen und die Nothwendigkeit der hiſtoriſchen Diſciplinen aufmerkſam zu machen, ſie zum fleißigen Beſuch der dießfalſigen Collegiorum anzuermahnen, nnd ihnen, ſo viel nahmentlich die Studiosos theologiae betrifft, zu erkennen geben, daß künftig in den mit ihnen über ihre Fähigkeiten anzuſtellenden Examinibus mit auf die Kirchengeſchichte zurück gegangen, und bey denen ihnen zu ertheilenden Cenſuren, auf die von ihnen in gedachter Wiſſenſchaft dargelegten Kenntniſſe vorzügliche Rückſicht werde genommen werden.

Nach überſtandenem Examine muß er in einem anderweitigen Memoriale geziemend bitten, ihm zu ſeiner Legitimation, wie er ſich ſowohl im Examine, als auch im Predigen exhibiret habe? ein beglaubtes Zeugniß zu ertheilen. Wenn er dergleichen nicht erhält, iſt er noch nicht als ein Candidat anzuſehen, und muß ſich zu einem anderweitigen Examen vor dem Ober-Consistorio ſiſtiren. In der Oberlauſitz ſind dergleichen Examina nicht hergebracht. Jeder Studiosus theologiae, der nach vollendeten academiſchen Studien in ſein Vaterland zurück kehrte, wurde bisher als ein Candidat des Predigtamts angeſehen, ohne erſt durch die Prüfung ſeiner erworbenen Kenntniſſe zu dieſem Titel berechtiget zu ſeyn. Doch bilden die Candidaten, die ſich in einer von den Sechsſtädten und denen dazu geſchlagenen evangeliſchen Ortſchaften auf dem Lande aufhalten, ſeit einiger Zeit ein daſelbſt beſtehendes Predigercollegium, worüber der Magiſtrat der Stadt nebſt zwey Mitgliedern des Miniſteriums die Aufſicht führen. Von dieſen wird der Candidat vor ſeiner Aufnahme in daſſelbe geprüfet, und ihm nach abgelegter Predigt über einen vorgeſchriebenen Text ein Zeugniß, wie er ſich im Predigen und ſonſt exhibiret habe, zu ſeiner Legitimation ertheilet. Ohne Beytritt zu dieſem Collegio, und von deſſen Vorſtehern erhaltene Vergünſtigung darf kein Collator oder Pfarrer bey beſonderer Verantwortung von einem Candidaten die Kanzel betreten laſſen, und ſo lange dieſer ſich nicht nach dieſer getroffenen Einrichtung bequemt, iſt er in der Oberlauſitz unfähig, zu einem geiſtlichen Amte befördert zu werden. Die Vaſallen und Stadträthe, welchen das Collaturrecht zuſtehet, pflegen zwar die erledigten geiſtlichen Stellen, zum öftern auch mit Studiosis theologiae zu beſetzen, die nicht vom Ober-Consistorio examiniret und unter die Candidaten aufgenommen worden ſind. Aber auch dieſe müſſen, wenn ſie von dem Superintendenten dem Consistorio präſentiret werden, ſich allemal, ehe ſie zum Examen admittiret werden, bey dem Collegio mit dem ihnen

beym Abgang von der Univerſität, nach Inhalt des Edikts vom 4. Nov. 1768. ertheilten Testimonio morum und einigen Testimoniis diligentiae von den Profeſſoren legitimiren, bey welchen ſie, beſonders in dem erſten und letzten halben Jahre ihres academiſchen Triennii Collegia gehöret haben.

§. 8.

Endlich wird auch von demjenigen, der ſich um ein geiſtliches Amt bewerben will, ein unſträflicher Wandel erfordert. Ob Jemand wirklich bekehret und vom Geiſte Gottes wiedergeboren ſey, darüber kann Niemand ſicher urtheilen als Gott und jeder Menſch ſelbſt. Es iſt auch ganz irrig und falſch, wenn Einige vorgeben: es könne Niemand Andere lehren, was Buße, was Glaube, was Heiligung ſey, der nicht ſelbſt Buße gethan, den Glauben habe, und wirklich gebeſſert ſey. Auf die Weiſe würde ja unſere Erfahrung, und nicht die heilige Schrift, die uns doch hierüber allein den ſicherſten Unterricht geben kann, unſere Lehrerin ſeyn. Es iſt indeſſen eine ausgemachte Sache, daß ein unmoraliſcher Wandel mit dem Amte eines Geiſtlichen nicht vereiniget werden könne. Es heißt auch hier: an ihren Früchten ſollt ihr ſie erkennen. Unter dem unmoraliſchen Wandel verſtehen wir hier ſolche Ungebührniſſe, die öffentlich bekannt geworden — de occultis non judicat ecclesia — und die von der Obrigkeit ſind gerügt und beſtraft worden. Können dergleichen erwieſen werden, ſo wird der Candidat dadurch unfähig, ein geiſtliches Amt zu bekleiden. Es kann ſich aber zuweilen der Fall ereignen, daß Jemand, der ſich in den vorigen Zeiten allerhand Ausſchweifungen überlaſſen hatte, ſich mit der Zeit wirklich gebeſſert hat und ein ganz anderer Menſch geworden iſt. In dieſem Falle pflegen die Ungebührniſſe, deren er ſich ehedem ſchuldig gemacht hatte, nicht weiter gerüget zu werden; wenn ſie zumal an dem Orte, wo er ein geiſtliches Amt ſuchet, unbekannt geblieben ſind. Uebri-

gens wird allemal erfordert, daß derjenige, welcher ſich um eine geiſtliche Stelle bewerben will, ein beglaubtes Zeugniß von ſeinem bisherigen Wandel beybringe. Hierzu iſt das bey ſeinem Abgang von der Univerſität ihm von dem Concilio academico ertheilte Testimonium morum nicht hinlänglich: denn er könnte ſich nach der Zeit, wie dieſes bey Manchen der Fall ſeyn mag, groben Ausſchweifungen überlaſſen haben; ſondern er muß nach der Oberconſiſtorialverordnung vom 19. Dec. 1788.

> allemal von dem Superintendenten, in deſſen Dioces er ſich aufhält, und dem Pfarrer, in deſſen Parochie er bisher gelebet hat, ein Zeugniß, wie er ſich bisher angelaſſen und betragen habe?

ſeinem Supplicate beyfügen, ohne welches Zeugniß auf ſein Suchen nicht leicht attendiret wird.

Cap. III.

Von ihrer Anſtellung zum Amte.

§. 9.

Bey der Anſtellung eines Geiſtlichen zu dieſem oder jenem Kirchendienſte kommen mehrere Handlungen in Betrachtung: 1) die Ernennung, 2) die Wahl, 3) die Probe, 4) die Umfrage, 5) die Vocation, 6) die Präſentation zum Conſiſtorio, 7) das Examen, 8) die Ordination, 9) die Confirmation, und 10) die Inveſtitur. Hiervon wird nun in den folgenden Paragraphen gehandelt werden.

§. 10.

Die Ernennung zu einem geiſtlichen Amte, welche man auch zuweilen, aber mit Unrecht, die Deſignation nennt, iſt das Recht zu einer erledigten Stelle, zwey oder drey Candidaten vorzuſchlagen, aus welchen Einer erwählet wer-

den muß, wenn gegen deſſen Lehre, auch Leben und Wandel, etwas Erhebliches nicht einzuwenden iſt. Denn das Recht der Ernennung und der Wahl iſt nicht allemal in einer Perſon vereinigt: zuweilen ſchlägt der Eine zu der erledigten Stelle einige Candidaten vor, und der Andere wählet darunter Einen. Und wenn einem Dritten das Recht zuſtehet, nur ein einziges Subject zu der vacanten Stelle zu ernennen, ſo hat es zwar dabey ſein Bewenden; aber es ſtehet doch dem, welcher bey der Wahl concurriret, frey, den Ernannten aus einer erheblichen Urſache zu recuſiren. Dieſer Fall tritt inſonderheit bey Stadträthen ein, wenn dieſelben Jemanden ohne Vorwiſſen und Zuziehung des Superintendenten zu einer erledigten Stelle ernennen und erwählen. Es heißt daher in dem Kirchenrathsreſcripte vom 2. Decembrr 1739.

> daß dem Rathe in N. keinesweges, erſt nach vollzogener Wahl, ſondern noch vor Faſſung des Schluſſes, über den Eligendum, ihr Vorhaben und gemachte Reflection auf dieſen oder jenen Candidaten, dem Superintendenten hinterbringen zu laſſen, und ihn mit ſeinem Voto oder Erinnerungen für oder wider des Eligendi Perſon, Lehre, Leben und Wandel, zu hören, billig gebühret hätte, hieraus aber ein angebliches Jus Compatronatus von den Superintendenten, um ſo weniger mag erzwungen werden, je mehr die Kirchenordnung und Generalartickel vom Jahr 1557. tit. vom Pfarrherren ꝛc. daß die Diacone der Pfarrer neben dem Rathe erwählen ſolle, beſagen.

§. 11.

Bey einer erledigten Stelle ſtehet die Wahl eigentlich ſämmtlichen Gemeindemitgliedern des Orts zu, und es wurde auch dieſes Collegialrecht in den älteſten Zeiten, ſchon zu den Zeiten der Apoſtel, wie dieſes aus der Apoſtelgeſchichte Cap. I. 15. und VI. 3. erhellet, von den Mitgliedern der ganzen Gemeinde ausgeübt. Es giebt auch noch jetzt Kir-

chen, die ſich im Beſitz dieſes Rechts befinden, und daher nicht Patronat-, ſondern freywählende Kirchen, Ecclesiae liberae, genennet werden. Dieſes iſt der Fall in der Thüringiſchen kleinen Stadt Gebeſee, wo der Kirchenpatron zu der erledigten Pfarrſtelle und zur Ablegung einer Probepredigt drey Candidaten ernennt, von denen Einer durch die meiſten Stimmen von der Gemeinde erwählet, und hernach von dem Kirchenpatrone berufen wird. Das geſchiehet auch in dem Oberlauſitzer Landſtädtchen Weiſſenberg, wo ſich die Gemeinde aus den von dem Stadtrathe ernannten Probepredigern ihren Prediger durch die Mehrheit der Stimmen wählet. Es verkaufte nämlich der ehemalige Beſitzer von Weiſſenberg und Holſche, Erasmus von Gersdorf, am 8. Nov. 1625. ſowohl die Erbunterthänigkeit, als auch das Kirchenlehn der daſigen Commun, und hierdurch erhielt ſie das Recht, ihre Prediger ſelbſt zu wählen. Weil aber bey ſolchen Wahlen in den folgenden Zeiten mancherley Unruhen, auch wohl mitunter Beſtechungen vorfielen, ſo wurde es ſeit den Zeiten Kayſers Conſtantin des Großen gewöhnlich, das Recht der Wahl, welches bisher von der ganzen Gemeinde ausgeübt wurde, demjenigen zu überlaſſen, der ſich um die Kirche beſonders verdient gemacht, dieſelbe erbauet und dotiret hatte. Dieſe Gewohnheit erhielt durch den Kayſer Juſtinian, nach der Novelle 123. im Cap. 18. ein geſetzliches Anſehen, damit Mehrere möchten veranlaſſet werden, Kirchen zu erbauen und zu dotiren. Nach den Zeiten Juſtinians wurde dieſes Recht auf der neunten Toledaniſchen Kirchenverſammlung beſtätiget und erweitert. Man nennte es das Patronat- oder Collaturrecht; denjenigen, welcher es ausübte, den Kirchenpatron oder Collator, und ſolche Kirchen Patronatkirchen. In Deutſchland beliehen viele von Adel ihre Caplane mit gewiſſen Aeckern, die man, weil aus dieſen Caplanen mit der Zeit Pfarrer wurden, Pfarrlehne nennte, welcher Nahme mit dem Collatur- oder Patronat-

rechte einerley Bedeutung hat. Auch bey uns ſind die Consistoria in der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1612. §. 1., und vom Jahr 1660. §. 9. §. 23. tit. Conſiſtorialſachen, angewieſen: die Kirchenpatrone in ihren Gerechtſamen unter dem Vorwande des Episcopalrechts nicht zu beeinträchtigen. Doch ſoll dem neuen Pfarrer ſonderliche Lehenbriefe zu geben, keiner verbunden ſeyn.

§. 12.

Von den Patronatrechten ſind die Episcopalrechte unterſchieden, welche, nachdem die Jurisdiction der Biſchöffe in dem Religionsfrieden vom Jahr 1555. und in dem Weſtphäliſchen Friedensinſtrumente, Art. V. Jus Dioecesanum §. 20. und 48. ſuspendiret und aufgehoben worden, von dem der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Landesherrn, als Summo Episcopo, oder in deſſen Nahmen von dem Kirchenrathe exerziret werden. Wenn das Pfarramt mit dem Superintendentenamte verbunden iſt, ſo wählet der Kirchenpatron zwar den Paſtor, es kömmt aber doch immer auf den Landesherrn an, ob er demſelben auch die Aufſicht über die Kirchen und Schulen der Diöces auftragen will, welches zwar ordentlicherweiſe, aber doch nicht immer, zu geſchehen pflegt. Im letzten Fall reſcribiret er an den Kirchenpatron, noch Einen oder den Andern zu der erledigten Stelle vorzuſchlagen. Beharret der Patron auf dem zum Paſtor erwählten Subjecte, ſo werden die Vices des Superintendenten von dem Kirchenrathe im Nahmen des Landesherrn einem Andern in der Diöces, insgemein dem Diacono oder Archidiacono des Orts aufgetragen. Hier iſt bloß von dem Patronatrecht die Rede, von welchem man die rechtliche Vermuthung hat, daß daſſelbe nicht dem Landesfürſten, ſondern dem Lehn- und Guthsherrn und den Stadträthen gebühre.

§. 13.

Wenn das Patronatrecht auf einem Guthe ruhet, nennet man es ein Realrecht, und wenn es auf gewiſſe Perſonen eingeſchränkt iſt, ein Perſonalrecht. Jenes kann von dem Guthe nicht getrennt oder veräußert werden: der Beſitzer des Guthes kann es keinem von ſeinen Kindern im Teſtamente vermachen, ſondern wer das Guth bekömmt, erlanget auch mit demſelben das Patronatrecht, welches auf dem Guthe ruhet. Es kann mit dem Guthe verkauft und um einen gewiſſen Preiß angeſchlagen werden: es gehet auch auf Denjenigen, der den Niesbrauch des Guthes oder von demſelben Poſſeß ergriffen, und auf den Gläubiger über, welchem der Schuldner den Gebrauch des gegebenen Unterpfands ſtatt der Zinnſen — pacto antichretico — eingeräumet hat. Dieſes Recht kann auch von einer Dame, in ſo fern ſie ein Allodialguth beſitzt, jedoch unter Beytritt ihres Vormundes, wo die Geſchlechtsvormundſchaft ſtatt findet, ausgeübt werden. Wenn in dem Lehnbriefe dieſes Rechts gedacht wird, gehöret es zum Lehnguthe, und wenn der Lehnserbe noch minderjährig iſt, hat nicht der Allodial-, ſondern der Lehnsvormund nach Vorſchrift der allgemeinen Vormundſchaftsordnung vom 12. October 1782. Cap. XXI. §. 2. das Patronatrecht zu exerciren. Hat der verſtorbene Beſitzer eines Guths Jemanden zu einer erledigten Stelle ernennt, oder ihm dazu Hoffnung gemacht; ſo muß der nachfolgende Beſitzer, in ſo fern er des Verſtorbenen Erbe geworden iſt, die Handlung ſeines Erblaſſers vertreten und es bey deſſen Ernennung bewenden laſſen. Dagegen iſt der Käufer eines mit dem Patronatrechte beliehenen Guthes an den Revers, welchen der vorige Beſitzer Jemanden auf eine Stelle bey deren Erledigung ertheilet hatte, keinesweges gebunden. Das Perſonalrecht gehet auf die Erben, zuweilen auf die Geſchlechtsälteſten der Familie und auf den Amts-

nachfolger über. Wenn daſſelbe mehrern Perſonen, z. E. verſchiedenen Stämmen, oder einzelnen Mitgliedern einer Familie zuſtehet; ſo entſcheidet die Mehrheit der Stimmen; es müſſen aber alle Mitglieder zur Ablegung derſelben eingeladen werden, ſonſt iſt die Wahl ungültig, und die Außengebliebenen können nicht für Einwilligende angeſehen werden. Nach Verſchiedenheit der vorhandenen Verträge und der Obſervanz wird die Mehrheit der Stimmen nach den Stämmen berechnet, und das Votum jeden Stammes, oder die Vota Einer Linie, nur für ein einziges Votum gehalten. Zuweilen wird das Patronatrecht unter mehrern Perſonen nach der Reihe, oder wechſelsweiſe exercirt, welches inſonderheit bey vereinigten Schweſterkirchen der Fall iſt. Wenn über das Patronatrecht Streit entſtehet, wird auf die Poſſeß geſehen, und darinnen derjenige geſchützt, der es zuletzt ausgeübt hat. Zur Erläuterung des Verfahrens, wenn die Compatroni ſich wegen des zu der erledigten Stelle zu präſentirenden Subjects nicht vereinigen können, dienet das in Sachen H. G. v. M. entgegen A. G. v. E. von dem Schöppenſtuhl in Wittenberg M. Maj. 1692. dem Consistorio zu Frankenhauſen ertheilte Responsum:

daß vor allen Dingen von dem Consistorio eine genaue Unterſuchung vorzunehmen, ob einer von den beyden Praesentatis pro digniori vor dem andern in Beſetzung der vacirenden Pfarrſtelle geachtet werden könne, auf welchen Fall derſelbe vor dem andern zu confirmiren. Im Fall aber unter den Perſonen ein merklicher Unterſchied nicht zu befinden, ſind Ihro Gnaden einen Tertium, jedoch mit der Erklärung, daß es den Patronen inskünftige an ihrem Befugniß unſchädlich ſeyn ſolle, in die vacirende Pfarre einzuſetzen, wohl befugt. V. R. W.

§. 14.

§. 14.

Das Patronatrecht kann auf mancherley Weiſe erlangt werden; durch Fundation und Dotation einer Kirche; durch Erbauung und Wiederaufbauung einer Kirche; durch die Verjährung, oder auch durch Ueberlaſſung des Landesfürſten gegen einen gewiſſen Canon. — Es wird ſuspendirt:

1) wenn der Kirchenpatron ſo verſchuldet iſt, daß ſeine Güther ſequeſtrirt werden, es mag übrigens ein förmlicher Concurs ausgebrochen oder nicht ausgebrochen ſeyn. Man ſehe hiervon die im Corpore J. E. S. S. 550. befindlichen Reſcripte vom 28. Jan. 1732. und dem 27. Sept. 1741. Doch erſtrecket ſich dieſe Dispoſition nicht auf die Stadträthe, welche das Patronatrecht haben, weil bei mehrern Perſonen, aus welchen ein Collegium beſtehet, der Verdacht einer Simonie wegfällt, obgleich die Güther deſſelben ſequeſtrirt werden, wovon Beyerus in addit. ad Carpzov. Lib. I. Definit. XLIV. S. 28. nachzuſehen iſt. Uebrigens hat die Sequeſtration auf die Fürbitte in dem Kirchengebete und auf die Kirchentrauer keinen Einfluß, welche bey einem verſchuldeten Kirchenpatron nur alsdenn wegfällt, wenn ſich derſelbe eines groben Verbrechens ſchuldig gemacht und mit Ehrloſigkeit beſtraft worden. Das Patronatrecht wird

2) ſuspendirt, wenn der Kirchenpatron binnen 4 höchſtens 6 Monaten keinen Candidaten zu der erledigten Stelle ernennet; denn nur ſo lange ſind die benachbarten Geiſtlichen bey Erledigung einer Pfarr- oder Diaconatſtelle im Gnadenhalbenjahre zu vicariren ſchuldig: in dieſem Falle erſetzen die Conſiſtorialen und Verordnete des Synodi die erledigte Stelle nach Vorſchrift der Kirchenordnung tit. vom Beruff der Kirchendiener; jedoch des dem Patrone zuſtehenden Collaturrechts unbeſchadet, mit einem dazu qualificirten Subjecte. Suspendirt wird

3) daſſelbe, wenn unter mehrern Kirchenpatronen, ent-

weder über das Patronatrecht ſelbſt, oder über die zu wählende Perſon Streit entſtehet, in welchem Falle entweder einer von den in Vorſchlag gekommenen Candidaten, oder ein Dritter, jedoch salvo Patronatus jure, nach Inhalt des Generalis vom 28. Jan. 1732. ernennet wird. Das Patronatrecht wird

4) ſuspendirt, wenn der Kirchenpatron wegen der Simonie, d. i. wegen Verkaufung eines geiſtlichen Amtes, oder überhaupt wegen eines groben Verbrechens in Unterſuchung iſt. So lange die Unterſuchung währet, fallen auch, weil der Patron von einem unbeſcholtenem Rufe ſeyn muß, die ſonſt gewöhnlichen und ihm gebührenden Ehrenbezeigungen hinweg. Hat er ſich von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen mittelſt ihm zuerkannten Eydes gereiniget; ſo wird ihm die freye Ausübung des Patronatrechts wieder verſtattet, und der, währender Suspenſion deſſelben geſetzte Geiſtliche weiter befördert. Endlich wurde auch

5) das Patronatrecht bisher ſuspendirt, wenn der Kirchenpatron der evangeliſchen Religion nicht zugethan war. In dieſem Falle waren die Superintendenten mittelſt Reſcripts vom 22. October 1734. dahin angewieſen:

zum Kirchenrathe Bericht zu erſtatten, damit bey ſich ereignenden Fällen, wegen Beſetzung der erledigten Stellen, dem Herkommen und der Landesverfaſſung gemäß, gehörige Verfügung getroffen werden konnte.

Zweifelhaft war es, ob ein nichtevangeliſcher Kirchenpatron befugt ſey, die einem Patrone gebührenden Ehrenbezeigungen, die Fürbitte in den Kirchen und das Trauerläuten zu verlangen, welches von Einigen bejahet, von Andern aber aus dem Grunde verneinet wurde, weil dieſe Ehrenbezeigungen von der Inveſtitur des Lehnguthes abhangen, wozu die Nichtevangeliſchen bekanntermaaßen nicht zugelaſſen wurden. Nachdem aber in dem Frieden zu Poſen den 11. December 1806. Art. 5. den römiſchkatholiſchen Glaubensgenoſſen in den hieſigen Landen, mit den evangeliſchen gleiche Rechte zugeſtanden worden; ſo iſt dieſe Gleichſtellung

auch auf die Ausübung des Patronatrechts erſtrecket worden: wie dieſes bereits in der Einleitung iſt angemerket worden.

Das Patronatrecht kann auch auf mancherley Weiſe verloren gehen,

1) wenn ſich der Patron deſſelben entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend, z. E. durch unterlaſſenen Gebrauch binnen rechtsverwährter Zeit begiebt;

2) wenn er die der Kirche gegebene Ausſtattung wieder zurücknimmt, und die verfallene Kirche nicht wieder aufbauet;

3) wenn die Kirche mittelſt ſeiner Genehmigung mit einer andern Kirche, von welcher er nicht Patron iſt, vereinigt wird;

4) wenn alle ſeine Güther eingezogen werden und dem Fisco anheimfallen;

5) wenn er wegen grober Verbrechen durch Urthel und Recht der Collatur beraubet wird; und

6) wenn er ſich der Simonie ſchuldig gemacht hat, oder der Ketzerey überwieſen worden iſt.

§. 15.

Die Patronatrechte ſind nach dem bekannten Verſe

Patrono debetur honos, onus, utilitasque,
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus;

entweder Ehrende, oder Nützliche, oder Beſchwerliche. Unter die Ehrenden gehören das Recht, Jemanden ein geiſtliches Amt zu conferiren; die Fürbitte für ihn und ſeine Familie im allgemeinen Kirchengebete; die Anſtimmung des „Herr Gott dich loben wir,“ wenn er von einer Krankheit geneſen, oder wenn ſeine Gemahlin entbunden worden, oder ihren Kirchgang hält; das Recht, eine Emporkirche oder beſondere Kapelle zu haben; das Begräbniß in der Kirche bey dem Altar, und endlich das Trauerlauten und die Unterlaſſung des Orgelſchlagens und der Kirchenmuſik während des

vierwöchentlichen Trauerlautens um ihn und ſeine Familie. Nach dem Jure canonico C. XVI. quaest. 7. gebühret ihm auch der Vorgang bey Prozeſſionen: doch darf kein Vaſall, wenn er in Patronatsangelegenheiten mit einem Amtmanne concurrirt, über denſelben, und noch viel weniger über den Superintendenten, weil dieſer die Stelle des Summi Episcopi vertritt, und in deſſen Nahmen zugegen iſt, den Vortritt nehmen. Unter die Nützlichen gehören: daß ihm, wenn er in Armuth geräth, unter der Vorausſetzung, daß er entweder ſelbſt, oder ſeine Vorfahren die Kirche dotiret haben, aus dem Kirchen-Aerario ein jährlicher Unterhalt ausgeſetzet wird. Und unter die Beſchwerlichen: die Advocatie oder Beſchirmung der Kirche; der von ihnen zu leiſtende Beytrag zur Wiederherſtellung einer in Verfall gerathenen Kirche; und die Aufſicht über das Kirchenvermögen. Er kann aber über daſſelbe nicht nach eigenem Gefallen ſchalten, noch viel weniger die Kirchengüther veräußern oder vertauſchen, auch ohne Genehmigung des Consistorii nach Vorſchrift des Synodal-Gener. Decrets vom Jahr 1624. §. Und weil die Kirchen und Hoſpitalgüther ꝛc. nicht mehr als fünf Gülden aus dem Kirchen-Aerario verbauen laſſen, welches aber doch nicht ſo genau genommen wird, weil dieſe Diſpoſition in dem revidirten Synodaldecrete vom Jahr 1673. nicht wiederholt und eingeſchärft worden iſt.

§. 16.

Nun noch ein paar Worte von den Subjecten, auf welche die Kirchenpatrone bey Erſetzung geiſtlicher Aemter vorzüglich Rückſicht zu nehmen haben. Ich ſetze hierbey voraus, was ich bereits oben §. 6. angeführet habe, daß Diejenigen, die ſich um eine erledigte Stelle melden, in ſo ferne ſie Landeskinder ſind, die erſten beyden Jahre auf einer von den beyden inländiſchen Uni-

verſitäten müſſen ſtudiret haben, und daß dieſes ein hauptſächliches Erforderniß iſt, worauf die Patrone bey ihrer Wahl zu ſehen haben. Wenn es damit ſeine Richtigkeit hat, ſo haben die Feldprediger, welche drey Jahr Campagne gemacht haben, nach dem Edict vom 8. Jan. 1712., unter den übrigen Competenten, ſo wie die Innländer vor den Ausländern, billig den Vorzug. Unter den Landeskindern ſollen die Vaſallen, nach Vorſchrift der Kirchenordnung, tit. vom Beruff der Prediger §. Und nachdem wir zur Fortpflanzung ꝛc. vorzüglich ſolche Candidaten und Studiosi theologiae, welche landesherrliche Beneficia auf Schulen und Univerſitäten genoſſen haben, und die Stadträthe Bürgersſöhne wählen. Doch ſind die Kirchenpatrone an dieſe Vorſchriften nicht alſo gebunden, daß ſie nicht aus bewegenden Urſachen davon abgehen könnten, welches denn auch nicht ſelten der Fall iſt. Ich rede jetzt nicht von dem was geſchieht, ſondern von dem was geſchehen ſollte. — Auch ſind die Kirchenpatrone in dem Regulativ wegen der Koſten bey Anſtellung und Verſetzung der Kirchen- und Schuldiener vom 18. Febr. 1799. §. 15. dahin angewieſen:

> die Koſten nicht zu vermehren und an die erledigte Stelle keinen, an einem weiter, als zehn Meilen entfernten Ort bereits im Amte ſtehenden Mann zu berufen; im Contraventionsfalle haben die Consistoria auf dahin erſtatteten Bericht zu ermäßigen, in wiefern die Koſten von den Eingepfarrten oder dem Kirchen-Aerario zu tragen, oder der Patron ſelbſt, der dazu Anlaß gegeben, zu Uebernehmung einiger Mitleidenheit zu veranlaſſen ſeyn möchte.

Was im canoniſchen Rechte Cap. 7. X. de Elect. matura und Cap. 4. Distinct. 78. in Anſehung des Alters verordnet iſt, wird jetzt nicht mehr ſo genau beobachtet: in dubio arbitriret darüber das Consistorium: doch müſſen Diejenigen, welche ſich um ein geiſtliches Amt bewerben, nach Cap. 25. X. de Elect. von ehe-

licher Geburt ſeyn, weil der Mangel derſelben ihnen bey der künftigen Führung ihres Amts zu einem Vorwurf und Anſtoß gereichen würde.

§. 17.

Hat der Kirchenpatron zu der erledigten Stelle ein gewiſſes Subject erwählt, ſo giebt er dem Superintendenten, in deſſen Dióces ſich das Amt erlediget hat, von ſeiner getroffenen Wahl Nachricht und bittet ihn, daſſelbe dem Consistorio zum Examen zu präſentiren, und ihm an einem gewiſſen Tage zur Ablegung einer Probepredigt die Kanzel zu öffnen. Denn in der Regel kann kein Patron das gewählte Subject dem Consistorio präſentiren, ſondern die Präſentation geſchiehet durch den Superintendenten. Dieſer erſtattet, ehe er wegen der Probepredigt etwas verfügt, ſeinen Bericht und präſentirt den Designatum zum Examen. Mit den zum Predigtamte ernennten Perſonen wird es in dieſem Stücke anders als mit den Schullehrern gehalten, welche erſt nach abgelegter Probe vom Superintendenten dem Consistorio präſentiret werden, nachdem mit ihnen ein vorläufiges Tentamen angeſtellet worden iſt. Bei jenen hingegen darf die Probe nicht eher angeſetzet werden, bis ſie vorher bei dem Superintendenten ein von dem Consistorio erhaltenes Zeugniß, wie ſie ſich im Examine exhibiret, vorgezeiget haben. Das hierüber erlaſſene höchſte Kirchenrathsreſcript vom 29. Aug. 1732. beſaget ausdrücklich:

> daß die Superintendenten denen Designatis nicht eher die Kanzel zu Ablegung der Probepredigten, als bis ihnen das obberührte Zeugniß vom Consistorio vorgezeiget worden, eröffnen ſollen.

Man hat dieſe Einrichtung getroffen, um den Ruf des Designati zu ſchonen, wenn derſelbe nach abgelegter Probepredigt und erhaltener Vocation im Examen nicht beſtanden, und vom Consistorio abgewieſen worden, hauptſächlich

auch um den Parochianen doppelte Koſten in Anſehung der Probe zu erſparen. — Ehedem pflegten die Superintendenten mit dem Designato vor Ablegung der Probepredigt ein vorläufiges Tentamen anzuſtellen. Aber auf die bey dem im Jahr 1715. gehaltenen Ausſchußtage von den Landſtänden eingereichte Beſchwerung wegen des Examinis, ſo die Superintendenten mit denen von den Patronis zu vacirenden Pfarrdienſten präſentirten Candidatis vor Ablegung der Probepredigt vornehmen, und darauf zuvörderſt, ob dieſe zu dergleichen Predigt zu admittiren oder abzuweiſen arbitriren wollten, wurde am 16. April 1716. die gnädigſte Reſolution ertheilet:

> daß nach eingezogener Erkundigung ſo viel befunden worden, daß dergleichen Verordnung nur aus dem Consistorio zu Leipzig ergangen, dieſes auch nunmehro dahin angewieſen worden, es bey der bisherigen Obſervanz zu laſſen, daß hingegen die Examina ſelbſt vor der Ordination und Confirmation noch weiter verrichtet werden ſollen.

Da nun nach dieſer Erledigung die Designati vor Ablegung ihrer Probepredigten von den Conſiſtorien examiniret werden; ſo würde es ſehr überflüſſig ſeyn, wenn die Superintendenten mit ihnen vorher noch ein beſonderes Tentamen anſtellen wollten: es iſt daher auch in der Taxordnung der Ephoralgebühren tit. 2. von der Beſtellung eines Predigers, etwas für ein dergleichen Tentamen nicht in Anſatz gebracht. — Da in der Oberlauſitz kein Provinzialconſiſtorium exiſtiret; ſo hat der Designatus die Wahl, ſich entweder vom Ober-Consistorio in Dresden, oder von den Conſiſtorien in Wittenberg und Leipzig examiniren zu laſſen. Etwas beſonderes iſt es, daß bey Beſetzung der Pfarrſtelle in Kottmarsdorf, welche der jedesmalige Pastor primarius in Löbau mit Zuziehung des daſigen Magiſtrats zu vergeben hat, der Designatus von den Capitularen in Budiſſin, und zwar über die A. C. examinirt wird, weil das Filialdorf Ober-

Kunnersdorf unter dem Domcapitel ſtehet: bey den übrigen evangeliſchen Pfarrſtellen hingegen, welche das Domcapitel ſelbſt zu vergeben hat, findet dieſer ganz eigene Gebrauch nicht ſtatt.

§. 18.

In der Oberlauſitz wird kein Pfarrer bey anderweitiger Beförderung wieder examiniret. Es wurde auch in vorigen Zeiten nicht nur den Pfarrern, ſondern auch den Candidatis Miniſterii, wenn Dieſe ein geiſtliches Amt erhielten, und Jene weiter befördert wurden, ein anderweitiges Examen erlaſſen. Weil man aber wahrgenommen, daß ſowohl Candidati Miniſterii, wenn ſie vorhin einmal examinirt geweſen, als auch theils im Miniſterio ſich befindende Perſonen, das Studium theologicum und die Wiederholung der Grundſprachen weiter nicht fortgeſetzt, und daher, wenn Jene ins Predigtamt, Dieſe aber weiter befördert worden, bey verſchiedenen, ſowohl in der Theologie als in den Grundſprachen, ſich ein merklicher Abgang geäußert, ſo iſt dem ſo viel möglich vorzukommen, der Schluß gefaſſet worden:

daß künftig kein Candidatus Miniſterii, wenn er gleich vorher examiniret worden, ins Predigtamt befördert werden, noch ein bereits im Miniſterio ſtehender Prieſter weitere Beförderung erlangen ſoll, er habe ſich denn vorher von demjenigen Conſiſtorio, unter welches das ihm zugedachte Pfarramt gehöret, ob er die Theologie und Grundſprachen noch inne habe, tentiren laſſen, als welches auch bey denenjenigen Geiſtlichen, welche von denen vom Adel und andern Patronis vociret werden, zu beobachten.

Es wurde daher mittelſt des bereits angeführten an die Conſiſtoria erlaſſenen Reſcripts vom 29. Auguſt 1732. anbefohlen:

hinkünftig die Deſignatos nicht erſt, wenn ſie die Pro-

bepredigt abgelegt und die Vocation erhalten, ſondern ſogleich, wenn ſie entweder einen Befehl, oder auch eine Präſentation von einem Patrono zu Verrichtung einer Probepredigt erlangt, anderweit zu examiniren und denſelben, wenn ſie im Examine beſtanden, ein beglaubtes Zeugniß zu ertheilen, bey der befundenen Unwiſſenheit aber, von der Sache Bewandniß Bericht zu erſtatten.

Doch iſt ein cum ſpe ſuccedendi vocirter Subſtitutus nach Abſterben ſeines Senioris, vermöge des an das Leipziger Consiſtorium ergangenen Kirchenraths-Reſcripts vom 6. Jul. 1740.

zum anderweiten Examen von dem Superintendenten nicht zu präſentiren, oder eine Umfrage, wie die Kirchfahrt mit ihm zufrieden? nicht zu halten, ſondern er hat das Amt ſogleich anzutreten.

Auch werden die Candidati Miniſterii, welche im Examine vorzüglich beſtanden und vor Ablauf von drey Jahren zu einem geiſtlichen Amte befördert werden, bey dem Ober-Consiſtorio mit einem anderweiten Examen verſchonet.

§. 19.

Das Präſentationsſchreiben des Superintendenten überreichet der Designatus nebſt ſeinem in lateiniſcher Sprache abgefaßten curriculo vitae dem Secretario oder Protonotario des Consiſtorii, von welchem er hernach beſchieden wird, wenn er ſich dem Collegio zum Examen ſiſtiren ſolle. Seit einigen Jahren aber hat das Leipziger Consiſtorium reſolviret, die Designatos zur Vermeidung aller Colliſionen mit andern dem Consiſtorio obliegenden Geſchäften und Verhandlungen, nach Eingang der von den Superintendenten ausgeſtellten Präſentationsſchreiben auf einen gewiſſen Tag vorzuladen, weshalb in dem Präſentationsſchreiben der Aufenthaltsort der Designatorum beſtimmt anzuzeigen iſt, damit der Vorladung halber das Erforderliche ergehen könne. Zuweilen wird dem De-

signato von den Examinatoren vorher ein bibliſcher Text zu erklären und zu disponiren aufgegeben, wovon er ihnen die Ausarbeitung in lateiniſcher Sprache, den Tag vor dem Examen, einhändiget. Das Examen ſelbſt wird nach dem Reſcript vom 7. Jan. 1732. öffentlich von den im Consistorio ſitzenden Theologen angeſtellt, und es müſſen dabey wenigſtens einer oder zwey von den weltlichen Räthen und Aſſeſſoren, nach Vorſchrift der Kirchenordnung tit. vom Examine §. Darnach ſollen ꝛc. zugegen ſeyn. Die Form des Examinis iſt in der nur angeführten Kirchenordnung, nebſt den Artikeln, worüber der Examinandus mit Beziehung auf unſere ſymboliſchen Bücher befragt werden ſoll, deutlich vorgeſchrieben. Nach gehaltenem Examen muß der Designatus auch eine Probe im Catechiſiren ablegen. Iſt dieſes geſchehen, ſo erhält er vom Collegio ein beglaubtes Zeugniß, wie er ſich ſowohl im Examine, als auch in der Catechiſation exhibiret hat. Wenn hingegen an denen Designatis bey deren Examine einige Mängel zu verſpüren, ſo ſind die Consistoria mittelſt Reſcripts vom 21. October 1746. dahin angewieſen:

> davon ihren gehorſamſten Bericht zu erſtatten, oder es haben dieſelben behörigen Revers ausſtellen zu laſſen, ſich nach Ablauf einer gewiſſen ihnen zu präfigirenden Friſt, zum anderweiten Examine zu ſiſtiren;

und mittelſt eines anderweitigen Reſcripts vom 6. März 1765.

> künftig, bey dergleichen anfangs untüchtig erachteten Subjectis, die Nachſicht mit ſo oft wiederholtem Examiniren nicht zu weit zu treiben.

Beſtehet der Designatus auch in dieſem anderweiten Examine nicht, ſo wird er abgewieſen, und der Patronus muß zu der erledigten Stelle ein anderes tüchtiges Subject deſigniren. Wenn er dieſes unterläßt, und kein ſolches Subject wegen Kürze der Zeit finden kann, ſo wird dieſelbe, deſſen Patronatrechts unbeſchadet, für dießmal und ohne

Conſequenz, von dem Kirchenrathe und Ober-Consiſtorio beſetzt.

§. 20.

Nach überſtandenem Examine produciret der Designatus das ihm vom Consiſtorio ertheilte Zeugniß dem Superintendenten, und erwartet, wenn dieſer ihm zu Ablegung einer Probepredigt die Kanzel öffnen werde. Dieſe Probepredigt iſt von der ſogenannten Gaſtpredigt unterſchieden, welche die Patroni ohne Beyſeyn des Superintendenten halten laſſen, um ſich vorläufig von des Candidaten, der ſich um die erledigte Stelle beworben hat, Gaben und Predigertalenten zu überzeugen. Zuweilen werden zur Ablegung ſolcher Gaſtpredigten mehrere Candidaten aufgeſtellt. Schlechterdings nothwendig ſind dieſelben nicht, aber ſie ſind doch in der Kirchenordnung tit. vom Examine aller Kirchendiener §. Alſo iſt auch ꝛc. hinlänglich gegründet. Dieſe Beſchaffenheit hat es hingegen mit der Probepredigt nicht; denn dieſe darf nach dem Reſcripte vom 4. May 1635. nicht unterlaſſen werden, es wird auch kein Pfarrer ohne gehaltene Probepredigt vom Consiſtorio confirmiret: doch leidet dieſes auch ſeine Ausnahme. Von den Feldpredigern, welche ſonſten von dem Commendanten des Regiments zum Dienſte angeſtellet wurden, gegenwärtig aber vom Ober-Consiſtorio ernennet werden, verſtehet es ſich von ſelbſt: denn dieſe legen vor dem Regimente keine Probepredigt ab. Aber außer den Feldpredigern werden auch die Subſtituten, welche nach dem Tode des Senioris im Amte ſuccediren, und diejenigen Geiſtlichen, welche bey einer Kirche, wo ſie bisher geſtanden haben, aſcendiren, nach Vorſchrift des Kirchenrathsreſcripts vom 28. Nov. 1746. mit Ablegung einer förmlichen Probepredigt verſchont, es wird eine bloße Umfrage gehalten: Ob die Eingepfarrten gegen des Designati Perſon, Lehre, Leben und Wandel etwas Erhebliches einzuwenden haben? Es heißt in dem angeführten Reſcript:

Ob nun wohl einer anderweiten Probe, damit die Unterthanen mit unnöthigen Koſten nicht beſchweret werden, es nicht bedarf, mithin es hierunter bey demjenigen, was dießfalls in der Kirchenordnung §. Alſo iſt Unſer Wille ꝛc. bereits verſehen iſt, ſein Bewenden hat; ſo iſt doch nöthig, daß die Eingepfarrten noch vor Ausſtellung der Vocation an den Designatum: ob ſie wider deſſen Perſon, Lehre, Leben und Wandel etwas Erhebliches einzuwenden haben? kürzlich befraget, ſolches auch, und wie es geſchehen, damit die Kirchen- und Schuldiener ihres ordentlichen Berufs geſichert ſeyn mögen, in die Vocation mit eingerücket werde.

Ich machte oben die Bemerkung, daß die Gaſtpredigten von den Kirchenpatronen ohne Vorwiſſen und Beyſeyn des Superintendenten angeſtellet werden können. Aber von der Haltung der Probepredigt kann und darf der Superintendent von dem Collatore keinesweges ausgeſchloſſen werden. Es iſt vielmehr derſelbe nach der Erörterung der Landesgebrechen vom Jahr 1612. tit. Conſiſtorialſachen §. 5.

den Superintendenten um Eröffnung der Kanzel zu erſuchen ſchuldig,

und nach dem revidirten ſynodaliſchen Generaldecret von 1673. §. 7.

ſoll keiner zur Probepredigt zugelaſſen werden, er habe ſich denn zuvor bey dem Superintendenten deswegen gemeldet und Vergünſtigung von ihm erhalten.

Doch haben die Superintendenten nach der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. tit. Conſiſtorialſachen §. 3.

vor allen Dingen mit denen Collatoribus, ohne Anmaßung einiges Directorii, ſich freundlich zu vernehmen und eines gewiſſen Tages zu Anhörung der Probepredigt gütlichen zu vergleichen, um unnöthigen Mißverſtand zu verhüten.

Der Superintendent ſchlägt zu dem Ende dem Patrono

zwey oder drey Sonntage vor, unter denen dieſer Einen wählet, macht, wenn ſie ſich mit einander wegen des Tages vereiniget haben, dem Designato denſelben bekannt, ſchreibt dieſem zuweilen das Thema vor, das er abhandeln ſoll, und ladet zur Anhörung der Probepredigt, welche acht Tage vorher von der Kanzel abgekündiget werden muß, die eingepfarrten Gerichtsherren ein, mit der Bitte, zu ſeiner Abholung an ihre Unterthanen das Erforderliche zu verfügen. Kann er die Probe nicht ſelbſt abnehmen, ſo trägt er einem Adjuncto oder Seniori der Ephorie, oder einem benachbarten Geiſtlichen ſeine Vices auf. Ereignet ſich der Fall, daß der Superintendent mit Tode abgegangen, oder anderweit befördert worden: ſo vertritt der Vicarius der Superintendentur, und nicht der Subſtitut, der dem Verſtorbenen blos quoad pastoralia adjungirt war, die Stelle des Superintendenten. Wenn aber ein neuer deſignirter Superintendent, als Paſtor die gewöhnliche Probepredigt ablegen ſoll; ſo erhält insgemein ein benachbarter Superintendent den Auftrag, dieſelbe abzunehmen.

§. 21.

Die Probepredigt wird in der Regel von dem Designato in der Mutterkirche, aber auch an manchen Orten ſowohl in der Mutter- als auch in der Tochterkirche gehalten. Dieß iſt inſonderheit der Fall, wenn dieſe einen beſondern und eigenen Kirchenpatron hat, der bey der Beſetzung der erledigten Stelle mit dem Patrono in matre alterniret. Nach abgelegter Probepredigt wird der Designatus von dem Superintendenten in der Kirche vor dem Altare vorgeſtellt, und die Umfrage gehalten: Ob die Eingepfarrten gegen deſſen Perſon, Lehre, Ausſprache, auch Leben und Wandel etwas Erhebliches einzuwenden haben? Dieſe Umfrage darf ſchlechterdings nicht unterlaſſen werden, ſie iſt auch in der Kirchenordnung tit. vom

Examine der Kirchendiener §. Alſo iſt auch Unſer Wille S. 159. ausdrücklich vorgeſchrieben:

> darnach — heißt es — ſoll der Superintendent die Pfarrkinder befragen, ob ſie ihn zum Pfarrer oder Kirchendiener, Lehr und Lebens, ſeiner Sprache halben, oder in andere Wege, leiden mögen, oder nicht?

denn die Eingepfarrten haben allemal ein Votum negativum, und es wird ihnen, wenn ſie gegen den Designatum erhebliche Einwendungen haben, worüber aber die Erkenntniß dem Consistorio gebühret, derſelbe nicht aufgedrungen. In manchen Städten wird dieſe Umfrage an die Bürger auf dem Rathhauſe gehalten, und an einigen Orten ganz unterlaſſen, wenn nach abgelegter Probepredigt Niemand von den Eingepfarrten einige Einwendung vorbringt, weil man in dieſem Falle aus ihrem Stillſchweigen die Zufriedenheit mit demſelben präſumiret. Ich muß noch anführen, daß nach dem Kirchenrathsreſcripte vom 3. April 1730.

> die Candidati Ministerii nach abgelegter Probepredigt, auch eine Probe in der Catechiſation mit etlichen Kindern in der Pfarrwohnung, jedoch daß die Kirchfahrt eben nicht dabey gegenwärtig ſeyn müſſe, und die Catechiſation ſich nicht allzulang verziehe, ſondern über eine halbe Stunde nicht währe, auch deswegen keine beſondere Unkoſten verurſachet werden, verrichten, und die Superintendenten in ihrem Berichte ad Consistorium, wie der Candidatus in der Catechiſation beſtanden? mit anführen ſollen.

§. 22.

Wenn die Eingepfarrten gegen den Designatum und deſſen abgelegte Probe nichts einzuwenden haben, ſo wird ihm in der Kirche oder außerhalb derſelben, in der Regel vom Patrono, zuweilen aber auch von einem Dritten die Vocation eingehändiget, denn von dem Vocationsrechte kann man auf das Patronatrecht nicht allemal einen ſichern

Schluß

Schluß machen. Zum öftern entſtehet darüber Streit, ob der Patron von der Mutterkirche berechtiget ſey, die Vocationsurkunde allein auszuſtellen, oder ob dabey auch der Patron von der Tochterkirche concurriren müſſe. Es wird hierbey auf die vorhandenen Verträge, auf das Herkommen, und auf den letzten Actum poſſeſſorium geſehen, ſo lange nicht in Petitorio das Gegentheil erwieſen wird. Zuweilen beſtätiget der Patron von der Tochterkirche durch ſeine Unterſchrift die von dem Patron der Mutterkirche ausgeſtellte Vocationsurkunde; zuweilen ſtellet er auch eine beſondere Vocation aus, welches mehrentheils der Fall iſt, wenn die Tochterkirche in vorigen Zeiten eine Mutterkirche war, und mit einer benachbarten vereiniget wurde. Iſt hierüber nichts feſtgeſetzt, ſo wird die Vocation von dem Patron der Mutterkirche, nach der angenommenen Regel: filia ſequitur matrem, zugleich auf die Tochterkirche gerichtet. Bey den Stellen, die der Landesherr zu vergeben hat, wird die Vocation von dem Juſtizamtmann, vermöge des ihm in dem Deſignationsbefehle ertheilten Auftrags ausgeſtellt. Was nun die Form anlangt, welche bey Ausſtellung der Vocation beobachtet werden muß; ſo iſt nach dem Kirchenrathsreſcript vom 28. Jun. 1726.

> der Stilus in der Maaße zu führen, daß überhaupt des heiligen und alleinſeligmachenden Wortes Gottes, nach Inhalt der prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften, auch weyl. Herrn D. Martin Luthers ſel. Bücher, und ſeiner beyden Catechismen, ſowohl der Augſpurgiſchen unveränderten Confeſſion derſelben Apologia, Schmalkaldiſchen Artikuln, desgleichen der formulae Concordiae, und derer Kirchen und Schulen dieſer Lande und Fürſtenthümer der Chur Sachſen Anno 1592. errichteten Viſitationsartikuln gedacht werde.

In der Vocationsurkunde darf kein Patron den Deſignatum zum Präjudiz der geiſtlichen Gerichtsbarkeit zum Gehorſam gegen ſich verpflichten: wenn dieſes geſchehen ſeyn ſollte, ſo wird die Vocation entweder vom Conſiſtorio

corrigiret, oder demſelben zur Verbeſſerung remittirt. Doch darf ſich kein Superintendent erlauben, darinnen etwas zu corrigiren oder zu ändern. Es heißt in einem von dem Leipziger Consistorio erlaſſenen Reſcripte vom 21. May 1728.

Ihr wollet inskünftige in denen Originalvocationen nichts corrigiren, ſondern, ſo weit ihr die Mängel in denenſelben auf euer bey den Patronen beſchehenes Erinnern nicht abzuhelfen vermöget, ſolches jedesmalen bey denen Präſentationen anzeigen.

Eben ſo wenig dürfen Patroni dem Designato anſinnen, einige Veränderungen in Anſehung des Gottesdienſtes vorzunehmen, oder gewiſſe Kirchengebräuche abzuſchaffen, oder die Vocation nur auf eine gewiſſe Zeit erſtrecken. Nach dem Reſcript vom 28. Jan. 1618.

ſoll keinem verlebten Kirchendiener ein Substitutus zugeordnet werden, es ſey ihm dann zuvor von dem Patrono die Succeſſion bewilliget, oder ihm, da er dem Verſtorbenen nicht ſuccediren ſollte, genugſamer Unterhalt verſchrieben.

Doch leidet dieſes eine Ausnahme bey ſolchen Kirchenpatronen, die mehrere Stellen zu vergeben haben, und daher die Vocation alſo einrichten können:

daß ſie dem Substituto entweder bey ereignender Vacanz die Succeſſion bewilligen, oder ihn anderweit befördern wollen.

Uebrigens ſind nach dem Generale vom 30. Sept. 1730.

die Adelichen und andere Collatoren, ſo geiſtliche Stellen zu vergeben haben, weder für ſich noch für ihre Gerichtsverwalter, für die Ausſtellung der Vocation etwas zu prätendiren berechtiget, nachdem ſelbige das Jus patronatus mit ihren Guthern erlangt, und daher für der Kirche Beſtes allen Fleißes, und zwar ohne Intereſſe, zu ſorgen ſchuldig.

Und nach dem 30ſten Generalartikel,

ſollen die Collatoren oder Amtleute, von wegen der

Pfarrbelehnung nichts fordern, noch die Pfarrer ihnen, was deshalben zu geben ſchuldig, ſondern gänzlich als ein Simoniacum abgeſchafft ſeyn.

§. 23.

Es wird nicht leicht ein Kirchenpatron die Unvorſichtigkeit begehen, und in der Vocation etwas von Verminderung der Beſoldung einfließen laſſen: er müßte befürchten, daß dieſer Punct vom Consistorio würde ausgeſtrichen werden. Es pfleget aber doch zuweilen zu geſchehen, daß Patroni Jemanden eine Stelle unter der Bedingung conferiren, mit weniger Beſoldung, als deſſen Vorfahren genoſſen haben, zufrieden zu ſeyn, und ſich hierüber einen Revers geben laſſen. Aber ein ſolcher Revers iſt ganz ungültig. In dem 30ſten Generalartikel von Abzug und Schmälerung der Pfarrgüther, iſt den Collatoren ernſtlich unterſagt:

> mit den Pfarrern, die bey ihnen um einen Dienſt anhalten, zu paciſciren und ſich mit ihnen zu vergleichen, was ſie an den Pfarrnutzungen ſchwinden laſſen, und wie lange ſie dieſelben beſitzen ſollen; und ſo jemand, wer der ſeyn möchte, heimlich oder öffentlich hierwider gehandelt, ſollen Beyde, Pfarrer und Collatoren, ernſtlich geſtraft werden.

So hatte der Rath zu W. des Organiſten und Mägdleinſchulmeiſters Beſoldung, die nach Inhalt der Vocation in 26 Meisniſchen Gülden beſtehen ſollte, auf 9 Mfl. herunter geſetzt, und deshalb von dem Organiſten einen Revers gefordert. Aber es wurde dieſem, daß er einen ſolchen Revers ausgeſtellet, vom Ober-Consistorio mittelſt Reſcripts vom 21. Jan. 1707.

> durch den Superintendenten ernſtlich verwieſen, der Rath ſeines Beginnens halber um 12 Thaler geſtraft, und zugleich angewieſen, dem Organiſten die in der Vocation verſprochenen 26 Mfl. jährlich ohne Abbruch zu

reichen, und zu anderer Verordnung nicht Anlaß zu geben.

Es iſt offenbar, daß Reverſe, welche der Vorfahrer ausgeſtellet hat, dem Nachfolger zu einigem Präjudiz nicht gereichen können. Aber darüber dürfte vielleicht ein Zweifel entſtehen, wem die Einkünfte gehören, auf welche der neue Kirchendiener in dem ausgeſtellten Reverſe Verzicht gethan hat, wenn derſelbe vom Consistorio iſt annulliret worden. Es kann nämlich das Anſehen gewinnen, daß die Sache in den vorigen Stand geſetzt werde, weil ein, gegen vorhandene Geſetze eingegangener Vergleich, bekannten Rechten nach null und nichtig iſt, und daß mithin der Pfarrer oder Kirchendiener einen gegründeten Anſpruch auf die Einkünfte machen könne, auf welche er Verzicht gethan hatte. Johann Balthaſar Werner führet in ſeinen principiis juris ecclesiastici protestantium Cap. XI. §. 26. einen merkwürdigen Fall an, der ſich im Jahr 1713. bey dem Wittenbergiſchen Consistorio ereignet hatte. Ein gewiſſer Pfarrer in der Nachbarſchaft hatte an ſeine Kirchenpatronin vor Antritt ſeines Amts einen ſogenannten Revers ausgeſtellt, und denſelben eydlich beſtärket. Nachdem er ins Amt gekommen war, gereuete es ihn, und ſuchte um die Annihilirung deſſelben bey dem Consistorio an. Dieſes reſcribirte an die Patronin:

> dagegen der von euch angezogene und vom Pfarrer ausgeſtellte Revers, als eine dem canoniſchen Rechte zuwiderlaufende Sache, gänzlich aufgehoben und caſſiret, euch auch, daß ihr dergleichen gefordert, hierdurch verwieſen wird, und habt ihr euch dergleichen in Zukunft gänzlich zu enthalten.

Gegen dieſen Beſcheid leuterte die Kirchenpatronin, aber es wurde derſelbe von der Leipziger Juriſtenfacultät mit den Worten beſtätiget:

> daß es eingewandter Leuterung ungeachtet bey voriger Verordnung billig verbleibe.

Dabey beruhigte ſich die Kirchenpatronin nicht, und appel-

lirte ad Serenissimum. Aber das Urthel im Apellationsgerichte fiel für ſie eben ſo ungünſtig aus wie die bisherigen. Es wurde nämlich M. Mart. 1715. folgendes Urthel publicirt:

daß in erſter Inſtanz wohl geſprochen und übel appelliret, derowegen die Sache an deren Richter billig remittiret wird, immaaßen Wir ſie dahin remittiren und verweiſen: Hiernächſt iſt wegen Abforderung und Ausantwortung des Reverſes, behörigen Orts eine genaue Unterſuchung anzuſtellen, und Appellatens Principal inſonderheit darüber: in was für Meynung, auch zu welcher Zeit, und ob nicht in der Abſicht, das Pfarramt damit zu erlangen, er ſelbigen vollzogen? auch, ob er demſelben beſtändig nachzukommen wahrhaftig intendiret habe? item: ob er nicht vielmehr gewußt habe, daß dergleichen Reverſe in den geiſtlichen Rechten und Kirchenordnungen verboten? und warum er nichts deſtominder mit ſo betheuerlichen Worten, auch Misbrauch göttlichen Nahmens und Wortes, zu deſſen Feſthaltung ſich verbunden? auch wie es ſonſt allenthalben damit hergegangen? umſtändlich zu vernehmen. Es iſt auch Appellat die Unkoſten zu gegenwärtigem Proceß aus dem Kirchenvermögen zu nehmen, nicht befugt, ſondern ſolche aus ſeinen eigenen Mitteln zu tragen verbunden. Und im Fall bey ſolchem Proceß etwas Vorträgliches vor die Pfarre ausgeführet würde, ſind die zeither zurückgebliebenen Nutzungen weder Appellanten noch Appellatens Principal, ſo lange er in dieſem Amte ſeyn wird, zu laſſen, ſondern vielmehr der Kirche zu N. zuzueignen.

Bey dieſem Erkenntniß wurde hauptſächlich auf die Abſicht geſehen, die der Pfarrer bey der Ausſtellung des Reverſes gehabt hatte, und er wurde deswegen mit dem Verluſt der Einkünfte, auf die er Verzicht gethan hatte, beſtraft. So werden auch noch jetzt dergleichen Reverſe von den Conſiſtorien caſſiret, und die Einkünfte, darauf der Ausſteller Verzicht gethan, dem Kirchen-Aerario adjudiciret. Dieſer

aber noch überdieß mit Suſpenſion oder ſonſt willkührlich beſtrafet. Ich will aber den Fall ſetzen, es hätte Jemand, wenn er ſchon im Amte iſt, auf gewiſſe Einkünfte, jedoch ohne Präjudiz ſeines Nachfolgers, Verzicht gethan, oder ſich gegen den Patron zu gewiſſen Arbeiten verbindlich gemacht, ſo ſtehet ihm dieſes allerdings frey. Aber es iſt alsdenn immer die Frage: ob auch der Subſtitut an den Vergleich ſeines Seniors gebunden ſey? Nach der Regel: succedit in onere, qui substituitur in honore ſcheinet derſelbe dazu allerdings verpflichtet zu ſeyn. Aber man muß dieſe Frage aus dem Grunde verneinen, weil der Subſtitut nicht der Perſon des Pfarrers, ſondern dem Amte deſſelben zugeordnet wird, und er von den Pfarreinkünften einen gewiſſen Theil bekömmt, worüber der Senior zu deſſen Präjudiz nicht tranſigiren konnte. Hat ſich z. E. ein Pfarrer anheiſchig gemacht, jährlich an gewiſſen Tagen, in dem Zimmer des Patrons, wenn dieſer etwa communiciret, oder ſeine Gemahlin in Wochen liegt, zu predigen; ſo iſt weder ſein Nachfolger im Amte, noch auch der Subſtitut, dieſes zu thun verbunden.

§. 24.

Da die Berufung zu einem geiſtlichen Amte von Menſchen geſchiehet, ſo entſtehet zuweilen darüber ein Zweifel, ob und in wie fern Jemand von der Rechtmäßigkeit und Göttlichkeit ſeines Berufs verſichert ſeyn könne? In den vorigen Zeiten pflegte man in ſolchen Fällen entweder einen bewährten Freund zu conſuliren, oder von dieſer oder jener Facultät ein theologiſches Gutachten einzuholen. Aber dieſes geſchiehet jetzt nicht leicht mehr. Es iſt überhaupt ſehr ſchwer und bedenklich, Jemanden in einer ſolchen Gewiſſensſache einen Rath zu geben, wobey er ſich völlig beruhigen kann. Nach meinem Ermeſſen kann Einer von der Rechtmäßigkeit und Göttlichkeit ſeines Berufs nur alsdann verſichert ſeyn, wenn ihm ſein Gewiſſen das Zeugniß

giebt, daß er ſich in das Amt nicht durch unerlaubte Mittel und Wege eingedrungen, und daß er, nebſt einem anſtändigen Lebensunterhalt, vornämlich die Beförderung der Ehre Gottes, durch die Erbauung der ihm anvertrauten Gemeinde zur Abſicht gehabt habe. Es kann daher Niemand, welcher durch Verſprechungen, durch Geſchenke und Geld, durch eine Art von Kauf, den man Simonie nennt, ein Amt geſucht und erlanget hat, von der Rechtmäßigkeit ſeines Berufs überzeugt ſeyn. Aber hier entſtehet eine andere Frage: Ob Jemand unter der Bedingung ſeines Vorgängers Wittwe oder Tochter, oder eine andere Perſon zu heirathen, zu einem geiſtlichen Amte berufen worden, von der Rechtmäßigkeit ſeines Berufs verſichert ſeyn könne? Die Meiſten beantworten dieſe Frage mit: Nein! und behaupten, daß eine ſolche Bedingung oder vorläufiges Pactum, immer eine Art von Simonie ſey, und mit einem rechtmäßigen Berufe, und mit der Würde des geiſtlichen Standes, ſchlechterdings nicht vereiniget werden könne: daß bey Vocationen unter dieſer Bedingung das Wohl einer Gemeinde aus den Augen geſetzt werde, und daß unwürdige Candidaten, welche eine ſolche Bedingung eingehen, dadurch Gelegenheit bekommen, ſich in ein geiſtliches Amt einzuſchleichen. Man handelt dahero ganz recht und gewiſſenhaft, wenn man einen ſolchen Antrag, er geſchehe, von wem er wolle, als eine Conditio ſine qua non, ablehnet. Ein ganz anderer Fall aber iſt, wenn der Candidat nach erhaltener Vocation, von freyen Stücken, und um ſeine Erkenntlichkeit zu beweiſen, um eine dergleichen Perſon ſich bewirbt. — Was iſt aber zu thun, wenn Jemand auf jene unrechtmäßige Weiſe berufen worden? Hier muß man einen Unterſchied machen, ob die erhaltene Vocation ſimpliciter und in allen Stücken, oder nur ſecundum quid, ich meyne, in einem oder dem andern Stücke mangelhaft iſt. Im erſten Falle iſt derjenige, der von Jemanden, der das Jus vocandi nicht hatte, oder ohne Einwilligung der Gemeinde zu einem geiſtlichen Amte

berufen worden, ſeiner erhaltenen Vocation ungeachtet, für keinen rechtmäßig berufenen Diener der Kirche zu halten. Im andern Falle hingegen, wenn die Wählenden etwa die vorhandenen Verträge bey der Wahl aus den Augen geſetzt, und dieſer oder jener, der dabey hätte concurriren ſollen, nicht zur Wahl eingeladen worden, wird die ausgeſtellte Vocation für ungültig nicht gehalten.

§. 25.

Nach abgelegter Probe und erhaltener Vocation, wird der Candidat von dem Superintendenten, oder vom Patrone allein, insgemein von Beyden, dem Consistorio zur Confirmation präſentiret. Es heißt zwar in der Kirchenordnung tit. vom Examine aller Kirchendiener §. Alſo iſt auch

> Da ſich die Kirchfahrt vernehmen laſſen, daß ſie mit ſolcher Perſon zufrieden, ſoll alsdenn durch den Superintendenten wiederum zum Consistorio berichtet werden;

und es wird hierbey des Patrons nicht gedacht. Es kömmt aber bey der Präſentation ad Consistorium auf das Herkommen an. Wenn der Superintendent es alleine thut, ſo wird dabey die Einwilligung des Kirchenpatrons vorausgeſetzt, und der Candidat ſofort zur Ordination und Confirmation zugelaſſen. Iſt aber derſelbe von dem Patrone allein präſentiret worden; ſo erwartet das Consistorium zuvörderſt das Präſentationsſchreiben des Superintendenten, inſofern nicht die Kirchenpatrone das Recht, den Candidaten dem Consistorio allein zu präſentiren, erweiſen können, und ihnen aus beſondern Gnaden bewilliget worden. Ein ſolches Recht haben z. E. die Herren von Schönberg auf Purſchenſtein: es pfleget daher der jedesmalige Beſitzer dieſes Ritterguths den Candidaten in folgenden Terminis dem Consistorio zu präſentiren:

> ꝛc. ꝛc. So habe ich, als Collator der Kirche zu N. im Nahmen der hochgelobten Dreyeinigkeit N. N. wohlbe-

dächtig vociret, auch den Vocatum durch dieſe wenige Zeilen, Kraft des, meinen Vorfahren ratione der ſämmtlichen Purſchenſteiniſchen Pfarrlehen, von undenklichen Jahren her allein zugeſtandenen Juris praesentandi zu der gewöhnlichen Ordination und Confirmation gegenwärtigen N. N. allein präſentiret, dienſtlich bittende, u. ſ. w.

Die Juſtizbeamten, welche im Nahmen des Landesherrn die Vocation ausſtellen, unterſchreiben das Präſentationsſchreiben des Superintendenten nicht, noch vielweniger können ſie dem Consistorio den Candidaten allein präſentiren.

§. 26.

Es mag der Praesentatus bereits in einem Amte ſtehen oder nicht, ſo muß er in jedem Falle ſich vor dem Consistorio in Perſon ſtellen, und demſelben die erhaltene Vocationsurkunde in originale vorlegen: denn es wird bey uns Niemand sine titulo ordinirt, der nicht zu einer gewiſſen Parochie berufen worden. Wenn es damit ſeine Richtigkeit hat, ſo wird alsdenn zur Ordination geſchritten und dadurch erkläret, daß der Praesentatus auf eine rechtmäßige Weiſe zu ſeinem Amte ſey berufen worden. Die Form der Ordination iſt in der Kirchenordnung tit. Gemeine Form und Weiſe ꝛc. vorgeſchrieben: ſie beſtehet in der Einſegnung des Praesentati und ernſtlichen Ermahnung, das ihm anvertraute Amt bey ſeiner Gemeinde, wie es einem chriſtlichen Lehrer gezimet, in allen Stücken rechtſchaffen zu verwalten, und wenn er dieſes zu thun verſprochen hat, werden ihm nach dem Gebrauche der alten jüdiſchen und chriſtlichen Kirche die Hände aufgelegt. Vorher, oder auch nachher genießet der Ordinandus an eben dieſem Tage nach abgelegter Beichte, das heil. Abendmahl, und verpflichtet ſich durch den Genuß deſſelben zur treuen und gewiſſenhaften Führung ſeines Amts. Die Ordination geſchiehet öffentlich in der Kirche, entweder in Dresden, oder in Leipzig, oder in Wittenberg,

und in allen den Orten, wo Consistoria ſind, durch den Superintendenten und durch andere bereits ordinirte Geiſtliche. In Wittenberg hat, wenn kein Generalſuperintendent vorhanden iſt, der nach ihm folgende Profeſſor der Theologie das Directorium: denn in Wittenberg ſind alle Professores theologiae ordinirt. Nach geſchehener Ordination erhält der Ordinatus zu ſeiner Legitimation eine ſchriftliche Urkunde, daß er auf eine rechtmäßige Weiſe zum Predigtamte ſey ordiniret worden. Wer einmal ordiniret iſt, darf nicht wieder ordiniret werden. Sollte daher Jemand, z. E. ein Feldprediger, ſeinen Ordinationsſchein verloren haben, aber doch einige Zeugen darſtellen können, die bey ſeiner Ordination gegenwärtig waren; ſo wird er zum Juramento suppletorio zugelaſſen. Ob aber ein von einem katholiſchen Biſchof bereits ordinirter Geiſtlicher, wenn er zu unſerer Kirche übertritt und zu einem geiſtlichen Amte berufen wird, aufs neue ordiniret werden müſſe? darüber ſind die Theologen und Juriſten nicht einerley Meynung. Einige behaupten, er dürfe nicht wieder ordiniret werden, weil man der katholiſchen Kirche, wenn ſie gleich in vielen Stücken irret, keinesweges das Recht abſprechen könne, einen Kirchendiener zum Predigtamte und zur Verwaltung der von unſerm Herrn geſtifteten Sacramente, zu ordiniren, und beziehen ſich auf das Exempel unſers theuren Luthers, welcher, nachdem er von der katholiſchen Kirche ausgegangen, nicht aufs neue ordinirt worden. Andere hingegen ſind der Meynung, daß ein zu unſerer Kirche übergegangener Geiſtlicher aufs neue ordinirt werden müſſe, weil er von dem katholiſchen Biſchofe nicht zur Predigt des reinen göttlichen Wortes, und zur Verwaltung der Sacramente nach Chriſti Ordnung, ordiniret würde, und halten das angeführte Beyſpiel Luthers für eine Ausnahme von der Regel, weil damals noch kein evangeliſcher Superintendent oder Biſchof vorhanden geweſen, der ihn aufs neue hätte ordiniren können.

Non nostrum est tantas componere lites.

Uebrigens iſt es eine bekannte Sache, daß durch die Ordination Niemanden die Eigenſchaft eines unauslöſchbaren Characters mitgetheilt werde. Der Ordinatus wird durch die feyerliche Aufnahme unter die öffentlichen Lehrer der Kirche blos von den Perſonen und Geſchäften des weltlichen Standes abgeſondert und der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Wenn daher ein abgeſetzter Pfarrer nach einigen Jahren wieder ein geiſtliches Amt erhalten ſollte; ſo würde er von neuem ordiniret werden. Mir iſt aber kein Exempel bekannt, daß ein Remotus wieder zu einem Predigeramte berufen worden. Wenn Remoti wieder angeſtellet werden, ſo bekommen ſie eine Schulſtelle.

§. 27.

Auf die Ordination folget nun die Confirmation. Dieſe geſchiehet im Conſiſtorio von dem Präſidenten oder Director, und in deſſen Abweſenheit, von dem vorſitzenden weltlichem Rathe oder Aſſeſſor, im Beyſeyn der übrigen Mitglieder des Collegii, nachdem der Praeſentatus vorher den Unterthans- und Religionseyd abgelegt und die ſymboliſchen Bücher unterſchrieben hat. Die gewöhnliche Eydesformel:

Ihr ſollet geloben und ſchwören, daß ihr dem allerdurchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſto, Könige von Sachſen ꝛc. ꝛc. vermöge eurer Vocation und Amts, getreu und gewärtig ſeyn wollet, bey der reinen und chriſtlichen Bekänntnis dieſer Lande, wie dieſelbe in der erſten ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion begriffen und im chriſtlichen Concordienbuche repetirt und erkläret, und wider alle Verfälſchung verwahret iſt, beſtändig, ohne einigen Falſch verbleiben und verharren, darwider nichts Heimliches oder Oeffentliches practiciren, auch, wo ihr vermerket, daß ſolches Andere thun wollten, daſſelbe nicht verhalten, ſondern ohne Scheu alſobald offenbaren. Da auch Gott verhänge

möchte, das er doch gnädiglich abwenden wolle, daß ihr euch ſelbſten durch Menſchenwitz und Wahn, von ſolcher reinen Lehre und Erkenntnis Gottes, entweder zu denen Papiſten, Calviniſten oder andern obbemeldter reinen Confeſſion widrigen Secten, abwenden würdet, ſolches gehöriges Orts alſobald, vermöge endesgeleiſteten Eydes, ungeſcheuet anmelden und fernere Verordnung und Reſolution gewarten wollet, und ſolches alles getreulich und ohne Gefährde;

wird ihm von dem Protonotario oder Actuario vorgeleſen, worauf er denſelben die Worte nachſpricht:

Alles was ich N. N. geredet und gelobet habe, wie mir das mit unterſchiedenen Worten und Puncten vorgeleſen und vorgeſaget iſt, das will ich ſtets, feſt und unverbrüchlich, auch getreulich halten. Als mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum, ſeinen Sohn, unſern Herrn;

und hierüber noch den Handſchlag an alle einzelne Mitglieder des Collegii abſtattet. Wenn dieſes geſchehen iſt; ſo erfolgt die Confirmation im Nahmen des Landesherrn. Bey dem Ober-Consistorio iſt folgende Confirmationsformel hergebracht:

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Friedrich Auguſti, Königs von Sachſen ꝛc.

Wir, verordnete Präſident, Räthe und Aſſeſſores im Ober-Consistorio allhier, thun hiermit kund, daß Wir, den Würdigen N. N. zu einem Pfarr nacher N. auf vorgehende des N. ſchriftliche Vocation und des Superintendenten zu N. beſchehene Präſentation confirmiret und beſtätiget haben, confirmiren und beſtätigen ihn hiermit gegenwärtiglich in Kraft dieſes Briefs, dermaaßen und alſo, daß er den Eingepfarrten und ganzer Gemeinde bemeldeten Orts, das heilige und allein ſeligmachende Wort Gottes, nach Inhalt der prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften, auch weyland des Ehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn, Martin

Luthers, der heil. Schrift Doctoren ſel. Büchern und ſeiner beyden Catechismen, ſowohl der Augſpurgiſchen unverfälſchten Confeſſion, derſelben Apologiae, Schmalkaldiſchen Artikuln, desgleichen der formulae Concordiae und der Kirchen und Schulen dieſer Lande und Fürſtenthümer der Churſächſiſchen anno 1592. verrichteter Viſitation-Artikeln, welche beyde er mit eigner Hand unterſchrieben, in einfältigem rechten Verſtande, ohne Einmiſchung unnothwendigen Wortgezänks oder gefährlicher Misdeutung, mit gebührender Beſcheidenheit fürtragen, die hochwürdigen Sacramente, nach Chriſti Stiftung und Einſetzung, einträchtiglich, und der ausgegangenen Kirchenordnung gemäß, austheilen, auch ſonſten mit eingezogenem Leben und Wandel, wie einem getreuen Seelſorger eignet und gebühret, ſich verhalten ſoll.

In Verbleibung deſſen hat hochgedachter Unſer allergnädigſter Herr, Sr. Königl. Majeſtät vorbehalten, denſelben auf Unſere Erkenntnis zu enturlauben, und einen Andern an ſeine Statt dahin ordnen zu laſſen. Und befehlen darauf, anſtatt Sr. Königl. Majeſtät, erwähnten N. zu N. gedachten N. bey angezeigter Pfarre zu ſchützen und zu handhaben, auch daran zu ſeyn, damit ihm das Einkommen derſelben jährlich ohne Abbruch gereichet werden möge, dazu er ihm denn in vorfallendem Mangel, jederzeit gebührlich Hülfe mittheilen ſoll. An deme geſchiehet Sr. Königl. Majeſtät gefällige Meynung. Urkundlich mit des Ober-Consistorii Inſiegel wiſſentlich beſiegelt und geben zu Dresden den ꝛc. ꝛc.

Es geſchiehet indeſſen doch zuweilen, daß der Vocatus abweſend confirmiret wird, wenn derſelbe nach abgelegter Probe durch Ehehaften abgehalten wird, ſich vor dem Consistorio perſönlich zu ſtellen. So reſcribirte das Ober-Consistorium am 26. Octob. 1701. an den Superintendenten in W.:

Nachdem der deſignirte Archi-Diaconus zu M. J. J. durch den Einſchluß eingekommen, und die Unmöglichkeit der Reiſe durch ein Atteſtatum medicum beygebracht, und Wir geſtalten Sachen nach, ſothane Confirmation abweſend zu ertheilen, gemeinet; Als iſt anſtatt ꝛc. Unſer Begehren hiermit, ihr wollet ihm das gewöhnliche Juramentum religionis nach beygehender Note ſub A. ablegen, ſolches auch ſodann auf die ſub B. beygefügte Art unterſchreiben laſſen, und wenn daſſelbe geſchehen, gegen 3 Thaler 14 Groſchen Canzelleygebühren, die inliegende Confirmation zum Archidiaconat aushändigen; die Sportuln aber nebſt dem unterſchriebenen Juramento religionis zum Ober-Conſiſtorio verwahret einſenden.

Die Superintendenten werden von dem geheimen Conſilio confirmiret, nachdem ſie zuvor, ſowohl den Unterthans- als Religionseyd im Ober-Conſiſtorio abgelegt, und die ſymboliſchen Bücher unterſchrieben haben. Ueber die Rechtmäßigkeit der Verpflichtung auf unſere ſymboliſchen Bücher, iſt ſeit Gottfried Arnolds Zeiten ſehr viel geſtritten worden, und wird auch noch in unſern Tagen darüber geſtritten. Man hält dieſelbe für einen Gewiſſenszwang. Aber es wird dadurch Niemanden die Freyheit benommen etwas Anders zu glauben, als in unſern ſymboliſchen Büchern gelehret wird, oder zu einer andern Religionspartheу überzugehen, welches aus den Worten: Da auch Gott verhängen möchte ꝛc. ꝛc. deutlich erhellet. Er machet ſich nur anheiſchig: ſolches gehörigen Orts alſobald, vermöge ſeines geleiſteten Eydes ungeſcheuet anzumelden, und fernerer Verordnung und Reſolution gewärtig zu ſeyn. Es iſt dem Landesfürſten und dem gemeinen Weſen ſehr viel daran gelegen, zu wiſſen, was derjenige, welchem Er ein geiſtliches Amt anvertrauet, für Grundſätze in der Religion hegt, und ob dieſelben auch mit der feyerlich beſtätigten Landesreligion übereinſtimmen. Daher kann Ihm das Recht

nicht benommen werden, denjenigen, welchen er in ein geiſtliches Amt befördert, mittelſt eines Eydes zu verpflichten, ein aufrichtiges und unverſtelltes Bekenntniß abzulegen, daß er bis jetzt von der Wahrheit, der in unſern ſymboliſchen Büchern vorgetragenen Lehren überzeuget ſey, und die damit ſtreitenden Irrthümer verwerfe. Eine offenbare Reservatio mentalis würde es ſeyn, wenn ſich Jemand zu den in den ſymboliſchen Büchern enthaltenen Lehren nur in ſofern bekennen wollte, als ſie mit dem Inhalte des göttlichen Worts in der heil. Schrift übereinſtimmen. Man dringet dahero mit Recht auf die Beybehaltung des quia, weil jenes quatenus offenbar zum Indifferentismo in der Religion fuhren würde.

§. 28.

Ueber die im Consistorio entrichteten Gebühren muß ſich der Confirmatus Quittung geben laſſen, um ſich damit bey den Kirchvätern zu legitimiren. Denn die Confirmationskoſten und was denſelben anhängig, werden ihm, wenn es nicht anders hergebracht iſt, aus dem Kirchenvermögen reſtituiret. Da aber die Reiſe- und Zehrungskoſten, wenn zumal der Ort von dem Consistorio weit entfernt iſt, insgemein mehr betragen, als die Conſiſtorialgebühren, ſo ſind nach dem Generalartikel 1. von der Ordination §. So werden auch ꝛc.

> diejenigen, welche einen Kirchendiener berufen und zu der Ordination ſchicken, denſelben mit nothdürftiger Zehrung abzufertigen ſchuldig. Und da ſich der Zehrung halber Misverſtand oder Uneinigkeit zutragen wollte, damit kein Theil zur Ungebühr beſchweret, ſoll es auf Erkenntniß des Viſitatoren und der Obrigkeit jeden Orts geſtellet werden.

Dieſes iſt nun in dem Regulativ wegen der Koſten bey Anſtellung und Verſetzung der Kirchen- und Schuldiener vom 18. Febr. 1799. näher beſtimmt. Nach demſelben

haben dieſe und andere Koſten in der Regel die Eingepfarrten zu übertragen. Wird von der Kirchfahrt angeführt, daß die Kirche ein größeres Vermögen, als zu deren ordentlichen Ausgaben nöthig, beſitze, und einen Theil ſolcher Koſten wohl tragen könne; ſo hat über dieſen nach Beſchaffenheit des Aerarii, jedoch ohne Conſequenz für künftige Fälle, zu leiſtenden Beytrag die Kircheninſpection Vorſchläge zu thun, und wenn ſich dabey nicht beruhiget wird, das Consistorium zu arbitriren: Von denen auf die Kirchfahrt kommenden Koſten haben die Filialiſten und, wo nicht ein anderer modus contribuendi ſofort erweislich gemacht wird, den dritten Theil zu übernehmen.

Ueber die Art und Weiſe, wie dieſe Koſten von den Parochianen aufzubringen ſind, iſt weder in dieſem Regulativ, noch ſonſt etwas in den Landesgeſetzen beſtimmt. An einigen Orten werden ſie nach den Feuerſtätten, an andern nach den Hufen und Feuerſtätten, und an noch andern, nach den Familienhäuptern aufgebracht, wie es das Herkommen und jeden Orts Obſervanz mit ſich bringt. Dagegen müſſen nach §. 14. des angeführten Regulativs

diejenigen, welche vor Ablauf zweyer Jahre, auf ihr Anſuchen verſetzt werden, die auf den Anzug ihres Nachfolgers zu verwendenden Koſten, welche ſonſt den Eingepfarrten oder dem Kirchen-Aerario obliegen würden, aus ihren eigenen Mitteln ganz tragen: geſchiehet die Verſetzung vor vier Jahren, ſo tragen ſie nur Zwey Drittel, und wenn ſie vor ſechs Jahren geſchieht, nur Ein Drittel davon. Wenn hingegen nach ſothaner Zeit, oder auch vorher, Jemand ohne ſein Suchen, verſetzt wird, oder wenn der Kirchenpatron die Koſten vermehret, indem er an die erledigte Stelle Einen, an einem weiter als zehn Meilen entfernten Ort bereits im Amte ſtehenden Mann, berufet, ſo haben die Consistoria, nach §. 15. auf dahin erſtatteten Be-

Bericht zu ermäßigen, in wiefern die Koſten von den Eingepfarrten oder dem Kirchen-Aerario zu tragen ſind, oder auch der Patron ſelbſt, der dazu Anlaß gegeben, zu Uebernehmung einiger Mitleidenheit zu veranlaſſen ſeyn möchte.

Was endlich die bey der Probe, Inveſtitur und dem Anzuge neuer Superintendenten und geiſtlichen Inſpectoren auflaufende Koſten anlanget, ſo ſind dieſelben nach §. 16. des angeführten Regulativs,

in ſo fern ſolche nicht aus den Kämmerey-Intraden und andern Caſſen übertragen werden, nicht von den Parochianen allein, ſondern von der ganzen Ephorie aufzubringen.

Das Regulativ redet blos von den Koſten bey der Probe, der Inveſtitur und dem Anzuge der Superintendenten. Dagegen iſt in Anſehung ihrer Reiſe und Zehrungskoſten bey dem vor der Probe zu haltenden Colloquio, und nach abgelegter Probepredigt bey ihrer Confirmation, die zum öftern nicht wenig betragen, in dem angeführten Regulative nicht beſtimmt, von wem dieſelben getragen werden ſollen. Ich will hier nur ſo viel anführen, daß nach dem Kirchenrathsreſcripte vom 30. Jan. 1750.

bey Haltung der Predigten in der Hofkirche, den Supeintendenten an Reiſekoſten von jeder Meile vor den Hin- und Herweg Ein Thaler, und für die Zehrung überhaupt Fünf Thaler ausgeſetzt wurden.

Aber damit möchten wohl gegenwärtig die wenigſten zufrieden ſeyn. Es bedarf daher dieſer Punkt allerdings einer Erläuterung. Uebrigens iſt noch zu bemerken, daß nach einem an die Dicasteria anno 1731. erlaſſenen Reſcripte:

die Koſten bey der Anſtellung und Verſetzung der Kirchen- und Schuldiener, bey einem entſtandenen Concurs der Gläubiger, vor andern Schuldforderungen einen Vorzug haben, und mit den übrigen oneribus publicis in die erſte Generalclaſſe lociret werden.

Wenn hingegen Pfarrer oder andere Kirchen- und Schuldiener ihre Stellen mit einander vertauſchen, werden die Kirchen und Eingepfarrten mit den durch Verwechſelung ihrer Dienſtſtellen verurſachten Koſten, billig verſchonet. So reſcribirte der Kirchenrath den 17. Moi 1672. an den Superintendenten und Amtmann in Torgau:

Demnach bey unſerm Ober-Consistorio Egydius Franke, Pfarrer zu Zſchackau, und M. Gottfried Möbius, Pfarrer zu Zſchocha, ſchriftlich eingekommen, wie ſie beſchloſſen, ihre Pfarrdienſte zu verwechſeln, und Jener den zu Zſchocha, Dieſer den zu Zſchackau anzunehmen, auch um Genehmigung deſſen gebeten, und Wir ſolchen Wechſel geſtalten Sachen nach und aus gewiſſen Umſtänden geſchehen zu laſſen gemeynet; Als begehren Wir hiemit gnädigſt, ihr der Superintendent wollet M. Gottfried Möbio die Canzel zu Zſchackau, auf einen gewiſſen Sonntag zu Ablegung einer Probepredigt eröfnen, und daferne die Eingepfarrten wider ſeine Perſon, Lehre und Wandel nichts erhebliches einwenden, du, als Collator, ihm die Vocation zu dem berührten Pfarramte aushändigen, ihr der Superintendent aber wegen der Confirmation und Inveſtitur an Unſer Consistorium remittiren und weiſen, und Beyde daneben verfügen: daß, weil eine voluntaria mutatio, deshalben der Kirche wegen des Anzugs und ſonſt, keine Koſten verurſachet werden mögen.

Und bey einem ähnlichen Falle reſcribirte das Ober-Consistorium den 4. Jan. 1704. an den Superintendenten in Hayn, und den Schöſſer in Mühlberg:

ꝛc. ꝛc. Allermaaſſen Wir nun nicht befinden können, wie bey gegenwärtigen Umſtänden, und da Eingangsgedachte beyde Pfarrer die Umwechſelung ſelbſt geſucht und vorgeſchlagen, die Kirchen oder Eingepfarrten mit denen dabey auflaufenden Koſten beſchweret werden können, und begehren demnach an ſtatt ꝛc. ihr wollet bemeldete beyde Pfarrer, daß ſie die zu ihrer Umwechſelung und Abzuge

benöthigten ſämmtlichen Koſten von ſich allein tragen, und damit die Kirche und Eingepfarrten gänzlich verſchonen ſollen, anweiſen.

§. 29.

Iſt nun der berufene und präſentirte Kirchendiener von dem Consistorio ordiniret und confirmiret, und der Tag zu ſeinem Anzuge beſtimmt worden, ſo darf er für den Transport ſeiner Effecten nicht ſorgen, ſondern er wird von den Eingepfarrten auf ihre Koſten mit ſeinen Geräthſchaften abgeholt. Nach dem obgedachten Regulativ §. 2. hat derſelbe

am Tage der Probe, in Beyſeyn des Superintendenten, und unter Aſſiſtenz der Patronen und Gerichtsherren, ſo wie bey denen von dem Landesherrn zu conferirenden Stellen, der Beamten, wegen der Anzahl der bey ſeinem Anzuge zu leiſtenden Fuhren und übrigen Koſten ſich mit der Kirchfahrt zu vernehmen, und, wo möglich, zu vergleichen ꝛc.

Findet aber eine gütliche Vergleichung nicht Statt; ſo iſt nach §. 5.

die Kirchfahrt des neuanziehenden Geiſtlichen Vorräthe an Victualien, Getreide, Holz und dergleichen anzufahren, nicht verbunden, ſondern der Letztere mit ſeinem derartigen Anſinnen von der Kircheninſpection ohne weiteres zurück zu weiſen.

Dagegen müſſen, nach §. 6.

das Hausgeräthe und die Bibliothek des Neuverſorgten, die Eingepfarrten zehn Meilen weit unentgeltlich herbeyholen; jedoch iſt Erſterer von dem Superintendenten beſcheidentlich zu erinnern, daß er die Gemeinden mit dem Transport unnöthiger, und ſolcher Geräthſchaften, welche anderwärts ohne ſonderlichen Verluſt wieder angeſchafft werden könnten, nicht zu beſchweren hätte.

Die Perſon und Familie des neuen Kirchendieners iſt nach §. 7.

auf eine anſtändige Art von dem Orte ihres Aufenthalts, er mag ſo weit entfernt ſeyn als er will, unentgeltlich herbey zu holen.

Nach §. 8.

kann ein Candidat, ſo erſt in ein geiſtliches Amt kömmt, nicht mehr als zwey, ein verſetzter Pfarrer aber, wenn er ohne Kinder iſt, drey; und wenn er deren hat, nach der Stärke ſeiner Familie, vier, fünf, höchſtens sechs zweyſpännige Fuhren von der Kirchfahrt verlangen.

Iſt er mehrerer oder weiterer Fuhren benöthiget; ſo muß er nach §. 10.

wegen der dafür zu leiſtenden Zahlung ſich mit der Kirchfahrt zu vergleichen ſuchen.

Hat der Geiſtliche eigenes Geſpann, ſo iſt er nach §. 11. gehalten,

ſolches bey ſeinem Transport, zur Erleichterung der Eingepfarrten, mit anzuwenden.

Uebrigens bleibt bey Subſtituten, oder ſehr armen Candidaten, ingleichen, wenn die Beſchaffenheit der Landesart, der Jahrszeit und der zu paſſirenden Wege, ſolches ſchlechterdings erfordert, nach §. 12.

den Consistoriis vorbehalten, in Abſicht auf die zum Transport erforderlichen Fuhren und Unkoſten, Ausnahmen von dieſen Vorſchriften zu machen.

§. 30.

Nach erfolgtem Anzuge pflegt der neue Geiſtliche inveſtirt, d. i. auf eine feyerliche Weiſe in ſein Amt introducirt und eingewieſen zu werden. Dieſe Inveſtitur iſt an ſich nicht ſchlechterdings nothwendig, aber doch wegen ihres Nutzens in der Kirchenordnung tit. Gemeine Form und Weiſe ꝛc. empfohlen und vorgeſchrieben. Es heißt daſelbſt:

als oft Einer zum Kirchendiener aufgenommen und con-

firmiret, ſoll der Superintendent, oder auf deſſen Befehl der Adjunctus, in deſſen Bezirk er gehörig, aufs förderlichſte ſamt dem Amtmann, Collatoren oder Erbherrn deſſelben Orts, beneben einem benachbarten Pfarrer, als Gezeugen der Handlung, auf einem beſtimmten Tag, die chriſtliche Inveſtitur verrichten.

Es wird dieſelbe von dem Consistorio dem Superintendenten aufgetragen, welcher, wenn er ſich wegen des Tages der Inveſtitur mit dem Kirchenpatrone vereiniget hat, einige benachbarte Geiſtliche zur Aſſiſtenz und, als Zeugen dieſer Handlung, verſchreibt, eine auf dieſen Actum gerichtete Predigt hält, und hernach den neuen Pfarrer, nach Verleſung der Vocations- und Confirmationsurkunde, der Gemeinde, als ihren rechtmäßigen Seelſorger, vor dem Altare vorſtellet, denſelben an die Wichtigkeit ſeines Amts und ihn an die treue Ausrichtung deſſelben, ſo wie die Eingepfarrten an die gegen ihn zu beobachtende Pflichten erinnert, Beyde aber zur Liebe und Verträglichkeit gegen einander ermahnet, Gott um Segen zu deſſen Amtsführung anruft, und nebſt den gegenwärtigen Geiſtlichen ihm die Hände auflegt. Da der Superintendent die Inveſtitur als Delegatus des Consistorii verrichtet, ſo kann er Andere inveſtiren, wenn er gleich ſelbſt noch nicht iſt inveſtirt worden. Es ſtehet ihm auch frey, ſeine Vices einem andern Pfarrer in der Inſpection aufzutragen, der ſie nach der in der Kirchenordnung vorgeſchriebenen Form und Weiſe verrichtet, welche mit der bey der Ordination übereinkömmt. Durch die Inveſtitur wird der neue Pfarrer nicht erſt in den Genuß der mit ſeinem Amte verbundenen Einkünfte geſetzt: denn dazu war er ſchon durch die erhaltene Confirmation berechtiget, und er genießt dieſelben, ſobald er ſein Amt angetreten hat; ſondern es iſt dieſes eine bloße Feyerlichkeit, welche unterlaſſen werden kann. In der Oberlauſitz geſchiehet die Einweiſung der Prediger in ihr Amt nur in der Herrſchaft Muska durch den Superintendenten, ſonſt überall durch weltliche Beamte, oder

von einem benachbarten Pfarrer, welcher dazu von dem Kirchenpatrone Auftrag erhält, oder ſie wird auch wohl ganz unterlaſſen, wenn der neue Prediger bereits im Amte geſtanden hat. Aber auch in den alten Erblanden wird die Inveſtitur bey dem Unvermögen des Kirchen-Aerarii und der Parochianen zur Erſparung der Koſten, nach den von Beyero in Additamentis ad Carpzov. Definit. LIV. S. 34. angeführten Reſcripten zum öftern unterlaſſen. Es iſt daher in dem Befehl wegen Inveſtitur der Geiſtlichen vom 4. Jul. 1746. ausdrücklich verordnet:

> die Inveſtitur derſelben alsbald nach erlangter Confirmation und längſtens binnen Jahresfriſt zu bewerkſtelligen, in Unterbleibung deſſen aber gänzlich zu unterlaſſen.

Ein offenbarer Mißbrauch würde es ſeyn, den bereits Andere gerügt haben, wenn Superintendenten dabey vornämlich auf die gewöhnlichen für die Inveſtitur zu entrichtenden Sportuln ſehen, und dieſelben als einen Theil ihrer Beſoldung fordern wollten, wenn die Inveſtitur unterlaſſen worden. Soll ein Superintendent an Orten, die unter dem Leipziger und Wittenberger Consistorio ſtehen, inveſtirt werden, ſo wird die Inveſtitur von dem Leipziger und Wittenbergiſchen Generalſuperintendenten; hingegen an Orten unter dem Ober-Consistorio, von dem Oberhofprediger verrichtet, welcher auch den Leipziger und Wittenbergiſchen Generalſuperintendenten inveſtiret.

Cap. IV.

Von ihrem Leben und Wandel.

§. 31.

Hiervon wird in den Generalartikeln Nr. XVI. tit. vom Leben und Wandel der Kirchendiener

und in der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. tit. Conſiſtorialſachen §. 17. gehandelt, und man kann dasjenige, was hierinnen von ihnen gefordert wird, füglich auf zwey Stücke ſetzen: das Erſte iſt die Orthodoxie; und das Andere die Heiligkeit des Herzens und Lebens.

§. 32.

Ein Pfarrer muß 1) orthodox, d. i. in der Lehre rein und richtig ſeyn: ſeine Vorträge und Predigten müſſen mit denen in der heil. Schrift und den ſymboliſchen Büchern enthaltenen Lehren übereinſtimmen, und nichts enthalten, was mit denſelben ſtreitet. Hierzu hat er ſich auch bey ſeiner Confirmation mittelſt abgelegten Eydes verpflichtet. Es wurde daher vor einiger Zeit der Verfaſſer der Schrift: Verſuch, die Wundergeſchichten des N. T. aus natürlichen Urſachen zu erklären, und der ſich dabey zu Schulden gebrachten Uebertretung ſeines bey der Confirmation geleiſteten Eydes, von ſeinen Aemtern und Einkünften auf drey Monate ſuspendiret, mittelſt Reſcripts d. d. Leipzig den 2. März 1796. bekannt gemacht:

Es wäre die höchſte Willensmeynung dahin gerichtet, daß denen in den hieſigen Landen angeſtellten Kirchen- und Schullehrern, inwiefern ſie ſich Schriften und Vorträge, ſo den Grundſätzen der chriſtlichen Religion, und dem bey ihrer Anſtellung geleiſteten theuren Angelöbnis entgegen laufen, oder dieſe Grundſätze untergraben und zweifelhaft machen wollen, zu Schulden kommen laſſen, keinesweges nachgeſehen, vielmehr hierunter, nach Vorſchrift der Kirchenordnung, weyl. Churfürſt Augusti vom Jahr 1580. tit. Wie weit ſich des Synodi Amt erſtrecke ꝛc. würde verfahren werden.

Und in Sachen, die Schriften wider die Grund-

wahrheiten betreffend, reſcribirte der Kirchenrath den 16. März 1796. an die Leipziger theologiſche Facultät, und an die Consistoria:

rc. rc. Was Wir bey Gelegenheit der confiscirten Schrift: Johannis Evangelium, Hebraismen frey überſetzet, und philoſophiſch erläutert von Oertels rc. an das Consistorium in Leipzig, und an die übrigen Unſerm Kirchenrath unterworfenen Unter-Consistoria verfüget haben, um der immer mehr über-hand nehmenden Freyheit, womit die Grundwahrheiten des chriſtlichen Glaubens, nach denen von den chriſtlichen Religionspartheyen im deutſchen Reiche verfaſſungsmäßig angenommenen Glaubensbekenntniſſen angefochten werden wollen, Einhalt zu thun, ſolches laſſen Wir euch durch die copeyliche Beyfuge unverhalten, mit der Eröffnung, daß diejenigen, ſo ſich vermeſſener Angriffe auf die heiligen Wahrheiten höherer Offenbarung nicht enthalten zu können glauben, in unſern Landen weder Beneficia noch Beförderung zu gewarten haben, und verſehen Uns, ihr werdet zu obbemerkten Endzweck mitwirken.

Und an das Consistorium zu Leipzig:

rc. rc. Dieweil auch überhaupt eine ſorgfältige Obſicht, daß alle diejenigen Bücher, worinnen die Grundwahrheiten des chriſtlichen Glaubens, nach den von den chriſtlichen Religionspartheyen im deutſchen Reiche verfaſſungsmäßig angenommenen Glaubensbekenntniſſen angefochten werden wollen, bey gegenwärtigen Zeiten um ſo nothwendiger iſt, je mehr nicht nur junge unbefugte Schriftſteller ſich durch freche Beurtheilungen über die geoffenbarten Glaubenswahrheiten auszuzeichnen ſuchen, ſondern ſogar berufene und verordnete Diener des göttlichen Worts, ihres Eydes und Amts uneingedenk, ſich nicht entblöden, die ihnen nach der Schwachheit ihres Verſtandes etwa beygehende Zweifel ſchriftlich bekannt zu machen, und dadurch unbefeſtigte Leſer irre zu führen,

hiernächſt es auch eine Obliegenheit Unſerer Conſiſtorien iſt, zu wachen und Obſicht zu führen, damit von Niemandem, er ſey Lehrer oder Zuhörer, in Unſern Landen etwas verbreitet werde, welches dem reinen Worte Gottes, ſo in bibliſchen Schriften begriffen iſt, zuwider laufe; So verſehen Wir Uns daher, ihr werdet auch euren Orts, der nur berührten Vorſchrift gemäß, euch verhalten, und die unter euch ſtehenden Lehrer der Kirchen, auch niedern und höhern Schulen, ſo wie auf die Schriftſteller ein ſorgfältiges Augenmerk richten, auch allen frevelhaften Urtheilen und Auslegungen über die heiligen Wahrheiten höherer Offenbarung Einhalt zu thun, euch angelegen ſeyn laſſen.

Er ſoll aber nicht allein orthodox, ſondern auch heilig und fromm ſeyn, ſich nicht blos der äußerlichen Frömmigkeit befleißigen, und, wie es in den Generalartikeln Nr. XVI. heißt, gegen männiglich freundlich und demüthig ſeyn, ſondern auch im Herzen eine wahre Liebe zu Gott und ſeinen Geboten haben, und hierinnen ſeiner Gemeinde mit einem guten Beyſpiele vorgehen. Denn obgleich nach unſern Glaubensbüchern, inſonderheit nach Art. VIII. der A. C.

das Wort Gottes, wenn es von einem Unbekehrten rein und lauter geprediget wird, von ſeiner Kraft nichts verlieret;

ſo wird doch durch einen ſchlechten Lebenswandel nicht ſelten dasjenige wieder niedergeriſſen, was durch einen reinen Vortrag des göttlichen Worts war erbauet worden. Sie ſollen daher Andern mit einem guten Exempel vorgehen, und auch nach der Ermahnung des Apoſtels 1 Petr. V. 23.

ſich keiner Herrſchaft über die Gewiſſen anmaaßen, und über das Volk herrſchen wollen, und die anbefohlne Heerde weiden, nicht um ſchändlichen Gewinns willen, ſondern von Herzensgrunde.

Und nach den Gener. Art. Nr. III. §. zum Siebenden ꝛc. ſollen die Pfarrer und Kirchendiener

in ihren Predigten, ihren eignen Affecten, mit Hohlhippeln, Poltern oder Schmähen nicht nachhängen, ſondern ſich aller chriſtlichen Sanftmuth und Beſcheidenheit, nach der Lehre St. Pauli gebrauchen: aus Zorn und Rachgier ihre eigene Sachen nicht auf die Kanzel tragen, die Leute nicht mit Nahmen nennen, oder ſie ſonſt ſo ausmalen, daß männiglich, wer ſie ſeyen, verſtehen können; ſondern da Einer wider ſeine Pfarrkinder, eines oder mehr, eine Sache haben möchte, ſoll er dieſelbe, wo möglich, und wie Chriſtenmenſchen, beſonders aber Kirchendienern vor Andern wohl anſtehet, freundlich, chriſtlich mit ihm, ohne alles Aergernis und Weitläufigkeit, austragen, und da ihm die Billigkeit nicht widerführe, deswegen nicht die ganze Kirche, beſonders aber in öffentlichen Predigten betrüben, und alſo ſein Selbſtrichter in ſeiner eigenen Sache ſeyn.

§. 33.

Sie ſollen auch nach dem angeführten Gener. Art. Nr. XVI.

ſich aller Ueppigkeit enthalten, und da ſie noch frey, ſich in den Eheſtand begeben; ihres Amtes und Studirens fleißig abwarten; nicht oft ſpazieren gehen und ausreiten; ſich des Saufens, Spielens, und anderer Leichtfertigkeiten, wie auch der Tavernen und Schenkhäuſer enthalten, auch ſelbſt in der Pfarrbehauſung nicht viel Qvaas, noch oftmals Gaſterey halten.

Daneben

ſollen ſie unter einander ſittig und friedlich leben mit ihren Collegen, und weil es ſehr erbaulich, nach dem revidirten ſynodaliſchen Gen. Dekret §. 9. bey ihren Predigten ſich vom Anfange bis zum Ende befinden, ſich nicht in fremde Händel mengen, nicht Gezänk und Partheyen unter den Leuten anrichten;

die Diaconi ſollen

ihre Paſtores, und ſie Beyde, ihre Superintendenten in Ehren halten, ihnen gehorſam ſeyn in allen billigen Sachen, ſie nicht bey der Gemeinde verkleinern oder wider ſie practiciren, die Gewaltigen unter dem Pöbel nicht wider ſie verhetzen oder erbittern, der Hofnung ſie endlich müde zu machen und auszubeiſſen.

Auch in der Kleidung iſt ihnen vorgeſchrieben den äußerlichen Wohlſtand zu beobachten. Vor dem fünften Jahrhunderte trugen die Geiſtlichen keine beſondere Kleider, aber ſeit dem neunten Jahrhunderte kleideten ſie ſich nach dem Beyſpiele der Mönche, ſchwarz. Wenn daher ein Geiſtlicher in einer weltlichen Kleidung etwas verbrochen hatte, ſo verlohr er nach C. 1. X. de Apoſt. dadurch ſeinen privilegirten Gerichtsſtand, welches aber jetzt nicht mehr geſchiehet. Damit auch zwiſchen dem gemeinen Manne und denen Kirchendienern Unterſchied gehalten, und einer vor dem andern in ſeinem Stande auch äußerlich erkannt werde; ſollen ſich die Kirchendiener aller weltlichen Kleider, oder wie die Worte in dem angeführten XVI. Gen. Art. lauten:

aller leichtfertigen, kurzen, zerhackten, zerſchnittenen Kleidungen und Verbrämungen, ſo mit Sammt und dergleichen geſchiehet, enthalten.

An den meiſten Orten tragen die ordinirten Geiſtlichen glatte Ueberſchläge, an andern hingegen, z. E. in Leipzig, ſogenannte Rollkragen um den Hals. In ſolchen Dingen darf er eigenmächtigerweiſe nichts ändern und ſich der Rollkragen bedienen, wo dergleichen nicht eingeführet ſind. So hatten ſich ein gewiſſer Paſtor und Diaconus zu N. einen des Orts ungewöhnlichen und niemals gebräuchlichen Prieſterhabit, nämlich die Collaria tubulata, oder ſogenannte Rollkragen zugelegt, und pflegten dieſelben bey Verrichtung des Gottesdienſtes und ſonſt zu tragen. Es wurde aber mittelſt Reſcr. d. d. Dresden den 19. März 1731. anbefohlen:

daß dieſer ungewöhnliche Habit von den beyden Prieſtern zu N. ſofort abgeſtellet werden möge, zu verfügen.

Das Tragen der Perücken, welches im Anfange einigen Anſtoß verurſachte, gehöret unter die Adiaphora, und es ſtehet einem Jeden frey, ob er ſich einer Perücke bedienen, oder ſein eigenes Haar tragen will. Durch einen nachläſſigen, altväteriſchen und zerlumpten Anzug ſetzet man ſich dem Spott und der Verachtung aus: aber ein gar zu zierlicher und geſuchter Putz, verräth auf der andern Seite einen eiteln Mann, und ſchickt ſich für keinen Geiſtlichen. Die oben angeführte, den Pfarrern in Anſehung der Kleidung gegebene Vorſchrift, erſtrecket ſich auch auf ihre Weiber. Nach der Policeyordnung vom Jahr 1661. tit. XXII.

ſollen die Geiſtlichen, ſowohl vor ſich als ihre Weiber, ſich erbarer und demüthiger Kleidung befleißigen, koſtbarer ſeidener Zeuge müſſig gehen, und ihre Weiber in Landtuch und wollene Zeuge, oder zum höchſten Ehren ihre Weiber und Töchter in Taffent und Terzonell kleiden.

In dem Mandat wegen der Kleiderordnung vom 21. Febr. 1750. §. 4.

iſt den Geiſtlichen, Magiſtris, Schuldienern und andern zu dieſem Stande gehörigen Perſonen, wie ſie Nahmen haben, zu ihrer vorhin gewöhnlichen Kleidung nichts insbeſondere vorgeſchrieben, außer daß alles und jedes dazu Erforderliche lediglich in Landeswaare beſtehen muß.

Und nach §. 9.

haben deren Eheweiber, Wittwen und unverheiratete Kinder, eben das, was ihren resp. Ehemännern und Vätern vorgeſchrieben worden, zu beobachten.

Sie ſollen ſich auch, nach dem ſchon oft angeführten XVI. Gen. Art.

aller unehrlichen Handthierungen, wie auch des Weins- und Bierſchenkens, Kaufmannſchaft, Verkaufs auf Wucher und dergleichen Händel, gänzlich enthalten. Was ihnen aber an Wein zuwächſt und Biergerechtigkeit zukömmt, Faß- oder Tonnenweis zu verkaufen, iſt ihnen unverwehrt. Allein, daß ſie nicht Schenken, Zeichen aus-

ſtecken, oder Gäſte zur Zeche im Hauſe ſetzen, welches den Pfarrern nicht geſtattet werden ſoll, und ihnen mit der Bedrohung, ihres Amtes entſetzet zu werden, unterſagt iſt.

§. 34.

Da bey den Proteſtanten noch immer dem canoniſchen Rechte nach gegangen wird, inſofern daſſelbe nicht durch ihre Religionsverfaſſung und durch Landesgeſetze eine Abänderung erlitten hat; ſo will ich aus demſelben noch einige Vorſchriften anführen, die ſich auf die Geiſtlichen beziehen. Nach c. 8. Dist. XLIV.

ſollen auf dem Lande die Pfarrer um guter Ordnung willen, bey Hochzeiten und Kindtaufsmahlzeiten gegenwärtig ſeyn, über die Speiſen den Segen ſprechen, d. i. vor Tiſche beten, und nach der Mahlzeit ein gutes Lied anſtimmen;

aber nach c. 9. Dist. XLIV.

ſich nicht berauſchen, ſich des Tanzens und des Spielens enthalten, ja nicht einmal dabey gegenwärtig ſeyn: ſie ſollen auch nicht in die Comedien, in die Wirthshäuſer und auf die Jagd gehen;

welches alles ihnen c. 2. Dist. XLIV. und auch Nov. 123. Cap. 10. c. 12. 15. X. de vita et honestate clericorum, und tit. X. de Clerico venatore ausdrücklich unterſaget iſt. Endlich iſt ihnen, weil der Perſonalarreſt dem Anſehen des geiſtlichen Standes und den kirchlichen Verrichtungen nachtheilig, auch den benachbarten Geiſtlichen wegen des Vicarirens beſchwerlich ſeyn würde, in dem Mandat vom 22. März 1711.

auch die Ausſtellung der Wechſel bey Strafe der Suſpenſion von ihrem Dienſte, auch wohl gar der Remotion unterſaget.

Es kann indeſſen nach Wechſelrecht mit ihnen nicht verfahren werden, ſondern es werden die von ihnen ausgeſtellten Wechſel als bloße Handſchriften und ſimple Schuld-

verſchreibungen angeſehen; die Ausſteller hingegen von dem Consistorio mit canoniſchen Strafen belegt, d. i. mit Gefängniß, mit Suſpenſion, oder wohl gar mit Remotion von ihrem Amte, beſtraft. Doch iſt dieſes nach der erläuterten Proceß-Ordnung und deren Anhang §. 11. auf diejenigen Wechſelſchulden, ſo vor Antritt ihres Amts contrahiret worden, keinesweges zu erſtrecken, ſondern es hat in dieſem Falle das Wechſelrecht gegen ſie allerdings Statt und wird, wenn ſie darüber zur Verhaft gerathen, wider ſie gleichfalls nach obigem Mandato verfahren.

Dieſes iſt nunmehr auch in dem Mandate vom 9. Jan. 1808. auf die katholiſche Geiſtlichkeit hieſiger Lande erſtrecket worden.

Cap. V.

Von ihren Immunitäten und Freyheiten.

§. 35.

Unter den Vorrechten, deren ſich die Pfarrer und überhaupt alle von den Consistoriis confirmirte Perſonen zu erfreuen haben, ſtehet ihr privilegirter Gerichtsſtand oben an. Sie ſtehen nicht unter dem Kirchenpatrone, der ſie zu ihrem Amte berufen hat, auch nicht unter der Obrigkeit des Orts wo ſie wohnen, ſondern unter dem geiſtlichen Gerichte, d. i. unter dem Consistorio: und es kann bey uns kein Geiſtlicher nach dem Jure Canonico c. 12. X. de foro competente, ſich ſeines fori privilegiati begeben. Dieſes Vorrecht iſt ihm in der Kirchenordnung tit. von den Immunitäten und Freyheiten der Kirchendiener, §. und damit unſere Kirchendiener ꝛc. ausdrücklich zugeſtanden worden. Es hat aber dieſes ihnen zuſtehende forum privilegiatum nur in Sachen ſtatt, die

ihre Perſon oder Familie, ihr Amt, ihre eingegangenen Verbindlichkeiten u. ſ. w. betreffen, z. E. in Schuldſachen, oder wenn zu ihrem Vermögen ein Concurs entſtehet, wobey aber, nebſt dem Superintendenten, dem Judici seculari Commiſſion ertheilet wird. Dieſer privilegirte Gerichtsſtand aber erſtrecket ſich, wie es ſich von ſelbſt verſtehet, nur auf diejenigen Kirchen- und Schuldiener, welche wirklich im Amte ſtehen; nicht auf diejenigen, welche ihr Amt entweder freywillig niedergelegt haben, oder deſſelben ſind entſetzet worden, wie dieſes unter denen am 2. Jul. 1746. publicirten neuen Deciſionen N. XXXV. vom foro der geweſenen Pfarrer und Schulbedienten, nach ihrer Reſignation oder Remotion ausdrücklich beſaget:

> Kirchen- oder Schuldiener, welche reſigniret, oder von ihrem Amte removiret worden, ſind nicht mehr als geiſtliche Perſonen anzuſehen, ſondern nebſt den Ihrigen der Obrigkeit des Orts, wo ſie ſich aufhalten, unterworfen.

§. 36.

Dieſes forum privilegiatum erſtrecket ſich nicht blos auf ihre Perſon, ſondern auch auf ihre Weiber, Kinder und Geſinde. Jedoch, ſo viel die hinterlaſſenen Wittwen betrifft, nur ſo lange ſie ihren Wittwenſtand nicht verändern; und die Kinder, ſo lange ſie noch unmündig ſind, oder nach erlangter Mündigkeit noch in ihrer unter der geiſtlichen Gerichtsbarkeit verbliebenen Mutter Haushaltung ſich befinden. So iſt die Sache in dem Regulativ wegen der Grenzen der geiſtlichen und weltlichen Jurisdiction vom Jahr 1788. tit. XXI. die Gerichtsbarkeit über der Geiſtlichen Kinder nach der Aeltern Tode betreffend, verordnet worden:

> der geiſtlichen Gerichtsbarkeit ſollen die Wittwen der Kirchen- und Schuldiener, inſofern ſie nicht andere Lebensart erwählen, Zeitlebens, die Kinder aber ſo

lange ſie unmündig ſind, oder nach erlangter Mündigkeit in ihrer unter geiſtlicher Gerichtsbarkeit verbliebenen Mutter Haushaltung bleiben und nicht eine andere Lebensart erwählen, unterworfen bleiben; in allen andern Fällen hingegen findet keine Ausnahme von der ordentlichen Obrigkeit Statt.

Inſofern nun die Kinder der Kirchen- und Schuldiener unter der geiſtlichen Gerichtsbarkeit ſtehen, und ein Handwerk oder Profeſſion erlernen wollen, bey welchen Geburtsbriefe erforderlich ſind, haben ſie dieſelben in Gemäßheit des Ausſchreibens vom 15. Febr. 1747. nicht bey den weltlichen Gerichten, ſondern bey dem Conſiſtorio, als demjenigen Judicio, welchem ſie unterworfen ſind, zu ſuchen. Dieſer privilegirte Gerichtsſtand erſtrecket ſich aber nicht auf die Wittwen und Kinder ſolcher Kirchen- und Schuldiener, welche außerhalb Landes, oder in der Ober-Lauſitz zum Dienſt angeſtellet waren, wenn ſie ſich gleich mit weſentlicher Wohnung in die Erblande wenden, ſondern ſie ſind, nach Inhalt des Reſcr. vom 2. Decemb. 1740.

pro forenſibus zu achten, und der Jurisdiction der weltlichen Obrigkeit, wo ſie ſich weſentlich aufhalten, unterworfen.

Ueberhaupt ſtehen alle Geiſtliche in der Ober-Lauſitz — die in der Standesherrſchaft Muska ausgenommen, — mittelbar oder unmittelbar unter dem Oberamte zu Budiſſin. In der erſten Inſtanz üben die drey Standesherrſchaften Seidenberg, Hoyerswerda und Königsbrück, die Räthe in den Sechsſtädten und das Amt Görlitz, die geiſtliche Gerichtsbarkeit aus, doch bleibt den Geiſtlichen die Apellation an das Oberamt in Budiſſin unbenommen. Es maaßet ſich zwar der Dechant des Collegiatenſtifts zu St. Petri in Budiſſin, der ſich einen Adminiſtratorem eccleſiarum per vtramque Luſatiam nennet, auch über die

die Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandte eine geiſtliche Gerichtsbarkeit an, und es wird in dieſer Sache zwiſchen ihm und den Ober-Lauſitzer Landſtänden ein langwieriger Prozeß geführet: aber die wirkliche Ausübung dieſer Gerichtsbarkeit iſt ihm bis zum Ausgange dieſes Proceſſes durch ein Landesherrliches an das Oberamt erlaſſene Reſcript vom 11. März 1742. unterſaget. Eben ſo wenig ſtehen die Geiſtlichen in der Ober-Lauſitz unter der Gerichtsbarkeit ihrer Kirchenpatrone. Sie ſuchen indeſſen ihre Predigrr immer in einer Art von Abhängigkeit zu erhalten, und benutzen dazu inſonderheit die ſogenannte Inſtruction, die man den Predigern bey ihrer Vocation zuzuſtellen pfleget, und welcher ſie nachzukommen ſich durch ihre Unterſchrift verbindlich machen müſſen. In dieſer Inſtruction wird ihnen z. E. vorgeſchrieben, daß ſie ohne Vorwiſſen des Collators nie verreiſen, keinen Candidaten für ſich predigen laſſen, bey Vacanzen nie auswärtige Amtsgeſchäfte verrichten, zum öffentlichen Gottesdienſte ohne ſeine Genehmigung nicht einlauten laſſen, von ihm und ſeiner Familie keine Stolgebühren verlangen wollen, und was dergleichen Prätenſionen mehr ſind, welche darauf abzielen, den Prediger in einer gewiſſen Dependenz zu erhalten. Und wie oft mögen wenigſtens in den vorigen Zeiten die Pfarreinkünfte ſeyn vermindert worden, wenn ſich der Collator in der dem Pfarrer ertheilten Inſtruction das Recht vorbehalten hat, dieſelben zu vermehren oder zu vermindern? Es werden zwar dergleichen Receſſe, wenn es zur Klage kömmt, caſſiret. Aber wie viele Prediger möchten es wohl wagen, ſich hierüber mit dem Collator in einen Proceß einzulaſſen? Es wäre daher recht gut, wenn den Collatoren von Seiten des Oberamts unterſaget würde, den Predigern bey Ausſtellung der Vocation noch eine beſondere Inſtruction zu ertheilen, und ſie zur Beobachtung derſelben verbindlich zu machen.

§. 37.

Ob auch das Geſinde der Geiſtlichen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſey? gehörte ſonſt unter die ſtreitigen Rechtsfragen. Die Meiſten bejaheten ſie aus dem Grunde, weil in der Regel, eine Perſon, die in einem befreyeten Hauſe wohnt, derjenigen Gerichtsbarkeit unterworfen ſey, welcher die Jurisdiction über das Haus zuſtehet. Es iſt aber nunmehro, mittelſt Reſcr. vom 7. Jul. 1800. die bisher zweifelhaft geſchienene Frage: ob das famulitium Clericorum dem foro eccleſiaſtico unterworfen ſeyn ſolle? den Reſolut. gravaminum von den Jahren 1781. und 1793. ad 2. und 3. tit. Religions- Kirchen- Conſiſtorial- und Schulſachen gemäß, dahin entſchieden worden:

> daß die Conſiſtoria über das Geſinde in den Wohnungen der Kirchen- und Schuldiener, wenn ſelbiges ſich aber in andern als geiſtlichen Gebäuden aufhält, nur dann einer Jurisdiction ſich anmaaßen mögen, wenn daſſelbe um ſeines Dienſtherrn Perſon ſich befindet, oder deſſen Grundſtücke bewirthſchaftet, und deshalb in ſeinem ordentlichen Lohn und Brod ſich befindet.

Dieſer privilegirte Gerichtsſtand erſtrecket ſich auch auf die Dotalen oder auf die ſogenannten Pfarrbauern, weil ihre Häuſer und Güther in Dotem eccleſiae gegeben, und inſoferne geiſtliche Güther ſind: ingleichen auch auf die Pfarrpachter, wenn der Pachtcontract vom Conſiſtorio confirmiret worden, — denn außerdem ſtehen ſie unter der Gerichtsbarkeit der weltlichen Obrigkeit — und dieſelben in einem geiſtlichen Hauſe wohnen, welches ihnen aber nach den Gen. Art. Nr. XXXII. §. Es ſoll auch hiemit ꝛc. nicht anders als mit Vorwiſſen und Genehmigung des Conſiſtorii verſtattet wird.

§. 38.

Es giebt aber ſehr viele Fälle, in welchen der privilegirte Gerichtsſtand der Geiſtlichen nicht Statt findet.

I. Wenn ſie Kläger ſind. Denn in dieſem Falle müſſen ſie natürlicher Weiſe vor demjenigen Judicio, welchem ein Zwangsrecht über den Beklagten zuſtehet, Klage erheben. In vorigen Zeiten konnten freilich beklagte Laici, wenn es eine geiſtliche Sache betraf, vor den Conſiſtorien belanget werden. Aber dieß hat ſich jetzt geändert. Es iſt nämlich in dem bereits angeführten Regulativ die Grenzen der geiſtlichen und weltlichen Jurisdiction betreffend, vom Jahr 1787. Nr. VI. verordnet und feſtgeſetzet worden:

1) daß Kirchen- und Schuldiener in Anſehung ihrer Forderungen, wegen ihrer Lehen, Beſoldungen, Einkommen, Nutzungen, Gebäude und Beſſerung, an die Eingepfarrten und Mitglieder der Commun, ſich zuvörderſt an die weltliche Obrigkeit und Gerichtsherren, wofern aber dieſe ihnen nicht zu dem Ihrigen verhelfen wollen, an die Consistoria zu wenden und bey ſelbigen Hülfe zu ſuchen haben;

2) daß hingegen in allen andern Fällen, mithin auch, wenn Beſchwerde über die weltlichen Gerichte zu führen, der Kläger dem foro des Verklagten zu folgen, ſchuldig ſeyn ſoll;

3) daß beſonders Actiones hypothecariae, auch Lehengüther betreffende Klagen, und die bey einem vor weltlichen Gerichten anhängigem Concurs, auzubringende Forderungen der Kirchen- und Schuldiener, auch milden Stiftungen, niemals zu dem foro ecclesiastico zu ziehen;

4) daß jedoch die Consistoria allemal für die unter ihrer Obſicht ſtehenden pias caussas zu ſorgen, ihnen die nöthigen Actores zu beſtellen, ſolche mit den erforderlichen Anweiſungen zu verſehen, auch die ad transigendum nöthigen Decrete zu ertheilen haben.

Dieſes iſt auch der Fall

II. nicht nur, wenn ſie ſelbſt Jemanden ex L. diffamari oder ex L. si quis contendat pro-

vociren, ſondern auch, wenn ſie von dieſem oder jenem, entweder ad agendum oder ad replicandum provociret werden. Denn nach der erläuterten Proceßordnung tit. V. von der Klage §. 6. kann der Processus provocatorius nirgends anders als vor dem ordentlichen foro, wo die Hauptſache hingehöret, angeſtellet werden.

So kann auch

III. kein Geiſtlicher ſich entbrechen, wenn er vor einem weltlichen Gerichte gegen Jemanden Klage erhoben hat, bey angeſtellter Wiederklage, oder, wenn er als Intervenient klagbar wird, vor dem weltlichen Richter zu ſtehen: denn er muß den Richter, den er in ſeiner Sache anerkannt hat, auch wider ſich gelten laſſen. Dieſes iſt auch der Fall, wenn ein Geiſtlicher in lite et actione ſuccediret. Es hat z. E. Jemand, der ihn zum Erben eingeſetzt hat, Dieſen oder Jenen verklagt, oder er iſt von ihm vielleicht verklagt worden; ſo muß er als Erbe oder Litis Denunciat den Proceß bey demjenigen Judicio fortſetzen, wo die Klage angeſtellt und Lis conteſtiret worden.

Die Geiſtlichen müſſen

IV. den weltlichen Gerichtsſtand anerkennen, wenn ſie nebſt andern Civilperſonen Beklagte, und die Sachen ſo genau mit einander verbunden ſind, daß ſie die Trennung der Perſonen nicht geſtatten.

Doch geſchiehet es in dieſem Falle nach der Vorſchrift der Kirchenordnung tit. Von den Immunitäten und Freyheiten der Kirchendiener §. Was aber ꝛc. nicht anders als mittelſt Requiſition des Conſistorii. Ein anders aber iſt, wenn keine ſolche connexitas cauſſae vorhanden iſt. Es heißt in dem Regulativ: die Grenzen der geiſtlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit betreffend, tit. IV. das forum der Clericorum, da ſelbige nebſt Laicis Beklagtenſtelle vertreten, anlangend:

wo actio personalis angeſtellet wird, und keine connexitas caussae vorhanden iſt, ſollen die Geiſtlichen von den übrigen Beklagten abgeſondert, und die Kläger deshalb an ihr ordentliches forum verwieſen werden; außerdem aber, wenn connexitas caussae keine Trennung verſtattet, als bey Reconventionen, Concursibus Creditorum, Actionibus realibus und in rem scriptis, haben die Clerici, gleich den Laicis, vor dem weltlichen Richter Recht zu nehmen.

Es ceſſiret der geiſtliche Gerichtsſtand

V. vornämlich, wenn Jemand wegen eines unbeweglichen Grundſtückes, oder wegen einer Gerechtigkeit, die darauf haftet, z. E. wegen der Trift und Huthung auf demſelben, oder wegen eines Weges durch daſſelbe, oder wegen der Traufe in ſeinem Hauſe, oder wegen irgend einer Servitut, ingleichen wegen einer auf dem Grundſtücke haftenden Hypothek, oder per actionem in rem scriptam in possessorio oder petitorio, wegen der Poſſeß oder Eigenthums, belanget wird.

Denn in ſolchen Actionibus realibus wird nicht die geiſtliche Perſon, ſondern das Guth oder Recht, ſo ſie unter der Jurisdiction der weltlichen Obrigkeit beſitzt, in Anſpruch genommen. Es iſt dieſes auch der Kirchenordnung, tit. von den Immunitäten und Freyheiten der Kirchendiener, vollkommen gemäß, wo es heißt:

Was aber ihre oder ihrer Weiber angefallene oder erkaufte eigenthümliche Erbgüther anlanget, und dergleichen Actiones reales, dingliche Spruch und Forderung betreffen, ſollen Unſere Kirchendiener an Orten, da andere Unſere Unterthanen ſchuldig, Recht zu geben und zu nehmen, deren Ausgang erwarten.

Dieſes erſtrecket ſich auch, nach dem angeführten Regulativ tit. IX. auf die Cognition in possessorio sum-

mariissimo, in Fällen, wo die Anſprüche der Clericorum eigenthümliche Grundſtücke betreffen:

Kirchen- und Schuldiener — heißt es — ſollen in dem was ihre eigenthümliche Erbgüther, dingliche Anſprüche und Forderungen betrifft, an Orten, wo andere Unterthanen Recht zu nehmen und zu geben ſchuldig, deren Ausgang erwarten, und iſt darunter auch in possessorio summariissimo kein Unterſchied zu machen, immaaſſen dahin die Kirchenordnung erläutert wird.

Ihr forum privilegiatum ceſſiret

VI. wenn ein Clericus die Vormundſchaft einer Wittwe, oder von den Kindern eines Laici freywillig übernommen hat.

In dieſem Falle verſteht es ſich von ſelbſt, daß er ſich mit ſeinem privilegirten Gerichtsſtande nicht ſchützen könne, ſondern dasjenige Judicium, von welchem er zum Vormunde beſtätiget worden, anerkennen müſſe, und mithin von demſelben, allenfalls mittelſt Requiſition des Consistorii, zur Fertigung einer Verlaſſenſchafts-Specification, Erbvergleichs, auch Ablegung der geführten Adminiſtrationsrechnung, angehalten werden könne. Es ceſſiret daſſelbe auch

VII. in peinlichen und Malefizſachen, wo das Verbrechen mehr als die Remotion, mithin eine größere und härtere Strafe nach ſich ziehet, als das Consistorium irrogiren kann.

In dem ſchon oft angeführten Regulativ tit. X. die Unterſuchung der von den Clericis begangenen Verbrechen betreffend, heißt es:

Es erfordert das Anſehen des geiſtlichen Amts, daß, wenn ein Clericus ſich durch begangene Verbrechen deſſelben unwürdig machet, und die Specialinquiſition wider ihn erkannt, auch durch Defenſion keine Milderung erlanget wird, von dem Consistorio, unter dem er ſtehet, deſſen Remotion ſofort angeordnet, und die wirkliche Vernehmung über Artikel, nebſt dem wirklichen rechtli-

chen Verfahren, oder, wenn ohne ſolche vorgängige Vernehmung, aufs Zuchthaus oder härtere Strafe erkannt wird, deren Vollſtreckung dem weltlichen Richter überlaſſen werde. Und iſt dieſes alſo für die Zukunft zu beobachten.

Ihr privilegirter Gerichtsſtand ceſſiret

VIII. wenn ſie gegen das Landesherrliche Intereſſe allerhand Unterſchleife verüben.

Es heißt in dem dießfalls ergangenen Befehl vom 28. Febr. 1714.:

Wir haben zu Vermeidung der Confuſion der Jurisdiction bey Unſerm Geheimden Consilio die Entſchließung gefaſſet, daß, wenn von den Geiſtlichen zum Nachtheil Unſers Kammerintereſſes Unterſchleife verübt und dergleichen wider ſie denunciret werden ſollten, Unſere Kammer zwar wider dieſelben wie bis anhero geſchehen, mit Unterſuchung der Sache und des Unterſchleifs verfahren laſſen, auch nach Befinden, die in denen Mandatis darauf geſetzte Strafe dictiren, jedoch aber wegen Geſtellung ſolcher Geiſtlichen das Ober-Consistorium requiriren, und demſelben, ob es Jemanden der Vernehmung wegen mit beyzuwohnen verordnen wolle, freyſtellen: beſagtes Ober-Consistorium aber, die Strafe, wenn das Factum klar und erwieſen, allein an den Geiſtlichen exequiren und das Geld an die Rentkammer eingeliefert werden ſoll.

Dagegen ſind nach dem Reſcript vom 12. März 1783.

Was die Superintendenten, Geiſtlichen, Kirchen- und Schuldiener betrifft, ſo nicht unter das Ober-Consistorium als Consistorium gehören, in Anſehung der Superintendenten, die Consistoria, unter denen ſie ſtehen, intuitu der Geiſtlichen, Kirchen- und Schuldiener aber, blos die ihnen vorgeſetzten Superintendenten, um die Geſtellung zu requiriren, wobey Wir ihnen, ob ſie der Vernehmung mit beyzuwohnen, oder resp. Jemand dazu anordnen wollen, gleichfalls frey ſtellen,

auch ſelbigen ebenfalls die Vollſtreckung der vom Geheimen Finanz-Collegio, oder deſſen Commiſſarien beſtimmten Strafen, ſammt Einlieferung der Gelder an daſſelbe überlaſſen, übrigens aber alle bey ſolchen Gelegenheiten vorgefallene Injurienſachen lediglich von dem foro des Beklagten, ohne Beſtellung eines Judicii mixti, abgethan werden ſollen.

So wird es auch in Denunciationsſachen, wegen begangener Unterſchleife bey der Bier- und Weinſteuer, nach Vorſchrift des an das Leipziger Consistorium erlaſſenen Reſcripts vom 7. Jul. 1717. gehalten.

Wenn denn — heißt es in demſelben — die Nothdurft erfordert, daß jeder Geiſtlicher hierüber gnüglich gehöret, auch, wenn wegen ihrer Beſtrafung etwas vorfallen ſollte, und das Factum klar und erwieſen, ſodann die Strafe von euch allein eingebracht werde, und ihr daher, daß Jemand der Vernehmung beywohnen möge, anzuordnen habt.

Es ceſſiret auch der privilegirte Gerichtsſtand der Geiſtlichen

IX. in Policeyſachen, inſofern in Anſehung derſelben, der Civilobrigkeit des Orts, wo ſie wohnen, Commissio perpetua ertheilet worden.

So iſt in dem erneuerten und erläuterten Mandat wegen Verſorgnng der einheimiſchen Armen vom 11. April 1772. §. 5. der Obrigkeit nachgelaſſen:

denen, welche zu Verſorgung derſelben freywillig etwas nicht geben, ein billigmäßiges Quantum zu beſtimmen, und dieſes ohne Nachſicht von ihnen einzubringen.

Was inſonderheit in dem Mandat wegen der auf den Dörfern zu beobachtenden Feuerordnung vom 22. Mai 1775. §. 14. 17. 18. wegen Viſitation der Pfarr- Schul- und anderer geiſtlichen Gebäude, oder ſonſt in dieſem Capitel wegen dergleichen Gebäuden gleich Erſprießliches geordnet worden:

dem haben ſich weder die Geiſtlichen noch die Schulbedienten zu entziehen. Daferne aber gegen beſſeres Zu-

trauen einer oder der andere Pfarrer oder Schuldiener ſich dieſer Vorſchriften zu entbrechen ſuchen ſollte, ſo iſt von der Obrigkeit diesfalls ſofort zu dem Ober- oder andern Consistoriis Bericht zu erſtatten und Anordnung zu gewarten.

Dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit den zur Mobiliar-Brand-Aſſecurationscaſſe zu entrichtenden verhältnißmäßigen Beyträgen, welche nach dem Mandat vom 10. Nov. 1784. jährlich in zwey Terminen, Neujahr und Trinitatis, an jeden Orts Obrigkeit abzuliefern ſind: ingleichen mit den Erndteertrags- und Vorraths-Conſignationen und mit den Conſumenten-Verzeichniſſen, welche nach dem Generale vom 19. Aug. 1791., und dem Befehl vom 31. Aug. 1791.

jährlich zu Michaelis, oder doch längſtens in der Mitte Mens. Octobr. bey den Civilobrigkeiten des Orts, welchen hierzu Commissio perpetua ertheilet worden, bey zehn Thaler Strafe einzuſenden. Doch haben dieſelben, inſofern gegen ſäumige oder remittirende Perſonen Zwangsmittel nöthig ſeyn ſollten, vorher die Superintendenten, oder die ſonſtige nächſte Behörde davon zu benachrichtigen.

Uebrigens ſtehet es zwar den Civilobrigkeiten frey, die Vergehungen der Clericorum und ihrer Familie gegen vorhandene Policeygeſetze behörigen Orts zu denunciren: ſie haben ſich aber aller Cognition zu enthalten. Dieſes iſt auch der Fall, wenn Clerici und Laici, bey Uebertretung der Policeygeſetze concurriren. In dem ſchon oft allegirten Regulativ tit. VIII. die Cognition in Policeyſachen, wobey Clerici concurriren, betreffend, iſt hierüber folgende Entſcheidung enthalten:

Wenn in Policeyſachen Clerici und Laici concurriren, ſind die Sachen zu trennen, und Jene bey ihrem geiſtlichen foro, die Laici hingegen bey der weltlichen Obrigkeit zu ihrer Obliegenheit anzuhalten, immaaſſen zwar die Rechte und Befreyungen der Geiſtlichen von den

Consistoriis billig zu handhaben, jedoch die dagegen von den Laicis beſchehenen Eingriffe und Vergehungen, ſo wie die Contravenienten, wegen der Sabbathsfeyer, von dem weltlichen Gerichtsſtande in Unterſuchung zu ziehen.

§. 39.

Unter die Immunitäten der Kirchendiener gehöret auch die Befreyung von allen perſönlichen Bürden, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen. Dieſe Befreyung iſt ihnen in der Kirchenordnung tit. von ihren Immunitäten ꝛc. ausdrücklich zugeſtanden:

daneben — heißt es — ſollen Unſere Kirchendiener in Städten und in Dörfern, mit allerley perſönlichen Bürden, mit Wachen, Gerichtsfolge und ſonſten, für ihre Perſon verſchonet bleiben, und ihrer Erbgüther ſchuldige Frohn- und dingliche Pflicht durch Andere ums Lohn beſtellen.

Sie ſind ferner von der Einquartirung frey. Denn in der erneuerten Ordonanz vom 30. Jun. 1752. werden unter den Häuſern, die von der Einquartirung eximiret ſind, die Häuſer und Wohnungen der Kirchen- und Schuldiener nahmentlich mit aufgeführet:

Es ſollen die Häuſer der Professorum ordinariorum auf Univerſitäten, welche ex fundo academiae ſalariret werden, keinesweges aber der Extraordinariorum, ingleichen die Häuſer derer Kirchen- und Schuldiener, jedoch nur allerſeits die von ihnen bewohnten und zur Commun gehörigen, wie nicht minder die Häuſer der regierenden Bürgermeiſter und Stadtrichter, Syndicorum und Stadtſchreiber, auch einer Perſon, die mit der Einnahme zu thun hat, von ſothaner Einquartirung eximiret ſeyn.

In Kriegszeiten und bey ſtarken Durchmärſchen werden ſie zwar damit nicht immer verſchont: doch ſtehet es ihnen

frey, wegen des damit verbundenen Aufwands, ihren Regreß an die Commun zu nehmen, welche dadurch eine Erleichterung gehabt hat. In ihren oder ihrer Weiber eigenthümlichen Häuſern hingegen, ſind ſie von der Einquartirung ſo wenig, als von andern Gemeinenlaſten frey. Wenn ſie darinnen wohnen, ſo werden ſie zwar mit der wirklichen Einquartirung verſchonet: doch müſſen ſie, wegen dieſer Exemtion, einen verhältnißmäßigen Beytrag an Gelde geben, den man Servis nennt. So ſind ſie auch von der Zechhut frey. Es heißt in den Gener. Art. tit. XL. Wie ſich die Gemeinden gegen ihrer Pfarrer und Custodem verhalten ſollen:

> Mit der Viehhut ſoll es, ſo viel möglich alſo gehalten werden, daß, da die Bauern des Viehes um die Zech hüten, beydes, die Dorfpfarrer und Custodes derſelben Zechhut befreyet und entnommen ſeyn ſollen. Denn weil ſolche Perſonen zum Kirchendienſt beſchieden und verordnet ſind, und warten müſſen, welche Stunde ſie zum Kindtaufen, oder zu den Kranken in Todesnöthen erfodert werden, können ſie nicht zugleich auf ſolches ihr Amt warten und auch des Viehes hüten. Derowegen ſollen ſie mit der Zechhut nicht beſchweret werden, auch den Bauern dafür nichts geben oder zu geben ſchuldig ſeyn, und gleichwohl Macht haben, ihr Vieh unter der Gemeine Vieh zu treiben, und hierinnen von den Bauern nicht gefährdet werden, welche verpflichtet ſeyn ſollen für den Schaden gut zu ſeyn, ſo des Pfarrers und des Küſters Vieh in ſolcher Zechhut verlohren würde, gleich ſowohl als ſie den andern Nachbarn, ſo um die Zech ſelbſt hüten, für den Schaden Abtrag thun müſſen.

Etwas anders iſt es, wenn ein Gemeinhirte gehalten wird. In dieſem Falle heißt es am angeführten Orte:

> Da man aber vom Vieh einen beſtellten Hirten lohnet, ſollen Pfarrer und Küſter gleiche Bürden mit den Nachbarn tragen, und für ihr Vieh auch reichen und geben nach Gewohnheit des Orts, gleich Andern, ohne Gefährde.

Zuweilen iſt dieſer Beytrag in der Matricul beſtimmt: an einigen Orten werden ſie auch mit dieſem Beytrage zum Hirtenlohne verſchont, wovon Beyerus in Additam. ad Carpzov: Lib. 1. Definit. CXXIV. beſondere Reſcripte anführt. Aber in der Regel kann ſich der Pfarrer des Beytrags zum Lohne des Gemeinhirten nicht entbrechen. Frey ſind ſie auch von Gemeindeanlagen, wenn dergleichen etwa zu einem Brückenbau, zu Proceßkoſten, wegen der Gemeinehütung und Trift, zu einem neuen Hirten- oder Backhauſe u. ſ. w. gemacht werden, ob ſie gleich dabey intereſſiret ſind. So wurde auf Requiſition Hieronimi von Z. z. E. von der Juriſtenfacultät zu Wittenberg den 12. Jul. 1626. zu Recht erkannt:

Hat dem gemeinen Weſen zum Beſten eine Steuer und Collecte angeleget werden müſſen, welche unter die Gemeinde, nach eines Jeden habenden Feldgüthern und Aeckern ausgetheilet worden, und es befinden ſich auch einige Aecker, ſo der Kirche zuſtändig, davon die Geiſtlichen unterhalten werden müſſen; daher in Zweifel begriffen, ob dieſelben mit der Anlage beſchweret werden können: Ob nun gleich Etliche in der Gemeine, ſelbige Kirchenäcker unter die Contribution zu ziehn Vorhabens, dieweil aber dergleichen geiſtliche Güther insgemein von Steuern und andern Beſchwerden befreyet; ſo mögen demnach angeregte Kirchenäcker mit keiner Contribution beleget werden, ſondern ſind billig zu verſchonen. V. R. W.

Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt, daß ſich dieſe Befreyung auf ihre und ihrer Weiber eigenthümliche Häuſer und Güther nicht erſtrecket. Von den Collecten hingegen, die monatlich zum Behuf der Hausarmen geſammelt werden, ſind ſie keinesweges befreyet: es liegt ihnen vielmehr ob, wie es in dem Mandat wegen Verſorgung der einheimiſchen Armen, vom 11. April 1772. und deſſen §. 5. lautet:

die in Verſorgung der Armen löbliche Abſicht, nicht blos

mit Ermahnungen, ſondern auch mit wirklichen Beytritt zu befördern.

§. 40.

Auch ſind die Pfarrer und Geiſtlichen von gewiſſen Landesherrlichen Abgaben befreyet:

I. von der Generalconſumtionsacciſe, die ſie zwar erlegen müſſen, ihnen aber monatlich mit Ausnahmen gewiſſer ausländiſchen Artikel reſtituiret wird. Wenn ſie Koſtgänger haben, ſo wird ihnen bey der Reſtitution die Generalconſumtionsacciſe für dieſelben abgezogen. An manchen Orten erhalten die Geiſtlichen, wie auch die Professores auf Academien, jährlich ein gewiſſes Acciſäquivalent aus der Generalacciſeinnahme, wovon ihre Wittwen die Hälfte von dem, ſo ihre Männer erhielten, genießen.

Es heißt in der Acciſordnung, tit. allgemeine Regeln, wornach ſowohl die Acciſbedienten ꝛc. ꝛc. §. 2.

Die Professores auf Univerſitäten, wie auch die geiſtlichen Schul- und Kirchenbediente, nebſt derer Wittwen, ingleichen die Spitäler und Waiſenhäuſer, ſind vor ihre Hausconſumtion zwar von der Acciſe befreyet, jedoch haben ſie um mehrerer Richtigkeit willen, alles und jedes, was ſie zur Haushaltung, auch Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnis derer Ihrigen gebrauchen, gleich Andern zu veracciſiren, und deſſen Wiedererſetzung, ſo viel es beträgt, oder nach Befinden ein Aequivalent dafür, aus der Acciſeinnahme monatlich hinwiederum zu gewarten.

Und nach §. 4. der Generalaccisordnung

wird denen, ſo Tiſchgänger halten, monatlich was Gewiſſes inne behalten.

II. Vom Zoll und Gleite, wenn ſie eigene Wagen und Pferde haben nach der Gleitsordnung vom Jahr 1660., doch müſſen ſie nach der Gleitstafel vom Jahr 1718. Nr. 16. richtige Päſſe ausſtellen und in den

Gleiten produciren. Das an den Kreisamtmann W. in Leipzig erlaſſene Reſcript vom 14. Sept. 1714. giebt hierüber klare Maaße:

Obwohl in der Erledigung der Landesgebrechen tit. Kammer- und Rentſachen §. 9. ingleichen den Gleitsrollen und andern zu verſchiedenen malen ausgelaſſenen Mandatis klärlich verordnet, daß zwar von Ritterſchaft, Geiſtlichen und andern, ſo mit der Zollfreyheit privilegirt, von denen, ſo ſie zu ihrer Haushaltung bedürftig, des Gleits, jedoch andererge-ſtalt nicht, als gegen jedesmalige Vorzeigung richtiger beſiegelter und unterſchriebener Päſſe und Scheine, befreyet ſeyn ſollen; So werden Wir doch berichtet, daß die Ertheilung dergleichen Päſſe und Scheine anjetzo ganz unterlaſſen, und faſt von Keinem, der dieſer Zollfreyheit berechtigt, mehr angetroffen wird. Wenn Wir aber darüber genau gehalten wiſſen wollen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, Du wolleſt denen von der Ritterſchaft, Geiſtlichen, und andern privilegirten Perſonen, ſo in Unſer Amt Leipzig einbezirket ſind, vermittelſt eines Patents andeuten, daß ſie jedesmal über dasjenige, was ſie zum Behuf ihrer Haushaltungen ab- und zuführen, dergleichen Scheine und Päſſe ausſtellen, und in Gleiten produciren laſſen, oder widrigfalls gewärtig ſeyn, daß dasjenige, ſo ohne dergleichen Beſcheinigung von denen Zollbereutern angetroffen wird, alſofort ohne Attendirung eines Behelfs, als Contreband declariret werden ſoll.

Aber dieſe ihnen zugeſtandene Gleitsfreyheit erſtrecket ſich nicht auf die Befreyung vom Brückengelde, Fährgelde und Chauſſeegelde: denn davon ſind auch die Ritterguthsbeſitzer nicht eximirt. Pfaffen und Ritter — heißt es — im Sachſenſpiegel B. 2. Art. 25.

ſollen zollfrey ſeyn, wenn ſie Schiff- oder Brücken nicht bedürfen.

Doch genießen ſie auch außer ihren Amtsverrichtungen an

manchen Orten dieſe Freyheit, worüber die an jedem Orte eingeführte Gleitsrolle die ſicherſte Auskunft giebt. Als Mitglieder der Communen, denen nach beſonderer Anordnung eine Befreyung vom Chauſſeegelde, oder eine Ermäßigung deſſelben, auf die zunächſtgelegene Einnahme zukömmt, erhalten ſie vom Gleitscommiſſariate ein mit dem Landesherrlichen Wappen geſtempeltes Zeichen, mit dem Nahmen und Wohnort des Vorzeigers, welches ſie zu ihrer Legitimation dem Chauſſeeeinnehmer jedesmal vorzuzeigen haben. Frey ſind ſie

III. von der Landaccis, inſofern ſie ihren Zuwachs nicht im Auslande verkaufen, oder aus demſelben ihre zur Haushaltung oder ſonſt nöthige Bedürfniſſe ziehen. Im Lande hingegen geben ſie von dem, was ſie in ihrer Haushaltung an Brödung, Saamen, Getreide, Fütterung oder Vieh erkaufen, verkaufen, oder vertauſchen, und damit keinen Handel treiben, keinen Landaccis. Wenn ſie die in ihrer Oeconomie erzeugten Producte in ihrem Hauſe verkaufen, muß der Käufer die Landacciſe entrichten: inſofern ſie aber ihre Früchte ſelbſt außer Landes verführen und fremde Güther oder Producte einbringen — das Geſchirr mag eigenes oder gemiethet ſeyn — vertreten ſie die Stelle des Käufers, und in dieſem Falle müſſen ſie ſowohl Gleite als auch Landacciſe entrichten. Wenn aber das, was ſie aus dem Auslande einbringen, einen Theil ihrer Beſoldung ausmacht, wird davon kein Landaccis gegeben. Von dieſer Abgabe waren ſonſt, nach dem erlaſſenen Reſcript vom 13. März 1748. ſämmtliche Kirchen- und Schuldiener eximirt; aber in der Landaccisordnung vom 1. Nov. 1788. §. 3. hat man die Befreyung von dem Landaccis blos auf die ordinirten Geiſtlichen eingeſchränkt. Es heißt daſelbſt:

die wirklich ordinirten Geiſtlichen und die Pächter der Pfarrgüther ſind in Abſicht auf die Landaccisbefreyung den Ritterguthsbeſitzern völlig gleich zu achten und zu behandeln.

Eximiret ſind ſie

IV. nach dem Fleiſchſteuerausſchreiben vom Jahr 1682. §. 4. in dem, was ſie zur Speiſung der Ihrigen ſchlachten, von der Fleiſchſteuer. Dieſe Befreyung erſtrecket ſich auch auf die Pfarrpachter, wenn dieſe im Pfarrhauſe wohnen: aber nicht auf die hinterlaſſenen Witwen der Geiſtlichen; auch nicht nach der Erläuterung des Fleiſchſteuerausſchreibens vom 36. Jul. 1726. auf die Kirchner und Organiſten, wenn dieſe nicht zugleich als Schullehrer angeſtellet ſind, auch nicht auf ihre Koſtgänger, ſondern nur auf das Fleiſchwerk, das ſie für ihren und der Ihrigen Tiſch gebrauchen. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß ſie von dem, was ſie ins Haus ſchlachten, nichts verkaufen, oder an Andere überlaſſen dürfen; auch können ſie mit Niemanden, welcher von Entrichtung der Fleiſchſteuer nicht eximiret iſt, ein Stück zur Hälfte ſchlachten, weil die Vergebung halber Stücke nicht angenommen wird. In dieſem Falle müſſen ſie die Fleiſchſteuer eben ſowohl als wie die Andern entrichten. So müſſen ſie auch, das von fremden Orten eingebrachte geräucherte, und anderes dürre Fleiſchwerk, jedes Pfund, von was Art es ſeyn möge, mit vier Pfennigen, in Betracht, daß ſolches zweyfach theurer und drüber, als das rohe Fleiſch bezahlet wird, nach dem angeführten Reſcript vom 30. Jul. 1726. als Fleiſchſteuer vergeben und dieſe ſogleich bey Entrichtung der Landacciſe mit erlegen. Unter ihre Immunitäten gehöret auch:

V. die Befreyung von der Trankſteuer, die ihnen in der Kirchenordnung tit. von ihren Immunitäten und Freyheiten §. So wollen wir auch ꝛc.

mit der Einſchränkung, von dem Getränke, ſo ſie zu ihrer Nothdurft brauen, an Andere nichts zu verkaufen, zugeſtanden;

aber

aber ſeit dem Jahr 1648. auf eine gewiſſe Anzahl Fäſſer eingeſchränkt worden. Zur Schadloshaltung für die ihnen vormals bewilligte Befreyung von der Bierſteuer, erhalten die von Consistoriis confirmirte Perſonen jährlich ein Aequivalent, das ſogenannte Trankſteuer-Beneficium, nämlich von jedem freygegebenen Faß Braunbier vierzig Groſchen. Ein Superintendent erhält dieſes Geld auf acht Faß; Pastores und Archidiaconi in größern und mittlern Städten sechs Faß; Pastores in kleinen Städten und auf dem Lande fünf Faß; Schul-Rectores und Conrectores vier Faß; Collaboratores, Cantores und Organiſten drey Faß, Schulmeiſter zwey Faß, und Mädchenſchulmeiſter ein Faß ein Jeder. Wer zwey geiſtliche Aemter bekleidet, erhält das Trankſteuer-Beneficium von Beyden. Dieß ſagen und behaupten faſt Alle, die über das in unſern Landen geltende Kirchenrecht geſchrieben haben, mit Beziehung auf Beyeri Additam. ad Carpzov. Libr. I. Definit. CLI. Aber damit ſtimmet die Erläuterung des Trankſteuerausſchreibens vom 16. Jan. 1747. keinesweges überein, wo es ausdrücklich heißt:

Es ſoll aber Keinem dieſes Beneficium doppelt paſſiren, er habe gleich ein Filial, oder verrichte zweyerley Dienſte.

Um dieſes Beneficium muß jeder Geiſtliche bey Antritt ſeines Amts nebſt Beyfügung der Vocations- und Confirmationsurkunde in originali oder in copia vidimata, bey der Oberſteuereinnahme geziemend anſuchen, von welcher alsdenn die Trankſteuereinnahme des Kreiſes, in welchem er zum Dienſt angeſtellet iſt, wegen Bezahlung dieſes Beneficii an Impetranten Befehl ertheilet wird. Der Zahlungstermin iſt Quasimodogeniti: doch pfleget daſſelbe insgemein vor Lätare ausgezahlet zu werden, weil die Trankſteuereinnahmen ihre Rechnung mit Lätare abſchließen. Um verſichert zu ſeyn, daß der Empfänger noch am Leben ſey und im Amte ſtehe, ſind die Superintendenten in dem Reſcripte vom 8. März 1719. dahin angewieſen:

von allen Veränderungen und Vacanzen der Kirchen- und Schulbedienten, es geſchähen ſolche durch Ablebung, Translocation, Entſetzung oder auf andere Weiſe, behörige oder ſchleunige Notification an die Oberſteuereinnahme zu thun, und deren Quittung zu contraſigniren, immaaſſen ſie ohne der Superintendenten Unterſchrift, bey derſelben nicht paſſiren, und dieſen dabey bey zehen Thaler Strafe unterſagt worden, den Percipienten für die Unterſchreibung des Trankſteuerzettels etwas abzufordern oder ſie damit aufzuhalten.

Doch wird den im Wittenbergiſchen Consistorio angeſtellten Schulmeiſtern nach dem im Jahr 1667. erlaſſenen und am 16. Februar 1762. erneuerten Reſcripte der Trankſteuerzettel nicht eher unterſchrieben, bis ſie ſich legitimiret, daß ſie die gewöhnlichen Federſpuhlen ins Consistorium geliefert haben. Es heißt in der an die Superintendenten ergangenen Verordnung:

Nachdem bisher von den Custodibus auf dem Lande faſt keine Federſpuhlen mehr ins Consistorium geliefert worden; Als werden die zum hieſigen Churkreiſe gehörigen Superintendenten erinnert, ihren untergebenen Custodibus nachdrücklich anzudeuten, daß ſie die Federſpuhlen fleißig ſammlen, und einſchicken ſollen, immaaſſen ihnen, ehe ſolches geſchehen, ihre Trankſteuerzettel nicht zu unterſchreiben ſind.

Wollen die Geiſtlichen ſo viel Faß Bier als ſie jährlich zu genießen haben, ſelbſt abbrauen, ſo wird ihnen dieſes zwar gegen die ordentliche Verſteuerung, von jedem Faſſe Ein Thaler, im öffentlichen Brauhauſe nachgelaſſen, aber des Verkaufens und Ausſchenkens müſſen ſie ſich ſchlechterdings enthalten: auch dürfen ſie, nach dem Generale vom 19. Febr. 1724. weder Keſſelbier noch ein Mehreres über das geordnete Deputat brauen, wenn ſie gleich nach ihrer Matrikel des Freybrauens berechtiget ſeyn ſollten; noch bey Verluſt des Trankſteuer-Beneficii, nach dem Reſcript vom 12. April 1723. fremde, unverſteuerte

Biere einlegen. Sie müſſen daher bey Erhebung des Trankſteuer-Beneficii mit hinlänglichen Atteſtaten beſcheinigen, woher ſie ſich ſolches Jahr über ihres Tiſchtrunkes erholet, und erhalten deswegen von dem Brauherrn einen ſogenannten Ladezettel, den ſie an den Trankſteueraufſeher ihres Orts, bey zwölf Groſchen Strafe für jeden nicht abgelieferten oder verlohren gegangenen Ladezettel, abzugeben haben. Ihren Tiſchtrunk können ſie zwar an einem jeden ihnen beliebigen Orte nehmen; aber darunter iſt das Ehrenwerkbier nicht begriffen. Wenn daher gewiſſe Städte in Anſehung des Biers eine Zwanggerechtigkeit haben, ſo müſſen auch die Kirchen- und Schuldiener das ſogenannte Ehrenwerkbier, ſo ſie bey Kindtaufen, Hochzeiten und andern Gelegenheiten bedürfen, in der Stadt holen, die eine ſolche Zwanggerechtigkeit hergebracht hat, oder ſich die Wegnahme deſſelben gefallen laſſen, wie ſolches aus dem im C. J. S. S. 567. befindlichen Reſcripte vom 19. October 1709. deutlich erhellet. — Von der Weinſteuer ſind ſie eben ſo wenig als von der Bierſteuer eximiret. Sie müſſen vielmehr gleich Andern, welche von dieſer Abgabe nicht befreyet ſind, nach dem Trankſteuerausſchreiben vom Jahr 1703. Cap. 20. den zu ihrer Conſumtion eingelegten Wein gebührlich verſteuern, und im Contraventionsfalle die darauf geſetzte Strafe an fünf Thaler von jedem Eymer entrichten, welches ihnen in dem Reſcripte vom 5. Jul. 1724. unter der Verwarnung angedeutet worden:

> daß ſie widrigenfalls, nicht allein zur Bezahlung der Steuer an ſich ſelbſt, und zu obiger Strafe angehalten, ſondern auch nach Gelegenheit mit dem Trankſteuerzettel zurückgewieſen werden ſollen.

Eximiret ſind ſie auch

VI. gewiſſermaaßen vom Abzugsgelde, oder der Nachſteuer. Wenn entweder ſie ſelbſt, oder nach ihrem Abſterben, ihre Erben das in Baarſchaft, Activis und andern Fahrnis beſtehendes Vermögen, aus den Aemtern in

andere Gerichte transferiren, werden ſie nach dem Reſcr. vom 2. März 1753. mit der Entrichtung des Abzugsgeldes verſchonet: dagegen es

bey Veräußerung, der ihnen durch Erbſchaften, oder ſonſt zuſtändigen Immobilien, wenn die Kaufgelder an ſolche Orte, die nicht unter die Jurisdiction der Aemter gehören, transportiret werden, in Anſehung des davon zu erlegenden Abzugsgeldes, bey dem diesfalls ergangenen Generali vom 14. März 1744. unverändert bewendet.

Auch ſind diejenigen Kaufgelder vom Abzugsgelde frey, welche außer dem Amtsbezirk, in ſchriftſäſſige oder andere Orte, nur nicht außer Landes gehen, ſo lange Jemand noch ein anderes Immobile unter Amtsjurisdiction beſitzt, und wenn dieſes veräußert wird, iſt auch nur von demſelben das Abzugsgeld zu entrichten. Bisher war es zweifelhaft: ob das Befugniß, Abzugsgeld oder Nachſteuer zu fordern, durch die Verjährung erlanget werden könne? Aber in dem Generali vom 16. Febr. 1811. die Erledigung zweifelhafter Rechtsfragen in Abſchoßfällen betreffend und deſſen §. 1. iſt dieſer zweifelhafte Rechtsfall entſchieden. Es iſt nämlich dazu

eine vor der Publication der VI. Deciſion vom Jahre 1746. vollendete Verjährung von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen erforderlich: es kann daher dieſes Befugniß weder durch eine nach dem Jahre 1746. fortgeſetzte, noch durch eine erſt nach dieſem Jahre angefangene Verjährung erlanget werden.

Von andern Landesherrlichen Abgaben ſind die Kirchen- und Schuldiener nicht durchgängig befreyet. So mußten ſie nach dem Ausſchreiben vom 13. Jan. 1747. sechs Jahre nach einander eine gewiſſe Kopf- und Vermögenſteuer; nach dem Mandat vom 6. Oct. 1767. gewiſſe Impoſten von ausländiſchen Waaren; und nach dem Ausſchreiben vom 10. Dec. 1766. den ſogenannten Mahlgroſchen entrichten, welcher auch noch jetzt in

den Städten der alten Erblande, bey Erlegung der Conſumtionsacciſe gegeben wird. Und ſeit dem Jahr 1763. ſind in dem wegen einer allgemeinen Perſonenſteuer erlaſſenen Ausſchreiben die Superintendenten in Dresden, Leipzig, Wittenberg, Hayn, Freyberg und Plauen mit Sechzehn Thalern, in den übrigen Inſpectionen mit Sechs Thalern, die Pastores in Dresden und Leipzig mit Zwölf Thalern, in den übrigen großen und Mittelſtädten mit Vier Thalern, und in kleinen Städten, wenn ſie nicht zugleich Superintendenten ſind, ebenfalls mit Vier Thalern; Archidiaconi mit Vier Thalern; Diaconi ordinarii in Dresden und Leipzig mit Sechs Thalern, in den übrigen großen und Mittelſtädten mit Drey Thalern, und in kleinen Städten mit Zwey Thalern; Pfarrherren auf dem Lande ebenfalls mit Zwey Thalern, und wenn ſie ein geringes Einkommen haben, ſo wie die Subſtituten, mit Einem Thaler in Anſatz gebracht.

VII. Unter ihre Immunitäten gehört auch die Befreyung von Vormundſchaften. Nach den neuern Römiſchen Rechten waren ſie von denſelben dergeſtalt eximiret, daß, wenn ſie auch wollten, dergleichen nicht einmal übernehmen durften. Bey uns ſtehet es ihnen zwar frey, ob ſie dergleichen übernehmen wollen oder nicht. Jedoch ſind ſie, wenn einer von ihren Amtsbrüdern mit Tode abgeht, nach der allgemeinen Vormundſchaftsordnung vom 10. Oct. 1782. Cap. IX. §. 1. Nr. 4., die Vormundſchaft über deſſen Kinder zu führen ſchuldig, und es können nur diejenigen,

welche bereits drey, oder auch nur eine oder zwey wichtige Vormundſchaften über ſich haben, Perſonen ſo 60 Jahr und drüber alt ſind, und endlich diejenigen, welche fünf Kinder haben, darunter jedoch bereits verſtorbene, verheurathete, oder ſonſt verſorgte Kinder nicht mit zu rechnen ſind, und die Enkel der verſtorbenen Söhne und Töchter nur alsdenn, wenn ſie die Großältern

bey ſich haben und erziehen, auch weiter nicht, als an der verſtorbenen Kinder Statt zu zählen ſind,

ſich mit der Uebernahme einer Vormundſchaft nicht entſchuldigen.

VIII. Sie ſind auch nicht an die Statuten des Orts gebunden, und ſuccediren dahero bey Erbſchaften nach gemeinen Rechten. Sie erhalten zwar kein Heergeräthe, aber ſie erben nebſt den Töchtern die mütterliche Gerade, ſie mögen übrigens ordinirt, oder nicht ordinirt ſeyn. Es erſtrecket ſich aber dieſes Recht nur auf die Gerade der Mutter, keinesweges auf die Gerade der Großmutter, des Eheweibes oder Schweſter. Und dieſe Gerade muß ihnen auch verabfolget werden, wenn ſie nach den Statuten des Orts an auswärtige Orte nicht verabfolget wird, weil ſie, wie ich geſaget habe, an die ſtatutariſchen Rechte dieſes oder jenes Orts nicht gebunden ſind. Daher ſchließen ſie auch an Orten, wo die Söhne, wie z. E. in Leipzig, in Ermangelung der Töchter die mütterliche Gerade erben, die Brüder davon aus. Sie ſelbſt hinterlaſſen weder Heergeräthe noch Gerade, und werden nach gemeinen Rechten beerbet. Es heißt im Landrecht Libr. I. Art. 5.

Von des Pfaffen Guth nimmt man nach ſeinem Tode keine Gerade: denn es iſt alles zu Erbe geſchlagen, was er nach ſich verläßt.

Und eben daſelbſt:

Welcher Mann von Ritters Art nicht iſt, und des Heerſchildes nicht hat, der läßt nach ſich allein Erbe zu nehmen, und kein Heergeräthe.

Da die Geiſtlichen nicht unter der Civilobrigkeit ſtehen, ſo darf dieſe ſich keiner Cognition in Erbſchaftsſachen derſelben anmaaßen, und man würde es in vorigen Zeiten als einen Eingriff in die geiſtliche Gerichtsbarkeit angeſehen haben, wenn ſie die Verlaſſenſchaft eines Geiſtlichen hätte verſiegeln wollen. Aber nach der allgemeinen Vormundſchafts-

ordnung Cap. II. §. 5. ſind die Gerichte des Orts, wo ſich der Mobiliarnachlaß befindet, angewieſen:

bey denen unter die Consistoria gehörigen Perſonen die Verſiegelung in den Fällen, da ſie erforderlich, einſtweilen zu veranſtalten, und dem Superintendenten zu weiterer Anzeige an das Consistorium davon Nachricht zu geben.

§. 41.

IX. Unter ihre Immunitäten iſt auch zu rechnen, daß ſie ihre Lehn durch einen Lehnträger verdienen können. Nach den gemeinen Lehnrechten iſt zwar der Geiſtliche eines Lehns nicht fähig, weil er ſich zu Kriegsdienſten nicht darf gebrauchen laſſen:

Pfaffen ſollen Lehnrecht darben;

heißt es im Lehnrecht Libr. I. Art. 2. quia factus miles Christi, definit esse miles mundi. Wenn indeſſen der Lehnsherr einer Personae inhabili ein Lehn aufträgt, ſo iſt die rechtliche Vermuthung vorhanden, daß er den Lehnmann entweder von Kriegsdienſten diſpenſiret, oder ihm nachgelaſſen habe, dieſelben durch einen Lehnträger verrichten zu laſſen. Es iſt daher Part. III. Constit. 28. ausdrücklich verſehen:

daß die geiſtlichen Perſonen aus der Lehngüther Succeſſion nicht können und ſollen ausgeſchloſſen werden, ſintemal ſie ihre Lehn durch andere Subſtituirte verdienen können: die Mönche aber ſind alsdenn zu admittiren, wenn ſie das Kloſterleben verlaſſen, und ſich deſſelben ganz begeben.

Wir haben auch wegen Ablegung ihrer Lehnspflicht ein beſonderes Reſcript vom 6. Sept. 1742.

ꝛc. ꝛc. Was die, wegen Admiſſion der Geiſtlichen zu Lehnsempfahungen, gethane Anfrage betrifft; ſo ſind die Geiſtlichen, wenn ſie Lehn oder Mitbelehnſchaften haben, zu Ablegung der Lehnspflicht in Perſon zu ad-

mittiren, und ſolches bey allen vorkommenden Fällen zu brobachten.

Wenn ſie mit der Jagdgerechtigkeit beliehen ſind, ſo dürfen ſie dieſelbe nicht in eigener Perſon exerciren: es iſt ihnen ſolches im Concilio Aurelianensi cap. 2. X. de Clericorum venat. ausdrücklich verboten:

Omnibus servis Dei venationes et sylvaticas fatigationes cum canibus, et accipitres et falcones habere interdicimus.

Dieſes Decret iſt durch neuere Geſetze nicht aufgehoben, indeſſen verſtatten doch die Canoniſten den Geiſtlichen, in ihrem Revier zu ihrer Ergötzlichkeit zuweilen ein Langohr oder einen Vogel zu ſchießen.

§. 42.

X. Es haben die Geiſtlichen auch noch andere Prärogativen. Wenn ein Erbzinsmann den jährlichen Canon in zwey Jahren nicht entrichtet; ſo fällt das Erbzinsguth der Kirche oder dem Pfarrer anheim, der ſich das Dominium directum oder das Eigenthum davon vorbehalten hatte: bey einer weltlichen Emphytevsis hingegen wird dem Erbzinsmann eine Nachſicht von drey Jahren vergönnt. Doch iſt dieſes auf die bloßen Lehn- und Zinsgüther, davon den Beſitzern nicht blos der Usus fructus, ſondern das völlige Eigenthum zuſtehet, keineswegs zu extendiren. Auch darf der Dominus directus den Erbzinsmann nicht eigenmächtiger Weiſe aus dem Guthe vertreiben, ſondern er muß deswegen die obrigkeitliche Hülfe imploriren, des Erbzinsmanns Entſchuldigungen vernehmen, und sententiam declaratoriam erwarten. — Auch haben ſie vor den Patronis laicis darinnen einen Vorzug, daß ihnen ſechs Monat Zeit verſtattet wird, bey einer erledigten Stelle ein Subjectum ad officium ecclesiasticum zu präſentiren, da Jenen hingegen dazu nur vier Monate vergönnet werden, und wenn der Patro-

nus laicus währender Zeit entweder gar Niemanden oder kein tüchtiges Subjectum zu der vacanten Stelle präſentiret, ſeines Rechts vor dießmal verluſtig wird. — In Schuldſachen werden ſie, bey einem zu ihrem Vermögen entſtandenen Concurſu Creditorum, nicht ganz excutiret, und haben ſich des Beneficii competentiae zu erfreuen: es wird ihnen zu ihrem nothdürftigen Unterhalte wöchentlich etwas Gewiſſes ausgeſetzet. Dieſes Privilegium iſt eigentlich nach L. 6. ff. de Re judic. den viris armatae militiae zum Beſten verordnet: man hat aber daſſelbe auch auf die Geiſtlichen ob favorem militiae Chriſti extendiret. — In Injurienſachen findet die in dem Mandat von der Selbſtrache §. 19. geſetzte Gefängnißſtrafe, nach einem anderweitigen Mandate vom Jahr 1713. bey geiſtlichen Perſonen nicht ſtatt, damit ſie an der cura animarum nicht verhindert, und den benachbarten Geiſtlichen durch die einſtweilige Beſorgung der Amtsgeſchäfte kein Onus aufgebürdet werden möge: auch werden ſie in dergleichen Fällen, nach Vorſchrift des Reſcripts vom Jahr 1720., nicht ſub poena confeſſi et convicti, ſondern ſub poena canonica citiret. — Dagegen werden die einem Geiſtlichen zugefügten Beleidigungen und Beſchimpfungen nach den Sanctionibus canonibus et civilibus hart und härter, als ſonſt gewöhnlich, beſtrafet. Wer einen Geiſtlichen ſchlägt, fällt nach dem Jure canonico in Bann, und kann außer der letzten Stunde ſeines Lebens von Niemanden als vom Pabſte abſolviret werden. Dieſer Rigor findet zwar bey den Proteſtanten nicht ſtatt. Aber es werden doch die einem Geiſtlichen zugefügten Verbal-Injurien nach L. 4. Cap. de injuriis härter als diejenigen beſtrafet, die einem Laico widerfahren ſind. Was hingegen die Realinjurien anlanget; ſo iſt nach L. 10. et Avthentic. ſeq. Cap. de Epiſcopis et Clericis die Todesſtrafe darauf geſetzet, wenn Jemand einen Geiſtlichen in der Kirche, bey Verrichtung gottesdienſtlicher Handlungen geſchlagen hat, und dadurch die

Sacra turbiret worden: wenn aber eines von dieſen Erforderniſſen fehlet, ſo wird blos auf Zuchthaus, oder eine andere harte Leibesſtrafe erkannt. — Daß kein Geiſtlicher dem andern von dem ihm ad usu fruendum eingeräumten Güthern nach der bekannten Regel: Clericus Clericum non decimat, die C. 2. X. de Decimis ihren Sitz hat, keinen Zehnden entrichtet, gehöret auch unter ihre Immunitäten. Doch erſtrecket ſich dieſe Befreyung nicht auf ihre eigenthümlichen Güther, oder auf die, welche ſie Pachtweiſe benutzen: denn von dieſen müſſen ſie, wie andere Beſitzer oder Pachter, den Zehnden oder Zinsgetreide geben.

§. 43.

Ich muß hier noch etwas von den Prärogativen der geiſtlichen Inſpectoren und Superintendenten einſchalten. Ob ſie ſich gleich bey Ablegung der Proben, bey Inveſtituren der Geiſtlichen, bey Abnahme der Kirchenrechnungen, und bey andern Gelegenheiten keines Directorii anmaaßen dürfen; ſo gebühret ihnen doch nicht blos vor den Beamten, ſondern auch vor denen von Adel die Oberſtelle; weil Jene, die Superintendenten nomine Serenissimi respectu jurisdictionis Episcopalis, Dieſe aber nur respectu juris Patronatus dabey zugegen ſind. In dem an den Superintendenten in Torgau erlaſſenen Oberconſiſtorialreſcripte vom 21. November 1666. heißt es:

Auf euren eingeſchickten Bericht verhalten Wir euch nicht, daß die Beamten nicht befugt, bey Inveſtituren und andern Actibus, da nomine Serenissimi ihr respectu jurisdictionis Episcopalis, ſie aber nur respectu juris Patronatus da ſeyn, vor euch die Oberſtelle zu nehmen, und was die Originalbefehle wegen der Kirchen- und Schuldiener betrifft, ſelbige billig bey der Inſpection bleiben, in Klag- und Partheyſachen aber bey dem Amte behalten werden.

Und in dem, wegen der von Adel ergangenen Reſcripte vom 7. Jan. 1667.

Uns iſt eu'r eingegebner Bericht wegen derer von Adel bey denen Inveſtituren geſuchten Oberſtelle vorgetragen worden. Nun denn Unſer an euch vom 21. Novemb. des abgewichenen 1666ſten Jahres diesfalls abgelaſſener Befehl, nicht allein von den Beamten, ſondern auch von denen von Adel zu verſtehen, als iſt hiermit anſtatt ꝛc. Unſer Begehren, ihr wollet euch darnach achten, und diejenigen Perſonen auf begebenden Fall darauf beſcheiden.

Doch leidet dieſes, aber nur in wenigen Fällen, wo pia corpora, z. E. Univerſitäten, das Patronatrecht haben, eine Ausnahme. Dieſe Oberſtelle gebühret nicht allein dem Superintendenten, ſondern auch dem Vicario der Superintendur. In dem aus dem Kirchenrathe ergangenen Reſcripte vom 31. Aug. 1706. heißt es:

ꝛc. ꝛc. Alſo können Wir nicht befinden, wie der Amtmann den Vorzug vor dem Diacono, als Vicario der Superintendur, bey Inveſtituren, und dergleichen Actibus prätendiren könne, allermaaſſen nicht nur die Superintendenten den Episcopum repräſentiren, ſondern auch deren Vicarii, ſie mögen ſonſt ihres Amts halber ſeyn oder einen Rang haben, wer, und was ſie wollen, in dergleichen Fällen denen Patronis ecclesiarum, qua talibus, und alſo auch dem A. und S. allerdings vorzuziehen, es auch jederzeit bey Unſerm Ober-Consistorio alſo gehalten worden.

In Commiſſionsſachen hat zwar der weltliche Richter bey Proceſſen, Unterſuchungen, und andern die Rechte der Partheyen betreffenden Dingen das Directorium actorum. Aber das Directorium Commissionis gebühret dem Superintendenten als Principalcommiſſario. Ihm gebühret daher der Vorſitz und Vortrag, die Eröffnung der Commiſſorialien, und die Beybehaltung der Originalien, beſonders bey Pfarr- und Schulerſetzungen und Kirchrechnungs-

ſachen, wovon jedoch dem Concommissario die Abſchriften keinesweges zu verſagen ſind: wie ſolches aus dem an den Superintendenten in Fr. und Amtmann in T. vom Leipziger Consistorio erlaſſenen Reſcripte vom 9. März 1768. deutlich erhellet:

Nachdem nun zwiſchen dem Directorio Commissionis und dem Directorio actorum, wovon Jenes dem Superintendenten als Principalcommiſſario, Dieſes aber dem der Commiſſion adjungirten Justitiario zuſtehet, ein Unterſchied zu machen, und zu erſterm nach der durch verſchiedene allergnädigſte Reſcripte beſtätigten Obſervanz, der Vorſitz und Vortrag, ingleichen die Eröfnung derer Commiſſorialien und Beybehaltung derſelben in Originali, beſonders bey Pfarr- und Schulerſetzungen, wie auch Kirchrechnungsſachen, und andern dergleichen kirchlichen Angelegenheiten, wo nur bloße Protocolle zu halten, und das eigentliche Directorium actorum ceſſiret, gehören, hingegen in übrigen bey Proceſſen, Unterſuchungen, und ſonſt jura partium betreffende Sachen, die Originalia zu denen bey dem Directorio actorum zu ergehenden Acten zu bringen; Als ꝛc.

Der Locus Commissionis iſt die Superintendur. Bey Ausfertigung an die Parthеyen pflegen die Beamten, wenn ſie einen höhern Titel haben, ſich den Rang über die Superintendenten anzumaaßen, und unterſchreiben ſich: Commiſſionsrath, Superintendent und Juſtizamtmann in N. als Commissarii causae. Ueber dieſe Neuerung beſchwerte ſich der Superintendent in C. und es erfolgte hierauf aus dem Kirchenrathe am 27. Jan. 1794. folgendes Reſcript:

Welchergeſtalt der Superintendent a. E. daß der Amtmann N. N. bey ſchriftlich gemeinſchaftlichen Expeditionen, den ihm beygelegten Character eines Commiſſionsraths vorzuſetzen, und anſtatt: Superintendent und Amtmann, die Ueberſchrift zu faſſen angefangen: Commiſſionsrath, Superintendent

und Amtmann, unterthänigſt angezeiget; — alſo mag es geſtalter Sachen nach bey der vom nomine collectivo bewirkten Unterſchrift bewenden, inſoferne der Commiſſionsrath und Amtmann N. N. weder bey den Nahmens Unterſchriften ſelbſt die Präcedenz, noch ſonſt bey gemeinſchaftlichen Amtsverrichtungen den Vortritt prätendiret.

Die Berichte ad Collegium committens werden zwar von dem Concommissario, welcher das Directorium actorum führet, gefertiget, müſſen aber allemal, ehe ſie mundiret worden, vorher dem Superintendenten, als Principalcommiſſario, communiciret werden, welcher auch, wenn er dagegen nichts zu erinnern hat, den mundirten Bericht primo loco unterſchreibet, außerdem aber ſeinen eigenen Bericht zum Collegio erſtattet. Ohne Auftrag des Consistorii dürfen die verordneten Commiſſarien die Acten nicht zum Verſpruch an die Dicasteria verſenden, noch viel weniger das eingegangene Urthel eröffnen, wenn ſie ſich nicht von ihren hohen Committenten eine Weiſung zuziehen wollen. — Werden bey einem weltlichen Richter gegen einen Geiſtlichen Klagen oder Beſchwerden angebracht, ſo darf er, ohne von dem Consistorio erhaltenen Auftrag darüber, keine Unterſuchung anſtellen, oder gegen denſelben Zeugen abhören, wie das vom Kirchenrathe an das Leipziger Consistorium erlaſſene Reſcript vom 10. Jun. 1743. deutlich beſaget:

ꝛc. ꝛc. Ihr wollet den Beamten zu W. ſein Ungebührniß, daß er ſich in dieſen eines Geiſtlichen Amt und Perſon angehenden Sachen, ohne beſchehenen Auftrag, einer Cognition anzumaaſſen, und Zeugen wider denſelben abzuhören, ernſtlich verweiſen, ihm auch vor ſolche unbefugte Expedition keine Unkoſten bezahlen laſſen, vielmehr ihn dahin anweiſen, daß er künftig in dergleichen und andern wider die Geiſtlichen angebrachten Denunciations- und Klageſachen, bey Vermeidung Unſers ernſtlichen Einſehens, ſich ohne ihm

diesfalls ausdrücklich beſchehenen Auftrag, keiner Cognition und Unterſuchung weiter anmaaſſen, oder dergleichen annehmen, ſondern die Partheyen, immaaſſen ihm auch dieſesmal zu thun gebührt hätte, an die den Geiſtlichen vorgeſetzten Superintendenten, oder auch an euch, als ihr ordentliches Forum, verweiſen ſollen.

§. 44.

Der Superintendent und deſſen Stellvertreter hat vor allen Geiſtlichen die Präcedenz, aber es behaupten auch die Stadtgeiſtlichen vor denen auf dem Lande die nämliche Präcedenz. Es müſſen daher auch die Adjuncti der Ephorie den Diaconis in den Städten, wo Superintendenten angeſtellet ſind, nachſtehen, weil ſie mit demſelben ein Corpus Miniſterii ausmachen. So iſt die Sache von dem Kirchenrathe mittelſt Reſcripts vom 27. Octob. 1738. reguliret worden:

ꝛc. ꝛc. Allermaaſſen Wir nun, nachdem die in N. befindlichen Geiſtlichen mit ihrem Superintendenten ein Corpus Miniſterii ausmachen, nicht unbillig finden, daß dieſelben allen übrigen der Superintendur vorgezogen werden.

Es iſt hier von dem ganzen Corpore die Rede, an deſſen Spitze der Superintendent ſtehet. Wie aber? wenn ſolche Stadtgeiſtliche nicht als Corpus, ſondern als einzelne Mitglieder des Miniſterii, bey Haltung eines Synodi z. E. oder bey einer andern Gelegenheit mit andern Stadt- oder Landgeiſtlichen zuſammen kommen? In dieſem Falle dürfte ihre Präcedenz vor dieſen noch immer bezweifelt werden, weil in der Kirchenordnung tit. wie ein Kirchendiener ꝛc. enthalten iſt:

daß, ſo viel möglich, keiner auf eine Pfarre verordnet werden ſoll, er habe denn zuvor eine Zeitlang auf einem Diaconat gedienet.

Was für eine Ordnung bey gewiſſen Feyerlichkeiten unter

den Geiſtlichen beobachtet zu werden pfleget, erhellet aus einem an den Superintendenten in Freyberg erlaſſenen Oberconſiſtorialreſcript vom 29. April 1672.

Uns iſt euer eingeſchickter Bericht, wegen geſuchter Information, wie es mit dem Proceß bey dem bevorſtehenden Actui Investiturae, der in die Superintendur gehörigen Kirchen- und Schuldiener halber gehalten werden ſoll, gebührend vorgetragen worden. Nun Wir es für billig finden, daß anfangs das Stadt-Miniſterium zu Fr., hernach die dahin gehörigen Adjuncti, darauf die Pastores in Städten ihrer Beſtallung und Confirmation nach, und mit den älteſten Paſtoren der Rector, mit denen andern der Conrector in der Stadt, hernach die andern Pastores und die Diaconi auf dem Lande, ebenfalls nach der Zeit, wie ſie in ihre Officia gekommen, die übrigen Schulcollegen in Fr. folgend: andere in Städten, und endlich Organiſten, Kirchner und Schulmeiſter auf den Dörfern lociret werden ſollen; Als iſt anſtatt ꝛc. Unſer Begehren, ihr wollet euch darnach achten, und diesfalls gebührende Andeutung und Verfügung thun.

Ich komme von dieſer Abſchweifung wieder auf den Gegenſtand zurück, von dem ich mich entfernet hatte.

§. 45.

Unter die Immunitäten und Freyheiten der Kirchen- und Schuldiener gehöret nach der Kirchenordnung §. Wo ſich denn durch Schickung ꝛc.

daß das Amt eines Pfarrers, Predigers und Diaconi in Leibeskrankheit oder Altersſchwäche, ohne Abbruch ſeiner Beſoldung, jedoch gegen eine ziemliche Ergötzung, nach Gelegenheit der Sachen und des Superintendenten Erkenntniß, eine Zeitlang verſehen wird.

Wenn aber deſſen Aufkommen nicht zu hoffen, wird er nach §. Im Fall aber ꝛc.

auf Erkenntniß des Synodi mit einem ziemlichen Leibgedinge ſein Lebelang bedacht und verſehen.

Insgemein wird ihm der dritte Theil, zuweilen auch die Hälfte von den Pfarreinkünften zu ſeinem Unterhalte ausgeſetzt. In der Erörterung der Landesgebrechen vom Jahr 1609. tit. Conſiſtorialſachen §. 3. iſt zwar die Kirchenordnung dahin erläutert worden:

daß, was darinnen von dem Leibgedinge der Emeritorum verſehen iſt, von Perſonen, die vor ſich guten Vermögens ſind, und ſich ohne Verminderung der Subſtanz, von den Nutzungen ihrer Güther, ſelbſten reichlich erhalten können, keinesweges zu verſtehen ſey.

Aber wie viel möchten wohl deren ſeyn, welche in ihrem Amte ſo viel erübriget haben, daß ſie ſich mit Weib und Kindern ohne Verminderung der Subſtanz ihres Vermögens reichlich erhalten könnten? Es iſt daher dieſe Einſchränkung nie in Ausübung gebracht worden, und nach dem Gerichtsbrauch wird allen Emeritis ohne Rückſicht auf ihre Vermögensumſtände, ein jährliches Leibgedinge ausgeſetzt. Woher daſſelbe genommen werden ſoll, wird an dem angeführten Orte folgendergeſtalt beſtimmt:

Es ſoll nämlich dieſe Proviſion, wo möglichen, von dem Einkommen oder Vorrath der Pfarre genommen, oder, da daſſelbige zu gering, Fleis angewendet werden, ob von den Eingepfarrten eine jährliche Hülfe und Beyſteuer durch Unterhandlungen zu erhalten ſey, damit der Succeſſor bey denen vollkömmlichen reditubus gelaſſen, oder doch auf alleräußerſten Fall, über den halben Theil nicht beſchweret werde.

Uebrigens ſind die Superintendenten, mittelſt Reſcripts vom 14. Dec. 1703. dahin angewieſen:

Wenn in ihren Inſpectionen Paſtores und andere Geiſtliche Alters, Krankheit und Schwachheit halber, ihrem Amte nicht mehr vorſtehen können, ex officio hierüber Bericht zu erſtatten.

Sie

Sie ſollen aber nach einem anderweiten Reſcript vom 14. Nov. 1703.

mit ihren Berichten Niemand zu ſtatten kommen, und ſich alles eigenen Denominirens enthalten.

Es geſchiehet zum öftern, daß ein Pfarrer zu Verrichtung ſeines Amtes zwar nicht ganz unfähig iſt, aber doch demſelben alleine nicht mehr vorſtehen kann. In dieſem Falle wird ihm ein Subſtitut geſetzt, und demſelben der dritte Theil, auch wohl, wenn er alle Arbeit übernimmt, die Hälfte von den Pfarreinkünften angewieſen. Die zwiſchen dem Seniore und Substituto getroffene Vereinigung pfleget zu mehrerer Sicherheit für beide Theile in einen ſchriftlichen Vergleich gebracht, von Zeugen unterſchrieben und vom Consistorio confirmiret zu werden. Können beide Theile in Anſehung der Einkünfte und Amtsverrichtungen ſich nicht vereinigen, ſo ſuchet der Superintendent zwiſchen dem Senior und Subſtituten einen Vergleich zu Stande zu bringen. Entſtehet über die Auslegung eines ſolchen Vergleichs Streit, ſo iſt dieſelbe, wie wider Jeden, der ſich etwas ſtipuliret, und dabey ſich nicht deutlich ausgedrücket hat, gegen den Subſtituten zu machen.

§. 46.

Unter die Immunitäten der Geiſtlichen gehöret endlich auch das ihren Wittwen und Kindern vergönnete Gnadenhalbjahr. Hiervon heißt es in der Kirchenordnung tit. von Immunitäten und Freyheiten der Kirchendiener:

und zu ferner Gnad wollen Wir derer verſtorbenen Pfarrer und Kirchendiener Wittwen und Kindern Ein Halbjahr nach ihres Ehewirths oder Vaters Abſterben, in der Pfarr- Predigts- oder Diaconats-Behauſung den Sitz, dazu den halben Theil der Jahrsbeſoldung von Zeit ſeines Abſterbens an, folgen, und unterdeſſen den Predigtdienſt durch die benachbarten, die Pfarr oder

Diaconat verſehen laſſen, doch daß ſie auch die Gebäude und Güther, wie im Generalartikel vermeldet, in den Würden erhalten, wie ihr verſtorbener Vater zu thun ſchuldig geweſen.

Aber dieſer Wohlthat haben ſich die Wittwen und Kinder der Schullehrer, nach dem Abſterben ihrer resp. Ehemänner und Väter nicht zu erfreuen. In der Regel haben ſie nur einen Gnadenmonat zu genießen. So heißt es in dem Oberconſiſtorialreſcript vom 29. Jan. 1706., welches Beyerus in addit. ad Carpzov. S. 41. anführet:

Nachdem Wir bey denen Schuldiener-Wittwen, ſo viel die Einkünfte betrift, auſſer den gewöhnlichen Vier Wochen, etwas Neues einführen zu laſſen, erhebliches Bedenken tragen; Als haben Wir angeregte Confirmation zu ertheilen angeſtanden.

Indeſſen haben die Schulwittwen an manchen Orten in den Städten, auch wohl auf dem Lande, gewiſſe Gnadenmonate. In der Inſpection Querfurt z. E. drey Gnadenmonate, die ihnen von den ehemaligen Landesfürſten ſind zugeſtanden worden. Da ſagt nun Carpzovius in Jurisprudentia Consistoriali Libr. I. tit. XX. Definit. CCIX. Wo dieſes hergebracht iſt, ſolle man ſie darum nicht beneiden. So können auch weder die Wittwe und Kinder eines Substituti, wenn derſelbe bey Lebzeiten des Senioris mit Tode abgegangen, und noch vielweniger eines abgeſetzten Pfarrers auf den Genuß des Gnadenhalbjahres Anſpruch machen. Dieſes iſt auch der Fall, wenn ſie von ihrem Ehemanne völlig geſchieden worden, inſofern ſie aber nur von Tiſch und Bette geſchieden iſt, wird ſie zum Genuß des Gnadenhalbjahrs admittiret. Wenn ein Pfarrer, als Bräutigam, nach der prieſterlichen Einſegnung mit ſeiner Verlobten, aber noch vor Beſchreitung des Ehebettes, mit Tode abgehet, ſo wird ſie für deſſen Wittwe nicht geachtet, ſie beerbet ihn auch nicht nach gemeinen Rechten, und die etwa getroffene Eheſtiftung verlieret ihre geſetzliche Kraft. Eben ſo wenig kann ſie bey dem Predi-

ger=Fisco auf das den Prieſterwittwen ausgeſetzte Beneficium einigen Anſpruch machen: doch wird ſie auf ihr beſchehenes Anſuchen von dem Consistorio zum Genuß des Gnadenhalbjahrs admittiret. Wenn die Wittwe und Kinder des Defuncti im Gnadenhalbjahre mit Tode abgehen, ſo behaupten Einige, daß ihre Erben in die Rechte derſelben eintreten, und beziehen ſich auf ein Responsum des Ober=Consistorii vom 26. April 1733.

> Iſt der Pfarrer zu Borna, Daniel Arnold, nach ſeinem Weibe am 22. Aug. 1632. peste, und nach ihm binnen zehn Wochen, deſſen hinterlaſſene fünf Kinder verſtorben; ſo haben bemeldete Kinder nicht allein mit ihrer Eltern Verlaſſenſchaft, ſondern auch mit dem Gnadenhalbjahre ihre Groseltern, und dieſe hinwiederum, euch, ihre Erben und Kinder, damit gleichfalls befället.

Indeſſen ſind andere der Meynung, daß die Einkünfte des Gnadenhalbenjahres nur bis auf die Zeit, da die Wittwe und Kinder gelebt, und nicht die ſämmtlichen Einkünfte deſſelben auf ihre Erben übergehen. Sie beziehen ſich auf die Kirchenordnung, tit. Von den Freyheiten der Kirchendiener, §. Und zu fernerer Gnad ꝛc. nach welcher dieſes Beneficium blos auf die Wittwe und Kinder der verſtorbenen Paſtoren und Kirchendiener eingeſchränket iſt; und auf das im Corpore J. E. S. S. 565. befindliche Reſcr. vom 11. Aug. 1634. welches ausdrücklich beſagt:

> daß, wenn ein Pfarrherr keine Wittwe oder Deſcendenten hinterläßt, ſeine andern Erben des Gnadenhalbenjahres ſich nicht anmaaßen ſollen;

Bey dieſer Verſchiedenheit der Meynungen kam dieſe zweifelhafte Rechtsfrage ohnlängſt in der hieſigen Diöces zur Sprache und zur rechtlichen Entſcheidung: es war der Paſtor K. in Dobegaſt am 24. Mai 1807. ohne Deſcendenten mit Tode abgegangen. Bald darauf, nämlich am 3. Sept. ſtarb auch ſeine hinterlaſſene Wittwe. Nach ihrem erfolgten Abſterben verlangten ihre Teſtamentserben den

Genuß der noch übrigen Gnadenzeit, es wurde ihnen aber von dem Superintendenten zu erkennen gegeben, daß die Gnadenzeit mit dem Tode der Wittwe zu Ende gegangen wäre. Gegen dieſen ertheilten Beſcheid appellirten ſie an eine höhere Inſtanz. Auf hierüber erſtatteten Bericht reſcribirte das Leipziger Consistorium den 17. Sept. 1807.:

> Nachdem mit dem Tode der Kochiſchen Wittwe der Genuß des Gnadenhalbenjahres, als eines perſönlichen Vorrechts, worüber per testamentum nicht verfüget werden können, aufgehört: Als befehlen ꝛc. Wir, ihr wollet Dieſelben mit ihrem Suchen abweiſen ꝛc.

Und dieſe Sentenz wurde auch auf erſtatteten Bericht des Consistorii ad Serenissimum confirmiret, und die Kochiſchen Teſtamentserben mit ihrer dagegen eingewendeten Appellation und deren Inhäſion d. d. Dresden den 19. Oct. 1807. abgewieſen. Es iſt alſo nunmehr völlig entſchieden, daß die Erben einer im Gnadenhalbenjahre verſtorbenen Wittwe die Einkünfte des anni gratiae nur bis auf die Zeit, da ſie gelebet, zu fordern berechtiget ſind. Dies iſt auch der Fall, wenn ein Pfarrer keine Wittwe, und nur ein einziges Kind hinterläßt, und daſſelbe im Gnadenhalbenjahre mit Tode abgehet. Wenn hingegen eines von den hinterlaſſenen Kindern in demſelben ſtirbt; ſo gebühret zwar der Mutter des verſtorbenen Kindes das ihm ausgeſetzte väterliche Erbtheil: aber auf den Antheil von den Einkünften des anni gratiae, welcher dem Kinde bis zu ſeinem erfolgten Abſterben zukam, kann ſie keinen Anſpruch machen, ſondern es wird derſelbe von den ſämmtlichen Percipienten des Gnadenhalbenjahrs pro rata getheilet, weil die Nutzungen und Einkünfte deſſelben kein Object der Erbſchaft ſind, ſondern der Wittwe und den Deſcendenten eines verſtorbenen Pfarrers ex gratia Principis gegönnet werden. Hinterläßt der verſtorbene Pfarrer oder Diaconus keine Kinder, ſo wird darauf geſehen, ob er einen Subſtituten gehabt hat. In dieſem Falle bekommt derſelbe nach dem Kirchenraths-Reſcript

vom 27. Jun. 1701. zwar alle Accidentien, aber nur die Hälfte der ordentlichen Beſoldung. Die andere Hälfte wird zum Capital geſchlagen, und der davon gefällige Zins dem künftigen Pfarrherrn und deſſen Succeſſoren gereicht. Hat er aber keinen Subſtituten gehabt; ſo bekömmt der Succeſſor von der Zeit, da er ſein Amt angetreten, die ſämmtlichen Pfarr- oder Diaconateinkünfte: das Vacanzeinkommen hingegen fällt dem Kirchen-Aerario anheim, wovon jedoch den benachbarten Geiſtlichen, die während der Vacanz das Amt verſehen, nach dem Ermeſſen des Consistorii, ein gewiſſer ihren Arbeiten angemeſſener Antheil zuerkannt wird.

§. 47.

Unter die Einkünfte des Gnadenhalbenjahrs iſt die bereits verdiente Beſoldung nicht zu rechnen: denn dieſe gehören den Erben des Verſtorbenen, wenn dieſelben auch auf die des Gnadenhalbenjahrs keinen Anſpruch machen können: ſie können auch keinem Pfarrer, wenn derſelbe anderweit befördert wird, entzogen werden. Das Gnadenhalbejahr nimmt ſeinen Anfang mit dem Tage, an welchem das ſogenannte Annus deservitus aufhöret: d. i. mit dem Tage, an welchem der bisherige Pfarrer oder Diaconus mit Tode abgegangen iſt. Im Wittenbergiſchen Consistorio wurde ſonſt das Quartal, in welchem derſelbe verſtorben iſt, mit zu deſſen bereits verdienten Beſoldung gerechnet, und das Gnadenhalbejahr nahm erſt mit dem folgenden Quartal ſeinen Anfang. Es iſt aber dieſe Art, die Einkünfte des Gnadenhalbenjahrs zu berechnen, durch ein aus dem Kirchenrath erlaſſenes Reſcript vom 18. Aug. 1722. aufgehoben worden.

Uns iſt vorgetragen worden, was maaßen bey euch von langen Zeiten Herkommens, und von euren Vorfahren conſigniret zu befinden, daß das halbe Gnadenjahr, welches die geiſtlichen Wittwen zu genießen, daher noch

weiter, und wohl auf drey viertel Jahr hinaus geſetzet werde, weil das Vierteljahr, darinnen ein Geiſtlicher verſtirbt, es ſey der Fall zu Anfang deſſelben, oder eine Zeitlang hinein geſchehen, vor völlig verdienet geachtet, und das halbe Gnadenjahr von dem nächſtfolgenden Vierteljahre erſt angerechnet wird. Nachdem aber die Kirchenordnung tit. von den Immunitäten und Freyheiten der Kirchendiener §. Und zu ferner Gnad ꝛc. hierunter klare Maaſſe giebt, daß der verſtorbenen Paſtoren und Kirchendiener Wittwe und Kinder ein halb Jahr, nach ihres Ehewirths und Vaters Abſterben, in der Pfarr-, Predigers- oder Diaconats-Behauſung, der Sitz, dazu der halbe Theil ſeiner Jahrsbeſoldung von Zeit ſeines Abſterbens an, folgen ſoll; Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet euch darnach gebührend achten, das halbe Gnadenjahr jedesmal von der Zeit des verſtorbenen Pastoris Ableben rechnen, und ſolches nicht weiter extendiren.

Es führet indeſſen Beyer in addit. ad Carpzovium Definit. CLXXX. S. 79. eine Diſpoſition des Ober-Consistorii an:

daß, wenn in Städten ein Pfarrer oder Diaconus drey oder vier Wochen vor dem Quartal ſtirbt, dieſelben Wochen der Wittwe und Kindern zu gute gehen, und dann erſt von dem darauf folgenden Quartal das Gnadenhalbejahr angefangen und gerechnet wird: verſtirbt einer acht oder vierzehen Tage nach dem Quartal, ſo werden ſolche Tage in das Gnadenhalbejahr mit eingerechnet: geſchiehet es aber etwas langſamer, und kömmt der Todesfall mitten ins Quartal, ſo hebet man das halbe Gnadenjahr von demſelben Tage an zu rechnen, bis daß ſechs und zwanzig Wochen verfloſſen ſind.

Im Leipziger Consistorio hingegen macht man einen Unterſchied: Ob ein Pfarrer in der erſten oder in der letzten Hälfte des Monats verſtorben. Iſt er vor dem funfzehnten Tage des Monats mit Tode abgegangen; ſo

nimmt das Gnadenhalbejahr mit dem Tage ſeines Abſterbens ſeinen Anfang: wenn hingegen der Todesfall in der letzten Hälfte des Monats ſich ereignet hat; ſo gehet der ganze Monat der Wittwe und den Kindern zu gute, und das Gnadenhalbejahr nimmt erſt mit dem folgenden Monat ſeinen Anfang, wie dieſes aus einem an den Superintenденten in L. erlaſſenen Reſcr. vom 14. Mai 1760. erhellet:

Nachdem nun zwar bey der Computation des Gnadenhalbenjahrs darauf, ob der Todesfall in der erſten oder letzten Hälfte des Monats geſchehen, nicht zu ſehen, ſondern ſolches von dem Sterbetage eigentlich zu laufen anfängt, jedoch aber auch auf wenige Tage es dabey nicht ankömmt, und folglich, wenn der Todesfall in der letzten Hälfte des Monats erfolget, daß der ganze Monat, in welchem der Defunctus verſtorben, deſſen Erben zu gute gehet, und das Gnadenhalbejahr, mit dem wenige Tage nach dem ſich begebenden Tode anfangenden Monate den Anfang nehme, der Billigkeit um ſo viel weniger entgegen, je leichter auch dadurch die Differentien, welche über den Calculum derer auf etliche Tage auszurechnenden Einkünfte, zum öftern zu entſtehen pflegen, vermieden werden können; Als befehlen Wir euch hiermit: ihr wollet gegenwärtig, da M. T. den 22. Febr. a. pr. verſtorben, deſſen nachgelaſſener Erben Gnadenhalbesjahr, vom 1. Martii bis zum Schluß des Monats Augusti rechnen, und da des Successoris Einnahme nicht von Zeit ſeiner allhier erhaltenen Confirmation, ſondern erſt vom Antritt des Pfarramts angehet, wenn ja nach Endigung des Gnadenhalbenjahrs bis zu M. L. wirklichen Antritt, noch einige Wochen verfloſſen ſeyn ſollten, das auf dieſe kurze Zeit noch zu rechnende Pfarreinkommen, denen T. Erben geſtallten Sachen nach, auch in Anſehung ihrer dürftigen Umſtände, jedoch ohne Conſequenz auf andere dergleichen Fälle, gleichfalls zuſchlagen, und ſolchergeſtalt beide Theile auseinanderſetzen.

Da man dieſes Reſcript in die Fortſetzung des Corporis J. E. S. aufgenommen hat; ſo mache ich hieraus den Schluß, daß man auch bey dem Ober-Consistorio, wie bey dem Leipziger, den Anfang des Gnadenhalbenjahrs auf dieſe Weiſe berechnet, und ich glaube hierzu um ſo vielmehr berechtiget zu ſeyn, weil daſſelbe das Gnadenhalbjahr auf beſchehenes Anſuchen der hinterlaſſenen Wittwe und Kinder, nicht ſelten auf einen oder mehrere Monate, aus bewegenden Urſachen verlängert, wenn die benachbarten Geiſtlichen, welche währender Vacanz das Amt verſehen, ſich vorläufig erklären, daß ſie, nach Verfluß des Gnadenhalbenjahres, das Amt noch eine Zeit lang verwalten wollen.

§. 48.

Ueber die Theilung der Einkünfte im Gnadenhalbenjahr zwiſchen des verſtorbenen Pfarrers Wittwe und Kindern, waren in vorigen Zeiten dreyerley Meynungen. Einige erkannten jedem Theile die Hälfte zu, weil ſie in der Kirchenordnung copulative zuſammengeſetzt werden: Andere ſetzten das Einkommen in drey Theile, davon ſie einen Theil der Wittwe, die übrigen beyden Theile aber den Kindern zuerkannten: und noch Andere machten die Theilung nach den Capitibus, oder nach der Anzahl der vorhandenen Perſonen. Damit nun hierinnen von den Collegiis gebührende Gleichheit gehalten werden möge, iſt in denen im Jahr 1661. publicirten Deciſionen Nr. XLIII. dieſe Frage folgendergeſtalt entſchieden worden:

daß es hinführo bey der letzten Meinung verbleiben und die halbjährigen Einkünfte, ſo vermöge der Kirchenordnung des Verſtorbenen Wittwe und Erben gebühren, unter ſie, die Wittwe und Kinder, zugleich, nach Anzahl der Häupter, und zwar daß Eins ſo viel als das Andere davon bekomme, eingetheilet werden ſollen.

Wenn daher Defunctus eine Wittwe und drey Kinder hinterläßt, werden vier Theile gemacht. In Anſehung der Kinder wird kein Unterſchied gemacht, ſie mögen von der erſten, andern oder dritten Ehe, ſie mögen verheirathet, oder nicht verheirathet und ausgeſtattet ſeyn. In Anſehung der Enkel findet das Jus repraesentationis Statt, ſie erhalten nämlich von dem Gnadenhalbenjahre ſo viel als ihr Vater oder ihre Mutter, wenn ſie noch am Leben wären, davon würden participiret haben. Zugebrachte und adoptirte Kinder hingegen können darauf keinen Ausſpruch machen: denn die in der Kirchenordnung enthaltene Diſpoſition erſtrecket ſich blos auf des verſtorbenen Pfarrers oder Diaconi leibliche Kinder, welches Jene nicht ſind, obgleich die Adoptirten in anderer Hinſicht als ſeine Kinder angeſehen werden, und die Rechte derſelben genießen.

§. 49.

Bey der Berechnung der Einkünfte des Gnadenhalbenjahrs muß man vor allen Dingen denjenigen Theil der Jahrsbeſoldung, welchen der Verſtorbene bereits verdienet hat, auszumitteln ſuchen. Es ſtirbt z. E. ein Pfarrer zu Oſtern: in dieſem Falle erhalten zwar deſſen hinterlaſſene Erben die ganze Jahrsbeſoldung, aber die Hälfte davon gehört ins Erbe, darauf die Wittwe, wenn ſie Illata repetiret, keinen Anſpruch machen kann. Es iſt dieſes auch deswegen nöthig, weil der Verſtorbene zuweilen Schulden hinterläßt, die aus der Erbſchaftsmaſſe und von den Verlaſſenſchaftseinkünften bezahlet werden müſſen. Die Berechnung der Einkünfte im Gnadenhalbenjahre wird alſo angeſtellt, daß erſtlich alle in demſelben eingegangene Accidentien der Wittwe und den Kindern des Defuncti ganz verbleiben. Darunter gehören auch die Ephoralexpenſen, welche während des Gnadenhalbenjahrs von dem Vicario der Superintendur verdienet werden. So iſt dieſer ehedem ſtreitige Punct in den Resolut. über

verſchiedene zweifelhafte Rechtsfragen in Consistorialibus vom 27. Jan. 1786. §. 2. entſchieden worden:

den Wittwen und Kindern eines Superintendenten gebühren unter den ſämmtlichen Einkünften des Gnadenhalbenjahres auch die vom Vicario in demſelben verdienten Ephoralexpenſen. Sollte doch der Superintendur-Vicarius, ob es wohl gewöhnlicherweiſe nicht zu geſchehen pflegt, eine Entſchädigung für ſeine Arbeit verlangen, und die Intereſſenten deshalb ſich nicht vergleichen können, ſo wird ſolche von dem Consistorio billigermaaſſen zu beſtimmen ſeyn.

Zweifelhaft iſt, wem die im Gnadenhalbenjahre fallende Lehngelder gebühren. Einige ſprechen ſie dem Nachfolger im Amte zu, weil das Lehngeld an den Lehnherrn pro Investitura entrichtet werde: Andere wollen ſie zwiſchen der Wittwe und Kindern, und zwiſchen dem Nachfolger, wie die übrigen Einkünfte pro rata getheilet wiſſen: Und noch Andere ſprechen ſie der Wittwe und Kindern ganz zu. Die letztere Meynung ſcheinet den meiſten Grund zu haben, weil das Lehngeld als eine ungewiſſe, und vom Zufall abhängige Einnahme, als ein Accidens anzuſehen iſt. Wo eigne Pfarrgerichte ſind, welche die Lehnleute mit ihren Güthern, Häuſern und Grundſtücken beleihen, kann darüber, wem das Lehngeld im Gnadenhalbenjahre gebühret? kein Zweifel entſtehen. — Was hingegen die fixe Beſoldung anlangt, ſo werden davon manche Stücke, z. E. die Opferpfennige quartaliter bezahlet, und in dieſem Falle iſt leicht auszurechnen, wie viel Wittwe und Kinder im Gnadenhalbenjahre davon participiren. Die übrigen fixen Einkünfte, ſie mögen in baarem Gelde, oder in Naturalien beſtehen, werden, jedoch mit Ausnahme des Trankſteuer-Beneficii und des Holzes, von Michael bis wieder zu Michael gerechnet, und wenn gleich Manches erſt um Martini, Weyhnachten oder Faſtnachten gefällig ſeyn ſollte, ſo wird doch angenommen, daß es bereits zu Michael verdient geweſen ſey.

Wie es in Consistoriis mit Abtheilung des Gnadenhalbenjahres, ſo nach Abſterben den Pfarrern ihren Wittwen und Waiſen zum Beſten, bisher gehalten worden und noch gehalten werde, lehret Carpzovius in Jurisprudentia Consistoriali libr. I. tit. XII. Definit. CXLVI u. CXLVII.

Auf den Dörfern und auch in Städten, da die Pfarrer und Diaconi ihre Beſoldung nicht an Gelde und quartaliter bekommen, ſondern Decem, Ackerbau und Haushaltung haben, wird es folgendergeſtalt gehalten: erſtlich wird des ganzen Jahres Einkommen und Verdienſt von Michaelis an bis wieder auf Michaelis gerechnet: Was von Decem, Getreidig oder auch Geldzinſen zum Einkommen gehören, werden gerechnet, daß ſie Michaelis verdient, ob ſie ſchon erſt um Martini, Weyhnachten oder Faſtnachten gefällig: Was aber um Walpurgis gefällt, wird geachtet, daß es, als eine Halbejahrsbeſoldung, von Michaelis an, aufs neue verdient ſey.

Wenn daher ein Pfarrer um Oſtern ſtirbt, ſo bekommen ſeine Wittwe und Kinder das Einkommen vom Gnadenhalbenjahr bis zu Michael. Stirbt er zu Johannis, ſo erhalten ſie von der fixen Beſoldung bis Michaelis den vierten Theil, und von den fixen Einkünften des folgenden Jahres ebenfalls den vierten Theil. Iſt er zu Michaelis verſtorben: ſo haben die Wittwe und Kinder bis Oſtern die Hälfte von der Beſoldung und allen Naturalien, ſie mögen in natura gereichet, oder auf den Pfarrfeldern und in den Gärten erbauet werden; und wenn er um Weyhnachten ſtirbt bis Johannis die Hälfte von der ganzen Jahrsbeſoldung zu genießen. Hiernach läßt ſich nun auch berechnen, wie viel ſie von der fixen Jahrsbeſoldung bekommen, wenn ihr Ehemann und Vater in der Zwiſchenzeit verſtorben iſt. Wenn derſelbe z. E. zu Ende des Monat July mit Tode abgegangen iſt; ſo bekommen ſie den ſechsten Theil von der Beſoldung bis Michaelis und Zwey Sechstel, oder den dritten Theil von der Beſoldung des künftigen Jahres. Man

erleichtert ſich dieſe Berechnung, wenn man es mit einigen Tagen nicht ſo genau nimmt, und dieſelben der Wittwe und ihren Kindern zu gute gehen läßt. Sollte aber ja der Succeſſor auf einer ganz genauen Berechnung beſtehen, ſo thut man am beſten, daß man ihm die wenigen Tage oder Wochen, die über das Gnadenhalbejahr hinausgehen, und wodurch er einigermaaßen verkürzet wird, auf eine andere Weiſe, oder mit einigen Thalern in Gelde vergütet, als daß man ſich auf eine mühſame Berechnung der Einkünfte, wobey es in die Brüche kömmt, einlaſſen ſollte.

§. 50.

Das Trankſteuer-Beneficium wird nicht, wie die andern fixen Beſoldungsſtücke, von Michaelis, ſondern von Quaſimodogeniti an gerechnet, wie das diesfalls ergangene Reſcr. von 23. Febr. 1663. deutlich beſaget:

> Wann dann das Churfürſtl. Sächſiſche Steuer-Ausſchreiben diesfalls klare Maaſſe giebt, daß die Bierſteuer von Quaſimodogeniti, und nicht von Michaelis, wie andere Beſoldung gerechnet wird; alſo hat geſtalten Sachen nach, die berührte Wittwe, von dem bevorſtehenden Termine billig die Hälfte zu fodern.

Wenn daher ein Pfarrer zu Johannis ſtirbt; ſo kömmt davon die Hälfte bis Weyhnachten auf das Gnadenhalbejahr, und da Defunctus bereits den vierten Theil verdienet hatte, auf den Nachfolger im Amte nur Einviertel, und wenn ſein Antecessor zu Michaelis mit Tode abgehet, ſo bekömmt der Successor davon Nichts, weil die andere noch nicht verdiente Hälfte ins Gnadenhalbjahr fällt. In dem Trankſteuerbefehle wird zwar den Percipienten das Trankſteuer-Beneficium allemal a die confirmationis bewilliget. Aber es kann daraus zum Nachtheil der Wittwe und Kinder etwas nicht gefolgert werden, weil der Successor etwas von der Beſoldung zu fordern nicht eher berechtiget iſt, bis er ſein Amt wirklich angetreten hat. — Das

Deputatholz gehöret eigentlich nicht zu den Pfarreinkünften und pfleget, da es zum künftigen Gebrauch in der Wirthſchaft beſtimmt iſt, im Frühjahre für den künftigen Winter geſchlagen zu werden. In den vorhandenen Geſetzen iſt nichts Gewiſſes beſtimmt, wie daſſelbe berechnet und zwiſchen der Wittwe und dem Nachfolger ihres Mannes abgetheilt werden ſoll. Aus einem hierüber erlaſſenen Reſcr. vom 15. Dec. 1724., welches auch in das Corpus J. E. S. Part. II. aufgenommen worden, läſſet ſich nur ſo viel ſchließen:

daß künftige Michaelis zum termino a quo anzunehmen ſey, weil alsdenn das Winterhalbejahr angehet, und der Wittwe des verſtorbenen Pfarrers vom Deputatholze nicht mehr gebühret, als was auf die Zeit kömmt, die ſie über Michaelis hinaus in der Pfarrwohnung zu bleiben berechtiget iſt.

Wenn daher ein Pfarrer zu Johannis mit Tode abgehet, ſo würde ſeine Wittwe und Kinder, da ſich das Gnadenhalbejahr nur bis Weyhnachten erſtreckt, den vierten Theil des jährlichen Deputatholzes erhalten. Nach einem anderweiten Reſcr. vom 12. Febr. 1742. wurde dem Nachfolger, welcher Monat Auguſt ſein Amt angetreten hatte, von dem jährlichen Deputatholze Zwey Drittel und der Wittwe Ein Drittel zugetheilet. Man hat hierüber keine ſichere Regel. Am beſten dürfte es vielleicht ſeyn, wenn Johannis zum termino a quo angenommen würde, weil das im Frühjahre geſchlagene Holz zum künftigen Gebrauch in der Wirthſchaft um dieſe Zeit pfleget angefahren zu werden. So reſcribirte das Ober-Consistorium den 21. Octob. 1709. an den Superintendenten in Fr.

ꝛc. ꝛc. Auch weil die Wittwe und Kinder des verſtorbenen Pfarrers zu P. M. E. A. B. zugleich um Beſcheid, wie der ſogenannte Wachszins, ingleichen das Holz und Holzgeld zwiſchen ihr und dem jetzigen Pfarrer einzutheilen ſey, in einem beſondern Inſerat angeſuchet, wollet ihr der Superintendent ſie nebſt beſagtem jetzigen Pfarrer

dahin anweiſen, daß ihnen der V. Wittwe und Kindern, im Fall es ſich ihrem Anziehen gemäß verhält, und das halbe Gnadenjahr Johannis jetzt laufenden Jahrs zu Ende gegangen, angeregter Wachszins zu drey Vierteln, das vierte Viertel aber dem Pfarrer; hergegen das Holz und Holzgeld, geſtalten Sachen nach, und in Anſehung, daß dieſes auf die künftige Zeit angewieſen wird, ihm dem Pfarrer zu drey Vierteln, und ein Viertel der Wittwe und Kindern gefolget werden ſoll.

Dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit dem Buſchholze, welches außer dem Deputatholze, auf den Wieſen, entweder im Frühjahre, oder im Herbſte, nach jedes Orts Gewohnheit, geſchlagen wird; und mit dem ſogenannten Gabelholze, das mehrentheils im Herbſte gemacht und abgeliefert wird. Wenn die Pfarrhölzer nur aller vier oder ſechs Jahr geſchlagen werden, ſo bekommen die Wittwe und Kinder, nach Verhältniß der Zeit, welche der Verſtorbene im Amte geſtanden hat, ihren Antheil. Es kömmt überhaupt bey der Vertheilung des Holzes auf das Herkommen und die ehemaligen Pfarr-Vergleiche an. Bey manchen Forſtämtern, z. E. in Liebenwerda, iſt es hergebracht, daß den Geiſtlichen ihr Deputatholz nicht auf die Zukunft, ſondern auf die vergangene Zeit gereichet, und wie die übrige Beſoldung von Michaelis zu Michaelis gerechnet wird: daher das Wittenbergiſche Consistorium unter dem 28. Dec. 1789. an den Superintendenten in L. reſcribirte:

Ihr wollet die ſtreitige Holzdeputatſache nach dem abſchriftlich mit angeſchloſſenen Forſtamts-Attestato vom 22. Sept. a. c. behörig reguliren.

An einigen Orten bekommen die Geiſtlichen ſtatt des ihnen in vorigen Zeiten gelieferten Deputatholzes ein Aequivalent an Gelde. Da aber die Holzpreiſe gegenwärtig über die Hälfte geſtiegen ſind; ſo kommen ſie dabey, zumal in holzarmen Gegenden, ſehr zu kurz. Als vor einiger Zeit den Geiſtlichen in einem gewiſſen Diſtricte angeſonnen wurde, ſtatt der bisherigen Deputathölzer, andere Holzarten oder

baare Bezahlung dafür anzunehmen; ſo wurde von dem Ober-Consistorio mittelſt Reſcr. vom 10. März 1800. anbefohlen:

> dieſe Sache, da nöthig, in den Weg Rechtens einzuleiten, und zu dem Ende den bemerkten Pfarr- und Schuldienern einen Actorem contra fiscum zu beſtellen;

auf welche Aeußerung man den ganzen Antrag und Vorſchlag auf ſich hat beruhen laſſen.

§. 51.

Die Inventaria der Kirchen und Pfarrer ſollen nach den Generalartikeln Nr. XLII.

> von den Erb- und Lehnherren und Kirchvätern fleißig verzeichnet und gehalten, und darauf geſehen werden, daß ſie nicht verrückt oder entgänzet, und die Abziehenden, oder der verſtorbenen Pfarrer Erben, an Korn oder andern Getreidig und zu Felde, in der Scheune oder auf dem Boden, auch Stroh, Heu, Vieh und anderm, ſo viel laſſen, als ihnen eingeräumet, und ſie im Anziehen funden, damit ſolches der neuanziehende Pfarrer zum Anzug und Nachrichtunge ſeines Haushalts alſo finden und haben möge.

An manchen Orten müſſen die abgehenden Erben dem Successor das ganze Winterfeld, an andern hingegen nur gewiſſe Acker beartet, beſäet und gedüngt, unentgeldlich überliefern: An einigen wird der Dünger beſonders, und für das Artlohn überhaupt etwas Gewiſſes bezahlt. Hier muß ſich der Successor wohl vorſehen, und nicht blos mit dem zufrieden ſeyn, was etwa ſein Antecessor von ſeines Vorgängers Erben nach dem vorhandenen Vergleiche als Inventarium bekommen hat: Er muß nachſehen, was die Matricul und die Kirchrechnungen, in welchen das Inventarium insgemein pfleget aufgeführt zu werden, davon beſagen. Wenn ſich darinnen etwas Mehrers findet, als etwa in dem letzten Pfarrvergleiche enthalten iſt; ſo wird

daſſelbe einmal von den Erben des neuen Pfarrers gefordert, weil deſſen Nachläſſigkeit ſeinem künftigen Nachfolger im Amte nicht präjudiciren kann, wobey doch ſeinen Erben der Regreß an die Erben ſeines Antecessoris unbenommen bleibt. So iſt die Sache von dem Leipziger Consistorio mehrmalen und unter andern mittelſt Reſcr. vom 8. März 1758. entſchieden worden:

Wenn auch die Lieferung dieſes Inventarii an die Successores nicht wirklich erfolgt, ſolches der Kirche und dem jetzigen Pfarrer, um ſo viel weniger präjudiciren kann, je wahrſcheinlicher jeder Successor gewiſſermaaſſen die Beſtellungskoſten brevi manu inne behalten, oder doch, da allerſeits den Mangel des Inventarii wohl gewußt, und dieſerhalb Anforderung gemacht, diesfalls an ihre Antecessores und deren zu fordern habendes Quantum ihren Regreß nehmen können, und ſolchemnach die N. Wittwe mit Vorbehalt dieſes Regreſſes zum Erſatz des ganzen Inventarii billig anzuhalten ſeyn dürfte.

Es iſt zwar den meiſten antretenden Pfarrern angenehm, wenn ſie ein ſtarkes Inventarium finden, weil ſie in dieſem Falle an die Wittwe des Antecessoris wegen der Feldbeſtellung und ſonſt nur wenig zu bezahlen haben. Aber auf der andern Seite iſt es für die künftige Wittwe ſehr drückend, wenn ſie bey ihrem Abgange das Inventarium, ſo ihr verſtorbener Ehemann bey dem Antritt ſeines Amts erhalten, dem Nachfolger in natura unentgeldlich überliefern muß. Weniger drückend würde es bey der großen Veränderlichkeit der Preiſe in Anſehung des Artlohns, Getreides und Düngers für dieſelbe ſeyn, wenn ſtatt des in natura zu präſtirenden Inventarii, dem antretenden Pfarrer — wie dieſes ſchon an manchen Orten in Anſehung der Kühe geſchiehet — eine gewiſſe Summe an Gelde gegeben, und dieſe hernach von deſſen Wittwe ebenfalls an den Nachfolger ihres Mannes bezahlet würde. Dadurch würde zugleich allem Streite wegen

Wie-

Wiederherſtellung des Inventarii, wenn daſſelbe ohne Schuld des Pfarrers, ganz oder zum Theil weggekommen, vorgebeugt werden. — Zuweilen entſteht darüber eine Differenz: ob das Inventarium von dem bereits mit Früchten beſtellten Felde, oder erſt nach der Erndte und im Herbſte von der Wittwe müſſe präſtiret werden. Es kömmt hierbey darauf an, ob ſich der Todesfall vor, oder nach der Beſtellzeit ereignet hat. Im erſtern Falle iſt die Wittwe allerdings ſchuldig das Inventarium dem Successori bey dem Antritt ſeines Amts zu überliefern: im letztern Falle hingegen kann ſie dazu nicht eher, als nach der Erndte und im Herbſte das mit Frucht beſtellte Feld demſelben zu übergeben angehalten werden. So hat das Leipziger Consistorium die hierüber entſtandene Differenz mittelſt erlaſſenen Reſcr. an den Superintendent in D. vom 10. Mai 1741. entſchieden:

Bey Uns hat der Pfarrer zu P. M. P. I. S. in der copeylichen Beyfuge angebracht, wie zwölf Acker beſäet, jedoch ungedünget Kornfeld zum Pfarrer-Inventario gehörig, ſeines Antecessoris Wittwe aber dieſes Inventarium allererſt auf künftigen Herbſt zu erſtatten, er hingegen, da nach Maasgebung des XLII. Gen. Artik., der neuanziehende Pfarr das Inventarium zum Anzuge und Nachrichtunge ſeines Haushaltens finden und haben ſollte, auch ſein Vorfahrer bey Antritt ſeines Pfarramtes ſolches wirklich erhalten, daſſelbe von dem jetzo beſäeten Kornfelde zu fordern gemeynet, und dahero dieſes Punkts halber Unſere Entſcheidung gebeten. Nun dann aber nur beſäetes und nicht mit Saat oder gar mit Frucht beſtandenes Kornfeld zum Inventario zu laſſen, hingegen von Zeit des letztern Pfarrers, nach der bereits geſchehenen Beſtellung des gegenwärtig beſäeten Kornfeldes, allererſt erfolgten Todesfalls, die Beſäung der Jahreszeit nach, nicht eher, als nächſtbevorſtehenden Herbſt wieder verrichtet, auch des letztverſtorbnen Pfarrers Erben, ihres Erblaſſers von der künftig zu hoffenden

Erndte verdienter Antheil, ſo wenig als was davon zu dem nach Pfingſten dieſes Jahres allererſt zu Ende gehenden Gnadenhalbenjahres zu rechnen, entzogen werden kann, im Uebrigen aber, die Auslegung des angezogenen Gen. Art., nach der von der Jahreszeit dependirenden Natur der Sache gemacht werden muß, und was mit des Praeantecessoris Wittwe verglichen worden, des Pfarrers im Julio, und alſo nach der Beſtellzeit ſich begebenden Todesfall, zum Grunde ſetzet, und folglich allhier keine Application findet: Alſo begehren Wir rc. ihr wollet den Pfarrer, daß er ſeines Antecessoris Wittwen Erbieten annehmen, und dagegen die künftige Frucht von dem jetzo mit Korn beſäeten Felde, nach Proportion der Zeit, da er zum völligen Genuß der Pfarrlichen Einkünfte bey geendigten Gnadenjahre gelanget, gebührend theilen ſolle, beſcheiden.

Aus dieſer Entſcheidung ſiehet man, daß die Erben nicht das von ihrem Erblaſſer beartete und beſäete Winterfeld, ſondern das, ſo von ihnen im künftigen Herbſte beſtellet worden, dem Nachfolger im Amte pro Inventario zu übergeben ſchuldig ſind. Es folget aber hieraus, daß auf der einen Seite der Successor dem Erben die Beſtellungskoſten des von ihrem Erblaſſer beſäeten Korn- oder Winterfeldes pro rata erſtatten müſſe, dieſe hingegen, inſoferne ſie noch von der künftigen Erndte einen gewiſſen Theil participiren, ſchuldig ſind, Successori den auf ſie kommenden Antheil von den Beſtellungskoſten der im letzten Herbſte verrichteten Winterſaat zu vergüten, weil dieſer ſonſt an dem Inventario würde verkürzet werden. Wenn jeder Theil von den aufgewendeten Beſtellungskoſten einen gleichen Antheil, z. E. den dritten oder vierten Theil beyzutragen hat; ſo pfleget man dieſelben insgemein zu compenſiren. Da aber die Beſtellungskoſten nicht zu jeder Jahrszeit einander gleich ſind, und bald mehr, bald weniger betragen; ſo müſſen die Koſten, welche der Erblaſſer, und die, welche deſſen Erben auf die Beſtellung des Winterfeldes verwendet,

beſonders berechnet werden, um dadurch auszumitteln, welcher Theil dem andern etwas zu vergüten haben dürfte. Ganz anders aber iſt der Fall, wenn ein Pfarrer weiter befördert wird. Denn in dieſem Fall muß das Inventarium gleich bey dem Abgange deſſelben ſeinem Nachfolger im Amte übergeben werden, und, inſoferne Jener von der künftigen Erndte noch einen gewiſſen Antheil erhält, muß er dieſem die künftigen Beſtellungskoſten des Winterfeldes pro rata vergüten, weil der Succeſſor außerdem am Inventario würde verkürzet werden.

§. 52.

Iſt kein Inventarium bey der Pfarre vorhanden, ſo muß der Succeſſor ſeinen Antheil zu den Beſtellungskoſten beytragen. Der Preis des Artlohns und des Saamengetreides kann ſehr leicht ausgemittelt werden: jenes wird mit Zuziehung einiger Hauswirthe, und dieſes durch den Marktpreis beſtimmt, in welchem daſſelbe kurz vor der Saatzeit in der nächſten Stadt geſtanden hat. Aber der Dünger macht allemal die meiſte Schwierigkeit. Einige möchten denſelben, ſo wie das Geſtröhde, lieber zum Pfarr-Inventario rechnen, weil ein jeder guter Hauswirth ſchuldig iſt, ſeine Felder in gutem Stande zu erhalten, wozu der Dünger eine unentbehrliche Sache iſt. Allein damit kommen ſie nicht fort, wenn nicht der Dünger in der Matricul ausdrücklich, oder zum Theil als Inventarium aufgeführet iſt. Doch wird dem Succeſſor in Anſehung des Geſtröhdes, wie in andern Stücken, das Jus protimiſios, oder der Vorkauf, zugeſtanden. Aber der Preis des Düngers iſt, wie der Preis des Strohes, veränderlich. Es muß daher bey deſſen Beſtimmung unterſucht und feſtgeſetzt werden, was das Schock Stroh gegolten? wie viel Fuder aus jedem Schock gemacht und auf das Feld gefahren worden? und endlich: was das Fuhr-, Lader- und Streuerlohn, nebſt der Speiſung täglich

gekoſtet hat? — Nur auf dieſe Weiſe kann es ausgemittelt werden, wie hoch jedes Fuder Miſt zu ſtehen komme, und berechnet werden müſſe. Hat man ſich wegen des Düngerpreiſes vereiniget; ſo macht die andere Nutzung des Düngers nicht ſelten eine neue Schwierigkeit. In der Regel wird dieſelbe nicht vergütet. Kann es aber erwieſen werden, daß der verſtorbene Pfarrer den Erben ſeines Vorgängers im Amte die halbe Düngung vergütet hat, oder bringt es eine durchgängige Obſervanz in der Gegend mit ſich, daß dieſelbe bey Pfarrvergleichen in Anſatz gebracht wird; ſo kann ſich auch der Succesſor nicht entbrechen, ſolche der Wittwe zu bezahlen. So hat das Leipziger Consistorium dieſen ſtreitigen Punct mittelſt Reſcr. vom 1. Oct. 1785. entſchieden:

Wir haben aus euren Bericht vom 21. Aug. a. c. verleſen, wie nach der in der dortigen Diöces hergebrachten und von den meiſten Pfarrern atteſtirten Obſervanz, von den neuen Pfarrern, ihren Amtsvorfahren, oder deren Erben, die halbe Düngung vergütet zu werden pfleget. Nachdem Wir nun benannten Umſtänden nach, verlangen, daß in Anſehung des halben Düngers, in künftig vorkommenden dergleichen Fällen, nach obiger Obſervanz ſich gerichtet werde; ꝛc.

§. 53.

Oft werden auch von dem Successor Meliorationskoſten gefordert. Es hat z. E. der Verſtorbene zu ſeiner Bequemlichkeit dieſe oder jene Veränderung in der Wohnung vorgenommen, und die Wittwe fordert den Erſatz der daran verwendeten Koſten. Aber dazu iſt der Nachfolger keineswegs verbunden, weil die Pfarrer nach der Oberconſiſtorial-Verordnung vom 9. Jan. 1719. ſich alles eigenmächtigen Bauens und Beſſerns in ihren Wohnungen enthalten ſollen.

Ein andres iſt es mit denjenigen Meliorationen, von welchen

der Successor einen wirklichen Nutzen hat. Ich will annehmen, es hätte der Verſtorbene etwa ein Spargelbeet angelegt, ein Stück Lehde urbar gemacht, oder auf wüſten Orten, wo ſonſt keine Bäume geſtanden, fruchtbare Obſtbäume angepflanzt, — die in den Gärten angepflanzten kommen dabey in keine Betrachtung, weil er die Nutzung der abgeſtorbenen Bäume gehabt hat — ſo kann er ſich nicht entbrechen die aufgewendeten Meliorationskoſten den Erben, inſofern ihr Erblaſſer davon entweder gar keinen, oder doch nur einen geringen Nutzen gehabt hat, ganz oder zum Theil, zu erſetzen. Zuweilen werden dieſelben aus dem Kirchenvermögen reſtituirt. Dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit der von dem Antecessor angelegten Baumſchule. Will der Nachfolger ſie nicht behalten, ſo ſtehet es den Erben frey dieſelbe anderweit zu verkaufen.

§. 54.

So wie zwiſchen der Wittwe und dem Nachfolger ihres Mannes, werden auch die Pfarreinkünfte getheilet, wenn ein Pfarrer weiter verſetzet wird. Da durch die Verſetzung eine bald kürzere, bald längere Vacanz entſtehet; ſo concurrirt außer dem abgegangenen und dem neuen Pfarrer, bey dieſem Vergleich noch eine dritte Perſon, nämlich der Kirchvater, welcher das Intereſſe des Kirchen-Aerarii in Anſehung des Vacanzeinkommens beobachtet: Denn darauf können die benachbarten Prediger, welche während der Vacanz das Amt verſehen, eigentlich keinen Anſpruch machen. Sie erhalten aber nach Verhältniß ihrer verrichteten Arbeiten, außer den Accidentien, nach dem Ermeſſen des Consistorii insgemein noch eine Ergötzung: ſie müſſen daher nach geendigter Vacanz, ſowohl von den Arbeiten, die ein Jeder verrichtet, als auch von den Accidentien, die er erhoben hat, eine gewiſſenhafte Specification einſenden und hierauf die weitere Verfügung des Consistorii erwarten. Bey einem ſolchen Vergleiche wird zuförderſt feſtgeſetzt, was

der abgegangene und verſetzte Pfarrer etwa pro Inventario zu laſſen ſchuldig; dann ſuchet man auszumitteln, was derſelbe von der jährlichen fixen Beſoldung bereits verdient hatte, wie viel davon in die Vacanzzeit fällt, und was davon dem Successori gebühret. Ich will den Fall ſetzen, es wäre der bisherige Pfarrer am Schluſſe des Jahres abgegangen, und ſein Nachfolger hätte zu Oſtern ſein Amt angetreten: in dieſem Falle würde Jener von den Pfarreinkünften den vierten Theil bekommen; eben ſo viel würde auf die Vacanzzeit gerechnet werden; der Nachfolger hingegen Zwey Viertel, oder die Hälfte, erhalten. Nach dieſem Verhältniſſe würde auch jeder Theil zu den Koſten ſeine ratam beyzutragen haben. Sind die Intereſſenten einig; ſo wird der getroffene Vergleich an den Superintendenten, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, zur Confirmation des Consistorii eingeſendet. Können ſie ſich aber nicht mit einander vereinigen; ſo ſuchet der Superintendent zwiſchen ihnen einen gütlichen Vergleich zu vermitteln: in Entſtehung deſſelben wird die Entſcheidung der ſtreitigen Puncte dem Erkenntniß des Consistorii überlaſſen. — Was in den Gen. Artik. Nr. XLII. vom Inventario und Regiſter des Pfarreinkommens verordnet worden, erſtrecket ſich auch auf die Kirchenbücher, Matriculn u. ſ. w. Es ſind daher die Superintendenten mittelſt Reſcr. vom 9. Jan. 1719. dahin angewieſen worden:

daß, wenn in ihren Inſpectionen durch den Tod oder ſonſt mit den Geiſtlichen Aenderung vorgehet, ſolche Anſtalt, daß die Kirchenbücher, Matriculn, Inventaria, Decemregiſter, Abſchriften der Befehle, Ausſchreiben und Miſſiven, nicht weniger die Kirchrechnungen, Beichtregiſter und andere zum Pfarrdienſt gehörige Nachrichten, wie ingleichen die aus dem Kirchenvermögen erkauften Bücher, gleich den übrigen Inventarienſtücken, nicht von Handen gebracht, ſondern, außer dem Todesfalle, ſogleich bey dem Abzuge, in ſolchem Falle aber von den Erben, nach Ablauf der vier

Wochen, oder wenn die Entſiegelung erfolget, und wenigſtens vor Theilung der Verlaſſenſchaft, denen Kirchvätern, oder wem ſie es ſonſt aufzutragen der Nothdurft befinden, vermittelſt einer richtigen Specification ausgeliefert, und dem Succeſſori bey ſeinem Antritt eingehändiget werden möge, vorkehren; ſodann aber angeregte Specification den neuen Geiſtlichen, ſamt den Kirchvätern unterſchreiben laſſen und dergeſtalt verwahrlich halten, damit man jedesmal bey entſtehenden Irrungen ſich des nöthigen daraus erholen könne, ſich auch ſelbſt bey der Superintendur darnach achten ſollen.

§. 55.

Daß die Wittwe und Erben eines verſtorbenen Pfarrers ſchuldig ſind, die benachbarten Geiſtlichen, welche im Gnadenhalbenjahre das Amt verſehen, mit nöthiger Speiſung und Nachtquartier zu verſorgen, verſtehet ſich von ſelbſt. Aber wegen ihrer Abholung entſtehen zuweilen allerhand Zweifel. Nach einem vom Leipziger Conſiſtorio erlaſſenen Reſcr. werden die Erben mit der Abholung der vicarirenden Geiſtlichen verſchonet. Ein jeder Vicarius muß für ſein eigenes Fortkommen ſorgen:

> nachdem nun — heißt es — ſoferne der Obſervanz nach die Abholung der Vicariorum nicht denen Eingepfarrten obliegt, jeder Vicarius in Abſicht auf das ſeiner Wittwe und Kindern hierdurch zu verdienende Gnadenhalbejahr, ſein Fortkommen ſelbſt zu beſorgen hat; Als befehlen anſtatt 2c. Wir an euch, ihr wollet die zur Vacanz ausgeſchriebenen Vicinos darnach beſcheiden, und die Erben, wenn ſie die Beköſtigung der vicarirenden Prediger übernehmen, mit deren Abholung verſchonen.

Dagegen wird nach einem an das Leipziger Conſiſtorium erlaſſenen Reſcr. vom 4. Febr. 1742. zwiſchen den Vicarien, die nicht über eine halbe Meile Weges von

dem Orte der Vacanz entfernet ſind, und zwiſchen denen, welche weiter entfernt wohnen, ein Unterſchied gemacht:

Hiernächſt — heißt es — Wir nicht unbillig befinden, daß diejenigen, zu Verwaltung des erledigten Diaconats beſtellte benachbarte Geiſtlichen, welche nicht über eine halbe Meile Weges von T. entfernet ſind, falls ſie nicht zu Fuße gehen wollen, für ihr Fortkommen ſelbſt zu ſorgen haben, alſo hingegen denenjenigen, ſo weiter abgelegen, jedesmal von des Defuncti Erben ein Pferd zu ihrer Abholung zugeſendet werde: So mögen Wir übrigens nicht abſehen, mit was Beſtande des verſtorbenen Diaconi L. Erben, da ihnen die vicarirenden Geiſtlichen mit nöthigen Speiſen zu verſorgen, ohnehin obliegt, ſich der Uebertragung derer zu ſothaner ihrer Abholung erforderlichen Koſten, entbrechen mögen.

§. 56.

Wenn der verſtorbene Pfarrer einen Subſtituten gehabt hatte, ſo bekam dieſer ehedem währendem Gnadenhalbenjahre in der Regel Nichts. Er war aber auch nicht ſchuldig einige Amtsarbeiten zu verrichten, wenn er es nicht gutwillig, oder gegen eine ihm angebotene Ergötzlichkeit thun wollte. Nun hatte zwar das Ober-Conſiſtorium die hierüber entſtandene Irrung, mittelſt Reſcr. vom 19. Dec. 1708. dahin entſchieden:

daß der dem Subſtituto ausgemachte Antheil des Pfarreinkommens unter das Gnadenhalbejahr nicht zu rechnen, ſondern Impetranten ſich an des verſtorbenen Senioris verglichene Proviſion, ſoviel ſelbige zum Gnadenhalbenjahre betrüge, begnügen laſſen müßten.

Indeſſen ſuchten es doch die Conſiſtoria durch gütlichen Vergleich dahin zu vermitteln, daß die Wittwe und Kinder des verſtorbenen Senioris ſämtliche Pfarreinkünfte im Gnadenhalbenjahre nach Vorſchrift der Kirchenordnung

erhielten: und es ſind mir mehrere Fälle bekannt, in welchen Substituti währendem Gnadenhalbenjahre, entweder gar nichts, oder, wenn ſie die Amtsarbeiten übernahmen, nur eine gewiſſe Ergötzlichkeit bekamen. Zu Vermeidung aller Irrungen pfleget man gemeiniglich in dem Vergleiche zwiſchen dem Senior und ſeinen Subſtituten vorläufig zu ſtipuliren: daß bey ſich ereignendem Todesfalle des Senioris, der Substitutus zwar das ihm in dem Vergleiche ausgeſetzte Gebührniß im Gnadenhalbenjahre ferner genießen, er aber auch ſchuldig ſeyn ſolle, in demſelben alle vorfallende Amtsarbeiten ohne Zuziehung benachbarter Geiſtlichen allein zu übernehmen. Hierdurch werden freylich die Wittwe und Kinder des verſtorbenen Senioris um einen Theil der Pfarreinkünfte, ſo viel nämlich des Substituti Gebührniß beträgt, verkürzt. Es wäre daher nicht unbillig, wenn der Substitutus, inſofern er spem succedendi erhalten hat, ſich in dem Vergleiche mit dem Seniore dahin erklärte, daß er ſich nach erfolgtem Abſterben deſſelben, noch drey Monat nach Verfluß des Gnadenhalbenjahrs, an der ihm geordneten Proviſion wolle genügen laſſen. Wie müßte er thun, wenn der Senior noch drey Monate länger gelebt hätte? — Ganz anders verhält ſich die Sache, wenn ein Pfarrer Alters und Unvermögens halben pro Emerito erkläret und ihm ein jährliches Leibgedinge, das aber die Hälfte der Pfarreinkünfte nicht überſteigen darf, ausgeſetzet worden. In dieſem Falle können die Wittwe und Kinder des Defuncti auf das ſämtliche Pfarreinkommen im Gnadenhalbenjahre keinen Anſpruch machen, ſondern ſie müſſen ſich an der ihrem resp. Ehemann und Vater ausgeſetzten Proviſion genügen laſſen, wenn gleich an ſeine Stelle ein andrer Pfarrer geſetzt worden. In der Reſolution über verſchiedene zeither vorgekommene zweifelhafte Rechtsfragen in Consistorialibus Nr. III. findet man hierüber folgende Entſcheidung:

die Wittwe und Kinder eines Pfarrers haben in keinem

Falle ein Mehrers im Gnadenhalbenjahre zu genießen und zu fordern als ihr Erblaſſer bis an den Tag ſeines Todes genoſſen hat. Mithin ſollen Erſtere auch, wenn Letzterer pro Emerito erklärt worden, an der ihm vorbehaltenen Proviſion, ſo viel ſelbige zum Gnadenhalbenjahre beträgt, es ſey nun ein Substitutus, oder ein anderer Pfarrer an ſeiner Statt beſtellet worden, begnügen laſſen.

Es behaupten zwar einige, daß die Wittwe und Kinder eines pro Emerito erklärten Pfarrers, wenn dieſer in dem mit dem Successore getroffenen Vergleiche ihnen wegen des Gnadenhalbenjahrs nicht ausdrücklich proſpiciret, auf daſſelbe keinen Anſpruch machen können, und beziehen ſich auf ein in Sachen des verſtorbenen Paſtor zu Grünhayn hinterlaſſene Wittwe und Kinder von dem Ober-Consistorio M. Mart. 1686. ertheilte Responsum. Es kann aber daſſelbe mit der den Prieſterwittwen und Kindern vergönneten Begnadigung des Landesfürſten keinesweges vereiniget werden, auch kann der Umſtand, daß der Emeritus ſeiner Wittwe und Kindern in Anſehung des halben Gnadenjahrs nichts proſpiciret, ihren Gerechtſamen keinesweges präjudiciren.

§. 57.

Da die Wittwe und Kinder eines verſtorbenen Pfarrers den Genuß des Gnadenhalbenjahres nicht durch Erbgangsrecht erlangen, ſondern ihnen derſelbe, wie es in der Kirchenordnung heißt, von dem Landesherrn aus Gnaden zugeſtanden worden; ſo folget daraus, daß ſie dazu berechtiget ſind, wenn gleich die Wittwe des Defuncti ihre Illata repetiret, und die Kinder ſich von der väterlichen Verlaſſenſchaft losſagen. Es folget daraus, daß die Einkünfte des Gnadenhalbenjahres mit keinem Arreſt beleget, oder davon die Paſſivſchulden des Defuncti bezahlet werden dürfen; welches jedoch auf der Wittwe und Kinder

eigene Schulden nicht zu ziehen iſt: denn dieſe können und müſſen auf erhobene Klage allerdings davon bezahlet werden. Es folget endlich daraus, daß ein Pfarrer bey ſeinem Leben darüber nicht diſponiren, darauf Niemanden anweiſen, oder Jemanden im Teſtamente vermachen könne, weil dieſes Privilegium nicht ihm, ſondern ſeiner Wittwe und Kindern ertheilet worden, und er daher nicht berechtiget iſt, über eine fremde Sache etwas zu verfügen. Es heißt zwar in den Anno 1661. publicirten Deciſionen Nr. XLIII.

es ſey dieſe Begnadigung intuitu des Vaters geſchehen;

aber daraus kann und darf man nicht den Schluß machen, daß er darüber bey ſeinem Leben nach eigenem Gefallen diſponiren könne, weil dieſe Begnadigung erſt nach ſeinem Tode zur wirklichen Exiſtenz kömmt. Wenn indeſſen Wittwe und Kinder ſich der Verlaſſenſchaft ihres verſtorbenen resp. Ehemanns und Vaters anmaaßen, und ſeine Erben werden; ſo ſind ſie auch ſchuldig deſſen facta zu vertreten, und ſeine Paſſivſchulden ſelbſt von den Einkünften des Gnadenhalbenjahres zu bezahlen.

§. 58.

Endlich haben auch die Predigerwittwen und Waiſen, aus der, unter des Kirchenraths und Ober-Consistorii Direction und Inſpection befindlichen Geiſtlichen Wittwen- und Waiſen-Stiftungscaſſe, welche nach deren glorreichen Stifters, des Churfürſten Auguſti Diſpoſition, für abgelebte Prieſter und deren Wittwen und Waiſen gewidmet iſt, nach dem erlaſſenen Reſcr. vom 15. Jun. 1796. eine jährliche Proviſion zu genießen: eine Superintendenten-Wittwe Vier und zwanzig Thaler; eine Pfarr- oder Diaconenwittwe Zehen Thaler; und eine Waiſe, darunter der Superintendenten hinterlaſſene Kinder ebenfalls mit begriffen ſind, bis zur Erfüllung des vier-

zehnten Jahres ihres Alters, Fünf Thaler, die ihnen in zwey Terminen, halb Trinitatis und halb Martini ausgezahlet wird. Doch haben die Ober- und Niederlauſitzer, die Hennebergiſchen, Stollbergiſchen, Mannsfeldiſchen und Schönburgiſchen Predigerwittwen und Waiſen, welche beſondere Predigerwittwen- und Waiſenkaſſen haben, an dieſer Stiftung keinen Antheil. Es muß aber jede Prieſterwittwe, bey dem Ober-Consistorio, als Kirchenrathe, darum ſuppliciren, und ihrem Supplicate zugleich ein Atteſtat von dem erfolgten Abſterben ihres Ehemannes, und von der Anzahl ihrer unmündigen Kinder und ihres Alters, in forma probante beyfügen, worauf ſie einen von dem Oberconſiſtorial-Secretario unterſchriebener Proviſionsſchein, nebſt einem gedruckten Formular zur Quittung erhält, welche jedesmal nicht allein von der Wittwe, ſondern auch von dem Superintendenten, in deſſen Dióces ſie ſich aufhält, oder, wenn derſelbe zu weit entlegen, von dem Pfarrer, in deſſen Parochie ſie wohnet, jedoch von Beyden ohne Entgeld, unterſchrieben werden muß. Es ſind aber die Percipienten angewieſen, die ihnen ausgeſetzte Proviſion in den geſetzten Terminen, und nicht erſt lange Zeit nach Verfluß derſelben zu erheben, weil ſonſt das Rechnungswerk würde erſchweret werden. Nach der Oberconſiſtorial-Verordnung vom 14. Dec. 1810. werden vom 1. Jan. 1811. an nur ſolche Quittungen für gültig angenommen, welche von dem jedesmaligen Oberconſiſtorialcaſſen-Controleur mit ſeinem völlig ausgeſchriebenen Nahmen bezeichnet ſind.

Cap. VI.

Von der Beſtrafung ihrer Ungebührniſſe und Verbrechungen.

§. 59.

Obgleich die Prediger Andern mit gutem Beyſpiel vorgehen ſollten; ſo tragen ſie doch ihren Schatz in irdiſchen Gefäßen, und laſſen ſich oft zum großen Aergerniß der ihnen anvertrauten Gemeinden mancherley Ungebührniſſe zu Schulden kommen, die eine Zurechtweiſung erfordern und nicht ungeſtraft bleiben können. Nach Beſchaffenheit ihrer Vergehungen oder Verbrechen, werden ſie entweder gelinder oder härter beſtraft. Es iſt aber hier blos von canoniſchen Strafen die Rede, d. i. von ſolchen, damit der Judex ecclesiasticus, oder das Consistorium, die Geiſtlichen belegen kann. Ehe aber daſſelbe zu wirklichen Strafen ſchreitet, pfleget es gewiſſe Gradus admonitionum zu beobachten. Es verweiſet ihnen die Ungebührniſſe, die ſie ſich haben zu Schulden kommen laſſen, oder es giebt dem Superintendenten Auftrag, ihnen dieſelben zu verweiſen. Wenn aber ſolche Weiſungen nichts fruchten, oder wenn in den Geſetzen auf das begangene Verbrechen gewiſſe Strafen geſetzt ſind, z. E. in Real- oder Verbalinjurien; ſo läſſet daſſelbe es nicht bey bloßen Weiſungen bewenden, ſondern beleget ſie mit wirklichen Strafen. Dieſe ſind entweder Geldbußen; oder Gefängnißſtrafen; oder Suſpenſion vom Amte und Einkünften; oder Verſetzung auf eine geringere Stelle; oder gänzliche Remotion vom Amte, und endlich die Degradation.

§. 60.

Geldbußen werden dictirt, wenn das begangene Ungebührniß geringfügig iſt. Damit werden insgemein die

höhern Geiſtlichen belegt, wenn ſie etwas verbrochen haben, das eine gerechte Ahndung verdienet, weil die Gefängnißſtrafe darauf bey Geiſtlichen von geringerm Stande würde erkannt werden, ihrer Würde nachtheilig seyn, und ihnen die Achtung bey denen ihnen untergebenen Kirchen- und Schuldienern entziehen würde. — Eine härtere Strafe iſt der Prieſterliche Gehorſam: ſo pfleget man mit einem glimpflichern Nahmen die den Pfarrern zuerkannte Gefängnißſtrafe zu nennen. Bey Schulmeiſtern hingegen nennet man ſie bey ihrem rechten Nahmen: Gefängnißſtrafe. Dieſe müſſen die Prediger, um die Würde ihres Amts einigermaaßen zu ſchonen, an einem anſtändigern Orte, als die gewöhnlichen Gefängniſſe ſind, z. E. in Leipzig, bey einem von den beyden Univerſitätspedellen abſitzen; in Wittenberg war hierzu ein beſonderer Ort im Consistorio beſtimmt. Nachdem aber derſelbe im ſiebenjährigen Kriege mit abbrannte, mußten die Geiſtlichen dieſe Strafe in dem für die Studenten beſtimmten Carcer abſitzen. Man findet, daß ſchon in ältern Zeiten gewiſſe für die Geiſtlichen beſtimmte Gefängniſſe neben den Kirchen angeleget waren, welche man Diaconica, oder Secretaria, und wenn ſie dabey mit Waſſer und Brod geſpeiſet wurden, Carena, nannte. Wenn Jemand das Erſtemal etwas verbrochen hat, worauf der prieſterliche Gehorſam erkannt worden, wird die dictirte Gefängnißſtrafe insgemein in eine Geldbuße verwandelt, und in dieſem Falle werden vierzehn Tage mit Zwey Neuenſchocken redimirt. Dieſe Gefängnißſtrafe findet übrigens, wie bereits oben §. 42. erinnert worden, bey den Geiſtlichen, die ſich gegen das Duellmandat vom Jahr 1712. §. 19. vergangen haben, nicht Statt: es wird in dergleichen Fällen, um die benachbarten Geiſtlichen, die währender Zeit das Amt verſehen mußten, kein Onus aufzubürden, nach dem, an die Dicasteria ergangenen Reſcr. vom 2. Sept. 1713. zwar nicht auf Gefängnißſtrafe erkannt, aber doch das begangene Verbrechen, nach dem in dem angeführten Mandate, wider die Selbſt-

rache, darauf geſetzten Strafe, geſchätzt und beſtraft. — Eine noch härtere Strafe, als der prieſterliche Gehorſam, iſt die Suſpenſion vom Amte, womit insgemein zugleich die Suſpenſion von den Amtseinkünften verbunden iſt. Währender Suſpenſion erhalten die vicarirenden Geiſtlichen die Accidentien, die fixe Beſoldung hingegen fällt dem Kirchen-Aerario anheim. Wenn ein Geiſtlicher währender Suſpenſion Actus miniſteriales verrichtet, ſo wird er mit gänzlicher Remotion vom Amte beſtraft, wenn gleich bey der Handlung, die er verrichtet hat, nichts verſehen worden iſt. Die Suſpenſion wird von den Conſiſtoriis nicht nur in dem Falle angeordnet, wenn der Geiſtliche des ihm beſchuldigten Verbrechens geſtändig oder überführet iſt, ſondern auch, wenn auf die Inquiſition erkannt worden. Wird von dem Inculpaten gegen die Suſpenſionsſentenz appelliret; ſo hat die dagegen eingewendete Berufung, Effectum ſuſpenſivum et devolutivum, und es wird nach dem Reſcr. vom 29. April 1740. hierüber an den Kirchenrath Bericht erſtattet. Nach beendigter Unterſuchung wird der Geiſtliche entweder ganz unſchuldig befunden, und ohne Reinigungseyd wieder in ſeinem Amte hergeſtellt. Im Fall der Schuld aber mußte er ehedem zuweilen vorher eine Abbitte und Ermahnung an die Parochianen von der Kanzel vorleſen, daß ſie ihm verzeihen und an ſeiner Suſpenſion kein Aergerniß nehmen möchten. Ein ſolches Formular zur Abbitte findet ſich in des Carpzovii Jurisprud. Conſiſtorial. libr. III. Definit. CXVII., als ein gewiſſer Pfarrer zu L. wegen Betrugs mit den Steuerzetteln ſuſpendiret worden, und nach erlittener Gefängnißſtrafe in ſein Amt wieder eingeſetzt wurde. Hat ſich der Inculpat nach abgelegtem Reinigungseyde — denn auf die Tortur, als ein ſehr unzweckmäßiges und unſicheres Mittel, die Wahrheit von dem Inquiſiten an den Tag zu bringen, wird jetzt nicht mehr erkannt — von der Inquiſition befreyet; ſo wird er zwar nicht förmlich abgeſetzt, man giebt ihm aber unter der Hand zu verſtehen, freywillig zu

reſigniren, weil er ſein Amt nicht mit dem nöthigen Anſehen verwalten könne. — Die Verſetzung von einer einträglichern Stelle auf eine geringere, — man nennet ſie Pönitenzpfarren — wurde ehedem, als eine Strafe von dem Kirchenrathe angeordnet, wenn der Pfarrer ein öffentliches Aergerniß gegeben hatte, wenn er mit dem Kirchenpatrone und mit der Gemeinde in beſtändigem Zank und Streit lebte. Da aber durch eine ſolche Verſetzung ſtraffälliger und ſtreitſüchtiger Geiſtlichen, die Gemeinden, wo man ſie anſtellte, mit einem ſchlechten und unexemplariſchen Manne heimgeſucht, und dadurch ohne ihre Schuld geſtraft wurden; ſo ſoll auf die von der allgemeinen Ritterſchaft, bey dem im Jahr 1763. gehaltenen Landtage geführte Beſchwerde, nach der ad Gravam. VIII. ertheilten Landesherrlichen Reſolution:

die Translocation ſtraffälliger Geiſtlichen auf Pönitenzſtellen, vor das Künftige gänzlich unterbleiben.

§. 61.

Wenn ein Prediger durch öffentliches Aergerniß alles Zutrauen bey ſeiner Gemeinde verwirkt, und Verbrechen begangen hat, worauf in Civilgeſetzen Leibes- und Lebensſtrafen ſtehen; ſo wird er ſeines Amts gänzlich entſetzet. Es geſchiehet dieſes entweder mit, oder ohne gewiſſe Feyerlichkeiten. Im erſten Falle nennet man die Entſetzung vom Amte, Remotion; und im andern: Degradation. Da indeſſen Niemand unverhörter Sache verurtheilet werden darf, ſo muß der Inculpat mit ſeiner Vertheidigung um ſo viel mehr gehöret werden, da er durch dieſe Strafe um ſeinen guten Nahmen, um Amt und Brod, mithin um die Mittel kömmt, ſich und die Seinigen zu erhalten. Die Verbrechen, um deren willen Geiſtliche ihres Amtes entſetzet werden, ſind nach dem Jure canonico: Abfall vom chriſtlichen Glauben, grobe Irrthümer in der Lehre, Flucht zur Zeit der Verfolgung, Wucher, Meineyd, Unzucht, Diebſtahl,

ſtahl, Verfälſchung der Urkunden u. ſ. w. Außer dergleichen erwieſenen Verbrechen werden ſie nicht leicht, ohne vorhergegangene Gradus admonitionum, ihres Amtes entſetzet. Doch ſollen nach der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. tit. Conſiſtorialſachen §. 17. nicht gar zu viel Gradus admonitionum zugelaſſen werden. Bey uns hat ſich der Landesherr und deſſen Kirchenrath das Recht, die Geiſtlichen zu removiren, vorbehalten. Es wird daher in ſolchen Fällen von dem Consiſtorio, mit Beyfügung der in dieſer Sache ergangenen Acten, dahin Bericht erſtattet, und die hierauf erfolgte Remotionsſentenz dem verbrechenden Geiſtlichen publicirt. Damit aber die abgeſetzten Geiſtlichen ihr, durch die Ordination erhaltenes Recht, zum Nachtheil Anderer nicht mißbrauchen mögen, müſſen ſie bey erfolgter Remotion verſprechen, ſich aller geiſtlichen Amtsverrichtungen zu enthalten, und folgenden Eyd ablegen:

Ich, N. N., ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, hiermit einen leiblichen Eyd, daß ich mich aller Actuum miniſterialium, ſo lange bis ich anderweit ins Predigtamt berufen, und dazu confirmiret werde, gänzlich enthalten will: So wahr mir Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum!

Indeſſen können removirte Pfarrer, bey erfolgter Beſſerung, nach einigen Jahren wieder zu einem geiſtlichen Amte angeſtellet werden: doch iſt dabey nach der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. tit. Conſiſtorialſachen §. 18.

billig in Acht zu nehmen, daß diejenigen Kirchen- und Schuldiener, ſo wegen Verbrechung ab officio removiret worden, nicht leichtlichen, ohne ſonderbare und ſichere Bezeigung der Beſſerung wieder in ein Amt geſetzet; auch wenn er gleich über ſeine Verbrechungen Reue und Leid trägt, und von ſich eine wahre Beſſerung ſpüren läßt, dennoch zum wenigſten vier oder fünf Jahre, ihm und andern zu künftiger Warnung und Abſcheu, ohne Beförderung gelaſſen werden ſolle.

§. 62.

Die härteſte unter den canoniſchen Strafen iſt die Abſetzung vom Amte mit gewiſſen Feyerlichkeiten, oder die Degradation. Sie findet alsdann Statt, wenn dem Inquiſiten Leib- oder Lebensſtrafen bevorſtehen, und wird auf der Superintendur, von dem Superintendenten, in Gegenwart des Kirchenpatrons und einiger Geiſtlichen, des weltlichen Richters und ſeines Actuarii, auch mehrerer anderer Perſonen vorgenommen, wobey ihm die Größe und Abſcheulichkeit ſeines Verbrechens zu Gemüthe geführet, die ergangenen Reſcripte und Verordnungen bekannt gemacht, und er, nachdem ihm Prieſterrock, Oberkleid und Hälschen abgenommen und ausgezogen worden, als ein des geiſtlichen Standes unwürdiger Laie, dem weltlichen Richter zum ferner geſetzmäßigen Verfahren überliefert wird. Einen ſolchen Degradationsactum beſchreibet Küſtner in ſeinen Noten zu Deylings Institutionibus prud. pastoral. S. 754. Ich will aber, da dergleichen Fälle ſelten vorkommen, noch einen andern anführen: Dieſemnach heißt es in den Gerichtsacten des Leipziger Creißamts,

ward den 7. Jul. früh vor 6 Uhr der Degradandus durch den Amtslandknecht in die Superintendur zu Leipzig gebracht, ihm ſein ehemaliger Prieſterhabit und Hälschen über den ſchwarzen Rock abgelegt, und nur in der ſchwarzen Weſte in der Unterſtube der Superintendur vorgeſtellet. In dieſer ſaßen der Superintendent, der damals lebende D. Johann Dornfeld, nebſt dem Commiſſionsrathe und Creißamtmann, D. Wagner, und dem Creißactuario; auf der einen Seite, bey den Fenſtern, ſaßen ſechs dazu erforderte Geiſtliche, theils aus der Stadt, theils vom Lande, auf der andern aber einige Consistoriales, und gegen über befanden ſich von den Patronen derer dem Degradando ehemals zugehörigen Kirchſpiele, ein paar Abgeordnete und Bevollmächtigte; in dieſer und noch anderer Zuſchauer Gegenwart ward

von dem Superintendenten dem vor ihm ſtehenden Inquisito vorgehalten: wie ſchändlich er ſich in den Lüſten des Fleiſches herumgewälzet, ſich dadurch ſeines Ehren- und geiſtlichen Standes verluſtig, und hingegen einer ſchweren Leibesſtrafe werth gemacht hätte. Wann denn vor deren Vollziehung, auf allergnädigſten Befehl des Summi Episcopi, ſo durch den Creißactuarium abgeleſen worden, er vorjetzo des geiſtlichen Characters gänzlich entſetzt und entweihet, der geiſtlichen Verrichtungen, als Predigens, Beichthörens, Taufens und Sacramente Austheilens, ſich Zeit ſeines übrigen Lebens gänzlich zu enthalten, hiermit ernſtlich vermahnet, und zum Zeichen deſſen hiermit öffentlich ausgekleidet werden ſollte; als mußte der ſogenannte Bettelvogt oder Kirchknecht bey der Nicolaikirche hinzutreten, dem Degradando erſtlich den Prieſterrock, hernach den Oberrock, auch letztlich das Hälschen abnehmen, und darauf ward, daß er lediglich für einen Laien zu achten, ausgeſprochen. Endlich ward der Degradatus dem Commiſſionsrathe und Creißamtmann zur Execution der ihm zugeſprochenen Leibesſtrafe übergeben, mit angehängetem Wunſche, daß ſich dergleichen Aergerniß führohin nicht weiter ereignen möchte. Da nun hierauf der Commiſſionsrath mit wenig Worten die zuerkannte Strafe zu vollziehen ſich erkläret; ſo ward der entkleidete und blos in der Weſte und Hut ſtehende Prieſter dem Landknechte wieder übergeben, jedoch den Zulauf des Volks zu vermeiden, in einer Sänfte wieder in ſeine Cuſtodie, und nachhero ins Zuchthaus zu Waldheim gebracht.

Hieraus ſiehet man, daß die Degradation noch weit ſchimpflicher als die bloße Remotion vom Amte iſt, denn ein Remotus kann, wie ich im vorigen §. angeführet habe, nach einiger Zeit wieder ein geiſtliches Amt bekommen: aber ein Degradatus kann, wenigſtens in unſern Landen, nie wieder zu einem geiſtlichen Amte angeſtellet werden.

Cap. VII.

Von ihrem Abgange vom Amte.

§. 63.

Es kann ein Geiſtlicher auf mehr denn eine Weiſe abgehen: durch freywillige Niederlegung ſeines Amts; durch Verſetzung in ein andres Amt; durch Entlaſſung ſeines Amts und endlich durch ſeinen Tod. In vorigen Zeiten konnte und durfte kein Geiſtlicher ſein Amt von freyen Stücken niederlegen, und aus dem geiſtlichen Stande in den Laienſtand zurückkehren: man würde dieſes für eine Art von Apostasie gehalten, und ſein ganzes Vermögen der Kirche, bey welcher er angeſtellet geweſen, zuerkannt haben. Man glaubte nämlich, daß ein Geiſtlicher durch die Ordination einen Character, der nie wieder vertilgt und ausgelöſcht werden könnte, erhalten hätte. Daher die Patres concilii Tridentini Sess. XXIII. Can. IV. das Anathema wider diejenigen ausgeſprochen haben, welche ſagen: es könne ein ordinirter Prieſter wieder ein Laicus werden. Aber unſere Theologen und Juriſten halten die Verlaſſung des geiſtlichen Standes für keine Apostasie, und behaupten, daß es einem Pfarrer frey ſtehe ſein Amt niederzulegen, wenn es nur nicht aus Leichtſinn und Bequemlichkeit, aus Ueberdruß und Arbeitsſcheu, aus einem Hange zu einer freyern Lebensart, aus Liebe zur Welt und ihren Eitelkeiten, oder aus andern unedlen Urſachen geſchieht. Ueber die Erheblichkeit derſelben kann keineswegs der Kirchenpatron, der ihn zum Amte berufen hatte, ſondern nur das Consistorium erkennen. Rechtmäßige Gründe zur Niederlegung eines geiſtlichen Amtes, ſind z. E. unheilbare Krankheiten, Mangel an Gedächtniß, unauslöſchlicher Haß der Gemeinde, wodurch alle Erbauung verhindert wird; immerwährende

Entziehung der mit dem Amte verbundenen Einkünfte, der Uebergang zu einer andern Religion u. ſ. w. In ſolchen Fällen wird dem freywillig Reſignirenden keine jährliche Proviſion ausgeſetzt; er wird auch nicht mehr als eine geiſtliche Perſon angeſehen, ſondern er ſtehet, nach der oben angeführten neuen Deciſion, tit. das forum der geweſenen Pfarr- und Schuldiener betreffend, Nr. XXXV., unter der Jurisdiction der Obrigkeit des Orts, wo er ſich aufhalt. Aber für eine freywillige Niederlegung des Amts iſt es nicht anzuſehen, wenn Jemand Alters und Unvermögens halber in Ruheſtand geſetzet wird: denn in dieſem Falle behält er nicht nur ſeinen privilegirten Gerichtsſtand, ſondern er erhält auch ein jährliches Leibgedinge, und, wenn er die Wohnung räumen muß, einen gewiſſen Miethzins, der ihm entweder aus dem Kirchen-Aerario, oder in subsidium von der Gemeinde bezahlet wird.

§. 64.

Erlediget wird ein geiſtliches Amt, wenn Jemand von einer ſchlechtern Stelle auf eine beſſere, oder von einem niedrigern Poſten auf einen höhern verſetzet wird. Manche Stellen tragen ſo wenig ein, daß ſie ihren Mann nur kümmerlich ernähren. Wer will oder wer kann es nun ihm verdenken, wenn er ein anderes einträglicheres Amt ſucht? Es heißt in der Kirchenordnung tit. Vom Beruf und Annehmung der Kirchendiener:

> So einer Armuths halber ſich an einem Orte in die Länge und beharrlich nicht wüßte zu erhalten, der ſoll in einer ordentlichen Supplication zu den ordentlichen Visitatoribus, durch ſeinen Superintendenten, ſeine Noth und Armuth anbringen laſſen, darauf nachmals in Synodo erkannt werden ſoll, damit die Kirchendiener nicht Hunger oder Mangel leiden dürfen, ſondern entweder durch eine ordentliche Translocation, oder

in andere Wege, ihnen gerathen und geholfen werden möge.

Es darf indeſſen Niemand gleich in den erſten Jahren ſeines Amtes um weitere Beförderung anſuchen: denn wenn er unter ſechs Jahren auf ſein beſchehenes Anſuchen weiter befördert wird, muß er nach dem bereits §. 28. angeführten Regulativ und deſſen §. 14. die Koſten, welche die Anſtellung ſeines Nachfolgers im Amte verurſachet, entweder ganz, oder zum Theil tragen. Es zeichnet ſich aber auch Mancher durch ſeinen Fleiß, ſeine Gelehrſamkeit, Talente und Geſchicklichkeit dergeſtalt aus, daß er ohne ſein Anſuchen von einer niedrigen Stelle auf eine höhere verſetzt wird. Erlediget wird ein geiſtliches Amt, wenn der bisherige Pfarrer Alters und Unvermögens halber in Ruheſtand geſetzt, oder, wenn Jemand wegen ſeiner Verbrechen removirt wird, oder wenn er mit Tode abgeht. Was in dem letztern Falle wegen der Theilung der Einkünfte mit deſſen Successor zu beobachten, iſt bereits oben §. 48. ff. geſagt worden. Ich will nur noch zum Beſchluß dieſes Abſchnitts anführen, wie die hinterlaſſene Wittwe und Erben des Defuncti ſich zu verhalten haben.

§. 65.

Wenn ein Pfarrer mit Tode abgehet, er mag nun eine Wittwe oder Kinder, oder auch keine Kinder hinterlaſſen, ſo muß der Todesfall ſofort der Obrigkeit des Orts, wo ſich der Mobiliarnachlaß befindet, bey fünf Thaler Strafe, gemeldet werden, welche hierauf nach der allgemeinen Vormundſchaftsordnung C. II. §. 5. die Verſiegelung veranſtaltet, und dem Superintendenten davon zu weiterer Anzeige an das Consistorium Nachricht giebt. Doch kann mit der Verſiegelung angeſtanden werden:

wenn Anverwandte, insbeſondere eine Mutter, oder andere Perſonen gegenwärtig ſind, welche ſich zu einer

Specification des Nachlaſſes, wie ſie ſolche eydlich beſtärken können, und zu einer richtigen Adminiſtrationsrechnung anheiſchig machen;

und es iſt Allen, die bey der Erbſchaft intereſſiret ſind, zu rathen, daß ſie ſich wegen der mit der Verſiegelung, Entſiegelung und Inventur des Nachlaſſes verbundenen Koſten, dazu mündlich oder ſchriftlich verſtehen. Hat der Verſtorbene ein Teſtament gemacht, ſo producirt der Teſtamentserbe bey dem Judicio, wo daſſelbe niedergelegt worden, den darüber erhaltenen Recognitionsſchein, läßt ſich daſſelbe publiciren, und ſich davon eine vidimirte Abſchrift geben. Zuweilen hat der Verſtorbene in ſeinem errichteten Teſtamente, der Wittwe die Fertigung einer ordentlichen Verlaſſenſchaftsſpecification, und die Ablegung der Adminiſtrationsrechnung erlaſſen; aber ſie kann davon, wenn zumal Unmündige bey der Erbſchaft concurriren, nie diſpenſiret werden. Nach der Erledigung zweifelhafter Rechtsfälle vom 22. Jul. 1661. Decis. LVI. ſind auch

Brüder und Schweſtern ein Inventarium vorzulegen, oder die Verlaſſenſchaftsſpecification eydlich zu beſtärken ſchuldig.

§. 66.

Da die Gerichtsbarkeit über die Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Geiſtlichen dem Consistorio zuſtehet, ſo ſind auch von demſelben ſeine hinterlaſſene Wittwe und Kinder zu bevormunden. Bey Beſtellung der Vormünder minderjähriger Kinder wird darauf geſehen, ob in den von den Aeltern errichteten Eheverträgen deshalb etwas bedungen worden; oder ob vielleicht der Vater, in ſeinem letzten Willen, oder durch eine von ihm ſchriftlich abgefaßte, oder auch nur durch eine blos mündliche, in Gegenwart zweyer Zeugen beſchehene Erklärung, Jemanden zum Vormunden ſeiner Kinder ernennet hat? Ein ſolcher vom Vater ernannter Vormund iſt allen Verwandten in aufſteigender Linie,

auch ſelbſt der Mutter, vorzuziehen. Hat er aber Niemanden zum Vormund ernennet, ſo gebühret die Vormundſchaft der Mutter, wenn ſie das fünf und zwanzigſte Jahr erfüllet hat: doch muß ſie vor ihrer Beſtätigung mit den Kindern wegen ihres väterlichen Erbtheils, vor allen Dingen Richtigkeit treffen, und ihnen zur Ausmachung derſelben einen beſondern Vormund beſtellen laſſen. Nach der Mutter wird die Vormundſchaft über die unmündigen Kinder dem Großvater väterlicher Seite aufgetragen, und er kann ſich derſelben, ohne erhebliche Urſachen, nicht entziehen. Nach dieſem hat die Großmutter väterlicher Seite zur Vormundſchaft ihrer Enkel das nächſte Recht. In Ermangelung der Aſcendenten väterlicher Seite werden die nächſten Verwandten in der Seitenlinie, ſie mögen von väterlicher oder mütterlicher Seite abſtammen, zu Vormündern beſtellet. Und wenn Mehrere mit den Unmündigen im gleichen Grade verwandt ſind, iſt derjenige, welchen der Richter für den geſchickteſten hält, vorzuziehen. Zuweilen wird auch die Vormundſchaft, nach Beſchaffenheit der Umſtände, Zweyen zugleich, von väterlicher und von mütterlicher Seite, oder auch von nur Einer Linie, aufgetragen.

§. 67.

Hat der Verſtorbene eine Wittwe hinterlaſſen, ſo muß dieſelbe, wenn zu bevormundende, oder abweſende Kinder vorhanden ſind, es ſofort behörigen Orts melden, um die Bevormundung derſelben bitten, und mit Beziehung auf das beygefügte Kirchen-Atteſtat anzeigen:

wie viel Kinder der Verſtorbene hinterlaſſen; wie alt jedes Kind iſt; ob ſie aus Einer oder aus mehrern Ehen; verheirathet oder unverheirathet ſind; ob eine Eheſtiftung oder ein letzter Wille vorhanden; ob darinnen wegen der Bevormundung der Kinder etwas enthalten ſey; welches die nächſten Anverwandten der Unmündigen; und welche darunter mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen ſind;

ob, und welche Grundſtücke der Verſtorbene hinterlaſſen habe; ingleichen, ob unter andern Gerichten von deſſen Mobiliarnachlaſſe etwas befindlich ſey?

Für ſich ſelbſt muß ſie ebenfalls Jemanden, zu deſſen Rechtſchaffenheit und Erfahrung ſie Zutrauen hat, zu ihrem Geſchlechtsvormunde in Vorſchlag bringen, und dieſer, in ihrem eingereichten Schreiben, daß er ſich der ihm angetragenen Curatel unterziehen wolle, mittelſt ſeiner Unterſchrift, zu erkennen geben: Sie ſelbſt aber, ob ſie nach ihrem Einbringen greifen, oder Portionem statutariam wählen wolle, ſich entweder vorläufig, oder binnen des beſtimmten Spatii deliberandi erklären, und ſich zugleich zur Fertigung einer ordentlichen Verlaſſenſchafts-Specification und Ablegung richtiger Adminiſtrations-Rechnungen, über die Verlaſſenſchafts- und Gnadenhalbenjahrseinkünfte, mit dem Erbieten, beyde erforderlichen Falls eydlich zu beſtärken, anheiſchig machen. — Sind majorenne, aber noch unverheirathete Töchter vorhanden; ſo bedürfen ſie ebenfalls eines Geſchlechtsvormundes, welcher, wenn ſie in der Mutter Haushaltung verbleiben, vom Consistorio, außerdem aber von demjenigen Judicio, unter deſſen Gerichtsbarkeit ſie ſtehen, beſtätiget wird. Sie können dazu einen Jeden, zu welchem ſie Vertrauen haben, in Vorſchlag bringen. Es wird auch dabey auf die Anſäſſigkeit, wie bey den Vormündern unmündiger Kinder, nicht geſehen. Abweſenheits-Vormünder hingegen, welche das Consistorium beſtätiget, müſſen allemal mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen ſeyn. Geſchlechts-Vormünder und Vormünder der Abweſenden, wurden vorzugsweiſe, Curatores, diejenigen hingegen, welchen die Vorſorge für die Unmündigen anvertrauet worden, Tutores genannt. Aber dieſer Unterſchied iſt in Hinſicht auf Minderjährige, nach der allgemeinen Vormundſchaftsordnung, Cap. III. §. 1. gänzlich aufgehoben, und es wird daher nach Cap. IX. §. 8. die Vormundſchaft bis zur Volljährigkeit der Unmündigen fortgeſetzt; doch können diejenigen, welche eine Vormundſchaft

zehn Jahr verwaltet haben, nach abgelegter Rechnung, und deshalber getroffenen Richtigkeit, derſelben entlaſſen werden.

§. 68.

Iſt das Geſchäfte wegen der Bevormundung regulirt; ſo wird nach denen der allgemeinen Vormundſchaftsordnung beygefügten Schematen, eine Specification der Verlaſſenſchaft gefertiget, und bey jedem Capitel die Nummer und die Taxe beygefügt. Wenn die Wittwe ihr Einbringen zurück fordert, und nicht Portionem statutariam wählet, wird die Gerade im Anhange, nebſt dem Verzeichniſſe der fremden Sachen, darunter vorzüglich das Kirchen- und Pfarr-Inventarium, und die der Wittwe eigenthümlichen Geräthſchaften, gehören, in einem oder mehrern Capiteln beſonders aufgeführt. Zuweilen iſt es zweifelhaft, ob dieſes oder jenes Stück zur Gerade, oder ins Erbe gehört. In dieſem Falle pfleget man insgemein auf des ehemaligen Ordinarii der Leipziger Juriſtenfacultät, Carl Ferdinand Hommels, Pertinenz- und Erbſonderungsregiſter zu compromittiren, und ſich nach demſelben zu richten. Iſt man mit der Verlaſſenſchaftsſpecification zu Stande; ſo wird dieſelbe, nebſt den geführten Rechnungen, ſowohl über die Verlaſſenſchafts- als Gnadenhalbenjahrseinkünfte und deren Ausgaben — denn beyde Rechnungen müſſen von einander ſeparirt, und jede beſonders gefertiget werden — den Inteſtat- oder Teſtamentserben vorgelegt; es müſſen dieſelben mit ihren Erinnerungen gehört, und jene darnach verbeſſert werden. Die eydliche Beſtärkung derſelben kann zwar der Wittwe von den Vormündern der Unmündigen nicht erlaſſen werden: ſie wird aber insgemein bis nach erlangter Volljährigkeit der Kinder ausgeſetzt, und dann kömmt es auf die Kinder an, ob ſie die Mutter mit der eydlichen Beſtärkung des väterlichen Nachlaſſes und der geführten Rechnungen verſchonen wollen. Finden ſich unter

dem Nachlaſſe unbewegliche Güter, ſo können die Vormün- der ſolche nicht eigenmächtig veräußern. Wenn ſie die Ver- äußerung derſelben etwa wegen vorhandener Paſſivſchulden, darunter vorzüglich das den Kindern erſter Ehe ausgeſetzte mütterliche Erbtheil und die Illata der Wittwe gehören, oder, weil man ſonſt zu keiner ordentlichen Erbtheilung ge- langen kann, für nöthig und dem Intereſſe ihrer Pflegbe- fohlenen zuträglich, befinden; ſo müſſen ſie bey dem Con- ſiſtorio um ein Veräußerungsdecret Anſuchung thun: und wenn ſolches ertheilet worden, werden ſolche unbewegliche Güter von den Gerichten, unter welchen ſie liegen, voluntarie an die Meiſtbietenden öffentlich ver- kauft. Was hingegen den Mobiliarnachlaß anlangt, ſo thun ſie wohl, wenn ſie darunter diejenigen Stücke, welche durch die Länge der Zeit ihren Werth verlieren, entweder nach der Taxe oder Auctionis lege verkaufen, und blos diejenigen, welche immer ihren Werth behalten, oder ihre Pflegbefohlenen zu ihrem Gebrauche nöthig haben, für die- ſelben aufbewahren, oder ſie zum Theil ihrer eignen Auf- bewahrung überlaſſen.

§. 69.

Wenn nun der Status activus et paſſivus ausge- mittelt und reguliret worden, ſo kann zu einer ordentli- chen Erbtheilung geſchritten werden. Hat der Verſtor- bene ein Teſtament gemacht, ſo ſuchet man daſſelbe, ſo viel nur immer möglich, bey Kräften zu erhalten. Sind der Wittwe in demſelben beſondere Vortheile gegönnet worden, ſo iſt beſonders darauf zu ſehen, ob nicht viel- leicht ſeine Kinder als Miterben, oder, wenn keine Kinder vorhanden, ſeine noch lebende Eltern, in Anſehung des ihnen gebührenden Pflichttheils verkürzt worden: denn der Pflichttheil wird als eine wirkliche Schuld angeſehen, und kann den Kindern von ihren Eltern, und den Eltern von ihren Kindern, ohne eine vorhandene geſetzmäßige

Urſache der Enterbung, nicht entzogen oder verkürzet werden. Wenn vier oder weniger Kinder vorhanden ſind, beträgt der Pflichttheil den dritten Theil, wenn aber deren fünf oder mehrere da ſind, die Hälfte von der Erbportion, die außerdem auf jedes Kind würde gekommen ſeyn. Der Eltern Pflichttheil hingegen beträgt den dritten Theil. Sollte ſich nun finden, daß die Kinder im väterlichen Teſtamente, oder auch die Eltern in Anſehung des ihnen gebührenden Pflichttheils verkürzet worden, ſo iſt daſſelbe ungültig. — Iſt kein Teſtament vorhanden, ſo hat die Wittwe die Wahl, ob ſie das ihrem verſtorbenen Ehemanne zugebrachte Vermögen zurückfordern, oder daſſelbe, nebſt der Gerade in die Erbſchaftsmaſſe werfen, und Portionem statutariam nehmen will. Im erſtern Falle muß ſie ihr Einbringen behörig beſcheinigen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, eydlich beſtärken; wenn dieſes geſchehen, müſſen die Inteſtaterben, ehe ſie zu einer Erbtheilung ſchreiten, die Wittwe vor allen Dingen befriedigen. Wählet ſie aber Portionem statutariam, ſo iſt darauf zu ſehen, ob Kinder vorhanden ſind oder nicht. Sind Kinder da, oder iſt auch nur Ein Kind vorhanden, ſo erhält ſie den vierten Theil; außerdem aber, wenn keine Kinder oder Enkel da ſind, den dritten Theil von der ganzen Erbſchaftsmaſſe. — Was nun ferner die Kinder des Verſtorbenen betrifft, ſo ſind dieſelben von ihm, entweder bey ſeinem Leben ausgeſtattet und etablirt, oder nicht. Im erſtern Fall muß die ausgeſtattete Tochter dasjenige, was der Vater auf ihre Ausſtattung verwendet, und der Sohn, was er zu ſeinem Etabliſſement vom Vater erhalten hat, zur Erbſchaftsmaſſe conferiren. Es wird, was Jene zu ihrer Ausſtattung, und Dieſer zu ſeinem Etabliſſement vom Vater bekommen hat, als eine außenſtehende Schuld angeſehen, und ihnen bey der Erbvertheilung ſtatt baaren Geldes zugerechnet. Hat hingegen der Vater einen Sohn ſtudiren laſſen; ſo darf dieſer die auf ſein Studiren verwendete Koſten keines-

weges conferiren: es wäre denn, daß der Sohn die angefangenen Studien nicht fortgeſetzt, und eine andere Lebensart erwählet hätte, oder daß dadurch ſein übriges Geſchwiſter in Anſehung des Pflichttheils verkürzt würde. Was aber der Sohn nach geendigten Studien vom Vater erhalten hat, das muß er, wie ſeine übrigen ausgeſtatteten und etablirten Geſchwiſter, conferiren und in gemeine Theilung bringen. Da bey Erbtheilungen den Söhnen von ihrem Geſchwiſter die Conferirung der auf ihr Studiren verwendeten Koſten insgemein angeſonnen wird; ſo beziehe ich mich auf die Erledigung zweifelhafter Rechtsfälle vom Jahr 1661., wo im Decis. L. die Frage:

Ob die Unkoſten, ſo die Eltern zum Studiren auf ihre Kinder wenden und aufzeichnen, zu conferiren und in gemeine Theilung zu bringen?

ausdrücklich verneinet wird, obſchon die Eltern ſolche Unkoſten in ihre Hände oder andere Bücher geſchrieben hätten. Doch wird die Collation in dreyerley Fällen ſtatuiret:

1) wenn die Eltern ausdrücklich ſich diesfalls erkläret und proteſtiret;

2) wenn die Koſten ſo übermäßig ſind, daß den übrigen Kindern die Legitima geſchwächet wird, und

3) wann ſie ganz unnütze verſchwendet worden.

Ich will indeſſen den Fall ſetzen, es hätte ein Vater ausdrücklich erklärt, daß der Sohn die auf deſſen Studiren verwendete Koſten bey der künftigen Erbtheilung conferiren ſollte; ſo ſind doch Miethzins, Koſt, Kleidung, und andere unter die Alimente gehörigen Dinge, unter die Sumtus Studiorum nicht zu rechnen, und dürfen daher nicht conferiret werden. — Iſt man nun wegen aller dieſer Puncte einverſtanden, ſo wird es keine Schwierigkeit haben einen ordentlichen Erbtheilungsreceß zu machen. Man thut aber wohl, wenn man bey der Erbvertheilung die ungewiſſen Activa von den ſichern Activ-Schulden abſondert, und Jene alsdann, wenn ſie wirklich eingehen, pro rata ver-

theilet. Denn wollte man warten, bis ſämmtliche Activa, ſichere und unſichere, eingehen; ſo würde man oft erſt nach vielen Jahren mit der Erbtheilung zu Stande kommen. Was die Bücher, den Hausrath und andere unverkaufte Möbeln anlangt; ſo iſt es am beſten, dieſelben durchs Loos zu vertheilen. Dann kann ein jeder Erbe damit machen was er will. Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß der getroffene Erbtheilungsreceß von ſämmtlichen Intereſſenten und deren resp. Vormündern unterſchrieben, und wenn dabey Unmündige concurriren, nebſt der Verlaſſenſchaftsſpecification und den geführten Adminiſtrationsrechnungen, zur Genehmigung und Confirmation des Consistorii eingeſendet, auch jedem Intereſſenten davon ein gleichlautendes Exemplar zugeſtellet werden müſſe. — Was die Koſten anlangt, ſo iſt in der allgemeinen Vormundſchaftsordnung C. XXVI. §. 2. anbefohlen:

> daß in Vormundſchaftsſachen der Unmündigen, Wahn- und Blödſinnigen, der Richter, wenn das werbende Vermögen der Pflegbefohlenen die Summe von Zweyhundert Thalern nicht überſteigt, nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag, und wenn Abſchriften gemacht werden müſſen, für jedes Blatt Copialien ſechs Pfennige, außerdem aber ganz keine Gebühren fordern ſolle; dagegen, wenn ſolches Vermögen über Zweyhundert, bis Fünfhundert Thaler beträgt, die in der Taxordnung geſetzten Gebühren zur Hälfte, und wenn daſſelbe ſich über eine Summe von Fünfhundert Thalern erſtreckt, die Gebühren nach den vollen Sätzen gefordert und angenommen werden können.

Auch ſind nach §. 2. für die Cap. XI. §. 22., Cap. XXII. §. 6., ingleichen Cap. XXIV. §. 10. vorgeſchriebenen Anzeigen, nicht minder für die Anfragen wegen deſſen, was dem Vormunde für ſeine Mühe und Verſäumniß, in Rechnungsausgabe zu verſchreiben, nachgelaſſen werden könne, außer dem baaren Verlage keine Koſten zu fordern.

§. 70.

Wenn Jemand zum Vormunde minorenner Kinder nur in specie zu Regulirung der Verlaſſenſchaft und Ausmachung des ihnen gebührenden väterlichen Erbtheils beſtätiget worden; ſo hat, wenn er dieſes Geſchäfte vollbracht hat, ſeine Curatel ihre Endſchaft erreicht, und es übernimmt entweder die Mutter, oder der nächſte Blutsfreund, inſofern er mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen iſt, oder auch ein angeſeſſener Einwohner von den Parochianen, die Vormundſchaft. Von der Verwaltung des den unmündigen Kindern, oder den Abweſenden zuſtändigen Vermögens, muß jährlich Rechnung abgelegt werden. Zum Behuf der abzulegenden Rechnung muß der Vormund ein Journal oder Tagebuch halten, in daſſelbe die Einnahme und Ausgabe, wie ſie ihm vorfällt, und von einem Tage zum andern folget, eintragen, und ſolches dem Richter auf Erfordern vorzeigen: die Rechnung ſelbſt aber innerhalb ſechs Wochen nach Ablauf des Jahrs übergeben, und bey Ablegung der erſten Vormundſchaftsrechnungen die Verlaſſenſchaftsſpecification, den Erbvergleich ꝛc. inſofern dieſe und andere Documente, darauf man ſich beziehet, ſich nicht bereits in den Händen des Richters befinden, wenigſtens auszugsweiſe, beyfügen; bey den folgenden Rechnungen aber die vorigen zum Grunde legen, auch Einnahme und Ausgabe gehörig beſcheinigen. Was den Unmündigen neuerdings an Vermögen zuwächſt, muß beſonders verzeichnet, und nach Gelegenheit inventiret werden. Iſt das Vermögen des Unmündigen von keinem Belang; ſo überläßt man insgemein dem Vormunde, der für die Erziehung und Bedürfniſſe ſeiner Pflegbefohlenen ſorget, den Niesbrauch von demſelben. Dies iſt inſonderheit der Fall, wenn die Mutter die Vormundſchaft über ihre minorennen Kinder übernommen hat. Wenn der Unmündige ſtirbt; ſo iſt der Vormund ſchuldig, innerhalb zwey Monaten, von Zeit des Abſterbens, die Schlußrechnung zu übergeben, und

den Erben, die ſich behörig legitimiren, die Erbſchaft aus- zuantworten. Sind die Erben majorenn, ſo können ſie ſich auch außergerichtlich mit dem Vormunde vergleichen. Sobald der Unmündige das Ein und zwanzigſte Jahr zurückgelegt hat, wird die Vormundſchaft geendiget, und der Vormund muß binnen zwey Monaten dem Judicio die Schlußrechnung übergeben. Dieſe wird dem bisherig Unmündigen zur Defectur mitgetheilt, die Defecte aber werden dem geweſenen Vormunde zur Beantwortung zugeſtellt, und ihm hierzu eine gewiſſe Friſt, unter der Verwarnung, daß bey nicht erfolgter Beantwortung, die Defecte für eingeräumt zu achten, anberaumt, jedoch aber dabey alle Weitläufigkeit vermieden. Wenn die Schlußrechnung juſtificiret, und dem Unmündigen ſein Vermögen zu eigener Verwaltung ausgeantwortet worden; ſo wird der Vormund gerichtlich quittiret und ſeiner geführten Curatel entlaſſen. Nach juſtificirter Rechnung muß der geweſene Mündel ſeinem Vormunde das, was er etwa verleget, oder vorgeſchoſſen hat, bezahlen, oder, wenn hierzu an baaren Mitteln nicht ſo viel vorhanden, ihm hierüber mit Vorbewußt des Richters einen Schuldſchein geben, oder nach Befinden gerichtliche Hypothek oder andere Caution beſtellen.

§. 71.

Ich will zum Beſchluß dieſes Abſchnitts noch etwas von den Erbſchaften geiſtlicher Perſonen ſagen. Ich habe bereits oben Cap. V. von den Immunitäten der Geiſtlichen, §. 40. Nr. VIII. erinnert, daß dieſelben, ſie mögen erben oder beerbet werden, an die Statuten des Orts, ſo viel das Fahrnis oder Mobiliarvermögen betrifft, keineswegs gebunden ſind, ſondern es werden bey dergleichen Erbſchaften die Vorſchriften des gemeinen Rechts befolgt. Nach demſelben gebühret dem Manne, wenn er nebſt den Kindern oder den Blutsfreunden ſeines verſtorbenen Weibes, bey der Verlaſſenſchaft deſſelben concurrirt, das Fahrnis, dazu auch das Hoch-

zeit-

zeitgeſchenke, die Ausbeute von den Bergtheilen ſeiner Frau, die Früchte von ihren Gütern, wenn ſie nach der Saatzeit verſtorben, das betagte Erbegeld, und die betagten Zinſen von wiederkäuflichen Stämmen gehören. Aber er erbet von ihr weder die unbeweglichen Güter, noch das unbetagte Erbegeld, noch die wiederkäuflichen Stämme, noch die unbetagten Zinſen, noch die Bergtheile, noch die Gerade, wenn ſie ihm nicht bey ihrem Leben verkauft worden. Ein ſolcher Geradekauf iſt ein Actus voluntariae Jurisdictionis, und kann von einem jeden Judicio errichtet werden. Ehedem wurden dergleichen, vor den weltlichen Gerichten geſchloſſenen, Geradekäufe, wenn den Eheweibern oder majorennen Töchtern der confirmirten Geiſtlichen von dem Judici seculari ein Specialvormund war beſtellet worden, von manchen Consistoriis für ungültig erklärt. Aber nach Inhalt eines an das Leipziger Consistorium ergangenen Reſcr. vom 9. Febr. 1803.

dürfen die von Eheweibern und mündigen Töchten confirmirter Kirchen- und Schuldiener, vor den weltlichen Gerichten geſchloſſenen Geradekäufe, für ungültig nicht erkläret werden, wenn ſchon hierzu ein von denſelben Gerichten zu dieſer Handlung inſonderheit beſtellter Curator zugezogen worden.

Das Weib hingegen erbt, wie bereits oben bemerkt worden, nach Einwerfung ihres Einbringens und der Gerade, wenn Kinder vorhanden ſind, den vierten, und wenn keine Kinder oder Enkel da ſind, den dritten Theil, und das halbe Hochzeitgeſchenke, inſoferne daſſelbe noch wirklich vorhanden iſt. Sie kann ſich aber auch des Erbes begeben, und ihr Einbringen, nebſt der Gerade nehmen. Dieſe Gebühr können Eheleute einander eben ſo wenig, als den Eltern, wenn keine Kinder vorhanden ſind, den Pflichttheil entziehen.

§. 72.

Wenn bey einer Erbſchaft mehrere Perſonen in auf- oder abſteigender Linie concurriren; ſo wird die-

ſelbe zwiſchen Vater und Mutter, und zwiſchen Söhnen und Töchtern getheilt, und es treten hierbey die Enkel an die Stelle ihrer verſtorbenen Eltern. In der Seitenlinie hingegen ſchließen die nähern Blutsfreunde die entferntern aus, und es findet hier kein Jus repraesentationis Statt, wie in der abſteigenden Linie.

Es ſuccediren nämlich 1) vollbürtige Geſchwiſter; 2) Halbgeſchwiſter, die einen Grad weiter gerechnet werden, nebſt der vollbürtigen Geſchwiſter Kinder; es wird auch in Anſehung der Halbgeſchwiſter kein Unterſchied zwiſchen den Güthern gemacht, woher dieſelben kommen; 3) der Eltern vollbürtige Geſchwiſter, welche, ob ſie gleich mit den Vorigen im gleichen Grade verwandt ſind, dennoch von dieſen ausgeſchloſſen werden; 4) der Halbgeſchwiſterkinder, nebſt der vollbürtigen Geſchwiſter Kindeskindern, die alle zuſammen das Erbe unter ſich theilen. Hierbey iſt noch zu merken, daß bey der Theilung der mütterlichen Erbſchaft, der Sohn, wenn er geiſtlichen Standes iſt, mit Ausſchließung ſeiner Brüder, die keine Geiſtlichen ſind, nach Sächſiſchem Recht, wie die Töchter, die Gerade ſeiner Mutter erbt. Doch muß ich hierbey erinnern, daß der Vater ſeinen Söhnen, wenn ſie geiſtlichen Standes ſind, die mütterliche Gerade, eben ſo wie den Töchtern, in den Pflichttheil rechnen, und den Werth derſelben von dem ihnen zukommenden Pflichttheil abziehen kann, wodurch freylich der Vorzug, den ſie hierinnen vor den Brüdern haben, etwas vermindert wird. Es bleibet aber immer kein unbedeutendes Prärogativ, wenn zumal keine Töchter da ſind, oder wenn die Gerade nach den Statuten des Orts, nicht an Auswärtige verabfolget wird, aber doch den confirmirten Geiſtlichen nicht entzogen werden kann: denn in dieſem Falle iſt er der einzige Geradeerbe, und wenn er auch gleich nach der Mutter Tode ſelbſt ſterben ſollte, ſo erben auch ſeine Kinder dieſe großmütterliche Gerade.

Zweyter Abſchnitt.

Da die geiſtlichen Perſonen, von welchen im vorigen Abſchnitte iſt gehandelt worden, zum Gottesdienſt und zum Kirchendienſt beſtellt werden; ſo will ich nunmehr in dieſem Abſchnitte von gottesdienſtlichen, und in dem folgenden von Kirchenſachen handeln: dieſe beziehen ſich zwar auch, aber doch nur mittelbärer Weiſe, auf den Gottesdienſt, und müſſen daher von eigentlich gottesdienſtlichen Sachen getrennet werden.

Cap. I.

Von gottesdienſtlichen Zeiten und der Liturgie.

§. 73.

Die Kirche hat das unſtreitige Recht, die Art und Weiſe zu beſtimmen, wie der Gottesdienſt gefeyert werden ſoll. Darunter gehöret auch das Recht, die Zeit feſtzuſetzen, wenn ſich die Gemeinde zum öffentlichen Gottesdienſte verſammeln ſoll, und hierzu gewiſſe Tage anzuordnen. Seit den Zeiten Conſtantin des Großen iſt hierzu der Sonntag beſtimmt: denn vorher pflegten ſich die Chriſten, inſonderheit diejenigen, welche vom Judenthum ſich zum Chriſtenthum gewendet hatten, auch am Sonnabende, oder am jüdiſchen Sabbathe, zum Gottesdienſte zu verſammeln. Aber außer dem Sonntage ſind hierzu noch andere Tage feſtgeſetzt, welche man Feſttage zu nennen pflegt. In der Kirchen-Agende tit. von denen

ſonderen Feſten oder Feyertagen, ſo man im Jahr halten ſoll, haben wir folgende Vorſchriften:

Ueber die gemeinen Sonntage ſollen gehalten werden, die hohen Hauptfeſte des Herrn Chriſti, welche von Alters her in der Chriſtenheit dazu verordnet ſeynd, daß die ſondern Stücke der Hiſtorien oder Geſchicht von Chriſto, ſo man im Glauben bekennt, im Gedächtniß des gemeinen Volks behalten werden. Zu ſolchen Feſten gehören auch etliche von denen, ſo man bisher der Jungfrau Mariä gefeyert hat;

und ſollen dieſe Feſte gehalten werden:

der Tag Nativitatis, oder der Geburt Chriſti, ſamt dem Andern und Dritten folgenden;

der Tag Circumcisionis, oder der Beſchneidung;

der Tag Epiphaniae, d. i. der Erſcheinung oder Offenbarung Chriſti, da die Weiſen aus dem Morgenlande durch die Erſcheinung des Sterns zu Chriſto kamen; dieſer Tag wird auch gehalten von der Taufe Chriſti;

der Tag von der Offenbarung Chriſti im Tempel, ſo man nennet: Purificationis Mariae;

der Tag der Empfängniß Chriſti, ſo man nennet: der Verkündigung Mariä;

Nachdem aber dieſes Feſt jezuweilen in die Char- oder Marterwoche fällt; ſo iſt in den Generalartikeln tit. IX. von den Ceremonien in der Kirche §. Nachdem auch 2c. verordnet:

wenn daſſelbe auf den Montag, Dienſtag oder Mittwoche in der Marterwoche fällt, ſoll es am ſelbigen Tage in allen Kirchen gehalten; wenn es aber in der Charwoche auf den Donnerſtag, Freytag oder Sonnabend, oder in die Oſterfeyertage fiele, ſoll es auf den Palmſonntag verlegt werden.

Der Tag Coena Domini, ſo man nennet: den grünen Donnerſtag, daran von dem Abendmahl oder hochwürdigen Sacramente zu predigen iſt.
der Tag des Leidens Chriſti, ſo der Charfreytag zu nennen iſt.

Nach dem ergangenen Reſcr. vom 7. Aug. 1766. ſoll derſelbe nach Befinden, unter gebührend zu veranlaſſender beywirkender Vorkehrung der weltlichen Obrigkeit, mit mehrerer Stille und Andacht, als ſolches nicht allenthalben geſchehen, gefeyert werden, und er wird auch ſeit der Zeit an den meiſten Orten als ein ganzer Feſttag gefeyert.

Der Oſtertag, von der Auferſtehung des Herrn, ſamt dem nächſtfolgenden und dritten;
der Tag der Himmelfahrt Chriſti;
der Pfingſttag, von der Sendung des heil. Geiſtes,

wobey zu merken, daß der darauf folgende und dritte Tag ebenfalls gefeyert wird, wenn gleich davon in der Agende nichts enthalten iſt.

Der heil. Dreyfaltigkeit Feſt, gefället auf den nächſten Sonntag nach Pfingſten. An dieſem Feſte wird an einigen Orten Nachmittags das Symbolum Athanasianum verleſen.

Hierüber ſollen auch dieſe Feſte gehalten werden:

der Tag Johannis des Täufers, zu dem heil. Predigtamt des Evangeliums von Chriſto; Nachmittags wird an dieſem Feſte an manchen Kirchen die Augsburgiſche Confeſſion verleſen.
der Tag Visitationis, da Maria ihre Muhme Eliſabeth heimgeſuchet hat, von wegen deſſelben Hiſtorien des Evangelii;
der Tag Michaelis, daran von den heil. Engeln zu predigen.

Man mag auch die Tage der heil. Apoſtel halten, daß man Vormittage daran predige, und ſo es fürfällt, Communion halte, Nachmittage aber mag man wohl der

täglichen Arbeit warten, oder, wo man will, mag man die Evangelia und Gedächtniß von denen heil. Apoſteln auf die nächſten Sonntage, ſo darnach gefallen, zur Mittags- oder Vesperpredigt, verlegen.

Unter die halben Feyertage, wovon aber in der Kirchen-Agende nichts enthalten iſt, gehöret auch:

das Kirchweyhfeſt, welches nach der Polizeyordnung vom Jahre 1661. tit. XIX. von den Kirchmeſſen, zwiſchen Martini und Nicolai allemal an einem Montage in der Woche gefeyert werden ſoll, aber auch an manchen Orten eher gefeyert wird;

und

das Reformationsfeſt, deſſen Feyer im Jahr 1668. angeordnet wurde, und in manchen Städten als ein ganzer Feſttag begangen wird.

Nach Vorſchrift mehrerer Oberconſiſtorialverordnungen, wird dieſes Feſt, wenn es auf den Sonnabend oder Montag fällt, auf den nächſtvorhergehenden, oder nächſtfolgenden Sonntag verlegt. Aber vermöge eines an das Leipziger Consistorium erlaſſenen Kirchenrathsreſcripts vom 12. Oct. 1767.

ſoll es an dem dazu beſtimmten 31. October, ohne Verlegung auf einen andern Tag, jedesmal jährlich gefeyert werden.

Ich übergehe hier das Erndtefeſt, weil dazu kein beſonderer Tag beſtimmt iſt, und allemal an einem Sonntage gehalten, auch nach jedes Orts Gewohnheit, Vor- oder Nachmittags, mit mehr oder weniger Ceremonien gefeyert wird.

§. 74.

Außer dieſen jetzt angeführten Feſten pfleget die hohe Landesobrigkeit zuweilen auch gewiſſe außerordentliche Feyertage anzuordnen. So wurde z. E. im Jahr 1730.

wegen der im Jahr 1530. übergebenen Augsburgiſchen Confeſſion, und im Jahr 1755. wegen des Zweyhundert Jahr vorher geſchloſſenen Religionsfriedens, ein beſonderes Jubel- und Dankfeſt, angeordnet, und daſſelbe als eines der höchſten Feſte im Jahre gefeyert. So wurden in den vorigen Zeiten manchmal vier allgemeine Buß-, Bet- und Faſttage, zuweilen auch nur Einer jährlich ausgeſchrieben; jetzt pflegen alle Jahre drey ſolche allgemeine Buß-, Bet- und Faſttage jährlich gehalten und von dem Kirchenrathe, mit Vorwiſſen und Genehmigung des geheimen Conſilii, angeordnet, und im Nahmen des Landesherrn ausgeſchrieben zu werden. Die Anordnung ſolcher außerordentlichen Feſttage kömmt einzig und allein dem Landesherrn zu, und erſtrecket ſich keineswegs auf ſolche Kirchen, die ſeiner Landeshoheit nicht unterworfen ſind. Es ereignet ſich zuweilen der Fall, daß in der Mutterkirche ein Feſt angeordnet wird, welches man in der Tochterkirche nicht mit feyert. Es iſt daher nach dem Kirchenrathsreſcript vom 7. Aug. 1709.

die Regel: filia ſequitur matrem, auf die Juriſdictionalia und territorialia nicht zu appliciren, ſondern blos auf die Seelenkur und was derſelben anhängig, zu reſtringiren, und ſolchemnach der Landesherr, der in matre die Jura epiſcopalia zu exerciren befugt iſt, dieſelbe auf eine außer ſeinem Territorio und Juriſdiction gelegene filiam nicht extendiren, noch darinnen einiger Superiorität ſich anmaaſſen, conſequenter auch, die Filialiſten an ſeine Geſetze keineswegs verbinden, noch ſie zur Obſervirung derſelben anweiſen kann, als welches zum Präjudiz Unſerer Landesfürſtlichen Gerechtſame ausſchlagen würde.

Wegen Enthaltung von weltlichen Geſchäften an den angeordneten Sonn-, Feſt- und allgemeinen Buß-, Bet- und Faſttagen, ſind bey uns mehrere Mandate erlaſſen worden, und es giebt hierüber außerdem, was davon in den Generalartikeln Nr. XVII., wie ſich die Ein-

gepfarrten gegen Gottes Wort und die heili⸗gen Sacramente verhalten ſollen; in der Poli⸗zeyordnung vom Jahr 1661. tit. II. von Feye⸗rung und Heiligung des Sabbaths; in dem revidirten ſynodaliſchen Generaldecrete §. 17. und in dem Mandat vom 2. Aug. 1749. wegen beſ⸗ſerer Beobachtung der Sabbathsfeyer verord⸗net worden, das Generale vom 24. Jul. 1811., die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn⸗, Feſt⸗ und Bußtagsfeyer betreffend, klare Maaße, wel⸗ches nunmehr allein, mithin ohne Rückſicht auf die frühern Geſetze zur Vorſchrift dienet, nach welcher die zur Entheiligung der Sonn⸗, Feſt⸗ auch allgemeinen Bußtage gerei⸗chenden Handlungen zu beurtheilen und zu ahnden ſind. Es wird indeſſen Niemanden leicht entgehen, daß man die Strenge, mit welcher in den vorigen Zeiten über die Beob⸗achtung der Sabbathsfeyer gehalten wurde, oder doch ge⸗halten werden ſollte, in vielen Stücken gemildert habe. Auf die Verſäumung des öffentlichen Gottesdienſtes und der Catechismus⸗Examinum ſind, wie in den ältern Man⸗daten, einige Geldſtrafen nicht geſetzet. Man hoffet, daß jeder Chriſt, auch ohne geſetzliche Erinnerung und Anord⸗nung, durch die Grundſätze der Religion, und um ſeines eigenen Beſten willen, ſich verpflichtet finden werde, die dem Gottesdienſte gewidmete Tage, ſo zweckmäßig als mög⸗lich zu benutzen, folglich an Sonn⸗, Feſt⸗ und Bußtagen den Gottesdienſt und die Predigten zu beſuchen, und daß die Aufgeklärten und Gebildeten hierbey andern mit einem guten Beyſpiele vorgehen werden. Gebe doch Gott, daß dieſe Erwartung in Erfüllung gehen möge! Es ſoll zwar jeder Hausvater ſeine Kinder und Hausgenoſſen zu fleißiger Beſuchung des öffentlichen Gottesdienſtes anhalten, und ſie dazu ermuntern: auch ſollen Dienſtherrſchaften das Geſinde auf keinerley Weiſe von der Theilnahme an den öffentlichen Gottesverehrungen abhalten, vielmehr ſie dazu und beſonders, ſo wie die Eltern ihre Kinder, zum fleißigen

Beſuch der Catechismuslehre und Prüfung mit gebührendem Ernſt anweiſen: aber auf die Uebertretung dieſer Vorſchrift ſind einige Strafen nicht geſetzet. Es ſoll nur alles, was zur Entheiligung dieſer der öffentlichen Gottesverehrung und der Ruhe von den Wochenarbeiten gewidmeten Tage gereichen kann, entfernet, und jeder Chriſt, welcher den allgemeinen gottesdienſtlichen Uebungen beywohnet, von geräuſchvoller Störung und äußern Veranlaſſungen zur Zerſtreuung ſicher geſtellet werden. Aber auch in einigen andern Dingen hat man die ehemalige Strenge in Anſehung der Sabbathsfeyer etwas gemildert. Bisher wurde das früher Herausgehen aus der Kirche an Sonn- und Feſttagen nach der Predigt und geſprochenen Gebet nur verſtattet, wenn an dieſen Tagen Communion gehalten wurde: jetzt wird daſſelbe, wenn auch keine Communion gehalten wird, verſtattet, wenn der Prediger von der Kanzel gegangen iſt. In den ältern Mandaten wurde aller Wein-, Brandtewein- und Bierſchank während dem Gottesdienſte ſowohl Vor- als Nachmittags verboten: jetzt iſt derſelbe bloß vor dem Anfange und bis zur Beendigung des Vormittagsgottesdienſtes unterſaget. Im revidirten ſynodaliſchen Generaldecrete und deſſen §. 17. und in dem Sabbathsmandate vom Jahr 1749. waren die Fechtſchulen und Comödien an Sonn- und Feſttagen gänzlich verboten: in dem neuen Mandate hingegen iſt dieſes Verbot nicht wiederholet worden; nur an Bußtagen iſt das Muſikhalten und Tanzen gänzlich verboten. In den ältern Vorſchriften war eine gewiſſe Zeit beſtimmt, wie lange ſich nach völliger Beendigung des Nachmittagsgottesdienſtes die Gäſte in den Wirths- und Schenkhäuſern aufhalten durften, bey aufgeſetzter Strafe, welche der Wirth ſowohl als die Gäſte entrichten mußten, wenn dieſe bis Abends nach neun Uhr in denſelben blieben; in dem neuen hingegen iſt in Anſehung dieſes Puncts nichts enthalten. Dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit Anſtellung der Hochzeiten und Trauungen, welche nach den

Generalartikeln Nr. XIII. von Copulation und Hochzeiten §. Damit auch ꝛc. und nach mehrern publicirten Geſetzen an Sonn- und andern heiligen Tagen eher nicht, denn nach der Vesper und gehaltenem Catechismo, verrichtet und gehalten werden durften. Es würde ſich daher ein Pfarrer offenbar compromittiren, wenn er ſolche Handlungen oder Verſäumniſſe rügen wollte, welche zwar nach den frühern Geſetzen beſtrafet wurden, aber nunmehr nicht weiter geahndet und beſtrafet werden.

§. 75.

Die Zeit, wenn der Gottesdienſt ſeinen Anfang nehmen ſoll, können die Pfarrer nicht nach eigenem Gefallen beſtimmen, ſondern nach Vorſchrift der Generalartikel Nr. III. §. Zum Fünften:

ſollen die Pfarrer, ſo keine Filiale haben, durch das ganze Jahr, an allen Sonn- und Feyertagen, eine gewiſſe beſtimmte Stunde, im Sommer auf ſieben, im Winter auf acht Uhr, gewißlich und unverlängt halten, und ihres Gefallens, ſolche Stunde nicht ändern noch verrücken: wo aber Filiale ſind, ſollen ſie, damit ſie die andere Predigt auf dem Filiale, gleichergeſtalt auf eine beſtimmte Stunde, nach jedes Orts Gelegenheit halten mögen, in der Kirche, wo Communion gehalten wird, nach der Anzahl der Communicanten, eine Viertel- oder eine Halbeſtunde früher anfangen, und ſolches der Gemeinde den Sonntag vorher von der Kanzel anzeigen, damit ſie ſich haben an beyden Orten zu richten.

Eben ſo wenig, als die Pfarrer es thun dürfen, kann auch der Kirchenpatron den Anfang des Gottesdienſtes beſtimmen, weil daraus mancherley Irrungen und Verſäumniß des Gottesdienſtes entſtehen würden. Sollte man ja in Anſehung der Zeit, wenn der Gottesdienſt anzufangen ſey, eine Aenderung für nöthig finden; ſo kann dieſes nicht anders, als mit Einverſtändniß des Kirchenpatrons, des Pfarrers und

der Eingepfarrten geſchehen. Damit auch der Küſter zur beſtimmten Zeit zur Kirche lauten könne, ſoll nach den Generalartikeln Nr. XXXIX.

der Pfarrer auf den Dörfern die Leute, da ſie keine Zeiger haben, beſonders die, ſo vermöglich, dazu vermahnen, daß ſie einen kaufen, auf daß nach demſelben zu rechter beſtimmter Zeit, die Kirchenämter verrichtet, auch ſie ſonſten ſich in der Haushaltung darnach zu verhalten haben möchten. Wenn aber die Eingepfarrten ſo arm, daß ſie keinen ſchlagenden Zeiger kaufen können, ſoll der Pfarrer auf einen Sonnenzeiger bedacht ſeyn, welcher mit geringen Koſten zu erlangen, und bis derſelbe verfertiget, die Custodes bey dem Pfarrer erlernen, ſo einen Compaß bey ſich haben oder ihme ſelbſt kaufen kann, darnach der Custos ſich mit dem Geläute zu richten habe.

§. 76.

Es ſoll aber nicht blos an Sonn- und Feſttagen, ſondern auch in der Woche Gottesdienſt gehalten und dabey gepredigt werden. In der Kirchenagende tit. Wie es an denen Werkeltagen, da man zu predigen pflegt, gehalten werden ſoll, iſt die Zeit, wie lange derſelbe dauern ſoll, vorgeſchrieben. Es ſoll nämlich der Gottesdienſt alſo angeſtellet werden:

daß vor der Predigt nicht über eine Viertelſtunde geſungen, und mit der Predigt und mit dem Geſang aufs längſte in Einer Stunde alles vollbracht werde.

Nach Vorſchrift der Generalartikel Nr. III. §. In der Wochen aber ꝛc.

ſollen die Kirchendiener, ſo deren Viele in einer Stadt ſind, mit gemeinem Rath, die Predigten alſo unter ſich theilen, daß nicht allein aus dem N. T., ſondern auch aus dem A. T., etzliche Bücher, der chriſtlichen Gemeinde, gepredigt und erkläret werden.

Nach §. Zum Vierdten,

ſollen zwar auch auf dem Lande die Predigten an Werktagen, außer etzlichen Wochen in der Erndtezeit, unnachläßlich gehalten werden.

Es iſt aber die Haltung ſolcher Wochenpredigten auf dem Lande, in dem ſynodaliſchen Generaldecret, ſowohl als in dem revidirten ſynodaliſchen Generaldecret §. 4. auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkt worden:

die Wochenpredigten, heißt es, ſollen ſie nicht unterlaſſen, ſondern in den Dörfern, da bishero keine gehalten, oder ſpäter damit angefangen worden, zum wenigſten von Martini an bis Oſtern, ſolche verrichten;

indeſſen werden dieſelben auf dem Lande an den meiſten Orten nur in der Advents- und Faſtenzeit gehalten.

§. 77.

Ich komme nunmehr zur Liturgie, d. i. zu denen in der Kirchenagende vorgeſchriebenen Handlungen des äußerlichen Gottesdienſtes. Das Wort Liturgie — die Lateiner überſetzten es Officium — bedeutet überhaupt ein jedes Amt, oder einen jeden Dienſt, den Jemand verwaltet. Im Kirchenſtil verſtehet man darunter die Amtsverrichtungen, die den Kirchendienern bey dem Gottesdienſte nach einer gewiſſen Vorſchrift aufgetragen worden, und in dieſer Hinſicht kann man ſie Liturgen nennen. Es iſt aber hier, wie es ſich von ſelbſt verſtehet, vom öffentlichen Gottesdienſt die Rede. Nun kann zwar ein jeder Hausvater mit ſeiner Familie, Weibe, Kindern und Dienſtboten, ſeine Hausandacht verrichten; aber fremde Perſonen werden zu einem dergleichen Hausgottesdienſte nicht zugelaſſen. Solche heimliche Conventicula wurden wegen der Unordnungen, die daraus entſtehen konnten, und nicht ſelten daraus entſtehen, in dem Mandat vom 10. März 1696. den ſogenannten Pietiſten, bey Gefängnißſtrafe, verboten; ſie ſind auch den Herrnhutern in dem

Mandat vom 1. Jul. 1737. ausdrücklich unterſagt. Nach demſelben werden

Diejenigen, welche gedachte Zuſammenkünfte beſuchen, und vornämlich Der, ſo ſelbige in ſeinem Hauſe, oder unter ſeinen Gerichten geſtattet, mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern ad pias Caussas, oder bey verſpürtem Ungehorſam noch härter beſtraft; nicht weniger ſoll wider die Pfarrer und Prediger, welche unter ihren Kirchſpielen ſolche Neuerungen entweder ſelbſt veranlaſſen, oder, wenn ſie von Andern angeſtellet, davon gehörigen Orts nicht in Zeiten Meldung thun, nach Befinden mit der Suſpenſion und Remotion vom Amte verfahren werden.

Eben ſo wenig dürfen ſich fremde Religionsverwandte, die ſich nicht zur Evangeliſch-Lutheriſchen Religion bekennen, mit Zuziehung eines Geiſtlichen von ihrer Religion, eines Exercitii religionis privati anmaaßen. Es mußten daher fremde Religionsverwandte bey ihrer Verheirathung mit Lutheranern, unter andern verſprechen, daß ſie ſich deſſelben nicht unterfangen wollten. Dies hat ſich aber ſeit dem Frieden zu Poſen vom 11. Dec. 1806. und deſſen Art. 5. geändert, in welchen den Römiſchkatholiſchen, und nach dem Mandate vom 18. März 1811. auch den Reformirten gleiche Gerechtſame mit den Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten ſind eingeräumet worden. — Zum öffentlichen Gottesdienſte werden die Eingepfarrten durch das Lauten der Glocken herbey gerufen. Damit ſie ſich zu rechter Zeit und gleich bey dem Anfange deſſelben einfinden mögen, wird dreymal, und das letzteremal mit allen Glocken geläutet. Der Gebrauch der Glocken iſt ſehr alt, und im ſiebenten oder im achten Jahrhundert aufgekommen. Es ſollen aber nach den Generalartikeln Nr. XLI. und dem revidirten ſynodaliſchen Generaldecrete §. 86.

die Glocken auch in gute Acht genommen, und hinführo aller Mißbrauch derſelben abgeſtellet, ſie auch zu Anders

nicht, als zu dem Gottesdienſte, und bey Kindtaufen, Copulationen und Begräbniſſen, oder in nöthigen Fällen, oder Feuersgefahr, die Gemeinde zuſammen zu rufen, gebraucht werden, bey Verluſt der Kirchendienſte und anderer Strafen.

Ob nun gleich einer jeden Kirche frey ſtehet, die Form des äußerlichen Gottesdienſtes zu beſtimmen, und ſolche nach jeden Orts Gelegenheit, wie es der Kirchen am nützlichſten, und zur Erbauung dienet, jederzeit nach ihrem Gefallen chriſtlich einzurichten, und aus erheblichen Urſachen wiederum zu ändern; ſo iſt doch, damit in der Gemeinde Gottes alles ordentlich und ehrlich zugehen möge, den Kirchendienern in der Agenda eine gewiſſe Ordnung vorgeſchrieben, darnach ſie ſich bey ihren Amtsverrichtungen ſchlechterdings zu richten haben:

Es iſt — heißt es in dem Eingange — Unſer gnädigſter und ernſtlicher Wille und Meynung, daß alle Pfarrer und Kirchendiener ſich durchaus derſelben in Verrichtung ihres Amtes gehorſamlich verhalten, und von ſolcher in keinem Artikel weichen, noch aus eigenem Gutdünken andere, und in dieſen Kirchen unbekannte Agenden oder Kirchenordnungen, neue, und zuvor ungewöhnliche Gebräuche einführen, ſondern ſich in alle Wege ſolcher Ordnung gemäß bezeigen.

Nach den vorhandenen Vorſchriften iſt der öffentliche Gottesdienſt mit mehr oder weniger Feyerlichkeiten verbunden; mit mehr Feyerlichkeiten an Sonn- und Feſttagen; mit wenigern, bey Haltung der Metten, Betſtunden und bey Catechismusexamen; mit mehr oder weniger Feyerlichkeiten bey Brautmeſſen und Leichenbeſtattungen. Von allen dieſen Theilen der Liturgie werde ich in den folgenden Capiteln handeln, und was davon noch übrig bleibt, in den beyden Abſchnitten von Eheſachen und Begräbniſſen nachholen.

Cap. II.

Von den Geſängen und Kirchengebeten.

§. 78.

Da das Gebet das vornehmſte Stück des Gottesdienſtes iſt; ſo mache ich damit billig den Anfang, und zwar 1) mit den Geſängen, in denen wir, entweder Gott loben, und für ſeine Wohlthaten preiſen, oder ihn um Erhaltung derſelben, und um ſeinen Beyſtand zu unſerer Beſſerung, oder um Abwendung der Uebel anrufen, die wir und unſere Brüder empfinden oder befürchten. Zum Gebrauch für den öffentlichen Gottesdienſt ſind überall gewiſſe, mit Cenſur einer theologiſchen Facultät gefertigte und gedruckte Geſangbücher eingeführet; und es darf ſich kein Pfarrer unterfangen, ohne Einſtimmung der Gemeinde, ſtatt des recipirten, ein anderes Geſangbuch bey dem öffentlichen Gottesdienſte zu gebrauchen. Auch ſollen nach dem Generalartikel Nr. XXXVIII.

> die Custodes, damit das Volk im Singen nicht irre gemacht werde, keine andere als D. Luthers Geſänge und die er ihme gefallen laſſen, in der Kirche ſingen, damit ſie dieſelben wohl lernen, und Eins das Andre deſto leichter lehren können;

welches auch in dem Synodalgeneraldecrete §. Alſo ſollen ſie auch ꝛc. und in dem revidirten §. 2. wiederholt und eingeſchärft worden. Nun war man zwar ſchon damals, nämlich im Jahr 1673. im Begriff, ein von dem Ober-Consistorio, oder einer theologiſchen Facultät cenſirtes Geſangbuch forderlichſt herauszugeben und in alle Kirchen ſchaffen zu laſſen. Es haben ſich aber dabey ſo viele Schwierigkeiten gefunden, daß nicht einmal das neue Dresdner Geſangbuch, hundert und mehrere Jahre hernach bey dem öffentlichen Gottesdienſte überall

hat eingeführet werden können. Man wollte freylich das neue Dresdner Geſangbuch keiner Gemeinde aufdringen, und überließ es daher den Parochianen, ob ſie daſſelbe annehmen wollten oder nicht. Aber dieſes hat die Folge gehabt, daß in einer Dioͤces oder Parochie dieſes, in einer andern aber wieder ein anderes Geſangbuch, — daß zuweilen auch in der Filialkirche ein anderes als in der Mutterkirche bey dem öffentlichen Gottesdienſte gebraucht wird. — Man ſahe ſich daher veranlaſſet, das wegen Einführung des neuen Dresdner Geſangbuchs erlaſſene Reſcript durch ein anderweitiges vom 10. Dec. 1798. zu erläutern:

Ob wohl Innhalts Unſers ergangegen Reſcripts vom 10. April 1793. das neue Geſangbuch keiner Gemeinde aufgedrungen werden ſoll; ſo iſt doch zur Einführung deſſelben keinesweges einer den Gemeinden vorher abgefragte ausdrückliche oder einſtimmige Einwilligung nothwendig, es gehet vielmehr jene Anordnung nur dahin, daß bey der Einführung Klugheit und Mäßigung beobachtet, und jede Gemeinde vorher von der Erſprießlichkeit überzeuget, oder wenigſtens der größere Theil zur Annahme des beſſern geneigt gemacht werde. Wenn aber nach der Abkündigung — der mit der Hoffnung eines glücklichen Erfolgs in der Stille vorbereiteten Einführung des neuen Geſangbuchs, — und vor der wirklichen Einführung ſelbſt ſich bedeutende Widerſprüche äußern, und zur Wiſſenſchaft der Obrigkeit gelangen, findet die wirkliche Stimmenzählung Statt, und iſt die Sache in der Regel nach der Stimmenmehrheit zu entſcheiden. Wenn hingegen, ſobald das neue Geſangbuch nach erfolgter Abkündigung ohne lauten und angebrachten Widerſpruch eines merklichen Theils der Gemeinde einmal ruhig eingeführet worden, ſo iſt ſodann eine Abſtimmung wider das eingeführte nicht weiter zuzulaſſen, und vielmehr den Verſuchen der Widerſpenſtigen, welche ihren Widerſpruch durch Drohungen und Thaten

zu

zu erkennen geben, oder wohl gar durch Erweckung des Partheygeiſtes, und andere der öffentlichen Ruhe gefährliche Unternehmungen durchſetzen wollen, geſetzlicher obrigkeitlicher Ernſt und Zwang entgegen zu ſetzen.

Es haben indeſſen mehrere Städte und Parochien die bisherigen Geſangbücher entweder beybehalten, oder ſtatt des neuen Dresdner Geſangbuchs bey dem öffentlichen Gottesdienſte mit höchſter Genehmigung ein anderes eingeführet. Wenn daher Jemand ſeinen bisherigen Aufenthalt verändert, und ſich in eine andere Stadt oder Parochie wendet, ſiehet er ſich gemüſſiget, das daſelbſt bey dem öffentlichen Gottesdienſte eingeführte ſich anzuſchaffen, welches für manchen, inſonderheit für das Dienſtgeſinde, welches ſeinen Aufenthalt ſehr oft mit einem andern verwechſelt, und ſich in eine andere Stadt oder Parochie wendet, eine ſehr läſtige Ausgabe iſt. Es wäre daher zu wünſchen, daß das neue Dresdner Geſangbuch im ganzen Lande hätte eingeführet werden können. Die Lieder bey dem öffentlichen Gottesdienſte ſchreibt der Pfarrer vor, und die Cantores ſind in der Particular-Schulordnung Part. IV. §. 27. dahin angewieſen:

jederzeit in der Kirche zu ſingen, was ihnen von ihren Pfarrern geheiſſen worden.

Gewiſſe Lieder ſind in der Kirchen-Agende ausdrücklich vorgeſchrieben: das Kyrie ꝛc. und Allein Gott in der Höh ꝛc. z. E. an Sonn- und Feſttagen, wenn das Amt der Communion gehalten wird: das Herr Gott dich loben wir ꝛc. an den drey hohen Feſttagen: und die Litaney, welche außer den Bußtagen in den Städten alle Freytage nach der Predigt, auf den Dörfern hingegen über den andern Sonntag einmal zu gelegener Stunde geſungen werden ſoll. Hierzu gehört auch das Lied: Wir gläuben All an Einen Gott ꝛc., welches alle Sonntage, auch ſo man Zeit hat, bey Leichenpredigten, geſungen werden ſoll. Darunter gehöret auch das Kanzellied: Herr Jeſu Chriſt dich zu uns wend ꝛc. oder: Herr Jeſu

gieb uns deinen Geiſt ꝛc., welches im Jahr 1668. bey Anordnung des vierten Bußtags zum erſtenmal geſungen wurde, und nach der ergangenen Verordnung allemal nach dem Eingange der Predigt und in der Stille geſprochenen V. U. geſungen wird, oder doch geſungen werden ſoll. — Eine beſondere Art von Geſängen ſind die Collecten, welche der Prediger vor dem Altare ſingt. Sie heißen Collecten, weil ſie die Wünſche und Bitten des Pfarrers und der Gemeinde in ſich faſſen. Man findet in der Agende diejenigen, welche auf jeden Sonn- und Feſttag, oder mit Hinſicht auf die Zeitumſtände, geſungen werden ſollen. In Städten werden auch zuweilen, inſonderheit an hohen Feſttagen, lateiniſche Lieder und Collecten geſungen, es wäre aber zu wünſchen, daß dieſer Gebrauch abgeſchaffet würde, weil doch der größte Theil der Gemeinde immer aus Leuten beſtehet, die kein Latein verſtehen. Dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit den lateiniſchen Präſtationen, welche an hohen Feſten von den Superintendenten oder Diaconis unter Begleitung der Muſik geſungen werden, die aber eben ſo wenig als die Antiphona von den Geiſtlichen eigenmächtiger Weiſe abgeſchaffet werden dürfen, weil in den Generalartikeln Nr. IX. §. Damit aber gleichwohl ꝛc. in der Vorrede zur Kirchen-Agende, wie auch in dem revidirten Generalſynodaldecret, §. 45. ausdrücklich anbefohlen iſt:

> daß kein Pfarrer ſich unterſtehen ſoll, was eigenmächtiger Weiſe zu ändern, und dazu oder davon zu thun.

So iſt auch in der Kirchen-Agende, tit. Ordnung und Form des Geſangs ꝛc. vorgeſchrieben:

> wie man die Epiſtel und das Evangelium, desgleichen auch das Vaterunſer und die Worte des Teſtaments Chriſti dem Volke deutſch vorſingen ſoll.

Dies iſt freylich eine wahre Marter für Diejenigen, welche nicht muſicaliſch ſind, und keine Stimme zum Singen haben. Es kann aber kein Pfarrer oder Diaconus von dem Abſingen

der Epiſteln und Evangelien, wo es einmal hergebracht iſt, ohne Genehmigung des Consistorii und ohne Zuſtimmung der Eingepfarrten, diſpenſiret werden. Ich komme nun zu den gemeinen oder öffentlichen Kirchengebeten, welche nach der Predigt und in den Betſtunden von den Geiſtlichen langſam, deutlich und andächtig, nach den am 13. Sept. 1734. ergangenen Reſcripte, zu verleſen ſind.

§. 79.

Dieſe Gebete werden von dem Landesherrn, in wiefern er Summus episcopus iſt, und ſich zur proteſtantiſchen Religion bekennet, vorgeſchrieben, der ſich hierbey gemeiniglich des Raths und der Hülfe frommer und gelehrter Theologen zu bedienen pflegt. Bey uns werden dieſelben im Kirchenrathe, entweder vom Oberhofprediger, oder von dem Superintendenten in Dresden, welche in dieſem Collegio Sitz und Stimme haben, entworfen, und auf erfolgte Genehmigung des geheimen Consilii, mit Beyfügung der gedruckten Exemplarien, zur ſchuldigen Nachachtung bekannt gemacht. Es kann daher kein Pfarrer, kein Kirchenpatron, kein Consistorium darinnen etwas ändern, oder ſich wohl gar, mit Beſeitigung ſolcher vorgeſchriebenen Gebete, fremder Gebete bedienen, ohne ſich eines Eingriffs in das Jus episcopale circa sacra ſchuldig zu machen. Dieſes erſtrecket ſich auch auf gewiſſe Ceremonien, die bey dem öffentlichen Gottesdienſte beobachtet werden ſollen. Z. E. auf das Niederknieen bey dem Vaterunſer, welches ohne ausdrücklichen Befehl Niemanden angeſonnen werden kann. In der Vorrede zur Kirchen-Agende heißt es:

Es iſt Unſer gnädiger und ernſtlicher Wille und Meynung, daß alle Pfarrer und Kirchendiener ſich derſelben durchaus in Verrichtung ihres Amts gehorſamlich verhalten, und von ſolcher in keinem Artikel weichen, noch nach eigenem Gutdünken, andere in dieſen Kirchen unbekannte Agenden oder Kirchenordnungen, neue und zuvor unge-

wöhnliche Gebräuche einführen, ſondern ſich in allewege ſolcher Ordnung gemäß erzeigen. Deswegen dann Unſere Consistorii, Superintendenten und derſelben Adjuncten, ihr fleißiger Inſpection und Aufſehen in ihrem Visitationibus halten, und jederzeit fleißig Nachforſchung haben, und ernſtlich darüber halten ſollen, daß ſolches von ihnen geſchehe.

Iſt der Landesherr einer andern Confeſſion, als ſeine Unterthanen zugethan, ſo kann er ſich des Rechts in Anſehung der öffentlichen Gebete nicht anders bedienen, als inſofern daſſelbe mit dem im Weſtphäliſchen Friedensſchluſſe Art. V. §. 31. und §. 48. feſtgeſetzten Normaljahre 1624. übereinſtimmt. Er kann daher ſeine der A. C. zugethanene Unterthanen nicht hindern, daß ſie ſich eben der Geſänge und Gebete bedienen, deren ſie ſich vor dem gedachten Normaljahre bedient haben. Er kann ihnen nicht verbieten, das Lied zu ſingen: Erhalt uns Herr bey deinem Wort ꝛc., oder in dem Kirchengebete und in der Litaney die Bitte wider den Pabſt wegzulaſſen, anbefehlen. Es erfordert indeſſen die Klugheit von Seiten der Unterthanen, daß ſie ſich ihres Rechts mit Mäßigung bedienen. Man hat daher in dem neuen Dresdner Geſangbuche, in dem angeführten Liede, ſtatt der Worte: „und ſteur des Pabſts und Kirchenmord“ dafür: „und ſteur der Feinde Liſt und Mord“ geſetzt: und in der Litaney die Gebetsformel: „Und uns vor des Türken und des Pabſts grauſamen Mord und Läſterung, Wüten und Toben gnädiglich bewahren“ ganz weggelaſſen.

§. 80.

Es iſt von jeher gewöhnlich geweſen, gewiſſe Perſonen in das gemeine Gebet namentlich mit einzuſchließen. Zuvörderſt kann dieſe Fürbitte, auch nach göttlichen Rechten, und nach der Ermahnung des Apoſtels, 1. Tim. II, 2. der Landesherr fordern, er mag einer Religion zuge-

than ſeyn, welcher er will. Dieſe Fürbitte erſtreckt ſich auch auf ſeine Gemahlin, ſeine Kinder, ſein Geſchwiſter, und auf ſein ganzes Haus. Von ihm und ſeinem Willen hängt es auch ab, ob, und mit welchen Worten, im allgemeinen Kirchengebete der appanagirten Prinzen und der Fürſten, mit denen er eine Erbverbrüderung errichtet hat, gedacht werden ſoll. Zu dieſer Fürbitte ſind auch die Kirchenpatrone berechtiget, wenn ſie von der Landesregierung mit ihren Güthern und dem damit verbundenen Patronatrechte ſind beliehen worden. Doch wird hierbey nach dem Mandat vom 16. Mai 1710.

von den ſonſt üblich geweſenen Titteln, von Hochgebohrnen, Hochwohlgebohrnen, unſerm Gnädigen Herrn, der Gnädigen Frauen, in den Fürbitten abſtrahiret, und ſchlechtweg für des Orts chriſtliche Obrigkeit, ſo Patroni, mit Benennung ihrer Perſon und Functionen, zum Unterſchied von Andern, ſo gleiches Nahmens und Geſchlechts ſeyn möchten, ohne weitere Titel, und ihre Frauen und Anverwandten in linea descendente et ascendente, worunter endlich auch Stiefväter und Stiefmütter zu nennen, wie nicht weniger für die Geſchwiſter und nächſte Verwandten in genere, ingleichen bey Unmündigen für die Vormünder indefinite, und sub nomine collectivo, für die eingepfarrten Gerichtsherren aber, wenn es nicht anders hergebracht, und ſie am Jure patronatus nicht participiren, nur in genere für den Herrn, oder die Herren Eingepfarrten und deren Familien zu bitten.

In Anſehung der eingepfarrten Gerichtsherren iſt zu merken, daß ſie nach dem Reſcript vom 29. April 1726.

nicht eher, als bis ſie die Belehnung mit ihren Güthern erhalten haben, im Kirchengebethe verbeten, auch Innländiſche dem Auswärtigen vorgeſetzet werden ſollen.

Was in dem Mandat, wegen Abſchaffung der unnöthigen Titel in Anſehung der Kirchenpatronen verordnet worden,

erſtrecket ſich auch nach dem Befehl vom 15. Sept. 1710. auf die Räthe in den Städten:

daß hierunter eine durchgängige Gleichheit in den Städten beobachtet, und bey keinem Rathe einiger Vortittel gebraucht werden ſoll, weil bey Benennung derſelben ebenfalls an etlichen Orten ziemlich excediret worden, es auch ſonſt ſcheinen möchte, als wären ſie diesfalls melioris conditionis, denn Andere im höhern Stande ſich befindende Gerichtsobrigkeiten.

Die Amtshauptleute und Amtleute hingegen werden in das gemeine Kirchengebet nach dem Reſcr. vom 20. Mai 1667. nahmentlich nicht mit eingeſchloſſen, weil ſie ſchon unter dem Nahmen, Räthe und Amtleute, mit begriffen ſind. Nun hat zwar kein Kirchenpatron an ſeinen Pfarrer etwas zu verordnen. Wenn indeſſen in ſeiner Familie, oder mit dem Patronatrechte ſelbſt, eine Veränderung vorgehet, und er von dem Pfarrer, nach obiger vorgeſchriebener Maaße, die Fürbitte zu thun verlangt; ſo wird ihm ſolches nach dem obgedachten Mandate vom 16. Mai 1710. zwar verſtattet;

der Pfarrer aber hat es doch an ſeinen Superintendenten zu berichten, und, wenn etwas Neuerliches verlangt werden ſollte, ſich von demſelben Beſcheides, dieſer aber von dem Conſiſtorio ſich Befehls zu erholen.

Außer dieſen jeztbenannten Perſonen werden auch einzelne Parochianen, wenn ſie es verlangen, entweder nahmentlich, oder mit Benennung ihres Wohnorts, in das gemeine Gebet mit eingeſchloſſen, und es können dergleichen Fürbitten, bey einer vorhabenden Verehlichung, oder weiten Reiſe, bey Krankheiten, oder einer bevorſtehenden Entbindung, eben ſo wenig als die Dankſagungen nach erfolgter Geneſung, oder glücklich geſchehenen Niederkunft, u. ſ. w. verſagt werden; nur muß ſich der Pfarrer bey Benennung ihrer Perſon aller unnöthigen Titel enthalten. Zu dieſen Fürbitten gehört endlich noch das Gebet für die Communicanten, und das für die Früchte des Lan-

des, mit welcher gemeiniglich Dom. Rogate der Anfang gemacht, und damit, unter den nöthigen Abänderungen, welche die Zeitumſtände, oder die Witterung erfordern, bis nach vollbrachter Erndte continuiret wird.

§. 81.

Von dieſen öffentlichen Gebeten ſind die weniger feyerlichen unterſchieden, die ein Jeder vor ſich und in ſeinem Hauſe, des Morgens, Mittags und Abends bey dem Anſchlagen der Betglocke, anzuſtellen hat. Es iſt nämlich in dem Reichsabſchiede vom Jahr 1544. §. 48. verordnet:

> Mittags um zwölf Uhr die Leute in dem ganzen Röm. Reiche zum Gebet, mittelſt Anſchlagens an die Glocke zu ermuntern, und dieſe Verordnung auch auf die Veſperzeit erſtreckt worden.

Dieſer Befehl wurde hernach vom Kayſer Rudolph II. auf dem in Regensburg 1594. gehaltenen Reichstage, wegen der von den Türken bevorſtehenden Gefahr wiederholt und eingeſchärft:

> die Türkenglocke zu Mittage zu läuten und das Volk zum Gebete zu vermahnen.

In Sachſen hat man ſchon in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts angefangen, die Leute frühmorgens durch Anſchlagen an die Glocke zum Gebet zu ermuntern, als der Churfürſt Friedrich der Sanftmüthige mit ſeinem Bruder, dem Herzog Wilhelm, einen landverderblichen Krieg führte. Es iſt daher in den Generalartikeln Nr. IX. tit. von den Ceremonien der Kirche §. Desgleichen ꝛc.

> mit der Betglocke pro pace, weil es an manchen Orten war unterlaſſen worden, bey allen Kirchen Gleichheit zu halten.

Auch wird die Betglocke an Bußtagen angeſchlagen, wenn die Gemeinde nach der Predigt ihr Gebet und V. U. auf

den Knieen verrichtet. Hierher gehören in gewiſſer Hinſicht die Horae canonicae, welche in den Cathedralkirchen mehr als ein Opus operatum, als mit wirklicher Erbauung verrichtet werden: und die Horae matutinae, oder die ſogenannten Metten, welche noch in manchen Städten Sonntags früh, nach Vorſchrift der Kirchen-Agende, mit mehr oder weniger Abänderung gehalten, und nur von Wenigen beſucht werden. An einigen Orten hat man die Einrichtung getroffen, mit alten und ſchwachen Leuten, welche den ganzen Gottesdienſt nicht würden ausdauern können, in der Metten Communion zu halten, wodurch dieſelben eine gewiſſe Feyerlichkeit bekommen.

§. 82.

Ich will, ehe ich weiter gehe, noch etwas von den Abkündigungen ſagen, welche nach der Predigt und verleſenen Gebeten zu geſchehen pflegen. Blos weltliche Dinge von der Kanzel bekannt zu machen, iſt in den Generalartikeln Nr. III. §. Zum Neunten, ausdrücklich unterſagt. Es heißt daſelbſt:

> nachdem die Kirchengebäude verordnet, nicht weltliche Sachen darinne zu verkündigen, ſondern Gottes Wort zu predigen und anzuhören; ſo ſollen ſich die Kirchendiener befleißigen, daß ſie nicht allerley, beſonders weltliche Sachen zu verkündigen, annehmen, noch auch Andern zu thun verſtatten, welche vor der Kirchen auf den offenen Plätzen in denen Dörfern, oder in denen Städten auf dem Rathhauſe, oder an andern Orten viel füglicher verrichtet werden können.

Darunter iſt jedoch die Bekanntmachung der Zinstage, ſo von den Kirchen und Pfarrern gehalten werden, nicht zu rechnen, denn dieſe Dinge gehören unter die gemiſchten Sachen. Dagegen ſind die Pfarrer angewieſen, an gewiſſen Sonntagen nachfolgende Landesherrliche Mandate,

entweder Vor- oder Nachmittags, mit beygefügten Ermahnungen von der Kanzel abzuleſen:

Dom. II. p. Epiph., die Eheordnung nebſt den ergangenen Mandaten wegen Verlobung der Soldaten, vom 18. März 1704. und den 5. April 1709.

Dom. Oculi, das Mandat wegen Beſtrafung der Kindermörderinnen, vom 14. Oct. 1744.

Den Sonntag, wenn der erſte Bußtag abgekündiget worden, das Generale vom 24. Jul. 1811. die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn-, Feſt- und Bußtagsfeyer betreffend.

Dom. II. p. Trin., die Eheordnung, wie Dom. II. p. Epiph.

Dom. IV. p. Trin., das Mandat wegen der auf wahnwitzige und melankoliſche Perſonen zu führenden Obſicht, und des Verfahrens bey freventlichen Selbſtmord, vom 20. Nov. 1779.

Dom. VI. p. Trin., die in dem Mandate wider die Selbſtrache vom 2. Jul. 1712. vorgeſchriebene Ermahnung an die Eingepfarrten.

Dom. VIII. p. Trin., das Mandat wegen Tumult und Aufruhr, vom 18. Jan. 1791.

Dom. X. p. Trin., das Mandat wegen Beſtrafung des vorſätzlichen Feueranlegens, vom 12. Nov. 1741. und Nachmittags

die Geſchichte von der jämmerlichen Zerſtörung der Stadt Jeruſalem.

Dom. XIII. p. Trin., das Mandat wegen Rettung der im Waſſer oder ſonſt verunglückten und für todt gehaltenen Perſonen, vom 26. Sept. 1773., nebſt dem Auszuge aus dem Erläuterungsmandate vom 9. Jun. 1804. wegen Anwendung der Mittel bey ſolchen für todt gehaltenen Perſonen.

Dom. XXI. p. Trin., das Mandat wegen Beſtrafung der Kindermörderinnen, wie Dom. Oculi.

Auch wird in Bergſtädten nach Ablauf jedes Bergquartals und gehaltener Bergpredigt

das Mandat vom 25. Febr. 1739. wider das Auflaufen und Tumultuiren der Bergleute;

verleſen, und nach Vorſchrift des Mandats vom 22. Mai 1722. alle Quartale von der Kanzel vermeldet:

daß diejenigen, welche zur Beichte kommen wollen, ſich einige Tage vorher bey ihrem Beichtvater melden oder melden laſſen ſollen.

Dagegen wird das Mandat wegen des Bettelweſens und der allgemeinen Brandkaſſe, vom 5. April 1721., und das Mandat wegen der Diebe und Räuber, vom 14. Jul. 1738., davon jenes ſonſt alle Quartale, dieſes hingegen Dom. XIII. p. Trin. abgeleſen wurde, jetzt nicht mehr verleſen. Sämmtliche von den Kanzeln vorzuleſende Mandate ſind nebſt den Kirchen- und Betſtunden-Gebeten in einem bequemen Format, nämlich in 4to zuſammengedruckt, und können, wenn die einzelnen Exemplarien nicht mehr bey den Kirchen vorhanden ſeyn ſollten, aus dem Kirchen-Aerario angeſchafft werden. Sie koſten zwölf Groſchen, und ſind in der Hofbuchdruckerey, auch anderweit zu haben. Ich erinnere dieſes deswegen, weil manche Pfarrer die unterlaſſene Verleſung dieſes oder jenes Mandats damit entſchuldigen, daß es nicht mehr vorhanden wäre. Es iſt indeſſen an der Ableſung nur gedachter Mandate ſehr viel gelegen, weil die Inquiſiten ſich immer mit der Unwiſſenheit, der auf dieſes oder jenes Verbrechen geſetzten Strafe, behelfen, und es kann für den Pfarrer große Verantwortung entſtehen, wenn erwieſen wird, daß er dieſes oder jenes Mandat nicht jährlich abgeleſen habe. — Es giebt aber auch gewiſſe Mandate, die zwar von der Kanzel nicht abgeleſen werden, es wird aber doch acht Tage vorher

von der Kanzel bekannt gemacht, wenn ſie verleſen werden ſollen. Darunter gehöret nun das Mandat wegen der auf den Dörfern zu beobachtenden Feuerordnung vom 16. Febr. 1775. und die neuerläuterte und verbeſſerte Geſindeordnung vom Jahr 1769., wovon jenes jährlich zweymal, Dom. X. p. Trin. und den letzten Sonntag vor dem 1. Advent, dieſe hingegen den zweyten Sonntag vor Michaelis in den Nachmittagsſtunden der verſammelten Gemeinde und dem Geſinde, von dem Richter, oder einer andern Gerichtsperſon des Orts, an gewöhnlicher Stelle vorgeleſen werden. Es werden auch andere Dinge von der Kanzel abgekündigt und bekannt gemacht. Z. E. bey dem Anfange des Kirchenjahres auf dem Lande, die Haltung der Wochenpredigten in der Adventszeit; und Dom. Estomihi oder Invocavit, die Haltung der Paſſionspredigten in der Woche währender Faſtenzeit, und, wenn und in welcher Ordnung die Faſtenexamen werden gehalten werden; zu Oſtern und Michael, oder auch acht Tage vorher, nach jedes Orts Gewohnheit, der frühere oder ſpätere Anfang des Gottesdienſtes; zu Michael die Anmeldung der Catechumenen durch die Eltern, deren Kinder zu Oſtern das Erſtemal communiciren ſollen; die Bekanntmachung der ganzen und halben Feyertage, wenn ſie entweder in der Woche oder acht Tage hernach folgen, u. ſ. w. In wieferne der Judex secularis die Ableſung der Subhaſtations- und anderer Patente auf dem Lande durch den Schulmeiſter, oder durch eine Gerichtsperſon vor der Kirche veranlaſſen könne, darüber giebt die erläuterte Proceßordnung ad tit. XXXIX. §. 9. klare Maaße, nur muß dieſelbe vor der Kirche, oder auf dem Kirchhofe mit Vorbewußt des Pfarrers geſchehen. Die von den Consistoriis erlaſſenen Edictalcitationen hingegen werden an die Kirchthüre angeſchlagen, wobey, wenn ſie remittiret werden, allemal der Tag, wenn ſie affigirt und refigirt werden, bemerket werden muß.

Cap. III.

Von Predigten und Catechiſationen.

§. 83.

Die Predigten ſind zwar nicht das Vornehmſte, aber doch immer ein ſehr wichtiges Stück des öffentlichen Gottesdienſtes. Hierüber ſind nun in den Generalartikeln Nr. III. §. Erſtlich ꝛc. folgende Vorſchriften enthalten:

> Es ſollen die Pfarrer und Kirchendiener in Städten und auf den Dörfern ihre Predigten alſo anſtellen, daß ſie zur Erbauung der Gemeinde Chriſti in wahrhaftiger Erkenntniß und Furcht Gottes, auch zu aller chriſtlichen und gottgefälligen Erbarkeit dienen mögen.

Es ſind daher die Geiſtlichen in Städten, Flecken und Dörfern in dem erlaſſenen Befehle vom 16. Nov. 1714. dahin angewieſen:

> jedesmal einen etwas ausführlichen Entwurf des Methodi, welchen ſie gegen Eintritt eines neuen Kirchenjahres ſich vorgeſetzt, zu fertigen, und dieſen an den Superintendenten einzuſenden, von dem derſelbe dem Conſiſtorio zu übergeben, und von dieſem an das Oberconſiſtorium einzuliefern iſt.

Es iſt aber dieſes blos von den ſogenannten Jahrgängen, d. i. von ſolchen Thematibus zu verſtehen, welche die Geiſtlichen alle Sonn- und Feſttage abhandeln wollen. Wer ſich aber daran nicht bindet, hat auch nicht nöthig ſeine Methode einzuſchicken. Damit man aber von eines Jeden Gaben, ſo viel das Lehramt im Ausſprechen und ſonſten betrifft, Wiſſenſchaft haben möge, iſt in der Kirchenordnung vorgeſchrieben:

> daß die Superintendenten, die ihnen untergebenen Geiſtlichen, nach der Ordnung, wo ſie, die Superintendenten wohnen, in der Woche predigen laſſen, und

ihnen dazu eine beſondere Materiam aus dem A. oder N. T., nach Gelegenheit der Perſonen vorſchreiben ſollen; und ſolches in dem Reſcr. vom 12. Nov. 1727. wiederholt und dahin erläutert worden:

Niemanden von den Geiſtlichen ihrer Diöces davon, es geſchehe um Geldes, oder anderer Urſache willen, zu befreyen; da aber ja Einer oder der Andere, Krankheit, oder anderer erheblichen Ehehaften halber, in der vorgeſchriebenen Ordnung die Predigt nicht verrichten könnte, den Folgenden an ſeine Statt predigen, und hingegen denjenigen, der ſolchergeſtalt übergangen worden, nachmalen an des Letztern Stelle treten und predigen zu laſſen;

und dabey zu verfügen:

daß, wenn ein Geiſtlicher ſeiner Circularpredigt nicht ſelbſt abwartet, demſelben deshalben aus dem Vermögen der Kirche nicht das Geringſte werde gefolget, oder in der Kirchrechnung paſſiret werden.

Doch ſind unter dieſer Verordnung:

die Geiſtlichen, denen Alters halber, ſich zu dergleichen Predigten einzufinden, nicht möglich, nicht zu verſtehen, aber ihnen auch wegen gedachter Predigt, ſo wenig als Andern, die ſelbige nicht ſelbſt übernehmen, aus den Kirchen etwas zu reichen und auszuzahlen.

Wobey ich noch dieſes anführen will, daß nach dem an das Leipziger Consistorium erlaſſenen Kirchenrathsreſcr. vom 24. Aug. 1728.

die Pastores in den Städten, wo Diaconi ſind, von den Circularpredigten eximiret werden.

§. 84.

Es iſt ferner in dem angeführten Generalartikel Nr. III. §. Zum Andern ꝛc. vorgeſchrieben:

daß ſie alle Sonn- und Feyertage die gewöhnlichen und verordneten Evangelia, wie auch auf die verordneten Feſte die Hiſtorien predigen, und außerhalb fürnehmer

Ehehaftenurſachen keinesmals unterlaſſen, damit die Hausväter dieſelbigen, als bekannte Evangelia, ſamt ihren Auslegungen, ihren Kindern und Geſinde, daheime deſto beſſer ſchärfen und einbilden können;

Doch iſt ſeit dem Jahre 1809. in der evangeliſchen Hofkirche zu Dresden bey dem Vormittags-Gottesdienſte an Sonn- und Feſttagen über andere Texte, als die gewöhnlichen Pericopen, geprediget worden. Da nun dadurch den Zuhörern eine mehrere Bekanntſchaft mit der heil. Schrift verſchafft und den Lehrern Gelegenheit gegeben wird, ſich über manche Religionswahrheiten zu verbreiten, welche bey den bisher gewöhnlichen Pericopen nicht erläutert werden können; ſo iſt in dem diesfalls erlaſſenen Kirchenraths-reſcripte

bey dem Vormittags-Gottesdienſte in den Kirchen der ganzen Königlichen Sächſiſchen Lande über die in der gedruckten Beylage vorgeſchriebenen Texte zu predigen, dabey aber die Verleſung der gewöhnlichen Pericopen vor dem Altare beyzubehalten, und damit den 1. Jan. 1810. der Anfang zu machen; zugleich aber dieſe Einrichtung, ehe ſie eingeführet wird, auf eine ſchickliche Weiſe den Gemeinden vorher von der Kanzel bekannt zu machen,

anbefohlen worden. Auch ſollen die Kirchendiener, heißt es ferner:

nicht viel oder mancherley in Einer Predigt, ſondern etzliche wenige Stücke, Eins, Zwey oder Drey, dem Volke unterſchiedlich und mit guter Ordnung fürhalten, welches auch die Unverſtändigen faſſen und behalten mögen.

Sonderlich aber ſollen ſie ſich in ihren Predigten befleißigen:

wenn ſie ihre Lehre mit Zeugniſſen h. Schrift beweiſen und beſtätigen, daß ſie die Sprüche ganz, wie von den Propheten und Apoſteln beſchrieben, und mit denen Worten anführen, wie ſie D. Luther verdeutſcht hat, damit die Zuhörer ſolche nachſuchen, und ihnen dergeſtalt die Predigt nützlicher machen, und tiefer einbilden können.

In Anſehung der Materien, die ſie in ihren Predigten ab⸗handeln, haben ſie ſich nach den Bedürfniſſen ihrer Gemein⸗den und nach den Zeitumſtänden zu richten. Sie wurden daher bey Ueberſendung eines Exemplars von der Predigt, ſo der Oberhofprediger, D. Reinhardt, am Reforma⸗tionsfeſte 1798. gehalten, mittelſt einer von dem Leipziger Consistorio ergangenen Verordnung vom 18. Dec. 1800. dahin angewieſen:

> die in dieſer Predigt abgehandelten Grundlehren, von der freyen Gnade in Chriſto Jeſu, von der Rechtferti⸗gung allein durch den Glauben an ſein Verdienſt, und von Unzulänglichkeit aller Tugenden ohne dieſen Glauben, zum Hauptgegenſtand ihrer öffentlichen Vorträge zu machen.

Das läſterliche und gottloſe Leben ihrer Pfarrkinder, mögen und ſollen ſie zwar, mit gebührendem Ernſt und Eifer, in ihren Predigten rügen, nur müſſen ſie

> ihre eigene Affecten mit Poltern und Schmähen nicht auf die Canzel bringen, ſondern ihr Strafamt mit aller chriſtlichen Sanftmuth nach der Lehre St. Pauli gebrauchen, auch die Leute nicht mit Nahmen nennen, oder ſie alſo ausmahlen, daß männiglich, wer ſie ſeyn, verſtehen möge. Ob aber Jemand, der ſich in der Pre⸗digt getroffen findet, bey angeſtellter Injurienklage dem Pfarrer das Gewiſſen rühren könne, ob er nicht in ſeiner Predigt ihn gemeinet habe? wird insgemein aus dem Grunde verneinet, weil es dem Kläger nichts hilft, wenn Jener endlich erhärtet: er habe ihn und alle diejenigen gemeinet, welche ſich des von ihm beſtraften Laſters ſchuldig gemacht hätten.

Religionsſtreitigkeiten gehören nicht auf die Kanzel:

> damit ſollen ſie einfältige Zuhörer nicht ärgern, ſondern ihnen den Grund göttlicher reiner Lehre, vermöge Gottes Worts und ihres chriſtlichen Catechismi einfältig vortra⸗gen, und vor widerwärtiger Lehre treulich warnen.

Die Eingepfarrten ſollen ſie nach dem 17ten Generalartikel ermahnen:

daß ſie ſich fleißig, an Sonn-, Feyer- und Werktagen, in der Kirche einfinden, und ihre Kinder und Hausgeſinde mit Fleiß zur Predigt Gottes Worts ſchicken, und ſie mit gebührendem Ernſt dazu anhalten;

aber ſich auch ſelbſt, nach Vorſchrift der Generalartik. Nr. III. §. Zum Zehnden ꝛc. bey den Predigten ihrer Collegen einfinden, welches im ſynodaliſchen Generaldecret ſowohl als auch in dem revidirten §. 9. wiederholt, und mit den Worten eingeſchärfet worden:

Und weil es ſehr erbaulich, wenn an dem Orte, wo mehr als Ein Seelſorger vorhanden, die Andern bey ihrer Collegen Predigten, ſich vom Anfange bis zum Ende befinden; ſo wollen wir auch dieſes insgemein, daß es hinführo geſchehe, hiermit geordnet haben.

Beſonders ſollen nach dem angeführten Generalartikel:

die Diaconi allezeit bey allen Ordinari-Predigten gegenwärtig ſeyn, und nicht unter den Predigten, in ihren eigenen oder andern Häuſern, bey dem Wein oder Bier ſitzen, oder ſonſt andere Sachen, mit Aergerniß der Gemeinde verrichten, bey ernſtlicher Strafe, ſo ſie, da ſie gewarnet, und ſolches nicht beſſern, darüber zu gewarten haben.

Und damit auch die Leute deſtomehr Luſt zu Beſuchung der Predigten gewinnen, ſollen nach dem nur angeführten Generalartikel §. Zum Dritten, dem ſynodaliſchen Generaldecrete und revidirten §. 5.

die Pfarrer an denen Orten, zumal, da ſie keine Filiale haben, gute Ordnung mit der Stunde halten: an Sonn- und Feyertagen im Sommer um Sieben, und des Winters um Acht Uhr den Gottesdienſt anfangen, auch nicht über Eine Stunde an Sonn- und Feyertagen, und über eine halbe Stunde in der Woche, mit Predigen zubringen.

Die-

Dieſes iſt auch in dem Befehl vom 8. März 1708. wiederholt, und der letztere Punct dahin erläutert worden:

daß ſie Nachmittags und in der Wochen nicht über Dreyviertelſtunden predigen ſollen.

Wenn an den Orten, wo neben der Pfarrkirche auch Filiale zu verſehen ſind, dem Pfarrer wegen Ungelegenheit des Orts, in beyden Kirchen die Predigt Vormittags unmöglich, und die Eingepfarrten ihm um der Predigt willen aus einer Kirche in die andere nicht folgen wollten, und alſo nur alle vierzehn Tage Eine Predigt bekommen würden, ſollen nach dem Generalartikel Nr. III. §. 6.

die Verordneten jeden Orts Viſitatores, nach Gelegenheit der Umſtände, ſolches aufs Beſte, ſo möglich mit Beyder Theile gutem Willen beſtellen, und die Eingepfarrten ermahnen, daß ſie die Predigt ungeſäumt beſuchen, und ſich deshalben billig nicht zu beſchweren haben.

Auch ſollen die Pfarrer nicht ohne Noth und erhebliche Urſache zu oft für ſich predigen laſſen, ſondern, wenn ſie verreiſen, es dem Superintendent anzeigen, und melden, wem ſie in ihrer Abweſenheit die Verwaltung des Amts aufgetragen haben. Sie ſollen auch nach dem ſchon oft angeführten Generalartikel, §. Zum Eilften ꝛc. nach dem ſynodaliſchen Generaldecret, und nach dem revidirten §. 6. nicht befugt ſeyn, einen Jeden an ihrer Statt aufzuſtellen, ſondern allein Denenjenigen die Kanzel zu betreten verſtatten, die von ihren Superintendenten, daß es ihnen vergönnet ſey, ſchriftlichen Schein vorlegen. Amtspredigten, bey denen Communion gehalten wird, und Leichenpredigten, ſollen ſie nicht durch Studioſos theologiae halten laſſen. So reſcribirte das Ober-Consiſtorium den 22. Mai 1622. an den Superintendenten in P.

Was maaſſen an Uns der Rath bey euch, über eure Perſon, und daß ihr eure Amts- und Leichenpredigten nicht durch die Diaconos ordinarios, ſondern durch

Studioſos theologiae beſtellet, ſich beſchweren und bitten thut, das habt ihr aus dem Inſchluß zu erſehen. Wenn nun dergleichen Predigten denen Studioſis aufzutragen, euch nicht geziemet; Als iſt anſtatt ꝛc. ꝛc. Unſer Begehren, ihr wollet hinführo ſolche allein durch die Diaconos wechſelsweiſe beſtellen und zu andrer Anordnung nicht Anlaß geben.

§. 85.

Ein wichtiges Stück des Lehramts ſind auch die Catechiſationen, welche die Pfarrer in den Städten und auf dem Lande mit den Eingepfarrten nicht blos mit der Jugend, ſondern auch mit den Erwachſenen, anzuſtellen haben. Es ſind hierüber mehrere Verordnungen vorhanden. Nach dem erlaſſenen Kirchenrathsreſcr. vom 1. Sept. 1713.

ſollen die Examina mit allem Fleiß und nach Erforderung der Generalien Art. V. gehalten, die neuen Eheleute nach Inhalt des XIII. Generalartik. und der Eheordnung, der fünfte Punct §. Wenn erſtlich die neuen Eheleute ꝛc. ante Copulationem, ingleichen alle, die das Erſtemal zum h. Abendmahl kommen, vermöge des IV. Generalartikels, §. Zum Fünften ꝛc. ſonderlich Knechte und Mägde, wenn ſie gleich an andern Orten communicirt, und alle junge Leute, bis zum zwanzigſten Jahre, vor dem Gebrauch des h. Abendmahls examiniret werden, und ſich jedesmal zwey oder mehr Tage vor der Communion bey dem Beichtvater anmelden, und alle Prediger, die Beichte ſitzen, ein Beichtregiſter halten, und die Profectus und alle Mängel ihrer Beichtkinder notiren, und jene zu erweitern, und dieſe auszubeſſern bemühet ſeyn.

Hier iſt vornämlich von den Examinibus die Rede, welche alle Sonntage mit den Schulkindern und dem Geſinde, und in der Faſten, mit den ſämmtlichen Eingepfarrten gehalten werden. Nach dem nur angeführten Reſcripte

ſollen Jene nicht den ganzen Winter durch nachbleiben,

ſondern nur der December und Januar ausgeſetzt, auch damit nicht länger, als eine Stunde, zugebracht, die langen Praefationes hingegen, gänzlich weggelaſſen werden.

Wo Filiale ſind, und der Pfarrer nicht zugleich in der Mutter- und auch in der Tochterkirche, Examen halten kann, ſoll nach den Generalien Art. XXXVIII. tit. vom Amt der Küſter §. Damit auch die Feyertage ꝛc.

der Custos alsdenn auch am andern Orte der Jugend den Catechismum vorleſen, und mit ihnen fleißig üben, d. i. Examen halten.

Von dieſem Examinibus ſind diejenigen unterſchieden, welche in der Faſten mit den ſämmtlichen Eingepfarrten gehalten werden. Wir haben hierüber in den Generalien Art. V. tit. von dem jährlichen Examine ꝛc. folgende Vorſchriften:

Es ſoll nämlich der Pfarrer in den Städten vom Rathe, und auf dem Lande vom Richter, ein Verzeichniß ſämmtlicher Einwohner fordern: am Sonntage Estomihi der Gemeinde verkündigen, daß auf die Sonntage in der Faſten, nach der Mittagspredigt, und auf dem Lande Nachmittags in der Betſtunde das Examen gehalten, und die Eltern ermahnet werden, ihre Kinder und Geſinde dazu zu ſchicken: Es ſollen auch nicht Alle auf einmal, ſondern Viertelweiſe, fürgenommen, und eine ſolche Abtheilung gemacht werden, daß das Examen mit Allen verrichtet werde.

Die muthwillig Außenbleibenden ſollen nach dem revidirten Synodaldecrete §. 11.

und zwar Jedes derſelben Sechs Groſchen in den Gotteskaſten, laut des 17ten Generalartik. erlegen, welche Strafe aber nach §. 12. die Pastores nicht vor ſich einzufordern haben, ſondern von der weltlichen Obrigkeit einzubringen iſt.

In dieſem Examine ſollen nach dem oben angeführten Generalartikel Nr. V.

die Pfarrer Niemanden mit harten Worten anfahren, ſondern dem jungen Volk freund- und väterlich, mit aller Sanftmuth zuſprechen, auch ihnen keine unbekannte, und keine andere Fragen vorhalten, dann die im Catechismo Lutheri begriffen, dazu mit eben denſelben, und keinen andern Worten: Bey den Schulkindern bedarf es keines langen Examinirens und Fragens, es kann der Kirchendiener, wenn er ſie über dieſes oder jenes Stück des Catechismi befraget, leichtlich einſehen, ob das Kind den Catechismum noch im friſchen Gedächtniß behalten oder nicht: die Alten, die den Catechismum in der Jugend gelernt haben, ob ſie gleich die Worte nicht mehr ſo eigentlich im Gedächtniß haben, ſind mit Fragen etwas zu ſchonen: überhaupt iſt eine ſolche Einrichtung zu treffen, daß diejenigen, welche etwa eine ungebührliche Antwort geben, von den andern Zuhörern nicht mögen ausgelacht werden; ſie ſollen daher in einer gewiſſen Entfernung ſtehen, daß ſie nicht hören können, was der Pfarrer fragt, und Jene antworten.

Auf den Dörfern wurde ehedem der Pfarrer bey dem Faſtengebet oder Examen mit Eſſen und Trinken verſehen, oder auch zum öftern von ihm, ſtatt der Speiſung, ein gewiſſes Geld gefordert; bey welcher Gelegenheit von den Bauern nicht ſelten in Eſſen und Trinken ausgeſchweift, und allerhand Exceſſe verübet wurden. Es iſt daher in der Erledigung der Landesgebrechen, vom Jahr 1661. tit. Conſiſtorialſachen §. 29. verordnet:

daß dieſes Faſtengebet durch die Pfarrer in der Kirchen, da es auch füglicher als in Privathäuſern geſchehen kann, zur Verhütung beſorgender Exceſſe hinführo ohne Entgeld gehalten, jedoch da der Pfarrer das Gebet auf einem Filiale oder abgelegenem Dorfe zu verrichten, er vor ſeine Perſon mit nothdürftiger Speis und Trank verſehen, dabey aber aller Ueberfluß vermieden werden ſoll.

Cap. IV.

Von der Taufe und Confirmation.

§. 86.

Ein vorzüglicher Theil der Amtsgeſchäfte, welche den ordinirten Geiſtlichen aufgetragen worden, iſt die Verwaltung der Sacramente nach Chriſti Ordnung und den vorgeſchriebenen Kirchengeſetzen. Daß hier blos von den Sacramenten des N. T. die Rede ſeyn könne, verſtehet ſich von ſelbſt. Es giebt deren nur Zwey: das Sacrament der heil. Taufe und das Sacrament des heil. Abendmahls; denn die Firmelung, die Buße, die Prieſterweihe, die letzte Oelung und die Ehe, welche in der Römiſchkatholiſchen Kirche dazu gerechnet werden, ſind keine eigentlichen Sacramente, inſofern man darunter gewiſſe von Jeſu Chriſto angeordnete Gebräuche und Handlungen verſteht, da uns durch äußerliche und ſichtbare Dinge, geiſtliche und unſichtbare Wohlthaten mitgetheilt werden. In der Apologie der Augsburgiſchen Confeſſion, Art. 7. und 13., wird zwar die Buße unter die Sacramente gezählt, aber dann wird das Wort Sacrament in einer weitern Bedeutung genommen; nicht in derjenigen, in der wir ſie nehmen und alleweile beſtimmt haben. Da die Sacramente von Jeſu Chriſto angeordnet worden, und mithin eine göttliche Stiftung ſind; ſo kann und darf in den weſentlichen Stücken derſelben ſchlechterdings nichts geändert werden. Aber die Erkenntniß über ihre rechte Verwaltung in der letzten Inſtanz, die Beſtimmung der Zeit, des Orts und der dabey zu beobachtenden Ceremonien, iſt ein Theil der ausübenden Gewalt in Kirchenſachen, und es ſind hierüber mehrere Geſetze und Vorſchriften vorhanden. Ich will erſtlich von denenjenigen reden, die in Anſehung der Taufe vorgeſchrieben ſind.

§. 87.

In der Regel wird die Taufe von den berufenen Kirchendienern verrichtet: aber im Fall der Noth kann ſie auch von einer andern chriſtlichen Perſon, z. E. von der Wehmutter, verrichtet werden. Es kömmt auch nicht darauf an, zu welcher chriſtlichen Religionspartheʒ ſich der Täufer bekennet: denn die Taufe hat ihre Kraft und Wirkung nicht von der Beſchaffenheit desjenigen, der da tauft, ſondern von dem mit der Taufe verbundenen Worte Gottes. Daher iſt auch die von einem irrgläubigen und ſittenloſen Geiſtlichen verrichtete Taufe gültig und darf durchaus nicht wiederholet werden, wenn ſie nur nach Chriſti Ordnung und Vorſchrift iſt verrichtet worden. Rathſamer iſt es allemal, einen ſolchen Mann, außer dem Nothfalle, und wenn ein Anderer zu haben iſt, bey dieſer Handlung nicht zu nehmen. Es heißt in der Kirchenagende tit. von der Taufe, und in der Vorrede, welche D. Luther dazu gemacht hat:

> derhalben es auch billig und recht iſt, daß man trunkene und rohe Pfaffen nicht taufen laſſe.

Wenn ſich indeſſen dieſer Fall ereignen ſollte; ſo würde ein ſolcher Trunkenbold, nach der Größe des von ihm gegebenen Aergerniſſes, vom Consistorio beſtraft werden. In den älteſten Zeiten hatten nur die Biſchöfe, und mit deren Erlaubniß, die Aelteſten (Presbyteri) das Recht, zu taufen: in den folgenden aber wurde daſſelbe auch den Diaconis zugeſtanden. Hierüber kann bey uns um ſo viel weniger ein Zweifel entſtehen, da in vielen Städten die Diaconi allein, mit Ausſchließung des Pfarrers, dazu berechtiget ſind, und bey dieſem Rechte geſchützet werden. Die Taufe darf nicht ein jeder berufener Diener der Kirche verrichten, ſondern er muß auch ordiniret ſeyn. Außer dem Nothfall dürfen daher Küſter und Schulmeiſter ſich der Taufhandlung nicht unterziehen; es iſt ihnen ſolches in dem ſynodaliſchen Generaldecrete ſowohl als in dem revidirten §. 21. ausdrücklich unterſagt:

inſonderheit was die heil. Taufe anlangt, ſoll ſich Keiner, der nicht ein ordentlicher Pfarrer oder Caplan iſt, außer dem höchſten und dringendſten Nothfall unterſtehen, ſolche zu verrichten, und dahero auch die Custodes und Kirchner in kein fremdes Amt greifen, bey Vermeidung ernſter Strafe.

Es darf auch kein Pfarrer in einer fremden Parochie, ohne Genehmigung des ordentlichen Pfarrers, Jemanden taufen: wenn er es thut, muß er nicht allein dieſem das erhaltene, ihm entzogene Honorarium reſtituiren, ſondern er wird auch überdies noch willkührlich beſtraft. Die Abſicht des Täufers iſt nicht inſoferne ein nothwendiges Requiſit der Taufe, als die Väter des Concilii Tridentini dieſelbe unter Bedrohung mit dem Anathema erfordert haben; denn auf die Weiſe könnte Niemand davon verſichert ſeyn, daß er wahrhaftig rechtmäßig ſey getaufet worden. Hätte aber Jemand eine offenbare böſe Abſicht, die Abſicht mit der Taufe ein Spielwerk zu treiben und dieſe Handlung lächerlich zu machen, ſo würde eine ſolche Taufe keine wahre Taufe ſeyn. Die Taufe iſt zwar an die Parochie gebunden, in welcher das Kind geboren wurde. Doch können diejenigen, welchen kein Exercitium religionis publicum verſtattet wird, ihre Kinder von einem Geiſtlichen von ihrer Confeſſion taufen laſſen: ſie müſſen aber an dem Orte, wo das Kind geboren wurde, die hergebrachten Stolgebühren entrichten. Dies iſt auch der Fall mit den Römiſchkatholiſchen Glaubensgenoſſen, ſo lange ſie noch keine Gemeinde mit Parochialrechten conſtatiren. Es ſtehet ihnen zwar frey ihre Kinder in einem Privathauſe von einem Geiſtlichen ihrer Confeſſion taufen zu laſſen: aber es muß derſelbe ſowohl vor als nach der vollzogenen Taufhandlung, dem Pfarrer des Orts eine amtliche Anzeige machen, um den Vorgang nach der Vorſchrift in das Kirchenbuch einzutragen. Er kann auch kein Taufzeugniß ausſtellen, weil nur diejenigen Zeugniſſe beglaubiget werden, welche von dem Pfarrer der Parochie mit Beziehung auf das Kirchenbuch und Vor-

druckung des Kirchenſiegels von ihm ertheilet und ausgeſtellet werden. Ob nun gleich bey einem eintretenden Nothfall ein Jeder die Taufe verrichten kann, ſo darf doch Niemand ſich ſelbſt taufen. Ein gewiſſer Schwärmer in England, Johann Schmidt, wollte die Selbſttaufe zu Anfang des vorletzten Jahrhunderts einführen — man nennte ſeine Anhänger Sebaptiſten — aber man hat die Selbſttaufe mit Recht als einen Irrthum verworfen, weil die Taufe zur Seligkeit bey weitem nicht ſo nothwendig iſt als der Glaube. In dieſem Fall gilt die Regel: non privatio damnat sed contemtus C. 4. X. De Baptismo, wo zugleich der Fall von einem Juden vorkömmt, der, im Begriff zu ſterben, ſich mit den Worten in das Waſſer untertauchte: Ich taufe mich, im Nahmen des Vaters, des Sohnes und des h. Geiſtes.

§. 88.

Wer ſind nun Diejenigen, die getauft werden können und ſollen? Nach Joh. III, 5. ſind es Alle, die in das Reich Gottes kommen und in die chriſtliche Kirche aufgenommen werden wollen; die ſolches entweder ausdrücklich verlangen, oder deren Conſens man, wie bey den neugebornen Chriſtenkindern, vermuthet und vorausſetzt. Es iſt daher ſowohl im ſynodaliſchen Generaldecrete als auch in dem revidirten §. 22. verordnet:

Es ſollen die Leute in den Städten und auf den Dörfern Fleiß anwenden, daß ihre Kinder, ſo bald es möglich, zur heil. Taufe befördert, und daran nicht verhindert, noch über einen oder zwey Tage aufgehalten werden. Im widrigen Fall, und da die Kinder ohne erhebliche und unvermeidliche Hinderniſſe, länger von der Taufe abgehalten würden, ſoll jedes Orts Obrigkeit, die Aeltern willkührlich, nach ihren Vermögen, um Ein halb gut Schock, auch nach Gelegenheit höher, ad pios usus zu verwenden, beſtrafen.

Obgleich dieſe Vorſchrift jetzt nicht mehr an allen Orten befolget wird; ſo iſt doch dieſelbe keinesweges antiquiret. Wenn daher die Uebertretung derſelben gerüget wird; ſo werden die Eltern, welche die Taufe ihrer Kinder über die geſetzte Zeit verzögert haben, auf Erkenntniß des Consistorii nach ihrem Vermögen willkührlich beſtraft. Wenn ein Kind durch Verſchuldung ſeiner Eltern, oder auch des Pfarrers vor der Taufe ſtirbt; ſo hat man zwar nicht Urſache, an ſeiner Seligkeit zu zweifeln, es wird auch ein ſolches Kind mit chriſtlichen Ceremonien beerdiget: aber es werden Beyde, nach der Größe ihrer Verſchuldung, die Eltern von ihrer Obrigkeit, und dieſer vom Consistorio, beſtraft. Nach dem Jure canonico, C. 11. De consecrat. Dist. IV. wird er ſogar removiret, wozu es aber bey uns nicht leicht kommen dürfte. In den ſchon oft angeführten Generalien Art. VI. tit. Von der Taufe heißt es:

> Es ſoll auch kein Pfarrer oder Kirchendiener die jungen Kinderlein um ihrer Eltern Sünde und Unbusfertigkeit willen mit der heil. Taufe aufziehen, oder aber allerdings ungetauft liegen und ſterben laſſen.

Bey der Taufe kömmt es gar nicht darauf an, ob ein Kind in der Ehe, oder außer der Ehe geboren worden. Es heißt an dem angeführten Orte:

> Demnach, wenn ſich begeben würde, daß Kinder außerhalb der Ehe geboren und zu der heil. Taufe gebracht würden, ſollen die Pfarrer nicht lange mit denen, die die Taufe bey ihnen ſuchen, vom Vater des Kindes disputiren, ſondern auf Begehren das Kind alsbald taufen und der Obrigkeit ſolches vermelden, welche ſich vermöge Unſerer Polizeyordnung darauf der Gebühr mit nothdürftigen Nachfragen und Strafen wird zu verhalten wiſſen.

Wenn Eltern wegen der Rechtmäßigkeit der Kindertaufe Gewiſſensſcrupel haben, und ihre Kinder nicht eher wollen taufen laſſen, als bis dieſe zu den Jahren des Verſtandes

gekommen ſind; ſo wird ihnen auf Verordnung des Conſistorii das Kind hinweggenommen, und das getaufte Kind denſelben wieder zugeſtellt: die Eltern aber werden mit aller Strafe verſchont, weil Strafen kein Mittel ſind, Jemanden von ſeinem Irrthum zu überführen. Das geſchiehet indeſſen nicht mit den jüdiſchen Kindern, die ihren Eltern nicht weggenommen und getauft werden dürfen. Denn dieſe ſind keine Mitglieder der chriſtlichen Kirche, und mithin auch nicht an die Geſetze derſelben gebunden. Weggeſetzte Kinder werden ohne Umſtände getauft. Wenn man aber einen Zettel mit einer Anzeige findet, daß ein ſolches Kind wirklich getauft, auch von wem? und an welchem Orte? es getauft worden; ſo muß ſich in dieſem Fall ein Pfarrer nach der Wahrheit der Sache erkundigen, was er davon in Erfahrung gebracht hat, an ſeine Obern berichten, und deren Entſcheidung und Verordnung abwarten, ehe er ein ſolches weggeſetztes Kind tauft. Iſt es ungewiß, ob ſolche Kinder getauft ſind, ſo werden ſie, wie andere ungetaufte Kinder, zur Taufe gefördert und getauft. — Bey den Kindern der Zigeuner iſt die Vorſicht zu beobachten, daß man nur ihre neugebornen Kinder, und zwar in der Parochie tauft, wo ſie geboren worden. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß dieſe Landſtreicher ihre Kinder, um bloßen Gewinnes willen, mehr denn Einmal taufen laſſen. Es iſt daher in den Generalien Art. VI. tit. Von der heil. Taufe §. Dieweil ſich auch ꝛc. anbefohlen:

> die Zigeuner im Lande nicht zu dulden, damit ſolcher Mißbrauch auch gänzlich verhütet werden möge.

Nach Vorſchrift der nur angeführten Generalien Art. VI. tit. Von der Nothtaufe §. Es ſollen aber ꝛc.

> ſoll von den Wehmüttern kein Kind, ſo noch im Mutterleibe und nicht ganz zur Welt geboren iſt, die Nothtaufe bekommen. Nachdem die heil. Taufe ein Sacrament der Wiedergeburt iſt, erfordert die Natur dieſes Sacraments, daß das Kind, ſo das Sacrament

der Wiedergeburt empfahen ſoll, zuvor an die Welt geboren ſey.

Was hingegen die Mißgeburten anlangt; ſo hat man ſich hierbey nach dem Gutachten des Arztes und Physici und nach dem Erkenntniß des Consistorii zu richten:

ob ſolche Mißgeburten überhaupt, oder wenn ſie zuſammen gewachſen ſind, Einmal, und wenn ſie zwey Köpfe haben, jedes Kind beſonders, zu taufen ſeyn möchten.

So viel von der Kindertaufe. Ich ſetze nur noch dieſes hinzu, daß auch die Kinder der Ungläubigen, der Türken oder Heiden, wenn ſie durch Kauf, oder durch das Recht des Kriegs, oder auf andere Weiſe, in die Hände und Gewalt der Chriſten kommen und darinnen bleiben, von der Taufe keineswegs auszuſchließen ſind, indem man ihnen durch die Aufnahme in die chriſtliche Kirche eine wirkliche Wohlthat erweiſet.

Was die Taufe der Erwachſenen anlangt, ſo werden dieſelben nicht eher getauft, bis ſie in den Hauptartikeln des chriſtlichen Glaubens hinlänglich ſind unterrichtet worden. Dies geſchiehet bey denen, welche von dem Judenthum zum Chriſtenthum übergehen: In dieſem Falle wird allemal an das Consistorium von ihrer Abſicht ſich zum Chriſtenthum zu wenden, Bericht erſtattet und wegen des ihnen vor ihrer Taufe zu ertheilenden Unterrichts, und wegen der Taufe ſelbſt, deſſen Anordnung erwartet. Diejenigen hingegen, welche von einer andern chriſtlichen Religionspartheу zu unſerer Kirche übergehen, werden nicht wieder von neuem getauft. Doch ſind hiervon die Socinianer, und ſolche Religionspartheyen ausgenommen, welche die Taufe nicht nach Chriſti Ordnung und Vorſchrift, im Nahmen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geiſtes verrichten. Die in den ehemaligen Zeiten gewöhnliche Glockentaufe war ein offenbarer Mißbrauch, der mit Recht abgeſchaffet worden, weil nach der Verordnung Chriſti keine lebloſen Dinge, ſondern Menſchen, und zwar lebendige, keine todten Menſchen, wie dieſes ehedem in

einigen Afrikaniſchen Kirchen geſchahe, getauft werden ſollen.

§. 89.

Die Materie, welche bey der Taufe gebraucht wird, iſt Waſſer, und es iſt einerley, ob Fluß- oder Brunnen- oder Regenwaſſer, kaltes oder lauliches Waſſer, dazu genommen wird. Es muß nur reines, nicht etwa durch Kunſt zubereitetes Waſſer ſeyn. Es iſt daher für keine wahre Taufe zu achten, wenn dieſelbe mit Eſſig, Bier, Wein, Oel, oder mit Sande, verrichtet worden. Es kann auch hier kein Nothfall eintreten, weil Waſſer an allen Orten zu haben iſt. Wenn indeſſen zu dem natürlichen Waſſer ein bloßer Zuſatz von einer andern flüſſigen Materie gemacht worden, iſt die Taufe gültig und darf nicht wiederholt werden, es wäre denn, daß Jemand bey erwachſenen Jahren, wegen der Gültigkeit einer ſolchen Taufe, Zweifel hätte. Als daher ein gewiſſer Pfarrer Jemanden als Kind aus Uebereilung mit ſogenannten Keuterling getauft hatte, verordnete das Leipziger Consistorium mittelſt Reſcripts vom 27. März 1703. an den Superintendenten in Delitzſch:

daß ermeldeter J. in der Stille, doch in der Kirche, und in Beyſeyn dreyer Taufzeugen, nach der in unſerer Kirchenagende vorgeſchriebenen Weiſe, welche aber, wegen des gegenwärtigen, ſchon erwachſenen Subjects in etwas zu ändern; weshalb ihr den Pfarrer des Orts genugſam zu unterrichten habt, mit Waſſer getauft werde, ſo wohl der Pfarrer darauf dieſes Falles auf der Kanzel gedenken, und die Gemeinde davon genugſam unterrichten ſolle.

§. 90.

In den erſten Zeiten der chriſtlichen Kirche wurden die Täuflinge ohne Unterſchied des Geſchlechts unter das Waſſer getaucht, um dadurch das Begräbniß Chriſti abzubilden:

daher der Apoſtel, Röm. VI, 4., mit Anſpielung auf dieſem Gebrauch ſagt: Wir ſind ſamt Chriſto durch die Taufe begraben in den Tod. Weil wir aber hierüber keinen ausdrücklichen göttlichen Befehl haben, und das Untertauchen der Geſundheit der kleinen Kinder zum öftern nachtheilig werden könnte, ſo hat man anſtatt deſſelben in der abendländiſchen Kirche die Beſprengung oder Begießung mit Waſſer auf das Haupt, oder auf die Bruſt des Kindes, eingeführt, und es iſt einerley, ob ſie Einmal, oder Dreymal verrichtet wird, wenn ſie nur nach der Vorſchrift Jeſu, im Nahmen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geiſtes geſchieht. An dieſer Taufformel darf nichts geändert werden. Man muß nicht klüger ſeyn wollen als unſer Herr und Meiſter, der uns dieſelbe vorgeſchrieben hat. Man ſollte nicht taufen im Nahmen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heil. Geiſtes, obgleich die Taufe dadurch nichts von ihrem Weſen und ihrer Kraft verlieret. Noch vielweniger darf man blos im Nahmen Jeſu taufen, und die Worte im Nahmen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geiſtes, weglaſſen. Denn das heißt nicht im Nahmen, d. i. nach der Vorſchrift und dem Befehl Jeſu taufen, wenn man die Taufe nicht in dem Nahmen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geiſtes verrichtet. Man ſoll mit keinen andern, als mit denen von Jeſu Chriſto und in der Kirchenagende vorgeſchriebenen Worten taufen:

Ich taufe dich im Nahmen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geiſtes.

Uebrigens würde es zwar an ſich gleichgültig ſeyn, ob man active, oder in der erſten Perſon: Ich taufe dich rc. oder wie es in der griechiſchen Kirche gewöhnlich iſt, passive, in der dritten Perſon ſagt: Dieſer Knecht Chriſti wird getauft rc., aber die erſte Formel iſt bequemer und dem Pfarrer in der Kirchenagende vorgeſchrieben. Sollte vielleicht Jemand bey Herſagung der Taufe einen Sprachfehler oder Solöcismum begangen, und

Vatters, Suhnes und Geeſtes geſprochen haben, ſo würde die Taufe dadurch von ihrer Kraft nichts verlieren, und ein ſolches Kind nicht wieder getauft werden dürfen; obgleich ehedem der Deutſchen Apoſtel, Bonifacius, hierüber ganz anders urtheilte, als ein gewiſſer Prieſter, bey der Taufe eines Kindes, ſich der barbariſchen Formel: Baptizo te in nomina Patria et Filia et Spiritus sancta bedienet hatte; wie dieſer Fall in C. 86. De Consecrat. Dist. 4. erzählet wird, aber nicht zum Vortheil dieſes von dem Pabſte ſonſt ſehr begünſtigten Mannes entſchieden wurde. Durch die Taufe werden die Menſchen von neuem geboren und in das Reich Gottes aufgenommen. Aber ſie erlangen auch dadurch gewiſſe äußerliche Vortheile; ſie hören auf Sclaven ihrer bisherigen chriſtlichen Herren zu ſeyn, ſind von gewiſſen Abgaben frey, die ſie vorher bezahlen mußten; ſie können in die Innungen und Zünfte aufgenommen werden, und erlangen mit andern Bürgern gleiche Rechte. Allein eine rechtmäßige Urſache der Eheſcheidung iſt die Taufe und der Uebertritt zum Chriſtenthume nicht. Es werden auch dadurch keineswegs die Strafen der Verbrechen gemildert, die Jemand vor der Taufe begangen hatte. Dieſe und andere Vortheile, welche den Proſelyten nach empfangener Taufe in jure canonico zugeſtanden worden, finden bey uns nicht mehr Statt. Ich will nun von den Gebräuchen reden, die bey der Taufe nach Vorſchrift unſerer Kirche beobachtet werden.

§. 91.

Obenan ſtehet der Exorcismus, wobey nach unſerer Agende die beyden Formeln gebraucht werden:

Fahre aus, du unreiner Geiſt, und gieb Raum dem heil. Geiſt!

und:

Ich beſchwöre dich, du unreiner Geiſt, bey dem Nahmen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geiſtes,

daß du ausfahreſt und weicheſt von dieſem Diener Jeſu Chriſti!

Ein Gebrauch, welcher bey der Taufe füglich wegbleiben könnte, weil er weder von Jeſu, noch von ſeinen Apoſteln, vorgeſchrieben worden, und ſehr Vielen anſtößig iſt; der aber doch ſo lange beybehalten werden muß, bis er, wie es in den meiſten proteſtantiſchen Kirchen geſchehen iſt, durch ein Geſetz, oder Edict, abgeſchafft wird. In unſern Tagen würde die Abſchaffung des Exorcismi gewiß nicht ſolche Unruhen verurſachen, wie ehedem zur Zeit des ſogenannten Crypto Calvinismi, und er wird ſchon jetzt von Manchen nicht gebraucht, wenn die Eltern des Kindes es ausdrücklich verlangen. — Weniger anſtößig iſt, und zu einer guten Erinnerung dienet, das Zeichen des Kreuzes, welches bey der Taufe und bey andern Gelegenheiten gebraucht wird, und wobey nach Vorſchrift der Kirchenagende, die Worte geſprochen werden:

Nimm an das Zeichen des heil. Kreuzes, Beydes an der Stirne und an der Bruſt!

Dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit der vorgeſchriebenen Formel:

Entſageſt du dem Teufel und allem ſeinen Weſen, und allen ſeinen Werken?

worunter die Alten die oft blutigen Schauſpiele, das Wettrennen der Pferde, die Jagden und andere Arten von Eitelkeiten, verſtunden, an welchen die Heiden einen Wohlgefallen hatten. Daher die Chriſten die Täuflinge verpflichteten, darauf Verzicht zu thun. Aber ein öffentliches Bekenntniß des chriſtlichen Glaubens vor der Taufe hat man zu allen Zeiten für nöthig gehalten, obgleich daſſelbe bald mehr, bald weniger Artikel enthielt, und nicht immer mit einerley Worten abgefaſſet war. In allen chriſtlichen Kirchen bedienet man ſich jetzt des ſogenannten apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſes, und es iſt in unſerer Agende ausdrücklich vorgeſchrieben, daſſelbe, und kein anderes bey der Taufe zu gebrauchen. — Der Gebrauch des Weſter-

Hemdes beziehet ſich auf die ehemalige Gewohnheit, den Täuflingen, wenn ſie unter das Waſſer waren untergetaucht worden, und aus demſelben wieder herauskamen, ein weiſſes Hemde, oder ein dünnes weiſſes Gewand anzuziehen, und dienet, weil die weiſſe Farbe ein Zeichen der Unſchuld und der Reinheit iſt, zur Erinnerung, daß ſich der getaufte Chriſt eines reinen und unſchuldigen Wandels befleißigen müſſe, nachdem er durch die Taufe von der Sünde abgewaſchen und gereiniget worden. Was die übrigen äußerlichen Gebräuche bey der Taufe anlangt, als:

unter Augen blaſen, Kreuze anſtreichen, Salz in den Mund geben, Speichel und Koth in die Ohren und Naſen thun, mit Oel auf die Bruſt und Schultern ſalben, mit Chryſam die Scheitel beſtreichen, und brennende Kerzen in die Hand geben, und was da mehr iſt;

das Alles iſt, wie D. Luther in ſeiner Vorrede von der Taufe ſagt, von Menſchen, die Taufe zu zieren, hinzugethan, und daher in unſerer Kirchenagende übergangen, hingegen den Leuten vorgeſchrieben worden:

ernſtlich mitzubeten, wenn der Prieſter ſpricht: Laſſet uns beten!

und dem Prieſter:

die in der Agende enthaltenen Gebete fein deutlich und langſam zu ſprechen, damit es die Pathen hören und vernehmen können.

§. 92.

Mit dem feyerlichen Bekenntniß des chriſtlichen Glaubens ſcheinen auch die Taufpathen, oder, wie ſie an einigen Orten genennet werden, die Taufdothen, aufgekommen zu ſeyn, welche für den Glauben des Täuflings Bürgſchaft leiſten, ihn Gott im Gebet empfehlen, von deſſen Taufe bedürfenden Falles ein Zeugniß ablegen und zugleich verſprechen, daß ſie das Kind

wollen unterrichten, oder, daß es unterrichtet werde, zur Kirchen halten, auch daran ſeyn, daß es gelehret werde

die zehen Gebote Gottes, den chriſtlichen Glauben, Vater⸗ unſer, und was zur Seligkeit zu wiſſen und zu gläuben vonnöthen, und es auch zu einem chriſtlichen Leben und Wandel vermahnen und anhalten.

Es iſt aber dieſes blos in subsidium zu verſtehen, wenn die Kinder entweder keine Eltern haben, oder wenn dieſe ihre Chriſtenpflicht entweder unterlaſſen, oder nicht im Stande ſind, dieſelbe zu erfüllen. — Ehedem glaubte man, daß zwiſchen den Gevattern, welche das Weſterhemde, wo⸗ mit das Kind nach der Taufe bekleidet und bedecket wird, anfaßten, eine geiſtliche Verwandtſchaft, und da⸗ durch zwiſchen ihnen ein Ehehinderniß entſtünde, und man pflegte daher den Mitgevattern, welche bey der Taufe nicht zugegen geweſen waren, daſſelbe zu überſchicken, um es auch anzufaſſen. Dieſes Anfaſſen des Weſterhemdes von den Gevattern geſchiehet zwar noch jetzt an vielen Orten, aber ohne daraus den Schluß zu machen, daß zwiſchen ihnen eine Art von geiſtlicher Verwandtſchaft ent⸗ ſtanden ſey, und es bedürfen daher die Perſonen, die mit einander Gevatter geſtanden haben, zu ihrer ehelichen Ver⸗ bindung unter ſich keiner Landesherrlichen Diſpenſation. Das Recht bey der Taufe eines Kindes, Gevattern oder Taufzeugen zu bitten, ſtehet erſtlich dem Vater, in deſſen Ermangelung, der Mutter, und den nächſten Verwandten des Kindes zu; dann der Obrigkeit des Orts, dem Pfar⸗ rer, und in subsidium einem jeden Chriſten. Den Erwachſenen ſtehet es frey, ſich die Taufzeugen ſelbſt zu wählen. Um die Ehehinderniſſe, welche aus der geiſtli⸗ chen Verwandtſchaft durch die Taufe entſtehen, zu ver⸗ mindern, iſt im canoniſchen Rechte C. ult. De cognat. spirituali in 6to feſtgeſetzt:

daß in der Regel nicht mehr als eine Manns⸗ oder Weibsperſon zu Gevattern gebeten werden ſoll.

Und im Decreto concilii Tridentini de Reformatione matrimonii cap. 2.

Unus tantum sive vir sive mulier, vel ad sum-

mum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant: inter quos et baptizatum ipsum et illius patrem et matrem, nec non inter baptizantem et baptizatum, baptizatique patrem et matrem tantum spiritualis cognatio attrahitur.

Bey uns fällt dieſe Urſache weg. Nach unſern Landesgeſetzen ſollen nicht mehr, aber auch nicht weniger als drey Gevattern gebeten werden, und darnach müſſen ſich auch die Römiſchkatholiſchen Glaubensgenoſſen richten, weil dieſe Anordnung ein Polizeygeſetz iſt. In den Generalien Art. VI. tit. Von der heil. Taufe, iſt den Eltern unterſaget

nicht mehr als drey Gevattern zu nehmen, bey aufgeſetzter Strafe von Einhundert Gülden.

Indeſſen iſt in der Polizeyordnung vom Jahr 1661. tit. XVII. Von Kindtaufen ꝛc.

denen von Adel am meiſten ſieben bis neun Gevattern zu bitten nachgelaſſen.

Es wird nicht darauf geſehen, ob beyde Eltern von Adel ſind, wenn nur der Vater des Kindes von Adel iſt. Wenn aber die Mutter allein vom adlichen Geſchlecht, der Vater hingegen vom bürgerlichen Stande wäre; ſo werden nicht mehr als drey Gevattern zugelaſſen. So reſcribirte das Ober-Consistorium im Jahr 1618. bey einem ſolchen ſich ereignenden Falle:

weil der Adel vom Weibe nicht auf den Mann gebracht wird, ſondern das Weib des Mannes Stand folget; ſo hat man Supplicantens Suchen ſtatt zu geben Bedenken, und wird derſelbige gleich andern Bürgern mit der Gevatterſchaft und ſonſt ſich zu halten wiſſen.

Die Ober-Officiers bürgerlichen Standes hingegen werden, weil ſie adliche Chargen haben, nach Beyers additam. ad Carpzovium S. 151., denen vom adlichen Stande gleich geachtet. Indeſſen wird die Anzahl von ſieben bis neun Gevattern nicht ſelten überſchritten. Es werden außer

den gegenwärtigen noch eine Menge ſogenannte Briefgevattern gebeten, die aber nicht als eigentliche Taufzeugen anzuſehen ſind, und nur, inſofern die Gegenwärtigen die Stelle der Abweſenden vertreten, in das Kirchenbuch eingeſchrieben werden. Wollen Eltern bürgerlichen Standes mehr als drey Gevattern bitten; ſo kann dazu vorläufig die Erlaubniß jeder Superintendent ertheilen, der hernach mit Einſendung der entrichteten Diſpenſationsgebühren, welche vier Thaler und zwey oder drey Groſchen betragen, darüber zur höchſten Genehmigung ſeinen Bericht erſtattet. In Anſehung des Geſchlechts der Gevattern iſt in den Geſetzen nichts beſtimmt: doch bringt es die Gewohnheit mit ſich, bey einem Kinde männlichen Geſchlechts, zwey Manns- und eine Weibsperſon, und bey einem Kinde weiblichen Geſchlechts, zwey Weibs- und eine Mannsperſon zu nehmen, von welcher Gewohnheit man auch nicht abgehen darf, wenn hierüber gleich kein ausdrückliches Geſetz vorhanden iſt. — Zu Gevattern werden bey der Taufe weder Türken noch Juden, noch Excommunicirte, zugelaſſen; dagegen iſt in den Generalien Art. X. tit. Vom chriſtlichen Bann, §. Desgleichen, weil es ſich ꝛc. verordnet:

> Perſonen, die der Papiſten Glauben in vielen Stücken zugethan ſind, von der Gevatterſchaft bey der h. Taufe, nicht abzutreiben: aber keinem von unſerer Religion zu rathen, bey einer papiſtiſchen Taufe zu ſtehen, und dadurch die abergläubiſchen Gebräuche derſelbigen zu beſtätigen.

Auch ſollen junge Leute, die ſelbſt noch Kinder ſind, und die Kinder nicht halten können, auch nicht verſtehen, was derer Pathen Amt auf ſich trägt, nicht zu Gevattern genommen werden. Es ſollen daher die Pfarrer, nach den angeführten Generalartik. Nr. VI. tit. Von der Taufe §. Nachdem auch ꝛc. das Volk erinnern und vermahnen,

> ſolche Gevattern zu bitten, und bey der heil. Taufe zu

ſtellen, die des Alters und Verſtandes ſeyn, daß ſie ſolchen Actum mit Ernſt verrichten können, und deswegen Niemanden, aufs Wenigſte unter funfzehn Jahren, zulaſſen.

Dies es iſt auch in dem revidirten ſynodaliſchen Generaldecret §. 24. mit Erläuterung wiederholet worden:

Es ſollen dem Pfarrer vor der Taufe allezeit die Pathen nahmhaft gemacht, und Niemanden zu ſtehen verſtattet werden, er ſey denn funfzehn Jahr alt, oder ſonſt des Verſtandes, daß er zum Beichtſtuhl und Abendmahl gelaſſen worden; dabey aber den Eltern frey ſtehet, ob ſie das chriſtliche Werk an ihrer Mündlein Statt verrichten wollen.

Weil auch mit dem Pathengelde zuweilen ein großer Mißbrauch getrieben wird, ſo iſt in der Polizeyordnung vom Jahr 1661. tit. XVII. Von Kindtaufen §. 5. verordnet:

es ſoll bey und von denen vom Adel, Unſern Räthen und hochgraduirten Perſonen, über einen Rheiniſchen Goldgülden, oder höchſtens einen Ducaten, denen Pathen nicht eingebunden, wie auch auf das Bette der Wöchnerin, wo das Schenken ſonſt hergebracht, ein Mehreres nicht geſchenket; bey Bürgern und Handwerksleuten aber, über einen Reichsthaler, oder Rheiniſchen Gülden, und bey Bauern, zwölf Groſchen, eingebunden:

Ferner aber:

dem Pathen im geringſten kein heil. Chriſt, Neujahr, Gründonnerſtag, oder wie es ſonſten Nahmen haben mag, an Kleidung, Geld, Geſchmeide, oder andere Sachen, nichts gegeben, weniger ihnen, oder denen Wöchnerinnen, in die Wochen geſchickt; wie auch alle Speiſung und Quas bey dem Kirchgehen gänzlich abgeſtellet werden. Alles bey Pön funfzig Thaler gegen einen von Adel; Unſern Räthen und hochgra-

duirten Perſonen fünf und zwanzig Thaler; bey einem Bürger zehn, und bey einem Bauer fünf Thaler der Obrigkeit verfallen ſeyn.

Doch ſcheinen dieſe heilſamen Geſetze ganz in Vergeſſenheit gekommen zu ſeyn. Wenn indeſſen bey einem entſtandenen Concurs das Pathengeld, inſofern es nicht mehr vorhanden iſt, liquidiret wird: ſo wird von dem Dicasteriis auf ein mehreres nicht erkannt, als in der angeführten Polizeyordnung feſtgeſetzet iſt. — Nun kann zwar Niemand gezwungen werden, bey der Taufe eines Kindes Gevatter zu ſtehen, weil dieſes nur eine unvollkommene Pflicht, ein Werk der chriſtlichen Liebe iſt. Indeſſen iſt es Niemanden zu rathen, ein ſolches Werk, ohne erhebliche Urſachen, auszuſchlagen. In dieſem Falle iſt es am beſten Jemanden zu bitten, ſeine Stelle bey der Taufe zu vertreten.

§. 93.

In den älteſten Zeiten behielten die Erwachſenen auch nach ihrer Taufe den Nahmen, den ein Jeder vor der Taufe gehabt hatte. Aber in den folgenden Zeiten wurden ihnen bey der Taufe, wie auch den Kindern zur Erinnerung an ihre Taufe, gewiſſe Nahmen gegeben, und mit dem bisher geführten vertauſchet. Das Recht den Kindern in der Taufe gewiſſe Nahmen zu geben, ſtehet bey uns den Eltern zu. An andern Orten thun es die Pathen; nur ſind dieſe ſowohl als jene zu erinnern, daß ſie den Kindern keine ungewöhnlichen, oder zu viele Nahmen geben. An einigen Orten iſt es gewöhnlich, daß uneheliche Kinder nur Einen Nahmen bekommen, den aber ihnen kein Pfarrer nach eigenem Gefallen geben darf. In einem in dieſer Sache erlaſſenen Ober-Conſiſtorialreſcr. vom 16. April 1662. heißt es:

Ihr wollet die von euch dem Kinde zugeeigneten Nahmen in dem Kirchenbuche alſobald ausſtreichen, und dagegen den, welchen die Mutter Anfangs angezeichnet,

hineinzeichnen, ſolches auch den Pathen anzeigen und euch künftig in dergleichen Fällen alſo darnach achten.

In dem Regulativ vom Jahr 1799. Wie die Kirchenbücher künftig einzurichten, ſind die Pfarrer, oder Küſter, welche die Kirchenbücher führen, angewieſen: in dem Geburts- und Taufregiſter das Jahr, den Tag und die Stunde der Geburt, den Ort und den Tag der Taufe nicht mit Zahlen, ſondern mit Buchſtaben, ferner den Nahmen des Kindes, den Nahmen und Stand des Vaters, den Nahmen der Mutter, und das wievielſte Kind es ſey, ingleichen die Nahmen, den Stand und Aufenthalt der Pathen, auf das ſorgfältigſte zu bemerken, darinne nichts corrigiren, oder radiren, ſondern wenn dabey ein Irrthum vorgefallen, denſelben in einer beſondern Note zu verbeſſern.

Unlängſt wurde ein Pfarrer, der in einem aus dem Kirchenbuche ausgeſtelltem Atteſtate, den Tag und das Jahr der Geburt und der Taufe, nicht mit Buchſtaben, ſondern mit Zahlen, geſchrieben hatte, deswegen vom Leipziger Consistorio um ein Altſchock beſtraft. Bey unehelichen Kindern wird zwar der Nahme des Stupratoris eingetragen, welchen die Mutter zum Vater des Kindes angegeben hat, es führet aber nicht den Nahmen des von ihr angegebenen Vaters, ſondern den Nahmen der Mutter, wenn ſich derſelbe nicht ausdrücklich zu dem Kinde als Vater bekennet hat. Im Fall er gegen die Einſchreibung ſeines Nahmens in das Geburts- und Taufregiſter appelliret, wird ſolches zwar in dem Kirchenbuche bemerket, und auf die eingewendete Appellation Bericht erſtattet. Da er aber nicht als Vater des Kindes in dem Kirchenbuche aufgeführet worden; ſo kann es ihm auf keine Weiſe nachtheilig ſeyn, daß ihn die Mutter als Vater des Kindes angegeben hat. Und es verurſachet ſeine eingewendete Berufung keine Aenderung in dem Geburts- und Taufregiſter. Die von einem Pfarrer ausgeſtellten Taufzeugniſſe haben in Anſehung des Tages,

wenn die Taufe verrichtet worden, völligen Glauben, aber ſie beweiſen nicht die Stunde und den Tag der Geburt, wenn dieſes gleich in dem ausgeſtellten Zeugniſſe bemerkt worden, weil Niemand eine Sache, die er blos gehöret hat, und ihm von einer dritten Perſon referiret worden, glaubwürdig bezeugen kann.

§. 94.

Die Taufhandlung ſelbſt ſoll außer dem Nothfall, wenn die Kinder ſchwach ſind, nicht in einem Privathauſe, ſondern nach Vorſchrift der Generalien Art. VI. tit. Von der Taufe, §. Und weil derſelben ꝛc.

> in Gegenwart der verſammelten Kirche geſchehen, auch ſollen die Pfarrer das Volk ernſtlich vermahnen, ſich ſelbſt dazu zu ſchicken, weil ſolche alleweg füglich nach der Predigt verrichtet werden kann; dann die ganze Kirche nicht allein für die neugetauften Kinder beten, ſondern auch ein jeder Chriſt ſich ſelbſt ſeiner empfangenen heil. Taufe erinnern ſoll.

Es wird aber dieſe Vorſchrift an den wenigſten Orten beobachtet, weil ſich die Leute, inſonderheit die Pathen, dazu nicht ſchicken, und durch ihre Verzögerung der Gottesdienſt über Gebühr würde aufgehalten werden. Jetzt iſt es hergebracht, die Kinder an jedem Tage in der Woche, wenn es die Eltern verlangen, zu taufen. Für die Geſtattung der Haustaufe, die ein jeder Superintendent vorläufig anordnen kann, werden bey dem Ober-Consistorio drey Thaler zwey Groſchen Diſpenſations- und Canzleygebühren entrichtet. Doch ſind nach der Polizeyordnung vom Jahr 1661. tit. XVII. Vom Kindtaufen §. 2.

> hiervon ausgezogen, die von Adel, Chur- und Fürſtliche Räthe — welchen auch die bürgerlichen Ober-Officiers dem Herkommen gemäß — gleich geachtet werden, und hochgraduirte Perſonen.

Man will aber jetzt den Letztern die Haustaufe ohne Landesherrliche Diſpenſation nicht verſtatten. Etwas beſonders iſt, daß die Hofprediger in Dresden ſowohl die Haustaufen als die Haustrauungen ohne vorgezeigtem Diſpenſationsbefehl verrichten, worinnen ihnen von dem geheimen Consilio, unter welchem ſie ſtehen, nachgeſehen wird. Ich habe oben die Bemerkung gemacht, daß es den Katholiſchen frey ſtehe, ihre Kinder von einem Geiſtlichen ihrer Confeſſion in einem Privathauſe taufen zu laſſen. Inſoferne ſie zur Haustaufe nicht berechtiget ſind, glaube ich, daß ſie ſich nicht entbrechen können, die hergebrachten Diſpenſationsgebühren für Geſtattung der Taufe in einem Privathauſe zu entrichten: denn ſie haben ja die Wahl, ihre Kinder entweder in der Kirche von dem Pfarrer der Parochie, in welcher ſie wohnen, oder von einem Geiſtlichen von ihrer Confeſſion in einem Privathauſe taufen zu laſſen. Wir haben aber hierüber zur Zeit noch keine Vorſchrift erhalten. Um die Täuflinge vor Erkältung zu bewahren, iſt nach dem Kirchenrathsreſcript vom 12. Jul. 1799. §. 2.

ohne Unterſchied und ohne Rückſicht auf die Entfernung von der Pfarrkirche, nachgelaſſen, daß die Taufhandlung zur Winterszeit nicht in den kalten Kirchen, ſondern in geheitzten Sacriſteyen, oder in Schulſtuben, nach beendigten Schulſtunden, und wenn es an einem Tage, wo die Sacriſtey ſonſt nicht geheitzet wird, oder kein ordentlicher Schultag iſt, geſchiehet, gegen Vergütung des Holzaufwandes veranſtaltet werden möge.

und nach §. 4.

mögen überhaupt alle Diejenigen, welche von dem Ort ihrer Pfarrkirche entfernet wohnen, und ihre Kinder dahin über Land zur Taufe bringen müſſen, währender kalten Jahreszeit die Kinder in ihrer Behauſung taufen laſſen;

doch iſt nach §. 5.

billig mit darauf zu ſehen, theils, daß daraus nicht eine

Verſäumniß der Schulſtunden entſtehe, theils, daß die Pfarrer, welche weitläufige Parochieen und ſehr entfernte Dorfſchaften zu beſorgen haben, ſamt den Schulmeiſtern, nicht öfterer als es nothwendig iſt, auch nicht anders, als es ſich mit ihren Amtsverrichtungen und Verhältniſſen, auch Geſundheitsumſtänden vereinigen läßt, auf die eingepfarrten Dörfer entboten werden. Inſoferne demnach nicht ein keinen Aufſchub leidender Nothfall eintritt, iſt lediglich den Pfarrern zu überlaſſen, nach Befinden gewiſſe Tage und Stunden in jeder Woche für die eingepfarrten Dörfer feſtzuſetzen, an welchen zur Winterszeit die Haustaufen geſchehen ſollen.

Dagegen ſoll nach §. 6.

in den Jahrszeiten, wo eine Verkältung der zur Kirche zu bringenden Kinder nicht zu beſorgen iſt, der vorgeſchriebenen allgemeinen Ordnung zuwider, auſſer dem Fall der Noth, oder einer beſondern Befreyung, keine Taufe anderswo als in der Kirchen geſtattet werden.

Mit dem Taufwaſſer wurde in vorigen Zeiten viel Aberglaube und auch Zauberey getrieben. Es iſt daher in den Generalien Art. VI. tit. Von der Taufe §. Nachdem an etlichen Orten ꝛc.

den Glöcknern verboten, das übriggebliebene Taufwaſſer zu verkaufen;

auch dieſes Verbot in dem ſynodaliſchen Generaldecrete ſowohl als auch in dem revidirten §. 25. wiederholt, und von neuem mit den Worten eingeſchärft worden:

wegen Ausgieſſung des Taufwaſſers iſt Unſer ernſter Wille und Meynung, daß zu Vermeidung alles Mißbrauchs, daſſelbe vom Custode, bey Verluſt ſeines Dienſtes und anderer ſchweren Strafe, nicht verhandelt oder verkauft, ſondern ſtracks im Beyſeyn des Pfarrers an gebührliche Orte getragen und weggegoſſen werden ſoll.

§. 95.

Den Pathen iſt bereits in den ſchon oft angeführten Generalien Art. VI. §. Nachdem an etlichen Orten ꝛc.

unterſagt, die Kinder, ſobald ſie getauft, in die Schenkhäuſer zu tragen,

und dieſes Verbot, ſowohl in der Policeyordnung vom Jahr 1661. tit. XVII. Von Kindtaufen §. 6. als auch in dem ſynodaliſchen Generaldecret §. Würden auch die Bauern ꝛc. dahin erläutert worden:

So Jemand vor oder nach der Taufe in die Bier- oder Weinhäuſer mit dem Kinde gehet und Unfug treibt, ſolche nach Gelegenheit der Umſtände, drey oder vier Tage mit Gefängniß zu beſtrafen, oder wohl gar andern zum Abſcheu, an die Pranger, Halseiſen oder Narrenhäuſer zu ſtellen.

ſolches auch in dem angeführten Reſcript vom 12. Jul. 1799. wegen der zur Winterszeit nachgelaſſenen Haustaufe §. 8. wiederholt und eingeſchärft worden:

daß nämlich Landleute, ſo in andern Kirchen, außer ihren Dörfern, eingepfarret ſind, und ihre Kinder dahin zur Taufe bringen, weder vor noch nach der Taufe, mit dem Täufling in Bier- oder Weinhäuſer gehen, und darinnen, oder auch bey den Gevattern ſich bezechen, ſondern vielmehr für des Kindes Geſundheit gebührende Sorgfalt tragen ſollen, bey Vermeidung der in beſagten Geſetzen beſtimmten Gefängniß, oder auch nach Befinden, härterer Strafe.

Zur Einſchränkung aller unnöthigen und überflüſſigen Unkoſten bey dem Taufeſſen, ſind, nach der Policeyordnung tit. XVII. Vom Kindtaufen §. 2.

alle Zuckerbilder, Musken und Gevatterſtücken, woferne geſpeiſet wird, gänzlich abgeſchafft,

und nach §. 3.

denen vom Adel, Chur- und Fürſtlichen Räthen, auch

hochgraduirten Perſonen, zum meiſten Zwey einfache, und vornehmen Bürgern, nur Eine einfache Tafel, gemeinen Bürgern und Bauern aber nur ein Tiſch zu ſpeiſen vergönnet.

Auch ſoll das Kindtaufeneſſen

bey denen vom Adel auf dem Lande über zwey Tage nicht, bey den Bürgern und Bauern aber, ohne Unterſchied, nur einen Abend währen, und ſo des Kindes Vater hierwider verbricht, bey dem Bürgerſtand nach Gelegenheit um vierzig, dreyßig und zwanzig Thaler, dit Bauern aber um fünf Thaler, wie auch die Gäſte, wenn ſie vom Adel, um zwanzig Thaler, Bürgerſtandes um zehn, und bey den Bauern um zwey Thaler beſtraft, und diejenigen, ſo ſolche Strafe mit Gelde abzuſtatten nicht vermögen, acht oder zehn Tage mit Gefängniß nach Gelegenheit beleget werden.

Auf den Dörfern werden nach dem ſynodaliſchen Generaldecret §. Ob wir wohl ꝛc.

über drey oder vier Eſſen, bey Strafe eines guten Schocks der Kirchen zu erlegen,

aufzuſetzen nicht geſtattet.

§. 96.

Nach den Generalien Art. XXVI. tit. Vom Gebühr der Kirchendiener ꝛc.

ſoll Niemand von Reichung des hochwürdigen Sacraments der Taufe und des Nachtmahls des Herrn, denen Kirchendienern etwas zu geben pflichtig ſeyn: da ihnen aber Jemandes etwas freywillig und ungefordert zu geben geneigt, das ſoll ihnen zu nehmen unverboten ſeyn.

Aber dieſe Vorſchrift iſt längſt antiquiret: denn nach dem eingeführten Gerichtsbrauch können ſie die an jedem Orte hergebrachte Taufgebühren, als einen Theil ihrer Beſoldung mit allem Recht fordern. Nur müſſen ſie ſich nach dem Reſcr. vom 21. Jan. 1667., ſo wider der Pfar-

rer und Schulbedienten Erhöhung der Gebühren ergangen iſt,

aller Steigerung derſelben, ſonderlich bey der Taufe unehelicher Kinder enthalten, und es bey denen ſonſt gewöhnlichen Gebühren verbleiben laſſen, auch, wo keine Mittel vorhanden, die Taufe ohne Entgeld verrichten, und dieſelbe durchaus nicht aufhalten.

Dieſes iſt auch mit Beziehung auf obiges Reſcr. in dem Befehl wegen derer Pfarrer und Kirchendiener gebührendem Wohlverhalten vom 9. Dec. 1705. wiederholt, und zugleich dahin erläutert worden:

daß ſie ſich nicht unterſtehen ſollen, ein Mehrers über die gewöhnlichen Gebühren, auch wohl gar abſonderliche Strafe von ausgefallnen Perſonen zu fordern, und die Taufe der Kinder aufzuhalten, nicht weniger das Pathengeld wegzunehmen, weil dergleichen Perſonen mehrentheils arm und verlaſſen ſind, und zu Niemand keine ſonderliche Zuflucht nehmen und Zuflucht ſuchen dürfen.

Aber bey Haustaufen, die ſie zur Winterszeit auf den eingepfarrten Dörfern verrichten, ſind ſie ein Mehreres über die gewöhnlichen Gebühren zu verlangen, allerdings berechtiget. Es heißt in dem oben angeführten Reſcript, wegen der zur Winterszeit nachgelaſſenen Haustaufen vom 12. Jul. 1799. §. 5.

Von wohlhabenden Eltern wird billig erwartet, daß ſie gegen die Geiſtlichen und Schulmeiſter, wegen der von denenſelben bey dergleichen Privattaufen zu übernehmenden Beſchwerden, aus eigener Bewegung ſich erkenntlich und dankbar bezeigen werden. Außerdem aber ſind beſagte Geiſtliche und Schuldiener, ſo unentgeldlich abgeholet und ebenfalls koſtenfrey in ihre Wohnung zurückgebracht werden müſſen, nur die Hälfte mehr als die in der Matricul feſtgeſetzten Taufgebühren betragen, zu fordern berechtiget: es wäre denn der Vater des Kindes ſo notoriſch arm, daß derſelbe ſolche Koſten zu beſtreiten,

nicht vermöchte, da dann diesfalls Diſcretion zu beob- achten iſt.

Wie aber, wenn in der Matricul für die Taufgebühren nichts angeſetzt iſt? In dieſem Falle richtet man ſich nach denen an jedem Orte hergebrachten Gebühren. In den meiſten alten Matriculn ſtehet blos:

Bey Kindtaufen wird der Pfarrer nebſt ſeinem Weibe zum Eſſen gebeten.

Wenn dieſes nicht geſchieht, ſo kann er nach dem Viſitationsdecret des Herzogs Auguſti von Sachſen-Weiſſenfels vom 24. Sept. 1676. für die Mahlzeit vier Groſchen fordern, die aber wegfallen, wenn er gebeten worden, und er bey der Taufmahlzeit nicht erſcheint. Bey den Haustaufen der Adelichen pfleget nach der Taufe geopfert zu werden. Dieſes Opfer beträgt ordentlicher Weiſe mehr, als das Honorarium, ſo für die Taufe entrichtet wird. Ich erinnere mich eines gewiſſen Reſcripts, wovon mir aber das Datum entfallen iſt, daß einer vom Adel, welcher bey der Taufe ſeines Kindes nicht hatte opfern laſſen, vom Ober-Consistorio auf hierüber geführte Beſchwerde, angewieſen wurde, an den Superintendenten und Pfarrer in C., der die Taufe verrichtet hatte, nach der Anzahl der anweſenden Gevattern, einen Gulden für Jeden, de propriis zu entrichten. Von Entrichtung der Stolgebühren ſind die Militärperſonen, deren Eheweiber, Kinder und resp. Dienſtboten, keineswegs befreyet. Nach dem diesfalls bekannt gemachten Regulativ vom Jahr 1785. werden nach Nr. II.

für die Taufe eines Kindes, ohne Unterſchied der Militärperſonen, in den Städten acht Groſchen, und auf dem Lande vier Groſchen, entrichtet, welche die Geiſtlichen nach dem Verhältniß der einem Jeden zukommenden quotae unter ſich zu vertheilen haben.

§. 97.

Ich will nun von der Confirmation oder Firmelung der getauften Kinder handeln, welche in den Generalien Art. VI. und in der Kirchenagende: Von der Nothtaufe, vorgeſchrieben iſt. Im gemeinen Leben pfleget man zuweilen auch das eine Nothtaufe zu nennen, wenn ein Kind, Schwachheit halber, von dem Pfarrer nicht in der Kirche, ſondern im Hauſe getauft wird. Aber von dieſer Art Nothtaufe iſt hier nicht die Rede; es werden auch ſolche im Hauſe getaufte Kinder nicht confirmirt: ſondern von derjenigen Nothtaufe, welche nicht von dem Pfarrer oder Diacono, ſondern von einer andern chriſtlichen Manns- oder Weibsperſon, inſonderheit von den Wehmüttern, iſt verrichtet worden. Es ſollen zwar die Pfarrer das Volk in den Predigten unterrichten, daß ſie nicht leicht zur Nothtaufe eilen ſollen. Wenn es aber die hohe Nothdurft erfordert, daß man taufen muß, ſo ſoll nach dem VI. Generalartikel, tit. Von der Nothtaufe §. Es ſollen aber ꝛc.

> die Wehemutter, oder welches gegenwärtig chriſtlich Weib ſich des Taufens unterfangen will, zwo oder drey Perſonen, ſo vorhanden, zum Zeugniß berufen und erfordern, damit auf Zweyer oder Dreyer Kundſchaft die heil. Taufe des Kindes beſtehe, und zuvor das Gebet Chriſti: Vaterunſer ꝛc. beten, dem Kind einen Nahmen geben, und darauf das Kind, jedoch anders nicht, denn mit Waſſer täufen, und ſprechen: Ich täufe dich N. N. im Nahmen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geiſtes.

Wenn die Taufe nach dieſer Vorſchrift von der Wehemutter verrichtet worden, ſoll man nicht zweifeln, das Kind ſey recht und genugſam getauft, und ſoll nicht anderweit in der Kirchen, oder ſonſt getauft werden. Damit aber die Wehemutter wiſſen möge, wenn und wie ſie die Nothtaufe zu verrichten befugt ſey? ſoll dieſelbe, ehe ſie von der

Obrigkeit des Orts beſtellet und verpflichtet worden, nach dem ſynodaliſchen Generaldecret §. Um der Nothtaufe willen ꝛc., und nach dem revidirten §. 27.

vorher an den Pfarrer gewieſen, und von demſelben gebührlich unterrichtet werden.

Bleibt ein ſolches nothgetauftes Kind am Leben, ſoll es in die Kirche getragen, und nach Vorſchrift der Kirchenagende eingeſegnet werden: der Pfarrer aber den Leuten, die das Kind zur Kirchen bringen, folgende Fragen vorlegen:

Ob es dem Herrn Chriſto zugetragen und durch die Taufe auch eingeleibet ſey oder nicht? Durch wen ſolches geſchehen, und wer dabey geweſen? Ob man auch den Nahmen des Herrn angerufen und gebetet? Womit man getauft? Mit was Worten man getauft? Ob ſie wiſſen, daß ſie dieſe Worte nach dem Befehl Chriſti gebraucht haben?

Wenn nun die Leute dieſe Fragen gehörig beantworten; ſo erkläret der Pfarrer, daß ſie recht und wohl gethan, und confirmiret oder bekräftiget durch dieſe Erklärung die verrichtete Nothtaufe. Würden aber die Leute, ſo das Kind in die Kirche bringen, auf des Pfarrers Frage ungewiß Antwort geben und ſagen: Sie wüßten nicht, was ſie in ſolcher großen Noth gedacht, vielweniger was ſie geredt oder gethan; ſollen die Kirchendiener nicht, wie ehedem im Pabſtthum geſchehen, auf einen Zweifel taufen: Biſt du getauft, ſo taufe ich dich nicht; biſt du aber nicht getauft, ſo taufe ich dich, ſondern nicht viel Disputirens machen, und ohne ſich lange zu bedenken, das Kind, als ungetauft nehmen, und es zur Taufe fördern, wie man alle ungetaufte Kinder zur Taufe zu fördern und zu taufen pflegt. Es geſchiehet zuweilen, daß man bey der Nothtaufe vergißt, dem Kinde einen Nahmen zu geben. In dieſem Falle kann man den Leuten ſagen: daß die Taufe dadurch nichts von ihrem Weſen oder von ihrer Kraft und Wirkung verliere, und daß ſie ihrem

Kinde einen ihnen ſelbſtbeliebigen Nahmen geben können. Wenn ſie ſich aber dabey nicht beruhigen; ſo wird das Kind in die Kirche getragen, und demſelben in Gegenwart der Pathen, oder anderer Perſonen, ein Nahme beygelegt, oder wenn in Anſehung des Geſchlechts etwa ein Irrthum vorgefallen seyn ſollte, der Nahme in einen dem andern Geſchlecht zukommenden verändert. So verordnete es das Leipziger Consistorium, als man in R. ein Mädchen mit dem Namen David getauft hatte, mittelſt eines an den Superintendent in Plauen erlaſſenen Reſcr. vom 24. Dec. 1664.

Ihr wollet bey dem Caplan die Verordnung thun, daß, daferne bey der geſchehenen Nothtaufe alle Solennia adhibiret worden, die damaligen Taufpathen auf einen gewiſſen Tag nebenſt dem Kinde in die Kirche ſich begeben, und daſelbſt der Caplan vor dem Altare die bey der Nothtaufe unterlaſſenen Kirchengebete vollends ableſen und Gott dem Allmächtigen gegenwärtiges Kind befehlen ſolle. Im Fall aber berührtes Kindes Taufe, als wenn ſie in der Kirche geſchehen, vollkömmlich vollbracht, auf ſolchen Fall kann allein die Confirmation, vermöge der Kirchenordnung und Generalien, über daſſelbige geleſen und Gott dem Herrn gedankt werden, auch dabey nur nothdürftige Erinnerung geſchehen, welchergeſtalt von der Wehemutter, aus Beſtürzung oder Eilfertigkeit, und aus keiner andern Urſache, bey Anſagung des Geſchlechts ein Fehler begangen, daß das Kind hernach aus Irrthum mit dem Nahmen David getauft worden, und an deſſen Statt den Nahmen Dorotheen nunmehro zueignen und zu geben, auch hernach in das Kirchen-Taufbuch alſo einzeichnen: hierneben aber der Wehemutter, von der dieſe Irrung herkommen, einen ſtarken Verweis zuſtellen, hinführo ſich beſſer in Acht zu nehmen, und ihr daran ſeyn, im Fall ſie nicht vereydet, daß von der weltlichen Obrigkeit ſie diesfalls in Pflicht genommen, und ihr eine Inſtruction, wie ſie ſich bey

Noth-

Nothtaufen verhalten ſolle, nach der Kirchenordnung ertheilet werden möge.

Die Eltern von der Römiſchkatholiſchen Confeſſion pflegen den Kindern männlichen Geſchlechts außer andern Nahmen auch den Nahmen Maria beyzulegen. Das ſtehet ihnen allerdings frey; es wird auch dieſer Nahme, wenn das Kind von einem katholiſchen Geiſtlichen getauft worden, in das Kirchenbuch eingetragen. Aber kein evangeliſcher Geiſtlicher wird ein Kind männlichen Geſchlechts mit dem Nahmen Maria taufen, weil dieſer Nahme nur den Kindern weiblichen Geſchlechts bey uns gegeben wird. Ich will hier noch erinnern, daß es ſonſt an manchen Orten gewöhnlich war, die Kindbetterin nach geendigten Wochen in der Kirche öffentlich einzuſegnen. Aber dieſe Ceremonie iſt mittelſt Edicts vom 27. April 1654. ſchlechterdings unterſagt:

> Wir werden — heißt es — glaubwürdig berichtet, daß auf dem Lande, Herrenſtandes und die vom Adel, ihre Kinder nach erlangter Taufe, Unſerer Kirchenordnung, Synodaldecret, und dem Herkommen zuwider, abſonderlich einſegnen laſſen. Demnach aber ſolche ärgerliche Neuerungen zu verſtatten, Amts und Gewiſſens halber nicht gebühret, Wir es auch ferner nachzuſehen nicht gemeynet; als begehren ꝛc. Wir, ihr wollet bey euren untergebenen Pfarrern in Städten und Dörfern die ernſte Verfügung thun, hinführo bey Verluſt ihrer Dienſte, ihres Theils zu der begehrten Neuerung und Einſegnung nicht zu willigen.

Damit darf aber die Dankſagung nicht verwechſelt werden, wenn die Wöchnerinnen ihren Kirchgang halten, und bey dieſer Gelegenheit, wie es an vielen Orten gebräuchlich iſt, ihre Kinder dem Herrn in ſeinem Hauſe darſtellen, welches für eine feyerliche Einſegnung derſelben nicht angeſehen werden kann.

§. 98.

Ich kehre wieder zur Confirmation zurück. Es iſt dieſes ein ſehr alter Gebrauch, der gleich nach der Taufe, ſowohl bey den Kindern, als auch bey den Erwachſenen, beobachtet wurde. Man bat nämlich Gott: Er möchte über den Neugetauften den heil. Geiſt kommen laſſen, ſalbte ihn, legte die Hand auf ihn, und verband damit das Zeichen des Kreuzes. In den folgenden Zeiten fing man nach und nach an dieſe Ceremonie von der Taufe zu trennen, und derſelben eine andere und beſondere Einrichtung zu geben. Sie beſtand darinnen, daß man eine Prüfung des Glaubens mit den Erwachſenen anſtellte, ſie ihren Taufbund erneuern und verſprechen ließ, denſelben mit gewiſſenhafter Treue zu beobachten. Hieraus hat man in der Römiſchkatholiſchen Kirche ein Sacrament gemacht, welches bey denen, die das ſiebente Jahr überſchritten, gebraucht werden ſoll, demſelben eine noch größere Kraft und Wirkung, als der Taufe ſelbſt, zugeſchrieben, und damit allerhand Ceremonien verbunden. Es werden nämlich neue Pathen gewählt, der Taufnahme wird mit einem andern vertauſcht, die Handlung ſelbſt verrichtet der Biſchof, der mit dem Chriſam, oder mit Balſam vermiſchtem Oele, die Stirn in Form des Kreuzes ſalbet, und ſich dabey der Formel bedienet: Signo Te signo crucis, et confirmo Te Chrismate salutis in nomine patris, filii et spiritus sancti. Dieſe Firmelung, inwieferne ſie ein Sacrament ſeyn ſoll, hat man mit Recht verworfen, aber doch in den proteſtantiſchen Kirchen eine Art von Firmelung oder Firmung und Confirmation beybehalten, welche vor dem erſten Genuß des heil. Abendmahls vorgenommen wird. In der Agende finden wir keine Vorſchrift, wie dieſe Confirmation verrichtet werden ſoll. Es heißt blos in dem IV. Generalartikel tit. Vom Catechismo, §. Zum Fünften:

Es ſollen die Pfarrer, ſonderlich die das Erſtemal zum

hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Chriſti gehen, mit Fleiß examiniren, ob ſie denſelben gelernet haben, auch ob ſie zur Communion ſonſten zuzulaſſen, eigentlich erkundigen.

Und in dem V. Generalartikel tit. vom jährlichen Examine §. Und ſollen die Pfarrer ꝛc.

daß dies ſey die rechte chriſtliche Confirmation oder Firmung, d. i. die Beſtätigung des Glaubens, ſo die Pathen anſtatt des neugetauften Kindleins bekannt, darauf auch das Kind getauft worden, wenn ſie nämlich ſolches in dieſem Examine erinnert, und demſelbigen in ihrem ganzen Leben nachzukommen, ermahnet werden: welches die Papiſten anſtehen laſſen, und anſtatt dieſer chriſtlichen Firmung ein Schauſpiel mit denen Kindern angeſtellet, welches voller Aberglauben und Irrthum, und demnach allen frommen Chriſten zu fliehen und zu meiden iſt.

Weiter finden wir davon nichts in unſerer Kirchenordnung. Man darf ſich aber auch darüber nicht wundern, weil die Confirmation der Kinder vor dem erſten Genuß des heil. Abendmahls, die an einigen Orten gewöhnlich war, als eine bloße Privatſache behandelt wurde, und erſt ſeit dem Jahre 1773. eine geſetzliche Sanction erhalten hat. Es heißt in der erneuerten Schulordnung für die deutſchen Stadt- und Dorfſchulen, Cap. XII. §. 3.

Die Confirmation ſoll auch in den Gemeinden, wo dieſer chriſtliche Gebrauch zeithero nur zu Hauſe von den Pfarrern und Diaconis verrichtet worden, öffentlich in Kirchen nach einer erbaulichen Weiſe und Ordnung, und zwar, wo er nicht bereits in der ſogenannten Charwoche üblich iſt, an dem Sonntage Misericordias Domini nach gehaltener Schulpredigt beobachtet werden.

In wieferne Kinder vor Erfüllung des vierzehnten Jahres ihres Alters zu confirmiren, und zum Genuß des h. Abend-

mahls zuzulaſſen ſind, iſt in dem Kirchenrathsre-ſcripte vom 9. Dec. 1805. anbefohlen: daß zwar im Allgemeinen über die im §. 1. des Generalis vom 4. März 1804. enthaltene Vorſchrift, nach welchem die Unterweiſung der Kinder in den Schulen bis zur Erfüllung des vierzehnten Jahres ununterbrochen fortgeſetzet werden ſoll, feſt zu halten:

indeſſen mögen Kinder, welche erſt zwiſchen Oſtern und Johannis das vierzehnte Jahr ihres Alters erreichen, wenn ſie die erforderlichen Kenntniſſe beſitzen, ſchon zu Oſtern confirmiret, und zum erſten Genuß des h. Abendmahls zugelaſſen werden: doch iſt für ſolche Kinder bis zur Erfüllung des vierzehnten Jahres das Schulgeld zu bezahlen.

Für ſolche Kinder, welche ihres Alters ungeachtet, nicht bereits zu Oſtern zum Genuß des heil. Abendmahls zugelaſſen worden, und für ſolche, welche zwiſchen Johannis und Michael das vierzehnte Jahr erreichen,

iſt zu Michael eine beſondere Confirmation zu veranſtalten: und zu dieſer Confirmation mögen auch Kinder, deren vierzehntes Lebensjahr erſt in den nächſten drey Monaten nach Michaelis zu Ende gehet, inſoferne ſie in Anſehung ihrer Kenntniſſe tüchtig ſind, zugelaſſen werden.

Damit aber beſonders denjenigen Geiſtlichen, welchen ihr Amt ohnehin ſchon hinlängliche Beſchäftigung giebt, nicht noch mehrere Arbeiten zuwachſen, mögen dieſe Kinder in der Vorbereitung mitgenommen werden, welche von den Geiſtlichen mit den Catechumenen vor Oſtern angeſtellet wird. Auch iſt für Kinder, welche erſt nach Michaelis das vierzehnte Jahr ihres Alters erreichen, gleichwohl obigem gemäß, ſchon zu Michaelis confirmiret worden, das Schulgeld bis zu dem erfüllten vierzehnten Jahre zu entrichten.

Cap. V.

Von der Beichte und Abſolution.

§. 99.

Ehe ich von dem andern Sacramente Neuen Teſtaments rede, muß ich erſt von der Beichte und Abſolution handeln, welche vor dem Gebrauch des heil. Abendmahls vorhergehet. Das Wort: Beichte, kömmt von dem alten deutſchen Worte: Bejicht her, welches ſo viel als ein Bekenntniß bedeutet. Daher die Bekenner, wie Luther an einem gewiſſen Orte lehret, Bejichter genennet werden. Man verſtehet darunter ein mit Reue über die Sünden, und mit dem Vorſatze ſich zu beſſern, verbundenes Bekenntniß derſelben. Dieſes Bekenntniß der Sünden wird entweder ohne Zeugen, bloß vor Gott, oder es wird vor den Menſchen abgelegt. Die letztere Art pfleget man in die öffentliche Beichte, und dieſe wieder in die gemeine Beichte und in die Kirchenbuße, und in die Privatbeichte einzutheilen, welche man entweder vor dem beleidigten Nächſten, oder vor dem Prieſter, entweder überhaupt, oder inſonderheit, wegen gewiſſer begangenen Sünden ablegt. Die letzte Art von Beichte nennet man die Ohrenbeichte. Darüber kann wohl kein Zweifel entſtehen, daß man ſchuldig ſey, Gott und dem beleidigten Nächſten ſeine Sünden zu bekennen: denn hierinnen beſtehet ja die tägliche Buße. Aber deſto mehrere Zweifel hat man über die Beichte erreget, welche vor dem Prieſter abgelegt wird. Die Nothwendigkeit derſelben kann freylich weder aus der heil. Schrift, noch mit der Praxi der erſten chriſtlichen Kirche erwieſen werden, daher man ſie auch in vielen proteſtantiſchen Ländern und Kirchen nicht eingeführet hat. Da man aber bey uns die Privatbeichte wegen ihres mannichfaltigen Nutzens beybehalten hat, ſo darf dieſelbe

nicht unterlaſſen werden. Es heißt in den Generalien Art. VII. tit. Von der rechten chriſtlichen Beichte und Privatabſolution:

nachdem die Pfarrer und Kirchendiener das Volk aus Gottes Wort unterrichtet, was der Unterſchied zwiſchen der papiſtiſchen Ohrenbeichte, da die Leute gemartert und gezwungen, alle Sünden, ſo unmöglich iſt, Pſ. XIX. zu erzählen, und der wahrhaftig chriſtlichen Beichte ſey, darinnen die Jugend zu Bekenntniß und Rechenſchaft ihres Glaubens angehalten, jeder ſeines Berufs erinnert, fürnämlich aber die kleinmüthigen angefochtenen Gewiſſen aus Gottes Wort in ihren ſchweren beſondern Anliegen getröſtet werden; ſollen ſie die ganze Gemeinde fleißig zu ſolcher vermahnen und öffentlich anzeigen, daß man Niemand zum hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes des Herrn Chriſti zulaſſen werde, er habe dann zuvor ſich bey ſeinem ordentlichen Paſtor angezeigt, und die Privatabſolution geſucht.

Dieſes iſt auch in dem ſynodaliſchen Generaldecrete und in dem revidirten §. 28. wiederholet und eingeſchärfet worden:

Anlangende die Beichte und Abſolution, weil ſolche dem blöden Gewiſſen ſehr tröſtlich, ſo iſt Unſer ernſter Wille und Meynung, daß ſich Keiner, wer der auch ſey, unterſtehe, dieſelbe abzuſchaffen. Es gebühret ſich aber in alle Wege, daß man dabey gebührende Zucht und Ordnung halte, Eines das Andere nicht von dem Beichtſtuhl wegſtoße oder vordringe, ſondern die Beichtkinder ſich ſittſam und eingezogen verhalten, und den alten unvermögenden Leuten, auch ſchwangern Weibern, den Vorzug laſſen.

Auch ſollen nach dem angeführten Generalartikel, Nr. VII.

die Kirchendiener ſolche Verordnung vornehmen, daß in den Städten die Kirchendiener im Chor an weit von einander abgeſonderten Orten ſitzen, und das Volk auſſer-

halb dem Gitter oder Chor ſtehen bleiben, aus welchem Eines nach dem Andern zum Beichtvater gehe, mit welchem er reden könne, daß es Andere in der Kirche nicht hören. In denen Dörfern aber ſollen die Pfarrer ihre Beichtkinder Jedes in ſeinem Stuhle heiſſen ſtille ſtehen, bis der, ſo gebeichtet hat, aus dem Chor gegangen iſt. Und ſollen beſonders ſchwangere Weiber, und alte ſchwache Leute nicht aufgehalten, ſondern Dieſelbigen vor allen Andern verhöret werden.

Desgleichen

ſoll auch die Beicht und Verhör deren, ſo zur Communion gehen wollen, aus vielen beweglichen Urſachen, nicht in des Pfarrers oder Diaconons Hauſe, noch in der Sacriſtey, ſondern in der Kirchen öffentlich im Chor geſchehen, damit alles mit großer Zucht und Ernſt, im Beyſeyn und bey dem Gebet des Volks verrichtet werde.

Anlangend die Zeit, ſoll nach Vorſchrift des VII. Generalartikels, tit. Von der rechten chriſtlichen Beichte §. Und ob wohl ꝛc. des Synodal-Generaldecrets §. Wiewohl auch ꝛc. und des revidirten §. 31.

die Beichte ordinarie den Sonnabend um Vesperzeit gehalten werden, und Niemand auf den andern Tag, wenn die Communion gehalten wird, die Beichte verziehen, und der Urſach denn auch die, ſo in den Filialen wohnen, ſchuldig ſeyn ſollen in der Pfarrkirche zu beichten;

jedoch mit der Ausnahme,

daß die Pfarrer mit denen alten ſchwachen Leuten, wie auch den ſchwangern Weibern, beſonders ſo der Geburt nahe, und vornämlich zu Winterszeiten, Gedult tragen, und ſie morgens vor dem Amte verhören ſollen.

Nach dem Befehle vom 22. Mai 1713. ſollen

die Pfarrer jedesmal vor der Beichte und Abſolution eine bewegliche Ermahnung an diejenigen, welche zu communiciren ſich vorgenommen haben, entweder vor dem Altare,

oder wo es ſich ſonſten ſchicken will, halten, ihnen darinnen die Eigenſchaften, Motiven und Hinderniſſe der wahren Buße, auch was von einem würdigen Communicanten erfordert werde, und an heilſamer Genieſſung hinderlich ſey, deutlich erklären, dabey ſie zwar von einem oder dem andern bibliſchen Spruche Gelegenheit nehmen, jedoch keinen abſonderlichen Text ausführen, und mit einer ſolchen Ermahnung nicht viel über eine Viertelſtunde zubringen.

Nach den ſchon oft angeführten Generalien Art. XVII. ſollen

die Pastores jede Perſon, ſo zu der Communion gehen will, inſonderheit verhören, und nach der Unterweiſung Vermahnung oder Troſt, nach Gelegenheit der Perſon, ihr die Privatabſolution ſprechen, und nicht einen ganzen Haufen zugleich, ungehört, eine gemeine Abſolution ſprechen.

Welches auch in dem ſynodaliſchen Generaldecrete, §. Und nachdem ſich Etliche, und in dem revidirten §. 30. wiederholt und anbefohlen worden:

Jeden inſonderheit Beichte zu hören und zu abſolviren.

Doch hat man in den neuern Zeiten dem Suchen der Garniſonen, die Communion der Militärperſonen ohne die individuelle Beichte halten zu laſſen, nachgegeben: aber doch in dem Reſcr. vom 30. Sept. 1799. erhebliches Bedenken getragen,

dieſe Erlaubniß auf ganze Communen, die darum angeſucht, zu erſtrecken, und die allgemeine Beichte einzuführen;

ob dieſelbe gleich bereits an mehrern Orten, ohne ausdrückliche höchſte Genehmigung, mit der Einſchränkung eingeführet worden, daß es Jedermann frey ſtehe, ſich der Privatbeichte zu bedienen.

§. 100.

So viel auch vor den Beichtſtuhl kommen, die ſich für arme Sünder erkennen und bekennen, und um die gnadenreiche Abſolution bitten, darnach Beſſerung des Lebens vor Gottes Angeſicht zuſagen, denen allen und jedem ſollen die Pfarrer und Diaconi die gebetene Abſolution wiederfahren, und Niemanden auf eigene Erkenntniß von ſich gehen laſſen, wie dieſes in dem VII. Generalartikel, tit. Von der Beichte und Abſolution, §. Die aber ꝛc. in dem ſynodaliſchen Generaldecret §. So viel auch ꝛc. und in dem revidirten §. 29. mit Beziehung auf die Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. tit. Conſiſtorialſachen §. 20. verordnet worden:

> daß keiner von den Geiſtlichen bey Verluſt ſeines Dienſtes, oder anderer hohen Strafe, ohne gehaltene Verhör und aus den Conſiſtorien erlangten Erkenntniſſen, eines ſeiner Pfarrkinder von der Taufe, Beichtſtuhl und Abendmahl ſtoßen, und da ſich Einer eines Widrigen anmaaſſet, der geſetzten Strafe erwarten ſolle.

Es kann auch Inquiſiten, welche des ihnen Schuld gegebnen Verbrechens nicht geſtändig ſind, oder ihr Geſtändniß bey dem gerichtlichen Verhör widerrufen, die Abſolution nicht verſaget werden, wenn ſie ſich nur überhaupt als busfertige Sünder bekennen. Denn nach dem angeführten Generalartikel Nr. VII. §. Wie aber ꝛc.

> wird kein Bekenntniß beſonderer Sünden erfordert. Es iſt vielmehr den Kirchendienern unterſagt, über Dinge, die ihnen nicht gebeichtet worden, vorwitziger Weiſe eine Unterſuchung anzuſtellen: denn die Beichte iſt nicht zur Inquiſition verborgener und heimlicher Sünden verordnet.

Ich will indeſſen den Fall ſetzen: es hätte der Inquiſit dem Pfarrer das begangene Verbrechen geſtanden, ſo entſtehet die Frage, ob ihm in dieſem Falle die Abſolution ertheilt

werden könne? Einige läugnen es aus dem Grunde, weil man einem unbusfertigen Sünder und offenbaren Lügner die Vergebung ſeiner Sünden mit gutem Gewiſſen nicht ankündigen kann. Aber damit iſt doch die Sache nicht entſchieden. Denn was will der Pfarrer thun, wenn der Inquiſit über die ihm verſagte Abſolution Klage anſtellt? Er darf ja dasjenige, was ihm in der Beichte unter dem Siegel der Verſchwiegenheit entdeckt worden, und mithin die eigentliche Urſache, warum er dem Inquiſiten die Abſolution verſagt habe, nicht bekannt machen. Hierzu kömmt, daß der Inquiſit ihm das begangene Verbrechen nicht deswegen entdeckte, um die in den Geſetzen darauf erkannte Strafe zu leiden, weil Niemand gezwungen werden kann, gegen ſich ſelbſt ein Zeugniß abzulegen, ſondern er that es, um auf die bezeigte Reue über ſein begangnes Verbrechen Vergebung zu erlangen. Nach meinem Ermeſſen thut ein Pfarrer am beſten, wenn er den Inquiſiten ernſtlich ermahnet, das ihm geſtandene Verbrechen auch vor dem Richter zu bekennen, weil außerdem ſeine geäußerte Reue keine wahre Reue ſeyn würde: wenn er das thut, ſo hat er ſeine Seele und ſein Gewiſſen gerettet. Wie oft kömmt er nicht in den Fall, daß er einen Delinquenten, der beynahe völlig überführet, aber ſeines Verbrechens nicht geſtändig iſt, die Abſolution ertheilen und das h. Abendmahl reichen muß? Und iſt das nicht beynahe der nämliche Fall, wenn Eheleute von Tiſch und Bette geſchieden werden, weil ſie vom Consistorio nicht mit einander ausgeſöhnet werden konnten? Wer wollte oder dürfte ſich wohl unterfangen, ſolche Eheleute, die allem Anſehen nach in Unverſöhnlichkeit leben, vom Beichtſtuhl und Abendmahl abzuweiſen, wenn ſie ſich als busfertige Sünder bekennen.. Etwas anders wäre es, wenn ſie ſich eigenmächtiger Weiſe von einander getrennet hätten. In dieſem Falle wird erſt vorher Bericht erſtattet; ſo wurde M. Auguſt 1710. auf die Frage des Pfarrers H. zu Gersdorf vom Ober-Consistorio zu Recht erkannt:

daß der Archidiaconus N. deſſen Eheweib dermalen nicht mit gutem Gewiſſen zum Beichtſtuhl admittiren könne.

Hat Jemand durch einen Zufall das Gehör verloren, ſo pflegt man ihm auf ſeine abgelegte Beichte die Abſolution ſchriftlich zu geben, und über ihn ein Gebet zu ſprechen. Da man ſeine Buße und Reue über die begangnen Sünden nicht bloß durch Worte, ſondern auch durch äußerliche Zeichen zu erkennen geben kann; ſo iſt kein Zweifel, daß auch Taubſtumme zur Beichte zugelaſſen werden können, weil dieſe, wie die Erfahrung in neuern Zeiten gelehret hat, ebenfalls eines chriſtlichen Unterrichts fähig ſind. So können auch Leute, deren Sprache der Pfarrer nicht verſtehet, in den Beichtſtuhl kommen, nur muß dabey allemal ein Dolmetſcher zugegen ſeyn. In Anſehung der Böhmen, die ſich zur Beichte gemeldet hatten, wurde mittelſt eines an das Wittenbergiſche Consistorium erlaſſenen Reſcr. vom 11. Jun. 1628. verordnet:

daß jederzeit, wenn ſolche Böhmen beichten wollen, eine chriſtliche Perſon zur Stelle ſey, welche ſowohl ihre Beichte, als Desjenigen, der ſie Beichte höret, Unterricht und Zurede verdolmetſchet, darauf die Geiſtlichen den busfertigen böhmiſchen Confitenten die Abſolution und Communion wiederfahren laſſen ſollen.

Ich übergehe mit gutem Bedacht alles dasjenige, was in dem X. Generalartikel tit. Von dem rechten chriſtlichen Bann, und in dem XI. Artikel: Von dem Proceß: wie, und auf was Weiſe der Bann wider die Unbusfertigen exequiret werden ſoll; weil die Excommunication und gänzliche Ausſchließung von der chriſtlichen Gemeinde nicht mehr gewöhnlich, und die Kirchenbuße, worauf ehedem faſt nur bey dem begangenen Laſter der Unzucht von den Consistoriis erkannt wurde, durch das Generale vom 24. Jan. 1756. gänzlich aufgehoben und abgeſchaffet worden. Ich mache nur die Bemerkung, daß, wenn Jemand, der bisher in offenbaren Sünden und Laſtern gelebt, und ſich des chriſt-

lichen Gottesdienſtes enthalten hat, in eine tödtliche Krankheit fällt, inſofern er ſeine Sünden erkennt und derſelben von Gott wegen Jeſu Chriſto ledig geſprochen zu werden begehret, auch Buße und Beſſerung des Lebens verſpricht, der Pfarrer nach Vorſchrift des XI. Generalartikels, §. Da aber ꝛc.

ihn abſolviren und auf ſein Begehr mit dem heil. Abendmahl Chriſti tröſten und verſehen ſoll.

Was die Form der Abſolution anlangt: ſo ſoll dieſelbe nicht Bedingungsweiſe abgefaßt werden; denn es kann Niemand dem Andern ins Herz ſehen, mithin kann auch kein Pfarrer wiſſen, ob ſich nicht vielleicht der Confitent, der bisher ein ärgerliches Leben führte, wirklich bekehret und gebeſſert habe. Aber im Grunde iſt jede Abſolution nicht anders als Bedingungsweiſe anzunehmen; ſie ſetzet nämlich voraus: daß das Bekenntniß der Sünden, welches der Confitent abgelegt, keine Heucheley ſey, ſondern mit den wahren Geſinnungen ſeines Herzens übereinſtimme. Indeſſen können doch gewiſſe Umſtände es zuweilen nöthig machen, dem Confitenten die Abſolution unter der Bedingung zu ertheilen, daß er in der That ein busfertiger Sünder ſey, wie er in ſeiner Beichte geäußert, damit er ſich nicht mit der von ſeinem Beichtvater erhaltenen Abſolution zu ſeinem größten Nachtheil fälſchlich tröſten möge. Einige Formulare, wie man die Leute in der Beichte unterrichten, tröſten, auch abſolviren ſoll, findet man in der Kirchenagende, tit. Von der Beichte.

§. 101.

Nach dem Jure canonico kann in der Regel Niemand von einem fremden Prieſter abſolviret werden, C. 4. et 12. X. De Poenitent. et Remiss., wenn nicht der ordentliche Pfarrer oder der Superior dazu ſeine Einwilligung giebt. C. Placuit. 3. De Poenitent. Dist. 6. Es behaupten nämlich die Canoniſten, daß es mit dem

Beichtſtuhle eben die Bewandtniß, wie mit jedem andern foro habe, wo Niemand von einem imcompetenten Richter gerichtet werden kann. Dieſer Grund taugt freylich nichts. Es iſt indeſſen nach dem Generalartikel VIII. tit. Von der Communion §. Es ſoll auch ꝛc.

> keinem Pfarrer erlaubt, fremde Perſonen, die nicht in ſeine Parochie gehören, zur Beichte und zum Abendmahl zu admittiren, ohne Erlaubniß des Superintendenten.

Jetzt muß dieſe Erlaubniß bey den Conſiſtorien geſucht werden, die ſich hierinnen die Erkenntniß vorbehalten haben,

> in Anſehung, daß oftermalen viel und große Unrichtigkeit daraus erfolget, es wären denn wandernde kranke Perſonen und wohl unterrichtet.

Es iſt auch in den Städten, wo mehrere Geiſtliche ſind, nicht erlaubt, den bisherigen Beichtvater abzudanken, und ſich zu einem Andern zu wenden, weil Jenem dadurch offenbar Unrecht geſchehen, und ihm das Beichtgeld, als ein Stück ſeiner Beſoldung, entzogen würde. Deswegen verordnete das Leipziger Consistorium mittelſt Reſcr. vom 10. Jun. 1735. an den Superintendenten in Grimma:

> ihr wollet die beiden Diaconos, daß Keiner des Andern Beichtkinder, ohne Unſere ergangene Verordnung, in ſeinem Beichtſtuhle annehmen ſolle, bedeuten, und diejenigen Perſonen, welche vormals bey M. K. gebeichtet, beſcheiden, daß ſie ſich hinwiederum zu ſeinem Beichtſtuhle wenden ſollen.

An einigen Orten, wo zwey Geiſtliche ſind, iſt es gewöhnlich, daß die Mannsperſonen bey dem Paſtor, und die Weibsperſonen bey dem Diacono confitiren. Hierinnen darf ohne Erkenntniß des Consistorii von ihnen eigenmächtiger Weiſe keine Aenderung vorgenommen werden.

§. 102.

Es giebt indeſſen mancherley Fälle, wo den Parochianen die Erlaubniß ertheilet wird, ſich einen andern Beicht-

vater zu erwählen. Wenn ein Parochianer z. E. mit ſeinem Pfarrer in offenbarer Feindſchaft lebt, und alles Zutrauen zu demſelben verloren hat; ſo pflegt das Consistorium ihm auf ſein Anſuchen zuweilen zu geſtatten, ſich ein oder das anderemal, aber nicht auf immer, einen andern Beichtvater anzunehmen, doch muß er in dieſem Fall allemal an den ordentlichen Pfarrer allemal das gewöhnliche Beichtgeld entrichten: es erſtreckt ſich auch die ihm ertheilte Erlaubniß nur auf ſeine Perſon, nicht auf ſeine ganze Familie, auf ſeine Frau und Kinder. In ſolchen unangenehmen Vorfällen thut ein Pfarrer am beſten, wenn er ſich vorläufig erklärt, er wolle den Parochianen nicht zwingen, zu ihm in den Beichtſtuhl zu kommen, wodurch des Impetranten Anſuchen um einen andern Beichtvater nicht wenig erleichtert wird. Doch iſt er ſchuldig, wenn dieſem gleich die Erlaubniß gegeben worden, ſich einen andern Beichtvater zu erwählen, ihm in Krankheiten, oder in andern Nothfällen, mit ſeinem Amte zu aſſiſtiren. — Ferner ſind Kirchenpatrone, welche an mehr denn an Einem Orte das Collaturrecht haben, nicht an die Parochie gebunden, in welcher ſie wohnen; ſie können ſich daher einen andern Beichtvater wählen, doch darf dieſer in einer fremden Parochie die Sacra und das ihm aufgetragene Amt nicht öffentlich in der Kirche, ſondern er muß es privatim in deſſen Hauſe oder Betſtübchen nach dem Reſcript vom 9. Jun. 1741. verrichten:

Nachdem nun — heißt es — ſo viel die, der von Z. verſtattete Annehmung eines andern Beichtvaters anlanget, einem auswärtigen Geiſtlichen in der öffentlichen Kirche zu B. vornehmen zu laſſen, der Kirchenordnung entgegen zu geſtatten, Wir erhebliches Bedenken getragen; Als begehren ꝛc. Wir hiermit, ihr wollet mehrbeſagte von Z. mit dieſem ihren Anſinnen zur Ruhe, und dagegen, daferne ſie ſich nicht jedesmal nach A. zu begeben, und daſelbſt das heil. Abendmahl zu genießen, entſchließen ſollte, dieſelbe ſolches entweder in ihrem

Hauſe, oder in ihrem Betſtübchen privatim durch den Pfarrer zu A. zu bewerkſtelligen, anweiſen.

So können auch diejenigen, welche mehr denn Ein Domicilium in verſchiedenen Parochieen haben, nach ihrem Gefallen ſich Dieſen oder Jenen zum Beichtvater erwählen. Dieſe Freyheit wird auch denen verſtattet, welche mit dem Pfarrer, in deſſen Parochie ſie wohnen, durch Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft nahe verwandt ſind. So reſcribirte das Leipziger Consistorium am 4. März 1761. an den Superintendenten in Freyburg:

daß auf den Fall, wenn der Pfarrer B=s Schweſter zur Ehe hat, Wir geſchehen laſſen können, daß demſelben eines Andern Pfarramts im Beichtſtuhle ſich zu bedienen nachgelaſſen werde.

Solche Freyheit haben auch die, welche an einem Orte wohnen, wo kein Geiſtlicher von ihrer Religion vorhanden iſt. In Jauernick z. E., einem Oberlauſitzer Pfarrdorfe, wo der Pfarrer und Schulmeiſter der katholiſchen Confeſſion, die Einwohner hingegen der A. C. zugethan ſind: ingleichen Diejenigen, welche Studirens halber, oder wegen ihrer Kriegsdienſte und Geſchäfte, lange Zeit, oft mehrere Jahre vom Hauſe abweſend ſind: doch müſſen Dieſelben wegen ihres geführten Lebens und Wandels von dem Pfarrer des Orts, deſſen Amts ſie ſich bisher bedienet hatten, ein Zeugniß, oder einen ſogenannten Beichtſchein produciren, ohne welchen ſie nicht ad Sacra zu admittiren ſind. Solche Beichtſcheine ſollten überhaupt alle diejenigen, welche ſich von einer Parochie in die andere wenden, vorzeigen, wenn ſie ſich zur Beichte anmelden. Es iſt dieſes inſonderheit in Anſehung des Geſindes und wegen der jungen Leute nöthig. Mir ſind Fälle bekannt, daß ſolche Perſonen, welche in der Parochie, wo ſie bisher wohnten, nicht ad Sacra zugelaſſen werden konnten, weil es ihnen an den erforderlichen Kenntniſſen im Chriſtenthum fehlte, ſich in eine andere Parochie vermietheten, und daſelbſt ad Sacra admittiret wurden. Dieſem Ungebührniſſe kann

nur dadurch vorgebeugt werden, wenn die Geiſtlichen keinen Fremden, der ſich in ihre Parochie wendet, ad Sacra admittiren, welcher ſich nicht vorher durch einen Beichtſchein legitimiret hat. Manche dringen zwar darauf, aber ſie verſehen es darinnen, daß ſie ſich den Beichtſchein erſt alsdenn produciren laſſen, wenn dergleichen Perſonen von ihnen bereits ſind admittiret worden, wodurch aber die Abſicht ganz verfehlet wird.

§. 103.

Es iſt gewöhnlich, daß die Confitenten nach der Beichte ihrem Beichtvater nach Verhältniß ihrer Vermögensumſtände ein Geſchenk machen. An manchen Orten ſchicken es ihnen die Vornehmen ins Haus, wenn ſie ſich zur Beichte anmelden laſſen, und es wäre zu wünſchen, daß dieſes von Allen geſchähe, weil auf dieſe Weiſe der Anſtoß wegfallen würde, den Manche an dem ſogenannten Beichtpfennige nehmen. Gut wäre es freylich, wenn derſelbe abgeſchafft werden könnte. Weil aber ſolcher, zumal in den Städten, einen beträchtlichen Theil von der Beſoldung der Geiſtlichen ausmacht, und nicht leicht ein anderer Modus, ſie wegen Abgang deſſelben zu entſchädigen, ausgemittelt werden kann; ſo wird der Beichtpfennig billig beybehalten und mit Recht gefordert. Es heißt zwar Generalartikel Nr. XXVI. tit. Vom Gebühr der Kirchendiener:

> daß Niemand den Kirchendienern vor ihre Amtsverrichtung Etwas zu geben ſchuldig ſeyn ſoll. Da aber ihnen Jemandes etwas freywillig und ungefordert zu geben geneigt, das ſoll ihnen zu nehmen unverboten ſeyn.

Aber dieſe Vorſchrift iſt antiquirt. Nur ſtehet es einem Jeden frey, wie viel er geben will, aber etwas zu geben iſt er allemal ſchuldig. Es wurde daher von dem Kirchenrathe den 20. Oct. 1702. reſcribirt:

> daß, ob man gleich Bedenken trage, ein Gewiſſes an Beichtgelde zu ſetzen, denen Eingepfarrten allerſeits, daß ſie dem Pfarrer aus Widerwillen und Rachgier an dem vor-

vorhin ihm gereichten Beichtgelde nichts abbrechen ſollen, zu unterſagen.
Wollte daher Jemand dem Pfarrer ſtatt zwey Groſchen, die er ihm bisher gegeben, nur Einen Pfennig reichen, weil man das Beichtgeld den Beichtpfennig zu nennen pflegt; ſo würde er damit nicht fortkommen, ſondern auf deſſen geführte Beſchwerde von dem Consistorio angewieſen werden, das ihm vorher gereichte Beichtgeld zu entrichten. Es thun indeſſen die Geiſtlichen wohl, wenn ſie ſo Etwas nicht rügen, ſondern das ihnen zugefügte Unrecht verſchmerzen. Ich bekam auch einmal von Jemanden, der ſich klug zu ſeyn dünkte, einen Beichtpfennig im eigentlichen Verſtande des Worts: ich ſagte nichts, das künftigemal verdoppelte er ſein ehedem gegebenes Beichtgeld, und ſeit der Zeit hat mich Niemand wieder in Verſuchung geführt. Ganz anders würde der Fall ſeyn, wenn die Eingepfarrten bey entſtandenen Streitigkeiten mit ihrem Pfarrer ſich vereinigten, ihm nicht mehr als Einen Pfennig an Beichtgelde zu geben. In dieſem Falle würde das Consistorium entweder ein Gewiſſes an Beichtgelde beſtimmen, oder ſie bedeuten, dem Pfarrer an dem vorhin ihm gereichten Beichtgelde etwas nicht abzubrechen.

§. 104.

Zum Schluß dieſes Capitels will ich noch etwas von der Verſchwiegenheit ſagen, welche die Beichtväter zu beobachten haben. Kein Pfarrer oder Kirchendiener darf von dem, was ihm gebeichtet worden, inſonderheit die Sünden, die das Beichtkind begangen und ihm offenbaret hat, bekannt machen: er würde dadurch bey ſeinen Beichtkindern auf Einmal alles Vertrauen verlieren, und dadurch die Abſicht der Beichte verfehlen, welche hauptſächlich auch zum Troſt der betrübten, angefochtenen Gewiſſen verordnet iſt. Es dürfen aber auch die Beichtkinder, wie das oft geſchieht, nicht aus der Beichte ſchwatzen,

und Andern dasjenige wieder erzählen, was der Pfarrer mit ihnen in der Beichte geſprochen hat. Denn die Pflicht der Verſchwiegenheit erſtrecket ſich auf Beyde, nur mit dem Unterſchiede, daß die Brechung des Beichtſiegels an dem Beichtvater viel härter beſtraft wird, als an dem Beichtkinde. Im Generalartikel VII. tit. Von der Beichte, heißt es:

> Nachdem auch mehrmals große Beſchwerde erfolget, wenn entweder die Kirchendiener, oder die verhörten Perſonen, aus der Beichte geſchwatzet, ſoll ihnen Allen auferlegt, beſonders aber denen Kirchendienern eingebunden werden, was ihnen für Gewiſſenshändel in der Beichte vertrauet, Niemand, wer der auch ſeyn möchte, bey Vermeidung ernſtlicher Strafe zu offenbaren, ſondern, wie ſich es gebühret, verſchwiegen zu halten. Darnach ſich ein Jeder wiſſe zu richten.

In dem Jure canonico iſt C. 2. De Poenitent. Dist. C. cap. 12. X. De Poenitent. et Remiss. die Strafe der Abſetzung, und C. 5. X. Ne Cleric. vel Monach. ſogar Lebensſtrafe darauf geſetzet. Bey uns wird die Brechung des Beichtſiegels mit Gefängniß, oder nach Befinden mit Suſpenſion und Remotion vom Amte beſtraft. Es iſt übrigens einerley, ob dem Pfarrer oder Kirchendiener ein begangenes Verbrechen in der Beichte oder außer der Beichte, wenn Niemand dabey zugegen geweſen, vertrauet worden; denn der Unterſchied, den hier Einige zwiſchen Beichten und zwiſchen Vertrauen machen, will ſo viel als Nichts ſagen. In beyden Fällen kann und darf davon nichts bekannt gemacht werden. Ganz anders würde ſich die Sache verhalten, wenn in Gegenwart anderer Perſonen einem Pfarrer etwas entdecket worden. In dieſem Falle kann er ſich auf Erfordern nicht entbrechen, von dem, was er gehöret hat, ein Zeugniß abzulegen. Als daher ein gewiſſer Pfarrer ſich weigerte, von dem was ihm von H. vor ihrem Ende wegen Diebſtahls entdeckt worden, das verlangte Atteſtat und Zeugniß auszu-

ſtellen, wurde von dem Ober-Consistorio den 4. Jan. 1712. reſcribirt:

Wann dann beſagte H. was ſie gedachtem Pfarrer entdecket haben ſoll, demſelben weder in geheim, noch sub fide silentii vertrauet, ſondern in Gegenwart ihres Sohnes und ſeines Eheweibes ausgeſaget, und Wir daher nicht befinden können, wie er, der Pfarrer, ſich des von ihm begehrten Atteſtats entbrechen möge; Als iſt anſtatt ꝛc. Unſer Begehren, ihr wollet euch alſo darnach achten, mehrbemeldten Pfarrer auch deſſen, und daß er ſolch Atteſtat, nach ſeiner Wiſſenſchaft und ſeinem Gewiſſen, zum Amte N. ausſtellen ſolle, beſcheiden.

Dagegen iſt dem Pfarrer, wenn er zum Zeugen angegeben wird, dasjenige, was ihm in der Beichte eröffnet worden, nach dem Reſcr. vom 8. Jul. 1618. auszuſagen, nicht ſchuldig.

Ihr wollet — heißt es — den Pfarrer N. förderlichſt vor euch in die Superintendur beſcheiden, und mit Zuziehung des Amts allhier auf vorgehenden gewöhnlichen Zeugeneyd, wenn er deſſen von den Partheyen im Guten nicht erlaſſen werden will, ihn, was ihm außerhalb deſſen, was in und bey der Beichte vorgefallen, von denen auf ſeine Perſon gerichteten Articuln und Interrogatorien bewußt, befragen, und dann ſeine gethanene Ausſage gebührlich regiſtriren.

Man muß indeſſen einen Unterſchied machen zwiſchen bereits begangenen Verbrechen, und zwiſchen ſolchen, die Jemand erſt begehen will. Jene müſſen allerdings verſchwiegen werden, wenn nicht das gemeine Beſte, oder der ausdrückliche Befehl des Landesherrn es erfordert, dieſelben zu offenbaren. So wurde mittelſt Reſcr. vom 29. Dec. 1713. verordnet:

es ſollte der Vesperprediger in Freyberg, M. J., was ihm von dem berüchtigten Lips Tullian offenbaret worden, pflicht- und gewiſſensmäßig, allenfalls ſchriftlich anzeigen, und ſeine Ausſage zu der dieſerhalb ſonders

niedergeſetzten Commiſſion, unter gehöriger Behutſamkeit, daß hiervon vor der Zeit nichts eclatire, abgeben. Was hingegen die Verbrechen anlangt, die man erſt zu begehen Willens iſt, ſo iſt kein Zweifel, daß dieſelben nicht verſchwiegen werden dürfen, ſondern mit der gehörigen Behutſamkeit entdecket werden müſſen, um den daraus zu beſorgenden Schaden zu verhüten. Ich will indeſſen den Fall ſetzen, es hätte mir Jemand auf dem Todbette unter andern Sünden gebeichtet: daß er ſeine Baaſe geſchwängert und mit ihr einen Sohn gezeuget hätte. So etwas muß ich allerdings verſchweigen. Aber nun will der erwachſene Sohn ſeine Halbſchweſter heirathen; was iſt in dieſem Falle zu thun? Soll man hierzu ſchweigen? oder ſoll man zu Verhütung einer Blutſchande die Sache offenbaren? Hierüber wünſchte ich lieber von Andern belehret zu werden, als meine Meynung davon zu ſagen.

Cap. VI.

Vom heiligen Abendmahl.

§. 105.

Das Sacrament, darinnen den Communicanten der Leib und das Blut Chriſti mit dem Brod und Wein zu eſſen und zu trinken mitgetheilet wird, hat mancherley Nahmen. Es heißt die Eucharistie, der Tiſch des Herrn, die Communion, das Sacrament des Leibes und Blutes Jeſu Chriſti, auch das Sacrament des Altars, und bey den Catholiken, die Meſſe, von dem Gebrauch der Formel, mit welcher ehedem die Catechumenen nach geendigter Predigt vor der Communion dimittiret wurden: ite missa est! Aber der gewöhnliche Nahme iſt das heil. Abendmahl. Das Recht, das heil. Abendmahl zu adminiſtriren, ſtehet eigentlich der Kirche zu, die es aber ordentlicher Weiſe durch ihre berufene Diener, als Haushalter über Gottes Geheimniſſe,

zu verwalten pflegt. Im Fall der Noth aber kann es auch ein jeder andere Chriſt verrichten, und es iſt eben ſo kräftig, als wenn es von einem Prieſter wäre gehalten worden. In den erſten Zeiten des Chriſtenthums pflegte es der Hausvater oder der Vorſteher der Verſammlung zu thun. Warum ſollte es nicht auch noch in unſern Tagen, wenn kein Geiſtlicher vorhanden iſt, ein jeder wohlunterrichtete Chriſt thun können? Es heißt ja in dem Anhange der ſchmalkaldiſchen Artikel, tit. Von der Gewalt des Pabſtes:

in Casu necessitatis absolvit etiam Laicus et sit minister ac Pastor alterius;

und es wird daſelbſt aus dem Augustino eine Geſchichte von zwey Chriſten, die auf einem Schiffe waren, angeführet, wovon Einer den Andern getauft, und der getaufte Chriſt hierauf den Andern abſolviret hatte. Kann nun im Nothfall Einer den Andern abſolviren, warum ſollte er ihm nicht auch das heil. Abendmahl reichen können? Es ſtößt ſich ja Niemand daran, wenn die Wehemutter die Nothtaufe verrichtet, und die Taufe iſt doch eben ſowohl ein Sacrament, als das heil. Abendmahl. In unſerer Kirchenordnung iſt zwar davon nichts enthalten, aber ich wünſchte doch, daß man dieſe Sache nicht übergangen hätte: denn es kann ſich an den Orten, wo nur Ein Geiſtlicher vorhanden iſt, inſonderheit auf dem Lande, der Fall ereignen, daß demſelben unter der Communion eine Ohnmacht, oder andere Leibesſchwachheit zuſtößt, und dann wiſſen die Leute nicht was ſie anfangen ſollen. — Eben ſo wenig ſtreitet es mit der Einſetzung des heil. Abendmahls, daß ein Geiſtlicher ſich ſelbſt daſſelbe reichet. Indeſſen wird dieſes bey uns nicht verſtattet. Es heißt in dem erlaſſenen Reſcr. vom 10. März 1625.

Nachdem im Synodo für rathſam und nützlich erachtet worden, daß in den Städten, wo mehr als Ein Geiſtlicher iſt, je Einer dem Andern beichten, und ſich von demſelben communiciren laſſen, auf den Dörfern

aber ein Vicinus von dem Andern die Abſolution, und in öffentlicher Verſammlung das heil. Abendmahl empfangen ſolle; ſo iſt Unſer gnädigſt Begehren: ihr wollet deswegen auch bey euren untergebenen Pastoribus und Diaconis gebührende Verordnung thun, und fleißige Achtung geben, daß Unſerm gnädigſten Befehlig nachgegangen, und von Keinem, weder jetzt noch künftig, dawider gehandelt werde.

Damit iſt nun die Sache auf einmal entſchieden, und die Verordneten des Consistorii müſſen ſich, wenn ſie gleich anderer Meynung ſeyn ſollten, nach dieſer Vorſchrift ſchlechterdings richten. Ich erinnere mich, daß ein gewiſſer Pfarrer, der ſich ſelbſt das heil. Abendmahl gereichet, weil ſein Confeſſionarius wegen des gefallenen tiefen Schnees nicht hatte fortkommen können, deswegen und ohne vorher gebeichtet zu haben, vom Consistorio um fünf Thaler geſtraft wurde. Man hatte ihm bey dem Vorbeſchiede die Worte Augustini vorgehalten: Crede et manducasti!

§. 106.

In Anſehung des Geiſtlichen, der dieſes Sacrament verrichtet, iſt eben das zu bemerken, was wir oben bey der Taufe erinnert haben, daß die Kraft und Wirkung deſſelben keineswegs von der Heiligkeit des Kirchendieners, oder von ſeiner Abſicht, ſondern einzig und allein von der göttlichen Einſetzung und Verheiſſung abhängt, wenn es nur nach Chriſti Ordnung und Vorſchrift verrichtet wird. Doch darf man ſich das heil. Abendmahl von keinem Geiſtlichen, der in dieſem oder jenem Glaubensartikel einen Grundirrthum heget, von keinem katholiſchen Geiſtlichen z. E. reichen laſſen, weil die Communion zugleich ein öffentliches Bekenntniß unſers Glaubens iſt. Was hingegen Diejenigen anlangt, die das heil. Abendmahl gebrauchen wollen, ſo müſſen ſie nach der Ermahnung des Apoſtels, 1. Cor. XI, 28., ſich prüfen können, ob ſie

auch würdig und geſchickt ſind, daſſelbe mit Nutzen und Segen zu empfangen. Es werden daher zum Genuß des heil. Abendmahls weder Wahnwitzige, wenn dieſe nicht zuweilen lucida intervalla haben, noch Kinder zugelaſſen, die ihres Verſtandes noch nicht mächtig ſind. Es ſoll auch, wie ich bereits oben angeführt habe, Niemand zum hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Jeſu zugelaſſen werden, er habe denn zuvor ſich bey ſeinem ordentlichen Paſtoren angezeigt und die Privatabſolution geſucht. Wie aber, wenn Jemand, der den Tag zuvor gebeichtet und die Abſolution empfangen hat, nicht bey der Communion erſcheint? Wenn er durch Krankheit oder andere rechtmäßige Urſachen daran verhindert worden, ſo kann er den folgenden Sonntag ſich ohne Beichte bey der Communion einfinden. Iſt es aber aus ſchlechten Urſachen, oder aus Geringſchätzung des Sacraments geſchehen; ſo iſt es ihm von ſeinem Beichtvater ernſtlich zu verweiſen, und er kann nicht eher, als bis er vorher wieder gebeichtet hat, zum heil. Abendmahl zugelaſſen werden. Zuweilen wird ein ſolcher auch vom Consistorio vom Genuß des heil. Abendmahls eine Zeitlang ſuſpendiret, wie dieſes der Fall mit einem gewiſſen Einwohner in Burkerswalde war, welcher den Tag zuvor gebeichtet, ſich auch den folgenden Sonntag in der Kirche eingeſtellt, und das heil. Abendmahl zu genießen ſich vorgeſetzt hatte, unter der Predigt aber aus der Kirche gelaufen, nach B. gewandert war, und ganz lüderlich, ohne einige dringende Noth, die heil. Communion verſäumet hatte. Es reſcribirte daher das Ober-Consistorium den 4. Mai 1632.:

> ihr wollet George S. unſäumlich vor euch fordern, ihm dieſe lüderliche und muthwillige Verſäumung des heil. Abendmahls nach der Schärfe verweiſen, und die Verordnung thun, daß er ohne Unſere fernere Reſolution zu Gottes Tiſche nicht gelaſſen werde.

Der äußerliche Zweck des heil. Abendmahls — denn von dieſem iſt hier allein die Rede — iſt das Recht der Brü-

derſchaft: man will nämlich für einen Bruder, oder für ein Mitglied der Gemeinde angeſehen ſeyn, in welcher und mit welcher man communiciret. In den ehemaligen Zeiten bediente man ſich des heil. Abendmahls zum öftern, eingegangene Verträge auf eine feyerliche Weiſe zu beſtätigen, oder auch ſeine Unſchuld zu beweiſen. Dieſe üble Gewohnheit kam in den Klöſtern auf: Corpus domini sit tibi ad probationem hodie; ſagte man zu denen, die ſich von gewiſſen ihnen ſchuldigen Verbrechen durch den Genuß des heil. Abendmahls zu reinigen ſuchten, und ging hernach in das gemeine Leben über: Ich will das heil. Abendmahl darauf nehmen. Wenn dieſe Art von Betheuerung noch jetzt zuweilen in Inquiſitionsacten vorkömmt, wird in den Dicaſterien erkannt:

> ſolche Leute, die ſich dieſer Betheuerungsformel bedienet haben, an den Pfarrer zu weiſen, um ſie von dieſem Mißbrauch und von dem rechten Gebrauch des heil. Abendmahls zu belehren; überdies werden ſie auch noch willkührlich beſtraft.

§. 107.

Bey dieſem Sacrament ſind zweyerley Dinge, theils ſichtbare, theils unſichtbare zu betrachten: Jene ſind Brod und Wein, Dieſe der Leib und das Blut Chriſti; ſein Leib wird mit dem Brode, und ſein Blut mit dem Weine wahrhaftig genoſſen. Unter dem Brode iſt natürliches, aus Waſſer und Mehl, keinesweges aber aus einer andern Materie bereitetes und gebackenes Brod zu verſtehen, es mag geſäuert, oder ungeſäuert ſeyn, auch iſt es gleichviel, ob es gebrochen, oder mit dem Meſſer zerſchnitten worden. Wir bedienen uns kleiner runden Kuchen — man nennet ſie Oblaten — auf welchen insgemein die Figur des Crucifixes, oder des Lammes Gottes gepräget iſt, weil dieſelben zum Austheilen unter die Communicanten bequemer ſind, als einzelne Stückchen Brod. Sie ſind aber eben

ſowohl als dieſe, wirkliches Brod, aus Waſſer und Mehl bereitet, und haben auch die Farbe, den Geruch, den Geſchmack und die nährende Kraft des natürlichen Brodes. An den meiſten Orten werden die Oblaten, wie auch der Communion-Wein, aus dem Kirchen-Aerario bezahlt: an andern wird dafür quartaliter ein gewiſſes Opfergeld von den Communicanten eingefordert, welches aber mit dem, ſo der Pfarrer von den Perſonen, die über zwölf Jahr alt ſind, quartaliter, als ein Stück ſeiner Beſoldung bekömmt, nicht verwechſelt werden darf. An noch andern Orten muß der Küſter für die Oblaten ſtehen, der dafür zu Oſtern von jedem Communicanten ein Ey erhält. Es kömt hierbey auf jedes Orts Obſervanz an. — Der Wein, deſſen man ſich im heil. Abendmahl bedienet, muß natürlicher Wein von dem Gewächs des Weinſtocks ſeyn, und man darf ſich durchaus nicht des Moſts, des Aepfel- oder Johannsbeerweins, oder Brandweins, oder eines andern Getränkes, oder um derer willen, die keinen Wein vertragen können, des bloßen Waſſers bedienen. Uebrigens iſt es gleichviel, ob es weiſſer oder rother Wein iſt, wenn er nur von dem Gewächs des Weinſtocks iſt genommen und bereitet worden. Die Alten pflegten den Wein mit ein wenig Waſſer zu vermiſchen, welches auch noch jetzt in der Griechiſchen Kirche gewöhnlich iſt. Da aber hiervon in der heil. Schrift keine Spur zu finden, ſo bedienet man ſich in unſern Kirchen des unvermiſchten Weins. Als man einsmals in einer gewiſſen Parochie, ſtatt des Weins, Waſſer bey der Communion gebraucht hatte, reſcribirte das Leipziger Consistorium den 16. Febr. 1763. an den Superintendenten in W.:

ihr wollet beſagten Pfarrer und Kirchner ihre hierunter begangene Nachläſſigkeit auf das Nachdrücklichſte verweiſen, und unter Verwarnung, daß, ſofern ſie ſich dergleichen wieder zu Schulden kommen laſſen würden, mit harter Ahndung wider ſie verfahren werden ſollte, ſie zu aller nur möglichen Sorgfalt und Behutſamkeit in ihren

Aemtern, und beſonders bey einer ſo heiligen Handlung, alles Ernſtes anermahnen, im übrigen aber den Pfarrer, daß, wenn ja Einer oder der Andere, an dem was geſchehen, ſich Anſtoß machen ſollte, er Denenſelben den in Anſehung des Waſſers gefaßten Zweifel gründlich zu benehmen, und den vorgefallenen Irrthum aufs Beſte zu entſchuldigen ſuchen, allenfalls auch denen damaligen Cummunicanten, im Fall ſie ſich dabey nicht beruhigen möchten, den anderweit busfertigen Gebrauch des heil. Abendmahls geſtatten ſolle, anweiſen.

Man bedienet ſich bey dem Brod einer kleinen flachen Schüſſel, auf welche die Oblaten gelegt werden, und bey dem Weine, eines Kelchs. In den älteſten Zeiten waren beyde Gefäße von Holz: in den folgenden wurden ſie von Bley, Zinn, Silber, oder gar von Gold, verfertiget. Auf die Materie, aus welcher dieſe Gefäße gemacht ſind, kömmt nichts an, nur muß man außer dem gewöhnlichen Kelche noch einen beſondern für die Kranken in Bereitſchaft haben. Auch darf der Communionwein nicht in zinnernen Gefäßen geholt oder aufbewahret werden, weil Wein in zinnernen Gefäßen das mit dem Zinn vermiſchte Bley auflöſet, und mithin der Genuß des Weins, der einige Zeit in zinnernen Gefäßen ſtehen bleibt, der menſchlichen Geſundheit ſchädlich werden kann. Es wurde daher im Jahr 1786. mittelſt erlaſſenen Reſcr. anbefohlen:

die Aufbewahrung des Weins in zinnernen Gefäßen, an Orten, wo es bisher gewöhnlich geweſen, abzuſchaffen, und den bey der Communion erforderlichen Wein, abſonderlich wenn derſelbe einige Zeit vor dem Genuß anzuſchaffen iſt, in gläſernen Gefäßen aufzubewahren.

Da Chriſtus das heil. Abendmahl unter Brod und Wein eingeſetzet hat; ſo muß daſſelbe auch den Layen ſowohl als den Prieſtern unter beyderley Geſtalt gereichet, und es darf der Kelch den Layen durchaus nicht entzogen werden: denn ſeine Einſetzung hat die Kraft eines Geſetzes, welches auch von den Chriſten bis ins zwölfte Jahrhundert iſt beobachtet

worden. Und ſo iſt es auch in unſrer Kirchenagende und in dem Generalartikel VIII. §. Item ꝛc. vorgeſchrieben:

Es ſoll die Communion, wie ſie durch des Herrn Chriſti Befehl verordnet iſt, gehalten werden, daß Beyde Geſtalten mit vorgehender ernſtlichen Anrufung, und nachfolgender herzlichen Dankſagung gegeben werden.

§. 108.

Zur Adminiſtration dieſes Sacraments werden drey Handlungen erfordert: die Conſecration, die Austheilung des Brods und Weins, und der Genuß deſſelben. Wir finden zwar in der heil. Schrift nicht, mit welchen Worten Chriſtus das Brod und Wein bey der Einſetzung des heil. Abendmahls geſegnet hat; auch haben wir keine ausdrückliche Vorſchrift, wie die Conſecration geſchehen ſoll. In den älteſten Zeiten pflegte man die Worte der Einſetzung, deren ſich nach 1. Cor. XI, 23. 24. wahrſcheinlicher Weiſe auch die Apoſtel bedient haben, und zwar in der Mutterſprache zu gebrauchen, denen man hernach das V. U. und andere Gebete beyfügte. In dem Generalartikel Nr. VIII. tit. Von der Communion, §. Es ſollen auch ꝛc. iſt dieſes ausdrücklich vorgeſchrieben:

die Pfarrer ſollen fürnämlich gute Achtung geben, daß ſie die Worte der Conſecration, wie ſie an ihnen ſelbſt lauten, unterſchiedlich, verſtändlich und mit gebührender Andacht der Gemeinde vorhalten, dieſelben keineswegs übergehen oder verwechſeln, ſondern vermöge des Teſtaments Chriſti in ſeiner gebührenden Ordnung halten, wie ſolches Unſerer Kirchenordnung einverleibet worden.

Es werden auch Brod und Wein nicht deswegen conſecriret, um dieſe äußerlichen Zeichen, inſonderheit das Brod, oder die geweyhte Hoſtie, anzubeten, ſondern um Beydes nach

erfolgter Conſecration unter die Communicanten auszutheilen. Nach Vorſchrift der Kirchenagende tit. Vom Amt der Communion, §. Damit aber ꝛc.

> ſollen die Pfarrer, da die Sacramente auf eine Zeit nur durch Eine Perſon ausgeſpendet wird, erſtlich die Worte des Teſtaments Chriſti von ſeinem Leibe ſprechen oder ſingen, und alsbald darauf allen Communicanten den Leib Chriſti austheilen: darnach erſt ſollen ſie die Worte vom Kelch erzählen, und darauf das Blut Chriſti allen Communicanten austheilen.

Aber dieſe Dispoſition iſt faſt überall außer Gewohnheit gekommen. Auch auf dem Lande, wo nur Ein Geiſtlicher angeſtellt iſt, pfleget man Brod und Wein, nicht Jedes beſonders, ſondern auf Einmal zu conſecriren, welches deswegen geſchiehet, damit Niemand ſich des Kelchs entziehen möge, welches bey einer großen Anzahl von Communicanten leicht geſchehen könnte. Die Formel, mit welcher ihnen Brod und Wein dargereichet werden ſoll, iſt in der Kirchenagende ausdrücklich vorgeſchrieben; es heißt daſelbſt:

> In der Austheilung des Leibes und Blutes Chriſti ſpreche der Kirchendiener ausdrücklich und vernehmlich die Worte: Nimm hin und iß, das iſt der Leib Chriſti, der für Dich gegeben iſt, der ſtärke und erhalte Dich im Glauben zum ewigen Leben! Und in der Darreichung des Blutes Chriſti: Nimm hin und trink, das iſt das Blut Chriſti, das für Deine Sünden vergoſſen iſt, das ſtärke und bewahre Dich im rechten Glauben zum ewigen Leben!

Niemand darf es als eine Injurie anſehen, wenn er bey der Communion in der andern Perſon mit Du angeredet wird. Man hat indeſſen die Worte: Nimm hin und iß, und nimm hin und trink, an den meiſten Orten mit den Worten: Nehmet hin und eſſet, und: Nehmet hin und trinket, vertauſcht. Im Grunde kömmt dar-

auf nichts an, wenn nur kein Unterſchied zwiſchen Vornehmen und Geringen, zwiſchen Armen und Reichen gemacht wird, und alle Communicanten in der andern Perſon angeredet werden. Außerdem würde dieſes ein Mißbrauch ſeyn, welchen der Apoſtel 1. Cor. XI. gerüget, und an den Corinthiern mit großem Ernſt beſtrafet hat. Nun iſt es zwar einerley, ob man das Brod und den Wein ſelbſt nimmt, es iſt aber bey uns gewöhnlich, daß ſowohl das Brod als auch der Kelch den Communicanten von dem Kirchendiener dargereichet wird, welches nicht deswegen geſchiehet, um dadurch die Lehre von der Brodverwandelung zu begünſtigen, ſondern weil es eine Sache iſt, die in der chriſtlichen Freyheit beruht. Damit von den äußerlichen Zeichen des Leibes und Blutes Jeſu Chriſti nichts auf die Erde fallen möge, bedienet man ſich der Fächele, welche den Communicanten bey der Communion vorgehalten werden. Wir haben hierüber in dem ſynodaliſchen Generaldecrete ſowohl als auch in dem revidirten §. 34. folgende Vorſchrift:

> die Fächele, vermerken Wir, daß ſie an etlichen Orten ganz abgegangen. Weil aber ſolche gar nützlich ſind, ſo iſt Unſer ernſter Wille, daß ſie hinführo an allen Orten und in allen Kirchen bey der Ausſpendung des heiligen Abendmahls gebrauchet, und wenn keine tüchtige Knaben vorhanden, zum Wenigſten von den Vorſtehern der Kirchen in erbarer Kleidung gehalten werden ſollen.

Wenn einige Oblaten fehlen, muß man, ſo viel deren nöthig, von neuem, jedoch in der Stille, conſecriren. Weil aber dieſes allemal einen Aufenthalt verurſachet, thut man wohl, wenn man einige Oblaten mehr über die Anzahl der Communicanten auflegen läßt. Als ich vor einigen Jahren in einer fremden Parochie Amt hielt, fehlte eine Oblate, und ich mußte von neuem conſecriren: ich verſpürte eine Bewegung in der Verſammlung, die ich der Conſecrationshandlung zuſchrieb. Aber nach geendigtem Gottesdienſte erfuhr ich, daß ein Taubſtummer, der noch nie communiciret hatte, aber den Gottesdienſt fleißig beſuchte, ſich unter den Com-

municanten eingefunden hatte. Es kann ſich aber auch der Fall ereignen, daß eine fremde ganz unbekannte Perſon, die vorher nicht gebeichtet hatte, ſich unter den Communicanten einfindet. Abweiſen kann und darf ſie der Pfarrer nicht. Man thut daher wohl, daß man über die Anzahl der ſich zur Beichte und Communion gemeldeten Perſonen einige Oblaten mehr auflegen läßt. Sind keine mehr vorhanden, ſo bleibt keine andere Auskunft übrig, als die Communion mit den noch übrigen Perſonen, die ſich zur Beichte und Communion gemeldet hatten, auszuſetzen, und ihnen nach geendigtem Gottesdienſte Vor- oder Nachmittags das heil. Abendmahl, jedoch in der Kirche, zu reichen. Wollte man ſich ſtatt der Oblaten der Semmel bedienen, oder wie einige vorſchlagen, einige Oblaten brechen, und jedem ein Stück reichen; ſo dürfte dieſe Auskunft manchen Schwachen einen Anſtoß verurſachen, weil man keine Zeit hat, ihnen hierüber den erforderlichen Unterricht zu geben.

§. 109.

Bey der Ausſpendung des heil. Abendmahls müſſen ſich die Kirchendiener in Acht nehmen, daß von dem Kelche nichts verſchüttet werde. Sie ſollen — heißt es — in den Generalartik. VIII. §. Nachdem auch ꝛc.

> nicht allein ſich ſelbſt in guter Achtung halten, ſondern auch das Volk ermahnen, daß ſie züchtig und beſcheidentlich zu der Empfahung des Blutes Chriſti kommen, damit ſie nicht an den Kelch ſtoßen, oder davon abſchnappen, ſondern wie ſich es gebühret, ordentlich verhalten. Sonderlich aber die Männer mit ihren Zwickbärten ſich nicht ärgerlich an den Kelch legen: desgleichen die Weiber die Schleyer vor dem Munde und die Barete vor den Augen, desgleichen den Mund aufgethan, und nicht, wie es geſchiehet, die Communicanten gar nichts aus dem Kelche trinken, ſondern der Kirchendiener jederzeit ſehen könne, wie er ſeinen Communicanten den Kelch neigen möge.

Wenn Manche mehr als drey Schlucke thun wollen, ziehet man den Kelch mit der gebogenen Hand etwas zurück: man rechnet auf vierzig, höchſtens funfzig Communicanten, eine Kanne Wein. Die übriggebliebenen Hoſtien oder Oblaten werden zu künftigem Gebrauch ſorgfältig aufgehoben, damit ſie nicht zur Zauberey gebraucht werden. Es ſollen daher die Küſter damit keinen Handel treiben, welches ihnen in den Generalien Art. VI. §. Nachdem an etlichen Orten ꝛc. bey harter Strafe unterſaget iſt. Der übriggebliebene Wein gehört dem Pfarrer, der ihn aber nicht vor dem Altare und in Gegenwart der Gemeinde, ſondern in der Sacriſtey, und am beſten, zu Hauſe trinken ſoll. Auch ſind die Communicanten, nach dem angeführten Generalartikel §. Nicht weniger iſt ꝛc. zur gebührenden Zucht und Ordnung zu vermahnen. Sie ſollen daher nach §. desgleichen ſollen ſie ꝛc. in demüthiger und anſtändiger Kleidung, in Mänteln, nicht mit den Degen an der Seite, erſcheinen, und alle Unordnung im Zugehen nach §. Damit auch ſonſt ꝛc. vermeiden, ohne jedoch eine gewiſſe Rangordnung zu beobachten:

> Zum Erſten die Männer und junge Geſellen, und denn die Jungfrauen, nach denſelben die Weiber, ſich ordentlich zu der Communion verfügen, auf daß ſie nicht unter und durch einander laufen.

Da es auch mit zur äußerlichen Zucht gehört, am Tage der Communion den Leib und das Blut Chriſti eher als andere Speiſen zu genießen, ſo wird §. Denn wiewohl ꝛc. Nüchternheit und Faſten, aber nicht als ein verdienſtliches Werk, empfohlen, und den Communicanten überhaupt an dieſem Tage jede Art von Ueppigkeit, inſonderheit die Beſuchung der Bier- und Weinhäuſer, ſowohl in den Generalartikel VIII. §. Und obwohl hievor ꝛc. als auch in dem ſynodaliſchen Generaldecret §. Gleichergeſtalt ꝛc. und in dem revidirten §. 33. gänzlich unterſagt:

die Pfarrer und die Diaconi — heißt es — ſollen das Volk von der Kanzel vermahnen, daß ſie vor und nach der Beichte, und nach Empfahung des heil. Abendmahls ſich des Brandeweins, der Wein- und Bierhäuſer, unordentlicher Tänze, und anderer Leichtfertigkeit enthalten ſollen. Würde aber Jemand betreten, der ſich hierinnen unchriſtlich und ungebührlich bezeiget, der ſoll von der Obrigkeit mit ernſter Gefängniß-, auch nach Gelegenheit der Verbrechung mit Leibes- und anderer höherer Strafe unnachläſſig beleget werden.

In Anſehung der übrigen Ceremonieen bey der Communion will ich nur überhaupt erinnern, daß das Anzünden der Wachskerzen, die Formirung des Kreuzes, das Niederfallen bey der Conſecration, inſonderheit bey den Worten: Das iſt mein Leib ꝛc. die Chorröcke und die Meßgewande, unter die Adiaphora gehören, die man aus chriſtlicher Freyheit beybehalten, die aber von keinem Pfarrer, an den Orten, wo ſie gewöhnlich ſind, abgeſchafft werden dürfen. Das gilt inſonderheit von den Meßgewanden. Denn ob man dieſelben gleich zur Nachahmung der Hohenprieſter A. T. in der irrigen Meynung eingeführet hat, daß die chriſtlichen Kirchendiener Prieſter ſind, und das heil. Abendmahl im eigentlichen Verſtande ein Opfer ſey; ſo iſt doch der Gebrauch derſelben eine ſehr unſchuldige und gleichgültige Sache, und dienet zugleich dazu, der gottesdienſtlichen Handlung eine gewiſſe Feyerlichkeit zu verſchaffen. Sie dürfen daher, wie ich geſagt habe, von keinem Pfarrer, wo ſie noch üblich ſind, eigenmächtiger Weiſe abgeſchafft werden. Daß aber auch in Kirchengebräuchen nichts geändert werden dürfe, erhellet aus einem an den Superintendenten in Ch. erlaſſenen Oberconſiſtorialreſcript vom 17. April 1616.

Wir haben aus eurem Berichte wegen Abſchaffung der Wachskerzen in der Kirche zu Kohren, und daß das dazu deputirte Geld zu jährlicher Beſoldung des Organiſten angewendet werden möchte, verleſen hören. Wenn

nun

nun nicht allein der Collator, ſondern auch der Pfarrherr und die Eingepfarrten um Abſchaffung der Wachskerzen Anſuchen thun werden; ſo ſoll gegen bevorſtehendem Synodo ſolches erwogen, und ihr darauf mit Beſcheide verſehen werden.

§. 110.

In den erſten Zeiten des Chriſtenthums wurde das heil. Abendmahl in Privathäuſern, und zur Zeit der Verfolgungen an einſamen und entlegenen Orten gehalten. Nachdem aber die Chriſten die freye und öffentliche Uebung der Religion erlangt; ſo hat man es in den Kirchen bey öffentlicher Verſammlung der Gemeinde gehalten. So iſt es auch in der Kirchenordnung vorgeſchrieben, daß ein Jeder das hochwürdige Abendmahl nicht in Häuſern, oder in der Sacriſtey, ſondern in öffentlicher Verſammlung genießen ſoll. Dieſes iſt in dem Befehl vom 26. März 1706. mit Beziehung auf die ehemalige im Jahr 1614. erlaſſene Verordnung wiederholt und von neuem eingeſchärft worden:

ihr wollet bey Unſern unter euch gehörigen Superintendenten, daß alle Privatcommunionen in denen Sacriſteyen und ſonſten abgeſtellet, und Diejenigen, ſo ſich des heil. Abendmahls zu gebrauchen gemeynet, auſſer was Schwangere, Kranke und Schwache; ſowohl die, welche durch unvermuthete Reiſen, oder andere dergleichen Begebenheiten, von der öffentlichen Communion abgehalten werden, betrifft, als mit welchen billig diſpenſiret wird, ſich hierzu mit und nebſt den übrigen Communicanten gewöhnlichermaaſſen nach gehaltener Frühpredigt einzufinden, angewieſen werden, behörige Verfügung thun.

Dieſes wurde aber in einem anderweitigen Reſcripte vom 16. Aug. 1706. dahin erläutert:

Daß Medicis, welche gefährliche Patienten haben, ingleichen, wenn ſie plötzlich aufs Land gefordert werden,

oder ihnen ſonſt etwas erhebliches vorfällt, vor ihre Perſon das heil. Abendmahl in der Sacriſtey gereichet werden möge.

Auch leidet dieſes ſeine Ausnahme bey der evangeliſchen Hofkirche zu Dresden, in welcher die Privatcommunionen in den Sacriſteyen hergebracht ſind. Was die Krankencommunion anlangt, ſo haben wir in der Kirchenagende tit. Wie man die Kranken communiciren ſoll, folgende Vorſchrift:

Wenn der Kranke zuvor aus Gottes Wort unterrichtet, und mit dem Worte der Abſolution getröſtet worden; ſo bereite man den Tiſch mit Brod und Wein ehrlich, mit aufgelegtem Tuch ꝛc. zu der Communion, und wenn ſolches geſchehen, ſo ſpreche man dem Kranken einen feinen tröſtlichen Betpſalmen vor, als den 25ſten. Man kann auch einen kürzern Pſalmen nehmen, als den 130ſten: Aus der Tiefen ꝛc., ferner das Evangelium, Joh. III.: Alſo hat Gott die Welt geliebet ꝛc., oder Joh. VI.: Alles was mir mein Vater giebt ꝛc., darnach bete man mit dem Kranken das Vater Unſer, ſpreche darauf die Worte der Einſetzung, und reiche dann dem Kranken mit der gewöhnlichen Formel den Leib und das Blut Chriſti: und nach der Communion eine von den vorgeſchriebenen Collecten und die Benediction. Auch kann man nach der Communion dem Kranken, ſo der Luſt und Andacht dazu hat, etliche ſchöne Troſtpſalmen vorleſen.

Es ſollen auch die Prieſter nicht dafür halten, daß ſie ſodann ihrem Amte genug gethan, wenn ſie zu einem todtkranken Menſchen gefordert, gegen gewiſſe Gebühr erſcheinen, und ſelbigen mit dem hochheiligen Abendmahl verſehen. Sie ſind vielmehr nach der Vorſchrift des ſynodaliſchen Generaldecrets §. Hierüber vermerken Wir ꝛc. ſchuldig,

Kranke, preßhafte und verlebte Perſonen öfters und unerfordert, auch ohne Abheiſchung einiger Gebühr zu beſu-

chen, ſie in ihrem Anliegen, Creutz und Beſchwerung aus Gottes Wort aufzurichten, und in allen Begebniſſen in chriſtlicher und gläubiger Gedult ſich dem Willen Gottes zu ergeben, zu erinnern und zu vermahnen.

Wenn ein Pfarrer wegen zugeſtoßener Leibesſchwachheit nicht im Stande ſeyn ſollte, die Krankencommunion ſelbſt zu verrichten: ſo wird ihm nicht verſtattet, Brot und Wein in ſeinem Hauſe zu conſecriren, und dem Patienten das heil. Abendmahl durch einen Candidaten oder Studiosum theologiae reichen zu laſſen: doch ſollen die Candidaten des Predigtamts nach dem aus dem Kirchenrathe ergangenen Reſcripte vom 19. Dec. 1788.

bey Krankenbeſuchen mit zugezogen und angewieſen werden, die Patienten nebſt dem Pfarrer von Zeit zu Zeit zu beſuchen, und ihnen in ihrer Krankheit mit chriſtlichem Unterrichte und Troſt beyzuſtehen.

Dieſes erſtrecket ſich auch auf die verübter Uebelthaten halber in Arreſt befindlichen Perſonen, wozu die Pfarrer in dem wegen ihres Unterrichts erlaſſenen Reſcr. vom 26. Nov. 1770. ausdrücklich angewieſen ſind:

Perſonen, ſo wegen verübter Uebelthaten im Arreſt befindlich, ſowohl währender Unterſuchung, als auch wenn ſie nach deren Beendigung ihre Strafe mit Gefängniß verbüſſen müſſen, wenigſtens alle Wochen Einmal zu beſuchen, und ihr Amt bey ihnen unentgeltlich zu verrichten.

§. 111.

Zur Communion ſind in Anſehung der Zeit, nach Generalartikel VIII. §. Es ſoll aber ꝛc. eigentlich die Sonn- und Feſttage beſtimmt: doch kann dieſelbe in den Städten, wo zahlreiche Gemeinden ſind, auch in der Woche angeſtellt und gehalten werden:

Es ſoll aber — heißt es — die Communion auf die Sonntage und etliche andere chriſtliche Feſte, in züchti-

gen Verſammlungen, in der Kirchen, mit chriſtlicher Predigt, Geſang, und mit herzlicher Dankſagung für das bittere Leiden und Sterben Chriſti gehalten werden. So oft auch etliche Perſonen der Communion begehren, ſollen dieſelbigen nicht aufgehalten, ſondern ihnen nach Chriſti Befehl gegeben, und die Communion gehalten werden. So aber am Sonntage, oder an andern Feſten, nicht Perſonen vorhanden, ſo zur Communion gehen wollen, ſoll dieſelbige auf ſolchen Tag unterlaſſen, das Feſt aber mit der Predigt, ernſtlicher Anrufung Gottes und Dankſagung, vermöge Unſerer Kirchenordnung, und keine Privatopfer, oder papiſtiſcher Meß gehalten werden.

Wie oft Jemand das heil. Abendmahl gebrauchen müſſe, iſt in der heil. Schrift nicht vorgeſchrieben. In unſerer Kirchenordnung wird uns nur überhaupt der öftere Gebrauch deſſelben empfohlen. In den Generalien Art. VIII. §. Desgleichen ſollen auch ꝛc. heißt es:

die Kirchendiener ſollen das gemeine Volk fleißig zur Communion vermahnen, daß ſie des Jahrs nicht nur Einmal, ſondern viel und oft zum hochwürdigen Sacrament gehen;

und in dem ſynodaliſchen Generaldecrete, wie auch in dem revidirten §. 32.

Begäbe es ſich nun, daß Jemand über Jahr und Tag, ungeachtet beſchehener Erinnerung, des Tiſches des Herrn ſich enthielte; ſo ſollen die Pfarrer es nicht mehr wie bishero, bis auf die Viſitation oder in den Synodum erſparen, ſondern alsbald dieſelben den Superintendenten zu erkennen geben, damit derſelbe ſolche Perſonen vor ſich erfordere, zur Beſſerung ermahne, und in Verbleibung derſelben die Sache an das Consistorium berichte.

Inſofern nun Jemand ſich in der Kirche zum Gehör göttlichen Worts, ingleichen zum Gebrauch des Hochwürdigen einzufinden, beſtändig verweigert, auch weder durch Zureden noch Bedrohung auf andere Gedanken zu bringen iſt,

ſoll derſelbe nach dem ergangenen Reſcr. vom 10. Oct. 1703. aus denen Gerichten fortgeſchaft und darinnen nicht geduldet werden:

ihr wollet, daferne ermeldete S., auf fernere bewegliche Vorſtellung, welche, ihr, der Superintendent, derſelben durch den Pfarrer zu N. nochmals thun zu laſſen wiſſen werdet, ſich eines beſſern nicht erklären will, ſie, Unſerer Verordnung zufolge, aus euren Gerichten fortſchaffen.

Cap. VII.

Von Collecten und Almoſen.

§. 112.

Zur Liturgie gehören auch die Almoſen. Es iſt aber in dieſem Capitel blos von denenjenigen die Rede, welche in der Kirche bey den gottesdienſtlichen Zuſammenkünften geſammelt werden. Zur Verſorgung und Unterſtützung der Armen iſt zwar ein Jeder, nach dem Vermögen, das ihm Gott gegeben hat, ſchon nach natürlichen Rechten verbunden. Aber es iſt dieſes doch nur eine unvollkommene Pflicht, die zwar eines Jeden Gewiſſen bindet, die aber keinem Armen ein Recht giebt, auf die Unterſtützung dieſes oder jenes Mannes einen gegründeten Anſpruch zu machen. Es ſollen daher nach den Generalien Art. XXXIV. tit. Vom Gotteskaſten ꝛc.

die Gemeinden durch die Pfarrer zu milden Gaben, den Armen zu Gute, ermahnet werden, ohne das Maas der Almoſen zu beſtimmen.

Auch werden die Almoſen bey uns nicht als eine Art von Buße auferlegt, wie ſolches in der katholiſchen Kirche geſchieht, obgleich auch bey uns zum öftern darauf erkannt und nachgelaſſen wird, die in den Geſetzen auf gewiſſe Ungebührniſſe geſetzte Strafen, mit einer Geldbuße zu milden Dingen zu redimiren. Es kann indeſſen die an ſich

unvollkommene Pflicht, die Armen zu verſorgen, in eine vollkommene übergehen, wenn es das gemeine Beſte erfordert, oder wenn der Landesherr es ausdrücklich befiehlt. Es iſt daher den Obrigkeiten und Communen jeden Orts, die Verſorgung ihrer einheimiſchen Armen, nicht nur in den angeführten Generalartikeln, ſondern auch in ſehr viel andern deshalb ergangenen Mandaten, inſonderheit in dem erneuerten und erläuterten Mandate, wegen der Verſorgung der Armen und Abſtellung des Betelweſens vom 11. April 1772. zur Pflicht gemacht, und zugleich bey dieſer getroffenen Einrichtung Cap. II. §. 2. ernſtlich unterſaget worden:

keine Päſſe und Atteſtate zum Betteln, bey zehn Thaler Strafe, ſo der Armencaſſe des Orts gewidmet, auszuſtellen, auch keinem Bettler, der ihn auf der Straße oder in den Häuſern angebet, und, es geſchehe unter was Vorwand es wolle, bettelt, etwas zu geben, ſondern dieſelben an die Almoſencaſſen zu verweiſen, auch jedes Orts zu behöriger Beſtrafung anzuzeigen.

Dieſes Verbot hat man auch Cap. II. §. 11. des angeführten Mandats mit Beziehung auf den Befehl vom 5. April 1729. Cap. VIII. auch

auf das Almoſenſammeln derer ausländiſchen Brand-, Waſſer- und Wetterbeſchädigten, ingleichen aller inländiſchen Abgebrandten, Wind-, Wetter- und Waſſerbeſchädigten, und Dererjenigen, welche Miswachs und andere Calamitäten erlitten haben,

erſtrecket;

und ſind dergleichen in- und ausländiſche Almoſenſammler und Bettler auf den Betretungsfall anzuhalten, zur Haft zu bringen, und nach Anweiſung des nur angeführten Mandats §. 1. und §. 3. gebührend zu beſtrafen: Wie denn auch Diejenigen, welche dergleichen Almoſenſammlern etwas geben, jedesmal in Fünf Thaler Strafe genommen werden ſollen.

In vorigen Zeiten hatte man das Almoſenſammeln in dem

revidirten Synodal-Generaldecrete §. 82. nur in ſo weit eingeſchränket,

daß ſich hinführo Niemand unterfange, bey Leibesſtrafe, wer der auch auſſer Landes, oder im Lande ſeyn möchte, öffentlich oder von Haus zu Hauſe das Almoſen zu ſammeln, es ſey denn ſeine Zeugniß vorhin von Unſern Conſiſtorien einem auctoriſiret, und ihm in einem oder dem andern Creiſe umzugehen, ausdrücklich erlaubet worden.

Es war daher zu dieſem Behuf aus dem Kirchen-Aerario jährlich von dem Superintendenten und Kirchenpatrone ein gewiſſes Quantum ausgeſetzt, das aber nach dem Mandate vom 8. Febr. 1730. ein Mehreres nicht, als was jährlich zur Haupt-Brandcaſſe geſchickt wurde, betragen durfte. Aber jetzt werden dergleichen Certificate von den Conſiſtorien nicht mehr ertheilet. Es wird auch in den Kirchrechnungen für die Armen, welche von Haus zu Haus herumgehen und Almoſen ſammeln, etwas in Ausgabe nicht weiter paſſiret. Da hier blos von den Almoſen die Rede iſt, welche in den Kirchen geſammelt werden, ſo übergehe ich dasjenige, was in dem oben angeführten Mandate, wegen Sammlung gewiſſer Beyträge zur Verſorgung der einheimiſchen Armen, anbefohlen iſt.

§. 113.

Die gewöhnlichſte Art Almoſen in der Kirche zu ſammeln, geſchiehet durch Herumtragen des Cymbels oder Klingelbeutels. Dieſer Modus iſt in den Generalien Art. XXXIV. tit. Vom Gotteskaſten, ausdrücklich vorgeſchrieben. Es heißt daſelbſt:

Zum Erſten: ſoll alle Sonn- und Feyertage in der Kirchen, wenn die Gemeinde bey einander, das Almoſen jeden Orts mit dem Säcklein geſammelt, und die Zuhörer durch die Pfarrer und Kirchendiener vermahnet werden, daß Niemand mit leeren Händen und ohne eine Gottesgabe vor dem Herrn erſcheine.

Es hat zwar dieſer Modus allerdings ſeine Unbequemlichkeit, weil dadurch der Prediger ſowohl als die Zuhörer, Jener in ſeiner Predigt, und Dieſe in ihrer Andacht nicht ſelten geſtöret werden. Man hat dahero an manchen Orten die Einrichtung getroffen, den Cymbel vor der Predigt herumtragen zu laſſen. Da aber nicht leicht ein anderer und bequemerer Modus wird ausfündig gemacht werden können, von den Leuten in der Kirche ein Almoſen zu erlangen, indem Mancher mehr aus Scham als aus wahrer chriſtlicher Liebe gereizet wird, einen Beytrag für die Armen zu geben; ſo kann der Cymbel weder von den Pfarrern, noch von den Kirchenpatronen, oder den Eingepfarrten abgeſchafft werden. Bey uns wird der Cymbel insgemein von den Kirchenvorſtehern oder Kirchvätern herumgetragen, die man, wenn ſie mit der Verwaltung des Kirchen-Aerarii nichts zu thun haben, Cymbel- oder Säckelträger, zuweilen auch Altarleute, zu nennen pflegt. An einigen Orten iſt dieſes Amt ein Onus reale, welches auf einem gewiſſen Guthe haftet, deſſen Beſitzer es jederzeit verrichten muß; inſofern aber eine Weibsperſon daſſelbe beſitzt, muß ſie es durch einen Stellvertreter verwalten laſſen. An manchen Orten wird es von den Hausbeſitzern und Nachbarn nach der Reihe jährlich verwaltet. In der Regel werden ſie von dem Superintendenten und Kirchenpatrone, mit Vorwiſſen des Pfarrers, auf gewiſſe Jahre angenommen, jedoch die Vornehmen mit dieſem Amte wegen ſeiner Geringfügigkeit verſchonet. Es muß aber der Cymbel einem Jeden vorgehalten, und darf dabey Niemand übergangen werden. Wenn der Kirchvater oder Cymbelträger dieſes mit Fleiß und Vorſatz thut, ſo kann er deswegen von Demjenigen, dem er den Cymbel nicht vorgehalten hat, injuriarum belangt werden. Dieſe Actio findet auch Statt, wenn er nicht die hergebrachte Ordnung beobachtet und den untern und niedern Claſſen vor den höhern den Vorzug giebt. Das im Cymbel geſammelte Geld wird nach geendigtem Gottesdienſte von dem

Kirchenvorſteher oder Kirchvater, in Beyſeyn des Pfarrers, entweder auf dem Altare, oder in der Sacriſtey, nach jeden Orts Gewohnheit, gezählt und in das Cymbelbuch eingetragen, worinnen jedoch, wenn der Rechnungsführer keine Einbuße leiden ſoll, die nicht mandatmäßigen Münzſorten beſonders aufgeführet, und am Schluſſe des Jahres gegen gute Münzſorten verwechſelt werden müſſen. Nachdem von der Generalhauptcaſſe im Jahr 1780. erlaſſenen Edict:

wird bey Einwechſelung ausländiſcher Kupfermünze ein Pfund ausländiſcher Pfennige und Heller, bey der Münzcaſſe, entweder mit Neun Groſchen eilf Pfennigen in baarem Silbergelde bezahlt, oder für ein Pfund zwölf Loth dergleichen ausländiſcher Pfennige und Heller, ein Pfund inländiſche Pfennige und Heller gegeben.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß von dieſem Gelde und überhaupt von dem Kirchen-Aerario nichts entwendet, oder in den eigenen Nutzen des Kirchvaters verwendet werden dürfe. Aber darüber wurde ehedem geſtritten: Ob Derjenige, welcher den Gotteskaſten erbrochen, und daraus Geld geſtohlen hatte, als ein Kirchenräuber mit dem Rade, oder wie ein anderer gemeiner Dieb zu beſtrafen ſey? Es iſt aber dieſe ſtreitige Rechtsfrage durch das an die Dicasteria erlaſſene Specialreſcript vom 18. Sept. 1768. entſchieden und verordnet worden:

daß nach dem Sächßiſchen Landrechte Libro II. Art. 13. geſprochen, und auf die Strafe des Rades erkannt werden ſoll.

§. 114.

Außer dem Cymbelgelde ſoll auch nach den Generalien Art. XXXIV. tit. Vom Gottes Kaſten, und dem oben angeführten Mandate vom 11. April 1772. Cap. I. §. 4. bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbniſſen und bey der Communion ein Almoſen für das Armuth geſammelt, und

dieſerhalb in der Kirchen-Becken ausgeſetzet werden. Doch kann dieſes auch bey den Mahlzeiten geſchehen. In dieſem Fall ſollen die Gäſte von Tiſche zu Tiſche etwas in die aufgeſetzte Armenbüchſe zu legen, in Güte erinnert, aber dafür etwas überhaupt zu entrichten, nicht geſtattet werden.

Dieſe ſämmtliche Almoſen, wie auch diejenigen, welche bey Kauf-, Tauſch- und andern Contracten, ingleichen bey Erbtheilungen für die Armen erbeten werden, ſind einzig und allein zu Verſorgung derer einheimiſchen Armen jeden Orts zu verwenden, und inſofern ſie in der Kirchen colligiret werden,

zwar in beſondern Capitibus bey den Kirchrechnungen in Einnahme zu bringen, jedoch völlig, und ohne davon etwas für die Kirchen zurück zu behalten, an den verpflichteten Almoſen-Einnehmer jeden Orts, längſtens alle drey Monate gegen deſſen Schein abzugeben, dieſer aber in den Kirchrechnungen bey der Ausgabe mit anzurechnen.

Dagegen

dasjenige, was aus denen gelöſten Kirchenſtühlen eingebracht wird, ingleichen das in dem Klingelbeutel geſammelte Geld, den Kirchen in Städten und auf dem Lande, inſofern es nicht an dieſem oder jenem Orte Herkommens iſt; auch dieſes unter die Hausarmen auszutheilen, der Kirche allein überlaſſen bleibet.

Wenn zur Verſorgung der Hausarmen noch ein beſonderer Beytrag gegeben wird; ſo ſoll derſelbe nebſt den übrigen bey Hochzeiten, Taufen, Begräbniſſen, Communion und im Cymbel geſammelten Almoſen, alle Vierteljahre an den verpflichteten Almoſen-Einnehmer, gegen deſſen Quittung bezahlt, und Beyderley Almoſen

unter ſämmtliche eingepfarrte Orte mit Beyrath des Pfarrers des Orts eingetheilt, und davon jedem Orte, mithin auch den Dorfſchaften, welche bey den Kirchen, worüber den Gerichts-Obrigkeiten das Jus Patronatus

nicht zuſtehet, eingepfarret ſind, der gebührende Antheil zu der Armencaſſe des Orts abgeliefert werden.

Die Frage: Ob das bey Hochzeiten geſammelte Almoſen den Armen derjenigen Parochie, wo die Trauung verrichtet, oder wo ſelbiges bey dem Hochzeitmahl wirklich geſammelt worden, gebühre? iſt nach der in ſtreitigen Rechtsfällen ertheilten Reſolution vom 27. Jan. 1786. folgendergeſtalt entſchieden worden:

da nach Vorſchrift der vorhandenen Geſetze, ſowohl in der Kirche ein Becken, als auch an den Orten, da die Hochzeit gehalten wird, Büchſen den Armen zu gute auszuſetzen; ſo gehöret auch vorerwähntes Almoſen, nachdem ſolches entweder in der Kirche bey der Trauung, oder bey dem Hochzeitmahle geſammelt worden, für die Armen desjenigen Orts, wo die Sammlung wirklich geſchehen iſt.

§. 115.

Außer den Almoſen, von welchen in dem vorigen §. geredet worden, werden auch in den Kirchen von Zeit zu Zeit gewiſſe Collecten, mittelſt Ausſetzung der Becken oder Almoſengefäße geſammelt, die aber nach dem ergangenen Reſcr. vom 12. Nov. 1700. Was die Pastores in den Städten und Dörfern nicht befugt zu thun:

Kein Pfarrer — aber auch kein Kirchenpatron oder Gerichtsherr — anordnen darf,

und einzig und allein von dem Landesherrn ausgeſchrieben und angeordnet werden. Es ſind dieſes entweder ordentliche, oder außerordentliche Collecten. Die ordentlichen, welche jährlich an beſtimmten Sonn- und Feſttagen geſammelt werden, ſind

1) die Collecte für die resp. Zucht-, Armen- und Wayſenhäuſer zu Waldheim und Torgau, welche nach dem Befehl vom 27. Jan. 1727. und den 6. Nov. 1730. den erſten oder andern Pfingſtfeyertag und den erſten

Adventsſonntag geſammelt wird. Wo Filiale ſind, in denen nur einen Sonntag um den andern Gottesdienſt gehalten wird, werden dieſe Collecten nicht an einem Sonn- oder Feſttage zugleich, ſondern nur in derjenigen Kirche geſammelt, wo Vormittagsgottesdienſt war. Z. E. am erſten Pfingſtfeyertage Vormittags in der Hauptkirche, und den andern Pfingſtfeyertag in filia. So auch den erſten und andern Adventſonntag, damit der Betrag der Collecte deſto ergiebiger werde.

2) Die Collecte für das Wayſenhaus zu Langendorf, welche nach dem ergangenen Befehl vom 17. Sept. 1749. und vom 18. Jan. 1758. am Michaelisfeſte in der ehemaligen Weiſſenfelſiſchen-Thüringiſchen Landesportion, und in dem Fürſtenthum Querfurt, nämlich in den Inſpectionen Weiſſenfels, Freyburg, Eckartsberge, Weiſſenſee, Langenſalze, Sangerhauſen, Heidrungen, Querfurt, Jüterbock und Dahme, geſammelt wird. Nach dem Befehl vom 7. Dec. 1774. iſt dieſe Collecte auch in denen im Amte Arnſtein gelegenen Parochien: Alteroda, mit den beyden Filialen Ulzigeroda und Stangenroda; Seylda, mit der filia Harckeroda; Quennſtädt; Arnſtädt; Welbsleben, mit der filia Endorf; Braunroda, mit den Filialen Walbeck, Wernroda und Greifenhagen, welche ehedem bey der Leipziger Dioces waren, von da aber an die Sangerhauſiſche und hernach an die Eisleber Inſpection zurück gewieſen wurden, angeordnet worden. Aber dieſe Parochien ſtehen gegenwärtig größtentheils unter der Königl. Weſtphäliſchen Landeshoheit. Bey dieſer Collecte wird wie bey der Pfingſt- und Adventscollecte nach dem Befehl vom 20. Febr. 1761. zugleich das im Cymbel an dieſem Tage geſammelte Geld zugleich mit eingeſendet.

3) Die Collecten, welche jährlich bey der Anordnung der allgemeinen Buß-, Bet- und Faſttage für die um der evangeliſchen Religion willen Vertriebene und andere mitleidenswürdige Perſonen, wie auch zum Behuf des daher zu nehmenden Beytrags für die in Torgau und Zwickau

errichteten Zucht- und Arbeitshäuſer ausgeſchrieben, und nach der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. tit. Von Conſiſtorialſachen, §. 31. mit Vorbewußt der Gerichtsherren, mittelſt Ausſetzung der Becken, ſowohl Vor- als Nachmittags geſammelt, und mit dem Cymbelgelde eingeſendet werden. Dieſe Collectengelder müſſen nach dem Generale vom 27. Aug. 1728. von den Geiſtlichen jedes Orts, längſtens binnen vierzehn Tagen an ihre Superintendenten und Inſpectoren, nebſt einer richtigen Specification, welche nebſt dem Pfarrer zugleich von den Kirchvätern zu unterſchreiben iſt, durch die resp. Schulmeiſter, oder Kirchväter, nach jeden Orts Gewohnheit, und zwar unentgeldlich überbracht, von den Superintendenten aber längſtens binnen ſechs Wochen, entweder an das Ober-Consistorium, oder an die Armenhauscaſſe, oder ſonſt an die Behörde, verſiegelt eingeſendet werden. Es ſollen aber dieſelben nach den verſchiedenen Münzſorten, dem mandatmäßigen Silbergelde, der ausländiſchen Silbermünze, der inländiſchen Kupferpfennige und Heller, und der ausländiſchen Kupfermünze ausgezählet, und jede dieſer Sorten beſonders eingepackt, dann ein behöriger Sortenzettel beygefügt, und auf dem Lieferungsſcheine bey den Hauptkirchen zugleich auch die Filialkirchen, nebſt dem Betrage der Collecte, außen auf dem Couvert bemerket werden. Es iſt zwar in dem Generale vom 26. Dec. 1726. und vom 17. Aug. 1728. die Auswechſelung der ſchlechten und geringhaltigen Münſorten nachgelaſſen: dagegen muß in dem Lieferungsſcheine, wie viel von den Collecten abgezogen worden, jedesmal bemerkt, und der Abzug behörig beſcheiniget werden.

§. 116.

Außer dieſen jährlich angeordneten Collecten werden auch beynahe alle Jahre von dem Landesherrn und deſſen Kirchenrathe bey außerordentlichen Unglücksfällen, im ganzen

Lande, zum Behuf der Einwohner, welche dadurch gelitten haben, oder auch zu Unterſtützung kleiner und armer Gemeinden bey einem vorhabenden Kirchen- oder Pfarrbau, ingleichen bey Hauptreparaturen, aber nicht leicht bey einem Schulbau, welcher den Eingepfarrten oblieget, bewilliget, in Einer oder in mehrern Diöceſen, mit Vorbewußt der Gerichtsobrigkeit jeden Orts geſammelt, von den Superintendenten zu dieſer Sammlung, welche acht Tage vorher von der Canzel mit einer ſchicklichen Ermahnung abgekündiget wird, ein gewiſſer Sonn- und Feſttag beſtimmt, und der Betrag der eingegangenen Collecte an die Impetranten überſendet, wobey aber das an ſolchen Tagen im Cymbel geſammelte Almoſen, wenn es nicht ausdrücklich anbefohlen worden, nicht mit eingeſendet werden darf. Hierbey ſind die Superintendenten in dem oben angeführten Generali vom 27. Aug. 1728. angewieſen worden:

> alle Jahre, und zwar gegen das Ende des Jahrs, eine nach Pflicht und Gewiſſen gefertigte Specification: was für Collecten daſſelbe Jahr in ihrer Inſpection wirklich geſammelt und denen Supplicanten ausgeſtellet? was für welche, und wie viele noch zurück? Oder bey welchen die Supplicanten die Zahlung noch nicht, und woran der Mangel? zum Kirchenrath und Ober-Consistorio, bey fünf Thåler Strafe, unfehlbar gehorſamſt einzuſenden.

Dritter Abſchnitt.

Von Kirchenſachen.

Cap. I.

Von Kirchen und Kirchenſtühlen.

§. 117.

Die Kirchen, von denen in dieſem Capitel gehandelt wird, ſind zum öffentlichen Gottesdienſte beſtimmt, und dürfen zu nichts anderm gebraucht werden. Man nennet ſie dahero Gotteshäuſer, weil man ſich in denſelben zum Dienſte Gottes zu verſammeln pflegt. Sie werden eingetheilt: in Cathedral- oder Domkirchen, wo der Biſchoff ſeinen Dom, oder eigentlichen Sitz hat; in Collegiatkirchen, in welchen die Canonici oder Chorherren unter der Aufſicht eines Propſts oder Decans ihren Gottesdienſt halten; in Kloſterkirchen, in denen die Conventualen unter der Aufſicht eines Abts ſtehen, und in Pfarrkirchen, die zum öffentlichen Gottesdienſte einer gewiſſen Gemeinde beſtimmt ſind; dieſe ſind entweder Mutterkirchen, oder Tochterkirchen; Jene haben nicht nur ihre eigene Kirche, ſondern auch ihren eigenen Pfarrer: Dieſe haben zwar ihre eigene Kirche, aber keinen eigenen Pfarrer; oder es ſind vereinigte Kirchen, ecclesiae unitae, die zwar nur einen Pfarrer haben, der aber von jedem Kirchenpatrone eine beſondere Vocation bekömmt, und zuweilen auch an jedem Orte eine beſondere Wohnung hat. Diejenigen Gemeinden hingegen, welche weder eine eigene Kirche noch einen eigenen Pfarrer haben, heißen Einge-

pfarrte: doch werden darunter zum öftern auch die ſämmtlichen Mitglieder der Gemeinden, ſowohl in matre, als auch in filia verſtanden. Von den Kirchen ſind die ſogenannten Bethäuſer, in denen an manchen Orten das Exercitium religionis privatum, jedoch nicht öffentlich mit Läutung der Glocken verſtattet wird, und die Capellen unterſchieden, in denen zwar Altäre, aber keine Taufſteine befindlich, und die zur bloßen Hausandacht beſtimmt ſind. In den älteſten Zeiten hatten die Kirchen eine längliche Figur, die Figur eines Schiffs, daß man darinnen auf beyden Seiten herum gehen konnte. In den folgenden gab man ihnen die Figur eines Kreuzes, oder eine andere beliebige. Jede Kirche beſtehet insgemein aus drey Theilen: aus dem Chor, aus dem Schiff, uud aus dem Vorhofe. Das Chor, in welchem der Altar nach der Morgenſeite ſtehet, iſt eigentlich für die Geiſtlichen, mit Ausſchlieſſung der Laien, beſtimmt, doch wird dem Kirchenpatrone, zuweilen auch andern Perſonen, ein Platz im Chore verſtattet. Im Schiffe ſitzen oder ſtehen die Zuhörer. Man findet darinnen den Taufſtein, das Pult, den Predigtſtuhl, oder die Kanzel, ob dieſelbe gleich an vielen Orten über dem Altar errichtet iſt, welches aber von dem Kirchenrathe und Ober-Consistorio nicht immer gebilliget wird. Es heißt in einem diesfalls erlaſſenen Reſcripte vom 26. Jun. 1727.

> ihr wollet, was die Kanzel betrifft, gebührende, und allenfalls ſolche Verfügung thun, daß wenn ſolche nicht an einem andern Orte in der Kirche füglich anzubringen, der Bau wenigſtens alſo verführet werde, daß ſie nicht ſogleich über dem Altar, ſondern hinter demſelben zu ſtehen komme.

Im Vorhofe der Kirche ſtunden in ehemaligen Zeiten die Excommunicirten, und näher am Schiffe, die Catechumenen, die Ausſätzigen und Beſeſſenen. Jetzt findet man in den Kirchen entweder gar keinen Vorhof, oder es iſt dieſer Platz für die Fremden beſtimmt, die zuweilen unter

den

den Geſängen, oder unter der Predigt in die Kirche kommen, damit durch dieſelben der Gottesdienſt nicht möge geſtöret werden.

§. 118.

Zu den Zeiten des Kayſers Conſtantin des Großen wurde das Recht, Kirchen zu erbauen, einem Jeden verſtattet, aber in den folgenden Zeiten maaßten ſich die Biſchöffe dieſes Recht an, und wir finden, daß ſchon der Kayſer Juſtinian zu ſeiner Zeit, in Novell. 67. Cap. II. verboten, daß keine Kirche, ohne des Biſchoffs Vorwiſſen und Verſtattung, aufgebauet werden möge, weil Unterſchiedene den Ruhm, eine Kirche gebauet zu haben, geſucht, und hernach das Werk nicht ausführen können, oder ſonſt in denen Kirchen allerhand Irrungen dadurch veranlaſſet worden, welches hernach die Canones Cap. IX. De Conſecr. Diſt. I. cum ſeqq. Can. XXVIII. XVI. Qu. VII. beſtätiget haben. Aber in dem Religionsfrieden haben die proteſtantiſchen Fürſten und Stände dieſes Recht wieder erlangt. Es haben auch in unſern Tagen die ſouveränen Fürſten des Rheiniſchen Bundes angefangen in ihren Staaten das Jus reformandi auszuüben, und ihren Unterthanen von einer verſchiedenen Confeſſion die freye Uebung ihrer Religion in Kirchen mit Thurm und Glocken verſtattet. Ehe aber die Erlaubniß, eine neue Kirche zu bauen, einer Gemeinde concediret wird, unterſucht man allemal vorher, erſtlich, ob die Erbauung einer neuen Kirche nützlich und nöthig ſey? Ferner, ob auch hinlängliche Mittel ſowohl zu ihrer Erbauung als auch zu ihrer Erhaltung, und zur Beſoldung der dabey angeſtellten Kirchendiener vorhanden ſind? und endlich: ob nicht dadurch den Gerechtſamen irgend eines Dritten Eintrag geſchiehet? — Wenn einer Gemeinde die Erbauung einer neuen Kirche von dem Landesherrn, welcher bey uns das ihm zuſtehende Recht durch den Kirchenrath ausübet, iſt bewilliget worden; ſo ſtehet die Direction des Baues dem

Consistorio zu, welches den von ihm verordneten Commiſſarien Auftrag giebt, den Riß und Koſtenanſchlag, mit Zuziehung der Gewerken, zu fertigen, und Beyde, ſowohl den Riß als den Koſtenanſchlag, zur Approbation einzuſenden. Doch müſſen hierbey der Kirchenpatron, die eingepfarrten Gerichtsherren, und die Parochianen gehört werden. Denn dieſe ſind bey einem ſolchen Kirchenbau vornämlich intereſſiret, weil ſie dabey die erforderlichen Spann- und Handdienſte leiſten, und in subsidium auch die übrigen Koſten aufbringen müſſen, inſofern dieſelben nicht aus dem Kirchenvermögen beſtritten werden können. Es heißt im Generalartikel Nr. XXXII. tit. Vom Bau derer Pfarren und Glöcknereyen:

> die Pfarrkirchen, Pfarrhäuſer und Glöcknereyen, ſollen nach Gelegenheit des Orts, ſoviel möglich von der Kirche Einkommen erbauet werden: Wo aber daſſelbige füglich nicht geſchehen kann, ſoll von denen Eingepfarrten, ob ſie gleich nicht unter Einer, beſonders vielen Herrſchaften geſeſſen, eine gemeine Anlage zu ſolchem Bau gemacht werden, dazu ſie auch von ihren Erbherrn ernſtlich und unverweigerlich ſollen gehalten werden.

Bey manchen Kirchen-Aerariis findet man gewiſſe Zinſen, welche blos zum Bau der geiſtlichen Gebäude verwendet werden: Man nennet ſie Reſtaurzinſen. Wo dergleichen nicht vorhanden ſind, beſtimmt das Consistorium, wenn nicht durch Verträge oder durch eine beſtändige Gewohnheit etwas Anders hergebracht iſt, die Summe, die zu dem vorhabenden Kirchenbau aus dem Kirchen-Aerario genommen werden ſoll. Es pfleget zu dem Ende vornämlich die Hauptſtämme, das baare Geld und die ordentlichen Einkünfte zu berechnen, und wenn davon die currenten jährlichen Ausgaben abgezogen worden, zu beſtimmen, wie viel von der Summe der Capitalien zum Kirchenbau genommen und verwendet werden könne, ohne die currenten Ausgaben zu ſtopfen, und die Beſtreitung künftiger Reparaturen unmöglich zu machen. Wenn der Beytrag, den das Con-

ſistorium aus dem Kirchenvermögen zu dem vorhabenden Baue bewilliget, von keinem Belang iſt, ſo pflegen die Eingepfarrten insgemein um Verſtattung einer Lotterie, oder um eine Collecte in einigen Diöceſen anzuſuchen, die ihnen nur ſelten abgeſchlagen wird.

§. 119.

In ſubſidium müſſen die Eingepfarrten allemal die Baukoſten tragen. Darunter ſind nicht allein die Hausbeſitzer und Nachbarn, ſondern auch die vom Adel zu verſtehen, wenn ſie nämlich in der Parochie gelegene Güter und Grundſtücke beſitzen. Es iſt auch nicht mehr als billig, daß ſie, wegen der gemeinſchaftlichen Seelenſorge, zu einem ſolchen Bau das ihrige beytragen. Die Kirchenpatrone ſind indeſſen in Anſehung ihrer Rittergüter davon eximiret, wenn die Kirchen von ihnen, oder von den ehemaligen Beſitzern ſind erbauet und dotiret worden. Doch leidet dieſes eine Ausnahme, wenn das Kirchen-Aerarium ſehr gering, und die Gemeinden ſo arm ſind, daß ſie die Kirche aus ihren Mitteln nicht bauen, oder wiederherſtellen können. In dieſem Falle werden die Kirchenpatrone in Anſehung ihrer Güter ebenfalls zur Mitleidenheit gezogen, weil ſie außerdem das Collaturrecht verlieren würden. Aber dieſe Befreyung erſtrecket ſich keineswegs auf die Vaſallen, welche das Patronatrecht nicht haben, ſondern unter dem Nahmen der eingepfarrten Gerichtsherrſchaften begriffen ſind: wiewohl auch dieſe wegen ihres Standes von den Hand- und Spanndienſten und in Anſehung der Lehngüter von den Geldanlagen insgemein eximiret werden. Doch können ſie ſich nicht entbrechen, die zu ihren Gütern gehörigen Kirchenſtühle, oder Betſtübchen, auf ihre eigene Koſten zu bauen und herzuſtellen. Es kömmt hier alles auf das Herkommen und die Gewohnheit jedes Orts an. Dagegen ſind diejenigen, welche auf Ritterguts Grund und Boden Häuſer gebauet haben, davon keinesweges befreyet. Es heißt in

der Reſolution, welche der Ritterſchaft auf die Beſchwerden, die ſie bey dem im Jahr 1766. gehaltenen Landtage eingereicht, ad Gravam. VIII. ertheilet worden:

mögen die auf Ritterguts Grund und Boden wohnende Häusler, in Anſehung, daß ſelbige nicht nur ihre Grundſtücke eigenthümlich beſitzen, ſondern auch die Sacra mit genießen, von dem gewöhnlichen Beytrage zu den geiſtlichen Praestandis der Billigkeit nach nicht eximiret bleiben, und hat es daher diesfalls bey der bisherigen Obſervanz fernerweit ſein Bewenden.

Die Filialiſten aber, die ihre eigene Kirche haben, tragen zu den Baukoſten der Mutterkirche nichts bey, ob ſie gleich zu den Bau- und Reparaturkoſten der übrigen geiſtlichen Gebäude in der Regel den dritten Theil contribuiren müſſen. Was die forenses und Auswärtigen anlangt, ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob ſie blos Grundſtücke in der Parochie beſitzen, aber in einer andern Parochie wohnen; oder ob ſie nebſt den Grundſtücken zugleich Wohnhäuſer beſitzen, und dieſelben zwar nicht ſelbſt bewohnen, aber ſie doch durch Andere bewirthſchaften laſſen und verpachtet haben? Im erſtern Fall ſind ſie von den Hand- oder Spanndienſten, wie auch von den übrigen Anlagen frey; im letztern hingegen werden ſie als Parochianen angeſehen, und können ſich der Leiſtung derſelben nicht entbrechen. In der Regel ſind dergleichen Onera wegen der Seelſorge, deren ſich die Eingepfarrten zu erfreuen haben, als perſönliche Onera zu beobachten, obgleich die Vertheilung derſelben insgemein nach den Grundſtücken gemacht wird, und bey einem entſtandenen Concurſe unter die Onera realia geſetzt werden; wie das an die Dicasteria hierüber erlaſſene Reſcript vom 28. Febr. 1731. klare Maaße giebt:

ihr wollet ſämmtliche Anlagen zu geiſtlichen Präſtationen bey Concurſen, in gleicher Ordnung mit den Oneribus, und auf eben die Art, und nicht unter die gemeinen Gläubiger anſetzen, und euch darnach bey vorkommen-

den Fällen im Sprechen gebührend richten, und darauf rechtlich erkennen.

An einigen Orten werden dieſe Anlagen nach den Schocken, oder nach den Quatembern, an andern nach den Häuſern und nach den Hufen gemacht, und im letztern Fall, nach dem ergangenen Reſcr. vom 28. Aug. 1708., Acht Häusler und Vier Gärtner dem Beſitzer einer Hufe gleich geachtet.

Ihr wollet — heißt es — in der Maaſſe, und daß, wenn bey der Kirchfahrt nicht ein Anders hergebracht, gewöhnlichermaaſſen Vier Gärtner und Acht Häusler für einen Hüfner gerechnet werden mögen, Verfügung thun.

Ueberdieß müſſen Diejenigen, welche Pferde oder Ochſen halten, die Anſpänner, Hüfner und Pferdner, wenn ſie gleich Bürger in der Stadt ſind, die Roß- und Wagendienſte, die Andern hingegen die Handdienſte leiſten. Es heißt in den Generalien Art. XXXII. tit. Vom Bau derer Pfarren §. Damit aber ꝛc.

Es ſollen der Superintendent und Collator, wenn ein fürnehmer Bau vonnöthen iſt, der Kirchen Vorrath erwägen, und wie viel davon gebraucht werden ſoll, ordnen und ſchlieſſen; die Eingepfarrten aber Roß- und Handarbeit dazu leiſten, und was von deme, ſo von der Kirche verordnet, nicht reicht, und man mehr zum Bau haben muß, durch eine gemeine Anlage einbringen.

Unter dieſe Handdienſte iſt aber das Stücken, Klaiben, Latten und Decken nicht zu rechnen, welches nicht jeder Handarbeiter verſtehet, und daher von Männern, die der Sache kundig und dazu geſchickt ſind, verrichtet, und beſonders bezahlet werden müſſen.

§. 120.

Die Solennitäten bey Erbauung einer neuen Kirche beſtehen nach dem Jure canonico c. 9. De Conſcr.

Dist. I. darinnen, daß der Biſchoff an dem Orte, wo ſie erbauet werden ſoll, ein Kreuz ſetzet, den Chor deſigniret, gewiſſe Gebete herſagt, und den Erſten Stein legt. Dieſe Ceremonien ſind bey Erbauung unſerer Kirchen nicht nöthig. Den erſten Grundſtein aber pfleget der Landesherr entweder ſelbſt, oder durch ſeinen Commiſſarium zu legen. Wenn der Bau einer Kirche vollendet iſt, ſo wird dieſelbe bey den Katholiken von dem Biſchoff mit der Salbung des heil. Oels, mit Beſprengung des Weyhwaſſers und mit andern Ceremonien eingeweyhet, und einer ſolchen eingeweyhten Kirche eine beſondere Heiligkeit zugeſchrieben. Bey uns geſchiehet die Einweyhung einer neuen Kirche ordentlicher Weiſe durch den Superintendenten der Diöces, wobey außer dem Kirchenpatrone und dem Pfarrer des Orts, insgemein einige benachbarte Geiſtliche gegenwärtig ſind, welche die Agenda und die Vasa sacra in die Kirche tragen und an den gehörigen Ort auf den Altar ſetzen. Es ſind dabey keine beſondere Ceremonien vorgeſchrieben, ſondern es wird am Tage der Einweyhung, wie an hohen Feſten ein ſehr feyerlicher Gottesdienſt, nach der Predigt Communion gehalten, und die ganze Feyerlichkeit mit dem: Herr Gott dich loben wir! ꝛc. beſchloſſen. Sind neugeborne Kinder, oder Perſonen vorhanden, die in den Eheſtand treten wollen, und gehörig proclamiret worden; ſo werden dieſe in der neuen Kirche getraut, und jene getauft. Ob wir nun gleich einer ſo eingeweyhten Kirche keine beſondere Heiligkeit zuſchreiben, ſo würde man doch eine offenbare Geringſchätzung des öffentlichen Gottesdienſtes an den Tag legen, wenn man die Ehrerbietung aus den Augen ſetzen wollte, die einem Hauſe mit Recht gebühret, darinnen man zuſammen kömmt, Gott zu verehren und anzubeten. Es ſind daher auf die Entweyhung der Kirchen, und auf die Störung des Gottesdienſtes in denſelben, beſondere und zum Theil harte Strafen geſetzt, worüber die Erkenntniß den Conſiſtorien zukömmt, welchen die Gerichtsbarkeit über die Kirchen ohne allen Widerſpruch zuſtehet.

Es haben zwar die Civilobrigkeiten ſich zuweilen die Beſtrafung ſolcher Verbrecher anmaaßen wollen. Aber die Conſistoria ſind allemal bey ihren Rechten durch mehrere Reſcripte, inſonderheit durch das vom geheimen Conſilio an das Ober-Consistorium den 28. Dec. 1728. erlaſſenen Reſcr. geſchützt worden:

Nun hat es zwar — heißt es — allerdings dabey ſein Bewenden, daß, was das in der Kirche geſchehene Verbrechen und die turbationem sacrorum anlangt, deren Erörterung vor euch gehöre, wie denn, da es nicht bereits geſchehen, die diesfalls gerügten facta annoch hauptſächlich zu unterſuchen und derenthalber gebührend zu verfahren ꝛc.

Da indeſſen dieſe Reſcripte den Dicaſterien nicht ſind bekannt gemacht worden; ſo pflegen dieſelben, inſonderheit die Leipziger Juriſtenfacultät, die Beſtrafung der in der Kirche begangenen Verbrechen dem Judici seculari zuzueignen. Es haben ſich aber die Consistoria an dergleichen Responsa nicht gekehret, ſondern wenn die weltlichen Gerichte ihnen hierinnen einen Eingriff gethan, es denſelben allemal verwieſen: Ueber Verbrechen hingegen, die außerhalb der Kirchen ſind begangen worden, erſtrecket ſich die Cognition der Conſiſtorien nicht. Unſere Kirchen ſind nicht, wie in vorigen Zeiten, Freyſtätte für Uebelthäter, für Deſerteurs, oder für diejenigen, welche aus Gefängniſſen und Zuchthäuſern entſprungen ſind und mit Steckbriefen verfolgt werden. Solche Verbrecher können von der Civilobrigkeit, jedoch in der Regel, mit Genehmigung des Consistorii oder des Superintendenten, und wenn periculum in mora iſt, wenigſtens mit Vorwiſſen des Pfarrers, in der Kirche ergriffen und an die Behörde abgeliefert werden. Es wird hierauf von der weltlichen Obrigkeit Bericht erſtattet, und ein Revers ausgeſtellt, daß ſolcher Vorgang den Rechten des Consistorii, in Anſehung der ihm über die Kirche zuſtehenden Jurisdiction, keinesweges nachtheilig ſeyn ſoll.

§. 121.

Ich will hier noch bemerken, daß Kirchen, von denen bisher Jede ihren eigenen Pfarrer hatte, ohne Conſens des Landesherrn, des Kirchenpatrons und der Parochianen, nicht mit einander vereiniget werden können. Es wird allemal vorher unterſucht, ob die eine oder die andre Gemeinde wirklich ſo arm ſey, daß ſie nicht im Stande iſt, einen eigenen Pfarrer zu unterhalten. Eine ſolche Unterſuchung wird auch bey Auspfarrungen angeſtellt, wenn aus Einer Kirche Zwey verſchiedene Kirchen und Parochieen gemacht werden ſollen, wobey vor allen Dingen ausgemittelt werden muß, ob Jede auch im Stande ſey, die dabey angeſtellten Kirchendiener zu ernähren, und die geiſtlichen Gebäude im baulichen Weſen zu erhalten. Bey einer vorgenommenen Auspfarrung dürfen die Kirchen- und Schuldiener an ihren fixen Einkünften keinen Abgang leiden: auch muß dem neuen Pfarrer und Schulmeiſter eine gewiſſe fixe Beſoldung ausgemittelt werden. So reſcribirte Serenissimus an das Ober-Consistorium am 29. Dec. 1703.

> ꝛc. ꝛc. Alſo begehren Wir gnädigſt, ihr wollet es dahin richten, daß der neue Pfarrer und Schulmeiſter, ſo nach S. vociret wird, an Fixis wenigſtens zwey hundert Gülden, der Schulmeiſter dagegen funfzig Gülden habe.

Uebrigens iſt wohl zu merken, daß wenn die Mutter- und die Tochterkirche in verſchiedenen Territorien liegen, der Pfarrer die Verordnungen beyder Landesherren in Kirchenſachen befolgen müſſe, und daß kein Superintendent ſich anmaaßen dürfe, in der filia, die unter einer andern Landeshoheit ſtehet, Kirchen-Viſitation anzuſtellen, oder daſelbſt die Kirchrechnung abzunehmen. Der Pfarrer hingegen, der in matre wohnt, iſt ſchuldig, bey der Kirchen-Viſitation, die der ausländiſche Superintendent in filia anſtellt, und bey der Abnahme der Kirchrechnung

gegenwärtig zu ſeyn. So kann auch keine Leiche aus der filia in die Mutterkirche, die unter einer andern Landeshoheit ſtehet, gebracht und daſelbſt begraben werden, wenn nicht das auswärtige Consistorium dazu die Erlaubniß ertheilet; denn in dieſem Falle findet die Regel: filia sequitur matrem, keine Anwendung. Zuweilen iſt es ſtreitig, wem die Landeshoheit über die filia zuſtehet, und dann befindet ſich der Pfarrer in nicht geringer Verlegenheit. Er bekömmt von den Consistoriis und Superintendenten beyder Landesherren verſchiedene Verordnungen, und kann doch nicht beyde befolgen. Wenn er den Befehlen ſeines Landesherrn, dem er gehuldigt hat, nachkömmt, ſo iſt er in Gefahr, daß ihm in filia ſeine fixe Beſoldung von dem auswärtigen Landesherrn verkümmert wird. Zu gutem Glück pfleget dieſer nicht immer Notiz davon zu nehmen, ob ſeine Verordnungen in der unter ſeiner Landeshoheit ſtehenden filia ſind befolget worden; es gnüget ihm, ſeine Gerechtſame verwahret zu haben.

§. 122.

Obgleich die Kirchenſtühle wahrſcheinlicher Weiſe mit den Kirchen einerley Urſprung haben, indem den Zuhörern in der Kirche gewiſſe Stellen angewieſen wurden, damit keiner den Andern in ſeiner Andacht, und bey der Anhörung der Predigt göttlichen Worts ſtören möchte, ſo muß man ſich doch wundern, daß hierüber im Jure canonico etwas Ausdrückliches nicht iſt disponiret worden. Da auch unſere Landesgeſetze in dieſem Stücke nicht allemal ganz beſtimmt ſind, und über den Beſitz der Kirchenſtühle nicht ſelten von den Partheyen bey den Conſiſtorien geſtritten wird, ſo wäre eine Kirchenſtuhl-Ordnung in der That eine ſehr wünſchenswerthe Sache, wozu auch in einem an das Leipziger Consistorium erlaſſenen Kirchenraths-reſcripte vom 4. Mai 1753. per Verba: Bis zu Errichtung einer Kirchenſtuhl-Ordnung ꝛc.

Hoffnung gemacht wurde, die aber noch nicht erfüllet iſt. Indeſſen ſind die hierüber von den Eingepfarrten geführten Streitigkeiten durch neuere Reſcripte und Urtheile größtentheils entſchieden. Darüber iſt man völlig einverſtanden, daß die Kirchenſtühle, wie alle Andere ſich auf den Gottesdienſt beziehende Dinge, nicht in commercio privatorum ſind, und daß darüber keinesweges, wie über andere eigenthümliche Dinge disponiret werden könne. Ob die Kirchenſtühle unter die gottesdienſtlichen oder unter die Kirchenſachen zu rechnen ſind, darüber ſind die Rechtsgelehrten nicht einig; doch ſcheinet die Meynung derer, welche ſie zu den Kirchenſachen rechnen, den meiſten Grund zu haben, weil die Kirchenſtühle ein Theil der Kirchen ſind, und dieſelbe von deren Verlöſung ein wirkliches Emolument hat. Das Eigenthum der Kirchenſtühle bleibt allemal der Kirche, wenn gleich die Parochianen dieſelben auf ihre Koſten ſollten erbauet haben. Dieſes der Kirche zuſtehende Eigenthum erſtrecket ſich auch auf die angebaueten Capellen, wenn ſie gleich auf des Beſitzers eigenen Grund und Boden erbauet wären. Es dürfen daher keine Kirchenſtühle ohne des Pfarrers und der Kirchväter Vorwiſſen und Erlaubniß, auch wenn die Sache von Wichtigkeit iſt, ohne Genehmigung des Superintendenten und Erkenntniß des Conſiſtorii weder erbauet noch verändert, noch der Gebrauch derſelben an Privatperſonen überlaſſen werden. Dieſes iſt in den Generalien Art. XXXVI. tit. Von denen Stühlen in der Kirche, §. Derowegen ꝛc. ausdrücklich verordnet:

Es ſoll in denen Kirchen auf den Dörfern und in Städten hinführo kein Stuhl ohne ſonderlich Vorwiſſen und Erlaubniß des Pfarrers und derer Kirchväter gebauet werden. So ſoll auch kein Stand noch Stuhl einigem Manne oder Weibe erblich, ſondern allein auf des Beſitzers lebenlang zuſtehen oder vergönnet werden, und ſoll keiner Macht haben, einigen Stuhl bey ſeinem Leben Andern zu verkaufen, ſondern da er ſtirbt, ſoll deſſel-

ben, es ſey Mannes - oder Weiberſtuhl, der Kirchen anheim gefallen ſeyn.

Bey Erbauung neuer Kirchenſtühle iſt die Vorſicht zu gebrauchen, daß dieſelben Andern nicht die Ausſicht nach der Kanzel und dem Altare nehmen. Es heißt in dem nur angeführten Generalartikel:

ſonderlich ſollen alle Pfarrer und Kirchväter ein fleißig Aufſehen haben, und Verordnung thun, daß durch den Bau derer Geſtühle an dem Gehör Gottes Worts Niemand verhindert, noch ſich billig darob zu beſchweren habe.

Außerdem können Diejenigen, welche dadurch beeinträchtiget werden, wegen einer ſolchen Neuerung Klage anſtellen, dieſelbe entweder als ein novum opus denunciren, oder ſich bey ihrer Klage auf das Interdict, an einem heiligen Orte keine Veränderung vorzunehmen, beziehen.

§. 123.

Bey der Verlöſung der Kirchenſtühle haben die Parochianen, welche an dem Orte wohnen, vor den Auswärtigen, die nur gewiſſe Grundſtücke in der Parochie beſitzen, aber nicht in derſelben wohnen, den Vorzug. Es kann Niemand mehr als Einen Stuhl beſitzen. Knechten und Mägden werden, wenn gleich in einem Hauſe keine Weiber oder Kinder vorhanden ſind, eben ſo wenig, als Perſonen, die ſich nur eine kurze Zeit in der Parochie aufhalten, und noch weniger fremden Religionsverwandten Kirchenſtühle zugeſchrieben, denn dieſe ſind für Parochianen nicht zu achten. Es reſcribirte daher bey einem ſolchen ſich ereignenden Falle das Leipziger Consistorium am 13. April 1763.

Nachdem aber J. D. W., weil er der reformirten Religion zugethan, zur Parochie ganz und gar nicht gehörig, alſo die Zuſchreibung eines Kirchenſtuhls in einer evangeliſchlutheriſchen Kirche, beſonders mit Verdrängung

eines ordentlich dahin angewieſenen Parochianen, zu ſuchen keinesweges berechtiget: Als ꝛc.

Daß Mannsperſonen keine Weiberſtühle und Weibsperſonen keine Männerſtühle löſen können, iſt eine bekannte Sache: doch werden ihnen dieſelben bey Abſterben ihrer Ehegatten, wenn keine Kinder oder andere nahe Blutsfreunde vorhanden ſind, auf diesfalls an das Consistorium erſtatteten Bericht, zuweilen eine Zeitlang offen gelaſſen, und dem künftigen Ehegatten ſolche zu löſen verſtattet. Ob aber bey Verlöſung der Kirchenſtühle die Vornehmen und Reichen einen Vorzug haben, wird von Manchen bezweifelt. Einige wollen dieſen Vorzug blos dem Kirchenpatrone und ſeiner Familie einräumen; Andere hingegen behaupten, daß auch die Vornehmern und Begüterten, weil ſie zum Kirchenbau und zu andern geiſtlichen Praestandis mehr beytragen, als die ärmere Klaſſe, wenn zumal mehrere Stühle vorhanden ſind, auf bequemere Sitze in der Kirche Anſpruch machen können. So reſcribirte ehedem das Ober-Consistorium am 24. April 1611.

Wann Wir dann vor unbillig nicht achten, daß den Eingepfarrten vom Adel, vor ſie, ihre Weiber und erwachſene Kinder, nach Gelegenheit der Kirchen, bequeme Stände vor Andern einzuräumen, ſolches auch an andern Orten alſo gehalten wird: ſo werdet ihr euch hierinnen gegen den von S. ſelbſt zu bezeigen wiſſen.

Aus dieſer Urſache werden auch auf dem Lande den Hausbeſitzern vor den Miethleuten, und in den Städten den Bürgern, vor denen die nicht Bürger ſind, bey gleichen Umſtänden bequemere Sitze in der Kirche angewieſen.

§. 124.

Da bey der Verlöſung der Kirchenſtühle den Beſitzern kein Eigenthum, ſondern blos der Gebrauch auf Lebenszeit, und ſo lange ſie ſich in der Parochie weſentlich aufhalten, verſtattet wird, ſo können ſie dieſelben an Niemanden weder

verkaufen noch vermiethen, noch darüber in ihrem Teſtamente disponiren. Es ſtehet ihnen zwar frey, ihre zugeſchrieben erhaltene Kirchenſitze gegen Andere zu vertauſchen; aber es wird nach dem erlaſſenen Kirchenrathsreſcr. vom 4. Mai 1753.

> ihnen ſolches anderergeſtalt nicht, als auf ihre Lebenszeit, oder erfolgenden Abzug aus der Kirchfahrt, mithin ohne Präjudiz derer beyderſeitigen Anverwandten, in casu mortis, oder mutationis domicilii verſtattet, und iſt ſolches bey der Verlöſung und Zuſchreibung ſolcher vertauſchter Kirchenſitze ausdrücklich mit anzumerken.

Es gehet daher bey dem Verkauf eines Guthes der Gebrauch des Kirchenſtuhls keineswegs auf den neuen Beſitzer über, ſondern der Verkäufer behält den Gebrauch deſſelben, ſo lange er lebt, und ſich in der Parochie aufhält; nach deſſen erfolgtem Tode oder Wegzuge haben ſeine nächſten Blutsfreunde das Recht, denſelben zu löſen. Es heißt in dem oben angeführten Generalartikel XXXVI. §. Derowegen ꝛc.

> da er ſtirbt, ſoll man ihn um ein leidlich Geld des verſtorbenen nächſten Erben für Andern vergönnen, und, da deren nicht vorhanden, oder nicht darum bey dem Pfarrer oder Kirchvätern anhalten würden, einem Andern, der ihn begehret, auf ſein Leben verkaufen.

Zuweilen geſchiehet es, daß Jemand aus einer Parochie ſich mit ſeiner Familie in eine andere wendet. Er pachtet z. E. ein Guth und bittet, daß ihm ſeine bisher in der Kirche beſeſſene Stühle bis zu ſeiner Rückkehr möchten aufbehalten werden. Dieſes wird ihm zwar nicht geſtattet, es werden vielmehr deſſen Kirchenſtühle anderweit gegen ein leidliches Löſegeld verlöſet, ihm aber bey ſeiner Rückkehr in die Parochie dieſelben unentgeldlich wieder eingeräumt. So wurde am 6. Febr. 1730. an das Leipziger Consistorium reſcribirt:

> Wir tragen zwar Bedenken, dem Suchen D. M., daß

ihm und ſeinem Eheweibe angeregte Kirchenſtühle aufbehalten werden möchten, zu deferiren, können aber doch bey denen mit einlaufenden Umſtänden geſchehen laſſen, daß ſolche Kirchenſtühle an mehrberührten D. M. und ſeines Eheweibes in L. ſich aufhaltende nächſte Anverwandten, oder, da deren keine vorhanden, an andere Perſonen, ſo mit dergleichen noch nicht verſehen, gegen Revers, daß, ſobald oberwähnter D. M. und ſein Eheweib, oder Jemand von den Ihrigen ſich in L. weſentlich niederlaſſen wollte, an ſelbige die Abtretung unverweigerlich und ohne Entgeld geſchehen ſolle, immittelſt um leidliche Gebühren, welche nach Gelegenheit den ordentlichen Gebühren nicht gleich, ſondern um ein ziemliches herunter zu ſetzen, zugeſchrieben werden möge.

Dieſes wurde auch in einem anderweiten Reſcr. vom 11. Febr. 1732. beynahe mit den nämlichen Worten wiederholt und in dem Reſcr. vom 11. Dec. 1741.

daß in dem hierüber auszuſtellenden Zuſchreibezettel zugleich mit angemerket werde, daß wenn die T. ſich weſentlich wieder nach L. wenden ſollte, ihr ſodann beſagter Kirchenſtuhl von der G. Tochter unverweigerlich abgetreten werden ſoll.

Indeſſen iſt ein Unterſchied zu machen, ob Jemand und ſein Eheweib, oder eins von ihren Kindern, in ſeine vorige Parochie zurückkehrt. Es muß zwar Beyden der einſtweilen verlöſte Stuhl wieder abgetreten werden, aber nur den Erſten ohne Entgeld, weil ſie ihn bereits gelöſet haben, keinesweges aber den Letzten, weil dieſe damit noch nicht beliehen ſind, und in dieſem Fall das Kirchen-Aerarium das gewöhnliche Löſegeld verlieren würde: denn ohne daſſelbe entrichtet zu haben, darf nach dem Mandat vom 30. Sept. 1737. Niemand einen Kirchenſtuhl betreten oder beſitzen. Das Löſegeld ſelbſt wird nach der Gewohnheit jeden Orts beſtimmt, und beträgt in den Städten mehr als auf den Dörfern. Ueberhaupt muß es leidlich ſeyn, damit die Armen auch Kirchenſtühle bekommen, und

aus Mangel derſelben nicht vom Gottesdienſte abgehalten werden. Sie dürfen daher in der Regel nicht an die Meiſtbietenden überlaſſen werden, welches nur in dem Falle verſtattet wird, wenn mehrere Perſonen, von denen keine zu einem erledigten Kirchenſtuhle ein Recht hatte, ſich um den Beſitz deſſelben ſtreiten, und keine der andern weichen will. In dieſem Fall verordnete das Leipziger Consistorium, mittelſt Reſcr. vom 11. März 1750.

daß demjenigen, welcher von Beyden das meiſte Löſegeld der Kirche offeriret, der Stuhl zuzuſchreiben.

Es giebt auch Communſtühle, die nicht verlöſet werden. Dahin gehören die Stühle, die an manchen Orten den Communicanten, oder den Soldaten, oder auf Univerſitäten den Studenten, und auf den Dörfern dem Dienſtgeſinde angewieſen ſind, die ein Jeder nach ſeinem Gefallen und Bedürfniß betreten kann.

§. 125.

Die Kirchenſtühle ſind entweder Amtsſtühle, oder Realſtühle, oder perſönliche Stühle, oder Erbſtühle. Die Erſten werden gewiſſen Perſonen in Anſehung ihres Amtes angewieſen, und gehen auf ihre Amtsnachfolger, aber keinesweges auf ihre Erben über. Dahin gehören die herrſchaftlichen=, Profeſſor=, Amts=, Prediger=, Raths= und Kirchväterſtühle. Davon heißt es in den Generalartikeln XXXVI.

Was aber von Verkaufung derer Stühle gemeldet worden, das ſoll allein auf die Privatperſonen, und nicht auf die Geſtühle, die in den Städten der Univerſität, oder dem Rath, Hauptmanne, oder Andern, die in einem Officio publico ſtehen, in Dorfkirchen aber auf die Collatores und die vom Adel, und da Richter, Schöppen, Kirchväter u. ſ. w. beſondere Stühle hätten, verſtanden werden.

Es werden aber dergleichen Stühle entweder auf Koſten der in officio ſtehenden Perſonen, oder des fisci, und nicht

auf Koſten der Kirche, welche dafür kein Löſegeld erhält, erbauet und erhalten, wenn nicht durch Verträge, oder durch die Obſervanz etwas anders hergebracht iſt. Ihr Gebrauch iſt auch blos auf wirklich im Dienſte ſtehende Perſonen eingeſchränkt, und dauert nicht länger als ſie denſelben verwalten. Sie werden daher Niemanden auf Lebenszeit zugeſchrieben, wenn gleich dafür ein Honorarium offeriret werden ſollte. Ihr Beſitz und Gebrauch reſpirirt mit dem Amte, und gehet auf den Nachfolger über. — Mit den Realſtühlen hat es eine andere Bewandtniß. Man hat an mehrern Orten die Einrichtung getroffen, daß bey einem jeden Guthe oder Hauſe allemal einige Männer- und Weiberſtühle bleiben, welche aber nicht einzeln bey dem Abſterben einer Perſon, ſondern bey jedesmaliger Veränderung des Beſitzers vom Guthe, von neuem gelöſet werden. Die übrigen Stühle hingegen werden denen, die ſich darum melden, und nach ihrem Abſterben oder Wegzuge den nächſten Verwandten zugeſchrieben. Dieſe Einrichtung iſt gar nicht übel; es wird dadurch manchen Klagen der Eingepfarrten abgeholfen. Wenn z. E. ein Fremder ſich in der Parochie anſäſſig macht, ſo behält jetzt der vorige Beſitzer des Hauſes oder Guths die Kirchenſitze, die er bisher gebraucht hat; oder, wenn er wegzieht, ſo haben ſeine Freunde das nächſte Recht zu denſelben, und der neue Beſitzer des Hauſes oder Guths, der vielleicht eine zahlreiche Familie hat, muß oft viele Jahre warten, ehe er einen Kirchenſtuhl bekommen kann. Ob nun gleich von dieſer Uebereinkunft, welche die Eingepfarrten unter ſich getroffen haben, in der Kirchenordnung nichts enthalten iſt, ſo wird ſie doch an den Orten, wo ſie eingeführet iſt, billig beybehalten. Nach dem oben angeführten XXXVI. Generalartikel giebt es nur zwey Arten von Kirchenſtühlen, perſönliche Stühle und Amtsſtühle: von dieſen habe ich bereits das Nöthige geſagt, ich komme nun zu denenjenigen, welche von den Pfarrern und Kirchvätern einzelnen Perſonen zugeſchrieben werden.

§. 126.

§. 126.

Bey dieſen perſönlichen Stühlen mache ich überhaupt die Bemerkung: daß ihr Gebrauch den Beſitzern nur auf Lebenszeit und ſo lange ſie in der Parochie bleiben, verſtattet wird. Es ſtehet ihnen zwar frey, den Gebrauch derſelben einer andern Perſon zu überlaſſen, aber dieſe erhält dadurch kein Recht zu einem ſolchen Kirchenſtuhle. Sie kann ihn nur ſo lange gebrauchen, als der bisherige Beſitzer lebt und in der Parochie wohnt. Bey deſſen erfolgtem Tode oder Wegzuge haben ſeine nächſten Freunde das vorzüglichſte Recht zu demſelben. Dadurch wird der Handel, welcher bisweilen mit den Kirchenſtühlen getrieben wird, nicht wenig eingeſchränkt. Denn wer wird wohl gern einen Stuhl löſen, den er nach einiger Zeit wieder abtreten muß? Es ereignet ſich zuweilen der Fall, daß Jemand, der mehr als Einen Stuhl hat, einem davon der Kirche reſignirt. In dieſem Fall hat der Kirchenrath mittelſt Reſcr. vom 4. Mai 1753. anbefohlen:

> daß, wenn Jemand einen Kirchenſtuhl der Kirche reſignirt, und keinen andern davor zugeſchrieben bekömmt, alsdenn ſolches durch öffentlichen Anſchlag an den Kirchthüren der Kirchfahrt bekannt macht, und denenjenigen, ſo der Anverwandtſchaft halber hierzu ein Befugniß zu haben vermeynen, binnen vier Wochen a tempore affixionis ſich hierzu sub poena praeclusi behörigen Orts zu melden und zu legitimiren nachgelaſſen, und wenn binnen ſolcher Zeit ſich hierzu kein Anverwandter meldet, ſodann der Stuhl oder Sitz an einen Fremden zuerſt ſich Meldenden weiter verlöſet, die Anverwandten aber, ſo ſich ſolchergeſtalt nicht gemeldet und legitimiret, ſodann auch auf den Todesfall des vorigen Beſitzers ihres gehabten Rechts gänzlich vor verluſtig geachtet werden ſollen.

Ich habe geſagt, daß auch durch den Wegzug einer Perſon der von ihr bisher beſeſſene Kirchenſtuhl erlediget werde.

Aber nicht jede Veränderung des Domicilii iſt für einen gänzlichen Wegzug zu achten; ſondern es muß Jemand mit der Abſicht, nie wieder in dieſe Parochie zurückzukommen, ſich in eine andere gewendet haben. Denn wenn Einer z. E. anderweit ein Guth pachtet, oder ſich vermiethet, oder eine Zeitlang bey ſeinen Verwandten aufhält, oder wenn er Schulden wegen austritt, oder ſich als Soldat engagirt; ſo verlieret er deswegen ſeinen Kirchenſtuhl nicht; ſondern es wird derſelbe einſtweilen, wie oben gedacht worden, an ſeine nächſten Verwandten verlöſet, und ihm bey ſeiner Rückkehr unentgeldlich wieder eingeräumet. Dies iſt auch der Fall, wenn Jemand auf gewiſſe Jahre des Landes verwieſen, oder ins Zuchthaus gebracht wird. Ob aber eine Perſon durch ihre Verheirathung in eine andere Parochie ihren bisherigen Kirchenſitz verliere, wird von Einigen bezweifelt, von Andern aber behauptet. Man gehet am Sicherſten, wenn man einen ſolchen Kirchenſtuhl an den nächſten Verwandten unter der Bedingung verlöſet, denſelben wieder abzutreten, wenn jene in die Parochie wieder zurückkehren ſollte.

§. 127.

Wenn Jemand ſtirbt, oder ſich aus der Parochie wegwendet, oder ſeinen Kirchenſitz reſignirt, ſo fällt derſelbe der Kirche anheim, und wird nach dem oben angeführten XXXVI. Generalartikel an deſſen nächſte Erben verlöſet. Hierzu iſt ihm eine Zeit von vier Wochen beſtimmt. Es heißt in dem ſynodaliſchen Generaldecrete, und in dem revidirten §. 85.

Wenn ſich Kirchenſtände durch Abſterben und Abzug derer, die ſie betreten und beſeſſen haben, erledigen; ſo ſollen die nächſten Erben ſolche innerhalb vier Wochen, bey Verluſt dieſelben zu löſen, und der Kirchen das Geld zu entrichten, ſchuldig und pflichtig ſeyn.

Dieſes iſt auch in dem Reſcripte vom 19. Jul. 1686. mit der Erläuterung wiederholet worden:

daß Diejenigen, welche ſich hinwegbegeben, dafern ſie nicht ihnen ſolche Stühle auf eine gewiſſe Friſt aufzubehalten, gebührend angeſucht und erlanget hätten, wenn ſie gleich des Orts noch Häuſer und andere Immobilia haben, ſich damit nicht behelfen, oder ſolcher Kirchenſtühle ſich anmaaßen können.

Es wird aber hierbey vorausgeſetzt, daß der vorige Beſitzer den Stuhl wirklich gelöſet, und ſich nicht blos bey dem Pfarrer und den Kirchvätern darum gemeldet habe. Denn wenn er ihn nicht gelöſet haben ſollte, hatte er ſelbſt gar kein Recht zum Kirchenſtuhle, und es können daher auch ſeine Erben keinen Anſpruch darauf machen. Unter den Erben ſind nicht Teſtamentserben, ſondern, mit Ausſchließung verſchwägerter Perſonen, blos Inteſtaterben zu verſtehen. Wenn der Schwiegervater oder die Schwiegermutter ſtirbt, ſo hat der Schwiegerſohn oder die Schwiegertochter kein Recht zu dem erledigten Kirchenſtuhle. Uebrigens iſt es einerley, ob ſie Agnati oder Cognati, von väterlicher oder mütterlicher Seite verwandt ſind: Es kömmt auf die Nähe der Verwandtſchaft an. Nur iſt zu merken, daß hier die Grade der Verwandtſchaft nicht nach dem Jure canonico, ſondern nach dem Jure civile et Saxonico gezählet und berechnet werden, und daß nach Sächſiſchen Rechten halbe Geburt einen Grad weiter tritt. So wurde die Sache auch vom Leipziger Consistorio mittelſt Reſcr. vom 14. Dec. 1753. entſchieden:

Nachdem nun nach der bey Zuſchreibung der Kirchenſtühle zu beobachtenden Succeſſionsordnung, ernannter B. wegen der an ſeiner darzwiſchen gekommenen Halbgeburt, dem letztern Beſitzer um einen Grad weiter, als die von vollbürtiger Geburt herſtammende K. Söhne verwandt, und daher vor den nächſten Erben, dem das Näherrecht zur Löſung in denen Rechten zugeſtanden

wird, nicht gehalten werden kann, ſo iſt benannter B. mit ſeinem Suchen abzuweiſen.

Und dieſe Sentenz iſt hernach im Appellationsgerichte den 24. Jan. 1756. confirmiret worden. Es ereignet ſich nicht ſelten der Fall, daß mehrere Perſonen im gleichen Grade mit einander verwandt ſind, und mithin zu dem erledigten Kirchenſtuhle gleiches Recht haben. In dieſem Falle wird die Sache durchs Loos entſchieden. Hierzu werden auch Diejenigen admittirt, welche bereits einen Kirchenſitz haben, nur muß Derjenige, für welchen das Loos günſtig ausfällt, ſeinen bisherigen Stuhl an die Kirche abtreten, der hernach an deſſen nächſten Verwandten verlöſet wird. Wenn bey der Verlöſung eines erledigten Kirchenſtuhls Unmündige ſind übergangen worden, welches oft geſchiehet, wenn ſie noch ſehr jung ſind, und am öffentlichen Gottesdienſte keinen Antheil nehmen können; ſo iſt dieſes ihren Rechten keinesweges nachtheilig: denn ſie haben ſich der Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in vorigen Stand zu erfreuen. So reſcribirte das Leipziger Consistorium den 14. Aug. 1733. an den Superintendenten in D.

Wenn dann ermeldeten K. unmündige Tochter, dieſes, daferne ſie ſich auch binnen vier Wochen nach ihrer Muhme D. H. Tode, zu gedachtem Stuhle nicht gemeldet, welches aber, deren Vaters Anführen nach, geſchehen ſeyn ſoll, nicht ſchaden kann, noch auch wegen ihres vierjährigen Alters unfähig iſt, einen Kirchenſtuhl zu beſitzen; Als ꝛc.

Nur iſt man darüber nicht einig, von welcher Zeit das fatale der vier Wochen zu rechnen ſey, wenn die Unmündigen majorenn geworden ſind: ob von der Zeit der erlangten Volljährigkeit, oder nach dem Verfluß des Quatriennii der Restitutionis in integrum? So viel ich weiß, wird die letztere Meynung bey den Conſiſtorien angenommen. — Wenn bey Wiederherſtellung oder bey der Reparatur einer Kirche neue Stühle erbauet, oder damit eine

Veränderung vorgenommen worden; ſo können die bisherigen Beſitzer der Kirchenſtühle nicht verlangen, daß ihnen juſt an dem Orte, wo ſie ihre Sitze hatten, wieder andere angewieſen werden; ſondern ſie müſſen zufrieden ſeyn, wenn ſie ungefähr eben ſo gute Stühle wieder bekommen, als ſie vorher hatten. Sie ſind auch ſchuldig dieſelben aufs neue zu löſen, und dafür wenigſtens ein mäßiges Löſegeld zu entrichten. So reſcribirte das Leipziger Consistorium den 31. Jan. 1739. an den Superintendenten in E.:

Nachdem Wir nun geſtalten Sachen nach, den wegen Verlöſung derer Kirchenſtühle gethanen Vorſchlag, und daß nach ſelbigem Denenjenigen, welche vor der Reparatur der Kirche, Kirchenſtühle zugeſchrieben geweſen, bey der vorhabenden Verlöſung dererſelben, die Hälfte der ſonſt gewöhnlichen Löſegebühren erlaſſen, von denen Uebrigen aber, ſo ſonſt keine Kirchenſtühle gehabt, die Löſegebühren völlig eingebracht werden, Uns gefallen laſſen; Als ꝛc.

§. 128.

Mit den Erbſtühlen hat es, wie ſchon der Nahme zu erkennen giebt, eine andere Beſchaffenheit, als mit den Realſtühlen, die mit dem Beſitz eines Hauſes oder Guthes verbunden ſind. Eigentlich werden die Kirchenſtühle, nach denen ſchon oft angeführten Generalien, nicht erblich, ſondern nur auf Lebenszeit verliehen. Es geſchiehet aber doch zuweilen, daß man den Gebrauch derſelben auch auf die Erben erſtreckt. Da die Kirchenſtühle extra Commercium privatorum ſind, ſo wird ſo etwas ohne Genehmigung des Consistorii nicht geſtattet. Die Conceſſion ſelbſt aber wird nie anders, als gegen Entrichtung einer gewiſſen Summe überhaupt, oder eines jährlichen Canons an die Kirche, ertheilet, und dieſer das Eigenthum entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend vorbehalten. Hier entſtehet nun die Frage: ob ſolche Erbſtühle veräußert werden können? Bey Entſcheidung dieſer ſtreitigen Frage kömmt

es auf die Conceſſionsformel an: ob die Veräußerung ſolcher Stühle blos auf Perſonen in der Familie eingeſchränket, oder dem Beſitzer nachgelaſſen worden, dieſelben auch an fremde Perſonen zu veräußern? Im erſtern Fall findet eine ſolche Veräußerung nicht Statt, wenn Perſonen aus der Familie dagegen Widerſpruch erregen; im andern Falle hingegen wird ſie geſtattet. Doch kann die Veräußerung an einem Dritten nicht anders, als mit Vorbehalt des bedungenen Rückfalls an die Kirche, geſchehen, weil der neue Beſitzer an ſolchen Stühlen kein mehreres Recht, als der vorige Beſitzer haben kann. Es kömmt hierbey alles auf die Verſchreibung und auf die Conceſſionsformel an, die nicht immer einerley iſt. Zuweilen wird die Vergünſtigung einen oder mehrere Kirchenſtühle, und eine ſogenannte Capelle zu bauen, Jemanden unter der Bedingung zugeſtanden, daß dieſelbe nach Abgang oder Wegzug der Familie der Kirche anheim fallen ſoll. In dieſem Fall wird den Beſitzern das Recht der Veräußerung an einen Fremden, der nicht zur Familie gehört, keinesweges eingeräumt; indeſſen ſtehet es den Beſitzern frey, den Gebrauch einer ſolchen Capelle Andern zu überlaſſen, wenn ſämmtliche Mitglieder der Familie dazu ihre Einwilligung geben. Inſofern aber einige Mitglieder diſſentiren, ſo wird den Uebrigen nicht einmal geſtattet, den Gebrauch ihrer Sitze Andern abzutreten: es wird keinem Fremden, nicht einmal dem Hauslehrer erlaubt, dergleichen Familienſtühle zu betreten: quia potius est jus prohibentis. Wenn in Anſehung des Ranges Streit entſteht, ſo wird derſelbe nach den Graden und nach den Stämmen, nicht nach dem Alter, oder nach der im bürgerlichen Leben hergebrachten Rangordnung beſtimmt. So hat das Leipziger Consistorium bey einer hierüber entſtandenen Differenz in einen an den Superintendenten in P. erlaſſenen Reſcr. vom 31. Aug. 1757. die Sache entſchieden, und dieſe Sentenz wurde auch vom Appellationsgerichte confirmiret. Wenn Jemand in einem Teſtamente zum Univerſalerben eingeſetzet worden, ſo entſteht die

Frage: ob unter dem ſämmtlichen Vermögen und Güthern auch die Erbſtühle mit zu verſtehen ſind? Welches von den meiſten Rechtslehrern geläugnet wird, wovon ich aber hier die Gründe nicht anführen kann. Ich will nur noch folgende Bemerkungen machen:

1) Daß Erbſtühle auch durch Verjährung erlanget werden können;

2) daß bey Erbſtühlen insgemein ein gewiſſer jährlicher Canon, oder bey einer vorgehenden Veränderung des Beſitzers überhaupt ein gewiſſes Löſegeld in der Conceſſionsformel beſtimmt werde;

3) daß bey Erbſtühlen das geſetzte fatale von vier Wochen nicht ſo genau, wie bey den perſönlichen Stühlen, beobachtet werde.

4) Daß die Erbſtühle bey den Güthern nicht mit in Anſchlag gebracht, und endlich

5) daß die ſogenannten Betſtübchen, welche an den Kirchenmauern angebauet ſind, ſo wie die herrſchaftlichen Emporkirchen, nicht als Erbſtühle, ſondern als Realſtühle behandelt und angeſehen werden: Wer das Guth bekömmt, erhält auch dieſe.

Cap. II.

Vom Kirchen- und Pfarr-Inventario.

§. 129.

Zum Kirchen-Inventario gehören alle die Dinge, welche bey dem Gottesdienſte gebraucht, oder darauf mittelbarer Weiſe eine Beziehung haben, und dahero nicht in Commercio privatorum ſind. Es ſind entweder bewegliche oder unbewegliche Dinge. In das Verzeichniß der Unbeweglichen gehöret der Altar, der Taufſtein, die Kanzel, die Orgel, die Kirchenuhr und die Glocken. In das Verzeichniß der Beweglichen hingegen: die heiligen Gefäße, die Patenen, die Kelche, die Oblaten-

ſchachteln, die Communionkannen, die Altarleuchter, die Wachskerzen, die Chorröcke und Meßgewande, die Fächele, die Altar-, Kanzel- und Taufſtein-Bekleidungen, das Crucifix, die Cymbel- oder Klingelbeutel, das Taufbecken, die Almoſengefäße, der Kirchenkaſten, das Kirchenſiegel und die Kirchenbücher. Inſofern dieſe Dinge, wenigſtens zum Theil von dem Küſter aufbewahret werden, muß derſelbe, nach Vorſchrift des XXXVIII. Generalartikels, tit. Vom Amt der Küſter, §. Weil auch ihnen ꝛc. Caution machen. Es heißt daſelbſt:

> Weil auch ihme die Kelche, Kirchenornat, und anderes ſo in der Kirche verwahret werden ſollen, vertrauet, ſoll keiner zum Küſter angenommen werden, er ſey denn wohl bekannt, oder daß er einen Vorſtand habe, damit, wenn etwas durch ſeinen Unfleiß oder Untreue der Kirche entwendet, die Kirche ſich deſſen erlittenen Schadens wiederum bey ihm erholen könne.

Dieſes ſämmtliche Mobiliarvermögen der Kirche, dazu auch die Kirchenbibliothek gehört, muß, wie das Kirchengebäude ſelbſt, dieſes in der Immobiliar- und jenes in der Mobiliar-Brandaſſecurationscaſſe verſichert werden. In subsidium entrichten die Eingepfarrten den von der Kircheninſpection beſtimmten Beytrag.

§. 130.

Unter den Büchern, die zum Kirchen-Inventario gehören, nenne ich zuförderſt diejenigen, welche zur Legitimation der Perſonen beſtimmt ſind, die in einer Parochie getauft oder getrauet worden, oder in derſelben verſtorben ſind, um daraus ihr Alter, ihre Verehelichung, oder ihren Tod zu beſcheinigen. Es werden dieſelben auf dem Lande von den Pfarrern, und in den Städten insgemein von den Küſtern geführt, und es iſt ſehr viel daran gelegen, daß dieſelben in guter Ordnung erhalten werden, weil darauf und auf die Atteſtate, die nach Anleitung derſelben von den Pfarrern ausgeſtellet werden, bey Erbſchaften und andern

Gelegenheiten ſehr viel darauf ankömmt. Wir haben hierüber im Jahr 1799. eine beſondere Vorſchrift erhalten. Wie die Taufregiſter eingerichtet werden müſſen, habe ich bereits oben im andern Abſchnitte Cap. V. §. 91. geſaget, und will es hier nicht wiederholen. In das Trauregiſter wird in der erſten Columne das Jahr und der Tag der Trauung; in der andern der Ort der Trauung; in der dritten die Art der Trauung; in der vierten, ob, und wo das Aufgebot geſchehen; in der fünften der Nahme und der Stand des Bräutigams, und in der ſechſten der Nahme der Braut eingetragen. Auf gleiche Weiſe wird auch in dem Todtenregiſter in der erſten Columne das Jahr, der Tag, und die Stunde des Abſterbens; in der andern der Ort und der Tag des Begräbniſſes; in der dritten die Art des Begräbniſſes; in der vierten der Nahme und die bürgerlichen Verhältniſſe des Verſtorbenen; in der fünften ſein Alter; in der ſechſten die Art ſeines Todes, und in der ſiebenten: ob er verheirathet geweſen und Kinder hinterlaſſen habe, deutlich und ſorgfältig bemerket. Die Zahlen werden nicht mit Ziffern, ſondern mit Buchſtaben ausgeſchrieben. Man thut wohl, wenn man zu jedem von dieſen Büchern ein beſonderes Regiſter anlegt, und in daſſelbe den Nahmen des Getauften, des Getraueten und des Verſtorbenen einträgt, um ſich das Nachſchlagen zu erleichtern. Am Ende jeden Jahres müſſen von den an jedem Orte vorgefallenen Taufen, Trauungen und Begräbniſſen Dupplicate an den Superintendenten der Dióces eingeſendet, und die Uebereinſtimmung derſelben mit den Kirchenbüchern von dem Pfarrer, unter Vordruckung des Kirchenſiegels, atteſtiret werden. Dieſe Kirchenbücher darf kein Küſter über Nacht in ſeiner Wohnung behalten, ſondern er muß ſie Abends allemal in die Kirche tragen und daſelbſt aufbewahren. Auch ſind die Superintendenten beſonders dahin angewieſen, bey Abnahme der Localkirchrechnungen ſich dieſelben vorlegen zu laſſen, und nachzuſehen, ob ſie ſich in guter Ordnung befinden. Da die Pfarrer

mit Beziehung auf die Kirchenbücher zum öftern Atteſtate ausſtellen müſſen, ſo will ich bey dieſer Gelegenheit erinnern, daß nach mehrern ergangenen Reſcripten, inſonderheit nach dem Befehl vom 27. Aug. 1761.

bey Ausſtellung derer Ehe-, Aufgebots-, Trauungs-, Tauf- und Abſterbungs-Atteſtate, sub comminatione der von den Contravenienten ſonſt jedesmal unnachbleiblich einzubringenden Strafe, das gehörige Stempelpapier adhibiret werden müſſe.

Doch wird bey Militärperſonen in Eheſachen, nach dem Regulativ der von ihnen zu entrichtenden Stolgebühren, vom Jahr 1785. Nr. I. nur in dem Fall Stempelpapier genommen, wenn ſie es ausdrücklich verlangen. Die Stempelſtrafe beträgt Vier Groſchen, welche nebſt dem Stempelgelde von jedem Groſchen erlegt werden müſſen. Auf dem Lande hat man nicht allemal Stempelpapier vorräthig: In dieſem Fall müſſen die Producenten um das Atteſtat einen Stempelbogen ſchlagen, und auf demſelben die Sache, wozu es gebraucht worden, und das Datum bemerken, damit er nicht zu andern Dingen gemißbrauchet werden könne. — Zum Kirchen-Inventario gehören, außer dem Tauf-, Trau- und Todtenregiſter auch die Regiſter über die Kirchenſtühle, die Lehnbücher, die Kirchenmatriculn, die Kirchrechnungsbücher und die Beichtregiſter. Es giebt aber außer dieſen Kirchenbüchern noch andere, vornämlich zum Gebrauch der Pfarrer und Kirchendiener beſtimmte Bücher, welche nach den Generalien Art. XLIII. in die Kirchen verordnet, bey denenſelben verwahret, und nicht entwendet werden ſollen. Dahin gehören, außer der Bibel nach der deutſchen Ueberſetzung Lutheri und deſſen Catechismo, der Kirchenagenda und den Kirchengebeten, vornämlich D. Luthers Schriften, inſonderheit deſſen Kirchen- und Hauspoſtille, auf welche die Küſter bey Vorleſung einer Predigt gewieſen ſind, und andere nützliche Schriften, welche mit Vorwiſſen der Conſiſtorien und Kirchenpatrone aus dem Kirchenvermögen ſind

angeſchafft worden: Das Corpus juris ecclesiastici Saxonici vom Jahr 1773. und deſſen Fortſetzung vom Jahr 1784., Joh. Bened. Carpzovii Definit. ecclesiast. cum Additionibus Beyeri, und zwar die Ausgabe vom Jahr 1721., um ſich daraus in Kirchenſachen bedürfenden Falls Raths zu erholen, und die landesherrlichen Mandate, welche jährlich von den Kanzeln abgeleſen werden.

§. 131.

Vom Pfarr-Inventario und Regiſter des Einkommens der Pfarre iſt in dem XLII. Generalartikel verordnet:

> Es ſoll ein jeder Pfarrer ein jährlich Regiſter ſeines Einkommens ſtellen, und ſolches ſeinem geordneten Superintendenten oder Adjuncten in der Viſitation zeigen und vortragen, und da hierinne Zweifel oder Abzug, oder ſonſten Mangel geſpüret, ſich deſſelben aus derer Superintendenten Büchern, ſo ihn die Visitatores in der nächſtgehaltenen Viſitation überantwortet und zugeſtellt, und ſonſt erhoben.

Da aber dieſes bisher unterlaſſen worden, und ſich überhaupt das Einkommen der Pfarrer und Kirchendiener ſehr verändert hat, ſo wurde mittelſt höchſten Reſcr. vom 6. Jun. 1805. verordnet,

> es ſollten ſämmtliche Prediger und Schuldiener genau und beſtimmt angeben:
>
> 1) den Collatoren des Amts;
> 2) die fixe Beſoldung;
> 3) die Legata;
> 4) die Accidentien, welche nach einem Durchſchnitt von ſechs Jahren zu berechnen;
> 5) die Nutzung von den Grundſtücken, ingleichen von der Viehwirthſchaft, wovon aber nicht das Pachtgeld, ſondern der reine Ertrag, den die eigene Bewirthſchaftung gewähret, anzugeben;

6) der Decem, und zwar
a) der Weizen à 3 rthl. 12 gl.
b) Korn à 3 rthl. — —
c) Gerſte à 2 rthl. — — und
d) der Haber à 1 rthl. 12 gl. — alles nach Dresdner Scheffeln gerechnet;
7) Zehnden;
a) Garbenzehnden,
b) Fruchtzehnden,
c) Fleiſchzehnden;
8) die Brode, deren Zwölfe für einen Dresdner Scheffel gerechnet werden;
9) Eyer;
10) Holz;
11) Andere Emolumente;
12) Betrag der ſämmtlichen Einkünfte;
13) Anmerkungen.

Die Regiſter, in welchen das Einkommen einer jeden Pfarre oder geiſtlichen Stelle verzeichnet iſt, pfleget man die Matricul zu nennen, die aber nur alsdenn völlig beweiſen, wenn ſie von den Conſiſtorien ſind autoriſiret worden.

§. 132.

Aber außer dem Einkommen ſind in den Matriculn diejenigen Stücke verzeichnet, die ein Pfarrer bey dem Antritt ſeines Amts entweder an beſtellten und beſäeten Feldern, oder an Viehſtücken, oder an Getraide, Stroh und Dünger, oder an Gelde und am Hausgeräthe bekommen, und ihm von ſeinem Vorfahrer im Amte, oder von den Erben des verſtorbenen Pfarrers überliefert werden muß. Hiervon heißt es in den Generalien Art. XLI. tit. Wie es bey dem Abzuge des verſtorbenen Pfarrers nachgelaſſenen Wittwe oder Kindern, mit der Vergleichung gehalten werden ſoll:

Es ſoll nämlich eine ſolche Vergleichung gemacht werden,

damit der Wittwe und ihren Kindern dasjenige, was der Vater ſel. faſt verdienet hat, nicht entzogen, und doch die Pfarre nicht ganz verödet und ausgeſchöpft werde, und der neue Paſtor nachmals gar nichts finde, und lange Zeit vergeblich dienen müſſe, ſondern daß Gleichheit hierinne gehalten, und Keinem mehr, dem Andern weniger gegeben werde. Sonderlich ſollen die Superintendenten darob ſeyn, daß dem Inventario genug Folge geſchehe, und alles das, ſo verzeichnet iſt, in dem Werth und Würden bey der Pfarre gelaſſen werde, wie es der verſtorbene Pfarrer erſtlich gefunden hat.

Es ſollen daher nach dem Generalartikel XLII.

die Inventaria der Kirchen und Pfarren von denen Erb- und Lehnherren und Kirchvätern fleiſſig verzeichnet und unterhalten, und darauf geſehen werden, daß die nie verrückt oder entgänzt, und die Abziehenden, oder der verſtorbenen Pfarrer Erben, an Korn oder andern Getreidig und zu Felde, in den Scheunen oder auf dem Boden, auch Stroh, Heu, Vieh und Andern, ſo viel finden, als ihnen eingeräumt, und ſie im Anzuge funden, damit ſolche der neu anziehende Pfarrer zum Anzug und Nachrichtunge ſeines Haushalts alſo finden und haben möge.

Inſofern das Inventarium, ohne des bisherigen Usuarii oder ſeiner Leute Schuld, entweder ganz oder zum Theil weggekommen und vermindert worden, ſind deſſen Erben es zu erſetzen nicht ſchuldig, ſondern es wird daſſelbe mit Genehmigung des Consistorii entweder abgeſchrieben, oder von denenjenigen, welchen das Eigenthum davon zuſtehet, von der Kirche und den Eingepfarrten, wie es das Herkommen an jedem Orte mit ſich bringt, wieder angeſchafft. So reſcribirte das Ober-Consistorium den 22. September 1734., als dem Pfarrer in Kitſcher D. G. der Erſatz des vom Feinde abgenommenen Pfarr-Inventarii zu Gnandſtein war angeſonnen worden, an den Superintendenten in Borna, und an A. v. E.:

ihr wollet mit den Eingepfarrten wegen Erſetzung des Inventarii Handlung pflegen, auch dazu von der Kirche Vermögen etwas zu Hülfe nehmen, Supplicanten aber damit verſchonen.

Und an den Superintendenten in T. und Schöſſer in N., den 22. April 1609., als des verſtorbenen Pfarrers zu P. M. V. hinterlaſſene Wittwe und Kinder, daß ſie wegen erlittenen Feuerſchadens mit Erſetzung des Inventarii verſchonet werden möchten, angeſucht:

ihr wollet die Eingepfarrten zuvörderſt vermahnen, und wenn ſie nichts Erhebliches einzuwenden, daß Eingangs gedachter Wittwe und Kindern berührtes Inventarium als erlaſſen, abgeſchrieben, und hergegen dem Succesſori wieder gut gethan werden möge, gebührende Verfügung thun.

Wenn mit dem Inventario dieſe oder jene Veränderung vorgegangen, ſo wird das, was ſich etwa verändert hat, der alten Matricul inſerirt. So reſcribirte das Ober-Consistorium den 1. Sept. 1704. an den Superintendenten in Fr. und C. M. v. H.

ihr wollet, wenn ſich bey Durchgehung der Matricul, daß noch einige Puncte dazu gebracht und geändert werden müſſen, hervorthut, ſolches mit Vorbewußt und Einwilligung der Intereſſenten bewerkſtelligen, ſodann das geänderte Exemplar gewöhnlich vollziehen, und zu nachrichtlicher Beylegung verwahrt zum Ober-Consistorio einſenden.

Wird eine Auspfarrung vorgenommen, ſo müſſen die Einkünfte eines jeden Pfarrers beſonders verzeichnet, und eine Matricul von jeder Parochie errichtet werden. So reſcribirte das Ober-Consistorium den 18. November 1705. an den Superintendenten und Schöſſer in Pirna:

ihr wollet ſolche Einrichtung und Aenderung beider Matriculn zu N. und N. unverlängt vor die Hand nehmen, und ſelbige ſodann zu Unſerer Confirmation und nach-

richtlicher Beylegung zum Längſten binnen zwey Monathen anhero überſenden.

§. 133.

Da wegen des Inventarien-Viehes zum öftern allerhand Irrungen entſtanden ſind, ſo ſind dieſelben in den Reſolutionen über verſchiedene zeither vorgekommene zweifelhafte Rechtsfragen in Consistorialibus vom 27. Jan. 1786. folgendermaßen entſchieden worden:

Da das Inventarienvieh den Pfarrern in keiner andern Maaße übergeben wird, als daß ſie ſolches wie gute Hauswirthe nutzen und gebrauchen ſollen, ſo folget aus der Natur ſolcher Nutz-Nießung, und aus der Analogie gemeiner Rechte, daß ſie auch ſtatt der alten und unbrauchbaren Stücke, junges Vieh anzuziehen, ſich befleiſſigen müſſen, ohne deshalb einen Erſatz von der Kirche oder den Eingepfarrten zu verlangen. Daferne jedoch durch einen, ohne des Pfarrers oder der Seinigen Verſchulden, entſtandenen Unglücksfall, das Inventarienvieh ganz oder größtentheils verloren gienge, ſoll der Verluſt, der ſolchen Falls die Kräfte der Wirthſchaft des Pfarrers überſteigen würde, aus dem Kirchenvermögen, oder, wo die Eingepfarrten ſelbigen zu übertragen ſchuldig, von dieſen erſetzet werden, und die Sache ohne proceſſualiſche Weitläufigkeit, nach hauswirthſchaftlichem Ermeſſen verglichen, oder in der Kürze entſchieden werden.

Es muß auch das Inventarien-Vieh, um es von dem eigenen Vieh des Pfarrers zu unterſcheiden, von den Kirchvätern beſonders gezeichnet und bemerket werden, damit man weiß, wer bey einem entſtandenen Unglücksfall, z. E. bey einer Viehſeuche, den Schaden zu tragen habe, und dieſe Auszeichnung muß ſo oft vorgenommen werden, als ſtatt der alten unbrauchbaren Stücke junges Vieh von dem Pfarrer angezogen worden, und an die Stelle der bisherigen

tritt. Aus eben der Urſache iſt es auch nöthig, die Inventarienſtücke, welche den Eingepfarrten in matre, und denen in filia gehören, beſonders zu zeichnen und zu bemerken. Das Pfarr-Inventarium wird zwar an den wenigſten Orten in der Mobiliar-Brandaſſecurationscaſſe beſonders verſichert, wie dieſes beym Kirchen-Inventario geſchieht. Da aber jenes oft beträchtlich iſt, ſo ſollte es billig auch aſſecurirt, und von dem eigenen Mobiliar-Vermögen des Pfarrers ſeparirt werden.

Cap. III.

Von den Pfarrgebäuden und Pfarräckern.

§. 134.

Unter die Immunitäten, deren ſich die Kirchendiener zu erfreuen haben, gehöret auch ihre freye Wohnung. Es heißt in den Generalien Art. XXXII. tit. Vom Bau der Pfarren und Glöcknereyen:

> Die Pfarrhäuſer — ſollen nach Gelegenheit jedes Orts, ſo viel möglich von der Kirchen Einkommen erbauet werden; wo aber dieſes füglich nicht geſchehen könnte, ſo ſoll von den Eingepfarrten, ob ſie gleich nicht unter Einer, beſonders vielen Herrſchaften geſeſſen, eine gemeine Anlage zu ſolchem Bau gemacht, dazu ſie auch von ihren Erbherren ernſtlich und unverweigerlich ſollen gehalten werden.

Nachdem auch die Nothdurft erfordert, daß die Pfarrer zu ihrem Studiren einen beſondern Ort haben, da ſie von Weib, Kindern und Hausgeſinde ungehindert und ungeirret daſſelbe mit Fleiß abwarten können, ſo ſoll nach dem angeführten Generalartikel §. Nachdem die &c.

> jedem Pfarrer in der Pfarrbehauſung, nach Gelegenheit jedes Orts, ein Studierſtüblein gebauet werden.

Nach dem Jure canonico ſollen die Pfarrhäuſer ſo viel

wie

wie möglich nicht weit von der Kirche gebauet werden, weil die Pfarrer ihre meiſten Amtsgeſchäfte in der Kirche zu verrichten haben, und es iſt dieſes Can. 3. C. 12. Qu. I. ausdrücklich verordnet. Die Erkenntniß über den Pfarrbau und deſſen Nothwendigkeit ſtehet dem Consistorio zu, und es muß dabey alles beobachtet werden, was bey jedem Kirchenbaue, wovon oben in dieſem Abſchnitte Cap. I. §. 116. gehandelt worden, erfordert wurde. Dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit den Baukoſten, zu denen die Filialiſten in der Regel den dritten Theil beyzutragen haben, inſofern ſie nicht, wie dieſes bey vereinigten Mutterkirchen zuweilen der Fall iſt, eigene Pfarrwohnungen haben. In dieſem Fall werden ſie ſowohl mit Hand- und Spanndienſten, als auch mit Anlagen, billig verſchonet. So reſcribirte das Ober-Consistorium den 1. Sept. 1630. an den Superintendenten in Hayn und den Amtmann in Moritzburg in Sachen der Gemeinde zu Beerwalde, wegen der ihr angeſonnenen Contribution zu Erbauung des Pfarrhauſes zu Radeburg:

> Wann dann alle Eingepfarrte und Filialiſten die Pfarr- und Schulwohnung, wofern ſie nicht eigene Pfarr- und Schulgebäude haben, zu erhalten ſchuldig; Als begehren ꝛc. Wir hiermit, ihr wollet die Supplicanten darauf beſcheiden, oder Uns die Beſchaffenheit der Sachen zu erkennen geben.

Und in dem an den Herzog Johann Philipp, Sachſen-Altenburgiſcher Linie, vom Churfürſten Johann Georg erlaſſenen Schreiben vom 3. April 1633. heißt es:

> Wann dann kein Patronus in der Hauptkirche die Filialiſten, wenn ſie ſelbſt eigene Kirchen, Pfarr- und Schulwohnungen haben, zu den Contributionen und Dienſten in der Hauptkirche anzuhalten; Als erſuchen Ew. Liebde Wir hiermit freundvetterlich, Sie wollen dem Superintendenten zu Orlamünde, und dem Pfarrer zu Drakenburg, ſolches zu erkennen geben, und ihnen ihren Unfug nach der Schärfe verweiſen.

Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt, daß dem Pfarrer und ſeiner Familie währenden Pfarrbaues eine beſondere Wohnung angewieſen werden müſſe.

§. 135.

Die Pfarrgebäude werden den Pfarrern blos zum Gebrauch eingeräumt. Sie ſind Usuarii, aber nicht Fructuusuarii. Auch ſind ſie in Anſehung des Gebrauchs eingeſchränkt. Ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Consistorii dürfen ſie außer ihren nächſten Freunden keine fremde Perſonen in die Pfarrwohnung aufnehmen, oder dieſelben vermiethen. Es iſt ihnen dieſes in den oben angeführten Generalartikeln Nr. XXXII. §. Es ſoll auch ꝛc. ausdrücklich unterſagt:

> Es ſoll auch hiermit allen Pfarrern und Küſtern ernſtlich befohlen ſeyn, daß ſie keine Hausgenoſſen in ihre Häuſer einnehmen, allerley Gefahr, Aergerniß und Schaden zu vermeiden, welche oftermals daraus erfolgen.

Doch wird ihnen dieſes in Anſehung der Wohnung auf den Filialen nach dem nur angezogenen Generalartikel verſtattet:

> Wenn aber — heißt es — einem Pfarrer ein Filial zu verſorgen zuſtehet, und daſſelbige auch eine beſondere Behauſung hätte, ſoll ihnen vergönnet ſeyn, ſolche zu vermiethen, oder zu verpachten: doch daß derſelbige nicht auch andere Hausgenoſſen zu ſich nehme, und dem Hauſe keinen Schaden zufügen, ſondern, da es geſchehen, denſelben wiederum alsbald erſtatten ſoll.

Es iſt ihnen auch nicht erlaubt in der Pfarrwohnung Hochzeit auszurichten, ſie müſſen hierzu die Erlaubniß des Consistorii ſuchen, die ihnen nicht anders ertheilet wird, als daß ſie vorher, vor Feuer und andern Schaden ſtehen wollen, angeloben, wie dieſes die hierüber erlaſſenen Befehle vom 21. Sept. 1705., vom 2. Oct. 1709., und vom 23. März 1711. ausdrücklich beſagen. In dem erſten diesfalls ergangenen Reſcr. heißt es:

Demnach Wir auf des Pfarrers zu Z., C. F., hierbey befindliches Anſuchen geſchehen laſſen, daß, wenn er und ſeines Anteceſſores Wittwe, vor Feuer und andern Schaden zu ſtehen, gewöhnlichermaaſſen angeloben, dieſe Letztere ihrer Tochter Hochzeit in der Pfarrwohnung daſelbſt ausrichten möge; Als iſt anſtatt ꝛc. Unſer Begehren, ihr wollet euch darnach achten, und deshalber ferner nöthige Verfügung thun, ihn, den Pfarrer, nebſt beſagter Wittwe, auch deſſen beſcheiden.

So wird auch den Pfarrern, wenn ſie eigene Häuſer haben, in denſelben zu wohnen nicht anders, als mit Vorwiſſen und Vergunſt des Collatoris und derer Kirchväter, nach dem angeführten Generalartikel §. Desgleichen ꝛc. verſtattet, und in dieſem Falle

ſollen ſie dennoch die Pfarrgebäude in baulichen Weſen erhalten, das Geſtröhde aber und den Miſt, welchen ſie auf der Pfarre erbauen und machen, nicht auf ihre eigene, ſondern auf die Pfarräcker führen.

§. 136.

Wenn die Eingepfarrten den Bau aufgebracht und zur Nothdurft zugerichtet, und dem Pfarrer alſo gebauet, eingeräumt und überantwortet haben, ſollen die Pfarrer nach dem nur angeführten XXXII. Generalartikel:

denſelben förder- und ſonderlich dasjenige, ſo vom Geſinde durch täglichen Gebrauch verwüſtet und zerbrochen wird, als Oefen, Fenſter, Thüren, Schlöſſer, Dach und Fach, ſo lange ſie darinnen wohnen, und daſelbſt Pfarrer bleiben, wie guten Hauswirthen gebühret, im baulichen Weſen erhalten und nicht zerfallen laſſen.

Nachdem aber über den Verſtand derer Worte: Dach und Fach, viel Uneinigkeit und Irrungen zwiſchen denen Pfarrern und Eingepfarrten entſtanden, ſo iſt in dem Synodo ſolches erkläret worden:

daß nämlich jeder Pfarrer ſchuldig ſeyn ſoll, ſeine Gebäude an Oefen, Thüren, Fenſtern, Leimwänden, Zäunen,

Dachungen, und was dergleichen ſeyn mag, wie ein fleißiger Hauswirth thun ſoll, jährlich zu beſſern ſchuldig, und daß ſo lange, als es ſich erhalten laſſen will, im weſentlichen Bau halte, und durch ſeinen Fleiß allen Schaden wenden ſoll. Wenn aber ein Gebäud, es ſeyen Oefen, Thüren, Fenſter, Zäune, Wände, Dachungen ꝛc. ſo alt werde, daß es zu beſſern nicht mehr tüget, oder auch durch Ungewitter, oder andere Gottesgewalt, Schaden nähme, ſoll es die Kirchfahrt, ohne Zuthun des Pfarrers, zu erbauen ſchuldig ſeyn.

Wenn indeſſen dergleichen Reparaturen ſeit undenklichen Zeiten aus den Kirchen-Aerariis ſind beſtritten worden; ſo werden ſie unter den Ausgaben paſſiret. Es wurde daher von dem Leipziger Consistorio an den Superintendent St. in Qu. am 10. Nov. 1775. reſcribirt:

Demnach bey Uns die Kirchen- und Schuldiener dortiger Diöces wider Unſer Ausſchreiben vom 6. Mai a. p., daß ihre Pfarr- und Schulgebäude von jeher auf Koſten der Kirche jeden Orts in Dach und Fach erhalten worden, vorgeſtellet, auch das angegebene Herkommen durch eingereichte Extracte aus den älteſten, zum Theil aus dem ſechszehnten Seculo geführten Rechnungen, beſcheiniget, und bey ſothanem Herkommen es ferner billig verbleibt: Als befehlen ꝛc.

Denn es heißt in der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. tit. Conſiſtorialſachen, §. 28. Die Beſſerung der Pfarr- und Schulgebäude betreffend:

Wofern aber diesfalls Verträge oder Abſchiede, wie es mit den Pfarrgebäuden und ſonſt zu halten, vorhanden, ſoll es dabey bewenden und denenſelben allerdings nachgegangen werden.

Damit auch die Vorſteher oder Lehn- und Gerichtsherren nicht nach ihrem Gefallen über das Kirchenvermögen disponiren, iſt in dem ſynodaliſchen Generaldecrete §. Und weil die Kirchen ꝛc. verordnet:

daß ſolches allezeit mit Vorbewußt des Pfarrers, auch nach Gelegenheit derer Summen, ſo ſie über fünf Gülden lauft, mit Einwilligung des Superintendenten geſchehen. Anderergeſtalt auch die Ausgabe denen Vorſtehern und Kirchvätern nicht in Rechnung paſſiren ſoll. Dieſe Verordnung iſt zwar in dem revidirten ſynodaliſchen Decrete nicht wiederholet worden, ſie wird aber doch nach dem eingeführten Gerichtsbrauch von den Conſiſtorien beobachtet.

§. 137.

Unter die Dinge, welche die Pfarrer im baulichen Weſen zu erhalten ſchuldig ſind, gehöret auch nach der Reſolution in Kirchen- und Conſiſtorialſachen, ſo auf die im Jahr 1718. übergebene Gravamina ertheilet worden, die Hebung der Gräben an ihren Feldern und Wieſen. Es iſt dieſes aber nur von den alten, nicht von neuen Gräben zu verſtehen, wenn die Umſtände dergleichen nöthig machen. Es reſcribirte daher das Leipziger Consistorium in Sachen des Pfarrers G. M., Monat Juny 1763. an den Superintendenten in Freyburg:

Nachdem aber denen Pfarrern in dem Generali vom 30. Jan. 1722. nicht mehr als die Gräben an ihren Feldern und Wieſen nicht eingehen zu laſſen, ſondern ſolche zu heben auferleget wird, und dahero denenſelben Gräben, wo dergleichen ſonſt nicht geweſen, auf ihre Koſten zu führen, keineswegs angeſonnen werden kann, vielmehr, wenn neue Gräben zu fertigen, unumgänglich nöthig, dieſes Onus der Kirchfahrt, welche ihren Pfarrer, was er erhalten ſoll, zuförderſt in gutem tüchtigen Stande zu übergeben hat, obliegen würde, ſolches auch gegenwärtig um ſo mehr Statt finden muß, da der Pfarrer, daß auch ni ' , eine Spur von dergleichen Gräben an ſeinen Pfarrfeldern wahrzunehmen verſichert, ſondern auch nach der beſchriebenen Länge gedachter Felder,

dieſer Bau koſtbarer ſeyn würde, als daß ſolcher von dem Pfarrer übertragen werden könne; Als befehlen ꝛc.

Was hingegen das eigenmächtige Bauen und Beſſern in denen Pfarr- und Schulwohnungen, auch dazu gehörigen Güthern, anlangt; ſo iſt in der Oberconſiſtorialverordnung vom 9. Jan. 1719. denen Kirchen- und Schuldienern angedeutet worden:

ſich alles neuerlichen Bauens, Veränderns und Beſſerns, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls ſie, oder ihre Wittwen und Erben, derer darauf verwendeten Koſten und alles daran habenden Rechts für verluſtig erkannt, und ſolche Koſten, weder aus der Kirche und von den Successoribus, oder auch denen Eingepfarrten wieder zu verlangen, nicht berechtiget ſeyn ſollten, zu enthalten.

§. 138.

Die Pfarrer ſind alſo, wie aus dem vorigen §. erhellet, in Anſehung des Gebrauchs der ihnen eingeräumten Wohnungen, auf mehr denn Eine Weiſe eingeſchränkt. Deſtomehr Freyheit haben ſie in Anſehung der ihnen zum Niesgebrauch eingeräumten Pfarrhufen und Pfarräckern, die man aber mit den Kirchenäckern und Kirchenhufen nicht verwechſeln darf, von denen ſowohl das Eigenthum, als auch der Niesbrauch den Kirchen zuſtehet. Beyde, ſowohl dieſe als jene, können auf eine gewiſſe Zeit ausgelaſſen und verpachtet werden, doch dürfen die Kirchenäcker, von denen unten mehr vorkommen wird, nicht immer bey einem Beſitzer bleiben, ſondern es müſſen dieſelben von Zeit zu Zeit verändert, auch die Laßzinſen ſo viel möglich erhöhet werden. Dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit den Pfarrhufen, und überhaupt mit allen Laßgüthern, Aeckern, Wieſen, Gärten und Fiſchwaſſern, ſo zum Pfarrlehn gehören. Es heißt in dem XXXIX. Generalartikel:

Damit auch die Laßgüther, Aecker, Wieſen oder Fiſchwaſſer, zum Pfarrlehen gehörende, nicht präſcribiret, und

unter derer Leute, welche dieſelbige um jährlichen nahmhaften Zins, oder mit Gelde inne haben, eigene Güther durch langen Gebrauch vermiſcht und eingeleibet werden; ſo ſollen ſolche Güther je zu Zeiten verändert, Andern ausgethan und verliehen, oder aber, da es die Güther ertragen mögen, um größern oder höhern Zins verliehen werden.

Nach dem Jure canonico ſollen dergleichen Güther nicht über drey Jahr, bey uns nicht über ſechs Jahr, an Jemanden ausgelaſſen, auch nicht ohne Conſens des Consistorii verpachtet werden. Das Leipziger Consistorium erließ hierüber am 1. April 1772. folgende Verordnung:

Da weder den Pfarrern noch Küſtern, die mit gewiſſen im XXXII. Generalartikel §. Es ſoll auch hiemit ꝛc. enthaltene Einſchränkungen ad usufruendum eingeräumten, zum Patrimonio ecclesiae gehörigen Güther, ohne des Consistorii Cognition und Erlaubniß, zu verpachten frey ſtehet, noch aus einem vom Consistorio nicht confirmirten Pachtcontracte, weder von ihren Pachtern in Anſpruch genommen werden können, noch auch ſelbſt bey entſtandenen Irrungen geſichert ſind; ſo ſind die ſämmtlichen Geiſtlichen dahin anzuweiſen, bey dem Consistorio die Confirmation der über die Pfarrgüther bereits geſchloſſene, oder noch zu ſchließen ſich vorgenommene Pachtcontracte, gebührend zu ſuchen, auch hiervon ihren Pachtern treuliche Nachricht zu geben.

Ich bin aber doch der unvorgreiflichen Meynung, daß die Confirmation eines ſolchen Pachtcontracts nur in dem Fall erforderlich ſey, wenn dem Pachter in einem geiſtlichen Gebäude eine Wohnung eingeräumet worden: denn davon handelt eigentlich der XXXII. Generalartikel §. Es ſoll auch hiermit ꝛc., worauf man ſich im angeführten Reſcripte beziehet; keinesweges aber von den Güthern, die dem Pfarrer ad usufruendum ſind eingeräumet worden. Es kann freylich von dem Pfarrer, aus einem vom

Consistorio nicht confirmirten Contracte, gegen den Pachter keine Klage angeſtellet werden, aber er kann ihn doch vor ſeinem foro ad interesse belangen; und der Pachter kann gegen den Verpachter allemal Wiederklage erheben. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß ein Pachtcontract nur auf Lebenszeit geſchloſſen werden könne, und daß weder die Wittwe noch der Succeſſor an denſelben gebunden ſey.

§. 139.

Wenn gleich die Pfarrer nicht wie andere Usufructuarii in Anſehung der ihnen bey dem Antritt ihres Amts zum Niesbrauch eingeräumten Güther zu Leiſtung einiger Caution verbunden ſind, ſo müſſen ſie doch als gute Landwirthe ihre Aecker beſtellen und beſtellen laſſen. Sie dürfen nach Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. tit. Von Conſiſtorialſachen §. 28.

> dem Feldbau das Stroh nicht entziehen oder verkaufen, den gewonnenen Dünger nicht auf ihre eigenen Felder führen und dadurch die Pfarrfelder verringern.

Damit auch ihren Aeckern nichts abgepflüget und entzogen werden möge, müſſen ſie dafür ſorgen, daß dieſelben verrainet und verſteinet werden, wie dieſes im XXX. Generalartikel, tit. Vom Abzug und Schmälerung der Pfarrgüther, §. Desgleichen weil auch ꝛc. vorgeſchrieben, und im revidirten ſynodaliſchen Generaldecrete §. 70. wiederholt und eingeſchärft worden:

> Wir ordnen und befehlen, daß was den Pfarrern zeithero abgepflüget, oder ſonſt zur Ungebühr entzogen worden, daſſelbe wieder dazu gebracht, die Aecker und Gründe verraint und verſteinet, auch andere Pertinenzſtücke unverweigerlich reſtituirt werden.

Es ſind zwar auch die Kirchväter ſchuldig darauf Acht zu haben: aber als gute und ſorgfältige Hauswirthe müſſen die Pfarrer ſelbſt nachſehen, daß von ihren Feldern nichts

abgepflügt, die Grenzſteine nicht verrückt, oder auf den Aeckern und Wieſen keine neue Wege und Fußſteige gemacht werden. Das Wittenbergiſche Consistorium verordnete daher am 18. Jul. 1713.

Es ſollten die Kirchen- und Schuldiener auf die ihnen anvertrauten Güther, Wieſen und Gärten, und was zur Pfarre und Kirche gehöret, ſcharfe und genaue Acht haben, und ganz Niemanden, wer der auch ſey, darüber reiten, fahren, weder mit Wagen, noch mit Schubkarren, auch darüber Niemanden gehen laſſen, damit gar kein Weg, noch andere Beſchwerungen darauf kommen mögen, und ſolches zu verwehren Schlagbäume geſetzet werden: und würde ſich Jemand, es ſey mit Wagen, Karren, Pferden, oder zu Fuße, darauf ſehen laſſen, der ſoll fünf Thaler Strafe erlegen, davon ſoll Zwey Thaler der Kirche, Zwey Thaler anhero, und Ein Thaler den Gerichten geliefert werden.

In der Viſitationsordnung vom 24. Febr. 1592. Nr. 20. und in der vom Churfürſten Johann George den Andern ertheilten General- und Special-Inſtruction §. 11. Nr. 22. ſind die Viſitatoren, Superintendenten und Adjuncten angewieſen:

die Gemeine oder Aelteſten, nebſt den Kirchvätern, in Beyſeyn der Gerichtsherren, und in Abweſenheit des Pfarrers und des Schulmeiſters, zu befragen: ob ſie auch ihre Wohnung, ingleichen Aecker und Wieſen, als gute Hauswirthe in Acht nehmen, das Gehölze nicht verwüſten, und es in alle Wege alſo machen, daß denen Successoribus nichts zum Nachtheil gereiche?

Wenn dieſes nicht geſchiehet, und die ihnen gegebene Erinnerungen fruchtlos bleiben; ſo werden die Pfarrgüther auf Verordnung des Consistorii ſequeſtriret, oder verpachtet.

§. 140.

Es giebt an manchen Orten ſogenannte Pfarrbauern oder Fröhner, welche die Pfarräcker unentgeldlich beſtellen müſſen. Hierauf beziehet ſich der XXVII. Generalartikel, tit. Von der Beſtellung der Pfarrgüther:

Dieweil an etzlichen Orten von denen löblichen Vorfahren, alten Herrſchaften und Collatoren, zu den Pfarren Dotales, d. i. Dienſt- oder Frohnleute, verordnet, auf daß die Pfarrer Leute zu Dienſten haben, und ihre Güther deſto ruhiger und beſſer beſtellen können, ſollen durch jedes Orts Obrigkeit und Viſitatores die Leute vermähnet werden, ſolche Dienſte willig und gerne ihren getreuen Seelſorgern zu leiſten.

Man muß ſie aber nicht mit denenjenigen verwechſeln, welche dem Pfarrer blos Lehnen und einen gewiſſen Erbzins entrichten. Unter den Dotalen ſind ſolche Leute zu verſtehen, deren erbliche Güther ehedem ein Eigenthum der Pfarrer waren, oder der Kirche in Dotem gegeben worden. Es erhellet dieſes deutlich aus einem an das Leipziger Consistorium in Sachen derer Pfarrdotalen zu P. und J. entgegen C. R. v. L. erlaſſenen Kirchenrathsreſcripte vom 18. Jun. 1741.

Hieraus aber, und denen mit eingeſendeten Actis nicht zu erſehen geweſen, daß die Kirche an derer Klägere Güthern jemals ein Eigenthum erlanget, oder ihr ſolche in Dotem gegeben worden, weniger, daß die Klägere mit Lehen, Gerichten und Dienſten der Kirche oder Pfarre verwandt, mithin derer Güther vor eigentliche praedia ecclesiastica und Klägere vor wirkliche Pfarrdotalen zu halten.

Wenn daher Pfarrgüther vererbet werden, ſo werden die Käufer durch Vererbung derſelben zu Pfarrdotalen gemacht. So heißt es ausdrücklich in einem vom Ober-Consistorio erlaſſenen Reſcr. den 6. Oct. 1617.

Wenn dann Käufer durch Vererbung dieſer Pfarrgüther zum Pfarrdotalen wird, ſo iſt er mit Zinſen und Dienſten dem Pfarrer N. zuſtändig, und hat ſich eben des Schutzes, wie der Pfarrer ſelbſt, bey dem Ober-Consistorio zu getröſten.

Solche Dotalen dürfen nach der Vorſchrift des ſynodaliſchen Generaldecrets §. Wo auch Dotales ꝛc. und des revidirten §. 70.

mit neuen Dienſten und Beſchwerungen von Andern keineswegs belegt werden,

und es wurde daher der Amtmann in Schw., mittelſt Reſcr. vom 11. Aug. 1710. beſchieden:

daß er die Dotales in W. mit denen ihnen angeſonnenen Fuhren und Dienſten, außer denen, die ſie den Pfarrer zu leiſten ſchuldig, verſchonen ſolle.

Doch können ſie ſich ſolcher Dienſte, welche von dem Landesherrn zur allgemeinen Sicherheit angeordnet werden, z. E. der Wachen, nicht entbrechen. Eben ſo wenig ſind ſie auch nach dem erlaſſenen Reſcr. vom 26. Nov. 1746. ratione ihres treibenden Gewerbes und Nahrung ſich eines leidlichen Quatemberbeytrags, und nach einem anderweitigen Reſcr. vom 30. Jan. 1741. der Einquartirung, als eines allgemeinen Landes-Praestandi, weder zu entbrechen, noch die denen Geiſtlichen in denen Kirchenordnungen auf ihre Perſon ertheilte Freyheit auf ihre Häuſer zu erſtrecken befugt. Uebrigens ſind die Kinder der Dotalen, wenn dieſe nicht dem Erb- und Gerichtsherrn Unterthanspflicht geleiſtet haben, vom Dienſtzwange befreyt. Es ſind aber auch die Pfarrer einen ſolchen Dienſtzwang zu fordern nicht berechtiget, weil die Dotalen außer den Frohndienſten, die ſie auf den Pfarrgüthern zu leiſten haben, nach dem revidirten ſynodaliſchen Generaldecrete §. 70. mit neuen Dienſten und Beſchwerungen keineswegs beleget werden ſollen. Uebrigens ſind dieſe Dotalen oder Pfarrbauern in Anſehung ihrer Häuſer und Güther den Pfarrgerichten unter-

worfen, welche der Pfarrer, als Lehn- und Gerichtsherr, mit einem verpflichteten Actuario oder Notario, auch Richter und Schöppen beſtellet. Solche Pfarrdotalgerichte aber ſtehen in der Regel unter dem Amte, in welches ſie einbezirket ſind, wie dieſes in dem Regulativ, die Grenzen der geiſtlichen und weltlichen Jurisdiction betreffend, vom Jahr 1781. Nr. XXI. ausdrücklich verordnet worden. Es heißt daſelbſt:

> Die Pfarrdotalgerichte, wo ſie erweislich hergebracht ſind, ſollen gleich andern Gerichten, ſo lange bis nicht die Schriftſäſſigkeit beygebracht wird, als Amtsſäſſig geachtet werden, und ihre Berichte in Gerichtsfällen an das Amt, darunter ſie einbezirket ſind, erſtatten.

So gehöret auch die Cognition in Caussa stupri nicht vor des Pfarrers niedere, oder Erbgerichte, ſondern vor die Obergerichte. In dem nur angeführten Regulativ Nr. XX. heißt es:

> Es bewendet bey der durch die Resolutiones Gravaminum vom Jahr 1769. tit. Von Juſtiz- und Policeyſachen §. 4. ertheilten Entſcheidung, daß die Cognitio in Caussa stupri simplicis nicht vor die Erbgerichte, ſondern vor die Obergerichte gehöre.

Wo keine Pfarrgerichte ſind, hat man die Jurisdiction über die Dotalen an einigen Orten der weltlichen Obrigkeit überlaſſen: doch darf ohne des Pfarrers Genehmigung von derſelben kein Conſens ausgeſtellt, oder ein Guth verſchrieben werden, es werden auch von ihnen ordentlicher Weiſe die Lehenſcheine ausgeſtellt.

§. 141.

Wo keine Dotalen oder Pfarrbauern ſind, ſollen die Eingepfarrten die Pfarräcker um einen gewiſſen billigen Lohn beſtellen. Da auf dem Lande oft ein beträchtlicher, und nicht ſelten der größte Theil des Einkommens der Pfarre auf der Feldwirthſchaft beruhet, und ſie die Ackerleute ent-

weder nicht bekommen können, oder von denſelben mit dem Lohne ſo hoch überſetzt werden, daß es ihnen die Mühe und Unkoſten nicht verlohnt, und alſo der Aecker nicht genießen können, und daher Etzliche mit Verſäumung und Verhinderung ihres Amts ſelbſt anſpannen müſſen, ſo iſt in dem XXVII. Generalartikel §. Derowegen, und auf daß ꝛc. verordnet:

daß die Bauern fremde Aecker um Geld zu beſtellen nicht eher annehmen ſollen, es ſind zuvor des Pfarrers und Schreibers Aecker, da ſie nicht ſelbſt anzuſpannen haben, ſamt ihren Nachbarn deſſelbigen Dorfs, um ein gebührlich und gleichmäßig Lohn beſchickt. Damit auch kein Bauer auf den Andern ſehe, und alſo ein Jeder von ſich die Beſchickung auf den Andern ſchiebe, ſoll jedes Orts Obrigkeit es alſo anordnen, daß, welche Pferde haben, dieſelbige ordentlich und zechweiſe nach einander um den Lohn beſchicken, wie denſelben die Obrigkeit nebſt dem verordneten Visitatore beſtimmt hat. So denn aus guten Willen die Eingepfarrten zur Bitte dem Kirchen- und Schuldiener etwas von ſeinen Aeckern beſtellen, ſoll die Obrigkeit die Verordnung thun, damit ſie nicht dafür eine ſolche Ergötzung mit Eſſen und Trinken fordern, ſo dem Lohne gleich, oder daſſelbe übertreffe, ſondern ſich an einem lüderlichen begnügen laſſen, und die Vergeltung durch den reichen Segen Gottes an ihren eigenen Güthern vom Himmel erwarten.

Und in dem revidirten ſynodaliſchen Generaldecrete §. 69.

Inſonderheit ſollen die eingepfarrten Pferdner, Inhalt der Generalien, hinführo ſchuldig ſeyn, auf Begehren des Pfarrers und des Custodis ihre Aecker um einen billigen Lohn, des Gerichtsherrns und Collators, nebſt des Superintendenten Ermeſſen nach, für Andern zu beſchicken; im Fall aber die Eingepfarrten ſich deſſen verweigerten, oder mit dem Pfarrer wegen des Lohns ſich nicht vergleichen könnten; ſo ſoll die Beſchaffenheit, und,

woran der Mangel, ins Consistorium von ihnen berichtet, und von dannen Beſcheid und Anordnung erwartet werden. Wie dann auch andere Pfarrkinder ihrem Pfarrer in der Erndte und ſonſten, wenn er ihrer bedarf, nebſt ihren Erb- und Gerichtsherrn, um billigen Lohn für Andern arbeiten ſollen.

Die Wagen- und Spanndienſte werden von den Pferdnern geleiſtet, zu denen man auch Diejenigen rechnet, welche ſtatt der Pferde Ochſen halten. Die Handdienſte hingegen von den Gärtnern und Häuslern, ſowohl in der Erndte, als außer derſelben, z. E. bey dem Heu- und Grummetmachen, um einen billigen Lohn verrichtet, welcher durch geſchloſſene Verträge und ſogenannte Ackerbriefe beſtimmt iſt. Jetzt würde es ſchwer halten, die Eingepfarrten zu einem billigen Vergleiche zu vermögen. Sie würden ihre Forderung ſo hoch ſpannen, daß eine gütliche Uebereinkunft zwiſchen ihnen und ihrem Pfarrer nicht würde getroffen werden können. Es ſind daher die Meiſten genöthiget, entweder ſelbſt anzuſpannen, oder ihre Pfarräcker um die Hälfte der erbaueten Früchte, oder um ein gewiſſes Geldquantum einzeln, oder überhaupt, zu verpachten.

Cap. IV.

Von der Pfarrbeſoldung, Zehnden und andern Emolumenten.

§. 142.

Das Recht, die Beſoldungen der Pfarrer und der Geiſtlichen überhaupt, zu beſtimmen, dieſelben zu erhöhen, oder auch zu vermindern, ſtehet dem Landesherrn zu, welcher dieſes Recht insgemein durch die Consistoria zu exerciren pflegt, die auch die hierüber entſtehenden Streitigkeiten entſcheiden. Doch iſt den Eingepfarrten unbenommen, zu

denen durch die Geſetze beſtimmten Beſoldungen aus guten Willen noch etwas hinzuzufügen, und dadurch ihre Liebe und Dankbarkeit zu beweiſen. Bey vermehrter Arbeit, bey geſtiegenem Preiſe der Lebensmittel, bey Erbauung neuer Häuſer, werden dieſe Beſoldungen zuweilen erhöht. Sie werden aber auch bey verminderten Arbeiten, und zuweilen bey gänzlicher Verarmung der Eingepfarrten, wenigſtens eine Zeitlang, bis dieſe wieder in beſſere Umſtände kommen, vermindert und herabgeſetzt. Die untern Consistoria können nach einem im Jahr 1700. ergangenen Reſcr. die Beſoldungen der Geiſtlichen aus dem Kirchen-Aerario nur in ſo weit vermehren, als ſie dazu von dem Landesherrn berechtiget ſind. Das Wittenbergiſche Consistorium z. E. kann dieſelben bis auf fünf Gülden erhöhen. Insgemein werden ſolche Zulagen aus dem Kirchenvermögen von den Consistoriis nur auf gewiſſe Jahre, ſelten ad dies vitae, und bey Patronatſtellen nicht anders als mit Vorwiſſen und Genehmigung des Kirchenpatrons verwilliget. Die Obrigkeiten ſind ſowohl in dem ſynodaliſchen Generaldecret, §. Neben dem ꝛc. als auch in dem revidirten §. 58. dahin angewieſen, dafür zu ſorgen, daß die Beſoldungen zu rechter Zeit und ohne Abbruch entrichtet werden. Es heißt daſelbſt:

> Neben dem ſoll die Obrigkeit daran ſeyn, weil ein jeder Arbeiter ſeines Lohnes werth iſt, daß die Kirchen- und Schuldiener ihre Beſoldung und anderes zu rechter beſtimmter Zeit und ohne Abbruch bekommen mögen: da ſie aber ſich deswegen zu beklagen hätten, ſo ſoll ihnen dazu ohne gewöhnlichen Gerichtsprozeß geholfen werden.

Es können ſich auch die Eingepfarrten nicht mit der Ausflucht behelfen, daß der Pfarrer eigenes Vermögen habe, und davon ſich und ſeine Familie ernähren könne: denn es heißt in dem XXIV. Generalartikel:

> und ſoll keine gemeine Entſchuldigung angenommen werden, da ſie fürgeben, als ſey der Pfarrer ſonſt reich

genug, dergeſtalt ſie ſich allezeit ausreden und dem Pfarrer ſeinen gebührenden Sold vorenthalten möchten. Wobey es ſich doch von ſelbſt verſtehet, daß die Pfarrer die gehörige Discretion beweiſen, und es mit der ärmern Klaſſe in Anſehung der Accidentien nicht ſo genau nehmen müſſen. So iſt auch kein Kirchenpatron berechtiget, die Pfarreinkünfte zu vermindern, mit dem neuen Pfarrer hierüber zu tranſigiren, und ſich von demſelben einen Revers geben zu laſſen. Ich beziehe mich hier auf dasjenige, was im Erſten Abſchnitte Cap. III. §. 23. davon iſt geſaget worden.

§. 143.

Die verſchiedenen Arten von Pfarreinkünften und Beſoldungsſtücke findet man in den Matriculn verzeichnet. Sie werden entweder aus dem Kirchenvermögen oder von den Eingepfarrten gegeben. Es ſind dieſelben entweder reale oder perſonelle, Jene werden in Anſehung der liegenden Gründe, Dieſe hingegen in Anſehung der Perſonen entrichtet. Die Real- oder Prädialbeſoldungen müſſen von dem jedesmaligen Beſitzer eines Grundſtücks entrichtet werden, und es kann dem Rechte eines Pfarrers keinesweges präjudiciren, wenn der Verkäufer das darauf haftende Onus ſollte verſchwiegen haben, oder damit in Reſt geblieben ſeyn. Hat aber Jemand ein Grundſtück sub hasta erſtanden, ſo iſt er die zurückgebliebenen Gefälle zu entrichten, nicht ſchuldig. In Anſehung der auf wüſte liegenden Güthern zurückgebliebenen Präſtationen, wurde in dem revidirten ſynodaliſchen Generaldecrete §. 5. verordnet:

> daß Geſchoß, Steuer, Decem und andere zur Beſoldung derer Kirchen- und Schuldiener gewidmete, auf wüſtliegenden Güthern zurückgebliebene Gefälle pro rata, und nach Proportion der Schuldforderung unter den Geiſtlichen, Beamten und Gerichtsherrn eingetheilet werden ſoll.

Ehe-

Ehedem hatten die Kirchen- und Schuldiener die Wahl, ob ſie ihre Klage wegen nicht entrichteter Beſoldung vor der weltlichen Obrigkeit, oder bey dem Consistorio anhängig machen wollten, und es wurde auf die hierüber von den Landſtänden geführte Beſchwerde, in der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. tit. Von Conſiſtorialſachen §. 4. Die Klage geiſtlicher Perſonen contra Laicos betreffend, die Erläuterung gegeben:

daß in ſtreitigen Partheyſachen nicht blos dahin zu ſehen, ob geiſtliche Perſonen wider weltliche klagen, ſondern ob die Sache, darüber Streit erreget wird, ad cognitionem ecclesiasticam, oder vor die Consistoria gehörig ſey?

Es iſt aber nunmehro, wie ich bereits oben im Erſten Abſchnitte, Cap. V. §. 38. geſagt habe, in dem Regulativ, die Grenzen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit betreffend, vom Jahr 1787. Nr. 61. feſtgeſetzt worden:

daß die Kirchen- Schul- und andere Diener, ingleichen die unter der Inſpection der Conſiſtorien ſtehenden Piae Caussae, in Anſehung der Forderung wegen ihrer Lehen, Beſoldungen, Nutzungen, Gebäude und Beſſerung, an die Eingepfarrten, oder Mitglieder der Commun, zu welcher die Piae Caussae gehören, ſich zuförderſt an die weltliche Obrigkeit und die Gerichtsherren, wofern aber dieſe ihnen nicht zu dem ihrigen verhelfen wollen, an die Conſiſtorien zu wenden, und bey ſelbigen Hülfe zu ſuchen haben.

In dergleichen Fällen iſt Jedem zu rathen, daß er vor Anſtellung ordentlicher Klage bey dem Consistorio um Beſtellung eines Actoris auf Koſten des Kirchen-Aerariums anſucht. Trägt das Consistorium Bedenken dieſes zu thun, ſo iſt es beſſer, die Sache auf ſich beruhen zu laſſen, als einem koſtſpieligen Proceß anzufangen, von dem man oft nicht weiß, wie lange er dauern, oder was er für einen

Ausgang gewinnen möchte. Iſt hingegen vom Consistorio ein Actor beſtellet worden, ſo mag die Sache ausfallen wie ſie will; die Koſten werden von dem Kirchen-Aerario vorgeſchoſſen, oder, wenn daſſelbe unvermögend iſt, in subsidium von den Eingepfarrten eingebracht. Uebrigens werden bey einem entſtandenen Concurſe die Beſoldungen der Geiſtlichen prioritätiſch und vor allen hypothekariſchen Gläubigern in der erſten Generalclaſſe lociret, doch dürfen nach der erläuterten Proceßordnung ad tit. XLII. §. 8.

die rückſtändigen Onera, darunter auch Decem, Opferpfennige, Erbzinſen, Hufengelder, Lehnwaare und dergleichen gehören, nur wegen der letztern fünf Jahre liquidiret werden, da hingegen die ältern Reſte, wenn ſolche nicht durch Execution und gerichtliche Auflagen vorher geſucht, oder deswegen geklaget worden, bey einem Concurs zu liquidiren, nicht zugelaſſen werden ſoll.

Zu den Realeinkünften gehören die Getreidezinſen, die Brode, die Erbzinſen, die Hufengroſchen, die Sprengpfennige und der Decem. Zu den perſonnellen hingegen die Opferpfennige, das Häusler- und Hausgenoſſengeld, und die Accidentien oder Amtsgebühren. Von beyden Arten von Beſoldung wird in den folgenden Paragraphen gehandelt werden.

§. 144.

Die Getreidezinſen werden nicht nach Dresdner Maas und Scheffeln, ſondern nach dem in der Matricul jeden Orts beſtimmten Gemäße, erſchüttet, welche auf der Pfarre vorhanden iſt, und als ein nothwendiges Inventarienſtück dem Successori im Amte überliefert werden muß. In der Regel wird das Zinsgetreide geſtrichen gemeſſen: gehäufter Scheffel, oder das ſogenannte Pfaffenmaas, kann nur dann gefordert werden, wenn es die Obſervanz mit ſich bringt, oder in der Matricul ausdrücklich vorgeſchrieben iſt. So wird z. E. nach der hieſigen Matricul

das Korn geſtrichen, der Haber hingegen gehäuft gemeſſen. Die Getreidezinſen müſſen von den ſämmtlichen Eingepfarrten, aber auch von den forensibus, die in der Parochie Grundſtücke beſitzen, dem Pfarr in ſein Haus und auf Einen Tag gebracht werden; es findet auch dabey in Anſehung derer von Adel und des Kirchenpatrons keine Ausnahme Statt. Es heißt in dem XXI. Generalartikel tit. Vom Getreidigzins:

> Was man den Pfarrern und Schreibern auf den Dörfern von Korn oder Haber zinſet, ſoll Alles in des Pfarrer und Custodis Haus auf Einen Tag gebracht, und allda in Beyſeyn des Richters oder Heimbürgens gemeſſen werden, damit man ſehe, daß ein Jeder tüglich Getreidig, und ſo gut es ihm gewachſen und ſie ſelbſt ſäen wollen, unausgeſondert, und im rechten Maas erlege.

Und in dem Synodal-Generaldecrete §. Neben dem ꝛc. und in dem revidirten §. 58.

> Es ſollen die Cenſiten in denen Dörfern des Pfarrers und Custodis Zinsgetreide in ihre Häuſer auf Einen Tag bringen, und in Beyſeyn des Schöppen, Richters oder Heimbürgens, ſo gut die Leute es auf ihren Aeckern erbauen, und es ausſäen wollen, erſchütten.

An manchen Orten iſt eine nahmhafte Strafe darauf geſetzt, wenn ſie es nicht an dem geſetzten Tage bringen. Zuweilen bekommen die Pfarrer auch von auswärtigen Orten, die nicht in die Parochie gehören, Zinsgetreide, und in dieſem Falle müſſen ſie es ſelbſt abholen. Wenn der Getreidepreis ſeit dem beſtimmt geweſenen Zinstage gefallen iſt, ſo iſt der Pfarrer nicht ſchuldig, die in Reſt gebliebenen Getreidezinſen in natura anzunehmen, ſondern er kann dieſelben entweder von der Verfallzeit an mit dem gebührenden Aufmaas, oder ihre Bezahlung nach dem höchſten Marktpreiſe fordern, den das Getreide indeſſen gegolten hat. Die Eingepfarrten, welche

dem Pfarrer weder Zinsgetreide noch Zehnden geben, aber gleichwohl in der Flur gewiſſe Aecker beſitzen, müſſen ihm jährlich ein Hausbacken Brod liefern. Es heißt in dem ſynodaliſchen Generaldecrete, §. Gleichwie auch ꝛc. und in dem revidirten §. 66.

> Es ſollen auch die Hüfner und andere Bauern, welche zwar Ackerbau und liegende Gründe haben, aber keinen Decem noch Zins geben, ſchuldig ſeyn ein Hausbacken Brod, deren zwölfe aus einem Dresdniſchen, oder ſechszehen aus einem Leipziger Scheffel gebacken werden, oder den Werth dafür, nach Gelegenheit des Verkaufs, und von jeder Hufe Einen Groſchen dem Pfarrer entrichten: es wäre denn, daß ſich der Eine oder der Andere zu einem Mehrern an Getreide oder Geld gutwillig erboten, oder behandeln laſſen. So hat es dabey billig ſein Bewenden.

Von dieſen Hufenbroden ſind die ſogenannten Umgangsbrode unterſchieden, die nach vorhandenen Verträgen, oder nach der Matricul von den Hausbeſitzern zu gewiſſen Zeiten, zu Weyhnachten oder zu Johannis, nebſt Würſten oder Eyern, nach jedes Orts Gewohnheit, dem Pfarrer nach einer gewiſſen Ordnung, oder wie er es verlangt, damit er ſie auch genießen könne, geliefert werden. Hiervon heißt es in dem XL. Generalartikel:

> So ſoll hinführo jedes Brod ein gewöhnliches Hausbacken Brod, und aufs Wenigſte Einen Groſchen werth ſeyn, oder, ſo geringer, und nicht annehmlich, ein ſilbern Groſchen dafür gegeben werden.

Nach dem erlaſſenen Reſcr. vom 6. Jun. 1805. iſt der Werth von jedem hausbacknen Brode auf Sechs Groſchen geſetzt worden. Wo ſolche Umgangsbrode hergebracht ſind, müſſen ſie auch von Denenjenigen geliefert werden, welche Hufenbrode geben. Von dieſen Praestandis ſind Diejenigen keinesweges befreyet, welche in der Parochie neue Häuſer bauen, weil dadurch eines Pfarrers Arbeit vermehret wird. Was inſonderheit neu angerichtete Mühlen

anlangt, ſo ſoll nach dem XXII. Generalartikel §. Wäre auch ꝛc.

> nach des Synodi Erkenntniß ihm gebührliche und billige Vergleichung geſchehen.

Dieſes iſt auch, ſowohl in dem ſynodaliſchen Generaldecrete, als auch in dem revidirten §. 63. wiederholet worden:

> Gleichergeſtalt ſoll das Consistorium, vermöge der Generalien Art. XXII., auf derer Pfarrer Anhalten billige Weiſung thun, was ihnen von denen neuerbauten Mühlen, durch welche ihre Mühe vermehret wird, für Vergleichung geſchehen ſolle.

Unter die Realgefälle gehören auch die Erbzinſen, welche von gewiſſen Häuſern und Grundſtücken entrichtet werden, und entweder Geldzinſen, oder Wachszinſen, oder Hühner- und Fleiſchzinſen ſind, nebſt den Lehngeldern, die bey Veränderung des Beſitzers, entweder nach dem Werth des Grundſtücks nach gewiſſen Procenten, oder nach einem auf jeden Lehnsfall geſetzten gewiſſen Geldquanto zu leiſten ſind; ingleichen die Hufengroſchen, von denen ich bereits geredet habe; die ſogenannten Sprengpfennige, die an einigen Orten von den Häuſern gegeben werden, und bald mehr, bald weniger betragen, und der Zehenden, von dem ich in dem folgenden §. reden will.

§. 145.

Der Zehend beſtehet in einem gewiſſen Theil der erbaueten Früchte und erhaltenen jährlichen Nutzungen, der aber nicht immer den Zehenden Theil, ſondern bald mehr, bald weniger beträgt. Der perſonnelle Zehenden, der nach c. 22. X. de Decimis, von dem Gewerbe, von der Jagd, von der Fiſcherey u. ſ. w. dem Geiſtlichen gegeben werden ſoll, iſt eine neuere Erfindung und bey uns nicht gewöhnlich. Hier iſt von dem Zehenden die Rede, welcher von liegenden Gründen entrichtet wird. Er wird auch

nicht ohne Unterſchied von allen Feldern gegeben. Denn es erhellet aus dem XXII. Generalartikel §. Als auch befunden ꝛc.

Daß die Bauern zweyerley, als freye und Zehendäcker, inne haben und beſitzen.

Wenn daher ein Pfarrer von einem Acker den Zehenden fordert, und der Beſitzer ſich weigert denſelben zu entrichten; ſo muß er entweder aus ſeiner Matricul den Beweis führen, oder darthun, daß er ſeit undenklichen Zeiten von dem in lite befangenen Acker ſey entrichtet worden. Wird der Zehenden von den Beſitzern der Grundſtücke in katholiſchen Landen gefordert, ſo kömmt es auf das im Weſtphäliſchen Frieden beſtimmte Normaljahr, auf den 1. Jan. 1624. an, ob derſelbe damals an die proteſtantiſchen Geiſtlichen iſt entrichtet worden. Die Confeſſion macht hier keinen Unterſchied. Wenn der Zehenden aus dieſem Grunde verweigert werden ſollte, ſo werden Repreſſalien gebraucht, und es wird der Zehend auch an die katholiſchen Geiſtlichen nicht verabfolget. Der Real- oder Prädial-Zehenden, von dem hier die Rede iſt, wird entweder von denen auf dem Felde erbaueten Früchten entrichtet, und in Sackzehenden, Zehendenkorn, Haberdecem und in Garbenzehenden eingetheilet, oder er wird von den auf dem Guthe erzeugten Früchten, von Butter, Käſe, Honig, Wachs, Wolle und jungem Vieh gegeben. Dieſe Art von gemiſchten Zehenden, wie man ſie insgemein nennt, wird an den wenigſten Orten in natura geliefert. Insgemein hat ſich der Pfarrer hierüber auf eine gewiſſe Summe Geldes verglichen. Bey dem Sackzehenden will ich nur erinnern, daß derſelbe, wie das übrige Zinsgetreide, dem Pfarrer ins Haus gebracht werden müſſe, und es iſt zwiſchen beyden kein weiterer Unterſchied, als daß der Sackzehenden nur von den Beſitzern in der Flur gegeben, das Zinsgetreide hingegen auch ſehr oft von auswärtigen Cenſiten, die in der Parochie keine Aecker beſitzen, erſchüttet, und in der Regel von dem Zinsherrn abgeholet wird. Der Garbenzehen-

den iſt entweder durch die Matricul, oder durch lange Gewohnheit, auf eine gewiſſe Anzahl Schocke, Mandeln und Garben, von dieſer oder jener Getreideart geſetzt: oder er wird von allen Früchten entrichtet, die auf den Zehndenäckern erbauet werden. Der geſetzte Zehnden muß an guten tüchtigen Garben unvortheilhaft gegeben werden. Zu dem Ende ſollen nach dem ſynodaliſchen Generaldecret §. Wie auch keiner ꝛc. und nach dem revidirten §. 59.

> auf der Pfarrer und Schuldiener Anhalten auch die Garben an denen Orten, da eiſerne Reiffen, oder anderſonderliche Maaße vorhanden ſind, nach denſelben gebunden und überreicht, die Uebertreter aber ernſtlich geſtrafet werden.

Der Zehende, im eigentlichen Verſtande des Worts, muß, wie ich ſchon geſagt habe, von Allen auf den Zehendäckern, nicht blos auf dem Winter- und Sommerfelde, ſondern auch auf dem Brachfelde erbaueten Früchten, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, gegeben werden. Es heißt in dem XXII. Generalartikel tit. Von denen Zehenden:

> ſo ſoll es auch mit denen Krätzgärten, ſo von denen Zehendenäckern gemacht, anders nicht gehalten, und von anderm Gewächs, als Kraut, Rüben, Zwiebeln und andern, ſo darein gepflanzt, und den Sommer über gewachſen, der Zehend dem Pfarrer gegeben werden.

Dieſes iſt in dem ſynodaliſchen Generaldecrete, §. Ob auch zwar ꝛc. und in dem revidirten §. 61. folgendergeſtalt erläutert:

> Ob auch zwar Etliche vermeynen, ſie ſeyen nur von Korn, Weizen, Gerſte und Haber den Zehenden zu reichen pflichtig, ſo beſagen doch die Generalartikel gar ein Anders. Derowegen Wir nochmals verordnen, daß von Allen denen, ſo den Sommer über an Erbſen, Wicken, Flachs, Hanf, Hirſe, Heidekorn, Kraut, gelben und weiſſen Rüben, Zwiebeln und andern auf den Zehendenfeldern, oder auch aus denenſelben gezogenen Krätzgärten

erwächſet, der Decem ſoll unverweigerlich gegeben, und dem Pfarrer und Custodi dazu ſchleunig geholfen werden.

Ueber dieſes iſt auch ſowohl im XXII. Generalartikel, ingleichen in dem ſynodaliſchen Generaldecrete §. Wie auch ꝛc. und in dem revidirten §. 59. verordnet:

daß ſich Keiner, wer er auch ſey, von den Zehndenfeldern das Getreide wegzufahren ſich unterſtehen ſoll, er habe es denn zuvor dem Pfarrer oder Kirchner zu wiſſen gethan, und ihnen ihren Zehnden an tüchtigen guten Garben unvortheilhaft entrichtet.

Es iſt zwar hier nur blos vom Getreide die Rede, aber es dürfen auch die übrigen auf den Zehendfeldern erbauten Früchte nicht eher weggeſchaffet werden, bis zuvor abgezehndet worden. Doch muß der Pfarrer nach beſchehener Ankündigung die Leute mit Einſammlung der Zehnden-Garben oder Früchte nicht über Gebühr aufhalten: er darf ſich auch nicht die beſten Mandeln oder Garben auf dem Felde ausſuchen, aber es ſtehet ihm frey, ob er oben oder unten mit dem Abzehnden den Anfang machen will, und dann wird in Beyſeyn des Eigenthümers oder ſeiner Leute fortgezählt, und die zehnte Mandel jedesmal mit einem Wiſch bezeichnet. Am Ende werden von den letzten Mandeln ſo viel Garben hinweggenommen, als der Zehend beträgt. Wenn auf den Zehendäckern Krätz-, Baum-, Hopfen- oder Weingärten ſind angelegt worden, ſo muß auch von denen darinnen erzeugten Producten der Zehend entrichtet werden. So reſcribirte das Ober-Consistorium in Sachen des Pfarrers zu Erlbach entgegen den Landrichter daſelbſt, an den Amtmann in Stollberg den 7. Sept. 1680.

Ihr wollet beklagten Klemmen auferlegen, daß er bey Vermeidung der Execution, klagenden Pfarrer von denen Feldern und allen Krätz-, Baum- und Hopfengärten, den Zehnden abſtatten ſolle, er könnte denn in conti-

nenti genugſam beybringen, daß ein oder das andere Stück davon befreyet; auf ſolchen Fall wäre er damit zu verſchonen.

Nach dem XXII. Generalartikel §. Als auch zum öftern ꝛc. muß auch, wenn neue Brüche, neu Land oder Lehden zu Aeckern gemacht, und von rauher Wurzel neu aufgeriſſen werden, davon der Zehnden gegeben werden, wenn der Pfarrer beweiſen kann, daß dieſe urbar gemachten Felder in den vorigen Zeiten Zehendenäcker geweſen ſind, und es kann dagegen keine Verjährung opponiret werden. Ueberhaupt ſollen die Zehendenäcker nicht unbebaut und unbeſäet bleiben, oder in Viehtrift, oder in Holzland verwandelt werden, um dadurch dem Pfarrer den ihm gebührenden Zehenden abzuſtricken, ſondern wenn es geſchieht, oder geſchehen iſt, ſoll nach dem angeführten XXII. Generalartikel

denen Pfarrern nach Gelegenheit leidliche Vergleichungen derhalb gethan werden.

Da auch manche Bauern, welche Zweyerley, freye und Zehendenäcker inne haben und beſitzen, zum Präjudiz des Pfarrers nur die freyen Aecker bauen und düngen, dagegen aber die Zehendenäcker ungedüngt ſtille liegen laſſen; ſo iſt in dem nur angeführten XXII. Generalartikel §. Als auch etwa ꝛc. verordnet:

Es ſoll die Obrigkeit, Amtleute oder Schöſſer, ſo ſie derhalben von dem Pfarrer angelangt werden, darauf ſehen und Acht haben, daß ſolche Zehendenäcker gar, oder nach Gelegenheit und Gewohnheit zum Theil, gleich denen eigenen und freyen Erbäckern gedünget und beſäet werden.

Und ſolches auch in dem ſynodaliſchen Generaldecrete §. Da auch Leute ſind ꝛc. und in dem revidirten §. 62. wiederholt und mit der Erläuterung eingeſchärft worden:

In beharrlicher Verweigerung, und da die Unterobrigkeit auf Anſuchen des Pfarrers ſäumig erfunden würde,

wollen Wir ſelbſten auf unterthänigſtes Anſuchen die Gebühr anzuordnen nicht unterlaſſen.

Nach dem Jure canonico, cap. 5. 6. X. De Decim. werden Diejenigen, welche den ſchuldigen Zehenden nicht entrichten, excommunicirt, und nicht zum Sacrament gelaſſen. Mit einer ſolchen Strenge verfähret man zwar bey uns gegen die Renitenten nicht: doch werden Dieſelben bey beharrlicher Weigerung durch Geld- oder auch Gefängnißſtrafen zur Entrichtung des gebührenden Zehenden angehalten. Obgleich nach canoniſchen Rechten c. 7. X. De Decim. wider die Einforderung des Decems, wenn die Verbindlichkeit dazu liquid iſt, keine Appellation Statt findet; ſo leidet doch dieſe Verordnung in unſern Gerichtshöfen keine Anwendung: es muß vielmehr der Richter, wenn er nicht nach dem Mandat vom 12. Aug. 1670. §. 1. und dem Dippolswaldiſchen Mandate vom 18. Febr. 1691. §. 7. in die Attentatenſtrafe an Zehen Gülden verfallen will, mit fernerem Verfahren ſofort anſtehen, und auf die eingewendete Appellation an die Behörde Bericht erſtatten.

§. 146.

Zu den Einkünften des Pfarrers, welche von den Perſonen entrichtet werden, gehören erſtlich die Opferpfennige, von denen im XXIII. Generalartikel tit. Vom Opfer ꝛc. gehandelt wird. Es ſoll nämlich:

Jeder Menſch, der das zwölfte Jahr erreicht, er habe communiciret oder nicht, ſeinem Pfarrer alle Quartale Einen, und alſo das ganze Jahr Vier Pfennige, unverweigerlich zu geben pflichtig ſeyn, und ſollen die Richter eines jeden eingepfarrten Dorfs ſolch Opfer unter ihre Gemeinde und bey ihren Nachbarn freundlich, und im Fall der Verweigerung ernſtlich einmahnen, und dem Pfarrer beneben glaubwürdigen genugſamen Bericht überantworten. So aber der Richter hierinnen und in

andern, ſo ihm die Eingepfarrten zu reichen pflichtig, zu verhelfen, ſäumig oder partheyiſch erfunden, ſollen ſie Zehn Groſchen zur Strafe erlegen. Wo aber ein Mehrers hergebracht, ſoll es nochmals dabey bleiben, und hierüber dieſe Vier Pfennige nicht gereichet werden.

Zu den perſönlichen Präſtationen gehört ferner das Häuslergeld, ſo die Häusler und Hausgenoſſen, die ſich eingemiethet, zu entrichten haben. Dieſe ſollen nach dem XXIV. Generalartikel, §. Als auch hin und wieder ꝛc.

anſtatt des Decems, Zinſes und Brods, ſo die Hüfner zu geben pflegen, von ihnen ſelbſt, ihren Weibern, Kindern und Geſinde, über den gewöhnlichen Opferpfennig dem Pfarrer jährlich achtzehn Pfennige zu geben, und ihnen der Richter jeden Orts ſolch Einkommen beneben dem Opferpfennig fleißig einmahnen und treulich zu überantworten ſchuldig ſeyn.

Dieſes iſt auch in dem ſynodaliſchen Generaldecrete und in dem revidirten §. 65. wiederholt:

Ebenmäßige Gelegenheit hat es mit dem Häuſelgroſchen, welche die Gärtner, Häusler und Hausgenoſſen, für ſich, ihre Weiber, Kinder und Geſinde, neben den gewöhnlichen Opferpfennigen entrichten ſollen.

So lange die verheiratheten Kinder mit ihren Eltern und Auszüglern an Einem Tiſche und aus Einer Schüſſel eſſen, wird dieſes Häuſel- und Hausgenoſſengeld nur einfach bezahlt. Sobald aber jeder von ihnen, es mögen Eltern oder Kinder ſeyn, ſeine eigene Oekonomie und einen beſondern Tiſch führet, muß es doppelt erleget werden. So erkannte in Sachen des Pfarrers Joh. George Franciſci entgegen der Gemeinde zu Schauroda das Wittenbergiſche Consistorium, und reſcribirte an den Superintenden und Amtmann in Torgau:

daß ſolcher Häuſelgroſchen von den Eltern, die ſich an Kindes Tiſch aufhalten, mit Beſtande nicht gefordert werden könne, es mag der Vater ſich an dem Sohne

cedirten Guthe einen Auszug vorbehalten haben oder nicht, oder auch von ſolchem Guthe nichts, oder einige Kauf- oder Erbgelder zu fordern haben, desgleichen vom Kinde umſonſt, oder vor Entgeld verſorget werden, bey dem Sohne in einem Hauſe, oder in einem Beyhauſe wohnen, weil nicht die Wohnung, ſondern der Convictus und Diversitas Familiarum in Conſideration kömmt. Wenn aber die Eltern ihre Haushaltung fortſetzen, ſo ſind ſie den Häuſelgroſchen zu erſtatten ſchuldig, und zwar ganz, wenn gleich ein Ehegatte unter ihnen mit Tode abgegangen wäre.

Mit dem Opfergelde hingegen, welches von jeder Perſon, die das zwölfte Jahr erreichet, hat es eine andere Bewandtniß. Dieſes wird gemindert, wenn ein Ehegatte vor dem andern mit Tode abgehet. Was von alten Eltern geſaget worden, findet auch, ſo viel das Häuſelgeld betrifft, nach dem angeführten Reſcripte bey den Kindern Statt, wenn ſie ſich von der Eltern Tiſche noch nicht ſepariret haben, ob ſie gleich den Eltern keine Dienſte leiſten, ſondern bey fremden Leuten ums Lohn arbeiten. Wenn ſie hingegen ihr eigen Feuer und Heerd haben; ſo müſſen ſie den Häuſelgroſchen geben, ob ſie gleich ihren Eltern an die Hand gehen, und zuweilen für ſie arbeiten. Endlich gehören zu den perſonnellen Einkünften der Pfarrer die Accidentien. Man nennet ſie auch Amtsgebühren, und von der Kleidung, in welcher die Pfarrer ihr Amt zu verrichten pflegen, Stolgebühren. Hiervon wird im LXXXVI. Generalartikel tit. Vom Gebühr der Kirchendiener, von etlichen Stücken ihres Amts, ſo man Accidentalia nennet, gehandelt.

§. 147.

Man pflegt die Amtsgebühren in freywillige und in nothwendige einzutheilen: dieſe können mit vollkommenem, jene aber nicht mit vollkommenem Rechte gefordert

werden. Ich will von den freywilligen zuerſt reden. Zu dieſen gehört das Honorarium, das für die Taufe, für die Reichung des heil. Abendmahls und für die Beichte entrichtet wird. Dafür ſoll zwar nach dem XXVI. Generalartikel eigentlich nichts gefordert werden; ich habe aber ſchon oben im Abſchnitte II. Cap. VI. §. 103. bemerket, daß dergleichen Amtsgebühren jetzt mit völligem Recht gefordert und bey Concurſen ſogar nebſt andern rückſtändigen Beſoldungsſtücken liquidiret werden können. Dieſe Beſchaffenheit hat es nicht allein mit dem Beichtgelde, ſondern auch mit den Taufgebühren. Es iſt daher der angeführte XXVI. Generalartikel in dem ſynodaliſchen Generaldecrete und im revidirten §. 68. folgendergeſtalt erläutert worden:

> Und demnach männiglich ermeſſen kann, wie ſchwer es ſey in dieſen theuren Zeiten, daß die Pfarrer bey der alten geringen Beſoldung ſich behelfen, und neben den Ihrigen ein nothdürftiges Auskommen haben könnten; ſo iſt es billig, daß die Pfarrkinder bey denen Taufen, Beichten, derer Krankencommunionen, wie auch bey denen Aufgeboten, Hochzeiten und Begräbniſſen, ſich nach Vermögen gutthätig und mildreich bezeigen: Dazu Wir denn männiglich ſelbſt wollen ermahnet haben.

Zu den nothwendigen Amtsgebühren gehöret das Honorarium für das Aufgebot, für die Copulation und für das Begräbniß, wovon ſonſt die Gebühren, bey Durchführung der Leichen, in jeder Parochie gefordert wurden, jetzt aber nur in dem Kirchſpiele, zu welchem ſich der Verſtorbene zuletzt gehalten, und in demjenigen, wo er begraben wird, entrichtet werden; wie ſolches in den Reſolutionen über verſchiedene vorgekommene zweifelhafte Rechtsfälle in Consistorialibus vom Jahr 1786. Nr. 7. verordnet worden:

> Daferne die Einholung oder Begleitung der Leiche aus einer Parochie in die andere von den Verſtorbenen oder

Hinterlaſſenen nicht ausdrücklich verlanget, und ſich zur Bezahlung freywillig erkläret worden, ſollen ſolche hinführo gänzlich unterbleiben, auch dieſerhalb keine Koſten gefordert werden, noch darum, daß ſolche Transportirung der Leichen nicht gemeldet worden, ſolche angehalten, vielmehr die Gebühren nur in dem Kirchſpiel, zu welchem der Verſtorbene ſich zuletzt gehalten, und in demjenigen, wo er begraben wird, entrichtet werden. Damit jedoch bey dergleichen Wegführung alle bedenkliche Verheimlichung der Leichen vermieden werde, bewendet es noch zur Zeit bey der bisherigen Maaſſe der zu ertheilenden Todespäſſe.

Zu denſelben gehöret auch die Admonition der Perſonen, die contra sextum geſündiget haben, womit man es aber nicht ſo genau zu nehmen hat; die Admonition bey Eydesverwarnungen vor Gerichte; die Ausſtellung der Atteſtate mit Beziehung auf die Kirchenbücher; die Berichtserſtattung in Partheyſachen, inſofern ſie nicht ex officio zu erſtatten ſind; die Lehnſcheinsgebühren bey denen der Pfarre lehnenden Grundſtücken u. ſ. w. Das Recht, dieſe Amtsgebühren zu fordern, gründet ſich theils auf Geſetze. So werden z. E. nach der neuen Taxordnung vom Jahr 1764. tit. V. Nr. 203. für jede Eydesverwarnung ſechzehen Groſchen, und wenn Mehrere zu admoniren ſind, das Duplum bezahlt; theils auf die Matricul, wobey aber die Parochianen ſehr unrecht handeln würden, wenn ſie bey veränderten Zeitumſtänden ſchlechterdings darauf beſtehen wollten; theils auf das Herkommen, wenn nämlich der Pfarrer darthun kann, daß die Eingepfarrten nicht etwa zuweilen, ſondern ſeit 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen, die geforderten Amtsgebühren ohne Widerſpruch bezahlet haben: In dieſem Fall hat er ein vollkommenes Recht, dieſelben von jedem Individuo zu fordern, und er wird auch von dem Consistorio bey dem Herkommen geſchützt. Es würde aber ein offen-

barer Mißbrauch dieſes Rechts ſeyn, wenn er ſolche Amtsgebühren von notoriſch Armen fordern wollte: dieſen muß er nach Vorſchrift des XV. Generalartikels §. Dazu denn auch ꝛc. eine kurze Leichenpredigt umſonſt thun, und ſo auch mit andern Amtsverrichtungen. Ein offenbarer Mißbrauch würde es auch ſeyn, wenn er die Actus ministeriales nicht eher verrichten wollte, als bis er ſeine Gebühren erhalten, oder, wenn er dieſelben bey ausgefallnen Perſonen eigenmächtiger Weiſe erhöhen wollte, welches dem Pfarrer und Schulbedienten in dem oben angeführten Reſcr. vom 21. Jan. 1667. ernſtlich und bey ſchwerer Strafe unterſagt iſt.

§. 148.

Von Entrichtung der Amtsgebühren ſind die Militärperſonen keinesweges befreyet, doch bezahlen ſie in der Regel weniger denn Andere. Zu Vermeidung aller Irrungen, die darüber entſtehen könnten, und zuweilen wirklich entſtanden ſind, haben wir im Jahr 1785. ein Regulativ erhalten, wornach die Jura stolae von Militärperſonen, deren Eheweibern, Kindern und resp. Dienſtboten, in den hieſigen Landen entrichtet werden ſollen. Nach dieſem Regulativ werden entrichtet:

I. Bey Aufgeboten und Trauungen.

Für dreymaliges Aufgebot einer Militärperſon, deren Kinder und resp. Dienſtboten,

— 12 gl. — in Städten, und
— 6 gl. — auf dem Lande.

Wenn das Aufgebot an mehrern Orten zu verrichten,
an jedem Orte eben ſo viel.

Für das darüber auszuſtellende Zeugniß, wenn es erfordert wird,

— 4 gl. — in Städten, und
— 3 gl. — auf dem Lande.

Stempelpapier iſt nur alsdenn, wenn es eigens verlanget wird, dazu zu nehmen und zu bezahlen.

Für die öffentliche Trauung eines Generals, Staabsofficiers und Capitäns in der Kirche, an dem Orte des Standquartiers, oder in loco domicilii der Braut, als weshalb den Militärperſonen die Wahl gelaſſen wird,

3 rthl. — — in Städten, und

2 rthl. — — auf dem Lande.

Für dergleichen eines Subalternofficiers

2 rthl. — — in Städten, und

1 rthl. 12 gl. — auf dem Lande.

Wofür ſelbigen die Trauung in Städten nach der allda gebräuchlichen diſtinguirten Art, und auf dem Lande mit einer Traurede gebühret.

Für die Trauung eines Unterofficiers und gemeinen Soldatens, nach Art der ſogenannten kleinen Trauung,

— 18 gl. — in Städten, und

— 12 gl. — auf dem Lande.

Wo in Städten außer dieſen beyden Arten von Trauungen eine dritte mit außerordentlichen Solennitäten üblich iſt, wie z. E. in Dresden und Leipzig die Trauung mit der ſogenannnten großen Brautmeſſe, ſind von dem, der ſie verlangt, die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

II. Bey Taufen.

Für die Taufe eines Kindes ohne Unterſchied der Militärperſonen,

— 8 gl. — in Städten, und

— 4 gl. — auf dem Lande.

III. Bey Beerdigungen.

Geſchiehet die Beerdigung einer Militärperſon nach Militärgebrauch durch ein dazu beordertes Commando; ſo iſt, die geringen Koſten für den Todtengräber ausgenommen, dabey ſo wenig als für die von der Geiſtlichkeit den Kranken zu leiſtende Beſuche und geiſtliche Zuſprechungen etwas

zu fordern und zu entrichten. Daferne aber eine Militärperſon ihrem, oder ihrer Vorgeſetzten und Angehörigen Verlangen gemäs, auf eine im Civilſtande gebräuchliche Weiſe zur Erde beſtattet wird, ſo iſt

1) für die Beerdigung mit Leichenpredigt und Parentation unter Begleitung der Geiſtlichkeit und ganzen Schule
   5 rthl. — — in den Städten, und
   2 rthl. 12 gl. — auf dem Lande;
2) für die Beerdigung mit Parentation unter Begleitung der Geiſtlichkeit und halben Schule
   2 rthl. 12 gl. — in den Städten, und
3) für dergleichen Begleitung der Geiſtlichkeit und Schule
   1 rthl. 8 gl. — auf dem Lande;
4) für die Beerdigung mit dem bloßen Segen
   — 16 gl. — in den Städten, und
   — 10 gl. — auf dem Lande;
5) für die Bemühung bey Darreichung der sacrorum
   — 8 gl. — in den Städten, und
   — 6 gl. — auf dem Lande

zu bezahlen; ein Gleiches iſt auch bey Beerdigung der Militärperſonen, Eheweiber, Kinder und resp. Dienſtboten, bey welchen die Beerdigung nach Militärgebrauch nicht Statt findet, nach Verſchiedenheit der vorangezogenen Begräbnißarten zu beobachten. Wenn aber die Beerdigung in der Stille verlangt wird, ſo iſt

wegen Beerdigung der Generals, Staabsofficiers und Capitäns, auch deren Eheweiber und Kinder, der sub Nr. 1.

wegen Beerdigung derer Subalternofficiers, auch deren Eheweiber und Kinder, der sub Nr. 2. und resp. 3.

wegen Beerdigung derer Unterofficiers und gemeinen Soldaten, auch deren Eheweiber und Kinder und der Officiersdienſtboten, der sub Nr. 4. bemerkte Anſatz zu entrichten.

Diejenigen aber, ſo ſolche geiſtliche Gebühren nicht entrichten können, ſind auf beygebrachte Beſcheinigung ihrer Vorgeſetzten umſonſt zu beerdigen.

§. 149.

Bey dieſem Regulativ befinden ſich noch

IV. Allgemeine Anmerkungen.

1) Alles Obige iſt auch auf die ſogenannten Halbinvaliden-Compagnien zu Waldheim, Barby und Eisleben, inmaaßen ſelbige als annoch wirkliche dienſtleiſtende Soldaten anzuſehen ſind, ingleichen auf dererſelben Eheweiber und Kinder zu erſtrecken.

2) Hingegen ſind diejenigen Militärperſonen, ſo Grundſtücke an dem Orte ihres Quartierſtandes beſitzen, oder außer ihrem Quartierſtande, an den Orten, wo ſie angeſeſſen, der geiſtlichen Handlungen ſich bedienen wollen, und derer verſtorbenen Militärperſonen Wittwen und Kinder, ſo wie die mit oder ohne Penſion entlaſſene, oder verabſchiedete Militärperſonen, als Eingepfarrte anzuſehen, mithin die an dem Orte hergebrachten geiſtlichen Gebühren zu entrichten ſchuldig: welches aber

3) auf diejenigen Soldaten, die blos ihr erlerntes Handwerk oder Profeſſion neben ihrem Dienſte treiben, nicht zu ziehen iſt.

4) Die in obbemerkten Fällen zu erlegenden Gebühren ſind von der Geiſtlichkeit und denen, welche jeden Orts Theil daran nehmen, unter ſich nach dem Verhältniß der ihnen zukommenden Quotae zu vertheilen.

5) Wenn von den obern Inſtanzen bey vorkommenden Fällen von der Regel diſpenſiret wird, ſind die Diſpenſationsgebühren noch beſonders zu bezahlen.

Obiges Regulativ iſt, inſonderheit wegen der ſtillen Beerdigungen, in dem erlaſſenen Reſcr. vom 17. Aug. 1801. folgendergeſtalt erläutert worden:

Da in dieſem Regulativ den Militärperſonen ein Vorzugsrecht in Anſehung der ſtillen Beerdigungen dergeſtalt, daß ihnen ſolche, ohne beſondere Diſpenſation, nachzulaſſen, nicht zugeſtanden worden, ſo mögen Militärperſonen, wenn ſtille Beerdigungen von ihnen verlanget werden, der Entrichtung der geſetzlichen oder obſervanzmäßigen Diſpenſationsgebühren, außer denen in dem Regulativ beſtimmten juribus stolae, ſich nicht entbrechen.

Auch iſt dieſe Erläuterung des mehrbeſagten Regulativs der Armee bekannt gemacht worden. Es beziehet ſich daſſelbe blos auf die von Militärperſonen zu entrichtenden Stolgebühren. Aber wegen Einſchreibung der getauften Kinder, der getraueten Perſonen und der Verſtorbenen in das Kirchenbuch, ingleichen wegen Fertigung des Duplicats, welches mit dem Jahre 1800. eingeführet worden, iſt in demſelben ſo wenig, als wegen der von Militärperſonen verlangten Paſtoralzeugniſſe etwas enthalten. Die Geburtsſcheine für die Rekruten müſſen zwar unentgeldlich ausgeſtellet werden, wiewohl einige einen Unterſchied machen, ob dieſelben von der Obrigkeit ſind geſtellet worden, oder ob ſie ſich freywillig haben anwerben laſſen? Aber ſollen die Pfarrer und Küſter für die Militärperſonen die Duplicate ganz umſonſt fertigen? Sollen ſie die denſelben zu ihrer Legitimation erforderlichen Trauatteſtate? ſollen ſie Geburts- und Taufzeugniſſe für deren Kinder unentgeldlich ausſtellen? So etwas kann ihnen nicht füglich angeſonnen werden. Dieſer Punct iſt in dem gedachten Regulative übergangen worden. Da von den Militärperſonen nach demſelben nur ohngefähr die Hälfte von den gewöhnlichen Amtsgebühren entrichtet werden; ſo bin ich der Meynung, daß nach dieſer Analogie die Pfarrer und Küſter in den angeführten Fällen auch die Hälfte, mithin Einen Groſchen für jedes Duplicat, und für jedes mit Beziehung auf das Kirchenbuch ausgeſtellte Atteſtat, exclusive des Stempels, Vier Groſchen in den Städten, und Drey Groſchen auf dem Lande zu fordern berechtiget ſind. —

Ich will hier noch etwas von der Beſoldung der Feldprediger ſagen. Sie erhalten, den Generalſtaabs-Prediger ausgenommen, monatlich ſelten über Zwölf Thaler. Die Rationen und Portionen werden ihnen, wenn ſie nicht in natura geliefert werden, beſonders vergütet. Außerdem bekommen ſie von den Militärperſonen in der Regel nichts, doch können ſie die gewöhnlichen Amtsgebühren für Taufen und Trauungen mit Recht fordern, nur kein Beichtgeld von den gemeinen Soldaten, aber das ihnen von den Staabs- und Oberofficiers und deren Domeſtiken angebotene können ſie annehmen. Unter der Predigt wird insgemein eine Schüſſel ſtatt des Cymbels herumgetragen, und von den Ober- und Subalternofficiers zum Behuf des Feldpredigers etwas geſammelt. Wenn die Feldprediger in Cantonnirungsquartieren ſtehen, dürfen ſie zwar Beichte hören und Communion halten, aber andere Actus miniſteriales nach der General-Ordre vom 2. Aug. 1741. nicht verrichten.

§. 150.

Von dieſen perſönlichen Präſtationen ſind die katholiſchen Glaubensgenoſſen, ſo lange ſie nicht eine eigene Gemeinde mie pfarrlichen Rechten ausmachen, keinesweges eximiret. Sie müſſen daher, wenn gleich ein Geiſtlicher von ihrer Confeſſion in einem Privathauſe die Taufhandlung oder Trauung verrichtet, oder vor dem Grabe eine Leichenrede hält, die an jedem Orte hergebrachten Stolgebühren entrichten. Dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit den Opferpfennigen und mit den Häuſel- und Hausgenoſſengroſchen. Nur dürfte wegen der Eyer, die an manchen Orten auf dem Lande nach der Anzahl der Communicanten insgemein zu Oſtern geliefert werden, einiger Zweifel entſtehen, da die katholiſchen Einwohner in unſern Kirchen nicht communiciren. Aber über eine ſolche Kleinigkeit wird kein vernünftiger Mann einen Streit anfangen.

§. 151.

Außer den Beſoldungsſtücken, von denen bisher gehandelt worden, haben ſie auch noch andere Emolumente zu genießen. Von dem Trankſteuer-Beneficio iſt bereits oben im I. Abſchnitte Cap. V. §. 40. Nr. V. das Nöthige geſagt worden. Darunter gehören nun die Legate, das Neujahrsgeſchenk, die ihnen ausgeſetzten Deputate an Moſt, Wein, Salz, Wildpret und andern Lebensmitteln, inſonderheit das Holz, das ihnen aber eigentlich nicht zum Verkauf, ſondern zum Gebrauch in ihre Wirthſchaft gereichet wird. An manchen Orten bekommen ſie aus den landesherrlichen Forſten ein gewiſſes Deputat an Klaftern und Buſchwellen, oder ſie erhalten das nöthige Brennholz, nicht nach der gewöhnlichen, ſondern nach einer niedrigern Taxe, oder ein gewiſſes Holzgeld. An vielen Orten findet man aber auch Pfarrhölzer, die man aber von den Kirchenhölzern wohl unterſcheiden muß: denn von dieſen ſtehet der Kirche das Eigenthum und der Niesbrauch zu. Es dürfen indeſſen die Pfarrer nicht nach eigenem Gefallen in denſelben Holz ſchlagen, ſondern es wird ihnen das nöthige Brennholz angewieſen, wie dieſes in dem XXXI. Generalartikel, tit. Von Pfarrhölzern ꝛc. ausdrücklich verordnet worden:

Wir wollen — heißt es — daß hinführo denen Pfarrern, ihres Gefallens Holz zu hauen, nicht verſtattet, beſonders nach Größe und Gelegenheit, auch Abtheilung des Holzes, zu rechter Zeit und an guten gelegenen Orten, damit es wieder wachſen und nicht gar verhauen werde, mit Vorwiſſen der Erb- und Lehnherren, oder in Mangel, des Richters und derer Kirchväter, nothdürftig Feuerholz angeweiſet, und ferner nichts, weder durch ſie, die Pfarrer, Kirchväter, oder Jemands Anders, aus den Pfarrhölzern zu Brennholz oder Bauen etwas gehauen werde, damit alle nachkommende Pfarrer ſowohl

und vieles Holz finden und haben mögen, wie die jetzigen Pfarrer haben und bekommen.

Dieſes iſt auch in den erledigten Landesgebrechen, vom Jahr 1661. tit. Von Conſiſtorialſachen §. 28. mit den nämlichen Worten wiederholt und eingeſchärft worden. Wenn darüber Zweifel entſtehet, ob dieſes oder jenes Stück Kirchen- oder Pfarrholz ſey, wird auf die Poſſeß geſehen, wer zuletzt darinnen Holz geſchlagen hat. Bey einem Kirchenbau wird das nöthige Holz aus dem Kirchenholze, bey einem Pfarrbau hingegen nur in subsidium, und mit Genehmigung des Pfarrers aus dem Pfarrholze genommen. Die auf den Kirchhöfen und Wieſen befindlichen größern Bäume dürfen die Pfarrer nicht nach ihren Gefallen umhauen, ſondern nur ausäſten oder ſchnödeln. Bey entſtandenen Windbrüchen ſoll nach dem Reſcr. vom 24. Jul. 1719.

den Pfarrern das ſonſt gewöhnliche Deputatholz auf zwey bis drey Jahr, jedoch gegen genugſame Caution, daß daferne Einer oder der Andere vor der Zeit, und ehe er das erhaltene Holz verdient, mit Tode abgehen ſollte, dem Successori der Betrag, damit er ſich dafür das Bedürfniß anſchaffen könne, vergnüget werden ſolle, gereichet, der Ueberreſt hingegen verkauft, und das daraus gelöſte Geld dergeſtalt zum Capital gemacht werden, daß bey dem Kirchengehölze die Kirche, und bey dem Pfarrgehölze der Pfarrer die jährlichen Zinſen nach Inhalt des Synodaldecrets genieße.

Zur Conſervation der Pfarrhölzer ſollen nach dem XXXI. Generalartikel

die Pfarrer den Gemeinen nicht geſtatten, dieſelben mit dem Vieh zu betreiben, auch ſelbſt nicht darinnen hüten laſſen, denn das Vieh den Sommerlatten Schaden thut. Auch ſoll jedes Orts Erbherr und Obrigkeit die Vorſehung thun, daß die gedachten Pfarrhölzer mit Fleiß vor der Trift wenigſtens drey Jahr geheget, und alſo

ſo viel möglich aller Schaden und Verwüſtung dererſelben verhütet werden möge.

Wo keine Pfarrhölzer ſind, oder den Pfarrern aus denſelben das zu ihrer Wirthſchaft nöthige Brennholz nicht gereichet werden kann, ſollen ſie nach dem angeführten XXXI. Generalartikel §. Es ſollen auch ꝛc.

bey Gemeinden Holzaustheilungen keinesweges ausgeſchloſſen werden.

Sie bekommen daher von dem Gemeinde- oder ſogenannten Kabelholze, das alle Jahre vertheilet wird, eben ſowohl ihren Antheil als die übrigen Mitglieder der Gemeinde. Unter die Emolumente, die die Pfarrer zu genießen haben, gehöret auch das Nachbarrecht. Es heißt in der Kirchenordnung tit. Von den Immunitäten und Freyheiten der Kirchendiener:

Sie ſollen auch Waſſer und Wayd und andere Gerechtigkeiten, gleich andern deſſelbigen Flecken Unterthanen, doch mit des Flecken Maas und Ordnung, zu nießen und zu gebrauchen haben.

Wenn daher in den Gemeindeteichen gefiſchet wird, bekömmt der Pfarrer von den Fiſchen ſeinen Antheil, gleich den übrigen Nachbarn. Ob er aber auch ſeinen Beytrag zu den Koſten geben müſſe, wird von Einigen bejahet, von Andern hingegen verneinet. Ob nun gleich bey Entrichtung des Zehenden die auf die Beſtellung der Aecker verwendete Koſten nach c. 26. et 33. X. De Decim. keinesweges abgezogen werden dürfen, ſo kann doch dieſes hier nicht füglich angewendet werden, weil die Pfarrer das Gemeinderecht nicht anders, als mit des Flecken Maas und Ordnung zu genießen haben. Sie müſſen alſo, wie jeder andere Nachbar, zu den Koſten ihren Beytrag geben. Dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit den Obſtnutzungen. Wollen ſie davon participiren, ſo müſſen ſie, gleich den übrigen Nachbarn, eine gewiſſe Anzahl Bäume anpflanzen. Bey vorgenommenen Theilungen der Gemeindetriften, Anger und anderer wüſte liegenden Plätze, muß der Pfarrer eben

ſowohl, wie jeder andere Nachbar, ſeinen Antheil bekommen: denn er hatte, wie die übrigen, das Recht, auf den vertheilten Grundſtücken ſein Vieh hüten zu laſſen, er würde daher an ſeinen Gerechtſamen verkürzet werden, wenn er bey der Theilung leer ausgehen ſollte.

§. 152.

Als ein Emolument iſt auch anzuſehen, daß der Pfarrer, wenn er das Faſtengebet auf einem Filiale, oder abgelegenen Dorfe verrichtet, nach Erörterung der Landesgebrechen vom Jahr 1609. tit. Von Conſiſtorialſachen §. 29.

> jedoch nur für ſeine Perſon mit nothdürftiger Speis und Trank verſehen wird, dabey aber aller Ueberfluß vermieden werden ſoll.

Dies geſchiehet auch an manchen Orten, wenn in filia Communion gehalten wird. Da dieſe Mahlzeit insgemein von den Nachbarn nach der Reihe ausgerichtet wird; ſo haben manche Pfarrer den Wunſch geäußert, daß ihnen ſtatt der Mahlzeit ein gewiſſes Speiſegeld möchte bezahlet werden, auch ſich hierüber an einigen Orten mit den Gemeinden verglichen. Aber in der Regel findet eine ſolche Verwandlung der Mahlzeit in Geld oder in ein anderes Aequivalent nicht Statt. So erkannte die Juriſtenfacultät in Wittenberg im Monat März 1710. in Sachen des Pfarrers Carl Schmidt entgegen der Gemeinde zu Claushagen:

> daß der Pfarrer die Mahlzeit in ein gewiſſes Speiſegeld oder Korn zu verwandeln nicht befugt ſey.

Es war auch den Pfarrern in der Erörterung der Landesgebrechen §. 29. bereits unterſaget worden, bey dem Faſtengebet anſtatt der Speiſung ein gewiſſes Geld zu fordern. — In manchen Parochien wird nicht blos bey Haustaufen und Haustrauungen, ſondern auch, wenn dieſe Actus in der Kirche verrichtet werden, von den Gevattern

und Hochzeitgäſten, welche nebſt der Braut und dem Bräutigam um den Altar herumgehen, geopfert. Dieſes Opfer trägt insgemein mehr ein, als die geſetzten Tauf- und Traugebühren, aber an den Orten, wo dieſes Opfer im Cymbel geſammlet wird, iſt es unbedeutend, und beträgt oft nur wenige Groſchen. — So bekömmt der Pfarrer an manchen Orten von jungen Perſonen, die zum erſtenmal Gevatter ſtehen, oder von angehenden Eheleuten pro examine ein freywilliges Geſchenk, z. E. ein paar Handſchuhe oder ein Tuch: das iſt auch an Orten gebräuchlich, wo die Verlobungen in Beyſeyn des Pfarrers geſchehen, oder wenn die Braut von ihm in die Kirche geführet wird. — Wenn ein Hauswirth ſtirbt, bekömmt er an manchen Orten entweder nach der Matricul, oder nach einer hergebrachten Obſervanz, den Haushahn, und bey dem Abſterben einer Hauswirthin eine alte Henne, und bey einer gehaltenen Leichenpredigt das im Cymbel geſammelte Geld: und was dergleichen Emolumente mehr ſind, die zwar einzeln wenig betragen, aber in großen Parochien jährlich immer eine bedeutende Summe ausmachen. Doch darf kein Pfarrer an Orten, wo dergleichen nicht hergebracht ſind, eine Neuerung einführen, aber auch in ſolchen Dingen ſeinem Nachfolger im Amte etwas nicht vergeben. Zum Schluß dieſes Capitels will ich noch bemerken, daß die Pfarrer, welche aus den Aemtern, von den Cammergüthern oder Vorwerken, gewiſſe Beſoldungsſtücke erhalten, ſich das Erſtemal gehörig legitimiren müſſen, indem die Rechnungsexpedition von dem geheimen Finanz-Collegio im Jahr 1785. angewieſen worden:

daß aus den Churfürſtlichen Aemtern, Cammergüthern, oder Vorwerken, die den Geiſtlichen jährlich abzureichenden Beſoldungen, Decimen, Deputate und ſonſtige Emolumente der neuen ins Amt kommenden Percipienten, nach dem einmal geſetzten Fuß, gegen Aushändigung der Vocation und Confirmation in forma probante, auch eines Atteſtats vom jedesmaligen Superintendenten der Dioces, wenn es nicht ihn ſelbſt betrifft, ohne daß es,

wenn hierbey keine andere Veränderung, als in der Perſon des Percipienten eintritt, einer beſondere Anweiſung bedürfe, übrigens gegen gewöhnliche Quittung verabfolget werden ſollen.

Cap. V.

Von der Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung der geiſtlichen Güther.

§. 153.

Außer den Güthern, welche jede Kirche bey ihrer Fundation erhalten, kann ſie wie ein jedes andere Collegium im Staate, auch andere Güte erwerben. Da aber die Kirchengüther von Steuern und Gaben, auch andern Laſten befreyet ſind, ſo kommen die unbeweglichen Güther, welche die Kirche acquiriret, wie man zu ſagen pflegt, nie in eine todte Hand, und fallen daher, weil die Kirche nicht ſtirbt, niemals dem Herrn anheim. Man hat daher den Kirchen die Erwerbung unbeweglicher Güther, ohne Conſens des Landesherrn, unterſagt: die ihnen hierinnen ertheilte Conceſſion pfleget man die Amortiſation zu nennen. Es können aber die Kirchengüther auf mancherley Weiſe erworben werden: durch Schenkung unter Lebendigen; durch Verſprechungen und durch Verjährungen. Die Schenkungen einer Frauensperſon ſind auch in Anſehung der unbeweglichen Güther gültig, inſofern ſie die Summe von fünfhundert Thalern nicht überſteigen, wenn gleich ihr Geſchlechtsvormund ſeine Einwilligung dazu nicht gegeben hätte; doch werden dergleichen Schenkungen, wenn ſie Kinder bekömmt, wieder caſſirt und aufgehoben. Die der Kirche geſchehene Verſprechungen müſſen auch in dem Falle gehalten werden, wenn Jemand ſeines Wunſches nicht wäre gewähret worden,

und es kann das, was er bereits abſchläglich bezahlet haben möchte, nicht wieder zurückgefordert werden, weil das, was in debite an eine Pia Cauſsa bezahlet worden, nicht wieder zurückgegeben wird. Dies würde auch der Fall ſeyn, wenn Jemand der Kirche verſprochen hätte, derſelben ein paar Altarleuchter oder eine ſilberne Communionkanne machen zu laſſen, aber vor der Uebergabe geſtorben wäre. Ob nun gleich, wenn eine geſchenkte oder verkaufte Sache nicht wirklich übergeben worden, keine Rei vindicatio Statt findet; ſo würde ſich doch die Kirche das ihr beſtimmte Geſchenk von des Defuncti Erben vindiciren, und gegen dieſelben ex nuda donatione actionem realem anſtellen können. So auch, wenn in einer Kirche etwa in einem verborgenen Gewölbe ein Schatz gefunden würde, ſo dürfen ſich die Geiſtlichen denſelben nicht zueignen, ſondern er gehöret dem Kirchen-Aerario. Einen ſolchen Schatz hatte man zu Ende des ſiebenzehnten Jahrhunderts in der Stiftskirche zu Quedlinburg gefunden: als man bey der Juriſtenfacultät in Wittenberg belehret ſeyn wollte, wem dieſer Schatz gebührte, ertheilte ſie im Jahr 1687. folgendes Reſponſum:

> ꝛc. ꝛc. So ſind die gefundene güldene und ſilberne Gefäße und Kleinodien der Stiftskirche zuſtändig, ſie mögen auch geſtalten Sachen nach gar wohl verkauft und zu Gelde gemacht, die Kaufſumme aber muß der Kirchen Aerario einverleibet, und an ein gewiſſes Guth, oder auf eine andere gewiſſe Hypothek, der Kirchen zum Beſten, und zu deren Aerarii Aufnahme, ausgeliehen werden, jedoch iſt dabey zu verhüten, daß die Veräußerung nicht an ſolche Orte, wo ſie den abergläubiſchen und ſelbſt erwählten Gottesdienſt beſtärken könnten, geſchehe.

Auch durch Verjährung kann die Kirche gewiſſe Güther erlangen, wenn ſie die Unbeweglichen 31 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage, und die Beweglichen Jahr und Tag beſeſſen und gebraucht hat. Insgemein geſchiehet die Erwerbung durch

den letzten Willen der Verſtorbenen. Hierbey iſt aber nun ein Unterſchied zu machen, ob Etwas einer in einem geiſtlichen Amte ſtehenden Perſon, z. E. dem Superintendenten, dem Archidiacono oder Diacono, oder nahmentlich einer gewiſſen Perſon, z. E. meinem Vetter, dem Pfarrer zu N. im Teſtamente vermacht worden. Im erſten Fall bekömmt das Vermächtniß und das damit verbundene Eigenthum die Kirche, welche das Capital ausleihet, und die jährlichen Zinſen dem im Teſtamente benannten Geiſtlichen und ſeinem Nachfolger im Amte auszahlet. Im letzten Fall hingegen der im Teſtamente benannte Pfarrer zu N. Zuweilen iſt darüber Streit entſtanden, wer unter den Altarleuten, welchen in einem Teſtamente ein Legat ausgeſetzet worden, zu verſtehen ſey. Es iſt aber mittelſt Reſcr. vom 14. Jul. 1630. entſchieden, daß darunter nicht die Kirchväter, ſondern die Perſonen, die dem Altar dienen, zu verſtehen ſey. Es heißt daſelbſt:

Wann Wir dann nach Erſehung des berührten Teſtaments ſo viel befunden, daß ſolche Wieſen jedesmal denen Altarleuten um Zins ausgethan werden ſollen, und aber vor hundert und neunzig Jahren die Altarleute Niemand anders als die dem Altar gedienet, geweſen, und jetzo auf die Kirchenvorſtehere ſolches nicht gezogen werden kann; Als laſſen Wir es bey Unſerer diesfalls an euch erlaſſenen Anordnung nochmals bewenden.

In den vorigen Zeiten hatte man manchmal den Herrn Chriſtum zum Erben eingeſetzt, und dann erhielt die Pfarrkirche, zu welcher ſich der Teſtator gehalten hatte, das Vermächtniß, und die davon jährlich eingehenden Zinſen wurden den Armen in dem Domicilio des Verſtorbenen ausgetheilet. War hingegen einem gewiſſen Erzengel oder Heiligen im Teſtamente etwas vermacht worden; ſo bekam die Kirche, die zu Ehren des Erzengels oder eines Heiligen in der Nachbarſchaft war erbauet worden — und wenn

mehrere dieſen Nahmen führten, Diejenige, zu welcher ſich der Teſtator am meiſten gehalten hatte, oder die dürftigſte unter dieſen Kirchen, das Vermächtniß. Bey Teſtamenten, darinnen zum Beſten einer Pia Cauſſa etwas verordnet worden, werden die gewöhnlichen Solennitäten nicht erfordert, wenn nur der Teſtator die Macht zu teſtiren gehabt hat. Es iſt auch bey ſolchen Teſtamenten, ſie mögen mündlich oder ſchriftlich abgefaſſet ſeyn, die Gegenwart zweyer Zeugen keinesweges nothwendig, wenn nur der Wille des Teſtators einigermaaßen dargethan werden kann. Es heißt daher in dem Mandat vom 16. Sept. 1746.:

> Wenn nur der Defunctus ſeinen Willen deshalb ſchriftlich hinterläßt, und ſothane, von ihm ſelbſt geſchriebene, oder wenigſtens eigenhändig vollzogene Dispoſition nach ſeinem Ableben in ſeiner Erbſchaft unverſiegelt gefunden worden, es zur Gültigkeit der berührten milden Stiftung zu gedachten Vermächtniß genug ſeyn ſoll, ſo wie die Obrigkeit, wenn ihnen bey Publication eines letzten Willens, oder gerichtlichen Inventur, von einem dergleichen Legato zuverläſſige Notiz zukömmt, die milden Stiftungen davon alſofort zu benachrichtigen ſchuldig und verbunden ſeyn.

§. 154.

Zu den milden Dingen werden gerechnet: Kirchen, Schulen, Klöſter, Hoſpitäler, Unterhalt der Armen, Loskaufung der Gefangenen, Alimente, Stipendien für Studirende, Beſſerung der Straßen und Brücken; aber das einer Hure ausgeſetzte Legat, damit ſie eine ordentliche Lebensart führen möge, wird jetzt nicht mehr darunter gerechnet. Der Favor der Piarum Cauſſarum gehet ſo weit, daß, wenn Jemand bey einer gewiſſen Gelegenheit erkläret, z. E. er wolle der Kirche in ſeinem Teſtamente hundert Thaler vermachen, ſeine Inteſtaterben ſchuldig ſind, dieſes Vermächtniß auszuzahlen, wenn er auch ohne Teſta-

ment mit Tode abgegangen ſeyn ſollte. Wenn der Inteſtat- oder Teſtamentserbe das einer Piae Caussae ausgeſezte Legat verſchweigt oder leugnet, und doch den hierüber deferirten Eyd nicht zu ſchwören vermag, oder es nicht eher bezahlt, als bis er deshalb verklagt worden, muß er zur Strafe das Duplum bezahlen. So giebt es z. E. in Leipzig ein ſogenanntes Strafſtipendium, weil die Thomaſiuſſiſchen Erben das ausgeſezte Legat von tauſend Thalern verſchwiegen hatten, und poenae loco noch tauſend Thaler bezahlen mußten. Es müſſen daher bey außergerichtlichen Teſtamenten die Erben binnen drey Monaten, vom Antritt der Erbſchaft an gerechnet, die Vermächtniſſe ad Pias Caussas gerichtlich anzeigen, außerdem fallen ſie in Strafe, und müſſen auch, ohne die Rechtswohlthat der Theilung zu genießen, in solidum dafür haften. Auch dürfen ſie, wenn das Teſtament zur Ungebühr mit zu vielen Legatis beſchweret iſt, von dem zu milden Dingen ausgeſezten Legato die quartam falcidiam nicht abziehen, und müſſen daſſelbe, wie ein jedes andere Vermächtniß, nach Vorſchrift der zwölften neuen Deciſion vom Jahr 1746., nach Ablauf des dreyßigſten Tages, a die mortis des testatoris verzinſen; es heißt daſelbſt:

Wenn Jemanden etwas vermacht worden, ſollen die Erben ſchuldig ſeyn, demſelben alle, nach Ablauf des dreyßigſten Tages nach des Teſtatoris Tode, davon erhobenen Nuzungen zu erſtatten, auch von ſolcher Zeit an die legirten Poſten und Geld-Quanta zu verzinſen, und ihnen darwider der Vorwand, daß ſie nicht in mora geweſen, von dem Legato keine Nachricht gehabt, oder die Erbſchaft ſpäter angetreten, nicht zu Statten kommen.

Nach dem XXXIV. Generalartikel tit. Vom Gotteskaſten §. Zum Siebenden ꝛc.

ſollen die Pfarrer und Kirchendiener Kranke und beſonders reiche und vermögliche Leute mit gutem Glimpf und Beſcheidenheit vermahnen, daß ſie zu Unterhaltung

der Armen von ihrer Verlaſſenſchaft etwas verordnen wollen.

Doch darf dabey keine Art von Zwang angewendet werden, außerdem iſt ein dergleichen zum Beſten der Kirchen, Schulen und Armen gemachtes Vermächtniß, wegen ermangelnder freyen Einwilligung, für gültig nicht zu achten. Doch muß, wenn ein Legat aus dieſem Grunde angefochten wird, von dem, der ſich weigert, daſſelbe auszuzahlen, der Beweis specifice, nach allen dabey vorgekommenen Umſtänden geführet werden. Die einer Kirche, oder andern Piae Caussae ausgeſetzten Vermächtniſſe, müſſen pünktlich, nach dem Willen und der Beſtimmung des Verſtorbenen, angewendet werden, denn ſonſten würde man andere wohlhabende Leute abſchrecken, milde Stiftungen zu machen. Doch ſind viele alte Stiftungen bey veränderten Grundſätzen der Religion von dem Landesherrn zu andern milden Dingen verwendet worden. Es geſchiehet dieſes auch noch jetzt, wenn die Abſicht des Teſtatoren durch das von ihm ausgeſetzte Legat nicht erreicht werden kann. So erinnere ich mich, daß Jemand in L. eine Mettenpredigt geſtiftet, und dazu in ſeinem Teſtament ein gewiſſes Legat ausgeſetzet hatte. Aber das Ober-Consistorium verordnete, daß ſtatt der Mettenpredigt jährlich am grünen Donnerſtage Nachmittags zum Unterricht der Kinder, die zum erſtenmal communicirten, eine beſondre Predigt gehalten werden ſollte.

§. 155.

Zu den milden Stiftungen gehören auch die jährlichen Einkünfte, welche für die Studirenden ausgeſetzet ſind, ich meyne die Stipendia. Dieſe ſind entweder von dem Landesherrn oder von andern Perſonen, und die von den letztern, entweder ohne beſondere Beſtimmung der Percipienten, oder bloß zum Behuf der Anverwandten geſtiftet. Es giebt alſo drey Arten von Stipendien: Landesherrliche, gemeine und Familien-Stipendia. Unter

denen von der Landſchaft bey denen im Jahr 1653. und 1657. gehaltenen Landtagen übergebenen Beſchwerden, war auch das Gebrechen gerüget worden, daß die verordneten Stipendia mehrentheils wohlhabender Leute Kindern, welche de propriis die Ihrigen ſelbſt verſorgen könnten, zu gute kämen, die Armen aber zurückbleiben müßten, und hierauf in der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. tit. Von Conſiſtorialſachen §. 33. die Reſolution ertheilet:

Ob nun wohl Unſere höchſtlöbliche Vorfahren, und Wir, jederzeit die freye Hand behalten, getreuer Diener und wohlverdienter Leute Kinder mit stipendiis zu bedenken, und dieſelben vor Andern hierbey in Acht zu nehmen; ſo wollen Wir doch die fundationes aufſuchen, denenſelben genau nachgehen, und in was Zuſtande ſich die stipendia der Zeit befinden, erkundigen, dieſelben gangbar zu machen, und arme Studenten fürnämlich damit zu verſorgen, Uns gnädigſt angelegen ſeyn laſſen.

Zum Genuß dieſer landesherrlichen Stipendien können nur Landeskinder, und nach der Kirchenordnung tit. Von Immunitäten der Kirchen und Schuldiener, §. Dazu ihre Knaben rc.

auch die Kinder der Pfarrer und Kirchendiener neben andern im Lande gebornen Kindern der Unterthanen gelangen.

In Anſehung der Stipendiaten muß ich noch erinnern, daß ſie auf keiner andern, als auf einer von den beyden Landes-Univerſitäten promoviren dürfen. Es heißt in dem diesfalls erlaſſenen Reſcr. vom 27. Febr. 1729.

ihr wollet Unſern Stipendiaten, auch denen vom Convictorio, oder die ſonſten Beneficia von Uns, oder aus denen in Unſern Landen fundirten Stiftungen zu genießen haben, durch öffentlichen Anſchlag bekannt machen, daß ſie auf keiner andern, als Unſern Univerſitäten, es ſey in Magistrum, Licentiatum oder Doctorem promoviren, oder im Uebrigen gewärtig ſeyn ſollen, daß

Der=

Derjenige, ſo inskünftige darwider zu handeln ſich unterſtehen würde, nicht allein in Unſerm Churfürſtenthum und Landen keiner Förderung werde zu getröſten haben, ſondern auch zu Erſtattung deſſen, was er an stipendiis und dergleichen percipiret, durch hinlängliche Zwangsmittel werde angehalten werden.

§. 156.

Die gemeinen Stipendia, welche ohne Beſtimmung gewiſſer Perſonen geſtiftet worden, können in der Regel von den Stadträthen, ohne Zuziehung des Pfarrers oder Superintendenten des Orts, nicht vergeben werden. Es heißt in dem ſynodaliſchen Generaldecrete und in dem revidirten §. 52.

Welcher Orten auch Stellen vorhanden ſeyn, in Unſern Fürſtenſchulen zu erſetzen, oder Stipendia armen Studioſis zu conferiren, das Beydes ſollen die Räthe in Städten, wo es nicht durch Fundation oder anders hergebracht, nicht für ſich alleine thun, ſondern mit Zuziehung ihres ordentlichen Paſtoris auch insgeſammt daran ſeyn, daß die Armen und Tüchtigen für Allen andern zu ſolchen Beneficien gelangen mögen.

Dieſe Stipendia werden zuförderſt den Anverwandten des Stifters, und in Ermangelung derſelben, denen die aus dem Wohnorte des Stifters ſind, und armer Bürger Söhnen conferirt. Wenn dergleichen Stipendia drey Jahr nach einander aus einem unvollſtändigen Teſtamente ſind bezahlet worden, müſſen ſie auch fernerhin entrichtet und ausgezahlet werden. Wer nun ein ſolches ihm conferirtes Stipendium Einmal genießet, der genießet es auf die ganze in der Stiftungsurkunde beſtimmte Zeit. Auch kann die Zurückerſtattung eines übelangewendeten Stipendii nicht gefordert werden, wenn dieſes in der Fundation nicht ausdrücklich verordnet iſt.

§. 157.

Familienſtipendia können eigentlich nur den Verwandten des Stifters zu Theil werden. Unter den Nahmen Freunde ſind, wenn in der Stiftung nicht etwas anders enthalten iſt, nicht nur Blutsfreunde, ſondern auch verſchwägerte und ſolche Perſonen zu verſtehen, die man im gemeinen Leben zu den Verwandten zu rechnen pflegt. Je näher Jemand mit dem Stifter verwandt iſt, ein deſto näheres Recht hat er zu einem Familienſtipendio, wenn er auch die Univerſität ſpäter bezogen haben ſollte, als der entferntere Verwandte. Entſtehet über den Genuß eines ſolchen Stipendii Streit; ſo kann Derjenige, welcher den Proceß gewinnt, daſſelbe keineswegs auf die verfloſſenen Jahre fordern, ſondern es werden die Zinſen von dem Adminiſtrator berechnet, in ein neues Capital verwandelt, und zum Behuf der künftigen Stipendiaten verwendet. Endlich kann auch ein Familienſtipendium nach vollendeten Studien von denen verlanget werden, welche zu der Zeit, da ſie ſtudirten, von dieſem Stipendio nichts wußten, inſofern ſeit ihrem Abgange von der Univerſität noch nicht ganz völlige zwey Jahr verfloſſen ſind. — Zu deſto genauerer Vollſtreckung des letzten Willens pflegen die Teſtatoren, bey Vermächtniſſen zu milden Dingen, zuweilen Teſtamentsvollſtrecker zu ernennen, und ihnen ein gewiſſes Legat auszuſetzen. Solche können, wenn ſie ſich nicht von freyen Stücken erkläret haben, dieſes Amt zu übernehmen, nicht dazu gezwungen werden; ſie verlieren aber, wenn ſie es nicht übernehmen, das ihnen ausgeſetzte Legat. Ueber alle milde Stiftungen und dazu gehörigen Legata und Stipendia haben die Superintendenten, wie überhaupt über alle geiſtliche Güther, die Aufſicht. Wenn hierüber Streit entſtehet, gelanget die Sache an das Consistorium, welches die entſtandenen Irrungen entſcheidet: doch machen hierbey Einige in Anſehung der Familienſtipendien eine Ausnahme, weil dieſe im eigentlichen Verſtande keine geiſtlichen Güther

ſind, worüber den Consistoriis die Erkenntniß zuſtehet, und eignen daher die Erkenntniß und Entſcheidung der entſtandenen Irrungen dem Judici seculari zu. Insgemein wird in dergleichen Fällen von dem Consistorio eine Commiſſion angeordnet.

§. 158.

Die Kirche wird Unmündigen gleich geachtet, und genießet daher alle den Unmündigen zuſtehende Rechtswohlthaten. Es werden daher zu Verwaltung des Kirchenvermögens von dem Kirchenpatrone, mit Einwilligung des Superintendenten und des Pfarrers, welchen Beyden aber nur ein Votum negativum zuſtehet, Kirchen- oder Kaſtenvorſteher, Kirchväter oder Kaſtenvoigte, geſetzt, und ihnen eine ordentliche Beſtallung oder Inſtruction ertheilet. Nach dem XXXV. Generalartikel ſollen,

> damit denen Kirchen und dererſelben Güthern recht und wohl vorgeſtanden, und die Kirchengebäude deſto baß erhalten werden, bey jeder Kirchen feine, ehrliche, gottesfürchtige und redliche Leute, zum wenigſten zween Kirchväter denen Kirchen zum Beſten erwählet werden, die alles Einkommens und Ausgebens richtige Regiſter halten, und daſſelbe auch jährlichen für ihren Erbherrn, Pfarrer, Richter und Aelteſten der Gemeinde, in Gegenwart des Viſitators verrechnen. Sie ſollen auch des Pfarrers Inventarium bey ſich behalten, und fleißig darauf ſehen, daß von den abziehenden Pfarrern ſolches könne vollkömmlich geliefert und erſetzet werden; darauf er ihnen auch ſein Bekenntniß und Handſchrift geben und zuſtellen ſoll.

Und in der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. tit. Conſiſtorialſachen §. 15.

> werden die Superintendenten, Beamte und Gerichtsherren erinnert, daß ſie zu Einnehmern und Verwaltern, gottesfürchtige, gewiſſenhafte, redliche, angeſeſſene und

vorſichtige Männer erwählen; richtige Inventaria über ſolche Stiftungen, Rechte, Gerechtigkeiten und Einkünfte an Getreidig und andern Pertinentien aufrichten, jährlichen bald nach Michaelis, oder, wie es ſonſt an einem oder dem andern Orte Herkommen, getreue Rechnung über Einnahme und Ausgabe abfordern, wohl überlegen; und da ſie Mängel befinden, dieſelben juſtificiren; was an ſolchen Einkünften gangbar, mit Fleiß eintreiben, aus Nachläſſigkeit oder unziemenden Vorſatz, keine Reſte aufwachſen; auch was darum etwa ungangbar, ſtockend oder ſtreitig iſt, von neuem nach aller Möglichkeit in Gang bringen; und da ein Ueberſchuß vorhanden, auf landübliche zugelaſſene Verzinſung vorſichtiglich ausleihen; nicht aber ohne Erkenntniß des Ober = oder anderer Conſiſtorien ſelbſten an ſich ziehen; fürnämlich die Capitalia mit genugſamen Pfanden oder unbeweglichen Güthern, an welchen zureichende und beſtändige Erholung iſt, und die Andern vorher nicht verpfändet ſind, auch nicht leichtlich in einen Unwerth gerathen, oder durch vermuthliche Schäden ganz verderbt werden können, genugſam verſichern; Alſo ſolchen geiſtlichen Stiftungen zu Schaden und Nachtheil nicht das geringſte vorgehen laſſen; ſondern dieſelben vielmehr durch fleißige Aufſicht und gebührende Sorgfalt, dazu ſie ihre Amtspflichten ohnedies ſchon verbinden, in gutem Stande erhalten und ſo viel möglich vermehren ſollen.

Es ſollen aber die Kirchen = oder Kaſtenvorſteher nach den ergangenen Mandaten vom 30. Sept. 1730. und vom 2. Sept. 1737. weder aus den Rathsverwandten, noch andern, ſo bereits mit Rechnungen und Caution beſchweret ſind, genommen werden. Man wählet ſie aus den Mitgliedern der Gemeinde, und ſie können die Uebernehmung dieſes öffentlichen Amts ohne erhebliche Urſachen von ſich nicht ablehnen: ſie müſſen auch vor Antritt ihres Amts gehörige Caution, nach Verhältniß der jährlichen Einnahme, ſtellen, obgleich die Kirchen an allen ihren, ſelbſt außer

Landes liegenden Güthern, ein ſtillſchweigendes Unterpfands-recht behält, und werden zu gewiſſenhafter Verwaltung des Kirchenvermögens ordentlich verpflichtet.

§. 159.

Die Kirchväter ſind zu deſto beſſerer Erhaltung der ihnen vertraueten Sachen Inventaria zu fertigen, und jährliche richtige Rechnung abzulegen, auch allen an dem Kirchenvermögen durch ihre Schuld oder Nachläſſigkeit entſtehenden Schaden aus eigenen Mitteln zu erſetzen ſchuldig. Es thut daher ein Pfarrer wohl, wenn er ſich in die Verwaltung des Kirchenvermögens nicht miſchet, und dadurch an fremder Schuld und Verantwortung Theil nimmt, ſondern die Erhebung der Kirchengelder und die Führung der Rechnung den Kirchvätern überläßt, und ſich an der Localinſpection begnügt. In der Rechnung, die der Kirchvater alle Jahre zu fertigen hat, müſſen Einnahme und Ausgabe gehörig ſepariret, die Poſten nicht überhaupt, ſondern jede beſonders unter gewiſſen Capiteln aufgeführet, und dabey bemerket werden, wenn? wie viel? warum? und wem? das Geld gegeben worden; und jede Ausgabe mit Quittungen beleget werden. Vom baaren Vorrathe wird nur ſo viel in den Händen des Kirchvaters zurück behalten, als zu den täglichen Ausgaben nöthig iſt, das übrige Geld aber in den Kirchenkaſten gelegt, der entweder in der Kirche, oder auf der Pfarre, in der Schulwohnung, in dem Herrenhauſe, oder an einem andern ſichern Orte, aufbewahret wird. Zu dieſem Kaſten müſſen zwey verſchiedene Schlüſſel vorhanden ſeyn, wovon den einen der Kirchvater, den andern aber der Pfarrer bey ſich behält, damit keiner ohne den andern den Kaſten öffnen und Geld herausnehmen kann, wie dieſes in der Generalverordnung, in der den Piis Cauſsis zuſtehenden Gelder, Sicherſtellung, Eintreibung der Zinſen, und Verwahr- und Verſicherung

der eingehenden Gelder vom 30. Sept. 1729. ausdrücklich vorgeſchrieben iſt. Sonſt pflegte man die bey den Kirchen müßig liegenden Gelder an die Churfürſtliche Rentkammer einzuſenden, die ſie mit drey pro Cent verzinſete: es geſchiehet aber nicht mehr. Nach der Verordnung des Leipziger Consistorii vom 23. Nov. 1803.

ſollen Gelder, welche den Kirchen, Pfarrern, Schulen und milden Stiftungen gehören, an die Churfürſtliche Rentkammer nicht eingeſendet werden; daferne aber dergleichen dahin eingeſchicket ſeyn ſollten, iſt bey den Beamten Anregung zu thun, daß ſolche zurück erbeten, und anderweit ſicher untergebracht werden, und wenn ſich dabey keine annehmliche Gelegenheit findet, iſt deshalb an das Consistorium Bericht zu erſtatten.

§. 160.

Da der Kirchvater die Stelle eines Vormunds vertritt, ſo muß er als Verwalter eines fremden Guths in der Verwaltung deſſelben alle Sorgfalt und gewiſſenhafte Treue beweiſen. Er darf nach der angeführten Generalverordnung, es wären denn geringe Poſten und genugſame Sicherheit vorhanden, ohne Genehmigung des Superintendenten, des Pfarrers und des Kirchenpatrons, keine Kirchengelder ausleihen, und muß dieſelben, ſo weit möglich, bey den Eingepfarrten, und ſonderlich bey denen, die unter einerley Jurisdiction ſtehen, unterzubringen ſuchen. Er darf kein Capital über zehn Thaler, ohne gerichtlichen Conſens oder Hypothek, und ohne Einſchränkung auf eine gewiſſe Zeit ausleihen, indem die der Kirche in den Allodialgüthern ihres Schuldners zuſtehende ſtillſchweigende Unterpfandsgerechtigkeit nicht hinlänglich iſt. Die in der neu erläuterten Proceßordnung ad tit. XLV. §. 5. auf ſechs Jahr von Michael 1724. bis dahin 1730. ausgeſtellte Gültigkeit derer Hypothecarum tacitarum wurde zwar anfänglich auf zwey Jahr, nämlich

bis Michael 1732., und dann wiederum auf zwey Jahr, nämlich bis Michael 1734. vermittelſt zweyer sub datis den 26. Jul. 1730. und den 2. Aug. 1732. darum verlängert, damit während ſolcher Zeit denenjenigen, welche vor Publication der erläuterten Proceßordnung ein ſtillſchweigendes Pfandrecht erlanget, ſtatt deſſen eine ausdrückliche Hypothek ertheilet, oder auch durch Beſtellung hinlänglicher Caution die nöthige Sicherheit verſchaffet werden möchte. Da ſich aber geäußert, wie ſogar viele wichtige, und faſt nicht zu überſteigende Hinderniſſe, der zu obigem Behuf anbefohlnen Beſtellung expreſſer Hypotheken entgegen ſtehen, und wie durch deren endliche Verſchreibung dennoch dem Fisco, denen Piis Caussis, denen Eheweibern, Unmündigen, und dieſen gleich zu achtenden, als Abweſenden, mente captis, furiosis, und denen Kindern wegen des Muttertheils, auch andern in derer Väter Adminiſtration ſtehenden Vermögens, bey weitem nicht ſo gut, als durch die Hypothecam tacitam proſpiciret werde; ſo iſt im Mandate vom 24. Sept. 1734. wegen noch fernerer Beybehaltung der Hypothecarum tacitarum bis zu anderweiter Verordnung anbefohlen:

> daß die Hypotheca tacita zum wenigſten dem Fisco, denen Piis Caussis, denen Eheweibern, Unmündigen, Kindern erſter Ehe, und andern obgedachten theils miserabilibus personis — jedoch ohne Extension auf die Vermächtniſſe — fernerhin zugeſtanden, mithin die Wirkung der neu erläuterten Proceßordnung in ſo weit noch zur Zeit ſuſpendiret werden ſoll.

Die ſtillſchweigende Hypothek ſtehet den Kirchen und andern Piis Caussis auch in den Lehngütern des Kirchvaters oder Kirchenpatrons zu, wenn er eigenmächtiger Weiſe Kirchengelder ausgeliehen oder an ſich genommen hat: jedoch ohne Nachtheil der Mitbelehnten, und inſofern ſein Allodialvermögen zum Erſatz nicht zureichet. Es darf überhaupt kein Kirchenpatron, ohne genugſame Verſicherung, und ohne

Einwilligung des Consistorii, etwas aus dem Kirchenvermögen borgen, und nach dem Generale vom 3. Sept. 1735. wird hierzu ſogar der Conſens und die Genehmigung des Kirchenraths erfordert. Ich mache hier noch die Bemerkung, daß nach den neuen Deciſionen vom Jahr 1746. Nr. VII.

ein tertius possessor hypothecae ſich mit der exceptione excussionis, wenn er ſich gleich ſolches bedungen, auch der Hauptſchuldner bey gutem Vermögen iſt, keineswegs behelfen kann.

Bey den ausgeliehenen Capitalien, ſo über zehn Thaler betragen, muß der gerichtliche Conſens urgiret werden, doch iſt der Schuldner, wenn bey ihm genugſame Zahlungsmittel vorhanden ſind, damit, obwohl mit der Präcaution zu verſchonen, daß zugleich von Jahren zu Jahren des Debitoris Zuſtand und Wirthſchaft unterſucht, beſonders aber darauf Achtung gegeben werde, damit nicht etwa ein Tertius auf deſſen Vermögen neue Conſenſe erhalte. Die übrigen Capitale hingegen, wo keine Conſenſe vorhanden, ſowohl als diejenigen, welche nach dem Reichs- und Zinnaiſchen Fuß erweislich ausgeliehen worden, und dennoch nur nach dem jetzigen Gehalt verzinſet werden, ſind nach und nach, und mit ſolcher Behutſamkeit, daß nicht ohne Noth Concurſe entſtehen, und denen Piis Caussis ſelbſt zur Beſchwerde gereichen, aufzukündigen, und was die letztern anlangt, mit dem Agio einzubringen. Nach der Münzordnung des Herzogs George d. d. Dresden den 6. Febr. 1534. wurde die Mark Silber zu 14 Loth 8 Gran fein ausgepräget, wobey es auch bis zum Schluß des Jahres 1570. geblieben iſt. Es beträgt daher das Agio von einem in dieſem Zeitraume dargeliehenen Capital à 100 Thalern, wenn daſſelbe im jetzigen Conventionsgelde bezahlet wird, 50 Thlr. 11 gl. $1\frac{1}{3}$ pf. — Mit dem Eintritt des Jahres 1571. wurde in Sachſen der Reichsfuß eingeführet, der bis zur Annahme des Zinnaiſchen Münzfußes dauerte. Da nach dem Reichsfuß die Mark Silber zu 14 Loth 4 Gran

ausgepräget wurde; ſo beträgt das Agio von einem nach dieſem Münzfuß ehemals ausgeliehenem Capital à 100 Thalern nach jetzigem Conventionsgelde 48 Thlr. 3 gl. $6\frac{1}{3}$ pf. — Im October 1667. wurde der ſogenannte Zinnaiſche Münzfuß eingeführet. Nach dem zwiſchen dem Churfürſten von Sachſen, Johann George II., und dem Churfürſten zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm, in dem ſeculariſirten Magdeburgiſchen Kloſter Zinna den 27. Aug. 1667. verfaßten Receſſe wurde die Mark fein Silber zu 10 Thlr. 12 gl. ausgemünzet. Mithin beträgt das Agio von einem in dem Zeitraume vom October 1667. bis zum März 1690. ausgeliehenen Capital von 100 Thalern in Conventionsgelde 26 Thlr. 23 gl. $7\frac{3}{7}$ pf. — Nach dem zwiſchen dem Churfürſtlichen und Fürſtlichen Häuſern Sachſen, Brandenburg und Braunſchweig zu Leipzig den 26. Jan. 1690. errichteten Receß wurde die feine Mark Silber in Speciesthalern, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken ausgemünzet; dieſer aber in dem Edict d. d. Torgau den 28 Febr. 1690. in Anſehung der Scheidemünzen dahin erläutert: daß dieſelben in einem etwas geringern Korn, und zwar a) in Doppelgroſchen zu 12 Thlr. 9 gl. — b) in einfachen Groſchen zu 12 Thlr. 12 gl. — und c) in kleinern Münzen, als Sechſern und Dreyern zu 13 Thlrn. die Mark fein Silber ausgebracht und ausgemünzet werden ſollten. Nach dieſer Vorſchrift hat man ſich auch bis zum Jahr 1749. gerichtet. Bey Ablöſung der nach dem Leipziger Münzfuß dargeliehenen Capitalien kömmt es daher auf die Münzſorten an, in welchen dieſelben erweislich ſind, ausgeliehen worden. Nach der erſten Ausbringungsart die Mark fein Silber zu 12 Thalern, beträgt das Agio von 100 Thalern, oder der Unterſchied gegen Conventionsgeld 11 Thlr. 2 gl. 8 pf. Nach der andern die Mark fein Silber zu 12 Thlr. 9 pf. iſt der Unterſchied oder das Agio 7 Thlr. 17 gl. $10\frac{10}{33}$ pf. Nach der dritten die Mark fein Silber zu 12 Thlr. 12 gl. beträgt das Agio oder der Unterſchied gegen Conventionsgeld 6 Thlr. 16 gl. Und nach der Ausbringungsart die Mark

fein Silber zu 13 Thalern beträgt das Agio oder die Verſchiedenheit des Geldeswerths nach dem Conventionsfuß 2 Thlr. 13 gl. $6\frac{1}{13}$ pf. — Vom Jahr 1750. bis 1756. wurden $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken, die Mark fein Silber zu 13 Thlr. 9 gl., ausgemünzet. In den monatlichen Valvationstabellen werden dieſelben unter der Rubrik: geringer als conventionsmäßig, mit der Bemerkung aufgeführet, daß auf jede 100 Thaler bey der Ausgabe 7 gl. 6 pf. zugeleget werden ſollen. Die ſeit dem Jahr 1750. ausgeprägten Groſchen wurden gegen den Conventionsfuß erſt auf 11 Pfennige, und hernach auf 10 Pfennige herabgeſetzet. Wie es mit der Wiederbezahlung der währender Münzzerrüttung im ſiebenjährigen Kriege von 1756. bis 1763. aufgenommen Capitalien gehalten wird, beſaget das Edict vom 18. Jun. 1763. — Seit dem Jahr 1763. iſt der ſogenannte Wiener-Conventionsmünzfuß eingeführet, und in dem Münzedicte vom 14. May 1763. feſtgeſetzet: daß die Cöllniſche Mark fein Silber vom Speciesthaler bis zum Groſchen durchgängig gleich für dreyzehen Thaler, acht Groſchen, oder zwanzig Gulden, ausgebracht werden, mithin in 10 St. Speciesthalern, in 20 St. Gulden oder $\frac{2}{3}$ St., in 40 St. halben Gulden oder $\frac{1}{3}$ St., in 80 St. Viergroſchen oder $\frac{1}{6}$ St., in 160 Zweygroſchen oder $\frac{1}{12}$ St., und in 320 St. einfachen Groſchen oder $\frac{1}{24}$ St. jedesmal eine Cöllniſche Mark fein Silber enthalten ſeyn ſollte: wobey zugleich auf den Münzſtätten die Verfügung getroffen worden, die Speciesthaler, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ St. mit der Feile zu juſtiren und aufzuziehen, die $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ St. aber mit dergeſtalt genauem Fleiß zu bearbeiten, daß in 160 und 320 Stücken derſelben eine Mark fein Silber gewiß zu befinden, und mithin Mark für Mark, Schrot und Korn zuverläſſig ſeyn, und in den Stücken unter ſich kein merklicher Unterſchied zu finden ſeyn möchte. — Findet ſich zu ſicherer Unterbringung der Kirchen-Capitalien keine Gelegenheit, ſo werden von den müßig liegenden Geldern, vermöge des im Monat July 1769. ergangenen

Generalis, landſchaftliche Obligationen nach dem jedesmaligen Courſe gekauft, der aber vom Mäkler oder Banquier zu beſcheinigen iſt. Ob rückſtändige Kirchenzinſen über das alterum tantum laufen können, wird von einigen bejahet, von andern verneinet. Iſt der Kirchvater in Ausklagung der rückſtändigen Zinſen nachläſſig geweſen, ſo muß er der Kirche den daraus entſtandenen Schaden erſetzen. Nun hat es zwar ratione der Zinſen bey der erläuterten Proceßordnung ſein Bewenden, daß die Adminiſtratoren nur ſodann, wenn ſie über drey Jahr mit ſelbigen nachgeſehen, dafür zu haften gehalten ſind. Was aber ihrer Vorſicht ungeachtet verloren geht, daſſelbe haben die Rechnungsführer nach der obenangeführten Generalverordnung vom 30. Sept. 1729. mit Vorwiſſen derer Kircheninſpectoren, ohne vorher weiter anzufragen, abzuſchreiben, und eine Abſchrift vom Urtel oder Diſtributionsabſchiede der Rechnung beyzufügen. So iſt auch der Punct wegen der von den Kirchvätern zu leiſtenden Caution in der nur gedachten Generalverordnung dahin erläutert worden:

daß, wenn bey einer Kirche aller Beſtand in einem Kirchenkaſten verwahret wird, worzu Pfarrer und Kirchväter beſondere und diverſe Schlüſſel haben, folglich die Kirchenvorſteher oder Kirchväter vom Gelde Nichts, oder doch nur ein Weniges, zur ordentlichen Ausgabe in die Hände bekommen, und an ſich ſelbſt glaubhafte Leute ſind, dieſelbigen mit angeregter Caution verſchonet; da ſie aber jährlich wenigſtens etliche Thaler einzunehmen, oder koſtbaren Kirchenornat unter Händen haben, ſie zu angeregter Caution, und zwar mit der Maaſſe verbunden bleiben, daß ſelbige, jedoch nur nach dem Betrage der jährlichen ungefährlichen Einkünfte, und wenn zwey oder mehrere vorhanden, zu eines Jeden Antheil, entweder durch Pfande oder Bürgen, mit gerichtlichen Conſens, indem das bloße Handgelöbniß nicht zulänglich, beſtellet werden. Zu deſſen Auswirkung die Koſten gegen

behörige Quittung aus dem Vermögen jeder Piae Cauſsae zu vergüten. Wo die Kirchväter noch nicht hinlänglich ſalariret ſind, ſoll auch, inſofern das Kirchenvermögen es verſtattet, mit Vorwiſſen des Conſiſtorii ihre Ergötzlichkeit vermehret werden.

Ueberdieß iſt auch in dem ſynodaliſchen Generaldecret §. Und befehlen ꝛc. und in dem revidirten §. 84. verordnet:

daß die Verſchreibung der Kirchengelder nicht von den Collatoren in ihren Häuſern, ſondern von den Kirchen fleißig verwahret werde.

§. 161.

Die Naturaleinkünfte der Kirchen dürfen die Kirchväter nicht an ſich nehmen, ſondern ſie müſſen dieſelben verkaufen oder verpachten. Es heißt in dem revidirten Synodaldecrete §. 84.

Böſen Verdacht des Eigennutzes und Abbruch geiſtlicher Güther zu verhüten, ſollen die Kaſtenherren, Vorſteher, Hoſpitalverwalter und Kirchväter, künftig diejenigen Früchte, die ſie Amtswegen einzunehmen haben, ſowohl Decem und Zinſen, an Wein, Getreide, Viehe, Hühnern und dergleichen, nicht für ſich ſelbſt um ein geringes Geld behalten, ſondern dem höchſten Werth nach verkaufen, die Pfarrer und Superintendenten auch genaue Achtung darauf haben.

Bey Verpachtung der Kirchengüther gehen die Kirchväter am ſicherſten, wenn ſie hierzu die Genehmigung des Pfarrers, des Superintendenten und des Kirchenpatrons ſuchen. Solche Verpachtungen dürfen nicht auf viele Jahre eingegangen, ſondern es müſſen Pachter und Pachtgeld von Zeit zu Zeit verändert werden, damit nicht aus den Laßgüthern mit der Zeit Erbzinsgüther werden. Dieſes iſt in dem ſynodaliſchen Generaldecrete ſowohl als auch in dem revidirten §. 76. ausdrücklich verordnet:

Damit aus den Laßzinſen nicht Erbzinſen werden; ſo ſollen die Laßgüther nicht ſtets bey einem Beſitzer bleiben, ſondern die Kirchväter bisweilen ſolche Jemand Anders auslaſſen, auch den Laßzins allezeit über das ſechste Jahr verändern, und wo möglich, erhöhen.

Doch iſt dieſes nicht alſo zu verſtehen, als ob Laßgüther nach Verfluß einer Zeit von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen, in Erbzinsgüther verwandelt würden. Denn wenn die Kirche beweiſen kann, daß es eigentliche Laßgüther ſind, ſo fällt auch nach dieſer Zeit alle Vermuthung des Eigenthums für den Beſitzer hinweg. In der Regel ſind zwar die Pachter der Kirchengüther von Steuern und andern Abgaben frey. Wenn aber auf dieſen Güthern, ehe ſie von der Kirche acquiriret worden, ſchon vorher gewiſſe Onera hafteten, ſo müſſen dieſelben auch, nachdem die Kirche davon das Eigenthum erlanget, entrichtet werden. Damit auch aus den Kirchvätern nicht Stiefväter (Vitrici) werden, müſſen ſie von der Verwaltung des Kirchenvermögens alle Jahre dem Superintendenten, dem Kirchenpatrone, dem Gerichtsherrn und den Eingepfarrten, oder Gemeindevorſtehern, Rechnung ablegen. Was inſonderheit den Superintendenten anlangt, ſo ſoll nach dem Befehl vom 2. Sept. 1737.

kein Collator oder Patronus denſelben von dergleichen Abhörung der Kirchrechnung, es geſchehe unter dem Vorwande der Verjährung, oder unter was vor Schein es wolle, excludiren oder abhalten, inmaaſſen Wir denn nicht geſtatten können, daß durch die Verjährung oder ſonſt einigen andern Prätext, Unſern hohen Gerechtſamen hierunter Ziel und Maaſſe geſetzt, und das Vermögen derer unter Anderer Lehen ſtehenden Kirchen, Unſerer und Unſerer Consistoriorum mittelſt derer Superintendenten führenden Aufſicht, wo nicht völlig entzogen, doch ſelbige ſchwerer gemacht werde.

Eben ſo wenig dürfen auch die Gemeindevorſteher von der Abhörung der Kirchrechnung ausgeſchloſſen werden. Es heißt im XXXV. Generalartikel:

Die Kirchväter ſollen alles Einkommen und Ausgeben der Kirche jährlichen für ihren Erbherrn, Pfarrer, Richter und Aelteſten der Gemeinden, in Gegenwart des Visitatoris berechnen.

Dieſe Rechnung ſollte nach Vorſchrift des jetzt angeführten XXXV. Generalartikels und des ſynodaliſchen Generaldecrets §. Damit nun ꝛc. eigentlich alle Jahre abgenommen werden; denn es heißt daſelbſt:

Die Rechnung ſoll auch nicht in zwey, drey, vier und mehrern Jahren, ſondern jährlich mit Zuziehung des Pfarrers und jedes Orts Superintendenten gehalten werden.

Es iſt aber dieſes in der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. tit. Von Conſiſtorialſachen §. 3. dahin erläutert worden:

daß an denen Orten, da der Kirche Armuth bekannt, oder ſich keine ſonderbare Gebrechen ereignen, die Rechnungen, nach Befindung dergleichen Umſtände, zu Erſparung der Unkoſten, ohne Beyſeyn des Superintendenten, vorgenommen, ihm aber dieſelben, wenn ſie vom Lehn- und Gerichtsherrn und dem Pfarrer unterſchrieben, zu ſeiner Cenſur und ebenmäßigen Subſcription zugeſchickt, und vor ſeine Bemühung zwölf Groſchen von der Kirche Einkommen gereichet werden ſoll. Wo aber ein Wenigeres, oder gar Nichts Herkommens, hat es billig ſein Bewenden.

Dieſes iſt aber blos von armen Kirchen zu verſtehen. Jetzt iſt es gewöhnlich jährlich eine ſogenannte Vorrechnung zu halten, und dem Superintendenten die Rechnung, jedoch ohne Beyfügung der gewöhnlichen Gebühren zu überſchicken: denn dieſe werden nicht eher bezahlt, als bis die Rechnungen wirklich abgenommen ſind. Sie können

daher von deſſen Erben nicht gefordert werden, wenn die Rechnungen nicht von ihm ſelbſt ſind abgenommen und juſtificiret worden. So reſcribirte das Leipziger Consistorium im Monat May 1766. an den Superintendenten F. M.:

Nachdem nun die für die Abnahme der Kirchrechnungen geordnete Gebühren nicht zur Subſtantial-, ſondern zur Accidentalbeſoldung gehören, und alſo dieſelben, da die Accidentalbeſoldung bey der Wittwe mit dem Schluſſe des Gnadenhalbenjahres aufhöret, demjenigen, der die Abnahme verrichtet, anheim fallen; Als ꝛc.

Hierbey iſt annoch zu bemerken, daß nach dem Regulativ vom 18. Febr. 1799. wegen Einſchränkung der Koſten ꝛc. §. 18.

Wo die Pfarrer und Kirchväter bey dem Schluß des Jahres eine ſogenannte Vorrechnung halten, für Bemühung und Beköſtigung weiter in den Kirchrechnungen Etwas nicht verſchrieben werden ſoll.

Dieſes iſt auch in dem Generale vom 26. März 1810. wegen Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen wiederholet, und mit den Worten eingeſchärfet worden:

bey Vorrechnungen am Jahresſchluſſe dürfen weder Gebühren noch Beköſtigungsaufwand verſchrieben werden.

§. 162.

Die Abnahme der Kirchrechnung geſchiehet nicht auf der Superintendur: es wollte denn die Kircheninſpection armen Kirchen und Gemeinden die Koſten für die Mahlzeit erſparen; auch nicht in dem Hauſe des Kirchenpatrons, wenn dieſer ſich gleich erbieten ſollte, die Mahlzeit auf ſeine Koſten auszurichten; ſondern in matre, und zwar in der Pfarrwohnung. Was hingegen die Filialkirchen anlangt, ſo ſind nach der Generalverordnung vom 2. Sept. 1737.

in den Filialen beſondere Localkirchrechnungen nicht zu

halten, ſondern das diesfalls Nöthige in matre zu expediren. Es wäre denn, daß beſondere wichtige Umſtände es nöthig machten.

Die Eingepfarrten ſind, dem Herkommen gemäß, den Superintendenten und Gerichtsverwalter dahin abzuholen ſchuldig, welches jedoch auf die Unterthanen der eingepfarrten Gerichtsherren, denen nur frey geſtellet iſt, bey Abnahme der Kirchrechnung auf ihre Koſten zu erſcheinen, nicht extendiret werden kann. So reſcribirte das Leipziger Consistorium den 9. März 1742. an den Gerichtsverwalter C. H.

> nachdem Wir aber bey dem, den eingepfarrten Gerichtsobrigkeiten blos freygeſtellten Erſcheinen, bey denen, zu deren Superintendenten- und Patronenamte eigentlich gehörigen Kirchrechnungsabnahmen, nicht billig finden, daß die Unterthanen, beſonders an Orten, wo dergleichen nicht hergebracht, mit Abholung derſelben beſchweret werden; Als ꝛc.

Den Tag zur Abnahme der Kirchrechnungen kann der Superintendent eigenmächtiger Weiſe nicht beſtimmen, ſondern er muß ſich hierüber nach Vorſchrift der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. tit. Von Conſiſtorialſachen:

> ohne Anmaaſſung eines Directorii vor allen Dingen mit denen Collatoribus, Lehen- und Gerichtsherren, wegen Ablegung der Rechnungen freundlich vernehmen.

Er ſchlägt hierzu drey Tage vor, aus denen der Kirchenpatron einen wählet, giebt von dem zur Abnahme beſtimmten Tage den eingepfarrten Gerichtsherren Nachricht, damit ſie an ihre Unterthanen wegen der Abholung das Erforderliche verfügen können, und läßt den Sonntag vorher die Abnahme der Localkirchrechnung zur Nachachtung der Eingepfarrten ſowohl in matre et filia von der Kanzel abkündigen.

§. 163.

§. 163.

Die Rechnungen ſelbſt ſollen nach dem Rechnungs-Schemate, ſo dem Generale vom 26. März 1810. beygefüget iſt, eingerichtet, und damit in dieſem Jahre der Anfang gemacht werden. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß bey der Einnahme diejenigen Capitel, welche bey dieſer oder jener Kirche nicht vorkommen, Wachszins z. E. weggelaſſen, und dagegen andere, die in dem Schemate nicht aufgeführet worden, z. E. Kuhzinſen, Schaafzinſen, Lehngelder und dergleichen geſetzet werden. Auch wird jeder Jahresrechnung ein doppelter Anhang über die Pfarrholz-Capitalien und über die Legaten-Rechnung beygefüget, und wenn dergleichen nicht vorhanden, ſolches durch ein Vacat bemerket. So muß auch am Schluſſe jeder Rechnung das Inventarium der Kirchen, der Pfarre und der Schule aufgeführet, und dabey, ob daſſelbe vermehret oder vermindert worden, bemerket werden. Inſoferne aber dabey keine Vermehrung oder Verminderung vorgefallen, kann man ſich blos auf die vorhergehende Rechnung beziehen — deren Vermögen die Summe von funfzehenhundert Thaler nicht erreichet, ſoll die Kircheninſpection die Rechnung nur aller drey oder vier Jahre am Orte abnehmen, über dieſe Zeit hinaus aber bey Verluſt der Gebühren für die rückſtändigen Jahresrechnungen die Abnahme nicht verſchieben; bey Kirchen hingegen, deren Vermögen funfzehenhundert Thaler oder darüber beträgt, ſoll die Abnahme noch früher, und ſpäteſtens alle drey Jahre geſchehen, wobey ſich nach der Weitläuftigkeit der Ephorie zu richten. Wenn Umſtände eintreten, welche in dem einen oder dem andern Fall eine Ausnahme von dieſer Regel machen; ſo haben die Kircheninſpectionen hierüber nichts eigenmächtig zu beſchließen, ſondern bey den Conſiſtorien anzufragen, und ſich von ihnen Beſcheidung zu erbitten.

Außer dem Superintendenten, und demjenigen, der die

Geſchäfte der Coinſpection verſiehet, ſollen bey der Abnahme der Kirchrechnungen nur folgende Perſonen gegenwärtig ſeyn:

die mit dem Patronatrechte theils mit der Mutter-, theils der Tochter- oder Schweſterkirche verſehenen Gerichtsherren, oder deren Bevollmächtigte, inſoferne ſie ſich von ihren die weltliche Coinſpection führenden Gerichtshaltern vertreten laſſen wollen, ingleichen der Pfarrer und die Kirchväter.

Die Gerichtsherren, welche das Patronatrecht weder der Mutter- noch der Tochterkirche beſitzen, ingleichen die Gerichtsherren eingepfarrter Ortſchaften, und dieſer aller Gerichtsverwalter, auch die Gerichtsperſonen, können zwar zugelaſſen werden; ihre Gegenwart iſt jedoch als unumgänglich nöthig nicht anzuſehen.

Außer dieſen Perſonen kann ein Actuarius oder Protocollant in den beyden Fällen mit zugezogen werden, wenn die weltliche Inſpection durch ſolche Beamte oder ſolche Gerichtsverwalter verſehen wird, die nicht zugleich zum Regiſtriren verpflichtet ſind, oder wenn die abzunehmenden Rechnungen ſehr weitläuftig ſind: den Richtern bleibt jedoch nachgelaſſen, den Actuarien ihre Stelle bey Abnahme der Rechnungen aufzutragen.

§. 164.

Bey Durchgehung der Rechnungen wird zuförderſt unterſucht; ob ſie in calculo richtig ſind, und ob die über die ausgeliehenen Kirchengelder ausgeſtellten Urkunden und Schuldverſchreibungen die erforderliche Sicherheit gewähren? und ob auch ſämmtliche Einkünfte berechnet und in Einnahme gebracht ſind? Ferner, ob die in Ausgabe verſchriebene Poſten, theils an ſich paſſirlich, theils mit Quittungen beleget ſind? Wenn nun den gemachten Erinnerungen abgeholfen, und der baare Beſtand richtig befunden, auch die Eingepfarrten und deren Ausſchußperſonen dabey gehöret

worden — denn es darf nach dem Reſcripte vom 30. Sept. 1625.

ohne vorher die Eingepfarrten insgeſammt, oder jedes Orts Ausſchuß mit ihrer Nothdurft gehört zu haben, keine Kirchrechnung approbiret und von den Superintendenten unterſchrieben werden —

ſo unterſchreibet Dieſer und der Kirchenpatron die durchgegangene Rechnungen, und es werden ſolche mit den gemachten monitis in ein beſonderes Buch eingetragen, um darinnen nachzuſehen, ob denſelben in der künftigen Rechnung abgeholfen worden. Es ſind aber dieſe Rechnungsjuſtificationen, wenn ſie nicht von dem Consistorio autoriſirt worden, noch immer deſſen Erinnerungen ausgeſetzt, und die Kirchväter dieſerhalb bey ihrem Leben noch zwanzig Jahr, und nach ihrem Tode die Erben derſelben noch zehn Jahr verantwortlich. Für die Unterſuchung jeder Kirchrechnung erhalten die Superintendenten, die Beamten und Räthe in den Städten, nach Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. tit. Conſiſtorialſachen §. 3.

neben Speis und Trank Jeder einen Thaler; bey Filialen und ärmern Kirchen aber zwölf Groſchen: es ſoll jedoch ein Mehrers wegen Reiſegebühren, Fuhrlohn und ſonſten etwas nicht genommen werden.

Auch ſind die Superintendenten vor das, was an Kirchrechnungen über drey Jahr zurück, nach dem oben angeführten Reſcr. vom 30. Sept. 1729. etwas zu verlangen nicht befugt. Doch ſind ſie, nach dem in der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. tit. Conſiſtorialſachen §. 14. der von ihnen prätendirte Karethenzins abgeſchafft worden, nach der Ephoraltaxe vom 1. May 1768. tit. I. Bey Kirchrechnungen Nr. 7.

für den Wagen, wenn keine Ephoralwagen vorhanden, und die Superintendenten ihre eigene Wagen nehmen müſſen, ſechzehn Groſchen zu verlangen, berechtiget; jedoch nicht von der Kirche, ſondern von der Gemeine.

§. 165.

Die wegen der Gebühren bey Abnahme der Kirchrechnungen erlaſſene Mandate und Reſcripte ſind in dem Generale vom Jahr 1801. §. 3. folgendergeſtalt erläutert worden:

Für die Durchgehung und Abnahme jeder Jahresrechnung hat ſowohl der Superintendent, als die weltliche Obrigkeit, welche die Kirchencoinſpection hat, und zwar lediglich bey der Localabnahme, in der Regel Jeder Einen Thaler, außerdem aber an Gebühren für die Examination der Rechnungen, Führung des Protocolls, u. ſ. w. etwas nicht zu verrechnen.

Wenn indeſſen das Kirchenvermögen bedeutend, und die Rechnung mühſam zu überſehen iſt, hat man höchſten Orts geſchehen laſſen, daß Jedem der Inſpectoren, und zwar bey Kirchen, deren werbendes Vermögen an außenſtehenden Capitalien Fünftauſend Thaler und drüber beträgt, Ein Thaler Zwölf Groſchen, und bey Kirchen, deren werbendes Vermögen Zehntauſend Thaler oder drüber beträgt, Zwey Thaler für die Abnahme jeder Jahresrechnung aus dem Kirchenvermögen entrichtet werde.

Bey Kirchen hingegen, deren werbendes Vermögen noch nicht Dreyhundert Thaler beträgt, oder welche nicht ſonſtige, die Zinſen dieſer Summe überſteigende Einnahme hat, bewendet es bey der Ephoraltaxordnung tit. I.

Iſt ein Actuarius vonnöthen; ſo iſt demſelben die Auslöſung auf Einen Tag zu entrichten: aber ihm für die Fertigung der Regiſtratur und ſonſt etwas nicht zu entrichten. Dagegen iſt nach §. 5.

außer den erwähnten Perſonen Niemanden unter dem Vorwande, der bey Durchgehung oder Abnahme der Rechnungen gehabten Mühwaltung etwas an Gebühren zu reichen, oder paſſirlich zu verſchreiben: inſonderheit haben die Beamten und Stadträthe, welche wegen einge-

pfarrter Amts- oder Rathsdörfer den Kirchrechnungen bey- wohnen wollen, desgleichen die Gerichtsverwalter der ſonſtigen eingepfarrten Gerichtsherrſchaften, die Viertels- meiſter oder Communvorſteher, ingleichen die Famuli der Superintendenten, und die Amanuenses der Beam- ten und Gerichtsverwalter aus dem Kirchenvermögen weder etwas zu fordern, noch anzunehmen, daferne ſie anders dieſes Befugniß nicht durch ein beſonderes recht- liches Herkommen darzuthun vermögen.

§. 166.

In Anſehung der bey Proben, Inveſtituren und Kirch- rechnungsabnahmen gewöhnlichen Mahlzeiten wurde die im Generale vom 2. Sept. 1737. enthaltene Vorſchrift bey veränderten Zeitumſtänden und erhöheten Preiſen der Lebens- mittel in dem Regulativ wegen Einſchränkung der Koſten vom 16. Febr. 1799. und deſſen §. 13. anbefohlen:

daß, inſoferne es ohne Stopfung der ordentlichen Aus- gaben geſchehen kann, zur Beköſtigung der bey Proben und Inveſtituren nöthigen Perſonen, bey Kirchen, ſo über Tauſend Thaler im Vermögen haben, höch- ſtens Sechzehen Thaler; bey einer ſo über Fünf- hundert Thaler beſitzet, zum höchſten Zehen Tha- ler; und bey einer ſo noch nicht Fünfhundert Tha- ler im Vermögen hat, Sechs Thaler, ein mehreres aber nicht verwendet, und in Ausgabe verſchrieben wer- den ſoll.

Und da bey denen in der Ordnung nur alle drey Jahr abzunehmenden Kirchrechnungen weniger Perſonen als bey Proben nöthig, ſollen nach §. 17. zu deren Beköſtigung mit Speiſe und Trank

bey einer Kirche, die über Tauſend Thaler beſitzet, höchſtens Zwölf Thaler; bey einer, die über Fünf- hundert Thaler beſitzet, zum höchſten Acht Thaler;

und bey einer die noch nicht Fünfhundert Thaler beſitzet, Sechs Thaler verwendet und verſchrieben werden.

Dieſes Regulativ iſt aber in dem Generale vom 26. März 1810. folgendergeſtalt erläutert worden:

daß bey der Beköſtigung der bey der Kirchrechnungs-abnahme nöthigen Perſonen nur auf die §. 2. unumgänglich nothwendigen Bedacht genommen, und nur für dieſe die Beköſtigung, und zwar bey Kirchen, deren Vermögen an außenſtehenden Capitalien auf Eintauſend Thaler und drüber ſich beläuft, eine Summe von Sechzehen Thalern; bey Kirchen, deren werbendes Vermögen Fünfhundert Thaler oder drüber, jedoch nicht Tauſend Thaler beträgt, eine Summe von Zehen Thalern; und bey Kirchen, deren Vermögen unter Fünfhundert Thalern beträgt, eine Summe von Acht Thalern aus dem Kirchenvermögen verſchrieben werden ſoll: und iſt zu dieſen Anſätzen aus dem Vermögen der Filialkirche ein Beytrag nach dem Verhältniß des Vermögens derſelben zu verſchreiben.

Wollen mehrere der zu Abnahme der Kirchrechnungen mit erſchienenen Perſonen Theil an der Mahlzeit nehmen; ſo hat Jeder Einen Thaler aus ſeinen eigenen Mitteln beyzutragen. Dieſe vorerwähnten Summen ſind, als die höchſten Anſätze, von dem, was für die Ausrichtung der Mahlzeit aus dem Kirchenvermögen genommen werden darf, zu betrachten. Sollte dieſem zuwider gehandelt und ein mehrerer Aufwand aus dem Kirchenvermögen von Seiten der Kircheninſpection geſtattet, und paſſirlich verſchrieben werden; ſo iſt

dieſelbe, und zwar in solidum, und ſo viel den weltlichen Coinſpector betrifft, ohne Unterſchied, ob er ihn ſelbſt geſtattet, oder durch ſeinen Gerichtsverwalter geſtatten laſſen, zum dreyfachen Erſatz des jene Normalſumme überſteigenden Aufwands gehalten, wovon ein Drittel dem Kirchenvermögen, ein Drittel aber zum Beſten

der Armen, und ein Drittel zum Beſten der Schulcaſſe des Orts zu verwenden iſt. Außerdem iſt auch der Pfarrer, oder derjenige, der ſonſt die Mahlzeit ausgerichtet, und eine höhere Summe aus dem Kirchenvermögen wiſſentlich angenommen, der ſich dadurch zu Schulden gebrachten Geſetzwidrigkeit wegen, mit nachdrücklicher Ahndung zu belegen.

Es iſt in dieſem Generale blos von den Mahlzeiten die Rede, welche bey der Localabnahme der Kirchrechnungen ausgerichtet werden. Wenn aber die Kirchrechnungen nicht in loco, ſondern wie es zuweilen geſchiehet, auf der Superintendur abgenommen werden; ſo iſt in demſelben nicht beſtimmt, ob die dabey nöthigen Perſonen für die Mahlzeit etwas zu fordern, und wenn ſie dazu berechtiget ſind, wie die bey jeder Kirche angenommene Normalſumme unter ſie zu vertheilen ſeyn dürfte? An Orten, wo die Beköſtigung bey Proben der Kirchen- und Schuldiener, bey Inveſtituren- und Localkirchrechnungsabnahmen auf Koſten der Eingepfarrten geſchiehet, ſollen nach ergangenen Befehl vom 5. Nov. 1804.

für die Zukunft nicht mehr als höchſtens vier Speiſen mit Einſchluß der Suppe gegeben werden.

Uebrigens haben nach dem obgedachten Generale und deſſen §. 9.

ſämmtliche Kircheninſpectionen bey Abnahme der Kirchrechnungen, außer den Gebühren für Fertigung derſelben, welche ſich nach der allenthalben begründeten Obſervanz, oder nach der getroffenen, oder noch zu treffenden Verfügung der Conſiſtorien zu beſtimmen, weder dem Pfarrer, noch den Kirchvätern, noch ſonſt Jemanden für Mühwaltung oder Verſäumniß bey Einnahme der Zinſen, oder Ausleihung der Capitalien und dergleichen, eine Entſchädigung paſſirlich verſchreiben zu laſſen, ingleichen darüber, daß zwar alles baare Geld, ſo weit es nicht zur Deckung der currenten Ausgaben gebraucht wird, zinsbar untergebracht, jedoch bey Strafe

eigenen Erſatzes, von Seiten der Kirchväter aus dem Kirchenvermögen kein Darlehn an Privatperſonen, ohne vorgängigen gerichtlichen Conſens, gegeben werde, ſorgfältig zu wachen, hiernächſt auch die Kirchenvorſteher gemeſſenſt zu erinnern, daß ſie keine Zinsreſte über zwey Jahr anwachſen laſſen ſollen, und wenn ſolches dennoch geſchiehet, die Contravenienten ohne Nachſicht zu eigener Vertretung dergleichen Reſte anzuhalten.

§. 167.

Bey Abnahme einer Kirchrechnung ſollen die Superintendenten nicht allein das Kirchen-Inventarium, und inſonderheit die Kirchenbücher revidiren, und ſich dieſelben von dem Pfarrer vorlegen laſſen, ſondern auch nach der Kirchenordnung und mehrern ergangenen Reſcripten, inſonderheit nach dem Reſcr. vom 17. Sept. 1710. Kirchen- und Schulviſitation halten, und

die erwachſenen Leute vernehmen und prüfen, ob ſie nicht nur ihren Catechismum und gute bibliſche Sprüche äußerlich gelernet, ſondern auch, ob ſie den heilſamen Verſtand derſelben gefaſſet und die Sache zu Herzen genommen, ingleichen, ob ſie in der Erkenntniß Gottes, ihres Heilandes, der Gnadenordnung und ihrer Selbſt, abſonderlich in der Lehre von der Buße, vom Glauben, von der Wiedergeburt und Erneuerung, auch andern zum wohlgegründeten und thätigen Chriſtenthum nöthigen Punkten, ſattſam unterrichtet; hiernächſt, wie die Information der Jugend in denen Schulen, bevoraus ſo viel das Chriſtenthum betrifft, angeſtellet, und ob ſowohl die Schulmeiſter und Catecheten dazu geſchickt, als auch, ob die Kinder dazu recht angeführet werden, dieſe ingleichen ſich in denen Schulen fleißig einfinden, ſich erkundigen, und wenn diesfalls ein Mangel ſich finden ſollte, ſolchem abzuhelfen alles Ernſts ſich angelegen ſeyn laſſen, überdies die Pfarrer und Schulmeiſter, und zwar

Jene, wie ſie die Aufſicht darüber mit beſſern Fleiß bewerkſtelligen, Dieſe aber, die Information recht einzurichten und zu verbeſſern, anweiſen.

Damit aber die Superintendenten dieſes Viſitationsgeſchäfte deſto ſorgfältiger ausrichten mögen, iſt ihnen in dem am 1. Sept. 1713. ergangenen Reſcripte nachgelaſſen:

ſoviel das Erſte, nämlich die Kirchrechnungsabnahme betrifft, Jemanden aus der ihnen anvertrauten Ephorie zu Hülfe zu nehmen.

Es verordnete daher das Leipziger Consistorium mittelſt Reſcr. vom 6. März 1774. an die ihnen untergebenen Superintendenten:

ihr wollet vor allen Dingen, und ehe noch zur Kirchrechnungsabnahme geſchritten wird, Kirchen- und Schulviſitation halten, bey letzterer der erneuerten Schulordnung gemäß verfahren, bey erſterer hingegen die Parochianen im Chriſtenthum gehörig prüfen, in Anſehung derjenigen, welche nicht hinlänglich unterrichtet, dem Pfarrer des Orts zur Ertheilung nöthiger Privatinſtruction anweiſen, nachher über den Erfolg Erkundigung einziehen, auch wie ſolches gefruchtet? ſelbſt unterſuchen, ſolchergeſtalt aber das Seelenheil derer Kirchkinder euch angelegen ſeyn laſſen, und mit Ablauf jeden Jahres, wie ihr jede Gemeine in den Glaubenslehren unterrichtet gefunden? bey welchen Kirchen die Rechnungen abgenommen? ob die Kirchen-Patroni Capitalien, und gegen was für Verſicherungen aus den Kirchen erborget? und wie weit davon die Intereſſen rückſtändig? mittelſt Berichts bey Uns anzeigen.

Und nach der erneuerten Schulordnung Cap. IX. §. 2. ſollen

die Superintendenten, außer der bey Gelegenheit der Kirchrechnungsabnahme alle drey Jahr anzuſtellenden Localviſitation, alljährlich, wo möglich entweder ſelbſt, oder durch ihre Adjunctos, und wo dergleichen nicht vorhanden, durch einen von ihnen dazu geſchickt befundenen benach-

barten Pfarrer, Schulviſitationen in ihrer Diöces halten. Nach der bey Abnahme der Kirchrechnung gehaltenen Schulviſitation haben die Superintendenten in den nächſten vier Wochen darauf einen Bericht an das Conſiſtorium zu erſtatten, in welchen beſonders mit anzuzeigen, was ſie für Mängel und Gebrechen in Anſehung des Schulweſens wahrgenommen, und entweder bereits abgeſtellet haben, oder abzuſtellen nicht vermögend geweſen, mit angeführten ohnmaasgeblichen Gutachten, wie ſolche Abſtellung geſchehen, und der Jugend zeitliche und ewige Wohlfahrt auf alle mögliche Weiſe befördert werden könne. Auch können und ſollen ſie ſolche Pfarrer und Schullehrer, die durch ihren Fleiß und Eifer um das Schulweſen ſich vor andern hervorthun, zu beſſerer Verſorgung oder anderer Belohnung gewiſſenhaft empfehlen; die Nachläſſigung hingegen zu gehöriger Weiſung und nach Befinden Beſtrafung anzeigen.

§. 168.

Ich will hier noch etwas von den Pfarr- und Schulwittwen-Caſſen ſagen, worüber der Superintendent eben ſowohl als über das Kirchen-Aerarium die Aufſicht hat. In allen Diöceſen findet man ſolche zum Beſten der geiſtlichen Wittwen und Wayſen errichtete Kaſſen oder ſogenannte fiscos, wozu die Beyträge von den Mitgliedern derſelben — an manchen Orten werden auch Auswärtige aufgenommen — colligirt werden. Es wird aber auch bey einem ſich ereignenden Todesfall aus den Kirchen-Aerariis ein Beytrag von ſechs, acht, oder zwölf Groſchen gegeben. Wenn dergleichen fisci von dem Kirchenrathe confirmirt ſind, ſo können die für die Pfarrer- und Schulwittwen und Wayſen beſtimmten Beneficien nicht mit Arreſt beleget werden: doch haben dieſelben, weder in dem Vermögen des Adminiſtrators, noch in dem Vermögen der Schuldner, ein ſtillſchweigendes Unterpfand. Es iſt

zuweilen gefragt und darüber geſtritten worden: Ob Jemand, der keine Frau und Kinder hat, oder dieſes Beneficium für dieſelben nicht verlanget, gezwungen werden könne, einem ſolchen fisco beyzutreten? In dieſem Fall können zwar die meiſten Stimmen der Mitglieder nichts entſcheiden; da aber in den confirmirten Statuten insgemein enthalten iſt, daß der Superintendent den Mitgliedern die Trankſteuerquittung nicht eher unterſchreiben ſoll, bis ſich dieſelben mittelſt Quittung, daß ſie ihre Beyträge entrichtet, legitimiret haben; ſo ſehe ich nicht, wie ſich Jemand, wenn er zumal bey Antritt ſeines Amts die Statuten des fisci unterſchrieben hat, davon ausſchließen könne? Wie wollte und könnte auch eine ſolche Pia Caussa beſtehen, wenn es Jedermann frey ſtehen ſollte, dem in der Diöces errichteten fisco beyzutreten oder nicht beyzutreten? Um indeſſen allen Ausflüchten derer, welche weder Frauen noch Kinder haben, zu begegnen, hat man bey manchen Wittwen- und Wayſen-Fiscis die Einrichtung getroffen, daß nach ihrem Tode die Inteſtaterben derſelben die Hälfte des geordneten Beneficii erhalten.

§. 169.

Zum Beſchluß dieſes Capitels will ich noch etwas von der Seculariſation der geiſtlichen Güter und Sachen ſagen. Es geſchiehet dieſelbe entweder durch die Veräußerung, oder durch die Verjährung. Ob nun gleich die Veräußerung derſelben ſowohl nach römiſchen als canoniſchen Rechten ernſtlich unterſagt iſt, ſo wird ſie doch bey uns in gewiſſen Fällen verſtattet. Es iſt hierbey nur ein Unterſchied, inter res sacras et ecclesiasticas, zwiſchen den Sachen zu machen, welche zum Gottesdienſt mittelbar oder unmittelbar beſtimmt ſind. Die zum Gottesdienſte unmittelbar beſtimmten Sachen können nur im äußerſten Nothfall, z. E. wegen Kriegscontribution ꝛc., oder aus Menſchenliebe zu Loskaufung der Gefangenen ꝛc. veräußert

werden. Wenn die vasa sacra nicht an eine andre Kirche verkauft werden, ſo pfleget man ſie vorhero einzuſchmelzen, um allen Mißbrauch derſelben zu weltlichen Dingen zu verhüten. Dagegen wird die Veräußerung ſolcher Sachen und Güther, die nur mittelbarer Weiſe zum Gottesdienſt beſtimmt ſind, auch dann verſtattet, wenn daraus für die Kirche, oder überhaupt für jede Pia Caussa ein beträchtlicher Nutzen entſteht, wenn ſie z. E. Gelegenheit hat, ein weit entlegenes Grundſtück, das die Beſtellungskoſten nicht trägt, um einen guten Preis zu verkaufen. Es werden aber allemal dabey gewiſſe Feyerlichkeiten erfordert, ohne welche ſolche Veräußerungen nicht vorgenommen werden dürfen. Der Kirchenpatron, die Kirchväter, der Pfarrer, der Superintendent und der Gerichtsherr, müſſen dazu ihre Einwilligung geben. Es heißt davon im XXXV. Generalartikel tit. Von den Kirchvätern und Vorſtehern des gemeinen Kaſten:

> Es ſollen auch die Vorſteher des Gemeinkaſtens keine liegende Gründe oder Güther, der Kirchen zuſtändig, alieniren oder erblich verkaufen, ohne erſuchten Rath und Erlaubniß jedes Orts Hauptmanns, Erb- oder Gerichtsherrns, Schöſſers, Bürgermeiſters, Raths und Superintendenten. Und da ſolche einhellig auf die Alienation ſchließen würden, mögen ſie die Kirchengüther aufs höchſte und um gewiſſe Bezahlung verkaufen, und die Hauptſumme auf gewiſſe erbliche oder wiederkäufliche jährliche Nutzung anwenden.

Es iſt indeſſen nicht nöthig dergleichen Kirchengüther zu ſubhaſtiren, wie ſolches bey den Güthern der Unmündigen zu geſchehen pflegt, und dieſer Modus auch in den Landesgeſetzen nicht vorgeſchrieben, indem durch Subhaſtationen nicht immer der wahre Werth eines Grundſtücks ausgemittelt wird. Ehe es aber dazu kömmt, muß von Seiten des geiſtlichen Gerichts eine Unterſuchung vorhergehen, ob auch die Veräußerung gewiſſer Kirchengüther nothwendig

und der Kirche zuträglich ſey. Endlich muß auch ein von dem Consistorio, in Anſehung der ihm untergeordneten Sachen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, von dem Landesherrn ſelbſt ertheiltes Veräußerungsdecret hinzukommen, ohne welches der Veräußerungscontract null und nichtig iſt. Es heißt in dem ſynodaliſchen Generaldecrete und in dem revidirten §. 77.:

Alſo wollen Wir auch bey den Kirchengüthern ſolches, nämlich die Bezwackung und Verringerung derſelben durchaus verboten, und männiglich gewarnet haben, ohne Unſern, des Landesfürſten, als Lehnherrns ſonderbaren Conſens, nichts davon zu verkaufen, zu vertauſchen, oder in andere Wege, es ſey viel oder wenig, zu alieniren, bey Strafe der unvermeidlichen Caſſation oder Aufhebung aller Contracte, die in ſolchen Fällen nulliter und zuwider Unſerm Verbot, gemacht werden.

In dergleichen Fällen kann die Kirche die auf eine geſetzwidrige Art veräußerte Sache von jedem dritten Beſitzer mit denen indeſſen gezogenen Nutzungen vindiciren, und hat nicht einmal nöthig, dabey einige Verletzung zu erweiſen, da die ganze Veräußerung als nicht geſchehen zu betrachten iſt. In Anſehung der einſtweilen gezogenen Nutzungen iſt in den neuen Deciſionen vom Jahr 1746. Nr. 10. verordnet:

Daß, wenn in Zukunft Jemand zu Erſtattung der erhobenen Nutzungen verurtheilet wird, der ungefährliche jährliche Betrag derſelben, nach Abzug der unumgänglich nöthigen Unkoſten, durch verſtändige und hierzu verpflichtete Taxatores auf ein gewiſſes Quantum geſetzt, und ein bonae fidei Poſſeſſor den Betrag deſſelben, jedoch weiter nicht, als wegen des letzten Jahres, ein malae fidei Poſſeſſor aber, wegen der letzten drey Jahre, vor erhobener Klage zu bezahlen angehalten, auch ein jeder Beſitzer von Zeit der erhobenen Klage an, pro malae fidei possessore gehalten werden ſoll.

Wenn die Kirche durch einen von den Kirchvätern eingegangenen an ſich gültigen Contract lädiret worden, ſo hat dieſelbe, wenn die Verletzung erweislich iſt, ſich gleich den Unmündigen, der Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand binnen vier Jahren zu erfreuen. Dieſe Reſtitutionsfriſt von vier Jahren fängt von dem Tage des geſchloſſenen Contracts, oder wenn die Kirchväter, daß ſie die Verletzung nicht eher erfahren, mittelſt Eydes erhalten, von Zeit dieſer erhaltenen Wiſſenſchaft zu laufen an. Selbſt nach Ablauf dieſer Friſt kann die Kirche aus ſolchen Gründen reſtituiret werden, aus welchen unmündige Perſonen dieſer Rechtswohlthat theilhaftig werden können. Durch die erlangte restitutio in integrum wird der zum Nachtheil der Kirche geſchloſſene Contract wieder aufgehoben und caſſiret. Wegen ihrer Güther kann die Kirche nicht nur petitoriſche, oder ſolche Klagen anſtellen, welche ſich auf das Recht, oder das Eigenthum ſelbſt gründen, ſondern ſich auch poſſeſſoriſcher, oder ſolcher Rechtsmittel bedienen, wodurch ſie in dem bisherigen ruhigen Beſitz geſchützet, und ſofort in den Beſitz der ſtreitigen Sache, oder in die Ausübung des verlangten Rechts geſetzet wird. Hierher gehöret die in jure canonico c. 3. de integr. restit. quaest. I. c. 15. et 18. X. De restitut. spoliat. ſogenannte Spolienklage, wovon aber der Beweis und Gegenbeweis nach der erläuterten Proceßordnung ad tit. XI. §. 3. binnen 15 Tagen geführet werden muß.

§. 170.

Geiſtliche Güther können auch durch die Verjährung ſeculariſiret werden. Hierbey iſt nun ein Unterſchied zwiſchen beweglichen und zwiſchen unbeweglichen Sachen zu machen. Jene können binnen Jahr und Tag, d. i. binnen Einem Jahr, Sechs Wochen und Drey Tagen, dieſe hingegen, erſt nach Ablauf von vierzig Jahren, durch die Ver-

jährung erlanget werden, doch ſtehet der Kirche in beyden Fällen, auch nach Ablauf dieſer Verjährungsfriſten, die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in vorigen Stand zu. Solches Recht hat auch jede Kirche gegen die andere, und es findet in dieſem Falle die bekannte Rechtsregel, daß ein Privilegirter gegen einen andern Privilegirten ſich ſeines Privilegii nicht bedienen könne, um deswillen nicht Statt, weil hier die präſcribirende Kirche kein Privilegium hat, ſondern nur die, wider welche die Verjährungszeit abgelaufen iſt. Es kann auch dieſes Recht, der Kirche in Lehnſachen, oder wenn ſie die Erbin einer Perſon wird, wider welche die Verjährungszeit bereits zu laufen angefangen hat, nicht abgeſprochen werden. Von dieſer Verjährungszeit muß man aber abziehen: die Zeit des dreyßigjährigen Krieges; die Zeit der Sedisvacanz, da die Kirche keinen Pfarrer hatte, und die Zeit, da der Kirchenvorſteher oder Kirchenvater zur Verletzung der Kirche mitconcurrirte; wenn er z. E. mit einem Fremden auf einem der Kirche zuſtändigen Grundſtücke ſein Vieh weidet: denn in dieſem Falle war Niemand vorhanden, der ſich der Gerechtſame der Kirche angenommen hätte. Wenn daher ein Superintendent oder Pfarrer etwas de facto veräußert haben ſollte; ſo iſt die Verjährung erſt nach ſeinem Tode, und zwar von der Zeit zu rechnen, da der Nachfolger von der geſchehenen Veräußerung Wiſſenſchaft erhalten hat.

§. 171.

Der Verjährung ſind auch, gleich andern Darlehnen, die auf Aufkündigung geſtellten Schuldforderungen unterworfen, obſchon die Aufkündigung nicht erfolget iſt. Das Mandat vom 14. Decemb. 1801. giebt hierüber klare Maaße:

Iſt die Aufkündigung derſelben in die Willkühr des Gläubigers, es ſey nun des Gläubigers allein, oder des Gläubigers und des Schuldners zugleich, geſtellt, dabey aber,

daß es binnen einem gewiſſen Zeitraume nicht geſchehen ſolle, bedungen worden, ſo kann vor Ablauf dieſes Zeitraums die Verjährung nicht ihren Anfang nehmen. Sind von einer auf Aufkündigung geſtellten Forderung Zinſen verſprochen worden, ſo iſt dieſes in Abſicht auf die Verjährung dieſer Forderung ſo anzuſehen, als ob, daß vor Ablauf des erſten Verzinſungstermins die Aufkündigung dieſer Schuld nicht Statt finden ſolle, verabredet worden wäre. Daferne aber über den Zahlungstermin der Zinſen nichts feſtgeſetzet worden; ſo muß, daß ſie in jährlichen Friſten bezahlet werden ſollen, angenommen werden. Iſt die Aufkündigung des Gläubigers an einen gewiſſen Zeitpunct des Jahrs, z. E. Oſtern oder Michaelis gebunden; ſo kann vor Eintritt dieſes Zeitpuncts die Verjährung nicht ihren Anfang nehmen. Wenn eine Friſt feſtgeſetzet worden, die dem Schuldner nach beſchehener Aufkündigung zur Zahlung gelaſſen werden ſoll; ſo iſt dieſe bey Berechnung der Verjährungszeit in Abzug zu bringen. Iſt bey der in der Willkühr des Gläubigers geſtellten Aufkündigung keine der bisher erwähnten Einſchränkungen und Bedingungen vorhanden; ſo fängt die Verjährung nach Ablauf eines aus 58 Wochen und 3 Tagen beſtehenden Sächſiſchen Jahres von der Zeit der entſtandenen Forderung an. Iſt die Verjährung durch ununterbrochene Verzinſung der Schuld verhindert, oder, nachdem ſie ſchon zu laufen angefangen hatte, durch Zinſenzahlung unterbrochen worden; ſo muß von der letzten Verzinſung an gerechnet, der nächſtfolgende entweder im Vertrage beſtimmte, oder der geſetzlich anzunehmende Verzinſungstermin, ohne daß die Zinſen von dem Schuldner wiederum abgeführet worden, abgelaufen ſeyn, ehe die Forderung des Gläubigers zu verjähren anfangen kann. Mit dieſem Zeitraum hebt alſo der Lauf der Verjährung an. Im Fall aber bey der dem Gläubiger vorbehaltenen Willkühr, die Schuld aufzukündigen, die

oben

oben bemerkten Zeitbeſtimmungen und Friſten feſtgeſetzet worden, ſo iſt zugleich auf die deshalb enthaltenen Vorſchriften dergeſtalt mit Rückſicht zu nehmen, daß, ehe die Verjährung anhebt, auch noch jene Zeitbeſtimmungen und Friſten beſonders in Abzug gebracht werden. Iſt die Aufkündigung der Schuld der Willkühr des Schuldners allein überlaſſen, ſo kann bey Lebzeiten deſſelben vor erfolgter Aufkündigung die Verjährung nicht eintreten, vielmehr iſt auch nach deren Erfolg die Verjährungszeit ſo zu berechnen, daß ſie, wenn eine von der Zeit der Aufkündigung an zu berechnende Zahlungsfriſt dem Schuldner geſetzet worden iſt, erſt mit Ablauf dieſer Friſt, und daferne von Seiten des Schuldners die Aufkündigung dem Contract zuwider zu früh und nicht zu gehöriger Zeit geſchehen ſeyn ſollte, nicht eher als nach der vertragsmäßigen Aufkündigungszeit ihren Anfang nehme. Wenn die in die Willkühr des Schuldners allein geſtellte Aufkündigung bey deſſen Lebzeiten nicht erfolgt; ſo fängt die gegen den Gläubiger laufende Verjährung ſeiner Forderung vom dreyßigſten Tage nach des Schuldners Ableben, oder bey fortgeſetzter Zinſenzahlung von dem erſten Verzinſungstermine an, in welchem die Entrichtung der Zinſen unterblieben iſt. In Anſehung aller übrigen, bey denen auf Aufkündigung geſtellten Schuldforderungen vorkommenden, auf die Verjährung ſich beziehenden Rechtsfragen, ſind die allgemeinen Vorſchriften der Rechte in Anwendung zu bringen.

Cap. VI.

Von Führung der Amtsgeſchäfte und vom Verfahren in Kirchenſachen.

§. 172.

Außer der Cura animarum und den Actibus miniſterialibus haben die Pfarrer noch ſo manche andere Geſchäfte, die ihnen vermöge ihres Amts obliegen. Auf dem Lande führen ſie die Kirchenbücher, ſie haben die Localinſpection über die Kirche und Schule, und über die geiſtlichen Güther, ſie müſſen allerhand Anzeigen und Tabellen fertigen, die von Zeit zu Zeit geſammelten Collectengelder zu rechter Zeit einſenden, über das Anbringen der Eingepfarrten oder einzelner Individuen an die verſchiedenen Behörden Bericht erſtatten, und was dergleichen Dinge mehr ſind. Es wird manchen, die erſt ins Amt kommen, hoffentlich nicht unangenehm ſeyn, wenn ich die gewöhnlichſten und vornehmſten Geſchäfte, die ihnen, als Pfarrern, in dieſer Hinſicht obliegen, nahmhaft mache. Ich will mit der Führung der Kirchenbücher den Anfang machen. Wie dieſelben eingerichtet werden müſſen, beſaget das Regulativ vom 18. Febr. 1799. Die Nahmen der darinnen aufgeführten Perſonen müſſen deutlich, und die Zahlen der Tage und Jahre nicht mit Ziffern, ſondern mit Buchſtaben geſchrieben werden: es darf darinnen nichts corrigiret oder radiret werden, ſondern es wird, wenn etwa ein Irrthum vorgefallen ſeyn ſollte, derſelbe in einer Anmerkung berichtiget. Mit dem Anfange des Jahres hat jeder Pfarrer, Schulmeiſter oder Küſter neben dem Kirchenbuche ein Duplicat anzulegen, und darinnen jede in der Parochie ſich ereignete Geburt, oder Trauung, und jedes Begräbniß ſofort nach Anleitung des Kirchenbuchs zu verzeichnen. Für dieſes Duplicat bekömmt derjenige, welcher es fertiget, für

jeden aufgeführten Fall zwey Groſchen. Am Schluſſe des Jahrs wird daſſelbe von dem Pfarrer mit dem Kirchenbuche verglichen, die Uebereinſtimmung des Duplicats mit demſelben mittelſt der Unterſchrift ſeines Nahmens und Vordruckung des Kirchenſiegels atteſtiret. In den Städten, wo die Küſter das Kirchenbuch führen, haben dieſe das nämliche zu beobachten, und neben dem Kirchenbuche ſofort ein Duplicat anzulegen, aber das Kirchenbuch dürfen ſie die Nacht über nicht bey ſich im Hauſe behalten, ſondern ſie müſſen es allemal Abends in der Kirche an einem ſichern Ort in der Sacriſtey aufbewahren, und haben die Pfarrer hierüber fleißige Obſicht zu führen. Bey einer ſich ereignenden Vacanz des Küſterdienſtes wird die Führung des Kirchenbuchs und die Fertigung des Duplicats einem hierzu tauglichen Subjecte aufgetragen, und dieſes dazu von dem Superintendenten verpflichtet: der Pfarrer aber hat in dieſem Falle alle Wochen nachzuſehen, ob auch das Kirchenbuch nebſt dem Duplicate von ihm nach der Vorſchrift geführet werde. Mit Beziehung auf das in jeder Parochie vorhandene Kirchenbuch werden nun von dem Pfarrer, Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Todtenatteſtate ausgeſtellet, und ihre Uebereinſtimmung mit demſelben durch ſeines Nahmens Unterſchrift und Vordruckung des Kirchenſiegels beglaubiget. Wenn dergleichen Zeugniſſe im Auslande verlanget werden, ſo iſt dabey die Unterſchrift des Superintendenten, oder der Civilobrigkeit des Orts erforderlich, wodurch atteſtiret wird, daß der Ausſteller des Zeugniſſes als wirklicher Pfarrer in der angegebenen Parochie angeſtellet ſey. In den Städten, wo der Küſter das Kirchenbuch führet, bekömmt derſelbe, wenn dergleichen Zeugniſſe verlanget werden, für das Aufſuchen im Kirchenbuche und für die Fertigung des Extracts aus demſelben, von jedem Atteſtate excl. des Stempelpapiers, vier Groſchen, und der Pfarrer pro Attestato eben ſo viel: auf dem Lande hingegen werden an den meiſten Orten überhaupt nur ſechs Groſchen bezahlet: aber für Ausſtellung der Ge-

burtszeugniſſe, bey denen ein doppelter Extract aus dem Trau- und Geburtsregiſter erfordert wird, muß natürlicher Weiſe ein mehrers entrichtet werden.

§. 173.

Im letzten Monat jeden Jahrs, oder mit dem Eintritt des neuen Jahrs werden an die Superintendenten von den Pfarrern die ſogenannten Predigermethoden, wo es, wie z. E. unter dem Wittenbergiſchen Consistorio hergebracht iſt, und ein tabellariſches Verzeichniß über die von den Parochianen vor oder im erſten Jahre ihrer Ehe angepflanzten ſechs Stück guter Bäume: und binnen acht Tagen nach dem Jahresſchluſſe das Verzeichniß der in dem abgewichenen Jahre Getraueten, Getauften und Verſtorbenen, nach dem, dem Reſcripte vom 9. Dec. 1799. beygefügten Schemate, wobey die etwa vorgefallenen Selbſtentleibungen, die Anzahl der an den Blattern Verſtorbenen, und andere beſondere Vorfälle, an der rechten Seite zu bemerken, die Anzahl der Communicanten hingegen in einer beſondern Beylage aufzuführen ſind, nebſt dem nach Anleitung des Kirchenbuchs gefertigten Duplicats eingeſendet. Ferner müſſen an die Superintendenten binnen acht, längſten vierzehn Tagen, die höchſten Orts angeordneten Collecten, inſonderheit die am Pfingſtfeſte und erſten Adventsſonntage für die Zucht-, Armen- und Wayſenhäuſer in Waldheim und Torgau, ingleichen die an den drey allgemeinen Bußtagen für um des Evangelii willen vertriebene und andere mitleidenswürdige Perſonen, wie auch zum Behuf des daher zu nehmenden Beytrags der in Torgau und Zwickau errichteten Zucht- und Arbeitshäuſer, und die am Michaelisfeſte in der ehemaligen Herzoglichen Sachſen-Weiſſenfelſiſchen-Thüringiſchen Landesportion, und in dem Fürſtenthum Querfurth für das Langendorfiſche Wayſenhaus, in den Almoſengefäßen und im Cymbel geſammelte Gelder nebſt einem Sortenzettel, und einer richtigen, nicht blos von dem

Pfarrer, ſondern auch von den Kirchvätern unterſchriebenen Specification, wovon der Betrag auf der Außenſeite des Lieferſcheins, und die Nahmen der Kirchen, in denen ſie geſammlet worden, mit dem Kirchenſiegel beſiegelt, entweder durch die Schulmeiſter oder durch die Kirchväter, nach jeden Orts Gewohnheit, ohne einigen Abzug für ihre Bemühung, oder auch mit der Poſt, wo ſie Portofrey paſſiren, eingeſchicket werden, die ſie alsdenn binnen einer Zeit von vier Wochen entweder an das Ober-Consistorium, oder an die Armenhauptcaſſe, oder das Langendorfiſche Wayſenhaus, oder an die resp. Supplicanten weiter befördern. Mit der erſten Bußtagscollecte wurde ſonſt ein tabellariſches Verzeichniß der würdigſten und bedürftigſten Hausarmen jeden Orts eingeſendet. Jetzt fällt dieſes weg, weil ſie von den an den drey jährlichen Bußtagen geſammelten Collectengeldern nichts mehr erhalten. — An die Superintendenten und Coinſpectoren der Kirchen werden die von den Kirchvätern gefertigten Kirchrechnungen, nachdem ſie von den Pfarrern, als Localinſpectoren, revidiret worden, jährlich eingeſendet, und an die weltliche Behörde und Civilobrigkeit des Orts, 1) die Perſonenſteuer in den beyden Terminen Lätare und Bartholomäi, 2) der Beytrag zur Brandaſſecurationscaſſe in den beyden Terminen Johannis und Weyhnachten, 3) die jährlichen Erndteertrags- und Vorrathsconſignationen, 4) die Conſumentenverzeichniſſe, ſo nach dem Generale vom 19. Aug. 1791. und Befehl vom 31. Aug. 1791. im Monat October und vor völligem Ablauf deſſelben einzureichen.

§. 174.

Was nun die Berichte anlanget, die ein Pfarrer zu erſtatten hat; ſo werden dieſelben von ihm entweder an den Superintendenten allein, oder an ihn und die Coinſpectoren der Kirchen zugleich, oder an die weltliche Be-

hörde erſtattet. Ueberhaupt iſt bey jedem Berichte zu merken: 1) daß er kurz abgefaſſet, aber doch bey aller Kürze alles enthalten müſſe, was zu einem darauf zu ertheilenden Beſcheide erfordert wird; 2) daß nicht mehrere Sachen in einem Berichte vorgetragen werden dürfen, ſondern über jede Sache ein beſonderer Bericht erſtattet werden müſſe; 3) daß er nicht couvertiret werden dürfe, und der Titel an die Behörde, an die der Bericht erſtattet wird, auf der Außenſeite ſtehen müſſe, weil derſelbe zu den Acten kömmt. Auch iſt es nicht übel, wenn man, wie es bey den aus den Landescollegien erlaſſenen Reſcripten gewöhnlich iſt, außen bemerket, wovon im Berichte die Rede iſt, z. E. Kirchenſtuhlſachen betreffend. Die Berichte, ſo an den Superintendenten allein erſtattet werden, ſind in Anſehung ihres Inhals ſehr verſchieden: ſie enthalten entweder Anfragen oder Anzeigen und Berichte im eigentlichen Verſtande. Oft will ein Pfarrer belehret ſeyn, wie er ſich in dieſem oder jenem Falle zu verhalten habe: manche Geſetze und Vorſchriften ſind ihm dunkel und unverſtändlich, ſie ſcheinen einander zu widerſprechen, oder ſie können nach ſeiner beſchränkten Einſicht nicht mit andern Geſetzen und Verordnungen vereiniget werden. In der Eheordnung z. E. iſt die Ehe mit des Großvaters Vatern, oder der Großmutter Mutter Geſchwiſtern, mithin im vierten Grade ungleicher Linie verboten, und in dem neuen Regulative wegen des Aufgebots und der Trauung erſtrecket ſich dieſes Verbot nur bis auf den dritten Grad ungleicher Linie der Blutsfreundſchaft. Iſt hierdurch dasjenige, was in der Eheordnung hierüber verordnet iſt, aufgehoben worden; ſo müſſen die Worte: auch ſoll ſich Niemand mit des Großvaters Vatern, oder der Großmutter Mutter Geſchwiſter ehelich verloben, weil dieſelben der Eltern ſtatt halten, geſtrichen, und nicht weiter verleſen werden. Die eigentlichen Berichte an den Superintendenten betreffen entweder Kirchenſachen, oder Schulſachen, oder Eheſachen,

oder Begräbnißſachen, oder Diſpenſationsſachen. In Kirchenſachen wird Bericht erſtattet bey vorgefallener Störung des Gottesdienſtes; bey Irrungen und Streitigkeiten wegen der Kirchenſtühle; bey Veränderung des Kirchenpatrons und der damit verbundenen Einſchließung deſſelben in das allgemeine Kirchengebet; bey verlangtem Trauerlauten der eingepfarrten Gerichtsherrſchaften; bey Einſendung der an die Kirche angeſchlagenen Edictalcitationen; bey ſich äußernden Schwierigkeiten, das neue Dresdner Geſangbuch einzuführen; bey beſchehenen Eingriffen der weltlichen Behörde in die geiſtliche Gerichtsbarkeit, mit einem Worte, in allen den Sachen, wobey die Erkenntniß den Conſiſtorien zuſtehet. In Schulſachen, nach gehaltenem Oſter- und Michaelisexamen; an welchem Tage daſſelbe angeſtellet worden, und wie daſſelbe ausgefallen; wie oft man mit Beziehung auf die gehaltenen Acta privata die Schule beſuchet; wie den darinnen wahrgenommenen Mängeln abgeholfen werden dürfte; nebſt Beyfügung der halbjährigen Schultabellen, und einer nach der ertheilten Vorſchrift eingerichteten tabellariſchen Ueberſicht des Zuſtandes der Schule, ſowohl in matre als auch in filia, und des dabey angeſtellten Perſonalis; ferner bey der durch den Wegzug des bisherigen Schulmeiſters erledigten Stelle, wer währender Vacanz das Schulamt und die damit verbundenen Geſchäfte beſorgen; und wie viel das ad interim angeſtellte Subject außer dem Schulgelde und Accidentien von dem Vacanzeinkommen erhalten dürfte; oder wenn der bisherige Schulmeiſter mit Tode abgegangen, an welchem Tage er verſtorben und begraben worden; wie alt er geworden, und wie lange er im Amte geſtanden; ob er verheirathet war; ob er eine Wittwe und Kinder, und wie viel er deren hinterlaſſen; ob ſie mündig oder noch unmündig ſind; ob der Nachlaß des Verſtorbenen von den Gerichten des Orts verſiegelt worden; ob er ab intestato verſtorben, oder ein Teſtament gemacht? ob er bey Lebzeiten wegen der Bevormundung ſeiner Kinder etwas mündlich oder ſchrift-

lich verordnet habe? Und in beyden Arten der Erledigung, es ſey nun durch den Wegzug oder durch den Tod des bisherigen Schulmeiſters: ob die erledigte Stelle bequem oder beſchwerlich, gering oder einträglich ſey? In Eheſachen, bey Irrungen zwiſchen Eheleuten; bey öffentlichen oder heimlichen Eheverlöbniſſen, mit Benennung ihrer Perſonen und Eltern, und, wenn dieſe verſtorben, der dabey zugegen geweſenen Zeugen, nebſt Anführung der Urſachen, warum der eine oder andere Theil das Eheverſprechen zu vollziehen, oder warum die Eltern ihre Einwilligung zu der vorhabenden Heirath ihrer Kinder zu geben, ſich weigern? bey Schwängerungsſachen, wenn dabey ein Eheverſprechen vorgegangen; bey formirten Eheanſprüchen und eingewendeten Appellationen gegen das Aufgebot und die Trauung; bey dem Aufgebot einer oder der andern Perſon aus dem Auslande; bey Trauungen fremder Perſonen, die zwar im Lande geboren ſind, aber nicht in die Diöces gehören; wegen geſchiedener Eheleute, die wieder als Eheleute bey einander leben wollen; wegen begangenen Falsi bey dem Aufgebote, u. ſ. w. In Begräbnißſachen, wegen Beerdigung eines Selbſtmörders mit Anführung der vermuthlichen Urſachen; eines Abendmahlsverächters, wobey der Umſtand nicht zu vergeſſen, ob bey ihm die Gradus admonitionum adhibiret worden, und wie er ſich ſonſt in ſeinem übrigen Leben und Wandel bewieſen; eines Inquiſiten, der des ihm Schuld gegebenen Verbrechens nicht geſtändig, aber auch nicht völlig überführet war; eines unbekannten todt gefundenen Menſchen, an dem man keine Spuren eines Selbſtmordes entdecket, u. ſ. w. In Diſpenſationsſachen, bey ehehinderlichen Verwandtſchaften, wobey zugleich ein Schema der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft beygefüget, und die Richtigkeit deſſelben mit Beziehung auf das Kirchenbuch atteſtiret wird: — ſind die Perſonen, die einander heirathen wollen, im erſten Grade der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft gleicher, oder im andern Grade ungleicher Seitenlinie, es ſey

von ganzer oder halber Geburt mit einander verwandt, ſo darf kein Bericht an den Superintendenten erſtattet werden, ſondern es müſſen die Intereſſenten ſelbſt um die Verſtattung der vorhabenden Heirath höchſten Orts anſuchen; — bey einer wegen Ehebruch geſchiedenen Perſon, nebſt Beyfügung des in der Eheſcheidungsklage ertheilten rechtskräftigen Urthels oder Beſcheids in forma probante; wegen Erlaß des dreymaligen Aufgebots, oder auch wegen Combinirung des andern und dritten Aufgebots; wegen der Trauung in einem Privathauſe; wegen Anſtellung der Hochzeit in der Advents- oder Faſtenzeit; wegen Erlaß der Trauerzeit; wegen Geſtattung der Haustaufe, oder bey der Taufe eines Kindes mehr als drey Gevattern zu nehmen; wegen ſtiller Beerdigungen, u. ſ. w. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß die hergebrachten Diſpenſationsgebühren nebſt dem übrigen baaren Verlage von den Impetranten ſofort erleget, und mit dem Berichte eingeſendet werden müſſen. An die Superintendenten und weltlichen Coinſpectoren der Kirchen wird Bericht erſtattet: in Kirchrechnungsſachen; bey Abgang der bisherigen Kirchväter; bey Ausleihung der Kirchencapitalien; bey Beſichtigung und nöthiger Beſſerung geiſtlicher Gebäude; bey Wiederherſtellung des eingegangenen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarii, oder Vermehrung deſſelben; wegen ſicherer Aufbewahrung des Kirchenkaſtens u. ſ. w.

§. 175.

An die weltliche Behörde wird, weil die Denunciatio evangelica nach proteſtantiſchen Grundſätzen nicht mehr Statt findet, ebenfalls von dem Pfarrer in mehrern Fällen Bericht erſtattet, und dieſelbe um ihren Beyſtand erſuchet: wegen der Schulverſäumniſſe, die er alle Vierteljahre anzuzeigen hat; bey Annahme der Kinderlehrer auf den eingepfarrten Dörfern, welche von dem Pfarrorte, wo der ordentliche Schulmeiſter wohnet, entfernet ſind; bey

entſtandenen Irrungen zwiſchen dem Kinderlehrer und den Gemeindegliedern, inſofern ihre Beſchwerden nicht den Unterricht der Kinder in der Schule, ſondern andere Dinge betreffen; bey Eintreibung der Kirchenſtrafen, z. E. von Perſonen, die bey dem Faſtenexamen nicht erſchienen ſind; bey Verlobten, die vor dem Aufgebot und der Trauung bey einander wohnen; in Schuld- und Klagſachen; in Polizeyſachen, wegen ſchlechter Beobachtung des Sabbathsmandats, wenn die Eingepfarrten nicht blos den öffentlichen Gottesdienſt verſäumen, ſondern auch währendem Gottesdienſte allerhand Werkelarbeiten verrichten, ſpazieren gehen, und die Wirthshäuſer beſuchen, oder Nachmittags nach geendigtem Gottesdienſte über die geſetzte Zeit in denſelben verweilen. Es ſtehet zwar den Pfarrern frey, die Nichtbefolgung des Sabbathsmandats auch öffentlich auf der Kanzel zu rügen: ſie ſind ſogar dahin angewieſen, ihren Zuhörern die Beobachtung deſſelben recht ernſtlich einzuſchärfen. Sie würden aber in ihrem Eifer zu weit gehen, wenn ſie gewiſſe Arten von Vergnügungen, die in dieſem Mandate nicht ausdrücklich verboten ſind, wenn ſie z. E. die Haltung der Concerte und Exercierbälle währender Faſtenzeit, oder das Tanzen in Privathäuſern an Bußtagen in den Abendſtunden als Uebertretungen des Sabbathsmandats beſtrafen, und bey der weltlichen Behörde denunciren wollten. Ich beziehe mich diesfalls auf das aus dem Kirchenrathe erlaſſene Reſcript vom 22. Aug. 1786.

Wir begehren auf euren unter dem 5ten v. M. erſtatteten unterthänigſten Bericht, ihr wollet die Einwohner an eurem Orte an Haltung der Concerte und Exercierbälle in Privathäuſern, währender Faſtenzeit für die Zukunft nicht hindern, immaaſſen das im Mandate vom 14. Jul. 1659. §. 2. enthaltene Verbot auf dergleichen Fälle nicht extendiret werden mag.

Und auf ein Decisum der Leipziger Juriſtenfacultät:

Dieweil in dem gnädigſten Befehle vom 2. Aug. 1749.

§. 9. nur das Tanzen an Bußtagen in öffentlichen Schenken oder Wirths-, nicht aber in Privathäuſern, beſonders wenn ſolches in den Abendſtunden, ohne Störung der öffentlichen Ruhe, geſchehen, verboten, und Strafgeſetze auf unbeſtimmte Fälle nicht auszunehmen ſind; So haben J. C. St. Fr. L. M. u. ſ. w., und zwar der erſte, daß er mit der ihm zuerkannten Strafe zu verſchonen, die übrigen aber, daß wider ſie nichts weiter vorzunehmen, ausgeführet.

§. 176.

Da das Verfahren in geiſtlichen Sachen in vielen Stücken mit dem Verfahren in Civilſachen übereinkömmt; ſo will ich nur kürzlich anführen, wodurch es ſich von dem letztern unterſcheidet. Man muß hier einen Unterſchied machen zwiſchen den Dingen, welche von den Lehrern des canoniſchen Rechts zur lege Dioecesana gerechnet werden, und zwiſchen denen, wo in weltlichen Angelegenheiten wider eine geiſtliche Perſon, oder wegen einer geiſtlichen Sache ein Rechtsſtreit erhoben wird. Jene, zu welchen die Beſtellung der Prediger, die Viſitation der Kirchen und die Aufſicht über dieſelben gehören, werden zuerſt bey dem Superintendenten der Diöces angebracht, und von demſelben wird hernach an das Consistorium Bericht erſtattet; bey dieſen hingegen ſtehet es dem Kläger frey, ſeine Klage oder Beſchwerde entweder bey dem Superintendenten, oder unmittelbar bey dem Consistorio einzureichen. Die Superintendenten haben zwar keine eigentliche Gerichtsbarkeit, und können daher keinen Geiſtlichen sub poena confessi et convicti vor ſich laden: auch dürfen ſie keine Actuarien halten, welches ihnen mittelſt eines aus dem geheimen Consilio ergangenen Befehls vom 2. April 1734. ernſtlich unterſaget iſt; und keine Zeugen abhören, ſondern, wenn ihnen die Abhörung derſelben vom Consistorio aufgetragen wird, dieſes nicht anders als mit

Zuziehung eines geſchickten Notarii bewerkſtelligen. Indeſſen ſtehet ihnen doch prima notio, ich meyne das Befugniß zu, die Sache genauer zu erörtern, die Partheyen, und zwar die Amtsunterthanen unmittelbar, die Unterthanen derer vom Adel und Städte hingegen nach der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. tit. Von Conſiſtorialſachen §. 11. mittelſt Requiſition ihrer Obrigkeit vor ſich zu laden, ihre Ausſage zu regiſtriren, und durch gütliche Verhandlungen einen Vergleich zu vermitteln, aber nicht in der Sache ſelbſt zu erkennen. Wenn durch den Superintendenten der angebrachten Beſchwerde nicht abgeholfen, oder kein Vergleich getroffen werden kann, ſo erſtattet er ſeinen Bericht nebſt beygefügten Acten zum Consistorio, wobey jedoch zu bemerken iſt, daß die Regiſtraturen der Superintendenten, weil ſie nicht ad acta verpflichtet ſind, nach dem der erläuterten Proceßordnung S. 64. beygefügten Reſcr. vom 11. Dec. 1711., nicht plenam, ſondern nur semiplenam fidem haben. Es bedarf übrigens kaum einer Erinnerung, daß jede Regiſtratur von dem Superintendenten, mit Beyfügung der Zeit und des Orts, wenn und wo es geſchehen, deutlich und ordentlich, ohne daß darinnen in Essentialibus etwas radiret, ausgeſtrichen, und ad marginem geſetzet worden, abgefaſſet, denen Partheyen wieder vorgeleſen, und wie es geſchehen, mit angemerket, auch da bey dem Vorleſen etwas erinnert worden, ſolches durch eine beſondere Regiſtratur nachgetragen, ſodann aber ſowohl von ihm ſelbſt, als auch nach Beſchaffenheit der Sache von den Intereſſenten, wenn ſie ſchreiben können, unterſchrieben werden müſſe: jedoch ſind die Regiſtraturen, wenn nur ſonſt die unentbehrlichen Requisita dabey anzutreffen, ex solo defectu subscriptionis partium für ungültig nicht zu achten. Da die Cognition in Eheſachen, wenn Catholici Beklagtens Stelle vertreten, den Conſiſtorien entnommen iſt; ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß auch kein Superintendent zwiſchen Klägern

und Beklagten ein Verhör anſtellen könne, ſondern er verweiſet Klägern mit ſeiner Klage an den Vicarium Apoſtolicum und deſſen geiſtliche Gerichte, welches nach beſchehener Vorladung die Partheyen entweder in der Güte zu vergleichen ſuchet, oder über die angebrachte Klage rechtlich erkennet. Findet ſich Kläger durch deſſen Ausſpruch graviret; ſo iſt ihm unbenommen, dagegen intra Decendium an die Landesregierung zu appelliren, welche über die angebrachte Klage in höchſter Inſtanz erkennet. Wenn hingegen Catholici in Eheſachen gegen einen proteſtantiſchen Unterthan Klage anſtellen; ſo wird das gewöhnliche Verfahren beobachtet.

§. 177.

In der erläuterten Proceßordnung und deren Anhange, iſt zwar der Unterſchied zwiſchen cauſſis ordinariis und ſummariis aufgehoben: doch ſind davon die Ehe- und Conſiſtorialſachen ausgenommen, und es wird dabey ohne alle Weitläufigkeit de ſimplici et plano procediret. Es müſſen daher die Partheyen die Beſcheinigung der von dem Gegentheil abgeleugneten Puncte ſofort und vor Abfaſſung des Urtels beybringen, damit die Hauptſache gleich durch die erſte Sentenz entſchieden werden könne. Die Unter-Conſiſtoria ſind daher in dem erlaſſenen Befehle vom 7. Aug. 1766. angewieſen, in Ehe- und andern dergleichen Sachen, wie bey dem Ober-Conſiſtorio, zu verfahren:

Nachdem Wir — heißt es — zur Entſcheidung derer aus übereilten Ehegelöbniſſen vor den Unter-Conſiſtoriis entſtandenen Proceſſen, der unumgänglichen Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, daß es hierbey auf Maas und Weiſe, wie darunter von Unſerm Ober-Conſiſtorio verfahren wird, gehalten, mithin auch bey euch alle und jede Sachen, ſo in Vorbeſchied zu ziehen ſind, allemal in pleno conſeſſu vorgenommen, und, wo

nur immer möglich, ohne rechtliches Verfahren entſchieden, auch in denen zu erlaſſenden Citationen der Termin ſowohl zum Vorbeſchiede ſelbſt, als auch zur Urtelspublication auf Einen Tag angeſetzt, und nach dem Verhör das Urtel ſogleich den Partheyen publiciret werde; Als ꝛc.

Doch ſind von dieſem ſummariſchen Verfahren diejenigen Sachen ausgenommen, wo wegen Zweifel und Wichtigkeit derſelben auf Beweis und Gegenbeweis erkannt werden muß. Die Citationen und Verordnungen werden im Nahmen des Landesherrn, deſſen Gerichtsbarkeit ſie ausüben, ausgefertigt, und dahero den Unterthanen ohne Requiſition der weltlichen Obrigkeit inſinuirt. Es iſt indeſſen, ſo viel die Unterthanen der Patrimonialgerichte betrifft, in der Erledigung der Landesgebrechen tit. Von Conſiſtorialſachen §. 11. verordnet:

Daß der Judex ſecularis in puncto citationis, jedoch ohne Meldung des Worts: in ſubſidium, jedesmal erſuchet werden ſolle, in Betrachtung, daß die Conſiſtoriales und Superintendenten auf ſolche Maaſſe derer Partheyen viel gewiſſer ſeyn, dadurch auch die Sachen deſtomehr befördern; ſo hat es dabey ſein Bewenden, und ſollen die vom Adel und Städte auf ein ſolches Erſuchen ihre Unterthanen zu einen ſummariſchen Verhör und Confrontation geſtellen, bey einem ordentlichen Zeugniß aber die angegebenen Zeugen ſelbſt abhören, und nachmalen den Rotulum dem Conſiſtorio oder Superintendenten zuſchicken.

Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt, daß bey dergleichen Requiſitionen die Sache, derenhalben die Unterthanen vorgeladen, ausgedrückt werden, und daß der Superintendent, vor dem Verhörstermin, wegen richtig erfolgter Inſinuation der erlaſſenen Citationen zum Conſiſtorio Bericht erſtatten müſſe. Nach dem bey den Conſiſtoriis eingeführten Gerichtsbrauch werden die von ihnen gegebenen Beſcheide nach Ablauf von zehn Tagen, von der Publication an gerech-

net, rechtskräftig, inſofern dagegen nicht appelliret wird. Auf die eingewendete Appellation erſtattet das Conſiſtorium ſeinen Bericht an die Landesregierung. Findet die Landesregierung, daß es eine Kirchenrathsſache iſt, ſo ſoll dieſelbe nach dem Regulativ, die Grenzen der weltlichen und geiſtlichen Gerichtsbarkeit betreffend, vom Jahr 1787. Nr. XVII., die Inſtanz zur Berichtserſtattung an den Kirchenrath verweiſen:

Wenn wider eine aus dem Kirchenrath in ſeiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit Nahmen ergangner Verfügung appelliret wird, ſoll hierauf wieder dahin, und von dem Kirchenrath weiter an das geheime Conſilium Bericht erſtattet werden. Außerdem aber ſoll die untere Inſtanz auf die eingewendete Appellation allemal an die Landesregierung Bericht erſtatten, dieſe hingegen, wenn ſie wahrnimmt, daß es eine Kirchenrathsſache iſt, die Inſtanz zur Berichtserſtattung an den Kirchenrath verweiſen.

§. 178.

Wenn an die Conſiſtoria appelliret wird, können ſie über die Appellation nicht erkennen, ſondern ſie müſſen hierüber an die Landesregierung ihren Bericht erſtatten. Es heißt in dem erlaſſenen Reſcr. vom 25. Nov. 1748.

Demnach Wir in denjenigen Fällen, wenn eine oder die andere Parthey von einem Superintendenten, oder von einer aus Unſerm Conſiſtorio verordneten Commiſſion, an nur erwähntes Collegium committens, nicht aber zugleich an Uns appelliret, in Betracht deſſen, daß denen Conſiſtorien Unſerer Lande keine Appellationsinſtanz zuſtehet, ſondern alle an dieſelben in Conſiſtorialſachen interponirte Appellationes vor competenter an Uns eingewendet zu achten ſind, es hierunter dergeſtalt gehalten wiſſen wollen, daß darauf von denen Conſiſtoriis an Unſere Landesregierung Bericht erſtattet werde; mithin der Commiſſarius an ſeinen Committenten, dieſer

aber an die ordentliche Appellationsinſtanz zu berichten und Reſolution zu erwarten hat;

Und in der Erläuterung dieſes Reſcripts vom 29. Aug. 1749.

Wir mögen zur Erläuterung Unſers, wegen derer an Unſere Consistoria gerichteten Appellationen, sub dato den 25. Nov. 1748. ergangenen Befehls, auf die deshalber an Uns ferner beſchehene Anfrage hierdurch nicht bergen, wie, daß hierbey Unſere Meynung dahin gehe, daß nur in denen Fällen, wenn Appellanten ihrer auf ſolche Weiſe eingewendeten Appellation, nicht pure renunciren, oder Unſere Consistoria durch ihre zu ertheilende Verordnungen denen Gravaminibus nicht abzuhelfen vermöchten, ſodann erſt nach Vorſchrift angeregten Unſers Reſcripts deshalber zu Unſerer Landesregierung Bericht zu erſtatten ſey.

§. 179.

Auf Requiſition der Conſiſtorien ſind die Untergerichte ſchuldig den ihnen ertheilten Auftrag ſofort zu expediren. Wenn ſie ſich aber deſſen verweigern, ſo haben nach dem nur angeführten Regulativ Nr. XIV.

die Consistoria die Sache mittelſt Berichts an den Kirchenrath zu bringen, dieſer aber fernern Bericht an das geheime Consilium zu erſtatten, als worauf von daher, wegen Anhaltung der Civilinſtanzen zur Beobachtung ihrer Obliegenheit, das Nöthige wird verfüget werden.

Die Execution der rechtskräftigen Urtel wird von den Conſiſtorien lediglich dem weltlichen Richter überlaſſen, und es haben die Superintendenten dabey keine Concurrenz. Als daher der Superintendent zu H. ſich einer Concurrenz bey der Subhaſtation eines ausgeklagter Kirchenſchuld halber zum öffentlichen Anſchlag gekommenen Guthes angemaaßet hatte, wurde den 26. Oct. 1753. reſcribiret:

Wie

Wie nun allerdings ermeldeter Superintendent ſich angeregter Concurrenz bey dergleichen Actibus executivis hätte enthalten ſollen ꝛc.

Wenn aber die Gerichtsobrigkeiten ſelbſt Beklagte ſind, ſo haben die Consistoria nach dem oben angeführten Regulativ Nr. XV.

einem Beamten, ohne Beyſetzung einer geiſtlichen Perſon Auftrag zur Vollſtreckung zu thun. Jedoch bleibt bey allen bey der Landesregierung zu Lehn gehenden Lehen- und Erbgüthern die Execution in substantiam et fructus beſagter Landesregierung vorbehalten, an welche zu dem Ende die Commiſſarien der Conſiſtorien Bericht zu erſtatten haben. Bey andern Immobilibus hingegen iſt die Execution, ſo wie die Sequeſtration und Subhaſtation, bloß der ordentlichen Obrigkeit aufzutragen.

§. 180.

Wegen der Sporteln bey dem Verfahren in geiſtlichen Sachen giebt die im Jahr 1783. publicirte Taxordnung, darnach ſich die Consistoria, das Ober-Consistorium ſowohl, als auch das Wittenbergiſche und Leipziger Consistorium bey Liquidirung der Gerichtskoſten zu richten haben, klare Maaße. Ich will daher zum Beſchluß dieſes Abſchnitts nur noch etwas von den Ephoralgebühren ſagen. Da die Superintendenten keine Gerichtsbarkeit haben, und ihnen die Anſtellung beſonderer Actuarien ausdrücklich unterſaget iſt; ſo können ſie im eigentlichen Verſtande keine Sporteln oder Gerichtskoſten liquidiren. Man hat indeſſen eine gewiſſe Taxe feſtgeſetzet, darnach ſich die Superintenten, geiſtliche Inſpectoren, auch die unter dem Kirchenrathe und Ober-Consistorio unmittelbar ſtehenden Pfarrer und Prediger, wegen ihrer Ephoralverrichtungen zu richten haben, und ihnen bey Zufertigung derſelben in dem diesfalls erlaſſenen gnädigſten Reſcripte vom 18. Jan. 1768. angedeutet:

daß ſie angeregte Taxordnung bey Strafe doppelten Erſatzes desjenigen Quanti, ſo mehr als ſich gebühret, gefordert und angenommen worden, gebührend und genau beobachten und befolgen ſollen.

Auch ſind die Consistoria in nur gedachtem höchſten Reſcripte angewieſen worden:

damit mehr erwähnter Ephoral-Taxordnung in allen und jeden Puncten ſtracklich nachgegangen, und Niemand über ſelbige graviret werden möge, fleißige Obſicht zu führen.

§. 181.

Taxa der Ephoralgebühren,

Darunter jedoch das Stempelpapier und anderer baarer Verlag nicht begriffen iſt: worunter auch die Copialien gerechnet werden, wovon nach dem Mandate vom 1. Sept. 1804. wegen Ueberſchreitung des geſetzlichen Schreibemaaßes und Erhöhung der Copialgebühren

bey allen Rein- und Abſchriften, ſo bald ſie nicht ex officio, ſondern gegen Bezahlung gefertiget werden, für jedes Blatt, wovon jedoch jede Seite wenigſtens vier und zwanzig Zeilen, und jede Zeile wenigſtens zwölf Sylben enthalten muß, zwey Groſchen entrichtet werden.

Tit. I. Bey Kirchrechnungen.

Nr. 1. Vor eine jede zu unterſuchende Kirchrechnung, deren Abnahme und Juſtification 1 Thaler. —

- 2. Vor eine dergleichen in den Filialen, wenn ſie in der matre mit abgenommen werden — 12 gl.

- 3. Wenn aber die Kirchrechnung, dem Herkommen gemäß, in filia abgenommen wird, vor jede ebenfalls 1 Thlr. —

Nr. 4. Wenn das Vermögen ſehr gering, es ſey mater oder filia — 12 gl.

- 5. Vor die bey der Localrechnung jedesmal zu haltende Kirchen- und Schulviſitation 1 Thlr. —

- 6. Wenn das Kirchenvermögen ſehr geringe iſt — 12 gl.

- 7. Bey dergleichen und andern Fällen für den Wagen, wenn kein Ephoralwagen vorhanden, ſondern die Superintendenten ihre eigene Wagen nehmen müſſen, jedoch nicht aus der Kirche, ſondern von der Gemeinde — 16 gl.

Tit. II. Bey Beſtellung eines Predigers.

Nr. 8. Vor Bericht an den Kirchenrath wegen einer Pfarr- oder Diaconats-Vacanz — 16 gl.

- 9. Vor Ausſchreiben wegen Beſtellung des Amts im halben Gnadenjahre, oder ſonſt, wenn durch Vicarios das Amt zu beſorgen iſt — 12 gl.

- 10. Vor das Präſentations-Schreiben zum Examine — 12 gl.

- 11. Vor Abwartung der Probe und Vorſtellung 2 Thlr. —

- 12. Vor das Präſentations-Schreiben zur Ordination und Confirmation — 16 gl.

- 13. Vor den Vergleich zwiſchen einem Seniore und Substituto, in Anſehung der Einkünfte und Amtsverrichtungen, auch bey andern vorfallenden Pfarramts-Veränderungen — 16 gl.

- 14. Vor die Inveſtitur eines neu beſtellten Predigers 2 Thlr. —

Tit. III. Bey Beſtellung eines Schuldieners.

Nr. 15. Vor Bericht an den Kirchenrath wegen der Vacanz — 12 gl.

- 16. Vor das mit dem Designato anzuſtellende Examen — 8 gl.

Nr. 17. Vor die Verfügung wegen Beſtellung der Schule, bis zum Antritt des neuen Schulmeiſters — 4 gl.

- 18. Vor Abwartung der Probe und Vorſtellung 1 Thlr. —

- 19. Vor das Präſentations-Schreiben zum Examen und Confirmation — 12 gl.

- 20. Vor An- und Einweiſung — 8 gl.

- 21. Vor einen Vergleich zwiſchen einem Seniore und Schul-Subſtituten, in Anſehung der Einkünfte und Amtsverrichtungen — 12 gl.

Tit. IV. Bey Diſpenſationsſachen.

Nr. 22. Vor den Bericht an den Kirchenrath, inclusive des Schematis Consanguinitatis oder Affinitatis — 16 gl.

- 23. Vor eine Verfügung zum Aufgebote und Trauung — 8 gl.

Tit. V. Bey ſtreitigen Verlöbniß- und Eheſachen.

Nr. 24. Vor Anbringen, Citation der Partheyen, Pflegung der Güte und Protocoll, überhaupt 1 Thlr. 8 gl.

- 25. Wenn dieſerhalb Bericht zu erſtatten iſt — 16 gl.

Tit. VI. Bey andern vorkommenden Expeditionen.

Nr. 26. Vor eine Einweihungspredigt und Rede 2 Thlr. —

- 27. Vor einen ausführlichen Bericht — 16 gl.

- 28. Vor einen Bericht, wenn er kurz iſt, oder nur die Acta eingeſendet werden — 8 gl.

- 29. Commiſſions- und Reiſegebühren täglich, inclusive der Zehrung, und exclusive des Roß- und Fuhrlohns 1 Thlr. 18 gl.

Nr. 30. Einer Beſichtigung, Zeugen- oder andern Verhören und dergleichen Actibus beyzuwohnen, als Con-Commiſſarius, in loco — 16 gl.

- 31. Vor Publication eines Befehls oder Verordnung — 4 gl.
- 32. Vor Abnahme eines Eydes — 6 gl.
- 33. Vor Abhörung eines Zeugen, oder Vernehmung einer Perſon bey vorkommenden Fällen, und deren Ausſage zu regiſtriren — 8 gl.
- 34. Vor Requiſition der weltlichen Obrigkeit 3 gl.
- 35. Vor die Regiſtratur eines mündlichen Anbringens — 4 gl.
- 36. Vor Verfügung auf erſtatteten Bericht, und Anfrage derer Prediger, in allen Fällen, wenn die Expedition nicht ex officio geſchehen muß — 4 gl.
- 37. Vor Subſcription und Reviſion eines Berichts, in Sachen, wo die weltliche Obrigkeit concurriret — 2 gl.
- 38. Vor begehrte Vidimirung eines ſchriftlichen Befehls, Verordnung, Vocation und Confirmation 4 gl.
- 39. Ein Atteſtat auszuſtellen — 4 gl.
- 40. Vor ſchriftliche Citation zum Erſcheinen auf der Superintendur — 3 gl.
- 41. Vor Recognition, oder Notification zum Conſiſtorio von der Beſtellung der Partheyen — 4 gl.
- 42. Vor die Präſentation eingehender Befehle, Verordnungen oder Schreiben ſo ad Acta kommen 1 gl.
- 43. Vor die Regiſtratura Inſinuationis 1 gl.
- 44. Vor verlangte Abſchriften, vom Blatte 1 gl.
- 45. Vor Fertigung einer Liquidation — 1 gl.
- 46. Wegen der Selbſtmörder, oder anderer dergleichen Sepultur mit der Civilobrigkeit zu conferiren, auch Unterſchrift des Berichts an das Conſiſtorium 8 gl.

Vierter Abſchnitt.

Von Eheſachen.

Cap. I.

Von Ehehinderniſſen und Eheverboten.

§. 182.

In den Eheſtand können ſich alle diejenigen begeben, welchen kein Hinderniß oder kein Verbot entgegen ſtehet. Ein natürliches Hinderniß iſt das zarte, oder das hohe Alter der Perſonen, weil in beyden Fällen der Endzweck der Ehe nicht erreicht werden kann. Deswegen wird Kindern, Knaben, die noch nicht vierzehn, und Mädchen, die noch nicht zwölf Jahr alt ſind, das Heirathen nicht verſtattet. c. 9. X. De Sponsal. impuber. Es wird auch hierinnen nicht diſpenſirt, obgleich die Bosheit zuweilen den Mangel des Alters erſetzt. In Anſehung der bejahrten Perſonen findet das Geſetz, Papia Papaea, welches ihnen das Heirathen unterſagte, bey uns nicht mehr Statt. Der Kayſer Juſtinian hatte daſſelbe ſchon eingeſchränkt; doch ſind die Ehen zwiſchen ſchon hochbejahrten und jungen Perſonen zu widerrathen. Ein ſolches natürliches Hinderniß findet ſich auch bey den Caſtraten, bey unvermögenden Manns- und bey zum Beyſchlaf untüchtigen Weibsperſonen. Eine dergleichen von ihnen eingegangene Ehe wird annullirt, es mag nun entweder ein abſolutes, oder ein reſpectives Unvermögen in Hinſicht auf die Eine Perſon vorhanden ſeyn. In dieſem Fall wird eine Beſichtigung der Geſchlechtstheile vorgenommen, und bey dem reſpectiven Unvermögen müſſen

beyde Theile eydlich erhärten, daß ſie einander nicht beywohnen können. Wenn ſich aber ein ſolches Unvermögen erſt im Eheſtande äußert, wird die Ehe nicht getrennet, inſofern man ſich daſſelbe nicht vorſätzlich zugezogen hat. Indeſſen wird eine ſolche Ehe zugelaſſen, wenn einer Perſon das Unvermögen der andern bekannt iſt, und ſie ſich in ſolchen Jahren befindet, daß ſie auf den Endzweck der Ehe Verzicht thun kann. Iſt eine Ehe wegen Unvermögens der einen Perſon getrennt worden, ſo darf ſie nicht eher wieder heirathen, bis ſie nicht durch mediciniſche Atteſtate beygebracht, daß ſich das Zeugungsvermögen bey ihr eingeſtellet habe. Bey Hermaphroditen wird vorher eine Beſichtigung durch erfahrne Medicos und Amts-Physicos vorgenommen, und wenn nach dem Gutachten und Zeugniß derſelben das männliche Geſchlecht prävalirt, die Ehe zugelaſſen.

§. 183.

Nach canoniſchen und bürgerlichen Rechten iſt verboten:

1) Die Ehe des Entführers mit der Entführten, welche aber doch, inſofern die Entführte ihre Einwilligung dazu gegeben, nach unſern Sitten verſtattet wird.

2) Die Ehe des Ehebrechers mit der Ehebrecherin, und zwar nach dem Jure canonico, deſſen Vorſchriften bey uns befolget werden, wenn der Ehegatte dem verſtorbnen Ehegatten nach dem Leben geſtanden, oder ihm bey deſſen Leben die Ehe verſprochen hat. Außerdem wird ſie zwar zugelaſſen, doch müſſen ſolche Ehegatten dieſelbe in der Stille vollziehen, und ihren Aufenthalt verändern. Ja, was noch mehr iſt, ſo wird dieſelbe zuweilen auch bey Lebzeiten der vorigen Ehegatten verſtattet. Ein ſolches Reſponſum ertheilte das Ober-Consistorium im Monat October 1705. auf die ihm von F. M. vorgelegte Frage: ob ihm die anderweite Verheira-

tung mit der Adultera zu verſtatten ſey, und ob er ſich mit ihr copuliren laſſen könne?

Demnach aber und dieweil dem Anführen nach, euer voriges Eheweib nicht an Einem Orte, ſondern ihr in der Oberlauſitz, und dieſe in Breslau euch aufhieltet, auch an eurem Orte von eurem Delicto nichts bewußt; ferner wegen der kleinen unerzogenen Kinder euch in großer Gewiſſensunruhe befindet, und in einem ſolchen Stande lebt, daß ihr ohne Eheweib und Wirthin nicht wohl ſeyn könnet; Als erſcheinet hieraus, daß euch geſtalten Sachen nach die Verheirathung mit der Adultera zu verſtatten, jedoch daß die Copulation in der Stille und ohne Gepränge geſchehe. V. R. W.

Für die Erlaubniß, eine wegen Ehebruch geſchiedene Perſon wieder zu heirathen, wird bey dem Kirchenrathe Ein und dreyßig Thaler, Zwey Groſchen bezahlt. Aber die Ehe eines Mannes mit ſeiner wegen begangenen Ehebruchs von ihm geſchiedenen Frau wird nach erfolgtem Abſterben ihres zweyten Mannes nicht verſtattet. Dies würde auch der Fall ſeyn, wenn die Frau, welche von ihrem Manne geſchieden worden, nach dem Tode ſeiner andern Frau ihren erſten Mann wieder heirathen wollte. Dieſe Ehe iſt in den moſaiſchen Geſetzen, nach denen man ſich in Ehedispenſationsſachen zu richten pfleget, 5. B. Moſ. 24, 1‑4. ausdrücklich verboten. Wir finden aber doch, daß der König David ſeine vorige Gemahlin, Michal, die ſein Schwiegervater an einen andern verheirathet hatte, wieder zu ſich genommen habe: es iſt indeſſen dabey der Umſtand nicht zu überſehen, daß David ihr keinen Scheidebrief gegeben, ſondern daß Saul dieſe Ehe durch einen Machtſpruch aufgelöſet und getrennet hatte. Verboten iſt

3) die Ehe des Adoptanten mit dem Adoptaten, ingleichen zwiſchen den leiblichen und adoptirten Kindern, ſo lange die Adoption beſtehet. Verboten iſt

4) die Ehe des Vormunds, oder ſeines Sohnes, oder Enkels mit ſeiner Pflegbefohl‑

nen: doch wurde dieſelbe ehedem erlaubt, wenn der Vormund vor der Verlobung Rechnung abgeleget hatte, oder, wenn der Pflegbefohlene des Vormunds Tochter heirathete. Aber nach der allgemeinen Vormundſchaftsordnung vom Jahr 1782. cap. XIII. §. 12. 13. iſt dieſe Ehe ohne Unterſchied unzuläſſig, wenn ſie nicht mit ausdrücklicher Genehmigung des Richters geſchiehet, der ihn beſtätiget hat, und der Vormund wird deswegen willkührlich beſtraft. Wie denn auch, wenn ein pflichtvergeſſener Vormund ſeine Pflegbefohlene um Gewinnſts willen an Andere zu verheirathen ſucht, alle ſolche Verträge, inſonderheit auch, wenn ihm die Ablegung der Rechnung dadurch erlaſſen, oder über die Vormundſchaft quittiret worden, ungültig ſind. In dieſem Falle wird der Vormund noch einmal ſo viel, als er in dieſer Abſicht erhalten hat, oder ihm verſprochen worden, zur Strafe zu erlegen, angehalten, und das Ehegelöbniß ſelbſt für ungültig geachtet. Verboten iſt

5) die Ehe mit Juden, ſo lange ſie nicht zur chriſtlichlichen Religion übergehen, und mit Perſonen, die zwar Chriſten, aber nicht von unſerer Confeſſion ſind. Indeſſen wird nach erfolgter Gleichſtellung der römiſch-catholiſchen Glaubensgenoſſen mit den A. C. Verwandten den Ehen zwiſchen beyden Religionstheilen kein Hinderniß mehr in den Weg gelegt. Endlich wird auch

6) nach dem Reſcr. vom 18. März 1709. den Soldaten vom Wachtmeiſter und Sergeanten an bis auf den gemeinen Mann inclusive, keine Verlobung oder Copulation, ohne des Oberſten oder Commendanten des Regiments authentiſche Erlaubniß verſtattet. Den Pfarrern hingegen iſt die Ehe ſo wenig verboten, daß ſie vielmehr im XVI. Generalartikel §. Dagegen ſich ꝛc. ermahnet werden:

da ſie noch frey, ſich in den Eheſtand zu begeben.

§. 184.

Zu den zwar nicht verbotenen, aber unanſtändigen Heirathen, wurden ehedem gerechnet, und werden zum Theil noch gerechnet

1) die Ehen zwiſchen Perſonen von ungleichen Stande, oder ſogenannten Mißheirathen, vor denen ſich die alten Deutſchen ſorgfältig hüteten, mit denen man es aber in unſern Tagen nicht mehr ſo genau nimmt.

2) Die Ehe eines Freygebornen mit einer Leibeigenen. Leibeigene müſſen zwar bey ihrer Verheirathung die Einwilligung ihres Herrn ſuchen, ſie iſt aber nicht ſchlechterdings nöthig und kann ihnen auch nicht verſaget werden. Eine ſolche Ehe beſtehet auch ohne dieſelbe.

3) Die Ehe mit einer Hure und Hurenwirthin. Ob ſich gleich nach dem Jure canonico c. 20. X. De sponsal. derjenige ein beſonderes Verdienſt erwirbt, der eine Perſon aus dem Bordell heirathet:

> quia meretricem ex lupanari trahit, parat sibi gratiam.

4) Die Ehe mit einer Perſon, deren Vater für unehrlich gehalten wird, mit der Tochter eines Abdeckers oder Cavillers. Nach dem Reichstagsſchluß vom Jahr 1771. und deswegen ergangenem Kayſerlichen Patent vom 23. April 1772., welches auch in den hieſigen Landen mittelſt erlaſſenen Mandats vom 18. Sept. 1772. publicirt worden,

> ſollen auch Kinder und Abkömmlinge der Caviller, wenn ſie dergleichen Arbeit nicht getrieben oder treiben wollen, von Handwerken und andern ehrlichen Gemeinheiten und Geſellſchaften nicht ausgeſchloſſen ſeyn, mithin die Söhne, ohne daß es einer Legitimation bedürfe, in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks- und Meiſter-fähig anzuſehen; die Töchter aber, ohne zu beſorgenden Vorwurf, an Handwerksleute und andere ehrliche Perſonen ſich verheirathen können.

§. 185.

Inſonderheit iſt die eheliche Verbindung ſowohl in göttlichen als menſchlichen Geſetzen ſolchen Perſonen unterſagt, welche durch Blutsfreundſchaft, oder durch Schwägerſchaft nahe mit einander verwandt ſind. Die Blutsfreundſchaft iſt die Verbindung mehrerer Perſonen, die einen gemeinſchaftlichen Stammvater haben. Man pfleget ſie in die wahre, welche durch die Zeugung bewirket wird, und erdichtete einzutheilen. Die Letztere iſt entweder eine bürgerliche, die aus der Adoption ihren Urſprung nimmt, aber auch mit Aufhebung derſelben aufhört, oder eine geiſtliche Verwandtſchaft zwiſchen den Pathen und dem Kinde, ſo ſie aus der Taufe heben, und deſſen Eltern. Dieſe geiſtliche Verwandtſchaft findet auch nach dem von der Tridentiniſchen Synode gemachten Decret. de Reformatione matrimonii cap. 6. bey der Firmung Statt, und erſtrecket ſich auf die Eltern der getauften oder confirmirten Perſon. Aber nach den proteſtantiſchen Grundſätzen wird eine ſolche geiſtliche Verwandtſchaft nicht anerkannt, und es bedarf zur Vollziehung einer ſolchen Ehe keiner landesherrlichen Diſpenſation. Wenn ſich indeſſen der Fall ereignet, daß Perſonen von verſchiedener Religion einander heirathen wollen; ſo hat der Theil, welcher der catholiſchen Confeſſion zugethan iſt, bey eintretender geiſtlichen Verwandtſchaft um Geſtattung einer ſolchen Heirath bey dem Vicario apoſtolico anzuſuchen. Die wahre Blutsfreundſchaft iſt, wie die Schwägerſchaft, entweder eine geſetzmäßige, oder geſetzwidrige: jene entſtehet durch die Beywohnung in der Ehe, dieſe durch unerlaubten Beyſchlaf außer der Ehe. Beyde Arten haben bey Vollziehung einer Heirath einerley Wirkung. Es macht auch keinen Unterſchied, ob eine Perſon mit der Andern nur von Einer Seite, oder von Beyden Seiten verwandt iſt, wenn ſie nur einen gemeinſchaftlichen Stammvater haben, oder von Einem Blute herkommen. Die wahre Bluts-

freundſchaft wird entweder durch Perſonen männlichen Geſchlechts, oder durch Perſonen weiblichen Geſchlechts bewirkt. — Jene heißen Agnaten, die Vettern oder Schwerdtmagen; dieſe hingegen Cognaten, oder Spillmagen.

§. 186.

Da nicht eine jede, zumal eine entfernte Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft, die Vollziehung einer Ehe hindert, ſo muß man vorhero unterſuchen, wie nahe Perſonen, die einander heirathen wollen, mit einander verwandt ſind. Man muß daher, ſowohl in der Blutsfreundſchaft, als auch in der Schwägerſchaft, die Grade und Linien kennen lernen, nach welchen die Verwandtſchaft berechnet wird. Dieſe Kenntniß iſt nicht blos Juriſten, ſondern auch Pfarrern ſehr nöthig, um bey Heirathen, das, was man Blutſchande nennt, zu verhüten. Sie ſind daher im XIII. Generalartikel §. Erſtlich ꝛc. angewieſen, vor dem Aufgebot die Perſonen, die einander heirathen wollen, unter andern zu befragen:

> ob ſie einander nicht mit Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt, daß ſie nach göttlichen und kayſerlichen Rechten, auch Unſerer Landesconſtitution und jüngſt ausgegangener Eheordnung, einander nicht ehelich beywohnen könnten, und da zwiſchen ihnen eine Freundſchaft, in welchem Gradu?

Die Blutsfreundſchaft wird nach Graden und Linien berechnet. Zwiſchen zwey Perſonen läßt ſich keine geringere Entfernung denken, als zwiſchen Vater und Tochter, oder zwiſchen Mutter und Sohn. Eine ſolche Entfernung nennet man eine Stufe, oder einen Grad. Ein Grad iſt alſo der mittelſt der Zeugung bewirkte Abſtand der einen Perſon von der andern. Mehrere Grade machen eine Linie, d. i. eine Reihe von Perſonen, die einen gemeinſchaftlichen Stammvater haben. Die Verwandtſchaften nach Graden und Linien berechnen, heißt alſo ſo

viel als zählen, wie viel Zeugungen zwiſchen zwey verwandten Perſonen vorgegangen ſind. Zwiſchen verſchwägerten Perſonen giebt es alſo keine eigentlichen Grade, weil ſie einander weder gezeuget haben, noch von einander ſind gezeuget worden, und mithin keinen gemeinſchaftlichen Stammvater haben. Doch werden bey der Schwägerſchaft eben ſowohl wie bey der Blutsfreundſchaft Grade angenommen und gezählt. Wenn man die Grade zählen will, bedienet man ſich gewiſſer Zeichen, um ſowohl die Perſonen, als auch ihre Verbindung unter einander, dem Auge ſichtbar zu machen, damit man das Verhältniß der Verwandtſchaft, in welcher ſie ſtehen, deſto leichter überſehen könne. Die Perſonen werden ohne Unterſchied des Geſchlechts durch einen Zirkel vorgeſtellt: doch haben Einige die Gewohnheit, die Mannsperſonen durch einen ganzen, die Weibsperſonen hingegen durch einen halben Zirkel zu bezeichnen.

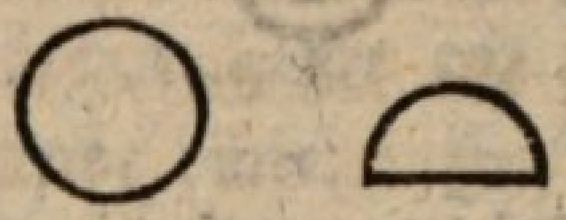

Die Figuren oder Zellen werden offen gelaſſen, damit man die Nahmen der Perſonen hineinſchreiben kann. Da zwey Perſonen auf eine doppelte Weiſe, entweder durch Blutsfreundſchaft oder durch Schwägerſchaft mit einander verwandt ſeyn können, ſo hat man verſchiedene Zeichen nöthig, um ſich beyderley Verwandtſchaften deutlich vorzuſtellen. Die Verwandtſchaft, welche durch die Zeugung bewirket worden, oder die Blutsfreundſchaft, bemerket man durch eine Perpendicularlinie, daraus man aber, wenn eine Perſon mehrere Kinder hat, eine ſchiefe Linie machen muß; z. E.

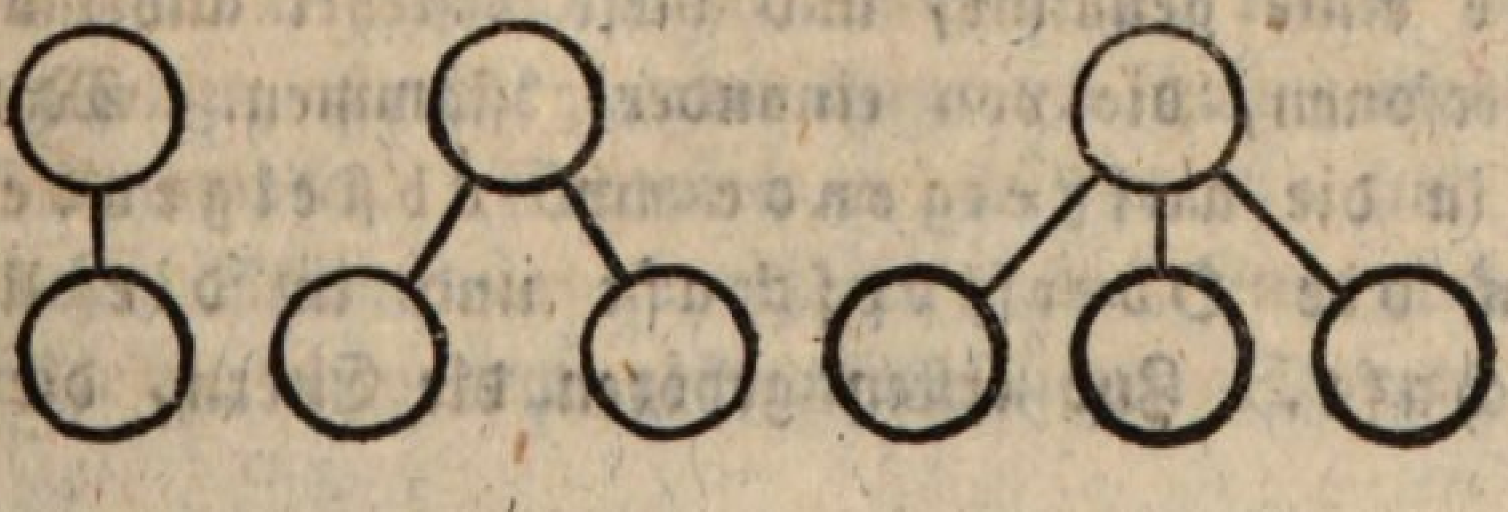

Die mittelſt der Ehe oder durch die Schwägerſchaft entſtandene Verwandtſchaft hingegen pflegt man durch einen Querſtrich oder durch einen Bogen anzuzeigen.

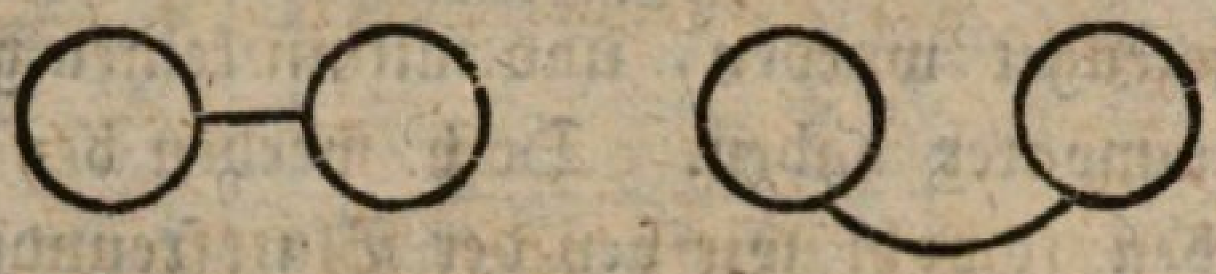

Die Hauptperſonen, von deren Verwandtſchaft die Frage iſt, werden entweder durch einen Punct, den man in der Mitte des Zirkels macht, oder dadurch kenntlich, daß man die Peripherie des Zirkels verdoppelt: die Verſtorbenen hingegen bekommen ein Kreuz, um ſie von den Lebendigen zu unterſcheiden:

Mit Hülfe dieſer Zeichen verfertiget man einen Stammbaum, darinnen man entweder die ganze Verwandtſchaft einer Perſon, bis auf einen gewiſſen Grad vorſtellet, oder nur diejenigen Perſonen abbildet, von deren Verwandtſchaft die Rede iſt.

§. 187.

Eine jede Stammtafel beſtehet aus einer oder aus zwey Linien, oder Reihen mit einander verwandter Perſonen. Iſt nur eine Linie vorhanden, ſo wird ſie die gerade Linie genannt, und dieſe beſtehet aus lauter ſolchen Perſonen, die von einander abſtammen. Man theilet ſie in die aufſteigende und abſteigende Linie, oder in die Oberſippſchaft und in die Unterſippſchaft. Zur erſten gehören die Eltern, die Groß-

eltern, u. ſ. w.; zur andern hingegen die Kinder, die Enkel, u. ſ. w.

A der Großvater oder die Großmutter,

B der Vater oder die Mutter,

C die Perſon, von welcher die Frage iſt,

D der Sohn oder die Tochter,

E der Enkel oder Enkelin.

Alle dieſe Perſonen ſtammen in gerader Linie von einander ab: Von C bis A gehet die aufſteigende, und von C bis E die abſteigende Linie. In der aufſteigenden Linie iſt die unterſte Perſon allemal ein Deſcendent, in der abſteigenden hingegen die oberſte Perſon ein Aſcendent. Wenn Perſonen, deren Verwandtſchaft man unterſucht, nicht auf einer, ſondern auf zwey Linien ſtehen, ſo nennet man ſie die Seitenlinie; z. E.

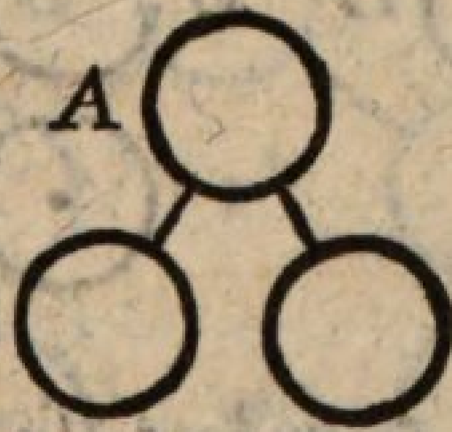

A

B C

Hier ſind B und C Seitenverwandte, keiner hat den andern gezeugt, ſie haben aber Beyde A zum gemeinſchaftlichen Stammvater. Sie wird in die gleiche und in die ungleiche Seitenlinie abgetheilt. Auf jener ſtehen die Perſonen, die von dem gemeinſchaftlichen Stamme gleich

weit entfernt ſind, auf dieſer hingegen, die ſich in ungleicher Entfernung von demſelben befinden; z. E.

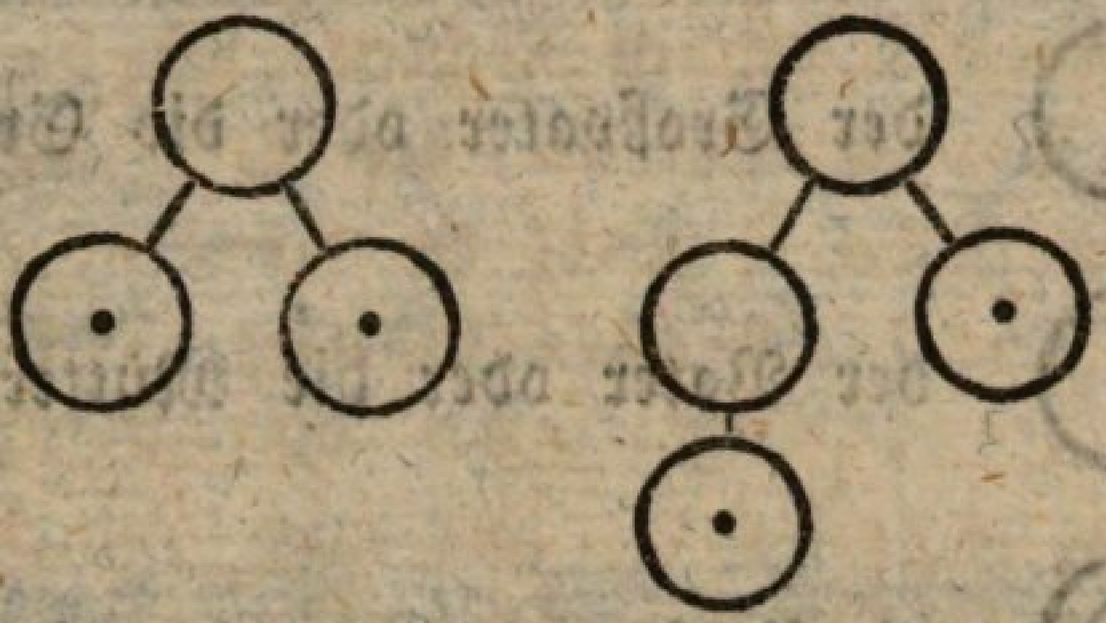

Die nämliche Eintheilung der Linien findet auch bey der Schwägerſchaft Statt.

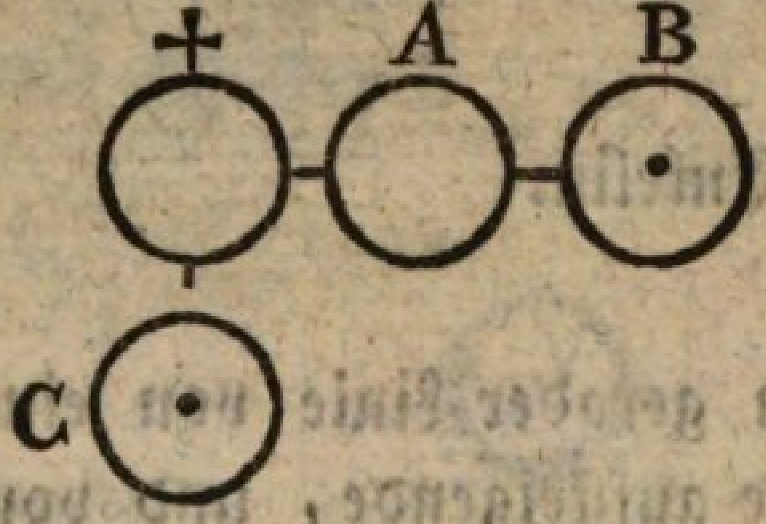

oder kürzer

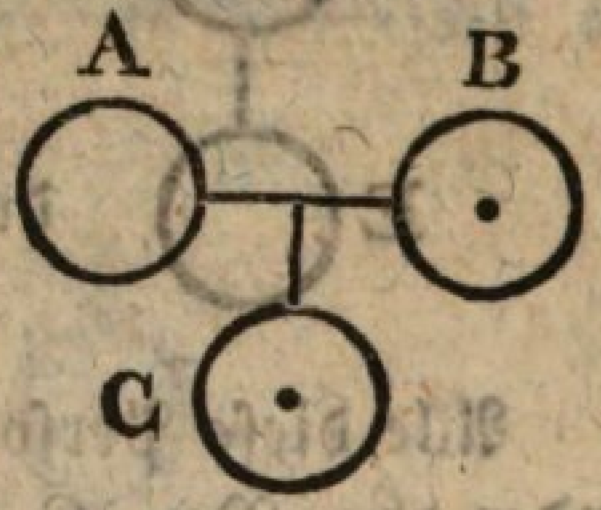

Hier iſt B mit C in **gerader** Linie verſchwägert. Ferner

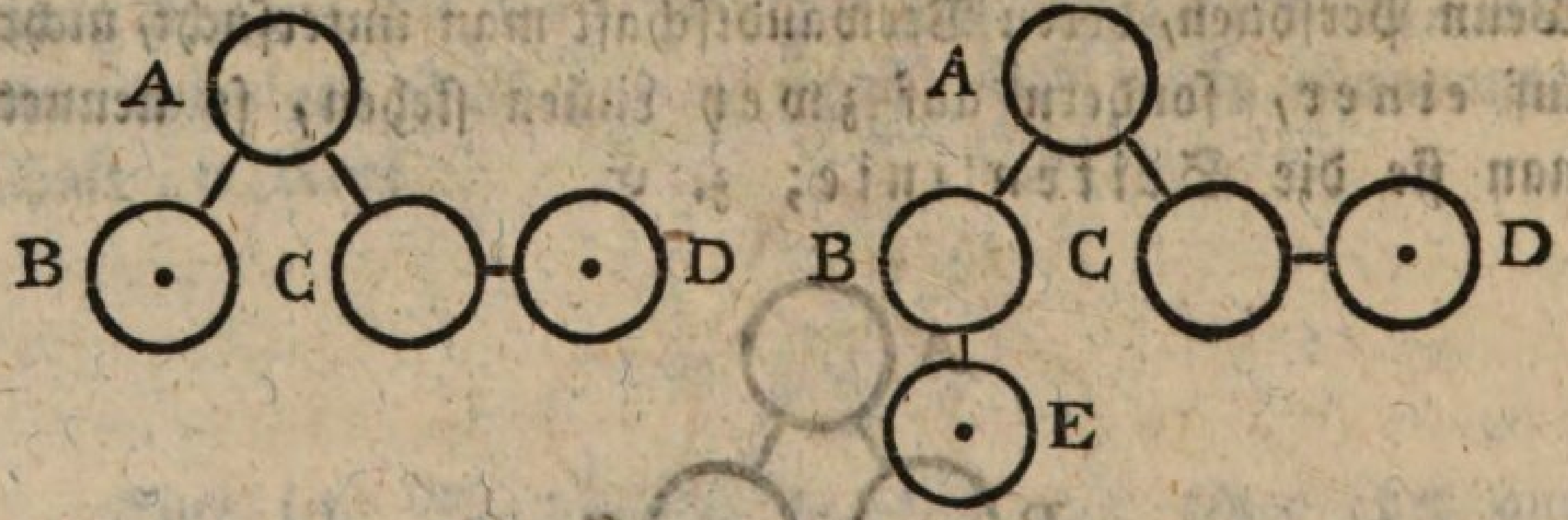

Hier iſt B mit D ſeitwärts in **gleicher**, E und D aber in **ungleicher** Linie mit einander verwandt.

§. 188.

Will man nun wiſſen, wie nahe eine Perſon mit der andern verwandt iſt, ſo zählet man, wie ich ſchon geſagt habe,

Habe, die Grade der Verwandtſchaft. Aber dieſe werden entweder nach dem römiſchen, oder nach dem canoniſchen Rechte gezählt. Berechnet man die Grade der Verwandtſchaft nach den bürgerlichen Rechten, wie dieſes bey Erbſchaften, bey Vormundſchaften, bey Verlöſung der Kirchenſtühle ꝛc. geſchiehet, ſo giebt es nur Eine Regel: So viel Zeugungen, ſo viel Grade ſind auch zwiſchen den Perſonen, von deren Verwandtſchaft die Frage iſt. Aber nach dem Jure canonico, welchem die Proteſtanten in Eheſachen folgen, werden die Grade der Verwandtſchaft anders in der geraden, und anders in der Seitenlinie berechnet. In der geraden Linie bedienet man ſich der Regel, ſo viel Perſonen in der Reihe der Zeugungen ſind, ſo viel Grade der Verwandtſchaft ſind unter ihnen, wenn man die eine Perſon, oder den gemeinſchaftlichen Stamm hinwegläßt. Im Grunde kömmt dieſe Regel mit der Berechnung der Grade nach dem bürgerlichen Rechte überein. In der gleichen Seitenlinie bedienen ſich die Canoniſten der Regel: In welchem Grade die eine Perſon, von welcher die Frage iſt, vom gemeinſchaftlichen Stamme entfernet iſt, in eben dem Grade iſt ſie auch mit den andern verwandt. z. E.

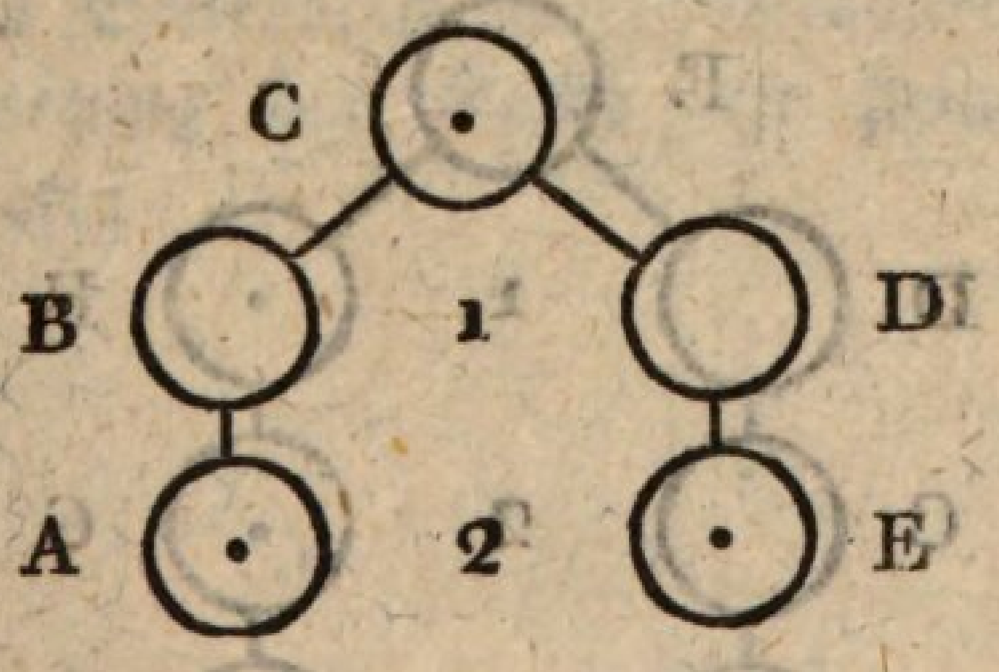

Hier iſt A von C und E von C im andern Grade entfernt. Sie ſind daher Beyde im andern Grade gerader Linie mit einander verwandt. In der ungleichen Seitenlinie heißt die Regel: In welchem Grade die

entferntere Perſon von dem gemeinſchaftlichen Stamme abſtehet, in eben dem Grade iſt auch die andere Perſon von ihr entfernt und mit ihr verwandt. Zur Erläuterung dieſer Regel dienet folgendes Exempel:

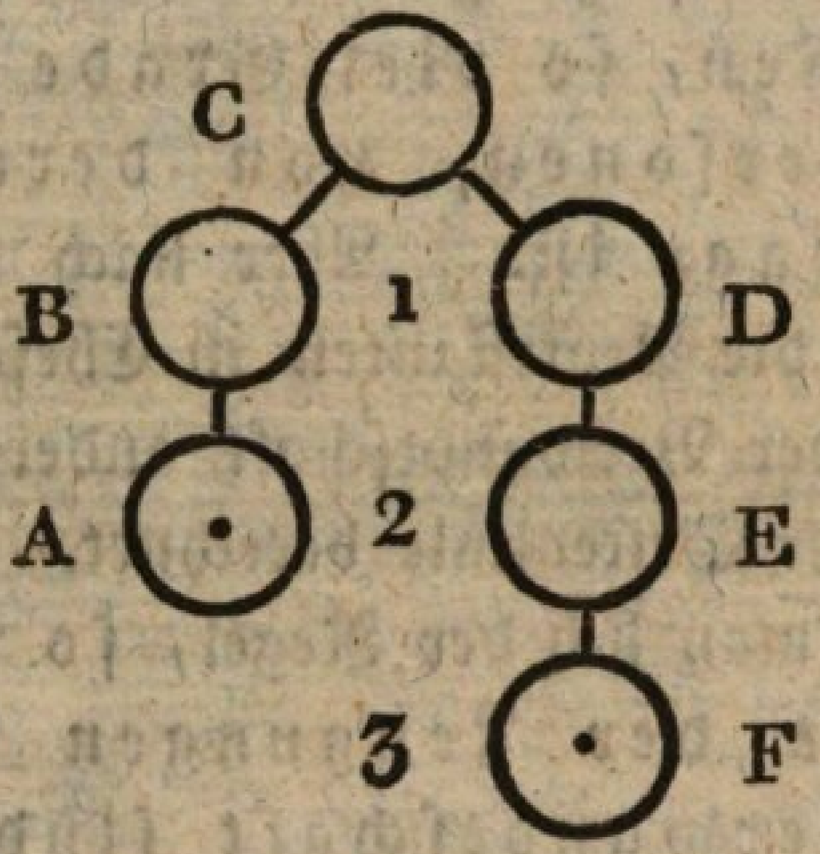

Die entferntere Hauptperſon F ſtehet von dem gemeinſchaftlichen Stamme C im dritten Grade ab: mithin iſt F und A im dritten Grade der Blutsfreundſchaft ungleicher Linie verwandt. Aus dieſer Art die Grade der Blutsfreundſchaft in der ungleichen Linie nach Vorſchrift des canoniſchen Rechts zu zählen, folget freylich das Paradoxon: daß ein Blutsfreund mit dem Andern eben ſo nahe als mit deſſen Kindern und Enkeln verwandt ſeyn könne. So iſt z. E.

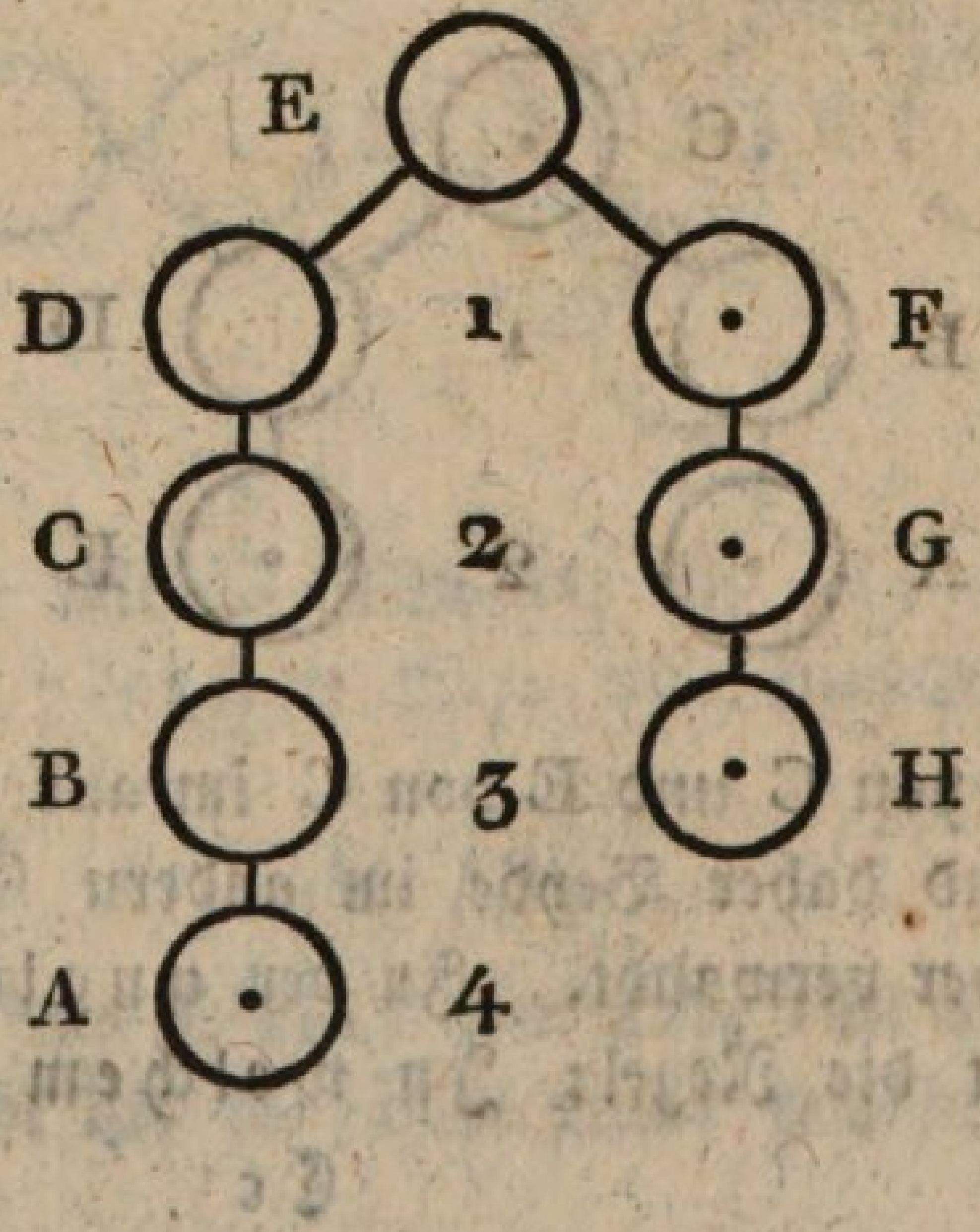

A mit F, G und H im vierten Grade der Blutsfreundſchaft ungleicher Linie verwandt, und doch ſtehen leztere mit A nicht in einerley Verhältniß, welches daraus erhellet, daß H von dem gemeinſchaftlichen Stamme E weiter entfernet iſt, als F und G. Da indeſſen dieſe Art die Grade der Verwandtſchaft in der ungleichen Seitenlinie zu berechnen, einmal eingeführet iſt, ſo muß man ſie bey aller ihrer Unvollkommenheit beybehalten.

§. 189.

Um den Anfängern die Berechnung der Grade zu erleichtern, hat man einen Baum der Blutsfreundſchaft erfunden, welcher alle mit einander verwandte Blutsfreunde, bis auf einen gewiſſen Grad vorſtellet. Man findet ihn unter andern in der neuen Ausgabe des Corporis J. E. S. Part. I. S. 615. Dieſer Stammbaum unterſcheidet ſich von den beſondern Stammtafeln, wo nur von der Verwandtſchaft zweyer Perſonen die Rede iſt, durch die ungenannte Perſon, die mitten in der geraden Linie zwiſchen Vater und Sohn ihre Stelle hat. Bey den Canoniſten heißt ſie Petrucius: ſie wird auch ſonſten Proteus genannt, weil ſie allerley Geſtalten an ſich nimmt, und bald als Aſcendent, bald als Deſcendent, bald als Seitenverwandter betrachtet wird. Hier iſt zur Erläuterung der Sache ein kleiner Baum der Blutsfreundſchaft:

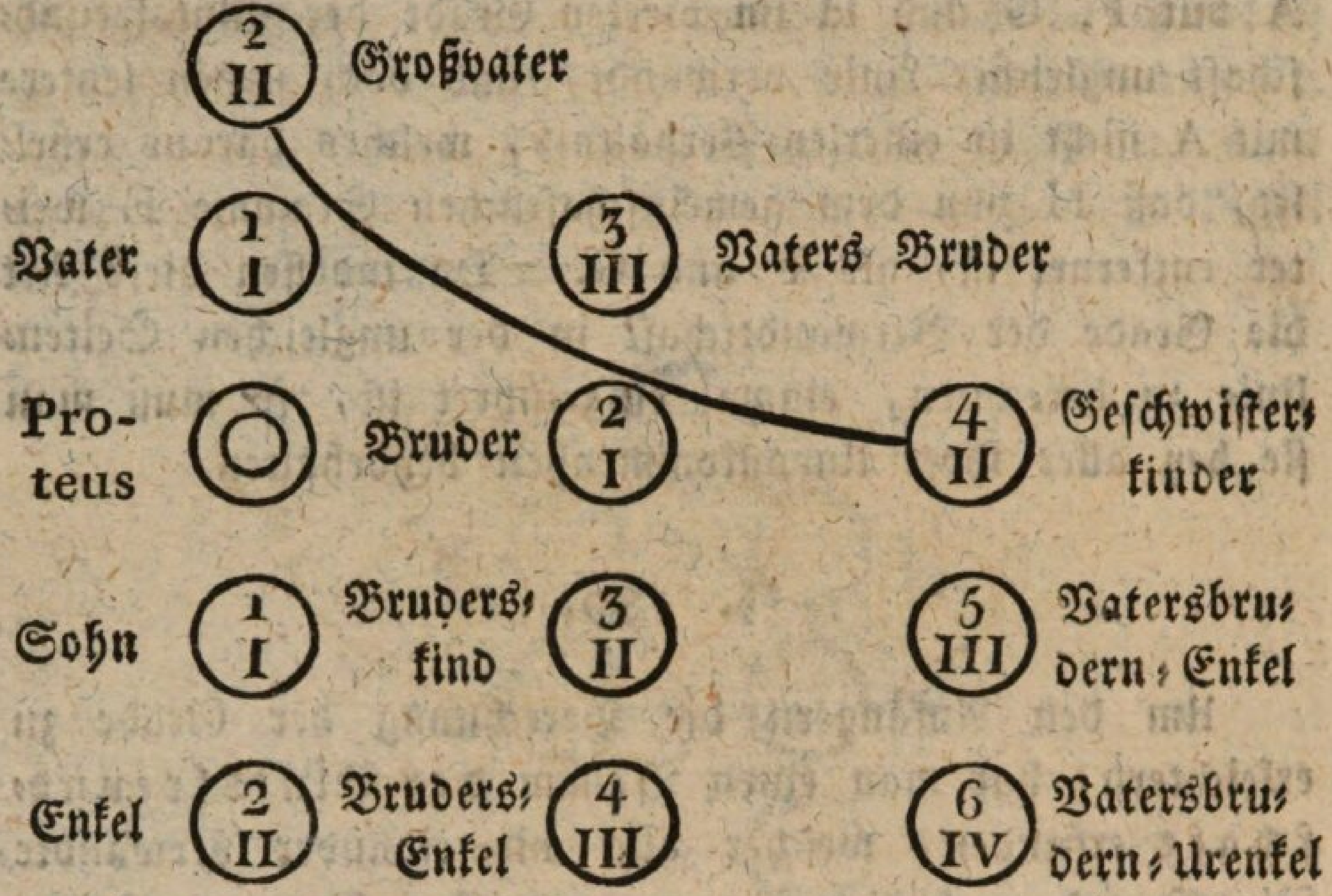

Die einer jeden Perſon beygefügten Zahlen zeigen an, in welchem Grade ſie mit dem Petrucius oder Proteus verwandt iſt: und zwar bedeutet die obere Zahl den Grad der Verwandtſchaft nach dem römiſchen Rechte, die untere hingegen den Grad der Verwandtſchaft nach dem canoniſchen Rechte. Man hätte auch auf der linken Seite die Verwandten des Proteus von der Mutter oder Großmutter vorſtellen können, es war aber dieſes nicht nöthig, weil die Grade der Verwandtſchaft bey Perſonen von der mütterlichen Seite eben ſo wie bey denen von der väterlichen Seite gezählet und berechnet werden.

§. 190.

Die Schwägerſchaft entſtehet durch jede fleiſchliche Vermiſchung in der Ehe oder außer der Ehe, und dadurch kömmt ein Blutsfreund mit derjenigen Perſon, die dem andern Blutsfreunde beygewohnet hatte, in Verwandtſchaft; er wird mit ihr verſchwägert. Sie iſt alſo die Verbindung des einen Theils, der dem andern beywohnet, oder beygewohnet hat, mit den Blutsfreunden des andern Theils.

Zwiſchen den Blutsfreunden der beyden einander beywohnenden Perſonen giebt es keine wahre Schwägerſchaft, ob ſie gleich im gemeinen Leben auch Schwäger genennet werden. Das iſt die Urſache, warum Stiefgeſchwiſter, oder zuſammengebrachte Kinder

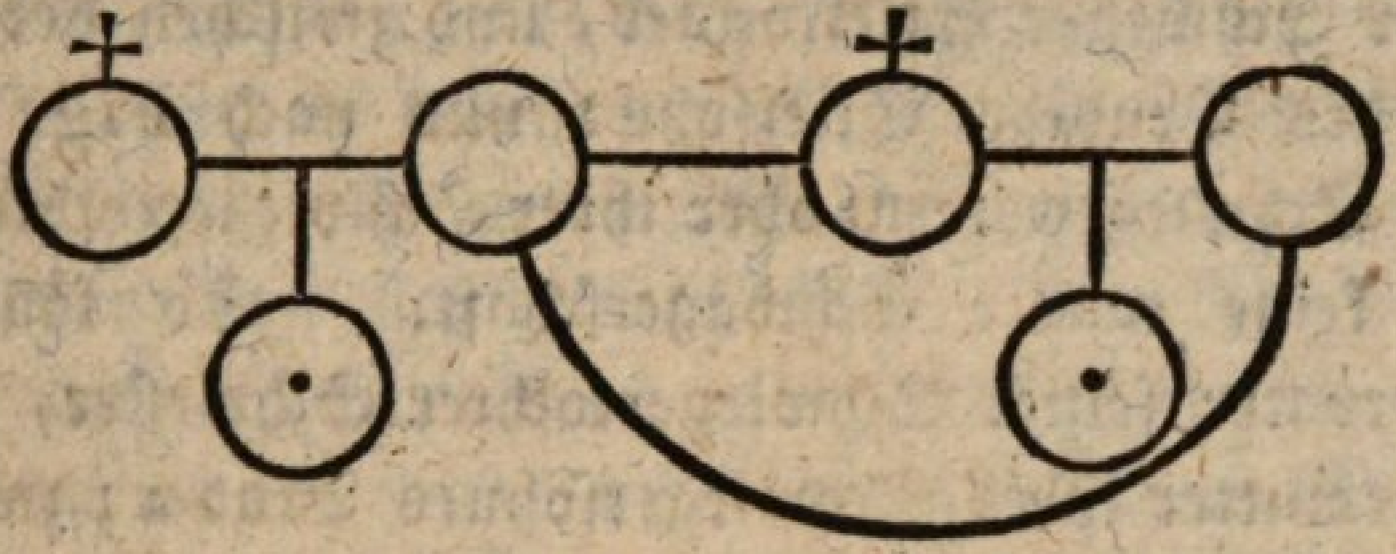

einander heirathen können. Dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit den Eltern beyder Ehegatten

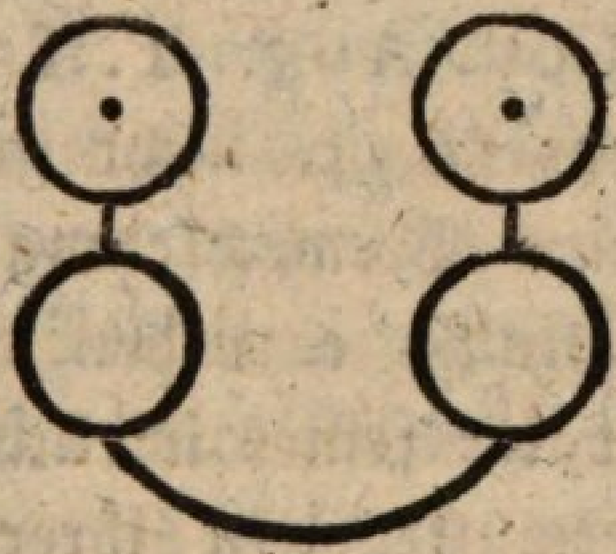

und überhaupt mit allen Blutsfreunden derſelben.

Fig. 1.

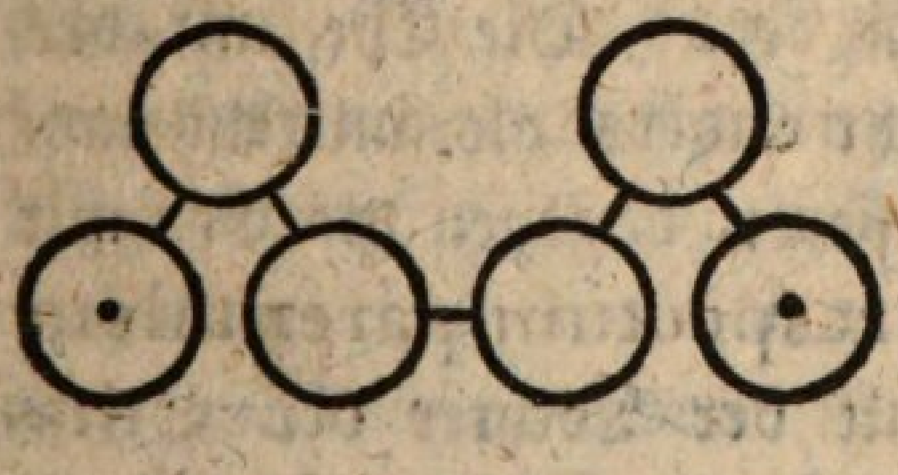

Fig. 2.

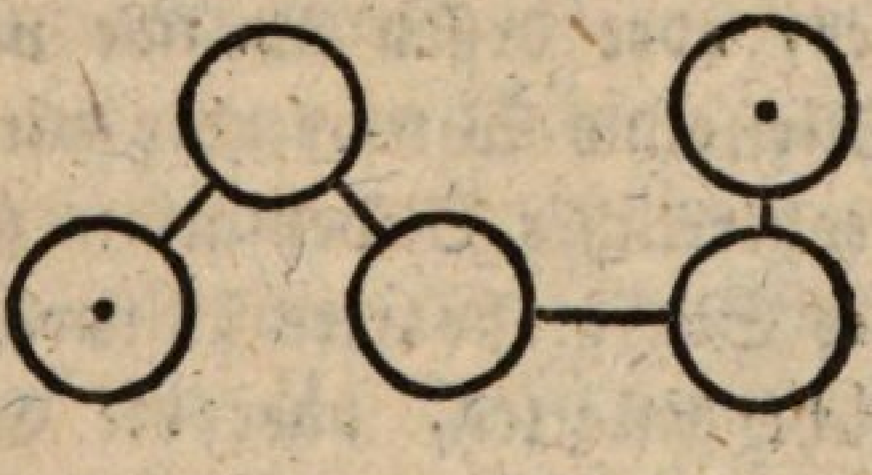

Fig. 3.

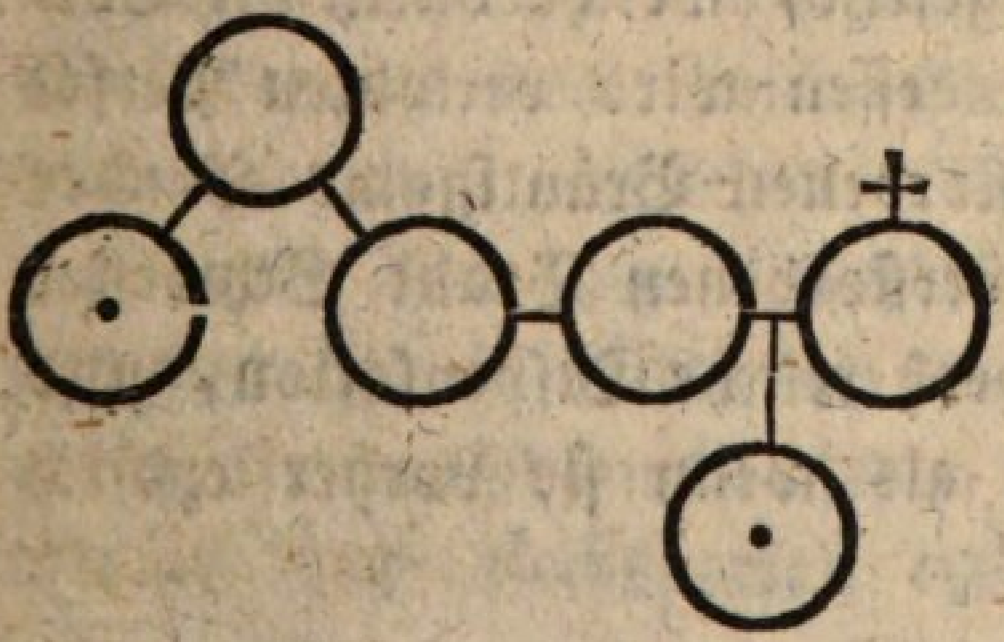

Fig. 4.

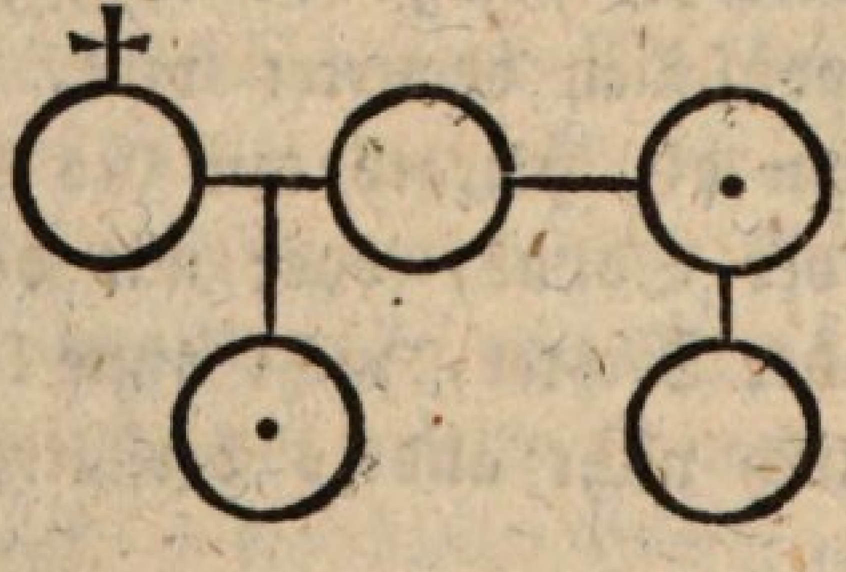

Denn es iſt nach Fig. 1. zwiſchen dem Bruder oder ſeiner Schweſtermannes Schweſter, und zwiſchen der Schweſter und ihrer Brudersfrauen Bruder; nach Fig. 2. zwiſchen Schwiegereltern und des Schwiegerſohnes, oder der Schwiegertochter Geſchwiſter; nach Fig. 3. zwiſchen dem Bruder und ſeiner Schweſter Stieftochter, und zwiſchen der Schweſter und des Bruders Stiefſohn; und nach Fig. 4. zwiſchen den Schwiegereltern, oder ihrer Schwiegertochter Stiefkindern, keine wahre Schwägerſchaft. So können der Schwiegervater ſeiner Schwiegertochter Schweſter, und die Schwiegermutter ihres Schwiegerſohnes Bruder; zwey Brüder zwey Schweſtern; der Vater die Mutter und der Sohn die Tochter heirathen. Wenn hingegen der Vater die Tochter und der Sohn die Mutter heirathen wollte, ſo würde dieſes nach einen im Cod. Aug. T. I. S. 467. befindlichen Reſcr. vom Jahr 1684. nicht geſtattet, weil durch eine ſolche Heirath eine Verwechſelung der Nahmen und der natürlichen Verhältniſſe entſtehen würde: der Sohn würde der Schwiegervater ſeines leiblichen Vaters und die Tochter die Schwiegermutter von ihrer leiblichen Mutter. Aus dieſer Urſache iſt auch die Ehe mit der Stiefmutter und der Stiefgroßmutter verboten. Doch erſtreckt ſich dieſes Verbot nicht auf der Stiefmutter Schweſter, oder Bruder, oder deſſen Wittwe und Kinder. Die Ehe mit des Stiefſohns Wittwe aber wird nicht anders als mittelſt landesherrlicher Diſpenſation zugelaſſen: dagegen die Ehe mit des Stiefgroßvaters Wittwe, ob respectum parentalem nicht geſtattet, aber die Ehe mit der Tochter des Stiefgroßvaters zugelaſſen wird. Der wahren Schwägerſchaft wird die fingirte entgegen geſetzt, welche durch die Eheſponſalien bewirket wird. Indeſſen wird verlobten Perſonen die Heirath mit des verſtorbenen Bräutigams Bruder oder Sohne, oder mit der verſtorbenen Braut Schweſter oder Tochter, nicht ohne landesherrliche Diſpenſation, und auch nicht anders verſtattet, als wenn ſie vorher eydlich

erhärten, daß ſie ſich mit der verſtorbnen Verlobten nie fleiſchlich eingelaſſen haben.

§. 191.

In der Schwägerſchaft giebt es keine eigentliche Grade; es werden indeſſen nach der Analogie der Blutsfreundſchaft ebenfalls gewiſſe Grade gezählt. Die Regel, nach welcher man ſich hierbey richtet, iſt: In welchem Grade der eine Ehegatte mit ſeinen Blutsfreunden verwandt iſt, in eben dem Grade iſt auch der andere Ehegatte mit denſelben verſchwägert. Mit meiner Schweſter Kindern z. E. bin ich im andern Grade der Blutsfreundſchaft ungleicher Linie verwandt, mithin iſt auch meine Frau mit ihnen im andern Grade ungleicher Linie verſchwägert. Der Grund davon iſt, weil Mann und Weib ein Fleiſch ſind, und daher nur für Eine Perſon gerechnet werden. Nach dem römiſchen Rechte wird die Schwägerſchaft durch den Tod desjenigen Blutsfreundes wieder aufgehoben, welcher ſie durch die Beywohnung veranlaßt hatte; aber nach dem canoniſchen Rechte dauert ſie fort. Es giebt nach demſelben eine dreyfache Gattung von Schwägerſchaft. Die Erſte iſt die Verwandtſchaft eines Blutsfreundes mit der Perſon, die dem andern Blutsfreunde beygewohnet hatte; die Andere entſtehet durch die Beywohnung einer verſchwägerten Perſon von der erſten Gattung mit einer andern Perſon; und die Dritte durch die Beywohnung mit einer in der andern Gattung verſchwägerten Perſon, mit einer andern oder dritten. Ohne Veränderung des Geſchlechts kann keine neue Art von Schwägerſchaft entſtehen. Wenn daher die mit mir in der erſten Gattung verſchwägerte Perſon weiblichen Geſchlechts iſt, ſo wird bey der andern Gattung von Schwägerſchaft eine Mannsperſon, und bey der dritten Gattung wieder eine Weibsperſon erfordert. Es bleibt übrigens

der Grad der Verwandtſchaft, wenn gleich die Gattung der Schwägerſchaft verändert wird. Man kann ſowohl die Grade, als auch die verſchiedenen Gattungen der Schwägerſchaft, eben ſo wie die Grade der Blutsfreundſchaft, durch einen Baum vorſtellen; man ſetzet nämlich die Grade in der Mitten, die Gattungen der Schwägerſchaft zur Rechten, und die Perſonen, von deren Verwandtſchaft die Frage iſt, zur Linken, wie dieſe Figur zeiget:

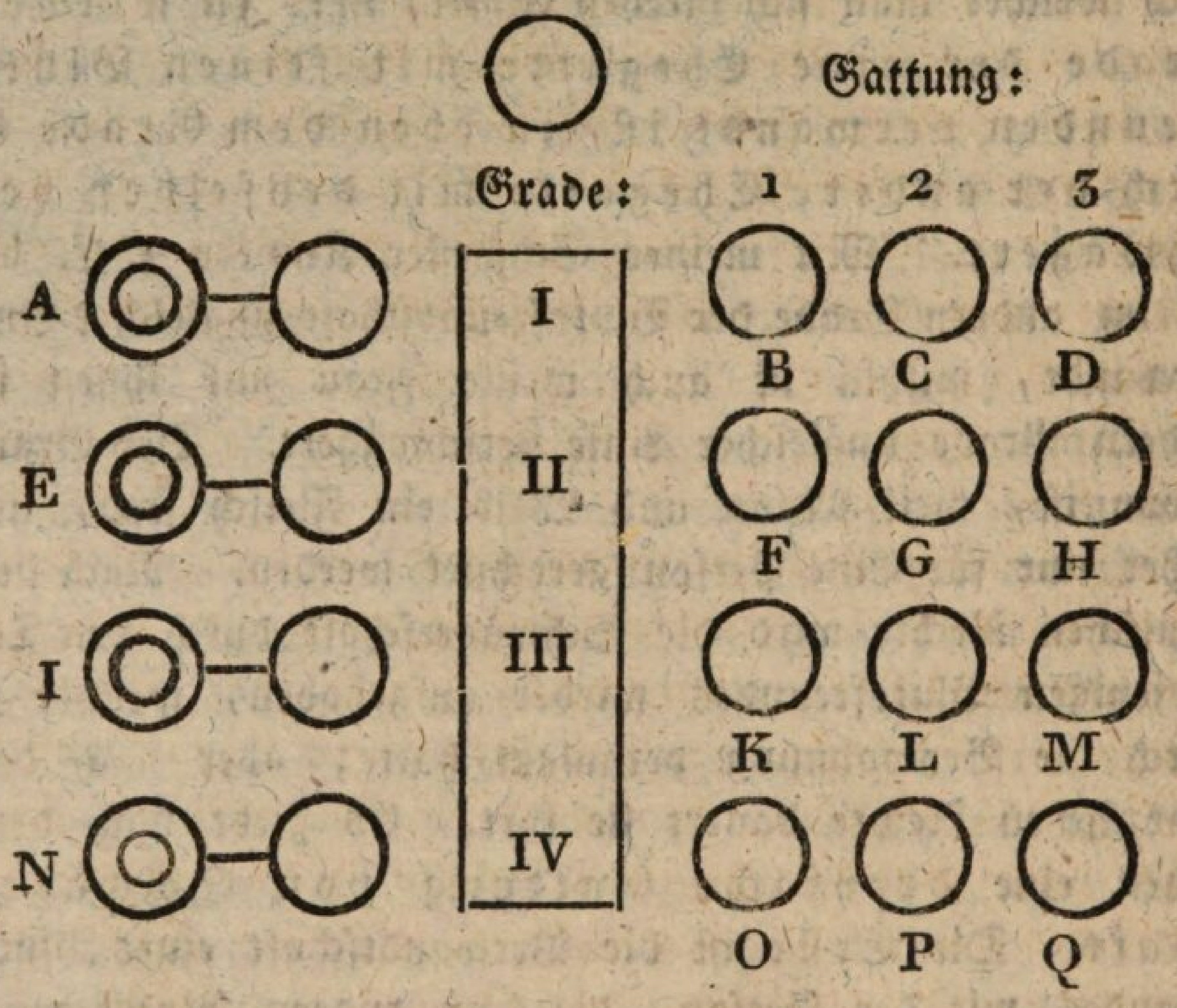

Hier iſt A mit B C und D nach dem canoniſchen Rechte im erſten Grade verſchwägert: aber mit B in der erſten, mit C in der andern, mit D in der dritten Gattung; E hingegen mit F G H im andern Grade, aber mit F in der erſten, mit G in der andern, und mit H in der dritten Gattung der Schwägerſchaft u. ſ. w. Ich will zum Schluß dieſes §. noch etwas von doppelten Verwandtſchaften ſagen. Wenn Blutsfreunde einander heirathen, ſo entſtehet zwiſchen den Kindern, die aus einer ſolchen Ehe erzeugt werden, und zwiſchen den Verwandten ihrer Eltern, eine doppelte Blutsfreundſchaft: die

Eltern aber werden durch eine ſolche Heirath mit ihren Kindern und Blutsfreunden verſchwägert. Es heirathen z. E. zwey Brüder zwey Schweſtern, oder Bruder und Schweſter die Schweſter und den Bruder aus einer andern Familie: durch eine ſolche Heirath werden ihre Kinder auf eine doppelte Art, von väterlicher und von mütterlicher Seite, mit einander verwandt. Solche Kinder ſind leibliche Geſchwiſter und zugleich Geſchwiſterkinder. Aber es wird auch jeder Ehegatte mit den Perſonen, die vorher ſeine und ſeines Ehegatten Blutsfreunde waren, verſchwägert. Da man indeſſen bey Verwandtſchaften nicht auf die Stärke des Bandes, ſondern auf die Nähe des Grades ſiehet, ſo haben ſolche doppelte Verwandtſchaften weder in bürgerlichen, noch in Eheſachen, eine größere Wirkung als die einfachen.

§. 192.

Ich komme nun zu denen ſowohl in der Blutsfreundſchaft als auch in der Schwägerſchaft verbotenen Ehen. In der Blutsfreundſchaft ſind alle Ehen in auf- oder abſteigender geraden Linie zwiſchen Eltern und Kindern, ſie mögen in Anſehung der Grade nahe oder weit von einander entfernt ſeyn, ſowohl nach göttlichen als menſchlichen Geſetzen verboten. Es heißt in der Eheordnung, tit. Welchen Perſonen ſich in ein Ehegelöbniß einzulaſſen verboten, §. Erſtlich ꝛc.

> Die Perſonen, welche den Nahmen Vaters oder Mutter, desgleichen der Kinder tragen, als Vater, Mutter, Groß-vater, Großmutter u. ſ. f., it. Kinder, Kindeskinder u. ſ. f., wenn es gleich Stiefeltern und Stiefkinder ſind, ſollen ſich mit einander in Ehegelöbniß nicht einlaſſen, bey Vermeidung der Landesverweiſung.

Dieſes Verbot findet auch im erſten Grade der gleichen Seitenlinie Statt. Die Ehe zwiſchen Bruder und Schweſter iſt zwar an ſich ſelbſt dem Rechte der Natur

nicht entgegen: denn nach der göttlichen Einrichtung mußten die Söhne und Töchter Adams einander heirathen, aber ſie ſtreitet mit dem göttlichen Poſitivgeſetze. Gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit dem andern Grade ungleicher Seitenlinie, weil dabey der respectus parentalis eintritt. Dieſer findet allemal Statt, ſo oft die eine Perſon unmittelbar unter dem gemeinſchaftlichen Stamme ſteht, die andere aber von demſelben weiter entfernet iſt. Da aber in den moſaiſchen Geſetzen einige im andern Grade ungleicher Linie verwandte Perſonen unter den verbotenen Ehen ausdrücklich genennet werden, nämlich die Muhme und die Baaſe, des Vaters und der Mutter Schweſter, 3 B. Moſ. XVIII, 12. 13., und dagegen die Ehe mit des Vaters oder der Mutter Bruder nicht ausdrücklich verboten wird; ſo hat man immer darüber geſtritten, ob ſich dieſes Verbot auf den ganzen Grad, ich meyne auf alle im andern Grade ungleicher Seitenlinie ſtehende, oder nur auf die ausdrücklich benannten Perſonen erſtrecket, und auf die Uebrigen nicht zu extendiren ſey. In unſerer Eheordnung hat man die erſte Meynung angenommen. Es heißt: Zum Andern §. Die Perſonen ꝛc.

> Da ſich auch ſolche Perſonen, die einander ſeitwärts im erſten oder andern Gliede ungleicher Linie verwandt, als da ſind Bruder und Schweſter, oder da Einer ſeines Bruders oder Schweſter Kind ehlichen wollte, dieſelbigen ſollen mit der Verweiſung wegen der begangenen Blutſchande zugleich auch zur Staupen geſchlagen werden.

Die bürgerlichen Geſetze erſtrecken die Verbote in der Blutsfreundſchaft nicht weiter als die göttlichen. Denn nach beyden, ſowohl göttlichem, als bürgerlichem Rechte, iſt die Ehe zwiſchen Geſchwiſterkindern erlaubt, und es bedarf dazu keiner beſondern Diſpenſation. Nach dem Jure canonico hingegen erſtrecket ſich das Verbot in der Blutsfreundſchaft bis zum vierten Grade gleicher Seitenlinie: und nach unſerer Eheordnung bis auf den dritten

Grad ungleicher Seitenlinie: Es heißt in derſelben:

Die Perſonen, die ſeithalben im dritten Glied ungleicher Linie mit einander verwandt ſeyn, ſollen einander nicht ehlichen, als da ſeynd alle die Perſonen, ſo von einerley Eltern, Vater oder Mutter halber, geboren und herkommen, und von ihren gemeinen Eltern an zu rechnen, die eine Kindes Kindeskind, die andere hingegen Kindeskind iſt, und alſo nach der Perſon, von welcher ſie zugleich ihren Urſprung haben, ihrer Eins die andere, und Eins die dritte Perſon iſt, und was auch unter denen näher verwandt ſeyn mag, dieſe alle ſollen ſich in Ehegelöbniß nicht einlaſſen.

Dieſes Verbot wird auch, wenn dabey respectus parentalis eintritt, bis auf den vierten Grad in der aufſteigenden Seitenlinie erſtrecket. Es heißt in der angeführten Eheordnung:

Wie denn auch Niemand ſich mit des Großvaters Vatern, oder der Großmutter Mutter Geſchwiſtern, weil dieſelben derer Eltern Statt halten, ſich verloben ſoll.

In dem Regulative vom 15. Jan. 1808. wegen des Aufgebots und der Trauung wird zwar dieſes Verbot nur bis auf den dritten Grad der Blutsfreundſchaft ungleicher Linie erſtrecket: es heißt daſelbſt §. 4.

Diejenigen, welche mit einander näher, als im dritten Grade der Blutsfreundſchaft verwandt ſind, dürfen ſich entweder gar nicht, oder anders nicht, als auf erhaltene Diſpenſation und höchſte landesherrliche Erlaubniß mit einander verehlichen.

Es iſt aber dadurch die Ehe mit des Großvaters Vatern, oder der Großmutter Mutter Geſchwiſter keinesweges nachgelaſſen: denn außerdem würde gewiß ſeyn anbefohlen worden, bey Verleſung der Eheordnung dieſes Verbot in Zukunft wegzulaſſen. Allem Anſehen nach hat man daſſelbe deswegen übergangen, weil es ein äußerſt ſeltener Fall iſt, daß Jemanden gelüſtet, ſeines Großvaters Vatern, oder

ſeiner Großmutter Mutter Bruder oder Schweſter zu heirathen. Mir iſt wenigſtens dieſer Fall in meinem ganzen Leben nicht vorgekommen.

§. 193.

In der Schwägerſchaft verhält es ſich mit den Eheverboten wie in der Blutsfreundſchaft. In welchem Grade Jemanden die Ehe in der Blutsfreundſchaft verboten iſt, in eben dem Grade iſt ſie ihm auch in der Schwägerſchaft unterſagt. Es macht da keinen Unterſchied, ob ſie in der Ehe, oder außer der Ehe bewirket worden. Da nun zugebrachte Kinder, oder Stiefgeſchwiſter weder durch Blutsfreundſchaft, noch durch Schwägerſchaft mit einander verwandt ſind, ſo können ſie einander, ſowohl nach bürgerlichen als canoniſchen Rechten, heirathen. Es heißt in einem diesfalls erlaſſenen Reſcr. vom 12. Jul. 1641.

Dieweil denn in ſolchem Fall der Ehe halben in Rechten keine Prohibition vorhanden; ſo können Wir geſchehen laſſen, daß ſie geſtallten Sachen und Umſtänden nach einander ehelichen können.

Indeſſen wollen doch Einige eine ſolche Heirath nicht verſtatten, wenn Eltern Kinder mit einander gezeuget haben, und beziehen ſich auf 3. B. Moſ. XVIII, 11. Du ſollt der Tochter deines Vaters Weibes, die deinem Vater geboren, und deine Schweſter iſt, Scham nicht blößen. Aber dieſe Stelle handelt offenbar von der Halbſchweſter, die darf der Halbbruder freylich nicht heirathen. Aus dem, was ich oben geſagt habe, ergiebet ſich nun, daß in der Schwägerſchaft, und zwar in der erſten Gattung folgende Ehen verboten ſind:

1) Die Ehe mit des Vaters Brudern Wittwe, nach 3. B. Moſ. XVIII, 14.

2) Die Ehe mit des Bruders Wittwe, nach 3. B. Moſ. XVIII, 16. und XX, 21., denn die Stelle

5. B. Moſ. XXV, 5. enthält eine Ausnahme von dieſem Geſetz, und beziehet ſich blos auf die bürgerliche Verfaſſung der Iſraeliten.

3) Die Ehe mit der Frauen Schweſter, 3. B. Moſ. XVIII, 18. Du ſollt deines Weibes Schweſter nicht nehmen neben ihr, ihr zuwider ihre Scham zu blößen, weil ſie noch lebt. Indeſſen wird dieſes Verbot von Andern ſo erklärt, daß Niemand zwey Schweſtern bey ihrem Leben und wider ihren Willen nehmen ſoll, wozu die Juden durch das Exempel Jacobs ſehr leicht hätten können verführet werden.

4) Die Ehe mit der verſtorbenen Frauen Bruders- oder Schweſter-Tochter, nach dem Reſcr. vom 9. Jan. 1704.

Uns iſt aus eurem vom heutigen dato anhero erſtatteten Bericht vorgetragen und verleſen worden, welchergeſtalt B. R. ſich mit ſeines verſtorbenen Eheweibes leiblichen Schweſter Tochter M. L. öffentlich verlobet habe, und was ihr, weil dergleichen Ehe in göttlichen und weltlichen Rechten verboten, deshalben zu Unſerer Reſolution geſtellet; nun denn ſolche Sponsalia für unbündig allerdings zu achten, immaaſſen wir ſelbige auch davor nochmals declariren, auch beyden Theilen ſich anderweit chriſtlich zu verehlichen geſtatten und nachlaſſen; Als ꝛc.

5) Mit der Mutter Bruders Wittwe, nach der Analogie der mit des Vaters Bruders Wittwe verbotenen Ehe.

In der andern Gattung der Schwägerſchaft iſt nach göttlichen Geſetzen kein Verbot vorhanden: Aber nach den canoniſchen Rechten und unſern Landesgeſetzen iſt in der geraden Linie die Ehe mit des Stiefſohns und des Stiefvaters Wittwe verboten. In der Seitenlinie hingegen werden die Ehen zwiſchen verſchwägerten Perſonen zugelaſſen, nach andern aber nicht anders, als mittelſt landesherrlicher Diſpenſation verſtattet. In der dritten

Gattung der Schwägerſchaft giebt es kein eigentliches Verbot, ſie werden nur in der aufſteigenden Linie widerrathen. — Wenn Ehen gegen die göttlichen Geſetze vollzogen werden, werden dieſelben für null und nichtig erklärt, und überdies wird die Blutſchande in der auf- und abſteigenden Linie nach der Eheordnung: der andere Punct: Erſtlich ꝛc. mit dem Schwert; in der Seitenlinie, und zwar in dem erſten Grade gleicher Linie und in dem andern Grade ungleicher Linie mit Staupenſchlag und Landesverweiſung, oder jetzt mit Zuchthausſtrafe; und in der Schwägerſchaft zwiſchen Stiefvater und Stieftochter, zwiſchen Stiefmutter und ihrem Stiefſohne, ingleichen zwiſchen des Bruders Wittwe und der verſtorbenen Frauen Schweſter, ferner zwiſchen der verſtorbenen Frauen Schweſtertochter und der Wittwe mit des verſtorbenen Bruders Sohne mit der Landesverweiſung oder Zuchthausſtrafe, in den übrigen aber durch menſchliche Geſetze verbotenen Ehen, willkührlich beſtraft.

§. 194.

Im Corpore J. E. S. S. 604. ff. findet ſich ein Verzeichniß von denen in den hieſigen Landen verbotenen Ehen. In Anſehung der Blutsfreunde iſt daſſelbe ganz richtig und vollſtändig, dagegen ſind in der erſten Gattung der Schwägerſchaft blos die Ehen in der geraden auf- und abſteigenden Linie; die Ehen in der auf- und abſteigenden Seitenlinie, und in der gleichen Seitenlinie, nur die Ehe mit des Bruders Weibe und der Frauen Schweſter. In der andern Gattung der Schwägerſchaft nur die Ehe des Vaters mit des Stiefſohns Wittwe, und der Mutter mit ihrer Stiefmutter Manne, als verboten aufgeführt. Wollte Jemand ſagen, es würden in dieſem Verzeichniſſe nur diejenigen Fälle angegeben, wobey keine landesherrliche Diſpenſation Statt findet; ſo kann dieſes zwar von den Meiſten, aber doch nicht von

Allen geſagt werden. Man würde ſich daher ſehr irren, wenn man glauben wollte, daß außer den angeführten, alle übrige Ehen in der Schwägerſchaft verſtattet würden. Ich will daher diejenigen nachtragen, welche unter denen in der Schwägerſchaft verbotenen Ehen in dieſem Verzeichniſſe ſind übergangen worden.

§. 195.

Dahin gehöret nun in der erſten Gattung der fingirten Schwägerſchaft die Ehe mit

des Vatern Weibes Mutter

und mit

der Mutter Mannes Vater.

Es iſt dieſes der Fall, wenn Vater und Sohn Mutter und Tochter, Dieſer die Mutter, und Jener die Tochter heirathen wollte. Nun findet ſich zwar zwiſchen dem Sohne und ſeines Vaters Schwiegerin keine wahre Schwägerſchaft, weil nach der bekannten Regel die Verwandtſchaft aufhöret, wenn man bey dem Zählen der Verwandtſchaftsgrade auf den Ehegatten des andern Blutsfreundes kömmt. Indeſſen wird doch dieſe Ehe nach dem oben §. 190. angeführten Reſcr. vom Jahr 1684. nicht verſtattet. Unter die nicht angeführten gehöret ferner die Ehe des Vaters mit

des Sohnes Braut Tochter,

und der Mutter mit

der Tochter Bräutigams Sohne.

Im Corpore J. E. S. S. 614. heißt es blos: Der Vater ſoll nicht nehmen ſeines Sohnes verlobte Braut, und: Die Mutter ſoll nicht nehmen ihrer Tochter verlobten Bräutigam. Da aber dem Sohne die Heirath mit der Braut Mutter verboten iſt, ſo kann auch dem Vater nicht geſtattet werden, ſeiner Braut Tochter zu nehmen. Dieſes gilt auch von der Mutter. Es darf überhaupt Niemand eine Perſon heirathen, die ſich vorher mit einem ihr nahen und vor Vollziehung der Ehe verſtorbenen Verwandten öffentlich verlobet

hatte. S. das Regulativ wegen des Aufgebots und der Trauung §. 6. In der erſten Gattung der Schwägerſchaft iſt ferner unter den verbotenen Ehen, und zwar in der aufſteigenden Seitenlinie, im Corpore J. E. S. nicht aufgeführet: die Ehe mit

des Vaters halbbürtigen Bruder, und mit
der Mutter halbbürtigen Bruder,

mit

des Vaters halbbürtigen Schweſter, und mit
der Mutter halbbürtigen Schweſter,

und in der abſteigenden Seitenlinie,

die Ehe mit des halbbürtigen Bruders Tochter, und mit
der halbbürtigen Schweſtertochter,

ingleichen die Ehe

mit des halbbürtigen Bruderſsohne, und
der halbbürtigen Schweſterſohne.

Denn das Jus canonicum und unſere Landesgeſetze machen zwiſchen ganzer und halber Geburt keinen Unterſchied.

§. 196.

In der andern Gattung der Schwägerſchaft iſt in der geraden aufſteigenden Linie nicht aufgeführt die Ehe mit

des Stiefvaters hinterlaſſenen Wittwe, es mag die Erſte, oder die Andere, oder die Dritte ſeyn,

und mit

der Stiefmutter hinterlaſſenen Manne, es mag der Erſte, der Andere, oder der Dritte ſeyn.

Denn da die Ehe des Vaters oder Stiefvaters mit der Stieftochter im Corpore J. E. S. nach S. 611. verboten iſt, ſo kann auch der Stiefſohn ſeines Stiefvaters Wittwe nicht heirathen; was aber von dem Stiefſohne gilt, das gilt auch von der Stieftochter. Ich ſetze hierzu noch die Ehe mit

des

des Weibes verſtorbenen Mannes Schwiegerin, und mit
des Mannes verſtorbenen Weibes Schwäher:

denn auch in der andern Gattung der Schwägerſchaft werden in der geraden auf- und abwärtsſteigenden Linie keine Ehen verſtattet. Aufwärts in der Seitenlinie ſind unter den verbotenen Ehen nicht aufgeführet die Ehe des Sohnes mit

seines Vatern Halbbruders Wittwe,
ſeiner Mutter Halbbruders Wittwe,
ſeines Weibes Vatern Halbſchweſter,
ſeines Weibes Mutter Halbſchweſter,

und die Ehe der Tochter mit

ihres Vaters Halbſchweſter Mann,
ihrer Mutter Halbſchweſter Mann,
ihres Mannes Vatern Halbbruder,
ihres Mannes Mutter Halbbruder.

So iſt auch abwärts in der Seitenlinie die Ehe des Vaters mit

ſeines Weibes Halbbruders Tochter,
ſeines Weibes Halbſchweſtertochter,
ſeines Halbbruders Sohnes Wittwe, und mit
ſeiner Halbſchweſter Sohnes Wittwe,

und die Ehe der Mutter mit

ihres Mannes Halbbruders Sohn,
ihres Mannes Halbſchweſter Sohn,
ihres Halbbruders Tochter Mann, und mit
ihrer Halbſchweſter Tochter Mann.

In der gleichen Seitenlinie die Ehe des Bruders mit

ſeines Halbbruders Wittwe,
ſeines Weibes Halbſchweſter,
ſeines Weibes Brudern Wittwe, und mit
ſeines Weibes vorigen Mannes Schweſter,

und der Schweſter mit

ihrer Halbſchweſter Manne,
ihres Mannes Halbbruder,

ihres Mannes Schweſter Mann, und mit
ihres Mannes vorigen Weibes Bruder

unter den verbotenen Ehen übergangen. Dieſes iſt auch der Fall mit den Ehen im andern Grade gleicher, und im dritten Grade ungleicher Seitenlinie. Nun iſt zwar zwiſchen den Blutsfreunden der beyden Ehegatten keine wahre Schwägerſchaft vorhanden, es werden daher die Ehen zwiſchen Perſonen, die in der andern Gattung der Schwägerſchaft ſeitwärts mit einander verwandt ſind, von den meiſten Rechtslehrern für unverboten gehalten. Weil aber Mann und Weib in computatione graduum nur für Eine Perſon gerechnet werden, ſo ſind ſolche Ehen eben ſowohl als die Ehen in der erſten Gattung der Schwägerſchaft für verboten zu achten. Als daher der Superintendent in O., Matthes B. ſeines verſtorbenen Weibes Bruders Wittwe, zu heirathen nachgelaſſen hatte, reſcribirte das Ober-Consistorium am 10. Aug. 1614.

ihr wollet euch hinführo dergleichen Nachlaſſung enthalten, ſolche Fälle anhero berichten, und Unſerer Anordnung gewarten.

§. 197.

Das Recht in Eheſachen, und mithin auch in den verbotenen Graden der Ehe zu diſpenſiren, kömmt nach dem canoniſchen Recht den Biſchöffen und dem Pabſte zu, oder in Ermangelung eines Biſchoffes dem Vicario apostolico, welcher die geiſtliche Gerichtsbarkeit exerciret. Hierinnen haben die proteſtantiſchen Fürſten eine größere Macht als die catholiſchen. Bey uns werden die Ehediſpenſationen bey dem Kirchenrathe und Ober-Consistorio geſucht, und von demſelben ertheilet, es iſt indeſſen das ihnen ertheilte Recht, im Nahmen des Landesherrn zu diſpenſiren, nur auf gewiſſe Fälle eingeſchränkt, wie hierüber das ergangene Reſcript vom 23. Febr. 1627. klare Maaße giebt:

Ihr wollet — es iſt von dem Superintendenten die Rede — zwiſchen den Partheyen, wenn ſie ſeit-

wårts im Erſten Grade gleicher, und im Andern Grade ungleicher Linie, von ganzer oder halber Geburt, ſie ſeyen gleich einander nach der Blutsfreundſchaft, oder nach der Schwågerſchaft verwandt, kein Verhör anſtellen, noch pro matrimonio handeln, auch die Partheyen zur Erlangung der Diſpenſation an Ober-Consistorium nicht remittiren.

Es diſpenſiret dahero niemals in der Blutsfreundſchaft

1) in linea ascendente et descendente, und
2) in linea collaterali im erſten Grade gleicher, und im andern Grade ungleicher Linie,

und in der Schwågerſchaft zwiſchen Perſonen

1) in linea ascendente, und
2) in linea collaterali,

weder in der Ehe gleicher Linie mit

dem halbbůrtigen Bruder und
der halbbůrtigen Schweſter,

und mit

des Bruders Wittwe und
der verſtorbenen Frauen Schweſter,

noch in der ungleichen Linie, zwiſchen

des Vatern Bruders Wittwe und
der Mutter Brudern Wittwe,

auch nicht in der Ehe zwiſchen

des Vaters halbbůrtigen Bruder oder Schweſter, und
der Mutter halbbůrtigen Bruder oder Schweſter.

Ich mache hierbey die Anmerkung, daß auch in dem dritten Grade ungleicher Seitenlinie, weder in der Blutsfreundſchaft noch in der Schwågerſchaft von demſelben diſpenſiret werde, denn die Ehe mit des Bruders oder der Schweſter Enkelin, und mit des Mannes oder des Weibes Enkelin wird eben ſowohl als die Ehe mit des Bruders oder Schweſtertochter, und des Mannes oder des Weibes Tochter für verboten in der heil. Schrift gehalten.

§. 198.

Dagegen diſpenſiret das Ober-Consistorium, oder vielmehr der Kirchenrath, in der Blutsfreundſchaft im andern Grade gleicher Seitenlinie zwiſchen Geſchwiſterkinder, und im dritten Grade ungleicher Linie zwiſchen den Kindern der Großeltern an einem und der Großgroßeltern am andern Theile. In der Schwägerſchaft, und zwar in der erſten Gattung in linea ascendente et descendente; in der Ehe mit

des Vatern Weibes Mutter und
der Mutter Mannes Vater.

Es iſt dieſes der Fall, wenn Vater und Sohn Mutter und Tochter, Dieſer die Mutter, und Jener die Tochter heirathen will. In der Seitenlinie, und zwar aufwärts in der Ehe des Sohnes mit

ſeines Vaters Braut und
ſeiner Braut Mutter,

und der Tochter mit

ihrer Mutter Bräutigam und
ihres Bräutigams Vater,

herunterwärts, in der Ehe des Vaters mit

ſeines Sohnes Braut und
ſeiner Braut Tochter,

und der Mutter mit

ihrer Tochter Bräutigam und
ihres Bräutigams Sohn.

In der gleichen Seitenlinie, in der Ehe des Bruders mit

ſeines Bruders Braut und
ſeiner Braut Schweſter,

und der Schweſter mit

ihrer Schweſter Bräutigam und
ihres Bräutigams Bruder,

und der Geſchwiſter Kinder im andern Grade gleicher und

im dritten Grade ungleicher Linie: jedoch nach abgelegtem Eyde, daß ſie der vorigen Verlobten nichts ſchuldig geworden. Doch müſſen dieſe Diſpenſationen von den Partheyen, ehe ſie ſich in ein Ehegelöbniß einlaſſen, geſuchet werden; widrigenfalls erfolget nach dem Mandat vom 31. Mai 1625. entweder keine Diſpenſation, oder ſie werden willkührlich beſtraft. Auch dürfen nach dem Reſcripte vom 15. Sept. 1744. zwiſchen denen in verbotenen Graden ſtehenden Perſonen, ehe und bevor die zu ihrer Verehlichung erforderliche Diſpenſation eingegangen, keine Ehebeſredungen und Ehe-Pacta errichtet, und von den Beamten beſtätiget werden. Nach dem Mandate vom 6. März 1607.

> ſoll zwar Bauern und gemeinen Leuten keine Diſpenſation, nicht einmal in linea inaequali tertii consanguinitatis gradus, ſowohl da in Schwägerſchaft und in primo genere affinitatis, in tertio gradu liniae inaequalis etliche Perſonen zu nahe zuſammen zu heirathen Willens, ertheilet werden;

Es iſt aber dieſes Geſetz antiquiret, und wird in unſern Tagen die geſuchte Ehediſpenſation in den verbotenen Graden Niemanden leicht abgeſchlagen werden. In den alten Erblanden werden die Ehediſpenſationen bey dem Kirchenrathe, in den Stiftiſchen und in der Lauſitz hingegen bey dem geheimen Consilio geſucht. Wenn die Eine Parthey aus dem Stiftiſchen, und die Andere aus den Erblanden iſt, muß die Diſpenſation bey beyden höchſten Behörden geſucht werden. Bey dem Kirchenrathe oder Ober-Consistorio betragen die Diſpenſationsgebühren in gradibus prohibitis, ohne Unterſchied der Grade der Verwandtſchaft, eilf Thaler acht Groſchen, und wenn die Supplicanten adlichen Standes ſind, fünf und vierzig Thaler dreyzehn Groſchen. Iſt vor erlangter Diſpenſation eine fleiſchliche Vermiſchung vorgegangen; ſo müſſen über dieſes Bezeigungsquantum noch fünf Thaler beſonders entrichtet werden. Bey dem

geheimen Consilio hingegen laſſen ſich die Diſpenſations-gebühren nicht ſo genau angeben: ſie betragen bald mehr, bald weniger: man richtet ſich dabey nach dem Stande und den Vermögensumſtänden der Supplicanten.

§. 199.

Obgleich kein Landesherr berechtiget iſt, in Ehen, welche in göttlichen Geſetzen verboten ſind, zu diſpenſiren, ſo kann er doch die Vollziehung gewiſſer Ehen, die in moſaiſchen Geſetzen nicht ausdrücklich verboten ſind, die aber von Einigen nach der Analogie für verboten gehalten werden, zulaſſen. In dieſem Falle überläßt er das Urtheil über die innere Rechtmäßigkeit einer ſolchen Ehe eines Jeden eigenem Gewiſſen, er erkläret ſich blos über die äußere Rechtmäßigkeit derſelben. Seitdem die Landesherren in den benachbarten Landen alle Ehen frey gegeben haben, die in der heil. Schrift nicht ausdrücklich verboten ſind, hat man bey uns die in moſaiſchen Geſetzen nicht ausdrücklich verbotene Ehen zwar nicht frey gegeben, aber doch angefangen, in Anſehung derſelben zu diſpenſiren. Dieſe Diſpenſationen müſſen nun von den Impetranten ſelbſt bey dem geheimen Consilio geſucht werden.

§. 200.

Das geheime Consilium diſpenſiret 1) in der Blutsfreundſchaft, und zwar ſeitwärts in der auf- und abſteigenden Linie, in der Ehe der Tochter mit
ihres Vaters Bruder und
ihrer Mutter Bruder;
ferner in der Ehe des Sohnes mit
ſeines Bruders Tochter und
ſeiner Schweſter Tochter,
aber in der Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schweſter wird nicht diſpenſiret. Dieſe iſt 3. B. Moſ. XVIII, 12. 13.

ausdrücklich verboten. Im dritten Grade aufſteigender Linie wird in der Ehe der Enkelin mit

ihres Großvaters Bruder und

ihrer Großmutter Bruder diſpenſiret.

Ob in der Ehe des Enkels mit

ſeines Großvaters Schweſter und

ſeiner Großmutter Schweſter

diſpenſiret werde, kann ich nicht mit Gewißheit ſagen. Sie iſt zwar in den moſaiſchen Geſetzen unter den verbotenen Ehen nicht mit aufgeführt, doch dürfte eine ſolche Ehe wohl ſchwerlich verſtattet werden.

2) In der Schwägerſchaft wird in der gleichen Seitenlinie in der Ehe mit

der Frauen Schweſter und

des Bruders Wittwe

diſpenſirt. Die Ehe mit des Bruders Wittwe wurde ſonſt nur in dem Falle verſtattet, wenn ſie mit dem vorigen Manne keine Kinder hatte. Jetzt wird dieſelbe zwar, wenn Kinder aus der erſten Ehe vorhanden ſind, nachgelaſſen, es muß aber nach dem Reſcripte vom 13. Aug. 1804. von Seiten des Pfarrers:

daß zwiſchen Beyden, weder bey Lebzeiten des vorigen Mannes, noch nach ſeinem Tode, ein verdächtiger Umgang Statt gefunden, ingleichen, daß die Kinder erſter Ehe von ihrem Stiefvater gut behandelt und erzogen werden dürften, und von Seiten der Gerichte, unter denen ſie ſtehen, wie viel jeder Theil im Vermögen habe, und worinnen daſſelbe beſtehe, glaubwürdig atteſtiret werden;

ohne dergleichen Atteſtate wird das Supplicat von der geheimen Canzley beygelegt und die Diſpenſation abgeſchlagen. In der ungleichen Seitenlinie wird im andern Grade aufwärts diſpenſiret, mit

der Mutter Bruders Wittwe.

Aber mit des Vaters Bruders Wittwe wird nie diſpenſirt, auch nicht abwärts im andern Grade gleicher und im

dritten Grade ungleicher Linie. Ferner in der Ehe des Sohnes mit

des Vaters oder Mutter halbbürtigen Schweſter und

des Weibes Vatern oder Mutter halbbürtigen Schweſter,

und in der Ehe der Tochter mit

ihres Vaters oder ihrer Mutter halbbürtigen Bruder und

ihres Mannes Vater oder Mutter halbbürtigen Bruder.

Hierüber findet ſich in moſaiſchen Geſetzen kein Eheverbot: ſo auch in der Seitenlinie hinunterwärts in der Ehe des Bruders mit

ſeiner halbbürtigen Bruders- oder Schweſtertochter und

ſeines Weibes Bruders- oder Schweſtertochter,

und in der Ehe der Schweſter mit

ihres halbbürtigen Bruders- oder Schweſterſohne und

ihres Mannes Bruders- oder Schweſterſohne.

Im dritten Grade ungleicher Seitenlinie aufwärts wird diſpenſirt in der Ehe mit

der Großmutter Bruderswittwe.

Ferner aufwärts in der Ehe des Sohnes mit

des Großvaters oder der Großmutter Halbſchweſter und

des Weibes Großvaters oder Großmutter Halbſchweſter,

und der Tochter mit

des Großvaters oder der Großmutter Halbbruder und

des Mannes Großvaters oder Großmutter Halbbruder.

Hinunterwärts wird diſpenſirt in der Ehe des Bruders mit

ſeines Bruders oder Schweſterſohns, oder Tochterſohns Wittwe, und

ſeiner Schweſterſohns oder Tochterſohns Wittwe,

des halbbürtigen Bruders Sohnes- oder Tochtertochter, und

der halbbürtigen Schweſter Sohnes- oder Tochtertochter,

des Weibes Brudern Sohns- oder Tochtertochter und

des Weibes Schweſter Sohns- oder Tochtertochter,

und der Schweſter mit

ihres Bruders Sohns ⸗ oder Tochtertochter Mann, und
ihres Schweſter Sohns ⸗ oder Tochtertochter Mann,
ihrer Halbſchweſter Sohns Sohn,
ihrer Halbſchweſter Tochter Sohn,
ihres Mannes Schweſterſohns ⸗ oder Tochterſohn,
ihres Mannes Brudern Sohns ⸗ oder Tochterſohn.

Ich habe indeſſen gefunden, daß auch das Ober⸗Consistorium in der erſten Gattung der Schwägerſchaft, und zwar im dritten Grad ungleicher Linie diſpenſire. Ich habe ſelbſt den Fall gehabt, daß es mittelſt Reſcr. vom 11. Jan. 1797. die Heirath G. J. in Cr. mit ſeiner Halbſchweſter Tochtertochter M. C. S. verſtattet habe, da es doch in der Ehe mit der Schweſter Tochtertochter keineswegs diſpenſirt, und jene Ehe eben ſowohl als dieſe für indiſpenſabel gehalten wird.

§. 201.

Als etwas Beſonderes verdienet auch bemerket zu werden, daß das Ober⸗Consistorium in denen vom geheimen Consilio ertheilten Ehediſpenſationen, niemals an den Superintendenten der Diöces, wo die Parthenen ihr Domicilium haben, reſcribiret, ſondern ihm blos durch den Oberconſiſtorial⸗Secretär, mittelſt eines Handbriefs bekannt machen läßt:

Es wäre den benannten Perſonen die gebetene landesherrliche Diſpenſation zu Vollziehung ihrer ehelichen Verbindung, mittelſt prieſterlicher Copulation innerhalb Landes, auch nöthigenfalls außer denſelben, verſtattet worden. Sie ſollten daher an der Ausführung ihres Vorhabens, daferne ſonſt kein Bedenken entgegen ſtünde, nicht gehindert, ſondern vielmehr des Genuſſes der Diſpenſations⸗Begnadigung theilhaftig gemacht werden.

Dieſes Schreiben publiciret der Superintendent den Parthenen, oder er macht ihnen daſſelbe in vim publicati bekannt. Die Parthenen laſſen ſich davon eine vidimirte Abſchrift geben, und produciren dieſelbe zuförderſt bey dem

Pfarrer, in deſſen Parochie ſich die Braut aufhält. Wenn dieſer Bedenken findet, und ſich ein Gewiſſen daraus macht, ſie zu trauen, ſo können ſich ſolche Perſonen trauen laſſen, wo ſie wollen: denn es wird kein Pfarrer genöthiget, dieſelben zu copuliren und ſie ad Sacra zu admittiren, weil ſie nach ſeiner Ueberzeugung in einer beſtändigen Blutſchande leben. Doch kann er ſich nicht entbrechen, dergleichen Eheleuten im Nothfall, ſowohl mit Zuſpruch, als mit den Sacris beyzuſtehen, wie ſolches in dem an das Leipziger Consistorium erlaſſenen Kirchenraths-Reſcr. vom 15. Sept. 1749. anbefohlen worden:

> wie Wir nun geſtallten Sachen nach geſchehen laſſen können, daß gedachten Eheleuten der Aufenthalt in H. geſtattet, jedoch daneben ſolche bedeutet werden, ſich der Sacrorum ferner in A., wo ſie bisher gewohnet, oder auch an einem andern Orte bey einem Geiſtlichen, den ſie dazu diſponiren können, zu bedienen; Alſo iſt hingegen der Pfarrer zu H. dahin anzuweiſen, daß er in in casu necessitatis mehrgedachten Eheleuten ſowohl mit Zuſpruch, als mit denen Sacris beyzuſtehen, ſich nicht entbrechen ſolle.

§. 202.

Wenn Jemand eine Perſon im Auslande heirathet, ſo iſt in demſelben die bey uns verbotene Ehe entweder frey gegeben, oder ebenfalls verboten. Im letztern Falle verſteht es ſich von ſelbſt, daß jeder Theil bey ſeinem Landesherrn um Diſpenſation anſuchen müſſe. Das iſt auch der Fall, wenn die eine oder die andere Perſon, oder auch Beyde, unter einer fremden Landesherrſchaft ſtehen, und doch in eine Parochie hieſiger Lande eingepfarret ſind. In dergleichen Fällen remittirt der Pfarrer beyde Theile zu Erlangung der landesherrlichen Diſpenſation an die Behörde, und nimmt mit dem Aufgebot und Trauung ſo lange Anſtand, bis die erforderlichen Diſpenſationen von den auswärtigen Landesherrn eingegangen, und ihm bekannt gemacht

worden. Es wird dieſes freylich nicht immer beobachtet: es genüget manchen, durch die von ihrem Landesherrn dem einen Theile ertheilte Diſpenſation gegen alle Verantwortung geſichert zu ſeyn; aber dieſe Unterlaſſungsſünde iſt eine wirkliche Beeinträchtigung der Gerechtſame des fremden Landesherrn, ohne deſſen ertheilte Diſpenſation ſich keiner von ſeinen Unterthanen in einer verbotenen Ehe verheirathen darf. Sind die Perſonen, die einander heirathen wollen, von verſchiedener Confeſſion; ſo muß jeder Theil die hierzu erforderliche Diſpenſation bey ihrer Behörde ſuchen: der evangeliſche bey dem Kirchenrathe oder geheimen Consilio, und der katholiſche bey dem Vicario apostolico, welcher in den hieſigen Landen die Jura episcopalia exerciret. Da ſich die Eheverbote nach dem Jure canonico viel weiter, als nach den proteſtantiſchen Grundſätzen, bis auf den vierten Grad der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft, und auch auf die geiſtliche Verwandtſchaft erſtrecken; ſo müſſen die Ehediſpenſationen bey Katholiken natürlicher Weiſe viel öfterer vorkommen, als bey den Proteſtanten. Aber hier können zuweilen manche Colliſionen vorfallen, wenn nämlich das geheime Consilium in Fällen diſpenſiret, welche ſich der Pabſt vorbehalten hat. Erſtrecket ſich das dem Vicario apostolico zuſtehende Diſpenſationsrecht auch auf die dem Pabſte im Jure canonico vorbehaltnen Fälle? Und wenn es ſich darauf nicht erſtrecket: Kann eine vom geheimen Consilio in Eheſachen ertheilte Diſpenſation dadurch vereitelt, und eine vorhabende Heirath rückgängig gemacht werden, weil der Vicarius apostolicus nicht berechtiget iſt, in einem ſolchen Falle zu diſpenſiren? Macht ſich der katholiſche Religionstheil kein Gewiſſen daraus, eine ſolche vom geheimen Consilio geſtattete Ehe zu vollziehen; ſo bin ich der Meynung, daß dieſelbe vom Vicario apostolico nicht annulliret werden könne: er würde ſich, wenn er ſie annullirte, offenbar compromittiren.

Cap. II.

Von den Eheſponſalien.

§. 203.

Die alten Römer ließen ſich ihre künftige Ehegatten auf eine feyerliche Weiſe zuſagen. Es haben daher die Sponsalia ihren Nahmen von spondendo, vom Verſprechen oder Zuſagen. Dieſe Sitte iſt auch zu uns übergegangen. Zu den Eheſponſalien werden zwey Stücke erfordert: der Anſpruch oder die Anwerbung, und die Zuſage oder das Jawort. Die bloße Anwerbung macht keine Verbindung, es muß auch der andere Theil ſeine Einwilligung oder ſein Jawort dazu geben. Das Verlöbniß beſtehet alſo in der förmlichen Zuſage der Ehe, welche auf die beſchehene Anwerbung erfolget iſt. Hiervon muß man die Heirathstractaten unterſcheiden, wobey man ſich nur vorläufig erklärt, daß man eheliche Abſichten habe, aber ſich vor der Hand noch nicht zu etwas verbindlich macht: Es ſtehet dahero beyden Theilen zu, jederzeit frey dieſelben abzubrechen. Kann ein verbindliches Ehegelöbniß nicht erwieſen werden, ſo werden in dubio bloße Heirathstractaten vermuthet. Wenn Weibsperſonen unter zwölf, und Mannsperſonen unter vierzehn Jahren mit einander verlobt werden; ſo iſt das Verſprechen dieſer Perſonen nur inſofern gültig, als ſie daſſelbe nach erlangter Mannbarkeit genehmigen. Solche Verſprechungen können auch mit beyderſeitiger Bewilligung aufgehoben werden, und ſind mehr für Heirathstractaten, als für wirkliche Eheverſprechungen zu halten. Von den Heirathstractaten iſt das ſogenannte Jawort, oder das Verſprechen, künftig eine förmliche Verlobung zu halten, ganz verſchieden: denn dieſes von dem andern Theile angenommene Verſprechen iſt, wie jeder andere Vertrag, verbindlich, da zumal eine förm-

liche Verlobung zur Gültigkeit eines eingegangenen Ehever⸗ſprechens keinesweges vorgeſchrieben iſt. Die Form der Eheſponſalien beſtehet in der beyderſeitigen Einwilli⸗gung der Contrahenten, einander zu heirathen. Dieſe Ein⸗willigung kann entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend, unmittelbar oder mittelbar, durch eine dritte dazu authori⸗ſirte Perſon, oder auch ſchriftlich gegeben werden. Doch iſt in dem letztern Falle nöthig, daß der Brief von zwey Zeugen unterſchrieben ſey, wenn die zu verlobende Perſonen keine Eltern haben, weil nach der Eheordnung zu einem gültigen Ehegelöbniß in dieſem Falle allemal zwey Zeugen erfordert werden. Die Einwilligung der zu verlobenden Perſonen muß gegenſeitig, ungezwungen, deutlich und be⸗ſtimmt gegeben werden. Ein ausdrückliches Ja iſt zwar nicht ſchlechterdings nöthig: es können auch andere eben das bedeutende Worte die Stelle des Ja! vertreten: z. E. Ich bin es zufrieden — ich habe nichts gegen die Anwerbung, wenn die Eltern einwilli⸗gen — oder, ich habe mich dazu entſchloſſen, und dergleichen. Aber ein bloßes Stillſchweigen, ein gege⸗bener oder erwiederter Kuß, oder ein angenommener Ring, iſt für eine gegenſeitige Einwilligung nicht zu achten, und die bekannte Parömie: iſt der Finger beringt, ſo iſt die Jungfer bedingt, ſetzet voraus, daß wirkliche Sponſalien vorausgegangen ſind. Ja, es kann nicht ein⸗mal aus dem Beyſchlaf allein, wenn nicht noch andere Um⸗ſtände hinzukommen, eine ſolche Einwilligung, als zu einem gültigen Eheverſprechen erfordert wird, geſchloſſen werden. Wenn ſich daher Einer zur Schwängerung bekennet, die eheliche Zuſage aber verneinet, ſo kann nach denen im Jahr 1661. publicirten Deciſionen Nr. LXXXI.

auf die bekannte Schwängerung wegen verſprochener Ehe das Juramentum purgatorium, wenn nicht noch andere genugſame Vermuthung oder Verdacht vorhanden, dem Stupratori nicht auferleget werden.

§. 204.

Die Eheverlöbniſſe werden eingetheilt in öffentliche, bey denen die Vorſchrift der Geſetze beobachtet worden, und in heimliche, bey denen man die geſetzliche Vorſchrift nicht befolget hat: die öffentlichen Verlöbniſſe ſind gültig, die heimlichen aber nicht. Außer der Einwilligung der beyden Contrahenten iſt zur Gültigkeit ihrer Verlobung der Conſens ihrer Eltern, und wenn dieſe nicht mehr am Leben ſeyn ſollten, ihrer Großeltern, nach den vorhandenen Landesgeſetzen ſo nothwendig, daß ein ohne ihr Vorwiſſen und ihre Genehmigung vollzogenes Ehegelöbniß, bey allen Kindern ohne Unterſchied des Geſchlechts, des Alters und des Standes, wenn ſie ſich auch nicht mehr in deren väterlicher Gewalt befinden, nicht nur bey ihrer erſten, ſondern auch bey der andern, dritten u. ſ. w. Verheirathung, für ungültig gehalten wird. Es heißt in der Eheordnung vom Jahr 1624. tit. I. Von Ehegelöbniſſen:

> es ſollen ſich keine Kinder, Söhne oder Töchter, wes Alters ſie ſeynd, ohne Vorwiſſen und Einwilligung ihrer Eltern, als des Vaters, der Mutter, und, da dieſe nicht vorhanden, des Großvaters und der Großmutter verloben: und wenn ſolches gleich geſchehen, ſoll ein ſolch Verlöbniß, ohngeachtet daſſelbe in anderer Leute als Gezeugen, Beyſeyn geſchehen, für heimlich gehalten und für unbundig erkannt, und die Perſonen in Unſern Landen nicht getrauet werden.

Bey unehelichen Kindern findet das nämliche in Anſehung der Mutter und ihrer Aſcendenten Statt. Der Conſens des Vaters hingegen wird bey ihrer Verheirathung nicht erfordert. Wenn die Eltern in dieſem Stücke nicht einig ſind, ſo wird der Conſens des Vaters der Einwilligung der Mutter, ſo wie der Conſens der nähern Aſcendenten der entferntern, z. E. die Einwilligung der Mutter dem Conſens des Großvaters vorgezogen. Ihre Gegenwart iſt bey

der Verlobung ihrer Kinder nicht ſchlechterdings nöthig, wenn ſie nur, wie es in der Eheordnung heißt: mit ihrem Vorwiſſen und Einwilligung geſchieht. Sie können auch abweſend durch eine dritte Perſon, oder ſchriftlich, oder auch vor dem Pfarrer, in deſſen Parochie ſie ihren Aufenthalt haben, dazu ihre Einwilligung geben. Dieß iſt inſonderheit der Fall, wenn die Kinder von ihren Eltern entfernet ſind und ſich in einer andern Parochie aufhalten. Es iſt auch einerley, ob ſie bey der Verlobung, oder vorher, oder erſt nach der Verlobung dazu ihre Einwilligung geben. Sie können auch ſtillſchweigend ihren Conſens ertheilen, wenn ſie bey der Verlobung ihrer Kinder gegenwärtig ſind und ihren Dissensum nicht zu erkennen geben. Ganz anders aber würde der Fall ſeyn, wenn ſie dabey nicht zugegen geweſen wären, und blos von Andern hörten, daß ſich ihre Kinder mit dieſer oder jener Perſon verlobt hätten. In dieſem Falle würde ihr Stillſchweigen für keine Einwilligung gehalten werden können. Haben Eltern zur Verheirathung ihrer Kinder einmal ihren Conſens gegeben, ſo können ſie denſelben nicht wieder zurücknehmen. Im Verneinungsfalle kann ihnen hierüber der Eyd deferiret werden. Wenn die Eltern erſt nach der Verlobung die Sponſalien ihrer Kinder genehmigen, ſo ſind dieſelben zwar gültig, inſoferne Beyde Theile darauf beharren. Wenn aber der eine Theil wieder zurücktritt, und das Verſprechen zu vollziehen ſich aus der Urſache weigert, weil die Eltern bey der Verlobung ihre Einwilligung noch nicht gegeben gehabt hätten; ſo kann derſelbe zur Vollziehung des Eheverſprechens nicht gezwungen werden, weil die Eheordnung das Vorwiſſen der Eltern, und nicht eine nachher gegebene Genehmigung zur Gültigkeit eines Eheverlöbniſſes erfordert.

§. 205.

Die ermangelnde Einwilligung der Eltern, zu der Verlobung und Verheirathung ihrer Kinder, kann nicht erſetzet

werden 1) weder durch die Zeugen, die bey der Verlobung zugegen geweſen ſind: D. Luther ſagt.

Obgleich tauſend Zeugen bey einem heimlichen Verlöbnis wären, ſo es doch wider Wiſſen und Willen der Eltern geſchähe, ſollen ſie alle Tauſend nur für Einen Mund gerechnet werden.

Noch auch 2) durch das eydliche Verſprechen der Kinder nicht von einander zu laſſen, indem Niemand durch einen Eyd ſich zu einer Sache verbindlich machen kann, die an ſich unrecht und in den Geſetzen ausdrücklich verboten iſt, noch auch 3) durch die prieſterliche Copulation, noch 4) durch den erfolgten Beyſchlaf. Denn es iſt in den neuen Deciſionen vom Jahr 1746. Nr. XXXI. ausdrücklich verordnet,

daß, wenn die Eltern aus erheblichen Urſachen in ihrer Kinder Verlöbniſſe zu willigen ſich weigern, dergleichen heimliche Sponsalia weder durch den Beyſchlaf, noch durch die zur Ungebühr erhaltene prieſterliche Copulation einige Kraft erlangen, ſondern vielmehr, wenn die Eltern dasjenige, was in dem Zabeltitzer Mandat diesfalls verſehen, beobachtet, und nicht nachgehends darein conſentiret, vor ungültig, null und nichtig erkläret, und da die Trauung geſchehen, wieder diſſolviret, und die Kinder deswegen geſtraft werden ſollen.

Da man ſich in dieſer Deciſion ausdrücklich auf das Zabeltitzer Mandat vom 16. Nov. 1648. beziehet; ſo wird dadurch die darinnen befindliche Ausnahme beſtätiget, daß auf den Widerſpruch der Eltern nicht geachtet werden ſoll:

Wenn eine Mannsperſon, ſo nicht mehr in des Vaters Brod und aus deſſen Gewalt, oder ſonſt zu ihren verſtändigen Jahren gekommen iſt, eine ſonſt unberüchtigte Jungfrau oder Wittwe, welche ſich zuvor wohl verhalten, und von chriſt- und ehrlichen Eltern erzogen, beſchläft und zu Falle bringt, ſolche ſeine Eltern auch des Weibsbild und deren Eltern und Verwandten nicht verwarnet, und daß ſie an ihrer beiderſeits Kundſchaft keinen Gefal-

len

len trägen, noch zwiſchen ihnen eine Verehlichung verſtatten, oder bey begebendem Unheil darein verwilligen würden, ausdrücklich ſich vernehmen laſſen, daneben auch keine andere genugſame erhebliche Urſache, ihres Diſſensus halber vorzuwenden, und glaublichen beyzubringen vermöchten, auf ſolchen Fall wird auf die Vollziehung der Ehe billig erkannt, und ſolche auf derer Eltern bloßes Widerſprechen nicht gehindert.

Dieſes Mandat iſt bloß zur billigen Entſchädigung der Geſchwächten gegeben, und es kann ſich kein Stuprator darauf berufen. Es wird aber dabey vorausgeſetzt: daß die von ihm geſchwächte Weibsperſon von chriſtlichen Eltern geboren und erzogen worden; daß ſie von unbeſcholtenen Sitten, und der Stuprator nicht mehr in väterlicher Gewalt und in des Vaters Brod ſey und ſeine eigene Wirthſchaft angeſtellet habe; daß ſeine Eltern von dem verdächtigen Umgange mit ihr Wiſſenſchaft gehabt und dieſelbe nicht verwarnet haben, welches aber ausdrücklich bewieſen werden muß.

§. 206.

Eltern können nicht gezwungen werden, zur Verheirathung ihrer Kinder ihren Conſens zu geben, wenn ſie erhebliche Urſache haben, denſelben zu verweigern. Wenn z. E. beyde Perſonen, die einander heirathen wollen, nicht im Stande ſind, ſich zu ernähren; wenn der eine Theil einen liederlichen Lebenswandel führt; wenn beyde Perſonen von ſehr ungleichem Alter ſind, oder wenn die Kinder die Einwilligung ihrer Eltern nicht geſuchet haben. Dieſe letztere Verweigerungsurſache pfleget derjenige Theil, der den Conſens der Eltern zu ſuchen vernachläßiget hat, dadurch aus dem Wege zu räumen, daß er im Verhörstermine die eingegangenen Sponſalien fallen läßt, und ſich ſogleich die väterliche Einwilligung zur Verlobung mit eben derſelben Perſon ausbittet, wodurch aber das Geſetz wirklich eludiret wird. Wenn die Eltern ihren Conſens zur

Verlobung ihrer Kinder geben, ſo ſind dabey keine weitere Zeugen nöthig; iſt aber der eine Theil eine vater- und mutterloſe Waiſe, ſo werden allerdings Zeugen erfordert. Es können dazu Zeugen von beyden Theilen genommen werden, wenn ſie gleich zur Verlobung nicht ſind eingeladen worden. Es iſt genug, wenn ſie von dem geſchehenen Eheverſprechen hinlängliche Wiſſenſchaft erlangt haben. Haben Kinder ohne Wiſſen und Einwilligung ihrer Eltern ſich mit einander verlobt, ſo ziehet dieſe Vernachläßigung nicht allein die Nullität ihres Eheverlöbniſſes nach ſich, ſondern es werden auch ſolche Perſonen, wenn ſie ſich fleiſchlich mit einander vermiſchen, auf eine dreyfache Art beſtraft: mit gänzlicher Enterbung, mit Gefängniß und mit Landesverweiſung. Es heißt in der Eheordnung tit. von Eheverlöbniſſen:

> würden aber ſolche Perſonen heimlich zuſammenkriechen und fleiſchliche Unzucht treiben, ſo mögen die Eltern ſie gänzlich enterben, und ſollen ſonſt mit zeitlichem Gefängnis geſtraft, auch in unſern Landen ſich weſentlich zu halten, nicht gedultet werden.

Wenn ſie ſich aber blos ohne Einwilligung der Eltern mit einander ehelich verſprochen haben, ohne fleiſchliche Unzucht mit einander zu treiben, ſo können Eltern ſolche Kinder blos bis auf den halben Theil des ihnen gebührenden Pflichttheils enterben, und diejenigen, welche zu einem ſolchen heimlichen Verlöbniß behülflich geweſen, werden auf der Eltern Anregen willkührlich beſtraft. Zuweilen haben Eltern keine hinlänglichen Urſachen, den Kindern ihre Einwilligung zu verſagen. Die eine Perſon iſt vielleicht von niedrigem Stande, oder ſie iſt nicht reich genug, und was dergleichen unerhebliche Urſachen ihres verweigerten Conſenſes mehr ſind: in dieſem Falle müſſen die Kinder, ehe von ihnen etwas Eheverbindliches vorgenommen wird, die Sache ans Consistorium gelangen laſſen. Es heißt in der Eheordnung tit. von den Eheverlöbniſſen §. Dagegen aber ꝛc.

Wir wollen die Eltern ermahnet haben — ſonderlich da die Kinder ſie um Erlaubnis, ſich mit gewiſſen Perſonen ehelich zu verbinden, erſuchen und bitten würden, — ſie ohne genugſam erhebliche Urſachen daran nicht hindern, und wo die Eltern und Kinder ſich derowegen mit einander nicht ſelbſt vergleichen könnten, ſoll es alsdenn, und ehe denn von den Kindern etwas Verbindliches fürgenommen wird, bey Unſern Consistoriis geſucht und nach Billigkeit entſchieden werden.

In dem Verhörstermine werden die Kinder zuvörderſt vermahnet, ſich nicht wider der Eltern Willen zu verehlichen; machen dieſe Ermahnungen bey den Kindern Eindruck, ſo haben die Eltern nicht nöthig die Urſachen ihres verweigerten Conſenſes anzuführen. Wenn aber die Kinder demungeachtet auf ihrer Heirath beſtehen, ſo wird die ohne erhebliche Urſache verweigerte Einwilligung der Eltern vom Consistorio erſetzt. Die Eltern ziehen immer den Kürzern, wenn ſie es auf die Erkenntniß des Consistorii ankommen laſſen, vorausgeſetzt, daß die Kinder ſich nicht fleiſchlich mit einander vermiſcht haben: denn in dieſem Falle ſtehet es den Eltern frey, ihre Kinder, ehe die Sache ans Consistorium gelangt, gänzlich zu enterben. Wenn aber das Consistorium den Conſens der Eltern ſuppliret, können ſie es nicht thun.

§. 207.

Wenn die Eltern nicht mehr am Leben ſind, ſo war man in vorigen Zeiten nicht einig, ob der Conſens des Vormundes bey der Verheirathung ſeiner Curanden erfordert werde, weil im 13ten Generalartikel, tit. von der Copulation und Hochzeit §. Erſtlich ꝛc. verordnet iſt,

daß der Pfarrer die neuen Eheleute befragen ſoll, ob dieſes Verlöbnis auch mit derer Eltern oder Vormünder Wiſſen und Bewilligung geſchehen?

Da aber nach der Eheordnung tit. von Ehegelöbniſſen §. Es ſollen ſich ꝛc. zu einem verbindlichen

Ehegelöbniſſe, wenn die Eltern nicht mehr am Leben ſind, nur die Einwilligung des Großvaters oder der Großmutter erfordert, und der Vormünder mit keiner Sylbe gedacht wird; ſo ging das Urtheil der Meiſten dahin: die Einwilligung des Vormundes ſey zwar nicht ſchlechterdings nöthig, es erfordere aber der Wohlſtand, ihn darum zu begrüßen, ſie ſey nicht de necessitate, ſondern de honestate. Jetzt kann hierüber kein Zweifel mehr ſeyn, da in der Vormundſchaftsordnung vom Jahr 1782. Cap. XIII. §. 11. verordnet iſt:

Wenn unmündige Mannsperſonen das achtzehnte, Weibsperſonen aber das vierzehnte Jahr ihres Alters erfüllet haben, ſo können ſie auch ohne Einwilligung ihres Vormundes ſich in ein Eheverbündnis einlaſſen, jedoch bleibt dieſem, wenn etwas Bedenkliches dabey vorgehet, bey den Consistoriis dagegen Vorſtellung zu thun, unbenommen.

Noch vielweniger iſt zu einem gültigen Eheverlöbniß die Einwilligung der Verwandten nöthig: Es kann indeſſen nicht blos der Wohlſtand, ſondern auch in gewiſſen Fällen, wenn ſie z. E. ihre vermuthlichen Erben ſind, die Klugheit erfordern, dieſelben um ihre Einwilligung zu der vorhabenden Heirath zu bitten.

§. 208.

Außer der Einwilligung der Eltern, wird bey den Soldaten zu einem gültigen Ehegelöbniß auch der Conſens ihrer Obern erfordert. Es heißt in dem Mandate vom 6. März 1693. und vom 18. März 1709.

daß alle dergleichen, ohne erhaltenen und beygebrachten Conſens des Oberſten oder Commendanten des Regiments vom Wachtmeiſter und Feldwebel an bis auf den gemeinen Mann inclus. vollzogene Verlobungen, oder Copulationen vor ungültig, unkräftig und unbeſtändig zu halten und zu diſſolviren ſeyn:

Und nach dem dieſem Mandate beygefügten Inſerate vom 5. April 1709. ſollen die Geiſtlichen bey Verleſung der Eheordnung

die Weibesbilder davon dehortiren, und ſie ernſtlich verwarnen, ſich durch heimliche Eheverſprechung nicht zur fleiſchlichen Vermiſchung bereden zu laſſen, widrigenfalls eine ſolche Perſon, wenn auch gleich eine Schwängerung daraus entſtanden, mit dem Stupratore nicht zu copuliren, ſondern vielmehr zur wohlverdienten Strafe zu ziehen.

Dieſes Verbot erſtrecket ſich auch auf diejenigen Soldaten, welche bis auf weitere Ordre einen Urlaubspaß erhalten, ich meyne, auf die Uebercompleten, welche nach der Oberconſiſtorialverordnung vom 1. May 1774. ohne Licenz oder Trauſchein nicht zu copuliren ſind. Einjährige Beurlaubte, die ſich verheirathen wollen, bekommen nach der Generalordre vom 31. Jul. 1772. von dem Commendanten des Regiments den Trauſchein ohne Entgeld.

Hierbey iſt zu merken:

1) daß ein vor dem Engagement zum Soldatenſtande eingegangenes Verlöbniß zwar gültig ſey, daß aber zur Vollziehung deſſelben, mittelſt prieſterlicher Copulation, der Conſens des Oberſten oder Commendanten des Regiments erfordert werde.

2) Daß ein wider ſothane Verordnung eingegangenes Verlöbniß null und nichtig ſey, wenn gleich der Oberſte nachher ſeinen Conſens ertheilen ſollte.

3) Daß unter den Worten: vom Wachtmeiſter und Feldwebel an bis auf den gemeinen Mann inclus. auch die Fouriere und Feldſcheerer zu verſtehen ſind.

4) Daß die Erlaubniß zu heirathen, von allen Militärperſonen ohne Unterſchied ihres Ranges, nachgeſucht werden müſſe, indem nach der Generalordre vom 28. Nov. 1714.

Kein General oder Officier bey der Armee ohne zuvor darüber von Uns oder auch von Unſerm Generalfeldmar-

ſchall erhaltene Permiſſion heirathen darf, der ihnen aber unentgeltlich ertheilet wird. Und

5) daß ſich dieſes Verbot nach dem Befehl vom 29. Febr. 1744. vermöge des verabredeten Reciproci, auch auf die in fremden Kriegsdienſten ſtehenden Unterofficiers und Gemeinen erſtrecke, welche bey Vermeidung unausbleibender Strafe nicht eher zu copuliren ſind:

ſie haben denn zuvor einen avthentiſchen Erlaubnisſchein von dem Oberſten oder Commendanten des Regiments, darunter ſie ſtehen, originaliter produciret, auch über dieſes ihre Ledigkeit, und daß ſie anderswo der Ehehalber verbindlich ſich nicht eingelaſſen, genugſam beigebracht.

Die Leibeigenen in der Lauſitz ſollen eigentlich bey ihrer Verheirathung um den Conſens ihrer Herren nachſuchen, wenn ſie es aber unterlaſſen, wird ihre vollzogene Ehe deswegen nicht für ungültig erkläret. Es dürfen auch die Herrſchaften jetzt nicht mehr wie ſonſt, ein gewiſſes Geld für den ihren leibeigenen Unterthanen ertheilten Erlaubnißſchein fordern, es iſt ihnen vielmehr dieſes in der Oberlauſitzer Landesordnung vom Jahr 1702. Art. 4. ausdrücklich unterſagt. Es heißt daſelbſt:

obgleich bisher etliche Herrſchaften, von denen Weibsperſonen, wenn ſie ſich verheirathen wollen, eine abſonderliche Gebühr abgefordert: Weil aber ſolches nicht allein dem Landesgebrauch und vernünftigen Rechten, ſondern auch der Billigkeit ganz ungemäß, ſo wird ſolches nicht unbillig, als ein ungegründeter Brauch an allen Orten abgeſchaft, und ſollen dem Eheſtande zu Ehren, die Weibesperſonen mit allen und jeden Auflagen unbeſchweret bleiben.

§. 209.

Zu einem öffentlichen Eheverlöbniß, werden, nach der Eheordnung, wenn die Eltern nicht mehr am Leben ſind, zwey Zeugen erfordert, ohne welche ein eingegangenes

Verlöbniß von keiner Gültigkeit iſt. Es heißt daſelbſt tit. von Ehegelöbniſſen:

Wo auch zwo Perſonen, ſo beyderſeits keine Eltern haben, ſich ohne Jemandes Beyſeyn, oder auch Eines Zeugen allein, mit einander in ein Ehegelöbnis eingelaſſen; ſo ſoll daſſelbe für ein heimlich Gelöbnis gehalten, und da ſie ſich beyderſeits gleich dazu bekennen, dennoch inſoferne unbündig erkannt werden, bis beyde Perſonen ſolches durch öffentlich Gelöbnis vor ehrlichen Leuten freywillig wiederholen und beſtätigen.

Es iſt auch einerley, ob beyde Theile keine Eltern mehr haben, oder ob nur der Eine Theil verwaiſet iſt. Auch im letztern Falle werden von Seiten der Perſon, die keine Eltern mehr hat, zu einem gültigen Ehegelöbniß zwey Zeugen erfordert. Die Eheordnung ſcheint zwar nur von dem Falle zu reden, wenn die Perſonen beyderſeits keine Eltern haben. Aber man muß nicht auf die bloßen Worte, ſondern auf den ganzen Zuſammenhang ſehen, und einen Unterſchied zwiſchen den Sponſalien machen, die mit Wiſſen und Einwilligung der Eltern ſind vollzogen worden, und zwiſchen Ehegelöbniſſen, deren Gültigkeit durch Zeugen ſoll erwieſen werden. In dieſem Falle hat zwar derjenige Theil, deſſen Eltern noch am Leben ſind, und zu der vorhabenden Heirath ihren Conſens ertheileten, nicht nöthig, Zeugen aufzuſtellen, aber das Zeugniß derſelben kann nicht zum Behuf des elternloſen Theils angeführet werden. Die Zeugen können entweder Anverwandte von den beyden zu verlobenden Perſonen, oder auch andere, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts ſeyn, wenn es nur ehrliche Leute ſind. Es iſt auch nicht nöthig, wie etwa bey der Errichtung eines Teſtaments, daß die Zeugen zum Verlöbniß erbeten werden; aber ein einziger Zeuge iſt nicht hinlänglich, die Gültigkeit eines eingegangenen Verlöbniſſes zu erweiſen. Wenn daher der andere Zeuge, der um das Verlöbniß Wiſſenſchaft gehabt, mit Tode abgegangen ſeyn ſollte, ſo wird hierüber der Eyd deferiret,

und zwar nicht blos in dem Falle, von welchem in der 32ſten neuen Deciſion vom Jahr 1746. die Rede iſt, wenn Sponsalia publica celebriret worden, ſondern auch nach dem eingeführten Gerichtsgebrauch, wenn zu einen völligen Beweis anderergeſtalt nicht zu gelangen iſt. Wenn aber der Grund der Klage auf ein heimliches und an ſich ſelbſt ungültiges Gelöbniß geſtellet iſt; ſo findet, nach der nur angeführten Deciſion, die hierüber gebrauchte Gewiſſensrührung nicht Statt, wenn der Beklagte gleich des Beyſchlafs geſtändig iſt. Erkläret ſich der Stuprator in dem Verhörstermine, daß er die von ihm Geſchwächte heirathen wolle, und wird von ihr dieſe Erklärung acceptirt; ſo bedarf es keiner weitern Zeugen, weil in einem jeden Judicio doch immer mehrere Perſonen vorhanden ſind, welche hierüber bedürfenden Falls ein Zeugniß ablegen können. Wenn er aber dieſelbe nicht zur Ehe nehmen will, weil vielleicht ſeine Eltern diſſentiren, muß er ſie nach der Eheordnung, vierter Punkt: von der Strafe der Unzucht §. Darauf ꝛc.

> nicht allein ihren Stand und Herkommen nach dotiren und ausſtatten, ſondern auch die von ihm erzeugte Leibesfrucht mit Unterhalt verſorgen.

Ich will hier noch bemerken, daß Kinder, deren Eltern nach einem öffentlichen Eheverlöbniß noch vor der Trauung verſtorben ſind, nach der 49ſten Deciſion vom Jahr 1661. alle Rechte ehelicher Kinder haben, und ſowohl im Lehn als auch im Erbe ſuccediren.

§. 210.

Die Ehegelöbniſſe ſind ferner bedingte oder unbedingte: bey Jenen muß erſt die Erfüllung der Bedingung, oder die Zeit abgewartet werden, und während dieſer Friſt kann kein Theil von ſeinem Verſprechen abgehen. Wenn Kinder unter der Bedingung ſich mit einander verlobet haben, daferne ihre Eltern dazu ihre Einwilligung geben würden, ſo ſind ſie keinesweges verbunden, ein ſolches bedingtes

Verlöbniß zu vollziehen, wenn die Eltern es gleich hinterher genehmigen ſollten: denn dieſe ihre Genehmigung kann ein Verſprechen, das vom Anfange unverbindlich war, nicht gültig und verbindlich machen. Wenn aber das Verlöbniß nur von einem Theile Bedingungsweiſe eingegangen worden, ſo kann der andre Theil die Bedingung fallen laſſen und ſofort auf die Vollziehung der Ehe klagen, indem es einem Jeden frey ſtehet, ſeinem Vortheile zu entſagen. Einige behaupten, daß durch den erfolgten Beyſchlaf der Bedingung entſaget werde. Es kann indeſſen dieſes verſchmitzten Dirnen Gelegenheit geben, unerfahrene Mannsperſonen zu beſtricken und zum Beyſchlaf zu reizen. So wenig bey Vollziehung der Ehe ſelbſt eine Bedingung Statt findet, ſo mancherley ſind die Bedingungen, unter welchen bloße Eheverſprechungen eingegangen werden können. Nur müſſen dieſelben zu erfüllen möglich ſeyn; z. E. daß die Weibsperſon eine gewiſſe Mitgabe einbringen, oder daß die Mannsperſon erſtlich ein gewiſſes Amt, oder eine beſſere Stelle bekommen ſolle u. ſ. w. Die Anwendung des Pacti addictionis ad diem auf die Verlöbniſſe: ich will dich nehmen, wenn ich nicht binnen Jahr und Tag einen andern und beſſern Heirathsvorſchlag bekomme; halten Einige für ein ungültiges Eheverſprechen, worinnen ihnen aber von Andern, und wie ich glaube mit Recht, widerſprochen wird, weil in einem ſolchen bedingten Eheverſprechen nichts Unanſtändiges anzutreffen iſt. Wenn aber dem Eheverſprechen eine unmögliche oder ſchändliche Bedingung hinzugefügt worden, ſo ſiehet das canoniſche Recht daſſelbe als ein unbedingtes Eheverſprechen an, wie dieſes bey Teſtamenten der Fall iſt, da eine unmögliche oder ſchändliche Bedingung für nicht hinzugefüget gehalten wird. Aber eine ſolche Analogie findet bey dergleichen bedingten Ehegelöbniſſen nicht Statt. Es iſt auch ein großer Unterſchied zwiſchen einem Teſtamentserben, der von einer ſolchen Bedingung nichts wußte, und zwiſchen einem unter einer unmöglichen Bedingung einge-

gangenen Verlöbniß. Es ſtand dem andern Theile frey, eine ſolche Bedingung zu verwerfen, er ſahe ja, daß es ihn mit dem Verſprechen kein wahrer Ernſt war, und daß man ihn blos zum Beſten hatte. Dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit den Bedingungen, die mit der Religion und den guten Sitten nicht vereiniget werden können: z. E. ich will dich nehmen, wenn du mir verſtatteſt dich an Andere zu verkuppeln. Wer ſiehet nicht, daß ſolche ſchändliche Bedingungen ein Eheverſprechen ganz unkräftig machen? — Endlich werden die Sponsalia im Jure canonico eingetheilt, in Sponsalia de futuro: Ich will mich mit dir verloben; und in Sponsalia de praesenti: ich verlobe mich mit dir. Jene ſind ein bloßes Verlobungs; dieſe hingegen ein wirkliches Eheverſprechen. Mit Recht tadelt der ſel. Luther in ſeinem Büchlein von Eheſachen dieſen Unterſchied, den man zwiſchen den Sponſalien gemacht hat:

> Gleichwie ſie auch ein lauter Narrenſpiel getrieben haben, cum verbis: de praesenti et de futuro; damit haben ſie auch viele Ehen zerriſſen.

Indeſſen kann man dieſe Eintheilung paſſiren laſſen, wenn man unter den sponsalibus de praesenti unbedingte, und unter denen de futuro, bedingte Ehegelöbniſſe verſteht.

Cap. III.

Von Trennung der Eheſponſalien.

§. 211.

Daß ein eingegangenes Eheverlöbniß mit beyderſeits Bewilligung wieder aufgehoben werden könne, lehret die geſunde Vernunft, und es verſtatten dieſes auch die Rechte. In den vorigen Zeiten hielt es ſehr ſchwer, die Aufhebung der Eheſponſalien zu erlangen und nach einem rechtskräfti-

gen Urtel wurden ſie nie diſſolvirt. Aber von dieſer Strenge iſt man jetzt abgegangen: man ermahnet zwar die Verlobten, das eingegangene Ehegelöbniß zu vollziehen. Wenn indeſſen beyde Theile auf der Trennung beſtehen, ſo werden ſie in jedem Falle diſſolvirt, weil wir in der heil. Schrift kein Geſetz haben, daß die Ehegelöbniſſe unauflöslich ſind. Doch darf eine ſolche Trennung nicht eigenmächtiger Weiſe vorgenommen werden, wenn gleich bey dem Verlöbniß ausdrücklich ſtipuliret worden, daß daſſelbe ungültig ſeyn ſollte, wenn es nicht binnen einer gewiſſen Zeit durch die Trauung vollzogen würde. Eheſachen dürfen nicht in Winkel vertragen werden; die Erkenntniß davon ſtehet allein dem Consistorio zu. Es darf daher kein Pfarrer ſich deſſelben ermächtigen. Es heißt in der Eheordnung der fünfte Punkt: von der Copulation und Hochzeit:

> Auch ſoll kein Pfarrer in kleinen Städten, auf den Dörfern, auch Diaconen in Städten, Eheſachen zu richten, oder aber die Ehe zu ſcheiden, ſich unternehmen, ſondern dieſelben an ihren geordneten Superintendenten, zu verhören und zu verrichten weiſen, welche im Fall der Nothdurft, da ihnen die Sache zu ſchwer und die Perſonen in der Güte einander nicht ehelichen wollen, ſie ferner an das Consistorium weiſen und remittiren ſollen.

Es dürfen auch die weltlichen Richter und Advocaten ſich derſelben nicht ermächtigen und zwiſchen den Partheyen gegen die Ehe, gewiſſe Verträge und Receſſe errichten: wenn ſie ſich dergleichen unterfangen, werden ſie vom Consistorio willkührlich beſtraft, und der Receß ſelbſt iſt von keiner Gültigkeit. Es heißt in der Eheordnung der fünfte Punkt: von der Copulation und Hochzeit:

> Demnach auch Etliche von der weltlichen Obrigkeit, als Amtleute und Schöſſer, und Etliche des Adels, ſich unterſtanden, Eheſachen zu verhören und zu entſcheiden, ſoll ſich hinfüro Niemand derſelben weiter unterfangen, ſondern dieſe Sachen denen Superintendenten und Con-

ſistoriis, zu verhören, und nach Gelegenheit, zu verrichten, anheim ſtellen.

Und in dem revidirten ſynodaliſchen General-decret §. 36.

es ſollen jedes Orts Obrigkeit dahin bedacht ſeyn, daß Niemand Eheſachen in Winkel vertragen, oder die Leute durch diejenigen Perſonen, die es nicht befugt ſind, von einander geſchieden und getrennet, ſondern jedesmal an die Superintendenten und Consistoria gewieſen, und alle Eheſachen von denſelben in Verhör gezogen, nicht aber von den Weltlichen expediret werden.

Was hingegen bloße Schwängerungsſachen anlangt, da respectu matrimonii nichts mit unterläuft; ſo iſt dieſes Puncts halber, in der Policeyordnung vom Jahr 1612. verſehen, und in der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. tit. Conſiſtorialſachen §. 6. wiederholet:

daß die Consistoria bloße Schwängerungsſachen zur Verhör nicht annehmen, ſondern auf eines oder des andern Theils Anhalten, jedes Orts Superintendenten oder Pfarrer, beneben denen Gerichtsherren, dergeſtalt committiren ſollen, daß ſie erſtlich pro matrimonio fleißig handeln; im Fall aber der Verweigerung, der Defloration und Alimentation halber Vergleichung treffen, und ſolche zur Ratification einſchicken, jedoch der weltlichen Obrigkeit, auf erfolgte Erkenntniß, die verwirkte Strafe, wegen verübter Unzucht vorbehalten.

§. 212.

Die eingegangenen Sponſalien können wider Willen des einen dabey intereſſirten Theils ohne erhebliche Urſachen nicht wieder aufgehoben werden. Dieſe Urſachen waren entweder vom Anfange vorhanden, weil es an der geſetzmäßigen Einwilligung fehlte, oder ſie ſind erſt nach dem Ehegelöbniſſe eingetreten. Man muß daher die Wiederaufhebung

eines verbindlich geweſenen Eheverſprechens von dem richterlichen Ausſpruche unterſcheiden, wodurch erkläret wird, daß unter beyden verlobten Perſonen im eigentlichen Verſtande kein gültiges Eheverſprechen geweſen ſey. Wir wollen von den letztern Eheſponſalien zuerſt reden. Alles was den Gebrauch des Verſtandes und der Freyheit des Willens entgegen ſtehet, und mithin die Einwilligung der Contrahenten aufhebet, macht ein Verlöbniß null und nichtig. Hierher gehören

I. argliſtige und falſche Vorſpiegelungen, wodurch man den andern Theil zur Einwilligung zu bereden geſucht, der, wenn ihm die wahre Beſchaffenheit der Sache bekannt geweſen, nie in ein ſolches Ehegelöbniß würde eingewilliget haben, wenn der Bräutigam z. E. dem andern Theile vorgeſpiegelt, daß er reich ſey; es iſt ſchon hinlänglich, wenn dargethan werden kann, daß er nicht im Stande iſt, ſeiner künftigen Ehegattin den nöthigen Lebensunterhalt zu verſchaffen. Auch iſt es einerley, ob eine von den beyden Verlobten, oder eine dritte Perſon, den Betrug geſpielet, und die auf eine ſolche Art erſchlichene Einwilligung eydlich beſtärket worden. Es ſind ſolche Ehegelöbniſſe nur in Anſehung des betrogenen Theils ungültig, keinesweges aber in Anſehung desjenigen, der den Andern hintergangen hat, weil ihm der geſpielte Betrug nicht zu Statten kommen kann. Hingegen macht ein zufälliger Betrug, wodurch der Andere iſt getäuſchet worden, das eingegangene Ehegelöbniß nicht ungültig. Dieſes iſt auch der Fall, wenn die Einwilligung durch ſüße Worte und Schmeicheleyen iſt erhalten worden. Eben ſo wenig macht die verſchwiegene uneheliche Geburt ein eingegangenes Eheverſprechen ungültig. So haben auch unwahre Vorſpiegelungen, die nach der Verlobung gemacht worden, auf die Gültigkeit eines Ehegelöbniſſes keinen Einfluß.

II. Die Furcht — ich meyne aber nicht die Ehrfurcht, welche Kindern ihren Eltern ſchuldig ſind — ſondern, wenn einer Perſon auf den Fall der verweigerten Ein-

willigung ſolche Uebel bevorſtehen, die eine jede verſtändige Perſon zu vermeiden ſucht. Bloße Drohungen, wenn ſie nicht ſehr hart ſind, und wirkliche Thätlichkeiten hinzukommen, werden nicht berückſichtiget. Indeſſen wird dieſer Ausflucht durch nachher erfolgte freywillige Genehmigung, oder durch den erfolgten Beyſchlaf, ihre Gültigkeit benommen.

III. Der Irrthum, entweder in der Hauptſache, oder in wichtigen Nebenumſtänden. Es werden daher die Eheſponſalien annulliret, 1) wenn der Bräutigam oder die Braut ſich mit Jemand Andern fleiſchlich eingelaſſen, und die verlobte Perſon es nicht gewußt hat. Einige meynen zwar, daß dieſe Ausflucht nur in Anſehung des Bräutigams Statt finde. Aber es haben hierinnen beyde Theile gleiche Rechte, und es iſt daher von den Consistoriis in dieſem Fall ſchon oft erkannt worden:

daß Klägerin, geſtalten Sachen nach, die Ehe mit Beklagten, wider ihren Willen zu vollziehen, nicht ſchuldig.

2) Wenn der einen verlobten Perſon die ſchlechten Sitten der andern nicht bekannt geweſen ſind: doch wollen Einige dieſes nicht unter die Urſachen rechnen, wodurch ein eingegangenes Eheverlöbniß annulliret werde, weil ſich die verlobte Perſon darnach hätte erkundigen können. So annulliren 3) auch Wahnſinn, Epilepſie, Schlagfluß, Ausſatz und andere anſteckende Krankheiten, auch übelriechender Athem, wodurch die eheliche Zuneigung gehindert wird, ein Ehegelöbniß, wenn dieſe Umſtände dem einen Theil zur Zeit der Verlobung unbekannt waren, oder nach derſelben entſtanden ſind. So auch 4) Untüchtigkeit zur ehelichen Beywohnung, ein begangenes Verbrechen, wodurch die eine Perſon ihren guten Nahmen verloren, ob ſie gleich Abolition erlanget hat; überhaupt Alles und Jedes, welches den einen Theil würde abgehalten haben, ſich mit dem andern zu verloben, wenn er es vorher gewußt hätte. Einige ſind der Meynung, daß auch ein unvermeidlicher

Irrthum in Anſehung der Vermögensumſtände das Eheverſprechen annullire.

IV. Trunkenheit, und zwar in einem ſolchen Grade, wodurch Jemand ſeines Verſtandes beraubet worden. Wenn indeſſen Jemand den Rauſch ausgeſchlafen hat, und das in der Trunkenheit eingegangene Ehegelöbniß ratificirt, ſo iſt daſſelbe gültig.

V. Sponſalien, die in verbotenen Graden der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft, ohne landesherrliche Diſpenſation vollzogen worden. Es heißt in dem Mandate vom 11. Mai 1623. §. Im widrigen Fall:

Da Jemand, wer der auch wäre, ſich heimlich hinführo verknüpfte, oder öffentliches Verlöbniß hielte, hernach aber allererſt um Unſere Diſpenſation mit Fürwendung ſeines beſtrickten Gewiſſens anhielte, im ſolchen Fall ſoll nicht allein keine Diſpenſation künftig erfolgen, ſondern Wir wollen auch den Ungehorſam in andere Wege bey denen Verbrechen ernſtlich beſtrafet wiſſen.

§. 213.

Ich komme nun zu den Urſachen, welche nach eingegangenen Eheverlöbniſſen, zu Aufhebung derſelben, zum Repudio Veranlaſſung geben. Man befolget hierbey die Regel: ſo oft nach einem Ehegelöbniſſe ſolche Umſtände eintreten, die, wenn man ſie vorhergeſehen hätte, den Einen Theil würden abgehalten haben, ſich mit dem Andern zu verloben; ſo oft findet das Repudium, oder die Aufhebung des Eheverlöbniſſes Statt, wenn daſſelbe auch eydlich ſollte ſeyn beſtärket worden. Dahin gehöret nun

I. unverſöhnliche Feindſchaft zwiſchen den beyden Verlobten, oder auch zwiſchen den Eltern der einen, mit den Eltern der andern verlobten Perſon. Eine ſolche Feindſchaft entſtehet insgemein aus den Beleidigungen, welche

entweder der verlobten Perſon, oder ihren Eltern und Verwandten ſind zugefüget worden. Eine kleine Ohrfeige, die der Bräutigam ſeiner Verlobten gegeben, iſt nicht allein hinlänglich, das eingegangene Eheverſprechen aufzuheben, ſondern auch die bloße Geringſchätzung ſeiner Braut, wenn er ſich z. E. verlauten laſſen: Er ſchere ſich nichts um ſie; Er hätte ſchon eine Andere; Er wolle ſchon ſehen, wie er jene los würde. Noch weit mehr werden die Sponſalien aufgehoben, wenn die Braut beweiſen kann, daß ihr Verlobter zu den Leuten geſagt: Sie ſey ihres Dienſtherrn Hure geweſen; ſie ſchleppe ſich mit andern Kerlen; ſie ſey ein Schindluder, eine Canaille; er wolle viel Geld drum geben, wenn ſie einer anführte. So auch, wenn der Bräutigam ſich gerühmt: Die Braut habe kein Fleckchen am Leibe, das er nicht beſchreiben und abmahlen wolle u. ſ. w.

II. Eine nach dem Verlöbniß eingetretene anſteckende Krankheit, oder Blindheit, gänzliche Verunſtaltung des Körpers oder des Geſichts durch die Blattern, übelriechender Athem oder Schweiß, der dem Andern Ekel erwecket, oder auch ein veneriſches Uebel, wenn es gleich curiret worden.

III. Ein nach dem Eheverſprechen begangenes Verbrechen, wenn es gleich von dem Landesherrn pardonniret worden, ein Diebſtahl z. E., wenn er auch noch ſo gering ſeyn ſollte, ingleichen die Deſertion eines Soldaten, mit dem man ſich ein gültiges Ehegelöbniß eingelaſſen hatte, wenn derſelbe zum Feinde übergehet.

IV. Die fleiſchliche Vermiſchung mit einer andern Perſon nach eingegangenen Sponſalien: Es mag dieſelbe vom Bräutigam oder von der Braut begangen ſeyn. Es iſt ſchon ein unzüchtiger Umgang mit einer dritten Perſon, wenn auch keine wirkliche Vermiſchung vorgegangen ſeyn ſollte, und man ſie bey einander in Einem Bette angetroffen, eine hinlängliche

Urſa-

Urſache, die Sponſalien aufzuheben. So auch, wenn ſich eine Verlobte verlauten laſſen, Einer ſey ihr nicht genug, ſie müſſe deren mehrere haben. Ferner, wenn die Braut von einem Manne genothzüchtiget, oder entführet worden. Ein blos Gerücht aber von einer mit Dieſem oder Jenem begangenen Unzucht iſt zur Aufhebung der Sponſalien eben ſo wenig hinreichend, als eine Schmähſchrift, oder Pasquill. Ob aber eine angemuthete Anticipation des Beyſchlafs mit der Braut eine hinlängliche Urſache des Repudii ſey, wird von Einigen bezweifelt, von Andern hingegen mit mehrerm Grunde bejahet, wenn zumal der Bräutigam es nicht bey einem bloßen Anſinnen bewenden laſſen, ſondern die That ſelbſten vollbringen wollen.

V. Die gefliſſentliche Verzögerung der Ehe: wenn dieſelbe in zwey Jahren nicht vollzogen worden, und der Verlobte nicht rechtmäßige Urſachen ſeiner Abweſenheit anzuführen weiß. Inſoferne er aber dergleichen anzuführen vermag, muß die Verlobte deſſen Rückkunft erwarten.

VI. Die nach der Verlobung eingetretene verſchuldete oder unverſchuldete Armuth des Bräutigams, wenn er nicht im Stande iſt, Frau und Kinder zu ernähren.

Nicht hinlängliche Urſachen zum Repudio ſind: 1) der Uebergang zu einer andern in den hieſigen Landen recipirten oder geduldeten Religion. 2) Die Minderjährigkeit der Verlobten, weil bey geſetzmäßigen Ehegelöbniſſen die den Unmündigen zugeſtandene Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in vorigen Stand nicht Statt findet. 3) Wenn der Bräutigam als Rekrut angeworben wird, oder ſich freywillig bey dem Militär engagiret hat. 4) Die ungewöhnliche Größe der Zeugungstheile, inſofern dadurch die eheliche Beywohnung nicht gehindert wird.

§. 214.

Dieſe jetzt angeführten Gründe, welche der Vollziehung eines Eheverſprechens entgegen ſtehen, werden von den Par-

theyen, als Klage, oder als Ausflucht, entweder unmittelbar bey dem Consistorio, oder mittelbar bey dem Superintendenten angebracht. Dieſer handelt zwiſchen den Partheyen für die Ehe, und ſuchet dieſelben mit einander zu vereinigen. Sind ſeine Bemühungen umſonſt und vergeblich, ſo erſtattet er ſeinen Bericht an das Consistorium, welches hierauf die Partheyen mittelſt Requiſition der Patrimonialgerichte, die Amtsunterthanen aber unmittelbar citiret, daß ſie in dem anberaumten Verhörstermine bey fünf Thaler Strafe in Perſon erſcheinen, und die bey der Verlobung gewechſelten Mahlſchätze mitbringen ſollen, welche bey Caſſirung des eingegangenen Eheverlöbniſſes nach der Obſervanz den Aſſeſſoren des Collegii anheim fallen. Das in der Proceßordnung vorgeſchriebene Präjudicium, sub poena confessi et convicti, fällt in Eheverlöbnißſachen bey der Citation hinweg, und findet blos bey auswärtigen ungehorſamlich außenbleibenden Perſonen Statt. Es ſind hierüber mehrere Reſcr. erlaſſen worden. Das Erſtere vom 25. Jan. 1723.

Es verbleibet zwar bey Unſerm Reſcr. vom 18. März 1717. daß die Partheyen in matrimonialibus perſönlich erſcheinen ſollen, an und vor ſich ſelbſt allerdings um ſo viel billiger, jemehr daſſelbe den Rechten gemäß iſt. Nachdem Wir aber doch geſtalten Sachen nach im gegenwärtigen Falle auch nur vor dieſesmal und ohne Conſequenz geſchehen laſſen, daß Beyde Theile und ihre Eltern durch Gevollmächtigte admittiret werden mögen; Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet ſie dergeſtalt förderlichſt vor euch beſcheiden, ſie kürzlich hören, und entweder in der Güte oder in andere Wege aus einander ſetzen: hinführo aber über angeregten Unſerm Reſcr. ſtracklich halten, und die Partheyen, entweder, wenn ihr Aufenthalt nicht bekannt, edictaliter, oder daferne, wo ſie anzutreffen, Nachricht zu erlangen, vermittelſt Requiſition der ordentlichen Obrigkeit citiren, und in der

Maaße auf bedürfenden Fall durch Zwangsmittel zur Comparition anhalten.

Und das andere vom 15. Nov. 1724.

Wir haben Uns aus eurem vom 28. des abgewichenen Monats erſtatteten unterthänigſtem Berichte geziemend vortragen laſſen, was, nachdem Unſere Erläuterung und Verbeſſerung der bisherigen Proceß- und Gerichtsordnung zur Publication gediehen, ihr ſonderlich wegen Adcitirung derer Partheyen, sub poena confessi et convicti, mit Beziehung auf euren Bericht vom 24. Febr. v. J. zu erinnern, und ſowohl dießfalls als auch der Edictal-Citationen halber und ſonſten zu Unſerer Reſolution zu ſtellen der Nothdurft befunden. Allermaaßen nun nicht wohl abzuſehen, wie dasjenige, was in angeregter Erläuterung von denen Citationibus, und daß die Erſten ſofort sub praejudicio auszufertigen ſeyn, diſponiret zu finden, auf Ehe- und dergleichen Sachen deren Beſchaffenheit nach füglich zu appliciren? Da vielmehr zu beſorgen, daß, wenn dieſes Statt finden ſollte, leichtſinnige Leute daher Gelegenheit nehmen möchten, ſich privatim mit einander zu ſetzen, und hernach durch Eines oder des Andern Außenbleiben, alſo per indirectum, die Aufhebung richtiger Sponſalien, auch wohl gar des Ehebundes, und anders mehr, zu erhalten, ſo denen Consistoriis ihnen ſonſt zu verſtatten, bedenklich fallen würde; Alſo achten Wir vielmehr vor thulicher, daß diesfalls die außenbleibenden Partheyen, wo ihr Aufenthalt bekannt, durch gewiſſe Geldſtrafen, welche bey fortwährendem Ungehorſam, zu erhöhen, zur Erſcheinung angehalten werden. Wenn aber ein oder der andere Theil latitiret oder ſich außer Landes befindet, und, wo er anzutreffen, keine Nachricht zu haben, bleibet es in Fällen, da ſonſt die Edictal-Citationes eingeführet, auch den erforderlichen Effect haben, dabey ferner nicht unbillig. Und iſt daher Unſer Begehren hiermit, ihr wollet euch darnach

achten, und in matrimonialibus dergeſtalt vorſchreiten, in andern dazu nicht gehörigen Sachen aber oben angezogener Erläuterung anbefohlenermaaßen ſtracklich nachgehen.

Es werden daher, wie aus den jetzt angeführten Reſcripten erhellet, die Partheyen nicht sub poena confessi et convicti citiret, ſie müſſen auch in Perſon erſcheinen, und im Verhörstermine werden keine Anwälde zugelaſſen, um mit deſto mehrerm Nachdruck der Güte pflegen zu können. Kann die Sache nicht in der Güte verglichen werden, ſo wird darinnen nicht weiter rechtlich verfahren, ſondern es erfolget im Verhörstermine ſogleich eine Definitivſentenz, wie ſolches in dem bereits angeführten Reſcr. vom 7. Aug. 1766. ausdrücklich anbefohlen worden. Indeſſen wird doch in zweifelhaften Fällen nicht ſogleich definitive erkannt, ſondern die gebrauchte Gewiſſensrührung zugelaſſen, auch zuweilen auf Beweis und Gegenbeweis erkannt. In der Definitivſentenz wird das Ehegelöbniß entweder für ungültig erklärt, oder es wird auf die Aufhebung des Ehegelöbniſſes, oder auf die Vollziehung deſſelben geſprochen.

§. 215.

Hat das Urtel ſeine Rechtskraft erlangt, ſo wird der zur Vollziehung der Ehe verurtheilte Theil bey fernerer Verweigerung erſtlich durch Geldſtrafen, und dann durch Gefängnißſtrafen darzu angehalten. Auf des Gegentheils Anſuchen und des Consistorii Verordnung wird der widerſpenſtige Theil, der das Eheverſprechen nicht vollziehen will, wenn zumal der Beyſchlaf erfolget iſt, wider ſeinen Willen nach dem Reſcr. vom 15. Jan. 1634. entweder in der Kirche oder in der Gerichtsſtube getraut, doch darf eine ſolche Copulation in der Gerichtsſtube nicht unmittelbar, ſondern allemal mit Vorbewußt des Superintendenten, und durch denſelben von dem Diacono, der

die Trauung verrichten ſoll, begehret werden. Bey einer ſolchen Trauung wird das Nein! des widerſpenſtigen Theils für Ja! angenommen. Die Art und Weiſe einer ſolchen Trauung iſt in dem Reſcr. vom 10. April 1607. vorgeſchrieben, und wird, wenn beyde Theile Ja! geantwortet, Inhalts der Kirchenagenda, ſonſten aber mit den Worten verrichtet:

> Lieber Hanns G., ob du wohl auf meine an Gottes Statt dir fürgehaltene Frage mit Nein geantwortet, oder gar nichts antworten wollen; dieweil aber doch des Consistorii Urtel und Befehl an deiner Statt Ja geſagt, welche deiner ordentlichen Obrigkeit Stimme in ſolchem Falle für Gottes Stimme zu halten; ſo bleibt es dabey billig: Was Gott zuſammen fügt, ſoll kein Menſch ſcheiden; Weil dann gegenwärtiger Hanns G. und C. D. auf rechtliches Erkenntniß, vermittelſt der Obrigkeit Hülfe, hinführo ehelich bey einander wohnen ſollen; ſo ſpreche ich ſie ehelich zuſammen, im Nahmen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes, Amen!

Hierauf folget die Ermahnung aus der Kirchenagenda. Weil aber der Gebrauch ſolcher Zwangsmittel faſt allemal unglückliche Ehen macht; ſo ſucht man die Partheyen vorher durch gütliche Vergleichungsvorſchläge auseinander zu ſetzen, und ſie zu ermahnen, daß ſie ſich nicht ſelbſt elend und unglücklich machen mögen. — Wenn der widerſpenſtige Theil, der die Ehe nicht vollziehen will, ausgetreten iſt; ſo wird gegen ihn der Deſertionsproceß angeſtellet, davon hernach Cap. V. mehr vorkommen wird.

§. 216.

Wenn ſich Jemand mit mehr denn Einer Perſon verlobt hat, ſo gehet, wenn beyde Ehegelöbniſſe an ſich gültig ſind, die zuerſt geſchehene Verlobung der ſpätern vor, wenn dieſe gleich mittelſt eines Eydes ſollte ſeyn beſtärket worden: denn

dadurch kann einer dritten Perſon ihr Recht nicht entzogen werden. Es heißt in der Eheordnung: der erſte Punct, von den Ehegelöbniſſen:

wenn ſich Jemand mehr denn Eins verbindlich verloben würde, ſoll er ſchuldig ſeyn, die Erſte, damit er ſich verbindlich verlobet, zu ehelichen.

Dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit den unbedingten Ehegelöbniſſen, welche den bedingten allemal vorgehen. Einige meynen zwar, daß die letztern Ehegelöbniſſe den erſtern vorgezogen werden müſſen, wenn zu jenen der Beyſchlaf hinzugekommen, und Kinder erzeuget worden. Kann aber wohl ein gegen die Geſetze eingegangenes Ehegelöbniß durch eine unerlaubte Handlung eine Art von Gültigkeit erlangen. Es ſtehet daher nach der nur angeführten Eheordnung

der erſten verlobten unſchuldigen Perſon nicht deſto minder frey, ob ſie ſich mit dem Verbrecher verſöhnen will?

Wenn eine ledige Weibsperſon ſich mit zwey Mannsperſonen verſprochen hat, und zu befürchten iſt, daß ſie von einer derſelben zu einer fleiſchlichen Vermiſchung möchte verführet werden, ſo wird ſie währendem Eheproceſſes der Aufſicht einer ehrbaren Matrone anvertraut. Es wird auch demjenigen Theil, der die Ehe nicht vollziehen will, bey nahmhafter Strafe unterſagt, ſich anderweit zu verloben. Hat ſich der Beklagte demungeachtet mit einer andern Perſon verſprochen, ſo darf er die Strafe nicht erlegen, wenn er vom erſten Ehegelöbniß freygeſprochen wird. Nach der Eheordnung

ſoll nicht allein Derjenige, ſo ſich mit mehr denn Einer Perſon verlobt, ſondern auch der andere Theil, ſo von dem erſtern Ehegelöbniß Wiſſenſchaft gehabt, mit Ehrloſigkeit und Gefängniß, und wenn zu der andern Verlobung eine fleiſchliche Vermiſchung hinzugekommen, mit Schließung an den Pranger und mit ewiger Landesverweiſung geſtraft werden.

Da aber jetzt nicht mehr in dergleichen Fällen auf die Ehrloſigkeit erkannt wird; ſo fällt auch der Pranger und die

Landesverweiſung hinweg, wenn ſich die erſte verlobte Perſon mit dem Verbrecher ausſöhnt. Nach dem eingeführten Gerichtsbrauche wird jetzt nur auf willkührliche Gefängnißſtrafe erkannt. — Wenn der Stuprator ausgetreten iſt, ſo wird die von ihm geſchwängerte Perſon in ſeine Güther immittiret, oder derſelben aus deſſen Vermögen ein gewiſſes Ziehgeld für das Kind ausgeſetzt. So wurde vom Ober-Consistorio am 22. Febr. 1632. reſcribirt:

ihr wollet die Verordnung thun, daß Beklagtem von ſeinem Vermögen, bis zu Austrag der Sache, nichts gefolget, und der Klägerin hinzwiſchen zu Erziehung des Kindes, wöchentlich ſieben Groſchen Zuchtgeld gereichet werden;

und in Sachen des entwichenen Gottfried N. den 18. Nov. 1638. die Verordnung ertheilet:

ihr wollet, nachdem das in dieſer Sache ergangene Urtel allbereit Kraft Rechtens erreichet, nunmehro Supplicantin mit ihrer Leibesfrucht, in bemeldeten G. N. Güter und Vermögen zu ſeinem daran habenden Antheil, und Erlangung ihrer Alimente, unverlängt immittiren, und Beklagtem, bis er dem Urtel Folge geleiſtet, nichts folgen laſſen.

Zum Beſchluß dieſes Paragraphen will ich noch zwey ehedem zweifelhafte Rechtsfragen anführen, die aber nunmehro in den neuen Deciſionen vom Jahr 1746. entſchieden ſind. Die erſte: ob Großeltern ihrer Söhne oder Töchter uneheliche Kinder zu ernähren verbunden? iſt in der 28ſten Deciſion folgendergeſtalt entſchieden:

Ob wohl ein Vater ſeine außer der Ehe erzeugte Kinder zu ernähren ſich nicht entbrechen mag: ſo ſoll in Zukunft, wenn der Vater verſtorben, oder dergleichen unehelichen Kindern die nöthige Alimentation nicht reichen kann, die Mutter dieſelben aus ihren eigenen Mitteln zu erziehen ſchuldig ſeyn: daferne aber dieſe nicht vorhanden, oder hierzu unvermögend, die Großeltern

mütterlicher Seite, und in deren Ermangelung allererſt die Großeltern väterlicher Linie dazu angehalten werden.

Und die andere:

ob eine Geſchwächte, welche der Stuprator nicht heirathen darf, Ausſtattung fordern könne?

in der 30ſten neuen Deciſion alſo entſchieden:

Wenn ein Ehemann mit einer ledigen Weibsperſon, oder Perſonen, welche der nahen Anverwandtſchaft halber nach göttlichen Geſetzen einander nicht heirathen dürfen, ſich fleiſchlich vermiſchet, kann die Geſchwächte keine Ausſtattung fordern, dem erzeugten Kinde aber iſt der Vater nichts deſto weniger, bis es ſein Brod ſelbſt verdienen kann, die nöhigen Alimenta zu reichen verbunden.

Cap. IV.

Von Feyerlichkeiten bey Vollziehung der Ehe.

1) Vom Aufgebot.

§. 217.

Zur Vollziehung der Ehe ſind gewiſſe Feyerlichkeiten vorgeſchrieben, ohne welche dieſelbe keine geſetzliche Kraft und Wirkung hat: das dreymalige Aufgebot und die prieſterliche Copulation. Das Aufgebot von der Kanzel beſtehet in einer öffenlichen Bekanntmachung, daß die genannt werdenden Perſonen eine eheliche Verbindung vollziehen wollen, und zugleich in einer öffenlichen Vorladung desjenigen, der einen rechtlichen Eheanſpruch an die eine oder die andere Perſon zu haben glaubt, daß er bey Verluſt dieſes Anſpruchs ihn bey Zeiten, d. i. noch vor der Trauung anbringe. Das in der Kirchenordnung vorgeſchriebene Formular iſt bekannt:

Hanns N. und Gretha N. wollen nach göttlicher Ordnung zum heiligen Stande der Ehe greifen, begehrende ein chriſtliches Gebet für ſie, damit ſie es in Gottes Nahmen anfangen, und wohl gerathe. Deswegen biete ich auf N. und N., hätte Jemand etwas drein zu ſprechen, der thue es beyzeit und ſchweige hernach. Gott gebe ihnen ſeinen Segen!

Alle unnöthige Titulaturen werden bey dem Aufgebote, wie in dem Kirchengebete, weggelaſſen. Damit man aber die beyden Verlobten, die ſich aufbieten laſſen, von Perſonen, die mit ihnen gleichen Nahmen haben, unterſcheiden könne, werden zugleich ihre bürgerlichen Verhältniſſe, ihr Stand, ihr Wohnort, und ihre Eltern angezeiget. — Dieſes Aufgebot iſt im XIII. Generalartikel, §. Es ſollen aber ꝛc., in der Eheordnung: der fünfte Punct §. Es ſollen aber ꝛc., und in dem Reſcripte vom 20. April 1683. ernſtlich eingeſchärfet worden:

ihr wollet — heißt es — eurem untergebenen Superintendenten die unſäumliche Verordnung thun, daß ſie ihren anbefohlnen Pfarrern in Städten und Dörfern, Unſern der Hochzeiten und Wirthſchaften halber ergangenen Befehl allenthalben gehorſamlich nachkommen, auch das Aufgebot der neuen Eheleute anders nicht, als zu dreyen verſchiedenen Malen, der Kirchenordnung gemäß, zu verrichten, und dawider ohne Unſere ſonderbare gnädigſte Nachlaſſung nicht nachzuſehen und verſtatten, und ſolches zu männigliches Wiſſenſchaft alle Jahre bey Verleſung der Eheordnung von den Kanzeln zu gedenken.

Es darf daher das andere und dritte Aufgebot ohne ſonderbare Nachlaſſung, wofür bey dem Kirchenrathe acht Thaler acht Groſchen erleget werden, keinesweges combiniret werden, ſondern es muß nach dem wegen des Aufgebots und der Trauung am 15. Jan. 1808. ergangenen Regulativ §. 31.

das Aufgebot, inſofern nicht Diſpenſation beygebracht

wird, zu dreyen verſchiedenen Malen, und zwar an drey unmittelbar auf einander folgenden Sonntagen, und übrigens dergeſtalt geſchehen, daß wenn auf einen dieſer drey Sonntage der erſte Feyertag der drey hohen Feſttage fällt, das Aufgebot ausgeſetzet, und ſtatt deſſen, am zweyten Feyertage vorgenommen wird, und bey dem Eintritt der Advents- oder Faſtenzeit das dritte Aufgebot am letzten Sonntage nach Trinitatis, oder am Sonntage Eſtomihi erfolgt.

Wenn aber der erſte Weyhnachtsfeyertag nicht auf einen Sonntag, ſondern auf einen andern Tag in der Woche fällt; ſo leidet dasjenige keine Anwendung, was in dem angeführten §. wegen des Aufgebots am andern Feyertage diſponiret worden, ſondern es geſchiehet das Aufgebot entweder an dem vorhergegangenen oder nachfolgenden Sonntage. Eben ſo wenig, und noch weniger darf das dritte Aufgebot, wie es bisher an einigen Orten gewöhnlich war, am erſten Adventſonntage verrichtet werden. — Ob aber in der Advents- oder Faſtenzeit mit dem erſten Aufgebot der Anfang gemacht werden dürfe? gehöret unter die noch nicht entſchiedenen Rechtsfragen. Nach der Kirchen- und Eheordnung, dem revidirten Synodaldecrete §. 38. und dem ergangenen Reſcripte vom 30. Jan. 1682. ſind zwar

die Hochzeiten vom erſten Adventſonntage an bis nach dem neuen Jahre, und von dem Sonntage Invocavit an bis nach Oſtern gänzlich verboten;

aber hieraus kann man nicht den Schluß machen, daß auch das Aufgebot in der Advents- und Faſtenzeit nicht verrichtet werden dürfe. Es pflegen daher einige mit dem vierten Adventſonntage, und in der Faſtenzeit den Sonntag Judica oder Palmarum mit dem erſten Aufgebote den Anfang zu machen. Indeſſen wurde dieſes den Predigern im Stifte Merſeburg vor einigen Jahren vom Stifts-Consistorio unterſaget. Zur Vermeidung aller unangenehmen Colliſionen thut man beſſer, daß man das Aufbieten in der Advents-

oder Faſtenzeit unterläßt. Für Geſtattung der Trauung in der Faſten= oder Adventszeit werden vier Thaler acht Groſchen, und für die Erlaubniß das andere und dritte Aufgebot zu combiniren, acht Thaler acht Groſchen, inclus. der Canzelleygebühren, bey dem Kirchenrath bezahlet.

§. 218.

Wenn verlobte Perſonen ſich wegen des Aufgebots bey dem Pfarrer melden; ſo hat derſelbe, und beſonders der Pfarrer desjenigen Orts, wo die Trauung geſchehen ſoll, nach Vorſchrift des XIII. Generalartikels §. Erſtlich ꝛc., und nach dem Regulative, darnach ſich die Pfarrer A. C. in Anſehung des Aufgebots und der Trauung zu richten haben, ſorgfältig zu unterſuchen:

1) Wer ſie ſind? Sind die Perſonen unbekannt; ſo haben ſie ſich zuvörderſt durch ein Taufzeugniß, oder einer ſonſt bekannten glaubwürdigen Perſon zu legitimiren, daß ſie diejenigen wirklich ſind, dafür ſie ſich ausgeben. Ob ſie auch öffentlich in der Kirche mit der Gemeinde Gottes das hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Chriſti empfangen haben? und da es junge Leute: Ob ſie auch den Catechismum gelernet? ohne deſſen Erkenntniß ſie nicht aufgeboten werden ſollen. Ob beyde Verlobte der evangeliſch=lutheriſchen Religion zugethan ſind? Bisher mußte derjenige Theil, welcher der katholiſchen oder reformirten Religion zugethan war, vor dem Aufgebot eine Verſicherung von dem weltlichen Richter ausſtellen, daß er die Kinder, welche aus der vorhabenden Ehe erzeuget werden möchten, in der evangeliſch=lutheriſchen Religion erziehen laſſen, und ſich keines Exercitii religionis privati anmaaßen wolle. Aber jetzt bedarf es eines ſolchen Receſſes nicht, nachdem dieſelben mit den Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten in den hieſigen Lan=

den gleicher bürgerlicher und politiſcher Rechte ohne Einſchränkung genießen.

2) Ob ſie mit Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft mit einander verwandt? Und da zwiſchen ihnen eine Freundſchaft vorhanden, in welchem Gradu?

Denn diejenigen, welche näher mit einander verwandt ſind, als im dritten Grade der Blutsfreundſchaft, dürfen ſich nach der Nähe des Grades der Verwandtſchaft entweder gar nicht, oder anders nicht, als auf erhaltene Erlaubniß und höchſte landesherrliche Erkenntniß mit einander verehlichen. Dieſes Ehehinderniß erſtrecket ſich auch auf die nämlichen Grade der Schwägerſchaft, es mag dieſelbe entweder durch wirklich vollzogene Ehe, oder durch außerehlichen Beyſchlaf entſtanden ſeyn, und dauert fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Schwägerſchaft entſtanden war, durch den Tod oder durch richterlichen Ausſpruch wieder getrennet worden.

Durch das Ehegelöbniß wird zwar zwiſchen den beyden Verlobten und ihren Blutsfreunden keine eigentliche Schwägerſchaft bewirket. Weil aber doch verlobte Perſonen den Beyſchlaf vor der Trauung zuweilen anticipiren, und daher eine Blutſchande entſtehen könnte, wenn Jemand eine mit ihm nahe verwandte Perſon heirathen wollte, die vorher öffentlich verlobet, aber vor Vollziehung der Ehe durch prieſterliche Copulation verſtorben war; ſo haben die Pfarrer nach §. 6. des angeführten Regulativs:

wenn ein Vater ſeines nach vorhergegangener öffentlicher Verlobung, jedoch noch vor der prieſterlichen Copulation verſtorbenen Sohnes Braut, oder die Mutter den mit ihrer verſtorbenen Tochter öffentlich verlobten Bräutigam, oder der Sohn ſeines verſtorbenen Vaters Braut, oder die Tochter ihrer verſtorbenen Mutter Bräutigam, oder ein Bräutigam ſeiner verſtorbenen Braut Schweſter, oder eine Braut ihres verſtorbenen Bräutigams Bruder, oder Geſchwiſterkinder ihrer verſtorbenen Braut Schweſter, oder

ihres verſtorbenen Bräutigams Bruder ehelichen, vor dem Aufgebot und der Trauung durch die Superintendenten darüber: ob die vorſeyende Verehlichung erlaubt, und dem überlebenden Theile die eydliche Beſtärkung, daß er mit dem verſtorbenen Theile, weder vor noch nach der Verlobung ſich fleiſchlich eingelaſſen, geſtattet werden ſoll? anzufragen, auch in denenjenigen Fällen, wo das erſtere Ehegelöbniß ſonſt auf rechtsgültige Weiſe getrennet worden iſt, ein Gleiches zu beobachten.

Was in dieſem Paragraph wegen der Verehlichung der Geſchwiſterkinder mit ihrer verſtorbenen Braut Schweſter, oder mit ihres verſtorbenen Bräutigams Bruder diſponiret worden, erſtrecket ſich nicht blos auf die Blutsfreundſchaft in dem andern Grade gleicher, ſondern auch auf den dritten Grad ungleicher Seitenlinie, und auf die nämlichen Grade der Schwägerſchaft. — Sind die beyden Verlobten mit einander weder durch Blutsfreundſchaft, noch durch Schwägerſchaft verwandt; ſo bedarf der überlebende Theil zu ſeiner Verehlichung mit des verſtorbenen Bräutigam, oder Braut, keiner landesherrlichen Diſpenſation, ſondern es wird auf erſtatteten Bericht des Superintendenten dem überlebenden Theile blos die eydliche Beſtärkung, daß er mit dem verſtorbenen Theile ſich weder vor, noch nach der Verlobung fleiſchlich eingelaſſen habe, von dem Consistorio auferleget. Inſoferne aber beyde Verlobte mit einander ſo nahe verwandt waren, daß ſie nach den vorhandenen Ehegeſetzen ohne landesherrliche Erlaubniß einander nicht heirathen konnten, muß der überlebende Theil zu der Verehlichung mit des verſtorbenen Theils Bräutigam oder Braut, die erforderliche landesherrliche Erlaubniß resp. bey dem Kirchenrathe oder geheimen Consilio ſuchen, und ſich zugleich zur eydlichen Beſtärkung erklären, daß er weder vor noch nach der Verlobung ſich mit dem verſtorbenen Theile fleiſchlich eingelaſſen habe.

§. 219.

3) Ob ihre Eltern, und wenn dieſe verſtorben ſeyn ſollten, ihre Großeltern noch leben, und in ihre Verheirathung einwilligen?

Kinder, wes Alters und Standes ſie ſind, haben bey jeder vorhabenden Heirath, wenn ſie auch nicht mehr in väterlicher Gewalt ſind, die Einwilligung ihres Vaters, und wenn dieſer nicht mehr am Leben iſt, ihrer Mutter, und wenn auch dieſe verſtorben ſeyn ſollte, ihres Großvaters oder ihrer Großmutter, mündlich oder ſchriftlich beyzubringen, oder deren Abſterben, daferne ſolches nicht ſonſt hinlänglich bekannt iſt, behörig zu beſcheinigen. Sind beyde Eltern noch am Leben: ſo iſt die Einwilligung des Vaters hinreichend; bey unehligen Kindern aber iſt blos die Einwilligung der Mutter, — und wenn dieſe nicht mehr am Leben ſeyn ſollte, die Einwilligung der Großeltern mütterlicher Seite — erforderlich. Hat der Stuprator die Schwängerung eingeräumet; ſo wird bey dem Aufgebote der Nahme des natürlichen Vaters, wenn er aber der Schwängerung nicht geſtändig geweſen, und wider die Einſchreibung ſeines Nahmens in das Kirchenbuch, als Vater des Kindes, proteſtiret und appelliret hatte, der Nahme der Mutter genennet. So reſcribirte das Leipziger Consistorium den 15. May 1765. an den Superintendenten in S.

Nachdem bey der gegenwärtigen vorhandenen Gewißheit des natürlichen Vaters, das hier wider geſchehene, größtentheils auf Effectus civiles ſich gründende Anführen, dem nach des natürlichen Vaters Nahmen geſuchten Aufgebot ſo wenig entgegen ſtehet, als es der Wahrheit der Sache ſelbſt, und denen daher entſtehenden Effectibus naturalibus derogiren kann; Als befehlen ꝛc. Wir euch hiermit, ihr wollet, wenn nöthig, deſſen beſcheiden, auch des geſchehenen Einwendens ungeachtet, daß Ein-

gangsbenannter E. mit ermeldetem K. erzeugten unehlichen Tochter, nach ihres natürlichen Vaters Nahmen aufgeboten werde, gehörigen Orts gebührend verfügen.

Iſt der Vater abweſend, und daß er Frau und Kinder böslicher Weiſe verlaſſen, gerichtlich conſtatiret; ſo iſt nach §. 9. des Regulativs

deſſen Conſens nicht erforderlich, ſondern die Einwilligung der Mutter, und wenn dieſe nicht mehr am Leben ſeyn ſollte, der Conſens des Großvaters, und nach deſſen Ableben der Großmutter hinreichend. — Iſt aber der Vater aus rechtmäßigen Urſachen, und mit Vorwiſſen der Familie abweſend, ſo iſt deſſen Einwilligung in Schriften herbeyzuſchaffen, und nur, wenn deſſen Erklärung nicht zu erlangen geweſen, und ſolches durch beygebrachte gerichtliche Atteſtate hinlänglich beſcheiniget wird, kann deſſen Conſens übergangen, und resp. der Mutter und Großeltern Einwilligung für hinreichend geachtet werden — Iſt aber von letzt benannten Perſonen keine mehr am Leben; ſo haben die Pfarrer, ob des ermangelnden Conſenſes des noch am Leben befindlichen abweſenden Vaters ungeachtet, das Aufgebot und die Trauüng vor ſich gehen dürfe, durch die Superintendenten bey den Conſiſtorien anzufragen. — Ein gleiches findet auch dann Statt, wenn nach dem Ableben oder der widerrechtlichen Entfernung des Vaters, die Mutter mit Vorwiſſen der Familie und aus rechtmäßigen Urſachen abweſend iſt.

Haben Verlobte weder Vater noch Mutter, ſondern blos einen Stiefvater oder eine Stiefmutter am Leben; ſo iſt nach §. 3. das Aufgebot an dem Wohnorte des Stiefvaters oder der Stiefmutter, wenn die Verlobten an einem andern Orte ſich weſentlich aufhalten, eben ſo wenig erforderlich als ihr Conſens. Dagegen iſt nach §. 10.

die Einwilligung des Curatoris status in zerrütteten Gemüthszuſtand verfallener Eltern oder Großeltern, zur Gültigkeit eines Eheverſprechens nicht nöthig, ſondern

an der Stelle der gemüthskranken Perſon iſt nach Verſchiedenheit der Fälle, resp. der Mutter oder Großeltern Einwilligung, oder des Vormundes billigendes Mitwiſſen erforderlich. — Alles dieſes gilt auch bey jeder andern folgenden Verheirathung, wenn auch die Verlobten nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehen.

Können Ausländer wegen Verfaſſung ihres Vaterlandes oder ſonſtiger ſchwerlich zu hebender Hinderniſſe halber, weder Taufzeugniſſe erhalten, noch an dem Orte ihrer Geburt aufgeboten werden, und die Einwilligung oder das Abſterben ihrer Eltern oder Großeltern behörig nicht beſcheinigen; ſo haben nach §. 3. des Regulativs

die Pfarrer bey denen ihnen vorgeſetzten Superintendenten, und dieſe wieder bey den Conſiſtorien darüber: ob beſagte Perſonen, zu eydlicher Beſtärkung ihrer Ledigkeit, und der Einwilligung ihrer Eltern oder Großeltern zugelaſſen werden ſollen? mittelſt Berichts anzufragen, und wenn ſothane eydliche Beſtärkung geſtattet und bewirket worden iſt, das Aufgebot an dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des verlobten Ausländers zu beſorgen.

Nach dem Oberconſiſtorial-Reſcripte vom 9. Jan. 1705. müſſen Ausländer nicht allein ihre Ledigkeit und die vermuthliche Einwilligung ihrer Eltern, ſondern auch, daß ſie der verlobten Perſon in keinem verbotenen Grade der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt ſind, eydlich erhärten:

Wir wollen — heißt es — geſtalten Sachen nach geſchehen laſſen, daß, wenn die gedachte Baroneſſinn ihr Vorgeben, und daß ſie wider ihrer Eltern Willen nicht weggegangen, ſondern von ihnen ſelbſt fortgeſchaffet worden, beſagtem S. in verbotenen Graden der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft nicht verwandt ſey, ſowohl ſich ſonſt anderwärts der Ehe halber verbindlich nicht eingelaſſen habe, vor euch vermittelſt leiblichen Eydes erhärtet, ſolche Copulation gebetenermaaſſen vor ſich gehen möge.

§. 220.

§. 220.

4) Ob ſie mündig oder unmündig ſind, und unter Vormündern ſtehen? Es iſt bereits oben §. 205. angeführet worden:

Wenn unmündige Mannspersonen das 18te, Weibespersonen aber das 14te Jahr ihres Alters erfüllet haben, daß ſie nach der allgemeinen Vormundſchafts-Ordnung Cap. XIII. §. 11. auch ohne Einwilligung ihres Vormundes ſich in ein Ehegelöbniß einlaſſen können, doch müſſen ſie nach §. 12. des angeführten Regulativs ſoviel beybringen, daß ihr Ehegelöbniß ihren Vormündern nicht verborgen ſey, und dieſe dabey einiges Bedenken nicht finden.

5) Ob ſie ſich vorher ſchon mit einer dritten Perſon in Eheverbindlichkeit eingelaſſen haben?

Diejenigen, welche ſich ſchon vorher mit einer dritten Perſon in Eheverbindlichkeit eingelaſſen haben, — ſie mögen ſich öffentlich oder heimlich verlobet haben, — ſind eher nicht zu verloben, aufzubieten und zu trauen, als bis dieſes Ehegelöbniß rechtmäßig getrennet, und das Aufgebot und die Trauung derſelben von dem Superintendenten verfüget, oder eine von dem Judicio in beglaubter Form ausgefertigte Abſchrift des rechtskräftigen Urtels produciret worden.

Wenn bey dem Leipziger Consistorio in Sponſalien-Irrungen geklagt, und ſolche vor demſelben verglichen worden; ſo bekömmt jeder Theil ſofort, ohne darum beſonders anzuſuchen, ein Exemplar von dem darüber ausgefertigten Receſſe, worinnen die Erlaubniß, ſich anderweit chriſtlich zu verloben und zu verehlichen enthalten iſt. Es ergehet auch zugleich an den Superintendenten, wenn die Sache durch ihn, mittelſt Bericht an das Consistorium gelanget iſt, eine Verordnung, worinnen ihm, nebſt Remiſſion der Acten, von Beendigung der Sache, und von der beyden

Theilen nachgelaſſenen anderweiten Verlobung, Nachricht gegeben wird, welcher alsdenn wegen des Aufgebots der Verlobten an den Pfarrer das weitere verfüget. Dieſes geſchiehet auch gemeiniglich bey denjenigen Eheſachen, die durch den Weg Rechtens ſind beendiget worden, — es betreffe nun die Trennung eines Ehegelöbniſſes, oder einer wirklichen Ehe, — in welchem Falle die Partheyen eine Abſchrift des ertheilten Beſcheides oder Urthels in forma probante erhalten, wobey zugleich von dem Protonotario die erfolgte Rechtskraft unter des Consistorii Innſiegel beſcheiniget wird.

§. 221.

6) Ob ſie bereits verehlichet geweſen, und ihren Ehegatten entweder durch den Tod verlohren haben, oder von ihm durch richterlichen Ausſpruch ſind geſchieden worden?

Wittwer und Wittwen haben den Tod ihrer verſtorbenen Ehegatten, daferne ſolcher nicht ſonſt genugſam bekannt iſt, durch ein prieſterliches oder obrigkeitliches glaubwürdiges Zeugniß zu beſcheinigen.

Wenn ein förmlicher Todtenſchein nicht beyzubringen iſt, kann das Abſterben des vorigen Ehegatten auch durch Zeugen dargethan werden. Nach dem Oberconſiſtorial-Reſcript vom 26. Jul. 1703. kann auch ein einziger Zeuge eines nicht zu erkundigen Todes, als der auf dem Waſſer, in der Schlacht, oder Contagion umkommen,

wenn er auf Erkenntniß des Consistorii vor dem Superintendenten, vermittelſt Eydes ausſaget, daß er die in der Frage begriffene Perſon todt gefunden, und in die Erde verſcharren helfen,

derſelben kräftig atteſtiren.

Wittwer müſſen ein halbes, Wittwen hingegen ein ganzes Jahr von des Ehegatten Tode an, warten, ehe ſie ſich wieder verehlichen können.

Dieſes iſt auch der Fall, wenn der Ehegatte ſich ſelbſt entleibet, oder am Leben geſtraft worden.

Wollen ſie ſich vor Ablauf der Trauerzeit wieder verehlichen, ſo kann dieſes ohne Landesherrliche Erlaubniß nicht geſchehen.

Wittwen wird die Trauerzeit nicht eher, als nach dem Verfluß des fünften Monaths von dem Tode ihres Mannes an, erlaſſen: auch müſſen dieſelbigen vorher, daß ſie ſich von dem verſtorbenen Manne nicht ſchwanger befinden, eydlich oder mittelſt Handgelöbniſſes an Eydes ſtatt, verſichern. Der Diſpenſationsbefehl wegen Erlaß der Trauerzeit koſtet bey dem Kirchenrathe vier Thaler acht Groſchen.

Einige tragen zwar kein Bedenken, Wittwer und Wittwen zu proclamiren, wenn die Trauerzeit mit dem andern oder dritten Aufgebot zu Ende gehet. Aber es iſt eine noch unentſchiedene Rechtsfrage:

ob die währender Trauerzeit eingegangenen Sponſalien zu Recht beſtändig ſind?

Es wird dieſes zwar von einigen behauptet, weil in der Eheordnung blos verboten iſt:

daß Wittwer und Wittwen vor Ausgang derſelben ſich wieder zu verehlichen, oder Hochzeit anzuſtellen, nicht Macht haben ſollen.

Aber die angeführte Urſache des Verbots,

daß Etliche ihrer verſtorbenen Ehegatten allzu zeitig vergeſſen, und mit großem Aergerniß wieder zum Eheſtande eilen;

paſſet eben ſo wohl auf Diejenigen, welche ſich in der Trauerzeit verloben, als auf Jene, die ſich wirklich verehlichen, und Hochzeit anſtellen. Ich habe auch irgendwo gefunden, daß im Wittenbergiſchen Schöppenſtuhle, ſolche in der vorgeſchriebenen Trauerzeit eingegangene Sponſalien für ungültig ſind erkläret worden. Wenn aber dieſes iſt, ſo folget daraus, daß Wittwer und Wittwen vor Ablauf der völligen Trauerzeit nicht aufgeboten werden dürfen. Wittwer und Wittwen ſoll-

ten zwar, ehe ſie zu einer andern Ehe ſchreiten, ſich mit den Kindern erſter Ehe wegen ihres väterlichen oder mütterlichen Erbtheils vorher vergleichen. Da aber dieſes blos Civilanſprüche betrifft; ſo hindert die beſchehene Unterlaſſung dieſer Vergleichung die Vollziehung der Ehe nicht.

So reſcribirte das Leipziger Consistorium am 22. May 1778. an den Superintendenten in Freyburg:

Wir haben aus eurem Berichte verleſen hören, wie der Pfarrer in Markröhlitz C. A. B. von den Crellwitzer Gerichten erſuchet worden, mit D. Br. und deſſen Verlobten C. K. ehelicher Copulation ſo lange anſtehen möchte, bis derſelbe mit ſeinen Kindern erſter Ehe wegen ihres mütterlichen Erbtheils ſich verglichen, und was ihr, da ernannte Br. und K. bereits zu dreymalen aufgeboten worden, zu Unſerer Entſchließung geſtellet. Nachdem nun Br. und K. Trauung durch beſagten Civilanſpruch ſeiner Kinder nicht behindert werden kann; Als befehlen anſtatt ꝛc. Wir euch hiermit, ihr wollet den Pfarrer zu M. R. deſſen beſcheiden, und zugleich, daß er Eingangs gedachter Requiſition ungeachtet, wenn ſonſt kein Bedenken ſich findet, mit benannten Br. und K. Trauung gebührend verfahren ſolle, verfügen.

§. 222.

Diejenigen, welche mit gänzlicher Trennung des Ehebundes geſchieden, denen aber die anderweite Verehlichung nachgelaſſen worden, müſſen ſolches, wenn dieß von einem innländiſchen Gerichte geſchehen, durch die vom Consistorio an den Superintendenten ergangene Executorialverordnung, und die darauf ſich gründende Verfügung des letztern, — oder, wenn der Eheproceß vor einem ausländiſchen Gerichte geführet worden, durch eine von demſelben in beglaubter Form ausgefertigte Abſchrift des rechtskräftigen Urthels, erweislich machen. Die Extrahirung der Executorialien kann bey geſuchter anderweiten Ver-

ehlichung des einen oder des andern in lite befangenen Theils — ſelbſt nach des Klägers erfolgtem Ableben nicht unterlaſſen werden, indem der nöthige Beweis, in wieferne in ſtreitig geweſenen Eheſachen dem einem oder dem andern Theile die anderweite Verehlichung zu geſtatten, ſich aus dem vorgelegten Urthel in forma probante und den hierauf ergangenen Executorialien am deutlichſten und ſicherſten ergiebet. Es hatte daher bereits das Ober-Consistorium den 2. Jun. 1719. mittelſt eines erlaſſenen Reſcripts an die Superintendenten verordnet:

ihr wollet bey denen euch untergebenen Geiſtlichen in Städten, Flecken und Dörfern, daß, ſo oft der Ehepunct ſtreitig, ſie ſich mit Aufgebietung und Trauungen der Partheyen, ohne eure vorgängige Anordnung, des Geringſten weiter nicht mächtigen, die ungeſäumte Verfügung thun, ſolche Anordnung aber hinführo nicht eher ertheilen, es ſey denn von hieraus an euch deshalb Verordnung ergangen, euch auch das Urthel in forma probante vorgelegt, und dergeſtalt ihr völlig verſichert, daß der anderweitigen Verheirathung ferner nichts entgegen ſtehe.

Auf eine bloße Abſchrift von dem geſprochenen Urthel kann man ſich ſchlechterdings nicht verlaſſen, weil dagegen nicht ſelten Läuterung oder Appellation eingewendet wird, und überdieß die Urthel nicht allemal vollſtändig produciret werden, wenn zumal den Intereſſenten die weitere Verehlichung nur in gewiſſer Maaße nachgelaſſen worden.

Geſchiedene Frauen dürfen, wenn ihnen gleich die anderweite Verheirathung nachgelaſſen worden, ſo lange es wahrſcheinlich bleibt, daß ſie von ihrem geſchiedenen Manne ſchwanger ſeyn könnten, nicht aufgeboten und getrauet werden, ſie könnten und wollten denn, daß jenes nicht ſey, auf Erkenntniß des Consistorii mittelſt Eydes, oder Handgelöbniſſes an Eydes Statt erhärten.

So darf auch eine Weibesperſon, von welcher bekannt iſt, daß ſie ſich von einem dritten ſchwanger befindet,
eher nicht, als nach ihrer Entbindung mit einem andern aufgeboten und getrauet werden.

Perſonen, welchen als ſchuldiger Theil bey ihrer Eheſcheidung die anderweite Verehlichung nicht nachgelaſſen worden,
dürfen mit einer andern Perſon, und noch weniger, inſoferne ſie begangenen Ehebruchs halber geſchieden worden, mit derjenigen, mit welcher ſie Ehebruch begangen haben, aufgeboten und getrauet werden, bevor ſie nicht, daß ſie hierzu beſondere Erlaubniß erlanget, behörig beygebracht haben.

Auch hat man nach einem Inſerat, welches dem Reſcript vom 9. Sept. 1808. beygefügt wurde, für nöthig befunden:
Wenn eine der Ehe halber geſchiedene Perſon, welche zu der Aufhebung der ehelichen Verbindung durch ein Vergehen oder auf eine andere Art Veranlaſſung gegeben, ſich wieder verehlichen will, derjenigen Perſon, mit welcher ſie die Ehe einzugehen gedenket, noch vor dem Aufgebote, oder wenn ſie vom Aufgebote diſpenſiret worden, noch vor der Trauung die Urſache der Eheſcheidung bekannt zu machen, welche in den Erkenntniſſen der Conſiſtorien allemal bemerket wird.

Für den Diſpenſationsbefehl werden von einer wegen Ehebruchs geſchiedenen Perſon bey dem Kirchenrathe Ein und dreyßig Thaler zwey Groſchen bezahlet.

7) Ob ſie nicht durch perſönliche Verhältniſſe — als Soldaten, Vormünder u. ſ. w. — an der Verehlichung behindert worden?

Alle bey der Armee in wirklichen Kriegsdienſten ſtehende Perſonen ſind ohne hergebrachten Licenzſchein nicht aufzubieten und zu trauen, und in Rückſicht ihrer, die allgemeinen wegen des Aufgebots und der Trauung vorhandenen Geſetze, inſoferne nicht in Anſehung des Orts der Trauung eine Ausnahme Statt findet, zu beobachten.

So können auch Vormünder

während der Vormundſchaft ſich weder ſelbſt noch ihre Kinder, mit ihren Pflegbefohlnen anders nicht, als mit ausdrücklicher Genehmhaltung des vormundſchaftlichen Gerichts gültiger Weiſe verloben.

Man vergleiche damit, was oben von den Ehehinderniſſen inſonderheit §. 183. hiervon geſaget worden.

8) Ob die Verlobten, wenn es Bauersleute ſind, nach dem Reſcripte vom 4. Sept. 1726. Sechs Stück gute Bäume angepflanzet haben?

Inſoferne dieſes noch nicht geſchehen, müſſen ſie von dem Pfarrer erinnert werden, es noch im erſten Jahre ihrer Ehe zu thun.

Sollte bey einem oder dem andern dieſer Puncte ſich eine Bedenklichkeit finden, ſo hat der Pfarrer ſolches an ſeinen Vorgeſetzten zu berichten, und bey ſelbigem Verhaltungsvorſchriften zu ſuchen.

§. 223.

Wenn aber bey dieſem allen ſich einiges Bedenken nicht findet, und die Verlobten nicht in einer oder derſelben Parochie wohnen, mithin noch an einem andern oder auch dritten Orte aufzubieten ſind; ſo hat der Pfarrer des Orts, wo die Trauung geſchehen ſoll, die Verlobten an den Pfarrer des, oder derjenigen Orte, wo das Aufgebot erforderlich iſt, ſchriftlich zu präſentiren, und von da das Testimonium integritatis zu erwarten. Und ſoll in ſolchen Fällen kein Pfarrer ein Paar Verlobte auf deren blos mündliches Anbringen ohne erhaltenes Präſentationsſchreiben aufbieten, und ohne Testimonium integritatis copuliren. Es heißt im XIII. Generalartikel:

So denn die neuen Eheleute, ſie ſeyn jung oder alt, welche ſich aufbieten zu laſſen begehren, nicht in einer Stadt oder Dorfe wohnen, ſoll der Junggeſell von dem Pfarrer, in des Kirchſpiel die Jungfrau wohnet, die ihm verlobet iſt, ein Zeugniß nehmen an ſeinen

Pfarrer, wo er geboren und erzogen, und ſich daſelbſt, als da er bekannt auch aufbieten laſſen, und derhalben nochmals dieſem Pfarrer ein Zeugniß von ſeinem Pfarrer bringen, ohne welches ihm der Pfarrer nicht aufbieten und trauen ſoll.

Einige pflegten bisher das Testimonium integritatis oder das Proclamationszeugniß von Seiten des Bräutigams, gleich nach dem, von dem Pfarrer des Orts, in deſſen Parochie die Braut wohnet, erhaltenen Präſentations- oder Requiſitionsſchreiben, oder nach verrichtetem erſten Aufgebote auszuſtellen: und es geſchiehet auch jetzt von den Pfarrern in den benachbarten Herzoglichen Sächſiſchen Landen, in der Maaße, daß ihnen von Seiten des Bräutigams etwas ehehinderliches nicht bewußt, und wenn ſich dergleichen währenden Aufgebots hervorthun ſollte, zu rechter Zeit gemeldet werden ſoll. Aber es iſt die Ausſtellung der Proclamationsſcheine vor dem erſten oder dem andern Aufgebote in der Oberconſiſtorial-Verordnung vom 30. May 1731. den Pfarrern ausdrücklich unterſaget:

Wir ſind, — heißt es, — in Erfahrung gekommen, welchergeſtalt von verſchiedenen Pfarrern mit Ausſtellung der Proclamationsſcheine ſehr voreilig verfahren, und dieſe entweder noch vor dem andern oder wohl gar ſchon vor dem erſten Aufgebote, in denen Terminis, daß das beſtellte Aufgebot daſelbſt erfolgen, ausgeſtellet werden. Wenn Wir denn ſolches Unterfangen verſchiedentlicher Geiſtlichen ſehr misfällig vermerken; Als iſt Unſer Begehren, ihr wollet denen euch untergebenen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörfern, daß ſie wenigſtens vor dem andern Aufgebote, dergleichen Proclamationsſcheine, bey Vermeidung unausbleibender geſchärfter Ahndung fernerhin nicht ausſtellen ſollen, ernſtliche Andeutung thun, auch demſelben, daß ſie hierunter der Kirchenordnung hieſiger Lande gebührend nachleben möchten, hinlängliche Weiſung thun.

In dieſem Reſcripte iſt zwar die Ausſtellung der Proclamationsſcheine nach dem andern Aufgebote nachgelaſſen. Aber man gehet am ſicherſten, wenn man dieſelben erſt nach dem dritten verrichteten Aufgebot ausſtellet, und wenn man glaubet, daß das Aufgebotszeugniß wegen der Entfernung des Orts nicht zur behörigen Zeit eintreffen möchte, in dieſem Falle den Pfarrer in dem Präſentationsſchreiben veranlaſſet, mit dem Aufgebot des Bräutigams acht Tage vorher den Anfang zu machen.

Andere hingegen ſtellen von Seiten des Bräutigams ein doppeltes Zeugniß aus. In dem erſten atteſtiren ſie mit Beziehung auf das erhaltene Präſentationsſchreiben, daß ihnen von Seiten des Bräutigams vor der Hand etwas ehehinderliches nicht bewußt, und daher das verlangte Aufgebot vor ſich gehen werde: und in dem andern, daß ſich von Seiten des Bräutigams währendem Aufgebote etwas ehehinderliches nicht geäußert habe. Sie geben den Worten: ohne welches der Pfarrer ihn nicht aufbieten und trauen ſoll, den Verſtand: daß der Pfarrer, in deſſen Parochie die Braut wohnet, ohne ein Zeugniß von dem andern Pfarrer, der wegen des Aufgebots requiriret worden, den Bräutigam nicht aufbieten und trauen ſoll. Aber aus dem ganzen Context, inſonderheit aus den Worten: und derhalben nochmals, d. i. wenn der Bräutigam aufgeboten worden, ſiehet man, daß nicht von einem Zeugniß vor dem Aufgebote, ſondern nach dem verrichteten Aufgebote die Rede ſey. Man verwechſelt offenbar das Präſentations- oder Requiſitionszeugniß mit dem Aufgebotszeugniſſe oder dem Testimonio integritatis. Das angeführte Regulativ wegen des Aufgebots giebt hierüber klare Maaße:

> ohne erhaltenes Präſentationsſchreiben ſoll kein Pfarrer die Verlobten aufbieten, und ohne Testimonium integritatis dieſelben copuliren.

Jenes beziehet ſich auf den Pfarrer, in deſſen Parochie der

Bräutigam aufgeboten werden ſoll, und dieſes auf den Pfarrer, in deſſen Parochie die Braut wohnet.

Von dieſen Zeugniſſen ſind aber diejenigen zu unterſcheiden, wodurch entweder die Einwilligung der Eltern zu der vorhabenden Heirath, oder das Abſterben derſelben oder der Tod des vorigen Ehegatten beſcheiniget wird: dieſe müſſen allerdings vor dem erſten Aufgebote beygebracht werden.

§. 224.

Das Präſentationsſchreiben zum Aufgebote pfleget in folgenden Terminis ausgeſtellet zu werden:

Es haben ſich N. und N.

hier werden die beyden Verlobten mit ihrem Tauf- und Geſchlechtsnahmen, ihr Stand und Aufenthaltsort, ihre bürgerliche Verhältniſſe und Eltern — bey unehlichen Kindern, wenn der Stuprator unbekannt, oder ſich nicht als Vater des Kindes bekennet hat, der Nahme der Mutter genennet — ob ſie aus der erſten, andern oder dritten Ehe gezeuget worden, und ob ſie das erſte, andere, dritte oder einzige Kind — bey Wittwen hingegen der Nahme ihres verſtorbenen Ehegatten, deſſen Stand und bürgerlichen Verhältniſſe — bey geſchiedenen Ehefrauen hingegen nicht der Nahme ihres geweſenen Ehemannes, ſondern ihrer Eltern — anzeiget;

in ein chriſtliches Ehegelöbniß eingelaſſen, und zur Vollziehung deſſelben durch prieſterliche Copulation um das erforderliche Aufgebot angeſuchet. Wenn nun genannte Perſonen, daß ſie mit Niemanden weiter in Eheverbindlichkeit eingelaſſen, verſichern;

inſoferne der eine oder der andre Theil ſich anderweit verlobet hatte;

daß die mit N. eingegangene Sponſalien vom Conſiſtorio diſſolviret, und ihm ſich anderweit zu verehlichen nachgelaſſen worden, dociret;

wenn der eine oder der andere Theil von dem vorigen Ehegatten geſchieden worden;

daß ihm die Erlaubniß, ſich anderweit zu verehlichen, ertheilet worden, durch Vorlegung des geſprochenen Urtheils in forma probante und deſſen beſcheinigte Rechtskraft dargethan;

insoferne aber dem ſchuldigen Theile dieſe Erlaubniß nicht ertheilet worden;

daß er die zu ſeiner anderweiten Verehlichung erforderliche Landesherrliche Diſpenſation beygebracht;

wenn es Militärperſonen ſind;

den zu ihrer Verehlichung nöthigen Licenzſchein in Originali produciret;

bey der Verheirathung des Vormundes oder ſeiner Kinder mit ſeinen Pflegbefohlnen;

die ausdrückliche Genehmigung des Richters, der ihn beſtätiget, beygebracht;

wenn die Eltern noch leben,

beyderſeits Eltern zu der vorhabenden Heirath ihre Einwilligung gegeben;

wenn ſie nicht mehr am Leben ſind,

das Abſterben derſelben glaubwürdig dociret;

bey Ausländern,

daß ſie ihre Ledigkeit, wie auch den Tod ihrer Eltern, und wenn dieſe noch am Leben ſeyn ſollten, ihren vermuthlichen Conſens zu dieſer Heirath mittelſt Eydes oder Handgelöbniſſes an Eydesſtatt erhärtet;

bey Wittwern und Wittwen

den Tod ihres verſtorbenen Ehegatten, und den Ablauf der Trauerzeit beſcheiniget;

wenn die Trauerzeit noch nicht zu Ende gegangen,

zu ihrer Verehlichung in der Trauerzeit Landesherrliche Diſpenſation erhalten;

bey Wittwen und geſchiedenen Ehegattinnen,

daß ſie ſich von ihrem verſtorbenen oder vorigen Ehemanne nicht ſchwanger befinden, mittelſt Eydes erhärtet;

wenn ſie durch Blutsfreundſchaft oder Schwäger-ſchaft mit einander verwandt ſind;

daß ſie in Anſehung der vorhandenen Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft zu ihrer Verehlichung die erforderliche Landesherrliche Diſpenſation erhalten;

wenn ſie mit der Braut verſtorbenen Schweſter, oder mit des Bräutigams verſtorbenen Bruder, u. ſ. w. öffentlich verlobet waren;

daß ſie weder vor, noch nach der Verlobung mit jener, oder mit dieſem ſich fleiſchlich eingelaſſen, auf Erkenntniß des Consistorii mittelſt Eydes oder Handgelöbniſſes an Eydes Statt, verſichert; und man nach ſorgfältiger Unterſuchung kein Bedenken gefunden, dem Suchen der beyden Verlobten zu deferiren; Als werden Ew. ꝛc. als Paſtor in N. in Gemäsheit des 13ten Generalartikels hierdurch veranlaſſet, ſich mit mir in Anſehung des Aufgebots zu conformiren, mit demſelben in der Kirche zu N. künftigen Sonntag — den Anfang zu machen, und damit die beyden folgenden Sonntage fortzufahren, nach verrichtetem dreymaligen Aufgebot aber, wenn in Anſehung des Bräutigams etwas ehehinderliches ſich nicht geäußert, das zur Trauung der beyden Verlobten erforderliche Testimonium integritatis an mich zu remittiren. Gott gebe ihnen zu ihrem chriſtl. Vorhaben ſeinen Segen! Urkundlich habe ich dieſes Präſentationsſchreiben durch meine, des Pfarrers allhier eigenhändige Unterſchrift und Vordruckung des Kirchenſiegels begläubiget. So geſchehen

(L. S.) N. N.
N.

Da man ſich auf die ſchriftlich ertheilte Einwilligung der Eltern zu der Heirath ihrer Kinder nicht allemal ſicher verlaſſen kann; ſo pfleget man, wenn die Eltern des Bräutigams entfernet ſind, und ihnen nicht füglich angeſonnen werden kann, mit den beyden Verlobten in eigener Perſon

vor dem Pfarrer, in deſſen Parochie die Braut wohnet, zu erſcheinen, in dem Präſentationsſchreiben den andern Pfarrer zu erſuchen, mit dem Aufgebot nicht eher den Anfang zu machen, als bis die Eltern des Bräutigams ihren Conſens zu der vorhabenden Heirath ertheilet, und wenn dieſes geſchehen, den von dem Vater oder Mutter hierzu ertheilten Conſens bey Ausſtellung des Testimonii integritatis zu atteſtiren. Man bedienet ſich dabey folgenden Formulars:

Auf erhaltenes Präſentationsſchreiben d. d. — ſind N. N. und N. N., nachdem der Vater — oder die Mutter — oder die Großeltern des Bräutigams zu der vorhabenden Heirath ihres Sohns — oder Enkels ihre Einwilligung ertheilet, Dominica — und die beyden darauf folgende Sonntage in der Kirche zu N. aufgeboten worden. Da ſich nun bey erfolgten dreymaligen Aufgeboten von Seiten des Bräutigams etwas ehehinderliches nicht geäußert; Als wird ſolches mit dem Wunſche, daß die vorhabende Ehe wohl gerathen möge, mittelſt meiner, des Pfarrers allhier eigenhändiger Unterſchrift, und Vordruckung des Kirchenſiegels glaubwürdig atteſtiret. So geſchehen ꝛc

(L. S.) N. N.
N. N.

Uebrigens bedarf es kaum einer Erinnerung, daß ſowohl zu den Präſentationsſchreiben, als auch zu dem Aufgebotszeugniſſe das vorgeſchriebene Stempelpapier adhibiret werden müſſe. Aber dieſes muß ich bemerken, daß in den Königlichen Weſtphäliſchen Landen das Testimonium integritatis verlobter Perſonen nicht mehr von den Pfarrern, ſondern von dem Friedensrichter, welcher darüber ein Protocoll fertiget, verrichtet werde. Es ſind daher die Pfarrer in den hieſigen Landen mittelſt Reſcripts vom 9. Sept. 1808. dahin angewieſen worden:

Das Aufgebot und Trauung Königlicher Weſtphäliſcher

Unterthanen nicht eher, als bis nach eingelangtem, an die Stelle des vormaligen Paſtoralzeugniſſes tretenden, von dem Friedensrichter auszuſtellenden Certificate zu verrichten.

§. 225.

Zuweilen geſchiehet den Verlobten der Einſpruch: es wird von einer dritten Perſon, ſowohl gegen das Aufgebot, als auch gegen die Trauung appelliret: in dieſem Fall iſt nach der 33ſten neuen Deciſion vom Jahr 1746. ein Unterſchied zu machen: Ob die Apellation vor dem erſten Aufgebot, oder nach demſelben eingewendet worden? Es heißt daſelbſt:

Wenn verlobten Perſonen ein Einſpruch geſchiehet, und wider das Aufgebot appelliret wird, iſt es in dem Fall, wenn das Aufbieten zum erſtenmal bereits geſchehen, damit auch zum andern und drittenmal, der Appellation ungeachtet, fortzufahren, jedoch inzwiſchen Bericht zu erſtatten, und mit Vollziehung der Ehe und prieſterlichen Copulation bis nach erfolgter Rejection der Appellation anzuſtehen. Da aber die Appellation noch vor dem erſten Aufgebot eingewendet worden, kann dieſes nicht vor ſich gehen, und in ſolchem Fall iſt es mit der Berichtserſtattung auf die in der erläuterten Proceßordnung ad tit. XXXV. §. 7. vorgeſchriebene Maaße zu halten.

Dieſes iſt auch in dem Regulativ wegen des Aufgebots und der Trauung §. 32. wiederholet und erläutert worden:

Sollte nach dem bereits angefangenen Aufgebote ein Einſpruch geſchehen, oder Appellation eingewendet werden, oder ein vorher nicht wahrgenommenes Ehehinderniß, oder ſonſtiges Bedenken eintreten; ſo iſt zwar mit dem zweyten und dritten Aufgebote fortzufahren, jedoch auf die eingewendete Appellation ſofort Bericht zu erſtatten, und mit der Trauung, bis jene rejiciret, oder das ſonſtige Hinderniß aus dem Wege geräumet worden iſt, An-

ſtand zu nehmen. Wird aber die Appellation noch vor dem erſten Aufgebote eingewendet; ſo kann dieſes nicht vor ſich gehen, und iſt darauf ſofort, und wenigſtens binnen acht Tagen von dem Pfarrer an den ihm vorgeſetzten Superintendenten, oder von dieſem, wenn der Widerſpruch auf dem Wege des Vergleichs nicht zu erledigen iſt, an das ihm vorgeſetzte Consistorium Bericht zu erſtatten:

welches hierauf Appellanten, wenn er ſeiner Appellation inhäriret, zur Ablöſung des Berichts auf die eingewendete Appellation an die Landesregierung, binnen einer gewiſſen Friſt, bey Verluſt derſelben citiret. In der Zwiſchenzeit darf kein Pfarrer, wenn er nicht in die Attentatenſtrafe verfallen will, zu Gunſten des Appellaten etwas vornehmen.

Wenn hingegen dem katholiſchen Unterthan, der ſich mit einer Perſon von der evangeliſchen Confeſſion verlobet hat, ein Eheeinſpruch gethan wird; ſo erſtattet zwar der Pfarrer auf die eingewendete Appellation ſeinen Bericht an den Superintendenten, aber dieſer berichtet darüber nicht an das ihm vorgeſetzte Consistorium, ſondern er läßt die Sache durch das Ober-Consistorium an den Vicarium apostolicum gelangen, welcher Appellanten, wenn er ſeiner Appellation inhäriret, zur Ablöſung des Berichts an die Landesregierung auf die eingewendete Berufung bey Verluſt derſelben binnen einer gewiſſen Friſt citiret. Dieſes iſt auch der Fall, wenn die Appellation nicht an die höchſte Landesbehörde, ſondern blos an den Vicarium apostolicum, oder an das katholiſche geiſtliche Gerichte gerichtet ſeyn ſollte: denn in Appellationsſachen kann ſich daſſelbe eben ſo wenig, als ein proteſtantiſches Consistorium, einer Erkenntniß anmaaßen, ſondern es muß auch in dieſem Fall an die Landesregierung ſeinen Bericht erſtatten. Es mag nun die Appellation angenommen oder rejiciret werden; ſo erfolgen die Remissionales auf eben dem Wege, auf dem ſie an die höchſte Behörde gelangten, an die erſte Inſtanz, und von derſelben durch das

Ober-Consistorium an den Superintendenten wieder zurück.

§. 226.

Da wegen des Aufgebots zwiſchen den Pfarrern bisher allerhand Irrungen vorgefallen ſind; ſo iſt zu Vermeidung derſelben in dem ſchon oft angeführten Regulativ wegen des Aufgebots und der Trauung nachfolgendes diſponiret worden: nach §. 23.

ſoll das Aufgebot da geſchehen, wo Braut und Bräutigam ſich weſentlich aufhalten, das iſt, wo ſie entweder ſich häuslich niedergelaſſen, oder ihre Eltern noch am Leben haben.

Haben ſie ſich an einem andern Orte, als wo ihre Eltern wohnen, niedergelaſſen; ſo müſſen ſie nach §. 24.

ſowohl an jenem, als auch an dieſem, dem Wohnorte der Eltern, ob ſie ſich auch ſchon mehrere Jahre davon entfernet haben mögen, dennoch aufgeboten werden.

Verheirathet ſich aber die eine oder die andere Perſon zum zweytenmale, als Wittwer oder Wittwe; ſo iſt nach §. 25.

das Aufgebot blos an ihrem weſentlichen Wohnorte, nicht aber an dem Wohnorte der Eltern erforderlich.

Wenn der Vater eines Verlobten ſich an einem auswärtigen Orte in Dienſten oder Geſchäfte halber aufhält, wohin der Verlobte nie gekommen iſt, die Mutter aber an einem andern wohnet, und der Verlobte bey derſelben verblieben iſt; ſo kann nach §. 26.

das Aufgebot blos an dem Wohnorte der Mutter geſchehen.

Auf den Geburtsort iſt nach §. 27.

bey dem Aufgebot anderer Geſtalt nicht Rückſicht zu nehmen, als wenn eine Perſon ſich zwey Jahr, oder innerhalb derſelben eine kürzere Zeit vor ihrer Verheirathung daſelbſt aufgehalten, oder ihre Eltern, oder eines derſelben allda noch am Leben hat, oder wenigſtens bis ſechs Mo-

Monate vor dem Aufgebote gehabt hat. Iſt ſie aber ſeit zwey Jahren und länger davon entfernet, auch ſeit ſechs Monaten keines ihrer Eltern daſelbſt mehr am Leben; ſo iſt auch das Aufgebot allda nicht, ſondern blos an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts erforderlich.

Perſonen, welche ſich an einem andern Orte, als dem Wohnorte der Eltern, bey deren Lebzeiten, entweder Studirens halber, oder wegen Erlernung einer Profeſſion, oder in Dienſten, oder bey einem Anverwandten aufhalten, und kein Domicilium fixum haben, müſſen nach §. 28.

dem Domicilio ihrer Eltern folgen. Mithin gehöret das Aufgebot derſelben nicht an den Ort ihres bisherigen Aufenthalts, wenn ſie auch noch ſo viele Jahre daſelbſt verblieben ſeyn ſollten, ſondern an den Wohnort ihrer noch lebenden Eltern, es ſey denn, daß ſie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte verbleiben, und ſich daſelbſt häuslich niederlaſſen wollten; als in welchem Fall ſie zugleich auch an dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts aufzubieten ſind.

Sind aber die Eltern beyderſeits verſtorben, und haben ſich ſolche Perſonen zwey Jahr lang an dem Orte, wo ſie ſich zur Zeit des Aufgebots befinden, beſtändig aufgehalten; ſo ſind ſie nach §. 29.

blos an dieſem zu proclamiren.

Haben Verlobte weder Vater noch Mutter, ſondern blos einen Stiefvater oder eine Stiefmutter noch am Leben; ſo iſt nach §. 30.

das Aufgebot an dem Wohnorte des Stiefvaters oder der Stiefmutter, wenn die Verlobten ſich an einem andern Orte weſentlich aufhalten, eben ſo wenig erforderlich, als deren Conſens.

Sollte zwiſchen zwey Pfarrern in Anſehung des Befugniſſes des Aufgebots oder der Trauung Streit entſtehen; ſo ſoll demjenigen Pfarrer, der ſich deshalb beſchwert zu finden vermeinet, nach §. 43.

ſchlechterdings nicht erlaubt ſeyn, das Testimonium integritatis, woferne wegen der Verlobten ſonſt kein Bedenken vorhanden, zum Nachtheil derſelben zurück zu halten, ſondern es hat derſelbe dieſes Testimonium unverweigerlich auszuſtellen, und ſeine vermeintliche Beſchwerden bey der Behörde anzubringen.

Dieſes iſt auch der Fall, wenn die Verlobten ſich weigern, die in einer Parochie erweislich hergebrachten Amtsgebühren zu entrichten.

§. 227.

In den vorigen Zeiten wurden ausgefallene Perſonen nach dem Reſcript vom 23. Jul. 1732. nicht aufgeboten, ſondern nach abgelegtem Eyde der Ledigkeit, ohne weitere Umſtände, in der Stille copuliret. Es heißt in demſelben:

Allermaaſſen nun die Generalartikel Nr. XIII., die Eheordnung, der fünfte Punct von der Copulation und Hochzeit, das Reſcript vom 20. April 1683. und Unſer Befehl vom 12. Nov. 1700. blos von denenjenigen, die ſich ordentlich verlobet, des Aufgebots halber hauptſächlich diſponiren, im Uebrigen aber der Praxi Unſers Ober-Consistorii, des Consistorii zu Wittenberg, und anderer Conſiſtorien der evangeliſchen Kirche gemäß, daß ausgefallene Perſonen, wenn ſie einander heirathen, höchſtens nach vorhergegangener eydlicher Beſtärkung ihrer Ledigkeit und ihrer Eltern Conſenſes oder Todes, ohne vorhergegangenes Aufgebot getrauet werden; Als begehren Wir ꝛc.

Weil aber dergleichen Perſonen, die ſich mit einander fleiſchlich eingelaſſen und hernach einander heirathen wollen, durch ihr Vergehen einen beſondern Vorzug vor Andern, die ſich ordentlich verlobet, und nicht zu Falle gekommen ſind, erlangen, auch jura tertii öfters Gefahr laufen; ſo wurde mittelſt Reſcripts vom 19. März 1775. anbefohlen:

daß in Zukunft auch ſolche Perſonen, welche ſich vor der

öffentlichen Zuſammengebung und Trauung fleiſchlich mit einander eingelaſſen, nichts deſto weniger vorher, ohne jedoch im mindeſten ihren Fehltritt zu berühren, gleich andern zu dreyenmalen öffentlich proclamiret werden ſollen. Unſern Consistoriis aber bleibet frey gelaſſen von dieſer Regel bey vorkommenden höchſt dringenden Fällen, bewegenden Umſtänden nach, eine Ausnahme zu machen, und mittelſt Verordnung die Trauung ohne vorgängiges Aufgebot, dergeſtalt, daß ſtatt deſſen durch Leiſtung des Eydes der Ledigkeit, das Beſorgniß einſchlagender Rechte eines Dritten aus dem Wege geräumet werde, zu geſtatten.

Dieſer Befehl wurde hernach durch ein anderweites Reſcr. vom 7. Nov. 1787. folgendergeſtalt erläutert:

die nahe bevorſtehende, oder wohl ſchon vor dem Aufgebot und der Trauung erfolgte Niederkunft allein, iſt vor einem höchſt dringenden Fall, wo nach dem oben angeführten Reſcripte von den Consistoriis ausfälligen Perſonen die Trauung in der Stille, oder vor dem Wochenbette, ohne vorhergegangenes dreymalige Aufgebot geſtattet werden mag, keinesweges anzuſehen, ſondern es iſt vielmehr, wenn nicht urplötzliche, unvorgeſehene erweisliche Leibesſchwachheit hinzukömmt, oder andere dringende Bewegungsgründe von der Regel eine Ausnahme zu machen, eintreten, die wegen öffentlicher Proclamation und Trauung ausfälliger Perſonen vorhandene allgemeine Vorſchrift, und ihre völlige Gültigkeit, um ſo mehr beyzubehalten, da dergleichen Perſonen in Zeiten vor Herannahung ihrer Niederkunft für die Proclamation und eheliche Copulation ſorgen konnten und ſollten: hingegen wenn ſie ſolches zu thun unterlaſſen, die daraus entſtehenden unerwarteten Folgen ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben; auch ſonſt von dergleichen Perſonen die Schwängerung und das Krankwerden zur Niederkunft, zum Vorwande die Privatcopulation ohne Aufgebot zu erſchleichen, gar oft gemißbrauchet werden würde: im

übrigen aber, wenn Eines von den ausfälligen Perſonen nach beſchehenem dreymaligen Aufgebote in urplötzliche und erweisliche Leibesſchwachheit verfällt, und dann die Trauung vor dem Krankenbette verlangt wird, bey der wegen der bey einer plötzlich und gefährlich erkrankten Perſon im revidirten ſynodaliſchen General-decrete §. 39. überhaupt getroffenen allgemeinen Vorſehung, daß auf ſolchem Fall jeden Orts Superintendent nach eingenommener Erkundigung, wenn die Sache nicht erſt an den Kirchenrath gelangen kann, zu der verlangten Trauung die Gebühr verordnen möge, und erſt nachher ſolchen Fall an den Kirchenrath berichte, ſein unveränderliches Verbleiben hat; und ſollen die Consistoria, wenn ſie zu Trauungen vor dem Wochen- oder Krankenbette, ohne vorhergegangenes Aufgebot, Erlaubniß und Verordnung ertheilen, die Superintendenten zugleich dahin anweiſen, daß ſie nach erfolgter Expedition der Verordnung über den Vorgang Anzeige zum hochpreislichen Kirchenrathe erſtatten ſollen.

§. 228.

Das Aufgebot ceſſiret, wie es ſich von ſelbſt verſtehet, bey Perſonen, welche deshalb landesherrliche Erlaubniß und Diſpenſation geſucht und erlanget haben. Für Erlaß des dreymaligen Aufgebots werden bey dem Ober-Consistorio Ein und zwanzig Thaler, neunzehn Groſchen, und wenn eine von den beyden verlobten Perſonen aus Leipzig iſt, Ein und vierzig Thaler, neunzehn Groſchen entrichtet.

Adliche Perſonen ſind von dem dreymaligen Aufgebote eigentlich nicht diſpenſiret: denn die, auf die von der Ritterſchaft bey dem im Jahr 1718. gehaltenen Landtage angebrachte Beſchwerde ertheilte Reſolution vom 17. März 1722. tit. Kirchen- und Conſiſtorialſachen, beziehet ſich nicht auf das Aufgebot, ſondern blos

auf die Haustrauungen, Haustaufen und nächtliche Beyſetzungen, worinnen die Superintendenten und Inspectores denen von Adel weiter keine Schwierigkeiten machen ſollen. Man hat indeſſen dieſe Reſolution auch auf die Befreyung vom Aufgebote erſtrecket. Es heißt daher in dem angeführten Regulative §. 44.

> Das Befugniß ſich ohne Aufgebot und in einem Privathauſe trauen zu laſſen, kömmt nur denen von Adel, jedoch nach der bisherigen Obſervanz zu.

Es werden daher adliche Perſonen entweder gar nicht aufgeboten, oder nur verleſen und in das gemeine Gebet mit eingeſchloſſen. Es müſſen aber beyde Verlobte adlichen Standes ſeyn: denn wenn der eine Theil vom Bürgerſtande iſt, findet die Befreyung vom Aufgebote nicht Statt. So verordnete das Leipziger Consistorium den 24. Dec. 1757. an den Superintendenten in S.

> Nachdem nun in Anſehung derer von Adel nirgends eine Ausnahme von dem dreymaligen Aufgebot anzutreffen, und wenn dergleichen ſich finden ſollte, deren Application allhier, wo nicht beyde Perſonen adelichen Standes ſind, keinesweges Statt finden kann ꝛc.

So müſſen auch beyde Verlobte von Landtagsfähigem, ich meyne von anerkanntem alten Sächſiſchen Adel, und nicht erſt neuerlich nobilitiret oder baroniſiret ſeyn, und vier ſtiftsmäßige Ahnen von väterlicher, und eben ſo viele von mütterlicher Seite erweiſen können. Wenn dieſes bisher vielleicht nicht immer iſt beobachtet worden; ſo ſind dergleichen Fälle nicht zur höchſten Cognition gelanget. Es wird hierbey freylich vorausgeſetzet, daß jeder Superintendent in ſeiner Diöces, und jeder Pfarrer in ſeiner Parochie, von denen ſich darinnen aufhaltenden adlichen Perſonen ſo viel Kenntniß habe, als zur Beurtheilung, ob ihnen dieſes Prärogativ zukomme, erforderlich iſt, welches aber nicht immer der Fall ſeyn dürfte. Es haben daher nach einer an den Superintendenten in P. erlaſſenen Verordnung vom 20. Febr. 1797.

bey übrig bleibenden gegründeten Zweifeln die Pfarrer bey den Superintendenten, und dieſe nöthigenfalls bey dem Kirchenrathe und Ober-Consistorio Verhaltungs-Vorſchriften zu ſuchen, und iſt es mit den Ausländern eben ſo, wie mit den Inländern zu halten, und alles von dem Unterſchiede zwiſchen Altem und Briefadel abhängig zu machen.

Bey dieſen Ausnahmen von der allgemeinen Regel finden alle in dem Regulative §. 203. enthaltene Vorſchriften Statt, und iſt von jedem dergleichen Fall vor der Trauung dem Ephoro Anzeige zu thun, und von dieſem der Handſchlag an Eydes Statt, daß keines von den Verlobten ſich mit einer dritten Perſon in Eheverbindlichkeit eingelaſſen, abzunehmen, oder von demſelben deshalb dem Copulatori Auftrag zu ertheilen. Bey Perſonen, welche von dem Aufgebote diſpenſiret werden, oder deshalb Diſpenſation erlanget haben, ſind jene Vorſchriften von den Pfarrern, wie bey jedem andern, um deſto ſorgfältiger zu beobachten, je mehr in dieſem Fall den Rechten eines Dritten zu nahe getreten werden kann. Zu dem Ende ſollen ſie nach §. 46. des Regulativs:

daß dergleichen Perſonen nach Inhalt des Diſpenſations-Reſcripts, daß ſie ſich mit einer dritten Perſon in Eheverbindlichkeit nicht eingelaſſen haben, vor dem Ephoro, oder, wem dieſer es aufträgt, entweder eydlich, oder mittelſt Handgelöbniſſes an Eydes Statt verſichern, nicht bewenden laſſen, ſondern, wer die Verlobten ſind, ob ſie mit einander verwandt ſind, ob ihre Eltern oder Groß-eltern noch leben, und ihre Einwilligung gegeben haben, oder verſtorben ſind, ob, wenn ſie unmündig ſind, deren Vormünder einiges Bedenken dabey nicht finden, ob ſie bereits verehlichet geweſen ſind, und endlich, ob ſie ſonſt durch perſönliche Verhältniſſe an Vollziehung der Ehe behindert werden, gründlich erforſchen, und, was von dem allen nicht gnugſam bekannt iſt, glaubwürdig beſcheinigen, über das alles, wenn der eine oder der

andere Theil ſich an einem andern Orte weſentlich aufhält, von dem Pfarrer dieſes Orts ein Zeugniß, daß demſelben etwas Ehehinderliches nicht bekannt ſey, beybringen laſſen.

Iſt der eine Theil von ſolchen diſpenſirten Perſonen ein Ausländer; ſo hat ſich ſelbiger nach §. 47. des Regulativs

wer er ſey, zu legitimiren, und daferne er den Conſens oder das Abſterben ſeiner Eltern oder Großeltern nicht beybringen kann, ſolches und ſeine Ledigkeit auf Erkenntniß des Consistorii noch beſonders eydlich zu erhärten.

Bisher pflegten diejenigen, welche bey dem geheimen Consilio, in den dieſem höchſten Landes-Collegio vorbehaltenen Fällen, bey ihrer Verheirathung mit einer nahen Blutsfreundin, oder verſchwägerten Perſon, zugleich die Erlaubniß, ſich, da nöthig, außerhalb Landes trauen zu laſſen, erhalten hatten, nicht aufgeboten zu werden. Aber nach §. 40. des Regulativs:

ſind nicht nur diejenigen, welche wegen Verwandtſchaft im zweyten oder dritten Grade ungleicher Linie Diſpenſation, oder wegen noch näherer Verwandtſchaft, als mit der verſtorbenen Frauen Schweſter, oder des verſtorbenen Mannes Bruder, und dergleichen, die Ehe zu vollziehen, Erlaubniß erhalten haben, nach beygebrachter erforderlichen Beſcheinigung behörig und auf die vorgeſchriebene Weiſe aufzubieten.

Dieſe wegen des Aufgebots vorhandene allgemeine Geſetze ſind auch bey allen in wirklichen Kriegsdienſten ſtehenden Perſonen zu beobachten. — Es ſind zwar einige der Meynung, daß das dreymalige Aufgebot bey Soldaten, wenn ſie Ordre zum ſchleunigen Marſch bekommen, oder, wenn ſie nach erhaltenem Licenzſcheine plötzlich und gefährlich krank werden, unterlaſſen werden könne. Aber der 39ſte Paragraph des revidirten ſynodaliſchen General-decrets, worauf man ſich beziehet, handelt blos von der Trauung, wenn Jemand nach vorhergegangenem drey-

maligen Aufgebote, mit urplötzlicher, unverſehener und erweisliches Leibesſchwachheit befallen worden, und dürfte daher auf die Unterlaſſung des Aufgebots in dergleichen Fällen nicht zu appliciren ſeyn.

Zuweilen wird das andere und dritte Aufgebot wegen der bevorſtehenden Advents- oder Faſtenzeit, in welcher die Trauungen und Hochzeiten unterſaget ſind, auf Anſuchen der beyden Verlobten mit einander verbunden. In dieſem Fall werden bey dem Ober-Consistorio für die Erlaubniß, das andere und dritte Aufgebot zu combiniren, Acht Thaler, acht Groſchen entrichtet. Wollen ſie aber nur Einmal für allemal aufgeboten ſeyn, ſo müſſen ſie eben ſo viel, als für gänzlichen Erlaß des dreymaligen Aufgebots, nämlich Ein und zwanzig Thaler, neunzehn Groſchen entrichten.

2) Von der Trauung.

§. 229.

Zu den Feyerlichkeiten bey Vollziehung der Ehe gehöret auch die Trauung, oder die Einſegnung der beyden Verlobten durch den Pfarrer, oder einen andern ordinirten Geiſtlichen. Dieſe iſt zwar kein weſentliches Stück einer geſetzmäßigen Ehe, und an manchen Orten wird dazu blos die Beſtätigung der weltlichen Obrigkeit erfordert. Aber in den hieſigen Landen iſt dieſelbe ſowohl in dem XIII. Generalartikel, als auch in der Eheordnung, der fünfte Punct, von der Copulation und Hochzeit, ausdrücklich anbefohlen. Inſoferne nicht Diſpenſation beygebracht wird, kann die Trauung nicht eher geſchehen, als nach verrichtetem dreymaligen Aufgebote. In der Regel wird die Trauung von demjenigen Pfarrer verrichtet, in deſſen Parochie die Braut wohnet. Es heißt im XIII. Generalartikel, in der Eheordnung Cap. V. von der Copulation und der Hoch-

zeit, und in dem wegen der Trauung ergangenen Regulative §. 40.

es ſoll kein Pfarrer einige fremde Leute, ſo nicht in ſeine Pfarre gehören, und von ihm nicht aufgeboten worden, ohne beſondere Verordnung des Ephori copuliren, in Anſehung, daß viel und oftmals allerley Unrichtigkeit daraus erfolget.

Bey vermiſchten Ehen verrichtet eigentlich der Pfarrer, in deſſen Parochie die Braut wohnet, die Trauung. Wünſchet der katholiſche Religionstheil von einem Geiſtlichen ſeiner Confeſſion copuliret zu werden; ſo geſchiehet die Trauung in einem Privathauſe: doch muß der katholiſche Geiſtliche ſowohl vor als nach vollzogener Trauung dem Pfarrer des Orts davon Nachricht geben, damit er dieſelbe in das Kirchenbuch eintragen könne. Sind die beyden Verlobten zur Haustrauung nicht berechtiget; ſo müſſen ſie ſich, daß ſie wegen Geſtattung der Trauung in einem Privathauſe Diſpenſation geſucht und erlanget haben, vorher legitimiren. Wollen ſie die mit der Diſpenſation verbundene Koſten nicht daran wenden; ſo bleibt ihnen nichts übrig, als ſich von dem Pfarrer des Orts in der Kirche trauen zu laſſen. Nach den Grundſätzen des katholiſchen Rechts ſollen zwar katholiſche Glaubensgenoſſen, die eine Eheverbindung mit einem Proteſtanten oder Proteſtantin ſchließen, und ihre Ehe von einem proteſtantiſchen Geiſtlichen einſegnen laſſen wollen, ſich an ihre geiſtlichen Obern wenden, um die Erlaubniß zu erhalten, ſich vor dem Diener der Kirche zu ſtellen. Dieſe wird nun ihnen zwar nicht verſaget, aber es wird dabey insgemein die Clauſel beygefüget, daß die in einer ſolchen vermiſchten Ehe erzeugten Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollen. Aber es iſt dieſes eine bloße Diſciplinarſache, und kann den katholiſchen Religionstheil zu keinen Maasregeln berechtigen, welche mit der Gleichheit beyder Religionstheile nicht vereiniget werden können, und nicht ſelten die Ruhe der Familien ſtören. Kinder aus vermiſchten Ehen werden in der

Regel bis zu ihren Unterſcheidungsjahren in der Religion des Vaters erzogen. Es iſt jedoch den Eheleuten erlaubt, durch Verträge eine nach dem Geſchlecht der Kinder getheilte Erziehung, oder eine jede andere Beſtimmung feſtzuſetzen. Sind dergleichen Ehepacten vorhanden; ſo kann nach dem Abſterben des einen oder des andern Ehegatten hierinnen nichts geändert, und die Kinder dürfen in keiner andern Confeſſion, als in den Ehepacten feſtgeſetzet wurde, erzogen werden. Nach erreichten Unterſcheidungsjahren aber ſtehet es den aus ſolchen vermiſchten Ehen erzeugten Kindern frey, ſich zu dieſer oder jener Confeſſion zu wenden. — Wenn Perſonen, ohne erhaltene höchſte Erlaubniß, ſich außerhalb Landes trauen laſſen, werden ſie nach dem ergangenen Reſcr. vom 1. Nov. 1730.

> entweder mit einer ihrem Stande und Vermögen proportionirlichen Geldbuße, oder wenn ſie dieſelbe nicht erlegen können, mit vierzehn Tage Gefängniß, oder mit Handarbeit beſtrafet, und jeder Tag mit dreytägiger Arbeit der Kirche zum Beſten compenſiret.

Und in dem Reſcript vom 7. März 1752. heißt es:

> Nachdem Wir nun geſchehen laſſen können, daß diejenigen Unſerer Unterthanen, welche ſich außer Landes, ohne hierzu erlangte Conceſſion trauen laſſen, mit einer nach ihrem Stande und Vermögen proportionirlichen Geldbuße, wie bisher üblich geweſen, auch fernerhin unnachbleibend beleget werden; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet, was hierunter weiter nöthig, behörig verfügen und beſorgen.

Daß ſolche Perſonen den Geiſtlichen des Orts, wo das Aufgebot und die Trauung hätte geſchehen ſollen, auch die ihnen entzogenen Stolgebühren entrichten müſſen, verſtehet ſich von ſelbſt. — Es ſind auch die Superintendenten mittelſt Reſcripts vom 12. April 1752. dahin angewieſen:

> daß ſie auf dergleichen ihnen vorkommenden Fälle genaue Aufſicht führen, und an das Consistorium zu

fernerer Berichtserſtattung nebſt jedesmaliger Anzeigung des Standes und vermuthlichen Vermögens derer hierüber betretener Perſonen ſchleunigſt einzuberichten haben.
Zuweilen bekommen ſie auch den Auftrag, das Ungebührniß des auswärtigen Pfarrers, der ſich einer ſolchen Trauung unterzogen, bey dem ihm vorgeſetzten Consistorio zur gerechten Beſtrafung zu rügen. — Indeſſen werden ſolche außer Landes durch die Trauung vollzogene Ehen nicht diſſolviret, wenn nicht der Dissensus der Eltern, oder die in göttlichen Geſetzen verbotene Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft die Trennung einer ſolchen Ehe erfordert. — Dagegen iſt die Trauung, welche ein abgeſetzter Pfarrer verrichtet hat, völlig ungültig: eine ſolche widerrechtlich vollzogene Ehe wird von dem Consistorio annulliret, und es werden ſowohl der Pfarrer, der die Trauung verrichtet hat, als auch die Perſonen, die von ihm ſind getrauet worden, exemplariſch beſtrafet.

§. 230.

Die bekannte Regel: ubi sponsa, ibi copula; iſt an ſich richtig, ſie leidet aber doch einige Einſchränkung, und kann auf den Aufenthaltsort der Braut nicht allemal ſicher angewendet werden. Es ſind hierbey eben die Vorſchriften, wie bey dem Aufgebote zu beobachten, und darnach zu beſtimmen, an welchem Orte die Trauung geſchehen ſoll;

nämlich nicht ſchlechterdings an dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Braut an und vor ſich ſelbſt, ſondern entweder, wo die Eltern wohnen, oder wo ſie ſich weſentlich aufhält.

Auf die bloße Anſäßigkeit der Eltern iſt bey der Beſtimmung des Orts der Trauung keine Rückſicht zu nehmen: denn es kann Jemand ein Haus oder ein Guth in einer Parochie beſitzen, ohne daſelbſt zu wohnen, ſondern auf ihr weſentliches Domicilium. Indeſſen entſtehet dar-

über zum öftern ein Streit, ob die Trauung demjenigen Pfarrer gebühre, in deſſen Parochie die Eltern der Braut wohnen, oder dem andern Pfarrer, in deſſen Parochie dieſelben als Beſitzer eines Hauſes oder Guthes eingepfarret ſind; und es iſt dieſe Differenz bisher nicht immer auf einerley Weiſe entſchieden worden, es giebt auch das Regulativ, wornach ſich die Pfarrer in Anſehung der Trauung zu richten haben, hierüber keine ganz ſichere Auskunft: es heißt in demſelben blos §. 30. wo die Eltern wohnen. Wo haben nun Pachter z. E. ihr weſentliches Domicilium? an dem Orte, wo ſie gepachtet haben, oder an dem Orte, wo ſie mit Haus und Hof angeſeſſen ſind? Ich bin der Meynung, daß das Aufgebot in dieſem Fall zwar an beyden Orten verrichtet werden müſſe, daß die Trauung hingegen demjenigen Pfarrer zukomme, in deſſen Parochie die Eltern der Braut währender Pachtzeit wohnen, und daß der andere Pfarrer, in deſſen Parochie dieſelben angeſeſſen ſind, auf die Trauung, oder auf die Bezahlung der Traugebühren, inſoferne daſelbſt nicht etwa die Hochzeit ausgerichtet wird, keinen Anſpruch machen könne.

Hat hingegen die Braut an einem andern, als dem Wohnorte der Eltern ſich anſäßig gemacht, und häußlich niedergelaſſen; ſo gehört nach §. 35. des Regulativs die Trauung nicht an den Wohnort der Eltern, ſondern an den gegenwärtigen Aufenthaltsort der Braut. Dies iſt auch der Fall bey Wittwen, wenn ſich dieſelben nach dem Tode ihres Mannes an einen dritten Ort, zu ihren Eltern z. E. gewendet haben, und ſich daſelbſt weſentlich aufhalten. Wenn aber eine Verlobte vor der Trauung ſich von dem Ort ihres bisherigen Aufenthalts zu ihrem Bräutigam wendet, und bey ihm wohnet; ſo iſt dieſes pro mutatione domicilii nicht zu achten, und ſie daher in der Parochie, in der ſie ſich vorher weſentlich aufgehalten hatte, zu copuliren.

Wenn die Braut von dem Wohnorte ihrer noch lebenden Eltern zwey Jahr entfernt gelebt hat, und dahin nicht

zurückkehret, noch ihr daſelbſt ein Hochzeitmahl ausgerichtet wird; ſo iſt ſie zwar nach §. 36. des Regulativs

an dem Wohnorte der Eltern eben ſowohl, als an dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts aufzubieten, es ſtehet ihr aber frey, an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts, ohne die Trauungsgebühren an dem Wohnorte ihrer Eltern bezahlen zu dürfen, ſich copuliren zu laſſen: in dieſem Falle aber hat der Pfarrer des Orts, wo die Trauung geſchehen ſoll, das Präſentationsſchreiben zum Aufgebote auszuſtellen.

Dieſes iſt auch der Fall, wenn die Eltern bey der Uebergabe ihrer Wirthſchaft an den Sohn ſtipuliret haben, den Töchtern die Hochzeit auszurichten, und dieſe von dem Wohnorte ihrer verſtorbenen Eltern entfernet leben, und ſich an einem dritten Orte aufhalten: in dieſem Falle geſchiehet zwar das Aufgebot an beiden Orten, aber die Trauung gebühret, nach der Verordnung des Consistorii zu Wittenberg, demjenigen Pfarrer, in deſſen Parochie die Hochzeit ausgerichtet wird:

ihr wollet — heißt es in dem erlaſſenen Reſcript vom 11. Sept. 1707. — die unter eure Inſpection gehörigen Prediger, daß, wie an demjenigen Orte, wo Braut und Bräutigam wohnhaft, und die Copulation zu geſchehen pfleget, die Traugebühren allein zu bezahlen; alſo auch wenn die contrahirenden Theile nicht an einem Orte wohnhaft ſind, nur an demjenigen, wo die Hochzeit ausgerichtet wird, gefordert und bezahlet werden ſollen; ſo ſie aber an einem dritten Orte, wo ſie nicht wohnen, ſich copuliren laſſen wollen, ſie jedoch an dem Orte, wo ſie wirklich wohnen, dem Pastori die Copulationsgebühren erlegen, und an dem Orte, wo die Copulation hätte geſchehen ſollen, ſich auch mit dem Pastore vergleichen müſſen, beſcheiden.

Von dieſer Vorſchrift gehet indeſſen die Obſervanz des Leipziger Consistorii in Anſehung des andern Punctes ab: es ſiehet nicht auf den Ort, wo die Hochzeit ausge-

richtet wird, ſondern auf die Parochie, wo die Braut wohnet.

Wollen Verlobte, die eigentlich an dem Wohnorte der Braut getrauet werden ſollten, ſich an dem Wohnorte des Bräutigams, oder an einem dritten Orte copuliren laſſen; ſo kann ihnen ſolches zwar nach §. 37. des Regulativs geſtattet werden, doch ſind ſie in dieſen Fällen, die Jurae stolae an dem Wohnorte der Braut, wohin eigentlich die Trauung gehöret, zu bezahlen ſchuldig.

Aber an die Armencaſſe ſind ſie etwas zu geben nicht ſchuldig, weil das Almoſen für die Hausarmen nur an demjenigen Orte, wo die Trauung geſchiehet, entweder in der Kirche mit Ausſetzung des Beckens, oder bey dem Hochzeitmahle mittelſt Aufſetzung der Armenbüchſe geſammlet wird. Ob aber der Pfarrer, dem die Trauung eigentlich gebühret hätte, außer den geſetzten Traugebühren, auch die Vergütung einiger anderer Emolumente, die ihm durch die Trauung an einem dritten Orte entgehen, z. E. des an einigen Orten bey der Trauung gewöhnlichen Opfers, oder der Brautſuppe fordern könne, gehöret unter die noch nicht entſchiedenen Rechtsfragen. Küſtner ſagt in ſeinen Anmerkungen ad Deyling. institutiones prudentiae pastoralis nota f) p. 244. es könne der Pfarrer außer den Stolgebühren nichts weiter verlangen, z. E. nicht verlangen, daß er mit ſeinem Weibe zur Hochzeit eingeladen werde; mit welcher Entſcheidung aber wohl die wenigſten ſehr zufrieden ſeyn möchten. Dagegen können nach §. 38. des Regulativs

die bey der Armee in wirklichen Kriegsdienſten ſtehende Perſonen ſich nach Gefallen entweder an dem Orte des Standquartiers des Bräutigams, oder an dem Aufenthaltsorte der Braut copuliren laſſen.

Ehedem wurden ausfällige Perſonen an dem Orte, wo die Schwängerung geſchehen und beſtraft worden, nach abgelegtem Eide der Ledigkeit getrauet. Nachdem aber die Kir-

chenbuße aufgehoben worden, findet nach mehrern Ober-consiſtorial-Verordnungen und nach §. 40. des Regulatis

bey ausfälligen Perſonen in Anſehung des Aufgebots und der Trauung kein Unterſchied Statt, ſondern es iſt bey denſelben eben das, was wegen nicht ausgefallenen vorgeſchrieben iſt, jedoch ohne ihres Fehltritts zu erwähnen zu beobachten: auch ſind ſolche öffentlich zu copuliren.

Indeſſen wünſchen doch die meiſten in der Stille und ohne Ceremonien getrauet zu werden. Hierinnen kann man ihnen zwar favoriſiren. Doch müſſen nach der Ober-consiſtorial-Verordnung an den Superintendenten zu A. vom 9. May 1791.

wenigſtens zwey das Brautpaar begleitende Perſonen, als Zeugen zugegen ſeyn.

Man thut auch wohl, wenn man die Zeugen, die bey einer ſtillen Trauung zugegen waren, mit in das Kirchenbuch einträgt.

§. 231.

Die Trauung geſchiehet nach dem in der Kirchenagende vorgeſchriebenen Formular mit mehr oder weniger Ceremonien. In großen Städten, wo Brautmeſſen gewöhnlich ſind, ſoll es zwar nach §. 42. des Regulativs

den Armen frey bleiben, ſich mit der halben oder viertels Brautmeſſen copuliren zu laſſen: in kleinen Städten aber und auf dem Lande ſoll es bey dem an jedem Orte erweislichen Herkommen fernerhin ſein Bewenden haben: jedoch ſind in Diſpenſationsfällen vom Aufgebot, und bey Haustrauungen aller Orten die hergebrachten höchſten Gebühren zu bezahlen.

Die Bezahlung der Traugebühren richtet ſich nach der Art der Trauung. An manchen Orten ſtehet es den Verlobten frey, wie ſie ſich wollen trauen laſſen, mit einer Hochzeitpredigt, oder mit einem Trauſermon, oder blos mit dem Segen? an andern Orten hingegen haben ſie dieſe

Wahl nicht, wenn eine ordentliche Hochzeit ausgerichtet wird, und dieſelbe mehrere Tage dauert. Bey großen Hochzeiten, welche drey Tage währen, denn länger darf nach der Policeyordnung tit. XVI. keine dauern, müſſen allemal die höchſten Gebühren bezahlt werden. — Ausfällige Perſonen können zwar auch, wie nicht ausgefallene, öffentlich und mit denen an jedem Orte gewöhnlichen Ceremonien getrauet werden: doch dürfen ſie, wie es ſich von ſelbſt verſtehet, nicht im Kranze, dem Zeichen der bewahrten Keuſchheit, erſcheinen. So iſt auch bey einer Landestrauer nicht nur das Tanzen und die Muſik, ſondern auch nach mehrern Reſcripten, welche Carpzov in Jurisprudentia Consistoriali Libr. II. Definit. 157. angeführet, das Tragen der Kränze unterſaget. — Wenn die beyden Verlobten den Beyſchlaf vor der Trauung anticipiret, und ſich als Jungfer und Junggeſelle haben proclamiren laſſen; ſo wird das von ihnen begangene Falsum, wie alle andere in der Kirche begangene Ungebührniſſe von den Consistoriis willkührlich beſtraft. In dergleichen Fällen haben die Pfarrer das begangene Falsum mittelſt Berichts bey der Behörde anzuzeigen. Von einigen Consistoriis wird jedem Theil ein Thaler, von dem Leipziger hingegen nur ein Altes Schock Strafe zuerkannt, wovon die Hälfte dem Aerario der Kirche, in welcher das Falsum begangen worden, anheim fällt — Geſchiehet die Entbindung zu Anfange des ſiebenden Monaths, oder 183 Tage nach der Trauung; ſo darf wegen des vermuthlichen anticipirten Beyſchlafs kein Bericht erſtattet werden, weil nach dem Reſcript vom 27. Februar 1635. eine ſiebenmonathliche Frucht für recht ehelich geboren zu achten iſt. Nach dieſer Abſchweifung komme ich wieder auf die Trauung zurück.

§. 232.

In der Regel geſchieht die Trauung in der Kirche. Es heißt in dem XIII. Generalartikel und in der Eheord-

ordnung tit. V. von der Copulation und Hochzeiten:

Nachdem ſich Etzliche daheim, in ihren Häuſern, Höfen, auch wohl unter dem freyen Himmel, und nicht in der Kirche trauen laſſen, daraus denn allerlei Unrichtigkeit erfolget; Als ſoll hinführo die Copulation und Zuſammengebung oder Einſegnung der Braut und des Bräutigams, außerhalb der Noth, anders nicht, denn in der Kirche und vor chriſtlicher Gemeine, und mit beyderſeits Eltern, Vormündern oder nächſten Freundſchaft Vorwiſſen, und ſonſt gar nicht geſchehen.

Und in der Policeyordnung tit. XVI. von Privatcopulationen §. 1. ſind die Trauungen außerhalb der Kirche bey hundert und mehr Thaler Strafe unterſaget. Indeſſen werden dieſelben verſtattet:

1) im Nothfall, bey urplötzlicher, unverſehener und erweislichen Leibesſchwachheit, davon oben §. 227. das erforderliche geſaget worden.

2) Wenn der Eine Theil die Ehe nicht vollziehen will, und ſich wegen der Flucht verdächtig gemacht hat, da die Trauung, wie oben §. 215. angeführet worden, in der Gerichtsſtube geſchiehet.

3) Bey ſtummen Perſonen, da die Trauung nach dem Reſcript vom 24. May 1680. privatim und ohne öffentlichen Kirchgang verrichtet wird.

4) Wenn die Trauung in einem Privathauſe, oder in Sacriſtey mittelſt Landesherrlicher Diſpenſation verſtattet worden. Die zuerlegenden Diſpenſationsgebühren betragen bey dem Kirchenrathe dreyzehn Thaler dreyzehn Groſchen; und wenn einer von beyden Verlobten aus Leipzig iſt, ein und zwanzig Thaler dreyzehn Groſchen. — Etwas beſonders iſt, daß die Hofprediger in Dresden, ſowohl die Haustaufen als auch die Haustrauungen, ohne producirten Diſpenſationsbefehl verrichten, worinnen ihnen vom geheimen Conſilio, unter dem ſie ſtehen, nachgeſehen

wird — Bey Haustrauungen müſſen nicht nur an dem Orte, wo die Trauung verrichtet wird, ſondern auch in der Parochie, wo ſie eigentlich hätte geſchehen ſollen, die gewöhnlichen, und zwar, wie dieſes in allen Diſpenſationsfällen geſchiehet, höchſten Gebühren entrichtet werden. So reſcribirte das Ober-Consistorium den 15. Aug. 1757. an den Superintendenten in H.

> Nachdem in Unſerm ſothaner Diſpenſation halber, außerhalb der Stadt, ſich ohne ſonſt gewöhnliches Aufgebot copuliren zu laſſen, ergangenem Reſcripte nichts enthalten, daß Supplicant von der denen der Geiſtlichkeit jeden Orts geordneten Proclamations- und Copulationsgebühren befreyet ſeyn ſollte, Wir auch Kirchen und Schulen und deren Dienern, in dergleichen Diſpenſationsfällen etwas entziehen zu laſſen, niemalen gemeynet ſind; Als begehren Wir ꝛc.

Dieſes iſt auch der Fall bey denen, welche bey dem geheimen Consilio Dispensationem per litteras erhalten haben. Solche Perſonen müſſen nach der Oberconſiſtorial-Verordnung an den Superintendenten in H. vom 7. Sept. 1795. ebenfalls, wenn ihnen die Trauung in der Parochie der Braut nicht erſchweret worden, die Jura stolae daſelbſt entrichten.

Denen von Adel werden, wenn beyde Verlobte adlichen Standes ſind, die Haustrauungen, ohne vorgängige Diſpenſation verſtattet, es wird auch bey Haustrauungen, auf den Unterſchied zwiſchen Altem und Briefadel keine Rückſicht genommen. Und da die Oberofficiers bey der Armee, wenn ſie gleich bürgerlichen Standes ſind, den adlichen gleich geachtet werden; ſo wird ihnen nach Andr. Beyeri addit. ad Carpzovii Jurisprudentiam Consistorialem libr. II. Definit. 249. S. 146. die Haustrauung ebenfalls nach der bisherigen Obſervanz verſtattet. — In der Policeyordnung vom Jahr 1661. tit. XVI. §. 1. iſt das Befugniß der Haustrauungen auch auf Hochgraduirte, und andere in fürnehmen Raths-Collegiis

begriffene Perſonen erſtrecket worden. Weil ſie aber von dieſer ihnen zugeſtandenen Exemtion ſeit langer Zeit keinen Gebrauch gemacht hatten; ſo mußten ſie bisher wegen Geſtattung der Haustrauungen ebenfalls um Diſpenſation anſuchen. Dieſer Punct iſt in dem oft allegirten Regulative wegen der Trauungen §. 44. ſolgendergeſtalt erläutert:

Andere graduirte und in Königl. Rathsbeſtallungen oder vornehmen Raths-Collegiis begriffene Perſonen ſind zwar vom öffentlichen Aufgebot nicht frey, ihre Copulationen aber mögen im Hauſe, ohne vorgängige Diſpenſation verrichtet werden, welches jedoch auf ihre Kinder nicht zu ziehen iſt.

Bey Haustrauungen wird auch insgemein von Braut und Bräutigam, und den anweſenden Hochzeitgäſten geopfert. Wo dieſes gewöhnlich iſt, darf man es nicht abkommen laſſen. Das Opfer beträgt oft mehr als die Traugebühren. Uebrigens entbindet nach §. 58. des Regulativs

die wegen des Aufgebots und der Kirchentrauung in dieſem Regulative beſtimmte Exemtion oder die erhaltene Diſpenſation, ſich ohne Aufgebot, auch in einem Privathauſe trauen laſſen zu dürfen, keinesweges von der Pflicht, die Jura stolae an diejenige Kirche, wo das Aufgebot oder die Trauung hätte geſchehen ſollen, zu bezahlen, vielmehr haben dergleichen Perſonen, daß dieſe wirklich bezahlet worden, vor der Copulation durch Quittung behörig zu beſcheinigen.

§. 233.

Damit auch vermöge göttlichen Befehls der Sabbath geheiliget, und die Leute von Gehör göttlichen Worts nicht abgezogen werden, ſollen nach dem oft angeführten XIII. Generalartikel und nach der Eheordnung tit. V. von der Copulation und Hochzeit

die Hochzeiten nicht auf den Sonntagen, oder andern

Feyertagen, ſondern auf den Werktagen in der Wochen, oder, da es einiges Bedenken, oder Urſache, darum es ſchädlich, vorfallen ſollte, ungeachtet deſſelben eher nicht auf den Sonntagen oder hohen Feſttagen, denn nach der Veſper und gehaltenem Catechismo angefangen und vollbracht werden.

Es machen zwar einige einen Unterſchied zwiſchen Trauungen und Hochzeiten, und behaupten, daß an Sonn- und hohen Feſttagen zwar die Anſtellung der Hochzeiten keinesweges aber die Trauungen unterſaget ſind; ſie copuliren daher die zum drittenmal aufgebotene Perſonen Vormittags gleich nach geendigtem Gottesdienſte. Aber ich weiß nicht, ob ſie damit fortkommen möchten, wenn Nachmittags noch vor der Veſper und gehaltenem Catechismo eine Appellation gegen die Trauung eingewendet werden ſollte. Der Zwiſchenraum zwiſchen dem dritten Aufgebote und dem geendigten Vormittagsgottesdienſte iſt zu kurz, daß nicht zuweilen jura tertii gefährdet werden ſollten. Man gehet daher am ſicherſten, wenn man die Trauung, wie dieſes auch ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, erſt Nachmittags, und zwar nach der Veſper und gehaltenem Catechismo verrichtet. Ich weiß zwar wohl, daß das Ober-Consiſtorium in dem oben angeführten Reſcripte vom 9. May 1791.

ſtille Trauungen armer Leute vor Anfang des Gottesdienſtes in der Kirche, und in der Frühe, wo ſie eingeführet ſind, fernerhin verſtattet habe.

Aber ſolche Trauungen geſchehen erſt nach dem dreymaligen Aufgebote, und nicht an dem Sonntage, an welchem das dritte Aufgebot iſt verrichtet worden.

§. 234.

In der Advents- und Faſtenzeit ſollen der Kirchenordnung und dem revidirten ſynodaliſchen Generaldecret §. 38. zuwider, gar keine Hochzeiten

und Wirthſchaften angeſtellet werden. Dieſes iſt in dem Reſcr. vom 30. Jul. 1782. wiederholet und ernſtlich eingeſchärfet worden:

Ihr wollet — heißt es — an die Superintendenten die Verordnung thun, daß in Zukunft die Hochzeiten, vom erſten Adventsſonntage an bis nach dem Neuenjahre, und vom Sonntage Invocavit an bis nach Oſtern, gänzlich verboten ſeyn ſollen: wie ſie denn ſowohl für ſich hinführo dergleichen nicht nachlaſſen, ſondern auch ſolches ihren anbefohlnen Pfarrern in Städten und auf den Dörfern ſich darnach zu achten, wiſſend machen, auch, damit es des Aufgebots halber zu Jedermanns Wiſſenſchaft kommen möge, ſolches auf den Kanzeln nach der Predigt, auf den nächſten Sonntag abkündigen, und bey Verleſung der Eheordnung, jederzeit zugleich mit erinnern ſollen, andeuten.

Es wird indeſſen auch hierinnen diſpenſirt und für die Geſtattung einer Trauung in der Advent- oder Faſtenzeit, ſind bey dem Ober-Consistorio vier Thaler acht Groſchen zu entrichten. — Nach der Policeyordnung tit. XVI. zu welcher Zeit man auf den Hochzeiten zur Kirche gehen ſoll §. 2.

ſollen die Hochzeiten alſo angeſtellet werden, daß der Bräutigam auf eine Frühhochzeit um zehn Uhr, und auf einer Abendhochzeit, es ſey Winter oder Sommer, um vier Uhr, mit ſeinen Gäſten in der Kirche ſeyn möge.

Welcher aber zur beſtimmten Zeit nicht in der Kirche befunden wird, vor dem ſoll nach §. 3.

die Kirchthür zugeſchloſſen, und hernach um fünf Thaler, davon die Hälfte der Kirchen, und die andre Hälfte der Obrigkeit des Orts zu entrichten, unnachläßig geſtraft werden;

Würde ſich aber die Braut ſäumen, und dem Bräutigam in der Kirchen nicht bald nachfolgen, ſondern eine Viertelſtunde darnach außen bleiben, ſoll ſie, nach §. 4.

zwey Thaler Strafe, halb dem Kirchner, und halb dem Armuth zu geben ſchuldig ſeyn.

§. 235.

Auf den Dörfern ſollen nach dem XIII. Generalartikel §. Nachdem auch ꝛc. und nach der Eheordnung tit. V. von der Copulation und Hochzeiten

die unnützen Ausgaben abgeſchaft und vor der Trauung keine Mahlzeit gegeben, ſondern die Braut von den Hochzeitgäſten nüchtern zur Kirchen geleitet,

und nach der Policeyordnung vom Jahr 1661. tit. XIV. §. 6.

die Hochzeiten auf dem Lande und in den Städten über drey Tage in allem nicht währen, und wer dawider handelt, die Hochzeitere um zehn, die Gäſte aber, jeglicher um drey Thaler geſtraft werden.

Es dürfen auch die großen Hochzeiten, die drey Tage währen, nach dem Befehle vom 23. März 1714., nicht Freytags oder Sonnabends angeſtellet und den Sonntag über continuiret werden. Wenn daher die Hochzeiten in die Himmelfahrtswoche fallen, ſo muß nach dem Reſcr. vom 24. April 1610.

der dritte Hochzeittag, entweder ganz eingeſtellt, oder auf den darauf folgenden Freytag verleget werden.

Es ſoll überhaupt, nach der ſchon oft angeführten Policeyordnung, bey Hochzeiten aller Ueberfluß vermieden; in kleinen Städten und auf den Dörfern nicht mehr als drey oder vier Tiſche, jeden zu zehn bis zwölf Perſonen gerechnet, geſetzt, und auf jeden nicht mehr als höchſtens fünf Speiſen aufgetragen, und die Schüſſeln mit vielerley Gebratenes und Fiſchen nicht überhäuft werden. — In Anſehung der Hochzeitgeſchenke iſt in der Policeyordnung tit. XV. §. 1. 2.

dem Vater, der Mutter, Brüdern, Schweſtern und Ge-

ſchwiſterkindern, ingleichen denen Freunden allein, ihres Gefallens zu ſchenken, nachgelaſſen: Außer dieſen itztgenannten Perſonen, ſoll von den übrigen eingeladenen Gäſten, eine gewiſſe Maaße gehalten, und nach Gelegenheit der Perſonen, über Ein Thaler, Ein Goldgülden, oder zum höchſten Ein Dukaten von ein Paar Eheleuten, nicht geſchenket, von den übrigen zwar eingeladenen aber nicht erſchienenen Gäſten, kein Geſchenke gegeben oder angenommen werden. Das Hochzeitgeſchenk ſoll bey bloßen Abendhochzeiten ein jeder Eingeladener, ſobald man aus der Kirche kömmt, vor oder bey der Mahlzeit, in den Städten und auf dem Lande, neben gebührlicher Glückwünſchung überreichen.

Dagegen ſollen nach §. 3.

alle Geſchenke an Kleidung, Hemden und Schürzen, ſo die Braut bisher des Bräutigams Freunden verehret, ganz und gar verboten ſeyn; außerhalb deſſen, was die Braut dem Herkommen und Gebrauch nach dem Bräutigam einen Kragen oder Ueberſchlag und Hemde, ſowohl ihrem als des Bräutigams Vatern, oder dem Vormunde, weil er des Vaters Stelle vertritt, ein Hemde verehren mag.

So kann auch nach §. 4.

der Bräutigam an denen Orten, wo es Herkommens iſt, der Braut zur oder bey der Hochzeit, ihrem Stande und Ordnung gemäs, auch ſeinem Vermögen nach, ein Kleid verehren: der Braut Vater, Mutter und andern Befreundten aber, ſoll keine Kleidung gegeben, ſondern dieſelbe gänzlich abgeſtellet werden.

Und nach §. 5.

ſoll des Bräutigams- und der Brautkranz, welchen ſie einander am Hochzeittage, wenn ſie mit einander zur Kirchen gehen, zu verehren pflegen, bey gemeinen Bürgern und Handwerksleuten, über Ein, Zwey, Drey Gülden nicht koſten.

Wer dieſer vorgeſchriebenen Ordnung, wie es mit dem Hoch-

zeitgeſchenke gehalten werden ſoll, zuwider handelt, der ſoll jedesmal zehn Thaler unverweigerlich zur Strafe verfallen ſeyn. Und hierauf wird noch itzt in den Dikaſterien erkannt.

§. 236.

Da die Ehe die Verbindung Eines Mannes und eines Weibes iſt, ſo ſtreitet die Polyandrie, wenn Eine Weibsperſon mehrere Männer zugleich heirathet, ſowohl mit den natürlichen, als mit den göttlichen poſitiven Geſetzen, weil man nicht weiß, wer der eigentliche Vater von den erzeugten Kindern iſt. Mit der Polygamie hingegen, wenn Ein Mann mehrere Weiber zugleich nimmt, hat es eine andere Beſchaffenheit: dieſe iſt an ſich ſelbſt dem Rechte der Natur nicht entgegen, und es wurde daher dem jüdiſchen Volke hierinnen nachgeſehen. Da indeſſen die Erfahrung lehret, daß die Menſchen in beyden Geſchlechtern beynahe von gleicher Anzahl geboren werden, ſo offenbaret ſich hieraus deutlich, es ſey der Wille Gottes, daß Ein Mann nicht mehr als Eine Frau nehmen ſoll. Es iſt daher die Polygamie in unſern Landesgeſetzen ernſtlich verboten und wird nach der Constitut. XX. des Churfürſten Augusti P. IV. mit dem Schwerdt beſtraft. Zur Verhütung einer Bigamie verordnete daher das Ober-Consistorium den 19. Jun. 1609.

> ihr wollet N. N. auferlegen, daß er von der Obrigkeit des Orts in Böhmen, da ſeinem Fürgeben nach ſein Weib geſtorben ſeyn ſoll, deſſen richtigen Schein bringe, und mit der Trauung bis dahin in Ruhe ſtehen.

Aber durch einen ſolchen Todtenſchein kann doch die Bigamie nicht allemal ſicher verhütet werden. Mir iſt wenigſtens ein Fall bekannt geworden, daß ein Ausländer, der ſich in unſerm Lande häuslich niedergelaſſen hatte, auf ein über das Abſterben ſeines vorigen Weibes producirte Atteſtat, an deſſen Richtigkeit weder der Pfarrer noch der Superintendent etwas auszuſetzen hatte, aufgeboten und ge-

trauet wurde. Aber dieſer Mann hatte nach dem Tode ſeiner Frau wieder geheirathet, und ſich im ſiebenjährigen Kriege von einem bey dem königl. preußiſchen Feldkriegs-Directorio angeſtellten Feldprediger mit einer andern Weibsperſon trauen laſſen, und dieſelbe hernach wieder verlaſſen. Dieſer Mann hatte alſo wirklich zwey Weiber. Er hätte dahero, daß er der Ehe halber mit Niemanden verbindlich ſey, zuvor eydlich erhärten ſollen. — Für eine in den Geſetzen verbotene Polyandrie und Polygamie iſt aber nicht achten, wenn ein Wittwer, oder eine Wittwe, nach dem Tode des vorigen Ehegatten wieder heirathet: doch verlieret eine Wittwe das ihr von dem verſtorbenen Ehemanne unter der Bedingung: nicht wieder zu heirathen, ausgeſetzte Legat, und wird, wenn ſie ſich im Trauerjahre hat ſchwängern laſſen, nicht nur von der weltlichen Obrigkeit mit 6 Wochen Gefängniß, ſondern auch, wenn ſie den Stuprator heirathet, außer denen zu entrichtenden Diſpenſationsgebühren, für Erlaß des Trauerjahrs, noch um fünf Thaler beſtraft.

§. 237.

Ich will hier noch Etwas von der Trauung zur linken Hand, und von dem matrimonio ad Morganaticam, oder ad legem Salicam, d. i. von den Ehen ſagen, welche zwiſchen Perſonen von ungleichem Stande, in der Abſicht, mit einander Kinder zu zeugen, eingegangen, und durch prieſterliche Copulation vollzogen werden. Solche Verbindungen zwiſchen fürſtlichen Perſonen an einem, und zwiſchen adelichen oder bürgerlichen Perſonen am andern Theile, ſind zwar für wirkliche Ehen zu achten; aber die aus einer ſolchen Ehe erzeugten Kinder ſuccediren dem Vater nicht in ſeinen Würden, Ländern und Güthern, ſondern ſie folgen, wie man ſagt, der ärgern Hand. Es wird ihnen blos etwas Gewiſſes zu ihrem Unterhalt ausgeſetzt. Solche Heirathen zur linken Hand wer-

den in einigen Ländern auch Militärperſonen verſtattet, aber bey uns ſind ſie nicht eingeführt. — Inſoferne dergleichen Ehen ohne Genehmigung des Landesherrn geſchloſſen worden, behalten die daraus erzeugten Kinder den Nahmen und den Stand ihres Vaters, und die dem Ehecontracte beygefügte Bedingung wird für nicht hinzugeſetzet angeſehen, weil die Mutter zwar ihren Rechten, aber nicht den Rechten ihrer Kinder renunciren kann. So werden auch durch eine ſolche vollzogene Ehe die mit der verheiratheten Perſon vorher erzeugten Kinder legitimiret, und ſuccediren, wie die übrigen, ihrem Vater in ſeinen Güthern. Solche legitimirte Kinder nennet man von dem Mantel des Vaters Mantelkinder. Für wirkliche Ehen hingegen ſind die ſogenannten Ehen à la Thalac, die nur auf gewiſſe Zeit geſchloſſen, und mit beyderſeitiger Bewilligung wieder aufgehoben werden können, nicht zu achten. — Dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit den Gewiſſensehen, die zwar von beyden Theilen eingegangen, und durch den Beyſchlaf beſtätiget, aber nicht auf eine in den Geſetzen vorgeſchriebene Weiſe durch die Trauung vollzogen worden. — Von ſolchen Gewiſſensehen iſt der Concubinat, da beyde Theile einander blos aus fleiſchlicher Wolluſt beywohnen, wenig unterſchieden, und dieſer ſowohl in göttlichen Geſetzen, als auch in dem Landrechte vom Jahr 1550. tit. Von verdächtigen und leichtfertigen Weibsperſonen, ernſtlich unterſagt. — Für eine wirkliche Ehe iſt auch die ſogenannte Josephsehe, bey welcher die Contrahenten einander nicht ehelich beyzuwohnen geloben, nicht zu achten, weil dadurch der Endzweck der Ehe nicht erreichet wird. Indeſſen kann einer ſolchen Ehe die bürgerliche Wirkung nicht füglich abgeſprochen werden, weil nach den Sächſiſchen Rechten dazu die eheliche Beywohnung nicht ſchlechterdings, ſondern nur die Beſteigung des Ehebettes erfordert wird. — Wenn Perſonen einander geheirathet haben, die ohne es zu wiſſen, ſich nach göttlichen und menſchlichen Geſetzen nicht mit einander verehlichen können; ſo werden

die aus einer ſolchen vermeinten Ehe (matrimonio putativo) erzeugten Kinder, ſo lange das Nichtwiſſen der Eltern dauert, für eheliche Kinder gehalten: ſobald aber das Nichtwiſſen derſelben aufhöret, haben die nachher von ihnen erzeugten Kinder ſich dieſes Rechts nicht zu erfreuen. Wollen Perſonen, die in einer vermeinten Ehe geſtanden haben, noch ferner die eheliche Gemeinſchaft fortſetzen; ſo darf eine ſolche Ehe nach Einiger Meynung nicht getrennet werden, indem Gott ſelbſt dergleichen Ehen nach 3. B. Moſ. XX, 23. geduldet, und nur gedrohet hat, daß ſie ohne Kinder ſterben ſollen. Sie werden aber annulliret, wenn ſolche Perſonen ſich ein Gewiſſen daraus machen, ferner als Eheleute mit einander zu leben. — Wenn Perſonen funfzig Jahr im Eheſtande gelebt haben, ſo pflegen ſie wieder von neuem eingeſegnet zu werden. Man nennet dieſes die Jubel- oder Silberhochzeit: und wenn Perſonen, die wegen Ehebruchs oder böslicher Verlaſſung ſind geſchieden worden, ihren Eheſtand von neuem anfangen, eine wiederhergeſtellte oder erneuerte Ehe. Es müſſen aber ſolche Perſonen vorher nach abgelegtem Eyde der Ledigkeit wieder von neuem aufgeboten und getrauet werden: denn ſonſt wäre eine ſolche wiederhergeſtellte Ehe nur eine anſtändigere Art von Unzucht, und die aus derſelben erzeugten Kinder nicht für rechtmäßige anzuerkennen.

§. 238.

Die Wirkungen einer nach der Vorſchrift der Geſetze vollzogenen Ehe erſtrecken ſich entweder auf beyde Eheleute, oder nur auf einen von beyden Ehegatten. Zu den erſten gehöret die Leiſtung der ehelichen Pflicht, und die an einigen Orten eingeführte Gemeinſchaft der Güther. Es heißt zwar in dem Sachſenſpiegel B. I. Art. 31. Mann und Weib haben nicht gezweyet Gut zu ihrem Leib. Aber dieſe Gemeinſchaft der Güther findet bey uns nicht Statt, wenn nicht beſondere Statuten vorhanden ſind.

In Anſehung des Ehemannes beſtehen die Wirkungen der Ehe in der Oberherrſchaft: Er iſt des Weibes Haupt, und das Weib iſt ihm Hochachtung und Gehorſam ſchuldig. Aber dieſe Herrſchaft berechtiget ihn zu keinen Thätlichkeiten. Er darf die Frau nicht ſchlagen, ihr keine Ohrfeigen geben, ſie nicht mit Füßen treten u. ſ. w. Keine Frau kann die Herrſchaft über den Mann durch einen eingegangenen Vergleich erlangen, ſollte auch derſelbe eydlich beſtärkt worden ſeyn. Aber leider! muß noch jetzt mancher mit jenem Ehemanne bey dem Plauto in die Klage einſtimmen: argentum accepi, dote imperium perdidi. Der Ehemann hat ferner, wenn er das Ehebette beſchritten hat, das Eigenthumsrecht an der Mitgift, oder dem Vermögen, ſo ihm die Frau bey dem Anfang ihrer Ehe zugebracht hat, inſoferne daſſelbe in Gelde oder Fahrniß beſtehet. Es pflegen zwar die Eltern ihren Töchtern, wenn ſie heirathen, insgemein eine Ausſtattung zu geben. Aber nach der 29ſten neuen Deciſion vom Jahr 1746.

> kann eine Tochter oder ihr Ehemann, wenn der Vater ſeiner Tochter keine Ausſtattung verſprochen, nach der Verheirathung dergleichen von ihm nicht fordern, ſondern es iſt davor, als ob ſie ſich deſſen begeben hätte, zu achten.

Dem Ehemanne gebühret auch bey uns der Niesbrauch von den Paraphernalgüthern, d. i. von den Güthern, die ihm die Frau währender Ehe durch Erbſchaften, durch Gewinn in der Lotterie u. ſ. w. zugewendet hat. An den Spillgüthern hingegen (bonis receptitiis), die ſich die Frau zu ihrer völligen Diſpoſition, inter vivos et mortis causa, vorbehalten hat, ſtehet dem Manne kein Recht zu; ſie kann ſich daher wegen derſelben nach dem Mandate vom 18. Nov. 1722. ohne ihres Ehemannes, und ſo viel das Fahrniß betrifft, auch ohne eines andern Curatoren Einwilligung, verbindlich obligiren. Was die Frau durch Hand- und öconomiſche Arbeiten verdienet, gehöret dem Manne; was ſie aber durch Werke der Kunſt, durch Zei-

chen z. E. oder durch litterariſche Arbeiten erwirbt, davon hat der Mann nur den Niesbrauch. Endlich erbet der Mann von ſeiner Frau das Fahrniß, d. i. ihr ganzes bewegliches Vermögen mit Ausſchluß der Gerade: doch muß er, wenn ſie noch Eltern hat, oder wenn Kinder da ſind, ſowohl Dieſen als Jenen, den Pflichttheil geben. Die Frau hingegen erlangt durch die vollzogene Ehe das Recht, von ihrem Manne einen ihrem Stande gemäßen Unterhalt und Verſorgung in geſunden und kranken Tagen zu fordern, wenn ſie auch nichts zu ihm gebracht, oder ihr Vermögen verloren haben ſollte. Auch iſt er in subsidium ſie beerdigen zu laſſen, und nach der 36ſten neuen Deciſion vom Jahr 1746., wenn ſie gar nichts in Vermögen hat,

die auf ihre Alimentation und Defenſion verwendete Koſten aus ſeinen eigenen Mitteln zu entrichten pflichtig;

doch iſt er nach der angeführten Deciſion

wenn ſein Eheweib Jemanden Schaden gethan, und daher demſelben der Erſatz, oder auch wegen eines Verbrechens oder Begünſtigung eine Geldſtrafe, oder Unkoſten zuerkannt, oder die ſonſt zuerkannte Strafe in eine Geldſtrafe verwandelt wird, und daſſelbe ſonſt nichts im Vermögen hat, von den Gütern, davon ihm der usus fructus zuſtehet, jedoch nicht von den Nutzungen ſolchen Schaden zu erſetzen, auch die Strafe und den baaren Verlag zu entrichten verbunden.

Nach den hieſigen Landesgeſetzen erbet ſie von ihrem Manne, wenn ſie bürgerlichen Standes iſt, und weder ihr Einbringen noch die Gerade aus ſeiner Verlaſſenſchaft zurücknimmt, die ſogenannte portionem statutariam, d. i. den dritten Theil von dem Vermögen ihres Mannes, wenn keine Kinder und bloße Verwandten da ſind; den vierten Theil aber, wenn die Kinder miterben. Dieſe Erbrechte der Eheleute finden indeſſen nicht eher Statt, als bis ſie das Ehebette beſchritten haben. Ferner erhält die Frau den Nahmen, die Würde und den Gerichtsſtand ihres Mannes, den

ſie auch nach deſſen Tode behält, ſo lange ſie Wittwe bleibet. Dagegen iſt ſie auch dem Domicilio ihres Mannes zu folgen ſchuldig, wenn ſolcher nicht im Lande herum ſtreicht, oder in den Ehepacten ein anderes ſtipuliret worden. — Wenn durch eine Eheſtiftung, ſo in vim pacti errichtet worden, Jemand dem Ehegatten ſein Vermögen auf den Todesfall zuzuwenden, ſich verbunden, kann er dem zuwider ein Teſtament oder letzten Willen, oder auch donationem mortis causa nicht aufrichten, noch darinnen von ſolchem pacto wieder abgehen. Hingegen iſt es ihm nach der 13ten neuen Deciſion vom Jahr 1746. unbenommen,

noch bey Lebzeiten über ſein Vermögen, inſoferne er deſſen ſonſt befugt, inter vivos zu diſponiren, auch inſonderheit unbewegliche Güter zu veräußern oder zu verpfänden: es wäre denn, daß er ſich deſſen ausdrücklich begeben, und ſo viel die unbeweglichen Güter betrifft, das Pactum bey den Gerichten, wohin die unbeweglichen Güter gehören, confirmiren, auch den Inhalt deſſelben in die Gerichts- und Conſensbücher eintragen und annotiren, bey Capitalien und außenſtehenden Forderungen aber dem Debitori davon gerichtliche Notification thun laſſen. Immaaſſen außer obigem Falle, ingleichen wegen des übrigen Vermögens, die pacta dotalia et successoria, ob auch gleich die wirkliche Präſtation auf den Todesfall allererſt ausgeſetzet worden wäre, die freye Diſpoſition inter vivos nachmals nicht hindern, ſondern dergleichen Verſprechen nur von dem Vermögen, ſo nach dem Todesfall vorhanden ſeyn möchte, verſtanden werden ſollen.

Cap. V.

Von der Eheſcheidung.

§. 239.

Die Urſachen, um deren willen eine eheliche Verbindung ungültig iſt, müſſen ganz nach den oben §. 212. angeführten Grundſätzen beurtheilet, und in Gründe, die eine Ehe null und nichtig machen, und in ſolche eingetheilet werden, weswegen eine bisher gültige Ehe geſchieden und aufgehoben wird. Daß eine jede Ehe durch den Tod des einen Ehegattten getrennet werde, habe ich nicht erſt nöthig zu erinnern. Annulliret wird eine Ehe

1) wenn dieſelbe in göttlichen Geſetzen verboten iſt;

2) wenn der vornehmſte Endzweck der Ehe nicht erreicht werden kann, und das Unvermögen einander ehelich beyzuwohnen, vor Schließung der Ehe vorhanden war. Hat ſich aber Jemand dieſes Unvermögen nach vollzogener Ehe durch ſeine eigene Schuld zugezogen, ſo wird die Ehe deswegen nicht annullirt. Das Unvermögen zu dem ehelichen Werke kann durch das bloße Geſtändniß des einen oder des andern Ehegatten nicht dargethan, ſondern es muß durch das Zeugniß eines erfahrnen Physici nach vorgenommener Unterſuchung und Beſichtigung der Geſchlechtstheile erwieſen werden. Zuweilen findet dieſes Unvermögen nur im Verhältniß gegen die Eine oder die Andere Perſon Statt, oft iſt es auch nur temporär. In ſolchen Fällen wird die Ehe nicht ſogleich annulliret, ſondern eine gewiſſe Zeit insgemein von drey Jahren, vom Hochzeittage an gerechnet, beſtimmt, um zu erfahren, ob ſich das geäußerte Hinderniß währender Zeit, oder durch den Gebrauch der vorgeſchriebenen Medicamente heben laſſen. Aber nach Verfluß dieſer Zeit wird, wenn der eine oder beyde Theile, daß ſie das eheliche Werk zu vollbringen nicht vermocht hätten, ſtandhaft behaupten, die von ihnen einge-

gangene Ehe annulliret. Man pfleget ſich dabey der Formel zu bedienen:

Würde Klägerin vermittelſt Eydes erhalten, daß binnen drey Jahren nach der Hochzeit Beklagter das eheliche Werk, aller angewandten Mühe ungeachtet, und, ob ſie ſchon ihm daran nicht hinderlich geweſen, ſondern das Ihrige, und ſo viel ihr dabey zugekommen, beygetragen, gleichwohl nicht vollbringen können; ſo iſt die zwiſchen beyden Theilen getroffene Verbindung von nun an für nichtig zu achten. V. R. W.

In zweifelhaften Fällen wird auch erkannt:

Dieweil Beklagter ſein Unvermögen zu ehelichen Werken gänzlich abzuläugnen nicht vermocht, auch ſolches aus dem mediciniſchen Zeugniſſe nicht undeutlich abzunehmen; ſo iſt die zwiſchen Klägerin und Beklagtem getroffene Ehe zu annulliren, immaaſſen Wir dieſelbe Kraft obrigkeitlichen Amts für null und nichtig achten und erklären: und erkennen auch Klägerin ſchlechterdings, Beklagtem aber nach Befinden anderweit ſich zu verehlichen nachgelaſſen: es bleibt jedoch Beklagtem durch einen von Uns zu beſtimmenden Physicum ſeine Tüchtigkeit zu ehelichen Werken, in doppelter Sächſiſcher Friſt, gehörig beyzubringen unbenommen. V. R. W.

Annulliret aber wird eine ſolche Ehe nicht, wenn der bey dem Unvermögen des Ehegatten intereſſirte Theil darüber keine Klage erhebet; denn hier gilt die Regel: wo kein Kläger iſt, iſt auch kein Richter. Wenn ein wegen Unvermögens zu ehelichen Werken geſchiedener Ehegatte ſich anderweit zu verehlichen die Erlaubniß erhält; ſo muß der Perſon, mit welcher er ſich verheirathen will, vor dem Aufgebote, oder, wenn ſie davon diſpenſiret worden, noch vor der Trauung die Urſache, warum er von dem vorigen Ehegatten geſchieden worden, bekannt gemacht werden. Erkläret ſich hierauf die in der Frage begriffene Perſon, den wegen Unvermögens geſchiedenen Ehegatten zu heirathen; ſo wird eine ſolche Ehe geſtattet. Es iſt aber mit einer

ſolchen Joſephs Ehe eine mißliche Sache, und dieſelbe keine wahre Ehe: ſie kann daher, der beſchehenen Erklärung ungeachtet, wenn ſie gleich durch die prieſterliche Copulation vollzogen worden, auf erhobene Eheſcheidungsklage, durch richterlichen Ausſpruch für null und nichtig erkläret werden. Annulliret wird auch die Ehe

3) durch das übermäßige Vermögen des Mannes, dadurch die Geſundheit der Ehegattin leidet; durch veneriſche oder anſteckende Krankheiten, durch Wahnſinn, den man vor der Hochzeit zu verbergen geſucht hat; und auf der andern Seite, wenn dieſe Urſachen bey dem Weibe eintreten, und daſſelbe in der Befriedigung des Geſchlechtstriebes ſo unerſättlich iſt, daß ſie in eine Art von Raſerey geräth, welche man nymphomanian, furorem uterinum zu nennen pfleget.

4) Durch den Mangel des Conſenſes und eine erzwungene Einwilligung, überhaupt durch Alles, was den einen Theil von der Vollziehung würde abgehalten haben, wenn er Kenntniß davon gehabt hätte. Wenn ſich z. E. ein Mädchen von einem Andern hätte ſchwächen laſſen. Solche Perſonen ſind im juriſtiſchen Verſtande keine Eheleute geweſen. Es erhalten dahero, nachdem die Annullirungsſentenz ihre Rechtskraft erreichet hat, beyde Theile, was ſie einander zugebracht haben, und das halbe Hochzeitgeſchenke wieder zurück. Den richterlichen Ausſpruch hingegen, wodurch eine bisher gültige Ehe aufgehoben wird, nennet man die Eheſcheidung. Nach dem Jure canonico findet dieſelbe in keinem Falle Statt. Es wird daher auch dem unſchuldigen Theile niemals verſtattet wieder zu heirathen. Dieſe Meynung haben auch die Väter der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung, Sess. XXIV. can. 7. beſtätiget, und diejenigen mit dem Anathema bedrohet, welche dagegen handeln würden. Bey uns findet die Eheſcheidung aus folgenden Urſachen Statt: 1) wegen begangenen Ehebruchs; 2) wegen böslicher Ver-

laſſung, und 3) wegen beſchehener Nachſtellung nach dem Leben des Ehegatten.

§. 240.

Der Ehebruch iſt eine Verletzung der ehelichen Treue durch den Beyſchlaf mit einer dritten Perſon. Es iſt auch um eine Eheſcheidung zu bewirken nicht nöthig, daß der Ehebruch wirklich vollbracht und erwieſen ſey, ſondern es iſt ſchon eine wahrſcheinliche Vermuthung von einem begangenen Ehebruche (adulterium praesumtum), oder ein beabſichtigter Ehebruch (adulterium attentatum) wegen der Worte: Matth. V, 26. Wer ein Weib anſiehet, ihrer zu begehren ꝛc. eine hinlängliche Urſache zur Eheſcheidung. Es heißt in der 34ſten neuen Deciſion vom Jahr 1746.

> da ein Ehegatte des begangenen Ehebruchs geſtändig, jedoch dabey, daß ſolcher nicht gänzlich vollbracht worden, beharret, kann der unſchuldige Theil nichts deſto weniger von demſelben geſchieden, und die Ehe diſſolviret werden: immaaſſen es auch diesfalls keines weitläufigen Proceſſes gebrauchet, ſondern, wenn auf das beſchehene Geſtändniß die Sententia condemnatoria in der Unterſuchungsſache erfolget, und der Verbrecher ſich Zeit währender Inquiſition darauf, daß ihm der andere Theil expresse oder tacite remittiret habe, nicht bezogen, dieſer aber, daß er ihm das begangene Verbrechen zu verzeihen, nicht gemeynet, ſich erkläret, die Partheyen auch bey der bey Unſern Consistoriis angeſtelltem Verhör bey ihrem resp. Geſtändniſſe und Erklärung nochmals beharren, und durch bewegliches Zureden zur Verſöhnung nicht zu bringen, ſo ſoll auf die Eheſcheidung alſofort erkannt und darmit behörig verfahren werden.

Dieſes iſt auch nach dem an die Dicasteria erlaſſenen Reſcripte vom 5. Sept. 1769. auf eine unternom-

mene, aber noch nicht vollbrachte Sodomiterey erſtrecket worden:

> Nachdem nun — heißt es — Unſers Willens Meynung dahin gehet, daß auf gleiche Weiſe, wie bereits in Anſehung eines geſtandenen aber nicht vollbrachten Ehebruchs, Inhalts der 34ſten Deciſion 1746., alſo auch in crimine Sodomiae, wenn ein Ehegatte dergleichen geſtändig, aber jedoch dabey, daß ſolches nicht gänzlich vollbracht worden, beharret, nichts deſtoweniger der unſchuldige Theil auf ſein Verlangen von demſelben geſchieden, und die Ehe aufgehoben werden ſoll;

die Masstupratio hingegen bewirket die Eheſcheidung nicht, weil ſie keine Art von Sodomie iſt.

§. 241.

Die Eheſcheidung findet nicht Statt,

1) wenn der unſchuldige Theil den einfachen Ehebruch, wobey nur der eine Theil Ehegatte iſt, entweder ausdrücklich, oder ſtillſchweigend, erlaſſen hat. In Anſehung der bedingten Erlaſſung iſt in der 39ſten neuen Deciſion vom Jahr 1746. diſponirt:

> Da der unſchuldige Ehegatte dem Andern, ſo die Ehe gebrochen, die begangene Untreue mit gewiſſer Bedingung verzeihet, ſoll es hinführo, als ob die Erklärung ſchlechterdings und pure geſchehen, erachtet, auch hierauf jedesmals erkannt werden.

Es iſt aber dieſe Diſpoſition nach den Reſolutionen in zweifelhaften Rechtsfällen vom Jahr 1786. Nr. 9.

> auf die unter Bedingung geſchehene Remiſſion eines vor der Ehe begangenen fleiſchlichen Fehltritts nicht zu ziehen.

Stillſchweigend wird der Ehebruch erlaſſen, wenn der unſchuldige Theil davon Wiſſenſchaft hatte, und dem Ehegatten, der die Ehe gebrochen, ehelich beywohnet. Es kann

aber auch die ausdrückliche Verzeihung des Ehebruchs mit Vorbehalt des Rechts, die Eheſcheidung zu ſuchen, und alſo nur in Anſehung der Strafe geſchehen. Die ſtillſchweigende hingegen findet nie Statt, ſo lange der unſchuldige Ehegatte von dem begangenen Ehebruch nichts wußte. Wenn er aber denſelben blos muthmaaßet, aber nicht gewiß weiß, ſo iſt es zweifelhaft, ob der Ehebruch durch den erfolgten Beyſchlaf verziehen worden. Einige verneinen dieſe Frage. Aber die bejahende Meynung iſt in dem Leipziger Consistorio angenommen, welches man daraus ſiehet, weil es dem Ehegatten, der dem andern beywohnt, den Eyd zuzuerkennen pflegt: daß er den begangenen Ehebruch nicht gemuthmaaßet habe.

2) Findet die Eheſcheidung nicht Statt, wenn der Ehegatte den Andern verkuppelt und dadurch ſelbſt den Ehebruch veranlaßt.

3) Wenn ein Ehegatte aus Irrthum einer Perſon beywohnt, die er für ſeine Ehegattin hielt.

4) Wenn eine Frau von Jemanden genothzüchtiget worden, ob ſie gleich aus Scham es ihrem Manne nicht alsbald entdecket hat.

5) Wenn ein Ehegatte mit des andern nächſten Verwandten Ehebruch begangen hat. In dieſem Falle iſt in den ertheilten Reſolutionen zweifelhafter Rechtsfälle vom Jahr 1786. Nr. XI. diſponiret:

> Wenn gleich eine vor der Ehe getriebene Unzucht der Vollziehung der Ehe mit des Mitſchuldigen nächſten Verwandten im Wege ſtehet, ſo mag doch eine währender Ehe getriebene Blutſchande ſelbige nicht wider Willen des unſchuldigen Theils aufheben, und iſt mithin dergleichen Ehe von Amtswegen nicht zu trennen, wohl aber zu verhindern, daß der ſchuldige Ehegatte mit ſeinem Mitſchuldigen nicht in Einem Hauſe bleibe, oder den unerlaubten Umgang ſonſt fortſetze.

Endlich findet die Eheſcheidung

6) nicht Statt, wenn der Ehebruch von beyden Theilen

begangen worden, denn in dieſem Falle kann keiner dem Andern remittiren. Indeſſen wird durch den Ehebruch die Ehe nicht ipso jure aufgehoben, ſondern es muß der Gegentheil erſt mit ſeinen Einwendungen und Ausflüchten gehöret, die Sache erörtert und durch Urtel und Recht auf die Eheſcheidung erkannt werden. Um einer vielleicht verabredeten Eheſcheidung zu begegnen, kann nach dem Reſcr. vom 30. Sept. 1785. auf die letztere nicht eher erkannt werden,

> als bis von der bey dem weltlichen Richter wegen des begangenen Ehebruchs beendigten Unterſuchung zuvörderſt beglaubte Nachricht im Consistorio beygebracht worden: es wäre denn, daß Kläger ſofort, oder in der Folge beybringen könnte, daß ohnerachtet er die Sache bey dem weltlichen Richter angebracht, dennoch entgegenſtehender rechtlicher Hinderniſſe wegen die Unterſuchung voritzo oder überall keinen Ausgang gewinnen könne; oder daß der Beklagte zu ſtarkem Verdacht, daß dem Kläger nach hieſigen Kirchenrechten die Eheſcheidung nicht verſagt werden könne, gegen ſich gehabt hätte, und gleichwohl bey dem weltlichen Richter nicht vollkommen hätte überführet werden können: Als welchenfalls, der Analogie der 34ſten neuen Deciſion vom Jahr 1746. gemäß, dem Kläger die Eheklage fortzuſtellen, und dabey ſich der Eydes-Delation zu bedienen, unbenommen bleibet.

§. 242.

Die andre Urſache, um deren willen eine Ehe geſchieden wird, iſt die bösliche Verlaſſung, oder die Entweichung eines Ehegatten, in der Abſicht, nie wiederzukommen und die Ehe fortzuſetzen. Für eine ſolche bösliche Verlaſſung aber iſt nicht zu achten, wenn z. E. ein Mann in ſeinen Geſchäften abweſend iſt, oder wenn er ſich in der Gefangenſchaft, oder im Zuchthauſe befindet, oder des Landes verwieſen worden, inſofern er binnen zwey Jah-

ren den Ort ſeines Aufenthalts anzeiget. Die Abſicht, nicht wiederzukommen und die Ehe nicht fortzuſetzen, wird dadurch erwieſen, wenn der entwichene Ehegatte nach wider ihn angeſtelltem Deſertionsproceß außen bleibt. Für eine bösliche Verlaſſung wird auch angeſehen, wenn ein Ehegatte dem Andern die eheliche Pflicht hartnäckig verweigert. In dieſem Falle wird erſtlich derjenige Theil, der ſie dem Andern verſagt, ernſtlich ermahnet, und wenn Ermahnungen nichts fruchten, durch Geld- und Gefängnißſtrafen dazu angehalten, und endlich wegen ſeiner Hartnäckigkeit für einen böslichen Verlaſſer erklärt, und auf die Eheſcheidung erkannt. Entwichene Ehegatten, deren Aufenthalt bekannt, mögen nach den ertheilten Reſolutionen in zweifelhaften Rechtsfällen 1786.

allerdings ohne den Kläger mit ſeiner Klage an den Ort ihres Aufenthalts zu verweiſen, mittelſt Requiſition der daſigen Obrigkeit, erſtlich bey einer Geldſtrafe, und ſodann anderweit unter der Verwarnung, daß ſie der Klage geſtändig und überführet zu achten, vorgeladen, und bey deren fernern Außenbleiben, wenn bey der Inſinuation der Citation ſich kein Zweifel findet, auch der Beſorgniß einer Colluſion hinlänglich begegnet worden, auf die Trennung der Ehe erkannt werden.

Wenn hingegen ihr Aufenthalt unbekannt iſt, ſo unterſucht das Consistorium 1) ob nicht vielleicht zwiſchen beyden Ehegatten eine Verabredung Statt findet? 2) Ob die Urſache der Abweſenheit unrechtmäßig ſey? 3) Wie lange der Entwichene abweſend ſey? und fordert von dem verlaſſenen Theile, ehe es ihm den Deſertionsproceß anzuſtellen verſtattet, mehrere Zeugniſſe: a) Ein Zeugniß von dem Pfarrer des Orts, wegen deſſen bisher geführten chriſtlichen Lebenswandel; b) ein gerichtliches Atteſtat wegen der Entweichung des Ehegatten, und c) ſogenannte Diligenzſcheine, Attestata percontationis von drey verſchiedenen Orten, wo ſich letzterer wahrſcheinlicher Weiſe aufhalten könnte, und daß er daſelbſt nicht anzutreffen ſey. Wenn

der entwichene Ehegatte gleich ſiebzig Jahr alt ſeyn ſollte, ſo wird er doch nicht, wie in bürgerlichen Sachen für todt gehalten, und die Ehe deswegen nicht diſſolvirt. Zur Anſtellung des Deſertionsproceſſes wird ein Eheweib, das in Abweſenheit des Mannes Ehebruch begangen, ohne landesherrliche Diſpenſation nicht zugelaſſen. In den vorigen Zeiten konnte derſelbe unter ſieben Jahren nicht angeſtellet werden; jetzt kömmt es auf das Ermeſſen des Richters an. Es können und ſollen nach dem an das Ober-Consistorium erlaſſenen Reſcripte vom 21. April 1608.

> nach Verfließung eines ganzen oder halben Jahres nach Gelegenheit der Fälle, die Edictales citationes auf des klagenden Theils Anſuchen, ertheilet werden.

Bey dem Deſertionsproceß und den darauf erfolgten Edictalien hat der Pfarrer das erhaltene Edict ſogleich nach deſſen Empfang an die Hauptkirchthüre affigiren zu laſſen, und von 14 Tagen zu 14 Tagen von der Kanzel zu verleſen, nach dem Verfluß des anberaumten Termins, es wieder refigiren zu laſſen, und wie ſolches geſchehen, ingleichen, ob ſich der Citatus oder ſonſt Jemand gemeldet? mit anzuführen, und ſodann das Edict mit genauer Bemerkung des Tages, an welchem es angeſchlagen und wieder abgenommen worden, und der Sonntage, an denen es in der Kirche von der Kanzel abgeleſen worden, an die Behörde zu remittiren. Gegen den entwichenen Ehegatten werden drey Edictalcitationen erlaſſen, davon Jede eine Sächſiſche Friſt enthalten muß: die erſte wird in dreyer Herren Landen, die beyden letzten hingegen werden in Leipzig an der Thomaskirche, und in Wittenberg an der großen Pfarrkirche angeſchlagen. In der erſten wird derſelbe zur Fortſetzung der Ehe, in der andern zur Beſcheinigung der geſetzmäßigen Hinderniſſe, warum er in dem erſten Termine nicht erſchienen, und in der dritten zur Anhörung der Eheſcheidungsſentenz vorgeladen. Vor Abfaſſung und Publication derſelben muß der verlaſſene Ehegatte ſchwören, daß er den Aufenthalt ſeines entwichenen Ehegatten nicht wiſſe. Stellet

ſich dieſer wieder ein, ehe das Urtel rechtskräftig geworden, ſo muß der klagende Theil ihn wieder annehmen, wenn Jener auch ſein ganzes Vermögen verloren oder durchgebracht haben ſollte. Doch muß der entwichene Ehegatte allen Verdacht eines währender Abweſenheit begangenen Ehebruchs von ſich ablehnen. Wenn er aber nach erlangter Rechtskraft des Eheſcheidungsurtels wiederkömmt, ſo wird er abgewieſen, und nach Befinden mit Staupenſchlage, Landesverweiſung, oder Zuchthausſtrafe belegt. Er iſt aller ſeiner ehelichen Rechte verluſtig, doch wird zuweilen auch dem ſchuldigen Theile nach geendigtem Deſertionsproceſſe, nach dem Reſcr. vom 6. Aug. 1709., ſich wieder zu verheirathen verſtattet. Der Diſpenſationsbefehl koſtet bey dem Kirchenrathe Ein und Dreyßig Thaler, Zwey Groſchen.

§. 243.

Eine gegründete Eheſcheidungsurſache ſind endlich auch die Nachſtellungen nach dem Leben des Ehegatten. In den Reſolutionen zweifelhafter Rechtsfälle vom Jahr 1786. Nr. XIII. heißt es:

> Der Analogie des proteſtantiſchen Kirchenrechts gemäß, ſind dergleichen Insidiae vitae structae, da ſie der ehelichen Treue und dem Zwecke der ehelichen Verbindung eben ſo ſehr als der Ehebruch und die bösliche Verlaſſung entgegen laufen, allerdings den Urſachen, warum eine Ehe gänzlich geſchieden werden möge, beyzuzählen.

Wenn eine Ehe durch Urtel und Recht geſchieden worden, ſo bekömmt der unſchuldige Theil alles dasjenige, was er würde erhalten haben, wenn der ſchuldige Ehegatte eher geſtorben wäre: der Mann z. E. von der ehebrecheriſchen Frau die Mitgift, ihr Paraphernal-Vermögen, inſofern es in Fahrniß beſtehet, auch alles, was ihm in der Eheſtiftung ausgeſetzt war. Doch findet hierbey die Ausnahme Statt, wenn der Grund der Eheſcheidung nur ein vermutheter Ehebruch iſt, oder wenn das Eheweib ihren Mann,

oder wenn dieſer ſeine im Ehebruch begriffene Frau ums Leben gebracht hat. — Da es bey Eheproceſſen nicht ohne Koſten abgehet, ſo entſtehet die Frage: ob ein Ehemann, wenn er mit ſeinem Eheweibe einen Eheſcheidungsproceß führet, und Letzteres Erſtem nichts inferirt hat, für ſelbige die Proceßkoſten vorzuſchießen verbunden iſt? Dieſe Frage iſt in den ſchon öfters angeführten Reſolutionen zweifelhafter Rechtsfälle vom Jahr 1786. Nr. X. folgendergeſtalt entſchieden worden:

Da die hierbey angezogene 36ſte Deciſion vom Jahr 1746. und deren Erläuterung vom 3. April 1750. nur von denen auf die Alimentation und Defenſion des Eheweibes im Criminalproceß gehenden Unkoſten redet: ſo iſt ein Ehemann, wenn er mit ſeinem Eheweibe im Eheſcheidungsproceß befangen, und letzteres ihm nichts inferirt hat, für ſelbige die Proceßkoſten vorzuſchießen, nicht gehalten, vielmehr ſtehet ſelbiger ſolchenfalls in Ermangelung eigenen Vermögens frey, das Armenrecht zu ſuchen.

§. 244.

Nach den canoniſchen Rechten giebt es zwar mehrere Impedimenta dirimentia, d. i. ſolche Hinderniſſe, wodurch eine eingegangene und vollzogene Ehe annulliret wird, wenn nämlich dieſe Hinderniſſe, z. E. wegen der geiſtlichen Verwandtſchaft dem Einen oder dem Andern Theile vorher nicht bekannt waren, und ihnen erſt nach vollzogener Ehe bekannt wurden. Aber Eheſcheidungen, wodurch eine vollzogene Ehe durch richterlichen Ausſpruch getrennet und aufgehoben wird, findet, wie ich bereits oben bemerket habe, nach dem Jure canonico und den Decreten der Tridentiniſchen Synode nicht Statt. Hier kann nun nach erfolgter Gleichſtellung der Römiſch-katholiſchen Glaubensgenoſſen mit den Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten bey vermiſchten Ehen ſehr leicht eine Colli-

ſion eintreten, da nach dem Reſcripte vom 17. Sept. 1807.

die Sachen der katholiſchen Unterthanen, in ſo weit ſie Beklagtens Stelle vertreten, der Cognition proteſtantiſcher Conſiſtorien entnommen, und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dergleichen Fällen dem in Dresden befindlichen Vicario apostolico überlaſſen worden.

Nun will ich den Fall annehmen, daß ein der A. C. zugethaner Unterthan, es ſey nun wegen begangenen Ehebruchs oder aus einer andern Urſache, weswegen die Eheſcheidung nach proteſtantiſchen Grundſätzen Statt findet, bey dem geiſtlichen Gerichte des Vicarii apostolici eine Eheſcheidungsklage einreichet, und damit von demſelben abgewieſen wird. Dabey wird nun Kläger ſich ſchwerlich beruhigen. Wenn ein Kläger in Eheſachen ſich durch einen von unſern Conſiſtorien ertheilten Beſcheid graviret findet, ſo ſtehet es ihm frey gegen die Rechtskraft deſſelben intra Decendium zu appelliren, und in dergleichen Fällen iſt das Appellationsgerichte in den hieſigen Landen die höchſte Inſtanz. Dieſe Rechtswohlthat wird man Klägern, der ſich durch das von dem geiſtlichen Gerichte des Vicarii apostolici geſprochene Urtel beſchweret findet, ſchwerlich verſagen können. Welches iſt nun die höhere Inſtanz, an welche von dieſem Judicio in dergleichen Fällen auf die eingewendete Berufung Bericht erſtattet werden muß? Und nach welchen Grundſätzen ſoll die angebrachte Eheſcheidungsklage entſchieden werden? Nach den Grundſätzen des proteſtantiſchen, oder nach den Decreten des canoniſchen Rechts? Ich bin der Meynung, daß man bey dieſer Frage zweyerley unterſcheiden müſſe: den Ehebund, inſoferne derſelbe ein nach den bürgerlichen Geſetzen eingegangener Vertrag iſt; und den Ehebund, inſoferne er ein Sacrament iſt, und das geiſtliche Band betrifft. Das Recht, den Ehebund, als einen zwiſchen Mann und Weib eingegangenen Vertrag aufzuheben, gebühret, ob man es gleich unſern Conſiſtorien zugeeignet hat, eigentlich dem weltlichen Richter, und es

haben ſelbſt katholiſche Canoniſten, inſonderheit die franzöſiſchen, zum Theil dieſes Recht dem Landesherrn und ſeinen Gerichtshöfen vindiciret: das geiſtliche Band hingegen, welches zwiſchen beyden Eheleuten bey der prieſterlichen Copulation geknüpfet wird, kann durch den weltlichen Richter nicht aufgelöſet werden, ſondern es gehöret dieſer Act der Gerichtsbarkeit für die geiſtliche Behörde. Es wird daher, wenn der weltliche Richter in der höchſten Inſtanz auf die Eheſcheidung erkennet, und beyden Theilen, oder blos dem unſchuldigen Theile, ſich anderweit wieder zu verheirathen, die Erlaubniß ertheilet, durch die Aufhebung des zwiſchen beyden Ehegatten eingegangenen bürgerlichen Vertrags das geiſtliche Gericht in ſeinen Rechten keinesweges beeinträchtiget. Denn es iſt ihm unbenommen, zu erklären: daß das ſacramentliche Band durch die von dem weltlichen Richter ertheilte Eheſcheidungsſentenz keinesweges aufgelöſet ſey, und nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennet werden könne: es kann die der katholiſchen Confeſſion zugethane Perſon warnen, von der ihr ertheilten Erlaubniß, ſich bey Lebzeiten des geſchiedenen Ehegatten wieder zu verehlichen, keinen Gebrauch zu machen: es kann den ihm untergebenen Geiſtlichen verbieten, einer ſolchen Handlung mittelſt der Trauung zu aſſiſtiren: aber die Sentenz des weltlichen Richters für null und nichtig erklären, kann und darf es nicht. Da es auch nach katholiſchen Grundſätzen trennende Ehehinderniſſe, Impedimenta dirimentia, giebt, dadurch eine eingegangene Ehe annulliret wird; ſo ſollte man freylich glauben, daß durch die Scheidung vom Ehebunde auch das geiſtliche Band zwiſchen beyden Ehegatten aufgelöſet werde: aber nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche dauert daſſelbe, ſo lange der geſchiedene Ehegatte noch am Leben iſt. Es fehlet indeſſen nicht an Beyſpielen, daß man ihnen noch bey Lebzeiten des geſchiedenen Ehegatten die Erlaubniß, ſich anderweit wieder zu verehlichen, ertheilet hat. Die Eheſcheidungen Karls des Großen, Philipp Auguſts, Ludwig XII.,

Heinrich IV., und in unſern Tagen, des Kayſers Napoleon, ſind bekannt. Und vielleicht iſt der Zeitpunct nicht mehr weit entfernet, da man die Grundſätze der Gallicaniſchen Kirche auch in Deutſchland adoptiren, und den von dem weltlichen Richter geſchiedenen Ehegatten auch von Seiten der geiſtlichen Behörde die Erlaubniß ſich noch bey dem Leben des geſchiedenen Ehegatten wieder zu verheirathen, ertheilen wird.

§. 245.

Von der gänzlichen Eheſcheidung, wodurch eine bisher beſtandene Ehe caſſirt und aufgehoben wird, iſt die Scheidung vom Tiſch und Bette (separatio a toro et mensa) unterſchieden. Es findet dieſelbe bey Mißhandlungen und ausgeübten Sävitien, bey immerwährendem Zank und Streit, oder bey heftiger Erbitterung der Gemüther Statt. Wenn der Beklagte die ihm Schuld gegebenen Dinge leugnet, ſo muß Kläger dieſelben beweiſen. Vorher ſuchet der Pfarrer des Orts beyde Theile mit einander auszuſöhnen und zu vereinigen: im Fall aber ſeine Vorſtellungen und Ermahnungen umſonſt und vergeblich ſind, oder beyde Theile von einander gehen, erſtattet er ſeinen Bericht an den Superintendenten und dieſer an das Consistorium. Kann der Mann im Verhörstermine die ihm Schuld gegebebene Mißhandlung nicht leugnen, ſo muß er mittelſt Handgelöbniß verſprechen, ſich aller Sävitien und harten Drohungen zu enthalten, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände juratoriſche Caution leiſten. Hat er dieſe geleiſtet, ſo muß der beleidigte Theil wieder zu ſeinem Ehegatten zurückkehren. So reſcribirte das Ober-Consistorium am 25. Jun. 1711.

Ihr wollet ermeldete D. nicht nur mit ihrer Appellation abweiſen, ſondern auch, nachdem M. euch zuvörderſt das Urthel in forma probante vorgelegt, und vor euch die juratoriſche Caution erkanntermaaſſen geſtellet haben wird, ihr, daß ſie ſich zu dieſem ihren Ehemanne wieder begeben, und ihm, als einem chriſtlichen Ehe-

weibe zukömmt, beywohnen ſolle, auferlegen, ſowohl bey deſſen gütlicher Entſtehung ſie dazu gebührend anhalten. Wenn aber auch dieſes Mittel nicht anſchlägt, und beyde Theile nicht wieder vereinigt werden können, ſo wird vom Consistorio auf die Scheidung vom Tiſch und Bette erkannt. Insgemein geſchiehet dieſelbe auf ſechs Monath, und wenn nach Verfluß dieſer Friſt die beyden Eheleute noch nicht mit einander ausgeſöhnet ſind, wird ſie bis auf weitere Verordnung verlängert. Durch die Scheidung vom Tiſch und Bette wird die Ehe ſelbſt keinesweges aufgehoben. Es behalten vielmehr beyde Theile ihre ehelichen Rechte, es wird dadurch blos die Schuldigkeit bey einander zu leben, und einander ehelich beyzuwohnen, auf eine Zeitlang ſuſpendirt. Wenn daher der Ehemann gleich zu einer ſolchen Scheidung die Veranlaſſung gegeben; ſo hat er doch nicht nöthig, der Frau ihr Einbringen zurückzugeben: Er behält vielmehr den Niesbrauch von allen ihren Güthern: doch muß er ihr die nöthigen Kleider, Wäſche und Betten aushändigen, und derſelben zu ihrem Unterhalte, auf Erkenntniß des Consistorii, wöchentlich ein gewiſſes Geld, nach Verhältniß ſeines Standes und ihres zu ihm gebrachten Vermögens, ausſetzen. Dieſe Alimentengelder muß ſie auch erhalten, wenn ſie nichts zu ihrem Manne gebracht hat. Er iſt ferner ſchuldig, die Koſten während des Scheidungsproceſſes und die Alimentengelder für die Kinder zu bezahlen, inſofern dieſelben bey dem unſchuldigen Theile erzogen werden. So lange dieſes nicht geſchehen, oder davon noch etwas rückſtändig iſt, iſt ſie nicht ſchuldig, wenn gleich die Separationszeit verfloſſen iſt, wieder zu ihrem Manne zu gehen. Uebrigens behält ſie, ſo lange die Scheidung vom Tiſche und Bette dauert, den Nahmen, den Gerichtsſtand und die Würde ihres Mannes, und nach ſeinem Tode beerbet ſie ihn nach gemeinen Rechten, oder nach den Statuten des Orts; auch wird eine Pfarrwittwe, durch die Scheidung von Tiſch und Bette, von dem Genuß des Gnadenhalbenjahrs keineswegs ausgeſchloſſen.

§. 246.

Zum Schluß dieſes Capitels will ich noch Etwas von Schwängerungsſachen bey ledigen Perſonen hinzuſetzen. Es iſt dabey entweder ein Eheverſprechen, oder es iſt kein Eheverſprechen vorgegangen. Im letztern Fall gehöret die Cognitio in causa stupri simplicis vor die Obergerichte des Orts und nicht vor das Consistorium, wie dieſes bereits §. 211. mit Beziehung auf die Policeyordnung vom Jahr 1612. und auf die Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. tit. Conſiſtorialſachen §. 6. erinnert worden.

Wenn in Schwängerungsſachen der Ehepunct mit einſchlägt, ſo gebühret den Conſiſtorien allerdings die Cognition: es wird aber dem Stupratori, der ſich zur Schwängerung bekennet, aber die eheliche Zuſage leugnet, nach der Deciſion LXXXI. vom Jahr 1661. das Juramentum purgationis keinesweges auferleget. Bloße Schwängerungsſachen hingegen werden von den weltlichen Gerichten unterſucht, entſchieden und beſtraft. Doch findet in Anſehung der Dotation und Alimentation die Prävention Statt. Sie kann daher, ſowohl vor dem weltlichen als auch vor dem geiſtlichen Richter geſucht werden. Im letztern Fall pfleget das Consistorium zugleich mit zu unterſuchen, ob bey der Schwängerung nicht ein Eheverſprechen vorgegangen ſey. Da auch kein Pfarrer ausfällige Perſonen, ehe und bevor ſie ſich nicht zu der im Generale vom 14. Jan. 1756. Wegen Abſchaffung der Kirchenbuße feſtgeſetzten Privatadmonition eingefunden, zum Beichtſtuhl und zum heil. Abendmahl admittiren ſoll; ſo ſind die Pfarrer mittelſt der Oberconſiſtorialverordnung vom 29. Aug. 1757. dahin beſchieden worden:

Bey dieſer Admonition, der Kirchenordnung gemäß: ob bey dem Stupro der Ehepunct mit einſchlage? genau zu erforſchen, und wenn ſich dergleichen äußert, alsdenn davon dem Ephoro gebührende Anzeige zu thun.

Ich will den Fall ſetzen, es hätten die ausgefallenen Perſonen vor der weltlichen Obrigkeit, daß ſie einander die Ehe verſprochen, geleugnet, bey der beſchehenen Privatadmonition aber es eingeräumt; ſo muß der Pfarrer hierüber an ſeinen Superintendenten und dieſer an das Conſiſtorium ſeinen Bericht erſtatten, weil dieſem Collegio allein, mit Ausſchließung des Judicis ſecularis, die Erkenntniß in Eheſachen, und mithin auch die Erkenntniß in heimlichen Ehegelöbniſſen, zuſtehet: und dann wird in dem Verhörstermine der vor der weltlichen Obrigkeit zwiſchen den beyden ausfälligen Perſonen, wegen der Dotation und Alimentation, getroffene Vergleich caſſiret, und nachdem zwiſchen beyden Theilen pro matrimonio gehandelt worden, entweder auf die Vollziehung der Ehe erkannt, oder das Eheverſprechen für ungültig erkläret, jedoch aber zugleich in Anſehung der Dotation und Alimentation des Kindes ein anderweiter Vergleich oder Receß getroffen. Es iſt nämlich in der Eheordnung der vierte Punct, tit. Von der Strafe der Unzucht, enthalten:

> da auch eine ledige Mannsperſon eine unberüchtigte Jungfrau oder Wittwe beſchläft, und ſie nicht zur Ehe nehmen will; der ſoll ſie nicht allein ihrem Stande und Herkommen nach dotiren und ausſtatten, auch die von ihm erfolgte Leibesfrucht mit Unterhalt verſorgen, ſondern auch darüber nach erlittenem Gefängniß, deſſelben Orts Gerichte verwieſen, ſie aber mit zeitlicher Gefängniß geſtraft werden.

Der Stuprator hat die Wahl, ob er die von ihm Geſchwächte heirathen oder ausſtatten will. Will er ſie nicht zum Weibe nehmen, oder kann er dazu die Einwilligung ſeiner Eltern nicht erhalten; ſo iſt die Dotation als ein Surrogatum der Ehe vorgeſchrieben, und vertritt gleichſam die Stelle derſelben. Es iſt aber hier von einer unberüchtigten Jungfrau oder Wittwe die Rede: denn

wenn ſie ſich vorher von einem Andern hat ſchwängern laſſen, ſo iſt er zwar die mit ihr erzeugte Leibesfrucht zu ernähren ſchuldig, aber ſie zu dotiren oder auszuſtatten, iſt er nicht verbunden. Eben ſo wenig kann ſie vom Stupratore eine Ausſtattung fordern, wenn ſie mit ihm in einem verbotenen Grade der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt iſt, daß er ſie ohne landesherrliche Diſpenſation nicht heirathen darf. Denn in dieſem Falle ſtehet es nicht bey ihm, ob er ſie zur Ehe nehmen oder ausſtatten will. Die Ehe mit ihr iſt ihm in den Landesgeſetzen verboten. Eine ſolche Perſon iſt allerdings zu bedauern, aber ſie hat doch immer eben ſo viel Schuld als der Stuprator, warum hat ſie ſich mit ihm eingelaſſen? Man pflegt indeſſen ſolchen geſchwächten Weibesperſonen, die ſich von einem Verwandten haben ſchwängern laſſen, den Rath zu geben, um Geſtattung der Ehe mit dem Stupratore höchſten Orts anzuſuchen. Der Diſpenſationsbefehl koſtet beym Ober-Consistorio, wenn vor erlangter Diſpenſation eine fleiſchliche Vermiſchung vorgegangen iſt, **ſechzehn Thaler acht Groſchen.** Hierdurch bekommen nun freylich beyde Theile die Erlaubniß, einander zu heirathen: aber es iſt noch immer die Frage: ob der Stuprator, ungeachtet das Hinderniß der Verwandtſchaft beſeitiget worden, angehalten werden könne, die von ihm geſchwächte Weibsperſon zu heirathen. So ſehr es auch zu wünſchen iſt, daß er ſich dazu verſtehen möge, ſo glaube ich doch, daß er wider ſeinen Willen dazu nicht gezwungen werden könne, weil die nachher erlangte landesherrliche Diſpenſation, eine Handlung, die vom Anfange unverbindlich war, gültig und verbindlich nicht machen kann. — In unſerm verfeinerten Zeitalter, pfleget man zwar eine zum Fall gebrachte Weibsperſon im gemeinen Leben, aus Höflichkeit: **Jungfer** zu nennen, aber bey dem Aufgebot und der Trauung kann ſie auf dieſen Nahmen keinen Anſpruch machen. Ein Pfarrer würde daher, wenn er ſie Jungfer nennen wollte, ein offenbares Falsum begehen,

auch

auch muß eine ſolche geſchwächte Weibsperſon mit bedecktem Haupte zur Kirche gehen, und darf keinen Brautkranz tragen, der aber einer Genothzüchtigten nicht verſaget werden kann, weil derſelbe nicht allein ein Zeichen der Jungfrauſchaft, ſondern überhaupt das Zeichen eines keuſchen und tugendhaft geführten Wandels iſt.

Fünfter Abſchnitt.

Von Begräbniſſen.

Cap. I.

Von dem Ort und der Zeit des Begräbniſſes.

§. 247.

Obgleich die Beerdigung der Todten weder zum Gottesdienſte noch zu den geiſtlichen Sachen gehört; ſo wird ſie doch um deswillen mit zu den letztern gerechnet, weil das Begräbniß chriſtlichen Gebrauch nach in Gegenwart der Gemeinde, mit Geſang, Gebet, mit einer Leichenpredigt oder Abdankung, verrichtet wird, und mithin einen Theil der Liturgie ausmacht. Hierzu kömmt noch dieſes, daß die Gottesäcker und die Begräbnisſachen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſind. Nur bey großen auf den Kirchhöfen vorgefallenen Exceſſen, trägt das Consistorium die Unterſuchung dem weltlichen Richter mit Zuziehung des Superintendenten auf. Bey den alten Römern ſtand es Jedem frey, wohin er ſich wollte begraben laſſen: ein ſolcher Ort wurde für heilig angeſehen, und war den untern Göttern geweihet. Bey uns hingegen dürfen außer den Kirchen und Kirchhöfen, nach dem Befehl vom 21. Sept. 1705. keine Privatbegräbniſſe errichtet werden:

ihr wollet — heißt es — die Verordnung thun, daß die Pfarrer dergleichen Privatbegräbniſſe, die außer Kirchen und Kirchhöfen als denen dazu gewidmeten Orten, unternommen werden wollen, nicht geſtatten, ſondern deshalb vigiliren, und fleißige Obſicht tragen, auch nach vorkommenden Umſtänden, Jedes an ſeine Obern, auch allenfalls an Unſerm Kirchenrath Bericht erſtatten ſollen, damit diesfalls alle Unordnung vermieden, und denen einſchleichenden Misbräuchen, in Zeiten gewehret werden möge.

Als daher eine adeliche Dame bey dem Ober-Consistorium anſuchte, den verblichenen Körper ihres Gemahls, ſeinem Verlangen nach, auf das Guth B. führen und daſelbſt in einen abſonderlichen und bequemen Ort legen zu laſſen; ſo wurde zwar bey der damaligen großen Hitze die Abführung des Körpers, und daß derſelbe in B. eingeſetzet werden möge, verſtattet: doch mußte ſie, nach dem Reſcript vom Jahr 1708. eine ſchriftliche Verſicherung von ſich ſtellen:

daß ſie denſelben in einer Zeit von vier Wochen von B. weg, an einen Ort, da eine Kirche oder Kirchhof vorhanden, bringen, und daſelbſt recht beerdigen laſſen wolle.

Doch leidet dieſes eine Ausnahme bey Peſtzeiten, in welchem Fall zu den inficirten Leichen außerhalb dem Kirchhofe, ein Ort abgeſondert und beſtimmt wird, damit nicht die nahe Kirchen, Pfarr- und Schulwohnung von der böſen Seuche angeſteckt werden möge. So verordnete das Ober-Consistorium den 16. Nov. 1614. an den Superintendenten und den Schöſſer in M.

ihr wollet die Verordnung thun, daß auf gemeine Koſten, zu den inficirten Leichen, ein gewiſſer Ort abgeſondert und wohl verwahret werde.

Es wurde daher an den Superintendenten in Ch. und den Amtmann in S. den 15. Sept. 1609. reſcribirt:

ihr wollet dem Verwalter bei Strafe hundert rheini-

ſcher Goldgülden auferlegen und befehlen, die Leute alſobald durch ernſte Zwangsmittel anzuhalten, daß ſie ihre inficirte Leichen nicht mehr auf den Kirchhof zu Seifersbach bringen, ſondern an den von euch vorgeſchlagenen Ort hinführo begraben, denſelbigen auch, wie ſichs gebühret, verwahren und vermachen laſſen.

Ueberhaupt ſollen die Leichen bey anſteckenden Seuchen, nach dem Generale vom 1. Sept. 1680. und vom 11. Dec. 1713.

wo kein abſonderlicher Peſtkirchhof vorhanden, ein entlegener Ort zum Begräbnis der Leichen angewieſen, oder, wo es ſich thun laſſen will, auf die ordentlichen Kirchhöfe, an einem abgeſonderten Orte, darüber Niemand leichtlich zu gehen pfleget, die Gräber auch ein paar Fuß tiefer als ſonſt gewöhnlich gemacht, nicht minder die darein gebrachten Leichen mit ungelöſchtem Kalch, wo ſolcher zu haben, überſchüttet werden.

In den Städten werden die Begräbnisſtellen nicht in der Stadt ſelbſt, ſondern außerhalb derſelben, angewieſen: auf dem Lande hingegen, insgemein nicht weit von der Kirche errichtet, und daher Kirchhöfe genennet. Gemeiniglich nennet man Orte, wo die Gebeine der verſtorbenen Chriſten ruhen, Schlafhäuſer (dormitoria oder coemiteria) und Gottesäcker, d. i. heilige gottgeweihete Stätte.

§. 248.

Nach dem Jure canonico cap. 7. X. de consecrat. eccles. müſſen die Gottesäcker von dem Biſchoffe beſonders zu dieſem Behuf eingeweihet, und von den liegenden Gründen der Privatperſonen abgeſondert werden. Es geſchiehet dieſes mittelſt des Weihwaſſers und der von dem Biſchoffe geſprochenen Benediction. Bey uns bedarf es einer beſondern Einweihung nicht. Indeſſen wird zur Anlegung eines Gottesackers nicht nur die Einwilligung des Superintenten und Kirchenpatrons, ſondern auch die Confirmation

des Consistorii erfordert, welchem, wie ich bereits erinnert habe, in Begräbnisſachen die Erkenntniß zuſtehet. Wenn daher ein neuer Gottesacker angelegt, oder der bisherige erweitert werden ſoll; ſo muß der Kirchenpatron oder Gerichtsherr vorher der Jurisdiction entſagen, die er über den hierzu beſtimmten Platz hatte. Gehöret derſelbe einer Privatperſon, ſo muß man ſich mit ihr wegen des Kaufpretii vergleichen. Obwohl ſonſt Niemand wider ſeinen Willen gezwungen werden kann, ein Grundſtück zu verkaufen; ſo leidet doch dieſes im gegenwärtigen Falle eine Ausnahme, wenn zu Anlegung oder Erweiterung eines Gottesackers ſonſt kein ſchicklicher Platz vorhanden ſeyn ſollte. So reſcribirte das Ober-Consistorium am 9. Dec. 1631. an den Superintendenten und den Schöſſer in P.:

Wofern nun eurem Berichte nach, die Erweiterung nothwendig, auch dazu kein ander Mittel vorhanden; ſo iſt hierauf anſtatt ꝛc. Unſer Begehren: dieweil in einem ſolchen Falle zu Beförderung des gemeines Nutzens und der Beſitzerin, ſowohl den Ihrigen ſelbſten zum Beſten, ſie wider ihren Willen, den anſtoßenden Garten zu verkaufen, gar wohl angehalten werden kann, ihr wollet mit derſelben noch einſt darum gütliche Kaufhandlung pflegen, in dero beharrlichen Verweigerung aber, ſolchen Garten oder ein Stück davon durch die Gerichte taxiren, der Kirche zuſchlagen, und die taxirte Kaufſumme gebührlich deponiren laſſen.

Wenn die Kirche bey gutem Vermögen iſt, ſo werden die Kaufgelder aus dem Aerario derſelben bezahlt, außerdem aber von den Eingepfarrten durch Anlagen aufgebracht. So reſcribirte das Ober-Consistorium den 30. Jul. 1630. an den Syperintendenten und den Schöſſer in L.

Woferne nun die unumgängliche Nothdurft erfordert, einen neuen Gottesacker in G. anzurichten, und die Kirche ſo viel in Vermögen hat; ſo iſt anſtatt ꝛc. Unſer Begehren, ihr wollet den angegebenen dazu gelegenen Raum von der Kirchen Vorrath erkaufen: hätte es aber die

Kirche nicht in Vermögen, ſolche Gelder durch eine Anlage von den Eingepfarrten darzu bringen.

Dagegen reſcribirte das Leipziger-Consistorium in einem ähnlichen Falle den 22. Sept. 1723. an den Superintendenten in Pl.

Nachdem Wir aber die zur Erkaufung einer am Gottesacker ſtoßenden Wieſe, benöthigten Kaufgelder aus dem Kirchenvermögen bezahlen zu laſſen, Bedenken tragen; Als wollet ihr die Eingepfarrten, daß ſie das Kaufgeld durch eine Anlage aufbringen ſollen, anweiſen.

§. 249.

Wenn ein Stück vom Pfarrguth zum neuen Gottesacker genommen und dagegen ein Theil von den communen Grundſtücken abgetreten wird; ſo muß ſich der Gerichtsherr vorher der ihm darüber zuſtehenden Jurisdiction begeben. So reſcribirte das Leipziger Consistorium den 11. April 1731. an den Superintendenten in Pl. und an den Kirchenpatron C. R. v. C.

Wir haben verleſen, was an Uns, ihr, der Superintendent, wegen Erweiterung des Gottesackers zu Z., und daß ein Stück vom Pfarrguth, ſo nahe an der Kirche liegt, zum neuen Gottesacker gebraucht, hingegen ein Theil des nahe am Pfarrgarrten gelegenen Angers dem Pfarrer des Orts, dagegen abgetreten werden ſolle, berichtet. Darauf begehren Wir, ihr wollet euch hierüber nochmals freundlich vernehmen, und können Wir geſchehen laſſen, daß daferne ihr, der Kirchenpatron, euch der Jurisdiction über dasjenige Stück Anger, welches dem Pfarrer als ein Aequivalent eingeräumet werden ſolle, begebet, und keine Onera darauf haften, die vorhabende Vergrößerung des Gottesackers angegebenermaaſſen erfolge, jedoch dergeſtalt, daß die Mauer hierum ohne Zuſchuß aus dem Kirchenvermögen, von den Eingepfarrten erbauet, auch dem Pfarrer der Genuß des Graſes, ſo

lange von dem neuen Stück des Gottesackers gelaſſen werde, bis das neue Stück Pfarrgarten in gehörigen Stand geſetzet worden.

Aus dieſem Reſcripte ſiehet man ſogleich, daß die Eingepfarrten die Mauer um den Gottesacker zu führen und zu erhalten verpflichtet ſind: die Kirche iſt nur in dem Falle ſchuldig, dieſelbe im baulichen Weſen zu erhalten, wenn ſie von denen auf dem Gottesacker befindlichen Grabſtätten ein Emolument hat, und Jede, wie es an manchen Orten gewöhnlich iſt, gegen Bezahlung eines gewiſſen beſtimmten Preiſes überlaſſen wird. Damit auch die Kirchhöfe allenthalben, und ſonderlich auf den Dörfern, da ſich Pfarrer oder Glöckner dero darauf wachſenden Gräſerey gemeiniglich bedienen, ehrlich und rein, als ein Schlafhaus derer Chriſten ſo am jüngſten Tage auferweckt und ſelig gemacht werden ſollen; ſo ſollen nach Vorſchrift des XV. Generalartikels, tit. Von Todten und Begräbniſſen

dieſelbigen mit Mauern, Balken, Zäunen und Thüren verwahrt und von dem Vieh allenthalben mit Fleiß vermacht werden.

Dieſes iſt auch in dem ſynodaliſchen und revidirten Generaldecrete §. 42. wiederholt und eingeſchärft worden.

Nichtweniger gebieten Wir, die Kirchhöfe und Gottesäcker allenthalben ehrlich und treulich zu halten, mit Mauren, Planken, Thüren, auch eiſernen und hölzernen Gittern, über welche das Vieh nicht laufen kann, zu verwahren: daher ſich auch nicht allein andere Leute, ſondern auch Pfarrer und Kirchner enthalten ſollen, ihr Vieh auf die Gottesäcker zu treiben.

§. 250.

Kein Todter darf anders als auf den Gottesacker oder in der Kirche begraben werden. Man glaubte in

den ehemaligen Zeiten, daß die Fürbitte der chriſtlichen Gemeinde in der Kirche für die Verſtorbenen von großem Nutzen ſey. Es heißt c. 17. C. 13. Quaest. 2.

Hoc prodest mortuis, si in ecclesia sepeliantur, quod eorum proximi, quoties ad eadem sacra loca veniunt, suorum, quorum sepulchra adspiciunt, recordantur, et pro iis Domino preces fundunt.

Es wurden daher die Gottesäcker unmittelbar bey den Kirchen angelegt. Bey uns hat das Recht in der Kirche begraben zu werden, außer dem Kirchenpatrone, zuweilen auch der Pfarrer des Orts. Es wird dieſes auch andern Perſonen von Stande gegen Entrichtung einer ihren Umſtänden gemäßen Vergütung von 20, 30, 40, 50 Thalern verſtattet. Aber dieſe Conceſſion kann kein Kirchenpatron ohne Genehmigung des Consistorii ertheilen. Es iſt hierüber ein beſonderes höchſtes Reſcr. am 6. May 1707. erlaſſen worden.

Was der Superintendent zu N. wegen beſchehener Beerdigung eines ſchwediſchen von Adel in der Kirche zu N., und daß ihm davon nichts wiſſend gemacht worden, unterm 2. dieſes unterthänigſt berichtet, und wie er dabey, daß dahero, weil man itzo insgemein davor halten wolle, das Jus sepulturae dependire von dem Jure patronatus, allerhand Unordnung einreiſſen, mit angeführet, das iſt aus der Inlage mit mehrerm zu erſehen. Worauf Unſer Begehren hiermit, ihr wollet hierüber, auch daß dergleichen einreiſſenden Unordnungen geſteuert werden möge, gebührende Verfügung thun.

Dieſes Recht haben auch diejenigen, welche Erb- oder Familenbegräbniſſe in der Kirche haben, die aber nicht allemal auf den Beſitzer eines Guthes übergehen. Es kömmt hierbey, wie bey den Kirchenſtühlen, auf die bey Errichtung ſolcher Begräbniſſe ertheilte Conceſſion an. Dieſe kann kein Pfarrer, Superintendent, oder Kirchenpatron ertheilen, ſie muß allemal bey dem Consistorio geſucht

werden, ohne deſſen Erkenntniß und Genehmigung die Stelle, wo das Erbbegräbniß errichtet werden ſoll, nicht veräußert und an einem Dritten überlaſſen werden kann. Es wird auch kein Erbbegräbniß ohne Recompens an die Kirche, nach dem Reſcr. vom 18. Jun. 1634. verſtattet:

Wir werden berichtet — heißt es — daß ihr in der Kirche zu Beyer-Naumburg dero Pfarrlehen uns zuſtändig, ein Erbbegräbniß ohne des Superintendenten zu Sangerhauſen und Unſerer Beamten Vorbewußt, angerichtet, der Kirchen auch keinen Recompens dafür entrichtet haben ſollet. Wenn euch aber ſolches eignes Gefallens zu thun nicht gebühret hätte, und zuvor der Kirchen deswegen Abtrag gemacht werden ſollen; Als begehren Wir hiermit gnädigſt: ihr wollet euch diesfalls mit deroſelben Vorſtehern nach billigen Dingen vergleichen, und Uns ſolche Transaction zu Unſerer Ratification oder fernerer Anordnung, förderlichſt anhero ſchicken.

Die Erb- und Familienbegräbniſſe haben das beſondere Recht, daß in denſelben keine fremde Perſonen begraben und beygeſetzt werden dürfen: und wenn es geſchieht, ſo muß die darinnen beygeſetzte Leiche auf bey dem Conſiſtorio erhobene Klage, der hierdurch beeinträchtigten Erben oder Familie, wieder fortgeſchaft und anderweit begraben werden, wenn ſich nicht die Verwandten des Verſtorbenen, wegen des ſich angemaaßten Platzes mit Jenen in der Güte vergleichen. Itzt wird das Begraben in der Kirche Niemanden mehr verſtattet, weil die Erfahrung gelehret, daß es der Geſundheit der Lebendigen nachtheilig iſt, wenn die Gräber nicht vermauert, und bey Erb- und Familienbegräbniſſen Zug- und Luftlöcher außerhalb der Kirche, angebracht werden. Es heißt, in dem wegen Behandlung der Leichen ergangenen Mandate vom 11. Febr. 1792.

Das Begraben in den Kirchen, außer in gewölbten Grüften, deren Zugänge alſo verwahrt ſind, daß für die Kirch-

gänger kein Nachtheil zu beſorgen ſtehet, ſoll förderhin gar nicht geſtattet werden.

§. 251.

Was nun die Begräbnisſtellen auf dem Gottesacker anlanget, ſo ſollen nach dem Mandat wegen Behandlung der Leichen vom 11. Febr. 1792.

an Orten, wo keine Todtengräber, oder andere Perſonen zu Anweiſung der Grabſtätten beſonders beſtellet ſind, von den Schulmeiſtern oder Kinderlehrern, und wenn dergleichen an einem Orte nicht vorhanden ſind, von einer darzu zu inſtruirenden Gerichtsperſon, die Grabſtätten dergeſtalt, daß die Ausgrabung noch unverweſeter Körper, nicht zu beſorgen ſtehet, gegen Entrichtung Eines Groſchen von jedem Grabe angewieſen, und von ihnen über die Grabſtellen ein ordentliches Regiſter gehalten werden.

Es haben auch dieſelben,

daß die Gräber in gehöriger Tiefe, und zwar für Erwachſene Perſonen wenigſtens drey Ellen, für Kinder aber wenigſtens zwey Ellen tief, gemacht werden, Obſicht zu führen; zu welchem Ende an dergleichen Orten, unter den Leichengeräthſchaften ein Maas, mittelſt deſſen das Grab, vor Einſenkung des Sarges, gemeſſen werden muß, anzuſchaffen iſt.

Ueberhaupt ſollen

auf Gottesäckern, welche neu angelegt werden, ſchlechterdings, und auf bereits vorhandenen Gottesäckern, ſo weit es thunlich, die Grabſtätten der Reyhe nach angewieſen, und nur Ehegenoſſen, Eltern oder Kindern geſtattet werden, für ſich an dem Orte, wo ihre verſtorbene Ehegatten, Kinder oder Eltern liegen, einen Platz im Voraus zu beſtellen.

Dieſes wurde ſchon in vorigen Zeiten verſtattet, und zugleich mittelſt Reſcr. vom 6. Nov. 1600. anbefohlen:

daß, wenn zwiſchen Eheleuten ſich ein ſolcher Fall ereig-net, und des letztverſtorbenen Erben, Ein Schock der Kirche zu erlegen, ſich erbieten, ihr den todten Leichnam zu ſeinem Ehegatten ohne Verweigerung legen, und da der S. Erben ſolches bewilligen werden, ihr mit der Verſtorbenen den Anfang machen, ſonſten aber ſie der Ordnung nach auf den Kirchhof begraben, auch hinfüro ohne Reſpect, ob die Perſon in Aemtern ſey oder nicht, in den Begräbniſſen Gleichheit halten laſſen ſollt.

In dem nur angeführten Mandate wegen Behand-lung der Leichen iſt nun dieſe Vergünſtigung auch auf Eltern und Kinder erſtreckt, aber dabey der Erlegung Eines Schockes an die Kirche nicht ausdrücklich gedacht worden. Es bedarf daher dieſer Punct noch einer nähern Erläute-rung. — An vielen Orten iſt es gewöhnlich auf das Grab des Verſtorbenen ein Kreutz zu ſetzen, und auf dem-ſelben den Nahmen und die Zeit ſeines Abſterbens zu bemerken. Dieſe Gewohnheit ſollte man nicht abkommen laſſen, denn dadurch wird verhütet, daß nicht halbver-weſete Körper ausgegraben werden. Wider den, welcher die auf den Gräbern errichteten Denkmale oder Leichen-ſteine beſchädiget oder vernichtet, kann von den Erben oder Anverwandten deſſen, dem ſie entrichtet worden, wenn es in der Abſicht geſchiehet, den Verſtorbenen zu beſchim-pfen, eine Injurienklage, oder, wenn es aus Muthwillen und Frevel geſchehen iſt, eine Entſchädigungsklage ange-ſtellet werden. Ausgemauerte Gräber ſollten auf Gottes-äckern gar nicht verſtattet werden, denn ein ſolcher Platz kann niemals wieder zu einer Grabſtätte gebraucht werden. Es iſt dieſes eine Art von Veräußerung, die eben ſo-wohl, wie bey Erbbegräbniſſen, eine beſondere Conceſſion erfordert, und niemals anders als gegen einen Recom-pens an die Kirche, welcher das Eigenthum zuſtehet, er-theilet wird.

§. 252.

In den Städten werden zum Begraben der Leichen beſondere Todtengräber beſtellt, die zwar in Anſehung ihres Officii unter dem Conſiſtorio ſtehen, übrigens aber der Gerichtsbarkeit jeden Orts Obrigkeit unterworfen ſind. Bey der Annahme eines Todtengräbers concurrirt zugleich der Pfarrer, der nach einer an Superintendent und Amtmann zu C. ergangenen Oberconſiſtorial-Verordnung vom 21. Jan. 1774. davon keinesweges ausgeſchloſſen werden darf. Auf den Dörfern hingegen werden die Grabſtätte von den Einwohnern ſelbſt nach einer gewiſſen an jedem Orte hergebrachten Ordnung bereitet. Doch ſoll nach dem XV. Generalartikel §. Nachdem auch ꝛc. durch jedes Orts Erbherrn und Obrigkeit die Verſehung gethan werden:

> daß in Sterbensläuften, wo nicht an jedem Orte beſonders, doch in etzlichen Dörfern, mit geſammter Hülfe ein Gemeine-Todtengräber gehalten, damit nicht, wie bisher mit großem Aergerniß geſchehen, der Ehemann ſein Weib, das Weib den Mann, die Eltern ihre Kinder ſelbſt begraben, oder aber derer Verſtorbenen Körper ganz und gar unbegraben liegen laſſen.

In der Regel muß Jeder in der Parochie, wo er geſtorben iſt, nach Cap. 5. X. de Sepult. begraben werden, und wenn an einem Orte mehrere Parochien ſind, in derjenigen, zu der er ſich gehalten, und wo er das heil. Abendmahl genoſſen hat. Hier müſſen die Erben des Verſtorbenen die Begräbnißgebühren auch in dem Fall entrichten, wenn ſie entweder als Fremde die Leiche in ihre Heimath bringen, oder ſie wegen Verſchiedenheit der Religion anderwärts begraben laſſen wollen, keinesweges aber an den Orten, wo die Leiche nur durchgeführet wird.

Wenn die Einholung und Begleitung der Leiche aus einer Parochie in die andere von dem Verſtorbenen oder deſſen

Hinterlaſſenen nicht ausdrücklich verlangt, und ſich zur Bezahlung freywillig erkläret worden;

wie dieſes in den ertheilten Reſolutionen über verſchiedene zweifelhafte Rechtsfälle vom Jahr 1786. Nr. VII. anbefohlen worden. Doch muß in dieſem Falle der ertheilte Todtenpaß bey der Obrigkeit des Orts, wo die Leiche durchgeführet wird, produciret werden.

§. 253.

Da Jemand von Gott durch Krankheit und tödtlichen Abgang von dieſem Jammerthale abgerufen würde, ſoll derſelbige, nach Vorſchrift des XV. Generalartikels

nicht alſobald begraben, beſondern zum wenigſten zwölf Stunden daheim im Hauſe behalten werden, in Betrachtung, daß Etzliche durch geſchwinde Krankheit oder Ohnmacht, etwan alſo ſchwach, mattlos oder verzuckt, daß ſie vor todte Menſchen angeſehen, und doch gleichwohl über etzliche Stunden ſich wiederum erholen, verſtändig und lebendig werden.

Da man aber wahrgenommen, daß bey Behandlung derjenigen Perſonen, die man für todt hielt, die erforderliche Vorſicht oft nicht beobachtet, zuverläßige Verſuche, ob vielleicht annoch Leben in ihnen vorhanden ſey, verabſäumet, vielmehr nicht ſelten mit ihren Begräbniſſen geeilet, und ſolchergeſtalt Menſchen, dem Beſorgniſſe in ihren Gräbern wieder aufzuleben, und ſodann eines elenden Todes zu ſterben, ausgeſetzet werden; ſo iſt in dem Mandat vom 11. Febr. 1792. die Behandlung der Leichen, und die, damit nicht todtſcheinende Menſchen zu frühzeitig begraben werden, dabey zu beobachtende Vorſicht betreffend, unter andern §. III. verordnet worden:

Die Leichen ſind in der Regel, und wenn nicht bey anſteckenden Krankheiten, bey großer Sommerhitze, oder ſonſt aus dringenden Urſachen eine Ausnahme zu machen

nöthig, erſt nach Ablauf von zwey und ſiebenzig Stunden, von Zeit des erfolgten Abſterbens an, zu begraben, und die Beerdigung nicht eher zu verſtatten, als wenn zuvörderſt ein zur Praxi medica legitimirter Arzt, oder ein examinirter Wundarzt, oder eine verpflichtete Leichenwäſcherin, daß genugſame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes wahrzunehmen ſind, ſchriftlich oder mündlich anzeigen.

Dieſe Anzeige iſt nach wahrgenommenen Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes unverzüglich zu bewerkſtelligen:

damit die zu der Beſtattung der Leiche nöthigen Veranſtaltungen, inſoferne ſolche nicht bereits getroffen worden, annoch mit möglichſter Beſchleunigung getroffen werden können, und es geſchiehet ſothane Anzeige in den Städten bey der Obrigkeit des Orts und der Geiſtlichkeit, auf dem Lande aber bey dem Pfarrer, für den die diesfalſigen geiſtlichen Verrichtungen gehören.

Auch iſt die Beerdigung ſolcher Leichen, bey denen die Fäulniß eintritt,

um deswillen, weil die in der Regel beſtimmten zwey und ſiebenzig Stunden noch nicht völlig abgelaufen ſind, ingleichen wegen anderer Verrichtungen der Geiſtlichen, oder wegen einer zahlreichen Leichenbegleitung, nicht zu verzögern: und kann, wenn andere dringende Verrichtungen die Geiſtlichen verhindern, die Leichenpredigt oder Abdankung am Tage der Beerdigung zu halten, ſolche auf einen andern Tag verlegt werden; auch ſind um deswillen den Geiſtlichen die wohlhergebrachten Gebühren nicht zu entziehen oder zu verkürzen.

Und nach §. VIII. beſagten Mandats iſt

den in hieſigen Landen ſich aufhaltenden Juden das Begraben ihrer Glaubensgenoſſen anderergeſtalt nicht zu geſtatten, als wenn ein Amts- oder Stadtchirurgus, daß er die Leiche beſichtiget, und an ſelbiger genugſame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes gefunden habe, in einem auszuſtellenden Schein verſichert.

Sollte der außerordentliche Fall eintreten, daß in einer Gruft, in welcher kurz vorher eine Leiche beygeſetzet worden, oder in einem friſchgemachten Grabe, ein, dem Anſehen nach, von der begrabenen Perſon herrührendes Getöſe bemerket würde, ſo iſt nach Vorſchrift des angeführten Mandats:

unter Zuziehung der zunächſt wohnenden, oder zuerſt zu erlangenden Gerichtsperſonen, und wo dieſes einen im mindeſten bedenklichen Aufenthalt veranlaßte, ſonſt einer oder andern zuerſt zu erlangenden glaubwürdigen Perſon, die Gruft oder das Grab, nebſt dem Sarge ſofort zu öffnen und nach Befinden weitere Hülfe zu leiſten.

§. 254.

Die Verbreitung anſteckender Krankheiten zu vermeiden iſt in dem Generale vom 13. Febr. 1801. die bey Beerdigung der an anſteckenden Krankheiten Verſtorbenen zu beobachtenden Vorſichtsmaaßregeln betreffend, verordnet:

daß in den Fällen, wenn Jemand an einer anſteckenden Krankheit, darunter nach dem Gutachten des Sanitäts-Collegii, vorzüglich die Blattern, die Maſſern, das Scharlachfieber, die Ruhr, die Petechial- und Faulfieber und die Krebsſchäden zu rechnen ſind, verſtorben, außer den Geiſtlichen und Schuldienern, wo ſolches üblich, und etwa ſolchen Perſonen, welche in der Behauſung des Verſtorbenen ſich aufgehalten, und durch die vorgeſchriebene Verwahrungsmittel gegen die Gefahr der Anſteckung ſich geſichert, keine andere Perſonen zu Begleitung der Leiche zugelaſſen, hiernächſt inſonderheit den Schulknaben, auch jedem andern Zuſchauer, der Eingang in das Sterbehaus, ſo wie überhaupt die Annäherung zur Leiche nicht geſtattet, vornämlich aber die Oeffnung der Särge im Hauſe, bey Abholung der Leichen, oder auf dem Gottesacker, ingleichen das Ausſtellen derſelben zur Schau vor der Beerdigung ſchlechterdings unterlaſſen,

vielmehr ſolche Leichen in aller Frühe und in der Stille zur Erden beſtattet werden ſollen.

Zu dem Ende iſt auch dasjenige, was wegen der Verbindlichkeit zu Begleitung der Leichen in den Innungsartikeln der Handwerker und Profeſſioniſten hieſiger Lande, oder ſonſt feſtgeſetzet und geordnet worden, ſo viel die an anſteckenden Krankheiten Verſtorbenen anbelangt, ausdrücklich aufgehoben. Nicht weniger iſt die Beerdigung der an obenangeführten anſteckenden Krankheiten Verſtorbenen, früher, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, wenn die Kennzeichen der eingetretenen Verweſung ſichtbar werden, und nach dem Urtheil des Arztes, des Wundarztes, oder der Leichenwäſcherin, der wirklich erfolgte Tod nicht zu bezweifeln iſt, nach Ablauf von ſechs und dreyßig Stunden, hingegen bey der Krankheit des Scharlachfiebers und der Vorausſetzung der ſich zeigenden Fäulniß erſt nach acht und vierzig Stunden zu veranſtalten. Uebrigens iſt dieſes Generale ſowohl, als auch das Mandat wegen Behandlung der Leichen vom 11. Febr. 1792. wenigſtens Einmal des Jahrs, in Städten von Hauſe zu Hauſe zum Durchleſen abzugeben, und auf dem Lande vor verſammelter Gemeinde öffentlich und deutlich vorzuleſen.

§. 255.

Die Beerdigung der Leichen ſoll, damit die Schule nicht verſäumet werden möge, Mittags von Zwölf bis Ein Uhr, oder Nachmittags von Drey bis Vier Uhr geſchehen. Es heißt in dem ſynodaliſchen und dem revidirten ſynodaliſchen Generaldecrete §. 41.

damit auch die Schüler nicht ſo viel an ihren Studiis verſäumen, ſoll in den Städten eine gewiſſe Stunde, und ſo viel möglich von Zwölf bis Ein Uhr, oder von Drey bis Vier Uhr, zu dem Leichenbegängniſſe beſtimmt werden.

Doch leidet dieſes eine Ausnahme bey ſtillen Beerdigungen,

welche denen von Adel ohne Diſpenſation verſtattet, und insgemein Abends nach Untergang der Sonne, oder des Morgens vor Aufgang derſelben beygeſetzt werden. Auch iſt in dem bereits angeführten Mandat, wegen der zu beobachtenden Vorſichtsmaaßregeln, anbefohlen worden,

daß dergleichen Perſonen, welche an Blattern und Maſſern, an Scharlachfieber, der Ruhr und andern anſteckenden Krankheiten verſtorben ſind, nicht bey Tage, ſondern in aller Frühe und Stille unter der jeden Orts üblichen Begleitung der Geiſtlichen und Schuldiener zur Erden beſtattet werden ſollen.

Da aber dieſe Vorſchrift an mehrern Orten gemißdeutet, und über Gebühr auf Fälle, wo nach Maaßgebung des XIII. Generalartikels eine öffentliche Beerdigung hätte Statt finden ſollen, ausgedehnt, auch verſchiedentlich von den Hinterbliebenen derer an anſteckenden Krankheiten Verſtorbenen, und der oberwähnten Vorſchrift gemäß in der Stille beerdigten Perſonen, die Entrichtung derer den Kirchen und Schulen und deren Dienern zukommende Gebühren verweigert worden: ſo iſt zu Verhütung allen Mißbrauchs, nach Inhalt des höchſten Orts erlaſſenen Reſcr. vom 15. Jul. 1801.

jedesmal dem Pfarrer des Orts durch Zeugniſſe ſachkundiger in Pflicht ſtehender Perſonen hinlängliche Verſicherung zu verſchaffen, daß die Perſon, deren ſtille Beerdigung verlangt wird, wirklich an einer anſteckenden Krankheit verſtorben ſey: Wenn aber dieſes nicht beſcheiniget werden kann, und dennoch auf der ſtillen Beyſetzung beſtanden wird, ſo iſt allenthalben die bisher üblich geweſene Verfaſſung zu beobachten, den Kirchen und Schulen und deren Dienern bey dergleichen, lediglich nur zu Abwendung der Verbreitung anſteckenden Krankheiten nothwendigen ſtillen Beerdigungen, die feſtgeſetzten und hergebrachten Gebühren nicht zu entziehen oder zu verkürzen, vielmehr nach derjenigen Begräbnißart, ohnverweigerlich zu entrichten, welche den jeden

Orts üblichen Gebrauch nach würde ſeyn erwählet worden, wenn der Fall der Nothwendigkeit einer ſtillen Beerdigung nicht eingetreten wäre.

Dabey iſt zugleich verordnet worden:

1) daß über die Beſtimmung dieſer Begräbnisart, wenn deshalb Irrungen entſtehen, der Superintendent zu arbitriren habe.

2) Daferne die Hinterlaſſenen des an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen und in der Stille Begrabenen, eine öffentliche Leichenpredigt oder Abdankung, mit Läutung der Glocken verlangen ſollten, ſo iſt ſelbige zu verſtatten, dergeſtalt, daß ſie zu der jeden Orts gewöhnlichen Stunde, oder wenn es wegen Kürze der Zeit, oder dringender Verrichtung der Geiſtlichen, nicht am Tage der Beerdigung geſchehen kann, an einem der folgenden Tage gehalten werde; und endlich

3) daß die erfolgten ſtillen Beyſetzungen der an anſteckenden Krankheiten verſtorbenen Perſonen von den Pfarrern mit Beyfügung der beygebrachten Zeugniſſe unentgeldlich zur Wiſſenſchaft der ihnen vorgeſetzten Superintendenten zu bringen, von den Superintendenten aber Uns von Zeit zu Zeit, entweder mittelſt beſondern Berichts, oder ſonſt bey ſchicklicher Gelegenheit ebenfalls unentgeldlich anzuzeigen ſind.

Cap. II.

Von den verſchiedenen Arten des Begräbniſſes.

§. 256.

Es giebt mehr denn Eine Art von Begräbniſſen; es giebt e h r l i c h e aber auch u n e h r l i c h e B e g r ä b n i ſ ſ e: Von jenen will ich zuerſt reden. Die e h r l i c h e n Begräbniſſe werden entweder nach dem Willen des Verſtorbenen, oder der Hinterlaſſenen, mit gewiſſen Feyerlichkeiten, oder

ohne alle Feyerlichkeit und in der Stille veranſtaltet. Nach Vorſchrift der Kirchenordnung ſollen alle Todten ehrlich und mit gewiſſen Feyerlichkeiten begraben werden. Dazu gehöret nun nach dem XV. Generalartikel das Lauten mit den Glocken:

doch ſoll denen Leichen allein, an den Orten da ſie verſtorben, und nicht anderswo gelautet werden, aus Urſachen, daß ſolches ein Aberglaube, Superstition, und ſeinen Urſprung von dem erdichteten Fegefeuer bekommen.

Es ſoll auch die Leiche mit einem Tuch ehrlich bedeckt, und mit dem Pfarrer und Glöckner, Diaconis und Schulmeiſter, einem oder mehr, nach Andacht und Vermögen eines Jeden, ſamt den Schülern, mit chriſtlichen Geſängen begleitet und zur Erden beſtattet werden.

Auf den Dörfern

ſollen etzliche Perſonen von der Freundſchaft, ſonderlich wenn ein Altes verſtorben, mitgehen, und die Leiche zum Grabe begleiten helfen: ausgeſchloſſen, wenn die Peſtilenz regiert. Alsdann ſoll ſolches in eines Jeden Gefallen geſtellt werden.

Und in dem ſynodaliſchen Generaldecrete §. Mit Beſtattung ꝛc. und in dem revidirten §. 40. heißt es:

Wir wollen, daß hinführo die Leichen von Mannsperſonen aus der Gemeine, wo nicht ſonderliche Begräbnis-Ordnungen allbereit vorhanden ſind, getragen, und auf den Dörfern zum wenigſten aus jedem Hauſe Eine Perſon, bey Strafe, zur Begleitung geſchickt werde.

Weil auch bey dem Begräbniſſe armer Leute zu Zeiten nur zwey oder drey Perſonen gegenwärtig ſind, ſollen nach dem angeführten XV. Generalartikel

die Pfarrer vermahnen und die Obrigkeiten veranſtalten, daß ſie nicht ſo ohne Begleitung verächtlich hingeworfen, und die Armen ſowohl als die Reichen ehrlich zur Erden beſtätiget, auch die Kirchendiener angehalten werden, daß ſie bey der Begräbniß aller derer, ſo ſich des hochwür-

digen Sacraments gebrauchen, eine kurze Leichenpredigt und Erinnerung denen Armen und Unvermögenden umſonſt thun.

Damit auch die Kirchendiener mit vielen Predigten nicht über Gebühr beſchweret werden, ſind etzliche kurze Predigten, Erinnerungen und Warnungen, ſo auf Unterſchied der Perſonen gerichtet, der Kirchenagenda einverleibet:

Da aber beſondere Perſonen Leichenpredigten begehren, ſollen die Kirchendiener, wie bisher bräuchlich geweſen, dieſelben verrichten und nicht abſchlagen.

Dieſe werden allemal in der Kirche über beſondere, zuweilen von dem Verſtorbenen, oder den Hinterlaſſenen vorgeſchriebene Texte gehalten: Die Leichenpredigten hingegen, welche in der Agenda ſtehen, ſind nach und nach abgekommen, und werden nur noch an wenigen Orten, entweder vor dem Grabe oder im Trauerhauſe, ehe die Leiche fortgetragen wird, nebſt einem kurzen Lebenslaufe des Verſtorbenen vorgeleſen. So viel im Allgemeinen.

§. 257.

Die bey den Begräbniſſen üblichen Feyerlichkeiten ſind in den Städten und auf dem Lande, nach dem Verhältniß des Standes und der Vermögensumſtände der Perſonen verſchieden. In den Städten hat man ganze, halbe und Viertel-Leichen oder Schulen: und auf den Dörfern ſind dreyerley Begräbnisarten gewöhnlich; die Geringſte iſt, wenn blos eine Collecte geſungen und der Segen geſprochen, die andere, wenn eine Parentation oder Abdankung in der Kirche vor dem Altare, oder auch an manchen Orten auf dem Gottesacker gehalten, und die dritte, wenn außer derſelben noch eine beſondere Leichenpredigt in der Kirche gehalten wird. — Leichenpredigten ſollen, wie dieſes bereits oben erinnert worden, von keinem Candidaten gehalten werden. In Städten, wo mehrere Geiſtliche angeſtellet ſind, verrichtet ſie in der Regel der Pfarrer

oder Superintendent. So reſcribirte das Ober-Consistorium den 3. Sept. 1659.

ihr wollet eure untergebene Pastores und Diaconos beſcheiden, daß ſie ſich der Leichenpredigten gänzlich enthalten, und euch hierinnen keinen Eingriff oder Hinderung thun;

und wegen der Abdankungen reſcribirte daſſelbe am 6. Jul. 1708.

ihr wollet ſie — die Geiſtlichen — beſcheiden, daß ſie die Abdankungen nicht über Eine Viertelſtunde erſtrecken ſollen.

Zur Vermeidung aller Zwietracht zwiſchen dem Pfarrer und Eingepfarrten, wenn aus denen eingepfarrten Dörfern Leichen gebracht werden, wie weit der Pfarrer denſelben entgegen gehen ſoll, weil, beſonders zu Winterszeiten, auch ſonſten, wenn Ungewitter, man in den Dörfern nicht wohl fortkommen kann, iſt im XV. Generalartikel §. Als auch rc. verordnet:

daß die Pfarrer nicht ſchuldig ſeyn ſollen, über den dritten Hof ſie zu begleiten, es wäre denn gut Wetter, daß ſie auskommen können, und ſolches gutwillig thun würden, darinnen ſie ſich denn der Gebühr nach wohl werden wiſſen zu verhalten.

Und in dem revidirten ſynodaliſchen Generaldecrete §. 44.

ob es zwar nicht unbillig, daß derer Chriſten Leichen von den Pfarrern begleitet werden, ſo ſollen ſie doch in denen Dörfern vermöge der Generalien Art. 15. nicht ſchuldig ſeyn, über den dritten Hof derſelben entgegen zu gehen: da ſie aber um billige Vergleichung es gutwillig thun wollen, ſtehet ſolches in ihrem Gefallen.

Ein ſolches feyerliches Begräbniß kann weder den kreißenden und im Kindbette verſtorbenen Weibern, wenn ihre Leibesfrucht vor dem Begräbniß von ihnen genommen worden, noch auch ohne ihre Schuld plötzlich Umgekommenen,

oder auf freyer Straße todtgefundenen Perſonen, verſaget werden. Denn die Verſagung eines ehrlichen Begräbniſſes iſt eine Art von Strafe des Selbſtmords, der, als ein Verbrechen, in zweifelhaften Fällen, nicht vermuthet werden kann.

§. 258.

Bey einem ehrlichen Begräbniß ohne die gewöhnlichen Feyerlichkeiten wird die Leiche, entweder nach dem Willen des Verſtorbenen oder der Hinterlaſſenen, in der Stille beygeſetzt. Da aber dergleichen ſtille Beerdigungen eine Abweichung von den vorhandenen Kirchengeſetzen ſind, ſo können dieſelben ohne ausdrückliche landesherrliche Diſpenſation nicht verſtattet werden. Zu Vermeidung aller Weitläufigkeiten ſind die Superintendenten dahin angewieſen, den Impetranten ſofort die gebetene Diſpenſation zu ertheilen; doch müſſen ſie es hernach einzeln, oder zu Erſparung der Koſten, etliche Fälle zuſammen, mit Einſendung der angeſetzten Diſpenſationsgebühren, welche für jeden Fall Zwey Thaler Acht Groſchen betragen, längſtens binnen einem halben Jahre zur höchſten Approbation einberichten. Bey dergleichen ſtillen Beyſetzungen ſind nach der an den Superintendent in O. ergangenen Oberconſiſtorial-Verordnung vom 19. Jul. 1758.

den Kirchen und Schulen, wie auch deren Dienern, die des Orts hergebrachten vollen Leichengebühren zu entrichten, und bey ſolcher Gelegenheit alles Gepränge, beſonders die Standreden im Trauerhauſe, wenn zu den letztern bey jedem Fall nicht ausdrücklich Erlaubniß ertheilt worden, zu unterlaſſen, ſowohl die Leiche ſelbſt von Niemanden fremden, ſondern lediglich von den nächſten Blutsfreunden, zu begleiten.

Nur denen von der Ritterſchaft werden die ſtillen und nächtlichen Beyſetzungen der Leichen ohne Diſpenſation verſtattet.

Es heißt in dem an den Superintendenten in Pl. erlaſſenen Reſcr. vom 20. Febr. 1797.

Obwohl es in Anſehung der Haustaufen und ſtillen Beerdigungen in regula eben ſo, wie mit dem Aufgebot und der Haustrauung gehalten werden ſoll; ſo können Wir doch geſchehen laſſen, daß, wo es bisher Obſervanz, der Unterſchied zwiſchen Alten und Brief-Adelichen nicht attendiret, ſondern dieſer Vorzug indistincte allen adelichen Perſonen noch fernerhin zugeſtanden werde.

Doch darf bey nächtlicher Beyſetzung adelicher Leichen mit den Glocken nicht gelautet werden. In dem Oberconſiſtorial-Reſcripte vom 12. Febr. 1712. heißt es:

Wir laſſen es geſchehen, daß des Rittmeiſters H. H. v. L. verſtorbene Leiche Abends, unter Begleitung etlicher Wagen und mit Fackeln, jedoch ohne Geläute beygeſetzet werde.

Bey adelichen Leichen werden entweder im Trauerhauſe vor dem Sarge Standreden, oder auch zuweilen in der Kirche gewiſſe Leichen- und Gedächtnißpredigten gehalten. Dabey iſt nun in dem Mandat vom 2. Dec. 1711. verordnet:

daß bey Leichenbeſtattungen derer vom Adel, und zwar dererjenigen, ſo in Unſern Civil- und Militärdienſten geſtanden, bis auf den Oberſten incl. Acht, den Uebrigen aber nur Sechs brennende Wachskerzen, auf beyden Seiten des Sarges, wenn ſie dergleichen gebrauchen wollen, jedoch nur deſſelbigen Tages, da die Leichenpredigt gehalten wird, verſtattet werden ſolle.

§. 259.

Anbefohlen iſt das Begräbniß ohne alle Feyerlichkeit:

1) Zur Peſtzeit, wo nach dem Mandat vom 11. Dec. 1713.

die Leichen derer an verdächtigen Krankheiten verſtorbenen Perſonen zu ſolcher Zeit in die Kirchen und darinnen befindlichen Begräbniſſe nicht geſetzt und darinnen begraben werden können;

wobey zugleich generaliter verordnet worden:

daß künftig die Leichen, es ſey der Todesfall von verdächtiger oder anderer Krankheit erfolget, zur öffentlichen Schau, als welches ohnedem eine überflüſſige Sache iſt, und zu vielem unnöthigen Aufwande Gelegenheit giebt, nicht mehr ausgeſtellet, oder in die Kirchen geſetzt, vielmehr, welche an verdächtigen Krankheiten verſtorben, aufs baldigſte, als es ſeyn kann, die Uebrigen aber, wie gewöhnlich, zur rechten Zeit unter die Erde gebracht werden.

Auch wurde mittelſt Reſcripts vom 16. Sept. 1802. anbefohlen:

daß die Kränze der an einer anſteckenden Krankheit verſtorbenen Perſonen in den Kirchen nicht aufbewahret werden ſollen.

Ueberhaupt dürfen nach ergangenen mehrern Ober- und Conſiſtorial-Verordnungen dergleichen Kränze auf bloßen Tafeln gar nicht, in Glasſchränkchen hingegen nicht anders, als gegen Erlegung eines Quanti an die Kirche, insgemein Eines neuen Schockes, in den Kirchen aufgeſtellet werden.

2) Ohne Feyerlichkeiten wurden bisher ſowohl die reformirten als auch die römiſch-katholiſchen Glaubensgenoſſen in aller Stille entweder des Abends oder des Morgens in aller Frühe auf dem Gottesacker begraben. So reſcribirte der Kirchenrath am 19. April 1712. an das Leipziger Consistorium:

Nachdem allhier dergleichen Perſonen in der Stille und ohne alle Ceremonien auf den Kirchhof begraben zu werden pflegen, Wir auch ſolches an andern Orten gleichfalls alſo gehalten wiſſen wollen; Als ꝛc.

Nachdem aber die Reformirten ſowohl als Catholici den Lutheranern in allen Stücken gleich geſtellet worden, haben wir wegen des Begräbniſſes der römiſch-katholiſchen und reformirten Glaubensgenoſſen,

mittelſt Reſcripts vom 5. Jul. 1811. die allgemeine Anweiſung bekommen:

daß an Orten, wo die vorbenannten Glaubensgenoſſen keinen unter öffentlicher Autorität angeſtellten Geiſtlichen, und folglich auch keine öffentliche Religionsübung und eigenen Begräbnisplatz haben, die Beerdigung verſtorbener Perſonen aus ihrem Mittel, auf ausdrückliches diesfallſiges Verlangen, und gegen Entrichtung der jeden Orts geordneten oder hergebrachten Gebühren, mit Begleitung des Orts Geiſtlichkeit und Schule, ſowohl unter Glockengeläute und mit Haltung einer Leichenpredigt oder Parentation vollzogen, außer ſolchem Falle des ausdrücklichen Verlangens aber, mit dem ſonſt gewöhnlichen ſtillen Begräbniß auf dem Begräbnisplatz des Orts, und zwar, ohne daß es hierunter der bey den Leichen evangeliſcher Glaubensverwandten vorgeſchriebenen Diſpenſation bedürfe, verfahren werden möge.

Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt, daß auch bey einem ſtillen Begräbniß die an jedem Orte hergebrachten Stolgebühren entrichtet werden müſſen. So wurde es bisher in Jauernick, einem Dorfe in der Oberlauſitz gehalten, wo der Pfarrer und Schulmeiſter der katholiſchen, die Einwohner hingegen gröߧtentheils der augsburgiſchen Confeſſion zugethan ſind; auch bin ich der Meynung, daß die bisher unterlaſſene Abkündigung in der Kirche den katholiſchen und reformirten Glaubensgenoſſen keineswegs verſaget werden könne.

3) Bey todtgebornen, oder bald nach der Geburt verſtorbenen, ungetauften Kindern, inſofern ein öffentliches Begräbniß nicht verlangt wird: denn wenn die Eltern darauf beſtehen, kann es ihnen nicht verſagt werden, indem nach dem XV. Generalartikel §. Dieweil auch ꝛc.

ungetaufte oder todt zur Welt gekommene Kinder zum Begräbniß begleitet, und bey andern Chriſten geleget werden ſollen.

4) Bey unehelichen Kindern, wenn ſolche durch die darauf erfolgte Ehe nicht ſind legitimiret worden. So reſcribirte der Kirchenrath an den Superintendent und Rath in Gr. den 31. Aug. 1753.:

jedoch können Wir geſchehen laſſen, daß in casu necessitatis bey ſehr armen und unvermögenden Leuten, ingleichen bey Beſtattung unehelicher und anderer ungetauft, oder frühzeitig verſtorbener Kinder, nicht weniger ſolcher Perſonen, wo gar kein Leichenconduct kann vermuthet werden, von euch, dem Superintendenten, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und gegen jedesmaliger Erlegung der geordneten, nach Unterſchied derer Perſonen ſonſt in dergleichen Fällen einer öffentlichen Leichenbeſtattung gewöhnlichen Gebühren, an Kirchen und Schulen, und auch dererſelben Diener, außer bey Armen, als welche, nach Befinden, wohl gar umſonſt zu begraben, ohne Conſequenz verſtattet, jedoch daß darüber nicht minder nachhero von euch an Uns zu Unſerm Kirchenrathe euer gehorſamſter Bericht erſtattet, und darüber Unſere Approbation eingeholet werde.

5) Bey Perſonen, welche aus Wahnwitz, Melancholie und Zerrüttung des Verſtandes ſich ſelbſt das Leben nehmen; welche nach Vorſchrift des Mandats, wegen der auf Wahnwitzige und melancholiſche Perſonen zu führenden Obſicht, vom 20. Nov. 1779. und deſſen §. III.

ganz in der Stille, und ohne alle Ceremonien, unter Einverſtändniß mit dem Superintendenten und Pfarrer, oder, wenn die Obrigkeit mit dem Superintendenten ſich nicht vereinigen kann, nach vorgängiger Anfrage bey den Consistoriis, zu beerdigen ſind.

§. 260.

Wenn in einer Parochie ſich ein Todesfall ereignet, ſo wird derſelbe durch das Läuten mit den Glocken ange-

kündiget, und auf dem Lande, den Tag vor dem Begräbniß, in drey Pulſen eine Stunde lang, aber nur an dem Orte, wo der Verſtorbene ſein Domicilium gehabt, und Sacra genoſſen hat, und nicht anderswo gelautet. Das geſchiehet auch, wenn die Leiche begraben wird. An manchen Orten war es ehedem gewöhnlich, daß verſchiedenen Perſonen männlichen und weiblichen Geſchlechts, mehrere Tage, täglich eine Stunde von zehn bis eilf Uhr gelautet wurde. Es iſt aber dieſes keineswegs erlaubt, wie ſolches aus dem an das Wittenbergiſche Consistorium erlaſſenen Reſcripte vom 14. Febr. 1707. erhellet:

ihr wollet dem bemeldeten Superintendenten nicht allein, daß er, ſelbſt bey ſeines Weibes Abſterben, das Lauten alſo angeordnet, ſondern auch, daß er ſolches bis anhero Andern verſtattet, und nicht berichtet habe, verweiſen, ihm auch dieſes nicht weiter nachlaſſen, ſondern, wenn dergleichen von Jemand verlangt werden ſollte, und diejenigen, die es ſuchen, daſſelbe zuvörderſt anhero zu berichten, andeuten.

So viel hingegen das Trauerlauten bey Abſterben der Kirchenpatrone und Gerichtsherrn anlangt; ſo iſt in den Mandaten vom 12. May 1713., vom 29. Jul. 1739. und vom 7. März 1750. §. 6. anbefohlen;

daß bey Abſterben des Kirchenpatrons, ſeines Eheweibes, ſeiner Eltern, Großeltern, Schwiegereltern und ſeiner Kinder, wenn letztere nicht allzu jung, oder die Eltern ſelbſt keine ſonderliche Ceremonien zu machen geſonnen, die Abkündigung geſchehe, und ihnen vier Wochen lang gewöhnlichermaaßen, eine Stunde lang von zehn bis eilf Uhr, in drey Pulſen, gelautet, auch ſo lange mit Schlagung der Orgel und anderer Kirchenmuſik inne gehalten; vor deſſen Brüder und Schweſtern aber und deren resp. Eheweiber und Ehemänner, daferne Jene als Wittwen verſtorben und den Nahmen behalten, dieſe aber ſich nicht anderweit verheirathet, nur vierzehn Tage gelautet, mit

der Orgel und Kirchenmuſik aber gar nicht angeſtanden; für die Gerichtsobrigkeiten des Orts, wo die Kirchen ſind, wenn ihnen gleich das Jus Patronatus nicht zuſtehet, auch vor deren Eheweiber das Lauten vierzehn Tage verrichtet, und dieſe Zeit über das Orgelſchlagen und die Muſik eingeſtellet; den eingepfarrten Gerichtsherren hingegen, an Orten, wo es bisher üblich geweſen, und ſonſt gar nicht, auch deren Eheweibern — keinesweges aber, nach dem an das Leipziger Consistorium erlaſſenen Reſcr. vom 14. Jan. 1733. — den Kindern und übrigen Verwandten derſelben, wenn es auch ehedeſſen geſchehen, acht Tage geläutet werden ſoll.

Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt, daß nach erfolgter Gleichſtellung der verſchiedenen Religionstheile das Trauerlauten nunmehr auch bey Patronis und Gerichtsherrſchaften katholiſcher und reformirter Confeſſion verrichtet werde. Ich mache hierbey noch folgende Bemerkung:

1) daß auch bey dem Abſterben eines in Sequeſtration oder Concurs befangenen Kirchenpatrons, inſoferne derſelbe nicht anrüchtig iſt, nach der Oberconſiſtorial-Verordnung vom 27. Jan. 1786. das gewöhnliche Trauerlauten verſtattet werde.

2) Daß dasjenige, was in den oben angeführten Mandaten, wegen des den Kirchenpatronen und Gerichtsherren zu verſtattenden Trauerlautens, nach den an das Leipziger Consistorium erlaſſenen Reſcripten vom 6. Febr. 1750. und vom 5. Dec. 1757. auf Singulos ex Universitate, z. E. auf regierende Bürgermeiſter oder Senatoren in den Städten keineswegs zu ziehen ſey, ſo iſt auch

3) wegen der Kirchentrauer, in dem Mandat wegen Abſtellung und Einſchränkung der übermäßigen Trauer, vom 24. Jul. 1735. und deſſen §. 5. verordnet:

daß künftig die Einſtellung des Orgelſchlagens und der Muſik, länger nicht, als ſo lange das Lauten währet,

geſtattet, die Betſtübchen oder Emporkirchen, wie nicht weniger die Kanzeln, Altäre und Orgel aber, ſchwarz zu beſchlagen, eingeſtellet, und in denen §. 1. angemerkten Fällen, nur in den Capellen oder auf den Emporkirchen, ſchwarze Stühle zu ſetzen, vergönnet ſeyn.

§. 261.

In Anſehung der Trauerzeit, iſt in dem nur angeführten Mandate und deſſen §. 1. enthalten:

daß in aufſteigender Linie, bey Abſterben derer Eltern und Großeltern, auch Schwiegereltern, ingleichen von den liberis adoptivis, über diejenigen von welchen ſie an Kindes Statt angenommen worden, längſtens Neun Monath, über einen Ehemann oder ein Eheweib, ebenfalls Neun Monath, und wegen der Stiefeltern nur Vier Monath,

hingegen nach §. 2.

in der abſteigenden Linie über Kinder und Enkel, auch liberos adoptivos, die unter Ein Jahr, gar nicht, die unter Sieben Jahr, länger nicht als Vierzehn Tage, die über Sieben Jahr, bis ins Funfzehnte alt worden, auf Zwey Monath, über Stiefkinder aber, wenn der eine Ehegatte, deſſen leibliche Kinder ſie geweſen, nicht mehr am Leben, nur auf die Hälfte, als resp. Acht Tage, Vierzehn Tage und Vier Wochen,

dann ferner nach §. 3.

bey dem Abſterben der Freunde von der Seitenlinie, als über Brüdern und Schweſtern, ſie ſeyen vollbürtig oder nicht, wie auch über Schwäger und Schwägerinnen, jedoch nur im erſten Grade auf gleiche Weiſe, wie in dem vorhergehenden zweyten Paragraphe, derer Deſcendenten halber, respectu des Alters und Jahre Verſehung geſchehen, die Trauer anzulegen erlaubt ſeyn ſolle.

So iſt auch nach §. 4.

auf den Todesfall derer Blutsfreunde und nahen Anverwandten, als über derer Eltern Geſchwiſtere nur Sechs Wochen lang, und über die Geſchwiſterkinder unter einander, jedoch andderergeſtalt nicht als wenn das Verſtorbene über funfzehn Jahre gelebt, nur Drey Wochen zu trauren.

Wenn Jemand von einem Fremden zum Erben eingeſetzt würde, ſo mag er nach §. 8. um ſelbigen drey Monath hindurch die Trauer anlegen. Inſoferne aber Jemand nur ein Legatum bekömmt, oder wenn ein Remotior ab intestato ſuccedirt, ſo iſt es in beyden Fällen, nur Ein Monath, bis höchſtens Sechs Wochen lang erlaubt. Außerdem wird Niemanden weiter geſtattet, die Trauer anzulegen, wenn gleich das Abſterben eines Freundes in der Familie angeſagt, oder ſchriftlich notificiret worden. Die Zeit der Trauer wird in den Fällen, wo über drey Monath zu trauern nachgelaſſen iſt, von dem Tage des Abſterbens, in den übrigen ſämmtlichen Fällen aber, von dem Tage an gerechnet, da der Todesfall denenjenigen, ſo die Trauer anzulegen haben, bekannt gemacht worden.

§. 262.

Bey den Begräbniſſen ſind bereits nach dem XV. Generalartikel §. Es ſoll auch ꝛc. alle unnütze Koſten, mit Ausgebung der vielen Trauerbinden ꝛc. abgeſchaffet, und iſt dieſes Verbot in der Policeyordnung 1661. tit. Von Begräbniſſen §. 3. dahin erläutert worden,

daß bey dergleichen Leichenbegängniſſen keine Schleyer, Binden, noch Viſier, ferner ausgetheilet, jedoch Vater und Mutter, wie auch Kindern Flor, Viſier und Schleyer, nach jedes Vermögen, ſonſten aber außer dieſem Niemanden von der Freundſchaft und andern Trauerleuten, bey Strafe Vier Thaler von jeder Perſon, Trauerzeichen ausgetheilet werden ſollen;

wobey jedoch §. 4. Eines oder des Andern Belieben und Zuſtande nachgelaſſen iſt:

daß Jemand aus ſeinem Geſinde, und ſonderlichen, die auf des Verſtorbenen Leib gewartet, mit Kleidern oder Trauerzeichen begabt, ſolches aber weiter nicht ausgedeutet, und aller Ueberfluß vermieden werde.

Dagegen ſoll nach §. 6.

alles Speiſen, dadurch den Leidtragenden nur noch mehr Kummer zugezogen wird, in den Städten und auf den Dörfern, gänzlich und bey zehn, funfzehn, bis zwanzig Thalern Strafe, abgeſtellet ſeyn; Jedoch, wenn Einer einen Freund aus der Fremde zu Leichenbegängniſſen bittet, mag er ſolchen mit nothdürftigen Koſten auf eine Nacht und Frühſtück verſehen.

Doch iſt nach dem Mandat, wegen Behandlung der Leichen vom 11. Febr. 1792. nicht zu geſtatten:

daß in eben der Stube, in welcher die Leiche aufbewahret worden, das ſogenannte Leicheneſſen am Tage der Beerdigung gegeben werde.

Es bedarf kaum einer Erinnerung, daß dem Verſtorbenen, wenn er es gleich befohlen haben ſollte, keine Koſtbarkeiten, Ringe und Geſchmeide, mit in den Sarg und das Grab gegeben werden dürfen, welches in den Civilgeſetzen ausdrücklich verboten iſt. — Die Begräbniskoſten muß der Erbe, und wenn der Verſtorbene nichts hinterlaſſen hat, derjenige, welcher den Verſtorbenen bey Lebzeiten zu ernähren ſchuldig war, und in subsidium die Armencaſſe tragen. Hätte der Verſtorbene in ſeinem letzten Willen, dieſe Verbindlichkeit Jemanden auferlegt, ſo kann man von dieſem die Begräbniskoſten nicht eher fordern, bis er ſolche Verbindlichkeit, entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend, durch Annehmung des ihm dafür gegönneten Vortheils oder Legats, anerkannt hat. Wenn ein Anderer die Begräbniskoſten bezahlt hat, der dazu entweder gar nicht, oder doch nur zum Theil, verbunden war; ſo kann dieſer von den Miterben deſſen Beytrag dazu durch Anſtellung der Erbthei-

lungsklage, ein Fremder hingegen die aufgewendeten Begräbniskoſten, mittelſt Anſtellung der Leichenbeſtattungsklage, von Demjenigen fordern, der den Verſtorbenen zu begraben ſchuldig war. Die Begräbniskoſten haben ein beſonderes Vorzugsrecht, und werden daher, wenn zu dem Vermögen Desjenigen, der ſie zu tragen ſchuldig war, ein Concurs entſtehet, nach der erläuterten Proceßordnung ad tit. XLII. §. 3. in die erſte Generalklaſſe der Gläubiger lociret.

§. 263.

Wer eine Leiche mit Arreſt belegt, der iſt nach römiſchen Rechten ſeiner Klage verluſtig, muß den Gegenſtand ſeiner Forderung doppelt erlegen, verliert den dritten Theil ſeines Vermögens, und wird für ehrlos erkläret. Dieſe Strafen finden noch jetzt Statt: denn es iſt dem gemeinen Weſen daran gelegen, daß die todten Körper nicht unbegraben bleiben. Es kann daher eine dagegen eingewendete Appellation den Fortgang des Begräbniſſes nicht hindern. — Wer eine Leiche beraubt, wird nach Befinden, mit Geld-, Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe belegt. Die in der 34ſten Conſtitution des Churfürſten Augusti P. IV. darauf geſetzte Todesſtrafe findet nur dann Statt, wenn die beraubten Körper unbegraben gelaſſen worden, oder wenn die Beraubung der Leichen mehrmalen und mit bewaffneter Hand geſchehen iſt. — Wer den Leichnam einer verſtorbenen Weibsperſon ſchändet, wird mit dem Schwerdte beſtraft. Ueberhaupt werden die Verbrechen, welche auf den Gottesäckern an den Perſonen und Gräbern begangen werden, härter als andere beſtraft. — Bereits begrabene Leichen dürfen nicht wieder ausgegraben, und anderswohin geleget werden, wenn es nicht vom Consistorio bewilliget wird, welches aber ohne erhebliche Urſachen nicht zu geſchehen pflegt. Wenn die Sache keinen Verzug leidet, welches der Fall iſt, wenn nach der Beerdigung der Verdacht entſtehet, daß der Begrabene an

einer empfangenen tödtlichen Verletzung geſtorben, oder vergiftet worden, oder daß eine Mutter ihr Kind umgebracht habe: ſo iſt der weltliche Richter, ohne es erſt bey dem Consistorio anzuzeigen, nicht allein berechtiget, ſondern auch verbunden, die Leiche ohne den mindeſten Verzug ausgraben zu laſſen, und die Gewißheit des Verbrechens bey beſetzter Gerichtsbank, mittelſt vorgenommener Section, durch einen hierzu requirirten Physicum und Chirurgum außer Zweifel zu ſetzen. Er meldet dieſen Vorfall blos dem Superintendenten oder Pfarrer des Orts. Das thut auch der weltliche Richter, wenn ein todter Körper vom Galgen abgenommen und heimlich begraben worden. In dieſem Falle läßt er denſelben wieder ausgraben und an den gehörigen Ort bringen. Sollte endlich die Vermuthung eintreten, daß Jemand lebendig begraben worden, ſo kann eine jede Privatperſon, ohne weitere Anfrage das Grab öffnen, wie dieſes bereits oben §. 236. erinnert worden.

§. 264.

Das unehrliche Begräbniß iſt entweder ein menſchliches oder ein ſogenanntes Eſelsbegräbniß. Jenes beſteht darinnen, daß der todte Körper außerhalb dem Gottesacker, oder an einem beſondern Ort deſſelben, von dem Todtengräber eingeſcharrt wird. Dieſes hingegen wird von dem Scharfrichter oder ſeinen Knechten an einem unehrlichen Ort, auf den Schindanger oder unterm Galgen, verrichtet, wobey zuweilen der todte Körper zum Fenſter hinausgeworfen oder zum Hauſe hinausgeſchleift wird. Mit dem unehrlichen, aber doch menſchlichen Begräbniß, dem ſogenannten Todtenbann, werden beſtraft

1) Diejenigen, welche niemals, wie die Juden, Türken und Heyden, zur chriſtlichen Gemeinde gehöret haben, und daher keineswegs auf den Gottesacker, ſondern nach vorgängigen Bericht an das Consistorium außerhalb deſſelben begraben werden.

2) Die

2) Die Excommunicirten, welche ohne Beſſerung aus dieſem Leben abſcheiden. Bey dem Begräbniſſe derſelben ſoll nach dem XI. Generalartikel tit. Vom rechten chriſtlichen Bann. §. Im Fall aber ꝛc.

das Pfarrvolk nicht ſeyn, ſondern ſie, ohne gebührliche Ceremonien, durch die beſtellten Todtengräber, doch außerhalb des Kirchhofs als ein abgeſchnitten Glied der heil. chriſtlichen Kirche vergraben laſſen.

Darunter ſind nach dem Reſcr. vom 23. Aug. 1624.

auch die offenbaren Verächter des göttlichen Worts und der Sacramente zu rechnen, welche aller von dem Pfarrer, Superintendenten und Consistorio gebrauchten Ermahnungen und Vorſtellungen ungeachtet, auf ihrem verſtockten Sinne geblieben ſind.

Aber ohne dieſe Gradus admonitionum beobachtet zu haben, iſt der lange Zeit unterbliebene Genuß des h. Abendmahls keine hinlängliche Urſache Jemanden ein ehrliches Begräbniß zu verſagen, ſondern es werden ſolche Leute, ſo ſich geraume Zeit des Gottesdienſtes und h. Abendmahls enthalten haben, auf Erkenntniß des Consistorii, zwar auf den Kirchhof, jedoch in der Stille, und ohne alle Ceremonien beerdiget.

3) Die Miſſethäter, welche mit dem Schwerdt enthauptet werden, wenn nicht die zuerkannte Strafe des Schwerdts durchs Flechten auf das Rad, oder durch das Verbrennen des todten Körpers geſchärft worden.

4) Selbſtmörder, von denen es ungewiß iſt, ob ſie ſich aus Wahnwitz, Melancholie und Zerrüttung des Verſtandes, oder mit Vorſatz das Leben genommen haben, werden nach dem Mandat wegen des Verfahrens bey freventlichen Selbſtmord, vom 20. Nov. 1779. §. II.

ganz in der Stille, und ohne Ceremonien, unter Einverſtändniß mit dem Pfarrer und Superintendenten, oder, wenn die Obrigkeit ſich mit dem Superintendenten nicht vereinigen kann, nach vorgängiger Anfrage bey den Consistoriis, beerdiget.

Dagegen ſollen, nach §. III.

diejenigen, die aus dem Bewußtſeyn begangener Verbrechen, und Furcht vor der zu erwarten habenden Strafe, ſich vorſätzlich um das Leben bringen, auf dem Schindkarren oder Schleiffe fortgeſchafft, und auf dem dazu angewieſenen Anger eingeſcharret,

diejenigen aber:

welche aus Verzweiflung über ihre Umſtände, oder aus andern Urſachen, ohne daß ſie dabey wegen eines begangenen Verbrechens Strafe zu gewarten haben, ſich das Leben nehmen, entweder durch dazu beſonders zu vermögende Perſonen, an einen abgeſonderten Ort unter die Erde gebracht, oder denen deshalb ergangenen Verordnungen gemäß, an das Collegium medico-chirurgicum in Dresden, oder an die mediciniſchen Fakultäten in Leipzig und Wittenberg, verabfolget werden.

Uebrigens hat die Gewohnheit der Scharfrichter, ſich alles dasjenige zuzueignen, was ſie an dem Orte, wo der Selbſtmord geſchehen, ſtehend neben dem Körper des Selbſtmörders um und neben ſich, oben und unten, mit dem Schwerdt erreichen können, keinen rechtlichen Grund.

5) Verbrecher, die im Gefängniß geſtorben, und eines Verbrechens, das die Todesſtrafe nach ſich ziehet, entweder überwieſen ſind, oder ſich deſſen ſehr verdächtig gemacht haben.

6) Perſonen die im Zweykampf geblieben ſind, nach dem Mandat wider die Selbſtrache vom 2. Jul. 1712. wird zwiſchen Perſonen von vornehmem und geringerm Stande ein Unterſchied gemacht:

Jene werden außerhalb des Kirchhofs, oder an den Ort, wo die hingerichteten Miſſethäter hin begraben werden, durch den Todtengräber in der Stille beerdiget; Dieſe hingegen durch den Nachrichter weggeſchafft, und an den Galgen aufgehenkt, wo ſie auch hängen bleiben, wenn nicht das Begräbniß derſelben durch landesherrliche Diſpenſation verſtattet wird.

7) Offenbare Wucherer, nach Cap. 2. de Usur. in 6to und

8) boshafte Bankerutirer nach dem wider die Bankerutirer ergangenen Mandate vom 20. Dec. 1716. §. 2. und 12.

Uebrigens werden todtgefundene Perſonen, von denen man nicht weiß wer ſie ſind, an dem Orte begraben, wo ſie von den Gerichten aufgehoben worden.

Sechster Abſchnitt.

Von Schulſachen.

Cap. I.

Von der Zubereitung tüchtiger Schullehrer.

§. 265.

Es iſt aber hier blos von den Lehrern in deutſchen Stadt- und Dorfſchulen die Rede, denn die Lehrer in den Land-, Kloſter- und lateiniſchen Stadtſchulen, müſſen auf eine ganz andere Art zu ihrem Amte vorbereitet werden. Die Zubereitung der Lehrer für die deutſchen Stadt- und Dorfſchulen, geſchiehet in gewiſſen dazu eingerichteten Anſtalten, in den Schullehrerſeminarien. Dieſe ſind die eigentlichen Pflanzſchulen, in welchen die künftigen Lehrer für die deutſchen Schulen gebildet und erzogen werden. In denſelben vereinigen ſich alle Vortheile, die man anderweit nirgends beyſammen findet: Unterricht in der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre, in der Vokal- und Inſtrumentalmuſik, in der Grammatik, Orthographie, Rechnen- und Schreibekunſt, im Zeichnen, in der Geometrie, Geographie und Geſchichte, in den Landes- und Kirchengeſetzen, und in der Methode,

die Jugend in dieſen und andern nützlichen Dingen zu unterrichten; eine gute Auswahl von Büchern, durch deren Leſung die Seminariſten durch Privatfleiß ihre Kenntniſſe erweitern, und auf den Grund, der in den Lehrſtunden gelegt worden, weiter fortbauen können; und endlich auch die Uebung im Catechiſiren, in der Muſik, in der Ausarbeitung ſchriftlicher Aufſätze, inſonderheit im Briefſchreiben, u. ſ. w. Dergleichen Bildungsanſtalten haben wir in unſerm Lande zwey: in Friedrichsſtadt bey Dresden, und in Weiſſenfels. Sämmtliche Seminariſten, welche unter der Aufſicht eines Directors in einem hierzu eingerichteten Hauſe wohnen, genießen darinnen unentgeldlichen Unterricht. In Friedrichsſtadt haben ſie freye Koſt, in Weiſſenfels hingegen ein gewiſſes Gnadengeld, müſſen ſich aber ſelbſt beköſtigen. Jene heißen Alumnen, und dieſe Stipendiaten: die übrigen werden Expectanten genennt. Die Stellen der Alumnen und Stipendiaten werden theils von dem Landesherrn und der von ihm verordneten Schulſeminarien-Commiſſion, theils von einigen Stadträthen und Patronen im Thüringiſchen Creyſe vergeben. Unter ſechzehn Jahren wird Niemand in das Seminarium aufgenommen. Mit dieſen Seminarien ſind zugleich einige Schulen verbunden, in welchen die ältern Seminariſten der kleinen Jugend, im Beyſeyn und unter der Aufſicht des Directors oder eines andern Lehrers, Unterricht ertheilen. Sind ſie einige Jahre in einem von dieſen beyden Seminarien vorbereitet worden, ſo werden ſie in Dresden von der verordneten Schulſeminarien-Commiſſion examiniret. Wenn ſie in dem mit ihnen angeſtellten Examen beſtehen, ſo erhalten ſie eine Cenſur, heißen nunmehr Candidaten und werden bey ſich ereignenden Vacanzen, als Schullehrer, oder vor der Hand als Schulhalter und Kinderlehrer auf dem Lande angeſtellt, und wenn ſich dazu keine Gelegenheit findet, ſo bleiben ſie bis zu ihrer Verſorgung im Seminario. Weil aber die Anzahl von jungen Leuten, die ſich dieſe Anſtalten zu nutze machen können, noch

unbeträchtlich iſt, ſo können die erledigten Schulſtellen im Lande zur Zeit noch nicht mit lauter ſolchen Männern beſetzt werden, die in den eigentlichen Schulſeminaren ſind gebildet worden. Man hat daher noch andere Einrichtungen getroffen, damit an Schullehrern für die deutſchen Stadt- und Dorfſchulen kein Mangel ſeyn möge.

§. 266.

Es hatte ſchon der Churfürſt Auguſtus in der Particular-Schulordnung P. IV. S. 211. befohlen:

> Es ſollte von den armen Schülern, ſo von den Almoſen um Gottes willen erhalten würden, allezeit Einer, oder da es vonnöthen, Zween Pädagogi genommen werden, welche die jüngſten Kinder im A B C und Leſen, nach Anweiſung und Anleitung des Schulmeiſters — ſo wurde damals der Schulrector genennt — an den Orten, da deren junge Kinder ſoviel wären, daß ſie durch den Infimum, d. i. den unterſten Schulcollegen: nicht alle behöret werden könnten, lehren ſollten, auf welche gleichwohl der Infimus ſein ſtetiges Aufſehen haben ſollte, daß ſie die Stunde hielten, und gebührlich mit den Kindern umgiengen, die er ſelbſt und die Pädagogi, da vonnöthen, gebührlich züchtigen ſollten.

Ein jeder bey einer Stadtſchule angeſtellte Rector ſollte alſo nach dieſer Anordnung einigen armen Knaben Unterricht geben, wie ſie die kleinen Kinder im ABC, im Buchſtabiren und Leſen unterrichten ſollten. Das war nun freylich keine ſehr fruchtbare Vorbereitung zu einem künftigen Schullehrer. Es iſt daher in der erneuerten Schulordnung Cap. XIII. Von der Zubereitung tüchtiger Schullehrer S. 103. f. die Einrichtung getroffen worden:

> zur Erreichung dieſer Abſicht ſollen nach §. 1. bey guten Stadtſchulen in der oberſten Claſſe, unter Aufſicht und Anleitung des Superintendenten oder Pfarrers, von dem

Rector und Cantor tüchtige Subjecte ausgeſucht werden, um ſie zu Lehrern in den unterſten Claſſen der Stadtſchulen, wie auch zu Schulmeiſtern, Catecheten und Kinderlehrern auf dem Lande, zu bilden. Die nun Luſt haben, ſich dem Schulſtande gänzlich zu widmen, ſind nach §. 2. von dem Rector oder einem andern Collegen oder Prediger täglich in einigen Privatſtunden dazu vorzubereiten: Hernach ſollen ſie ſich in den unterſten Claſſen, des darinnen lehrenden Schulcollegen bekannt machen, und dann in Gegenwart des Superintendenten, oder eines Predigers und des Rectors, Proben, erſt mit kleinern und hernach mit größern Kindern, machen: Tüchtig befundenen, wird nach §. 3. von gedachten Lehrern ein Zeugniß unter ihrer Hand und Siegel ausgeſtellt; doch iſt damit nicht zu eilen, es ſind vielmehr dieſelben zu ermahnen, vor dem zwey und zwanzigſten Jahre keinen Dienſt zu ſuchen, und den Vorbereitungsſtunden ferner beyzuwohnen: Solchen Schulcandidaten iſt nach §. 4. in Mangel des benöthigten Unterhalts erlaubt, Kinder im Hauſe zu unterrichten, inſoferne es ohne Verſäumnis der öffentlichen Schul- und Unterweiſungsſtunden geſchehen kann.

Dieſe Vorbereitung kann auch nach §. 5.

auf dem Lande, unter der Aufſicht des Pfarrers, einem geſchickten Dorfſchulmeiſter überlaſſen werden, und es kann ſich dieſer, bey Unterweiſung der Schulkinder, von dem zu Unterrichtenden helfen laſſen, der nach einigen Probeverſuchen des Pfarrers von dem Superintendenten zu prüfen und nach deren beyfalligem Erfolge, von beyden mit einem ſchriftlichen und beſiegelten Zeugniſſe zu verſehen iſt: aber auch nach erhaltenem Zeugniß ſeiner Tüchtigkeit, muß derſelbe, ſo lange wie er noch nicht befördert iſt, nach §. 6. ſich alle Jahre von dem Superintendenten, in deſſen Diöces er ſich aufhält, aufs Neue prüfen, und, wie er dabey befunden worden, unter das in Händen habende Zeugniß gleichfalls umſonſt beſcheini-

gen laſſen. Ein ſolcher geprüfter und wegen ſeiner Tüchtigkeit mit Zeugniſſen verſehener Schulcandidat, kann nun zum Vikariren und zum häuslichen Unterricht gebrauchet werden: auch kann ihnen, nach §. 8. bey der zu großen Anzahl der Schulkinder, mit Bewilligung der Schulinſpectoren, ein Theil der Schularbeit übergeben, und wegen des Schulgeldes ein billiger Vergleich getroffen werden.

Cap. II.

Von der Anſtellung zu ihrem Amte.

§. 267.

Wenn eine Stelle in den deutſchen Stadt- und Dorfſchulen, entweder durch Verſetzung, oder freywillige Reſignation, oder durch erfolgte Remotion, oder durch den Tod des bisherigen Schullehrers vakant wird, ſo ſoll nach Vorſchrift der erneuerten Schulordnung C. XIV. S. 111. bey Beſetzung erledigter Schulſtellen, vorzüglich auf die Schulcandidaten, von denen in den beyden vorhergehenden Paragraphen geredet worden, Rückſicht genommen werden, inſoferne dieſelben, wegen ihrer Purität in der Lehre, Geſchicklichkeit, bisher bewieſenen Treue in der Unterweiſung der Kinder und untadelhaften Aufführung, worauf hauptſächlich mit zu ſehen, glaubwürdige Zeugniſſe beybringen können. In den vorigen Zeiten hatten die meiſten Communen das Recht einen Schullehrer zu beſtellen. Es erhellet dieſes deutlich aus der Schulordnung des Churfürſten Augusti P. V. tit. Wie und von wem die deutſchen Schulmeiſter aufgenommen werden ſollen? S. 253. wo es heißt:

Als auch gemeiniglich die Dörfer in dieſen Landen, die deutſchen Schulen anzunehmen gehabt, ſo ſoll man ihnen

ſolches nochmals zulaſſen, und dieſe ihre alte Gewohnheit nicht entziehen.

Aber die Gemeinden mißbrauchten dieſes Recht. Unter dem Nahmen und Schein, als ſollte der Custos — ſo wurde damals der Schullehrer genennt — von neuem beſtätiget oder gemiethet werden, verlangten ſie von ihm jährlich zwey, drey, vier Scheffel Korn, oder Einen Gülden an Geld, das ſie hernach vertranken. Nun wurde zwar im XL. Generalartikel tit. Wie ſich die Gemeinden gegen ihren Custodem oder Glöckner verhalten ſollen, ihnen ſchlechterdings verboten:

die Custodes mit dem jährlichen Lothkorn oder Leihkauf — ſo nennte man dieſe Abgabe — nicht zu beſchweren;

aber ſie unterblieb doch nicht dieſe Art von Schinderey, und dadurch haben die Gemeinden nach und nach das Recht verloren, nach ihrem eigenen Gefallen, einen Custodem oder Schulmeiſter zu wählen und anzunehmen. Manche mögen auch dieſes Recht durch den Nichtgebrauch verloren haben. Denn wenn ſie unter ſich nicht einig werden konnten, oder mit Erſetzung der erledigten Stelle zauderten, oder kein tüchtiges Subject zu bekommen wußten; ſo wurde ihnen ein ſolcher Mann vom Consistorio zugeſchickt. Es heißt daher in der nur angeführten Schulordnung des Churfürſten Augusti, S. 254.

Im Fall in einigen oder mehr Dörfern die Schulen vaciren, und die Unterthanen keinen zu bekommen wüßten, mögen die Conſiſtorialen, ſo ſie einen Tüchtigen hätten, Demſelben den Gerichten zuſchicken, die auch ſchuldig ſeyn ſollen, da ſie dagegen keine ſonderliche erhebliche Urſachen haben, ihn an den locum vacantem anzunehmen, und die verordnete Beſoldung folgen zu laſſen.

Jetzt giebt es nur wenige ſogenannte freywählende Kirchen oder Gemeinden, welche das Recht haben, ſich nach eigenem Gefallen einen Schulmeiſter zu wählen, ſondern es werden die erledigten Stellen, entweder von dem Landes-

herrn und deſſen Ober-Consistorio, oder von den Kirchenpatronen erſetzt. Ich will hier nicht dasjenige wiederholen, was ich im Erſten Abſchnitte, Cap. II. Von der Anſtellung geiſtlicher Perſonen zu ihrem Amte, geſagt habe, ſondern mich nur auf dasjenige einſchränken, was dabey in Anſehung der Schullehrer beobachtet wird.

§. 268.

Man hat bisher immer behauptet, daß den Pfarrern bey Schulbeſetzungen, in Anſehung der von den Collatoren in Vorſchlag gebrachten Subjecte, ein Votum negativum zuſtehe, und dieſe Behauptung auf die im XXVII. Generalartikel enthaltenen Worte gegründet:

Es ſoll wider des Pfarrers Willen Keiner angenommen und eingedrungen werden, in Betrachtung, daß ſie in Verrichtung der Kirchenämter, bey einander ſeyn und einander helfen müſſen.

Wir haben aber hierüber in den ertheilten Reſolutionen über verſchiedene ſeither vorgekommene zweifelhafte Rechtsfragen, in Consistorialibus vom 27. Januar 1786. Nro. 8. folgende Entſcheidung erhalten:

die Schuldiener in den Städten und auf dem Lande ſollen zwar nicht anders, als mit Rath und Vorwiſſen der Pfarrer angenommen werden. Es ſtehet jedoch deshalb den Pfarrern, inſofern ſie nicht an dem Jure Collaturae einen Antheil beſonders hergebracht haben, ein eigentliches Votum negativum bey Schulbeſetzungen nicht zu. Wohl aber mögen ſie, wenn ſie erhebliche Urſachen in Anſehung der ermangelnden Tüchtigkeit eines Subjecti zu dergleichen Amte anzuführen haben, und die Collatores gleichwohl auf ſolchem Subjecto beſtehen, ſothane Einwendung bey der Behörde zu fernerer Unterſuchung, Beurtheilung und weiter zu faſſenden Entſchließung anzeigen.

Wenn von einem Kirchenpatrone zu einer erledigten Schulſtelle ein Subject deſigniret wird, das entweder noch in keinem Amte geſtanden hat, oder ſich wegen ſeiner Tüchtigkeit zu einem Schulamte mit keinem Zeugniſſe von der Schulſeminarien-Commiſſion legitimiren kann; ſo ſtellet der Superintendent vor der Probe mit demſelben ein vorläufiges Tentamen an, und präſentiret, wenn Designatus an dem Orte ſeiner künftigen Beſtimmung im Singen, Orgelſchlagen, Leſen und Catechiſiren, auch Rechnen und Schreiben eine öffentliche Probe abgeleget, und weder der Pfarrer noch die Abgeordneten der Gemeinden bey beſchehener Umfrage, gegen ſeine Perſon, Lehre, Leben und Wandel, etwas erhebliches nicht einzuwenden haben, nach erhaltener Vocation, entweder allein, oder nebſt dem Kirchenpatrone, dem Consistorio zum Examen und zur Confirmation. In den Städten iſt die Anzahl der Schulmädchen zum öftern ſo groß, daß der bey der Mädchenſchule angeſtellte Lehrer ſie nicht alle verhören kann. In dieſem Fall wird ihm an manchen Orten ſeine Ehegattin als Gehülfin zugeordnet, und die Vocation auf ſie und ihren Mann zugleich eingerichtet, dieſer aber allein zur Confirmation präſentirt. So reſcribirte das Ober-Consistorium den 19. März 1700. an den Superintendenten und Rath in Meiſſen:

> ihr, der Rath, wollet geſtallten Sachen nach, die Vocation auf Sie, die Finkin und deren Ehemann zugleich einrichten, ihr, der Superintendent aber, dieſen allein zur Confirmation anhero präſentiren, und darauf ſowohl deshalber, als auch ſonſt, Unſerer weitern Reſolution gewärtig ſeyn.

Wenn aber die Vocation nicht zugleich auf den Schulmeiſter und ſeine Ehegattin als ihm zugeordnete Gehülfin eingerichtet worden; ſo iſt nach dem Mandat vom 22. May 1713. die fleißige Aufſicht über die Schulen betreffend:

> den Schulmeiſtern unterſaget, die Information der Kinder ihren Weibern zu überlaſſen.

§. 269.

Ehedem wurden den Schullehrern bey ihrer Confirmation die Viſitationsartikel vom heil. Abendmahl, von der Perſon Chriſti, von der heil. Taufe, und von der Gnadenwahl zur Unterſchrift vorgelegt. Das geſchiehet aber jetzt nicht mehr, ſondern es werden dieſelben nach Vorſchrift des an das Leipziger Consistorium ergangenen Kirchenraths-Reſcripts vom 7. Nov. 1796. auf den Catechismum Lutheri und die ungeänderte Augsburgiſche Confeſſion verpflichtet. So werden auch die Schullehrer, nicht wie die Pfarrer, von den Superintendenten inveſtirt und in ihr Amt eingewieſen. Indeſſen ſind nach der erneuerten Schulordnung Cap. XIV. §. 3.

> ordentlich beruffene Lehrer in Städten und auf den Dörfern bey dem Antritt ihres Amts, nachdem ſie ſich vorhero zu deſſen treuen und fleißigen Abwartung, nach dem Inhalt der erneuerten Schulordnung verbindlich gemacht haben, aber nicht von dem Superintendenten, ſondern von dem Pfarrer des Orts, der Schuljugend, die von ihm unterrichtet werden ſoll, gewöhnlichermaaßen vorzuſtellen, wobey den Kindern ſowohl als ihren Lehrern die Beobachtung ihrer Pflichten auf das Beweglichſte und Ernſtlichſte vorzuſtellen iſt.

Endlich ſind die Schullehrer eben ſowohl wie die Pfarrer mit ihrem Geräthe von den Gemeinden unentgeldlich abzuholen. Da verlangen nun diejenigen, welche ſie abholen, zum öftern freye Zehrung. Es iſt aber in dem XL. Generalartikel tit. Wie ſich die Gemeinden gegen ihren Custodem verhalten ſollen, verordnet und feſtgeſetzt:

> daß dieſer, wenn er angenommen und mit Fuhre geholet worden, ſich mit den Nachbarn bekannt zu machen, etliche Groſchen der Dorfſchaft zu vertrinken geben möge, jedoch daß in ſolchem Maas gehalten, und der neue Custos

nicht über ſechs Groſchen zu geben, gedrungen werde.

Um aber die Gemeinden mit den Fuhren zum Transport nicht zur Ungebühr zu beſchweren, iſt in dem Regulativ wegen der Koſten bey Anſtellung und Verſetzung der Kirchen- und Schuldiener vom 18. Febr. 1799. feſtgeſetzt und deutlich beſtimmt: wie viel Fuhren ein Jeder bey ſeiner erſten Anſtellung und bey ſeiner weitern Verſetzung verlangen könne:

Schulmeiſter und Cantores in Flecken und Dörfern erhalten nach §. 9. bey ihrer erſten Verſorgung nicht mehr denn Eine, bey weiterer Beförderung aber Zwey, und wenn ſie Kinder haben Drey, höchſtens Vier zweyſpännige Fuhren: haben ſie mehrerer oder weiterer Fuhren benöthiget, ſo müſſen ſie wegen der dafür zu leiſtenden Zahlung ſich mit der Kirchfahrt zu vergleichen ſuchen.

Es iſt in dieſem Regulativ blos vom Transport des Hausgeräths die Rede, ſo die Eingepfarrten zehn Meilen weit unentgeldlich herbeyzuholen ſchuldig ſind: denn ihre Vorräthe an Victualien, Getreide, Holz und dergleichen anzufahren, iſt die Kirchfahrt nach §. 5. nicht verbunden. Auch müſſen

die Schuldiener, welche vor Ablauf zweyer Jahre auf ihr Anſuchen weiter befördert werden, eben ſowohl als die Pfarrer, nach §. 14. die auf den Anzug ihres Nachfolgers verwendete Koſten aus ihren eigenen Mitteln ganz tragen: geſchiehet die Verſetzung vor vier Jahren, ſo tragen ſie nur Zwey Drittel, und wenn ſie vor ſechs Jahren geſchiehet, nur Ein Drittel davon.

Daß unter denen auf den Anzug des Nachfolgers verwendeten Koſten nicht blos die Transport-, ſondern ſämmtliche Koſten bey Anſtellung deſſelben zu verſtehen ſind, bedarf kaum einer Erinnerung.

§. 270.

Zu den Schullehrern gehören auch die Schulhalter in den Städten und die Kinderlehrer auf den Dörfern. Wenn ſie von den Conſiſtorien ſind confirmiret worden, werden ſie Catecheten genennt. Doch kann die Confirmation derſelben anders nicht als an den Orten, wo dergleichen hergebracht iſt, geſucht und ertheilt werden: auch iſt den Kinderlehrern der Nahme Catechet keinesweges beyzulegen. Es ſtehet einer jeden, von den Kirchen und den dabey befindlichen Schulen entfernten, Gemeinde frey, wenn ſie vorher mit dem ordentlichen Schulmeiſter, wegen Abgang des Schulgeldes, ein billiges Abkommen getroffen hat, mit Genehmigung der Obrigkeit des Orts einen Kinderlehrer anzunehmen: aber mit dem einmal angenommenen kann ſie nicht anders, denn mit Vorbewußt des Pfarrers und mit Gutbefinden des Superintendenten eine Aenderung vornehmen. Es darf auch kein Kinderlehrer zum Catechiſiren und Schulhalten zugelaſſen werden, der nicht von den Superintendenten, unter deſſen Inſpection er ſich aufhält, vorher examiniret worden, und von demſelben ein pflichtmäßiges Atteſtat wegen ſeiner Puritát in der Lehre, Geſchicklichkeit, auch unbeſcholtenen Lebenswandels vorzuzeigen hat. Ein ſolcher Kinderlehrer, welcher in dem mit ihm angeſtellten Examen beſtanden, wird dann von dem Superintendenten auf den Catechismum Lutheri und die Augsburgiſche ungeänderte Confeſſion mittelſt gegebenen Handſchlags an Eydes Statt verpflichtet, unterſchreibet die hierüber aufgenommene Regiſtratur, und wird hierauf an den Pfarrer des Orts remittiret, um ihn mit Vorwiſſen und Genehmigung der weltlichen Obrigkeit in ſein Amt an- und einzuweiſen.

§. 271.

Es ſind wegen der Kinderlehrer auf dem Lande mehrere Reſolutionen, Verordnungen und Reſcripte ertheilet wor-

den. So wurde den verſammelten Landſtänden des engern und weitern Ausſchuſſes auf ihre wegen Confirmation der Kinderlehrer geführte Beſchwerde den 8. Jan. 1725. die Reſolution gegeben:

Allermaaſſen es nun allerdings dabey zu laſſen, daß kein Kinderlehrer zum Catechiſiren und Schulhalten zu admittiren, der nicht von dem Superintendenten, unter deſſen Inſpection er ſtehet, vorher examiniret worden, und von demſelben ein pflichtmäßiges hinlängliches Atteſtat, wegen ſeiner Puritát in der Lehre, Geſchicklichkeit zu ſeinem Amte, und unbeſcholtenen Wandels vorzuzeigen hat, und mit ihm anders nicht, denn mit Vorbewußt ſeines Pfarrers, und mit Gutbefinden des Superintendenten eine Aenderung vorzunehmen, dieſem Kinderlehrer auch der Nahme, Catechet, nicht beyzulegen, im Uebrigen aber auf ihr Thun und Laſſen von dem Pfarrer jeden Orts fleißige Obſicht zu führen; Alſo kann hingegen die Confirmation derſelben anders nicht, als an den Orten, wo dergleichen hergebracht, geſucht und ertheilet werden: Wie es denn auch der Jurisdiction halben bey der Unſern getreuen Ständen unter dem 30. April 1715. ertheilten Reſolution verbleibet.

So wurde auch bey dem im Jahr 1766. gehaltenen Landtage den verſammelten Ständen auf ihre, wegen Verbeſſerung des Schulweſens übergebene Gravamina die Reſolution gegeben:

Die gebetene und zeither ſchon verſchiedentlich ertheilte Erlaubniß, daß die weltlichen Gerichtsobrigkeiten in den Fällen, wo eingepfarrte Dörfer von den Kirchen und dabey befindlichen Schulen allzuweit entfernet liegen, Kinderlehrer beſtellen mögen, denenſelben ferner und dergeſtalt, daß ſolche zu beſtellende Lehrer zwar behörigen Orts vor der Beſtellung zu examiniren, keinesweges aber von den Conſiſtorien zu confirmiren, mithin ſelbige der weltlichen Gerichtsobrigkeit des Orts zu entziehen, übrigens für des ordentlichen Schulmeiſters Entſchädigung, wegen

des ihm ſolchergeſtalt abgehenden Schulgeldes zu ſorgen, angedeihen zu laſſen.

Ob dieſe Entſchädigung des ordentlichen Schulmeiſters von der ganzen Gemeinde, oder nur von den Eltern der ſchulfähigen Kinder geleiſtet werden müſſe, darüber habe ich nirgends eine geſetzliche Entſcheidung gefunden. Insgemein pflegt man dieſes Onus den Letztern aufzubürden. Unbillig wäre es nicht, wenn dieſe Entſchädigung von den ſämmtlichen Familienhäuptern ausgebracht würde. — Es heißt ferner in dem an die Conſiſtorien den 7. Nov. 1796. ergangenen Kirchenraths-Reſcripte:

Die Schulhalter in den Städten und die Kinderlehrer auf dem Lande ſind fernerhin von dem Superintendenten, keinesweges aber von dem Consistorio zu prüfen, ſondern an den Pfarrer des Orts zu weiſen, um mit Vorwiſſen und Conceſſion der weltlichen Obrigkeit in ihr Amt an- und eingewieſen zu werden. Bey ihrer Verpflichtung auf den Catechismum Lutheri und die Augsburgiſche Confeſſion haben ſie nur den Handſchlag an Eydes Statt abzulegen, und iſt von ihnen die hierüber aufzunehmende Regiſtratur zu unterſchreiben: die Superintendenten aber ſollen mit ihnen allemal eine ſtrenge Prüfung anſtellen, und dabey nicht nur auf gründliche Religions- und andere unentbehrliche und gemeinnützige Kenntniſſe, ſondern auch auf eine gute Lehrmethode und Aufführung Rückſicht nehmen, und dies zum nothwendigen Erforderniß machen.

Ueberdies ſoll nach dem gnädigſten Reſcr. vom 18. Jun. 1794.

Jeder mit Vorwiſſen und Genehmigung der Civilobrigkeit angeſtellte Dorfkinderlehrer, deſſen Talente und Geſchicklichkeit im Unterricht der Kinder durch ein zweckmäßiges Examen erprobet worden, als ein unentbehrliches Mitglied des Civilſtandes betrachtet, und daher mit der Werbung verſchonet werden: auch darf, wenn er ſich in der Folge untauglich macht, deſſen wirkliche

Aſſignation zum Rekruten nicht anders als mit gemeinſchaftlichem Einverſtändniß, ſowohl des Superintendenten und des Pfarrers, als der Civilobrigkeit des Orts, geſchehen.

Solche Kinderlehrer werden an den meiſten Orten ſchlecht beſoldet und von den Eltern, deren Kinder ſie unterrichten, ſchlecht und geringſchätzig behandelt. Es würden ſich auch zu ſolchen Stellen wenig taugliche Subjecte finden, wenn ſie nicht die Hoffnung hätten, mit der Zeit als wirkliche Schulmeiſter angeſtellet zu werden. Der ihnen ausgeſetzte Gehalt iſt insgemein von keinem Belange, weil diejenigen Hausväter, welche keine ſchulfähigen Kinder haben, dazu nichts beytragen: doch können dieſe ſich nicht entbrechen, in Anſehung der unehelichen und verwayſeten armen Kinder, für welche das Schulgeld aus der Armencaſſe bezahlet wird, den Kinderlehrer nach der Reyhe zu beköſtigen.

Cap. III.

Von ihren Immunitäten und Einkünften.

§. 272.

Die Schullehrer haben ſich gröſtentheils eben der Immunitäten zu erfreuen, welche die Pfarrer und Prediger genießen. Ich verweiſe daher meine Leſer auf den Erſten Abſchnitt Cap. IV., doch ſind dieſe Freyheiten in einigen Stücken eingeſchränkt. So hat man z. E. die Befreyung vom Landaccis in der Landaccisordnung vom 1. Nov. 1788. §. 3. blos auf die ordinirten Geiſtlichen und die Pachter der Pfarrgüther erſtreckt, da doch die Schullehrer in den vorigen Zeiten in Anſehung der Landacciſe eben die Exemtion, wie die ordinirten Geiſtlichen zu genießen hatten, wie ich dieſes an einem andern Orte gezeigt, und mich auf ein an den Oberaufſeher von

Funke

Funke erlaſſenes Reſcr. vom 13. März 1748. bezogen habe, in welchem es in der gegebenen Erläuterung ausdrücklich heißt:

die Geiſtlichen und Schuldiener, und nach dieſem Exempel die Wayſenhäuſer, ſind davon wohl eximiret, weil ſie ſolches zu ihrer Nothdurft und nicht zum Handel haben müſſen.

Eben ſo wenig haben die Wittwen und Deſcendenten der Schullehrer nach dem Abſterben ihrer resp. Ehemänner und Väter ſich des Genuſſes eines Gnadenhalbenjahres zu erfreuen. In der Regel wird ihnen nur Ein Gnadenmonath vergönnet. So können auch die Wittwen und Wayſen der Schullehrer auf die jährliche Penſion, deren ſich die Prieſterwittwen und Wayſen zu erfreuen haben, keinen Anſpruch machen: denn die von dem Churfürſten Augusto gemachte Stiftung erſtrecket ſich nur auf Jene, keinesweges aber auf Dieſe. In allen Uebrigen haben die Schullehrer mit den ordinirten Geiſtlichen gleiche Immunitäten und Freyheiten.

§. 273.

Von den Einkünften der Schullehrer habe ich nur wenig zu ſagen; denn die den Schulmeiſtern ausgeſetzte fixe Beſoldung genießen ſie nicht als Schullehrer, ſondern als Küſter. Dieſe beſtehet in den Nutzungen, welche ſie von den ihnen angewieſenen Aeckern, Wieſen und Gärten ziehen: in gewiſſen Deputaten, die ihnen in natura geliefert werden, und in baarem Gelde, wovon die Matricul jedes Orts die ſicherſte Auskunft giebt. Dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit den Amtsgebühren oder Accidentien, welche die Schulmeiſter als Küſter bey Taufen, Hauscommunionen, Trauungen und Begräbniſſen erhalten. Als ein Theil ihrer Beſoldung iſt auch der Neujahrs-, der Gregorius- und der an einigen Orten hergebrachte Grünedonnerſtagsumgang anzuſehen. Zuweilen entſtehet bey Ver-

gleichen zwiſchen der Wittwe und dem Nachfolger des verſtorbenen Schulmeiſters darüber ein Zweifel: Ob dieſe Umgänge, welche oft einen beträchtlichen Theil der Einnahme ausmachen, unter die fixe Beſoldung, oder unter die Accidentien zu rechnen ſind. Obgleich der reine Ertrag von dergleichen Umgängen ſteigend und fallend iſt, und von dem guten Willen der Parochianen abhängt; ſo iſt doch derſelbe der Zeit nach als ein fixum anzuſehen, und muß daher, wie jede andere fixe Beſoldung, pro rata zwiſchen der Wittwe und dem Succeſſor getheilet werden. So hat wenigſtens das Wittenbergiſche Consistorium die hierüber entſtandene Differenz entſchieden, und den Neujahrsumgang unter die fixe Beſoldung des Cantors gerechnet. Ich will hier das in dieſer Sache erlaſſene Reſcr. an den Superintendenten St. am 2. May 1746. in Extenso anführen:

Wir haben verleſen, was ihr wegen der zwiſchen des verſtorbenen Rectoris zu Bitterfeld, J. C. Geyers hinterlaſſenen Wittwe und Kindern, ſowohl deſſen Succes-sore, J. G. Fehrmann, und dem Cantore, J. Ph. Rößlern, über Eintheilung derer Einkünfte entſtandenen Irrungen anhero berichtet und zu Unſerer Reſolution geſtellet. Wie Wir nun, ungeachtet der Rector Geyer am 18. Aug. a. p. verſtorben, mithin die vierwöchentliche Gnadenzeit mit dem 15. Sept. zu Ende gegangen, daß ſolche bis Michaelis erſtrecket werde, geſchehen laſſen; Alſo iſt der Cantor Rößler von der Subſtantialbeſoldung wegen des Feldes, Holzes, und der Beſoldung an Gelde und Korn, ſeit Michaelis bis zu Fehrmanns Anzuge, etwas zu prätendiren nicht befugt, ſondern ſich an dem immittelſt erhobenen Schulgelde und andern Accidentien zu begnügen ſchuldig, mithin wäre der zwölfte Theil von Michaelis a. p. bis dahin a. c. fallenden Subſtantialbeſoldung der Kirche zu berechnen. Nachdem Wir jedoch ſelbige Fehrmannen, wenn er es für eine Wohlthat erkennet, zu überlaſſen gemeinet ſind;

hiernächſt die Neujahrs-, Trium Regum - und Gregoriusumgänge, als ſtehende Beſoldung anzuſehen, folglich von dem Erſten und Andern Dreyviertel, von dem Dritten aber die Hälfte der dem Rectori davon zukommenden Ratae der Geyerſchen Wittwe und deren Kindern gebühren, dieſe auch in ſolcher Proportion den Beytrag zur Speiſung derer Knaben zu thun, nicht weniger mit Fehrmannen ſich wegen deſſen Mühwaltung zu vergleichen haben; Als iſt anſtatt ꝛc. hiermit Unſer Begehren, ihr wollet hierunter allenthalben das Nöthige verfügen, und ſind euch zu willfahren geneigt.

Die Anwendung dieſes Reſcripts kann auf vorkommende Fälle mit leichter Mühe gemacht werden. Bisher gab es zwiſchen der Wittwe und Kindern eines verſtorbenen Schullehrers und deſſen Nachfolger im Amte immer Streit: ob der Neujahrs- und Gregoriusumgang zu der Subſtantial- oder zur Accidentalbeſoldung gerechnet werden könne. Aber nach dieſem Reſcripte wird dieſer Umgang als ein Theil der ſtehenden Beſoldung angeſehen, und, wie die übrigen Subſtantialeinkünfte, unter die Percipienten pro rata vertheilet.

§. 274.

Da die Schullehrer auf dem Lande zum Theil ſo ſchlecht beſoldet ſind, daß ſie mit ihren Familien nur kümmerlich ihr Leben friſten können, ſo iſt man höchſten Orts dahin bedacht geweſen, ihr Einkommen zu verbeſſern. Man hat nämlich ein gewiſſes Normalquantum feſtgeſetzt, und die geringen Schulſtellen bis auf achtzig Thaler erhöhet. Das iſt nun erſtlich in Anſehung der landesherrlichen Stellen geſchehen. Es iſt aber auch von denen im Jahr 1805. verſammelten Landſtänden

ein Capital von zehntauſend Thalern aus dem Einkommen auf die Reſte der noch laufenden Bewilligung in der Maaſſe angewieſen worden, daß obgedachtes Capital unter der Aufſicht des geheimen Consilii

und Verwaltung des Kirchenraths und Ober=Consistorii nutzbar angelegt, und die Zinſen von mehrerwähnten zehntauſend Thalern, jährlich, lediglich zur Verbeſſerung des Einkommens der Schullehrer bey den Patrimonialſtellen, ſowohl in kleinen Stadtſchulen als auf dem Lande verwendet werden ſollen.

So wurde auch in dem Reſcript vom 17. Jun. 1805. anbefohlen:

diejenigen Gemeinden, wo das Einkommen der Schullehrer mit Einſchluß des Schulgeldes das itzt angenommene Normalquantum von achtzig Thalern nicht erreichet, nach gnüglich durch die Superintendenten und die weltlichen Behörden geſchehener Erörterung der Umſtände zu verhältnißmäßigen Zuſchüſſen an Gelde oder Naturalien, inſoferne ſie dazu vermögend ſind, gemeſſenſt anzuhalten,

und den Superintendenten nachgelaſſen,

zur Verbeſſerung ſolcher geringen Schulſtellen einen Beytrag aus den Kirchen=Aerariis, inſofern die ordentlichen Currenten dadurch nicht geſtopft werden, mit Vorwiſſen und Genehmigung der Kirchenpatrone auszuſetzen.

Nicht weniger haben ſich einige Collatoren bereitwillig finden laſſen, zu dieſem Behuf aus ihren eigenen Mitteln einigen Beytrag an Gelde oder Naturalien zu thun, und es wäre zu wünſchen, daß auch Andere, deren Vermögensumſtände es gar wohl verſtattet hätten, dieſem rühmlichen Beyſpiele nachgefolget wären. Dadurch iſt man nun in den Stand geſetzt worden, die geringen Schulſtellen im Lande bis auf achtzig Thaler zu erhöhen. Man hat zwar noch eine andere Auskunft getroffen, dieſe Abſicht zu erreichen, und die Preiſe der Naturalien, die den Schullehrern geliefert werden, erhöhet; dadurch iſt nun zwar der numeräre Werth des Dienſteinkommens, aber nicht das Einkommen ſelbſt erhöhet worden. Weſentlicher aber iſt die Verbeſſerung des Einkommens, die man durch Erhöhung

des Schulgeldes, und fleißiges Anhalten der Kinder zur Schule, den Schullehrern zum Beſten bewirket hat, wovon ich im folgenden Capitel reden werde.

Cap. IV.

Vom Schulgelde und vom Schulgehen.

§. 275.

Dem Mißverhältniß zwiſchen der Arbeit und dem Schulgelde hat man dadurch einigermaaßen abgeholfen, daß man daſſelbe um ein Leidliches erhöhet hat. Bisher wurde an den meiſten Orten wöchentlich für dreyßig Stunden des öffentlichen Unterrichts in der Schule für jedes Kind drey Pfennige, d. i. ein Zehntelpfennig für jede Stunde bezahlet. Es war dieſes eine Art von Contract, der vor ungefähr Zweyhundert Jahren zwiſchen den Schullehrern und den Gemeinden geſchloſſen worden. Damals wurde die Mark Silber zu zehn Thalern, jetzt wird dieſelbe, nach dem Patent vom 15. Dec. 1802. die Ausmünzung mehrerer Scheidemünze betreffend, zu zwanzig Thalern ausgeprägt, und in ſolchen geringhaltigen Münzſorten hat man bisher das Schulgeld größtentheils bezahlt. Da nun bey jedem Contracte auf die zu ſelbiger Zeit curſirenden Münzſorten und ihren innern Werth geſehen, und nach Beſchaffenheit derſelben die ſtipulirte Summe entweder erhöhet oder vermindert werden muß, weil außerdem der eine oder der andere Theil würde lädiret werden; ſo folget daraus, daß ſtatt drey Pfennige jetzt ſechs Pfennige bezahlet werden müſſen. Ich beziehe mich deshalb auf die Conſtitution des Churfürſten Augusti P. II. Nr. XXXVIII., wo die Frage: Wenn die Münze verändert worden, in welchem Werth die Bezahlung geſchehen ſoll? alſo entſchieden wird:

da der Valor und der Werth, und alſo bonitas

extrinseca verändert, dadurch die Münze ſteigt oder fällt, oder gar abkömmt, ſoll der Werth, wie er zur Zeit des Contracts geweſen, bezahlt oder erlegt werden. Alſo auch, wenn Schrot und Korn, und alſo bonitas intrinseca an der Münze verändert, ſo ſoll die Bezahlung in der Münze, die tempore contractus ganghaft geweſen, oder da man die nicht haben kann, nach derſelbigen Werth und Eſtimation geſchehen.

Wollte man dabey zugleich auf die damaligen Preiſe der Lebensmittel Rückſicht nehmen, ſo müßte das Schulgeld wenigſtens um das Vierfache erhöhet werden: denn ein hausbackenes Brod, deren zwölfe aus einem Dresdner Scheffel gebacken werden, ſollte nach dem XL. Generalartikel §. Damit ſich auch ꝛc. wenigſtens einen Silbergroſchen werth ſeyn. Man hat dahero in dem Kirchenraths-Reſcripte vom 9. Jun. 1806. das wöchentliche Schulgeld für jedes Kind auf einen Groſchen geſetzt, über welche Erhöhung ſich Niemand beſchweren kann, da jetzt alle Kinder im Schreiben und Rechnen unterrichtet werden, welcher Unterricht bisher beſonders bezahlt werden mußte, doch können wir — heißt es in dem Erläuterungsreſcr. vom 28. April 1807. — wo ein Mehreres nicht hergebracht iſt, es geſchehen laſſen,

daß bis zu weiterer Anordnung an denenjenigen Orten, wo zeithero verſchiedene Sätze des Schulgeldes, je nach dem verſchiedenen Unterrichte, welchen die Kinder empfangen, gewöhnlich, oder vorgeſchrieben ſind, und bey entſtehenden Differenzen zu einer gütlichen Uebereinkunft unter den Intereſſenten nicht zu gelangen iſt, daß ſofort das vom Eintritt des Kindes in die Schule zu erlegende Schulgeld, nach dem zeither gewöhnlichem oder vorgeſchriebenem höchſten Satze, reguliret werden möge.

Uebrigens bleibt es nach §. 3. dieſes Reſeripts bey der in dem Generale vorgeſchriebenen Regel:

daß der an jedem Orte gewöhnliche oder vorgeſchriebene, gemeiniglich nicht mehr als Ein Groſchen wöchentlich

betragende höchſte Satz des Schulgeldes, welcher vor der Publication des Geſetzes nur für Schüler, welche ſchreiben und rechnen lernen, bezahlet wurde, für jedes Kind, gleich nach deſſen ſchulfähigem Alter und ſchuldigem Eintritt in die Schule entrichtet, dagegen aber auch ebenfalls gleich vom Anfange an, nicht nur das Chriſtenthum und die Buchſtabenkenntniß ſamt dem Leſen, ſondern auch das Schreiben und Rechnen, ſo weit es die Fähigkeiten des Kindes nur immer verſtatten, in der öffentlichen Schule getrieben werden ſoll.

Es mögen auch nach eben dieſem §.

weder die Schullehrer, ohne ihre freye und zwangloſe Einwilligung genöthiget werden, ſich mit wenigerm, als dem geordneten Schulgelde begnügen zu laſſen, noch die darüber ohne Unſere Genehmigung geſchloſſenen nachtheiligen Vergleiche, als ein rechtliches Hinderniß, ſolche bey ſich verändernden Umſtänden wieder aufzuheben, angeſehen werden, noch weniger aber ihren Dienſtnachfolgern zu einiger Conſequenz gereichen: und behalten Uns auch vor, dergleichen Vergleiche, zumal, wenn dabey Ueberredung und Aufnöthigung durch obrigkeitliches Anſehen Statt gefunden, wieder aufzuheben, und ſind, Falls über die Beſtimmung des eigentlichen Betrags des Schulgeldes Streit entſtehet, und ſolcher durch obrigkeitliche Vermittelung oder Entſcheidung nicht geſchlichtet werden kann, von den Behörden ausführlichen Berichts und genugſam begründeten Gutachtens gewärtig.

Und um künftigen Einwendungen gegen das durch Gewohnheit oder Vorſchrift beſtimmte Schulgeld deſto ſicherer zu begegnen,

iſt deſſen eigentlicher Betrag, beſonders da, wo mit den Gemeinden einſtweilige Verträge geſchloſſen worden, oder noch geſchloſſen werden dürften, durch gerichtliche Anerkennung und Beurkundung außer Zweifel zu ſetzen.

§. 276.

Dadurch würde indeſſen den Schullehrern noch immer wenig geholfen worden ſeyn, wenn man nicht den Eltern das Anhalten ihrer Kinder zur Schule zur unerläßlichen Pflicht gemacht hätte. Es war dieſelbe zwar bereits ihnen im Generale vom 24. Jun. 1769. und in der erneuerten Schulordnung vom 18. Oct. 1773. Cap. II. eingeſchärfet worden: da aber dieſe Pflicht von einem großen Theil der Unterthanen vernachläſſiget wurde, ſo iſt in dem Generale vom 4. März 1804. das Anhalten der Kinder zur Schule, die Bezahlung des Schulgeldes betreffend, folgendes Regulativ feſtgeſtellet worden. Die Unterweiſung der Kinder in denen Schulen ſoll nach §. 1.

bey beyden Geſchlechtern mit dem Eintritt in das ſechste Lebensjahr ihren Anfang nehmen, und bis zur Erfüllung des vierzehnten Jahres ununterbrochen fortgeſetzt werden. Nur dann, wenn an dem Orte des Aufenthalts der Kinder keine Schule vorhanden, und die Schule, an die ſie in Anſehung des Unterrichts gewieſen ſind, über eine halbe Stunde davon entfernet, oder in einer unwegſamen Gegend gelegen iſt, darf der Schulbeſuch bis zum Eintritt in das ſiebente Lebensjahr ausgeſetzt bleiben.

Nach §. 2. ſind

alle Eltern und Vormünder verbunden, ihre Kinder und Pflegbefohlne, binnen der vorher beſtimmten Zeit, die öffentliche Schule ihres Wohnorts, oder an den Orten auf dem Lande, wo keine Schulen vorhanden ſind, diejenige Schule, zu der ihr Aufenthaltsort geſchlagen iſt, beſuchen zu laſſen.

Hiervon bleiben nur Diejenigen ausgenommen, welchen in den oben angeführten Landesgeſetzen das Halten eigener Hauslehrer geſtattet iſt, oder welche ihre Kinder in einer andern öffentlichen Schule, wo ſie mehr erlernen können,

oder in einer mit Genehmigung des Superintendenten und der Obrigkeit beſtehenden Privatſchulanſtalt unterrichten laſſen, und daß ſolches mit Vorwiſſen des Pfarrers und der Gerichtsobrigkeit ihres Aufenthaltsorts geſchehe, beyzubringen vermögen; Immaaßen ohne dergleichen Bewilligungszeugniß, in einer andern öffentlichen oder Privatanſtalt, kein Kind angenommen werden ſoll. Nach der Particular-Schulordnung des Churfürſten Augusti P.V. S. 216. ſoll indeſſen

> fürnehmen Bürgern oder denen vom Adel ihren Kindern in ihren Häuſern, oder auch in einer oder mehr Städten, beſondere Praeceptores zu halten, und gleich als einer beſondern Schule unterweiſen zu laſſen, nicht benommen noch verboten ſeyn.

Es iſt daher nicht Jedermann erlaubt, Hauslehrer zu halten, oder zum Unterricht der Kinder eine Privatanſtalt zu errichten, es müſſen vielmehr nach dem aus dem Kirchenrathe erlaſſenen Reſcripte vom 8. Oct. 1804.

> diejenigen Pfarrer oder Schullehrer, welche eine Privatunterrichts- oder Erziehungsanſtalt zu errichten Willens, ihr Vorhaben mit Anführung der Gründe dazu, und mit Beyfügung eines ausführlichen Plans vorher dem Superintendenten anzeigen, dieſer aber iſt dahin angewieſen, alle Umſtände genau zu unterſuchen, und ſodann darüber ſeinen gutachtlichen Bericht an das Consistorium zu erſtatten, und nach erfolgter Genehmigung darüber gehörige Aufſicht zu führen.

Sollten Kinder vor beendigten Schuljahren oder erfolgter Confirmation in Geſindedienſte treten, oder zu Erlernung einer Profeſſion oder Kunſt in die Lehre gethan werden, ſo ſind nach §. 3.

> die Dienſt- oder Lehrherren ſchuldig, ſie auf die noch übrige Dauer der Schulzeit, und nach deren Ende bis nach der von ihnen ordnungsmäßig zu beſorgenden Confirmation, täglich wenigſtens zwo Stunden in die Schule,

ſo wie in den Vorbereitungsunterricht zum erſtenmaligen Genuß des heil. Abendmahls zu ſchicken.

In Anſehung der Kinder, deren Eltern der katholiſchen Confeſſion zugethan ſind, iſt in dem ſchon oft angeführten Schulmandate nichts beſtimmt. Ich ſollte aber doch meynen, wenn die Eltern nicht vermögend ſind, für ihre Kinder einen beſondern Hauslehrer zu halten, oder ſie anderweit in eine katholiſche Schule zu ſchicken, daß ſie in dergleichen Fällen ſchuldig ſind, ihre Kinder mit Ausnahme der Stunden, in welchen die Unterſcheidungslehren unſerer Kirche vorgetragen werden, an den in jeder Parochie errichteten Unterrichtsanſtalten Theil nehmen zu laſſen, und es zum Theil auch wünſchen. Man kann daher in dieſer Sache eine ähnliche Verordnung erwarten, als auf die von den beyden proteſtantiſchen Conſiſtorien in Wien höchſten Orts geſchehene Vorſtellung, daß hie und da der Religionsunterricht in ſolchen katholiſchen Schulen, die auch von proteſtantiſchen Schülern beſucht würden, in den übrigen Unterricht ſo verflochten wäre, daß die Nichtkatholiſchen Kinder während deſſelben ſich nicht füglich entfernen könnten, und daß die eingeführten Lehrbücher manches enthielten, was blos für katholiſche Kinder geeignet ſey, unter dem 23. Jul. 1808. die eben ſo gerechte als beruhigende Hof-Reſolution erfolgte:

daß den ſämmtlichen Länderſtellen die Weiſung ertheilet worden, daß in den gemiſchten Schulen der Unterricht, in ſo weit ſolcher aus dem erſten Theile des Leſebuchs, d. i. aus dem katholiſchen Catechismo ohne Fragen zu ertheilen iſt, jederzeit in der letzten Lehrſtunde vorgenommen werde, damit die Kinder der Nichtkatholiken vor Anfang beſagten Religionsunterrichts abtreten und nach Hauſe gehen können: auch wären bereits Einleitungen getroffen worden, die Leſebücher ſo zu verbeſſern, daß ſie auch bey den nur für proteſtantiſche Kinder beſtehenden Schulen ganz brauchbar ſeyn ſollen.

§. 277.

Damit die Befolgung des Schulmandats deſto zuverläſſiger zu überſehen ſeyn möge, ſo iſt nach §. 4.

an jedem Orte, in Städten und Vorſtädten, von den Viertelsmeiſtern oder Gemeinderichtern, auf dem Lande von denen Dorfrichtern, bey dem Anfange jeden Vierteljahres, d. i. am 1. Jan., am 1. April, am 1. Jul. und am 1. Oct. eine richtige und vollſtändige Specification ſämmtlicher daſelbſt befindlicher ſchulfähiger Kinder, bey einer Strafe von zwey Thalern, für jede hierbey zu Schulden gebrachte Nachläſſigkeit, in zwey unentgeldlich zu fertigenden Exemplarien dem verordneten Schulgeldereinnehmer, und dem Schullehrer ſelbſt zu übergeben.

Nach §. 5. iſt

jeder Schullehrer verpflichtet, nach Anleitung des ihm zugeſtellten Verzeichniſſes täglich, von welchen der von ihm zu unterrichtenden Kinder die Schule verſäumt worden ſey, ohne Nachſicht oder Anſehen der Perſon, ſorgfältigſt anzumerken, und ein Verzeichniß aller im Laufe jeden Vierteljahres, acht Tage nach Ablauf deſſelben, dem Pfarrer zu übergeben.

Die hierbey von den Schullehrern zu beobachtende Genauigkeit gehört zu ihren wichtigſten Amtspflichten, und es haben diejenigen, welche aus Trägheit, Menſchenfurcht, Gefälligkeit, Eigennutz oder ſonſt ſich einiger Pflichtvergeſſenheit hierunter ſchuldig machen, daß bey Verſetzungen, oder ſonſt von ihnen gewünſchten Verbeſſerungen, auf ihre desfalls bey der Behörde angebrachten Geſuche, keine Rückſicht werde genommen werden, auch nach Befinden ſonſtige Ahndung zu gewarten. Nach §. 6.

hat der Pfarrer das ihm zugeſtellte Verzeichniß durchzugehen, die Strafwürdigkeit oder Verzeihlichkeit der darinnen angezeigten Verſäumniſſe zu prüfen, und es ſodann mit ſeinen Erinnerungen und ſeiner Unterſchrift verſehen, der Obrigkeit mit möglichſter Beſchleunigung zu überliefern.

Bey Vermeidung des ernſteſten Einſehens haben nach §. 7.

die Obrigkeiten gegen Eltern, Vormünder, Dienſt- und Lehrherren, welche ſchulfähige Kinder, ohne hinreichende Urſache, die Schule verſäumen laſſen, mit geſetzlichem Zwange zu verfahren, und ſie, wenn das von ihnen zur Schule anzuhaltende Kind, im Laufe eines Quartals über acht Tage hintereinander ohne hinlängliche Entſchuldigungsurſache außen geblieben iſt, das erſtemal mit dreytägigem, in jedem Wiederholungsfalle aber mit ſechstägigem Gefängniſſe unnachſichtlich zu belegen; Wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß das Schulgeld wegen des Außenbleibens nicht zurückgehalten oder verkürzt werden darf.

Als hinlängliche Entſchuldigungsurſachen wegen vorgefallener Schulverſäumniſſe ſind nach §. 8.

nur Krankheit, oder Abweſenheit des Kindes, wenn beydes zur Genüge beſcheiniget oder ſonſt bekannt iſt, und diejenigen Gründe, welche der Pfarrer und die Obrigkeit in einzelnen Fällen für zureichend ermeſſen werden, anzuſehen.

Damit aber denen Eltern oder andern Perſonen, welche ſchulfähige Kinder bey ſich haben, die ihnen etwa nöthige Beyhülfe erwachſener Kinder thunlichſtermaaßen gegönnet werde, ſo ſoll nach §. 9.

überall auf dem Lande, wo es die Localverhältniſſe nur immer verſtatten wollen, die Schuljugend nach ihren Fähigkeiten in zwey Claſſen abgeſondert, und einer jeden Claſſe in beſondern Stunden der ihren Fähigkeiten angemeſſene Unterricht ertheilet werden.

Zur Erndtezeit iſt nach §. 10.

auf dem Lande der Unterricht derjenigen Kinder, welche das zehnte Jahr ihres Alters erfüllt haben, zwar vier Wochen lang auszuſetzen, jedoch ſind dergleichen Kinder während dieſer Zeit nicht ganz ohne Unterricht zu laſſen, ſondern ſie haben wöchentlich einige Stunden lang die Schule zu beſuchen: Dagegen geht der Unterricht der

unter zehn Jahr alten Kinder während der Erndtezeit unausgeſetzt täglich fort.

Da es überdies geſchehen kann, daß Eltern oder Pflegeeltern erwachſener Schulkinder auch außer der Erndte des Beyſtandes derſelben nicht entbehren können, ſo ſoll nach §. 11.

zwar in dringenden Fällen dieſer Art, wenn ſolche zur Genüge beſcheiniget worden ſind, das Außenbleiben der Kinder aus den anſonſt von ihnen zu beſuchenden Schulſtunden, nach dem Ermeſſen des Pfarrers und der Obrigkeit, als entſchuldiget angeſehen werden: Jedoch müſſen ſolche Kinder, auch während dieſer Zeit, nicht ohne allen Unterricht geblieben, ſondern täglich eine Stunde, oder wenigſtens wöchentlich einige Stunden lang, in die Schule geſchickt worden ſeyn.

Nach §. 12. ſind

alle die Schule beſuchenden Kinder, im Chriſtenthum, im Leſen, Schreiben und Rechnen zu unterweiſen. Auch der Unterricht im Schreiben, ingleichen in der Zahlenkenntnis und der Erlernung des Einmaleines, nimmt bald nach dem Eintritt des Kindes in die Schule ſeinen Anfang.

Ob ein Kind die zum Rechnen erforderliche Fähigkeit habe, darüber hat nur der Schullehrer, und nach Befinden, der Pfarrer, zu urtheilen; mithin haben Eltern, Vormünder, Lehr- und Dienſtherren ſich aller diesfallſigen Einmiſchung zu enthalten.

§. 278.

Man hat aber auch das Einkommen der Schullehrer ſicher zu ſtellen, und die aus der eigenen Erhebung des Schulgeldes zeithero entſtandene, ihre pflichtmäßige Wirkſamkeit auf mehr denn eine Weiſe beſchränkende, unangenehme Folgen zu vermeiden geſucht. Es müſſen nämlich nach dem angeführten Generale, wegen des Anhaltens der

Kinder zur Schule und der Bezahlung des Schulgeldes und deſſen §. 13.

von der erſten Woche des Schulunterrichts an, bis zum Ende der Schuljahre, Eltern, Vormünder, Dienſt- und Lehrherren für die von ihnen zur Schule zu ſchickende Kinder das für den Unterricht im Chriſtenthum, im Leſen, Schreiben und Rechnen jeden Orts gewöhnliche oder vorgeſchriebene Schulgeld, ohne Unterſchied, ob das Kind zur Schule gekommen ſey oder nicht, oder ob ſein Außenbleiben durch Krankheit und ſonſt zu entſchuldigen ſey oder nicht, bezahlen. Für arme Kinder iſt es aus der Armencaſſe zu entnehmen, oder von der Gemeinde, die zu deren Verſorgung verbunden iſt, einzubringen.

Nur Diejenigen bleiben von Erlegung des Schulgeldes überhaupt befreyt, welche nach den Landesgeſetzen Hauslehrer zu halten befugt ſind; oder die ihre Kinder zu Erlernung alter Sprachen und höherer Wiſſenſchaften, in ſogenannte gelehrte Schulen, nachdem ſie bereits die erſten Elemente der nöthigen Kenntniſſe in den Schulen ihrer Wohnorte erlernet haben, mit Genehmigung der Inſpection und nach vorgängiger Prüfung der Kinder durch den Superintendenten, bringen wollen; nicht aber Diejenigen, die außerdem zu Entnehmung der Kinder aus des Orts Schule, nach §. 2. dieſes Mandats, beſondere Conceſſion erhalten. Nach dem Kirchenraths-Reſcripte vom 9. Dec. 1805. und dem Generale vom 29. Oct. 1808.

muß auch für diejenigen Kinder, welche zwiſchen Oſtern und Johannis das vierzehnte Jahr erreichen, und ſchon zu Oſtern confirmiret, und der Schule entlaſſen worden, ingleichen diejenigen, deren vierzehntes Lebensjahr in den nächſten drey Monathen nach Michaelis zu Ende gehet, und zu Michaelis confirmiret, und auf Verlangen der Eltern der Schule entlaſſen worden, auf die an der Erfüllung des vierzehnten Jahres noch ermangelnde Zeit, das Schulgeld entrichtet werden.

Dagegen ſind diejenigen Kinder, welche nach zurückgelegtem

vierzehnten Jahre noch einige oder mehrere Wochen bis zu ihrer Confirmation die Schule wenigſtens in den Stunden beſuchen, in welchen das Chriſtenthum gelehret wird, nach dem oben angeführten Generale und deſſen §. 3. von der Entrichtung des Schulgeldes befreyet, und mag

den Schullehrern für den Unterricht mit dergleichen Kindern, welche über das vierzehnte Jahr hinaus, bis zu ihrer Confirmation fortſetzen, etwas an Schulgelde zu fordern nicht verſtattet werden, indem ſie ihn unentgeldlich zu geben, und es lediglich dem freyen Willen der Eltern zu überlaſſen haben, ob? und was dieſe ihnen für ihre Mühe, als eine Belohnung zu reichen? für billig erachten mögen.

Wenn aber Kinder nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre aus Ermangelung der nöthigen Kenntniſſe des Chriſtenthums nach der gewiſſenhaften Beurtheilung des Seelſorgers noch nicht confirmiret, und zum Genuß des heil. Abendmahls admittiret werden können;

ſo ſoll in dieſem Fall, da mit dem Unterrichte über das vierzehnte Jahr hinaus nach Vorſchrift des Schulmandats fortgefahren wird, dem Schullehrer das gebührende Schulgeld entrichtet, und da nöthig, dazu geholfen werden.

§. 279.

Nach Vorſchrift des Schulmandats und deſſen §. 14. iſt in jeder Stadt- oder Dorfgemeinde

zur Einnahme des Schulgeldes ein eigener Einnehmer von dem Superintendenten und der Gerichtsobrigkeit zu beſtellen und zu verpflichten. Mehrere kleine zu einem gemeinſchaftlichen Kirchſpiele gehörige und einander nahe gelegene Orte können einen gemeinſchaftlichen Einnehmer haben.

Bey der Auswahl deſſelben iſt nach §. 15.

auf Leute von bekannter Redlichkeit, und vorzüglich auf diejenigen Perſonen Rückſicht zu nehmen, die die Almo-

ſenſammlung beſorgen. Ohne hinreichende Entſchuldigungsgründe darf Niemand, dem dieſes aufgetragen wird, es zu übernehmen, ſich verweigern. Die Beurtheilung der Entſchuldigungsgründe bleibt dem Ermeſſen des Superintendenten und der Gerichtsobrigkeit vorbehalten. In Abſicht auf die damit verbundene Verrichtungen iſt der Schulgelder-Einnehmer der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Dieſes iſt in dem Reſcr. vom 28. April 1807. folgender Geſtalt erläutert worden:

daß in denenjenigen Gemeinden, welche eigene Kinderlehrer zu halten nicht berechtiget ſind, ſondern die Kinder zu dem confirmirten, dem geiſtlichen foro allein untergebenen Schullehrer ihrer Parochie, zu ſchicken verbunden ſind, die Beſtellung und Verpflichtung der Schulgelder-Einnehmer, neben den Superintendenten oder geiſtlichen Inſpectoren, lediglich von der die Co-Inſpection über die Kirche und Schule führenden Gerichtsobrigkeit, mit Ausſchluß der übrigen blos eingepfarrten Gerichtsobrigkeiten, erfolge, es auch in Abſicht der Gerichtsbarkeit, welcher die Schulgelder-Einnehmer in ihren Dienſtverrichtungen unterworfen ſind, bey der im vorangezogenen Generale §. 15. deshalb enthaltenen Dispoſition verbleibe. Es mag aber im Gegentheil in denen Gemeinden, wo die Schule nicht durch confirmirte Schullehrer, ſondern durch dem weltlichen foro untergebene ſogenannte Catecheten und Kinderlehrer gehalten wird, die Beſtellung und Verpflichtung der Schulgelder-Einnehmer, durch diejenige Obrigkeit geſchehen, welche der ordentliche Richter des Kinderlehrers iſt, und welchem der Schulgelder-Einnehmer, ſo wie überhaupt, alſo auch in ſeinen Dienſtverrichtungen, untergeordnet bleibt.

Eltern, Vormünder, Dienſt- und Lehrherren ſollen nach §. 16. das für die von ihnen zur Schule anzuhaltenden Kinder dem Schullehrer zukommende Schulgeld, an den jeden

Orts-

Orts beſtellten Schulgelder-Einnehmer, von Woche zu Woche bezahlen. Von denen, die es wöchentlich nicht abtragen, hat es der Schulgelder-Einnehmer, nach Anleitung des ihm von den Viertelsmeiſtern, Dorf- oder Gemeinderichtern zugeſtellten Verzeichniſſes der ſchulfähigen Kinder, am Schluſſe eines jeden Monaths, nach Art und Weiſe des Almoſens, einzuſammeln; die verbleibenden Reſte aber acht Tage nach dem Ablauf eines jeglichen Vierteljahres anzuzeigen.

Die Obrigkeiten ſind nach §. 17.
verpflichtet, ſpäteſtens acht Tage, nachdem ihnen das Verzeichniß der rückſtändigen Schulgelder von dem Einnehmer übergeben worden iſt, die Reſtanten, daß ſie ihre Reſte binnen drey Wochen bezahlen ſollen, bey Vermeidung der Auspfändung, gerichtlich bedeuten zu laſſen, auch davon, daß ſolches geſchehen ſey, dem Schulgelder-Einnehmer Nachricht zu geben. Gegen die, welche der erhaltenen Bedeutung keine Folge leiſten, iſt auf die fernere Anzeige des Schulgelder-Einnehmers, welche dieſer nach Ablauf der ihm vergönnten Friſt ohne Verzug zu bewirken hat, mit der Auspfändung, ohne Aufſchub und Nachſicht zu verfahren.

Denen Schullehrern ſelbſt iſt nach §. 18.
die eigene Eincaſſirung des Schulgeldes, bey Zehn Thaler Geldbuße, oder vierwöchentlicher Gefängnisſtrafe verboten. Es hat aber der Schulgelder-Einnehmer über das eingehende Schulgeld ordentliche Rechnung zu führen, und es dem Schullehrer nach Abzug von Zwey Groſchen für jeden eingenommenen Thaler, als welche ihm für die dabey habende Mühwaltung überlaſſen bleiben, monathlich zu übergeben.

§. 280.

Wenn wider executiviſche Einbringung der Schulgelderreſte, und gegen Vollziehung der auf muthwillig ver-

hängte Schulverſäumniſſe geſetzte Strafen-Appellationen eingewendet werden; ſo iſt nach dem aus dem Kirchenrathe erlaſſenen Reſcripte vom 9. Jun. 1806.

jedesmal mit Ausſchluß des Superintendenten, von der Civilobrigkeit allein, ſchleuniger Bericht an die Landesregierung zu erſtatten; von jenem aber iſt hierunter dem §. 19. des Generalis nachzugehen: doch bleibet es auch den Schullehrern unverwehret, ihre Klagen wegen verſchleifter Juſtiz bey bemeldetem Collegio unmittelbar anzubringen.

Da die Schullehrer durch ungerechte Zurückhaltung ihres verdienten Schulgeldes und Schmählerung ihrer übrigen Dienſteinkünfte, in Dürftigkeit und Hülfsloſigkeit verſinken würden; ſo iſt in dem angeführten Reſcripte §. 4. nachgelaſſen:

daß ihnen auf ihre zurückbleibende Schulgelderreſte gegen gültige Verſchreibung verhältnißmäßige und zu ihrer Subſiſtenz unentbehrliche Vorſchüſſe aus den hierzu vermögenden Kirchen-Aerariis gereichet, ſolche jedoch von den durch die Obrigkeit herbeyzutreibenden Reſten in leidlichen Friſten wieder erſtattet werden ſollen.

Wenn die Gemeinden ſich beharrlich weigern, den Schulmeiſtern die herkommlichen Auflagen bey Taufen, Umgängen und andern Gelegenheiten fernerhin unverkürzt zu reichen; ſo iſt in dieſem Fall nach §. 7. dieſes Reſcripts

mit den competenten Gerichtsbehörden, ein, nach einer Durchſchnittsrechnung von mehrern Jahren feſtzuſetzendes Aequivalent, das künftig auf die Commun- und Gemeindecaſſen zu legen, und dem Schulmeiſter als Entſchädigung anzuweiſen, gutachtlich zu beſtimmen, und der Erfolg mit Bemerkung der Kräfte der Gemeindecaſſen, und mit Beyfügung der Acten zu weiterer Reſolution gemeinſchaftlich zu berichten.

§. 281.

Zum Beſchluß dieſes Capitels will ich noch etwas von den Kinderlehrern hinzuſetzen. In dem Mandate vom 27. Febr. 1808. wegen ihrer Annahme und Regulirung ihres Dienſteinkommens iſt folgendes verordnet und feſtgeſetzet worden:

An denjenigen Orten, wo die Gemeinden die Auswahl und Annahme der Kinderlehrer und Catecheten bereits hergebracht haben, mögen dieſe auch ferner bey der ihnen hierunter zugeſtandenen Freyheit gelaſſen werden.

Es iſt jedoch,

so oft ein neuer Kinderlehrer und Catechet von ihnen angenommen wird, das dieſem auszuſetzende Dienſteinkommen von der Kirchen- und Schulinſpection des Orts, zwiſchen der Gemeinde und dem anzunehmenden Subjecte zu reguliren, auch dabey auf dasjenige, was die Generalien wegen des Schulgeldes und Verheitzung der Schulſtube vorſchreiben, ſo wie auf ein, dem Kinderlehrer auszuſetzendes, den Kräften der Gemeinde und ſeinen Obliegenheiten angemeſſenes Auskommen, behörig Rückſicht zu nehmen.

Daferne aber bey dieſen Verhandlungen zu einem Einverſtändniſſe zwiſchen beyden Theilen nicht zu gelangen ſeyn dürfte; ſo haben

die Kirchen- und Schulinſpectionen zu denen ihnen vorgeſetzten Conſiſtorien Anzeige zu erſtatten, und deren Entſcheidung zu erwarten.

In denjenigen Fällen, wo die Gemeinden wegen Entlegenheit der Schule, in welche ſie ihre Kinder zu ſchicken haben, oder aus ſonſtigen Gründen um die Erlaubniß, eigene Kinderlehrer zu halten, nachſuchen, iſt ihnen dieſe Erlaubniß nur unter der Bedingung zu ertheilen:

daß, außer der ihnen ohnehin geſetzmäßig obliegenden Entſchädigung des ordentlichen Schulmeiſters, ſie in der obbeſchriebenen Maaße für deſſen unter der Concurrenz

der Kirchen- und Schulinſpection zu regulirende Auskommen zu ſorgen haben, und ihres Ortsobrigkeit die Auswahl und Annahme des zum Kinderlehrer zu beſtimmenden Subjects überlaſſen, wobey ihnen aber, wie bey der Beſtellung der Schullehrer, ein Votum negativum in Anſehung des von der Obrigkeit auserſehenden Subjects, vorbehalten bleibt.

Cap. V.

Von der Organiſation der Schulen.

§. 282.

Nach der erneuerten Schulordnung für die deutſchen Stadt- und Dorfſchulen iſt nach Cap. XIX. §. 2.

an Orten, wo bey den Stadtſchulen von zween Collegen in Einer Stube gelehret wird, und auf dem Lande von des Schulmeiſters Familie gewirthſchaftet werden muß, ſehr nöthig, noch eine Stube mit Vorbewußt und Einwilligung der Obern aus dem Kirchenvermögen, und wo dieſes ſolche Koſten nicht allein ertragen kann, mittelſt eines durch Anlagen aufzubringenden Beytrags der Eingepfarrten, anzulegen und aufzubauen, desgleichen das zur Heitzung der Schulſtube nöthige Holz, ſammt denen in jeder Schulſtube erforderlichen Tiſchen, Bänken und ſchwarzen Tafeln zum Anſchreiben, wo es daran mangeln ſollte, gleicherweiſe anzuſchaffen.

Da die Heitzung der Schulſtuben lediglich zum Beſten der Schulkinder geſchiehet; ſo kann dem Schulmeiſter nicht angeſonnen werden, das hierzu erforderliche Holz oder Stroh aus ſeinen eigenen Mitteln anzuſchaffen. Es iſt daher mittelſt Oberconſiſtorialreſcripts vom 17. Dec. anbefohlen worden:

daß, wo den Orten das zur Heitzung der Schulſtuben

erforderliche Holz der im 19ten Capitel der erneuer- ten Schulordnung enthaltenen Vorſchrift entgegen, von den Eingepfarrten nicht angeſchafft, oder frey und unentgeldlich nicht angefahren wird, die ſäumigen oder widerſpenſtigen Parochianen von den competenten Behör- den zu ihrer Obliegenheit nachdrücklich angehalten wer- den ſollen.

Dieſe Vorſchrift, wegen unerläßlicher Anlegung und Ein- richtung beſonderer, zu keinem andern Behuf zu gebrauchen- den Schulſtuben, iſt in dem angeführten Generale vom 4. März 1804. wiederholet und von neuem eingeſchärfet worden. Und nach Cap. II. §. 2.

ſollen ſchulfähige Kinder von ihren Eltern, oder Vor- mündern und Pflegern, Montags, nach dem Sonntage, Miſericordias genannt, oder nach dem Michaelisfeſte, auf vorgängige Abkündigung und Erinnerung des Pfar- rers von der Kanzel, in die öffentliche Schule, dahin ſie gehören, gebracht, und den Lehrern zur Unterwei- ſung übergeben werden.

Dabey iſt anzuzeigen, was jedes Kind bereits gelernet hat, und darüber bey den Dorfſchulen von dem Schul- meiſter, Catecheten oder Kinderlehrer eine kurze Prüfung mit jedem zur Schule gebrachten Kinde anzuſtellen, damit nach Befinden deſſen, was es ſchon gelernet hat, ihm eine Stelle unter den übrigen Kindern angewieſen wer- den könne. Sodann iſt nach §. 3.

deſſen Nahme in das Schulregiſter einzuſchreiben, auch deshalber ein ſchriftliches Zeugniß mit Bemerkung des Alters und des Tages der Aufnahme, den Eltern, die einiges Vermögen haben, gegen eine ihrem guten Willen zu überlaſſende Vergeltung, hingegen unvermögenden Eltern, und verwayſeten armen Kindern, ganz unent- geldlich auszuſtellen und zu behändigen.

Dieſe Nachricht ſoll nach §. 4.

in ein bey der Schule beyzubehaltendes Buch eingetragen, auch in ſolchem Buche mit wenig Worten, ob das Kind

ordentlich zur Schule gekommen oder nicht, und im letzten Falle, aus welchen Urſachen dem Vorgeben nach die Schule verſäumt worden, desgleichen, ob das Kind fleißig und gehorſam ſey oder nicht, auch zuweilen, was es gelernet habe, und wie weit es gekommen ſey, täglich angemerket werden, damit man beſonders bey den Schulprüfungen davon Gebrauch machen könne.

§. 283.

Sämmtliche Kinder in den deutſchen Schulen ſollen im Chriſtenthume, im Leſen, Schreiben, Rechnen, Singen und andern gemeinnützigen Dingen unterrichtet werden. Die Methode, wie dieſer Unterricht angeſtellet werden ſoll, iſt in der erneuerten Schulordnung, auf welche man ſich hiermit beziehet, Cap. III. und IV. deutlich vorgeſchrieben. In jeder deutſchen Schule ſollen nach Cap. V. §. 1. Drey Claſſen gemacht, und jede Claſſe in gewiſſe kleine Haufen eingetheilet und mit Jeder einerley Bücher geleſen und einerley Lehrſtunden gehalten werden. Auch ſind die Kinder nicht eher aus einer Claſſe in eine höhere zu ſetzen, als bis ſie das in einer Jeden zu Erlernende wohl und fertig gelernet haben. In den Dorfſchulen kömmt es nach §. 2.

auf die Einſicht des Schullehrers an, wenn ein jegliches Kind, nach erlerntem A B C zum Buchſtabiren u. ſ. w. zum Leſen, Schreiben und Rechnen anzuweiſen iſt. Doch hat auch der Pfarrer bey dem wöchentlichen Beſuchen der Schule Achtung zu geben, daß die Kinder beym A B C weder zu lange aufgehalten, noch ehe ſie recht Buchſtabiren gelernet haben, zum Leſen angehalten werden.

Weil die kleinſten Kinder nicht ſo früh wie die größern, beſonders zur Winterszeit, und von auswärtigen Orten, in die Schule kommen können, ſo ſind nach §. 3.

die drey vormittäglichen öffentlichen Schulſtunden von Oſtern bis Michael bey der untern Claſſe der Stadt-

knabenſchulen von ſechs bis neun Uhr, in den Mägdlein- und Dorfſchulen aber von ſieben bis zehn Uhr; desgleichen von Michael bis Oſtern bey gedachter Claſſe der Stadtknabenſchulen von ſieben bis zehn Uhr, und in den Mägdlein- und Dorfſchulen von acht bis eilf Uhr, jedoch mit billiger Beurtheilung des Alters und übrigen Umſtände, ſonderlich in ſehr kalten Wintern und heißen Sommern nach Ermeſſen des Pfarrers einzutheilen und zu ordnen. Die nachmittäglichen Schulſtunden hingegen ſind nach §. 8. von zwölf bis drey Uhr zu halten.

Oftmals wollen Communen, Richter und Schöppen, auch wohl einzelne Gemeindeglieder auf dem Lande, ohne in den Schranken beſcheidener Vorſtellungen zu bleiben, dem Schulmeiſter, was er thun oder laſſen ſoll, vorſchreiben, und nicht zugeben, daß ohne ihre Zuſtimmung die Schulkinder in Claſſen getheilet, neue Bücher und Unterrichtsmittel eingeführet, und andere dergleichen die Leitung des Schulweſens und die Amtsführung des Lehrers betreffende Einrichtung gemacht werden. Dergleichen ungebührliche Einmiſchung und Anmaaßungen ſind, wenn Belehrungen und Warnungen dagegen nichts vermögen, beſonders, wenn ſie in Frechheit und Widerſetzlichkeit ausarten, nach dem aus dem Kirchenrathe ergangenen Reſcr. vom 9. Jun. 1806. §. 4.

der weltlichen Obrigkeit zu gebührender Unterſuchung und Beſtrafung der Excedenten anzuzeigen.

Was in jeder Stunde, ſowohl Vor- als Nachmittags in jeder Claſſe gelehret werden ſoll, iſt Cap. V. §. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. vorgeſchrieben. Dagegen wird nach §. 11.

Mittwochs und Sonnabends gewöhnlichermaaßen nur Vormittags öffentliche Schule gehalten. Jedoch kann Nachmittags, wie auch an den übrigen Wochentagen, nach geendigten öffentlichen Lehrſtunden, Privatunterricht gegeben werden, bey welchen ſich zwar ein Lehrer nach dem Verlangen der Eltern und dem Bedürfniſſe der Kinder zu richten, doch aber vornämlich auch dahin zu ſehen

hat, daß etwas erwachſenen Kindern, beſonders Knaben, in dergleichen Stunden, nebſt dem Singen nach Noten und dem Clavier, einige Kenntniß der zur Landwirthſchaft und bürgerlichen Nahrung beſonders dienlichen Sachen und andern gemeinnützigen Dingen, beygebracht werden möge. Solche Privatſtunden kann ſich ein jeder Lehrer, der ſie hält, von den Kindern und Eltern, die ſolche verlangen, beſonders bezahlen laſſen: außerdem hat er ſich an dem gewöhnlichen Schulgelde, für die öffentliche Unterweiſung der Kinder zu begnügen.

Beyderley Schulſtunden, die öffentlichen und beſondern, ſind nach §. 12.

unausgeſetzt und mit gleicher Treue zu halten; die Erſtern auch niemals, ohne dringende Noth und Erlaubniß des Pfarrers jedes Orts, einzuſtellen. Wenn daher unter ſelbigen Hausberichte auf dem Lande vorfallen, bey welchen der Pfarrer von dem Schulmeiſter pflegt begleitet zu werden, kann Letzterer einen größern Schulknaben, oder Jemand anders mitſchicken. Auch ſollen die Miſſiven von dem Schulmeiſter, nicht unter, ſondern nach den Schulſtunden, fortgeſchafft, und wenn ſie unaufſchiebliche Sachen betreffen, durch eigene Boten herumgeſchickt, dieſe aber aus dem Kirchenvermögen bezahlet werden.

Außer Mittwochs und Sonnabends, desgleichen an den ſogenannten heil. Abenden vor den Feſt- und Bustagen, da nur Vormittags die öffentlichen Schulſtunden gehalten werden, ſoll nach Cap. VII. von den Schulfeyertagen, §. 1.

die öffentliche Unterweiſung der Kinder, und zwar bey den Stadtſchulen an den Jahrmärkten, und auf den Dörfern bey den Kirchweyhfeſten, zwey Tage, ferner bey dem Gregoriusumgange eine Woche, ausgeſetzet werden.

Wie es damit zur Erndtezeit auf dem Lande gehalten werden ſoll, iſt bereits oben, §. 277. nach Anweiſung des Generalis vom 4. März 1804. §. 10., geſaget worden.

Cap. VI.

Von der Schuldisciplin.

§. 284.

Die Jugend ſoll nicht nur guten Unterricht in der Religion und andern nützlichen Dingen, ſondern auch eine gute Zucht haben. Es iſt aber ein großer Irrthum, wenn man ſolche Zucht vornämlich, oder ganz, in ſcharfen Zwang und Strafe ſetzt. Die wahre Zucht beſteht in folgenden drey Stücken: Das Erſte iſt, daß ſolche Geſinnungen von der Religion, vom Chriſtenthum, von allen göttlichen und menſchlichen Dingen, in die Gemüther der Jugend gebracht werden, daß ſie das Gute lieben und das Böſe verabſcheuen. Das Andere beſtehet in ſolchen Einrichtungen und Anſtalten, durch welche ſie zum Guten, zum rechten Gebet und Gottesdienſte, zum Gehorſam, zur Mäßigkeit, Geduld, Arbeitſamkeit und Sparſamkeit, nach und nach gewöhnet werden; daß ihnen dies alles leichter, und endlich angenehm wird: denn durch bloßes Lehren, und ohne Gewöhnung zur Pflicht, wird Niemand tugendhaft. Das Dritte iſt, daß man den Vergehungen, wozu ſie ihr Alter ſehr geneigt macht, vorbaue, und ſo ſie ſich gröblich vergehen, ſie dafür ſo ſtrafe, daß ſowohl ſie ſelbſt auf das Künftige, als auch Andere, vor böſen Thaten dadurch gewarnet werden. Dieſe Zucht ſollen die Schullehrer mit aller Weisheit und Klugheit, bey der ihnen anvertrauten Jugend, gebrauchen. Vor allen Dingen müſſen ſie verhüten, daß die Schüler nicht böſe, gottloſe, laſterhafte und eitle Geſinnungen einſaugen und annehmen. Sie dürfen ihnen das Leſen böſer, gottloſer, unzüchtiger, leichtſinniger Bücher durchaus nicht verſtatten, noch vielweniger ihnen ſelbſt in die Hände geben. Sie ſelbſt müſſen mit der größten Ehrerbietung von göttlichen Dingen, zumal in Gegenwart der Schüler, ſprechen; ihnen ihre große Verbind-

lichkeit gegen die Religion, die Geſetze, und den Eyd, vorſtellen; ſie bey Leſung der Geſchichte auf die verborgene Regierung Gottes führen; ihnen bey Betrachtung des heydniſchen Aberglaubens die Vorzüge der chriſtlichen Religion zeigen, ſie zum Nachdenken über die geiſtlichen und weltlichen Vorzüge ihres Vaterlandes führen, und ihnen dadurch Liebe zu demſelben einflößen; ihren Schülern die zur Glückſeligkeit der Menſchen unentbehrlichen Geſetze angenehm zu machen ſuchen, und durch Anführung guter Beyſpiele, ein Gefühl für die Tugend und edle Geſinnungen, in ihr Herz pflanzen. Bey den gemeinſchaftlichen Uebungen des Gottesdienſtes müſſen ihnen die Lehrer mit gutem Beyſpiele vorgehen und ſie zum Gebet und andern Andachtsübungen fleißig anhalten. Sie dürfen ihnen nichts befehlen, als was recht, erforderlich und nützlich iſt, und um den Gehorſam zu erleichtern, ihnen begreiflich machen, daß ſie darinnen nur der Schüler wahren Nutzen ſuchen; auch müſſen ſie im Befehlen Ernſt und Freundlichkeit verbinden: aber wenn ſie einmal etwas befohlen haben, auf deſſen Befolgung ohne alle Nachſicht dringen. Dadurch erweiſen ſie den Kindern und dem Vaterlande die größte Wohlthat: denn wer nicht Gehorſam gelernet hat, der iſt dem gemeinem Weſen unnütz und allezeit ſchädlich. Weil auch jedem Menſchen ſehr nöthig iſt, daß er ſich zum Fleiße und zur Arbeitſamkeit, zur Ordnung, Mäßigkeit und Sparſamkeit gewöhne, ſo müſſen die Lehrer den Kindern fleißig vorſtellen, wie ohne dieſe Tugenden weder die Geſundheit und Munterkeit in den Geſchäften des menſchlichen Lebens, noch ein ehrlicher Nahme erhalten werden könne. Damit die Schüler auch die Geduld im Leiden lernen, durch die ſich die Jugend auf die Unglücksfälle, bereiten ſoll, von welchen das menſchliche Leben nicht frey bleiben kann; ſo dürfen die Lehrer ihnen durchaus nicht geſtatten, daß ſie diejenigen, von denen ſie mit Worten, oder mit der That beleidiget werden, wieder ſchimpfen und ſchlagen, ſondern ſie deswegen beſtrafen; auch ſollen ſie dieſelben anhalten, daß ſie einander freund-

lich und höflich begegnen, einander vergeben, dienen und gefällig ſeyn, und in ihren Reden und Bezeigen ſich gegen Jedermann, auch gegen die geringſten Perſonen, höflich und beſcheiden erweiſen.

§. 285.

Da indeſſen nicht zu erwarten iſt, daß keiner unter den Schülern nie etwas Böſes thun, oder den Willen dazu haben werde, und es allemal beſſer iſt, das Böſe zu verhüten als zu beſtrafen, ſo müſſen ſolche Anſtalten vorgekehret werden, durch welche die Schüler abgeſchreckt werden können, Böſes zu thun: Zu dem Ende müſſen die Lehrer durch fleißige Aufſicht es dahin zu bringen ſuchen, daß keiner zu irgend einer Zeit ſich ſicher zu ſeyn glauben kann; ſie müſſen ferner, was Gelegenheit und Anlaß zum Böſen geben möchte, aus dem Wege räumen, damit die Begierden der Schüler nicht gereitzet werden; endlich haben ſie auch alle Aufmerkſamkeit anzuwenden, daß das Böſe, ſo geſchehen iſt, nicht verborgen bleibe. Deswegen ſollen auch diejenigen, welche eines Andern böſe That wiſſen, und ſie nicht anzeigen, oder gar verbergen helfen, geſtraft, auch die Anzeiger keiner Gefahr noch Verfolgung ausgeſetzet werden. Wenn die Schullehrer geringe Fehler, oder bloßen jugendlichen Muthwillen, ohne Bosheit an den Schülern ſehen, ſollen ſie dieſelben zwar nicht gutheißen, oder ganz dazu ſtille ſchweigen, aber ſie ihnen dennoch mit Gelindigkeit, und auf eine ſolche Art verweiſen, daß ſie ſich ſchämen. Wenn ſie bey ſolcher Gelegenheit von den Schülern ſelbſt nicht geſehen werden, mögen ſie auch thun, als hätten ſie es nicht geſehen: aber bey Gelegenheit es ihnen doch, entweder öffentlich oder beſonders, merken laſſen, daß ſie es geſehen oder gehöret haben. Durch dieſes benimmt man den Schülern die Hoffnung der Sicherheit. Wenn ſie ſehen und aus der übrigen Aufführung des Schülers wiſſen, daß er nicht aus Bosheit, oder vorſätzlich geſündiget habe,

mögen ſie es bey einem ernſtlichen Verweiſe bewenden laſſen; ſobald aber Vorſatz und Bosheit zu merken iſt, muß ohne Nachſicht Strafe erfolgen. Inſonderheit ſind Lügen und Widerſpenſtigkeit allezeit zu beſtrafen, hingegen demjenigen, der nicht gar zu gröblich geſündiget hat, und ſich ſelbſt angiebt, die Strafe, jedoch mit ernſtlicher Bedrohung auf das Zukünftige, zu erlaſſen, oder zu mildern. Bey der Beſtrafung ſelbſt darf keine Heftigkeit, Zorn oder Bitterkeit vorwalten. Die Lehrer müſſen nicht ſchimpfen und ſchreyen, ſondern vielmehr es ſich merken laſſen, daß ſie ungern und nur durch die Geſetze genöthiget, und zur Beſſerung der Kinder, ſtrafen. Was die Arten der Strafe betrifft, ſo ſollen ſie bey denſelben mit darauf ſehen, daß die Kinder nicht durch die Strafen niederträchtig und eben dadurch zum Böſen fertiger werden. Auch haben ſie bey der Beſtrafung der Kinder nach Vorſchrift der erneuerten Schulordnung Cap. XVI. §. 3.

alle mögliche Vorſicht anzuwenden: wenn alſo freundliche und ernſtliche Worte, auch Drohungen, bey ſehr leichtſinnigen, oder hartnäckigen und boshaften Kindern, nichts fruchten; ſo können ſie nach vorgängiger Ueberzeugung, daß ſie Strafe verdienet haben, mit mäßigen Schlägen, wobey eine Ruthe zu gebrauchen, auf die Hände und den Rücken, niemals aber auf das Haupt, Backen oder Naſe, noch ſonſt in das Geſicht, noch auf den Leib oder auf die Schienbeine gezüchtiget werden: jedoch ſo ſelten als möglich, auch, wo es nicht unumgänglich nöthig iſt, nicht unter, ſondern nach geendigter Lehrſtunde. Auch ſollen ſie nicht bey den Haaren gerauft, vielweniger hin- und hergezogen, oder gar geſchleppt werden.

Sind nachdrückliche Leibeszüchtigungen bey ſehr boshaften Kindern nöthig, ſo iſt nach §. 4.

rathſam, daß ſolche in Stadtſchulen, auf Erkenntniß und mit Rath' der Schulinſpectoren, allenfalls von einem Aufwärter, auf dem Lande aber, mit Vorwiſſen und

Beyſtimmung des Pfarrers, auch in deſſen Beyſeyn, entweder von dem Schullehrer, oder von einem Calcanten, oder ſonſt Jemanden, dem aus dem Kirchenvermögen etwas Weniges dafür zu reichen iſt, vollſtrecket werden, und zwar nach einer vorgängigen Ermahnung an das zu beſtrafende Kind ſowohl, als auch an die übrigen Schulkinder.

Jedoch iſt nach §. 6.

keinesweges die Langſamkeit des Verſtandes, oder der Mangel des Gedächtniſſes, ſondern nur die Trägheit und Faulheit, inſofern ſie von der Leichtſinnigkeit der Kinder und ihrer allzugroßen Neigung zum Müßiggange und Spielen herrührt, vornämlich aber die Bosheit, Widerſpenſtigkeit, Zankſucht, Lügen, nebſt andern groben Laſtern unartiger Kinder zu beſtrafen.

§. 286.

Vermeynen Eltern oder Kinder eine Beſchwerde über einen oder den andern Schullehrer zu haben, ſo ſollen ſie nach der erneuerten Schulordnung Cap. XVII. §. 1.

ſolche bey dem Pfarrer, oder nach Befinden, bey dem Superintendenten, zur gebührenden Unterſuchung geziemend anzeigen. Hingegen ſollen die Eltern deshalber keinen Schullehrer in ſeiner Wohnung überlaufen, und mit anzüglichen Worten angreifen, noch die Kinder aus der Schule nehmen, oder das Schulgeld vorenthalten. Gegen die, welche alſo eigenmächtig gegen einen Schullehrer verfahren, ſoll die Obrigkeit auf beſchehene Anzeige gebührliches Einſehen haben.

Hat aber ein Lehrer ſich im Zorn oder ſonſt gegen ein Kind vergangen, ſo iſt er nach §. 2.

deshalber entweder in geheim von dem Pfarrer und Superintendenten freundlich, auch, zumal bey wiederholten Fehltritten, ernſtlich zu erinnern, und der klagende Theil zu beruhigen, oder nach Befinden an das Consiſtorium Bericht zu erſtatten.

Bey den Beſchwerden über die Schullehrer iſt nach dem oft angeführten Kirchenraths-Reſcripte und deſſen §. 8. in der Regel, und wenn nicht die Beweiſe, und wenigſtens ſtarker Verdacht gegen ſelbige vorhanden, darauf zu ſehen, und darüber zu halten:

daß Jedermann, der wegen ſeiner die Schule beſuchende Kinder Beſchwerden gegen den Lehrer führet, ſolche ſofort, nach hierzu erhaltender Veranlaſſung, ohne Mittelsperſonen ſelbſt bey dem Pfarrer, als Localinſpector der Schule, deutlich und beſtimmt anbringe, und bevor eine weitere Unterſuchung verhänget werde, bey dieſem zuvörderſt Remedur geſuchet werde, und von ſelbigem darüber nach Beſchaffenheit der Umſtände, an den vorgeſetzten Superintendenten Anzeige erſtattet werde. Auch iſt auf ſchriftlich oder mündlich angebrachte Beſchwerden, ohne genugſame Legitimation derer, welche ſolche im Nahmen anderer, oder ganzen Gemeinden anbringen, nicht leicht etwas zu verfügen, ſowohl bey dergleichen Schriften auf Anzeige der Concipienten zu dringen.

Cap. VII.

Von beſondern Schulgeſetzen.

§. 287.

Damit die Schulkinder nicht aus Unwiſſenheit ſündigen, ſollen nach Vorſchrift der erneuerten Schulordnung Cap. XX. §. 1.

nach Inhalt derſelben, wie auch nach der Beſchaffenheit einer jeglichen Schule, kurze, die Beſtimmung der Zeit und andere Umſtände, in Anſehung der Lehrſtunden, des öffentlichen Gottesdienſtes, der Hochzeiten, auch Leichenbegängniſſe und dergleichen betreffende Geſetze oder Regeln für die Schulkinder, wo dergleichen nicht ſchon vorhanden und eingeführet ſind, mit Zuziehung der Patronen

und Gerichtsobrigkeiten, von dem Pfarrer des Orts abgefaßt, von dem Superintendenten einer jeden Diöces unterſucht, und mit deſſen Genehmigung, entweder gedruckt, oder mit Fracturſchrift auf ſtarkes weiſſes Papier oder Pergament geſchrieben, und in der Schulſtube an einer Wand alſo aufgehängt werden, daß ſie von den erwachſenen Kindern können geleſen werden.

Solche Schulregeln ſind nach §. 2.

jezuweilen Montags nach dem Morgengebete und der Predigtwiederholung, von einem der größten Schulknaben, laut und langſam vorzuleſen, und von dem Lehrer den ſämmtlichen Schulkindern einzuſchärfen, können auch bedürfenden Falls, bey veränderten Umſtänden der Schule und des Unterrichts in ſelbiger, mit Vorwiſſen und auf Gutachten des Superintendenten, und gleichfalls nach Anleitung der Schulordnung abgeändert, vermindert, oder vermehret und verbeſſert werden, und iſt auch dieſe Abänderung, mit Vorwiſſen und Zuziehung der Kirchenpatrone und Gerichtsobrigkeiten, von dem Pfarrer zu verfertigen. Allen Pfarrern und Schullehrern lieget ob, ſtracklich über deren genaue Beobachtung zu halten, und wenn Schulkinder dawider handeln, ſie nach ſelbigen zu beſtrafen, und bey ſolcher Gelegenheit diejenige Regel, welche hintenangeſetzet worden, allen und jeden Schulkindern vorzuleſen, deren Nothwendigkeit und Nutzen zu zeigen, und den Gehorſam gegen ſelbige liebreich und ernſtlich einzuſchärfen.

§. 288.

Ich will einige ſolche Regeln anführen, die nach Vorſchrift der erneuerten Schulordnung in jeder Schule zu beobachten ſind, und die übrigen dem Ermeſſen jeden Pfarrers überlaſſen. Nach Cap. V. §. 4.

müſſen bey dem Anfange der erſten Schulſtunde ſämmtliche Kinder zugegen ſeyn. Wer erſt unter dem Morgenliede kömmt, muß bey der Thüre in der Schulſtube

ſtill ſtehen bleiben, und wird nach dem Gebet um die Urſache des ſpäten Ankommens befragt. Wer keine hinlängliche Urſache davon anführen kann, wird das Erſtemal mit ernſtlichen Worten, und, wenn es öfterer geſchiehet, mit der Ruthe beſtraft. Eben ſo iſt auch mit den Kindern zu verfahren, welche die ganze erſte Unterweiſungsſtunde oder mehrere verabſäumen.

Nach Cap. VI. §. 1. ſollen

Sonn- und Feſttags die größern Schüler ſich Vor- und Nachmittags bey dem Einlauten aus der Schule paarweiſe in die Kirche an die ihnen angewieſenen Stellen begeben, den Gottesdienſt abwarten, ſich aus jeder Predigt etwas merken, und, wenn ſie ſchreiben können, ſolches entweder in der Kirche oder zu Hauſe aufſchreiben: Diejenigen, die es nicht thun, oder die Predigten, Catechismusprüfungen und Betſtunden verabſäumen, ſind dem Pfarrer anzuzeigen und nach deſſen Gutachten zu beſtrafen.

Nach §. 3. ſollen

bey öffentlichen Leichenbegängniſſen die dabey gegenwärtige Schulknaben paarweiſe und ſittſam vor der Leiche hergehen und die Lieder andächtig und langſam mitſingen. Iſt die Melodie eines oder des andern Liedes ihnen noch unbekannt, ſo ſoll ſie vorher in der Schulſtube ihnen vorgeſungen und bekannt gemacht werden.

Cap. VIII.

Vom erbaulichen Wandel der Schullehrer.

§. 289.

Hiervon wird Cap. XV. in der erneuerten Schulordnung gehandelt. Nach §. 1.

ſollen ſich alle und jede Schullehrer eines unſträflichen und erbaulichen Wandels, wie auch möglichſter Treue

und

und Sorgfalt in ihrem Amte befleißigen, je größer der Eindruck eines guten Beyſpiels bey Kindern, und je ſchädlicher und ſtrafbarer das Aergerniß iſt, welches die Fehler und Gebrechen eines Lehrers nach ſich ziehen.

Nach §. 2.

ſoll ein Schullehrer mit Verſäumniß ſeiner Amtsgeſchäfte, ohne Erlaubniß des Pfarrers nicht verreiſen, auch, wenn die Reiſe einige Wochen beträgt, überdieß bey dem Superintendenten dazu Urlaub ſuchen, und immittelſt wegen Beſorgung des Schulunterrichts, mit Vorwiſſen und Einwilligung ſeiner Vorgeſetzten, Vorſehung treffen, im übrigen ſeine Lehrſtunden vom Anfange bis zum Ende jederzeit abwarten, die Schulkinder auch nicht ohne Noth aus der Schulſtube währendes Unterrichts ſich entfernen laſſen, noch weniger zur Hausarbeit und zur Wartung ſeiner Kinder gebrauchen oder verſchicken. Auch ſollen

nach §. 3.

Schulleute nicht Sachwalter abgeben, oder ſich in gerichtliche Händel mengen; Wein, Bier und Branntwein weder ſelbſt, noch durch die ihrigen in der Schulwohnung ſchenken, noch handeln, vielweniger gar unehrliche Handthierung treiben; auch nicht bey Hochzeiten, oder in den Schenkhäuſern, vor Spielleute ſich brauchen laſſen, noch ſonſt in ſolchen Häuſern und Orten ſich aufhalten.

Sollte auch ein Schullehrer ein erlaubtes Handwerk treiben, ſo muß er doch nach §. 4.

ſolches niemals unter den Schulſtunden ſelbſt verrichten, noch auch in der Schulſtube zu ſelbiger Zeit durch die Seinigen treiben laſſen.

Unter die den Schulmeiſtern unterſagten Gewerbe gehöret nahmentlich auch das Eſſigbrauen, deſſen ſie ſich nach dem Reſcr. vom 20. Jul. 1740. bey Strafe zu enthalten haben, weil es zu großer Verſäumniß in der Unterrichtung der Jugend gereichet. Da die Schullehrer auf dem Lande

an den meiſten Orten zugleich Kirchner oder Küſter ſind, ſo können ſie von den Dienſten, die ſie dem Pfarrer bey vorfallenden Amtsgeſchäften zu leiſten haben, nicht diſpenſiret werden. Als Küſter ſind ſie als Diener des Pfarrers anzuſehen. Es haben ſich manche daran geſtoßen, was ich über dieſen Punct in meinem legalen Schulmanne geſagt habe. Ohne hierüber weiter ein Wort zu verlieren, will ich meinem Herrn Recenſenten in der Halliſchen A. L. Z. blos die Nachricht mittheilen, daß die von ihm bezweifelte Frage: ob der Schulmeiſter außer der Kirchenagenda und den heil. Gefäßen, auch des Pfarrers Prieſterrock zu tragen ſchuldig ſey? vor einigen Jahren im Wege Rechtens entſchieden worden. Hier iſt das in Sachen des Pfarrers zu Wolteritz, entgegen dem Schulmeiſter daſelbſt, von dem Leipziger Consistorio am 25. Jan. 1804. an den Superintendenten in Delitzſch erlaſſene Reſcript:

Was an Uns ihr, wegen des Pfarrers in Wolteritz, Johann Carl Gottlieb Schildens, wider den Schulmeiſter daſelbſt, Johann Gottlob Hörichen, angebrachte Beſchwerden unter dem 2ten huj. berichtet, das haben Wir verleſen. Wie nun letzterer des gewöhnlichen Tragens des Prieſterrocks des Pfarrers, wenn ſelbiger in dem Filiale Amtsverrichtungen zu beſorgen hat, ſich nicht entbrechen mag, ihm jedoch unbenommen iſt, ſothanen Prieſterrock auf ſeine Koſten durch eine andere tüchtige Perſon auf das Filial tragen zu laſſen; Als befehlen im Nahmen rc. Wir euch hiermit, ihr wollet Hörichen die gerügten Ungebührniſſe, ſo weit er deren geſtändig, für dieſesmal nachdrücklich verweiſen, und ihn, daß er ſich dergleichen nie wieder zu Schulden kommen laſſe, bey Vermeidung unnachbleibender Ahndung bedeuten, nicht weniger ihn zu Abſtattung der Unkoſten anhalten. Mochten Wir euch nicht bergen rc.

Gegen dieſe Verordnung appellirte zwar der Schulmeiſter Hörich: aber es wurde Appellant mit ſeiner eingewendeten Berufung, und zwar mit der Clauſel, ſich an kein

weiteres Appelliren zu kehren, d. d. Dresden den 5. Febr. 1805. abgewieſen.

Cap. IX.

Von der Aufſicht über die Schulen und anzuſtellenden Schulviſitation.

§. 290.

Jeder Pfarrer ſoll nach Vorſchrift der erneuerten Schulordnung Cap. IX. §. 1.

die Schule ſeines Orts wöchentlich, wenigſtens Einmal, und auf den Filialen und an den eingepfarrten Orten, eine Woche um die andre, zu verſchiedener Zeit, unterſuchen, in ſeiner Gegenwart von jedem Lehrer die Unterweiſung der Lernenden, nach der vorgeſchriebenen Lehrart und Ordnung verrichten laſſen, und Achtung geben, ob ſolche Unterweiſung gehörig eingerichtet werde; zuweilen auch ſelbſt eine catechetiſche Lehrſtunde halten, und die dabey zu gebrauchende beſte Lehrart, desgleichen was er ſonſt zu erinnern haben möchte, dem Schullehrer nach geendigten Lehrſtunden in geheim anzeigen und ihm guten Rath ertheilen; wenn dieſer nicht angenommen werden ſollte, es an den Superintendenten berichten, und die auf ſeinen Bericht erfolgte Verfügung ihm eröffnen, und zu ſchuldiger Befolgung beſtens einſchärfen; dieſes alles endlich in ein zu haltendes Schulprotocoll eintragen, und ſolches ſeinem Superintendenten, ſo oft er es verlanget, vorzeigen.

Was die Superintendenten wegen der Aufſicht über die Schulen zu beobachten haben, iſt bereits oben §. 167. erinnert worden. — Die Aufſicht des Pfarrers erſtrecket ſich nicht blos auf die öffentlichen Schulen und ihre Lehrer, ſondern auch auf die beſondern Präceptores, welche den

fürnehmen Bürgern und denen vom Adel in ihren Häuſern zu halten, nachgelaſſen iſt. Dieſe ſind nach der Particular-Schulordnung des Churfürſten Augusti P. V. §. Hiermit aber ꝛc. S. 216.

eben ſowohl als die in den gemeinen Particularſchulen angeſtellte Lehrer jedes Orts Superintendenten und Pfarrer unterworfen, und ſollen daher willig und bereit ſeyn, denſelben vermöge habender Inſtruction, ihrer Inſtitution, Zucht und Disciplin halber, Rechenſchaft zu geben.

Cap. X.

Von den Schulpredigten und öffentlichen Schulprüfungen.

§. 291.

Damit Eltern und Kinder von der Schule Nutzbarkeit und Nothwendigkeit berichtet, und zu deſto mehrerer Liebe und Achtung gegen dieſelbe gereitzt werden; ſollen nach der erneuerten Schulordnung Cap. X. §. 1.

die Pfarrer und Diaconi aller Orten, die Eltern und die an deren ſtatt ſind, bey aller Gelegenheit ermahnen, ihre Kinder fleißig und treulich zur Schule zu halten, die Kinder auch, wo ſie ſelbige anſichtig werden, liebreich befragen, ob ſie ordentlich in die Schule gehen, was ſie lernen, u. ſ. w.

In gleicher Abſicht ſollen nach §. 2.

alljährlich zwey beſondere Schulpredigten, die Erſte auf den Sonntag Misericordias Domini, die Andere am Michaelisfeſte, über die ordentlichen Evangelien gehalten, auch die auf einen gelegenen Wochentag nach jeder Schulpredigt anzuſtellende öffentliche Schulprüfung dabey von der Kanzel vermeldet werden.

Dieſe Schulprüfungen ſollen nach Cap. XI. §. 1.
zu gemeldeter Zeit, in Gegenwart des Pfarrers und der übrigen Geiſtlichen, daferne deren mehrere an Einem Orte vorhanden ſind, in Städten von den Schulcollegen, und auf dem Lande, von Schulmeiſtern, Catecheten und Kinderlehrern, zur Zeit der gewöhnlichen Schulſtunden, Vor- und Nachmittags gehalten, und dasjenige, was binnen dem nächſtverfloſſenen halben Jahre gelehret und gelernet worden, mit den ſämmtlichen Schülern und Schülerinnen kürzlich wiederholet werden.

Zu ſolchen Prüfungen ſollen nach §. 2.
beſonders die Magiſtrats- und Gerichtsperſonen, theils vermittelſt obgedachter Abkündigung, theils ſonſt gewöhnlichermaaßen eingeladen, und dabey veranlaßt, auch erinnert werden, dem Pfarrer in geheim anzuzeigen, was ihrer Einſicht nach, in Anſehung des Unterrichts und der Zucht, in der Schule abzuändern und zu verbeſſern ſeyn möchte.

Jeder Lehrer hat nach §. 3.
eine Tabelle nach einem vorgeſchriebenen Schemate, in welcher eine Anzeige von eines jeden Kindes Schulgehen, Lernen und übrigen Verhalten befindlich iſt, gedoppelt zu überreichen. Ein Exemplar davon iſt von dem Pfarrer, der einige Kinder nach dieſer Tabelle öffentlich prüfen, und wie er ſie befunden, bey ihren Nahmen mit einem oder ein paar Worten anmerken ſoll, aufzuheben, damit es mit der Tabelle des folgenden künftigen Halbenjahres, bey künftiger Prüfung verglichen werden könne. Bey Endigung einer jeden Prüfung wird, wenn vorher, nach Befinden, Weiſungen oder Belohnungen ertheilet worden, Gott und der Obrigkeit gedankt, und mit Gebet und guten Wünſchen der Beſchluß gemacht.

Nach gehaltener Prüfung ſoll nach §. 5.
dem Superintendenten von dem Pfarrer, ob und wie Lehrer und Lernende jedes Orts ihre Pflicht in dem nächſtverwichenen halben Jahre nachgekommen ſind? Wie

oft, und an welchen Tagen der Pfarrer jede Schule ſeiner Parochie beſucht? u. ſ. w. umſtändlich berichtet werden. Dieſem binnen vierzehn Tagen nach jeder Prüfung einzuſchickenden Bericht iſt das andre Exemplar obgedachter Tabelle und eine Abſchrift des Verzeichniſſes der vorhandenen Bücher beyzufügen, und was für Bücher annoch anzuſchaffen nöthig, oder was ſonſt zum Beſten jeder Schule zu beſorgen und zu verbeſſern ſey, anzuzeigen.

Denn nach Cap. VIII. §. 2.

haben die Pfarrer und Schullehrer, damit arme, ſonderlich verwayſete Kinder, keinen Mangel an den nöthigen Schulbüchern haben mögen, zu ſorgen, damit die dazu erforderlichen Koſten, woferne keine Vermächtniſſe dazu bereits vorhanden ſind, von mildthätigen Perſonen, oder auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, aus vermögenden Kirchen-Aerariis erlanget werden; aber auch, daß die angeſchafften Bücher von den armen Kindern, während der Schulſtunden reinlich gehalten, und in der Schulſtube in einem verſchloſſenen Schranke aufbewahret, und darüber ein ordentliches Verzeichniß gefertiget werden möge.

Cap. XI.

Vom Beyſtand der weltlichen Obrigkeit.

§. 292.

Nächſt den Superintendenten und Pfarrern ſollen die Kirchenpatrone und Obrigkeiten die getroffenen Schulanſtalten nach Maaßgebung der erneuerten Schulordnung, ſowohl von ſich ſelbſt, als auf geziemendes Anſuchen der Pfarrer und Schullehrer, auf alle mögliche Weiſe befördern. Beſonders ſollen ſie nach Cap. XIX. §. 2., wie dieſes bereits oben §. 282. erinnert worden, für

bequeme Schulwohnungen und andere dazu dienliche Nothwendigkeiten ſorgen. Dieſe Vorſchrift wegen unerläßlicher Anlegung und Einrichtung beſonderer zu keinem andern Behuf zu gebrauchenden Schulſtuben iſt auch in dem Generali vom 4. März 1804. wiederholet und von neuem eingeſchärfet worden. Inſonderheit ſollen ſie nach deſſen §. 17. gegen die Reſtanten der Schulgelder mit geſetzlichem Zwange verfahren, und die Schulverſäumniſſe der Kinder, die im Laufe eines Quartals acht Tage nacheinander, ohne hinlängliche Entſchuldigungsurſache außengeblieben ſind, an den Eltern, Vormündern, Dienſt- und Lehrherren, das erſtemal mit dreytägigem, und in jedem Wiederholungsfall mit ſechstägigem Gefängniſſe beſtrafen. Dieſe Strafe ſoll nach dem Kirchenraths-Reſcripte vom 28. April 1807.

auch in demjenigen Falle eintreten, wenn Kinder währenden Laufs eines Quartals, acht wirkliche, obgleich nicht unmittelbar auf einander folgende Schultage, aus der Schule ohne hinlängliche Entſchuldigungsurſache weggeblieben ſind.

Auch haben nach §. 19. des nur angeführten Generalis

die Superintendenten bey denen ihnen obliegenden Schulviſitationen ſich nach dem Verhalten der Civilobrigkeiten in Anſehung des Beſtrafens der Schulverſäumniſſe und der Exaction der Schulgelderreſte ſorgfältig zu erkundigen, und die diesfalls vorkommende Beſchwerden, wenn ſie gegründet, auch auf ihr freundliches Erinnern nicht abgeſtellet werden, denen Conſiſtorien anzuzeigen.

Cap. XII.

Von der Vorbereitung der Kinder zur erſten Communion.

§. 293.

Mit denjenigen Kindern, die das erſtemal zum heil. Abendmahl gehen ſollen, und bey jeder zu Michael vorzunehmenden Prüfung dem Pfarrer nahmentlich bekannt zu machen ſind, hat nach der erneuerten Schulordnung Cap. XII. §. 1.

> der Pfarrer, oder, wo mehr als Ein Geiſtlicher an einem Orte, jeder von ſolchen Kindern zu erwählende Beichtvater, oder auch Derjenige, dem die Vorbereitung derſelben zum heil. Abendmahl dem Herkommen nach oblieget, von der Zeit an wöchentlich entweder an jedem Sonntage, wie auch Mittwochs oder Sonnabends Nachmittags, oder ſonſt zu ſolcher Zeit, da gemeldete Kinder nicht von einer Catechismusſtunde in der Schule abgehalten werden, zuvörderſt eine Prüfung, ob ſie fertig leſen, und die Hauptſtücke des Catechismi auswendig können, und hinlänglich verſtehen, anzuſtellen; ſodann die Lehre von der Buße, Beichte und heil. Abendmahl, nach Anleitung der in der Dresdniſchen Catechismuserklärung davon handelnden Fragen, und der dabey befindlichen Sprüche, mit ihnen durchzugehen, und dabey ſonderlich auch auf die eigene Erfahrung und Empfindung der bekehrenden, gerecht- und ſeligmachenden Gnade des heil. Geiſtes ſein Abſehen zu richten.

Diejenigen Kinder, welchen es noch an nöthiger und zulänglicher Erkenntniß fehlet, wie auch deren Eltern und Dienſtherren, ſind zu beſcheiden, daß die geforderte Fähigkeit und Tüchtigkeit zum würdigen Genuß des heil. Abendmahls noch nicht vorhanden ſey, auch nicht eher zuzulaſ-

ſen, als bis ſie noch einige Zeit in die Schule gegangen, und das Nöthige erlernet haben. Sollten dergleichen Kinder ſich deſſen ungeachtet nicht wieder in der Schule einfinden, noch zum Genuß des heil. Abendmahls vorbereiten laſſen; ſo hat nach §. 2.

der Pfarrer ſolches, wenn er ſeines Orts nichts ausrichten kann, dem Superintendenten zu berichten, der das weiter Nöthige nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Erfordern und Hülfe der Obrigkeit verfügen und beſorgen ſoll.

Dieſes iſt auch in dem oft angeführten Generali vom 4. März 1804. wiederholet und von neuem eingeſchärfet worden. Es heißt in deſſen §. 1.

Wenn bey der Vorbereitung eines Kindes zum Genuß des heil. Abendmahls ſich findet, daß es ihm noch an einer richtigen und fruchtbaren Erkenntniß der evangeliſchen Wahrheiten oder auch an der Fertigkeit im Leſen fehlet; ſo muß mit dem Schulunterricht bis über das vierzehnte Jahr hinaus ſo lange fortgefahren werden, bis dieſen Mängeln nach der gewiſſenhaften Beurtheilung des die Confirmation verrichtenden Seelſorgers abgeholfen iſt.

Und haben die Pfarrer

ſich bey Vermeidung der Suſpenſion hierunter gegen keinen Catechumenen ohne Anſehen der Perſon oder des Standes nachſichtig zu beweiſen: auch iſt es Pflicht der Superintendenten, darauf Acht zu haben, daß dieſer Vorſchrift nicht entgegen gehandelt werde.

Die zum heil. Abendmahl zugelaſſene Kinder haben die Eltern, und die, ſo deren Stelle vertreten, nach Cap. XII. der erneuerten Schulordnung §. 4. anzuhalten:

daß ſie das in der Schule Gelernte öfters wiederholen, die Bibel, die ein jedes Kind beſitzen ſoll, fleißig nach der in der Schule erhaltenen Anweiſung leſen und gebrauchen, ſich auch im Rechnen und Schreiben fleißig üben.

Hiernächſt ſind nach §. 5.

ſolche Kinder und alle andere junge Perſonen beyderley Geſchlechts, bis ſie ſich verheirathen, ſchuldig, bey denen alle Sonntage zu haltenden Catechismusprüfungen, unter der in den Generalartikeln geſetzten Strafe, ſich einzufinden: Eltern und Herren aber, ſie um das, was ſie aus ſelbigen, wie auch aus den Predigten gemerket haben, zu befragen.. Auch ſind die angeordneten Faſtenprüfungen von ihnen, wie von allen Gliedern jeder Kirchengemeinde, unter ebenmäßiger Strafe abzuwarten; wie ſie denn auch die bereits an vielen Orten mit beſonderm Nutzen eingeführten Beichtexamina nicht zu verſäumen haben.

Ergänzungen und Erläuterungen,

welche bey der Reviſion der Aushängebogen nachgetragen worden.

Zur Einleitung.

A) XXVI. Z. 14. von unten.

X. Die drey Fürſtenſchulen: Meiſſen, Pforta und Grimma.

B) XLIV.

Mandat vom 19. Oct. 1668. die auf den 31. October angeordnete jährliche Feyer des Reformationsfeſtes betr.

Reſcript vom 17. Oct. 1767. wegen unverrückter Beybehaltung des zur Feyer des Reformationsfeſtes beſtimmten 31. Octobers.

Reſcript vom 2. Dec. 1807. die anderweitige Verehlichung der ex capite nullitatis geſchiedenen Perſonen mit den Blutsfreunden des andern Theils betr.

Reſcript vom 18. Jul. 1810. die Einimpfung der Schutzblattern betr., mit Beziehung auf den Befehl vom 4. Dec. 1797. und was diesfalls in den Neujahrstabellen zu bemerken.

Reſcript vom 19. Sept. 1810. das von den Conſiſtorien erforderte Gutachten wegen der Chriſtmetten und deren Verlegung auf die

Abendſtunden des Tages vor dem Weyh- nachtsfeſte betr.

Reſcript vom 30. Aug. 1811. die Proclamations- und Trauungszeugniſſe Weſtphäliſcher Un- thanen betr.

Generale vom 3. Nov. 1811. zur Erläuterung des am 4. März 1805. wegen des Schulbeſuchs und Schulgeldes ergangenen Geſetzes.

Reſcript vom 2. Dec. 1811. den nachgelaſſenen Gebrauch der Tittmanniſchen Sammlung von Gebeten in den Kirchen, ſtatt des ge- wöhnlichen Kirchengebets an Feſt- und Buß- tagen ꝛc. betr.

Reſcript vom 23. Jan. 1812. die Verſchiedenheit der Meynungen über die Vorſchrift des §. 36. von dem Regulativ wegen des Aufgebots und der Trauungen betr.

C) XLV.

Nach Wiederholung der in dem Mandat vom 16. Febr. 1807. ertheilten Religionsverſicherung, heißt es am Schluſſe der Landtagsproposition vom 10. May 1807.:

Höchſtdieſelben ſind auch die ſonſtige Landesverfaſſung und die in derſelben gegründeten Rechte, ungeändert beſtehen zu laſſen, gemeynet,

und in den bey dem im Jahr 1807. gehaltenen Ausſchuß- tagen ſagen die dazu abgeordneten Stände in der überreich- ten Bewilligungsſchrift vom 27. Aug. deſſelben Jahres:

Unbegränzt iſt der Dank, den Ew. königl. Maj. durch die in der Landtagsproposition den Ständen ertheilte neue Beſtätigung der bisherigen Landesverfaſſung und der in ſelbiger gegründeten Rechte, wir für dieſen neue- ſten Beweis einer unter allen Umſtänden unveränderten und unerſchütterten Gerechtigkeitsliebe darlegen; und wir glauben dieſe allergnädigſte Zuſicherung in den wichtigen

folgereichen Ueberzeugungen zu finden, daß die durch die Auflöſung des Reichsbandes hervorgegangene Souverä‐nität deutſcher Staaten, mit der Erhaltung der auf Grundverträgen zwiſchen Herrn und Land beruhenden Territorialverfaſſung, nicht nur vereinbar, ſondern eben dieſe Vereinigung der neuen Ordnung der Dinge und der dadurch in äußern Verhältniſſen des Staats erlang‐ten höhern Macht, mit der fortdauernden Verbindlichkeit, der die innere Landesverfaſſung beſtimmten Verträge und Zuſagen, ſelbſt im hohen Grade rechtmäßig ſey; daß die Auflöſung des deutſchen Reichsſyſtems die davon ganz unabhängigen rechtlichen Grundlagen der beſondern Lan‐desverfaſſungen deutſcher Staaten nicht verrücken könne; daß der Reichsverband dieſen Territorialverfaſſungen, die ſelbſtſtändig auf ihrem eigentlichen Grund und Boden, zugleich mit der Landeshoheit, keimten, reiften und ſich allmählig entwickelten, ehedem blos einen Schutz ge‐währte, den ſie von nun an, eben ſo zuverläſſig in der Tugend der Regenten, in gegenſeitiger Zuneigung und in der Ehrwürdigkeit des Rechtsbegriffs von Treu und Glauben finden müſſen; und daß endlich beſonders die ſtändiſche Verfaſſung es ſey, welcher diejenigen Staaten, die ſie beſitzen, jenen vorzüglichen Wohlſtand, jenen erhöheten Credit und guten Nationalgeiſt verdanken, der dieſe Länder vor andern auszeichnet — den Geiſt wahr‐hafter redlicher Anhänglichkeit an Vaterland und Fürſten und des aufrichtenden Selbſtvertrauens unter den ſchwie‐rigſten Ereigniſſen.

D) ad §. 11. S. 16.

Es dürfen aber auch die Kirchenpatrone in die Jura episcopalia keinen Eingriff thun, und nach dem Reſcript vom 23. Jan. 1632. ſich nicht unterſtehen:

1) Ohne Vorwiſſen und Verordnung des Conſiſtoriums oder Superintendenten, Ehe‐ und Schwängerungsſachen zu verhören, zu verabſcheiden und die Partheyen zu

ſtrafen. 2) Ueber die Pfarr- und Diaconatsgerechtigkeiten, an Gräſerey und Hüthung, ihres Gefallens zu paciſciren. 3) Mit den Delinquenten wegen der gewöhnlichen Kirchenbuße zu diſpenſiren. 4) Die Geſtellung der Zeugen ohne ſubſidiariſche Citation abzuſchlagen. 5) Unerſucht des Superintendenten oder Conſiſtoriums die Kanzel zu eröffnen. 6) Cantores und Organiſten ohne Präſentation anzunehmen. 7) In personalibus et levioribus delictis vor ſich zu ziehen. 8) Und ohne des Conſiſtoriums Erkenntniß wiederum abzuſetzen.

E) ad §. 32. S. 58.

Aber außer den Conſiſtorien ſollen auch nach der Kirchenordnung tit. Von der Lehre und Bekenntniß des Glaubens, §. Darauf denn zuvörderſt ꝛc.

ſollen auch die General- und Specialſuperintendenten und dererſelben Adjuncti, ihre ſtetige, fleißige und unnachläßliche Inſpection und Aufſicht haben, damit in Kirchen und Schulen A. C. keine widerwärtige Lehre eingeführet, ſondern, da das Geringſte an einem Kirchen- und Schuldiener vermerket, daß er ſich Neuerung vernehmen laſſen, alsbald mit ihme die Gebühr vorgenommen werde.

F) ad §. 73. S. 150.

Auch wollen Wir, heißt es in der Policeyordnung an dem angeführten Orte:

daß kein Geſinde mehr denn eine Kirchmeß außerhalb ſeines Dorfs zu beſuchen, noch ein Hauswirth über ſechs oder acht Kirchmeßgäſte, am meiſten, zu beſetzen, die Kirchmeſſe über zwey Tage nicht zu halten, noch über drey bis vier Gerichte zu ſpeiſen, befugt ſeyn ſoll; immaaßen Wir die Verbrecher ernſtlich, und zwar den Wirth um Ein oder Zwey Neue Schock, die Gäſte aber

oder Geſinde, Jeden, und zwar jedesmal, um Ein Altſchock beſtrafen laſſen wollen.

G) ad §. 74. S. 154.

Die Uebertretung dieſes Mandats wird von der weltlichen Obrigkeit beſtraft, und die darauf geſetzten Geldſtrafen werden zum Beſten des Schulweſens des Orts verwendet.

H) ad §. 78. S. 161.

Bey den im Jahr 1810. angeordneten Bußtagen wurde zugleich mittelſt eines Inſerats bekannt gemacht:

Auch wollen S. Kön. Maj. an Orten, wo es von dem Geiſtlichen und der Gemeinde gewünſchet wird, geſchehen laſſen: daß nicht allein an den Bußtagen, ſondern auch zu andern Zeiten, wo die Orgel bishero geſchwiegen hat, — die etwa einfallende Trauer ausgenommen — der kirchliche Geſang, zu beſſerer Begleitung deſſelben, von der Orgel begleitet werden möge; wobey jedoch ſo wie überhaupt bey jedesmaligem Rühren derſelben, die Orgelſchläger jeden Orts anzuweiſen ſind, daß ſie bey dem Präludiren und dem Zwiſchenſpiel ſich der möglichſten Kürze befleißigen ſollen. Damit jedoch an den Orten, wo von obiger Nachlaſſung, der Gebrauch der Orgel an Bußtagen oder ſonſt, künftig Statt finden möchte, bey der Orgelbegleitung des Geſangs der Litaney, durch die Schuld minder geübter Organiſten, keine die vorgeſetzte Abſicht vereitelnde Störungen vorfallen, iſt eine dergeſtaltige Einrichtung zu treffen, daß die ganze Litaney künftig überhaupt nicht mehr von der ganzen Gemeinde mitgeſungen werde, ſondern die Gegenſtände der Bitten von den Geiſtlichen vor dem Altare laut und deutlich abgeleſen, die Bitten ſelbſt: Erhöre uns ꝛc. aber von dem reſpondirenden Chore und der Gemeinde, entweder vernehmlich ausgeſprochen, oder, wenn ſolches vorgezogen würde, nach Befinden mit Begleitung der Orgel abgeſungen werde. Um den Predigern an Orten, wo

nicht von den Diaconen jenes Ableſen verrichtet wird, vor der Betretung der Kanzel noch Zeit zur nöthigen Sammlung zu verſchaffen, iſt vorher noch ein kurzes paſſendes Lied, oder einige Verſe eines Liedes abzuſingen.

An den Orten, wo von obiger Nachlaſſung Gebrauch gemacht werden will, iſt von den Pfarrern unter Communication mit den die Co-Inſpection über die Kirche führenden weltlichen Obrigkeiten, die weiter beſtimmte Einrichtung, beſonders in Abſicht auf die Litaney zu treffen, und von dieſer Einrichtung und dem Zwecke derſelben, noch ehe ſie eingeführet wird, der Gemeinde durch eine Abkündigung von der Kanzel Nachricht zu ertheilen.

I) ad §. 79. S. 163. 164.

Indeſſen iſt mittelſt eines aus dem Kirchenrathe am 2. Dec. 1811. erlaſſenen Reſcripts den Predigern nachgelaſſen worden:

daß an den Orten, wo die Gebete zum Gebrauche bey dem öffentlichen und häuslichen Gottesdienſte, welche der Oberconſiſtorialrath und Superintendent in Dresden, D. Carl Chriſtian Tittmann, im Jahr 1811. edirt hat, ohne Beſchwerde aus dem Kirchenvermögen angeſchafft werden können, an den Buß- und Feſttagen, ingleichen an dem erſten Adventsſonntage, ſo wie nach Befinden an den Faſtenſonntagen, bis aus weitere Verordnung ſtatt des ſeit 1779. üblich geweſenen Kirchengebets, aus beſagter Sammlung ein für den eingetretenen Tag beſtimmtes, der Auswahl des Geiſtlichen zu überlaſſendes Gebet, welchem die hier beyliegende Fürbitte, inwiefern nicht ſolches eine dergleichen Fürbitte bereits enthält, an einem angemeſſenen Orte einzuſchalten, oder nach Befinden am Schluſſe anzuhängen iſt, unter Beobachtung gebührender Behutſamkeit abgeleſen werde.

Gebet für das allgemeine Landeswohl:

Gott! wir bitten dich um deinen Segen für unſer theures Vaterland. Ach laß es deiner erhaltenden, ſchützenden und wohlthuenden Güte zu immerwährenden Zeiten empfohlen ſeyn. Siehe mit Gnade herab auf unſern König. Erhalte ihn noch lange als ein geheiligtes Werkzeug deiner Güte, durch welches du Heil erzeigeſt deinem Volke, und erfreue Ihn, ſeine Gemahlin die Königin, ſein Prinzeſſin Tochter und alle Prinzen und Prinzeſſinnen ſeines Hauſes, mit dem reichſten Genuſſe alles wahren Wohlergehens. Sey ſtets mit den königlichen Räthen, und gieb dein göttliches Gedeihen zu Allem, was ſie zum gemeinen Beſten beſchließen. Schenke den hieſigen und allen Obrigkeiten den Geiſt der Weisheit, der Gerechtigkeit und Menſchenliebe. Segne alle Einwohner unſerer Stadt (unſers Orts) und des ganzen Landes mit einem reichen Maaße zeitlicher und leiblicher, beſonders aber geiſtlicher und himmliſcher Güter. Segne auch uns, himmliſcher Vater, durch Jeſum Chriſtum, unſern Herrn und Heiland! Amen.

Da die Kirchenpatronen nahmentlich in das gemeine Gebet mit einzuſchließen ſind, ſo dürfte die Fürbitte auch auf dieſe zu erſtrecken und nach: Schenke ꝛc. die Worte: Dem Patrone hieſiger Kirche ꝛc. zu inſeriren ſeyn.

K) ad §. 81. S. 168.

Anlangend die Chriſtmetten, ſo wurde, da die gänzliche Abſtellung derſelben von Seiten der Landſtände Bedenken gefunden, mittelſt eines aus dem Kirchenrathe an die Conſiſtorien erlaſſenen Reſcripts vom 19. Sept. 1810. anbefohlen:

Ihr wollet, ob nicht in Anſehung der Chriſtmetten eine ſolche Einrichtung, daß mit fernerer Beybehaltung der mit dieſem Nahmen belegten Feyer, dennoch dem zeither dabey vorgekommenen policeylichen Unfuge auf wirkſame

Weiſe geſteuert werde, getroffen werden könne? weitere Erörterung anſtellen, und zugleich: ob der auf Steurung des Unfugs gerichtete Zweck dadurch zu erreichen ſey, daß die bisher gewöhnliche nächtliche Feyer der Chriſtmetten auf eine ſchickliche Weiſe in die Abendſtunden des Tages vor Weyhnachten verleget würde? in Erwägung ziehen und Uns darüber allenthalben euer unvorgreifliches Gutachten eröffnen.

L) ad §. 82. S. 169.

Bey der Verleſung der Eheordnung ſoll nach der Kirchenordnung des Churfürſten Augusti, tit. Von verbotenen Ehegelöbniſſen §. Zum Dritten ꝛc. neben derſelben auch das 18. Capitel Levitici von der Kanzel abgeleſen werden, damit das Volk unterrichtet werde, welche Perſonen in göttlicher heiliger Schrift, zu ehelichen, verboten.

M) ad §. 84. S. 174.

Und in dem folgenden Jahre wurden den Predigern bey dem Vormittags Gottesdienſte andere Texte dogmatiſchen und moraliſchen Inhalts aus dem A. und N. T. vorgeſchrieben, und an den Orten, wo Sonn- und Feſttags Nachmittagsgottesdienſt mit Predigt gehalten wird, ſollten die Pſalmen mit thulichter Beobachtung der Reyhefolge derſelben in den Nachmittagspredigten erklärt und die Texte zu den letztern aus denſelben genommen werden: mit der Verleſung der gewöhnlichen Pericopen am Altare hatte es ferner ſein Bewenden. In dem gegenwärtigen Jahre hat man für gut befunden, daß bey dem Vormittagsgottesdienſte in den ſämmtlichen evangeliſchen Kirchen hieſiger Lande wieder über die evangeliſchen Pericopen und an den Orten, wo Nachmittagsgottesdienſt und Predigt gehalten wird, über die epiſtoliſchen Pericopen geprediget werde. Jedoch werden an den in der Beylage bemerkten Sonn- und Feſttagen die daſelbſt angegebenen und gewählten Pericopen ſtatt der bis-

herigen gebraucht, und dieſelben nach der getroffenen Abänderung vor dem Altare verleſen.

Verzeichniß

der vermöge Allerhöchſten Befehls d. d. Dresden am 2. Oct. 1811. im Jahre 1812. an den nachbemerkten Sonn- und Feſttagen ſtatt der zeitherigen Evangelien und Epiſteln zu gebrauchenden neugewählten Abſchnitte heil. Schrift.

Evangelien:

Am 1. Sonnt. des Advents Joh. 15, 1-16.

= Sonnt. Oculi Luc. 20, 9-18.

= = Lätare Joh. 6, 26-40.

= 6. = nach Trinitatis Matth. 5, 1-20.

= 20. = = = Luc. 13, 1-9.

Epiſteln:

Am Sonnt. Sexageſima 2. Cor. 11, 19-33.

= = Lätare Röm. 5, 1-10.

= 1. Oſterfeyertage 1. Petr. 1, 3-9.

= Sonnt. Quaſimodogen. 1. Joh. 5, 10-15.

= 10. Sonnt. nach Trinit. Röm. 2, 1-11.

= 11. = = = Röm. 1, 16-20.

= 13. = = = Röm. 8, 1-10.

= Michaelisfeſte Hebr. 1, 13. 14. 2, 1-5.

Dieſe ausgewählten evangeliſchen und epiſtoliſchen Pericopen ſind nun auch in die Agenda aufgenommen worden, welche unter dem Titel: Kirchenbuch für den evangeliſchen Gottesdienſt der Königl. Sächſiſch. Lande, auf Allerhöchſten Befehl herausgegeben worden, und wovon der erſte Theil in der gegenwärtigen Leipziger Jubilatemeſſe im Druck erſchienen iſt. Es enthält derſelbe:

Epiſteln und Evangelien an den gewöhnlichen Sonn- und Feſttagen;

Epiſteln und Evangelia an einigen Feſt- und Apoſteltagen;
Geſchichte des Leidens und Sterbens Jeſu Chriſti in 37 Abſchnitten;
Geſchichte der Auferſtehung Jeſu;
Geſchichte der Himmelfahrt Jeſu;
Geſchichte von der Zerſtörung der Stadt Jeruſalem, die man abgekürzet, und welche manche ſehr nöthige Veränderungen erfahren hat.

Ich weiß gewiß, daß ſehr viele, inſonderheit auf dem Lande, ſich ihrer alten Bekannten und der Wiedereinſetzung in ihre Rechte freuen werden, welche ſie ſeit tauſend Jahren in der chriſtlichen Kirche behauptet haben.

Mit dem größten Verlangen ſiehet man nunmehr dem andern Theile des in der Frage begriffenen Kirchenbuchs und den Veränderungen entgegen, welche in den übrigen Theilen der Liturgie etwa vorkommen dürften. Bis dahin ſollten ſich diejenigen Herren gedulden, welche auch ihre Weisheit wollen ſehen laſſen, und in der vorgeſchriebenen Liturgie bald dieſe, bald jene Veränderung vornehmen, oder ſich gegen das ausdrückliche Verbot einer fremden Liturgie bedienen, und dadurch die Achtung, welche ſie der geſetzlich eingeführten Kirchenordnung ſchuldig ſind, aus den Augen ſetzen.

Man wendet zwar dagegen ein:

es hätte die vom Herzog Heinrich von Sachſen im Jahr 1539. publicirte Ordnung und Form des Gottesdienſtes nur zu einem Anfange dienen, bis Gott weitere Gnade verleihen würde, und ſtatt der papiſtiſchen Agende gebrauchet werden ſollen; auch hätte man, wie billig, jeder Kirche und hohen Obrigkeit die Freyheit gelaſſen, ſolche nach jeden Orts guten Gelegenheit, wie es der Kirchen am nützlichſten und zur Erbauung dienet, jederzeit nach dererſelben Gefallen chriſtlich anzurichten, und aus erheblichen Urſachen wiederum zu ändern.

Aber der ganze Zuſammenhang giebt deutlich zu erkennen, daß von auswärtigen der A. C. zugethanen Kirchen und Landesherrn die Rede ſey, denen man durch die in den Sächſiſchen Landen eingeführte Kirchenagenda keine Vorſchrift geben wollte: die Pfarrer und Kirchendiener in den Sächſiſchen Kirchen hingegen ſollten ſich nach dem ausdrücklichen Befehl des Herzogs Heinrich durchaus in Verrichtung ihres Amts derſelben gehorſamlich verhalten. Dieſes iſt ihnen auch in den Generalartikeln Nr. IX. Von den Ceremonien der Kirche ernſtlich eingeſchärfet worden.

Damit in Unſern Landeskirchen ſo viel möglich und nützlich in den vornehmſten Kirchengebräuchen und Ceremonien Gleichheit gehalten, darnach ſich alle und jede Kirchendiener zu richten; Sollen dieſelbe bis auf eine allgemeine Vergleichung aller Kirchen A. C. bey der heiligen Taufe, heiligem Abendmahl Chriſti, mit der Beichte, Feſten und Geſängen in der Kirche, auch mit dem Copuliren oder Trauen, und ehelich Zuſammengeben, gemeinem Gebet in der Wochen, Begräbniſſen derer abgeſtorbenen Chriſten, und andern mehr Stücken nach dieſer Unſerer Ordnung einverleibten Kirchenagenda gehalten, und keinem Kirchendiener geſtattet werden, derſelben zuwider, etwas Neuerung, unter was Schein es auch geſchehen möchte, einzuführen, darüber die Superintendenten und Adjuncten, Aergerniß zu verhüten, treulich halten, und in ihren ordentlichen Visitationibus ihr fleißiges Nachfragen jederzeit haben ſollen.

N) ad §. 93. S. 199.

In den vorigen Zeiten wurde blos der Tag, an welchem ein Kind war getauft worden, in das Kirchenbuch eingetragen. Jetzt muß nach der Vorſchrift, wie die Kirchenbücher einzurichten, auch der Tag und die Stunde der Geburt, in dem Kirchenbuche bemerkt werden. Da aber der Pfarrer oder der Küſter, welcher das Kirchenbuch führt,

ſich lediglich auf das Zeugniß einer dritten Perſon verlaſſen muß; ſo kann auch deſſen mit Beziehung auf das Kirchenbuch ausgeſtelltem Geburtszeugniſſe einer Perſon kein völliger Glaube beygemeſſen und daſſelbe angefochten werden, wenn es darauf ankömmt, Jemanden zu begünſtigen. Dies iſt der Fall bey der Mündigkeit zum Teſtiren, bey der Reſtitution eines Minderjährigen, bey Wechſelſchulden, bey der Verjährung perſoneller Klagen: denn in Fr. D. XLIV. 7. heißt es ausdrücklich: nisi novissimus totus dies compleatur. Es kömmt alſo ſogar auf die Stunde an, und der Grund davon iſt, weil es dem Berechtigten nachtheilig ſeyn würde, ihn für älter anzunehmen, d. i. zu behaupten, er habe den angefangenen letzten Tag ſchon durchlebt.

O) ad §. 110. S. 243.

Muſterhaft iſt die am 28. März 1809. erfolgte und von Seiten des Oberamts in Budiſſin bekannt gemachte Erläuterung, der, wegen des Verfahrens in Unterſuchungsſachen am 27. Octob. 1770. und am 30. April 1783. ergangenen Generalien, wovon ich nur §. 4., in welchem dem Geiſtlichen für jeden Beſuch, der eine Stunde Zeit gedauert, ein Accidens von vier Groſchen und zwölf Groſchen für die Information in den Acten ausgeſetzt iſt, und §. 5. anführen will:

> So oft Inquiſiten wegen zuerkannt erhaltener Strafen auf landesherrliche Gnade ſich berufen und dieſerhalb Bericht zu erſtatten iſt, ſoll künftig jedesmal von demjenigen Geiſtlichen, welcher deren Unterweiſung im Gefängniſſe zu beſorgen gehabt, ein Zeugniß über den dabey befundenen Gemüthszuſtand, deren bewieſene Gelehrigkeit und die von daher zu hoffende Beſſerung des Lebenswandels, zu den Acten eingefordert, und darauf bey Berichtserſtattung mit Beziehung genommen werden. Es ſind daher dieſe Zeugniſſe mit großer Gewiſſenhaftigkeit und Vorſicht abzufaſſen, wofür eine Gebühr von

vier Groſchen excl. der Copialien an zwey Groſchen vom Blatte, paſſiren ſoll.

P) ad §. 111. S. 245.

Solche Perſonen ſollen Anfangs von ihren Pfarrern, und wenn deren Ermahnungen nichts fruchten, von den Superintendenten ermahnet werden; und da auch deren Ermahnungen nichts fruchten wird, von dieſen an das Consistorium Bericht erſtattet.

Q) ad §. 115. S. 251.

Die Abkündigung der am erſten Pfingſtfeyertage und am erſten Adventsſonntage zu veranſtaltenden Collecte wird nun auch auf die allgemeinen Heil- und Verſorgungsanſtalten gerichtet. Das Waysenhaus in Torgau wurde im vorigen Jahre nach Langendorf, und das Zuchthaus wird in dieſem Jahre nach Lichtenburg verlegt.

R) ad §. 144. S. 308.

In den Parochien, wo, nach der Matricul, aus Einem Heimzen Korn acht Brode gebacken werden, iſt auch der Preis nach dem Verhältniß des Dresdner Scheffels, aus welchem zwölf Brode gebacken werden, von ſechs auf ſieben Groſchen zu erhöhen.

S) ad §. 146. S. 314. 315.

Da das Opfergeld und der Häuslergroſchen unter die fixe Beſoldung gerechnet werden, ſo bin ich der Meynung, daß auch die nichtevangeliſchen Einwohner in der Parochie ſich nicht entbrechen können, ſowohl dieſen, als jenes, zu entrichten.

T) ad §. 159. S. 341.

In den Städten werden die Lehnſcheine über die Grundſtücke, welche der Kirche lehnen und zinſen, von den Kaſten- oder Kirchenvorſteher, auf dem Lande hingegen, entweder

von dem Pfarrer und dem Kirchvater conjunctim, oder von Jenem allein ausgeſtellt und von dieſem blos unterſchrieben.

U) ad §. 160. S. 346.

Von den Capitalien, ſo den Kirchen und andern piis caussis zuſtändig, können zwar nach dem Reſcript vom 30. Aug. 1671. nur 5 vom Hundert genommen werden; doch findet dabey die Ausnahme Statt:

Wenn Einer per legatum, fidei commissum, oder donationem, tam inter vivos quam mortis caussa, ſeine Erbſchaft beſchwöret, oder für ſich und ſeine Erben verſprochen hätte, annuos reditus ad certam piam caussam abzuſtatten, da dann die Erben, wenn ſie gleich competentem sortem den Zins auf 6 pro 100 dazu ausgeſetzt, auch darüber quittiret, dennoch weil allhier blos ad mentem testatoris et favorem piae caussae zu ſehen, den Abgang zu erſetzen ſchuldig ſeyn ſollen: ingleichen ſoll ausgeſchloſſen ſeyn, wenn Einer gewiſſe reditus ad certam piam caussam obgeſetztermaaßen gewidmet, und etwa, daß es deſto richtiger erhoben würde, dazu eine gewiſſe Schuldpoſt ausgeſetzt hätte, da denn abermal, weil nicht ſowohl die Schuldpoſt, als annui reditus legiret, und die Schuldpoſt nur demonstrationis et facilioris perceptionis ergo angehangen, die Erben den Abgang zu erſetzen, anzuhalten.

V) ad §. 164. S. 354.

Nach dem Conſiſtorialreſcript d. d. Leipzig den 6. März 1774. ſollen die Superintendenten,

wenn denen Geiſtlichen ihre Wohnungen in tüchtigem Stande übergeben worden, weder diejenigen Reparaturkoſten, wozu ſelbige nach den Generalartikeln verbunden, noch in keinem Falle die Ausbeſſerung derer währender ihrer Amtsführung ſchadhaft gewordenen Thüren, Fenſter, Schlöſſer u. ſ. w., noch das Feuereſſenkehrer Lohn, noch

auch für die Schulbänke, welche die Eingepfarrten anzuſchaffen ſchuldig, wenn ſchon nach eines oder des andern Ortes Obſervanz die Schulhäuſer aus der Kirche gebauet worden,

etwas in Rechnung paſſiren laſſen.

W) ad §. 172. S. 371.

Nach Inhalt eines aus dem Kirchenrathe ergangenen Reſcripts vom 15. Aug. 1800.

ſoll derjenige, welcher das Kirchenbuch führet, und das für das Eintragen jeden einzelnen Falles beſtimmte utile genießet, auch das Duplicat entweder ſelbſt fertigen, oder es auf ſeine Koſten fertigen laſſen.

X) ad §. 173. S. 375.

Nach dem Kirchenraths-Reſcripte vom 7. Aug. 1766. ſollen die Superintendenten, wenn in Kirchenſachen Generalia und Miſſiven, ſo die Patronos mit intereſſiren, ergehen, bey deren Zufertigung an die ihnen untergebene Pfarrer, dieſen zugleich aufgeben:

daß ſie davon jedesmal den Patronis, oder deren Gerichtshaltern des Orts, eine Abſchrift förderſamſt zuſtellen ſollen.

Y) ad §. 175. S. 378.

In dem wegen zweckmäßiger Beobachtung der Sonn-, Feſt- und Bußtage erlaſſenen Generali §. 12. heißt es:

Es ſollen auch die Pfarrer alle zu ihrer Kenntniß kommende in dieſem Geſetz verpönten Uebertretungen deſſelben, der weltlichen Obrigkeit ungeſcheut anzeigen: wenn aber dieſe hierauf die Gebühr zu verfügen unterläßt, dergleichen Vorgänge zur Kenntniß der ihnen vorgeſetzten Behörden bringen, damit ſelbige nach Befinden an die obere weltliche Inſtanz das Nöthige gelangen laſſen können.

Z) ad §. 178. S. 384.

Zu den Pfarramtsgeſchäften gehöret auch die Beſuchung derer ſchwachen und gebrechlichen Leute in den Hoſpitalen. Hiervon heißt es in den Generalartikeln Nr. XIV.

Es ſollen auch die Pastores und Diaconi, wo die vorhanden, die Kranken in den Hoſpitalen vielmals beſuchen, ihnen das heil. Sacrament geben, dieſelbigen mit Gottes Wort tröſten, ſtärken und zur chriſtlichen Geduld und Hoffnung, daß ſie Gott gnädiglich erlöſen werde, vermahnen; auch daneben mit Fleiß erforſchen, wie die armen Leute in den Hoſpitalen, beſonders in ihrer Krankheit, mit Speiſe, Trank, Lager, auch anderer Wartung und Nothdurft verſehen, ob ihnen, was verordnet, gegeben, und, ſo Mangel befunden, dem Hoſpitalmeiſter anzeigen, und, da nicht Aenderung erfolget, der Obrigkeit berichten, damit die Armen in ihrer Krankheit und Nöthen nicht verlaſſen werden.

Und nach Nr. XXXIII. Von Hoſpitalen §. Zum Eilften:

ſollen beneben dem Pfarrer, oder da derſelbe alt und ſchwach, Einer aus den Kirchendienern, etliche Perſonen aus dem Rath und der Gemeine geordnet werden, die oftmals im Jahre die Hoſpitale beſichtigen und erkundigen, wie die armen Leute geſpeiſt und gewartet werden, und da Mangel verſpüret würde, ſollen ſie mit den Kaſtenherren und Hoſpitalmeiſtern ernſtlich handeln, daß den Armen ihre Gebühr gegeben werde, und da ſolches nicht erfolget, jederzeit der ordentlichen Viſitation anzeigen.

Auch gehöret zu den Pfarramtsgeſchäften, daß ſie die Abneigung der niedern Volksklaſſe gegen die, nach allen Erfahrungen bewährte Schutzblatternimpfung, durch Belehrung im Umgange mit ihren Zuhörern, und mithin, ohne die Kanzelvorträge dazu zu benutzen, nach und nach thunlichſt

lichſt zu entfernen ſuchen. Es werden zugleich die Pfarrer in dem erlaſſenen Reſcripte vom 18. Jul: 1810. dahin angewieſen:

In den Neujahrstabellen zu bemerken, ob allda im Laufe des Jahrs die Blattern graſſiret oder nicht? Ingleichen, wie viele Perſonen des Jahrs hindurch, und mit welchem Erfolge dieſelben vacciniret worden? die erforderliche Erkundigung einzuziehen.

Zur Erleichterung der Amtsgeſchäfte iſt es nöthig, das Pfarr-Archiv in guter Ordnung zu halten. Da ſich daſſelbe nach dem Locale jeder Parochie richtet, und bald mehr, bald weniger Fächer und Rubriken in ſich faßt, ſo laſſen ſich über die Einrichtung deſſelben keine allgemeine Vorſchriften geben. Man kann indeſſen ein ſolches Archiv füglich in ſechs Fächer nach folgenden Rubriken abtheilen. Das erſte Fach enthält die landesherrlichen Mandate und Anordnungen in Kirchenſachen, die Conſiſtorialverordnungen und Ephoralverfügungen. Das zweyte, die Kirchenſachen: die Matricul, das Kirchen-Inventarium, die Kirchenbücher, die Kirchrechnungen, die Kirchen- und Schulviſitationen, den Kirchenbau, die Kirchenſtühle und die etwa vorgefallne turbationem sacrorum. Das dritte, die Pfarrſachen: das Pfarr-Inventarium, die Pfarrvergleiche, das Pfarreinkommen, den Pfarrbau. Das vierte, Pfarramtsgeſchäfte: die Liturgie, Geſänge, Gebete, Predigten, Taufe, Beichte, Abendmahl, Faſtenexamen, Privatadmonitionen, Erbauungsſtunden mit den im Gefängniß verhafteten Perſonen, Eheſachen, Begräbnißſachen, Diſpenſationsſachen, auswärtige Amtsgeſchäfte, Prozeß- und Denunciationsſachen. Das fünfte, Schulſachen: Schul-Inventarium, Dienſteinkommen, Schulprobe, Einweiſung des Schulmeiſters, Schulvergleiche, Schulviſitationen, Schulexamen, Schulverſäumniſſe, Vorbereitung der Catechumenen zum heil. Abendmahl. Das ſechste: allerhand Merkwürdigkeiten. Wenn die Kirche, Pfarre, Schule ſind

erbauet worden; wer in vorigen Zeiten das Pfarr- und Schulamt verwaltet, Einführung der Schutzblattern, beſondere Unglücksfälle ꝛc.

Aa) ad §. 193. S. 412.

Mittelſt den Dicaſterien ertheilten geheimen Inſtructionen vom 2. Dec. 1770. wurde die Tortur abgeſchafft, die Reinigungseyde wurden vermindert, und die Landesverweiſung wurde in verhältnißmäßige Gefängniß- und Zuchthausſtrafe verwandelt und dieſelben angewieſen, nach Ablauf des folgenden Jahres ihren gutachtlichen Bericht hierüber zu erſtatten. Man hatte dieſe geheimen Inſtructionen deswegen vor öffentlich bekannt gemachten Geſetzen den Vorzug gegeben, weil man zuvor den Erfolg dieſer Verordnungen und die Schwierigkeiten, die ſich dabey äußern könnten, genau beobachten wollte. Durch eine andere Inſtruction vom 27. May 1783. wurde die Todesſtrafe, ſowohl bey mehrern Verbrechen, welche in Entwendung oder unrechtmäßiger Anmaaßung fremden Guts beſtehen, als auch bey dem Ehebruch, gänzlich aufgehoben, und noch in mancher andern Hinſicht das Maaß und Verhältniß der Strafen verbeſſert.

Bb) ad §. 198. S. 421.

Inwiefern die anderweite Verehelichung der ex capite nullitatis geſchiedenen Perſonen, mit dem in einem verbotenen Grade ſtehenden Blutsfreunde des andern Theils, ohne Diſpenſation verſtattet werde, beſaget das Kirchenraths-Reſcript vom 2. Dec. 1807.

Wir finden für gut, daß die Verehlichung eines ex capite nullitatis geſchiedenen Ehegatten, mit den im verbotenen Grade ſtehenden Blutsfreunden des andern Theils, nur dann ohne vorhergegangene Diſpenſation

erlaubt werden mag, wenn es mit dem über die Nullität der erſten Ehegefährtin geführten Proceſſe ſich vollſtändig ergiebet, daß der Beyſchlaf zwiſchen den beyden getrennten Ehegatten nicht vollzogen worden iſt, oder wenn der zur anderweiten Verehlichung ſchreitende Ehegatte eydlich erhärtet, daß zwiſchen ihm und dem geſchiedenen Ehegatten, weder vor noch während des geſchloſſenen Ehebundes, noch nach deſſen Aufhebung, eine fleiſchliche Vermiſchung Statt gefunden habe.

Cc) ad §. 199. S. 421.

Bis zum dritten Grade ungleicher Linie in der Blutsfreundſchaft ſowohl als in der Schwägerſchaft, und nicht weiter, erſtrecken ſich alſo die Eheverbote in den hieſigen Landen. In der vom Herzog Moritz im Jahr 1543. publicirten Kirchenordnung heißt es:

> wiewohl die päbſtlichen Rechte bis daher die Ehe in dem vierten Grade der Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft verboten; ſo ſoll doch die Ehe in Unſern Landern hinführo nicht weiter, als in dem dritten Grade ungleicher Linie des Geblüts und der Schwägerſchaft verboten, und in dem dritten gleicher Linie, und in dem vierten Grade, erlaubt und zugelaſſen ſeyn.

Dieſes iſt auch in der Kirchenordnung des Churfürſten Augusti und in der vom Churfürſten Johann George I. publicirten Eheordnung wiederholt worden.

Dd) ad §. 224. S. 478.

Aber es hat dieſe proviſoriſche Anordnung durch ein anderweites Reſcript vom 30. Aug. 1811. nachfolgende Erläuterung erhalten:

> In unſerm Reſcripte vom 12. v. Mon. haben Wir Uns vorbehalten, Unſere Entſchlieſſung wegen des Auf-

gebots und der Trauung weſtphäliſcher Unterthanen im Allgemeinen Euch künftig zu eröffnen. Da nun weiter eingezogener Erkundigung nach die Proclamation und Copulation weſtphäliſcher Unterthanen, ohne Certificat des Friedensrichters und ohne deſſen Mitwirkung, von den weſtphäliſchen Predigern verrichtet wird, und es ſonach der unterm 9. Sept. 1808. deshalb getroffenen Anordnung nicht bedarf; ſo begehren Wir gnädigſt, ihr wollet die im Verfolg derſelben den unter euch ſtehenden Geiſtlichen ertheilte Anweiſung wieder zurücknehmen. Daran geſchiehet Unſere Meynung.

Ee) ad §. 226. S. 480.

Die Verſchiedenheit der Meynungen über die Vorſchrift des §. 36. des ergangenen Regulativs wegen des Aufgebots und der Trauung iſt nunmehro mittelſt Reſcripts vom 13. Jan. 1812. entſchieden worden:

Unter welchen Bemerkungen ihr auf Entſcheidung der über die Vorſchrift des 36. §. des unter dem 15. Jan. 1808. ergangenen Regulativs wegen Aufgebots und Trauung entſtandenen Verſchiedenheit der Meynungen angetragen habt, davon iſt Uns aus eurem unterthänigſten Berichte vom 15. Dec. des v. J. geziemender Vortrag geſchehen.

Da nun der 36. §. des angeführten Regulativs im Allgemeinen feſtſetzt, daß, wenn die Braut von dem Wohnorte ihrer noch lebenden Eltern zwey Jahre entfernt gelebt hat, und dahin nicht zurückgekehret, noch ihr daſelbſt ein Hochzeitmahl ausgerichtet wird, derſelben freyſtehen ſoll, ſich an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts trauen zu laſſen, und in dieſem §. unter Dienſtboten und andern Perſonen, ferner unter ſolchen Perſonen, welche während der zweyjährigen Entfernung von dem Wohnorte ihrer Eltern ununterbrochen

an einem und demſelben Orte gelebt, und ſolchen, welche während deſſen nach und nach an mehrern Orten ſich aufgehalten, ingleichen unter denenjenigen, welche an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts ſich anſäſſig gemacht und häuslich niedergelaſſen, und denjenigen, welche dieſes nicht gethan haben, ein Unterſchied keinesweges gemacht wird; ſo geben Wir euch ſolches zur Reſolution hierdurch zu erkennen, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten und dem gemäß in vorkommenden Fällen Verfügung treffen. Daran geſchieht Unſere Meynung.

Ff) ad §. 248. S. 532.

So iſt auch die bisher ſtreitige Rechtsfrage: Ob die Kirche oder die Eingepfarrten die Mauer um den Gottesacker zu führen und zu erhalten ſchuldig ſind? mittelſt eines höchſten Reſcripts, das ich nicht gleich bey der Hand habe, entſchieden worden.

Gg) ad §. 271. S. 576.

In dem Erläuterungs-Mandate des, wegen des Schulbeſuchs und Schulgeldes, ergangenen Geſetzes, heißt es ausdrücklich:

Ein vorſchriftsmäßiger Catechet und Kinderlehrer darf ohne Einwilligung der Kircheninſpection nicht entlaſſen werden.

Hh) ad §. 271. S. 576.

Jetzt wird ihr gegenwärtiger Gehalt von den Superintendenten und der weltlichen Obrigkeit regulirt.

Ii) ad §. 273. S. 577.

Unter die fixe Beſoldung iſt auch das Meyengeld zu rechnen: in dem Mandat vom 15. April 1715. das

Verbot die Birken und Meyen abzuhauen und in die Kirchen zu ſetzen betr. heißt es:

Anlangende das Equivalent, welches denen Glöcknern und Schulmeiſtern, die es hergebracht und mit Recht prätendiren können, diesfalls vor dem Abgang ihrer Accidentien jährlich zu reichen, verbleibet es, wo die Hergebung der Meyen ſelbſt, oder das Geld dazu, bisher von Patronis, Gerichtsobrigkeiten, Dotalen oder Gemeinen, geſchehen mußten, bey dem Herkommen, ſowohl ratione derer, ſo die Meyen bishero geſchafft, als ratione quanti, das ſie denen Glöcknern und Schulmeiſtern gereichet, nochmals billig; wo aber das Bedürfniß aus dem Kirchenvermögen genommen worden, laſſen Wir geſchehen, daß zu angeregtem Equivalent, daraus für ſolche Meyen in denen größern Städten 16 Groſchen, in den kleinern 12 Groſchen, und auf dem Lande 8 Groſchen, ein Mehrers aber nicht von jeder Kirche gezahlet werden möge.

Kk) ad §. 276. S. 584. 585.

Nach dem angeführten Erläuterungsmandate und deſſen §. 7.

ſind unter den Perſonen, welche ſowohl von der Nothwendigkeit ihrer Kinder, die öffentliche Schule ihres Wohnorts beſuchen zu laſſen, als von der Erlegung des gewöhnlichen Schulgeldes, um deswillen befreyet bleiben, weil ihnen das Halten eigner Hauslehrer geſetzlich nachgelaſſen iſt, lediglich adeliche, ſchriftſäßige, graduirte und überhaupt unter dem Ausdrucke: Litterati, begriffene Perſonen zu verſtehen. Es ſind aber dergleichen Perſonen verpflichtet, ihren Kindern auch wirklich den erforderlichen Unterricht zu verſchaffen, und ſolchen ihnen ſelbſt zu geben, oder durch Hauslehrer geben zu laſſen.

Ll) ad §. 278. S. 590.

Nach dem nur angeführten Erläuterungsmandate und deſſen §. 5. ſind

> diejenigen unbemittelten Bürger in kleinen Städten, oder Häusler und Hausgenoſſen auf dem Lande, welche keinen erträglichen Erwerb und mehrere ſchulfähige Kinder haben, ſich doch zur Unterſtützung aus der Armencaſſe nicht qualificiren, nur die Hälfte des an ihrem Orte gewöhnlichen Schulgeldes, inſofern ſie ſich nicht beſonders mit dem Schullehrer verglichen haben, als wobey es ſodann ſein Bewenden hat, zu entrichten ſchuldig. — Bey hierunter entſtehenden Streitigkeiten und Zweifeln: Ob nicht die andere Hälfte des Schulgeldes aus der Armencaſſe, inſofern ſie dazu vermögend, zu übertragen ſeyn möchte? iſt die Entſcheidung, wofür jedoch einige Sportuln nicht zu fordern, der Obrigkeit, mit Zuziehung des Geiſtlichen und resp. Superintendenten, zu überlaſſen.

und nach deſſen §. 6.

> iſt für notoriſch Arme, oder von der Obrigkeit dafür erklärte Kinder, gleichfalls nur die Hälfte des gewöhnlichen Schulgeldes, und zwar zuförderſt aus der Gemeindecaſſe des Orts, in denen jährlich einzureichenden Rechnungsextracten, das Nöthige zu bemerken, oder nach Befinden von der Obrigkeit anzuordnen, oder nöthigenfalls, nach Entſcheidung Unſerer Conſiſtorien, aus den bemittelten Kirchen-Aerarien zu entnehmen.

Nach dem Erläuterungsmandate und deſſen §. 6. bleibt an denjenigen Orten, mittlern odern kleinern Städten oder Dorfſchaften, wo bis jetzt entweder gar kein, oder ein ſo geringes Schulgeld entrichtet wird, daß mit Einſchluß des geſammten gemeinjährigen Betrags, das Einkommen der Schullehrer noch nicht das vor der Hand annoch für

deren jährliche Geſammtbeſoldung anzunehmenden Normalquantum von achtzig Thalern erreicht, Unſerm Kirchenrathe hiermit ausdrücklich vorbehalten, die Gemeinden, inſoferne nur dieſelben nicht ſelbſt dazu unvermögend ſind, nach dieſerhalb von den Superintendenten und der weltlichen Ortsobrigkeit genüglich angeſtellten Erörterung, zu Erfüllung eines ſolchen Gehalts, durch verhältnißmäßige Zuſchüſſe an Gelde oder Naturalien, auf ſo lange Zeit anhalten zu laſſen, als aus den zur Unterſtützung der Schullehrer beſtimmten Fonds, der nöthige Zuſchuß nicht geleiſtet werden kann.

Mm) ad §. 281. S. 596.

Nach der erneuerten Schulordnung Cap. XIII. §. 6.

haben ſich angehende Schullehrer auch nach bereits erhaltenem Zeugniß ihrer Tüchtigkeit, ſo lange ſie nicht befördert ſind, bey dem Superintendenten, in deſſen Diöces ſie ſich befinden, des Jahres Einmal, an einem ihnen beſtimmten Tage, zu melden und nach einer abermaligen Prüfung, wie ſie dabey befunden worden, unter das befindliche Zeugniß, gleichfalls umſonſt, beſcheinigen zu laſſen.

Nn) ad §. 282. S. 596. 597.

Nach dem Erläuterungsmandate und deſſen §. 9.

ist das zur Heitzung der Schulſtube nöthige Holz von den Eingepfarrten nicht nur unentgeldlich anzuſchaffen und anzufahren, ſondern auch zu ſpalten.

Oo) ad §. 289. S. 609.

Nach dem Erläuterungsmandate und deſſen §. 5.

iſt ein Schullehrer verpflichtet, wenn er durch Krankheit, oder aus andern Urſachen mehrere Tage nach einander

verhindert wird, den Schulunterricht zu ertheilen, für einen tauglichen Stellvertreter, auf ſeine Koſten, zu ſorgen: darüber haben die Prediger, nebſt den Kirchen- und Schulinſpectoren, genaue Obſicht zu führen.

Pp) ad §. 291. S. 614.

Nach dem Erläuterungsmandat §. 5. haben diejenigen, welche Kinder in die Schule ſchicken, für die Anſchaffung der nöthigen Bücher und Materialien an Federn, Dinte, Papier, Schiefertafel ꝛc. zu ſorgen, und ſind nöthigenfalls dazu anzuhalten.

Qq) ad §. 246. S. 526.

In der Eheordnung: der vierte Punct, heißt es: würde Jemand eines andern Braut, ehe denn der Bräutigam beygelegen, wiſſentlich beſchlafen: ſo ſollen beyde Perſonen zur Staupen geſchlagen und des Landes ewig verwieſen werden. Allein auf Staupenſchlag und Landesverweiſung wird itzt nicht mehr erkannt, ſondern auf verhältnißmäßige Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe.

Rr) ad §. 231. S. 496.

Begangene Unzucht vor der Trauung wird nach der Eheordnung tit. Von Strafen der Unzucht, §. Wo zwey Verlobte ꝛc. mit drey oder vier Tage Gefängniß, d. i. mit leidlichem Gehorſam beſtraft.

Ss) ad §. 160. S. 247.

Nach denen Anno 1661. publicirten Deciſionen Nr. VIII. werden denen Piis caussis die Zinſen von den Capitalien als Intereſſe bezahlt, wenn gleich die übrigen Gläubiger in Anſehung ihrer Hauptſtämme nicht ſollten befriediget werden.

Tt) ad §. 72. S. 146.

Wenn ein Geiſtlicher ohne Inteſtat und Inteſtaterben ſtirbt, ſo erbet die Kirche ſein Mobiliarvermögen: das Immobiliare hingegen die mit den Obergerichten beliehene Gerichtsherrſchaft.

Regiſter.

Die römiſchen Ziffern beziehen ſich auf die Einleitung, und die lateiniſchen Buchſtaben auf die Ergänzungen und Erläuterungen.

A.

Abdankungen bey Begräbniſſen
ſollen nicht viel über eine Viertelſtunde dauren Seite 348

Abdecker, Caviller. Bürgersſöhne und Handwerker können ſich ohne Vorwurf mit den Töchtern der Abdecker, und deren Söhne, wenn ſie des Vaters Handwerk nicht getrieben haben, mit Bürgerstöchtern verheirathen 394

Abendmahl, Communion,
von wem es zu adminiſtriren? 228
ob es im Nothfall von einem Layen zu reichen? 229
ob ein Prediger es ſich ſelbſt reichen dürfe? 229
ob man ſich daſſelbe von einem Prediger einer andern Confeſſion könne reichen laſſen? 230
wem es gereicht werden dürfe? 231
ob derjenige zu beſtrafen, der es nach abgelegter Beichte nicht empfängt? 231
deſſen Misbrauch zum Beweis der Unſchuld oder zu Beſtätigung eines Verſprechens 232
deſſen äußerliche Elemente 232
muß unter beyderley Geſtalt genoſſen werden 234. 235
wie es zu adminiſtriren? 235. 236
ſoll öffentlich mit mehrern Perſonen genoſſen werden 249
Ausnahmen davon 241
S. Privatcommunion.
Wenn es zu halten 243
die dabey üblichen Ceremonien 240
wie oft es zu gebrauchen 244

Abendmahlsgefäße, vasa sacra
werden bey ihrer Veräußerung vorhero eingeſchmolzen Seite 364
Abendmahlskinder, Catechumenen,
wenn ſich dieſelben zu melden haben 616
ſind alle Wochen zu examiniren 616
welche Tage und Stunden dazu auszuſetzen 616
in welchen Lehren ſie inſonderheit zu unterrichten 616
wie es mit denen zu halten, welchen es noch an der Fähigkeit zum würdigen Genuß des heil. Abendmahls mangelt 617
Abendmahlsverächter,
wie man ſich gegen dieſelben zu verhalten 244 P)
Abhaltung, Abweiſung von der Taufe, von der Beichte und vom heil. Abendmahl
iſt den Geiſtlichen bey hoher Strafe unterſagt 217
Abkündigungen.
Weltliche Sachen ſollen von der Kanzel nicht verkündigt werden 168
welche Dinge von der Kanzel vermeldet werden 171
Abſolution
iſt nach abgelegter Beichte Niemanden zu verſagen 217-220
ſoll nicht bedingungsweiſe abgefaßt werden 220
Abſterben, Todesfall eines Geiſtlichen
muß ſofort der Obrigkeit des Orts bey fünf Thaler Strafe angezeigt werden 134
Abweſenheitsvormund,
von wem er beſtellt wird 137
muß anſäſſig ſeyn 137
Abzehnden,
ehe nicht abgezehndet worden, dürfen die Früchte auf dem Felde nicht weggefahren werden 312
Abzugsgeld, Nachſteuer,
inwieferne die Geiſtlichen davon befreyet ſind 83
ob und inwieferne das Befugnis dergleichen zu fordern, durch die Verjährung erlangt werden könne? 84
Accidentien. S. Amtsgebühren.
Accis. S. Conſumtionsaccis, Landaccis.
Acta Commiſſionis
wo dieſelben aufbewahret werden 90
Actiones, Klagen gegen die Geiſtlichen
in perſonalibus werden dieſelben vor dem geiſtlichen Gerichte angebracht 62. 63

in realibus vor dem weltlichen Richter Seite 69
S. Forum, Gerichtsſtand.

Actuarii
dürfen die Superintendenten nicht halten 379
inwieferne dieſelben bey der Lokalabnahme der Kirchrechnungen admittiret werden und Auslöſung erhalten 354

Actus miniſteriales
darf kein Pfarrer in einer fremden Parochie verrichten XXVIII
können katholiſche Geiſtliche nur in Privathäuſern, aber nicht in unſern Kirchen verrichten, eben daſ.
ein ſuspendirter Pfarrer wird, wenn er dergleichen verrichtet, mit der Remotion beſtraft 127

Adel,
in Anſehung des Aufgebots wird zwiſchen dem Landtagsfähigen und zwiſchen dem Briefadel ein Unterſchied gemacht 485

Adiaphora, Mitteldinge,
darinnen wurde bey Abfaſſung des Leipziger Interims um des Friedens willen nachgegeben XIII

Adjuncti, Seniores vertreten die Stelle der Superintendenten
bey den Inveſtituren der Geiſtlichen 52
bey Abnahme der Lokal-Kirchrechnungen 361
bey den jährlich zu haltenden Schulviſitationen, daſelbſt

Adminiſtration, Verwaltung des Kirchenvermögens,
wem dieſelbe aufzutragen? S. Kirchenvorſteher, Kirchväter.

Adminiſtrationsrechnungen.
Die Ablegung derſelben kann kein Erblaſſer ſeiner Wittwe erlaſſen 135
müſſen nicht nur über die Verlaſſenſchaftseinkünfte, ſondern auch beſonders über den Betrag des Einkommens im Gnadenhalbjahr geführet werden 138
die eidliche Beſtärkung derſelben wird insgemein bis zur Volljährigkeit der Kinder ausgeſetzt, daſelbſt

Adoptio, Einkindſchaft,
dadurch entſtehet zwiſchen den Adoptanten und Adoptaten ein Ehehinderniß 394

Adoptirte Kinder
können ſich mit den leiblichen Kindern des Adoptanten nicht verheirathen 342
auf den Genuß des Gnadenhalbjahrs können ſie keinen Anſpruch machen 105

Adventszeit,
in derſelben ſind Trauungen und Hochzeiten unterſagt Seite 501
Advocatia ecclesiae, Schutz- und Schirmgerechtigkeit der Kirche gehöret unter die Majeſtätsrechte IV
Agenda. Kirchen-Agenda, Liturgie, Officium,
darnach ſollen ſich die Pfarrer richten und ſich keiner fremden bedienen 158
Alimentatio,
wer bey dem Unvermögen oder bey dem Abſterben der Mutter, das von ihr in Unehren erzeugte Kind zu ernähren ſchuldig ſey 455
wenn gleich der Stuprator die von ihm geſchwächte Weibsperſon nicht heirathen darf, muß er doch das von ihm erzeugte Kind alimentiren 456
Alimente
werden unter die Sumtus Studiorum nicht gerechnet 141
erhält eine von ihrem Ehemanne von Tiſch und Bette geſchiedene Ehefrau 525
Almoſen
wird in der Kirche im Cymbel und bey der Communion in einem aufgeſetzten Becken 247. 249
bey Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbniſſen währender Mahlzeit in einer Büchſe geſammelt 250
etwas überhaupt in die Armenbüchſe zu geben wird nicht geſtattet 250
dieſe Almoſen werden mit Beyrath des Pfarrers unter die Hausarmen in der Parochie vertheilt 250
zum Betteln dürfen keine Päſſe und Atteſtate bey Zehn Thaler Strafe ausgeſtellt werden 246
in die Kirchrechnungen darf für Almoſen in Ausgabe nichts mehr verſchrieben werden 247
Almoſeneinnehmer
werden von der Obrigkeit des Orts beſtellt und verpflichtet 4
ſtehen aber ratione officio unter den geiſtlichen Gerichten 4
ihnen wird insgemein auch die Einnahme des Schulgeldes aufgetragen 594. 596
Altargebete, Collecten
werden nicht geleſen, ſondern wie das Vater Unſer und die Worte des Teſtaments geſungen 162
Altarkerzen
dürfen nicht eigenmächtigerweiſe abgeſchafft und das dadurch erſparte Geld zu einem andern Behuf angewendet werden 240

Altarleute,
wer in den ehemaligen Zeiten darunter verſtanden wurde Seite 332
Amortiſation,
was darunter verſtanden werde 330
dadurch kommen die Güter in eine todte Hand 330
Amt, geiſtliches Predigtamt,
dazu wird bey den Proteſtanten niemand sine titulo ordiniret 41
inwieferne daſſelbe niedergeleget werden könne 132
Amtleute
dürfen vor dem Superintendenten oder deſſen Stellvertreter den Vortritt nicht nehmen 90
Amtsgebühren, Accidentien, Stolgebühren,
worauf ſich das Recht gründet dergleichen zu fordern 318
ſind entweder freywillige oder nothwendige 316
auch die freywilligen können mit Recht gefordert 317
dürfen aber nicht eigenmächtigerweiſe erhöhet werden 319
davon ſind die Militärperſonen keinesweges befreyet 319
wie viel dieſelben bey jedem Actu zu entrichten haben 205. 319. 320. 321
in welchen Stücken das Regulativ einer Erläuterung bedarf 323
bey Diſpenſationsfällen müſſen die höchſten an jedem Orte hergebrachten Gebühren entrichtet werden 498
auch müſſen ſie die katholiſchen Einwohner entrichten, wenn gleich ein Geiſtlicher von ihrer Confeſſion die actus ministeriales verrichtet 324
Amtspredigten
ſollen von keinem Candidaten oder Studios. theol. gehalten werden 177
Anlagen, geiſtliche,
wie dieſelben unter den Eingepfarrten gemacht werden 48. 261
davon ſind die auf Ritterguths Grund und Boden erbaute Häuſer nicht befreyet 260
inwieferne die forenses davon befreyet ſind 260
werden bey einem entſtandenen Concurſe mit den Oneribus realibus in gleiche Ordnung locirt 49. 268
Annus gratiae, Gnadenjahr,
deſſen terminus a quo? 101. 103
wird zuweilen prolongirt 104

Apoſteltage
werden in manchen Städten als halbe Feſte gefeyert Seite 149
Appellation, Berufung,
wie zu verfahren, wenn gegen das Aufgebot appellirt wird? 478
auf jede eingewendete Appellation muß längſtens binnen acht Tagen berichtet werden 479
wohin der Bericht erſtattet wird, wenn Catholici in Eheſachen Beklagte ſind 479
Consistoria haben keine Appellationsinſtanz und erſtatten auf die eingewendeten Appellationen an die Landesregierung ihren Bericht 383. 384
auf gegen Kirchenrathsreſcripte eingewendete Appellation wird zum geheimen Consilio Bericht erſtattet 383
Arme, Hausarme,
die Anſtalten zu ihrer Verſorgung gehören für die Erbgerichte 72
bey ihrem Abſterben wird ihnen eine Leichenpredigt umſonſt gehalten 546. 547
Armencaſſe,
dazu müſſen auch die Geiſtlichen einen verhältnismäßigen Beytrag geben 72. 76
die in der Kirche geſammelten Almoſen werden monathlich gegen Quittung an den Almoſeneinnehmer abgeliefert und in Ausgabe verſchrieben 250
Arreſt, Arreſtanten, im Gefängniß befindliche Perſonen ſollen die Geiſtlichen alle Wochen beſuchen 243
Attentatenſtrafe,
wie viel ſie beträgt, wenn eine eingewendete Appellation nicht attendiret worden 314
Atteſtate
müſſen von den Pfarrern auf Stempelpapier ausgeſtellet werden 282
was zu beobachten, wenn dergleichen im Auslande verlangt werden? 371
was dafür entrichtet wird? 371
Aufgebot, Bannus nuptialis,
was es in ſich faßt? 456
wornach ſich der Pfarrer vor dem Aufgebote zu erkundigen 459 - 471
muß auch bey ausfälligen Perſonen verrichtet werden 482
wer davon befreyet iſt? 484

die wegen naher Verwandtſchaft diſpenſirten Perſonen ſind davon nicht befreyet Seite 487
wie vielmal es geſchehen müſſe 457. 458
an welchem Sonntage das dritte Aufgebot bey dem Eintritt der Advents- und Faſtenzeit geſchieht? 458
das andere und dritte Aufgebot darf ohne Diſpenſation nicht combinirt werden 457
wie viel die Diſpenſationsgebühren betragen? 457
wo daſſelbe verrichtet wird? 480
welche Perſonen in dem Domicilio der Eltern aufgeboten werden? 481
wenn es bloß an dem Wohnorte der Mutter geſchieht 480
inwieferne es an dem Geburtsorte geſchieht? 480
eine von einem Dritten geſchwängerte Weibsperſon darf vor ihrer Entbindung nicht aufgeboten werden 470
Wittwer und Wittwen müſſen das Abſterben des vorigen Ehegatten gehörig beſcheinigen 466
was dabey in Anſehung der Ausländer zu beobachten 464
Aufhebung der Eheſponſalien. S. Repudium.
Aufſicht, Inſpection,
führen die Superintendenten in ihrer Diöces über die Kirchen- und Schuldiener, geiſtlichen Güther und Gebäude, auch über die milden Stiftungen XXVII
die Localaufſicht der Pfarrer über die Schulen erſtrecket ſich auf die Hauslehrer 611
Augſpurgiſche Confeſſion
wird in manchen Kirchen am Johannisfeſte verleſen 149
Augſpurgiſche Confeſſionsverwandte,
ihnen iſt von den Landesherren der bisherige Religionszuſtand in den hieſigen Landen aufs bündigſte verſichert worden XV. XVI. XVIII
Ausländer
haben ſich bey ihrer Verehlichung wegen des Orts ihrer Geburt, des Conſenſes oder Abſterbens ihrer Eltern, und wegen ihrer Ledigkeit gehörig zu legitimiren 464. 487
Auspfarrung
kann ohne Genehmigung des Landesherrn nicht geſchehen 264
was dabey zu beobachten 264
bey einer Auspfarrung wird für jede Parochie eine beſondere Matricul errichtet 286
Ausſtattung
kann eine geſchwächte Weibsperſon, die der Stuprator nicht heirathen darf, keinesweges fordern 456

iſt ein Vater, wenn er ſie nicht verſprochen hat, ſeinen Töchtern zu geben, nicht ſchuldig Seite 508
bey Erbtheilungen müſſen die Töchter, was auf ihre Ausſtattung verwendet worden, conferiren 140

B.

Bann, Kirchenbann,
deſſen Misbrauch iſt den Pfarrern ernſtlich unterſagt 217
Bannus nuptialis. S. Aufgebot.
Bau, Beſſerung der Gebäude,
eigenmächtige iſt den Geiſtlichen unterſagt 294
Bau der Kirchen und geiſtlichen Gebäude
iſt von der Kirche Einkommen zu beſtreiten 258
wie viel dazu genommen werden könne, beſtimmt das Conſiſtorium 258
in deſſen Mangel werden dazu von den Eingepfarrten Anlagen gemacht 258
auch müſſen dieſe die erforderlichen Hand- und Spanndienſte leiſten 258
Baum
der Blutsfreundſchaft 404
der Schwägerſchaft 408
Bäume
müſſen die Landleute im erſten Jahre ihrer Ehe eine gewiſſe Anzahl anpflanzen 471
auf den Gottesäckern und Kirchhöfen haben die Pfarrer, und an einigen Orten die Schulmeiſter, die Nutzung davon 534
auf den Wieſen dürfen ſie die großen Bäume nicht umhauen, ſondern bloß ſchnödeln 326
was bey Windbrüchen und in Anſehung der abgeſtandenen Bäume in den Pfarrhölzern zu beobachten 326
Bauſtämme
werden bey einem Kirchenbau aus dem Kirchenholze, bey einem Pfarrbau hingegen nur in subsidium und mit Genehmigung des Pfarrers aus dem Pfarrholze genommen 328
Becken
ſollen in der Kirche bey Communionen, Trauungen und Kindtaufen geſetzet werden 47. 249
Beerdigungen der Leichen,
wenn dieſelben anzuſtellen 543

Beerdigungen in der Stille,
in Anſehung derſelben haben Militärperſonen kein Vorzugsrecht Seite 322. 323
werden denen vom Adel ohne Diſpenſation verſtattet 544. 549
wie viel die Diſpenſationsgebühren betragen 549
in welchen Fällen es keiner Diſpenſation bedarf 544
dabey dürfen den Geiſtlichen und der Schule die hergebrachten Gebühren nicht entzogen werden 544
Beförderung der Kirchen- und Schuldiener,
bey anderweitiger werden ſie vom Consistorio wieder examinirt 26. 27
wenn ſie unter ſechs Jahren geſchieht, müſſen ſie bey der Anſtellung ihres Nachfolgers einen Theil der Koſten tragen 48
Befreyungen und Immunitäten der Geiſtlichen
von perſönlichen Bürden 74
von der Einquartirung 74
von der Zechhut 75
von Gemeindeanlagen 76
Begraben der Leichen
ſollen in der Regel unter zwey und ſiebzig Stunden nicht begraben werden 539
in den Städten werden dazu beſondere Todtengräber beſtellt 539
auf dem Lande verrichten es die Nachbarn 539
zur Peſtzeit werden auch auf den Dörfern dazu beſondere Todtengräber angenommen 539
Begräbniß,
das ehrliche geſchieht mit mehr oder weniger Feyerlichkeiten 545 - 547
wenn es ohne Feyerlichkeiten geſchieht 550 - 553
welchen Perſonen kein ehrliches, aber doch menſchliches Begräbniß verſtattet wird 560. 561
wer das Eſelsbegräbniß verrichtet 560
wenn das Begräbniß in der Kirche, und unter welchen Einſchränkungen, es verſtattet wird 535. 536
außer den Kirchen und Kirchhöfen werden keine Begräbniſſe verſtattet 529. 530
übermäßiger Aufwand ſoll dabey vermieden werden 558
darf nicht gehemmet werden und darauf geſetzte Strafe 559
was wegen des Begräbniſſes der Katholiken und Reformirten verordnet worden 551. 552

Begräbnißkoſten,
wer dieſelben zu tragen hat Seite 558
ſind bey entſtandenem Concurſe des Verſtorbenen prioritätiſch 559
Beichte,
die Privatbeichte iſt in unſerer Kirchenordnung vorgeſchrieben 213. 214. 216
doch iſt auch die allgemeine Beichte an einigen Orten eingeführt 216
wo ſie gehöret werden ſoll 214. 215
Beichtgeld,
dieſes zu fordern hat der Geiſtliche ein vollkommenes Recht 224
Beichtkinder
ſollen ſich einige Tage vorher bey ihrem Beichtvater melden 171. 178
dieſes wird alle Quartale von der Kanzel abgekündigt 179
Knechte und Mägde und andere junge Leute, bis zum zwanzigſten Jahre, ſollen vor der Beichte examinirt werden 178
Beichtreden oder Bußſermone,
wovon dieſelben handeln ſollen 216
ſollen nicht viel über eine Viertelſtunde dauern 216
Beichtregiſter
ſollen alle Prediger führen 178
Beichtſiegel, Sigillum confeſſionis,
wie der Geiſtliche, der es gebrochen, beſtraft werde 226
Beichtſtuhl,
davon kann ein Pfarrer eigenmächtigerweiſe Niemanden abweiſen 217
bey Eheleuten, die ſich eigenmächtigerweiſe getrennet haben, wird vorher Bericht erſtattet 218. 219
Beichtvater,
die Parochianen ſind an den Pfarrer des Orts gebunden 221
in welchen Fällen man ſich einen andern wählen könne 221. 223
darf, was ihm gebeichtet worden, nicht entdecken 225
inwieferne er es zu offenbaren ſchuldig 227
Beichtſcheine, Beichtzeugniſſe,
damit haben ſich fremde Perſonen, ehe ſie zur Beichte kommen, zu legitimiren 223

Beklagte
Katholiken ſind in Eheſachen der Cognition proteſtantiſcher Conſiſtorien entnommen Seite XIII
wenn unter den Beklagten ein Geiſtlicher iſt, wird Kläger mit ſeiner Klage an das Consistorium verwieſen 73
Beneficium competentiae,
deſſen haben ſich auch die Kirchen- und Schuldiener zu erfreuen 89
Beneficium restitutionis in integrum
kömmt nicht allein den Unmündigen und Abweſenden, ſondern auch den piis caussis zu ſtatten 366
wenn die Reſtitutionsfriſt von vier Jahren an gerechnet werde 366
Berichte,
wie dieſelben von dem Superintendenten und Con-Commissario erſtattet werden 93
in welchen Fällen der Pfarrer
an den Superintendenten allein? 374-377
an dieſen und an die weltliche Co-Inſpection 377
an die Civilobrigkeit 377. 378
ſeinen Bericht erſtattet.
Beruf der Kirchendiener. S. Vocation.
Beſetzungskoſten geiſtlicher Stellen,
wer dieſelben zu tragen hat 48
wenn zwey Pfarrer ihre Stellen gegen einander vertauſchen, können die dadurch verurſachten Koſten dem Kirchen-Aerario und Parochianen nicht angeſonnen werden 50
Beſichtigung
der Geſchlechtstheile eines Unvermögenden zum ehelichen Werke 390
Beſitzer
der auf des Pfarrers Grund und Boden erbauten Häuſer werden Dotalen 398
Beſoldung der Geiſtlichen,
wer das Recht hat dieſelbe zu beſtimmen 302
woher ſie genommen werde 47
ihren Betrag beſtimmt die Matricul 284
darf vom Kirchenpatrone nicht vermindert werden 35
muß ihnen zu rechter Zeit und ohne Abbruch gereicht werden 303
die fixe Beſoldung wird in der Regel von Michael bis Michael gerechnet 106

bey deren Erhebung müſſen ſie ſich das Erſtemal ad Caussam legitimiren Seite 329
wie es mit der zurückgebliebenen von wüſten Güthern gehalten werde 304
wird bey einem entſtandenen Concurſe prioritätiſch locirt 306
Betglocke, pro Pace, Türkenglocke
iſt eine öffentliche Ermahnung zum Gebet 167
wenn ſie angeordnet worden 167
damit iſt an allen Orten Gleichheit zu halten 167
Betrug, argliſtige und falſche Vorſpiegelungen,
dadurch wird ein eingegangenes Eheverſprechen annullirt 445
Bettelvögte
ſind unter die geiſtlichen Perſonen nicht zu rechnen 4
Bettler, Brand-, Waſſer- und Wetterbeſchädigte,
ihnen ſoll aus dem Kirchenvermögen etwas nicht gereichet werden 247
Beyſchlaf,
ob dadurch der einfache Ehebruch verziehen werde? 515
was Rechtens iſt, wenn man ihn blos gemuthmaaßet hat 516
anticipirter vor der Trauung, wie er beſtraft wird Rr)
Beyſetzung, nächtliche,
iſt denen von der Ritterſchaft erlaubt 549
aber das Lauten mit den Glocken unterſagt 550
wie viel Wachskerzen bey dem Sarge zu brennen 550
Bezeugungsquantum in Diſpenſations-Fällen. S. Diſpenſations-Gebühren.
Bier
dürfen die Geiſtlichen nur ſo viel Faß brauen, als ihnen in dem Trankſteuerzettel bewilligt worden 82
müſſen ſich des Verkaufens und Ausſchenkens enthalten 82
davon muß die ausgeſchriebene Trankſteuer entrichtet werden 82
fremde unverſteuerte Biere dürfen ſie nicht einlegen 82
ihren Tiſchtrunk können ſie von jedem Orte im Lande kommen laſſen 83
aber nicht das Ehrenwerkbier, wenn die Städte die Zwangsgerechtigkeit haben 83
Bigamie,
wie ſie beſtraft wird 504
dafür aber iſt die Heirath nach des verſtorbenen Ehegatten Tode nicht zu achten 504
Bilder in der Kirche
darf weder der Pfarrer noch der Kirchenpatron aufhängen oder wegnehmen laſſen.

Blutsfreundſchaft,
wie weit ſich die bey der Ehe verbotenen Grade derſelben nach den vorhandenen Landesgeſetzen erſtrecken Seite 409 f.
Blutſchande,
wie ſie beſtraft wird 414 A a)
auf die in der Eheordnung geſetzte Strafe der Landesverweiſung und des Schwerdts wird nicht mehr erkannt A a)
Bona receptitia. S. Spillgüter.
Brandaſſecurationscaſſe,
in derſelben werden nicht nur die Kirchen und geiſtlichen Gebäude, ſondern auch die darinnen befindlichen Geräthſchaften aſſecurirt 280
der jährliche Beytrag wird in zwey Terminen zu Johanni und Weihnachten an die Obrigkeit des Orts abgeliefert 73
in subsidium müſſen denſelben die Eingepfarrten entrichten 280
auch die Geiſtlichen ſollen ihr Mobiliarvermögen aſſecuriren laſſen 73
Braut,
wem ſie, außer dem Bräutigam, einige Geſchenke verehren könne 503
wenn Jemand eines Andern Braut beſchläft, wie er beſtraft wird Q q)
Brautkranz, Bräutigamskranz,
ſoll über ein, zwey, drey Gülden nicht koſten 503
darf eine geſchwächte Weibsperſon nicht tragen 496
aber einer Genothzüchtigten iſt er erlaubt 529
Bräutigam
kann ſeiner Braut ihrem Stande gemäß ein Kleid verehren, aber ihren Freunden ſoll keine Kleidung gegeben werden 503
Briefwechſel,
mittelſt deſſelben kann auch ein Ehegelöbniß eingegangen werden 429
Brückengeld, Fährgeld,
davon ſind die Geiſtlichen in der Regel nicht befreyet 78

C.

Candidaten des Predigtamts,
was Studiosi Theol. zu beobachten haben, wenn ſie unter die Candidaten wollen aufgenommen werden 9. 10

in der Oberlauſitz müſſen ſie in eins von den in den Sechsſtädten befindlichen Predigercollegen treten Seite 11
was mit ihnen nach erfolgter Deſignation zu einer Predigerſtelle vorgenommen werde 27
was nach erhaltener Vocation 40
Cantores
ſollen jederzeit in der Kirche ſingen, was ihnen von ihrem Pfarrer geheißen worden 161
Canzel,
dieſelbe über den Altar zu bauen wird vom Kirchenrathe nur unter gewiſſen Bedingungen verſtattet 256
um deren Eröffnung zur Ablegung einer Probepredigt hat der Collator den Superintendenten zu erſuchen 24
welche Mandate jährlich von der Canzel verleſen werden 169. 170
auf der Canzel ſollen die Pfarrer nicht poltern und ſchmähen 175
Capellen, Betſtübchen in der Kirche,
zu deren Erbauung wird die Conceſſion des Consistorii erfordert 278
Hauscapellen ſind von Bethäuſern unterſchieden und zur bloßen Hausandacht beſtimmt 256
in denſelben findet man blos Altäre, aber keine Taufſteine 256
Capitalien der Kirche,
den Piis Caussis werden auch die Zinſen von den Capitalien bezahlt, wenn gleich die übrigen Gläubiger in Anſehung ihrer Hauptſtämme nicht ſollten befriediget werden S s)
die zur Kammer eingeſendeten Kirchengelder ſollen zurückerbeten und anderweit ſicher untergebracht werden 342
Carethenzins,
der von den Superintendenten prätendirte iſt abgeſchafft 355
S. Wagengeld.
Casus fortuiti, Unglücksfälle,
wer den dadurch verurſachten Verluſt der Inventarienſtücke zu tragen habe 285. 286
Catecheten, Kinderlehrer, Schulhalter
werden blos auf die A. C. und den Catechismus Lutheri verpflichtet 573
ſtehen, inſoferne ſie von den Conſiſtorien confirmirt worden, unter der geiſtlichen Gerichtsbarkeit 573
S. Kinderlehrer.

Catechiſation,
darinnen müſſen die Candidaten nach abgelegter Probepredigt auch eine Probe ablegen Seite 32
Catechismus-Examen
ſollen alle Sonntage, mit Ausſchluß der Monathe December und Januar, in der Kirche gehalten 178
damit ſoll aber nicht über eine Stunde zugebracht werden 179
wo zwey Kirchen ſind, werden ſie in der Einen vom Pfarrer und in der Andern vom Schulmeiſter gehalten 179
Catechismus Lutheri,
daraus ſollen die Kinder und junge Leute examiniret, die Alten aber mit Fragen etwas geſchonet werden 180
Catechumeni. S. Abendmahlskinder.
Catholici
können ihre Kinder von einem Geiſtlichen ihrer Confeſſion in einem Privathauſe taufen laſſen 183
dürfen bey ihrer Verheirathung jetzt keinen Revers mehr ausſtellen 157
Caution
müſſen die Küſter wegen des ihnen anvertrauten Kirchengeräthes 280
und die Kirchväter nach dem Verhältniß der jährlichen Einnahme beſtellen 347
die Koſten bey deren Beſtellung werden aus dem Kirchenvermögen vergütet 348
nach geleiſteter juratoriſchen Caution des Mannes muß das Weib ihm wieder beywohnen 524
Cenſur,
welche Bücher vom Vicario apostolico cenſirt werden XXI
Ceremonieen
ſollen nach Vorſchrift der Kirchenagenda verrichtet 163
darinne darf von dem Pfarrer nichts verändert werden 164
die Superintendenten und deren Adjuncti ſollen darüber Obſicht führen 164
Charfreytag
ſoll mit mehrerer Stille und Andacht gefeyert werden 149
Chauſſegeld,
davon ſind die Geiſtlichen nicht befreyet 78. 79
Chor in der Kirche,
nach welcher Himmelsgegend es gebauet wird 256
darinnen wird außer den Geiſtlichen auch dem Kirchenpatrone eine Stelle verſtattet 256

Chriſtmetten,
die gänzliche Abſtellung derſelben anzuordnen haben die Landſtände Bedenken getragen Seite 168
ob die nächtliche Feyer derſelben in die Abendſtunden des Tages vor Weihnachten zu verlegen ſey? K)
Circularpredigten
werden von den Superintendenten jährlich über gewiſſe Texte ausgeſchrieben und von den Predigern in der Woche nach einer gewiſſen Ordnung gehalten 172. 173
dieſe erhalten dafür aus den Kirchen wegen der Reiſekoſten eine Ergötzlichkeit 173
dieſelbe fällt weg, wenn ſie die Predigt nicht ſelbſt halten oder einen Andern halten laſſen 173
davon ſollen die Superintendenten Niemanden befreyen 173
doch werden die Geiſtlichen Alters halber damit verſchont 173
ingleichen die Paſtores in Städten, wo mehr denn ein Geiſtlicher iſt 173
Citatio, Vorladung,
wie die Consistoria die Partheyen citiren 382
in Denunciationsſachen werden die Geiſtlichen nicht sub poena confessi et convicti, ſondern sub poena canonica citiret 89
ſo werden auch in Eheſachen die Partheyen nicht sub poena confessi et convicti, ſondern bey Geldſtrafen zum perſönlichen Erſcheinen vorgeladen 450. 451
Clementinen,
wer ſie herausgegeben XXXI
mit dieſen ſchließt ſich der andere Theil vom C. J. C. XXXI
Clerici, geiſtliche,
welche Perſonen darunter nicht gerechnet werden 4
dürfen keine Wechſel ausſtellen. 61 S. Wechſel.
Cognitio in caussa stupri simplicis, Erkenntniß in bloßen Schwängerungsſachen,
gehöret nicht für die Erb-, ſondern für die Obergerichte 300
Collatores. S. Kirchenpatrone.
Collecten, Sammlung derſelben,
wer dieſelben anordnet 251
an welchen Tagen die jährlichen feſtgeſetzten geſammelt werden 251 Q)
die von dem Kirchenrathe angeordneten werden mit Vorwiſſen der Obrigkeit des Orts an einem von dem Superintendenten beſtimmten Sonn- oder Feſttage geſammelt 253

der Betrag derſelben wird nicht blos von dem Pfarrer, ſondern auch zugleich von dem Kirchenvater atteſtirt Seite 253
ihre Einſendung an den Superintendenten geſchiehet längſtens binnen vierzehn Tagen durch den Schulmeiſter oder Kirchvater 253
am Schluſſe jeden Jahres wird von dem Superintendenten über die in ſeiner Diöces geſammelten Collecten und deren Rückſtände an den Kirchenrath Bericht erſtattet 294
Collecten. S. Altargebete.
Collegiatrechte der Kirchen,
worinnen dieſelben beſtehen II
von wem ſie ausgeübt werden und in den erſten Zeiten des Chriſtenthums ausgeübt worden III. IV. V
Commiſſarien, weltliche, Con-Commiſſarien,
wie ſie bey Erſtattung ihrer Berichte zu verfahren haben 93
dürfen die eingegangenen Urtel nicht erbrechen, ſondern müſſen ſie uneröffnet an ihre hohen Committenten einſenden 93
Comödien
ſollen an Sonn- und Feſttagen nicht geſpielt werden 153
aber dieſes Verbot iſt in den neuern Mandaten nicht wiederholt 153
Communicanten,
unter ihnen findet zwar kein eigentlicher Rang, aber doch eine gewiſſe vorgeſchriebene Ordnung Statt 239
ſollen das heil. Abendmahl nüchtern genißen 239. 240
weſſen ſich dieſelben nach Empfahung deſſelben zu enthalten haben 240
Vorſicht bey Darreichung des Kelchs 238
Communion. S. Abendmahl.
Communiontüchel, Fächele,
ſoll man nicht abkommen laſſen 237
werden, wenn keine Knaben vorhanden ſind, den Communicanten von den Kirchvätern in erbarer Kleidung vorgehalten 237
Communion-Wein,
wer denſelben anzuſchaffen habe 233
ſoll nicht in zinnernen Gefäßen aufbewahrt werden 234
Vorſicht, ſo in Anſehung des Weins zu beobachten 233
Comprivigni, zuſammengebrachte Kinder:
können einander heirathen 412
auf die Einkünfte des Gnadenhalbenjahrs mögen ſie keinen Anſpruch machen 105

Concubitus anticipatus, anticipirter Beyſchlaf,
wird von der weltlichen Obrigkeit mit Gefängniß beſtraft R r)
Conduitenliſten der Kirchen- und Schuldiener
werden von den Superintendenten alle drey Jahre eingeſendet und jährlich ein bloßer Nachtrag geliefert.
Confirmation der Geiſtlichen,
wo? und wie ſie verrichtet werde Seite 43
ob ein Geiſtlicher auch abweſend confirmirt werden könne 45
Confirmation der Kinder nach der Nothtaufe,
wie ſie nach Vorſchrift der Kirchenordnung geſchieht und was dabey zu beobachten 207. 208
Confirmation, Firmung der Kinder,
ſoll öffentlich in der Kirche geſchehen 211
welche Zeiten dazu beſtimmt ſind 211
inwieferne Kinder, die das vierzehnte Jahr noch nicht erreicht haben, confirmiret werden können 212
Confidenten. S. Beichtkinder.
Conſecration des Brods und Weins bey der Abendmahlsfeyer
wie ſie verrichtet werde 235. 236
ob ſie ein Geiſtlicher in ſeinem Hauſe verrichten könne? 243
Conſecration der Kirchen. S. Einweihung.
Conſens der Eltern bey der Verehlichung ihrer Kinder
was dabey, theils überhaupt, theils in Anſehung der Ausländer zu beobachten 462-464
Conſens, gerichtlicher,
ſoll bey den piis caussis zuſtehenden Capitalien, ſo über zehn Thaler betragen, angeſchafft werden 342
Conſilium, geheimes,
dirigirt, vermöge erhaltenen Auftrags die Kirchenverfaſſung im ganzen Königreiche Sachſen XX
welche Consistoria unmittelbar unter demſelben ſtehen XX
iſt die höchſte Appellationsinſtanz in den für den Kirchenrath gehörigen Sachen und für das Oberamt Budiſſin XX
Conſiſtorialproceß
wird in der Regel ſummariſch verhandelt 381
welche Sachen davon ausgenommen ſind 382
Conſiſtorien, geiſtliche Gerichte,
wurden nicht gleich beym Anfang der Reformation errichtet XI. XII
von wem ſie beſtellt und angeordnet werden XXII
mit welchen Perſonen ſie beſetzt werden XXII
welche Sachen für dieſelben gehören XXIII

wie die Sachen daſelbſt angebracht und verhandelt werden Seite 381
in weſſen Nahmen ihre Citationen und Verordnungen ergehen 382
wie ſie in Eheſponſalien verfahren 381
beſtellen den piis cauſſis Actoris 67
führen mittelſt der Superintendenten die Oberaufſicht über den Bau der Kirchen und geiſtlichen Gebäude 258
bewilligen zu deren Bau und Reparatur die Koſten aus dem Kirchenvermögen 258
worauf dabey geſehen wird 258
haben die Gerichtsbarkeit auch über die Kirchhöfe und Gottesacker 258
vor ſie gehöret die Cognition aller in der Kirche vorgefallnen Exceſſe 264
ihre Beſcheide werden nach Ablauf von zehn Tagen a die publicationis rechtskräftig 382
doch können gegen ihre Sentenzen Leuterungen und Appellationen eingewendet werden XXVII. 383
dürfen, wenn an das Conſiſtorium appelliret wird, darüber nicht erkennen 383. 384

Conſiſtorium zu Dresden
wird das Ober-Conſiſtorium genennt XXIV
iſt mit dem Kirchenrathe vereinigt, aber von demſelben unterſchieden XXIV
gegen deſſen Sentenzen und Verordnungen können ebenfalls Leuterungen und Appellationen eingewendet werden XXVII

Conſiſtorium zu Leipzig,
welche Superintenduren demſelben unterworfen ſind XXIV. XXV.

Conſiſtorium zu Wittenberg,
welche Superintenduren und Propſteyen unter demſelben ſtehen XXV

Conſumtionsaccis
müſſen die Geiſtlichen zwar entrichten, er wird ihnen aber entweder reſtituirt, oder ſie erhalten dafür ein Equivalent 77
dieſer Reſtitution haben ſich auch ihre Wittwen zu erfreuen, oder ſie erhalten die Hälfte von dem ihren Männern ausgeſetzten Equivalent 77
wenn ſie Koſtgänger haben, wird ihnen der auf dieſelben kommende Betrag abgezogen 77

Contracte, dadurch die Kirchen lädiret worden, ſind ungültig Seite 366
Conventicula, heimliche Zuſammenkünfte,
ſind bey Geld⸗ und Gefängnißſtrafe verboten 156
Copialien,
wie viel für jedes Blatt bezahlt wird 386
Curatores in genere, Geſchlechtsvormünder,
werden von Conſiſtorien den Wittwen und Kindern der Geiſtlichen beſtellet 137
ihren majorennen Töchtern hingegen, wenn ſie nicht mehr in der Mutter Haushaltung ſind, von der Civilobrigkeit des Orts beſtellet 137
auch kann dieſelbe den Eheweibern und majorennen Töchtern der Geiſtlichen bey einem Geradekauf einen Curatorem ad hunc actum beſtellen 145
Corpus juris canonici,
was es in ſich faßt XXX
in welchen Stücken ſich die Proteſtanten darnach richten XXX
Corpus juris ecclesiastici Saxonici,
wenn davon die neueſte Ausgabe und deſſen Fortſetzung im Druck erſchienen XXXVII
darinnen fehlen manche in Kirchenſachen ergangene Reſcripte und Anordnungen XXXVII - XLIV
Cymbel, Klingelbeutel, Säcklein,
in demſelben wird das Almoſen in der Kirche geſammelt 247
muß Jedem vorgehalten werden 248
das darinnen geſammelte Geld wird in Beyſeyn des Pfarrers gezählt und in das Cymbelbuch eingetragen 248 249
Cymbelträger,
wer zu dieſem Amte verbunden iſt 248
von wem dieſelben beſtellet werden 248
ſtehen ratione officii unter der geiſtlichen Gerichtsbarkeit 4

D.

Dach und Fach,
inwieferne die Pfarrer die ihnen eingeräumten Wohnungen in Dach und Fach zu erhalten ſchuldig ſind 291. 292
Decem oder Zehend,
ob ein Pfarrer dem andern ihn entrichte? 90
worauf ſich die Verbindlichkeit gründe denſelben zu entrichten 90
wie derſelbe von wüſten Güthern zu entrichten 304
Decretalbriefe der Päbſte
was ſie enthalten XXX

machen den andern Theil vom Corpore J. C. aus Seite XXXI
Decretum de alienando. S. Veräußerungsdecret.
Decretum Gratiani
enthält den erſten Theil vom Corpore J. C. XXX
Degradation der Geiſtlichen
iſt die härteſte canoniſche Strafe 130. 131
wenn ſie Statt findet 130. 131
wird mit gewiſſen Feyerlichkeiten verrichtet 130
Delinquenten, im Gefängniß verhaftete Perſonen,
ſollen die Geiſtlichen alle Wochen im Gefängniſſe beſuchen und unterrichten 243
Denunciatio evangelica
findet nicht mehr Statt 377
doch ſollen die Pfarrer alle zu ihrer Kenntniß kommenden in dem neueſten Sabbathsmandate verpönten Uebertretungen der weltlichen Obrigkeit anzeigen Y)
Denunciationes gegen die Geiſtlichen,
wie es damit bey von ihnen begangenen Unterſchleifen gehalten werde 71. 72
die dabey vorgefallenen Injurien werden von dem foro des Beklagten erörtert 74
Deputate der Geiſtlichen aus den Aemtern, Cammergüthern ꝛc.
zu deren Perception müſſen ſich die Geiſtlichen bey Antritt ihres Amts ad cauſſam legitimiren 304
Deputatholz,
wie daſſelbe zwiſchen den Erben des verſtorbenen Pfarrers und deſſen Nachfolger vertheilet werde 109. 110
Deſertio, bösliche Verlaſſung des Ehegatten
iſt eine Urſache der Eheſcheidung 517
Deſertionsproceß,
wenn derſelbe angeſtellet werden könne 519
was zu deſſen Eröffnung erfordert werde 518
Deſertor,
wie gegen ihn auf geſchehene Vorladung bey deſſen Außenbleiben verfahren werde 520
Deſignati,
die im Examen nicht beſtanden, müſſen einen Revers ausſtellen 28
Diaconate,
dazu ſollen junge Studioſi gelangen, ehe ſie ſtracks auf eine Pfarre kommen 94
Diaconi
ſollen ſich gegen die Pfarrer ehrerbietig beweiſen 60

und ihre Predigten fleißig beſuchen Seite 59. 176
Diaconica ſecretaria,
was ſie in vorigen Zeiten waren 176
S. Gehorſam, prieſterlicher.
Dienſtbothen,
wo dieſelben aufgeboten werden 481
Diligenzſcheine, Attestata percontationis,
müſſen von drey verſchiedenen Orten beygebracht werden 518
Directorium,
deſſen ſollen ſich die Superintendenten bey Concurrenz mit den Kirchenpatronen nicht anmaaßen 30
Directorium actorum
führet der weltliche Con-Commissarius 92
Directorium Commissionis
gebühret dem Superintendenten 91. 92
Dispensationes in Eheſachen
werden in den alten Erblanden von dem Kirchenrathe 418
und wenn die Impetranten aus den beyden Stiftern oder aus der Lauſitz ſind, von dem geheimen Consilio ertheilet 418
in welchen Fällen der Kirchenrath diſpenſiret 420
in welchen derſelbe nicht diſpenſiret 418. 419
in welchen das geheime Consilium allein diſpenſiret 422
wenn die anderweite Verehlichung ex capite nullitatis geſchiedener Perſonen mit den Verwandten des andern Theils ohne Diſpenſation Statt findet 421
bey vermiſchten Ehen wird die Diſpenſation auch von dem catholiſchen Religionstheile bey dem Vicario apostolico geſucht 418
Diſpenſationsgebühren bey dem Kirchenrathe incl. der Canzleygebühren,
in gradibus prohibitis ohne Unterſchied der Verwandtſchaftsgrade 421
wenn die Impetranten ſich fleiſchlich vermiſcht haben 421
wenn die Perſonen adelichen Standes ſind 421
für Erlaß des dreymaligen Aufgebots 484
wenn der eine Theil, oder Beyde, aus Leipzig ſind 484
für die Combinirung des andern und dritten Aufgebots 457
für die Trauung in einem Privathauſe 497
wenn die Perſonen aus Leipzig ſind 497
für Geſtattung der Trauung in der Faſten- oder Adventszeit 459
für die geſtattete Taufe in einem Privathauſe 199

für

für die Erlaubniß mehr denn drey Pathen zu nehmen Seite 195
für Erlaß der Trauerzeit 467
für die Einer wegen Ehebruch oder böslichen Verlaſſung geſchiedenen Perſon ertheilte Erlaubniß ſich wieder zu verheirathen 392. 520
für Geſtattung der ſtillen Beerdigung 549
Dissensus der Eltern,
in welchen Fällen derſelbe die Heirath ihrer Kinder nicht hindert 432
Divortium. S. Eheſcheidung vom Bande.
Dotalen, Pfarrbauern, Wiedemuthsleute,
müſſen die Pfarräcker unentgeldlich beſtellen 298
ſtehen unter der geiſtlichen Gerichtsbarkeit 66
ſind mit keinen weltlichen Dienſten zu belegen 299
dazu werden die Käufer der Pfarrgüther gemacht 298
Dreyeinigkeitsfeſt, Trinitatisfeſt,
an demſelben wird an einigen Orten Nachmittags in der Kirche das Symbolum Athanasianum verleſen 149
Dünger,
wie der Preis deſſelben zu beſtimmen 115
ob die halbe Nutzung vom Dünger zu vergüten? 116
den auf der Pfarre gemachten, ſollen die Pfarrer nicht auf ihre eigenen Felder führen 291
Duplicate
werden auf dem Lande in der Regel von dem Pfarrer, und in den Städten von dem Küſter gefertiget 280. 281
wer die dafür in jedem Fall geſetzten Gebühren bekömmt 370. 371 IV
ob Militärperſonen dafür etwas zu entrichten haben? 323
werden bey dem Anfange jeden Jahres an die Superintendenten eingeſendet 281

E.

Ecclesiae liberae, freywählende Kirchen,
dergleichen giebt es in unſerm Lande nur wenige 15
Edictalien in Deſertionsſachen,
wie ſie erlaſſen werden 519
die von den Conſiſtorien erlaſſene werden an die Kirchthüre angeſchlagen 171. 519
Ehe, Matrimonium,
welche Ehen theils überhaupt, theils nach bürgerlichen Geſetzen verboten ſind 392. 393
welche nur für unanſtändig gehalten werden 394

verbotene Ehen in der Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft Seite 395
ob eine außerhalb Landes ohne der Eltern Einwilligung eingegangene Ehe gültig ſey? 491
wodurch eine Ehe annullirt werde 511 ꞏ 513
zwiefache Ehe iſt verboten 504
ob die Vollziehung einer Ehe durch Civilanſprüche behindert werde 468
wenn ein Wittwer oder eine Wittwe nach Abſterben des vorigen Ehegatten wieder heirathen dürfe 467
wenn eine von ihrem Manne geſchiedene Frau 469
bey der Verehlichung des einen oder andern in lite befangenen Theils muß ſelbſt nach des Klägers Abſterben das Urtel in forma probante producirt werden 469. 470
ob ein Mann, der von ſeiner Frau wegen Ehebruchs geſchieden worden, ſeine vorige Ehegattin nach dem Tode ihres andern Mannes wieder heirathen dürfe 392
Wirkung einer geſchloſſenen Ehe 507. 508. 509
wiederhergeſtellte Ehe 507
vermiſchte Ehen 489. 490
Ehe zur linken Hand
wird in den hieſigen Landen nicht verſtattet 505
die aus einer ſolchen Ehe erzeugten Kinder werden für eheliche und erbfähige Kinder gehalten 506
Ehe à la thalac
iſt für eine wirkliche Ehe nicht zu achten 506
Ehe, vermeynte, matrimonium putativum,
inwieferne die aus einer ſolchen Ehe erzeugten Kinder für eheliche gehalten werden 506
ob dieſelbe fortgeſetzt werden könne oder getrennet werden müſſe? 507
Eheberedungen, Ehepacten,
dürfen zwiſchen mit einander verwandten Perſonen, bey Strafe der Nullität, nicht eher, als nach erlangter Diſpenſation zu ihrer Heirath, errichtet und confirmiret werden 421
Ehebrecher,
inwieferne er ſich mit der Ehebrecherin verehlichen könne 391
dem wegen Ehebruchs geſchiedenen Ehegatten wird die anderweite Verehlichung ohne Diſpenſation nicht verſtattet 470
was dafür bey dem Kirchenrathe entrichtet wird 392
Ehebruch,
den einfachen kann der unſchuldige Ehegatte entlaſſen 515

den doppelten hingegen können Ehegatten einander nicht remittiren Seite 516
die darauf geſetzte Todesſtrafe iſt aufgehoben A a)
Ehegatte,
ob der entwichene, wenn er ſiebenzig Jahr alt iſt, für todt zu achten? 519
der auf erlaſſene Edictalien durch Urtel und Recht Geſchiedene wird bey ſeiner Rückkunft beſtraft 520
was der ehebrecheriſche Theil bey der Eheſcheidung verlieret 520
Ehegelöbniß, Eheſponſalien. S. Eheverſprechen.
Eheklage zu Vollziehung der Ehe,
wie lange damit anzuſtehen 449
wo dieſelbe angeſtellet werde 449. 450
Eheleute
dürfen ſich nicht eigenmächtigerweiſe von einander ſcheiden 443
werden durch Gefängnißſtrafe angehalten einander ehelich beyzuwohnen 525
Ehemann,
inwieferne er für ſein Eheweib Strafe und Unkoſten zu bezahlen, oder den von derſelben verurſachten Schaden zu vergüten, verbunden ſey 509
was er von ſeinem Eheweibe erbt 144. 145
Ehen, verbotene,
in der Blutsfreundſchaft 409 = 411
in der Schwägerſchaft 412 = 414
welche Verbote im Corpore J. E. S. nicht aufgeführet worden 402 = 418
Eheordnung
wird jährlich zweymal in der Kirche verleſen und an welchen Sonntagen 169
neben derſelben ſoll auch das achtzehnte Capitel levitici vorgeleſen werden L)
dabey ſoll der Punct wegen der verbotenen Ehen, ſowohl in der Blutsfreundſchaft als auch in der Schwägerſchaft den Zuhörern erkläret werden.
Eheproceſſe,
deren Abkürzung bey den Conſiſtorien iſt anbefohlen 351
Eheſachen
ſollen nicht im Winkel vertragen werden 443
darinnen ſoll kein Pfarrer richten 443
ſondern darüber an ſeinen Superintendenten, und dieſer, nach Verhörung der Partheyen, an das Consistorium Bericht erſtatten 443

in denſelben gebühret die Erkenntniß den Conſiſtorien S. 444
doch iſt ihnen die Cognition entnommen, wenn Katholiken der beklagte Theil ſind XXIII
Eheſcheidung, Divortium,
aus welchen Urſachen eine Ehe entweder annulliret 511
oder durch richterlichen Ausſpruch geſchieden wird 513. 514
findet bey einem eingeſtandenen, obgleich nicht vollbrachten Ehebruche Statt 514
das iſt auch der Fall bey einer unternommenen aber nicht vollbrachten Sodomie 515
wenn dieſelbe nicht Statt findet 515 - 517
dem unſchuldigen Ehegatten wird in der Eheſcheidungsſentenz jedesmal die anderweite Verehlichung verſtattet 512
aber keinesweges dem wegen Ehebruchs oder böslichen Verlaſſung geſchiedenen Ehegatten,
doch wird auch dieſem die geſuchte Diſpenſation nicht leicht verſagt 520
bey deſſen Verheirathung müſſen die Urſachen der Eheſcheidung der Perſon, mit der er ſich verehlichen will, vor dem Aufgebote bekannt gemacht werden 470
nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche findet die Scheidung vom Ehebunde nicht Statt 513
es entſtehet daher bey vermiſchten Ehen eine Colliſion 521
was die Eheſcheidung für Wirkung in Anſehung der geſchiedenen Ehegatten habe 520. 521
Eheſcheidungsſentenz,
dagegen kann, wie gegen alle von den Conſiſtorien ertheilte Beſcheide intra Decendium geläutert und appelliret werden 382
nach deſſen Verfluß wird dieſelbe rechtskräftig 382
Eheverbote,
wie weit ſich dieſelben in den hieſigen Landen erſtrecken Cc)
Eheſtand,
in denſelben können und ſollen ſich auch die Pfarrer begeben 58
Eheſtiftung in vim pacti,
was in Anſehung derſelben Rechtens iſt 510
Eheverſprechen, Ehegelöbniß, Eheſponſalien,
was von beyden Theilen dazu erfordert wird 428
welche Perſonen ſich entweder wegen ihres Alters, oder wegen natürlichen Unvermögens nicht ehelich verſprechen können 428
wie die Einwilligung von beyden Theilen könne ertheilet werden 429

ohne der Eltern Conſens dürfen ſich Kinder in kein Ehegelöbniß einlaſſen Seite 429
doch iſt bey unehlichen Kindern des Vaters Conſens nicht nöthig 429
wodurch der Eltern Conſens nicht erſetzet werde 432
inwieferne auf den Widerſpruch der Eltern nicht geachtet wird 432
ohne erhebliche Urſachen mögen ſie ihre Einwilligung den Kindern nicht verſagen 436
nur dürfen ſich die Kinder vorher in etwas Eheverbindliches nicht einlaſſen 435
was erfordert wird, wenn einer von den beyden Zeugen mit Tode abgegangen iſt 439. 440
vor erlangter Diſpenſation ſind alle Eheverſprechungen mit verwandten Perſonen ungültig 421
wie ſolche Perſonen beſtraft werden, wenn zwiſchen ihnen eine fleiſchliche Vermiſchung vorgegangen 421
ob der Conſens des Vormundes zur Verehlichung ſeiner Mündel erfordert werde 435. 436
was Rechtens iſt, wenn ſich Jemand mit mehr als einer Perſon verlobt hat 453. 454
wenn ſich Jemand weigert das Eheverſprechen zu vollziehen 452
ob dem Stupratori, der die Schwängerung einräumt, aber das eheliche Verſprechen leugnet, das Purgatorium aufzuerlegen ſey 429
was bey bedingten Eheverlöbniſſen Rechtens ſey 440. 441
wodurch ein Eheverſprechen annulliret werde 443 = 447
in welchen Fällen die Eheſponſalien von den Conſiſtorien aufgehoben werden 447 = 449
ohne erhaltenen Licenzſchein können ſich Militärperſonen mit Niemanden ehelich verſprechen 436 = 438
Eheweib,
was demſelben nach dem Tode des Mannes aus deſſen Nachlaſſe gebühret 145
Eingebinde. S. Pathengeld.
Eingepfarrte, Parochianen,
wer darunter zu verſtehen 256
ſind nach abgelegter Probe des Designati zu vernehmen. S. Umfrage.
haben ein Votum negativum 32
ſind in der Erndte und ſonſt, nebſt ihrem Erbherrn vor Andern dem Pfarrer um einen billigen Lohn zu arbeiten, und deſſen Felder zu beſtellen ſchuldig 301. 302

ſollen ihre Zehendfelder eben ſo gut wie die übrigen düngen und beſtellen Seite 313
können von der Abnahme der Kirchrechnung nicht ausgeſchloſſen werden 355
ob ſie den Gerichtshalter der eingepfarrten Gerichtsherrſchaften mit ihren Pferden abzuholen ſchuldig ſind? 352
Einquartirung,
davon ſind die Kirchen- und Schuldiener befreyet 74
werden aber in Kriegszeiten nicht immer damit verſchont, doch können ſie wegen des gehabten Aufwandes ihren Regreß an die Commun nehmen 74. 75
Einſegnung der Verlobten zum Eheſtande durch die Pfarrer, gehöret zur weſentlichen Form der Ehe. S. Trauung.
Einſegnung der Wöchnerin bey ihrem Kirchgange iſt dem Pfarrer ernſtlich unterſagt 209
Einſpruch bey dem Aufgebote. S. Aufgebot. 478.
Einweihung der Kirche
geſchiehet von den Superintendenten 262
die dabey gewöhnlichen Feyerlichkeiten 262
Einweiſung in das Pfarramt, Inveſtitur,
von wem ſie verrichtet wird 53
wenn ſie zu verrichten 54
bey deren Unterbleibung dürfen keine Gebühren gefordert werden 54
Schullehrer werden von dem Pfarrer des Orts eingewieſen 571
von wem die Superintendenten eingewieſen werden 54
Eltern
ſollen ihre Kinder zur Schule halten 584
auch für ſie die nöthigen Schulbücher und Schreibematerialien anſchaffen Pp)
ihre Kinder nicht dem Studiren widmen, ohne dabey ihre Neigung und verſtändige Männer zu Rathe zu ziehen 7
ihr Conſens iſt nicht nur bey der erſten, ſondern auch bey der andern und dritten Verehlichung ihrer Kinder erforderlich.
Emeriti, in Ruheſtand verſetzte Kirchen- und Schuldiener
erhalten eine jährliche Proviſion 133
woher dieſelbe zu nehmen 96
müſſen die Wohnung räumen 133
erhalten aber einen jährlichen Miethzins 133
Entheiligung des Sabbaths,
von wem dieſelbe beſtraft wird 378

wozu die darauf geſetzten Strafen verwendet werden,
ob das Tanzen in einem Privathauſe an Bußtagen nach vollbrachten Gottesdienſt für eine Entheiligung deſſelben zu achten ſey? Seite 378
Entrichtungen, geiſtliche,
ſind entweder reale oder perſönliche 304
die realen müſſen von jedem Beſitzer des Grundſtücks entrichtet werden 304
davon ſind Catholici keinesweges befreyet 324
Episcopalſyſtem,
wenn daſſelbe von Proteſtanten eingeführet worden XIV
Ephoraltaxe
dürfen die Superintendenten bey Vermeidung doppelten Erſatzes nicht überſchreiten 386
Erbbegräbniſſe
werden ohne Recompens an die Kirche von den Conſiſtorien nicht verſtattet 535
haben ein ausſchließendes Recht 536
gehen nicht allemal auf den Beſitzer des Guthes über 535
Erbfolge
in auf- und abſteigender Linie 145
in der Seitenlinie 146
Erbſchaftsrecht
findet nicht eher als nach Beſteigung des Ehebettes Statt 509
Erbſchaftsſachen der Geiſtlichen,
darinnen darf ſich die Civilobrigkeit keine Cognition anmaaßen 86
wer ſie beerbt, wenn ſie keine Teſtaments- oder Inteſtaterben hinterlaſſen Tt)
Erbtheilungen
ſoll der Richter nicht eher verſtatten, bis die Legate ad pias caussas berichtiget ſind 333
Erbvergleich,
dabey wird die Verlaſſenſchaftsſpecification und angeführte Adminiſtrationsrechnung zum Grunde gelegt 138
ein ordentlicher Status activus et passivus formirt, und dadurch der Beſtand der Erbſchaftsmaſſe ausgemittelt 139
wenn Unmündige oder Abweſende da concurriren, wird der Erbvergleich zur Confirmation des Consistorii eingeſendet 142
Erbzinſen
werden von den Lehengüthern entrichtet 309

Erbzinsgüther
sind von bloßen Lehen- und Zinsgüthern zu unterſcheiden S. 88
Erforderniſſe der Promovendorum,
worauf die Kirchenpatrone bey deren Wahl zu ſehen haben 5-8
Erledigung der Pfarrſtellen,
darüber hat der Superintendent an das Ober-Conſiſtorium Bericht zu erſtatten 96
zu deren einſtweiligen Beſorgung werden die nächſtgeſeſſenen Prediger ausgeſchrieben 97. 98
Patroni Laici müſſen bey einer entſtandenen Vacanz binnen vier Monathen ein tüchtiges Subject präſentiren 89
den Clericis hingegen wird eine Zeit von ſechs Monathen verſtattet 88
Erndtefeſt,
zu deſſen Feyer iſt kein gewiſſer Tag beſtimmt 150
Erwerbung unbeweglicher Güther
wird den Piis Cauſſis ohne landesherrliche Genehmigung nicht verſtattet 330. S. Amortiſation.
Examen
der Candidaten 9.
S. Candidaten des Predigtamts.
der Prediger geſchiehet im Conſiſtorio vor der Probe und warum? 24
der Schulmeiſter, mit dieſen wird vor der Probe ein vorläufiges Tentamen angeſtellt 24
der Kinderlehrer, dieſe werden vom Superintendenten jährlich examinirt Mm)
der Seminariſten, ſie werden von der Schullehrercommiſſion examinirt,
mit den Eingepfarrten in der Faſtenzeit 179
ſonntägliches mit den jungen Leuten und Schulkindern 178. 179
mit den Confitenten 178
mit den Verlobten vor dem Aufgebote 178
halbjähriges Schulexamen 613
Excommunicatio. S. Bann.
Execution, wem ſie aufgetragen wird,
zur Vollſtreckung rechtskräftiger Urtheile 384
bey begangenen Unterſchleifen gegen die Geiſtlichen 71
gegen Gerichtsobrigkeiten, wenn ſie Beklagte ſind 385
Exorcismus bey der Taufe,
ob derſelbe eigenmächtigerweiſe wegzulaſſen? 191

Extravaganten des Pabſtes Johannes XXII.,
was ſie enthalten Seite XXXI
Eyd,
ob er wegen verſprochener Ehe deferirt werden könne? 429
der Ledigkeit. S. Juramentum integritatis.
Religionseyd. S. Juramentum religionis.
Reinigungseyd in Schwängerungsſachen. S. Juramentum purgationis.
Remotionseyd 129
Zeugeneyd 227

F.

Fächele. S. Communiontüchel.
Fährgeld,
davon ſind die Geiſtlichen in der Regel nicht befreyet 78
Fahrniß
erbet der Mann nach Abſterben ſeines Eheweibes 144
Falcidiſches Viertel, Quarta falcidia
darf bey Vermächtniſſen zu milden Dingen nicht abgezogen werden 334
Falsum, begangenes bey dem Aufgebote,
von wem und wie es geſtraft wird 496
Famulitium Clericorum, dienendes Geſinde der Geiſtlichen
ſind der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen 65
Faſtenexamen, Faſtengebet
wird acht Tage vorher abgekündigt 179
dabey müſſen alle Eingepfarrte bey ſechs Groſchen Strafe erſcheinen, die von der weltlichen Obrigkeit eingebracht wird 179
wie ſich die Pfarrer dabey gegen die Eingepfarrten zu verhalten haben 180
auf den eingepfarrten Dörfern wird es im Hauſe gehalten 180
dabey wird der Pfarrer geſpeiſet 180
er darf aber ſtatt der Speiſung kein Geld nehmen 180. 328
Federſpuhlen, eine gewiſſe Anzahl
müſſen die Dorfküſter in dem Wittenberger Kreiſe ſammeln und ins Consistorium liefern 82
Feldbau,
demſelben ſollen die Pfarrer das Stroh nicht entziehen oder verkaufen, auch den gewonnenen Dünger nicht auf ihre eigenen Felder führen 296

Feldprediger
ſind bey Vacanzen vor Andern zu befördern Seite 23
dürfen in Cantonnirungsquartieren, außer der Communion, keine Actus ministeriales verrichten 324
Ferien in Schulen. S. Schulferien.
Feſte, Feyertage,
welche Feſte in unſern Kirchen gefeyert werden 147
wenn das Feſt Mar. Verk. gefeyert wird 148
an welchem Tage das Reformationsfeſt gefeyert werden ſoll 150
außerordentliche werden von der Landesobrigkeit angeordnet 151
ihre Feyer erſtreckt ſich aber keinesweges auf die der Landeshoheit nicht unterworfenen Kirchen 151
Figuren oder Zellen, dadurch die Grade der Verwandtſchaft abgebildet werden
in der Blutsfreundſchaft 397
in der Schwägerſchaft 398
Filiale,
wie auf denſelben die Predigten einzurichten 177
wenn die Regel: filio sequitur matrem eine Ausnahme leidet 151
Filialiſten
ſollen den Sonnabend vorher in matre beichten 215
welche Perſonen Sonntags vor der Kirche beichten dürfen 215
wie viel dieſelben zu geiſtlichen Anlagen beyzutragen haben 48. 261. 289
Firmung. S. Confirmation der Catechumenen.
Fleiſchſteuer,
davon ſind die Geiſtlichen, aber nicht ihre Wittwen befreyet 80
auch nicht die Küſter und Organiſten, wenn ſie nicht zugleich Schullehrer ſind 80
Fleiſchwerk, ausländiſches, geräuchertes,
davon wird doppelte Fleiſchſteuer entrichtet 80
Fleiſchzehnden,
iſt an den meiſten Orten ein geſetzter, und wird meiſtens an Gelde entrichtet 310
damit ſind die Kuh- und Schaafzinſen, die von eiſernen Capitalien entrichtet werden, nicht zu verwechſeln 353
Forenses, auswärtige Beſitzer der in der Parochie gelegenen Grundſtücke

können zu den geiſtlichen Anlagen nicht gezogen werden Seite 260
Forum, Gerichtsſtand der Kirchen- und Schuldiener. S. Forum privilegiatum,
nach ihrer Remotion 63
der Clericorum in Cammerſachen 72
der Kinderlehrer 4. 5
Forum privilegiatum der Geiſtlichen,
worauf ſich daſſelbe erſtrecket 62. 63
ob ſie ſich deſſelben begeben können? 63
erſtrecket ſich auch auf ihre Wittwen und Kinder, ſo lange dieſe noch in der Mutter Haushaltung ſind 63
aber nicht auf ausländiſche Wittwen und auf die Wittwen in der Oberlauſitz 64
in welchen Fällen ihr privilegirter Gerichtsſtand ceſſiret 60-74
Freunde,
wer darunter in milden Stiftungen zu verſtehen 338
Freyheiten der Kirchen- und Schuldiener. S. Abſchnitt I. Cap. VI.
Freyſtattsrecht. S. Jus Asyli.
Fructus naturales
ſind auf wüſten Güthern zu theilen 304
ſollen die Kirchväter den Meiſtbietenden verkaufen 348
Fürbitten in der Kirche,
für welche Perſonen dieſelben verrichtet werden 164. 165
dabey werden alle Titulaturen weggelaſſen 165. 166
wenn von den Kirchenpatronen etwas neuerliches verlangt wird, muß Bericht erſtattet werden 166

G.

Gabelholz,
davon erhalten die Kirchendiener wie die übrigen Nachbarn ihren Antheil 327
Gaſtpredigten
ſind von Probepredigten unterſchieden 29
Gebäude, Wohnungen der Geiſtlichen
ſollen ſie, wenn dieſelben ihnen in tüchtigem Stande übergeben worden und es nicht anders hergebracht iſt, in Dach und Fach erhalten 291. 292
in denſelben iſt eine beſondere Studierſtube anzulegen 288
eigenmächtiges Bauen und Beſſern iſt ihnen unterſagt 294
dürfen in denſelben keine fremden Leute einnehmen 290

müſſen ſie ſelbſt bewohnen und können dieſelben, wenn ſie eigene Häuſer haben, nicht vermiethen Seite 291
dürfen ohne Conceſſion darinnen keine Hochzeit ausrichten 290
ihr Recht gehet nicht verloren, wenn dieſelben eingehen oder abbrennen 290
in dieſem Falle muß für ihr anderweites Unterkommen geſorgt werden 290

Gebete, allgemeine,
ſind deutlich langſam und andächtig vorzuleſen 163. S. Kirchengebet.

Gebühren, Amtsgebühren
dürfen die Kirchen- und Schuldiener eigenmächtigerweiſe nicht erhöhen 319
dagegen können ſich die Eingepfarrten durch die Negatorienklage ſchützen. S. Amtsgebühren.

Geburtsbriefe von den Kindern der Geiſtlichen
werden nicht von der Civilobrigkeit, ſondern von den Conſiſtorien ausgeſtellt 64

Gefäße, heilige, Vasa Sacra,
Vorſicht bey ihrer Veräußerung 364

Gehaue,
in junge Gehaue darf nicht gehütet werden 326

Gehorſam, prieſterlicher,
ſo wird die den Pfarrern zuerkannte Gefängnisſtrafe genennt 126
was für ein Ort dazu beſtimmt iſt 126
vierzehntägige wird mit zwey Neuen Schock redimirt 126
in welchen Fällen darauf nicht erkannt wird 126

Geiſtliche Clerici,
wer unter dieſen Nahmen begriffen wird 1
wie ſie eingetheilet werden 3
ob mit Leibesgebrechen behaftete Perſonen unter die Geiſtlichen aufgenommen werden können? 5
die zu ihrem Amte erforderlichen Eigenſchaften 55-57
ſollen alles Amts- und Wohlſtandswidrige meiden 58
ſich nicht in weltliche Händel miſchen 59
keine bürgerliche Nahrung treiben 60
keine Wechſel ausſtellen 61. S. Wechſel.
ſollen ſich des Tanzens und Spielens enthalten, auch nicht in die Comedien, in die Wirthshäuſer und auf die Jagd gehen 61

wie ihre Ungebührniſſe und Verbrechen beſtraft werden Seite 125 = 131
werden wegen begangener Injurien nicht mit Gefängnisſtrafe belegt 74
wie gegen ſie in Denunciationsſachen wegen begangener Unterſchleife zu verfahren 72
wo ſie ihre Klagen gegen Laicos anzuſtellen haben 67
werden zur Ablegung der Lehnspflicht admittirt 87
inwieferne ſie von Uebernehmung der Vormundſchaften befreyet ſind 85
die Delinquenten bey der Vorbereitung zum Tode ermahnen, ihre Raub= und Diebsgeſellen anzuzeigen,
wenn ſie ohne Teſtament und geſetzliche Erben ſterben, erbet die Kirche ihr Mobiliarvermögen Tt)
hinterlaſſen kein Heergeräthe 86
erben aber die mütterliche Gerade 86
über ihre Verlaſſenſchaft wird die Gerichtsbarkeit von den Conſiſtorien exerciret 135
was nach deren Abſterben ihre Wittwen dabey zu beobachten haben 136

Geldbußen,
damit werden geringfügige Ungebührniſſe der Geiſtlichen, und die der höhern Geiſtlichen beſtraft 125. 126

Geldſorten,
die in den Collecten eingegangenen müſſen ſpecificirt, die ausländiſchen und geringhaltigen können gegen Beſcheinigung des Wegfalls verwechſelt werden 253
wie viel in der Münze für das ausländiſche Kupfergeld bezahlt wird 249

Gemeindeanlagen,
davon ſind die Geiſtlichen befreyet 76

Gemeindeholz,
davon bekommen die Pfarrer gleich andern Nachbarn ihren Antheil 322

Gemeinderecht
haben die Kirchen= und Schuldiener nach jeden Orts Maaße und Gewohnheit an Waſſer und Weide zu genießen 327

Generalien und Miſſiven in Kirchenſachen,
davon ſind den Kirchenpatronen oder deren Gerichtshaltern, inſofern ſie dieſelben intereſſiren, Abſchriften zu geben X)

Gerade, mütterliche,
erben die Geiſtlichen nebſt ihren Schweſtern 86

darf aber nicht weiter als auf die mütterliche erſtreckt werden Seite 86
wer dieſelbe erbt, wenn eine unter der geiſtlichen Jurisdiction ſtehende Perſon keine Geradeerben hinterläßt? Tt)
Geradekauf
iſt ein Actus voluntarie jurisdictionis 145
denen Eheweibern und majorennen Töchtern der Geiſtlichen kann von dem weltlichen Richter ein Curator ad hunc Actum beſtellet werden 145
Gerichtsbarkeit, geiſtliche, Jurisdiction, geiſtliche,
wird von den Conſiſtorien exercirt XXII
von wem in der Oberlauſitz XXVI. 64
von wem in der Niederlauſitz XXVII
die vom Dechant in Budiſſin über die Augsburgiſche Confeſſionsverwandte prätendirte iſt vorläufig ſuſpendiret 64. 65
Gerichtsherrſchaften, eingepfarrte,
wie ihrer im Kirchengebete zu gedenken 165
inländiſche werden den ausländiſchen vorgeſetzt 165
wie lange nach ihrem Abſterben gelautet wird 555
Gerichtsſtand, privilegirter der Geiſtlichen. S. Forum privilegiatum.
Geſang,
die Ordnung und Form des Geſangs iſt in der Kirchenagenda vorgeſchrieben 162
Geſangbücher, neue,
können ſtatt der bisherigen nur mit Genehmigung des Kirchenraths eingeführet werden 160
was bey der Einführung des neuen Dresdener zu beobachten 160
Geſchenke bey Hochzeiten. S. Hochzeitgeſchenke.
Geſetze,
ſpecielle gehen den generellen vor XXXIII
die neuern heben die ältern auf XXXIV
inwieferne die im Corpore J. C. noch gültig ſind XXXIII
Geſinde der Geiſtlichen. S. famulitium Clericorum.
Getreidezinſen. S. Zinsgetreide.
Gevattern, Pathen, Taufzeugen,
wer dieſelben zu wählen berechtigt iſt 193
wie viel von Eltern bürgerlichen Standes genommen werden dürfen 194
wie viel von adelichen Perſonen 194

dazu ſollen Kinder unter 15 Jahren nicht genommen werden Seite 195. 196
was Eltern bürgerlichen Standes für die Erlaubniß, mehr denn drey Gevattern zu bitten, zu entrichten haben 195
ob die Briefgevattern in das Kirchenbuch einzutragen ſind? 195
ſollen die getauften Kinder nicht in Weinhäuſer oder Schenken tragen 202
Gewiſſensehen
ſind für wirkliche Ehen nicht zu achten 506
Gewiſſensfreyheit
kann durch keinen äußerlichen Zwang eingeſchränket werden 1)
ob die Verpflichtung auf die ſymboliſchen Bücher ein Gewiſſenszwang ſey? 46
Geleite,
davon ſind die Geiſtlichen mit ihrem eigenen Geſchirre befreyt 77
müſſen aber einen von ihnen unterſchriebenen und beſiegelten Paß in der Geleitseinnahme produciren 77
in welchen Fällen ſie das Geleite zu entrichten haben 78
Glocken,
wozu ſie gebraucht werden ſollen 157. S. Lauten mit den Glocken. Trauerlauten.
Glockentaufe,
ein abergläubiſcher Gebrauch 187.
Gnadenhalbesjahr, Annus gratiae,
worinnen die Emolumente deſſelben beſtehen 97
wer es zu genießen hat 98
wie die Einkünfte deſſelben berechnet werden 101. 105
darunter iſt des Subſtituten Gebührniß nicht zu rechnen 120
kein Pfarrer kann darüber zum Vortheil oder Nachtheil ſeiner Wittwe, oder eines ſeiner Kinder, diſponiren 123
wie die Einkünfte zwiſchen der Wittwe und den Kindern zu vertheilen ſind 104
zwiſchen den Kindern der erſten, andern und dritten Ehe wird kein Unterſchied gemacht 105
Kindeskinder treten an die Stelle ihrer verſtorbenen Eltern 105
ob es auf die Erben falle, wenn die Wittwe oder Kinder in Anno gratiae ſterben? 99
ob eine Wittwe es genieße, deren Mann das Ehebette noch nicht beſtiegen hatte 98

ob die Percipienten von den Einkünften deſſelben die Schulden ihres Erblaſſers zu bezahlen ſchuldig ſind Seite 105. 123
die Wittwe und Descendenten eines Emeriti erhalten nur ſo viel als die ihrem Erblaſſer ausgeſetzte Proviſion beträgt 121
die Erben müſſen in demſelben die Wohnung in baulichem Weſen erhalten 98
die vicarirenden Prediger beköſtigen 119
ob ſie dieſelben auch abzuholen verbunden ſind? 119
wer das Vacanzeinkommen erhält, wenn ein Pfarrer ohne Wittwe und Descendenten verſtorben iſt 100. 101
Gottesäcker, Kirchhöfe,
zu deren Anlegung und Erweiterung wird die Conceſſion des Consistorii erfordert 531. 532
auf weſſen Koſten der Platz dazu zu erkaufen 532
außerhalb denſelben dürfen keine Privatbegräbniſſe errichtet werden 535
wer derſelben Mauern zu erhalten hat 534
ſind wohl zu vermachen und reinlich zu halten 534
wem die Nutzung von der Gräſerey und den Bäumen auf denſelben zukömmt 534
Gottesdienſt, äußerlicher,
wird mit mehr oder weniger Feyerlichkeiten verrichtet 158
öffentlicher wird nun auch den Katholiken und Reformirten verſtattet 157
wie lange er in der Woche dauern ſoll 155
Gotteskaſten,
wo derſelbe zu verwahren,
wer die Schlüſſel dazu haben ſoll,
deſſen Erbrechung und Beraubung wird mit dem Rade beſtraft 249
Grabmahle, Leichenſteine,
ſollen nicht beſchädiget werden 338
gegen die Beſchädiger können die Verwandten Actionem injuriarum anſtellen 338
Gräben an Feldern und Wieſen
ſind die Geiſtlichen als Usufructuarii zu heben ſchuldig 293
bey neuen iſt die Kirchfahrt die nöthigen Hand- und Spanndienſte zu leiſten verbunden 293. 294
Gräber,
wer ſie anweiſet 537

fol-

ſollen bey Erwachſenen drey Ellen und bey Kindern zwey Ellen tief und nach der Reihe gemacht werden Seite 537
in welchen Fällen eine Ausnahme dabey Statt findet 537. 538
ausgemauerte werden ohne beſondere Conceſſion und Recompens an die Kirche nicht verſtattet 538

Gradus admonitionis,
deren ſollen bey den Geiſtlichen nicht zu viel gebraucht werden 129
ſind nicht nur bey den Verächtern des Abendmahls, ſondern auch bey andern Perſonen zu gebrauchen 244 P)

Gradus conſanguinitatis, Grade der Blutsfreundſchaft,
was man darunter verſtehet 396
wie dieſelben nach canoniſchen und römiſchen Rechten gezählet werden 401 ⸗ 403
in Eheſachen werden ſie nach canoniſchen Rechten gezählt 401

Gregoriusumgang, Grünerdonnerstagsumgang wird unter die ſtehende Beſoldung gerechnet 577. S. Neujahrsumgang.

Grenzen der geiſtlichen Aecker und Wieſen,
darüber ſollen die Kirchväter nebſt dem Pfarrer Obſicht führen.

Güther des Eheweibes,
an welchen der Mann das Eigenthum 508
von welchen er blos den Niesbrauch hat 509

Güther, geiſtliche,
deren Erwerbung 330 ff.
deren Verwaltung 339 ff.
deren Veräußerung 363 ff.

H.

Hand ⸗ und Spanndienſte
müſſen die Eingepfarrten bey dem Kirchen ⸗, Pfarr ⸗ und Schulbau leiſten 261
was unter den Handdienſten nicht begriffen iſt 261

Handgelöbniſſe an Eydesſtatt
haben die vom Aufgebote diſpenſirte Perſonen vor der Trauung zu leiſten 486

Handthierung
aller unerlaubten, inſonderheit des Bier ⸗, Wein ⸗ und Branntweinſchenkens 60
wie auch des Eſſigbrauens ſollen ſich die Kirchen ⸗ und Schuldiener enthalten 609

Hausandacht
wird Jedem verſtattet Seite 156
doch darf dabey kein fremder Geiſtlicher und außer den Hausgenoſſen niemand weiter zugegen ſeyn 156. S. Conventicula.
Hausbackene Brode,
wie viel deren aus einem Dresdener Scheffel zu backen 244 R)
wie hoch Jedes an Gelde geſchätzt worden 308 R)
Hauscommunion
wird außer den Kranken auch dem Kirchenpatrone in gewiſſen Fällen verſtattet 222
Hausgenoſſen,
was ſie dem Pfarrer zu geben ſchuldig ſind 315
ſollen die Pfarrer in ihre Wohnung nicht aufnehmen 290
aber ihre Wohnungen auf den Filialen können ſie vermiethen 290
Hauslehrer,
wer dieſelben zu halten berechtiget iſt 585 K k)
ſtehen unter der Aufſicht des Superintendenten und Pfarrers 611. 612
Haustaufen
werden außer dem Nothfalle auch zur Winterszeit 200
denen von Adel ohne Unterſchied 199
ingleichen den hochgraduirten und in vornehmen Rathscollegiis befindlichen Perſonen ohne Diſpenſation verſtattet 199
dabey müſſen die Geiſtlichen von den Eingepfarrten abgeholt, und wenigſtens doppelte Gebühren entrichtet werden 204
zu denſelben können die Pfarrer zur Winterszeit für die eingepfarrten Dörfer gewiſſe Tage in jeder Woche feſtſetzen 201
Haustrauung,
wenn ſie Statt findet 497
was dafür entrichtet wird 497
wird außer denen von Adel, den hochgraduirten und in vornehmen Rathscollegien befindlichen Perſonen verſtattet 498. 499
Häuſer,
von neuerbauten muß dem Pfarrer jährlich etwas Gewiſſes entrichtet werden 308
wer daſſelbe beſtimmt 309

Häusler, Gärtner, Hausgenoſſen,
was ſie den Geiſtlichen zu geben ſchuldig ſind Seite 315
darunter ſind auch die auf der Rittergüther Grund und Boden angeſiedelten begriffen 260
Häuslergeld,
wer es zu geben ſchuldig iſt 315
wie viel es beträgt 315
wer es einſammelt 315
wird ſowohl von Eltern als Kindern entrichtet, wenn jeder Theil ſeine eigene Oeconomie führet 315. 316
Heergeräthe
wird von Geiſtlichen nicht hinterlaſſen 86
Heirath,
welche Perſonen einander nicht heirathen dürfen. S. Eheverſprechen.
Heirathstractaten
müſſen von Ehegelöbniſſen unterſchieden werden 428
Hierarchie,
wie dieſelbe nach und nach entſtanden VI. VII
und in eine Monarchie übergegangen VIII
Hochzeiten, Trauungen,
werden in der Faſten- und Adventszeit nicht verſtattet 500. 501
ſind Sonntags erſt nach der Vesper zu verrichten 499
werden in der Faſten- und Adventszeit ohne Diſpenſation nicht verſtattet 500. 501
und in der Himmelfahrtswoche auf einen Werkeltag verlegt 502
bey einer Frühhochzeit ſoll der Bräutigam mit ſeinen Gäſten um zehne, und bey einer Abendhochzeit um vier Uhr in der Kirche ſeyn 529
dürfen nicht über drey Tage dauren 502
wie viel Tiſche zu ſetzen 502
wie viel Perſonen an jedem Tiſche 502
wie viel Gerichte 502
dabey ſollen die Pfarrer auf dem Lande zugegen ſeyn und über die Speiſen den Segen ſprechen 61
Hochzeitgeſchenke,
wie viel ein Hochzeitgaſt außer den nächſten Freunden ſchenken dürfe 502
Hofprediger in Dresden
verrichten ohne Diſpenſation Haustaufen und Haustrauungen 200. 457

Holz, Pfarrholz, Schulholz
wird nicht wie die übrigen Beſoldungsſtücke von Michael zu Michael gerechnet Seite 109
wird in der Regel zur Haushaltung auf die Zukunft gereichet 109
wie daſſelbe zwiſchen den Erben des verſtorbenen Pfarrers und deſſen Nachfolger zu theilen 109. 110
das zur Heitzung der Schulſtube erforderliche müſſen die Eingepfarrten liefern, anfahren und ſpalten N n)
Horae canonicae
ſind in den Stiftern beybehalten worden 168
Horae matutinae. S. Metten.
Hospitäler,
inwieferne ſie der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſind 4. 5
ſollen die Pfarrer fleißig beſuchen 384
Hufenbrode
ſind von den Umgangsbroden zu unterſcheiden 308
wer dieſelben zu entrichten hat 308
müſſen in einer gewiſſen Reihe und Ordnung abgeliefert werden 308
Hufengroſchen
werden von den Aeckern, die keinen Zehnden geben und kein Zinsgetreide erſchütten, entrichtet 308
Huldigungseyd, Unterthanseyd
müſſen die Geiſtlichen wie die übrigen Unterthanen ablegen 43
Hypothecae tacitae, Unterpfand, ſtillſchweigendes,
ſtehet noch immer den piis cauſſis zu 342. 343

J.

Jagdgerechtigkeit
können die damit beliehenen Geiſtlichen in eigner Perſon nicht ausüben 88
Jahrgänge, Methoden von Predigten,
davon ſollen die Pfarrer alle Jahre einen Entwurf zum Oberconſiſtorio einſenden 172
Jahrstabellen von denen in der Parochie Copulirten, Gebornen, Verſtorbenen und Communicanten,
müſſen die Pfarrer zu Anfang jeden Jahres nach einem gewiſſen Schema an die Superintendenten einſenden.
Jawort
iſt vor der förmlichen Verlobung verbindlich 428

Illata, eingebrachtes Heirathsgut,
durch deſſen Ausantwortung kann ſich der Mann von der Verbindlichkeit, ſeinem Eheweibe Alimente zu reichen, nicht befreyen Seite 525
nach dem Tode des Mannes hat deſſen Wittwe die Wahl, entweder ihr Einbringen zu forden, oder portionem statutariam zu nehmen 140
Injurien,
die darauf geſetzte Gefängnißſtrafe findet bey Geiſtlichen nicht Statt 89
die dem Geiſtlichen zugefügten werden härter beſtraft 89
Injurienſachen
werden vor dem Foro des Beklagten abgethan 72
Inquiſiten,
von ihnen wird kein Bekenntniß beſonderer Sünden erfordert 217
die Abſolution kann ihnen auf ihre abgelegte Beichte nicht verſaget werden 217
ſind wenigſtens Einmal in der Woche zu beſuchen 243 O)
Inspectio secularis in ecclesiam, Oberaufſicht über die Kirchen,
gehöret unter die Majeſtätsrechte IV
Interim, Leipziger,
welche Grundſätze man bey deſſen Abfaſſung befolget XIII
Inventarium, Pfarr⸗,
darüber giebt jedes Orts Matricul Auskunft 284
wird mit Zuziehung des Superintendenten, des Kirchenpatrons, und der Eingepfarrten, bey einer Auspfarrung von den Kirchvätern gefertiget,
die damit vorgegangenen Veränderungen werden der alten Matricul inſerirt 286
muß der Pfarrer bey Antritt ſeines Amts vollſtändig erhalten und darüber quittiren 111
was daran mangelt, müſſen die Erben mit Vorbehalt des Regreſſes an die Erben des Anticessoris erſetzen 112
wer es erſetzen müſſe, wenn es durch Unglücksfälle vermindert worden 285. 286
wie es mit den Inventarienkühen gehalten werde 287. 288
ob es von dem bereits mit Früchten beſtellten Felde, oder erſt nach der Erndte und im Herbſte, dem Nachfolger übergeben werden müſſe 113 ⸗ 115
Inveſtitur, Einweiſung ins Amt,
von wem die Superintendenten inveſtirt werden 54

Pfarrer werden von dem Superintendenten oder deſſen Adjuncto eingewieſen Seite 52
mit welchen Feyerlichkeiten dieſelbige verrichtet wird 53
ſoll längſtens binnen Jahresfriſt geſchehen oder gänzlich unterbleiben 54
wem dabey die Oberſtelle gebührt 90. 91
wie viel für die Mahlzeit bey der Inveſtitur in den Kirchrechnungen paſſirt.

Johannisfeſt,
an demſelben wird an einigen Orten Nachmittags die A. C. verleſen 149

Josephsehe
iſt für eine wirkliche Ehe nicht zu achten 506

Irrthum,
durch einen bey dem Verlöbniß vorgegangenen wird daſſelbe annulliret,
wie ein bey der Taufe in Anſehung des Geſchlechts vorgefallener zu corrigiren ſey.

Jungfer,
ob eine in Unehren geſchwängerte Weibsperſon als Jungfer proclamirt werden dürfe 528

Jura episcopalia,
von wem dieſelben in den hieſigen Landen exercirt werden XX
in dieſelben ſollen die weltlichen Gerichte keinen Eingriff thun 16 D)

Juramentum fidelitatis, Unterthanseyd,
wird von den Geiſtlichen bey der Confirmation geleiſtet 43

Juramentum integritatis, Eyd der Ledigkeit,
iſt ein Actus jurisdictionis, deſſen ſich kein Superintendent ohne Auftrag des Consistorii ermächtigen darf 461

Juramentum purgationis, Reinigungseyd,
ob Jemand, der die Schwängerung einräumt, aber das Eheverſprechen leugnet, zum Purgatorio zu laſſen ſey 429
ob ein Geiſtlicher nach abgelegtem Reinigungseyde ſein Amt behalten könne 127

Juramentum religionis, Religionseyd,
wird jetzt nicht mehr von in Hof- und Civilämtern ſtehenden Perſonen geleiſtet XLV

Jurisdiction, geiſtliche,
in dieſelbe ſollen die Kirchenpatrone und Gerichtsherrn keinen Eingriff thun 16 D)

Jus Asyli, Freyſtattsrecht,
ſtehet den Kirchen nicht mehr zu Seite 236
die dahin Geflüchteten werden von der weltlichen Obrigkeit gegen ausgeſtellten Revers arretirt 263
Jus Canonicum, canoniſches Recht,
was es enthält XXX
inwieferne daſſelbe von den Proteſtanten beobachtet wird XXXII. XXXIII
Jus circa sacra externa,
wer das Recht hat, die Kirchenverfaſſung und den äußerlichen Gottesdienſt einzurichten II
von wem daſſelbe ausgeübt werde III. XX
Jus episcopale
wird bey uns von dem geheimen Consilio und unter deſſen Aufſicht von dem Kirchenrath exercirt XX
Jus patronatus, Patronatrecht,
wie es erlanget werde 15. 19
in daſſelbe ſollen die Superintendenten den Kirchenpatronen keinen Eingriff thun 16
kann auch von den Katholiſchen und Reformirten mit dem Patronatrecht beliehenen Ritterguthsbeſitzern exerciret werden XLV. 20
wer daſſelbe ausübt, wenn es ſuſpendiret worden 19. 20
wodurch es verloren gehe XXI
Jus protimisios, Verkaufsrecht,
worinnen der Nachfolger im Amte daſſelbe prätendiren könne 116
Jus reformandi exercitium religionis
gehöret unter die Majeſtätsrechte III
iſt in manchen Staaten durch Pacta conventa eingeſchränkt IV
Jus repraesentationis
findet in der Seitenlinie bey Erbſchaften nach Sächſiſchen Rechten nicht Statt 146
Jus sepulturae
dependiret nicht vom Jure patronatus 535
Jus summum circa sacra, Majeſtätsrechte,
worinnen daſſelbe beſteht III
inwieferne es jedem Landesherrn zukömmt IV

K.

Kabelholz. S. Gabelholz.
Kanzel. S. Canzel.
Kelch,
Vorſicht bey Darreichung deſſelben Seite 236
Keſſelbrauen
iſt den Geiſtlichen unterſagt 82
Kinder,
uneheliche ſind ohne weitläufige Unterſuchung, wer ihr Vater ſey? zu taufen 185
bey den ihnen zu ertheilenden Nahmen iſt dem Verlangen der Mutter zu willfahren 197
uneheliche führen den Nahmen des Stupratoris, wenn dieſer die Schwängerung eingeräumt 462
weggeſetzte werden bey der Ungewißheit ihrer Taufe ohne weitere Umſtände getauft 186
der ausländiſchen Geiſtlichen ſtehen unter der Gerichtsbarkeit der weltlichen Obrigkeit 64
nach öffentlicher Verlobung erzeugte werden durch die Trauung legitimirt,
und wenn der Bräutigam vor der Trauung ſtirbt, für eheliche gehalten 440
zuſammengebrachte können einander heirathen 412
ein im Anfange des ſiebenten Monaths gebornes Kind wird für ein eheliches gehalten 496
Prüfung ihrer Fähigkeit zum Studiren 7
Kinderlehrer auf den Filialen und eingepfarrten Dörfern können die Gemeinden mit Genehmigung der Obrigkeit des Orts annehmen 553
dieſe müſſen ſich aber wegen Abgang des Schulgeldes mit dem ordentlichen Schulmeiſter vergleichen 573
werden vor ihrer Annahme von dem Superintendenten examinirt 574
und von ihm mittelſt Handgelöbniſſes auf die A. C. und den Catechismus Lutheri verpflichtet 573
aber nicht vom Consistorio confirmirt 573
werden für unentbehrliche Perſonen des Civilſtandes gehalten 575
können ohne Genehmigung des Superintendenten und Pfarrers von der Gemeinde nicht entlaſſen werden 575. 576
ihr jährlicher Gehalt wird von dem Superintendenten und der weltlichen Obrigkeit regulirt 595

werden von den Superintendenten alle Jahre wieder examinirt Mm)
ſie ſtehen unter der Gerichtsobrigkeit des Orts Seite 4. 5. 574.

Kirche,
wenn die evangeliſchlutheriſche XIV
wenn die römiſchkatholiſche XVII
wenn die reformirte XVII
die öffentliche Uebung der Religion, nach den Grundſätzen ihrer Confeſſion, in den hieſigen Landen erlangt haben.

Kirchen, freywählende. S. Ecclesiae liberae.

Kirchen, zum öffentlichen Gottesdienſt beſtimmte Gebäude,
wie dieſelben eingetheilet werden 255
ihre Einrichtung und Beſtimmung 256
wem das Recht zuſtehet, ſie zu erbauen 257
wem die Direction des Baues zukommt 258
wer bey ihrer Erbauung und Reparatur die Koſten trägt 258 = 261
von wem? und wie ihre Einweihung verrichtet wird? 261
die Entweihung derſelben wird von den Conſiſtorien beſtraft 262

Kirchenagenda,
was dieſelbe enthält XXXV
darnach ſollen ſich die Pfarrer richten und ſich keiner fremden bedienen 158
darüber ſollen die Superintendenten und deren Adjuncten Obſicht führen 158

Kirchenäcker
können mit Genehmigung des Consistorii verpachtet werden,
das Locarium aber muß von Zeit zu Zeit verändert, und wo möglich erhöhet werden,
auf ihre Grenzen ſollen die Pfarrer und Kirchväter Obſicht führen.

Kirchenbücher,
von wem ſie geführet werden 280
die Küſter dürfen ſie des Nachts nicht in ihren Häuſern behalten 281
wie es zu halten, wenn Jemand wider die Einſchreibung ſeines Nahmens als Vater des Kindes, appelliret 198
wem das Accidens für das Duplicat gebühret.
S. Duplicat.
von wem ſie in der Vacanz geführet werden 371

Kirchenbuße
ist in unſern Kirchen abgeſchafft Seite 219
doch ſind die, welche wider das ſechste Gebot geſündiget haben, von dem Pfarrer vor dem Genuſſe des heil. Abendmahls zu admoniren.
Kirchendiener
werden, als geiſtliche Perſonen, von den weltlichen unterſchieden I
Kirchengebete,
wer ſolche anordnet 163
wer in dieſelben eingeſchloſſen wird 164 ‚ 166
ſtatt derſelben können ſich die Prediger an gewiſſen Tagen der Tittmannſchen Sammlung von Gebeten bedienen I)
Kirchengebräuche. S. Ceremonien.
Kirchengelder
ſind nicht ohne Unterpfand auszuleihen 340
deren Verſchreibung ſoll nicht von den Collatoren in ihren Häuſern 348
ſondern in den Kirchenkaſten an einem ſichern Orte nebſt den Geldern verwahret 341
den Kirchvätern ſoll davon nur ſoviel als zu den currenten Ausgaben erforderlich in den Händen gelaſſen 344
das übrige Geld in den Gotteskaſten gelegt 344
ohne Concurrenz des Pfarrers aus demſelben nichts genommen 341
die nach dem Zinnaiſchen Fuß ausgeliehenen, ſollen mit dem Agio eingebracht 344
die zum geheimen Finanz-Collegio eingeſendeten, zurück erbeten, und anderweit ſicher untergebracht 342
von den müßigliegenden, nach dem jedesmaligen Cours, landſchaftliche Obligationen gekauft werden 346. 347
Kirchengeſänge. S. Geſangbücher, Lieder.
Kirchengeſchichte,
darauf wird im Candidaten-Examen und bey den zu ertheilenden Cenſuren vorzüglich Rückſicht genommen 16
Kirchengeſetze
werden von dem Landesherrn mit Zuziehung der Landſtände, als Repräſentanten der Nation, gegeben und in deſſen Nahmen publiciret XLV. XLV
Kirchengewalt, Potestas ecclesiastica,
worauf ſich dieſelbe erſtreckt II
von wem dieſelbe ausgeübt wird II. III

Kirchenguͤther,
verſchiedene Arten ihrer Erwerbung Seite 330
unbewegliche koͤnnen ohne Genehmigung des Landesherrn nicht erworben 330. S. Amortiſation.
aber auch nicht veraͤußert werden 364
welche Feyerlichkeiten bey ihrer Veraͤußerung zu beobachten 364. 365
auf eine geſetzwidrige Art veraͤußerte koͤnnen von jedem dritten Beſitzer mit den Nutzungen vindicirt werden 365
von wem dieſelben verwaltet werden. S. Kirchvaͤter, Kirchenvorſteher.
Kirchenholz,
daran hat die Kirche das Eigenthum und den Niesbrauch 325
worauf zu ſehen, wenn deſſen Eigenſchaft ungewiß iſt 326
Kirchen-Inventarium,
die Kuͤſter, die es in Verwahrung haben, muͤſſen deswegen einen Vorſtand machen 280
Kirchenkaſten, Gotteskaſten,
in demſelben werden die Documente und das baare Geld aufbewahrt 341
verſchiedene Schluͤſſel dazu 341
wo derſelbe ſicher aufbewahrt werden koͤnne 341
Kirchenmatriculn
beſtimmen die Beſoldung der Geiſtlichen 284
nur die von den Conſiſtorien confirmirten haben eine voͤllige Beweiskraft 284
Kirchenordnung,
von welchen Grundſaͤtzen man bey ihrer Abfaſſung ausgegangen IX. X
wenn die Erſte bekannt gemacht worden XI
ſoll durch die Conſiſtorien befoͤrdert und gehandhabt werden XXXIV
Kirchenpatrone, Collatores, Lehnherren,
ſollen in die Jura episcopalia keinen Eingriff thun 16
ihre Rechte und Praͤrogativen 21. 22
koͤnnen die erledigten geiſtlichen Stellen erſetzen 15
ob ſie Jemanden zum Superintendentenamte beſtellen koͤnnen? 16
was ihnen bey Beſetzung geiſtlicher Stellen obliegt 22
muͤſſen bey erledigten Pfarrſtellen binnen vier Monathen ein tuͤchtiges Subject praͤſentiren 88
duͤrfen zum Nachtheil der geiſtlichen Gerichtsbarkeit etwas in die Vocation nicht einruͤcken 33

müſſen, wenn ſie nicht mehrere Stellen zu beſetzen haben, den Subſtituten cum spe succedendi vociren Seite 34
dürfen für Ertheilung der Vocation keine Gebühren fordern 34. 35
präſentiren den Vocatum nebſt dem Superintendenten dem Consistorio zur Confirmation 40
inwieferne ein Kirchenpatron ſchuldig ſey, die einem Candidaten von dem Verſtorbenen ertheilte Anwartſchaft auf eine geiſtliche Stelle zu genehmigen 17
haben nebſt den Superintendenten die Inſpection über das Kirchenvermögen 22
dürfen aber ohne Genehmigung des Consistorii aus demſelben nichts borgen 344
beſtellen mit Einverſtändniß des Superintendenten und Pfarrers die Kirchväter 339
können, wenn ſie von mehrern Kirchen Patrone ſind, ſich nach eignem Gefallen einen Pfarrer zum Beichtvater wählen 222
werden in das Kirchengebet nahmentlich eingeſchloſſen 165
haben in der Kirche eine freye Emporkirche oder Capelle 21
werden in die Kirche begraben 21
bey ihren Abſterben wird vier Wochen gelautet, auch mit Schlagen der Orgel und der Kirchenmuſik inne gehalten 554
müſſen im äußerſten Nothfall von der Kirche erhalten werden 22
aber auch im Nothfall die Kirche aus ihren eignen Mitteln repariren laſſen 22
Kirchenrath,
welche Sachen demſelben reſerviret ſind XXI
in welchen Fällen von demſelben zum geheimen Conſilio Bericht erſtattet wird XXII
iſt mit dem Ober-Consistorio vereinbart, aber von demſelben unterſchieden XXIV
von demſelben kann an die Landesregierung nicht appelliret werden 383
welche Conſiſtorien unter demſelben ſtehen.
Kirchenrecht, proteſtantiſches,
was daſſelbe enthält XXIX
deſſen Quellen XXIX. XXXIII - XLIV
Kirchenſiegel,
damit müſſen alle von dem Pfarrer ausgeſtellte Zeugniſſe bedruckt werden.

Kirchenſtühle
ſtehen unter der Aufſicht des Pfarrers Seite 266
ſind nicht in commercio privatorum 266. 268
damit darf niemand eine eigenmächtige Veränderung vornehmen 267
wie neue zu erbauen ſind 267
ob den Reichen und Vornehmen bequemere anzuweiſen? 268
Männer können keine Weiber- und Weiber keine Männerſtühle löſen 268
perſönliche, deren Gebrauch dem Beſitzer auf Lebenszeit gegen ein gewiſſes Löſegeld zugeſchrieben wird 266. 270
dürfen nicht den Meiſtbietenden überlaſſen werden 271
Ausnahme davon 271
können nicht vermiethet oder verkauft werden 266. 268
was bey ihrer Vertauſchung zu beobachten 269
was bey ihrer Reſignation 273
nach dem Tode oder Wegzuge des bisherigen Beſitzers, haben deſſen Inteſtaterben dazu das nächſte Recht 269. 275
wenn deren mehrere vorhanden ſind, wird die Sache durchs Loos entſchieden 276
was bey dem Wegzuge des bisherigen Beſitzers zu beobachten 274. 275
nach Verfluß der geſetzten vierwöchentlichen Friſt werden ſie an eine ſich zuerſt meldende Perſon verlöſt 274
doch haben die Unmündigen ſich des Beneficii reſtitutionis in integrum zu erfreuen 276
von welcher Zeit die vierwöchentliche Löſungsfriſt bey mündiggewordenen Blutsfreunden zu laufen anfange 276
dingliche, gehen mit gewiſſen Häuſern und Güthern auf den jedesmaligen Beſitzer über 272
von dieſen ſind die Amtsſtühle unterſchieden 271
auf weſſen Koſten dieſelben erbauet werden 271. 272
ingleichen die Erb- oder Familienſtühle und Capellen, welche mit Conceſſion des Consiſtorii erbauet worden 277. 279
ob dieſe veräuſſert werden können? 277. 278
ob die Erbſtühle auch auf die Teſtamentserben übergehen? 278. 279
wenn ſie an die Kirche zurückfallen 278
ob die Kirchenſtühle von neuem gelöſet werden müſſen, wenn bey der Reparatur der Kirche eine Veränderung damit vorgegangen 276. 277

Kirchenvermögen,
wer die Aufſicht darüber führt,
über fünf Gülden kann der Kirchenpatron bey einer Reparatur der geiſtlichen Gebäude aus demſelben nicht verwenden Seite 22
inwieferne die Conſiſtorien aus demſelben jährliche Zulagen bewilligen können 303
können die Superintendenten mit Genehmigung der Kirchenpatrone zur Verbeſſerung geringer Schulſtellen aus demſelben jährlich etwas bewilligen 580
Kirchenviſitationen
ſollen bey Abnahme der Localkirchrechnung angeſtellet werden 360. 361
dürfen die Superintendenten in der filia unter fremder Landeshoheit nicht halten 265
wenn und von wem die erſte Kirchenviſitation vorgenommen worden X)
Kirchhöfe, Gottesäcker,
ſtehen unter der geiſtlichen Gerichtsbarkeit 529
ſollen reinlich gehalten und die Zugänge wegen des Viehes wohl verwahret werden 534
Kirchmeß,
was wegen derſelben in der Policeyordnung verſehen F)
Kirchner, die keine Schule halten,
ſind von der Fleiſchſteuer nicht befreyet 80
Kirchrechnungen
müſſen nach dem vorgeſchriebenen Schemate alle Jahre gefertigt werden 353
jeder Jahresrechnung muß ein doppelter Anhang über die Pfarrholzcapitalien und Legate, und am Schluß das Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarium beygefügt werden 335
bey der jährlichen Zinseinnahme oder Verrechnung darf in denſelben nichts in Ausgabe verſchrieben werden 351
wenn ihre Abnahme von den Superintendenten und den weltlichen Co-Inſpectoren anzuſtellen 353
dieſelbe wird acht Tage vorher abgekündigt 352
die Eingepfarrten ſind ſchuldig den Superintendenten und Co-Inſpector abzuholen 352
ihre Abnahme geſchiehet am Orte der Mutterkirche in der Pfarrwohnung 351
auf den Filialen werden in der Regel keine beſondere Kirchrechnungen abgenommen 351. 352

in der filia unter fremder Landeshoheit darf der Superintendent keine abnehmen Seite 264
welche Perſonen dabey gegenwärtig ſeyn dürfen 353. 554
was in Anſehung der eingepfarrten Gerichtsherrſchaften und ihrer Gerichtshalter verordnet worden 352. 354.
was bey deren Durchgehung zu beobachten 354
welche Ausgaben in denſelben nicht paſſiren V)
dieſelben müſſen vorgeleſen und die Eingepfarrten mit ihren Erinnerungen gehört werden 355
welche Gebühren den Kircheninſpectoren zu entrichten 355. 356
welche hingegen ihnen nicht paſſiren 356. 357. 359
ihre Abnahme kann auch einem Adjuncto oder benachbartem Pfarrer von dem Superintendenten aufgetragen werden 361

Kirchrechnungsgebühren
gehören nicht zur Subſtantial-, ſondern zur Accidentalbeſoldung 351
werden nicht eher bezahlt als bis die Rechnung abgenommen worden 350

Kirchrechnungsmahlzeit,
wer dazu nicht gezogen wird 358
wie viel dafür nach Verhältniß des Kirchenvermögens in Ausgabe zu verſchreiben 358
wie viel Speiſen, wenn ſie auf Koſten der Eingepfarrten ausgerichtet wird 359

Kirchväter, Kirchenvorſteher,
wie viel deren bey jeder Kirche anzuſtellen 339
welche Perſonen dazu erwählt, und welche nicht genommen werden dürfen 339. 340
ob der Kirchenpatron ſie allein beſtellen könne? 331
müſſen vor Antritt ihres Amts Caution beſtellen 340
ihre Beſoldung wird vom Consistorio regulirt 348
was ſie bey Ausleihung der Kirchengelder zu beobachten haben 340. 342
was bey Verpachtung der Kirchengüther 348
was in Anſehung der fructuum naturalium 348
müſſen alle Jahre Rechnung ablegen 341. 349
dürfen den Cenſiten nicht über zwey Jahre Nachſicht geben 360
müſſen, wenn ſie in Beytreibung der Zinſen nachläſſig geweſen, der Kirche den daraus erwachſenen Schaden erſetzen 347

Klagen der Kirchen und Kirchendiener in Anſehung ihrer Forderungen,

wo dieſelben anzuſtellen Seite 305
vor ihrer Anſtellung wird ihnen vom Consistorio ein Actor beſtellet 305. 306
Kleidung ꝛc.
politiſche ſollen die Pfarrer nicht tragen 59
was ihnen und ihren Familien hierüber in der Kleiderordnung vorgeſchrieben worden 60
Klingelbeutel, Säcklein. S. Cymbel.
Koſten bey Beſetzung geiſtlicher Stellen,
von wem und wie ſie aufzubringen 47. 48
bey Anſtellung eines Superintendenten 49
Koſten, auf das Studiren verwendete,
werden bey Erbtheilungen nicht conferirt 140. 141
in Vormundſchaftsſachen 142
bey dem Eheſcheidungsproceſſe 521
Kranke
ſollen die Pfarrer auch unerfordert beſuchen 242
dabey ſollen auch Candidaten mit zugezogen werden 243
Krankencommunion, Hauscommunion,
wie dieſelbe zu verrichten 242
Kränze
dürfen bey einer Landestrauer nicht getragen werden,
ausgefallene Perſonen dürfen im Kranze nicht erſcheinen 496
in der Kirche ohne beſondere Conceſſion nicht aufgehangen werden 551
Kupfermünze, ausländiſche,
wie viel dafür in der Münzcaſſe bezahlt wird 249

L.

Ladezettel
müſſen die Geiſtlichen dem Trankſteueraufſeher des Orts, bey zwölf Groſchen Strafe, für Jeden nicht abgegebenen einhändigen 83
Laici, Layen, weltliche Perſonen,
werden von den Geiſtlichen unterſchieden 1. 2
Landaccis,
davon ſind die geiſtlichen im Lande befreyet 79
aber nicht wenn ſie ihre Producte ins Ausland verkaufen 79
auch hat man dieſe Befreyung blos auf die ordinirten Geiſtlichen eingeſchränkt 79
Landeskinder
müſſen die erſten zwey Jahre auf einer von den beyden Landesuniverſitäten ſtudiren 8

wenn

wenn ſie auf einer auswärtigen promoviren, die genoſſenen Beneficia reſtituiren Seite 336
Landesverweiſung,
darauf wird jetzt nicht mehr erkannt Aa)
Landſtände
haben im Königreiche Sachſen ein Votum consultativum XLIV. XLV
Laßgüther,
bey deren Verpachtung ſollen Pachter und Pachtgeld von Zeit zu Zeit verändert werden 348
ob ſie nach verlaufener Verjährungszeit in Erbzinsgüther verwandelt werden? 349
Lauten mit den Glocken. S. Glocken. Trauerlauten.
Leben und Wandel der Kirchendiener,
darüber ſollen die Superintendenten in ihren Diöceſen Obſicht führen, auch nebſt den Pfarrern über die Candidaten des Orts.
Legata, den Piis Caussis beſtimmte,
was zu deren Gültigkeit hinlänglich 333
dazu ſollen kranke vermögende Leute ermahnet werden 334
was die Obrigkeit bey davon erlangter Wiſſenſchaft zu beobachten habe 333
müſſen die Erben bey außergerichtlichen Vermächtniſſen binnen drey Monaten von Antritt der Erbſchaft, bey Strafe doppelten Erſatzes, anzeigen 334
auch dafür in solidum haften 334
davon darf das falcidiſche Viertel nicht abgezogen werden 334
woher die Koſten zu nehmen, wenn das der Kirche oder dem Geiſtlichen vermachte Legat ſtreitig iſt.
Legitima. S. Pflichttheil.
Lehnbriefe,
abſonderliche, dem Pfarrer zu geben, ſind die Collatoren nicht ſchuldig 16
Lehngeld,
wem das im Gnadenhalbenjahre gefällige gebühret 106
Lehngüther,
davon ſind die Geiſtlichen nicht ausgeſchloſſen 87
Lehnherren der Pfarrer, Kirchenpatrone,
ſollen zu den erledigten Stellen dem Consistorio tüchtige Subjecte präſentiren 28
dabey, ihres liberi juris vocandi unbeſchadet, auf die Stipendiaten und Landeskinder Rückſicht nehmen 25

Lehnſcheine
stellen die Pfarrer über die Erbzinsgüther der Pfarre aus,
wer dieſelben im Nahmen der Kirche ausſtellt T)
Lehnspflicht,
zur Ablegung derſelben werden auch die Geiſtlichen in Perſon
admittirt T)
Lehre der Kirchen- und Schuldiener.
S. Orthodoxie.
Leibeigene,
ob deren Ehe ohne Einwilligung der Grundherrſchaft zu Recht
beſtändig ſey 394
Leibesgebrechen,
damit wird es bey proteſtantiſchen Geiſtlichen nicht ſo genau
genommen 6
Leibgedinge, Proviſion,
welche Pfarrer es bekommen 96
woher daſſelbe zu nehmen 96
Leichen
ſollen in der Regel unter zwey und ſiebenzig Stunden nicht
begraben werden 540
doch leidet dieſes bey anſteckenden Krankheiten eine Aus-
nahme 540. 541
in dergleichen Fällen dürfen ſie nicht zur Schau ausgeſtellt
542. 551
auch nicht mehr in die Kirche geſetzt oder da begraben wer-
den 536. 542
wie weit die Pfarrer einer Leiche entgegen zu gehen ſchul-
dig ſind 548
ob bey einer durchgeführten Stolgebühren zu entrichten?
317. 318. 542
deren Beraubung wird als ein Verbrechen beſtraft 559
können nicht mit Arreſt belegt werden 559
in welchen Fällen eine zur Erden beſtattete wieder ausge-
graben werde 542 - 559
Leichenbekleidung,
bey adelichen Leichen ſind mit ſchwarzem Tuch überzogene
Wagen erlaubt, auch können die Zimmer, in welchen
die Leiche ſteht, ſchwarz ausgeſchlagen, nur dürfen dazu,
und zum Ausſchlagen des Sarges, keine ausländiſche
Waaren genommen werden.
Leichenessen
ſollen nicht in der Stube, in welcher die Leiche geſtan-
den 559

auch nur den Fremden, die nicht wieder nach Hauſe gehen können Seite 559
außerdem gar nicht gegeben werden 559
Leichenpredigten
ſollen Studioſi theol. nicht halten 177
können einige Tage nach dem Begräbniſſe gehalten werden 541
werden den Armen umſonſt gehalten 546. 547
Leichenſteine
dürfen nicht beſchädiget werden 538
gegen dieſen Frevel findet Actio injuriarum Statt 538
Leuterungen
können gegen die Conſiſtorialſentenzen eingewendet werden XLIV
Leviratsehe
wird unter gewiſſen Vorausſetzungen verſtattet 423
Lex Dioeceſana,
was dazu gerechnet wird 379
Lieder,
Cantores ſollen keine als vom Pfarrer vorgeſchriebene ſingen 159. 161
welche an Sonn- und Feſttagen 161
neue Lieder und Geſangbücher dürfen die Pfarrer ohne Zuſtimmung der Gemeinde nicht einführen 159
Linien
nennet man eine Reihe mit einander verwandter Perſonen 398
was unter der geraden und was unter der Seitenlinie verſtanden werde 398. 399
Litaney
ſoll außer den Bußtagen in den Städten alle Freytage, und auf dem Lande einen Sonntag um den andern geſungen werden 161
wie es damit an Bußtagen gehalten werden kann H)
Liturgie,
darinnen darf kein Conſiſtorium, noch viel weniger ein Pfarrer etwas ändern, oder ſich einer fremden bedienen 158
das Recht ihrer Einrichtung ſtehet dem Kirchenrathe zu XXIV
Localinſpection
haben die Pfarrer über die Kirchen und Schulen, geiſtliche Güther und milde Stiftungen 370
Localviſitation der Kirchen und Schulen
ſoll von den Superintendenten alle drey Jahr gehalten werden 360

mit Ablauf des Jahres wird hierüber an das Consistorium mit Beyfügung des gehaltenen Protocolls Bericht erſtattet Seite 361
Löſegeld für die Kirchenſtühle,
ohne deſſen Entrichtung darf niemand einen Kirchenſtuhl betreten 270
in welchen Fällen daſſelbe herabgeſetzt wird 270
Lutheraner,
wodurch ſie veranlaſſet worden, ſich von der Ecclesia catholica zu trennen VIII. IX

M.

Mädchenſchulmeiſterin,
wie deren Vocation einzurichten 570
Mängel am Inventario,
wer dieſelben erſetzen müſſe 112
Mahlgroſchen
ſind die Geiſtlichen in den Städten bey Entrichtung der Conſumtionsacciſe zu erlegen ſchuldig 84
Mahlſchätze
fallen bey Trennung der Eheſponſalien den Conſiſtorien anheim 450
Majeſtätsrechte, Jus summum circa sacra,
worinnen ſie beſtehen III
kommen einem jeden Landesherrn zu, er mag ſich zu dieſer oder jeder Religion bekennen IV
ſind aber in manchen Ländern durch pacta conventa eingeſchränkt IV
Mandate,
welche jährlich von den Canzeln abgeleſen werden 169
deren Verleſung blos vermeldet wird 171. 172
Mantelkinder
werden durch die Trauung legitimirt 506
Matriculn,
was ſie enthalten und inwieferne ſie beweiſen 284
Matrimonium Conscientiae. S. Gewiſſensehe.
Matrimonium ad Morganiticam. S. Ehe zur linken Hand.
Matrimonium putativum. S. vermeynte Ehe.
Matrimonium restitutum, wiederhergeſtellte Ehe geſchiedener Ehegatten,
ob dieſelben wieder aufgeboten und getraut werden? 507

Meliorationskoſten,
inwieferne dieſelben gefordert werden können 116. 117
Meßgewande
dürfen, wo ſie eingeführt ſind, eigenmächtigerweiſe nicht abgeſchafft werden 240
Metten, Horae matutinae,
werden in einigen Städten an Sonn- und Feſttagen gehalten 168
in denſelben wird zuweilen mit ſchwachen und alten Leuten Communion gehalten 168
auch werden arme Leute an einigen Orten in denſelben getrauet 500
Mettenpredigten in der Chriſtnacht,
deren Stiftung wurde vom Ober-Consistorio in eine andere verwandelt 335
Meyen
abzuhauen und in die Kirchen zu ſetzen iſt verboten Hh)
Miethleute, Hausgenoſſen,
müſſen das Häuslergeld entrichten. S. Häuslergeld.
Militärperſonen
ſind von Entrichtung der Stolgebühren nicht befreyet 205
wie viel ſie bey Taufen 205
für Aufgebot und Trauungen und Begräbniſſe zu entrichten haben 319. 320. 321
Mißgeburt,
ob ſie getauft werden könne? 187
Mißheirathen
werden widerrathen, aber nach den Geſetzen verſtattet 394
Miſſalgeld, Nummi missales. S. Opfergeld.
Miſſiven
ſollen von den Schulmeiſtern nicht währenden Schulſtunden fortgeſchafft werden 600
davon iſt den Kirchenpatronen, wenn ihr Inhalt ſie intereſſirt, eine Abſchrift mitzutheilen X)
Mühlen, neuerbauete,
davon ſoll den Kirchendienern billige Vergleichung geſchehen 309
Münzen, ſchlechte,
ſollen in die Collecten nicht eingelegt werden, und bey Abkündigung derſelben die Pfarrer den Gemeinden dieſes Ungebührniß zu Gemüthe führen Reſcript vom 19. April 1751.
Münzfuß,
wie hoch die Mark Silber nach dem alten Sächſiſchen, nach

dem Reichs-, nach dem Zinnaiſchen und nach dem Leipziger Fuß, ausgepräget worden und nach jetzigem Conventionsfuß ausgemünzet werde Seite 344-346
hiernach wird bey der Wiederbezahlung der Capitalien das Agio beſtimmt 344

N.

Nachbarrecht
haben die Pfarrer nach jeden Orts Maas und Ordnung zu genießen 327
Nachſtellung nach dem Leben des Ehegatten, Insidiae vitae structae,
eine Urſache der Eheſcheidung 521
Nachſteuer. S. Abzugsgeld.
Nahmen,
wer das Recht hat den Kindern bey der Taufe den Nahmen zu geben 197
ob die Kinder männlichen Geſchlechts katholiſcher Eltern mit dem Nahmen Maria zu taufen? 209
Neubrüche,
ob davon Zehenden zu entrichten? 313
Neujahrsumgang
wird unter die ſtehende Beſoldung gerechnet 376. 377
Niesbrauch an des Weibes Güthern
behält der Mann auch bey der Scheidung von Tiſch und Bette 325
Normalquantum für die geringen Schulſtellen,
wie viel es beträgt? 579
Nothtaufe,
dazu iſt ohne dringende Noth nicht zu ſchreiten 183. 206
können auch Wehemütter verrichten 206
des Pfarrers Examen über die verrichtete Nothtaufe 207
Bekräftigung derſelben, wenn ſie gehörig verrichtet worden 207
bey deren Zweifel wird das Kind als ungetauft angeſehen 207
wenn blos der Nahme vergeſſen worden, oder ein Irrthum in Anſehung des Geſchlechts vorgefallen, wird das Kind nicht wieder getauft 207. 208
Nothzucht, oder Entführung der Braut,
ein hinreichender Grund zu Caſſirung des Ehegelöbniſſes.
Nullität der Ehe,
was ſie nach ſich zieht 513
Nymphomanie, furor uterinus,
eine Urſache zur Eheſcheidung 513

O.

Ober-Consistorium. S. Consistorium zu Dresden.
Oblaten
werden in der Regel aus dem Kirchenvermögen angeſchafft Seite 233
an einigen Orten von den Dorfküſtern geliefert 223
S. Oſtereyer.
Oblatenteller
gehört unter die Vasa sacra.
Obſervanzen, hergebrachte Gewohnheiten,
inwieferne dieſelben gültig ſind XLIV
Obrigkeiten, weltliche,
ſollen daran ſeyn, daß die Kirchendiener ihre Beſoldung und anderes zu rechter Zeit und ohne Abbruch bekommen 303. 313
nicht eher Conſenſe ausſtellen, bis vorher die Berichtigung der Onerum von dem Erbzinsherrn atteſtiret worden 300
auf die Beobachtung der Sonn-, Feſt- und Bußtagsfeyer ſtrenge Obſicht führen 153
die Schulgelderreſte eintreiben 593
Opfer
bey der Taufe iſt an den wenigſten Orten und nur bey adelichen Haustaufen hergebracht 205. 228. 229
bey Hochzeiten wird es an einigen Orten im Cymbel geſammelt, an andern legen es die Brautleute und Hochzeitgäſte auf den Altar 329
Opfergeld, Nummi missales,
müſſen alle Perſonen, ſo zwölf Jahr alt ſind, entrichten 314. 316
wie viel es beträgt 314 S)
wird alle Quartale von dem Richter des Orts eingefordert 314 315
ob es als eine ſtehende Beſoldung auch von nichtevangeliſchen Einwohnern in der Parochie entrichtet werde? 324.
Obsignatio des Nachlaſſes. S. Verſiegelung.
Ordination der Kirchendiener,
sine titulo und ohne Vocation zu einem geiſtlichen Amte wird bey uns Niemand ordinirt 41
wie ſie verrichtet werde 41
dadurch wird Niemanden ein unauslöſchlicher Character mitgetheilet 43

ob ein removirter Pfarrer, wenn er wieder zu einem geiſtlichen Amte berufen wird, von neuem ordinirt werde? S. 43
ob die von einem katholiſchen Biſchof ertheilte bey uns gültig? 42
Orthodoxie der Kirchen- und Schuldiener,
darüber ſollen die Superintendenten und deren Adjuncten Obſicht führen E)
Ostereyer
werden den Dorfküſtern entweder nach der Anzahl der Häuſer oder der Communicanten geliefert 233
an einigen Orten müſſen ſie dafür die Oblaten anſchaffen 233
ob auch katholiſche Einwohner in der Parochie ſie entrichten müſſen? 233

P.

Pachtcontracte über die Pfarrgüther
ſollen vom Conſiſtorio confirmirt werden 295
Pactum addictionis ad diem,
ob daſſelbe auch auf Ehegelöbniſſe angewendet werden könne 441
Palea,
wer derſelbe geweſen XXXI
die mit dieſem Nahmen bezeichneten Canones haben mit den übrigen gleiche Gültigkeit XXXI
Polizeyſachen,
wenn Clerici und Laici concurriren, werden die Sachen getrennt 73
Paraphernalgüther, welche die Frau währender Ehe erlangt, ſind von dem Heirathsgut unterſchieden 508
Partheyen
müſſen in Eheſachen in Perſon erſcheinen 382
wie ſie von den Conſiſtorien vorgeladen werden 450. 451
werden, wenn Catholici Beklagte ſind, vom Vicario apoſtolico citirt XXIII
Pathen,
ihnen ſoll bey darauf geſetzter Strafe kein heil. Chriſt, Neujahr, Grünerdonnerſtag, oder wie es Nahmen haben mag, gegeben werden 196
Pathengeld, Eingebinde,
ſollen die Pfarrer nicht wegnehmen 204
deſſen Rechte, wenn zu der Eltern Vermögen ein Concurs entſtehet 197
der Betrag iſt geſetzlich beſtimmt 196
Patrimonialgerichte
werden bey Vorladung der Partheyen von den Conſiſtorien,

jedoch ohne Meldung der Worte: in subsidium juris requirirt Seite 382
Patrone der Kirchen. S. Kirchenpatrone.
Patronatrecht, Collaturrecht, Pfarrlehn,
iſt entweder perſönlich, oder mit dem Beſitz eines Guths verbunden 17
ob es auch eine Dame exerciren könne? 17
bey Unmündigen exercirt es der Lehnsvormund 17
wodurch die Wahl entſchieden wird, wenn Mehrere daran Theil nehmen 18
worauf zu ſehen, wenn darüber Streit entſteht 18
ob es durch Verjährung erlanget werden könne? 19
in welchen Fällen deſſen Ausübung ſuſpendiret wird 19. 20
wodurch es gänzlich verloren gehe 21. S. Jus patronatus.
Pericopen,
über die gewöhnlichen wird nun wieder gepredigt M)
Perſonen,
welche zum geiſtlichen Stande gerechnet werden 3. 4
welche ratione officii unter den Conſiſtorien ſtehen 4
die von den Conſiſtorien confirmirten können von der weltlichen Obrigkeit nicht vernommen oder als Zeugen abgehört werden 93
die geiſtlichen ſind entweder ordinirt oder nicht ordinirt, von einer höhern oder niedrigern Ordnung 3. 4
Perſonenſteuer,
davon ſind die Geiſtlichen nicht eximirt 85
wie viel ſie beträgt 85
wird in zwey Terminen an die Civilobrigkeit des Orts abgeliefert 85
Pfaffenmaaß, gehäufter Scheffel
können die Geiſtlichen in der Regel nicht fordern 306
Pfarramt
wird in einer dem Kirchendiener zugeſtoßenen Krankheit von dem benachbarten gegen eine billige Ergötzlichkeit eine Zeitlang verſorgt 96
Pfarrarchiv,
wie es auf eine bequeme Weiſe einzurichten Z)
wer daſſelbe nach dem Tode oder Abgang eines Pfarrers in Verwahrung nimmt 118
Pfarräcker
müſſen die Pfarrer als gute Hauswirthe beſtellen oder beſtellen laſſen 296. 297
ſollen verraint und verſteint 296

die abgepflügten oder vertauſchten wieder zugebracht Seite 296
auch darüber und über die Wieſen keine Wege verſtattet werden 296
Pfarrbau,
die Erkenntniß darüber und deſſen Nothwendigkeit ſtehet dem Consistorio zu 289
wie viel die Filialiſten dazu beyzutragen ſchuldig ſind 289
Pfarrbauern, Wiedemuthsbauern. S. Dotalen.
Pfarrer,
was zu deſſen Beſtellung erfordert wird 24
wird von dem Kirchenpatrone deſignirt 24
von demſelben dem Superintendenten 24
und von dieſem dem Consistorio zum Examen präſentirt 27
hält eine Probepredigt und Catechiſation in der Mutterkirche, zuweilen auch in der mit ihr vereinigten Schweſterkirche 31
erhält nach beſchehener Umfrage die Vocation 33
wird hierauf ordinirt und vom Consistorio confirmirt 41. 43
wie viel Wagen er zum Transport ſeines Hausraths und ſeiner Bücher verlangen könne 52
vom Superintendenten oder deſſen Adjuncten wird derſelbe inveſtirt 52
muß ſich bey Antritt ſeines Amts das Inventarium vollſtändig übergeben laſſen 111
ſich mit ſeinem Anteceſſor, oder der Wittwe des verſtorbenen Pfarrers wegen der Pfarreinkünfte und der auf die Oeconomie verwendeten Koſten vergleichen 105 = 117
hat ein ausſchließendes Recht alle Actus ministeriales in ſeiner Parochie zu verrichten XXVIII
ohne ſeine Genehmigung kann kein Schulmeiſter oder Küſter angeſtellt werden 569
hat aber bey Erſetzung ſolcher Stellen kein Votum negativum 569
ſoll nicht zu oft und ohne Vorwiſſen des Superintendenten einen Candidaten für ſich predigen laſſen 177
ſeines Amts und Studirens fleißig warten 58
wenn er verreiſt, dem Superintendenten anzeigen, wem er in ſeiner Abweſenheit die Verwaltung des Amts aufgetragen 177
das Wort Gottes lauter und rein vortragen 55
der Gemeinde mit gutem Exempel vorgehen 57
mit ſeinen Collegen friedlich leben 58

ſeinen Superintendenten in Ehren halten Seite 59
auf der Canzel nicht poltern und ſchmähen 59
in der Kleidung den äußerlichen Wohlſtand beobachten 59
vom Beichtſtuhl Niemanden eigenmächtigerweiſe abweiſen 217
die Wöchnerinnen bey dem Kirchgange mit ihren Kindern nicht einſegnen 209
fremde Perſonen, die in ſeiner Parochie nicht aufgeboten worden, ohne Vorwiſſen und Anordnung des Superintendenten nicht trauen 489
die Kranken und im Gefängniſſe verhafteten Perſonen fleißig beſuchen 242. 243 O)
die Unwiſſenden in den Lehren des Chriſtenthums privatim unterrichten 361
alle Sonntage Catechismusexamen halten 178
die Kinder zu ihrer erſten Communion ſorgfältig vorbereiten 616
die Schulen alle acht oder vierzehn, jedoch unbeſtimmten, Tagen beſuchen 611
die von den Kindern verſäumten Schulſtunden alle drey Monathe der weltlichen Obrigkeit anzeigen 587
über das Kirchenvermögen Aufſicht führen, mit der Verwaltung deſſelben aber ſich nicht befaſſen 341
keine bürgerliche Nahrung treiben 60
ſich in den Eheſtand begeben, wenn er noch ledig 393
bey Hochzeiten und Kindtaufmahlzeiten gegenwärtig ſeyn 61
die Jahrstabellen nebſt den Duplicaten bey Anfange jeden Jahres an den Superintendenten einſenden 281
die geſammelten Collecten hingegen binnen vierzehn Tagen einliefern 253
die Specification des Erndtenertrags und der Conſumenten in ſeiner Parochie M. Octobr. bey der Obrigkeit des Orts einreichen 73
muß, wenn die Filia unter einer ausländiſchen Herrſchaft ſtehet, deren Anordnungen befolgen und kömmt dadurch oft in Colliſion 264. 265
wie deſſen Ungebührniſſe und Verbrechungen beſtraft werden 125 ſ 131
ihm wird bey anhaltender Leibesſchwachheit ein Amtsgehülfe zugeordnet 97
was dieſer erhält 97
bekömmt, wenn er in Ruheſtand geſetzt wird, eine jährliche Proviſion und Hauszins 133

removirte können bey erfolgter Beſſerung nach einigen Jahren wieder ein geiſtliches Amt erhalten Seite 129
aber nicht degradirte 131
abgeſetzte müſſen den Remotionseyd ſchwören 129
und ſtehen unter weltlicher Gerichtsobrigkeit 163
Pfarrfelder, Pfarrhufen, Pfarrgüther. S. **Pfarräcker**,
ſollen nicht über ſechs Jahre, auch nicht ohne Conſens des Consistorii verpachtet werden 295
Pfarrgerichte,
wie ſie zu beſetzen 300
werden in der Regel für amtſäſſig gehalten 300
unter denſelben ſtehen die Dotalen oder Pfarrbauern 299
Pfarrhölzer
ſind von Kirchenhölzern zu unterſcheiden 395
darinnen dürfen die Pfarrer nicht nach Willkühr Holz ſchlagen 325
inwieferne daraus Bauſtämme genommen werden können 326
was wegen der Windbrüche verordnet iſt 326
in denſelben iſt die Hutung verboten, wenigſtens ſollen ſie drey Jahre vor der Trift gehegt werden 328
Pfarrkirchen
ſind entweder Mutter- oder Tochterkirchen 255
wenn die Regel: Filia sequitur matrem eine Ausnahme leidet 151
was erfordert wird, wenn zwey Kirchen mit einander vereiniget werden 264
was bey einer Auspfarrung zu beobachten. S. **Auspfarrung**.
Pfarrlehengeld,
wem daſſelbe im Gnadenhalbenjahre gebühret 106
Pfarrpachter
ſind, wenn ſie im Pfarrhofe wohnen, der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen 66
von der Fleiſchſteuer befreyet 80
Pfarregiſter über das jährliche Einkommen
iſt vor einigen Jahren nach einer gewiſſen Vorſchrift gefertiget und eingeſendet worden 283. 284
Pfarrvergleich
zwiſchen dem Senior und deſſen Subſtituten 97
zwiſchen dem Anteceſſor und deſſen Nachfolger im Amte 117
zwiſchen der Wittwe und Kindern des verſtorbenen Pfarrers und deſſen Nachfolger 101 ff.

Pfarrwohnungen
ſollen nicht weit von der Kirche ſeyn Seite 288. 289
bey dem Baue derſelben muß dem Pfarrer ein anderweites Unterkommen verſchafft werden 290
werden in der Brandaſſecurationscaſſe verſichert. S. Brandaſſecurationscaſſe.
Pferde der Geiſtlichen,
davon wird bey Kaufen und Tauſchen keine Landacciſe entrichtet 75
Pferdner,
wer darunter zu rechnen 302
ſollen die Pfarräcker vor andern Nachbarn um einen billigen Lohn beſtellen 302
Pflicht, eheliche,
hartnäckige Verweigerung derſelben eine Urſache der Eheſcheidung 518
Pflichttheil, Legitima,
können Eltern ihren Kindern, und dieſe ihren Eltern, ohne erhebliche Urſachen nicht entziehen 139
wie viel er beträgt, nachdem mehr oder weniger Kinder vorhanden ſind 140
Piae Cauſſae, milde Dinge,
was darunter gerechnet wird 333
ob von denen ihnen zuſtehenden Capitalien Sechs Procent genommen werden können? U)
ſind bey einem entſtandenen Concurſe von Sporteln befreyet.
Pönitenzpfarren, Verſetzung von einer beſſern auf eine geringere Stelle
ſind gänzlich abgeſchafft 128
Portio ſtatutaria
erhält die Wittwe, wenn ſie ihr Einbringen nebſt der Gerade nicht fordert 140
iſt der dritte Theil von der Erbſchaftsmaſſe, wenn keine Kinder, und der vierte Theil, wenn Kinder vorhanden ſind 140
Präfationen vor der Communion
werden in manchen Städten von den Superintendenten an hohen Feſttagen abgeſungen 162
Praeſcription. S. Verjährung.
Präſentationsſchreiben zum Aufgebote
wird in der Regel von dem Pfarrer ausgeſtellt, in deſſen Parochie die Braut wohnt 471
wie daſſelbe einzurichten 474

Predigten,
wie die Pfarrer und Kirchendiener ihre Predigten anſtellen ſollen Seite 172
an Sonn= und Feſttagen Vormittags nicht über eine Stunde, Nachmittags nicht über drey Viertelſtunden, und in der Woche nicht über eine halbe Stunde dauren 176
worüber zu predigen 173. 174. 175
Prieſterwittwen
behalten den Gerichtsſtand ihres Mannes 63
ſind von der Conſumtionsacciſe, aber nicht von der Fleiſchſteuer befreyet 77. 80
erhalten eine jährliche Proviſion. S. Proviſion, Leibgedinge.
Prieſter= und Schulwittwencaſſen,
dazu wird aus den Kirchen bey jedem Todesfalle ein Beytrag gegeben 362
ob Jemand gezwungen werden könne, denſelben beyzutreten? 363
Privatabſolution. S. Beichte.
Privatbegräbniſſe
werden außer dem Gottesacker nicht verſtattet 529. 530
Privatcommunion,
welchen Perſonen dieſelbe verſtattet wird 241. 242
Privatcopulation. S. Haustrauungen.
Probepredigt
iſt von der Gaſtpredigt unterſchieden 29
wird nach vorgezeigtem Teſtimonio des Consistorii von dem Superintendenten angeordnet 24
wenn die Ablegung derſelben unterlaſſen wird 29
wo ſie gehalten wird 31
Proceßkoſten,
wenn der Piae Caussae ein Actor beſtellt worden, müſſen die Eingepfarrten, wenn die Kirche arm iſt, in subsidium bezahlen 306
ob der Ehemann ſchuldig ſey, die auf die Vertheidigung ſeines Weibes verwendeten, zu bezahlen 521
Proclamation. S. Aufgebot.
Proclamationsſchein, Testimonium integritatis
iſt vor dem andern Aufgebote nicht auszuſtellen 472
wie derſelbe abzufaſſen 474
die Mitwirkung und des Certificats von Seiten des Friedensrichters bedarf es in Anſehung der Königl. Weſtphäliſchen Unterthanen nicht mehr, Reſcript vom 30. Aug. 1811.

Promotionen auf auswärtigen Univerſitäten. S. Landeskinder.
Proteſtanten,
woher ſie den Nahmen haben XI
Proviſion
der Emeritorum. S. Leibgedinge,
der Superintendentenwittwen 123
der Pfarrwittwen 123
der Pfarrkinder bis zur Erfüllung des vierzehnten Jahres 123. 124
welche darauf keinen Anſpruch machen können 124
Purgatorium. S. Reinigungseyd.

Q.

Quarta falcidia. S. Falcidiſches Viertel.

R.

Rang der Geiſtlichen,
die Superintendenten 90
derſelbe gebührt auch ſeinem Stellvertreter 91
der Stadtgeiſtlichen 94
Recht, Canoniſches, Jus Canonicum,
ob, und in welchen Dingen es dem Römiſchen vorgehe? XXXIII
nach demſelben werden die Grade der Blutsfreundſchaft in der Seitenlinie nicht beſtimmt berechnet 402. 403
inwieferne es von den Proteſtanten gebraucht wird XXXII XXXIII
Rechtsmittel, Remedia juris,
gegen die Sentenzen der Conſiſtorien finden Leuterungen und Appellationen Statt 383
derſelben können ſich auch evangeliſche Unterthanen gegen die vom Vicario apoſtolico ertheilten, bedienen 381
Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand. S. Beneficium Reſtitutionis in integrum.
Reformation der Kirche,
welche Grundſätze die Proteſtanten dabey befolget IX. X
Reformationsfeſt,
an welchem Tage es gefeyert wird 150
darf nicht auf den Sonntag verlegt werden, wenn der 31ſte October auf einen Sonnabend oder Montag fällt 150

Reformirte
haben mit den Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten im Königreiche Sachſen gleiche politiſche und bürgerliche Rechte Seite XVII
Regiſtraturen,
wie dieſelben abzufaſſen 380
müſſen den Partheyen vorgeleſen werden 380
der Superintendenten haben wenigſtens semiplenam fidem 380
Reichsgeſetze, deutſche,
haben auch nach Auflöſung des deutſchen Reichsverbandes, als Landesgeſetze, noch immer ihre Kraft XXIX. XXX
Reinigungseyd, Purgatorium,
mittelſt Ablegung deſſelben wird der Inculpat von dem ihm Schuld gegebnen Verbrechen befreyet 127
ob ein Geiſtlicher nach abgelegtem Reinigungseyde ſein Amt noch verwalten könne? 127
Religionsſtreitigkeiten
gehören nicht auf die Canzel 175
Religionsübung, öffentliche,
haben nunmehro die Katholiken und Reformirten im Königreiche Sachſen erlangt XVII. XVIII
Religionsverſicherung, den evangeliſchen Unterthanen ertheilte,
bey der von dem Landesherrn angetretenen Regierung XVI
nach dem zu Poſen geſchloſſenen Frieden XVII
Remiſſion der Eheleute wegen begangenen Ehebruchs,
wenn ſie Statt findet 515. 516
conditionata iſt pro pura zu achten 515
Remotion der Geiſtlichen vom Amte
kann nur vom Kirchenrathe angeordnet werden 129
Remotionseyd,
wie derſelbe abgefaßt werde 129
Repräſentationsrecht
findet in der Seitenlinie nach Sächſiſchen Rechten nicht Statt 146
Repudium, Aufhebung eingegangener Eheverſprechungen,
aus welchen Urſachen dieſelben aufgehoben werden 443
dürfen eigenmächtigerweiſe nicht getrennet werden 443
Reſignation, Niederlegung des Amts,
ob ein Geiſtlicher daſſelbe niederlegen könne? 132
dafür iſt die Erklärung pro emerito nicht zu achten 133

Re-

Respectus parentalis,
verurſacht in jeder Entfernung ein Ehehinderniß Seite 411
Reſtaurzinſen,
davon werden die Reparaturen der geiſtlichen Gebäude beſtritten 258
Reverſe, ausgeſtellte,
zu Erlangung eines geiſtlichen Amtes werden von den Conſiſtorien caſſirt und die Ausſteller beſtraft 35 = 37
wem die dadurch geſchmälerten Einkünfte anheim fallen 37
einen Revers mußten ehedem die Katholiken und Reformirten bey ihrer Verheirathung ausſtellen 457. 459
Richter, weltlicher, Judex secularis,
darf ſich in angebrachten Denunciations = und Klageſachen der Geiſtlichen keiner Erkenntniß anmaaßen 93
verrichtet die ihm aufgetragene Execution ohne den Superintendenten 384. 385
Rollkragen
dürfen ſich die Geiſtlichen nicht zulegen, wo ſie nicht hergebracht ſind 60

S.

Sabbaths =, Sonn =, Feſt = und Bußtagsfeyer,
Vergehungen dawider werden von der Obrigkeit des Orts beſtraft 153 Tanzen an Bußtagen in Privathäusern ist erlaubt 578.
Anwendung der darauf geſetzten Geldſtrafen G)
Sachen, geiſtliche,
ſind in Anſehung ihrer Beſtimmung von einander unterſchieden 363
ihre äußerliche Heiligkeit 262
können zu weltlichen gemacht werden 363
unter welchen Umſtänden ſie veräußert werden.
Sacramente
verlieren durch den ſchlechten Lebenswandel des Pfarrers nichts von ihrer Kraft 57. 182
Säcklein. S. Cymbel.
Salzconſumtionstabellen
werden alle Jahre M. Octobr. bey der Obrigkeit des Orts eingereicht 73
Schatz, in der Kirche gefundener,
wem er gehört 331
Scheidung von Tiſch und Bette,
wenn dieſelbe Statt findet 524

geſchiehet insgemein auf ſechs Monath und weitere Verordnung Seite 525
während der Scheidung erhält das Weib von ihrem Manne Alimentgelder 525
davon wird dieſer durch Ausantwortung ihres Einbringens nicht befreyet 525
bey der Wiedervereinigung beyder Eheleute findet juratoriſche Caution Statt 524

Schenkhäuſer
ſollen die Geiſtlichen nicht beſuchen 61
in dieſelben die Kinder nach der Taufe nicht getragen werden 202

Schenkungen an die Kirchen,
was dieſelben für Vorrechte haben 330. 331

Schiff,
welcher Theil der Kirche dieſen Nahmen führet 256

Schulbücher,
dafür, und für die nöthigen Schreibematerialien, haben diejenigen zu ſorgen, welche die Kinder in die Schule ſchicken P p)

Schulcandidaten,
auf dieſe ſoll bey Beſetzung erledigter Stellen vorzüglich Rückſicht genommen werden 567

Schule,
ihre Organiſation 596. 598
Aufſicht über dieſelbe 611

Schuldisciplin. S. Schulzucht.

Schulexamen
wird jährlich zweymal gehalten 613

Schulfähige Kinder,
von welchen Jahren ihre Schulfähigkeit gerechnet wird 584
was bey ihrer Aufnahme in die Schule zu beobachten 597
wie lange ſie die Schule zu beſuchen verbunden ſind 584
eine richtige Specification derſelben muß alle Vierteljahr gefertiget werden 587

Schulferien
in den Städten und auf dem Lande 600
zur Erndtezeit 588

Schulgeld,
wie viel es beträgt 582
welche Eltern nur die Hälfte davon bezahlen K k)
wer von der Bezahlung deſſelben befreyet iſt 584 L l)

für arme Kinder wird es aus der Armencaſſe oder bemittelten Kirchen-Aerarien bezahlt K k)
muß entrichtet werden, wenn die Kinder auch nicht in die Schule kommen Seite 590
Schulgeldeinnehmer,
wer ſie beſtellt 592
ihnen muß alle drey Monathe ein Verzeichniß der ſchulfähigen Kinder zugeſtellt werden 587
müſſen alle Vierteljahre die gebliebenen Reſte der Obrigkeit übergeben 593
erhalten für ihre Bemühung von jedem Thaler zwey Groſchen 593
ſtehen ratione officii unter der geiſtlichen Gerichtsbarkeit 4. 5
Schulgüther,
davon haben die Schulmeiſter den Niesbrauch 577
Schulinſpection. S. Aufſicht.
Schulinventarium
wird in den Kirchrechnungen aufgeführt und bey jeder Rechnung die Vermehrung oder der Abgang bemerkt 353
Schulmeiſter, Schullehrer in deutſchen Schulen,
deren Vorbereitung zu ihrem Amte 569 ff.
worauf dieſelben verpflichtet werden 571
wie viel Fuhren ſie zu ihrer Abholung verlangen können 572
werden nicht von dem Superintendenten, ſondern von dem Pfarrer inveſtirt 571
ihre Obliegenheiten in der Schule 598. 609
dürfen ihre Eheweiber nicht Schule halten laſſen, wenn die Vocation nicht auf ſie gerichtet iſt 570. S. Mädchenſchulmeiſterin,
müſſen, wenn ſie krank ſind oder verreiſen, den Unterricht in der Schule durch ein tüchtiges Subject auf ihre Koſten beſorgen O o)
ihnen muß alle Vierteljahre ein Verzeichniß der ſchulfähigen Kinder zugeſtellet werden 587
müſſen die Schulverſäumniſſe ſorgfältig anmerken und dem Pfarrer zuſtellen 587
dürfen bey zehn Thaler Strafe das Schulgeld nicht ſelbſt einfordern 593
bey Anſtellung eines Kinderlehrers auf den Filialen oder eingepfarrten Dörfern, müſſen ſie, wegen Abgang des Schulgeldes, entſchädiget werden 574
ſind in Amtsgeſchäften die Diener des Pfarrers 606

Schulpredigten,
deren werden jährlich zwey gehalten Seite 612
Schulreſte, gebliebene,
werden auf Anzeige des Schulgeldeinnehmers von der weltlichen Obrigkeit durch Zwangsmittel beygetrieben 593. 594
darauf kann dem Schullehrer aus der Kirche ein Vorſchuß gereichet werden 594
Schulſtellen,
wer ſie beſetzt 597
dabey hat der Pfarrer kein Votum negativum 569
Schulſtrafen,
welche Vorſicht dabey zu beobachten 604
Schulunterricht,
dabey ſind die Schüler in verſchiedene Claſſen abzutheilen 598
ungebührliche Einmiſchung der Gemeinden wird nicht verſtattet 599
darf auch währender Erndte nicht ganz ausgeſetzet werden 588
Schulverſäumniſſe,
ein Verzeichniß derſelben müſſen die Schullehrer alle Vierteljahre dem Pfarrer übergeben, und von dieſem mit deſſen Erinnerungen daſſelbe der Obrigkeit des Orts überliefert werden 587
Schulviſitation
wird von den Superintendenten bey Abnahme der Localkirchrechnung gehalten 300
die jährliche können ſie durch ihre Adjunctos halten laſſen 362
die Pfarrer ſollen die Schule alle acht oder vierzehn Tage beſuchen 611
Schulwohnung,
in jeder muß eine beſondere Schulſtube angelegt 596
in der ordentlichen Wohn- und Wirthſchaftsſtube darf nicht Schule gehalten werden 596
zur Heitzung der Schulſtube muß die Gemeinde das Holz liefern, anfahren und ſpalten 596. 597 Nn)
auch müſſen die Eingepfarrten die nöthigen Tafeln und Bänke anſchaffen 596
in derſelben dürfen die Schulmeiſter keinen Eſſig brauen 609
Schulzucht, Schuldiſciplin,
was dieſelbe in ſich faßt 601
wie dieſelbe ausgeübt werden müſſe 601-603

Schutzblatternimpfung
sollen die Prediger im Umgange mit ihren Zuhörern, aber nicht auf der Canzel empfehlen, auch in den N. J. Tabellen den Erfolg der Vaccination bemerken Z)
Schwägerſchaft, Affinitas,
wodurch ſie bewirkt wird Seite 395. 404
drey Gattungen derſelben 407
die darinnen verbotene Ehen 412
erſtrecken ſich auch auf die uneheliche Schwägerſchaft 395
inwiefern dieſe Verbote auch in der fingirten Schwägerſchaft Statt finden 460. 461
Schwerdtmagen, Blutsfreunde von väterlicher Seite, Agnati,
werden von Spillmagen oder Cognatis unterſchieden 396
Schwängerungsſachen, bloße,
in denſelben haben die Consistoria keine Cognition 444
doch findet in Anſehung der Dotation die Prävention Statt 526
wenn dabey zugleich auf die Ehe geklagt worden, wird der von dem Judice Laico contra matrimonium geſtiftete Vergleich vom Consistorio caſſiret 444. 527
was in dieſem Falle dem Pfarrer obliege 526
Secretaria. S. Gehorſam, prieſterlicher.
Seculariſirung geiſtlicher Sachen,
die Feyerlichkeiten dabey. S. Veräußerung.
Selbſtmörder,
wie es mit ihrem Begräbniſſe gehalten wird 560. 561
Selbſttaufe, Sebaptiſten,
ob Jemand ſich ſelbſt taufen könne? 184
Separatio a toro et mensa. S. Scheidung von Tiſch und Bette.
Sigillum confessionis. S. Beichtſiegel.
Simonie, Verkaufung geiſtlicher Aemter,
wird mit Suſpenſion des Patronatrechts beſtraft 21
Sodomiterey, viehiſche Unzucht,
unternommene iſt eine hinlängliche Urſache der Eheſcheidung 515
Soldaten, Militärperſonen,
dürfen ſich ohne Licenzſchein vom Commendanten des Regiments nicht verloben 393
wohin deren Eheſachen gehören XXIII
Spillgüther, Bona receptitia,
an dieſen hat der Ehemann bey Lebzeiten des Weibes kein Recht 508

Spillmagen, Cognati,
darunter werden die Blutsfreunde von mütterlicher Seite verſtanden Seite 396
Spolienklage,
bey derſelben muß der Beweis und Gegenbeweis innerhalb funfzehn Tagen geführt werden 366
mit dem Spoliatore, dem die Reſtitution zuerkannt worden, darf ſich Kläger nicht eher einlaſſen, bis Jener dem Urtel Folge geleiſtet. Erl. Proceßordn. ad tit. IX. §. 3.
Sportuln, Gerichtsgebühren,
davon ſind die Piae Caussae bey einem entſtandenen Concurſe befreyt, nach der Reſolution auf die Präliminarſchrift de ao. 1716.
Sprüche heiliger Schrift
ſind in der Predigt nach D. Luthers deutſchen Ueberſetzung anzuführen 174
Stadtmuſici, ſo bey der Kirchenmuſik aſſiſtiren,
ſind für geiſtliche Perſonen nicht zu achten 4
Statuten des Orts,
an dieſe ſind die Geiſtlichen nicht gebunden 86. 144
Stempelpapier
iſt bey allen Expeditionen der Geiſtlichen zu adhibiren 282
welche Sachen davon ausgenommen ſind 282
Stempelſtrafe,
wie viel ſie beträgt 282
Stiftungen, milde,
dazu ſind vermögende Leute von den Pfarrern mit Beſcheidenheit zu ermahnen 334. 335
wem die Aufſicht darüber gebührt 338
müſſen nach den Willen des Stifters verwaltet werden 335
inwiefern die Landesobrigkeit darinnen eine Abänderung machen könne 336
Stillſchweigen
wird bey gehaltener Umfrage für eine Einwilligung der Eingepfarrten gehalten 32
ob es die Einwilligung in die Ehe beweiſe? 429
ewiges, wird bey dem Provocationsproceſſe dem Provocato auferlegt, wenn er ſich auf die Klage nicht eingelaſſen hat 68
Stipendia,
landesherrliche, werden vom Kirchenrathe 336

gemeine, mit Zuziehung des Pfarrers vergeben, wenn nicht durch die Fundation etwas Anderes hergebracht iſt Seite 337
dabey iſt auf die Armen und Tüchtigen vorzüglich zu ſehen 336
Familienſtipendien werden in der Regel nur den Verwandten des Stifters zu Theil 338

Stipendiaten
dürfen auf keiner auswärtigen Univerſität promoviren 336
den ehemaligen wird bey einem erhaltenen Ruf ins Ausland die Dimiſſion nicht anders als gegen einen Revers ertheilt.

Stipendiengelder,
wozu dieſelben pendente lite verwendet werden 338

Strafamt
ſollen die Pfarrer mit chriſtlicher Sanftmuth gebrauchen 338

Strafen, canoniſche,
werden den Geiſtlichen von dem Consistorio zuerkannt 123
worinne dieſelben beſtehen 123 = 131

Strafpredigten,
ob ein Pfarrer zur Verantwortung zu ziehen, wenn Jemand glaubt, daß er damit gemeynet ſey 175

Streitigkeiten,
wie die über das Patronatrecht entſtandenen entſchieden werden 18
über die geiſtlichen Beſoldungen entſcheiden die Consistoria XXIII

Studioſi der Theologie,
was ſie zu beobachten, wenn ſie ſich pro Candidatura wollen examiniren laſſen 9

Stuprator
muß eine unberüchtigte von ihm geſchwächte Weibsperſon entweder dotiren oder heirathen 440. 527
darf er ſie nicht heirathen, ſo muß er gleichwohl das mit ihr erzeugte Kind ernähren 456
was zu thun, wenn er flüchtig geworden 455
ob ihm, wenn er die eheliche Zuſage verneinet, der Reinigungseyd zuerkannt werden könne? 429

Stuprum, begangene Unzucht,
wird von der weltlichen Obrigkeit mit Gefängniß beſtraft R r)
wie die von einer Wittwe im Trauerjahre begangene beſtraft werde 505

Subſtitut, Pfarrſubſtitut,
erhält nicht allemal spem succedendi Seite 35
ein cum spe succedendi vocirter wird nicht wieder examinirt 27
und ohne Ablegung einer Probe bloße Umfrage gehalten 27
wie viel er von den Pfarreinkünften bekömmt 97
behält im Gnadenhalbenjahre die ihm ausgeſetzte Proviſion 120
was er währender Vacanz bekömmt, wenn der Senior weder Wittwe noch Descendenten hinterläßt 101
Superintendenten, geiſtliche Inſpectores,
wurden vor Errichtung der Conſiſtorien bey der erſten Kirchenviſitation angeſtellt XXVII
werden nach gehaltenem Colloquio auf erſtatteten Bericht zum geh. Consilio vom Kirchenrathe ernennt 16
und vom geh. Consilio confirmirt 40
von wem dieſelben inveſtirt werden 54
wer bey ihrer Anſtellung die Koſten trägt 49
ordiniren in Städten, wo Consistoria ſind, die Geiſtlichen XXVIII
welche Sachen für dieſelben gehören XXVII. XXVIII
ſtellen mit Concurrenz des Kirchenpatrons zur Ablegung der Probe einen gewiſſen Tag an 30
aber ein vorläufiges Tentamen mit einem zu einer Schulſtelle Designato 24. 570
dürfen in der von dem Kirchenpatron ausgeſtellten Vocation nichts ausſtreichen 34
präſentiren den Vocatum dem Consistorio zur Confirmation 40
weiſen die Prediger binnen Jahresfriſt in ihr Amt ein 54
ſollen ex officio berichten, wenn die Pfarrer oder andere Geiſtliche ihrem Amte nicht mehr vorſtehen können 96
aber in ihren Berichten niemanden zu ſtatten kommen 97
können jedoch Pfarrer und Schullehrer, die ſich durch ihren Eifer um das Schulweſen auszeichnen, zu beſſerer Verſorgung empfehlen 362
treffen bey Vacanzen wegen des Amts und des Inventarii Vorſehung 118. 119
ſuchen den Subſtituten mit dem Senior, und den Succeſſor mit den Erben des verſtorbenen Pfarrers oder Schullehrers zu vergleichen 97
im erſten Monath des Jahrs werden von ihnen die Neujahrs- und andere Tabellen eingeſendet;

erſtatten über die eingegangenen Collecten am Schluß des Jahres ihren Bericht an den Kirchenräth Seite 254
laſſen jährlich Circularpredigten halten 172
examiniren alle Jahre die in ihrer Diöces angeſtellten Kinderlehrer 574
unterſchreiben den Geiſtlichen den Trankſteuerzettel und den Prieſterwittwen die ihnen ausgeſetzte Proviſionsquittung 82. 123
weihen die Kirchen ein 262
dürfen von der Abnahme der Kirchrechnung nicht ausgeſchloſſen werden 349
revidiren bey Kirchen- und Schulviſitationen die Kirchenbücher und Inventaria 360
können auch durch ihre Adjunctos jährliche Schulviſitation halten laſſen 361. 362
haben die Aufſicht über die Prieſter- und Schulwittwencaſſen 362
ihnen ſtehet in Eheſachen und bey Irrungen mit den Geiſtlichen prima notio zu 380
dürfen, wenn Katholiken Beklagte ſind, kein Verhör anſtellen 380. 381
erſtatten in Eheſachen der Militärperſonen ihren Bericht zum Ober-Conſiſtorio.
ſollen keine Zeugen abhören 380
in Schwängerungsſachen dürfen ſie nichts contra matrimonium vornehmen und müſſen ſich überhaupt aller Cognition enthalten XXVIII
ihre Regiſtraturen haben wenigſtens ſemiplenam fidem 380
erſtatten ihre Berichte mit Beyfügung des gehaltenen Protocolls an das Conſiſtorium 380
fertigen die ergangenen Verordnungen an die Partheyen aus und expediren den ihnen gegebenen Auftrag 388. 389
in Commiſſionsſachen haben ſie das Directorium Commiſſionis 91
ihnen gebühret in allen Amtsgeſchäften der Rang vor dem Kirchenpatron oder Judice Laico 90. 91
in Diſpenſationsſachen erſtatten ſie an den Kirchenrath ihren Bericht 388
nehmen den Ausländern und vom Aufgebote diſpenſirten Perſonen den Eyd der Ledigkeit ab 486
vigiliren über die ſo ſich außerhalb Landes haben trauen laſſen und erſtatten darüber zum Ober-Conſiſtorio Bericht 490

bey ihrem Abgange oder Abſterben wird vom Consistorio ein Vicarius der Superintendur angeſtellt;
das geſchiehet auch, wenn ſich die Kirchenpatronen wegen Erſetzung des Pfarramts mit dem Kirchenrathe nicht vereinigen können Seite 16

Superintendenten-Wittwen
erhalten nebſt den übrigen Accidentien im Gnadenhalbjahre auch die Ephoralgebühren 106

Superintendentur
iſt Locus commissionis 92
welche Acta auf derſelben aufbewahret werden 92

Suſpenſion vom Amte und Einkünften,
wenn ſie Statt findet 127
wohin der Bericht auf Appellation dagegen erſtattet wird 127
wie der ſuſpendirte Geiſtliche, welcher Actus ministeriales verrichtet, beſtraft wird 127

Symboliſche Bücher
müſſen die Pfarrer eigenhändig unterſchreiben 45. 47
ob die Verpflichtung auf dieſelben ein Gewiſſenszwang ſey? 46
Schullehrer werden jetzt nicht mehr auf die Viſitationsartikel, ſondern nur auf die A. C. und den Catechismum Lutheri verpflichtet 571

T.

Tabellen,
was die Jahrstabellen enthalten müſſen 372
werden nebſt den Duplicaten bey dem Anfange jeden Jahrs an die Superintendenten 372
über die Conſumenten, den Erndtenertrag und die Getreidevorräthe Mon. October an die Obrigkeit des Orts eingeſendet 73

Taufe, heilige,
womit man taufen ſoll 188
wer ſie zu verrichten berechtiget iſt 182. 183
kann im Nothfall von einer andern chriſtlichen Perſon 206
bey Katholiken auch von einem Geiſtlichen ihrer Confeſſion verrichtet werden 183
ſoll nicht über zwey Tage verzögert werden 184
wie die ungebührliche Verzögerung derſelben beſtraft werde 184
nur völlig zur Welt geborne Kinder ſollen getauft werden 186
ob Mißgeburten zu taufen ſind? 187
was in Anſehung der weggeſetzten und Zigeunerkinder zu beobachten 186

uneheliche werden ohne weitläufige Unterſuchung: wer der Vater ſey? getauft Seite 185
was geſchiehet, wenn die Eltern die Rechtmäßigkeit der Kindertaufe bezweifeln 185. 186
Unitarii werden, wenn ſie zu unſerer Kirche treten, von neuem getauft 187
wegen der Judentaufe wird erſt zum Consistorio Bericht erſtattet 187
wie ſie verrichtet wird 188. 189
wo die Taufe? und zu welcher Zeit dieſelbe zu verrichten 188. 189
welchen Perſonen die Haustaufe verſtattet werde 199. 200
was für die diſpenſirte Haustaufe zu entrichten 199
wer dem Kinde den Nahmen zu geben berechtigt iſt 197
das Zeichen des Kreuzes und der Exorcismus gehören unter die Mitteldinge 191. 192
durch das Anfaſſen des Weſterhemdes entſtehet keine geiſtliche Verwandtſchaft 193
was für Vortheile durch die Taufe theils erlangt, theils nicht erlangt werden 190

Taufeſſen,
dabey iſt aller Ueberfluß zu vermeiden 202
die Pfarrer auf dem Lande ſollen dabey gegenwärtig ſeyn und über die Speiſen den Segen ſprechen 61
den gemeinen Bürgern und Bauern iſt nur ein Tiſch zu ſpeiſen und nicht über drey oder vier Eſſen aufzuſetzen vergönnt 203

Tauffor mel
darf nicht abgeändert werden 189

Taufgebühren
dürfen nicht geſteigert werden, außer bey Haustaufen 204

Taufnahmen,
wer dem Kinde denſelben zu geben berechtigt iſt 197

Taufpathen, Taufdothen,
was ſie ſind, und ihre übernommenen Pflichten 192
ſollen dem Pfarrer vor der Taufe nahmhaft gemacht und dazu Kinder unter 15 Jahren nicht genommen werden 195. 196
Niemand kann ſich weigern dieſes Amt zu übernehmen 197
auch Katholiken können dazu genommen werden 195
wie viel man deren nehmen dürfe 196
was für die Erlaubniß mehrere zu nehmen entrichtet werde 195

Taufregiſter,
wie daſſelbe einzurichten Seite 198
Taufwaſſer,
deſſen Mißbrauch iſt zu verhüten 201
Taufzeugniſſe,
die von dem Pfarrer mit Beziehung auf das Kirchenbuch ausgeſtellten, haben in Anſehung des Tages, an welchem die Taufe verrichtet worden, plenam fidem 198
aber nicht in Anſehung des Tages und der Stunde der Geburt N)
Teſtamente,
zum Vortheil milder Stiftungen errichtete, haben beſondere Rechte 333
zur Vollſtreckung derſelben werden zuweilen Executores ernennt 338
wenn ſie dieſes Amt nicht übernehmen, verlieren ſie das ihnen ausgeſetzte Legat 338
Testimonium integritatis, Zeugniß der Ledigkeit,
ohne daſſelbe darf ein Pfarrer Niemanden trauen 473
Testimonium morum,
bey dem Abgang von der Univerſität 9
bey dem Anſuchen um eine geiſtliche Stelle und wer es auszuſtellen hat 13
Thürmer
ſind unter die geiſtlichen Perſonen nicht zu rechnen 4
Tiſchtrunk der Geiſtlichen,
darunter iſt das Ehrenwerkbier nicht begriffen 83
Titel, gewöhnliche,
werden in den Kirchengebeten weggelaſſen 165
Todte, deren Beerdigung. S. Begräbniß.
Todtengräber
ſtehen ratione officii unter geiſtlicher Gerichtsbarkeit 4
bey deren Annahme concurrirt der Pfarrer 539
Todtenregiſter,
wie dieſelben einzurichten 281
Tortur,
darauf wird jetzt nicht mehr erkannt 127. Bb)
Trankſteuer-Beneficium,
was bey dem Anſuchen um daſſelbe zu beobachten 81
wie viel es beträgt und wenn es bezahlt wird 81. 108
die darüber ausgeſtellte Quittung wird von dem Superintendenten unentgeldlich conterſignirt 82

was in Anſehung der Dorfküſter im Wittenberger Kreiſe dabey zu beobachten iſt Seite 82
ob es Jemand doppelt erhalte? 81
Translocatio, Verſetzung in eine andere Stelle,
wer auf ſein Anſuchen unter ſechs Jahren weiter befördert wird, muß einen Theil von den Anſtellungskoſten ſeines Nachfolgers tragen 48
wenn zwey Geiſtliche ihre Stellen mit einander vertauſchen, müſſen ſie ſämmtliche Koſten allein tragen 50
Tranſportkoſten,
wie viel Fuhren ein Geiſtlicher zum Tranſport ſeines Hausraths und ſeiner Bibliothek verlangen könne 51. 52
wie weit die Eingepfarrten deſſen Hausgeräthe unentgeldlich zu holen ſchuldig ſind 51
wie weit ihn ſelbſt und ſeine Familie 51. 52. 572
Trauer,
wie lange Blutsfreunde und andere Perſonen um ihre Verwandte trauren dürfen 556
wie lange bey dem Abſterben des Kirchenpatrons und ſeiner Familie mit Schlagung der Orgel und der Kirchenmuſik inne gehalten werde 554
Trauerlauten,
wie lange bey dem Abſterben des Kirchenpatrons und ſeiner Familie, ingleichen bey den eingepfarrten Gerichtsherrſchaften gelautet werde 554
Bey Abſterben eines Pfarrers oder Superintendenten wird daſſelbe nicht verſtattet 554
Trauerzeichen
ſollen außer den Eltern und Kindern nicht gegeben werden 557
doch ſtehet es Jedem frey, ſein Geſinde, inſonderheit die des Verſtorbenen Leib gewartet haben, mit Kleidern und Trauerzeichen zu begaben 558
Trauerzeit,
wie lange um verſtorbene Freunde die Trauer zu tragen 556 557
wie lange ein Wittwer um ſeine Frau und eine Wittwe um ihren Mann getrauert haben müſſe, ehe ſie zur andern Ehe ſchreiten 466
den Wittwen wird die Trauerzeit nicht eher als nach Verfluß des fünften Monaths erlaſſen 467
ob die in der Trauerzeit eingegangene Eheſponſalien zu Recht beſtändig ſind? 467

Trauregiſter,
wie ſie einzurichten Seite 281
Trauung, Copulation,
wird von dem Pfarrer, wo die Braut wohnt, verrichtet 488. Ee)
inwieferne dieſelbe bey vermiſchten Ehen ein Geiſtlicher von einer andern Confeſſion verrichten dürfe 489
Perſonen, die von dem Pfarrer nicht aufgeboten worden, dürfen ohne Verfügung des Superintendenten nicht getrauet werden 489
außerhalb Landes ſoll ſich niemand trauen laſſen 490
welche Perſonen außerhalb Landes getrauet werden können 461
ein abgeſetzter Pfarrer kann gültigerweiſe keine Trauung verrichten 491
wie, wo, und zu welcher Zeit ſie geſchehen ſoll 491
wie dieſelbe verrichtet wird 495
zu welchen Zeiten ſie nicht verſtattet wird 501
welchen Perſonen dieſelbe in einem Privathauſe verſtattet wird 498. 499
was für die in der Advents= und Faſtenzeit geſtattete Trauung 459
was für die geſtattete Haustrauung zu entrichten 497
vor dem Wochenbette, darüber ſollen die Superintendenten an den Kirchenrath Bericht erſtatten 484
Trauungen in der Stille,
dabey ſollen wenigſtens zwey das Brautpaar begleitende Zeugen zugegen ſeyn 495
Trauungsgebühren
richten ſich nach Art der Trauung 495. 496
in Diſpenſationsfällen müſſen die höchſten Stolgebühren entrichtet werden 495
dürfen den Geiſtlichen nicht entzogen werden, wenn die Trauung an einem dritten Orte geſchieht 490. 494
Turbatio sacrorum, vorgefallene Exceſſe in der Kirche,
werden von den Conſiſtorien erörtert und beſtraft 263

U.

Umfrage nach abgelegter Probe
darf von dem Superintendenten nicht unterlaſſen werden 31
geſchiehet aber nicht in Dresden und Leipzig 32
Umtauſchung geiſtlicher Stellen,
dabey ſollen der Kirche wegen des Anzugs und ſonſt keine Koſten verurſacht werden 50

Umgangsbrode
sind von den Hufenbroden unterſchieden Seite 308
werden nach der Reihe geliefert 308
davon ſind die Hüfner nicht befreyet 308
müſſen auch von neuerbaueten Häuſern und Mühlen gegeben werden 308. 309
Unglücksfälle, Casus fortuiti in Anſehung des Inventarii, wer dieſelben zu tragen habe 285. 286
Untergerichte,
geiſtliche ſtehen unter den Conſiſtorien XXVI
weltliche müſſen die Verordnungen der Conſiſtorien expediren 384
was geſchiehet, wenn ſie es unterlaſſen, oder zu thun ſich verweigern 38
Unterpfandsgerechtigkeit, ſtillſchweigende,
ſtehet den Piis Cauſsis an den Güthern des Schuldners zu 343
auch in den Güthern des Kirchenpatrons, wenn er Kirchengelder an ſich genommen 343
Unterſchleife der Geiſtlichen,
von wem ſie unterſucht und beſtraft werden 71. 72
wer die ihnen zuerkannte Strafe exequirt 71
Unterthanen der Patrimonialgerichte,
wie ſie von den Conſiſtorien vorgeladen werden 382
Unterthanseyd. S. Juramentum fidelitatis.
Untüchtigkeit
eines Praeſentati, wie dabey zu procediren 28
zum ehelichen Werke: ob eine Ehe dadurch ſchlechterdings annulliret werde 512
Unzucht,
wie die vor der Trauung begangene beſtraft werde 496
wie die in der Trauerzeit begangene zu beſtrafen 505
wie die in verbotenen Graden der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft beſtraft wird 421. 528. Rr)
Urſachen, unzureichende,
den Ehebund aufzuheben 515. 516

V.

Vacanzeinkommen,
wie daſſelbe berechnet und vertheilet werde 117
darauf können die vicarirenden Prediger nicht Anſpruch machen 117
erhalten aber, außer den Accidentien, insgemein noch eine Ergötzlichkeit 117

Vasa sacra,
was bey ihrer Veräußerung zu beobachten Seite 331. 364
Veräußerungsdecret, Decretum de alienando,
ohne daſſelbe iſt die Veräußerung geiſtlicher Güther ungültig 365
darum muß auch bey der Veräußerung der, Unmündigen zuſtehenden unbeweglichen Güther, Anſuchung geſchehen 139
Vergehungen der Geiſtlichen gegen Polizeygeſetze
können die Civilobrigkeiten denunciren aber nicht darüber erkennen 73
Vergleich, Receß,
ein von dem Judice seculari wider die Ehe errichteter, wird vom Consistorio caſſirt 443
werden vor dem Consistorio in Eheſponſalien-Irrungen errichtet 465
Verjährung, Präſcription,
in welcher Zeit die beweglichen und unbeweglichen Güther durch die Verjährung entweder erlangt oder verloren werden 331. 366
der auf Aufkündigung ſtehenden Capitalien 367. 368
dadurch kann kein Superintendent von der Abnahme der Kirchrechnung ausgeſchloſſen werden 349
Verlaſſenſchaft der Geiſtlichen
verſiegeln nach deren Abſterben die Gerichte des Orts und erſtatten darüber Bericht 87
wenn die Verſiegelung unterlaſſen werden kann 134. 135
Verlaſſenſchaftsſpecification
kann kein Ehemann der Wittwe in ſeinem Teſtamente erlaſſen 135
zu einer eydlichen muß ſich die Wittwe des Verſtorbenen anheiſchig machen 135
wird nach dem der neuen Vormundſchaftsordnung beygefügten Schemate eingerichtet 138
die fremden Sachen nebſt der Gerade werden in einem beſondern Anhange aufgeführt 138
die eydliche Beſtärkung derſelben wird insgemein bis zur Volljährigkeit der Kinder ausgeſetzt 138
Verlaſſung, bösliche, des Ehegatten, Desertio malitiosa,
was darunter zu verſtehen und dafür nicht zu achten 517
ob ein abweſender ſiebenzigjähriger Ehegatte pro mortuo zu achten 519

Ver-

Verlöbniß, Ehegelöbniß,
dafür ſind bloße Heirathstractaten nicht zu achten Seite 428
worinnen es beſtehet 428
was zu einem gültigen erfordert werde 429. 438. 439
wird entweder ohne oder unter gewiſſen Bedingungen eingegangen 440. 441
ob ein heimliches durch den Beyſchlaf gültig werde 454
ob ein zwiſchen Blutsfreunden oder verſchwägerten Perſonen eingegangenes vor erlangter Diſpenſation verbindlich ſey? 421. 447
ob ein in der Trauerzeit eingegangenes zu Recht beſtändig ſey? 407
welche Klage Statt findet, wenn der eine Theil die Vollziehung der Ehe verzögert 449
welches vorgehet, wenn ſich Jemand mit mehr denn Einer Perſon verlobt hat 454
Gründe zu deſſen Annullirung 443 - 449
Soldaten können ſich ohne Licenzſchein vom Commendanten des Regiments, und Officiere nicht ohne Erlaubniß des Feldmarſchalls oder des Königs, verloben 437.
S. Eheverſprechen.
Vermächtniſſe an die Geiſtlichen
werden entweder beſtimmten Perſonen oder dem Amte legiret 333
Verordnungen und Beſcheide des Consistorii
werden nach Verfluß des Decendii rechtskräftig 382
Verpachtung der Kirchengüther,
was dabey zu beobachten 348
Verſiegelung geiſtlicher Verlaſſenſchaften
verrichten die weltlichen Gerichte des Orts 87. 134
wenn dieſelbe unterlaſſen wird 134. 135
Verträge, Pacta Conventa, zwiſchen Landesherren und Unterthanen
ſind durch die Auflöſung des deutſchen Reichsverbandes keinesweges vernichtet XVI. C)
Vicarii,
was dieſelben für ihre Arbeit von dem Vacanzeinkommen erhalten 117
Vicarius apostolicus
exercirt die geiſtlichen Gerichtsbarkeiten in Eheſachen, wenn die katholiſchen Unterthanen der beklagte Theil ſind XXIII
gegen deſſen Sentenzen können Leuterungen und Appellationen eingewendet werden 381

diſpenſirt in gradibus et temporibus J. C. prohibitis Seite 395. 418
censiret die katholiſchen liturgiſchen und theologiſchen Schriften XXI
Viſitationsordnung,
von wem und auf weſſen Befehl die Erſte iſt abgefaßt worden X
dieſe wurde bey den nachherigen K. O. zum Grunde gelegt XI
Viſitationsartikel
werden nicht mehr von den Schuldienern unterſchrieben 571
Vocationsurkunde,
wie dieſelbe einzurichten 33
was darinnen nicht ſtehen dürfe 33. 34
darinnen darf der Superintendent nichts corrigiren und ausſtreichen 34
der Kirchenpatron kann dafür keine Gebühren fordern 34
was von der Vocation per Genitivum zu halten ſey 39
Vorhof der Kirchen,
wer ehedem darinnen ſtehen mußte 256
Vormund,
ob deſſen Einwilligung in die Heirath ſeiner Mündel erfordert werde? 465
darf ſeine Mündel nicht heirathen 392
wenn die Heirath ſeines Sohnes mit der Mündel verſtattet wird 393
ein vom Vater Ernannter iſt allen Verwandten vorzuziehen 135
Vormundſchaften,
inwiefern die Geiſtlichen von deren Uebernehmung befreyet ſind 85. 136
Vormundſchaftsrechnungen,
wie dieſelben einzurichten 142
müſſen alle Jahre abgelegt werden 143
darüber muß der Vormund von ſeinem Mündel nach erlangter Volljährigkeit quittirt werden 144
Vormundſchaftsſachen der Unmündigen,
welche Gebühren der Richter in denſelben liquidiren kann 142
Vorrang, Vortritt der Superintendenten. S. Rang der Geiſtlichen.
Vorrechnung, jährliche,
dafür darf in Kirchrechnungen nichts in Ausgabe verſchrieben werden 351

Vorrechte der Kirchen- und Schuldiener. S. Abſchn. I. Cap. VI.
Vorſteher des Gemeinkaſten. S. Kirchvater.

W.

Wachskerzen,
wie viel bey adelichen Leichen zu ſetzen 550
Wagengeld
wird den Superintendenten bey auswärtigen Amtsgeſchäften von den Eingepfarrten bezahlt 355
Wahl, Ernennung der Kirchen- und Schuldiener,
wem dieſelbe urſprünglich zuſtehet 14
wem ſie übertragen worden 15
wie man diejenigen Kirchen nennt, welche dieſes Wahlrecht noch jetzt ausüben 15
Wechſel
dürfen die von den Conſiſtorien confirmirten Perſonen nicht ausſtellen 61
die von ihnen ausgeſtellten gelten nur als bloße Schuldverſchreibungen 61
die vor ihrer Confirmation ausgeſtellten behalten ihre Kraft 62
dieſes iſt auch auf die katholiſche Geiſtlichkeit extendirt worden 62
Wegfall in den Rechnungen
muß gehörig beſcheiniget werden 347
Wehemütter,
die von der Obrigkeit angenommenen ſollen von den Pfarrern unterrichtet werden, wie ſie ſich bey der Nothtaufe zu verhalten haben 207. 208
Weinſteuer
müſſen die Geiſtlichen vom ausländiſchen Weine bey fünf Thaler Strafe entrichten 83
vom Communionweine wird dieſelbe auf Beſcheinigung des Pfarrers am Ende des Jahrs reſtituirt.
Weſterhemde,
durch deſſen Anfaſſung wird zwiſchen Gevattern keine geiſtliche Verwandtſchaft bewirkt 193
Wiedemuthsleute. S. Dotalen.
Wiederklage, Reconventionsklage,
dabey ceſſirt der privilegirte Gerichtsſtand der Geiſtlichen 68
Windbrüche in den Pfarrhölzern,
wozu dieſelben anzuwenden 326

Wittwe, die ſich in der Trauerzeit ſchwängern laſſen,
wie ſie beſtraft wird Seite 505
Wittwen ausländiſcher Geiſtlichen
ſtehen unter der weltlichen Obrigkeit ihres Aufenthalts 64
Wittwen der Geiſtlichen,
welche auf das Gnadenjahr keinen Anſpruch machen können 98
inwieferne die Erben einer im Gnadenhalbjahre verſtorbenen Wittwe darauf Anſpruch machen können 99
Wittwer und Wittwen
werden bey ihrer Verheirathung nicht an dem Wohnort ihrer Eltern, ſondern an ihrem weſentlichen Wohnorte aufgeboten 480
Wittwencaſſen der Kirchen- und Schuldiener
werden von dem Kirchenrathe oder den Conſiſtorien confirmirt 362
ob ſich Jemand davon ausſchließen könne? 363
Wirkungen einer vollzogenen Ehe
erſtrecken ſich theils auf beyde Ehegatten, theils nur auf einen von beyden 507
dauren auch währender Scheidung vom Tiſch und Bette fort 525

Z.

Zabeltitzer-Mandat
inwieferne nach demſelben eine Ehe ohne Conſens der Eltern vollzogen werden könne 432
ob es zum Vortheil des Stupratoris gegeben worden? 433
Zahlen in den Kirchenbüchern
dürfen nicht mit Ziffern, ſondern müſſen mit Buchſtaben geſchrieben werden 251
Zechhuth,
davon ſind die Kirchen- und Schuldiener befreyet 75
Zehend, Decem,
wird nicht von allen Feldern gegeben 310. 313
wovon er entrichtet wird 311
geſetzter, muß in tüchtigen Garben entrichtet werden 311
perſönlicher, iſt bey uns nicht hergebracht 309
wovon der vermiſchte gegeben wird? 310
ob wider deſſen Einforderung appellirt werden könne? 314
Zehndenfelder
ſollen die Eingepfarrten nicht wüſte liegen laſſen 313
Zeugen,
zu einem gültigen Eheverlöbniſſe werden, wenn die Eltern nicht mehr leben, zwey Zeugen erfordert;

iſt der Eine mit Tode abgegangen, ſo wird dem noch lebenden der Eyd deferirt Seite 439. 440
inwieferne die eydliche Ausſage eines einzigen Zeugen zur Beglaubigung eines im Felde, oder im Waſſer umgekommenen Menſchen hinlänglich ſey 466
die Angegebnen werden von dem Judice seculari abgehört 380
gegen die Geiſtlichen ſollen die weltlichen Gerichte ohne Auftrag des Consistorii keine Zeugen abhören 380
Zeugeneyd,
ob ihn ein Geiſtlicher leiſten müſſe? 227
Zeugniß der Ledigkeit. S. Testimonium integritatis.
Ziehgeld
wird aus des flüchtig gewordenen Stupratoris Vermögen gereicht 455
muß der Stuprator entrichten, wenn er gleich die von ihm geſchwächte Weibsperſon nicht heirathen darf 456
Zinſen, rückſtändige, von Kirchengeldern,
ob dieſelben zu entrichten, wenn ſie über das alterum tantum laufen? 347
ob ſechs Procent von Piis Caussis zuſtändigen Capitalien zu fordern ſind? U.)
Zinsgetreide
iſt dem Pfarrer und Custodi von den Eingepfarrten auf Einen Tag ins Haus zu bringen 307
ſoll in Beyſeyn des Richters, ſo gut es die Leute erbauen, erſchüttet werden 307
von auswärtigen Orten müſſen ſie es abholen 307
das in Reſt gebliebene muß entweder mit Aufmaaß erſchüttet, oder nach dem höchſten Marktpreiſe bezahlt werden 307
Zulagen aus dem Kirchenvermögen
werden den Geiſtlichen immer nur auf gewiſſe Jahre von den Conſiſtorien bewilligt 303
können die Superintendenten mit Genehmigung der Kirchenpatronen zur Verbeſſerung geringer Schulſtellen ausſetzen 580
Zwangscopulationen,
wie ſie verrichtet werden 452
ſind ſo viel immer möglich zu vermeiden 453
Zwangsmittel
gegen Eheleute bey hartnäckiger Verweigerung der ehelichen Pflicht 524. 525
gegen die Partheyen, die nicht in Perſon erſcheinen 450. 451

Corrigenda.

Seite XIX Zeile 8 v. u. ſtatt nichts lies nicht

— XXIV Z. 2 v. u. ſtatt Ober=Consistor. l. Consistorium

— XXVI Z. 14 v. u. X. Die drey Landſchulen: Meiſſen, Pforta und Grimma.

— XXVII Z. 14 v. u. ſtatt Consistoria l. Consistoriorum

— XXXVIII Z. 9 v. u. ſtatt c. o. l. e. o.

— XLV oben ſtatt LXV l. XLV

— XLVII Z. 5 v. u. ſtatt Karpzovs l. Carpzovs

— 41 Z. 16 v. o. ſtatt Originale l. Originali

— 64 Z. 5 v. u. ſtatt Apellation l. Appellation

— 81 Z. 9 v. u. ſtatt die l. an die

— 87 Z. 17 v. o. ſtatt definit l. desinit

— 99 Z. 8 v. u. ſtatt Dobegaſt l. Dobergaſt

— 109 Z. 15 v. u. ſtatt Monath l. im Monath

— 122 Z. 3 v. o ſtatt auch l. ſich auch

— 122 Z. 14 v. u. ſtatt nichts l. nicht

— 145 Z. 13 v. o. ſtatt Judicio l. Judici

— 149 Z. 7 v. u. ſtatt deſſelben l. derſelben

— 161 Z. 17 v. o. ſtatt Präſtationen l. Präfationen

— 164 Z. 2 v. o. ſtatt Consistorii l. Consistoria

— 227 Z. 6 v. o. ſtatt Fall allemal l. Fall

— 229 Z. 12 v. o. ſtatt sit l. fit

— 272 Z. 8 v. o. ſtatt reſpiriret l. erſpiriret

— 275 Z. 13 v. u. ſtatt civile l. civili

— 281 Z. 10 v. u. ſtatt Dupplicate l. Duplicate

— 281 Z. 11 v. u. ſtatt Dupplicate l. Duplicate

— 285 Z. 4 v. u. ſtatt 1734 l. 1634

— 330 Z. 15 v. o. fällt nie weg

— 331 Z. 3 v. o. ſtatt in debite l. indebite

— 381 Z. 1 v. u. ſtatt confessu l. concessu

— 388 Z. 2 v. u. ſtatt inclusive l. exclusive

— 394 Z. 19 v. o. ſtatt quia l. qui

— 414 Z. 7 v. u. ſtatt Schweſter l. Schweſter:

— 421 Z. 2 v. o. ſtatt nichts l. nicht

— 459 Z. 2 v. u. ſtatt Receſſes l. Reverſes

— 478 Z. 10 v. o. ſtatt Apellation l. Appellation

— 533 Z. 13 v. u. ſtatt Pfarrgarrten l. Pfarrgarten

— 535 Z. 6 v. u. ſtatt Familenbegräbniß l. Familienbegräbniß

— 568 Z. 12 v. o. ſtatt Lothkorn l. Bothkorn

Bey Georg Joachim Göſchen in Leipzig

ſind folgende für Geiſtliche geeignete Schriften erſchienen:

Kloſe, E., die Abendmahlsfeyer, ein Erbauungsbuch für gebildete Chriſten. gr. 8. mit 1 Kupf. 1 Thlr.

Amos und Micha, überſetzt und erläutert von C. W. Juſti. 8. 1 Thlr. 6 Gl.

Joel, von demſelben. 8. 12 Gl.

Ewald, J. L., Soll und kann die Religion Jeſu allgemeine Religion ſeyn? 8. 1s. Stück 5 Gl. 2s. St. 14 Gl.

Gierig, E., Vorleſungen über die göttliche Vorſehung. gr. 8. 20 Gl.

Häſelers Betrachtungen über das Auge. 8. 12 Gl.

Kindervater, M. C. G., Ueber nützliche Verwaltung des Predigtamts, Schulunterrichts, Bildung der Gemeinden und Lebensgenuß auf dem Lande. gr. 8. 1r. Th. 1 Thlr. 4 Gl. 2r. Th. 1 Thlr. 12 Gl.

Marezolls, J. G., Ueber die Beſtimmung des Kanzelredners. 8. 18 Gl.

Roſenmüller, M. E. F. C., der Brief Jacobi überſetzt, gr. 8. 2 Gl.

Roſenmüller, D. J. G., Chriſtliches Lehrbuch für die Jugend. 5 Gl.

Schwarz, Fr. H. Ch., moraliſche Wiſſenſchaften. 3 Thle. 8. 2 Thlr.

Deſſen Erziehungslehre, 3 Thle. gr. 8. compl. 6 Thlr.

Seume, J. G., Kurzes Pflicht- und Sittenbuch für das Landvolk. 8. 1 Thlr.

Suſemihl, J. B., Sammlung einiger Predigten. 20 Gl.

Nitzsch, D. C. L., de revelatione religionis externa eademque publica prolusiones academicae. 8. maj. 1 Thlr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlegel, Gottlieb

Anleitung zum protestantischen Kirchenrechte im K. Sachsen

Leipzig 1812

J.can.u. 188 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548169-2